Crim.
280 d

Wilda

Anstreichungen!
25.6.52 Lei.

<36620072830011 S

<36620072830011

Bayer. Staatsbibliothek

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

338 F

Geschichte

des

deutschen Strafrechts

von

Dr. Wilhelm Eduard Wilda.

Erster Band.

Halle,

C. A. Schwetschke und Sohn.

1842.

233. D.

Das

Strafrecht der Germanen

von

Dr. Wilhelm Eduard Wilda,

a. o. Professor der Rechte an der Universität Halle-Wittenberg, correspondirendem Mitgliede der Königlichen Gesellschaft für nordische Alterthumskunde zu Copenhagen, der Schleswig-Holstein-Lauenburgischen Gesellschaft für vaterländische Geschichte zu Kiel, und des Vereines für Hamburgische Geschichte.

Halle,

C. A. Schwetschke und Sohn.

1842.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

F. C. Dahlmann

und

Jacob Grimm,

den deutschen Männern in Wissen und Willen,

in Wort und Werk,

widmet dieses Buch

als

ein Zeichen innigster Hochachtung

und

treuergebener Freundschaft

der Verfasser.

Vorrede.

Die ältesten Rechtsdenkmale der germanischen Völker, insbesondere unsere deutschen Volksrechte, sind vorzugsweise strafrechtlichen Inhalts. So wird es in der Regel mit den ersten Rechtsaufzeichnungen, mit den ersten gesetzlichen Bestimmungen aller Völker der Fall sein. Es gilt zunächst weniger die aus der Gesellschaftsverfassung hervorgehenden Normen genauer aufzufassen und schärfer zu entwickeln, als im Allgemeinen die Sicherheit eines geordneten Rechtszustandes zu begründen und den Frieden in der Gemeinde aufrecht zu erhalten. Das Strafrecht eines Volkes hat aber seine übrigen Rechtsverhältnisse, deren Unverletzlichkeit dadurch erhalten werden soll zur Grundlage; seine sittliche Denkungsweise tritt am unmittelbarsten anschaulich in seinem Strafrecht, in den Grundsätzen über die Willensbestimmungen, in der Art und Weise der Vergeltung und Ausgleichung des Unrechts hervor. Eine Darstellung des germanischen Strafrechts ist daher als ein Commentar zu einem grossen Theil unserer Rechtsquellen, und als eine Schilderung eines Hauptheiles der Rechtsverfassung der Vorzeit zu betrachten, welche wesentlich die Auffassung und Würdigung des germanischen Rechtslebens in seiner Totalität zu fördern geeignet ist. Nicht nur für diejenigen,

welche das Strafrecht vorzugsweise zum Gegenstand ihrer wissenschaftlichen Beachtung und Beschäftigung machen, ist das vorliegende Buch bestimmt, es ist eben so allen gewidmet, welche der geschichtlichen Entwickelung der germanischen Rechtsverfassung ihre Theilnahme zuwenden.

Die Bezeichnung Strafrecht der Germanen ist demselben aber vorgesetzt worden, um dadurch anzudeuten, dass nicht das Recht eines einzelnen oder einiger, durch engere Bande gemeinschaftlicher Abkunft oder politischer Einigung verbundener Stämme, sondern des Volkes der Germanen in seiner weitern Bedeutung, den Gegenstand desselben ausmacht. Indem das Strafrecht der Germanen die Grundlage nachweist, aus welcher die verschiedenen Strafrechtssysteme in den christlich-germanischen Staaten hervorgegangen sind, kann es gewissermassen auch als ein erster Theil der Geschichte des Strafrechts jedes dieser Staaten betrachtet werden. In diesen verschiedenen Beziehungen ist das vorliegende Buch ein selbstständiges Werk zu bilden geeignet und bestimmt. Es soll dasselbe aber zugleich den Anfang eines grössern Werkes ausmachen, indem es mein Wunsch und Wille ist, — wenn ich die zur Erhaltung der Kraft und des Muthes, wie sie zu wissenschaftlichen Arbeiten der Art gehören, und die ich mir bei Ausarbeitung dieses Buches noch einigermassen zu erhalten gewusst habe, erforderliche Ermunterung finden sollte, — die Geschichte des Strafrechts bis auf die neuere Zeit herabzuführen. Ohne anderen literärischen Planen und Arbeiten dabei zu entsagen, möchte ich mir dieses als die Hauptaufgabe meines wissenschaftlichen Lebens vorzeichnen, gross genug für einen derjenigen, welchen nicht die höher schaffende Kraft des Geistes, die neue Bahnen der Wissenschaft öffnet, verliehen ist, sondern nur ein be-

schränktes Maass von Fähigkeiten und ein redlicher Wille. Es würden sich dann dem Strafrecht der Germanen noch zwei Abtheilungen anschliessen, von welchen die erste, die Geschichte des deutschen Strafrechts von der Trennung Deutschlands vom fränkischen Reiche bis zur Carolina enthaltend, darthun soll, wie sich die Strafrechtsverfassung unseres Vaterlandes aus der germanischen Grundlage, die wir in diesem Bande kennen gelernt haben, unter Einwirkung der steigenden Macht der Kirche, der bestimmter sich entwickelnden Ständegliederung, dem Emporblühen der Städte, der Entstehung und Ausbildung der Landeshoheit, dem Einfluss des römischen Rechts bis zur Abfassung jenes Reichsgesetzes sich hervorgebildet hat; die dritte Abtheilung würde dann, eben so von der Veränderung der politischen und übrigen Gesellschaftsverhältnisse ausgehend, besonders die wissenschaftliche Behandlung des Strafrechts und den Gang der Gesetzgebung in unseren deutschen Staaten bis auf die Gegenwart darzustellen haben.

Wiewohl in den meisten unserer deutschen, nicht minder als den übrigen europäischen Staaten, die Strafrechtsverfassung durch neuere Gesetzbücher eine vielfach veränderte Gestalt erhalten hat, und dies voraussichtlich noch geschehen wird, wo es bisher noch nicht stattgefunden hat, so wird man doch nicht glauben, — so gross die Fortschritte der Erkenntniss auch gewesen sein mögen, welche die Umgestaltung der Strafrechtsverfassung durch Gesetzgebung zu einem unabweisbaren Bedürfniss gemacht haben, in so verhältnissmässig kurzem Zeitraum sie auch erfolgt sein mögen, — dass die Gegenwart dadurch von der Vergangenheit losgerissen worden sei. Eine geschichtliche Darstellung des deutschen Strafrechts dürfte deshalb so wenig an wissenschaftlichem Interesse verloren haben, als an Wichtigkeit

theils für die weitere gesetzliche Fortbildung, theils für die richtige Erkenntniss und Anwendung des in jenen neuern Gesetzbüchern enthaltenen Strafrechts. Schon die Erörterungen in diesem Bande, wiewohl deren Faden noch nicht bis auf die neuere Zeit herabgeführt ist, möchten nicht ohne Einfluss auf die Auffassung und Beurtheilung mancher noch der Gegenwart angehörenden Rechtsbestimmungen sein. Jetzt aber, wo die bisherige Dogmatik des Strafrechts immer mehr nur die Bedeutung einer geschichtlichen Grundlage des geltenden Rechts annimmt, wo die formelle, auf Gemeinschaft der Quellen beruhende Einheit des deutschen Strafrechts sich ganz auflöst, und es daher um von so grösserer Bedeutung wird, das innere, geschichtlich begründete, geistige Band sich zu vergegenwärtigen und lebendig zu erhalten, jetzt, wo die Gegenwart gleichsam Rechnung hält mit der Vergangenheit und dem Ueberlieferten überall den Maassstab ihrer Erkenntniss anzulegen sucht, dürfte der Zeitpunkt für eine geschichtliche Darstellung des Strafrechts um so mehr gekommen sein. Dass eine solche, die den jetzigen Bedürfnissen und Anforderungen entsprechen möchte, nicht vorhanden ist, ist bekannt genug. Auf eine Kritik der Werke einzugehen, die hier etwa zu nennen wären, als E. Henke's verdienstliche Jugendarbeit vom J. 1809, Tittmann's Geschichte der deutschen Strafgesetze und endlich neuerdings Roshirt's Geschichte und System des deutschen Strafrechts, möchte hier nicht einmal ziemlich sein. Der Plan, den ich mir vorgezeichnet habe, ist in jedem Fall ein so ganz anderer, dass ich meinen Weg als einen noch ungebahnten und unbetretenen zu betrachten habe. So hat z. B. der letztgenannte jener Schriftsteller es genügend erachtet, die ganze erste Periode, welcher der vorliegende Band, der Grundbau alles Folgenden, gewidmet ist,

auf ein paar Seiten durch einige fragmentarische Bemerkungen abzuthun.

Ob ich aber im Stande sein dürfte, die Aufgabe, wie ich sie angedeutet habe, in einer befriedigenden Weise zu lösen, muss ich Anderen, nach dem was hier vorliegt, zu beurtheilen überlassen. Wohl bin ich mir bewusst, dass jede der beiden bezeichneten Abtheilungen eine eigene Behandlung fordert und ihre besondern Schwierigkeiten darbietet; es sind dergleichen aber auch, und nicht unerhebliche, schon bei dem vorliegenden Buche zu überwinden gewesen. Grössere Vorarbeiten, welche ich hätte benutzen können, fehlen gänzlich; die eingreifenden Schriften und Werke sind treulich und dankbar berücksichtigt und benutzt worden. Die Quellen, woraus das verarbeitete Material entnommen werden musste, gehören den verschiedenen Stämmen des germanischen Volkes an, die zum Theil ohne alle politische Verbindung, ohne regern friedlichen Verkehr, oftmals feindlich einander gegenüberstehend, ihre besondern Stammeseigenthümlichkeiten, wie es schon die Verzweigungen der deutschen Sprache zeigen, in einer gewissen starren Gesondertheit und Selbstständigkeit ausgebildet und bewahrt haben; Stämmen, die allmälig die Länder Europa's von den Küsten Afrika's bis in die nordischen Regionen des fast unvergänglichen Eises hin, staatengründend bevölkerten; deren Rechtsverfassung mithin — wiewohl Grundzüge, die in einer oft überraschenden Uebereinstimmung, überall dieselben geblieben sind — dennoch durch die Naturbedingungen ihrer so verschiedenen Wohnsitze, durch die Art und Weise, wie sie dieselben erobernd eingenommen hatten, durch die Stellung zu den bisherigen Bewohnern, welche bald dem germanischen Schwerte oder doch dem germanischen Geiste erlagen, bald durch die Macht

und Vortheile einer höhern Culturentwicklung die Sieger und Herrscher selbst besiegend, mehr oder minder zu ihren Sitten und ihrer Sprache hinüberzogen, endlich durch die Verhältnisse, in welche sie zu den umgebenden Völkern gekommen waren und das dadurch bestimmte verschiedene politische Geschick ihrer Länder, in mannigfaltiger Weise modificirt werden musste. Es liegen dabei diese Quellen, wie dem Orte, so der Zeit nach, weit auseinander, und bieten sowohl rücksichtlich der Form, d. h. der Sprache, in welcher sie geschrieben sind, und der Art und Weise der Darstellung als auch des Inhalts, der in der einen ein eben so reicher als in der andern ein armer ist, die grösste Verschiedenheit dar. Es ist daher eine genaue Kenntniss jener Quellen, eine Vergegenwärtigung ihres Inhalts erforderlich, um das, was aus dem germanischen Volksbewusstsein hervorgegangen, was als allgemein germanische Rechtseinrichtung anzuerkennen ist, zu erfassen und von dem, was der particularen Entwicklung und Gestaltung angehört, auszuscheiden. — So verschieden die Quellen des germanischen Rechtes auch sind, so kommen sie doch grösstentheils darin überein, dass sie fast nur eine mehr oder minder reiche Reihe concreter Rechtsbestimmungen geben, denen ein mehr oder minder streng individualisirtes Rechtsverhältniss zur Grundlage dient; aus diesen lernen wir aber die Rechtsregel, die dadurch gleichsam versinnlicht werden soll, nicht selten nur in einer beschränkten und einseitigen Anwendung kennen, so wie darin wiederum oft noch andere Rechtsregeln, ohne ausgesprochen zu sein, gleichsam in mehr verschlossener Weise, enthalten sind. Nur durch eine Analyse solcher concreter Rechtsbestimmungen, und wiederum durch mannigfache Vergleichungen und Verknüpfungen

derselben gelangt man dazu, einen Rechtssatz nach seiner wahren Bedeutung zu ergründen, und so sich den Weg zu bahnen zur richtigen Auffassung der Rechtsinstitute, des Zusammenhanges derselben, der Rechtsanschauungen, welche den ganzen Charakter des Rechtssystemes bestimmen und es als eine bestimmte Erscheinungsform der Rechtsidee erkennen lassen.

Wie man zur Erkenntniss des Einheitlichen in dem Mannigfaltigen gelangt ist, wird man sich meist fast eben so wenig sagen können, als sich der Weg, der dazu geführt, nachweisen lässt; nur von dem äussern Verfahren, welches ich beobachtet, will ich daher hier Folgendes bemerken. Zurückgekehrt von einer bereits im Hinblick auf dieses Buch, im Sommer 1834 unternommenen Reise nach Kopenhagen und besonders nach Schweden, welche mir bei dem schwachen und schwierigen literärischen Verkehr mit diesem Lande, in Beziehung auf die zu benutzenden skandinavischen Rechte, die Beruhigung verschaffen sollte, dass die rechtswissenschaftliche Literatur desselben — so weit von einer solchen bisher die Rede sein kann — nicht etwa auch Quellen und Hülfsmittel bieten möchte, deren Kenntniss mir hier entgehen könnte, wendete ich mich, nachdem der Winter mit Abfassung eines Berichtes über jene Reise, einer Abhandlung: Beiträge zur Kunde und Kritik deutscher Rechtsquellen, besonders aus nordischen Rechtsquellen (im rheinischen Museum), eines Aufsatzes über die schwedischen Universitäten (in Brau's Minerva) und einiger anderer Arbeiten verflossen war, mit dem beginnenden Frühjahr zu einem Studium der zu benutzenden Quellen, als wenn mir dieselben sämmtlich ganz fremd zum ersten Male zur Hand gekommen wären. Aus jeder Classe dieser Quellen, den fränkisch-deutschen,

den angelsächsischen, den skandinavischen, bei welchen ich aber die norwegischen, schwedischen und dänischen von einander trennte, merkte ich mir unter gewissen allgemeinen und willkührlich gewählten Rubriken, als Rache, böser Wille, Wergeld, Tödtung, Diebstahl u. dgl., theils in wörtlichen Auszügen, theils in Andeutungen an, was sie mir für das Strafrecht Beachtenswerthes zu enthalten schienen. Als so das Material in einer rohen Uebersicht vorlag, stellte ich nun alles, was je die verschiedenen Classen von Quellen über einen und denselben Gegenstand enthielten, um dadurch genauer auf Uebereinstimmung und Verschiedenartigkeit der Auffassung hingeführt zu werden, in kurzen Notizen zusammen. Auf Grundlage dieser Zusammenstellung wurde dann die Ausarbeitung begonnen, doch so, dass die Auszüge niemals als das eigentliche Material, sondern nur als eine Art Register dienten, um dadurch wieder auf die Quellen zurückgehen zu können. Ich wagte es nicht sogleich, mit den ersten Abschnitten des Buches zu beginnen, da gerade sie am meisten eine richtige Auffassung, eine freie Uebersicht des Ganzen in seinem Zusammenhange voraussetzen; ich habe zunächst einzelne willkührlich ausgewählte Abschnitte, die mir die leichtern schienen, zu bearbeiten angefangen. Die Folge davon war, dass, als ich zum Anfang des Buches zurückkehrte, um Alles in der Weise und der Ordnung darzustellen, wie es hier geschehen ist, das früher Ausgearbeitete in keiner Weise mehr genügen konnte. Es ist fast kein Abschnitt des Buches, der nicht zweimal ganz neu ausgearbeitet wurde. In einem langen Zeitraum von fast sieben Jahren, worin grössere Unterbrechungen nur durch die Mitbegründung der Zeitschrift für das deutsche Recht im J. 1838, durch die Bearbeitung der dafür gelieferten Beiträge über das Pfändungsrecht, das Spiel,

den Bentinkschen Erbfolgestreit, herbeigeführt wurden, hat dieses Buch, neben der täglichen Berufsthätigkeit, meine Hauptbeschäftigung ausgemacht, so dass ich nicht selten am Abend von ihm geschieden, am Morgen zu ihm zurückgekehrt bin.

Diese Mittheilung über die Entstehung des Buches dürfte aber schon dafür sprechen, dass die grosse Ausdehnung, welche das Strafrecht der Germanen an sich, und insbesondere als erster Theil einer Geschichte des deutschen Strafrechts gewonnen hat, nicht in der Neuheit des Gegenstandes, in dem Mangel der Beherrschung des Stoffes, wodurch nicht selten Breite der Darstellung bei dem Ringen mit der Unsicherheit der Begriffe veranlasst wird, ihren Grund haben möchte. Ueberall hat es mir als erste Aufgabe vorgeschwebt, die germanischen Rechtsbegriffe und Anschauungen mit möglichster Bestimmtheit und Schärfe hinzustellen. Die Ausdehnung des Buches ist aber herbeigeführt worden durch den grossen Umfang des in einer nicht geringen Mannigfaltigkeit der Gegenstände sich entfaltenden Stoffes; durch den Reichthum des Inhalts, welchen die Quellen bieten, der um so mehr, als er bisher unbekannt war und kaum vermuthet wurde, nachgewiesen werden musste; durch die Nothwendigkeit, je weniger das germanische Strafrecht bisher Gegenstand genügender Untersuchungen gewesen ist, nicht blos Ansichten zu geben, welche durch das Studium der Quellen gewonnen waren, sondern dieselben sich gleichsam durch Darlegung der Quellen vor dem Leser entfalten zu lassen, was um so unerlässlicher erschien, als es nicht blos galt, einen wichtigen Theil des germanischen Lebens mehr aus dem Dunkel zu ziehen und die wissenschaftliche Kenntniss desselben erst zu begründen, sondern auch die bisher darüber herrschen-

den Ansichten, die zum Theil des Ansehens ausgemachter Wahrheit genossen, zu beseitigen, wie es insbesondere aus dem Abschnitt sich ergeben dürfte, welcher der Widerlegung der traditional gewordenen Meinung, „dass den Germanen ein eigentliches Strafrecht unbekannt gewesen sei", gewidmet ist; hiezu kommt, dass ich, von dem Streben geleitet, nicht nur dem wissenschaftlichen Bedürfniss in unserm Vaterlande, sondern auch in den verwandten germanischen Ländern zu genügen, es nicht umgehen konnte, die verschiedenartigen und abweichenden Bestimmungen über einen und denselben Gegenstand zu berücksichtigen.

Endlich bin ich aber zur Mittheilung eines so umfangsreichen Materials dadurch bestimmt worden, dass mein Wunsch bei Ausarbeitung dieses Buches nicht allein darauf gerichtet war, den Gegenstand, womit es sich beschäftigt, in einer genügenden Weise zu entwickeln, sondern die Nothwendigkeit anschaulich zu machen, der Erforschung des germanischen Rechts die breitere und festere Grundlage eines umfassendern und genauern Quellenstudiums zu geben, weil nur dadurch der Weg zu einer wahren Erkenntniss desselben gefunden werden kann. Seit dem Erscheinen von Grimm's Rechtsalterthümern möchte zwar nicht leicht jemand die Wichtigkeit der Kenntniss des skandinavischen Alterthums und der skandinavischen Rechtsquellen insbesondere, durch welche so manche Seiten der germanischen Vorzeit und des Rechtslebens in derselben erschlossen werden, geradezu in Abrede stellen wollen; allein so weit die Kenntniss derselben nicht durch jenes so einflussreiche Werk selbst verbreitet worden, ist sie unsern Germanisten noch ziemlich fremd, sind die nordischen Rechtsquellen ihnen selbst fast noch eben so verschlossen geblieben, als zuvor. Es wird sich daraus weniger ein Vor-

wurf gegen um die Wissenschaft hochverdiente Männer machen lassen, die zu einem gewissen Abschluss ihres Studienkreises gekommen sind, allein man wird sich überhaupt, selbst bei Untersuchungen, die recht eigentlich dazu bestimmt sind, Instituten des deutschen Rechts bis zu ihrer ältesten Gestaltung nachzugehen, meist vergebens nach einer umfassendern Benutzung der nordischen Rechte umsehen. Statt dessen finden sich wohl Aeusserungen, dass man geglaubt habe darauf verzichten zu können, da die Darstellung des deutschen Rechts nicht der abweichenden, wenn auch verwandten Rechtsbildungen in anderen Ländern bezweckt worden sei, oder, dass ein solches Hereinziehen der nordischen Rechte leicht dazu führe, was bei den skandinavischen Völkern sich gefunden habe, auf die deutschen zu übertragen. Aeusserungen der Art beruhen aber grossentheils auf einer zur eignen Beschwichtigung erweckten Selbsttäuschung. Darin ist nicht der Nutzen des Studiums der nordischen Rechtsquellen zu suchen, dass wir dadurch das germanische Recht in einer reichern Mannigfaltigkeit seiner Entwicklung kennen lernen — obschon auch dieses nicht unerheblich wäre — oder wohl gar, dass es nur dazu dienen möchte, unsere Bücher mit einer noch grössern Masse gelehrter Ausstattung zu beladen, unter deren Last sie sich nur noch schwerfälliger fortbewegen würden; der Nutzen, die Wichtigkeit, die Unentbehrlichkeit der nordischen Rechtsquellen und der sie umgebenden Literatur besteht darin, dass diese es sind, welche oftmals unsern Blicken das germanische Rechtsleben in seiner wahren Gestalt enthüllen, sie es vielfach erst möglich machen, die Rechtsinstitute in ihrer eigentlichen Bedeutung und Zusammenhang zu erkennen, dass sie mithin nicht etwa nur unsere so viel dürftigern deutschen Rechts-

quellen ergänzen, sondern in einer nicht selten überraschenden Weise deren Verständniss eröffnen. Dieses nun habe ich in dem vorliegenden Buche, zunächst durch die Charakteristik der germanischen Rechtsquellen und die Nachweisung ihres Verhältnisses zu einander, vorzüglich aber durch ausführlichere Mittheilungen aus denselben, und durch den Gebrauch den ich davon gemacht habe, in einer möglichst überzeugenden Weise darthun wollen. Ob es mir gelungen sein möchte, ob ich mich zu einer nachtheiligen Vorliebe für die nordischen Rechtsquellen habe verleiten, ob ich nicht eine gleiche Sorgfalt und Beachtung den deutschen Rechten, die den Mittelpunkt unseres Interesses auszumachen nicht aufhören dürfen, zugewendet habe, muss dem Urtheil mit Billigkeit und Sachkenntniss Prüfender anheimgestellt bleiben. — Die Mängel mancher deutsch-rechtshistorischen Untersuchungen scheinen mir aber nicht allein darin zu suchen, dass ganze Classen von weniger zugänglichen Quellen unbeachtet zur Seite bleiben, sondern dass auch die Benutzung der allgemeiner bekannten und gebrauchten oftmals eine nicht genügende ist, daher dann Combinationen die Unvollständigkeit des durch die willkürlichsten Deutungen zugerichteten Materials ergänzen müssen, und Phantasiegestalten als Bilder germanischer Vorzeit ausgegeben werden. An einem andern Orte wird sich die Gelegenheit bieten, dieses an einzelnen Beispielen darzuthun. Ich habe daher durch meine Arbeit einen weitern Beleg dazu geben wollen, dass durch ein umsichtiges und umfassendes Studium der Quellen sich noch gar mancher Lichtblick in die germanische Vorzeit eröffnen lässt, und dem Hypothesenwesen gerade dadurch am förderlichsten ausgewichen werden kann. Sollte man in diesen Aeusserungen den Ausdruck eines gewissen Selbstbewusstseins finden, so will ich dieses keineswegs

durch eine erheuchelte Bescheidenheit von mir abzuwenden suchen. Ich halte allerdings dafür, dass das vorliegende Buch aus einem nicht ganz alltäglichen Fleisse hervorgegangen ist; ich glaube, dass es nicht arm an neuen Ergebnissen ist, und hoffe, dass es für die Behandlung und Erkenntniss des germanischen Rechtes nicht spur- und wirkungslos vorübergehen wird. Aber weit bin ich von der eitlen Meinung der Vollkommenheit meiner Leistungen entfernt; keinesweges bilde ich mir ein, dass mir Missgriffe und Irrthümer fern geblieben sein sollten, und habe kein Hehl, dass ich mir selbst bestimmter Mängel meiner Arbeit bewusst bin, welche zum Theil hätten vermieden werden können, wenn ich mir zuvor eine genauere grammatikalische Kenntniss der verschiedenen germanischen Sprachzweige, als ich sie besitze, zu eigen gemacht und den Druck des Buches nicht vor gänzlicher Beendigung desselben hätte beginnen lassen. Dass dieses aber nicht geschehen ist, hat darin seinen Grund, dass das Buch nicht unter Verhältnissen entstanden ist, die es mir gestatteten, mit völliger Ruhe unter Entfernung aller störenden und treibenden Gedanken mich demselben zu widmen, die mir vielmehr den Zeitpunkt seiner Vollendung, so sehr er sich auch verzögert hat, so wenig ich es über mich gewinnen konnte, etwas zu übereilen, stets mussten herbei wünschen lassen.

Da der Druck des Buches sich bei einer längern, durch eine anderweitige Arbeit herbeigeführte Unterbrechung, an zwei Jahre hingezogen hat, so haben manche Bücher, die im Laufe dieser Zeit erschienen sind, entweder gar nicht mehr, wie z. B. Müller's Untersuchungen über das salische Volksrecht, oder erst in spätern Abschnitten benutzt werden können, wie der zweite Theil von Dahlmann's Geschichte von Dänemark mit seiner trefflichen Darstellung

der norwegischen und isländischen Rechtsverfassung; wie auch das so lehrreiche friesische Wörterbuch von v. Richthofen, welcher bereits im J. 1837 die Güte hatte, mir einen schon damals gedruckten grossen Theil seiner friesischen Rechtsquellen, die in diesem Bande nur gelegentlich als Hülfsmittel, nicht als eigentliche Quellen benutzt werden konnten, mitzutheilen.

Es war mein Vorsatz, den Strafprocess, der sich von einer Geschichte des Strafrechts nicht trennen lässt, in diesem Bande mitzugeben. Da derselbe aber über den vermutheten Umfang so sehr angewachsen ist, dass er durch das Hinzukommen auch nur weniger Bogen eine zu unförmliche Gestalt erhalten würde, da der stets wache Gedanke, dass um des Raumes willen die Darstellung möglichst zu beschränken sei, der Sache hätte nachtheilig werden mögen, da endlich Straf- und Civilprocess in der ältern Zeit gar noch nicht durchgreifend geschieden sind und so dieser Gegenstand in gewisser Weise über das Thema des vorliegenden Buches hinausgeht, habe ich mich entschlossen, einen Abriss des germanischen Gerichtswesens, mit besonderer Rücksicht auf den Strafprocess, als Anhang dem Strafrechte der Germanen beizugeben und binnen kurzer Frist folgen zu lassen.

Halle, d. 12. Februar 1842.

W. E. Wilda.

Inhaltsangabe.

Seite

Einleitung. 1

I. Die Quellen des germanischen Strafrechts.

A. Die skandinavischen Rechtsquellen.

1. Wesen und Bedeutung derselben. 7
2. Island und die Graugans. 13
3. Die norwegischen Rechtsquellen. 20
4. Die schwedischen Rechtsquellen.
 a) Ueber die Verfassung Schwedens und die Entstehung seiner Landrechte überhaupt. 26
 b) Die west- und ostgothländischen Gesetzbücher. . . 34
 c) Das Uplandsgesetz und die oberschwedischen Gesetzbücher. 42
 d) Gutalagh: das Rechtsbuch der Insel Gothland. . . . 46
5. Die dänischen Rechtsquellen. 51

B. Die Rechtsquellen der deutschen Stämme.

1. Rechtsquellen der Angelsachsen. 61
2. Rechtsquellen der zum fränkischen Reiche gehörenden Völker.
 a) Bemerkungen über die Auffassung und Bedeutung dieser Quellen für die Rechtsgeschichte. 74
 b) Das salische und ripuarische Volksrecht. 82
 c) Volksrechte der Alamanen und Baiern. 91
 d) Volksrechte der Friesen, Sachsen und Thüringer. . . 94
 e) Rechtssammlungen der Longobarden 106
 f) Burgundisches und westgothisches Gesetzbuch. . . . 108
 g) Die Capitularien und kirchlichen Rechtsquellen. . . 111

II. Grundzüge der Anfänge und Ausbildung des germanischen Gemeinwesens. 116

III. Widerlegung der Ansicht, dass den Germanen ein eigenthümliches Strafrecht unbekannt gewesen.

A. Der widerrechtliche Wille war es zunächst, der den Begriff des Verbrechens bestimmte 146

B. Von der Rache, deren Wesen und Verhältniss zur Rechtsverfassung. 156

C. Von der Blutrache insbesondere. 169

D. Von den Fehden und dem Fehderechte. 184

E. Von der Strafgewalt und Strafgerichtsbarkeit. 196

IV. Vom Frieden, den Friedensbrüchen und der Friedlosigkeit.

A. Vom Frieden.

1. Begriff und Arten des Friedens. 224
2. Von den höheren Frieden.
 a) Von dem Dingfrieden und den damit zusammenhängenden oder daraus hervorgegangenen Frieden. . . . 233

Seite

b) Vom Heerfrieden. 238
c) Vom Heimfrieden. 241
d) Acker- oder Frühjahrs- und Herbstfrieden und die übrigen gefriedeten Zeiten. 245
e) Vom Kirchenfrieden. 248
f) Vom Königsfrieden. 253
B. Von den Friedensbrüchen. 264
C. Von der Friedlosigkeit.
1. Begriff derselben. 278
2. Folgen der eigentlichen Friedlosigkeit. 281
3. Modificationen der strengen Friedlosigkeit. 296
4. Friedlosigkeit vor dem Urtheil. 305

V. Von den Bussen.

A. Begriff und Arten der Bussen im Allgemeinen. 314
B. Von den Geld- und Werthverhältnissen in Beziehung auf die Busszahlungen.
1. In Skandinavien. 323
2. In England und im fränkischen Reich. 333
C. Von der eigentlichen Busse.
1. In den skandinavischen, vorzugsweise den norwegischen Rechtsquellen. 340
2. Im angelsächsischen Recht. 354
3. In den fränkisch-deutschen Rechten. 357
C. Vom Wergelde.
1. Ursprung und strafrechtliche Bedeutung desselben. . . 366
2. Theilnahme der Familie am Wergelde.
a) Bei den Skandinaviern. 372
b) Bei den Angelsachsen. 386
c) Bei den zum fränkischen Reiche gehörenden Völkern. 389
3. Von der Grösse des Wergeldes.
a) Bei den nordischen Stämmen 398
b) Bei den Angelsachsen. 408
c) Bei den zum fränkischen Reich gehörenden Völkern. 416
D Vom Friedensgelde.
1. Von dem Friedensgelde im Allgemeinen. 438
2. In den skandinavischen Rechtsquellen. 441
3. In den angelsächsischen Rechtssammlungen. 449
4. In den fränkisch-deutschen Rechten. 455
5. Von der fränkischen Bannbusse insbesondere. 469

VI. Von den s. g. öffentlichen Strafen.

A. Von der weitern Entwicklung eines öffentlichen Strafrechts und öffentlicher Strafen bei den Germanen. . . 484
B. Verschiedene Strafmittel und deren Anwendung.
1. Die Todesstrafen.
a) Deren Anwendung. 495
b) Arten derselben. 499
2. Leibesstrafen. 507
3. Freiheitsstrafen. 515
4. Einziehung des Vermögens. 519
5. Ehrenstrafen. 522

VII. Die christliche Kirche und das Strafrecht.

A. Theilnahme der Kirche an der Ausübung der weltlichen Strafgerichtsbarkeit. 525

Seite
B. Das eigene Strafrecht der Kirche. 530
C. Das kirchliche Asylrecht. 537
VIII. Vom verbrecherischen Willen.
A. Unterscheidung zwischen beabsichtigten und von Ungefähr zugefügten Verletzungen, Busse und Schadenersatz. 544
B. Von den verschiedenen Richtungen des eigentlich verbrecherischen Willens. 559
C. Grundsätze der Verschuldung. 578
IX. Vom Versuch. 599
X. Von der Theilnahme.
A. Unterscheidung der verschiedenen Arten der Theilnahme 609
B. Von der Beihülfe.
1. Von der Gefolgschaft. 612
2. Von der anderweitigen Beihülfe. 625
C. Von der psychologischen Theilnahme. 627
D. Von der Begünstigung. 635
XI. Einfluss besonderer persönlicher Verhältnisse auf die Beurtheilung und die rechtlichen Folgen der Missethaten.
A. Vorbemerkungen. 638
B. Von den Minderjährigen. 640
B. (a) Von den Wahnsinnigen. 644
C. Von den Frauen. 648
D. Von den Unfreien.
1. Von den Leibeigenen. 652
2. Von den Freigelassenen und Liten. 665
E. Von den Fremden. 672
XII. Von den einzelnen Missethaten.
A. Classification derselben. 685
B. Missethaten an Leib und Leben.
1. Tödtungen.
a) Einfacher Todtschlag. 686
b) Von den geringen Tödtungen. 699
c) Von den straf- und busslosen Tödtungen. 701
d) Von den höheren Tödtungen überhaupt. 705
aa) Vom Morde. 706
bb) Von dem Verwandten- und Gattenmord. 714
e) Tödtung von Ungebornen und Kindern.
aa) Tödtung von Ungebornen. 718
bb) Tödtung von Kindern. 724
2. Leibesverletzungen.
a) Allgemeine Grundsätze und Arten derselben. . . . 729
b) Wunden.
aa) Classification derselben. 734
bb) Von den strafrechtlichen Folgen der Verwundungen. 748
c) Lähmungen. 760
d) Schläge. 772
C. Ehrverletzungen.
1. Durch Thätlichkeiten. 775
2. Schelte. 785
D. Verbrechen gegen die persönliche Freiheit. 794
E. Verletzungen der Familienrechte und der Sittlichkeit.
1. Von dem Verlobungsrecht, den Verlöbnissen und den Verletzungen derselben. 799

Seite
2. Aussereheliches Beilager. 809
3. Ehebruch. 821
4. Nothzucht. 829
5. Frauenraub. 839
6. Entführung. 845
7. Beilager, Nothzucht, Raub und Entführung mit und an verlobten Frauen verübt. 849
8. Bigamie. 852
9. Blutschande. 855
10. Unnatürliche Unzucht. 858
F. Verbrechen gegen das Eigenthum.
1. Diebstahl.
a) Begriff desselben. 859
b) Arten der Diebstähle. 870
c) Befugniss den Dieb zu tödten. 889
d) Strafen der Diebstähle. 891
e) Verordnungen und Anstalten zur Entdeckung gestohlner Sachen, Verfolgung und Bestrafung der Diebe. . . 900
2. Raub. 907
3. Unterschlagung. 917
4. Gebrauchsanmassung. 920
5. Anmassung unbeweglicher Sachen. 923
6. Beschädigung fremder Sachen. 926
7. Verletzung der Eigenthumsrechte durch Untreue und Fälschung. 934
8. Straflose Eingriffe in fremdes Eigenthum. 939
G. Verbrechen, durch welche verschiedenartige Güter verletzt werden konnten und bei welchen besonders die Weise der Ausführung in Betracht kam.
1. Brandstiftung. 940
2. Heimsuchung. 952
3. Verläumderische Anklage. 959
H. Missethaten, deren Wesen und Charakter durch die religiösen Vorstellungen bestimmt wurde.
1. Zauberei und Vergiftung. 961
2. Leichen- und Grabesverletzung. 973
3. Meineid. 978
I. Missethaten gegen das Gemeinwesen und den König als Haupt desselben.
1. Landesverrath. 984
2. Verrath an dem König. 988

Erklärung einiger Abkürzungen.

Die meisten Abkürzungen beim Citiren der Quellen, namentlich der des nordischen Rechts, werden sich aus den Notizen über diese Quellen S. 7 ff. leicht ergeben, nur folgende will ich daher hier bemerken: **Frost.**: Frostathingslag; **WG.**: Westgötalag; **OG.**: Ostgötalag; **Upl.**: Uplandslag; **Sk.**: Skånelag.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Einleitung.

Ich habe mir vorgesetzt, die Geschichte des deutschen Strafrechts zu schreiben; das Strafrecht der Germanen, welches hier vorliegt, ist der erste Theil dieses Versuchs, oder kann vielmehr noch als die Grundlage des Werks angesehen werden. Aus dem Volke der Germanen, welches den Neubau unserer jetzigen Weltgestaltung aufgerichtet hat, hat das Volk der Deutschen als ein mächtiger, edler Zweig sich hervorgebildet. Einst war ihm mit seinen Brüdern vom Abend, wo das Keltenthum zu dem Meere entwich, bis zum fernen Osten, wo Horden der Slaven nachdrängten in die durchzogenen und preisgegebenen Länder, vom Süden, wo Rom der Spiegel unverderbt-kräftiger Menschennatur vorgehalten wurde, dass es erkenne seine Versunkenheit und ahnden lerne sein Geschick, wie es ihm Tacitus prophetisch gedeutet hat: bis zum äussersten Norden, wo das Land in unwirthlicher Kälte erstarrt und menschliche Macht der höhern Gewalt der Natur erliegt, aber germanischer Sinn und Geist nicht minder in seiner Kraft und seinem Adel sich bewährt, — ein Glaube, eine Sprache, eine Sitte, ein Recht gemein. Bis zu jener gemeinschaftlichen Wurzel müssen wir zurückgehen, wollen wir deutsches Volksthum nach irgend einer Seite seiner Entwickelung hin erkennen. Nur Unwissenheit oder Trägheit kann hier noch zweifeln wollen, seit wir einen Jacob Grimm den Unsern nennen. — Während in das

Gebiet des alten Glaubens nur noch einzelne schwache und gebrochene Lichtstreifen hineindämmern, welche nur der Geist und Fleiss jenes Mannes zu so hellen und zündenden Strahlen vereinigen konnte, hat es mit dem Rechte eine andere Beschaffenheit. Hier ist noch eine reiche Fundgrube neuer, kaum geahndeter Erkenntniss. Ich habe versucht, einen Theil derselben nach Kräften zu Tage zu fördern, um darzulegen, wie die Begriffe von Unrecht und Strafe bei dem Volke der Germanen sich gestaltet und in den Rechts-Institutionen sich ausgeprägt hatten. Es sollte so die Grundlage gewonnen werden, aus welcher das Strafrecht aller der Völker hervorgegangen ist, bei welchen die Stammeseigenthümlichkeit der Germanen, nach festerer Länder- und Staatengestaltung, sich zu so mannigfachem Leben entwickelt hat.

Das Strafrecht der Germanen hat weder eine im Raume, noch in der Zeit ganz bestimmt zu setzende Gränze. Wir haben es nicht mit Darstellung des Rechtes eines Staates und Landes, sondern eines Volkes zu thun, welches erst seine Wurzeln tiefer und fester in den Boden zu schlingen begonnen hatte, den es bewohnte, und innerhalb dieses weiten Raumes, nach den Gränzscheiden der Natur, sich in Völker und Staaten zu sondern, noch begriffen war. — Einen Zeitpunkt, von welchem ich auszugehen gedenke, vermag ich daher nicht mit Bestimmtheit anzugeben. Die Geschichte weist in eine unbegränzte Ferne zurück, in welcher wir nur unbestimmte und flüchtige Gestaltungen erblicken, die erst allmählig sich verfesten und uns bestimmt erkennbare Individuen und Völker in ihren Eigenthümlichkeiten und ihren gegenseitigen Berührungen wahrnehmen lassen. Hier schien es gerathen, den eigentlichen Standpunkt erst da zu nehmen, wo nach Anleitung schriftlicher Aufzeichnungen sich mit geschichtlicher Gewissheit und Treue das Bild einer Rechtsverfassung entwerfen lässt. Von da aus ist dann so oft und so weit es möglich schien, ohne den Standpunkt des Geschichtsforschers und Rechtslehrers zu verlassen, ohne den Zweck zu verfehlen, für welchen ich schreibe, der Blick in die mehr nur geahndete Vergangenheit entsendet, möglichst die anfängliche Gestalt des Rechtsverhältnisses ans Licht gebracht worden.

Es schliesst das Strafrecht der Germanen, nach dem hier vorgezeichneten Plan, mit dem Zeitabschnitt, wo unser Vaterland eine eigenthümliche selbstständige Stellung in der Reihe der Staaten erlangt hat, mit der Trennung

von der fränkischen Monarchie. Deutlicher wird noch die Gränze und der Umfang dieses Buches werden, wenn ich angebe, dass die deutschen Volksrechte, die Capitularien, die Rechtsaufzeichnungen der Angelsachsen und der skandinavischen Völker die Quellen sind, aus welchen der Stoff zu unserer Darstellung entlehnt worden ist. Allein diese genauere Inhaltsangabe des Buches enthält einen Widerspruch gegen jene Zeitgränze, eine Aufhebung derselben, welche wir nicht einmal als blos scheinbar bezeichnen können. Die skandinavischen Rechtsquellen gehören nämlich in der Gestalt, in welcher wir sie besitzen, wohl kaum in einzelnen Stücken dem 11ten, ihrer Masse nach dem 12ten bis 14ten Jahrhundert an; sie fallen also in eine Zeit, die weit diesseits der dem Buche gesetzten Zeitmarken liegt. Indess kann uns daraus keine Schwierigkeit erwachsen. Wir haben es hier nicht mit der Erzählung von Begebenheiten zu thun, die sich nur an den Faden der Zeitfolge anreihen lassen, um in ihrem welthistorischen Ineinandergreifen verstanden zu werden: die Entwickelung von Zuständen, die ihre wesentliche Grundlage in der gemeinsamen Volksthümlichkeit der germanischen Völker haben, die Darlegung von geistigen Anschauungen, die sich in den Rechtsinstitutionen eingebildet und ihnen ihre Gestalt gegeben, oder vielmehr als Seele sich ihren lebendigen Leib geschaffen haben, sind der Gegenstand unserer Aufgabe. Hier bewährt es sich aber, dass im Reiche des Geistes wie der Natur ein unveränderliches Gesetz gilt: dass aus gleichem Keime gleiche Gebilde hervorwachsen, und die umgebenden Verhältnisse, Boden, Klima, Nachbarschaft und was es sonst sein mag, in einer gewissen Gleichheit darauf einwirken. Es ist dieses im höhern Maasse der Fall, je mehr das Volksdasein noch selbst ein natürliches, unbefangenes ist, der in ihm lebende Geist sich noch nicht im Bewusstsein seiner selbst losgerungen hat von der Alleinherrschaft gegebener Bestimmung, um nun frei gestaltend in das Leben einzugreifen. Die Pflanzenexistenz der Staaten, als Inbegriff aller geselligen Zustände, die Volkswüchsigkeit derselben, deutet auf eine unzweifelhaft richtige Auffassung hin, in so fern damit nicht auch zugleich das Heraustreten des freien Geistes zur bewussten und beherrschenden Thätigkeit geleugnet werden soll. — Bei den verschiedenen Stämmen des germanischen Volkes finden wir aber in verschiedenen, oft durch mehrere Jahrhunderte getrennten Zeiträumen dieselben Grundzüge der Rechtsverfassung oft

bis zu einer in den auffallendsten Einzelheiten überraschenden Uebereinstimmung wieder, und gewahren, wie in gleicher Weise der Fortentwickelung die Zustände in derselben Folge sich aneinanderreihen, so dass vielleicht eine Rechtsinstitution, nach dem Bilde gezeichnet, welches sich aus skandinavischen Quellen des 13ten Jahrhunderts entwerfen lässt, als ein Bruchstück der Rechtsverfassung erscheint, die etwa im 6ten Jahrhundert und früher bei deutschen Stämmen stattgefunden hat. Vielfache Züge, die dieses bis zur unverkennbaren Augenfälligkeit darthun, wird man in der Schilderung der germanischen Strafrechtsinstitutionen finden. Der Zeit der Entwickelung nach steht der skandivische Norden hinter dem deutschen Süden weit zurück. Doch gilt dieses mehr von der Vor- als von der Jetztzeit. Es liegt in dem nordischen Geiste, dass er sich selbst überlassen, langsamer sich entfaltet. Jene Epoche des germanischen Naturzustandes (wenn ich mich hier dieses Wortes in einem nicht zu missdeutenden Sinne bedienen darf), welcher bei den deutschen Stämmen schon gebrochen wurde, sowie sie vor den Pforten des Römischen Reiches angelangt waren, hat in dem skandinavischen Norden noch viele Jahrhunderte hindurch fortgedauert, und hat die wesentliche Grundlage aller Verhältnisse ausgemacht; man könnte selbst sagen, er ist hier zu einer ihm eigenen höhern Ausbildung gelangt, ja er hat selbst seine eigene, an Umfang wie an Schönheiten nicht arme Literatur erhalten. Mit vollem Rechte lässt sich auch behaupten, der Norden hat kein Mittelalter gehabt, oder vielleicht richtiger, es sei so plötzlich erschienen und so rasch vergangen, wie der nordische Sommer, ohne Frühjahr und Herbst. Feudal- und Städtewesen wurden von dem Süden nach dem Norden verpflanzt, als sie dort schon ihre volle Reife erlangt, das erste wenigstens seine Blüthe schon überdauert hatte. Alle die Kämpfe der Entwickelung, alle Phasen der Zustände, die dadurch in dem deutschen Europa hervorgerufen wurden, sind dem Norden fremd geblieben. Selbst das Christenthum wurde erst, als es sich im Süden schon zu einer bestimmten Kirchenform fester gestaltet hatte, nach den skandinavischen Ländern gebracht. Aus dieser Andeutung dürfte es sich zur Genüge rechtfertigen, weshalb die jüngeren skandinavischen Rechtsquellen den deutschen Volksrechten nicht nur zur Seite, sondern selbst vorangestellt werden dürfen, indem wir aus ihnen Bilder eines Zustandes entnehmen können, der für die deutschen Völker in der Zeit, in welche ihre Rechts-

aufzeichnungen fallen, schon ein vorübergegangener war. Sie können vielfach dazu dienen, die fragmentarischen Nachrichten des Tacitus nicht nur zu ergänzen, sondern mehr noch die Lücke einigermaassen zu füllen, welche der Mangel oder die Dürftigkeit deutscher Nachrichten mehrere Jahrhunderte lässt. So wenig sich daher auch in unserm Buche Entwickelungsstufen nach gewissen Zeitabschnitten bezeichnen, gewisse Jahre als eine Gränze aufstellen und als Ruhepunkte für die Darstellung benutzen lassen, so wenig wird es doch an Nachweisen einer geschichtlichen Fortbildung fehlen.

Wenn diese aber auch nach denselben Gesetzen geschah, so darf man doch nicht vergessen, dass hier wie dort auch eigenthümliche Verhältnisse darauf einwirkten, und nicht etwa nur die raschere Entfaltung bewirkten, sondern auch die Art und Weise der so hervortretenden Gebilde verschieden bestimmten. Das Bestreben, die Einheit des germanischen Rechtes in seinen Anfängen und Fortgang nachzuweisen, hat weder den Willen noch den Sinn für die Auffassung der Verschiedenheit der Zustände, Ansichten und Rechtsinstitutionen verschlossen. Nicht die Liebe zu einem System, nicht eine vorgefasste Ansicht, nicht das durch Eitelkeit erzeugte Streben, eigenthümliche von der herkömmlichen Vorstellung abweichende Meinungen aufzustellen, hat hier geleitet. Die vorliegende Darstellung ist das Ergebniss einer durchaus unbefangenen, treu-gewissenhaften und so wiederholten Durchforschung der Quellen, dass sie nicht nur in ihren Einzelheiten dem Verfasser gegenwärtig, sondern auch, wie er glaubt, in ihrer Totalität lebendig geworden sind. Es kann dieses Zeugniss in eigener Sache hier um so mehr ohne Rückhalt abgelegt werden, weil es nicht nur auf einem reinen Bewusstsein beruht, sondern die Mittel zu dessen Prüfung dem Leser und Forscher durch eine, wie es hier schien, unumgänglich nothwendige Darlegung der Quellen selbst, zu der sich die Entwicklung nur gleichsam wie ein fortlaufender Commentar verhält, an die Hand gegeben sind. Es wird an diesen nur der Wunsch gestellt, dass er mit Unbefangenheit, mit Liebe zur Sache und ihrer reinen Erkenntniss den Weg, welchen er hier geführt wird, verfolge, und wenn ihm hier, wo es fast galt, einen Theil der Wissenschaft mehr erst zu schaffen als umzugestalten, zu Anfang Ueberraschendes, von der gewöhnlichen Vorstellung Abweichendes begegnen sollte, den Gedanken gegenwärtig zu halten (in welchem,

wie ich hoffe, er sich nicht getäuscht finden wird), dass fast jeder folgende Abschnitt die vorhergegangenen mehr bestätigt und befestigt.

Wenn der Umfang, den die Darstellung des Strafrechts der Germanen im Verhältniss zu dem ganzen Werke, wie der Plan dazu entworfen ist, vielleicht gross erscheinen möchte, so rechtfertigt sich dieses wohl theils durch die Stellung des germanischen Strafrechts zu dem der heutigen europäischen Staaten überhaupt, und durch seine Wichtigkeit für das deutsche Strafrecht insbesondere, weil weit mehr, als es bisher erkannt oder geahndet worden ist, gerade hier der Strom der fortgeschrittenen Rechtsentwickelung sich zu diesen seinen ersten Quellen zurückführen und dadurch die Richtung seines Laufes zur bewussten Anschauung bringen lässt; theils durch die Ausdehnung nicht nur, sondern auch durch die Beschaffenheit der hier als Hauptquellen dienenden Rechtsaufzeichnungen. Da nämlich diese fast nie eine allgemeinere Regel, einen leitenden Grundsatz aufstellen, sondern immer nur das Rechtsverhältniss, welches vorliegt, nach einer Seite hin erfassen und Bestimmungen darüber in der concretesten Weise geben, so kann eben nur durch eine treue, sorgfältige Zusammenstellung, durch eine umsichtige Combination vieler auseinander liegenden Einzelheiten das Allgemeine gewonnen, und durch die Darlegung des reichen Materials die Richtigkeit des gewonnenen Ergebnisses dargethan, oder doch wenigstens die Möglichkeit, dieselbe zu prüfen, dargeboten werden.

I. Die Quellen
des germanischen Strafrechts.

A. Die skandinavischen Rechtsquellen.

1. Wesen und Bedeutung derselben.

Der Gegenstand, mit dem wir uns in diesem Werke zu beschäftigen haben, bietet einen so überreichen Stoff dar, dass schon deswegen die Versuchung fern bleiben muss, dasjenige, was nicht unmittelbar zur Sache gehört, in den Kreis unserer Untersuchungen zu ziehen, oder was davon gar von Andern zur Genüge erforscht, erläutert worden ist, hier etwa in einer andern Form, wenn vielleicht mit einzelnen Berichtigungen oder abweichenden Ansichten, wieder zu geben. Eine eigentliche und vollständige Geschichte der alten germanischen Rechtsquellen, eine Beschreibung derselben, wird man hier daher nicht zu erwarten haben. Es soll nur das zur Zeit noch weniger allgemein Bekannte hervorgehoben, der Charakter der wichtigsten Rechtsquellen, die Art, wie sie, die Verhältnisse, unter welchen sie entstanden, so weit sie für unsere Untersuchung und Darstellung in Betracht kommen, etwas näher beleuchtet, das besondere Verhältniss derselben zu unserm Gegenstand angegeben werden. Wiewohl Deutschland und die eigentlich deutschen Völker den Mittelpunkt unseres Interesse ausmachen, so müssen wir doch die Bemerkungen über die skandinavischen Rechtsquellen voranstellen, weil sie uns vielfach das urthümlichste und vollständigste Bild germanischer Rechtsansichten und Rechtseinrichtungen vor Augen stellen, und die ganze Beschaffenheit der Quellen unseres Werkes, das geschichtliche Verhältniss derselben zu einander, es vielfach erfordert,

dass wir sie zur Grundlage der Darstellung machen. Es soll nicht wiederholt werden, was Andere so treffend über die Wichtigkeit der Quellen des nordischen Rechtes für die tiefere Erkenntniss der Entwickelung der Rechtsideen überhaupt, für die Kunde des germanischen Rechtes insbesondere bemerkt haben [1]); nur andeutend möge darauf hingewiesen werden, welchen unendlichen Vorzug sie vor unseren deutschen Rechtsquellen dadurch besitzen, dass sie in der Sprache des Volkes aufgezeichnet und der reine Ausdruck seiner Idee sind; dass sie ferner in der Umgebung einer reichen eigenthümlichen Literatur stehen. Die Beschaffenheit dieser Literatur erhöht aber noch die Bedeutung dieses Zusammenhanges. Die Familiensagen des Nordens, sie schildern uns das tägliche Leben, sie erzählen vom friedlichen Verkehr, aber sie bewegen sich vorzüglich in Mittheilung der Thaten des Trotzes und der stolzen Nichtachtung der Rechte Anderer, der Beleidigungen, Ränke, Kämpfe, Rache, Sühne und gerichtlicher Verfolgung. Und sie weilen bei letzteren mit besonderer Liebe. Da wird uns das Bild einer zum Richten wie zum Rathen versammelten Volksgemeinde entrollt, alle Einleitungen, Vorkehrungen, welche von den streitbefangenen Parteien getroffen werden, genau berichtet; wir begleiten sie mit ihrem Gefolge zum Ding, und Scene für Scene geht das Schauspiel eines Rechtsganges an uns vorüber. Es galt fast so viel, ein im Rechte erfahrner, als ein tapferer Mann zu sein, und ein schwieriger durchfochtener Rechtsstreit brachte oft Ruhm und Ansehen im Lande nicht minder, als eine glänzende Waffenthat. So heisst es häufig in den nordischen Sagen an dem Schlusse solcher Erzählungen: *þotti han vaxa*, oder: *hafdi hann mikla saemd af málum þessum.* Es wurde aber zur glücklichen Beendigung desselben häufig nicht blos Klugheit, Rechtskunde, besonders Kenntniss der vielen Formeln und Geläufigkeit in der Recitation derselben, auch wohl Rednergabe, erfordert, sondern auch, wenn man es mit einem mächtigen Gegner zu thun hatte, Muth und eine zahlreiche und angesehene Freundschaft. So war es mindestens auf Island, wo das Schriftthum des germanischen Naturzustandes sich gebildet hat. Die Sagen sind so reich an rechtlichem Inhalt, dass man fast ohne Hülfe der Rechtsquel-

1) Vgl. bes. Paulsen: über das Studium des nordischen Rechts. Kiel 1826.

len aus ihnen ein System des nordischen Rechtes entwerfen könnte. An Arbeiten, die man als theilweise Versuche der Art ansehen kann, fehlt es auch nicht [1]). Die Sagen des Nordens zeigen das Recht als lebendig im Volke, welches in den Quellen gleichsam als todte Satzung niedergelegt ist. Die höhere und eigenthümliche Bildung musste aber auf die Gestaltung jener Rechtsquellen wieder einwirken. Wäre es die Absicht, eine Abhandlung über dieselben zu schreiben, so würden wir noch in Hinblick auf unsere Volksrechte entwickeln können, wie die skandinavischen Rechts-Gesetzbücher dieselben nicht nur in Ausführlichkeit der einzelnen Bestimmungen, welche besonders in den Graugans zu einer sagenhaften Breite sich erweitert, sondern auch an Umfang, Mannigfaltigkeit, Reichthum der Bestimmungen und systematischer Anordnung weit übertreffen. Der Mangel einer solchen Ausführung wird aber zum Theil durch die Mittheilungen aus den Quellen selbst, die deren Beschaffenheit dem Leser anschaulich vor Augen stellen, ersetzt werden. Es liessen sich die skandinavischen Rechtsbücher unter allen deutschen Rechtsquellen am meisten noch mit dem Westgothischen Gesetzbuche zusammenstellen, nur dass in diesem die Form den Römern entlehnt, auf seinen Inhalt das römische Recht einen bedeutenden Einfluss gehabt hat, während dort Alles rein germanisch ist. Man entnehme daraus aber den Unterschied, der zwischen der Dürftigkeit eines thüringischen, sächsischen, friesischen nicht nur, sondern auch der übrigen Volksrechte und den skandinavischen Rechtsquellen vorhanden ist. Mit einer kaum vergleichbaren höheren Vollendung

1) In John Arnesens isländischem Process (Historisk Inledning til den gamle ok nye Islandske Raettergang. Kiobenh. 1762. 4.) ist der grösste Theil des rechtshistorischen Inhalts aus den Sagen, und zwar grossentheils bei Erscheinen des Buches noch ungedruckten, theilweise aber auch aus der damals ebenfalls noch nicht publicirten Graugans entnommen. Engelstofft's Buch über die Lage des weiblichen Geschlechts bei den Skandinaviern (Førsög til en Skildring uf Quindekjönnets huuslige ok borgerlige kaar hos Skandinaverne för Kristendommes Indförelse etc. Kiobenh. 1799. 8.), worin Vieles über die rechtlichen Verhältnisse der Töchter, der Ehefrauen u. s. w., ist grossentheils aus ähnlichen Quellen bearbeitet; und endlich hat Schlegel in der Commentatio historica, welche der Ausgabe der Graugas als Einleitung dient, die Uebereinstimmung der Rechtsverfassung und Grundsätze, wie wir sie aus den Sagen kennen lernen, mit dem Inhalt jenes Rechtsbuches nachzuweisen gesucht.

der Form vereinigen die nordischen Rechtsquellen nicht minder eine bei weitem grössere Alterthümlichkeit des Inhaltes. Blutrache, die Theilnahme der Familie am Wergeld, das Institut der Friedlosigkeit, und so vieles Andere, das dem höchsten germanischen Alterthum angehört und in unseren Volksrechten kaum mehr in den abgeschwächten Resten erkennbar ist, zeigt sich im Norden noch in anschaulicher Gestalt. Manche solcher germanischen Institute haben in dem Norden den ganzen Kreislauf ihrer Entwickelung durchmessen, während bei den Völkern, welche in den Strom der weltgestaltenden Ereignisse hineingerissen wurden, jener unterbrochen, von seiner Richtung abgelenkt, gehemmt wurde. Unabhängig von fremdem Einfluss sehen wir im Norden die Rechtsidee immer freier, doch in eigenthümlicher Weise sich entwickeln, und so namentlich die Begriffe von Recht und Unrecht bestimmter hervortreten, wie sich dieses in der Auseinandersetzung der Grundsätze vom bösen Willen, dem Versuche, der Theilnahme unten zeigen wird. Wer wird da die Fülle des Stoffes vermuthen, welchen wir auszubreiten im Stande waren? Bestimmungen in unseren Volksrechten, die in ihrer dürftigen Kürze, in ihrer vereinzelten Abgerissenheit kaum verständlich, jeder Deutung und jedem Missbrauch ausgesetzt sind, erhalten, da der Aufriss des Gebäudes aus den nordischen Rechten dargestellt ist, ihre ganz bestimmte Stellung und Bedeutung, und erscheinen als Glieder eines nun erkennbaren Rechtssystems.

Ob den deutschen Stämmen, schon ehe Karl der Grosse sie unter seinem Scepter vereinigte, das Bewusstsein der Volkseinheit aufgegangen war, lässt sich kaum mit einiger Bestimmtheit entscheiden; bei den skandinavischen Völkern war es in der Zeit, in welche ihre ersten Schriftdenkmale gehören, der Fall. Die, welche in dänischer oder nordischer Zunge redeten, erkannten sich als Brüder eines Volkes; Belege hierzu sollen im Buche, wo wir von der strafrechtlichen Stellung der Fremden handeln werden, gegeben werden. Wir haben auch hier ein Beispiel, wie die Meere, selbst wenn die Schifffahrt noch in der Kindheit ist, doch der ungeschwächte Mannesmuth kühner den Gefahren trotzt, die Völker mit einander verbinden. Seefahrt und Handel hatte die nordischen Völker als Angehörige eines Stammes einander näher gebracht, und sie hatten auch einen geistigen Austausch und Verkehr hervorgerufen, welche die durch die

Abkunft begründete Einheit mehr zusammenhalten, fester gestalten musste. Ungeachtet der Verschiedenheit des Bodens und der Lage der Länder, welche die nordischen Stämme bewohnten und der dadurch bedingten Verschiedenheit der Lebensweise, ungeachtet der Verschiedenheit der Verfassung, bietet das nordische Recht doch eine fester abgeschlossene Einheit dar, als bei den deutschen Stämmen, deren urgermanisches Leben in so mannigfache Strömungen gekommen war. Die nordischen Rechte, die wir kennen, sind gleichwohl mehr Provinzial- als Volks- oder Stammesrechte. Die nordischen Völker waren in den Ländern, wo sie sich niedergelassen hatten, früher zur Ruhe gelangt, als ihre deutschen Brüder. Auf Inseln, Halbinseln, meerumspülte Länder, ob freiwillig, ob gezwungen, zurückgedrängt, musste der Unternehmungsgeist nun eine andere Richtung erhalten. Wie schwer eine nähere geographische Bestimmung sein mag, das steht fest, dass die Gegenden, welche schon Tacitus als die Sitze der Cimbern, Gothonen, Suionen bezeichnet, sei es vielleicht auch in minder weiter Ausdehnung, sei es, dass die Gränzen sich verrückten, ihnen im weitern Laufe der Geschichte geblieben sind, während zur Zeit, als unsere Volksrechte geschrieben wurden, die östliche Gränze der deutschen Völker von jenseits der Weichsel bis zur Elbe vorgerückt war, während die früheren Nachbaren der skandinavischen Völker, wie z. B. die Longobarden, nun die eroberten Städte der Römer, die blühenden Fluren Italiens bewohnten. Es gehören die nordischen Rechte Landschaften an, welche bis auf die neueren Zeiten herab die Grundlage der Provinzialeintheilung der nordischen Reiche ausmachten. Aber es weisen die Rechtsbücher selbst, wie auch die Geschichte auf eine Zeit zurück, wo kleinere Rechtsgemeinschaften ihre gesonderten, wenn auch dürftigen, Rechtsquellen hatten. Die Verschiedenheit der Provinzialrechte wurde immer mehr ausgeglichen, so dass es in einer Periode, die freilich nicht mehr in den Kreis unserer Betrachtung gehört, dahin kam, dass eines dieser Provinzialrechte die Bedeutung eines allgemeinen Landrechts erhielt, oder doch bei einer neuen Bearbeitung des Landrechts zu Grunde gelegt wurde; so z. B. das Gulathingsgesetz in Norwegen und das upländische in Schweden. Während der Zeit, in welcher dieses geschah, hatten die nordischen Rechte überhaupt immer mehr sich einander genähert. Manche Züge der Uebereinstimmung, die nicht in einer gleichen Volks-

thümlichkeit begründete, uranfängliche sind, z. B. die Verbreitung der 40-Mark-Busse über alle nordischen Reiche, sind auffallend und noch nicht gehörig aufgeklärt. Es liegt in dem nothwendigen Gang der Rechtsentwickelung überhaupt, dass eine Einheit des Rechtes mit der Zeit immer mehr hervortritt; die nordischen Rechte liefern dazu aber auch einen lehrreichen Beleg und machen es zugleich sehr anschaulich, wie das Recht aus seiner Natürlichkeit allmählig heraustritt, vom Bewusstsein beherrscht eine abstractere, abgeschlossenere, gegliederte Form erhält. Für unsern Zweck ist aber das Recht in seiner anfänglicheren, mannigfaltigeren Gestalt von grösserer Wichtigkeit.

Die nordischen Rechtsquellen zerfallen in drei Hauptmassen: die norwegischen, schwedischen, dänischen. In diesem Fortschritt von Norden nach Süden hin, wo die Marken der nordischen und deutschen Völker sich berühren, ist aber zugleich die Stellung angegeben, die ihnen in der Rechtsentwickelung gebührt. Die norwegischen Rechte (worunter das isländische mit begriffen wird) zeigen das germanische Recht in seiner ältesten Gestaltung [1]), während die dänischen sich am meisten dem Uebergang in einen andern Rechtszustand anschliessen, wie er in den deutschen Volksrechten sich kundgiebt. Grimm war in seinem Aufsatz über die altnordischen Gesetze [2]) geneigt, den schwedischen Gesetzen den Vorrang der Alterthümlichkeit zuzuerkennen, als in welchen sich am meisten poetische Formeln und Rechtsbestimmungen finden. Es lag dem tiefen Kenner des germanischen Alterthums noch die Graugans nicht in ihrem ganzen Umfang vor; es haben sich, seitdem er schrieb, überhaupt die Hülfsmittel der Erkenntniss sehr vermehrt, und durch seine eigenen Verdienste hat sich der Gesichtspunkt der Betrachtung erweitert. Die Classification der nordischen Rechtsquellen, die ich hier vorführen werde, stützt sich auf die innere Rechtsgeschichte, d. h. auf die Betrachtung der Art und Gestalt, in welcher eine Reihe wichtiger Rechtsinstitute in denselben sich darstellen. Dass gerade das nördlichste von Germanen bewohnte Land die

1) So auch Rühs: Gesch. des M. A. (Berlin 1816.) S. 771: „In Norwegen hat sich unstreitig die freie germanische Verfassung am längsten erhalten."

2) Zeitschr. f. geschichtl. Rtswissensch. Bd. 3. S. 76.

alterthümlichste Gestalt der Rechtsverhältnisse am längsten bewahrt hat, erklärt sich aus seiner entferntern Lage, aus der Beschaffenheit seines Bodens, welche der Viehzucht noch verhältnissmässig ein Uebergewicht über den Landbau geben musste, aus dem spätern Eindringen des Christenthums. Bei dieser Classification ist aber zweierlei zu merken. Wenn wir hier eine Rechtsquelle einer andern glauben voranstellen zu müssen, so kann dieses nicht so verstanden werden, als könne eine jüngere nicht oft manches Alterthümlichere darbieten; theils sind einzelne Veränderungen in einer Gegend früher vorgegangen, als in einer andern, während der Fortschritt im Ganzen ein langsamerer war; theils hat mehr oder minder der Zufall über den Inhalt der Rechtsbücher entschieden, so dass es wohl kommen kann, dass wir einen Rechtssatz, der in Form oder Inhalt das Gepräge eines hohen Alterthums trägt, erst in einer jüngern Quelle antreffen. Ferner ist aber zu beachten, dass jedes der drei nordischen Reiche eine Reihe von Rechtsquellen aufzuweisen hat, die nicht etwa nur verschiedenen Landestheilen angehören, sondern auch ungleichen Alters sind; und da sich in dem Zeitraum, der zwischen denselben liegt, oft bedeutende Veränderungen zugetragen haben, so können neben Rechtsquellen, die uns viele Rechtsverhältnisse in einer hochalterthümlichen Gestalt schildern, auch andere vorkommen, die uns mehr den Untergang mancher altgermanischen Institute erkennen lassen. Es ist dies namentlich mit dem neuen Gulathingsgesetz in Norwegen der Fall. Die Kunde von der ältesten Gestaltung des nordischen Rechtes haben wir aber nicht in Norwegen selbst, sondern in dem Tochterstaat desselben, auf Island, zu suchen, dem wir hier daher eine selbstständige und zwar die erste Stelle einräumen müssen.

2. Island und die Graugans.

Es ist in neuerer Zeit den sehr ausführlich berichtenden Quellen vielfach nacherzählt worden, wie durch das erfolgreiche Streben der Oberkönige in Norwegen, eine einheitliche Gewalt (*einvald*) zu gründen, am Ende des 9ten Jahrhunderts eine Menge der angeseheneren Männer bewogen wurden, mit Familie und anderer Begleitung ihr Vaterland zu verlassen, und wie sie insbesondere auf Island einen Freistaat gründeten, der für die Cultur des Nordens von so grosser Bedeutung geworden ist.

Auf Island nun ist auch die älteste von den bedeutendern Quellen des nordischen Rechtes, welche uns erhalten sind, entstanden: die Graugans [1]. Wiewohl sie seit fast zehn Jahren dem Rechts- und Geschichtsforscher zugänglich geworden, so ist sie doch eigentlich noch fast ganz ungenutzt geblieben [2]. Und es ist hier wohl nicht allein die Schwierigkeit des Sprachverständnisses, welche die Benutzung verhindert haben mag. Der Forscher, der seine Kenntniss der Rechtsverfassung germanischer Völker aus den Volksrechten und andern deutschen Quellen entnommen, und darnach sich ein Bild derselben entworfen hat, findet sich hier gleichsam in eine fremde Welt versetzt, so neu tritt ihm, so abweichend von dem, was er gekannt hat, dieses umfassende, ausführliche Rechtsbuch entgegen. Wer kann sich eine alterthümlich-germanische Rechtsquelle denken, in der von Wergeld fast gar nicht die Rede ist, in der fast alle die vielfachen und detaillirten Busstaxen fehlen, in der eigentlich keine Eidhelfer, wenigstens nicht so wie bei uns, vorkommen? Und doch unzweifelhaft ist es das Gesetzbuch eines Gemeinwesens von germanischen Männern frei und ohne fremde Macht und Einfluss gegründet, von Männern, die ihr Vaterland verlassen hatten, um bei ihrem alten Rechte zu bleiben. Ausdrückliche Nachrichten erzählen selbst noch, dass, als es zuerst galt, das was als Recht gelten sollte, zu ordnen und zu schreiben, man sich von neuem nach dem Mutterlande wendete, von dort genauere Rechtskunde zu holen; und die in dieser Weise verfassten Aufzeichnungen bilden wenigstens die Grundlage des uns aufbewahrten Buches. Bei dem engen Verkehr zwischen Island und Norwegen tritt nie ein Anzeichen davon hervor, dass man in beiden Ländern nach ganz verschiedenem Rechte lebte. Wenn dieses Alles nur noch mehr geeignet ist, das Befremden anfänglich zu vermehren, so schwindet dieses aber, je mehr man in dem merkwürdigen Rechtsbuch heimisch geworden. Die Befangenheit,

1) Hin forna lögbók íslendínga sem nefnist Gragas. Codex juris Islandorum antiquissimus qui nominatur Gragas. Hafniae 1829. 4. Das Nähere über diese Ausgabe und über das Rechtsbuch selbst in meiner Anzeige in der Hallischen allg. Literat. Ztg. v. J. 1832. Januar N. 9—11.

2) Grimm in seinen Rechtsalterthümern hat damals nur die Stellen benutzen können, die schon früher in den Anmerkungen zu Arnesen's Isländischem Process abgedruckt waren.

welche die erste Bekanntschaft desselben hervorrufen muss — weicht mehr und mehr der Ueberzeugung, der Ueberraschung, von Bildern des Lebens der germanischen Vorzeit umgeben zu sein, und wir erkennen nun, dass das Studium der Rechtsverfassung der übrigen nordischen Länder gleichsam die Mittelglieder gewährt, die diesen anfangs so abweichend scheinenden Rechtsinhalt mit unsern deutschen Volksrechten zu einem geschichtlichen Ganzen verbinden. — Weit bin ich aber, dieser Aeusserung ungeachtet, davon entfernt, die isländische Rechtsverfassung, wie sie in der Graugans und den Sagen geschildert ist, als ein getreues Abbild der germanischen Urverfassung überhaupt ansehen zu wollen. In keiner unserer geschriebenen Rechtsquellen können wir solches mehr zu finden erwarten; überall hatten schon, abgesehen von den ursprünglichen Verschiedenheiten, eigenthümliche Verhältnisse mitgewirkt, um Manches anders zu gestalten. Schon an sich aber kann, was von dem Norden gilt, niemals *unbedingt* auf die germanischen Länder im Süden übertragen werden; ja es darf selbst nicht einmal vorausgesetzt werden, dass, was bei einem Stamme gefunden wird, ebenso auch bei einem näher verwandten beschaffen gewesen. Auf Island kamen, um auch dem Rechtsleben in einzelnen Zügen eine besondere Gestalt zu geben, mehr wohl als sonst die klimatischen Verhältnisse hinzu. *Unter ungünstigern Umgebungen hat sich wohl nie ein Staatenleben entwickelt.* Es ist die Natur des eisumlagerten Landes, in dessen Innern die Feuerströme toben und die Wasser sieden, so mannigfach beschrieben worden, dass es überflüssig und ungehörig wäre, etwas davon in schwächerer Weise wiedergeben zu wollen. Es wirkten die von der Natur gegebenen Bedingungen aber nicht nur auf die Lebensweise und die damit unmittelbar zusammenhängenden Rechtsinstitute, sondern es wurde auch mittelbar manches Eigenthümliche dadurch hervorgerufen. Wohl in keiner ältern Rechtsverfassung war die Pflicht der Familie und Gemeinde, für die Hülfsbedürftigen zu sorgen, so genau bestimmt. Man sieht, dass die Ungunst der Natur nicht etwa das Herz nur erkaltete, den Sinn verdumpfte, sondern dass sie auch die edleren Saiten des menschlichen Geistes anklingen machte, dass sie die Kraft zum Widerstande und zum Kampfe stählte. Eine neue Lehre und Warnung, nicht die Gesetze des Pflanzenlebens zu unbedingt auf die Entwickelung menschlicher, staatlicher

Verhältnisse zu übertragen. Wo die Einsicht und Kraft zum Wollen ist, da wird die äussere Nothwendigkeit nur zu einem Gestaltungsmoment herabgesetzt. Island lehrt aber auch, was deutsche ungebrochene Urkraft vermochte. — Island war aber auch ein Colonialstaat; in einem solchen bilden sich immer eigenthümliche Verhältnisse, wiewohl man auch hat bemerken wollen, dass in solchen die Keime der Entwickelung, die in einem jeden Volke gelegt sind, gleichsam von Neuem zu treiben anfangen und die vergangenen Zustände sich wieder erneuen. Es war der mächtigere, angesehenere Theil des norwegischen Volkes, vorzüglich die Volks- oder Heerkönige, welcher die Niederlassungen auf Island gründete, wenigstens die Auswanderung veranlasste und führte. Prüfung der Quellen, Erwägung anderweitiger Auffassung erlaubt uns nichts Anderes darunter zu denken, als die principes pagorum des Tacitus: Häuptlinge, deren Stellung sich sowohl auf Volkswahl als Abstammung gründete, in sofern nämlich, als jene sich an die durch persönliche Eigenschaft wie durch Grundbesitz ausgezeichnete Familie hielt und gern vom Vater auf den Sohn ging, ohne dass es ein bestimmtes Erbrecht gegeben, oder eine geschlossene Zahl von Familien, die solche Würde rechtlich für sich in Anspruch nehmen durften. Es wurden von diesen ersten Einwanderern gewöhnlich grössere Strecken Landes in Besitz genommen und dann theilweise wieder den neuen Ankömmlingen überlassen, so dass jede einzelne Niederlassung eine besondere kleine Gemeinde bildete. Die Begründer der Niederlassung oder ihre Nachkommen standen an der Spitze dieser Gemeinden und wurden mit dem Namen Godar bezeichnet. Die Opfer- und Gerichtsstätte, welche den Mittelpunkt derselben bildete, hiess Godord. Die Macht eines solchen Godi war wohl nur ein nach der Natur der Verhältnisse erweitertes hausväterliches Ansehen; jeder germanische Hausvater war ja, wie wir aus Tacitus wissen, Priester in seinem Hause [1]. Die Noth drängte zur Einigung; aus

1) Es hat der Name Godi immer als eine Hauptstütze für die sonst wenig durch Quellen unterstützte Annahme eines priesterlichen Adels bei den skandinavischen und wohl germanischen Völkern überhaupt dienen müssen. Die Geschichte der Einführung des Christenthums scheint mit einer solchen Annahme ganz unvereinbar. König und Adel, deren Macht und Ansehen auf

dem Zusammenschliessen der Godords sind grössere Gemeinschaften (Herads) entstanden, und etwa 60 Jahre nach den ersten Niederlassungen (960) war die Einheit der Insel begründet. Das Allthing machte den Mittelpunkt der Vereinigung aus. Eine geordnete Landesverfassung, die wir aus den Sagen und der Graugans kennen lernen, hatte sich rasch ausgebildet. Die Zahl der Godords war gesetzlich bestimmt. Es waren 9 in jedem Landesviertel, wovon je drei zu einem Herad zusammengelegt waren [1], welches sein Herads- oder Frühlingsgericht (*varþing*) hatte. Die drei Godar theilten sich dann immer in die Leitung des Gerichts und die Verwaltung der übrigen Geschäfte. Die Rechte eines Godi waren erblich, gingen aber selbst auf Frauen über, die dann das Godord für sich verwalten liessen; es konnte ein Godord auch durch Kauf, Schenkung erworben werden und selbst Theilung war zulässig, nur mussten die mehreren Theilhaber sich über die Verwaltung einigen, da die öffentlichen Verhältnisse dadurch nicht geändert wurden. Es finden sich aber auch Beispiele, besonders ehe die Landesverfassung fester geordnet war, dass die Eingesessenen eines Godord unzufrieden ihren Godi verliessen und einem andern sich anschlossen. Es konnte ein Godord auch wegen Missthaten, die Friedlosigkeit zur Folge hatten, und wegen Pflichtverletzung verloren gehen; die Eingesessenen hatten es dann zu vergeben. Die Godar hatten, ausser der Verwaltung ihres Godords und des Herads, der Leitung der Gerichte (in denen sie die Urtheilsfinder ernannten, die Vollstreckung der Urtheile leiteten, u. s. w.), einen vorzüglichen Antheil an der Gesetzgebung und den Berathungen darüber beim Allthing. Ueberall muss man sich aber die übrigen Freien (*þingmen búar, baendur*) als mitwirkend oder, wo es eine Entschliessung galt, entscheidend denken. Ausser dem Ansehen und dem Einfluss, welche ihre Stellung gab, einigen Geldvortheilen, welche damit verbunden waren, genossen die Godar durchaus keinen bestimmten Standesvorzug, insbesondere keine ge-

Priesterthum beruhte, würden sich der neuen Lehre gewiss nicht zuerst zugewendet haben; sie würde einen ganz andern Widerstand gefunden, viel andere Veränderungen gewirkt haben.

1) Das Nordviertel machte eine Ausnahme; hier waren noch drei Godorde, eines in jedem Herad oder bei jedem Ding errichtet worden, so dass hier 12 Godorde waren.

setzliche höhere Busse oder Wergeld. Die höchste Würde im Lande war die des **Lögsögmaþr.** Das friesische: **Asega** ist damit gleichbedeutend. Es war das Amt nicht erst auf Island geschaffen worden: wir finden den Lögsögmaþr in Norwegen und Schweden wieder, und werden besonders bei den Rechtsquellen des letztern Landes noch seiner zu erwähnen haben; Lagmaþr war die dort übliche Benennung. Der isländische Lagman wurde auf je drei Jahre gewählt, konnte aber länger im Amte bleiben, wofür er gewisse Emolumente genoss. Er hatte die oberste Leitung des Allthings, war aber auf Island weniger Gerichtsvorstand, da die Richtergewalt mehr in den Händen der Godar war, als Depositar und Wächter des Gesetzes. An ihn wendet man sich, um zu erfahren was Rechtens ist, und er hat darüber zu belehren; zu den Pflichten seines Amtes gehört es vorzüglich, jeden dritten Sommer alle Rechtsstücke, d. h. den Inhalt des ganzen Landrechts; jeden Sommer aber die Regeln über die Dingordnung und den Rechtsgang auf dem Malberge zu recitiren [1]), um so, ähnlich wie es später in den Bursprachen der deutschen Städte geschah, nur in weiterer Ausdehnung, die wichtigsten Rechtssatzungen dem Volke in lebendigem Andenken zu erhalten. Er sollte dieses so vollständig und fasslich thun, „dass nicht leicht einer es besser thun möchte"; und wenn er dies nicht vermochte, hatte er sich vor jedem Abschnitt mit den kundigsten Männern zu berathen. So war der Lögsögmann gleichsam das lebendige Gesetzbuch des Volkes, und es zeigt sich hier, wie man in eigener, alterthümlicher Weise für die Erhaltung und Ueberlieferung der Rechtes sorgte, und keinesweges Alles dem blinden Triebe und Zufall überliess, wie es manchem unserer Juristen als Ideal eines Rechtszustandes bedünken möchte.

Ulflioth, der die einheitliche Verfassung Islands mit begründete, wird als der erste Gesetzgeber genannt. Er reiste, als er schon im hohen Alter war, nach Norwegen, um dort sich mit Rechtskundigen zuvor zu besprechen (925). Die Rechtssatzungen, die er zusammenbrachte, sollen nur durch mündliche Ueberlieferung erhalten worden sein. Im Jahre 1117 wurde zu einer Re-

1) **Gragas.** Vol. I. p. 2: — ꝥat er maelt at lögsögmaꝥr er scylldr til ꝥest at **segia up lögꝥatto alla** a ꝥrimr sumrom hoeriom, en ꝥingscöp huert sumar.

vision und schriftlichen Aufzeichnung des geltenden Rechts geschritten. Die Haflith Skrâ (von Haflith Maursen, der einen vorzüglichen Antheil an der Arbeit genommen hatte, so genannt, war das nun geltende Gesetzbuch für Island. Es macht einen Hauptbestandtheil der Rechtssammlung aus, die sich unter dem räthselhaften Namen Graugans erhalten hat. Die Graugans besteht nämlich aus jenem Gesetzbuche, mit manchen neueren Zusätzen, Abänderungen, wohl auch Erweiterungen, und Beifügung grösserer Stücke, wie z. B. über die Gerichtsverfassung und den Process. Die processualischen Vorschriften kommen daher fast auch alle wieder in Verbindung mit den materiellen Rechtsbestimmungen vor. In zwei Pergamenthandschriften, von denen alle übrigen Abschriften sind, haben sich zwei solcher Bearbeitungen erhalten. Es wäre wohl ein zweckmässigeres Verfahren gewesen, wenn die Herausgeber nicht beide Bearbeitungen ganz durcheinander geworfen hätten [1]. Bis zum J. 1261, in welchem Island unter Norwegen's Herrschaft kam, galt das Recht, wie es in jenen Rechtssammlungen niedergelegt ist. — Mit dem Verlust der Selbstständigkeit verlor sich der Wohlstand Islands; das geistige Leben trieb keine neuen Keime mehr. Wie das Eine durch das Andere bedingt

1) Das Nähere über die Rechtsbildung auf Island, die Entstehung, den Inhalt der Graugans, das Verhältniss der Bearbeitungen zu einander, muss ersehen werden aus J. F. G. Schlegel's umfassender und reichhaltiger: commentatio historica et critica, welche der Ausgabe als Einleitung vorangestellt ist. Eine Reihe sich darauf beziehender Zusätze und Berichtigungen hat ein junger Isländer, Balduin Einarson, in einem ausführlichen Aufsatze gegeben, der nach seinem frühzeitigen Tode in der Juridisk Tidsskrift. Udg. af Kolderup-Rosenvinge, Bang, Holm. Bd. XXII. S. 1—146 u. 277—361 abgedruckt worden ist. — Die Abschnitte, in welche das Rechtsbuch, so wie die Herausgeber aus beiden Mss. sie zusammengesetzt haben, zerfällt, sind folgende: 1) Lögsögmannsþattr: nomophylacis sectio ist dies in der Ausgabe übersetzt Vol. I. p. 1—4. 2) Lögrettuþáttr: dicasterii sectio p. 4—12. 3) Þingskapaþattr: S. de judiciis ordinandis p. 13—168. 4) Arfaþattr: S. de hereditatibus p. 169—239. 5) Omagaþattr: de alendis p. 230—302. Es wird hier von der Verpflichtung Unmündige, die ohne Vermögen sind, zu verpflegen, gehandelt. 6) Festa þattr: S. de foedere conjugali p. 302—385. 7) Kaupa þattr: S. de commerciis; vielmehr von den Verträgen p. 386—505. 8) Vigslodi: S. juris criminalis Vol. II. p. 1—198. 9) Landa brigdabalkr: Sectio de fundis reluendis et rebus rusticis p. 199—394. 10) Um skipa medferd: Jus navale vel de re nautica p. 394—407.

war, wissen wir nicht; nur das steht fest, dass mit der Abhängigkeit von Norwegen das Land in die Winternacht zurücksank, über welche es die Kraft seiner Bewohner emporgetragen hatte. Ich übergehe daher die unter norwegischer Herrschaft entstandenen Rechtsquellen; der nordischen s. g. Christen- oder Kirchenrechte soll noch gedacht werden.

3. Die norwegischen Rechtsquellen.

Wir wenden uns von dem Tochterstaate zu dem Mutterlande, da dieses der Gang ist, welchen die erhaltenen Rechtsquellen, die wir der Alterthümlichkeit ihres Inhaltes nach ordnen, zu nehmen gebieten. Spittler [1]) sagt von der alt-norwegischen Verfassung, sie sei ein deutsches Conföderations-System mehrerer Clane oder Stämme gewesen, deren jeder sein eigenes Haupt hatte, und jeder für sich bald zum Krieg bald zum Frieden sich entschloss. Was der Oberkönig, theils als Chef der Stammfürsten, theils als Herr der heiligsten Opferstelle galt, war mehr Autorität als Gewalt, mehr zufällig entstandene und ungewisse Observanz, als Recht und Macht, wie sie sonst der Königs-Name giebt. So war es aber in allen drei skandinavischen Reichen; nur möchte ich noch beifügen, dass die Macht der Herads- oder Fylkiskönige im Verhältniss zur Genossenschaft der Freien, an deren Spitze sie standen, nicht viel anders gedacht werden muss, als die der Oberkönige zur grössern Gemeinschaft. In der Zeit, aus welcher unsere Rechtsquellen stammen, war die Macht der Häuptlinge schon gebrochen. Sie waren ausgewandert, oder hatten sich dem Oberkönig unterwerfen müssen. Eine nach damaliger Weise einheitliche Beamtenregierung war an die Stelle der loser zusammenhängenden Stammesverfassung getreten [2]). Wie wir es auf Island sich wiederholen gesehen haben, so drängte wohl das Landesbedürf-

1) Spittler Gesch. d. europ. Staaten. Berl. 1794. Bd. 2. S. 525.

2) Folgende Stellen der Skalde c. 4. möchten einiges Licht auf diese vorgegangene Veränderung und das nun eingetretene Verhältniss werfen: „Kaiser ist höchster König, aber ihm zunächst ist der König, welcher über eines Volkes Land herrscht (er raedr ivir thiodlandi). — Ihnen zunächst stehen die Männer, welche Jarle oder Schatzkönige (Skattkonungar) heissen, und haben die gleichen poetischen Namen, wie die Könige, mit dem Unterschied, dass man die nicht Volkskönige (thiódkonunga) heissen kann, die Schatzkönige sind." — Und ferner: „Denn

niss selbst zu dieser Einigung. Das war es auch wahrscheinlich, was der Unternehmung der Oberkönige den Erfolg sicherte. In allen nordischen Ländern hat sich Aehnliches ereignet; den Ynglingern in Schweden hatte der Versuch, die Heerkönige zu vernichten, den Untergang gebracht [1]; doch ist dadurch, wenn wir gleich nicht wissen, wie es sich begeben hat, am nothwendigen Entwickelungsgange der Dinge nichts geändert worden. — So auch in Dänemark; und in gleicher Weise hat wohl Chlodwig die Herrschaft über seine Franken gegründet. — Wie Island in vier Viertel getheilt war, so auch Norwegen in eine gleiche Zahl Dinggenossenschaften (*thinglag*). Sie führten den Namen Gulathing, von der Insel Guloe, wo die Dingstätte war, und umfassten: das Stift Bergen; Frostathing, von einem kleinen Orte Frosten, das Stift Drontheim oder Nidarös; Heidsiviathing und Borgarthing, welches von der Sarpsburg seinen Namen hat. Jeder dieser Jurisdictionsbezirke umfasste eine Anzahl Fylker [2]. — Guloe scheint wenigstens nachmals der Ort gewesen zu sein, wo die Landesgemeinde gehalten wurde. Zum Ding mussten alle Beamten, wie auf Island alle Godar, und eine bestimmte Anzahl freier Männer aus jedem Fylki kommen, worauf ich unten noch einmal zurückkommen werde.

Jedes der Landesviertel hatte seine geschriebene Rechtssammlung. Für die Geschichte derselben ist besonders eine Stelle in der Sage Königs Hakon Adelstein († 963) wichtig. Sie sagt von ihm [3]: Er war ein sehr

jeder Volkskönig, der über viele Lande herrscht, setzt dann zu Landesverwesern (landstiornar) Tributkönige oder Jarle, um Gericht zu halten und die Länder im Kriege zu vertheidigen, die fern vom Könige liegen." — Der Name Könige blieb den nun gesetzten Beamten, wie der eigentliche König selbst wiederum häufig Höfding genannt wurde.

1) Ynglinga Saga c. 40 sqq. Heimskringla ed. Hafn. Vol. I. p. 48. Geijer Urgesch. v. Schweden S. 424 ff.

2) Fylki ist ein Haufen und zwar insbesondere ein Kriegshaufen, eben so wie Her. Etwas Näheres lässt sich darüber gar nicht sagen; nur soviel ist gewiss, dass Her eine grössere Menge bezeichnet, obgleich, als die Worte auch auf die Landeseintheilung bezogen wurden, Fylki und Herad oftmals dasselbe bezeichneten. Nach der Skalde ist Fylki ein District, der 50, Herad, der 100 Mann stellt. Vgl. Geijer Urgeschichte von Schweden S. 425. Auch Folk und Fyki werden gleichbedeutend gebraucht, wiewohl Folk mehr mit Her zusammenfällt.

3) Snorro Saga Hakonar Goda c. 11. a. a. O. p. 135.

weiser Mann und wandte grossen Fleiss auf die Gesetzgebung. Er gab das Gulathingsgesetz mit Rathe Thorleifers des klugen; er gab auch das Frostathingsgesetz mit Rathe des Jarls Sigurdur und anderer Dronthener, die am weisesten waren. Aber Heidsifs Gesetz hatte zuerst Halfdan der Schwarze gegeben, wie vorher bemerkt worden ist [1]). Dieses letztere bezieht sich aber auf eine Stelle in der Sage von diesem letztgenannten Könige [2]) († 863), welche von ihm erzählt, dass er Gesetze gab (setti lög), sie selber hielt und Andere zwang, sie zu halten. Und damit Gewalt sie nicht umstürzen möge, machte er selbst ein Verzeichniss der Vergehungen, und setzte Bussen, Jedem nach seiner Geburt und Würdigkeit. — Hiermit ist nun, um die Nachrichten über das Fortschreiten der Gesetzgebung zu übersehen, noch zu verbinden der Bericht über die Wirksamkeit Olaf's [3]) des Heiligen: er soll nämlich ebenfalls zu sich versammelt haben Reiche und Arme, Höhere und Niedere und alle die Männer, welche die weisesten waren. Oft liess er sich die Gesetze vorlesen, welche Hakon Adelsteins Zögling zu Drontheim gegeben hatte. Mit dem Rathe der weisesten Männer ordnete er die Gesetze, zog ab und legte zu, wo es jenen gut schien. Das Christenrecht aber gab er mit dem Rathe Bischof Grimkels und anderer geistlichen Leute, und legte alle Sorge darauf, die heidnischen und alten Gebräuche abzuschaffen, die ihm dem Christenthum schädlich zu sein däuchten. So kam es dahin, dass die Einwohner die Gesetze annahmen, die der König setzte. — In den vorhandenen norwegischen Rechtssammlungen werden gewisse Bestimmungen ausdrücklich dem König Olaf und andere dem König Magnus beigelegt. Es ist darunter aber wohl Magnus der Gute († 1047) zu verstehen; denn auch er soll für Gesetzgebung und Rechtsverfassung thätig gewesen sein. Es erzählt Snorro [4]) nämlich, dass „er das Gesetzbuch schreiben liess, welches noch in Drontheim bewahrt wird und Graugans heisst." Die isländische Graugans kann hier natürlich nicht gemeint sein; von einem norwegischen Gesetzbuche, welches diesen Namen führt, findet sich weiter keine Spur.

1) Snorro: S. Halfdanar Svarta c. 7. a. a. O. p. 72.
2) Ebendas. p. 73.
3) Snorro: S. Olafi hinom helga c. 56. a. a. O. II. p. 61.
4) Snorro: S. Magn. c. 17. T. III. p. 23.

Es sind daher früher dänische Gelehrte der Meinung gewesen, dass K. Magnus das Gulathingsgesetz habe schriftlich redigiren lassen und dieses, mit seinen Zusätzen vermehrt, wegen des Einbandes (oder man muss wohl sagen: sonst nach einem äussern Umstande) Graugans genannt habe. Allein dieses wird durch die Erzählung der Königs Sverrar Sage [1]) widerlegt, dass dieser in einem Streite mit dem Erzbischof sich berufen habe auf das Landesgesetz, welches K. Olaf der Heilige gesetzt hatte (d. i. das Gulathingsgesetz) und auf das Gesetzbuch der Drontheimer (*lögbokar þraenda*), welches Graugans hiess und K. Magnus hatte schreiben lassen. Daraus geht also unzweifelhaft hervor, dass es für das Frostathing bestimmt war.

Dieses sind die Nachrichten, die wir über den Fortgang norwegischer Gesetzgebung besitzen. Eine gesunde Kritik wird sie wohl schwerlich verwerfen wollen, und selbst die geschichtliche Erfahrung, dass das, was das Leben der Völker oft in Jahrhunderten gestaltet, später als das Werk eines Menschen oder Heros dargestellt zu werden pflegt, lässt sich hier wohl nicht anwenden, wo die einfach-geschichtlichen Berichte so sehr das Gepräge der Wahrheit tragen, sowohl was die Form als den Inhalt der gesetzgeberischen Thätigkeit der norwegischen Könige betrifft. Mit den angesehensten Männern beriethen sie sich, und Einzelnen wird ein besonderer Antheil zugeschrieben; dann wurde, was man berathen hatte, der Volksgemeinde zur Annahme vorgelegt. Es ist nicht von Errichtung einer ganz neuen Rechtsverfassung die Rede, sondern von einzelnen Anordnungen, wie die Zeit sie erforderte, von Ausgleichung, Sammlung, Zusammenstellung des Bestehenden und neu Gebotenen. — Es geht die geschichtliche Kunde also bis ins 9te Jahrhundert zurück, als die Normänner noch Heiden und die Gemeinden Norwegens nur noch lose mit einander verbunden waren. Halfdan's Rechtssatzungen namentlich waren nur für einen Theil des Landes gegeben. Ob sie schon schriftlich damals aufgezeichnet waren, oder vielleicht noch in poetischen Formeln sich mündlich fortpflanzten, möchte sich nicht entscheiden lassen. In ihrer ursprünglichen Gestalt ist uns so wenig eine Rechtssammlung von König Hakon,

1) Snorro Sverris S. c. 117. T. III. p. 203. Vgl. Schlegel comment. de Codicis Gragas origine etc. p. XXVII.

als von Olaf oder Magnus erhalten. Wir besitzen, als die beiden ältesten und für unsern Zweck wichtigsten Rechtssammlungen, ein Frostathings- und ein älteres Gulathingsgesetz. Das Heidsif- und Borgarthing scheinen überhaupt von untergeordneterer Bedeutung gewesen zu sein. Das letzte von den beiden genannten trägt den Namen Königs Hakon Adelstein, das erste Hakons Hakonssohn. Es können diese Benennungen aber nichts entscheiden; jenes ist weder seinem ganzen Inhalte nach so alt, noch dieses so neu, dass die Sammlung ihren wesentlichen Bestandtheilen nach einem der beiden Könige zugeschrieben werden kann. Beides sind Rechtssammlungen, in welche wohl jene alten norwegischen Rechtssatzungen ihrem Inhalte nach zum Theil wenigstens übergegangen sind, die dann aber fortwährend durch Umgestaltungen verändert, durch Zusätze ergänzt worden sind bis zu der Zeit Königs Magnus des Gesetzverbesserers hin. Sie bieten uns daher ein sehr verschiedenen Jahrhunderten angehörendes Material dar. Eine kritische Untersuchung und Bearbeitung der Handschriften würde aber wohl ohne Zweifel noch zu der Sonderung vieles Neuen von Altem führen, und es erst möglich machen, sich ein sicheres Urtheil über Entstehung, Beschaffenheit, Fortbildung jener Rechtssammlungen zu machen. Es fehlt daran aber noch gänzlich. Sie liegen uns nicht einmal im Urtext, sondern in einer dänischen Uebersetzung von Paus [1]) vor. Es wäre zu wünschen gewesen, dass die Arna-Magnäanische Gesellschaft der Herausgabe dieser Rechtsbücher vor der des neuern Gulathingsgesetzes den Vorzug gegeben hätte. Bis dieses Versäumniss nachgeholt sein wird, wird die bereits seltene, und in Deutschland sicher wohl nur in wenig Exemplaren vorhandene Pausische Sammlung so schätzbar als unentbehrlich bleiben. — Wiewohl die Frostathingssammlung einen jüngern Königsnamen trägt, so habe ich doch kein Bedenken, sie der Gulöischen voranzustellen. Es ist jene voll alterthümlicher Satzungen, und schliesst sich also der isländischen Graugans, mit der ihr ursprünglich auch der Name gemein gewesen zu sein scheint, zunächst an. So z. B.

1) Hans Paus: Samling af gamle norske Love. Kiobenh. (1751). 4. Die ersten beiden Theile enthalten die ältern Rechtsquellen, die für uns in Betracht kommen; die andern beiden Urkunden und spätere Verordnungen.

kommt in dem Frostathingsgesetz noch oft in solchen Fällen Friedlosigkeit vor, wo das Gulathingsgesetz als regelmässige Folge Abkauf durch Busse und Brüche setzt; im Frostathingsgesetz findet sich noch fast keine Spur des Friedensgeldes und der Busse von 40 Mark, welche sich über den ganzen Norden verbreitet hat, die im alten Gulathingsgesetz schon häufiger vorkommt. Grösstentheils wörtlich mit dem Frostathingsgesetz stimmt das Biarkeyar-rett (Recht für die Stadt Drontheim) überein, welches Paus ebenfalls in dänischer Uebersetzung, aber mit beigefügtem Original, so dass wir dadurch auch einen Theil des Textes vom Frostathinsgesetz haben, hat abdrucken lassen. Es soll in die Zeiten Königs Sigurd († 1130) gehören. — König Magnus, der Sohn Hakon's, dessen Namen das Frostathingsgesetz trägt, hat sich den Namen des Gesetzbesserers (Lagabätir) erworben. Die Gesetzgebung Norwegens wurde unter ihm, wenigstens der Form nach, völlig umgestaltet. Er liess die Rechtssammlung für die vier Hauptgerichte völlig umarbeiten, in bessere Ordnung bringen und einander völlig gleichlautend machen. Das neue Gulathingsgesetz liegt uns seit 1817 in einer von der Magnäanischen Gesellschaft besorgten Ausgabe [1]) (Text mit dänischer und lateinischer Uebersetzung) vor, so dass wir nun im Stande sind, das Werk Königs Magnus zu beurtheilen. Ein Theil des Inhalts ist wörtlich sowohl aus dem ältern Gula- als Frostathingsgesetz entnommen. Der Form nach möchte das neue Gulathingsgesetz den Ansprüchen, welche wir an ein Gesetzbuch machen, vielleicht von allen skandinavischen Gesetzbüchern, selbst das jütische Low nicht ausgenommen, am meisten entsprechen. Es trägt aber auch im Inhalt mannigfach, ungeachtet seines rein-skandinavischen und der hergebrachten Rechtsverfassung sich anschliessenden Charakters, die Spuren der Hinneigung zu einem modernen Rechtswesen. Lebens- und Leibesstrafen kommen freilich selten vor, aber manche wesentlich dem germanischen Rechte angehörende Institute erscheinen in einer abgeschwächten Gestalt. Es ist dies namentlich auch in Bezug auf das System der Bussen und

1) Magnus Konungs Laga-baeters Gulathings-laug. Regis Magni legum reformatoris leges Gula-thingenses s. jus commune Norvegicum. Ex mss. legati Ana-Magnaeani c. interpr. lat. et dan. variis lectionibus, indice verborum. Hafniae 1817. 4.

Brüche der Fall; während wir verfolgen können, wie dieses immer künstlicher ausgebildet wurde, tritt nun in dem neuen Gulathingsgesetze dafür wieder vielfach eine Art richterliches Ermessen ein. Weiteres muss sich bei der Auseinandersetzung der einzelnen Rechtsinstitutionen ergeben. Rücksichtlich der Eintheilung der angeführten norwegischen Rechts- und Gesetzbücher und anderer Notizen kann hier auf Grimm [1]) verwiesen werden.

4. Die schwedischen Rechtsquellen.

a. Ueber die Verfassung Schwedens und die Entstehung seiner Landrechte überhaupt.

Dass, was oben kurz über die Verfassung Norwegens bemerkt ist, im Allgemeinen auch von Schweden gilt, ist dort schon erinnert worden. In diesem Lande bildeten zwei germanische Volksstämme, die es bewohnten, zwei Reiche, das Gothen- und Schwedenreich, d. h. es bestanden zwei Massen kleinerer Stämme, mit wahl-erblichen Häuptlingen (Volkskönigen, auch Drottnar genannt), die in einer auf bewusster Stammeseinheit beruhenden Gerichts- und Opfergemeinschaft miteinander standen. Eine zu gewissen festgesetzten Zeiten gehaltene Volksversammlung (*alls-heriar-þing*, d. i. Versammlung des ganzen Heeres oder Volkes, wie das *allþing* auf Island) und ein Oberkönig, der dieser vorstand, machten den Mittelpunkt der Vereinigung aus. Das Gothenreich war im Süden des Landes, das Schwedenreich in den mittleren Gegenden. Jenem wird der Vorzug des höhern Alters zugestanden. Ostgothland, die fruchtbarsten, besten Gegenden des Landes umfassend, tritt erst allmählig mehr aus dem Dunkel hervor; Westgothland war früher das Hauptland. Das Allthing der Westgothen behauptete auch später noch den Namen „aller Gothen Thing" (*aldra Göta-þing*), als bereits auch Ostgothland seine besondere Volksversammlung hatte, das s. g. Liongathing, welches von dem Orte, wo es gehalten wurde (jetzt Linköping), seinen Namen trug. — Von zwei Punkten, von Westgothland und Upland, ging die Bevölkerung und der Anbau von Schweden aus, d. h. von hier aus verbreitete sich die germanische Einwohner- und Herrschaft theils

1) Grimm a. a. O. S. 97. 101. 102.

über die bereits bewohnten Länder und theils über Wüsten und Waldstrecken, in welchen nun neue Völkerschaften und Landestheile, mit bald grösserer bald geringerer Selbstständigkeit, so dass sie in der Folge als besondere Provinzen oder nur als Theile der alten Landschaften erscheinen, sich bildeten [1]). Der ursprüngliche Sitz des Schwedenreiches (*Sviþiod*) war Upland, dessen Bewohner, als sich das Reich nun weiter ausbreitete und im Gegensatz zum Hauptland ein südliches und westliches Land (*Sudermanna-*, *Wastmannaland*) entstand — sich *Upsvear* nannten. Von Othin soll das Reich der Schweden gegründet sein, und Upsala war die Hauptstätte desselben. „In Schweden war es vormals Sitte, während sie Heiden waren, dass das Hauptopfer zu Upsala war im Monat Goë; da opferten sie für den Frieden und den Sieg ihres Königs, und männiglich kam dahin aus dem ganzen Schwedenreich. Da war das Ding aller Schweden. Da war auch Markt und Kaufversammlung, welche eine Woche standen. — — Es ist da (nach Befestigung des Christenthums) das Schwedending, zu welchem sie aus dem ganzen Lande kommen." — „Jeder Landestheil hat seine besondere Gerichtsversammlung (*lögþing*) und sein besonderes Recht in vielen Stücken; über jeden Rechtsbezirk ist ein Lagman, der am meisten beim Volke vermag; denn das wird als Recht geachtet, was er dafür erklärt [2]). Wenn aber der König, der Jarl oder die Bischöfe ins Land kommen, um mit dem Volke Ding zu halten, da spricht der Lagman in des Volkes Namen, und sie, die Bauern, folgen ihm Alle, so dass nicht leicht ein machthabender Mann es wagt, zu ihrem gemeinen Ding zu kommen, wenn er nicht die Erlaubniss des Volkes und des Lagmannes hat." So schildert Snorro die Verfassung Schwedens [3]). Von Upsala, gleichsam der Bundesstätte des eigentlichen Schwedenvolkes, ging dann

1) So scheint mir die Sache aufgefasst werden zu müssen. Ueber den Fortgang des Anbaues von Schweden und die Entstehung der verschiedenen Landschaften wird man vortrefflich unterrichtet durch Geijer's Gesch. v. Schweden Bd. 1. S. 49 ff. und durch eine kleine Schrift von C. J. Schlyter (in schwedischer Sprache): über Schwedens älteste Eintheilung in Landschaften und die Entstehung der Landschaftsrechte. Ein Capitel aus den Vorlesungen über schwedische Rechtsgeschichte. Upsala 1835.

2) S. oben S. 18.

3) Snorro S. Olafi h. helga c. 76. (II. p. 97.).

auch die engere Vereinigung des ganzen Landes aus. Das eigentliche Schweden - oder Upland zerfiel in drei kleinere Landschaften oder Volksländer (*folkland*): Tiunda-, Attunda-, Fiädrundaland (d. i. das Zehner-, Achter- und Vierland); eine Eintheilung, die sich auch in der Folge erhielt. Jede dieser Landschaften enthielt auch noch später so viel Hundertschaften oder Herade (*Fylker*), als der Name angiebt; daher wohl über deren Bedeutung und Ursprung kein Zweifel sein kann. Ingiald, berichtet die Sage, vernichtete nicht nur die Herrschaft der Könige in diesen ursprünglich schwedischen Volksländern, indem er „Könige uud Jarle an ihre Stelle setzte und sich Tribut bezahlen liess" [1]), sondern er unterwarf in gleicher Weise auch das stammverwandte Südermanland, die Landschaft Nericke, und selbst Westgothland, welches mit dem Upsalakönig in keiner Verbindung stand. Ivar Witfamme, der zur Rache gegen Ingiald auszog und ihn des Reiches beraubte, sowie dessen Nachfolger Harald, setzten fort, was dieser begonnen; und König Erich Edmundsohn herrschte über das ganze Schweden zu der Zeit, als König Harald Schönhaar in gleicher Weise eine Einherrschaft in Norwegen zu gründen begann. Jene Begebenheiten gehören noch der Sagenzeit Schwedens an; es wird daher nur das Allgemeinere daraus für die Geschichte festgehalten werden können; man könnte sagen: die Idee der Ereignisse, nicht deren Form. Mit der Einigung Schwedens, dem Untergange des Ynglinger-Geschlechts, beginnt die geschichtliche Zeit; der Anbau der nördlichen Provinzen fällt erst in diese.

Soweit es hier nun zu unserm Zwecke gehört, wollen wir sehen, wie die Verfassung Schwedens, wie sie in den Rechtsquellen sich darstellt, sich den Sagenberichten anschliesst. In dem alten westgothländischen Gesetz [2]) wird von der Königswahl berichtet: „Die Schweden (d. h. die Oberschweden oder Upländer) haben das Recht, den König zu nehmen und auch zu verwerfen. Er soll mit Geisseln von oben herfahren und in Ostgothland hinein. Dort soll er Sendboten abfertigen zum Ding aller Gothen. Da soll der Lagman Geisseln verordnen: zwei aus des Landes südlichem, zwei aus dessen nörd-

1) Vgl. oben S. 20.

2) Westgöta Lagen. Retlösae B. c. 1.

lichem Theil, und soll alsdann vier andere Männer des Landes mit ihnen senden. Die sollen zum Junabach entgegen gehen. Die Ostgothen-Geisseln sollen ihn dahin begleiten und sagen, dass er bei ihnen so ins Land gekommen [und zum König angenommen sei], wie es ihr Gesetz sagt. Dann werde Ding aller Gothen zusammenberufen, ihn zu empfangen. Wenn er zum Ding gekommen, soll er allen Gothen getreulich schwören, dass er unsers Landes gutes Recht nicht brechen wolle. Dann soll zuerst der Lagmann ihn als König anerkennen, nachher die Andern, die er darum bittet. Der König gebe dann drei Männern Frieden, solchen, die keine Schandthaten begangen haben." — Das Uplandsgesetz verordnet [1]) aber über diese Wahl und Anerkennung des Königs Folgendes: (K. 1.) Bedarf nun das Land einen König zu wählen, da sollen die drei Volklande zuerst den König nehmen, das sind Tiundaland, Attundaland und Fiädrundaland. Der Lagman von Upland hat ihn zuerst zu Upsala zum König zu erklären, dann sämmtliche Lagmänner, einer nach dem andern: jener der Südermänner, der Ostgothen, der zehn Herade [2]), der Westgothen, der Neriker und der Westmänner. Sie sollen ihm die Krone und das Königthum zuerkennen, dass er dem Lande vorstehen, das Reich steuern, das Recht stärken, und Frieden halten möge. Dann ist ihm das Upsala-Gut zuerkannt. — (K. 2.) Nun hat er die Erichsstrasse zu reiten. Sie sollen ihm folgen und sollen ihm Geisseln setzen und Eide schwören; er aber soll ihnen das Recht bestätigen und den Frieden schwören. Von Upsala haben sie ihn zu begleiten nach Strängianäs [3]). Da sollen ihn die Südermänner (zum König) annehmen und mit Friedens-Gelübde und Geisseln bis Svintuna begleiten. Da sollen die Ostgothen ihm entgegenkommen" u. s. w. Nachdem so der Umzug zu den Småländingern, Westgothen, Nerikern, Westmännern zurück nach Upsala angegeben, heisst es: Dann ist dieser König zu Land und Reich gesetzlich gekommen mit Oberschweden und Südermännern, Gothen und Guthen (d. i. Bewohner der Insel Gothland: *giötum ok gutum*) und al-

1) Uplands L. Konungbalk. c. 1—3.

2) Die zehn Herade sind der nordöstliche Theil von Småland.

3) Ein alter Opferplatz der Südermänner „locus idolorum. Legenda St. Eskilli".

len Småländingern. Dann ist er die rechte Erichsstrasse geritten." [1])

Wir haben aus diesen Verfassungsbestimmungen zugleich den Umfang des Reiches zur Zeit, als die Rechtsquellen aufgezeichnet wurden, und die Landschaften kennen gelernt. Doch mag es schon hier bemerkt werden, wie wir unten sehen werden, dass nicht jede der genannten Landschaften ihr eigenes Rechts- oder Gesetzbuch hatte; so namentlich nicht Småland und Nerike, während das Thalland (Dalekarlien) und Helsingland, die hier nicht genannt sind, besondere Gesetzbücher erhielten. Besonderes Interesse nimmt die Stellung der Lagmänner in Schweden in Anspruch; neben ihren übrigen Amtsbefugnissen, wie sie ihnen auch in anderen nordischen Ländern zustanden, waren sie mit einer Art tribunicischer Gewalt bekleidet. Sie waren die Wächter der Volksrechte und bewahrten sie dem Könige und den mächtigen Dienstmannen desselben gegenüber. Der Lagman sprach „im Namen des Volkes, und sie folgen ihm Alle", sagt Snorro. Ohne seinen Willen wurde kein Mächtiger beim Ding zugelassen, um mit dem Volke zu verhandeln. Nur auf seinen Vorgang wurde der König als recht-gewählt vom Ding anerkannt. Snorro leitet mit jener Nachricht über die schwedische Verfassung und die Stellung der Lagmänner, die wir oben mitgetheilt haben, eine treffliche Erzählung ein, die ein anschauliches Bild eines germanischen Gemeinwesens und der trotzig-kräftigen Freiheit giebt. Oluf Schooskönig war König von Schweden, welches von Norwegens König, Olof Haraldsohn, bedrängt wurde. Man wünschte Frieden, und Gesandte von Norwegen, sowie der Westgothen, um deren Antrag zu unterstützen, waren nach Upsala gekommen, um darüber zu verhandeln. Oluf Schooskönig war zum Nachgeben zu stolz, aber nicht Mann genug, sein Reich zu schützen. Lagmann in Tiundaland war damals Thorgny. „Am Hochsitz, heisst es [2]), sass, als die Gesandten zu ihm kamen, ein alter Mann, dessen Gleichen sie an erhabenem Wuchse nie gesehen. Sein Bart reichte so weit hinab, dass er auf den Knien des Mannes lag. Zu den Gesandten, welche die ungnädige Aufnahme des Königs fürch-

1) Ueber den Untergang des Vorrechtes der Oberschweden, über das Königthum zu verfügen, s. Geijer Gesch. Bd. 1. S. 260.

2) S. Olafa h. helga c. 79.

teten, sprach er unter anderm: Sonderbar betragt ihr euch, die ihr den Tignarnamen führt (d. h. ausgezeichnete, durch hohe Dienstämter beim Könige geehrte Männer seid). — Mir scheint es daher nicht geringe Ehre, zu den Bauern zu gehören, das Wort aber frei zu haben, ob der König gleich nahe ist!" — Als aber Thorgny bei dem Allsheriarding sich erhob, um zum König zu reden — nachdem dieser zornig und drohend, die ihm von Frieden zu sprechen gewagt, zurückgewiesen hatte, — standen alle Bauern auf oder drängten sich herbei, und es war ein grosses Waffengeräusch und Getöse durch die Menge des Volkes. Nachdem Thorgny die Thatkraft und das Wohlwollen der früheren Könige gerühmt, die sein Grossvater, Vater und er selbst gekannt hatte, sagt er: „Doch dieser König, der jetzt da ist, will nicht, dass Einer wage zu ihm zu reden, als was ihm selbst wohlgefällig zu hören ist, und das betreibt er mit aller Hitze. Seine Steuerländer aber lässt er durch Sorglosigkeit sich aus den Händen gehen, und dennoch will er Norwegen beherrschen, was kein Schwedenkönig vor ihm begehrte, daher Mancher in Unruhe leben muss. Deshalb wollen wir Bauern, dass du, König Olof, mit Norwegens Könige Frieden schliessest, und ihm deine Tochter Ingegard zur Frau giebst. Willst du die Ostländer wiedergewinnen, die deine Verwandten und Voreltern gehabt haben, so folgen wir dir Alle. Willst du aber unser Begehren nicht erfüllen, so werden wir dich überfallen und dich tödten, und nicht länger Unfrieden und Unrecht dulden. Denn so haben es unsere Voreltern gemacht; sie stürzten fünf Könige in einen Brunnen bei Mulathing, die so von Hochmuth erfüllt waren, wie du gegen uns. Sprich nun rasch, welchen Theil du erwählst. Da ertönte im Umstand Waffengeräusch und grosse Bewegung. Der König stand zum Sprechen auf und sagte, dass er des Volkes Begehren erfüllen wolle: so hätten es alle Schwedenkönige gehalten, dass sie das Volk, wo dasselbe es begehrte, hätten entscheiden lassen. Da legte sich der Lärm im Volke." — Man hat dieses auch nicht etwa als Worte anzusehen, die ein verwegener Uebermuth, eine aufrührerische Menge dem König abgetrotzt hatte. Es war Anerkenntniss der Rechte des Volkes, zu dem er sich, wiewohl wider Willen, bequemte. Dieses ergiebt des Adam von Bremen (c. 230) Bericht: Die Schweden haben Könige von altem Geschlecht, deren Macht aber vom Volke abhängig ist. Was dieses beschliesst, wird von dem König bestätigt; zuweilen ver-

zichtet dasselbe, wiewohl ungern, auf seine Meinung gegen die des Königs. Zu Hause erfreuen sie sich der Gleichheit; auf der Heerfahrt gehorchen sie sämmtlich dem Könige.

Das sind schwerlich die Männer, von denen Tacitus sich hatte erzählen lassen, dass ihre Waffen unter Verschluss eines Sclaven waren, oder die gar der Willkürherrschaft eines Weibes gehorchten! — In einer kurzen Königschronik, die sich als Anhang des westgothländischen Gesetzbuches in Schlyter's Ausgabe findet [1]), wird vom König Ragwald erzählt, dass er von den Westgothen erschlagen worden (1129) [2]), weil er, was ihr Recht über die Königswahl vorschrieb, verletzt hatte. „Da war — setzt der Bericht gleichsam erklärend hinzu, ein guter Lagman in Westgothland und Landeshauptleute, die alle dem Lande treu waren. In dem westgothländischen Gesetzbuche heisst es aber: „Der Lagman soll eines Bauern Sohn sein" [3]) — (damit wird besonders der Gegensatz zu des Königs Dienstmannen bezeichnet) [4]) — „und den sollen alle Bauern erwählen mit Gottes Willen; und nur das heisst ein Ding aller Gothen, wo der Lagman zugegen ist." Es muss aber zugleich ein noch stärkeres Licht auf germanische Wahl- und Erbmacht und germanisches Adelswesen werfen, wenn wir sehen, wie dieser Bestimmungen ungeachtet die Würde des Lagmanns wohl in langer Reihe von Vater auf Sohn ging, und wie er selbst bei der Volksversammlung von einem Mannengefolge (*hird*), dem Könige gleich, umgeben war [5]).

Den Lagmännern wird auch ein grosser Antheil an der Gesetzgebung der schwedischen Landschaften zugeschrieben. Wir besitzen ein Verzeichniss von 19 west-

1) WG. Add. IV. 15. 10. p. 300.

2) Geijer Gesch. Bd. 1. S. 137.

3) WG. I. Retl. c. 3. p. 37.

4) Dieses geht auch aus einer Verordnung hervor, die da zeigt, wie das Volk seine Freiheiten zu bewahren suchte und ein gewisses Misstrauen gegen diejenigen hatte, welche gegen Lohn Treue und Dienste dem Könige widmeten, indem sie bestimmt: Kein Dienstmann (þianosta man) soll Nämdeman (Geschworener) sein, ausser mit beider, der Bauern und des Heradhauptmanns, Zustimmung. Vgl. Lydikini excerpta et annot. ad legem Westrog. ed. Schlyter p. 269. III. 77.

5) S. S. Olafi h. helga c. 77. u. 80. a. A.

gothischen Lagmännern [1]), welches etwa bis zum Schluss des 13ten Jahrhunderts reichen mag. Es beginnt mit den Worten: Hier finden sich die Namen der Männer, die Westgothlands Gesetze machten und fortführten; und werden deren Namen und Geburt angegeben meist mit Hinzufügung einer mehr oder minder kurzen Charakteristik, die man nach der unbedingten Weise, wie sie bald Lob bald Tadel ertheilt, für sehr unparteiisch halten muss. „Der erste (der Lagmänner), wird dort gesagt, war Lumbär, und von ihm heissen sie (die Westgothlandsgesetze) Lumbs-Gesetze; denn er soll einen grossen Theil unserer Gesetze gedacht und gemacht haben. Er war geboren in Wanger, und da liegt er in einem Grabhügel; denn er war ein Heide." Auch der Nachfolger Lumb's wird noch als unkundig des Christenthums bezeichnet. Von dem vierten, Alli genannt, wird gesagt, er sei böse (*wrangvis*) gewesen und habe viel Rechtwidrigkeiten und Chikanen (*marghae wraetti oc krokae oc ilh bragd*) in das Gesetz der Westgothen gebracht; daher habe er auch den Beinamen Kringalli bekommen [2]). Der siebente in der Reihe, Ulvar von Traelgha, bewährte sich so schlecht im Amte, dass er vertrieben wurde und die Gewalt und den Namen eines Lagmannes verlor. Von Aszur von Hära, dem zehnten, wird hervorgehoben, dass er einmal, nicht lange vor seinem Tode, das ganze Gesetz der Westgothen an einem Tage vorgetragen habe [3]). Wir sehen daraus, dass es auch bei den Westgothen gebräuchlich war, auf dem Allsheriarding jährlich eine s. g. Rechtssprache, wie wir es etwa (in Hinblick auf die s. g. Burspraken) nennen könnten, zu halten, und dass es auch hier zu dem Amte des Lagmannes gehörte, für die Erhaltung der Rechtskunde zu sorgen [4]). — Auch muss der Cyclus von Rechtssatzun-

1) In Schlyter's Ausgabe des westgothländischen Gesetzes als Anhang IV. 14. S. 295.

2) Kring (circulus) - Allf.

3) Han taldi westgötae lagh al a enom dagh.

4) In einem Briefe des Papstes Innocenz III. v. J. 1206 in Liljegren Diplom. Suec. T. I. N. 131 heist es: legislatores regni ejus (Sueciae) annis singulis tenentur coram populo legem consuetudinis publicare. — Aus dieser Sitte erklärt es sich auch, wenn in der Graugans sowohl als in den schwedischen Rechtsbüchern Sätze vorkommen, die mit „Ich" beginnen. Mehrere Nachwei-

gen, die oft zu einer solchen Recitation bestimmt waren, so gering nicht gewesen sein, da das Hersagen des Ganzen an einem Tage als etwas ganz Besonderes hervorgehoben wird. — Das höchste Lob wird dem Nachfolger Aszur's, Karl von Ezwår, „den man Vater des Vaterlandes zu nennen pflegte", beigelegt. — Naghlli, dem vierzehnten, wird die Anerkennung zu Theil, dass er allen Westgothen gutes Recht und kräftigen Schutz gewährte [1]). Von Aeskil, dem 17ten der Lagmänner, wird aber erzählt, dass er sorgfältig die Gesetze Lumbär's und Anderer, die das Land von Alters her in gutem Gebrauch gehabt, aufgesucht, zusammengebracht [2]) und mit Weisheit verbessert habe [3]). Auch von dem letzten wird noch berichtet, dass zu seiner Zeit das Gesetz von mancher heidnischen Satzung befreit wurde [4]), und damals auch die Kinder der Kebsweiber (*frillubarn*) ihr Erbrecht verloren hätten."

b. Die west- und ostgothländischen Gesetzbücher.

Es sind dieses die wesentlichsten Nachrichten, die wir über die frühere Geschichte der schwedischen Rechtsquellen, und insbesondere des westgothischen Rechts, welches hier zuerst zu erwähnen, besitzen. Da nur von zweien jener Lagmänner gesagt wird, dass sie Heiden waren, so dürften die Lumbs-Gesetze etwa in das 10te Jahrhundert zu setzen sein [5]). Dass die Lagmänner

sungen über die Rechtssprachen bei Schlyter in der angef. Abhandlung S. 67 ff. In dem ostgothländischen Gesetz kommt auch einmal (Eghna S. c. 8. p. 139) die Phrase vor: „Nun erinnert euch, ihr Bauern, dass dieses so verordnet ist." Vgl. oben S. 18.

1) þyaenadþi raetwisi oc laghlekae waern allum waestgötum.

2) — han spurdþi innurllikae oc lettaedþi all lums lagh oc annaraer, at nytrae haefd lanzsins for aeldri. Ueber den Sinn dieser letztern Worte s. Schlyter Gloss. u. d. W.: haefd.

3) Es ist dieses Letztere freilich nicht so bestimmt ausgesprochen, doch scheint mir dem Satz: — Sidþaen han fan lanszins lagh. þa huxaedþi han maed myklli snilli oc syalfsins forseo — kaum eine andere Deutung gegeben werden zu können. Dass er blos über die Gesetze nachgedacht habe, wollte der Autor schwerlich sagen.

4) toko marghir hedþaer af warum laghum. Vgl. aber Schlyter Gloss. u. d. W. Heþer.

5) Dass Lumbär der erste westgothische Lagmann war, ist wohl

nicht eine eigentliche gesetzgebende Gewalt hatten, bedarf wohl keiner Erinnerung mehr. Wo von Annahme eines neuen Gesetzes die Rede ist, heist es: „er las es vor und das Volk genehmigte es." Aber sein Einfluss darauf war bedeutend, da er der Depositar und Bewahrer der Rechtskunde war. Dass die ältesten Rechtssatzungen in gebundener Rede überliefert wurden, darüber kann in Bezug auf Schweden um so weniger Zweifel herrschen, weil sich in den geschriebenen Rechts- und Gesetzbüchern noch solche Satzungen in rhythmischer und alliterirender Form finden[1]). Ob zu Lumbär's Zeiten diese poetische Weise noch die vorherrschende war? — Seine Thätigkeit bestand wohl im Sammeln, Ordnen, Verbessern (mit Genehmigung des Volkes), vielleicht auch im Aufzeichnen. In der Gestalt aber, welche sie damals trugen, sind uns die westgothländischen Gesetze nicht erhalten. Wir besitzen das Rechtsbuch der Westgothen in einer ältern und jüngern Bearbeitung. Erst in der Ausgabe von Collin und Schlyter treten beide in ihrer eigenthümlichen Gestalt hervor, indem die früheren Herausgeber (ähnlich wie man etwa bei uns mit dem Schwabenspiegel verfahren ist), was die Handschriften, die sie benutzten, enthalten, beliebig durcheinander geworfen und sich so einen willkürlichen Text gebildet haben. Erst

nicht glaublich. Das Königsregister fängt auch erst mit Olaf Schoosskönig an, „der erste König, welcher Christ war." S. Schlyter WG. p. 298. Vielleicht reichte Lumbär noch in seine Zeit hin; dass die Lagmänner noch einige Zeit Heiden waren, ist so unglaublich nicht.

1) Vgl. auch Schlyter Abhandlung über die Landschaftseintheilung S. 64. Um nur ein Beispiel zu geben, mögen hier folgende aus dem Westgothalag stehen.

1. Die Verurtheilungsformel eines Diebes zum Hängen: WG. I. þiuf. B. c. 3. (p. 53) döma

til hogs ok tib hangae
til draps ok tib döþae
ugildaen firi arvae
ok aeftimaelandae.

2. Wegen Thierfang: Forn B. c. 7. (p. 65)

þaen a haera aer haendir
þaen a raef aer reser
þaen a vargh aer vinþer
þaen a biorn aer betir
þaen a aelgh aer faellir
þaen a otaer aer a ortakaer.

durch die den Anforderungen der Kritik entsprechende Ausgabe sind wir auch im Stande, über Alter und Beschaffenheit zu urtheilen. Dadurch bin ich denn auch (bei dem gänzlichen Mangel an Vorarbeiten) auf eine Zeitbestimmung geführt worden. Im ostgothländischen Rechtsbuche wird erzählt, dass König Knut — es gab in Schweden nur einen dieses Namens: Knut Erichsson † 1195 — ein ähnliches Verbot erlassen habe, wie es z. B. in unserm baierschen Volksrechte vorkommt, und in dem Capitulare Carls des Grossen für Sachsen: dass nämlich kein Gläubiger seinen Schuldner eigenmächtig pfänden solle. Nun aber ist von dieser Pfändung als von einem durchaus geltenden Rechte in der ältern Bearbeitung des westgothländischen Rechtes die Rede, und in der Parallelstelle der spätern Recension ist sie verschwunden; es wird die Nichtzulässigkeit gleichsam als ganz bekannt vorausgesetzt [1]). Daher kann die ältere westgothländische Rechtssammlung nicht viel später als um die Mitte des zwölften Jahrhunderts ihre jetzige Gestalt erhalten haben; sie fällt also mit der Haflidskrâ auf Island in ein Jahrhundert, sowie Lumbär und Uflioth, beide noch Heiden, auch der Zeit nach nicht weit auseinander gestanden zu haben scheinen. Unzweifelhaft ergiebt sich auch aus dem westgothländischen Gesetz, dass es zu einer Zeit verfasst war, als das Christenthum bereits sich ganz befestigt hatte, was in Westgothland schon zur Zeit Olaf Schoosskönigs geschehen war, und als Gothen und Schweden schon ein Reich bildeten. Letzteres folgt daraus, dass von der Wahl und Anerkennung eines gemeinsamen Schwedenkönigs gesprochen wird, und es an einer Stelle heisst: „einem Mann aus dem Königreich soll die Wunde wie einem aus diesem Lande vergolten werden." [2]) Das Reich kann aber nur ganz Schweden heissen, weil gleich darauf folgt: Dänen und Normänner haben gleiche Wundbusse mit Männern aus unserm Lande [3]). Die Zeit der bürgerlichen Kriege, als Westgothen- und Schwedenkönige, Christen- und Heidenthum gegen einander kämpften, von Stenkil's Tode (†

1) S. mein Pfändungsrecht in der Zeitschrift f. d. deutsche Recht Bd. 1. S. 197.

2) WG. I. Saraem. c. 3. (ed. Schlyter p. 17): Innaen Konongrikiss maþaer iamgildaer at sarum sum haerlanskaer maþaer.

3) §. 1. Danski oc norin aghu bötaer a sarum sum haerlaenskaer maþaer.

1066) bis auf Swerkar († 1155) und Erich den Heiligen († 1160), kann schwerlich die Zeit der Aufzeichnung gewesen sein. In sofern sich also nicht Gründe finden, die Rechtssammlung etwa ein Jahrhundert älter zu machen, möchte sie ungefähr zwischen 1160—1190 gesetzt werden müssen. — Was aber vom Lagmann Aeskil erzählt wird, der alle Gesetze Lumbär's (wohl eine Bezeichnung für alle älteren Satzungen der Westgothen überhaupt) und die Anderer zusammengebracht haben soll, könnte daher nur auf die zweite Bearbeitung des westgothländischen Rechtes sich beziehen; und in der That scheint diese von ihm herzurühren, da innere Merkmale dafür sprechen, dass sie in die Zeiten Birger-Jarls († 1266) gehört. Diesem Regenten werden eine Reihe neuer Rechtssatzungen zugeschrieben [1]); dahin gehörte auch, dass die Töchter nicht mehr durch die Söhne von der Erbschaft ausgeschlossen werden, aber nur gegen sie einen halben Erbantheil erhalten sollten [2]). Nun findet sich in dem ältern westgothländischen Gesetz das alte, in dem neuen das durch Birger begründete Erbrecht [3]). Wenn man also jener Rechtssammlung kein höheres Alter geben kann, so glaube ich aber auch nicht, dass sie jünger ist, halte vielmehr dafür, dass sie noch während Birger's Regentschaft, vielleicht in den ersten Zeiten derselben verfasst sei; letzteres scheint mir aber daraus hervorzugehen, dass von dem Friedensgesetz (*Eþzöre*), welches ebenfalls von Birger-Jarl herrührt [4]), sich in dem neuen westgothländischen Rechtsbuche noch nichts findet, sondern es nur unter den mannigfaltigen (zum Theil aus dem

1) S. Geijer Gesch. Bd. 1. S. 157. Schlyter Ostgota L. Index nom. propr.: Birger p. 399.

2) S. Geijer a. a. O. S. 264.

3) WG. I. Aerf. B. c. 1. p. 24: Der Sohn ist des Vaters Erbe; ist kein Sohn da, ist es die Tochter. — WG. II. Aerf. B. c. 1. (p. 133): Sohn und Tochter sind des Vaters Erben; der Sohn nehme zwei Theile und die Tochter ein Drittel.

4) Schlyter Gloss. ad Westrog. Eþsöre. — Eþsöre: Eidschwur, auch Konungs-Eþsöre: Königs-Eidschwur; mit diesem Namen wurde eine von dem König und den angesehensten Männern des Reiches eidlich beschworene und bei einer Königswahl zu beschwörende Vereinbarung (wir würden es etwa einen Landfrieden nennen können) bezeichnet, wonach gewisse Missethaten, in vorzugsweisem Sinne, für Friedensbrüche erklärt wurden.

ostgothländischen Rechtsbuch entlehnten) Zusätzen und Anhängen, die in den Handschriften getroffen werden, und die Schlyter mitgetheilt hat, vorkömmt.

Wiewohl wir also die westgothländische Rechtssammlung nicht früher, als in das 12te Jahrhundert zu setzen wagen, so lässt sich doch nicht verkennen, dass sie in vielen ihrer Bestimmungen einen höchst alterthümlichen Charakter trägt. Wir möchten sie in dieser Hinsicht zunächst der Graugans und dem Frostathingsgesetz zur Seite stellen. Fast seinem ganzen Inhalt nach ist das alte Westgothengesetz in die neuere Sammlung übergegangen, welche letztere aber an Umfang noch einmal so stark ist. In jenem ist Form und Sprache kürzer, gedrängter, daher oft auch dunkel, so dass der oft ausführlichere umschreibende Text der Ueberarbeitung gewissermaassen als Commentar dienen kann. Der grosse Umfang ist aber eben so sehr Folge sehr vieler Zusätze, die grösstentheils in jenen Anhängen wiederkehren. Schon ein paar oben angeführte Beispiele können als Beleg dafür dienen, dass oftmals auch in dem zweiten westgothländischen Gesetzbuch eine fortgeschrittene Rechtsentwickelung sich darstellt. Beide sind in gewisse Abschnitte getheilt, gewöhnlich *Bolkär* genannt; aber sie stimmen darin nicht völlig miteinander überein, und diese ganze Eintheilung ist nicht eine so feste und nicht so systematisch, wie in den späteren schwedischen Rechts- und Gesetzbüchern und in dem neuen Gulathingsgesetz [1]. — Das westgothländische

1) Da hier nicht auf Grimm's Aufsatz verwiesen werden kann, dem nur die alten unkritischen Ausgaben mit willkürlichen Eintheilungen vorlagen, soll hier, auch um die späteren Citate verständlicher zu machen, eine Uebersicht der verschiedenen Abschnitte, in welche das Rechtsbuch zerfällt, mitgetheilt werden.

I. Das ältere westgothländische Gesetz.

1. Kirkiu Bolkaer.
2. Af mandrapi: Vom Todtschlag.
3. Sarae malum Bolkaer: Abschnitt von Verwundungs-Sachen.
4. Af vaþae sarum: Von Verwundungen von ungefähr.
5. Um bardaghae: Von Schlägen.
6. Orbotae mal: Unabbüssbare Sachen.
7. Arfþaer Bolkaer: Von den Erbschaften.
8. Giptaer Bolkaer: Vom Eherecht.
9. Retlösae —. Wörtlich: Von Rechtsbrüchen oder Unrechtlichkeiten. Schlyter im Glossar. erklärt es durch damnum injuria datum. Ich kann hier nur die injuria, nicht das damnum datum für recht halten, denn in meh-

Recht galt auch in Wärmeland, Nerike und einem Theil (dem westgothischen) des Thallandes.

Wiewohl das westgothländische Gesetz mehr den Namen eines Rechts- als Gesetzbuches verdient, so ist dieses doch noch in anderer Weise mit dem ostgothländischen der Fall. Jenes ist in seinen beiden Bearbeitungen, einem grossen Theil seines Inhalts nach, eine Zusammenstellung von Rechtssätzen, die in dieser Form wohl auch mögen beim Ding aller Gothen vorgetragen und als Gesetz anerkannt worden sein. Der Verfasser der ostgothländischen Gesetze, obwohl von einem gleichen

reren Kapiteln ist von einer Beschädigung gar nicht die Rede, und wo es der Fall ist, wird sie aus dem Gesichtspunkte der Injurie betrachtet. Es wird von dem Worte noch unten die Rede sein.

10. Jordhaer B.: Vom Grundeigenthum.
11. Huru myulnu scal gaera: Wie Mühlen angelegt werden sollen.
12. Þiuuae bolkaer: Vom Diebstahl.
13. Fornaemix sakir } Von Eigenthumsbeeinträchti-
14. Fornaemix bolkaer } gungen und Beschädigungen. Schlyter erklärt: *fornaemi* (von naema: capere) alienae rei illicita usurpatio v. ereptio, quae nec clam fit ut furtum, nec vi ut rapina. Auch von diesem Begriff muss unten die Rede sein.
15. Þaetta aer lecara raetar: Das ist der Spielleute Busse (s. Grimm R. A. S. 678).

Schon dieser letztere, nur aus einem §. bestehende Abschnitt ist ein Zusatz; einige mehr historische Beilagen übergehen wir hier.

II. Das neuere westgothländische Gesetz.

1. Kirkiu balkaer
2. Vaþae sarum balkaer
3. Friþ balkaer: Vom Frieden. Dieser allgemeinen Ueberschrift ungeachtet handelt der Abschnitt nur von geringeren Körperverletzungen, und entspricht dem bardaghae balkaer des ältern Rechts seinem Inhalte nach.
4. Orbotae mal.
5. Dräpare Balkaer: Von den Todtschlägern.
6. Arvae —
7. Giptae —
8. Retlösa —
9. Þiuuae —
10. Jordae —
11. Mölno —: Von Mühlen.
12. Fornaemis —
13. Utgiaerþae —: Von dem Umzäunen der Felder. Handelt aber von Beschädigungen, besonders von Grundeigenthum, und von Beeinträchtigungen.

Zwecke, wie der der andern Rechtssammlung geleitet, hat doch mehr eine didaktische Form gewählt. Ton und Weise entfernen sich oft von der einer Zusammenstellung von Rechtssatzungen und Gesetzen; der Verfasser geht häufig in eine genauere Auseinanderlegung ein, und wird zum Erzähler, zum Lehrer. Dadurch ist aber auch die reichhaltige ostgothländische Sammlung für den Forscher sehr lehrreich. Sie ist in ihrer jetzigen Gestalt wenigstens mehrere Jahrzehnte jünger, als das zweite westgothländische Gesetz, welches daraus folgt, dass bei einer Bestimmung bemerkt wird: „dieses Gesetz gab König Magnus", womit nur Magnus Ladulås, der Sohn Birger-Jarls (1275—1290) gemeint sein kann[1]). Es ist dieses Rechtsbuch durchaus mehr geordnet, als die westgothländischen; bei einer kleinern Zahl fester begränzter Abschnitte sind aber die einzelnen Capitel darin zahlreicher und weit ausführlicher[2]). — Schon die beiden Ueberschriften der Abschnitte des ostgothländischen Gesetzes: vom Königseid und vom Königsgericht, müssen darauf leiten, dass wir durch diese Rechtssammlung an eine neue Zeit erinnert, wenn auch nicht gerade in dieselbe versetzt

1) S. Geijer Gesch. Bd. 1. S. 160.

2) Die Abschnitte, in welche es zerfällt, sind folgende:

1. Kristnu balkaer.
2. Konungs-Eþszöre. Dieser Abschnitt umfasst aber nicht blos die oben erwähnte Friedens-Constitution, sondern handelt von noch mehreren ausgezeichneten Verbrechen, die unter die Begriffe von orbota mal: unsühnbare Thaten, oder niþingsverk: Schandthaten fallen.
3. Drapa balkaer: Vom Todtschlag.
4. Vaþa-mal, ok sara mal, hor, ran ok styld: Von ungefähren Verletzungen, Verwundungen, Ehebruch, Raub und Diebstahl.
5. Gipta-balkaer.
6. Aerfþa —
7. Eghna salu: Verkauf des Eigen.
8. Vinsorþa balkaer: Verkauf oder Vertrag über fahrende Habe, wozu es der Zuziehung eines Freundes (vin) und Zeugen bedurfte.
9. Raefsta balkaer: Vom Königsgericht oder etwa Strafgericht. Dass Grimm's Erklärung a. a. O. S. 85: Von Strafen, unrichtig ist, können schon die ersten Worte im ersten Kapitel zeigen: „Will der König sein Strafgericht (raefst) sehen, so sollen Genannte (Geschworene) aus dem Herad ernannt werden (naemd naemna).
10. Bygda balkaer: Vom Landbau.

werden. Das Königthum hatte sich im Norden schon früh entwickelt, aber es hatte durchaus eine demokratische Grundlage gehabt: es war mit der Vernichtung der Macht der Häuptlinge (die allein, so wenig sie bestimmte rechtliche Vorzüge besassen, so wenig ihr Ansehen auf Geburt allein beruhte und fest an diese gebunden war, eine Art Adel bildeten) zur Macht empor gewachsen; jetzt entstand an der Stelle desselben ein aristokratischer Unterbau. Von den Volksversammlungen war die eigentliche Macht, die Leitung der allgemeinen Angelegenheiten, auf den König, umgeben von seinen Grossen, übergegangen. So sagt auch Geijer [1]): „da jener „„königliche Eid, welcher Edsöret genannt wurde"", zugleich von „„allen den vornehmsten Männern des Reichs"" geschworen wurde, so zeigt dies, dass die Folkunger, welche diesen Eidschwur einführten, in der That mit den Grossen des Reiches gemeinschaftlich regierten." Wir müssen, da hier nur Andeutungen gegeben werden können, es dem Leser überlassen, in Geijer's trefflicher Geschichte weiter nachzulesen, wie die Regierung des Hauses der Folkunger, welches mit Birger-Jarl beginnt, gewissermaassen einen Wendepunkt bezeichnet, wiewohl die Anfänge der neuen Gestaltungen auch schon in die Zeiten des Geschlechts Erich des Heiligen, nach Befestigung des Christenthums, des wachsenden Einflusses der mit dem Süden enger verbundenen Geistlichkeit, fielen. Die Grossen, welche aber nur auf den Herrentagen zusammenkommen und die Reichsangelegenheiten besorgen, waren ein Dienstadel, der neu sich gebildet hatte; selbst die Lagmänner, jene alten Wächter der Volksfreiheiten, wurden ihnen zugezählt [2]). Wie der Süden hier auf den Norden eingewirkt hatte, geht daraus hervor, dass neben altnordischen Benennungen, die Ansehen und hohes Amt bezeichneten, auch die Namen Herzog und Ritter, als erste und letzte Stufe, allmählig hervortraten. Aber ein Feudalwesen, wie es im übrigen Europa bestand, ist so wenig, als ein eigentliches Städtewesen, in dieser Zeit zur Ausbildung gekommen, wenn auch einzelne dahin gehörige Verhältnisse und Na-

1) Geijer a. a. O. S. 277.

2) Wir finden sie im 13ten Jahrhundert im Rath der Könige, und in der Bestätigung des Uplandsgesetzes, von der gleich die Rede sein soll, heisst es: „Es hat unser treuer Dienstmann, Herr Birgher, Lagmann von Tiundaland" u. s. w.

men sich finden. Es steht das nordische Staatswesen, wie wir es im 13ten und 14ten Jahrhundert finden, näher dem deutschen zur Zeit Karls des Grossen und seiner unmittelbaren Nachfolger, als denen des 12ten und 13ten Jahrhunderts. Die Bemerkung Geijer's, dass man aus Rechtsquellen kein ganz treues Bild der öffentlichen Verhältnisse erhalte, weil die Umänderungen oft mehr factisch als rechtlich seien, scheint auf das ostgothländische Rechtsbuch weniger Anwendung zu leiden, als auf das westgothländische selbst in seiner zweiten, wenig ältern Bearbeitung, weil der Verfasser von jenem mehr selbstständig geschrieben, sich weniger an die alten Rechtsaufzeichnungen gehalten hat.

c. Das Uplandsgesetz und die oberschwedischen Gesetzbücher.

Das Uplandsgesetz, welches mit dem ostgothländischen fast gleichzeitig ist, unterscheidet sich von den bisher besprochenen wesentlich auch dadurch, dass es ein vom Könige bestätigtes und promulgirtes Gesetzbuch ist. Es erfolgte diese Bestätigung im J. 1296. So haben wir in dem alten und neuen west-, ostgothländischen und upländischen Rechte auch vier verschiedenen Stufen der Rechtsentwickelung angehörende Rechtsquellen; und wiewohl drei derselben innerhalb eines nicht vollständigen halben Jahrhunderts ihre Gestalt erhalten haben, stehen sie ihrem Inhalte nach weiter auseinander, als man es bei einem so kurzen Zeitraume erwarten könnte. Um aber die Verschiedenheit gehörig zu würdigen, darf man auch nicht die oben angegebene Stammesverschiedenheit der Gothen und Schweden ausser Augen lassen. So wie es ursprünglich zwei Reiche gab, so giebt es auch zwei Cyclen schwedischer Rechts- und Gesetzbücher. Zu dem gothischen gehören die beiden, von denen wir bereits gesprochen haben, und denen in gewisser Weise das Rechtsbuch der Insel Gothland, wovon noch unten die Rede sein soll, beigezählt werden könnte; dem schwedischen sind, ausser dem Uplandsgesetz, das der Süd- und Westmänner, Helsingländer und Dalekarlier beizuzählen. Die Geschichte der schwedischen Rechtsquellen beginnt, wie die der gothischen, mit einem Lagmann, der noch zur Zeit, als die Schweden Heiden waren, gleich Ulflioth und Lumbär, ihr Gesetzgeber oder Rechtsordner gewesen sein soll. Er wird Wiger Spa genannt. Eine Vorrede, die sich

in den Handschriften des Gesetzbuches findet, aber nicht mit der Bestätigungsurkunde verwechselt werden darf, giebt darüber Kunde. Sie beginnt: „Gott selber gab das erste Gesetz und sendete es seinem Volke durch Moses, welcher der erste Lagmann seines Volkes war. So sendet auch ein mächtiger König der Schweden und Gothen, Birgher, der Sohn Königs Magnus, allen denen, welche zwischen dem Meere, dem Såfwastrom (Sagfluss) und dem wilden Wald (*öþmorþa*; er bildete die Nordgränze von Upland) wohnen, dieses Buch mit den Rechtssprüchen Wiger's und den upländischen Rechtssatzungen (*maeþ Wigers flokkum ok laghum upplanskum*)." — — „Wiger Spa war Verfasser der Gesetze, ein Heide in heidnischer Zeit. Was wir in seiner Rechtssprache (*lagh-sagha*) fanden, das männiglich zuträglich ist, das nahmen wir in dieses Buch auf; was aber unzuträglich und unpassend ist, das wollen wir ausschliessen.". — Es ist dies die einzige Nachricht, die wir über die Geschichte der oberschwedischen Rechtsbücher besitzen. Es fehlt jede Zeitbestimmung, und an Angaben, die auf eine solche hinleiten könnten. Dass das Uplandgesetz, welches uns vorliegt, der erste Versuch einer vollständigern Sammlung war, wie sie die beiden Landschaften der Gothen bereits besassen, scheint aus der Bestätigungsurkunde hervorzugehen; denn in dieser wird erzählt, dass des Königs treuer Dienstmann, Herr Birger, Lagmann in Tiundaland, Namens der Bewohner der drei Volkländer Uplands, dem Könige vorgestellt habe, wie in deren Rechte, das in mehreren einzelnen Sammlungen zerstreut wäre, manches Unpassende, Dunkle und Drückende enthalten sei, und er, der König, dagegen Abhülfe verschaffen möge. Es sagt letzterer aber, dass er anfangs Anstand genommen, das Alte ungehörig zu ändern und Neues, nicht dem Rechte Gemässes, einzuführen. Als der König aber endlich doch der Vorstellung nachgegeben, habe sich der Lagmann Birger noch zwölf Männer zugesellt, und nachdem dann endlich deren Arbeit der Volksversammlung mitgetheilt und „von allen Männern" genehmigt worden, so habe dann der König ihr seine Bestätigung ertheilt. Dieses Gesetzbuch hat, ebenso wie das ähnlich entstandene neue Gulathingsgesetz, eine abgerundetere, abgeschlossenere Form, als die gothischen Rechtssammlungen [1]). Da das Gesetzbuch aus

1) Die Abschnitte, in welche es zerfällt, sind:

der Umgebung des Königs selbst hervorgegangen ist, da vom Hofe aus, in Verbindung mit der Kirche, die neuere Ordnung der Dinge herbeigeführt und geschaffen wurde, so lässt sich wohl denken, dass davon mehr in das Uplandsgesetz Eingang fand, als in die beiden gothischen Rechtsbücher, die Provinzen angehörten, wo das Königthum nicht so unmittelbar seinen Sitz hatte. Da aber zugleich das Christenthum im eigentlichen Schweden sich weit später befestigte, so kann es auch wieder nicht Wunder nehmen, in diesem Gesetzbuche oftmals einer Mischung von sehr alterthümlichen mit selbst modernen, unter Einfluss der mit römischen und canonischen Rechtsbegriffen bekannten Geistlichkeit entstandenen, Ansichten [1]) zu begegnen.

Das Uplandsgesetz giebt sich selbst nur für das Gesetz einer Landschaft, allein derjenigen, welche das Recht hergebracht hatte, den König vorzugsweise zu wählen, und die daher ein gewisses Primat in Anspruch nahm. Snorro, in dem oben erwähnten Bericht [2]) über die Verfassung Schwedens, erzählt: „Ueberall, wo die Rechte nicht mit einander übereinkommen, soll es nach dem Upsalarecht gehalten werden, und alle anderen Lagmänner sollen unter dem stehen, der in Tiundaland ist." Das Erstere möchte ich nur auf gewisse das Reich betreffende Verhältnisse, das Andere auf einen Rangvorzug, ebenfalls wo Reichsangelegenheiten verhandelt wurden, be-

1. Kirkiu balkaer
2. Konungx —, d. i. von der Wahl und Anerkennung des Königs, der Edzöre, der Heerfahrt oder vielmehr Schiffsausrüstung.
3. Aerfþae —. Umfasst hier zugleich Ehe und Vormundschaft.
4. Manhaelghis —: Vom Frieden. Handelt insbesondere von Tödtungen, Körperverletzung, Injurien, Raub und Diebstahl.
5. Jördae —
6. Kiöp malae —: Von Verträgen.
7. Wiþerbo —: Vom Landbau, oder eigentlich vom Nebeneinander (wiþer)-bauen. „De jure cohabitantium in pago" erklärt es Schlyter.
8. Thingmala —: Vom Rechtsgang.

1) So schreibt sogar — wie Geijer a. a. O. S. 162. anführt — Bengt, der Bruder Königs Magnus, in einem Brief vom 25. Julius 1282, in Beziehung auf die zu Stockholm (1280) enthaupteten Aufrührer: in legem Juliam majestatis inciderunt.

2) S. oben S. 27.

ziehen. Nur so lässt es sich mit den offen vor unsern Augen daliegenden Einrichtungen vereinigen. Allein mit der Zeit verwirklichte es sich mehr in der Weise, wie Snorro es mitgetheilt hat, und es trat eine festere Staats- und Rechtseinheit hervor. Die Angabe, wie vorzugsweise der Inhalt des Uplandsgesetzes in das später entstandene Reichsrecht überging, liegt ausserhalb des Kreises, in welchem wir uns hier zu bewegen haben. Es ist aber bereits oben kurz bemerkt worden, dass die übrigen Landschaftsrechte in Oberschweden dem Uplandsgesetz von 1296 nachgebildet sind; es ist selbst dessen Inhalt grossentheils wörtlich in dieselben übergegangen, nur mit einzelnen Abweichungen, Abkürzungen u. s. w. Es ist dieses namentlich mit dem *Südermanna-* [1]) und dem *Wästmanna-Lagh* [2]) der Fall. Das erstere ist auf Geheiss K. Magnus Erichsson im J. 1327 „aus dem Recht der Vorzeit und alten Landesgesetzen (*af fornum rät ok gamblum landslaghum*)" vorzüglich durch den Lagmann Laurents Ulfsohn zusammengestellt worden, wie wir dieses aus einer Promulgationsurkunde, die ebenfalls der vor dem Uplandsgesetz sehr ähnlich ist, ersehen. Das andere schliesst sich noch weit genauer dem Uplandslagh an, stimmt aber auch oft mit dem Dahlelagh zusammen, und muss um dieselbe Zeit verfasst sein; in welche dann auch das *Helsing-lagh* [3]) fällt, welches in der nördlichen, aber doch schon zur Heidenzeit bebauten Landschaft nördlich von Gestrikeland (noch zum Bezirk des Uplandsrechts gehörend), galt. Es ist dieses wohl ein Auszug aus dem Uplandsgesetz, doch nicht ohne eigene zum Theil sehr alterthümliche Sätze. — Eine grössere Selbstständigkeit kommt der als *Dahle-lagh* bezeichneten Rechtssammlung zu [4]). Dass dieselbe der Landschaft Dalekarlien angehört, hat der Herausgeber Hadorph zu erweisen gesucht; und es ist

1) Südermannalaghen utg. af Claudio Akerman. Stockh. 1666. fol. Die neue von Schlyter besorgte Ausgabe, von der ich so eben eine Anzeige ihrer Vollendung lese, ist mir noch noch nicht zugekommen.

2) Wästmannalaghen utg. af Claudio Akerman. Stockh. 1666. fol.

3) Helsingalaghen. Stockh. 1665. fol.

4) Dahlelaghen. Stockh. 1676. fol. Unter der Vorrede nennt sich Hadorph als Herausgeber. — Es ist auch in Schweden selten.

nicht unwahrscheinlich. Die Handschrift, welche er bewutzte, enthielt darüber keine Angabe. Wir sind gewohnt, uns diese Thalmänner Schwedens wie unsere Dithmarsen etwa oder Friesen, gekräftigt durch den Hauch der Freiheit und Thatkraft, der vom Meere wie von Bergen weht, zu denken, als einen Kernstamm des schwedischen Volkes. Es ist hier nicht der Ort, über dieses Volk, welches an seiner majestätischen Thalelbe, an seinem schönen Siljansee gesehen zu haben ich mit Freuden gedenke, weiter zu reden. Bemerkt muss hier werden, dass das Thalland eine sehr junge Landschaft, sein Volk kein Urstamm [1]) ist. „Die Sprache in diesem Gesetz — sagt Grimm — scheint gedrungener, dunkler und alterthümlicher, als die des Westmannalagh." Aelter als das letztere mag das Dahlelagh wohl etwas sein, aber zu weiterm Schlusse darf man sich durch jene Aeusserung — (vielleicht liesse sich die Sprache auch mit Recht als rauher bezeichnen) — nicht verleiten lassen. Das Dahlelagh gehört einer spätern Rechtsentwickelung an: es fällt nach dem Uplandsrecht; das zeigt nicht nur die demselben bekannte Edzöre, sondern auch die so sehr hervortretende 40 Markbusse u. A.

d. Gutalagh: das Rechtsbuch der Insel Gothland.

Noch ist eins der schwedischen Rechtsbücher unerwähnt geblieben, das der Insel Gothland — Gutalagh — welches schon zu Ende des 14ten Jahrhunderts ins Deutsche übertragen worden, und durch Schildener's verdienstliche Ausgabe am meisten von allen nordischen Rechtsquellen zugänglich und bekannt geworden ist. Aber nicht Zufall hat hier allein gewirkt. Die Insel Gothland war ein halb schwedisches, halb deutsches Land. Sie war ein Mittelpunkt des Handels der Hansa, eine Hauptniederlassung deutscher Kaufleute. Zwar war der Kern der Bevölkerung schwedisch, und die Deutschen wohnten (und auch dort gemischt mit Ureinwohnern) vorzugsweise in der Stadt Wisby, die eine fast vom Lande, welchem unser Rechtsbuch angehört, gesonderte Rechtsgemeinschaft ausmachte. Wenn aber auch sich nicht bestimmen lässt, ob und in wie weit eine Verschmelzung nordischer

1) S. Geijer Gesch. Bd. 1. S. 74. 75.

und deutscher Stammesgenossen stattgefunden haben mag, so scheint doch unzweifelhafter der geistige Einfluss der Deutschen auch in weiterm Umkreis über die Insel wirksam geworden zu sein — so dass man das Recht der Insel Gothland vielleicht nicht mit Unrecht als ein schwedisch-deutsches bezeichnen könnte. Seiner ganzen Anordnung und Eintheilung nach weicht dasselbe von den nordischen Rechtsbüchern ab, und in keiner nordischen Rechtsquelle wird sich ein so ausführliches Wundbussregister nachweisen lassen, wie es das Gutalagh im 19ten Capitel enthält, und dadurch vorzugsweise an die Rechtssammlungen der Alemannen, Friesen (aus den verschiedenen Epochen) und der Angelsachsen erinnert. Theils weil dieses Rechtsbuch gleichsam als ein Mittel- und Bindungsglied sich ansehen lässt, theils weil es, soweit nordische Eigenthümlichkeiten darin hervortreten, sich nicht gerade einem der beiden gothischen Rechtsbücher des schwedischen Festlandes enger anschliesst, sondern ziemlich unabhängig von diesen entstanden zu sein scheint, habe ich geglaubt, dem Rechtsbuche die hier gegebene Stelle anweisen zu müssen. Abgesehen von der bezeichneten Eigenthümlichkeit seiner Stellung, von den mannigfachen, das germanische Alterthum erläuternden Einzelheiten seines Inhaltes, wird das Rechtsbuch auch dadurch wichtig, dass es uns wieder ein rein germanisches Gemeinwesen, ohne monarchische Gewalt, aufstellt. Nichts kann aber förderlicher sein, auf die Grundideen des germanischen Staats- und Rechtslebens hinzuleiten, als wenn wir dasselbe in so mannigfachen, und doch sich wieder so ähnlichen Formen uns entgegen treten sehen. Das Gutalagh und die Graugans sind sich von dieser Seite verwandt, und doch wieder — welch' eine Verschiedenheit zwischen beiden! wie viel, wenn auch in eigenthümlicher Weise, gebildeter diese in der Form, und wie viel alterthümlicher im Inhalt! Wie Island hatte sich Gothland unabhängig vom Haupt- und Mutterlande zu einem eigenen Gemeinwesen gestaltet, aber die Geschichte geht nicht, wie bei Island, bis zur ersten Bevölkerung Gothlands hinauf, und zeigt uns nicht gleichsam das Werden dieses Inselstaates. Wir haben freilich eine ältere und interessante Erzählung von der Entdeckung, dem Anbau u. s. w. Gothlands[1]), deren Anfang aber ein Mythus ist,

1) Sie bildet einen Anhang zum Gutalagh; b. Schildener S. 106 ff.

ein Mythus, der indess (was, wie ich glaube, bisher ganz unbemerkt geblieben) deshalb auch beachtenswerth ist, weil sich in ihm die Stammsage der Deutschen vom Tuisco, Mann und seinen drei Söhnen fast ganz zu wiederholen scheint. — „Nachmals, heisst es dann in der Erzählung, wurde das Land so bevölkert, dass der dritte Mann, den das Loos bestimmte, fortziehen musste." Auch dieses ist wohl ein Nachklang von dem, was sich bei vielen germanischen Stämmen in der Vorzeit ereignete, und womit das Eintreten deutscher Völker in die Geschichte beginnt. Am Schlusse des Berichtes von den Auswanderungen folgt dann die merkwürdige Stelle: „Vor dieser Zeit, und noch lange nachher, glaubten die Leute an Haine (*Hult*), an hohe Schutzorte (*hauga wi*) und gehegte, d. h. den Göttern geweihte, Plätze (*Stafgarþa*), und dem Heidengott opferten sie ihre Söhne und Töchter, und Vieh, nebst Speisen und Getränk — und das thaten sie in Folge ihres Aberglaubens." — „Das ganze Land hielt sein höchstes Opfer mit Menschen, oder es hielt jedes Drittheil das seinige; aber kleinere Gemeindeversammlungen (*smeri þing*) hatten kleinere Opfer mit Vieh, Speisen und Getränk: die hiessen Kochgenossen (*suþnautar*), denn da kochten alle zusammen." — Aus dieser Stelle, welche, wie andere bereits angeführte aus Snorro, auf den innigen Zusammenhang zwischen Gottesverehrung und Gemeindewesen hinweist, lernen wir auch die Grundzüge der Eintheilung des Landes und der Verfassung kennen, wie wir sie in ganz ähnlicher Weise bei andern Stämmen treffen, und wie sie in dem Gutalagh sich darstellt.

„Das Rechtsbuch — sagt Schildener [1]) — weiss von keinem König und von keiner Art der Unterwürfigkeit unter einer fremden Macht. Einen bevorzugten Stand, welchen man etwa Adel nennen könnte, gab es auf Gothland nicht. Auch konnte ein solcher nicht wohl entstehen; denn die Art persönlichen Adels, welche hohe Hof- und Staatsämter zu dieser Zeit namentlich in Schweden geben mochten, konnte hier nicht stattfinden, da auf Gothland kein König war; — der Erbadel, welcher späterhin durch Kriegsdienst zu Pferde in Schweden erworben ward, konnte auf Gothland nicht Platz greifen, da die Insel zu dieser Zeit in keinem Verhältniss der Leistung solcher Kriegsdienste zu Schweden stand." — —

1) Einleitung S. XXXIX.

Es sind die eingebornen freien Hausväter echt gothländischer Abkunft (im Gegensatz zu den Fremden), welche gleich wie sie an der Spitze ihrer Familie stehen und diese vertreten, auch die Gemeindeversammlung bilden" [1]. — Die oben angeführte Erzählung berichtet von einem allgemeinen Landsding, von Drittheils- und kleineren Gemeinde-Versammlungen. Aus dem Rechtsbuche lernen wir nun, dass die kleineren Versammlungen theils die der einzelnen Kirchspiele (*socn*) waren, theils der Sechstheile, deren zwei zu einem jener Drittheile gehörten. Die Versammlung der Kirchspielsgenossen beschäftigte sich indess nur mit polizeilichen, ökonomischen und kleineren Civil-Sachen, ähnlich zum Theil unsern Dorfgerichten. Beachtenswerth ist, dass die Versammlung der Männer der Sechstheile auch unter der Benennung Hunderi vorkommt: „sie war die erste ordentliche Behörde in Justizsachen" [2]. Hier mag daran erinnert werden, dass auch auf Island je drei Godorde ein Herad (oder eine Hundertschaft) bildeten. Die Drittheile auf Gothland erinnern aber an die 3 Volkländer in Upland, an die vier Viertel auf Island. Hafdi, dem Stammvater der Gothländer, werden drei Söhne gegeben; wohl weil es drei kleinere Stämme gab, die ursprünglich in keiner Gemeinschaft miteinander standen, wie auch Schildener vermuthet. Durch die Vereinigung des Landes, die Errichtung einer gemeinen Landesversammlung, die unter der Benennung: das ganze Volk (*allr lyþr*), das ganze Land, aller Männer Beredung (*aldra manna samtal*), vorkömmt, scheinen aber die Drittheilsdinge ihre Selbstständigkeit nicht verloren zu haben, so dass sie noch eine Mittelstufe zwischen den Hundertschafts- oder Herads- (Sechstheils-) und den der Landesversammlungen bildeten. Sollte sich dieses so verhalten haben, so würde es anders wie auf Island gewesen sein, wo das Allthing nur eine Vereinigung der Viertelsdinge war, und nicht unpassend würde man dann das Landsding dem später in Schweden entstandenen Königsgericht, die Drittheilsdinge den Landschafts- oder

1) Dazu ist besonders noch zu vergleichen die Anmerkung 217. S. 217 ff.

2) Vgl. Schildener Anm. S. 195 u. 243. Auch bemerkt derselbe, worauf ich nicht minder die Aufmerksamkeit hinleiten möchte, dass, wo þing sowohl in dem Gutalagh als in andern schwedischen Rechtsbüchern vorkommt, es immer auf das Hundertschafts- oder Heradsding geht. S. a. a. O. S. 128.

Lagmannsdingen (die früher die höchsten waren) mit Schildener vergleichen können [1]).

Auffallend ist in dem Rechtsbuche die Armuth an Beamten oder Vorständen, worin sich auch noch die Einfachheit einer altgermanischen Verfassung zeigt. Ausdrücklich ist von denselben nie die Rede; gelegentlich werden *Domare* (Richter) und *raþmen* (Rathmänner) erwähnt. Schildener hat über dieselben ausführlicher gehandelt und wahrscheinlich gemacht, dass Rathmänner hier die Gerichtsbeisitzer (Schöffen, Geschworene, Dingmänner im vorzugsweisen Sinne) bezeichnet habe, während Domare die Vorsteher der Hundertschaft, die auf dem Landsding zusammen eine Art gemeinschaftlicher Behörde bildeten, gewesen seien. Der genannte Verfasser will in diesen Domaren die isländischen Godar wiederfinden [2]), was möglich, aber schwer erweislich ist, weil wir von ersteren só wenig wissen. Domare und Rathmänner wurden von den Gemeinden gewählt. Der Ausdruck Domare kommt sonst mehr für die Urtheilsfinder vor; allein Schildener's Ansicht wird dadurch sehr unterstützt, dass auch in Upland die Herads-Höfdinge — deren dort in jedem Hundert zwei (statt wie in den übrigen Landschaften einer) waren — gewöhnlich Domare genannt wurden [3]). In Urkunden findet sich nur: *Seniores et communitas Gotlandiae*. Das Alter des Rechtsbuches ist nicht leicht zu bestimmen. Da das Recht auf Gothland sich ziemlich selbstständig fortgebildet zu haben scheint, so möchte eine Zusammenstellung mit den schwedischen Landrechten zu keinem sichern Resultate führen; es scheint die Insel in mancher Beziehung, so sehr sie auch alterthümliche Verhältnisse bewahrte, doch andrerseits wiederum rascher fortgeschritten zu sein. Ein Merkmal des Alters findet Schildener [4]) in den Anfangsworten des

1) Schildener a. a. O. S. 128. — Ganz unzweifelhaft ist mir aber nicht, ob nicht doch die Sache sich ähnlich wie auf Island verhalten habe. Beachtenswerth ist es, dass es auf Gothland nur zwei besondere Gerichtsfrieden gab. Der eine ist der Dingfrieden schlechthin (c. 11.), über welchen auch Schildener (S. 148) bemerkt, dass er sich auf das Hundertsding, das Ding im vorzugsweisen Sinn, bezieht; der andere der Allmansfrieden c. IX. §. 2.

2) Schildener Anm. 157. S. 192 ff.

3) Schlyter Gloss. ad L. Upland. s. v. Domari.

4) Schildener a. a. O. Einleitung S. XXVI u. S. 129.

Buches: „Dies ist der Anbeginn unsers Rechts, dass wir dem Heidenthum absagen und das Christenthum geloben", da sie, wie noch andere Stellen, die von Abstellung heidnischer Gebräuche reden, auf eine Zeit hinweisen, in welcher die christliche Lehre noch nicht so hinlänglich befestigt war, dass nicht auch Rückfälle in heidnische Sitte noch hätten stattfinden sollen; da nun das Christenthum aber zuerst durch Olaf den Heiligen nach Gothland gekommen sein soll, so müsste das Rechtsbuch etwa in das 11te Jahrhundert gesetzt werden. Wenn man diese Schlussfolgerung auch als richtig anerkennen muss, so ist dabei doch nicht unberücksichtigt zu lassen, dass von Olaf, der die erste Kunde des Christenthums nach Gothland gebracht haben soll, bis zur Verbreitung desselben über die ganze Insel immer noch ein beträchtlicher Zeitraum vergangen sein kann [1]), und dass ferner das Rechtsbuch, wenn wir seine Abfassung in das 11te oder die erste Hälfte des 12ten Jahrhunderts setzen, doch auch durch Zusätze, Veränderung u. s. f. eine noch andere Gestalt, als es ursprünglich hatte, erhalten haben kann. In jedem Fall müsste man wohl annehmen, dass es eher vor, als nach dem ersten westgothländischen Rechtsbuche verfasst sein möchte.

5. Die dänischen Rechtsquellen.

Hleithra (*Lêdera*) auf Seeland [2]) war, wie Upsala für die Schweden, Hauptsitz der heidnischen Gottesverehrung dänischer Stämme. Gorm der Alte († 936), König auf Seeland, hat die Landschaften der Dänen (Jütland und die Inseln) zu einem unter seiner Herrschaft verbundenen Ganzen vereinigt. Er ist der Stifter des Reichs. Der gewöhnlichen Annahme, dass Seeland der Sitz eines Oberkönigthums gewesen sei, wie wir es bei Schweden und Norwegen finden, hat neulichst Dahlmann bestimmt widersprochen. „Der ganze Gang der dänischen Geschichte,

1) Dass die Ankunft Oluf's noch nicht als Zeitpunkt der Einführung des Christenthums anzusehen ist, ergiebt sich aus dem dritten Kapitel der oben angeführten alten Erzählung. S. Schildener S. 110 ff.

2) Seeland, eigentlich Sae-lundr (Hain), von seinen herrlichen Buchenwaldungen, die es wohl mit zum Heiligthum erwählen liessen, so genannt. S. Grimm's deut. Mythol. S. 29 u. 47.

sagt er, verbietet, ihr Entstehen aus einer frühern Vielherrschaft herzuleiten, wie es mit den Shires in England und etwa den norwegischen Fylker gelingen mag" [1]). Eine Erörterung hierüber würde hier zu weit führen. Für unsern Zweck mag es genügen, den kurzen Abriss der altdänischen Verfassung, wie ihn Kolderup-Rosenvinge [2]) in der zweiten Ausgabe seiner Rechtsgeschichte mitgetheilt hat, mit seinen Worten hier wiederzugeben: „(§. 50.) Als die ersten Elemente einer bürgerlichen Verfassung im Norden sich zu entwickeln angefangen hatten, sagt der genannte Autor, war die höchste Gewalt bei dem Volke. Die Rechte des Königs beschränkten sich darauf, das Heer anzuführen, den Opfern vorzustehen, Zwistigkeiten zu schlichten und Strafen an denen zu vollziehen, die durch des Volkes und ihren Urtheilsspruch für schuldig erkannt waren. (§. 51.) Nach der Vereinigung Dänemarks unter einem König und vorzüglich nach Einführung der christlichen Religion erweiterte sich allmählig die königliche Gewalt; doch konnte der König weder in dieser Periode [bis zum J. 1020], noch in der folgenden [bis 1241] ohne des Volkes Zustimmung Gesetze geben. Von einem Grundgesetz findet man noch keine Spur. — Ob man annehmen muss, dass Dänemark in der ältesten Zeit ein Erb- oder ein Wahlreich gewesen, ist sehr zweifelhaft, doch sprechen wichtige geschichtliche Gründe für die erste Meinung; da aber einem jeden König beim Antritt seiner Regierung gehuldigt werden musste, so lag schon darin ein Ansatz zu einem Wahlrecht des Volkes, welches gegen den Schluss dieser Periode vollkommen hervorgetreten zu sein scheint. Die Huldigung geschah beim Ding, wo das Volk sich versammelte, um sowohl öffentliche als Privat-Angelegenheiten abzuthun." — Aus der Auseinandersetzung der Gerichtsverfassung, die der Verfasser an einer andern Stelle giebt, ersehen wir dann auch, dass es im Allgemeinen zwei Arten von Gerichtsversammlungen gab: die Herads- und Landsdinge [3]).

1) Dahlmann's Gesch. v. Dänemark Bd. 1. S. 144. vgl. mit S. 68.

2) J. L. A. Kolderup-Rosenvinge Grundrids af den Danske Retshistorie. Kiobenh. 1832. Diese zweite durchaus umgearbeitete Ausgabe ist nicht ins Deutsche übersetzt.

3) Es werden ausserdem noch Sysseltinge erwähnt, welche Rosenvinge §. 185 aber nur auf Jütland beschränkt und dabei bemerkt, es sei deren Verhältniss noch nicht gehörig aufgeklärt.

Er fährt dann fort: „(§. 52.) Das Volk war noch nicht in Stände getheilt. Obgleich das Ansehen, welches freie Männer sich durch mannhafte Thaten erworben hatten, zeitig auch auf deren Nachkommen überging, und man daher annehmen kann, dass es am Schluss dieser Periode schon eine Art Erbadel gab, so waren doch dessen Rechtsvorzüge weder durch ausdrückliche Satzung bestimmt, und noch weniger tritt derselbe in öffentlichen Rechtsverhältnissen als ein besonderer Stand hervor. Um eine Stimme bei öffentlichen Angelegenheiten zu haben, wurde blos erfordert, dass man frei geboren (*fraelsboraen*) war und Grundeigen hatte. Der freie Selbsteigner (echte Eigenthümer) wurde daher Bonde genannt; die Benennung Adelbonde oder Odelbonde (d. i. der ein *âdal* oder *ôdal*: Erbeigen) hatte, im Gegensatz zu dem Landbo und Bryde (Landsassen oder Colonen und Verwalter) scheint spätern Ursprunges zu sein. — Obgleich die Geistlichkeit schon unter König Knut dem Grossen die Grundlage zu ihrer Macht legte, machte sie doch eben so wenig als der Adel in Beziehung auf öffentliche Angelegenheiten einen besondern Stand aus." „In der folgenden Periode — berichtet der Verfasser §. 53. weiter — wuchs die Macht der Könige, welches theils eine Folge von deren persönlichen Eigenschaften war, theils der Unterstützung, welche sie in dem Ansehen der Geistlichkeit suchten und fanden, und in dem Lehnswesen, welches nachmals aufkam und in Verbindung mit der Entwickelung eines Krieger- und Amtsadels und dem Uebergang zu einem Erbadel sich ausbildete. Unter Knut dem Grossen nahm besonders die Macht der Geistlichkeit, unter Waldemar I. die des Adels zu; zu Beidem hatte Knut d. Gr. schon den Grund gelegt. Beide Stände waren in diesem Zeitraum eben so wichtige Stützen der Königsmacht, als sie in dem folgenden deren eifrige Gegner waren; beide stan-

Dahlmann weist aber in seiner dänischen Geschichte Bd. 1. S. 142 nach, dass die Eintheilung in Syssel (Aemter), deren jedes mehrere Herad's umfasste, in allen Provinzen Dänemarks sich fand, und dass namentlich Seeland und Schonen je in 3 Syssel zerfiel. Nach meiner Ansicht entsprechen die Syssel den Vierteln, in welche Island, den Dritteln, in welche Upland und die Insel Gothland zerfielen. Ich werde darauf unten bei dem Staatswesen der Germanen zurückkommen. Die Sysseltinge scheinen bald mit den Landesversammlungen zusammengefallen, bald neben diesen fortbestanden zu haben.

den einander bei, um den übrigen Theil des Volkes seines Einflusses auf die Staatsverwaltung zu berauben, was ihnen schon gegen den Schluss dieses Zeitraumes gelang. — — Die Regierungsform ging also allmählig aus einer Mischung von Monarchie und Demokratie zu einer Mischung von Monarchie und Aristokratie über." — Das Weitere gehört nicht hierher; bekannt ist, wie in keinem der nordischen Länder so tief die Freiheit des Volkes herabgedrückt wurde, als in Dänemark, wo mit dem Steigen des Adels der Bauerstand zu einer Leibeigenschaft, fast in slavischer Weise, herabgedrückt war, und das Volk dann in einem grundgesetzlichen Absolutismus, wie er dem übrigen germanischen Europa fremd ist, Rettung suchen musste.

Von den dänischen Landschaftsrechten ist hier zunächst des schonischen zu erwähnen, theils wegen seines Alters, theils weil es gewissermaassen ein Mittelglied zwischen den dänischen und schwedischen Rechtsquellen ausmacht, wie das Gutalagh zwischen den schwedischen und deutschen in der Mitte steht. Wohl wird von Gesetzen berichtet, die mehrere der Könige, sogar bis Othin herab, erlassen haben sollen, aber es würde eine ausführliche Untersuchung fordern, sollte ermittelt und dargelegt werden, wie die Nachrichten davon eigentlich zu verstehen sind, welchen Werth sie haben, was davon als geschichtlich betrachtet werden kann [1]. Nur das Witherlagsrecht oder die Rechtssatzung für die von Knut dem Grossen nach der Eroberung Englands errichtete Leibgarde oder Kriegergenossenschaft nimmt unter den geschriebenen dänischen Rechtsquellen dem Alter nach eine höhere Stelle ein, und ist daher von Wichtigkeit für die Rechtsgeschichte überhaupt [2]. „Das s. g. schonische Gesetz ist eine Privatsammlung von alten Gesetzen und Gewohnheiten, die in Schonen galten, und, wie Rosenvinge bemerkt, ohne Zweifel schon zu Anfang des

1) Darüber Kofod Ancher: Danske Lovhistorie (Kiobenh. 1769. 1776. 2 V. 4.) Bd. 1. S. 43 ff. und in dessen gesammelten jurist. Schriften (Samlede jurisdiske Skriften udgevin af J. F. W. Schlegel og M. Nyrup. Kiobenh. 1807. 3 V. 8.) Bd. 1. S. 1—55.

2) Wir können rücksichtlich desselben jetzt besonders auf Dahlmann's dänische Gesch. Bd. 1. S. 146 ff. verweisen. — Man findet dasselbe in seiner verschiedenen Bearbeitung in Rosenvinge's Samling af gamle danske Love. 5. Deel. (1827). Gaards og Stadtsretter S. 1 — 22.

13ten Jahrhunderts niedergeschrieben, und nach Einiger Meinung von König Waldemar II. bestätigt." Von dieser schonischen Rechtssammlung besitzen wir eine lateinische, theils umschreibende, auch hin und wieder commentirende Uebertragung vom Erzbischof Andreas Sunesen, die zwischen den Jahren 1204 bis 1215 bearbeitet zu sein scheint [1]). Dadurch wird also zur Gewissheit, dass die Sammlung nicht jünger sein kann, aber es bleibt ungewiss, wann sie zuerst entstanden sein mag. Ich glaube aber, dass man das Rechtsbuch wohl für ziemlich viel älter, als dessen lateinische Bearbeitung halten darf, theils weil in der Arbeit von Sunesen schon oftmals ein anderer Geist zu wehen scheint, als in dem Rechtsbuche selbst, was freilich wohl mit auf Rechnung des für seine Zeit gelehrt-gebildeten Uebersetzers kommen mag; theils weil die Handschriften des Originals auf eine allmählige Umgestaltung des ersten Entwurfes durch Verbesserungen und Zusätze hinweisen. Kaum dürfte sich eine auf innere Gründe sich stützende Untersuchung mit Zuversicht führen lassen, bis wir eine kritische Arbeit dieser wichtigen und in Verbindung mit Sunesens Bearbeitung besonders lehrreichen Sammlung besitzen [2]). Der Anspruch, den man sowohl von dänischer als schwedischer Seite machen kann, dieses Rechtsbuch zu den alten Rechtsquellen des einen wie des andern Landes zu rechnen, scheint aber die Aussicht auf eine solche eher hinausgeschoben als gefördert zu haben. Wie Rosenvinge bemerkt, findet sich in ältern Handschriften dieser Sammlung nur eine Kapiteleintheilung, in neuern zerfällt sie aber bald in 3, bald in 17 Bücher; Letzteres ist auch in den Ausgaben von Hadorph und in Sunesens Bearbeitung der Fall [3]).

1) Leges provinciales terrae Scaniae ante 400 annos latine redditae per Andream Sunonis archiepiscopum Lundensem. Hafn. 1540. Darnach in Westphalen Monum. Cimbr. Tom. IV. p. 2029 sqq.

2) Die beiden einzigen Ausgaben sind: Skonskä Logh. Köpänhaffn. b. Gottfrid af Ghemen 1505. 4. Weit besser, aber den kritischen Anforderungen keineswegs entsprechend: Then gambla Skåne Lagh etc. (besorgt von Hadorph). Stock. 1676. fol. Diese Ausgabe wird hier benutzt.

3) Buch 1—3 handeln vom Familienrecht. B. 4. Vom Grundeigenthum. B 5. 6. Vom Todtschlag, Körperverletzungen u. s. w. B. 7. Vom Diebstahl. B. 8—12. Von der Benutzung von Land, Wald und Wasser, sie mögen Privat- oder Gemeindeeigenthum sein,

Ausser dieser schonischen haben wir noch drei dänische Hauptrechtsquellen: die beiden seeländischen Rechtssammlungen und das jütische Gesetzbuch. Während das Alter des letztern bis zu Monat und Tag feststeht [1]), — es ist im Märzmonat des Jahres 1241 publicirt — sind über die der ersteren, sowie über deren Verhältniss zu einander sehr abweichende Ansichten ausgesprochen worden. Die eine der seeländischen Rechtssammlungen trägt gewöhnlich den Namen Königs Waldemar, die andere Königs Erich, welche Bezeichnungen wir denn auch, weil sie gewöhnlich und von den Herausgebern gebraucht sind, beibehalten wollen, ohne Rücksicht darauf, ob sie richtig sein mögen. Die Bezeichnungen sind auch sehr unbestimmt, da es mehrere Könige in Dänemark gab, welche diese Namen führten; auch sind sie wohl spätern Ursprungs und stammen aus einer Zeit, wo man jede Rechtssammlung für ein Gesetzbuch hielt und einem König glaubte die Urheberschaft beilegen zu müssen. Später erkannte man wohl, dass beide seeländischen Rechte durchaus den Charakter von Privatsammlungen tragen, meinte aber annehmen zu dürfen, dass sie durch königliche Sanction eigentliche Gesetzeskraft erhalten hätten. Diese wurde dann bei dem einen König Waldemar II. (bis 1242) beigelegt, während man früher die Rechtssammlung für ein Gesetzbuch Königs Waldemar I. (bis 1181) gehalten hatte; das andere sollte aber seinen Namen von König Menved († 1319) erhalten haben. Dadurch würde sich für das eine auch die Bezeichnung älteres, für das andere neueres seeländisches Gesetz rechtfertigen. Rosenvinge hat früher, in seiner Einleitung zur Ausgabe des zweiten dieser Rechtsbücher, dieses Verhältniss umkehren und das Waldemar zugeschriebene für das jüngere halten wollen, ist aber in der neuesten Ausgabe seiner Rechtsgeschichte zu der äl-

und den daraus hervorgehenden Rechtsverhältnissen. B. 18. Vom Ehebruch, unerlaubten Umgang u. s. w. B. 14. Von der Bewahrung des Feuers und der Brandstiftung. B. 15—17. Von Verträgen, besonders in Beziehung auf Pacht- und andere landwirthschaftliche Verhältnisse. — Bei einer Vergleichung wird man hier leicht die Grundzüge einer Eintheilung, wie sie sich auch in den andern nordischen Rechten findet, wiedererkennen.

1) Eine lehrreiche Untersuchung darüber vom Prof. Larsen findet sich in der jurisd. Tidskrift Bd. XIII. S. 235 ff. Bd. XIV. S. 61 ff.

tern und gemeinen Meinung zurückgekehrt. „Das seeländische Gesetz Königs Erich — sagt er (§. 21) — oder wie es auch genannt wird: das neuere seeländische Gesetz, sollte, wie man früher gewöhnlich annahm, von König Erich Menved gegeben sein, aber es ist ohne Zweifel, sowie das s. g. waldemarsche Gesetz, eine Privatsammlung von seeländischen Gesetzen und Gewohnheiten. Dass sie jünger als das Waldemar-seeländische, welches sie nachmals im Gebrauche verdrängt hat, aber älter als das jütische Gesetz ist, scheint ihr Inhalt darzuthun, vorzüglich aber die Bestimmungen über Rache, Legitimation durch nachfolgende Ehe und Repräsentationsrecht. Der Name, welchen sie in mehreren Handschriften trägt, scheint wohl auf eine Bestätigung durch einen König Erich hinzuweisen, aber kaum kann damit auf König Erich Glipping († 1286) oder König Erich Menved hingedeutet sein." Im Ganzen fühlt man sich durch die Ergebnisse der vielfachen Besprechung dieser Sache noch nicht befriedigt, und die Untersuchung scheint noch von einem Abschluss entfernt zu sein. So viel dürfte aber wohl als unzweifelhaft angenommen werden können, und ist besonders auch durch Rosenvinge's Erörterung herausgestellt worden, dass das schonische Recht (vorzüglich aber wohl in seiner ältern Gestalt), die beiden seeländischen Gesetze und das jütische, möge die Zeit ihrer Aufzeichnung nun mehr oder minder nahe zusammenfallen, ihrem Inhalte nach in der bezeichneten Reihe aufeinanderfolgen. Wohl ist möglich, dass in der einen Provinz mehr als in der andern das Alterthümliche sich im Ganzen, zuweilen aber auch nur bei einigen Instituten, länger erhalten hat, daher man allerdings bei Schlussfolgerungen daraus vorsichtig zu Werke gehen muss. Am schwierigsten bleibt das Verhältniss der beiden seeländischen Gesetze zu einander zu bestimmen. Sie sind, bei naher Verwandtschaft des Inhalts, in der Form doch so von einander verschieden, dass sie völlig unabhängig von einander entstanden zu sein scheinen; daher ist mir die Vermuthung gekommen, dass man vielleicht mehr an eine räumliche als zeitliche Verschiedenheit zu denken habe. Da das seeländische Recht auch auf Laaland und Falster galt, so mochte vielleicht eine dieser Sammlungen und vielleicht die s. g. waldemarsche einer dieser Inseln angehört haben. — Es giebt noch ein paar kleinere Rechtssammlungen über Erbrecht (*arvabogen*) und unsühnbare Missethaten (*orbotamal*), die man besonders in Handschriften

des schonischen Rechtes findet, und von welchen auch Rosenvinge als wahrscheinlich annimmt, dass sie jünger als Sunesens Bearbeitung des schonischen Gesetzes sind. Ein grosser Theil des Inhaltes scheint nun aber in das s. g. waldemarsche Seelands-Gesetz übergegangen zu sein; damit würde dieses aber wieder in die Zeit Waldemars fallen, und wenn das erichsche jünger sein und jenes verdrängt haben soll, müsste man es doch erst in die Zeiten eines seiner Nachfolger legen. Das Waldemar-seeländische Recht, welches zuerst Ancher hat drucken lassen [1]), zerfällt in 3 Bücher; davon handelt das erste vom Familienrecht, vorzüglich dem Erbrecht, das zweite vom Frieden (*Manhaelgd*), und es ist hier besonders ausführlich von den Körperverletzungen und den unsühnbaren Thaten die Rede, während der Diebstahl ganz übergangen wird; das dritte handelt vorzüglich von Grundeigenthum, bis auf die zwei letzten sehr ausführlichen Capitel: über die Haftung des Herrn für Missethaten seiner Hörigen, und über den Diebstahl. — Im Ganzen sind hier also mehr einzelne Rechtsmaterien mit einer gewissen lehrreichen Ausführlichkeit erörtert, als dass das Rechtsmaterial, wie es sonst wohl die nordischen Rechtsbücher zu enthalten pflegen, erschöpft wäre. Es liesse sich eine Art Parallele zwischen den schwedischen und dänischen Rechtsbüchern ziehen, in der Weise, dass das schonische Recht, besonders rücksichtlich der Art und Weise, wie die Rechtssätze aufgefasst und vorgetragen sind, dem westgothländischen, die beiden seeländischen dem ostgothländischen, und das jütische Low dem Uplandsrecht zur Seite gestellt werden könnte. Bei den letzteren ist die Vergleichung um so zutreffender, als beide nicht nur vom Könige sanctionirte, sondern zu dem Zweck einer solchen Sanction bearbeitete Gesetzbücher sind, während in den seeländischen, vorzüglich aber in dem des K. Erich,

1) Als Anhang zur Danske Lovhistorie Bd. I. S. 529—598 unter der Benennung: Kong Waldemar den Forstes Siellandske Lov. Die Ueberschrift in der abgedruckten Handschrift lautet: „Thaette aer thaen raettae siaelaendz farae logh." Man hat wohl bei den Untersuchungen über das Verhältniss der beiden seeländischen Rechte hervorgehoben, dass es hier das rechte genannt wird; aber daraus, dass der Verfasser eines Rechtsbuchs den Inhalt für wahres, richtiges Recht der Gegend, für welche er schreibt, ausgiebt, kann nichts weiter gefolgert werden.

wie in dem ostgothländischen, mehr das sichtbare Streben zu belehren hervortritt. Es werden daher auch die Rechtssatzungen in dem neuern seeländischen Rechtsbuche [1]) in einer grössern Ausführlichkeit vorgetragen, die aber in eine höchst unangenehme Breite, in ein Auseinanderzerren der einzelnen Sätze übergeht, die dann wieder auf eine höchst ungeschickte Weise mit einander verbunden werden. Es hat noch kein dänischer Autor, soviel mir bekannt, auf eine Charakteristik der Rechtssammlungen nach Materie und Form sich eingelassen; es wäre dieses ein Stoff, der sich bei genauerer Untersuchung gewiss nicht unfruchtbar erweisen würde. Sowie im waldemarschen Recht anhangsweise über zwei Rechtsmaterien sehr ausführlich gehandelt wird, so lassen sich in dem erichschen zwei ähnliche Weisthümer, wie man sie vielleicht nicht mit Unrecht nennen könnte, unterscheiden; das eine über die Competenz des Land- und der Heradsgerichte in Strafrechtssachen [2]), das andere über die Theilnahme der Familien an der Wergeldzahlung [3]). Es zerfällt das Rechtsbuch in den Handschriften bald in drei, bald in sechs Bücher, ohne dass die Capitelfolge verschieden wäre. Die Eintheilung in Balkar und Flockar, wie in den norwegischen und schwedischen Rechtsquellen, ist den dänischen fremd. Die Ordnung der Materien ist nicht so streng beibehalten, dass sich der Inhalt eines jeden Buches ganz kurz und genau angeben liesse. Im Allgemeinen lässt sich aber derselbe folgendermaassen bestimmen: das erste Buch handelt (in den Handschriften mit 6 Büchern) vom Familienrechte; das zweite (= B. 2. c. 1—29) vorzugsweise vom Frieden oder von Missthaten; das dritte (= B. 2. c. 30—53) von demselben Gegenstande; das vierte (= B. 2. c. 54—78 und B. 3. c. 1—8) vom Grundeigenthum; das fünfte (= B. 3. c. 9—41) von

1) Es giebt zwei ältere Ausgaben: von Gottfried von Ghemen. Kbhvn. 1505. 4. und von Mads Wiingaard. Kbhvn. 1596. 4., und dann die schätzenswerthe Ausgabe von Kolderup-Rosenvinge, die erst allein erschien u. d. T.: Lex Siellandica Erici Regis. Kong Eriks Sjellandske Lov med Inledning, Oversättelse og Anmärkninger. Kiobenh. 1821. 4., dann aber bestimmt wurde, den zweiten Band einer von dem genannten Gelehrten herauszugebenden Sammlung sämmtlicher altdänischer Rechtsquellen auszumachen.

2) B. 3. c. 25—28, b. Rosenvinge S. 124—150.

3) B. 5. c. 20—30, Rosenvinge S. 242—260.

beweglichem Gut und von Verträgen; es enthält etwa das, was in andern nordischen Rechten im *Kaupa-balkr* besprochen wird, doch ist hierher manches Strafrechtliche gezogen, was sonst in Verbindung mit Todtschlägen und Körperverletzungen abgehandelt wird, insofern theils von der Haftung des Herrn für Sclaven, Thiere, Sachen, theils bei den Grundsätzen über Schuldforderungen von den Buss- und Wergeldforderungen und von der Weise der Berichtigung derselben die Rede ist; das sechste Buch endlich (= B. 3. c. 42—69) vom Rechte des Königs, d. h. von dem ihm gebührenden Antheil an den Bussen, Erbschaften von Ausländern, Strandgut u. s. w.

Ich glaube, dass im Wesentlichen dieselbe Ordnung dem jütischen Low, welches immer in drei Bücher getheilt ist, zu Grunde liegt, nur dass die ursprüngliche Form derselben im jütischen Low durch Einschiebungen u. dergl. noch mehr verdunkelt ist. So ist auch in das zweite Buch, welches vorzugsweise mit den Missethaten sich beschäftigen soll, Manches hineingezogen, weil man diese darnach classificiren wollte, ob s. g. Sannandemen (Wahrheitsleute) oder Neffninger (Ernannte) (das sind zwei verschiedene Arten jütischer Geschworenen, die aber auch bei Civilsachen vorkommen) darüber zu sprechen hatten. Ich möchte die Vermuthung aussprechen, um vielleicht dadurch auf eine genauere Untersuchung hinzuleiten, dass den dänischen Rechtsbüchern nnd dem Sachsenspiegel eine und dieselbe, in beiden nicht mehr klar hervortretende Ordnung der Materien zu Grunde liege. — Was sonst für uns in Betreff des jütischen Low von Wichtigkeit und Interesse wäre, ist grösstentheils schon oben gelegentlich bemerkt worden. Es ist dasselbe ein von Waldemar II. auf dem Reichstage zu Wordenborg im Monat März des J. 1241 publicirtes Gesetzbuch, welches für Jütland und Schleswig (Sönderjylland), Fünen, Samsö, Langeland, Alsen, Sylt und Föhr galt. Auch die einzelnen Artikel in ihrer bestimmter abgeschlossenen Form tragen das Gepräge seines Ursprungs und seiner Bestimmung. Es zeigt, wie sich vielfach noch in der Darstellung der Grundsätze des germanischen Strafrechts ergeben wird, eine in mancher Hinsicht weiter fortgeschrittene Rechtsentwickelung, als die übrigen dänischen Landrechte, welchen es sonst der Zeit nach nicht sehr fern stehen mag. Dieses Gesetzbuch ist auch schon wegen seiner praktischen Bedeutung mehrfach übersetzt (ins

neuere Dänische, Nieder- und Hochdeutsche, Lateinische) und herausgegeben worden [1]. —

Die Stadtrechte, gerade insofern sie mit den Landrechten nicht übereinstimmen, gehören nicht in unsern Kreis; vielmehr noch einige dänische Gildenstatuten, weil sie Genossenschaften angehörten, die sich zur Bewahrung der alten Volksfreiheiten, des Volksrechtes, vereinigt hatten. Rechtsquellen, welche überhaupt oder für unsern Zweck von untergeordneter Bedeutung sind, werden gelegentlich näher angeführt werden [2].

B. Die Rechtsquellen der deutschen Stämme.

1. Rechtsquellen der Angelsachsen.

Es ist bereits oben darauf hingewiesen worden, wie wir schon bei Tacitus die skandinavischen Völker, selbst mit den Namen, die ihnen in den späteren Jahrhunderten der Geschichte eigen blieben, in denselben Gegenden wiederfinden, welche sie nachmals bewohnten. Dagegen gewahren wir bei den südlicher wohnenden germanischen Stämmen, seit ihrem ersten geschichtlichen Auftreten, ein

1) Ausser der ersten Ausgabe mit lateinischer Uebers. u. Glossen vom Bischof Knut vom J. 1504, gedr. in Ribe b. Math. Brand. 4. u. nachgedr. b. Gottfr. v. Ghemen, Kiobenh. 1508. 4., besitzen wir zwei mit Benutzung handschriftlicher Hülfsmittel u. s. w. veranstaltete Ausgaben von den um die dänische Rechtsgeschichte am meisten verdienten beiden Männern: die eine von K. Ancher, nach den besten Handschriften, mit lateinischer Uebersetzung v. Peter Lassen u. Anmerk. Kopenh. 1783. 4.; die andere v. Kolderup Rosenvinge, als dritten Theil der Sammlung der altdänischen Rechtsquellen: Originaltext mit Benutzung eines reichen kritischen Apparats, mit einer alten (aus dem 13n Jahrh. stammenden?) lateinischen, alten niederdeutschen (die zuerst 1486. 4. in einer besondern Ausgabe erschienen war), und neudänischen Uebersetzung, nebst kritischen sowie einigen Sach-Erläuterungen. Kiobenh. 1837. 4. Mit dem jütischen Low hat Rosenvinge auch eine Sammlung von Zusätzen und Erläuterungen zu dem Gesetzbuche, die unter der Benennung Thord Degn's Artikel bekannt und von Waldemar IV. im J. 1354 sanctionirt worden ist, verbunden.

2) S. mein Gildenwesen S. 86.

Drängen, Treiben, welches unverkennbar die Wirkung eines fernen Stosses ist, dessen Veranlassung wir so wenig kennen, als den Punkt, von dem er, weithin sich fortpflanzend, ausging. Es erwächst diese Bewegung zu einer wild-überströmenden Fluth, welche die alten Völkernamen begrub, neue Vereine und Verbindungen hervorrief, die Bewohner des Ostens und Nordens in die ihnen entferntesten Gegenden führte, die Reiche der Römer vernichtete. Wir haben es daher von jetzt an mit den Rechtsquellen solcher germanischen Völker zu thun, die, aus ihrem ursprünglichen Zustande herausgerissen, meist als Eroberer neue Staaten gegründet hatten, und in eine ihnen fremde Welt von äussern, den Sinnen sich darstellenden Erscheinungen, von geistigen Umgebungen und Einflüssen versetzt worden waren.

Es will mir scheinen, als habe man die Geschicke und Lagen der deutschen Stämme, deren erste Rechtsaufzeichnungen aus einer Zeit rühren, in welcher alle jene Veränderungen vorgegangen, nicht gehörig gewürdigt, während man wohl sorglich nach römischen Rechtssätzen in jenen Quellen gesucht hat, wovon sie wenig aufzuweisen haben. Unsere s. g. Volksrechte gehören einer Uebergangsperiode an. Wie auch die Eroberung und die Gründung der neuen Staaten vor sich gegangen sein mochte: die Germanen brachten überall die Elemente ihrer Rechtsverfassung, ihres Gemeinwesens mit, das sie dort von Neuem aufrichteten; allein es musste dieses unter fremden Umgebungen und Verhältnissen erst sich einfügen und befestigen. Auch die Annahme des Christenthums und die neue Staatengründung liegt in den meisten Fällen nicht weit auseinander, und die Aufzeichnungen der Rechtsquellen, sowie eine grössere Thätigkeit in der Gesetzgebung stehen damit in genauer Verbindung. Die Rechtsquellen enthalten gar Manches, was man nicht als dem deutschen Rechtsleben entstammend, als für alle Zeiten damit nothwendig verbunden betrachten kann, sondern was durch das Bedürfniss besonderer Zeitumstände hervorgerufen war.

Ehe wir aber zu den eigentlich deutschen Rechtsquellen der ältern Zeit übergehen, worunter wir hier nach der gewöhnlichen Weise diejenigen verstehen, welche den Völkern angehören, die der fränkischen Herrschaft unterworfen waren, sollen noch zuvor die der Angelsachsen erwähnt werden, die in mannigfacher Rücksicht als ein Mittelglied zwischen den skandinavischen und

fränkisch-deutschen Rechtsquellen betrachtet werden können. Sie gehören Stämmen an, die entweder mit den skandinavischen Völkern enger verwandt oder doch wenigstens ihnen benachbart waren, und sind zum Theil unter der Herrschaft dänischer Könige wohl mit dem Zweck entstanden, auch für die dänische Bevölkerung in gewissen Verhältnissen als Normen zu dienen. Die Werke von Phillips, von Reinhold Schmid, vor allen von Lappenberg, die wir in den Händen Aller voraussetzen dürfen, berechtigen um so mehr, hier nur Einzelnes hervorzuheben, wiewohl, ungeachtet der verdienstlichen Arbeiten jener gelehrten Männer, doch hier auch noch ein Feld für manche Untersuchung und Aufklärung bleibt, zu deren gedeihlicher Förderung uns vielleicht noch von England das Material geliefert werden dürfte. — Es sind die genannten Rechtsquellen: Aufzeichnung von herkömmlichen Rechtsnormen, die einer genauern Festsetzueg bedurften, grossentheils aber gesetzliche Aąordnungen, die der eigenthümliche Zustand des Landes forderte, wohl auch vertragsmässige Einigungen zwischen angelsächsischen und dänischen Herrschern — etwa von dem Anfang des 7ten bis ins 11te Jahrhundert entstanden. Sie liegen also auch der Zeit nach zwischen den fränkisch-deutschen und skandinavischen Volksrechten in der Mitte. Die Gesetze Aethelbirth's von Kent, die älteste und erste der uns erhaltenen, und in mancher Beziehung besonders wichtige Rechtssammlung, ist nicht nur mehr als ein Jahrhundert später, nachdem die deutschen Stämme in Frankreich und Spanien geschriebenes Recht erhalten hatten, sondern zu einer Zeit entstanden, als die der fränkisch-deutschen Volksrechte, durch zum Theil wiederholte Revisionen, gewiss nach Form und Inhalt wesentlich umgestaltet worden waren, und einen Reichthum des Inhalts gewonnen hatten, der den der angelsächsischen Gesetze weit übertrifft. Es soll, um des westgothischen Gesetzbuches gar nicht zu erwähnen, weniger auf das burgundische Recht, als auf die ihrem Inhalte nach rein-deutsche, und ihrer Form nach den angelsächsischen Rechtsquellen näher stehende Rechtssammlung des Longobarden-Königs Rotharis verwiesen werden. Auch keine der reicheren Rechtsaufzeichnungen eines der Könige von England lässt sich, was die Anordnung des Ganzen, die Ausführlichkeit der einzelnen Bestimmungen, den Reichthum des Rechtsinhalts betrifft, mit dem s. g. Edict des Königs Rotharis vergleichen; ja wir möchten dieses in letzterer Hinsicht

fast dem Gesammtinhalt sämmtlicher im Laufe von mehr als vier Jahrhunderten entstandenen angelsächsischen Rechtsquellen voranstellen, wenn man bei letztern die vielfachen Wiederholungen, die mehr religiös-ethisch gehaltenen Vorschriften, die rein biblischen Satzungen in Abzug bringt.

Vor den andern ältesten deutschen Rechtsquellen besitzen die angelsächsischen einen hohen Vorzug aber dadurch, dass sie in der Sprache des Volkes geschrieben sind, obgleich doch auch dabei die Bemerkung nicht unterdrückt werden darf, dass so wie das angelsächsische Schriftthum dürftig und nakt erscheint gegen das skandinavische, mit seinen reichen Schätzen der Poesie und Geschichte, so sich auch ein ähnliches Verhältniss zwischen angelsächsischem und nordischem Rechte hervorstellt. Wir haben oben gesehen, wie auf Island das Leben und die Einrichtungen, die im Vaterlande der Einwanderer vielleicht im Laufe von Jahrhunderten sich entwickelt hatten, rasch, in wenigen Jahrzehnten emporgeschossen waren, und aus den einzelnen Niederlassungen ein die ganze Insel einigendes Gemeinwesen entstanden war; es war aber auch bemerkt worden, wie dieses die eigenthümlichen Entwicklungen nicht ausschloss, und von den Einrichtungen eines Coloniestaates nicht unbedingt auf das Mutterland, auf die Urverfassung des Volkes, von dem die Niederlassung ausgegangen war, zurückgeschlossen werden kann. Gleiches war nun in England der Fall; nur mit dem Unterschied, dass es hier nicht wie bei den Niederlassungen auf Island genügte, da wo die Hochsäule an's Land schwamm, beliebig eine wüste Strecke durch den Feuerumgang, als von den Göttern zugetheiltes Loos sich anzueignen, sondern dass erst die Macht eines Urvolkes, welches selbst unter Herrschaft der Römer, die hier die Traditionen ihrer Einrichtungen, wie ihre Bauwerke zurückgelassen hatten, gebrochen werden musste. Freilich sehen wir auch unter diesen Verhältnissen die Gemeinwesen in einer ähnlichen Art sich gestalten und fortbilden, wie wir diese bei Norwegern, Schweden und Dänen kennen gelernt haben; und da deutsche Stämme es waren, die in England ihre Herrschaft gründeten, so weist dieses wieder darauf hin, wie germanisches Recht und Verfassung immer und überall in ihren Grundzügen übereinstimmten. So dürftig auch die Nachrichten sind, so wissen wir doch, dass aus einzelnen Niederlassungen auch hier grössere germanische Gemeinwesen

— Königreiche — erwachsen sind, die durch das Bedürfniss gedrängt wurden, sich miteinander zu verbinden. Der Bretwalda nahm die Stelle eines Oberkönigs ein, bis eine fester begründete Einherrschaft entstand. Der Vorrang des Bretwalda war aber nicht etwa wie der des Oberkönigs von Upsala oder Ledra vor den Volks- und Heerkönigen, durch Herkommen, welches die Sage geheiligt und an die Geschichte der Götter geknüpft hatte, gegründet; es hing nicht mit der Herrschaft über das Heiligthum, welches den Mittelpunkt der Stammeseinheit ausmachte, zusammen; der Bretwalda war vorzugsweise und fast ausschliesslich ein Kriegeshauptmann, dem sein Vorrang durch die grössere Macht, durch das Ansehen, welches er sich zu verschaffen gewusst, durch Zugeständniss der Uebrigen, zugefallen war[1]). Seine Feldhauptmannschaft musste bei längerem Bestande aber mehr und mehr in ein Oberkönigthum übergehen[2]), so wie ja auch aus den Führern der Schaaren, welche zuerst in England Wohnsitze sich erkämpft hatten, aus den Herzögen und Altermännern, Könige geworden waren. Und es leiteten auch diese Führer nachmals ihre Abkunft zu den Göttern selbst herauf, wie wohl Alle es thaten, die eines durch eigene Kraft und fortgeerbtes Ansehen bewährten edleren Blutes sich glaubten rühmen zu können. Das geschah bei einzelnen Familien wie bei Volksstämmen, worauf schon Tacitus hindeutet[3]). Aus der Kriegsverfassung, wie sie den Abenteurern eigen war, wie sie im Lande selbst einer feindlichen Bevölkerung gegenüber fortbestehen und sich weiter entwickeln musste, hat sich die Friedensverfassung nach Begriffen und Vorstellungen, wie man sie mit herüber gebracht hatte, gestaltet. Diese eigenthümliche Weise der Entstehung musste ihr aber auch ein eigenes Gepräge geben. Das Gefolgschaftswesen, welches daheim einen privatrechtlichen Charakter hatte, wurde hier zur öffentlichen Institution, worauf das Staatswesen selbst mit beruhte. Hier waren also gleich Elemente zu einer Gliederung der Stände, zur Ausbildung eines Dienst- und Lehnadels vorhanden, wie sich in an-

1) Lappenberg, Gesch. v. England Bd. I. S. 126 f.

2) Vgl. daselbst S. 277 u. 561 f.

3) Tac. G. c. 3: Quidam ut in licentia vetustatis, plures deo ortos pluresque gentis appellationes.

dern germanischen Staaten erst solche allmählig bildeten oder erst nachahmungsweise eingeführt wurden. Durch Verhältnisse, wie sie eine Eroberung mit sich zu führen pflegte, durch andere, welche in der Geschichte des Landes, dem Stand seiner Cultur begründet waren, sehen wir aber in England schon früh eine Ungleichheit des Grundeigenthums, die sich im Norden viel langsamer ausgebildet zu haben scheint, hervortreten; das bewegliche Vermögen stellt sich sogar schon in den Städten dem unbeweglichen einigermassen zur Seite, und es bildete sich ein Adel des Reichthums, neben dem Lehns- und Dienstadel, der wie dieser durch höheres Wergeld, und was damit zusammenhing, ausgezeichnet war. Durch Alles dieses scheint hier aber der Stand der Freien gebrochen und in seinen Grundlagen erschüttert worden zu sein; es zeigt sich auch darin, dass die Benennung *frigman*, die wir noch in der Rechtssammlung der kentischen Könige finden, aus den Gesetzen verschwindet, und dass sie Bezeichnungen weicht (*six*-, *twyhyndumman*), welche darauf hinweisen, dass man den Mann politisch nach seinem Besitzthum zu schätzen begann, wenn er nicht durch seine besondere Stellung zum König ein höheres Ansehen gewann; es zeigt sich ferner darin, dass die früher offenbar ehrenvolle und mit *frigman* gleichbedeutende Benennung *ceorl*, immer mehr herabsank, bis sie zur Zeit der normanischen Eroberung schon mit *gebure* oder *villanus* gleichbedeutend geworden war, und wie auch Lappenberg bemerkt, eine verächtliche Nebenbedeutung erhalten hatte[1]). Wir meinen, dass die spätere Entwickelung der Verhältnisse England's die obigen Andeutungen bestätigt; nie aber würde wohl Brittanien den Ruhm seiner freien, festgegründeten Verfassung, seine Macht und Grösse erlangt haben, wenn nicht hier schon früh sich die Verhältnisse gestaltet hätten, die dazu hindrängten anzuerkennen, „dass der Kaufmann, der dreimal mit eigenem Schiffe die See befahren, Thanenrechtes würdig sei"[2]); und Stadt- und Bürgerthum wür-

1) Lappenberg a. a. O. S. 574.

2) Gesetze d. Angelsachsen, herausg. v. R. Schmid. Anh. VI. „Vom weltlichen Rang u. Gesetz". c. 5. S. 210. — Die minder starre Abgeschlossenheit des englischen Adels, der alle bessern Elemente des Volkes in sich aufnahm, die aber, welche nichts hatten als das Bewusstsein adliger Abkunft, wieder mit den übrigen Klassen sich vermischen liess, wurzelt schon in früher Zeit.

den zwischen Adel und Hörigkeit, worin der Freienstand sich auflösste, tretend, weniger rasch und gedeihlich sich entwickelt haben, wenn nicht die Gilden, die vorzugsweise ihren Sitz in den Städten aufschlugen, aus Privatvereinen, bestimmt die Familieneinigung zu ersetzen und zu stärken, durch die Anerkennung, die ihnen zu Theil wurde, dadurch, dass man ihnen von Seiten des Gemeinwesens Rechte gab und Pflichten auferlegte, (ähnlich wie es mit dem den Gefolgschaften der Fall war), Glieder im Staatsorganismus geworden wären, während in Frankreich und Deutschland man alle Einungen, *conjurationes*, wie man sie gern nannte, zu unterdrücken suchte, so dass sich bürgerliche Gemeinden nur im Kampfe und gegen den Willen der Könige und Herren, entwickeln konnten[1]). —

Dieses dürfte aber hinreichen, um darauf aufmerksam zu machen, in welcher Weise man angelsächsische Einrichtungen und Rechtsquellen, die davon Kunde geben, etwa anzusehen und zu benutzen hat; und doch hat man geglaubt, in diesen gerade den Urtypus germanischer Institutionen finden zu können, so z. B. beim Adelswesen, bei der Gesammtbürgschaft insbesondere, und neuerdings wieder bei den Gilden. — Wir haben schon oben bemerkt, dass sie im Ganzen weit weniger aufgezeichnetes Gewohnheitsrecht und deutsches Herkommen enthalten als Anordnungen und Gesetze durch die besondern Bedürfnisse und Lage des Landes hervorgerufen; es ist dieses in höherem Maasse noch in den spätern Rechtssammlungen der Fall, als etwa in der des Königs Aethelbirth. Daher erklärt sich auch Lappenberg's Bemerkung[2]), „dass unsere Kenntniss des angelsächsischen Rechtes beschränkter ist als im Verhältniss zu unserer Kenntniss ihrer Geschichte zu erwarten stände". Wenn wir schon aus unsern zum Theil noch dürftigern Volksrechten, von manchen wichtigen Rechtsinstitutionen nur beiläufig eine fragmentarische Kenntniss erhalten, so ist dieses noch mehr in den so umfassenden, von einer langen Königsreihe herrührenden angelsächsischen Rechtssammlungen der Fall; so würde z. B. in Bezug auf das Erbrecht uns jede Nachricht fehlen, wenn nicht die

1) Vgl. mein Gildenwesen S. 166 ff. mit S. 250 ff.

2) Lappenberg a. a. O. S. 591.

compilatorische spätere Bearbeitung, welche den Namen *Leges Henrici I.* trägt, diesen Mangel einigermassen ergänzte [1]). Es sind aber zwei Gegenstände, die vorzugsweise in den angelsächsischen Rechtssammlungen hervortreten, worauf sich der bei weitem grösste Theil der einzelnen gesetzlichen Bestimmungen, worauf sich mehrfache Einrichtungen beziehen; nämlich zuerst Einschärfung der Befolgung der Lehren des Christenthums, Feststellung und Sicherung der Rechte der Kirche und der Geistlichkeit, und demnächst Sicherstellung des Eigenthums. Das Letztere ist es insbesondere, worauf wir hier die Aufmerksamkeit hinlenken wollen. Der Diebstahl bleibt freilich fast in keiner germanischen Rechtssammlung unerwähnt, aber nirgends tritt er so in Vordergrund, macht er so den Mittelpunkt einer grossen Menge von Bestimmungen aus, als in den angelsächsischen Gesetzen [2]). Wie gewöhnlich der Todtschlag oder

1) Wir haben hier Leg. Henrici I. c. 70. §. 14 – 21 vor Augen. Ob uns darin aber wirklich angelsächsisches Recht gegeben wird, dürfte noch zweifelhaft sein. Bei jener Stelle lag die in jener Sammlung oft benutzte lex Ripuariorum (tit. 56) vor. Es liegt freilich die Annahme nahe, dass da, wo Sätze aus jenem fränkischen Volksrecht aufgenommen, dieses der Uebereinstimmung mit dem in England geltenden Grundsätzen wegen geschehen sei. (Vgl. Lappenberg a. a. O. S. 599.) Aber ich finde dabei noch Bedenken. Gerade in Beziehung auf das Erbrecht finden wir, dass die Rechte der verschiedenen Stämme sehr von einander abweichen; und wenn wir nun auch eine engere Verwandschaft zwischen dem Rechte der Angeln und der Franken, besonders der Ripuarier, annehmen wollen, wie war es mit den Sachsen, mit den Dänen? Die fast wörtliche Uebertragung mehrerer Stellen aus der lex Ripuariorum nicht allein, sondern auch aus der lex Salica, theils mit Angabe der Quelle, theils ohne dieselbe, lässt den Compilator nicht als einen Mann erscheinen, der etwa wie der Verfasser des Sachsenspiegels aus einer lebendigen Rechtskenntniss schrieb; der sich der Uebereinstimmung und Abweichung der Volksrechte klar bewusst war; er scheint vielmehr die ihm sonst nahe liegendsten Quellen zur Ergänzung seiner Zusammenstellung aus älteren und neueren angelsächsischen Rechtssammlungen benutzt zu haben.

2) Die ganze Sammlung der Gesetze K. Ina's kann davon Zeugniss geben. Vgl. aber auch Aethelstan's Ges. II. c. 23. §. 3: Und man gebiete auf dem Gemote, dass man in Frieden halte, was der König in Frieden halten will, und dass man sich der Diebereien enthalte bei Strafe des Lebens und aller Habe. Edmund Ges. II. c. 5: Auch danke ich Gott, und euch allen die ihr mir beistandet, für den Frieden, den wir nun beim Diebstahl haben u. s. w. Vgl. Edgar weltl. Ges. Eingang §. 3. Knut weltl. Ges. c. 8.

andere schwere Gewaltthat es ist, welche gleichsam als das Normalverbrechen oder als Missethat im vorzugsweisen Sinn, bei den Rechtsaufzeichnungen vorschwebt, und daran die allgemeineren Grundsätze angeknüpft werden, so ist es in den angelsächsischen Gesetzen oftmals der Diebstahl, den man aber bei diesen die Sicherheit des Eigenthums bezweckenden polizeilichen Anordnungen nicht strenge von Raub getrennt zu haben scheint. So z. B. in den oberwähnten Gesetzen Ina's (c. 7. §. 1.): „bis 7 Mann heissen Diebe, von 7 bis 35 eine Bande, dann ist es eine Heer". So wird bei der busslosen Tödtung, die in gar manchen Fällen vorkommen konnte, fast immer das Erschlagen eines Diebes unterstellt. Gross muss die Unsicherheit des Eigenthums gewesen sein, wo man sich zu der Bestimmung veranlasst sah: Dass ein unbekannter Mann, der ohne von seiner Nähe durch Hornblasen, Rufen, Kunde zu geben, ausserhalb der rechten Landstrasse getroffen wurde, als Dieb erschlagen werden sollte [1]). Vergebens wird man in den andern germanischen Rechten eine Rechtfertigung für die Anordnung suchen, dass, wenn Jemand mit Wissen seiner Hausgenossenschaft stiehlt, sie alle, bis zum Knaben von 10 Jahren herab, in die Knechtschaft gehen sollen [2]). Ja man ging später in Verfolgung des Diebstahles so weit, dass selbst das Kind in der Wiege, welches noch keine Speise genossen, als mitschuldig behandelt wurde, d. h. mit in Knechtschaft verfiel. K. Knut bezeichnete es als einen gottlosen Gebrauch [3]). Ungewöhnlich streng ist die Vorschrift, dass bei handhaftem Diebstahl, wenn das gestohlene Gut nur 8 Pfeninge werth war, der Dieb nicht geschont, also getödtet werden sollte [4]). Auch bei den eigenthümlichen Anordnungen über die Bürgschaft, die in keinem germanischen Recht so wiederkehren, scheint zunächst die Rücksicht auf den Diebstahl obgewaltet zu haben. So heisst es gleich in dem ersten davon handelnden Gesetze Königs Edward:

(C. 5.) Wenn jemand des Diebstahls bezüchtigt ist, so sollen ihn in Bürgschaft nehmen, welche ihn dem Herren übergaben, damit

1) Withräd's Ges. c. 30 u. öfter wiederholt.

2) Ina's Ges. c. 7.

3) K. Knut's Ges. II. 74. §. 1.

4) Aethelstan's Ges. II. c. 1.

er sich davon reinige, oder andere Freunde, wenn er welche hat, mögen dasselbe thun. §. 1. Wenn er nicht weiss, wer ihn in Bürgschaft nehme, so mögen ihn die, welchen es zukommt, gegen seine Güter in Bürgschaft nehmen. §. 2. Wenn er keines von beiden hat, weder Güter noch andere Bürgschaft, so halte man ihn fest zu Gerichte. — Ferner (c. 8.) Wenn jemand durch Diebstahlsinzicht seine Freiheit verwirkt und sich überliefert und ihn seine Magen verlassen, und er nicht weiss, wer für ihn büsse, so sei er zum Knechtdienst verpflichtet, der sich hier gebührt, und das Wergeld entgehe den Magen.

Zwei Dinge gehen daraus hervor: wer eines Diebstahls angeklagt, keine Sicherheit für sein Erscheinen bei Gericht stellen konnte, den konnte man selbst festhalten, und wer der Klage erlag und nicht sich zu lösen vermochte, gerieth in Knechtschaft. Die Verwandten waren es zunächst, von denen in dem einen Fall erwartet wurde, dass sie für ihren Freund Bürgschaft leisten, in dem andern Busse zahlen würden; aber eine Rechtspflicht war es nicht. Mit der auf ganz andern Grundlagen beruhenden Verpflichtung der Familie, für das Wergeld zu haften, hat diese Sache nichts gemein und Spuren einer Gesammtbürgschaft, wie man sie sich gewöhnlich denkt, lassen sich hier noch weniger entdecken. Es ist hier von einem freiwilligen Eintreten für einen Angeklagten oder Verurtheilten die Rede. Weiter finden wir nun aber die Sache schon ausgebildet in den Gesetzen König Aethelstan's[1]) Ein jeder, der nicht als angessener Mann einer Gemeinde angehörte, oder der nicht im Dienste eines Herren stand, der als solcher für ihn einzustehen hatte, (so dass er ihn entweder im Fall einer begangenen Missethat überliefern oder vertheidigen oder für ihn büssen musste,) musste, ohne dass bereits eine Anklage auf ihn haftete, in dauernder Bürgschaft stehen, wenn er an den Gemeinfrieden Theil nehmen wollte. Auch hier waren es die Verwandten, die zunächst diese Bürgschaft zu leisten, oder sich von ihrem Angehörigen los zu sagen hatten, wodurch er dann seinem Schicksal überlassen wurde. Das Lossagen von der Bürgschaft und das Uebernehmen derselben konnte ohne Erklärung durch blosse Thatsachen geschehen, und als eine solche thatsächliche Erklärung wurde es überhaupt angesehen, wenn man einen Menschen, der nicht gleichsam Bürge für sich war, in seine Behausung aufnahm.

1) K. Aethelstan's Ges. II. c. 23.

(II. 2.) Und wir beschlossen — heisst es in den angeführten Gesetzen - über die herrenlosen Leute, von denen niemand sein Recht erhalten kann, dass man der Magenschaft gebieten soll, dass sie ihn zu Volksrecht zu stellen übernehme und ihm einen Herren finde in dem Volksgemote. §. 1. Und wenn sie den nicht verschaffen wollen oder können bis zu der Zeit, so sei er dann geächtet und erlege ihn als Dieb wer auf ihn stösst. Und wer ihn nachher behauset, vergelte ihn mit seinem Wergelde oder reinige sich nach diesem Verhältniss. — c. 9. Und wir beschlossen, wenn ein landloser Mann in einer Shire diente und nachher seine Magen wieder aufsucht, dass er ihn unter der Bedingung behause, dass er ihn zu Volksrecht stelle, wenn er da eine Schuld begeht, oder für ihn büsse.

Ein Schritt weiter war es dann, dass man diese dauernde Bürgschaft zu einer allgemeinen Volkseinrichtung erhob, so dass sie nicht mehr bloss für die herren- und landlosen Leute, sondern für alle Gemeinfreien (Ceorle) galt, und auf Gegenseitigkeit beruhte. Die Hundertschaften wurden zu diesem Zweck in Zehntschaften getheilt, oder dieser alten Eintheilung wieder eine festere, dem Zwecke angemessene Einrichtung gegeben. Unter König Knut erscheint dieselbe schon als vollendet:

(Gesetze K. Knut's II. 19.) Und wir wollen, dass jeder Freie in eine Hundertschaft und in eine Zehnschaft gebracht sei, wer Anspruch auf Reinigung und Were macht, wenn ihn jemand bezüchtigen will, da er über 12 Winter alt ist, oder sei hinfort der Rechte eines Freien unwürdig, sei er ansässig oder Dienstmann. Und jeder sei in einer Hundertschaft und unter Bürgschaft gebracht, und der Bürge halte und leite ihn zu allem Recht. §. 1. Mancher Mächtige will, wenn er es kann und vermag, seinen Mann schützen wie es ihm dünkt, dass er ihn leichter vertheidigen kann, bald als Freien, bald als Hörigen; aber wir wollen dieses Unrecht nicht leiden, und wir wollen, dass jeder, der über 12 Winter alt ist, den Eid leiste, dass er weder Dieb, noch Mitwisser eines Diebes sein wolle.

Mehr in ihren Einzelheiten lernen wir die Einrichtung noch aus den Gesetzen Edward's des Bekenners und aus einer ältern, unter König Aethelstan verfassten Einigung der Gilden zu London [1]), deren Inbegriff die Gemeine bildete, kennen; bei welcher letztern aber das, was der Einrichtung dieser Gilden eigenthümlich angehörte, von der Anordnung, wie sie auf das ganze Land übertragen wurde, unterschieden werden muss. Die Zehnschaften sollten die

1) S. Judicia civitatis Londoniae b. R. Schmid S. 84 ff.

Verpflichtungen, welche den Hundertschaften aufgelegt wurden, erleichtern. Diese Verpflichtung scheint aber bestanden zu haben: in dem Aufsuchen der gestohlenen Sache und Verfolgung des Diebes, um diese wieder zu erstatten, jenen vor Gericht zu stellen, wenn er sich der Rechtsverantwortung oder der Strafe entziehen wollte. Wurde der Dieb in einer bestimmten Zeit nicht aufgefunden, so musste von der Zehnschaft, welcher er angehörte, der Eid geleistet werden, dass sie weder in Mitschuld noch Mitwissen seiner Flucht gewesen, und konnte sie diesen Eid nicht erbringen, so musste sie, so weit nicht das Vermögen des Diebes hinreichte, die Busse und die Brüche für den Dieb entrichten. Es war insofern die alte Bürgschaft, die früher der Herr für seine Hörigen, oder die, welche sich in seinen Schutz begeben hatten, zu leisten hatte, welche hier die Zehntschaften als gemeinschaftliche Pflicht übernahmen. Das Verhältniss des Diebes zu seiner Familie wurde dadurch nicht geändert; denn sie konnte wie früher den Verurtheilten lösen oder wurde für ihn verantwortlich, wenn sie mit dazu beigetragen hatte, dass er entkommen war. Die Spur des Diebes und der gestohlenen Sache konnte von einer Zehnt-, von einer Hundertschaft in die andere verfolgt werden; die, in welcher die Spur gleichsam haften blieb, musste dann den Dieb stellen oder für ihn zahlen. Die gegenseitige oder Gesammtbürgschaft bezweckte also die Stellung des Diebes, damit kein Diebstahl ungestraft bliebe; es war ein Institut nicht sowohl im Interesse der Einzelnen, sondern der Gesammtheit, eine polizeiliche Einrichtung. In der Londoner Einigung finden wir damit noch, wie wir es nennen würden, eine auf Gegenseitigkeit beruhende Assecuranz gegen Diebstähle verbunden. Man hatte eine gemeinschaftliche Casse errichtet, woraus jedem der Werth der gestohlenen Sache (wenn diese nicht gefunden wurde) erstattet wurde. Die Einigung war, wie bemerkt, von den Gilden ausgegangen, und diese Idee dem Gildewesen, das zu gegenseitigem Beistand verpflichtete, entlehnt und zur Gemeinde-Einrichtung für alle Hundert- und Zehnschaftsgenossen des Londoner Weichbildes erweitert worden. Ob dergleichen auch in übrigen Landen stattfand, lässt sich nicht mit Bestimmtheit entscheiden. Ich würde es, da sonst nirgends weiter davon die Rede ist, mit Bestimmtheit verneinen, wenn nicht eine ähnliche Einrichtung im fränkischen Reiche Zweifel erregen könnte. Auch dort sollte nach den von König Childebert II. und

Chlotar II. erlassenen Gesetzen[1]) die Hundertschaft sogleich die gestohlene Sache oder deren Werth ersetzen und dann den Dieb verfolgen und nach seiner Habhaftwerdung ausliefern. Die Verpflichtung zum Ersatz des Gestohlenen wurde wohl ohne Zweifel den Hundertschaften aufgelegt, um sie dadurch zur Verfolgung und Auslieferung der Diebe anzuhalten. Stellte sie ihn, so konnte sie, wenn die gestohlne Sache nicht mit ergriffen wurde, sich wohl wieder aus seinem Vermögen bezahlt machen, ja selbst die Hälfte der Diebstahlsbusse fiel ihr in diesem Fall als eine Art Prämie zu. Der Ersatz des Gestohlnen war hier eine allgemeine, auf Staatsgesetzen beruhende Rechtspflicht, während sie in England mehr eine durch Privatvereinigung begründete und erweiterte Gildeninstitution war. In England ging diese Gesammtverbürgung zum Ersatz des gestohlenen Gutes neben den polizeilichen Maassregeln zur Ermittelung und Verfolgung her, im Frankenreich machte sie davon einen Bestandtheil aus. In beiden Ländern scheint den Hundertschaften zu diesem Zweck eine festere Einrichtung gegeben zu sein, doch von den Unterabtheilungen derselben in Zehntschaften findet sich bei den Franken nichts; dagegen ist aber auch bei diesen ausdrücklich der Familie freigestellt, den Dieb zu lösen, ohne dass sie dazu gegen den der Strafe verfallenen Blutsgenossen durch Familienpflichten, oder gegen den Verletzten, wenn der Missethäter selbst die Busse zu erbringen ausser Stande sich befand, durch allgemeine Rechtspflichten vermöge einer Gesammtbürgschaft genöthigt war.

Wo Diebstahl und Raub in einer solchen Weise überhand genommen, dass in einer Zeit, wo nur die Noth ein thätigeres Wirken der gesetzgebenden Gewalt hervorzurufen pflegt, so tief eingreifende Anordnungen veranlasst wurden, da muss der Zustand der bürgerlichen Gesellschaft ein ganz eigenthümlicher gewesen sein. Diebstahl und Raub (im eigenen Lande, gegen die eigenen Genossen) galt bei den Germanen als ein entehrendes, wir möchten sagen, als ein Sclavenverbrechen. Es deutet daher die allgemeine Unsicherheit des Eigenthums darauf hin, dass die germanische Sittlichkeit, wie dieses

1) Childeberti II. et Chlotharii II. regum pactum. b. Pertz Monum. T. III. p. 7.

noch aus mannigfachen anderen Anzeichen hervorgeht, in ihren Grundlagen erschüttert war. Das war in dem angelsächsischen Staate, das war in dem fränkischen Reiche der Fall. Die Geschichte der Königshäuser, vorzüglich der Merovinger, kann davon Zeugniss geben. Aber auch die Noth muss das Ihrige dazu beigetragen haben, theils die Entsittlichung zu fördern, theils ihr die besondere Richtung zu geben, die sich durch die Häufigkeit der bezeichneten Verbrechen aussprach. Auflösung der Familienbande, Besitzlosigkeit bei einer grossen Menge des Volkes, bei zunehmenden Reichthum eines kleineren Theiles, treten uns in den angelsächsischen Gesetzen entgegen. Hat die Macht der Grossen die durch die Eroberung gegründet wurde, Veranlassung gegeben, da die Begierde nach Besitzthum einmal geweckt war, die Gemeinfreien, die kleinen Leute für welche das spätere Mittelalter nach dem Ausdruck der armen Leute liebte, zu unterdrücken? Hat die Eroberung vielleicht auch eine Masse der im Vaterlande Geächteten, Verachteten nach sich gezogen? das lässt sich schwerlich bestimmen. So viel ist gewiss, man musste eine Art Vertheidigungskrieg gegen die Heimathlosen, die im Lande herum irrten, führen; wie die wilden, ungefriedeten Thiere konnte man sie erlegen. Gebotenes Anschliessen an einen Herren, dann an eine Zehnt- und Hundertschaft, sollten theils dem Vagabundenwesen Einhalt thun, theils auch der Begierde nach fremden Eigenthum die auch wo keine Noth dazu führte, überhand genommen, durch gegenseitiges Beaufsichtigen, Einstehen für einander, Schranken setzen.

2. Rechtsquellen der zum fränkischen Reiche gehörenden Völker.

a) Bemerkungen über die Auffassung und Bedeutung dieser Quellen für die Rechtsgeschichte.

Die Rechtssammlungen der Völker, welche zur fränkischen Monarchie gehörten, tragen weniger den polizeilichen Charakter, wie es bei einem grossen Theil der angelsächsischen der Fall ist. Sie sind mehr, einem grossen Theil ihres Inhaltes nach, aufgezeichnetes Volksrecht, so wenig sie auch in ihrem ganzen Umfang aus dem Leben des Volkes durch dessen stillwirkende Kraft, ohne ein bewusstes Eingreifen, hervorgegangen, so wenig sie uns

ein treues Abbild germanischer Urverhältnisse, wie sie sich im Norden erhalten und fortbilden konnten, geben. Neben den Volksrechten, die ihrer Grundlage nach schon entstanden sein mögen, ehe die deutschen Völker die neuen Staaten gründeten, gingen die besouderen Verordnungen der fränkischen Könige her. Sie enthalten vorzüglich die, durch das momentane Zeitbedürfniss, durch die besonderen Verhältnisse nothwendig gewordenen Bestimmungen. Die Decrete Childeberts II. und Chlotars II. sind mit den angelsächsischen Gesetzen, auf welche sie vielleicht nicht ohne besondern Einfluss geblieben waren, zusammen gestellt worden. Aehnliche Zustände, denen man durch ähnliche Einrichtungen und Vorschriften zu begegnen suchte, leuchten uns daraus entgegen. In England mögen aber Verhältnisse, wie sie sich nach Gründung des fränkischen Reiches entwickelten, länger bestanden, sich wieder erneuert haben, bei den länger dauernden innern Kämpfen, den wiederholten Eroberungen des Landes. Englands Eroberung wurde zuerst mehr durch Abenteurer, durch einzelne Gefolgschaften vollbracht, während sich mehr ganze Völker und Stämme, wenn ihnen auch der Weg zunächst durch einzelne Kriegesgenossenschaften gezeigt sein mochte, über die Beute der römischen Provinzen herwarfen. Diesen Verschiedenheiten ungeachtet musste sich doch die Lage der germanischen Bevölkerung in den neugegründeten Staaten des Festlandes, wie auf der Insel der Britten, im Wesentlichen gleichgestalten. Aus der Eroberung ging ein neugestaltetes Königthum hervor, das durch Herbeiziehung römischer Imperatoren-Ideen und orientalisch-biblischer Vorstellungen gefördert und getragen wurde. Um den Thron bildeten sich nach und nach die Elemente eines geschlossenen und bevorrechteten Adels: bestehend aus Häuptlingen und Volksführern (hierher mögen z. B. die 5 Adelsgeschlechter der Baiern zu rechnen sein), die ihr hergebrachtes Ansehen zu behaupten gewusst hatten, aus denen, welche sich dem Könige zur Treue und Dienste verpflichtet hatten (Antrustionen) und von ihm mit Beneficien belohnt wurden, aus den Beamten, welche vermöge ihres Amtes nun in eine ähnliche Stellung kamen, wohl auch den grösseren Grundbesitzern; die höhere Geistlichkeit wurde aber diesen Bevorrechteten mindestens gleich gesetzt. Während der Theorie nach die Macht noch bei dem Volke blieb, ging sie factisch auf die Grossen des Reiches über. Erhöhte Macht, vergrösserter Reichthum

steigerte das Streben nach demselben. Einmal über das andere finden wir in den Capitularien das Gebot: die Armen, die kleinen Leute nicht zu unterdrücken, sondern ihnen, wie Wittwen und Waisen, die bei ihren Blutsverwandten nicht mehr die Stütze und Beistand fanden, wie es germanische Sitte mit sich brachte, Namens des Königs kräftigen Schutz angedeihen zu lassen. Neue Bedürfnisse, wie sie ein fortgeschrittenes, gesellschaftliches Leben, eine höhere Kultur erzeugt, hatten die Germanen kennen gelernt; sie bekamen sie mittel- oder unmittelbar von einem Volke dessen Wurzel von dem zerstörenden Wurme einer entnervenden Unsittlichkeit angefressen war. Wo Rohheit, wie sie den Germanen eigen war, mit den Lastern, wie sie ein verfeinertes Leben zu erzeugen pflegt, sich paaren, durfte man sich nicht wundern die scheusslichsten Ausgeburten menschlicher Entartung hervorgehen zu sehen. Doch dem war hier nicht so; wie wohl jenes Zusammentreffen, die verderblichen Einflüsse, nicht ohne Einwirkung auf den Sittenzustand gewesen sind. Zunächst scheinen die höher Gestellten, besonders die Königshäuser insbesondere und deren Umgebung — wo wir die Byzantinischen Hofgeschichten sich fast erneuen sehen — von dem sittlichen Krankheitsstoff ergriffen worden zu sein. Dass das Volk der Deutschen überhaupt so aus allen seinen natürlichen Verhältnissen herausgerissen, in eine ihnen fremde Welt, in einen Kreis neuer Vorstellungen, in neue Lebenseinrichtungen versetzt, die Grundlagen der physischen und sittlichen Kraft — durch welche die Erhaltung des Stammes selbst bedingt war — bewahrte, legt abermals Zeugniss ab von deren inneren lebensvollen, sich immer wieder neu erzeugenden Stärke [1]). Und diese wurde nachmals empor gerichtet, zum

1) In Löbell's „Gregor von Tours und seine Zeit" (Lpz. 1839) ist nun auch, was hier schwach angedeutet worden, grossentheils vortrefflich entwickelt: die Entsittlichung, das Verderbniss der Deutschen in Gallien. Darin kann ich nur nicht mit dem Verf. übereinstimmen, dass jenes Verderbniss in gleicher Weise das ganze Volk, wenn auch Laster überall eingedrungen sein mögen, die Basis seiner volksthümlichen Sittlichkeit erschüttert war, durchdrungen haben soll (Vgl. S. 44 ff.). Ein gesunder Kern blieb zurück; dieses hätte ich gewünscht mehr hervor gehoben und ausgeführt zu sehen. Bei dem unabhängigen Zusammentreffen unserer aus verschiedenen Quellen gewonnenen Ueberzeugung, da Löbell mehr an die Historiker sich gehalten hat, ich vorzüglich aus den Rechtsaufzeichnungen geschöpft habe, habe ich für besser

Kampfe gestärkt und geheiligt durch die Lehre Christi; wobei aber nicht unerwogen gelassen werden darf, dass wir dessen segnende Wirkung nicht von der Zeit der ersten Einführung an rechnen dürfen; denn das erste Christenthum der Germanen war heidnischer Glaube mit verändertem Namen. Der Gott der Christen hatte sich als der stärkere, als der Sieger über Wodan, Freyr, oder wie in Deutschland die Gottheiten geheissen haben mögen, bewährt, und hatte seine Stelle in dem aus einem Opferhaus in eine Kirche verwandelten Heiligthum, in welchem nun Gebete zum Himmel stiegen, eingenommen. — Es scheinen auch die Germanen in fremden Landen, unter einer zahlreichen und in mannigfacher Weise ihnen überlegenen Bevölkerung, sich von derselben in einer gewissen stolzen Abgeschiedenheit erhalten und dadurch unbefleckter ihren Volkscharakter, unvermischter ihre Rechtsverfassung, als man es wohl sonst hätte glauben mögen, erhalten zu haben. Das germanische Element hat sich immer im Zusammentreffen mit andern Volksthümlichkeiten, so sehr ihm auch eine gewisse Empfänglichkeit beiwohnt, als das stärkere, siegende bewährt. Die Geschichte der Kelten und insbesondere die näher liegende der Britten, die Germanisirung der Slaven von der Elbe bis zum fernen Ufer der Ostsee, das Verschwinden der Urbewohner Amerika's, offenbart fast eine zersetzende Kraft des germanischen Völkerthums, welche schwächern Völkern selbst physischen Untergang bringt und stärkere in eine andere Bahn geistiger Entwickelung hinein zieht. Wo deutsches und fremdes Völkerthum sich wahrhaft vermischten, wie es bei den Romanischen Völkern der Fall war, erscheint doch, so ungleichartig die Mischung auch sein mag, das deutsche Element als das eigentlich Form gebende. So ist denn allerdings fast in allen Staaten Europa's der Keim germanischen Lebens ausgestreut worden und empor gewachsen.

Die Zeiten, in welchen unsere Volksrechte entstanden sind, dürfen wir daher nicht als diejenigen ansehen, welche uns ein treues Bild germanischer Denkungsweise, germanischer Sitte und Rechtsverfassung darstellen. Es war eine Periode des Ueberganges, eines im Innern des

gehalten, hier Alles so zu lassen wie ich es geschrieben habe, um an einem andern Orte jenes Werk ausführlicher zu besprechen.

Gemeinwesens der Germanen entbrannten Kampfes, nachdem durch die äusseren physischen Kämpfe, die fremden Völker überwunden, der Boden, auf welchem die Staaten nun fest gegründet wurden, bleibend erstritten war. Die Grundfesten der deutschen Sittlichkeit waren erschüttert und mussten durch neuen Unterbau wieder befestigt werden. Ob etwa schon, ehe die deutschen Völker in die Bahn der Eroberung gezogen worden waren, auch daheim schon die Kraft des religiösen Glaubens geschwächt gewesen und im Leben der Völker eine Krise vorbereitet war? Die auffallende Leichtigkeit, mit welcher sie sich grossentheils dem Christenthum zugewendet, scheint dafür zu sprechen; aber man darf auch nicht unerwogen lassen, was ihnen das Christenthum erst gewesen und wer unsere Berichterstatter sind; welch' eine Kraft volksthümlicher, der urväterlichen Sitte treuen Gesinnung spricht sich nicht in den Reden norwegischer Männer gegen ihre Häuptlinge aus, die sie zum Christenthum herüber führen wollten, welche Snorro uns mitgetheilt hat! Ueberraschen kann es bei dieser Lage der Dinge aber auch nicht, wenn wir in jüngern Quellen, als die Volksrechte sind, germanische Rechtsinstitutionen und Lebensweisen in viel urthümlicher Gestalt gleichsam wieder erstanden sehen. So glaube ich manche Spuren älterer Rechtsentwickelung in dem Sachsenspiegel und daher in einzelnen Zügen eine genauere Verwandschaft mit den skandinavischen Rechtsquellen gefunden zu haben; es muss z. B. auffallen, in jenem Rechtsbuch nur ein Wergeld des Freienstandes zu finden; es ist das Institut der Friedlosigkeit, der Busse (im Gegensatz zum Wergeld), welche der ältesten germanischen Rechtsgestaltung angehören, wie es unten nachgewiesen werden wird, in den Volksrechten fast ganz in den Hintergrund geschoben und verdunkelt. Ueberraschender tritt dieses aber noch hervor, wenn man die spätern Rechtsquellen der Pyrenäischen Halbinsel, insbesondere die ältern Stadtrechte, mit dem Westgothischen Gesetzbuch zusammen hält. Die Auszüge aus den ersteren, die Schäfer [1]) in seiner Geschichte von Portugal in dem höchst beachtungswerthen und lehrreichen Abschnitt: über das Gemeinwesen in den ersten Jahrhunderten des Staates, mitgetheilt hat, geben reichen Stoff für solche Vergleichung. In dem frei sich gestaltenden Gemeindeleben

1) Schäfer Gesch. v. Portugal. Bd. I. Hamb. 1836. S. 237. 296.

der Städte erstand von Neuem, wenn auch in anderer Form und den Zeiten und Verhältnissen angemessen, in fast allen europäischen Ländern deutsche Sitte und deutsches Recht in reinerer Gestalt. Schon die äussere Form der Rechtsquellen thut dieses dar; während die unsrer sogenannten ersten Periode in einer fremden Sprache verfasst sind, wurde später das natürliche Band zwischen Volksrecht und Volkssprache wieder hergestellt, jedem rechtlichen Verhältniss wurde sein natürlicher Ausdruck; während in den ersten Quellen eine stufenweis grössere Annäherung zu der Gestalt der Gesetzbücher, wie sie die spätere römische Zeit besonders in der Constitutionensammlung erzeugte, hervortritt, geht später das geschriebene Recht wieder von der Aufzeichnung der nothwendigsten Rechtssätze, wie sie das Leben des Volkes hervorgebracht hatte, in einer, durch die Umstände selbst gegebenen, an nichts Fremdes erinnernden Weise der Anordnung, Darstellung aus. Treffender als ich mich erinnere, unter dem, was über die ältern deutschen Rechtsquellen geschrieben worden, etwas gefunden zu haben, bemerkt Schäfer in dem so eben angezogenen Werke [1]): „Immer aber ging die Gesetzgebung der westgothischen Monarchie und der westgothischen Kirche, sie mochten nun einzeln oder vereinigt auftreten, mehr oder weniger von einer Theorie aus, welcher sie die Anforderungen und Verhältnisse des bürgerlichen Lebens zu unterwerfen bemüht war. Dem Individuellen und Praktischen wurde seltener sein Recht. Drang auch die Gewalt der Umstände und des Bedürfnisses dem Gesetzgeber eine erfahrungsgemässe Ansicht auf, dass daraus hervorgehende Gesetz büsste im Gefüge des Systems leicht seine Natürlichkeit und Tauglichkeit ein." — — „Alle Gesetze [2]) der Foraes sind aber das treue Abbild der Ansichten, Sitten und Gebräuche des Volkes, sie sind die Kinder der Zeit, die sich und ihr Jahrhundert, wenn gleich durch Sprache und Denkart uns oft unverständlich, doch immer treuherzig und unverfälscht aussprechen". Was von dem freilich eigenthümlich dastehenden westgothischen Gesetzbuch gesagt ist, leidet aber, wenn auch in anderem Maassstabe, Anwendung auf alle Rechtsquellen der

1) Schäfer a. a. O. S. 251.

2) Daselbst S. 253.

fränkischen Zeit. Sie stellen nicht nur in vieler Beziehung ein Recht dar, welches mehr den gegebenen Zeitverhältnissen angehört, als das natürliche Erzeugniss des germanischen Volkswesens ist, sondern sie enthalten zum Theil ein Recht, welches dem Volke auch fremd geblieben, gar kein Ausdruck wahrhaft bestehender Verhältnisse gewesen ist. Niemand wird, um ein Beispiel anzuführen, glauben, dass die Mosaischen Vorschriften, wie sie sich in den Gesetzen Aelfred's finden, in ihrem ganzen Umfang wahrhaft germanisches Volksrecht geworden; und Aehnliches, nur vereinzelter, liesse sich Vieles aus den angelsächsischen Rechten, den Capitularien u. s. w. anführen; die Geistlichen, welche die Gesetze schrieben, stellten wohl oft, wenn es auch nicht geschah, um die Zwecke der Kirche zu befördern, Römisches, Orientalisch-Biblisches neben dem Germanischen unbefangen hin, weil sie sich der Verschiedenheit nicht klar bewusst waren, wie in viel spätern Zeiten unsere Juristen mit dem justinianischen Gesetzbuch verfuhren. Wie viele Jahrhunderte hat es nicht gewährt, ehe manche strafrechtlichen Grundsätze, wie sie in den Capitularien und ähnlichen Quellen ausgesprochen sind, wahrhaft Eingang gefunden haben. Die Könige suchten Herrschergrundsätze geltend zu machen, die sie an römischen, byzantinischen Vorbildern kennen gelernt, was sie selbst in der Einrichtung ihres Hofwesens kund gaben. Ueberall sollte gestaltet, aufgebaut, verschmolzen werden. Ging doch Theodorich so weit, seine Gothen an die Befolgung einer ihrem Inhalt nach rein römischen Rechtssammlung binden zu wollen! Vieles in den Rechtsquellen dieser Periode gehört daher der Ansicht des Rechtsaufzeichners, der Unpassendes dem germanischen Rechte beimischte, an, oder der Idee des Gesetzgebers, indem es zur Vollführung seiner Plane dienen sollte. Es fand keine, oder wohl nur sehr unvollkommene Ausführung, und diese vielleicht nur in den nächsten umgebenden Kreisen, während die Masse des Volkes, besonders da, wo der Einfluss des Königs und seiner Umgebung ein weniger unmittelbarer sein konnte, davon weniger berührt wurde und ihrer alten Weise getreu blieb. So war es selbst unter der Herrschaft eines kräftigen Regenten; unter seinen Nachfolgern gingen Gesetzgebung und Leben nach verschiedenen Seiten weiter auseinander. Selbst gesetzliche Vorschriften, die nicht durch die eigenthümlich gestalteten Zeitverhältnisse hervorgerufen sind, die nicht das

Erzeugniss einer Theorie, oder Mittel zur Beförderung der Zwecke des Regenten anzusehen sind, die wir vielmehr als das Ergebniss der in ihrem natürlichen Gang fortschreitenden Rechtsentwickelung, als die Entfaltung der Keime des Volkslebens betrachten müssen, dürfen nicht dann schon immer, wenn wir ihnen zuerst begegnen, als Ausdruck des wahrhaft geltenden Rechtes gehalten werden. Solche Gesetze sind oft nur eine Andeutung dessen, was einst später Rechtens werden sollte. Es fehlte in dem unvollkommnern Staatsorganismus noch an Mitteln, den Vorschriften des Gesetzgebers, wo er der Einsicht der Menge vorausgeeilt war, fördernd in dem Gange der Rechtsentwickelung eingreifen wollte, Ansehen zu verschaffen, so lange die Sitte und die Neigungen des Volkes denselben noch widerstrebten. So werden wir z. B. gesetzliche Beschränkung, Aufhebung der Theilnahme der Familie an der Zahlung des Wergeldes, Jahrhunderte früher finden, ehe nur wirklich die Betheiligung der Familien bei einem unter ihren Angehörigen geschehenen Todtschlag aufhörte [1]).

Es ergiebt diese Betrachtung der ältesten deutschen Rechtsquellen und ihrer angedeuteten Verhältnisse, theils zu den spätern heimischen, theils zu denen verwandter germanischer Stämme, wie für die Geschichte der ältern Rechtsentwickelung, namentlich für die Geschichte mancher Institutionen, ein von dem Herkömmlichen abweichender Standpunkt zu nehmen ist. Es dürfen die Volksrechte weniger unbedingt, als das geschriebene Gewohnheitsrecht der deutschen Stämme, als das treue Abbild der ältesten oder doch auf ihrer natürlichen Bahn fortgeschrittenen Rechtsentwickelung angesehen werden. Das ist aber als das Hauptergebniss hervor zu heben, dass jenseits des Rechtszustandes, wie wir ihn aus den ältesten deutschen Rechtsquellen kennen lernen, eine frühere Periode der Rechtsgeschichte liegt, die wir nicht blos als die der rohen Anfänge, des noch in seinem ersten Werden begriffenen Gemeindelebens, wo es kaum einen Verband der Familien, der Einzelnen, gegeben haben soll,

1) Kaiser Joseph II. beschwor in der joyeuse entrée von Brabant-Limburg auch den 20. Artikel, welcher lautet: „S. Majestät wird keinen Mörder, sofern er nicht vorher den Verwandten des Ermordeten Genüge gethan, begnadigen", — bemerkt Dahlmann in der Gesch. v. Dänemark Bd. I. S. 161.

betrachten dürfen. Ein vollendetes Bild dieser ältern, fast vorgeschichtlichen Zeit lässt sich nicht entwerfen. Tacitus Nachrichten von den deutschen Völkern bieten nur einzelne Züge in allgemeinen Umrissen gezeichnet dazu dar; aber die ältere Gestalt vieler einzelnen Rechtsinstitute, oder die ursprüngliche Bedeutung derselben, lässt sich aus einer Zusammenstellung der Rechte der übrigen germanischen Stämme mit den deutschen Volksrechten, mit Hinblicke auf die später in Deutschland entstandene Rechtsaufzeichnung erkennen.

Es lassen sich die deutschen Volksrechte nach gewissen Gruppen ordnen, so dass das Salische und Ripuarische Recht, das Alamannische und Bairische, das Friesische, Sächsische und Thüringische, das Burgundische und Westgothische zusammen gestellt werden können. Bei dieser Zusammenstellung bietet bald die Stammesverwandtschaft der Völker, bald die Abfassung der Rechtssammlungen in derselben Zeit und unter ähnlichen Verhältnissen u. s. w. die Merkmale dar, worauf die Gleichartigkeit beruht; allein es dürfte bei der Beschaffenheit dieser Quellen wohl nicht leicht ein Versuch, wie ihn Gaupp[1]) gemacht hat, gelingen, die verschiedenen Volksrechte auf ein paar Familien zurück zu führen, und so die auf Stammesverwandtschaft beruhende Rechtsgemeinschaft der Völker nachzuweisen. Meine Bemühungen wenigstens, durchgreifende Merkmale dafür aufzufinden, sind vergeblich geblieben.

b) Das salische und ripuarische Volksrecht.

Unter den Volksrechten pflegte das Salfränkische gewissermassen als das wichtigste angesehen, bei der Erörterung deutscher Rechtsinstitute am meisten zu Grunde gelegt zu werden. Dadurch, dass es in verschiedenen Bearbeitungen von ungleichem Alter uns erhalten ist, giebt es manche beachtenswerthe Fingerzeige für das Fortschreiten der Rechtsentwickelung, wie keine der verwandten Rechtsquellen sie darbietet. Doch hat man dem freilich noch weniger die Aufmerksamkeit zugewendet, als man sich

1) Gaupp über die Familien der alt-germanischen Volksrechte; in seinem Buche: das Gesetz der Thüringer. Breslau. Vgl. meine Anzeige in den Berl. Jahrb. f. wissenschaftl. Kritik 1835.

bemüht hat, die Räthsel der verderbten Malbergs-Glossen zu deuten. Dass der Wolfenbüttler und Müncher Text uns die älteste Form, in welcher die *lex Salica* erhalten sind, darbieten, darüber dürfte wohl kaum eine Meinungsverschiedenheit entstehen können. Allein auch diese ältesten Texte enthalten das Recht in einer von seiner ursprünglichen Form sehr abweichenden Gestalt. Dass man dasjenige, was auf heidnischem Glauben darin beruhte, sorgfältig daraus zu vertilgen gesucht hat, sagen die Vorreden selbst [1]). Später sind die Verordnungen Childeberts II. und Chlotars II. mit dem salischen Gesetz, wie es die ältesten Texte aufweisen, zu einem Ganzen verbunden worden. Es dürfte dieses weniger auf Veranlassung dieser Könige selbst geschehen sein, als durch Privatpersonen, welche das salische Recht, wie es früher als officielle Rechtssammlung aufgezeichnet war, zum Gebrauch für ihre Zeit einzurichten suchten. Dass dergleichen wirklich erstrebt wurde, zeigen z. B. die Anhangstitel, wie die „*Chunnas*", die die Uebersicht erleichtern sollten. Vielleicht dürften auch die sogenannten malbergischen Glossen so durch Bearbeiter in den Text gekommen sein. Alle erhaltenen Texte halte ich aber für Privatumarbeitungen des ursprünglich in Gesetzesform, und daher in einer gewissen Abgeschlossenheit veröffentlichen salischen Gesetzes, bald mit mehr bald mit minderer Kunde, zuweilen wohl selbst von geistlichen Abschreibern, die oft wenig mit deutscher Rechtssitte vertraut sein mochten, verfasst [2]). Es ist diese Ansicht aber durch die Wahr-

1) Man hat bei der Untersuchung über die Abfassung des Salfränkischen Gesetzes auch viel Gewicht auf die Worte in dem Decretum Childeberti II. a. 595 c. 15 gelegt: De chrenechruda, quam paganorum tempore observabant deinceps nunquam valeat. So wenig ich auch bestreiten will, dass das Salische Gesetz schon zur Zeit, als die Franken noch Heiden waren, zuerst aufgezeichnet worden, so wenig scheint mir aus diesen Worten sich dafür etwas zu ergeben. Eine Sitte wie die Chrenechruda, die so wenig unmittelbar mit dem heidnischen Glauben zusammenhing, konnte noch lange, nachdem die Franken Christen geworden waren, fortbestehen. Das zeigt auch die Aufnahme des Titels in alle Recensionen. Childebert, der jegliche Theilnahme der Familie an Zahlung des Wergeldes aufhob, bezeichnete es nur, um seine Verordnung nachdrücklicher zu machen, als eine aus heidnischer Zeit stammende Sitte.

2) Pertz hat jetzt das Resultat seiner Untersuchungen der Handschriften bekannt gemacht im 7. Bande des Archivs d. Ge-

nehmung veranlasst worden, dass in allen Recensionen Bestimmungen über denselben Gegenstand, in verschiedener Fassung, und ihrem Inhalt nach oft von einander abweichend vorkommen. Bei einem Gesetzbuch, welches diese Form bewahrt hätte, wäre dergleichen unmöglich, und wir finden es auch in nur einigermassen gleichem Umfang in keinem andern Volksrechte wieder. Dazu kommt noch eine andere Bemerkung. Wenn sich über denselben Gegenstand verschiedene Bestimmungen finden, so steht in der Regel die, welche als die ältere, abgeänderte anzusehen ist, später entweder in einem viel weiter gegen das Ende gerückten Titel, oder doch in einem spätern §., wenn beide Bestimmungen unter einen Titel gebracht sind[1]. Dieses scheint aber zu ergeben, dass Abschreiber nach Vollständigkeit strebend, aus alten Texten die Rechtssatzungen, denen derogirt worden war, wieder in den Text aufgenommen haben. Es ist dieses in allen Recensionen der Fall; am wenigsten aber in der sogenannten *emendata*, am meisten in der Heroldina, die durchaus den Charakter einer gleichsam von allen Enden zusammengerafften, Unvereinbares unbedenklich nebeneinanderstellenden Compilation trägt. Sie dürfte nach manchen Anzeichen die jüngste Bearbeitung des salfränkischen Rechtes sein. Sorgfältige Beobachtung innerer Merkmale dürfte wohl noch die Untersuchung über Entstehung und allmählige Umgestaltung der *lex salica* in mancher Weise fördern können. Ein wichtiger Punkt der Art soll hier angedeutet werden. Bei den Untersuchungen über die Grösse des

sellsch. f. ält. deut. Geschichtskunde S. 729 ff.; es geht dahin, dass die Handschriften auf 2 Ausgaben führen, die Merowingische und die Karolingische; von der erstern geben die Handschriften aber theils einen Urtext, theils einen abgekürzten, theils einen veränderten Text mit und ohne Malbergische Glossen; diese vorläufige Nachricht des trefflichen Gelehrten steht mit den Bemerkungen, wodurch hier das Resultat, welches dem Vf. durch die Beachtung des Inhaltes erwachsen ist, nicht im Widerspruch, nur würden sie auf einen ältern, verloren gegangenen Urtext des Salischen Gesetzes zurückführen. Die ältesten Handschriften des merowingischen Textes sind aus dem 8. Jahrhundert.

1) Genauere Nachweisung darüber werde ich vielleicht an einem andern Orte geben, da sie hier zu weit führen würden; allein leicht wird man sie an der Hand dieser Bemerkungen mit Hülfe des synoptischen Abdruckes von Laspeyres, der auch mir hier sehr gute Dienste gethan hat, finden.

Wergeldes in den verschiedenen Rechten germanischer Völker werde ich nämlich darzuthun suchen dass das Wergeld von 200 Schilling nicht das, so weit wir durch die Quellen zurückgeleitet werden, älteste der Franken gewesen, sondern dass dasselbe erst ein anderes, wahrscheinlich von 125 (oder zweimal $62^1/_2$) Schillingen verdrängt hat. Durch die Bearbeiter ist nun zwar das neue in allen Recensionen an die Stelle des alten gesetzt, so dass wir das Wergeld von 200 Schill. auch im Wolfenbüttler und Münchener Text nicht minder, als in den übrigen finden: allein man hat nicht alle Stellen, die nun zufolge der leitenden Grundsätze geändert werden sollten, mit der Neuerung in Uebereinstimmung gebracht. An viellen Stellen, namentlich wo 100 Schill. als die Hälfte des Wergeldes für $62^1/_2$ hätte eintreten müssen, ist die letztere Zahl stehen geblieben. Am meisten ist dieses aber in den anerkannt ältesten Recensionen der Fall; oftmals kommen in denselben Bearbeitungen Satzungen vor, die für dieselbe That einmal 100, ein andermal $62^1/_2$ Schill. Busse, also das Veraltete neben dem Neuen setzen [1]. Da diese Wahrnehmung Resultat der Untersuchung über die Grundsätze ist, wornach bei den germanischen und insonderheit deutschen Völkern die Busssätze bestimmt worden sind, so wird sich freilich auch erst, nachdem diese Grundsätze im Laufe unserer Darlegung des germanischen Strafrechts auseinander gesetzt sind, das Mitgetheilte gehörig prüfen und beurtheilen lassen. Ganz eigenthümlich sind aber auch, worauf ich ebenfalls die Aufmerksamkeit mehr hinlenken möchte, als es bisher geschehen, dem salfränkischen Gesetz die Bestimmungen über den Diebstahl [2]. In einer solchen detaillirten Ausführlichkeit findet man dergleichen im ganzen Umfang der germanischen Rechtsquellen nicht wieder. Sie sind aber nach Geist und Inhalt gar sehr von den Verordnungen über den Diebstahl verschieden, wie sie in den angelsächsischen Rechtsquellen, in den Decreten

1) So z. B. war es Grundsatz, wie in vielen germanischen Rechten, dass für das Abhauen eines Fusses, einer Hand, Ausschlagen, Ausstossen u. s. w. eines Auges, halbes Wergeld bezahlt werden sollte. Nun vergleiche man L. Sal. em. XXXI. §. 1. mit §. 3, 12, 13. — §. 1 enthält eine spätere allgemein gefasste Regel, daneben hat man die einzelnen ältern Busssatzungen aus frühern Texten, die in §. 3, 12, 13 enthalten sind, aufgenommen.

2) L. Sal. em. tit. 2 — 9, 11 — 13, 24, 29, 40.

Chlotars II. und Childeberts II. vorkommen. Sie enthalten keine Spur jener polizeilichen Maassregeln und Anordnung einer rücksichtlosen Verfolgung der Diebe oder des Diebstahls Verdächtigen mit den härtesten Strafen: Einziehung des Vermögens, Sclaverei, Tod; vielmehr wird genau nach dem Werthe des Gestohlenen, nach Maassgabe anderer bei der That in Betracht kommenden Umstände für jeden einzelnen Fall die von dem Diebe zu zahlende Busse bestimmt, ähnlich, wie in anderen Volksrechten genau die Busse für jede Wunde, die einem Menschen zugefügt worden, angegeben ist. Detaillirte Satzungen der Art können unmöglich als aus dem Volke hervorgegangen, auf Gewohnheit beruhend, angesehen werden. Dafür enthalten sie zu viel Künstliches, Willkürliches, wie jede genaueren Zahlenbestimmungen. Busstabellen der Art sind wohl meist von Rechtskundigen, den Weisen des Volkes, von Lagmännern entworfen und wohl dann zur Billigung in der Volksversammlung vorgelegt. Bei den Saliern scheint nun ein solches Diebstahlsweisthum, wie man es vielleicht nennen könnte, in der Zeit entstanden, als die Diebstähle zuerst häufiger, die Unsicherheit des Eigenthums gross zu werden anfing, und nun sich die Aufmerksamkeit dahin zu richten begann, das Bedürfniss genauer Bestimmungen fühlbarer wurde. Es ist dieses daher nur ein Vorspiel zu den Anordnungen, die später nothwendig geworden sind. Der ersten Abfassung des salischen Gesetzes möchte dieses Diebstahlsweisthum, (welches auch in den Texten, die uns vorliegen, noch mannigfach ergänzt und erweitert, und wie es scheint durch Einschiebung von Bestimmungen über verwandte Gegenstände, später auch wohl durch Umstellung mancher Titel, zerrissen worden ist), fremd gewesen sein. Beachtenswerth ist gewiss, dass in dem Ripuarischen Recht sich nichts von diesen Satzungen über den Diebstahl wiederfindet. Nicht unwahrscheinlich scheint es mir, dass das salische Gesetz in seiner ursprünglichen Gestalt mit dem Titel „*de vulneribus*", wie das ripuarische, begonnen habe. Dafür spricht nicht nur die Aehnlichkeit derjenigen Volksrechte, die uns in einer ihrer ersten Aufzeichnung wenigstens nahe stehenden Form erhalten sind, wie das friesische, sächsische, thüringische, sondern auch, dass wir von andern, später umgestalteten germanischen Rechten wissen, dass ursprünglich die Satzungen über Tödtung und Körperverletzung — über das Mannheil — im engern Sinne, den Anfang gemacht

haben. Nehmen wir aber an, dass die Diebstahlsbestimmungen um ein Ziemliches älter sind, als Chlotar's und Childebert's Verordnungen, älter als die ersten Aufzeichnungen des salfränkischen Gesetzes, so dürfte dieses ein Moment mehr für die Altersbestimmung sein.

Wir besitzen daher in den salfränkischen Gesetzen, ein in seinen Grundlagen am meisten alterthümliches Volksrecht. Durch Zusätze, die von den Männern ausgegangen sind, denen Bewahrung und Fortbildung des Rechtes vorzüglich anvertraut war, nachmals durch mannigfache Bearbeitungen, die aus den verschiedenen Texten zusammengestellt wurden, hat es seine erste Form mehr und mehr verloren, ohne dass darum aber sein alterthümlicher Charakter ganz verwischt worden wäre. Statt der vom Volke gebilligten Rechtssammlung, die beim Dinge vielleicht, wenn auch nicht zu bestimmten Zeiten wiederkehrend, verlesen worden, sind uns nur Privatbearbeitungen erhalten. Aehnlich ist es mit der Graugans ergangen. Es ist aber auch nicht etwa die Form des salischen Gesetzes allein im Laufe der Zeit verändert worden, es trägt auch mannigfache Spuren einer fortschreitenden Rechtsentwickelung. So ist ein Zeichen des Steigens der Macht und des Ansehen des Königs, dass zufolge der Bestimmungen der beiden jüngsten Recensionen (der Emendata) doppelte Busse entrichtet werden sollte, wenn ein Stier von der Heerde des Königs, oder dessen Ross (*Warranio*) gestohlen worden, als für das eines freien Mannes [1]). Ein Sinken der Volksfreiheit, wie wir sie in den durch Eroberung gegründeten, in den ihrem Umfange nach

1) L. Sal. em. et Herold. III. 10. L Sal. em. et Herold. XL. 4. Grimm RA. S. 262 von der Sitte redend, dass die Merowinger auf mit Ochsen bespannten Wagen fuhren, setzt hinzu: „Warum wäre im salischen Gesetz der taurus regis das Thier, auf dem die höchste Composition steht? nämlich 90 Schill., während der Warranio regis, das edelste Pferd, nur auf 60 Sol. stand". Hier ist nur zuvörderst zu merken, dass in der Emendata 90, nicht 60 steht; und diese letztere Zahl in der Heroldina mit hoher Wahrscheinlichkeit für verderbt anzusehen. Das Streitross eines freien Franken galt nach beiden Texten 45 Schillinge. Stellung und Inhalt der §§. im Titel III. mochte wohl schon an sich höchst wahrscheinlich machen, dass der Stier des Königs der Stier war, welcher eine dem Könige gehörende Heerde leitete; ein solcher Stier freier Franken stand zu 45 Schill. Da aber nur die neuesten Recensionen diese Bestimmungen enthalten, so ist um so weniger die Erklärung von Grimm zu billigen.

grösser werdenden Staaten gewahren, welche mit der Ausbildung der monarchischen Gewalt und dem Emporkommen eines Adels gleichen Schritt ging, geht auch daraus hervor, dass die Vorstände der Gemeinde königliche Beamte (*grafiones* oder *judices fiscales*, wie das ripuarische Gesetz sie nennt) waren, dass selbst Unfreie (*pueri regis*) mit den höchsten Aemtern bekleidet werden konnten. Das Hervortreten des geistlichen Standes als eines bevorrechteten zeigt sich in dem, nach den Stufen der Weihe bestimmten, höheren Wergelde, wovon die Texte der beiden ältern Handschriften noch nichts wissen. In dem salfränkischen Gesetze gewahren wir noch Spuren der alten Form und alten Anwendung der Friedlosigkeit; wir sehen, wie die Theilnahme der Familie an der Wergeldszahlung und Erhebung im Erlöschen begriffen ist; die meisten andern Volksrechte zeigen uns aber in Bezug auf diese und andere Institute durchaus schon mehr einen veränderten, als noch in seiner Umstaltung begriffenen Rechtszustand. Dagegen scheint in anderen Punkten die Rechtsentwickelung bei den Saliern vorangeeilt zu sein, wozu wohl der Umstand beigetragen haben mochte, dass bei ihnen der Sitz der königlichen Gewalt, die sich dann über das ganze Reich der Franken ausdehnte, gewesen ist. So war z. B. die Selbsthülfe, wie ich in meiner Abhandlung über das Pfändungsrecht nachgewiesen habe [1]), bei den Franken zufolge des salischen Gesetzes schon mehr beschränkt, als nachmals bei den übrigen zur fränkischen Monarchie gehörigen Völkern.

Die innige Verwandtschaft, in welcher das ripuarische Gesetz mit dem salischen steht, konnte bei der engen Verwandtschaft beider Völker, bei der sogar oft wörtlichen Uebereinstimmung beider Rechte, der Beachtung nicht entgehen. Die Verwandtschaft und Uebereinstimmung würde wohl aber noch als eine viel zutreffendere sich zeigen, wenn uns die beiden Volksrechte in ihren älteren Formen vorlägen. Eichhorn, zum Theil auf Rogge's Untersuchung gestützt, nimmt an, dass die ersten 33 Artikel etwa als eine selbstständige unter Theodorich I. (511 — 534) gemachte Aufzeichnung ripuarischen Rechts anzusehen sind, der übrige Theil aber als eine mit mannigfachen Zusätzen vermehrte Nachbildung

1) Zeitschrift f. das deutsche Recht Bd. 2. S. 182 f.

und selbst blosse Wiederholung des salischen Gesetzes [1]). Ich glaube, dass zur Unterscheidung zweier so getrennten Bestandtheile kein hinreichender Grund vorhanden ist, vielmehr eine ältere Form des salischen Gesetzes die Grundlage für den ganzen ersten Entwurf des ripuarischen Rechts gebildet haben mag. Dieser Meinung möchte aber deshalb der Vorzug zu geben sein, weil die Abweichungen im s. g. ersten Theil theils nur als weitere Anwendung derselben Rechtssätze [2]), theils als willkürlich vorgenommene Aenderungen, die einer weitern Umbildung des Rechts ihren Ursprung verdanken, bei genauerer Untersuchung sich erweisen möchten. Belege dafür werden später sich manche finden lassen. Wären die ersten 33 Titel aber vorzugsweise ein Stammesrecht der Ripuarier, so müssten auch darin Spuren volksthümlicher Abweichungen in weit bestimmterer Weise als im zweiten Theile sich finden; dergleichen darzuthun dürfte aber schwer fallen. Fast ganz allgemein kann man als Regel annehmen, dass, wiewohl die Wortfassung vieler Stellen des ripuarischen Gesetzes auf einen ältern Text des salischen hinweist und, wie Ed. Feuerbach bemerkt hat [3]), mit dem Wolfenbüttler Codex am meisten übereinstimmt, das ripuarische Gesetz, rücksichtlich seines eigentlichen Rechtsinhalts, immer der neuesten Recension des salischen Gesetzes am nächsten steht, häufig aber schon über diese hinausgegangen ist, und noch eine jüngere Gestalt der Rechtssätze enthält. Salisches und ripuarisches Recht scheinen sich so nahe gestanden zu haben, dass man, wiewohl einzelne Abweichungen vorgekommen sein mögen, wie wir dergleichen z. B. auch in den verschiedenen Theilen Frieslands und des Sachsenlandes (bei Ost- und Westphalen und Engern) finden, doch sich im Allgemeinen einer Rechtsverschiedenheit nicht bewusst war, und daher, als für die Ripuarier ein eigenes Volksrecht verfasst werden sollte, man die vorhandene Rechtsaufzeichnung der Salier zu Grunde legte. Man bediente sich dabei der officiellen, uns nicht mehr erhaltenen Sammlung,

1) Eichhorn R.G. §. 38. (I. S. 268).

2) Indem z. B. das, was für die Freien galt, dann verhältnissmässig auf die Unfreien, Hörige sowohl als eigene Leute, angewendet worden.

3) Die lex Salica und ihre verschiedenen Recensionen (München 1831) S. 11 ff.

in welche das Diebstahls-Weisthum noch nicht aufgenommen war, machte aber zugleich manche zeitgemässe oder sonst für zweckmässig befundene Aenderung, wohin z. B. gehört, dass, wo das salische Recht eine Busse von 35 Schill. hatte, man diese überall in 36, wie dieses die Vergleichung leicht ergeben wird, und unten bei den Bussen noch weiter in Betracht gezogen werden soll, verwandelte. Die genauere Untereinstimmung musste immer mehr verwischt werden, da das salische Gesetz fortwährend durch mannigfache Ueberarbeitung, durch vielfache Zusätze und Aenderungen, durch willkührliche Ergänzungen aus älteren Texten, eine von seiner ersten Gestalt immer abweichendere Form erhielt. Das ripuarische Gesetz blieb geschlossener; dass wir es aber noch in der Gestalt besitzen, die es durch die Revision unter König Dagobert erhielt, ist dennoch wohl nicht anzunehmen. Man könnte selbst vermuthen, dass es, wenn es auch nicht so willkürlich wie das salische Gesetz geändert wurde, doch durch Privatpersonen bearbeitet und ergänzt worden ist. In den Titeln 51 und 54 sind nämlich Bestimmungen aus dem salischen Gesetz entlehnt [1]), doch mit Aenderungen, wie sie sich sonst bei den Ripuariern finden (z. B. Verwandlung der Busse von 45 Schill. in 50 Schill.) und die der spätern Zeit angehören (z. B. Nichterwähnung der Friedlosigkeit für den, der Gräber beraubt), und in Titel 84 und 85 werden dieselben Rechtssatzungen, doch mit weit genauerer Anschliessung an das salische Gesetz, wiederholt. Die Wiederaufnahme von Gesetzen, denen derogirt worden, darf man wohl nicht in einem officiellen Text suchen. Dass Manches in dem ripuarischen Gesetz, wie es uns vorliegt, aus der Zeit herrührt, wo die verschiedenen deutschen Stämme unter einer Herrschaft vereint waren, möchte ich aus den Stellen schliessen [2]), in welchen über die Rechtsverhältnisse der Burgunder, Alamannen, Friesen, Baiern, Sachsen Bestimmungen getroffen worden sind; man wird dadurch auf die Zeit Karls des Grossen geleitet [3]). Beachtenswerth ist dann auch noch

1) S. L. Sal. em. tit. 17. 85. 53.

2) Titel 31, 3 u. 37, 2 u. 4.

3) S. auch Gaupp das Gesetz d. Thüringer S. 228 u. Ed. Feuerbach a. a. O. S. 109. Doch möchte ich mit letzterm nicht eine officielle, von Carl dem Grossen veranstaltete Revision annehmen; dem widerspricht die Beschaffenheit des Gesetzes.

die häufig vorkommende Brüche von 60 Schilling (die königlich-fränkische Bannbusse, wovon unten die Rede sein soll), welche dem salischen Rechte noch ganz fremd ist.

c. Volksrechte der Alamannen und Baiern.

Durch König Dagobert soll, wie das fränkische (ripuarische), so das Gesetz der Alamannen und das der Baiern revidirt worden sein. Von einer spätern Ueberarbeitung sind uns keine Nachrichten aufbewahrt. In dem ripuarischen Gesetz sind die Stellen, welche auf höher gestiegene königliche Macht, auf den grössern Einfluss der Kirche hinweisen, an verschiedenen Orten eingerückt, und scheinen erst nach und nach hinzugekommen zu sein; in den anderen beiden Volksrechten ist alles dahin Gehörige weit ausführlicher, vollständiger, gewissermaassen systematisch geordnet vorangestellt. Beide Sammlungen zerfallen daher in zwei leicht zu scheidende Theile, wovon der zweite, wenigstens seiner wesentlichen Grundlage nach, das alte Volksrecht beider Stämme enthält, der erste aber seinem ganzen Inhalte nach nicht aus dem Volke hervorgegangen sein kann, sondern den neueren kirchlichen und politischen Lebensgestaltungen seinen Ursprung verdankt. Was insbesondere das alamannische Gesetz betrifft, so möchte ich am meisten der Ansicht beistimmen, dass das eigentliche Volksrecht unter König Theodorich aufgezeichnet worden sei [1]). Den Anfang haben auch wahrscheinlich die Bussbestimmungen über Körperverletzungen (die nachmals aber sehr erweitert worden sind) und Todtschläge gemacht. Es schliesst dieses nicht aus, dass schon einzelne Satzungen, die jetzt dem ersten Theile angehören, wenigstens ihrem Inhalte nach hier mit eingemischt waren, wie es noch beim ripuarischen Rechte der Fall ist. Unter Childebert II. und Chlotar II. mögen dann der Hauptsache nach die Bestimmungen über Kirche und Geistlichkeit, sowie die, welche sich auf den König und Herzog beziehen, hinzugekommen sein, und unter Dagobert mag das Gesetz im Wesentlichen seine jetzige Form erhalten haben. Zwischen dem ersten Theile aber, dessen Gränze nicht genau sich angeben lässt, und dem alten Volksrechte sind noch eine Reihe von Be-

1) S. Zöpfl deutsche St. u. R. Geschichte §. 80. bes. Not. 2.

stimmungen eingeschoben, die weder kirchliche noch politische Verhältnisse betreffen, aber theilweise den durch das Christenthum hervorgerufenen Ansichten ihren Ursprung verdanken (nämlich Titel 37—40), und wohl auf Andringen der Geistlichkeit gesetzt worden sind; theilweise aber germanische Satzungen enthalten (Tit. 44—58), welche entweder früher gar nicht aufgezeichnet waren, oder doch bei der Revision geändert worden sind. Einigemal kommt hier auch ein Wergeld von 200 (und die Verdoppelung von 400) Schillingen vor [1]), welches sich aus dem alamannischen Recht und dessen Busssystem nicht ableiten lässt: ich schreibe es fränkischer Einwirkung zu; für solche zeugt auch, dass 60 Schillinge, die fränkische Bannbusse, an die Stelle des alamannischen Fredum von 40 Schillingen traten, so dass die Handschriften oft zwischen beiden schwanken [2]). Spuren mehrfacher Revisionen oder Textesänderungen, wenigstens an einzelnen Stellen, trägt auch der erste Theil des alamannischen Gesetzes. — Die Zusatz-Capitel (Capitula) sind wohl sehr verschiedenen Ursprunges: theils wahre Zusätze, theils Sätze, die schon im Haupttext aufgenommen worden und aus alten Recensionen wieder hervorgesucht sind [3]).

Was von der Geschichte des alamannischen Gesetzes bemerkt worden, gilt grossentheils auch von der des bairischen. Die beiden Haupttheile lassen sich hier noch bestimmter unterscheiden: das alte Volksrecht beginnt mit dem dritten Titel. Es ist vor dem alamannischen und den meisten der übrigen Volksrechte durch systematischere Anordnung [4]), durch Umfang und Genauigkeit mancher

1) Tit. XLVI, 2. XLVII, 2. LI, 1. LII. auch LVIII, 2. u. s. w.

2) Auch dass an einigen Stellen, als: Tit. 8, 77. 91, einige Mss. statt 12 Schill. 15 setzen, ist dem Einflusse des fränkischen Rechts zuzuschreiben. — Ich muss auch hier die Bemerkung hinzusetzen, dass Pertz im Archiv VII. S. 753 ff. die Handschriften in zwei Hauptclassen: einer merovingischen und einer karolingischen Ausgabe, eingetheilt hat.

3) Vgl. Capit. Add. 34 mit Tit. XLVI. Capit. 36 u. 37 mit Tit. CI. C. 45 u. Tit. LXXIX, 7.

4) Die Anordnung der Materie in dem bairischen Gesetzbuch lässt sich leicht auf das System, welches wir in den nordischen Rechtsbüchern finden, zurückbringen. Der erste Titel würde in einem nordischen, etwa in einem schwedischen, Rechte die Rubrik: Kirkiu Balkaer haben; Tit. 2: Konungx B.; Tit. 3—5: Manhaelghis B.; Tit. 5—7: Gipta B.; Tit. 8: Þiufae B.; Tit. 9—

Bestimmung, durch Reichhaltigkeit ausgezeichnet. Die Vergleichung des bairischen und alamannischen Rechts ergiebt nicht nur, dass beide Volksrechte im Laufe der Zeit gleichartige und selbst wörtlich übereinstimmende Zusätze erhielten, sondern sie bekundet unzweifelhaft eine innere und ursprüngliche Verwandtschaft von beiden. Diese geht besonders aus dem durchaus gleichen Wergelds- und Busssystem hervor. Es finden sich in beiden, und zwar in den Theilen, die das eigentliche Volksrecht enthalten, auch fast ganz wörtlich übereinstimmende Sätze; und bei anderen lässt sich vermuthen, dass sie in ihrer ursprünglichen Fassung sich noch näher gestanden haben. Haben beide Völker ursprünglich nur ein Volksrecht gehabt? Oder hat man bei Abfassung des bairischen etwa das alamannische benutzt, wie bei dem ripuarischen das salfränkische? Bei den Ansichten und Zuständen der damaligen Zeit, die eine deutsche Universalmonarchie in ihrem Schoosse trug, möchte der Gedanke und Versuch, das Volksrecht eines Stammes auf einen andern verwandten zu übertragen, so fern nicht gelegen haben. Um so unbedenklicher hat man aber auch ein Volksrecht, wenn man meinte, dass die Grundsätze nichts Widersprechendes enthielten, zur Ergänzung des andern benutzt. Es haben in dieser Beziehung eine Reihe von Sätzen des bairischen Gesetzes, die in gleicher Wortfassung im westgothischen wiedergefunden werden, die Germanisten vielfach beschäftigt. An einem andern Orte [1]) habe ich nachgewiesen, dass der übereinstimmenden Stellen mehrere noch sich finden, als man bisher angenommen, und zugleich durch ein, wie ich glaube, ziemlich zutreffendes Merkmal es wahrscheinlicher zu machen gesucht, dass jene Stellen aus dem westgothischen Recht in das bairische übergegangen sind, während oftmals das Umgekehrte sehr entschieden behauptet worden ist.

13, worin meist von Verhältnissen die Rede ist, die beim Landbau vorkommen: Wiþerbo oder Bygda (im norwegischen Recht: Landabrigda) B.; Tit. 14. 15: Kiöpmalae oder Kaupa B.; Tit. 16—18: þingmala Balkaer. Man wird diese Vergleichung im Allgemeinen zutreffend finden, wenn man mit dem Inhalt der Titel des bairischen Gesetzes die Mittheilungen, die oben S. 38 ff. über die Anordnung des Stoffes in den nordischen Rechten gemacht sind, vergleicht.

1) Meine Rec. von Türk's histor. Forschungen in den Jahrbüchern f. wissenschaftl. Kritik. 1836. N. 76. S. 607.

d. Volksrechte der Friesen, Sachsen und Thüringer.

Es sind uns noch drei Rechtssammlungen von Volksstämmen aufbewahrt, bei denen sich die germanischen Verhältnisse in ihrem eigenthümlichen Charakter reiner und unvermischter erhalten hatten. Wir meinen die der **Friesen, Sachsen** und **Thüringer**. Wenngleich diese Völker nicht so fern und unberührt von dem Aufeinanderstossen und Drängen der Völker geblieben, welche der Gründung der germanischen Staaten im heutigen Europa vorhergegangen sind und diese begleitet haben, als es bei den nordischen Stämmen der Fall war, so sind sie doch auch nicht als Eroberer und Staatengründer in Ländern aufgetreten, welche von nicht-germanischen, auf einer ganz andern Stufe geselliger Entwickelung stehenden Völkern bewohnt waren. Es würden daher diese Rechtssammlungen in der Geschichte des deutschen Rechts eine ganz besondere Stelle einnehmen, sie würden gleichsam vermittelnd zwischen den Rechten der nordischen und der später romanisch gewordenen Völker eintreten, wenn sie als der wahre Ausdruck der Rechtsanschauungen jener Stämme, als ein treues, wenn auch mangelhaftes Bild ihrer Einrichtung mit Zuversicht angesehen werden könnten. Allein dem ist nicht so. Es sind die Gesetze auf Betrieb eines Eroberers aufgezeichnet, dem Herrscherpolitik keinesweges fremd war, der, so wenig er wohl auch das Volksthümliche der einzelnen Stämme grundlos zu beseitigen trachten mochte, doch das aus ihrem Rechte und ihren Einrichtungen zu verbannen suchen musste, was die Kraft des Widerstandes nähren, die Befestigung seiner Herrschaft verhindern konnte, was mit den bei den Franken herrschend gewordenen Ansichten von einem geordneteren Staatswesen, in dem der Eigenmacht und Selbsthülfe weniger Raum gestattet wurde, unverträglich schien; der an die Stelle des Heidenthums nicht nur die ersten Lehren des Christenthums, sondern auch gleich die Einrichtungen einer wohl befestigten und zur Macht gelangten Kirche, die seiner Herrschaft selbst zur Stütze diente, zu setzen trachtete. Umstaltungen, die bei den Völkern, welche zuerst germanische Gemeinwesen auf römischem Boden gründeten, vielleicht im Laufe von Jahrhunderten sich gestaltet hatten, mussten hier durch die Macht des Gesetzes mit einem Zuge hervorgerufen, und wenigstens als Recht aufgestellt werden, wenn sie auch nicht so-

gleich feste Wurzel im Volke gewannen. Auch ihrer Form nach sind diese Rechtssammlungen nicht aus der Mitte des Volkes hervorgegangen: in einer fremden Sprache sind sie von Fremden aufgezeichnet. Sie erscheinen überall selbst als eine Art Anhang und Fortsetzung der Friedensschlüsse, als eine Capitulation zwischen friesischem, sächsischem Recht mit fränkischer Reichs- und Rechtsverfassung. Es ist nicht schwierig, aus jedem der drei Volksrechte einige Rechtssätze hervorzuheben, von denen man mit Entschiedenheit sagen kann, dass sie erst in Folge der Einführung des Christenthums und der fränkischen Herrschaft entstanden sind. Damit ist aber wenig gewonnen, und die schwierigste Aufgabe, der eine vollkommene Lösung wohl nie werden wird, dürfte sein, das, was der Rechtsverfassung der Friesen, Sachsen und Thüringer zur Zeit, als ihre Rechtssammlungen zuerst aufgezeichnet wurden, angehört hat, von den Aenderungen, fremdartigen Zusätzen u. s. w. zu scheiden. Eine genauere, ins Einzelne gehende Vergleichung der *lex Saxonum* mit dem Sachsenspiegel, vorzüglich aber der *lex Frisionum* mit den späteren friesischen Volks- und Landesrechten, dürfte auf eben so interessante, als in ihren Ergebnissen vielleicht lehrreiche Untersuchungen führen. Zwar haben Germanisten in neuerer Zeit gerade den hier in Rede stehenden drei Volksrechten ihre Aufmerksamkeit zugewendet, und Schriften, die manches gar Beachtenswerthe enthalten, darüber geliefert; das Wesentlichste aber wäre, das Verhältniss dieser drei Volksrechte zu den übrigen des fränkischen Reichs, zu dem Rechte des eigenen Stammes in der Vorzeit, und wie es in späteren Quellen niedergelegt ist, festzustellen; das ist aber entweder gar nicht, oder doch, wie es mir scheint, nicht in einer genügenden Weise geschehen. Es hat bisher dazu gar zu sehr an einigermaassen feststehenden, leitenden Grundsätzen gefehlt; vielleicht dürfte es gelingen, den Weg zur Auffindung des einen oder andern durch die in diesem Buche gegebenen Untersuchungen anzubahnen. Auffallend ist in allen drei Volksrechten das Hervorheben der Standesverschiedenheit, welches in keinem germanischen Rechte in der Art wiederkehrt. Man kann es fast als eine Hauptaufgabe, welche die Verfasser sich gestellt haben, betrachten, Wergeld, Busse und correspondirende Zahl der Eidhelfer in den einzelnen Fällen für jede Standesclasse anzugeben, wie es grossentheils auch in den angelsächsischen Rechtsaufzeichnungen der Fall ist, während fast

alle anderen deutschen, im Uebrigen soviel ausführlichern und reichhaltigern Quellen nur immer von Freien reden, und gelegentlich auf die Abweichungen, die durch Standes- und Volksverschiedenheit bewirkt werden, hinweisen, und die Rechtsquellen der nordischen Völker, die man den Sachsen, Friesen und Angeln am meisten stammesverwandt hält, eigentlich gar keinen, einen Anspruch auf höheres Wergeld und Busse begründenden Adel kennen. Auffallender wird dies aber noch dadurch, dass auch der Sachsenspiegel und die spätern friesischen Volksrechte gar kein höheres Wergeld und was damit in Verbindung steht, als das der Freien kennen. Nichts dürfte schwieriger sein, als in den germanischen Rechten überhaupt einen Geburtsadel mit bestimmten Vorrechten, und namentlich einen Anspruch auf ein gesetzlich bestimmtes höheres Wergeld, nachzuweisen. Kastenartig geschiedene Volksclassen, insbesondere mit scharfer Abgränzung, wie sie v. Savigny [1]) in neuerer Zeit hat durchführen wollen, sind den Germanen zuverlässig fremd gewesen. Dagegen waren die Germanen überall geneigt, den Vorzügen, welche persönliche Eigenschaften, Gunst des Geschickes u. s. w. gegeben, eine gewisse Anerkennung zu Theil werden zu lassen, und diese Anerkennung selbst noch einige Zeit auf die Nachkommen zu übertragen. Daher auch überall eine gewisse Erblichkeit der Aemter, selbst da, wo entschieden Wahl der Erwerbsgrund war; wie z. B. bei der Lagmannschaft in Schweden [2]). In diesem Sinne hat Ungleichheit und eine Standesverschiedenheit bei den Germanen stets stattgefunden, ein gewisser Aristokratismus, ein Familienstolz in allen Kreisen des Lebens, hinab bis zu den Handwerksleuten und Zunftgenossen, sich entwickelt; jedesmal aber auch, wenn er bis zu einem gewissen Punkte gediehen war, Widerspruch und Kampf hervorgerufen, wodurch die orientalische Erstarrung zu einem Kastenwesen abgewendet, die Frische des Lebens, die immer neue politische Gestaltungen hervorbringende Zeugungsfähigkeit erhalten worden ist. So hatte

1) Beiträge zur Geschichte des Adels im neuern Europa. Berlin 1836. Womit zu vergleichen ist meine Anzeige dieser Schrift in Richter's krit. Jahrb. d. deutsch. Rtsw. 1837. H. 4., woselbst auch die Belege zu dem, was hier ausgesprochen wird, sich finden.

2) S. oben S. 41.

sich aber auch in den Zeiten, mit welchen wir es zu thun haben, bei den meisten Stämmen eine gewisse Standesgliederung gebildet, die aber keinesweges überall auf derselben Grundlage beruhte; hier waren es die Nachkommen der Häuptlinge (deren Würde der Regel nach, ohne Abweichungen auszuschliessen, erblich gewesen war), die ein höheres Ansehen zu behaupten gewusst hatten, wie z. B. die in dem Bairischen aufgezählten fünf Familien; bald hatte grösserer Grundbesitz, namentlich der fortbehauptete Besitz eines eigentlichen Familiengrundstückes (*ôdal*), zur Aussonderung einer ausgezeichneten Freienclasse geführt, wie in Norwegen sich die Hölder oder Odalsmänner von den Bonden [1]), in Dänemark die Adelbonden von den Bryden [2]) zu unterscheiden angefangen hatten, und wie vielleicht auch die *nobiles* bei den Friesen von den übrigen Freien unterschieden gewesen sein mögen [3]); vorzüglich war es aber, besonders in den durch Eroberung gegründeten Staaten, das Anschliessen an den König, welches Veranlassung zur Auszeichnung gab, wie es etwa bei den Antrustionen der Franken, den Gasinden der Longobarden der Fall war. Dieses Letztere ist es denn namentlich, was allmählig zu einer festen Bildung eines Geburtsadels mit bestimmten Vorrechten geführt hat. Daher war die Ständegliederung bei den verschiedenen Stämmen so verschieden, und es kommen selbst statt einer mehrere bevorzugte Classen vor, wie z. B. bei den Angelsachsen, ausser den königlichen Beamten, die *twelf*-, *six*- und *twyhyndummen*, die *meliorissimi*, *medii* und *minores* bei den Alamannen und ähnlich bei den Burgundern [4]). So schwankend nun der ger-

1) S. m. angef. Anzeige.

2) S. auch Dahlmann Gesch. v. Dänemark Bd. 1. S. 170.

3) Es ist dieses die naturgemässeste Weise, wie Ungleichheit sich bei fortschreitender gesellschaftlicher Entwickelung, auch ohne Einwirkung besonderer Begebenheiten, bilden wird.

4) Dass die minores keine Liten, in keiner Art unfrei waren, glaube ich in jener Anzeige der Schrift von v. Savigny so dargethan zu haben, dass wohl noch kaum ein Streit darüber sein wird. Es waren die Bonden der Norweger, wenn dieses Wort in engerer Bedeutung genommen wird, die Bryden der Dänen, die Keorle in der spätern Zeit der Angelsachsen, wo das Wort mit gebure, villanus gleich geworden war; kurz es waren die Freien, wie König Luitprand (c. 82) sie bezeichnet, „qui nec casas nec terras habent", wodurch aber ihre Freiheit

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

manische Adel (welches Wortes wir uns um so mehr bedienen können, da es nur den unbestimmten Begriff einer Auszeichnung ausdrückt) [1]) seiner eigentlichen Grundlage nach gewesen ist, eben so ungleich bei den verschiedenen Völkern und oft unbestimmt und schwankend sind die Vorzüge gewesen, die er in Anspruch zu nehmen hatte. In der fränkischen Gesetzgebung scheint nun die Tendenz gelegen zu haben, eine festere Abgränzung der Stände zu bewirken, und in dieser Hinsicht namentlich die Wergelds- und Bussverhältnisse u. s. w. bestimmter zu ordnen. Dieses scheint aber unter Berücksichtigung dessen, was bei den einzelnen Stämmen sich vorfand, geschehen zu sein. Daraus erklärt sich denn die ganze Gestalt der unter Carl dem Grossen niedergeschriebenen Volksrechte. Daher möchte ich aber auch nicht annehmen, dass durch Carl den Grossen der Adel bei den Sachsen eine wesentlich andere Stellung zu den übrigen Freien erhalten hat, als Carl ihm bei den übrigen Stämmen eingeräumt hat, und als dieser Adel es schon grossentheils bei seinem Volke hergebracht hatte. Weitere Ausbildung und Bevorzugung einer Aristokratie lag überhaupt in der Tendenz der damaligen Zeit und der fränkischen Herrschaft, daher auch eine Begünstigung des Adels durch Carl den Grossen mit dieser Ansicht nicht in Widerspruch steht. Dass das Wergeld eines sächsischen Adalings das sechsfache eines Freien, nicht das zwei-, dreifache war, wie gewöhnlich, ist allerdings auffallend, aber es reicht dieses zur Begründung jener Annahme nicht hin. Ist hier eine Steigerung vorhanden, die von den

durchaus nicht beeinträchtigt wurde; sie erschienen beim Ding, waren vollkommen waffenfähig, bis ihnen später die Heerbannspflicht abgenommen wurde. Im Norden insbesondere zogen sie als ganz freie Pächter von einem Gute zum andern. Sie standen in keinem persönlichen Schutz- und Abhängigkeitsverhältniss, und das ist das charakteristische Merkmal, wodurch sie sich von den Liten unterschieden. Darin, dass sie einen Patron hatten, standen die Liten den Freigelassenen so gleich, dass beide Classen oft ununterscheidbar zusammenfliessen; der Titel des salfränkischen Gesetzes (28), der von den Liten handelt, ist „de libertis dimissis" überschrieben. Die minores mögen oftmals wohl auch durch den Drang der Umstände Liten geworden sein: so hat sich die Litenschaft, selbst ohne Krieg und Eroberung, bei manchen Stämmen erweitert.

1) Adaling ist bei den Angelsachsen nur ein Mitglied der königlichen Familie; Adelbonde bei den Dänen jeder echte Eigenthümer.

Franken ausging [1]), bei welchen das Wergeld eines Antrustionen von 600 auf 1800 gestiegen zu sein scheint? Oder lag dazu ein Grund in sächsischen Verhältnissen vor? Waren die Adalinge der Sachsen noch etwas anderes, als die Adalinge der Angeln, die *nobiles*, *primi* u. s. w., welche in anderen Volksgesetzen die bevorrechteten Classen der Freien bezeichnen? Es lässt sich hier mit geschichtlicher Gewissheit nichts bestimmen; es spricht aber allerdings Manches für die Vermuthung — denn nur dafür kann es gelten — von Schaumann [2]), dass die sächsischen Adalinge ein Stamm seien, der sich durch's Schwert zum Herrn des Landes gemacht; jedoch — denn hier muss ich gleich wieder von jenem Autor, mit dem ich, wie ich es noch an einem andern Orte darthun werde, wenig einverstanden sein kann, abweichen — ohne die bisherigen freien Bewohner ganz zu vertreiben, oder ihres Grundbesitzes ganz oder etwa gar ihrer Freiheit zu berauben. Denn „dass der Freienstand des von den Sachsen unterworfenen Volkes ganz verschwunden gewesen sein sollte", ist durchaus unglaublich, und kann nur durch gewaltsame Behandlung der Quellen, wornach adlig nur schlechthin gemein - frei heissen, Schillinge Pfennige bedeuten soll u. s. f., gerechtfertigt werden. Wohl aber mag jene Eroberung gleich oder in der Folge es herbeigeführt haben, dass viele der alten Freien in ein Litenverhältniss kamen.

Eben so wenig aber, als die Stellung des Adels bei den Sachsen durch die Politik Carls des Grossen begründet worden ist, möchten die vielfachen Todesstrafen, die in der *lex Saxonum* vorkommen, durch dieselbe hervorgerufen sein. Die Todesstrafe, die wir freilich in keiner der deutschen Rechtsquellen dieser Periode so bestimmt und so häufig ausgesprochen finden, als in dem *Capitulare Paderburnense* und in der *lex Saxonum*, ist nicht nur in solchen Gesetzen gedroht, welche zur Befestigung des Christenthums und der Macht des Königs dienen sollten, sondern sie ist auch auf Verbrechen gesetzt, wodurch

1) Aus einer politischen Begünstigung durch K. Carl leitet sie besonders ab Gaupp: Recht und Verfassung der alten Sachsen (Breslau 1837) S. 50.

2) Schaumann: Geschichte des niedersächsischen Volkes bis zum J. 1180. Von der Societät der Wissenschaften zu Göttingen gekrönte Preisschrift. Göttingen 1839.

die schuldige Treue der Untergebenen gegen ihren Herrn gröblich verletzt wurde, auf Diebstahl und Brandstiftung, wo das Interesse des fränkischen Herrschers dergleichen weniger fordern konnte [1]. — Eine genauere Beachtung der Gesetzgebung unter Carl dem Grossen wird zeigen, dass sie den Todesstrafen durchaus nicht günstig war, sondern dieselbe vielmehr, wo sie sich als Volkssitte oder als Folge älterer Bestimmungen fränkischer Könige fand, zu beschränken suchte. Es geschah dieses durch Einfluss der Kirche, die Schonung des Menschenlebens gebot. Eine grössere Strenge der Gesetzgebung wurde durch Erhöhung der Wergelder und Bussen, durch Ansetzung höherer Friedensgelder, durch Verbannung, die der König selbst verfügte, erstrebt. Die Erweiterung des Asylrechts ist aus jenem Streben, Menschenleben zu schonen, hervorgegangen, und dieses ist sogar in dem oben angeführten Capitulare für Sachsen deutlich ausgesprochen [2]. Dagegen scheint die Todesstrafe den germanischen Völkern durchaus nicht so fern gelegen zu haben, als es gewöhnlich angenommen wird. Es soll davon in dem Kapitel von den Todesstrafen die Rede sein; hier will ich nur erwähnen, dass Zauberei und Giftmord nach einer Bestimmung, welche nur der wolfenbüttelsche Codex des salischen Gesetzes enthält, mit dem Feuertode bestraft wurden [3]. Es ist dieses aber deshalb hier besonders auch hervorgehoben worden, weil gerade das Paderbornsche Capitulare darauf führt, in dieser Drohung des Feuertodes einen Ueberrest heidnischer Sitten und heidnischen Glaubens zu finden [4]. Doch während

1) Auch Hildebrand de veterum Saxonum republica (Vratisl. 1836) p. 26 bemerkt dieses, und meint daher, dass man nicht mit der Sicherheit, wie es oft geschehen, einen fränkischen Ursprung der Titel annehmen könne, in welchen die Todesstrafe vorkomme.

2) Capit. Paderb. a. 785 c. 2. — concedatur ei vita et omnia membra. Emendat autem causam in quantum potuerit et ei fuerit iudicatum; et sic ducatur ad praesentiam domini regis; et ipse eum mittat ubi clementiae ipsius placuerit.

3) L. Sal. ex Cod. Guelf. XVIII. §. 1. Si quis alteri maleficiis fecerit aut dederit bibere, ut moriatur et ei fuerit adprobatum ... sol cc. culp. jud. aut certe ignem tradatur. Die letzten Worte fehlen in allen andern Recensionen.

4) Es heisst daselbst nämlich c. 6: Si quis a diabolo deceptus crediderit secundum morem paganorum, virum aut feminam stri-

bei anderen Stämmen nur in gewissen einzelnen Fällen Todesstrafe stattfand, scheint sie bei den Sachsen schon vor der Zeit Carls des Grossen häufig gewesen zu sein. In dem Capitulare für Sachsen von 797 findet sich eine Stelle, welche deutlich genug ausspricht, dass die Sachsen es waren, welche in gewissen Fällen die Vollziehung der Todesstrafe als ihrem Rechte gemäss forderten, und der König der Franken gerade die Härte ihres Gesetzes zu mildern suchte.

c. 10. De malefactoribus, qui vitae periculum secundum ewa Saxonum incurrere debent, placuit omnibus, ut qualiscunque ex ipsis ad regiam potestatem confugium fecerit, ut in illius sit potestate utrum interficiendum illis reddatur, aut una cum consensu eorum (sc. Saxonum) habeat licentiam ipsum malefactorem cum uxore et familia, et omnia sua foris patriam infra sua regna aut in marca, ubi sua fuerit voluntas, collocare, et habeant ipsum quasi mortuum."

Wenngleich das Jahr der Aufzeichnung des sächsischen Volksrechtes sich nicht mit Bestimmtheit angeben lässt [1], so möchte *„ewa Saxonum"* doch wohl eher auf

gam esse et homines comedere, et propter hoc ipsam incenderit, vel carnem ejus ad commedendum dederit vel ipsam commederit, capitis sententiae punietur. Es ist hier freilich mehr von Rache und Zauberei die Rede, aber die Todesstrafe war nur eine mehr geregelte Rache, und Zauberei und Giftmischerei werden im altgermanischen Recht fast durchgängig als ganz gleichartige Verbrechen behandelt. E. Feuerbach, der in seiner lex Salica S. 73 ff. die Stelle, welche in der vorigen Note mitgetheilt ist, ausführlich bespricht, scheint keinen glücklichen Weg eingeschlagen zu haben, wenn er die Worte: aut certe ignem tradatur für einen durch Abschreiber hinzugefügten Zusatz erklärt, der aus dem westgothischen Gesetz entnommen sein soll. Die Stelle des westgothischen Rechts, auf welche er sich beruft, VI, 2. 2, erwähnt aber nicht einmal des Feuertodes, sondern redet von mors turpissima. Was berechtigt den Autor, dieses für Feuertod zu nehmen? Kann es nicht Hängen, Steinigen, aufs Rad flechten sein? Bei Pertz Monum. Germ. IV. p. 3 kommt vor: „Servus ille pessimo cruciatu ponatur hoc est in rotam mittatur"; es wird mit Schaumann a. a. O. S. 106 nicht an der Dunkelheit dieser Todesstrafe Anstoss nehmen, wer mit den skandinavischen, namentlich schwedischen, Rechten bekannt ist, wo das „aufs Rad legen" sehr häufig vorkommt; davon unten. Auch die Küren der Friesen (16te Volkskür nach dem Rüstringer Text) kennen das opa en reth setta."

1) Für das Jahr 802 entscheiden sich sowohl Eichhorn St. u. R. Gesch. §. 144, als Gaupp a.a.O. S. 47. Auch Hildebrand l. c. p. 21.

das sächsische Herkommen, als die Gesetzgebung Carls des Grossen sich beziehen; auch in dem Paderbornschen Capitulare, welches noch unzweifelhafter der Abfassung der *lex Saxonum* vorhergegangen ist, kommt vor: „(c. 33) *De perjuriis, secundum legem Saxonum sit.*" In der schriftlichen Rechtssammlung finden wir dann auf Meineid Lebensstrafe oder Verlust der Hand gesetzt [1]. — Auch Einhard berichtet, dass die Sachsen durch strenge Rechtssatzungen gegen Missethaten den Zustand wilder Gewalt zu unterdrücken suchten [2]; und wenn daher noch unter Konrad dem Salier erzählt wird, dass die Sachsen festhielten an ihrem grausam-strengen Gesetze [3], so dürfte dieses wohl nicht von den ihnen von einem fremden Herrscher auferlegten Satzungen zu verstehen sein. Beachtenswerth ist es auch, dass in den angelsächsischen Gesetzen fast auf alle die Missethaten Todesstrafe gesetzt ist, welche die *lex Saxonum* damit bedroht [4]. — Die grössere und auffallende Strenge des sächsischen Rechts, die schon darauf hinweist, dass den germanischen Stämmen ein eigentliches Strafrecht viel weniger fremd war, als es jetzt wohl angenommen wird, möchte allerdings wohl durch besondere Umstände veranlasst sein, und scheint die Ansicht zu unterstützen, dass das sächsische ein freilich rein-germanisches, aber durch Gewalt der Waffen gegründetes Gemeinwesen gewesen ist.

In dem friesischen Gesetze findet sich, im Gegensatz zum sächsischen, nur einmal eine Spur von Todestrafe: in dem berühmten Schlusstitel *de honore templorum*, jenem räthselhaften Ueberreste germanisch-heidnischer Satzungen. Nicht minder tritt aber eine Hinneigung zu strengen Anordnungen, wie zur Entwickelung

1) L. Sax. II. 8. 9.

2) Einhard b. Adam v. Bremen (I, 5.) u. Transeat S. Alex. c. 2: Legibus etiam ad vindictam malefactorum optimis utebantur.

3) Wippo v. Chunradi Salici c. 6.: b. Pistorius III. p. 459. „Reversus Rex de Ribuariis ad Saxoniam ibi legem crudelissimam Saxonum, secundum voluntatem eorum constanti auctoritate roboravit.

4) Cnut's weltl. Ges. c. 54. „Wenn jemand dem Könige oder dem Herrn nachstellt, habe er sein Leben verwirkt und alles was er hat, ausser wenn er zum dreifachen Ordal gehen will. c. 61: Hausbruch und Brand und offener Diebstahl und offener Mord und Verrath des Herrn sind nach weltlichem Gesetz unabbüssbar. Vgl. Aethelstan's Ges. II. 4. 6. 7.

einer dem öffentlichen Strafrecht sich annähernden Rechtsansicht hervor. Wir finden in dem friesischen Volksrechte nämlich theils eine vielfache Steigerung der Bussen und des Wergeldes, theils aber ein Hervortreten des Friedensgeldes (*fredum*), wie fast in keiner andern Rechtssammlung dieser Periode; fast bei jedem bedeutendern Verbrechen soll der Thäter dem König sein Wergeld, ja zuweilen selbst das zwei- und selbst neunfache Wergeld zahlen. Zahlung des eigenen Wergeldes des Missethäters lässt sich aber nicht anders, denn als Lösung seines Lebens, also als ein Abkaufen der Todesstrafe, fassen [1]), die man aber nur gegen den wirklich zur Vollziehung brachte, der nicht im Stande war, jene Summe zu zahlen, oder dem der König sie nicht erliess. Dass die Friedlosigkeit die eigentliche altgermanische Strafe war, und diese leicht in Todesstrafe überging, kann erst unten entwickelt werden. Es waltet also der Unterschied zwischen dem Rechte der Sachsen und Friesen ob, dass diese eine Lösung des Lebens gestatteten, die Sachsen die Todesstrafe aber meist vollzogen [2]), weshalb ihr Gesetz ein hartes und strenges genannt ward. Indem das Leben nicht von dem Verletzten, sondern von dem Könige (früher wohl von der Gemeinde) gelöst werden musste, so zeigt sich auch hier also das stärkere Hervortreten einer Strafgewalt, sowie dass das Strafrecht nicht blos aus dem privatrechtlichen Standpunkte angesehen wurde. Beachtenswerth ist es aber, dass dieses gerade mehr in dem Theile Frieslands sich zeigte, in welchem die Macht der fränkischen Könige noch nicht so vollkommen sich befestigt und das Volksthümliche sich daher ungeschwächter erhalten hatte; nämlich in dem östlichen Theile von Friesland, zwischen Laubach und Weser. Mehrere Mal, wo nach dem Rechte der beiden anderen Landestheile der Missethäter dem Könige nur ein einfaches Friedensgeld (z. B. 30, 12 Schillinge) zahlen sollte, welches nicht als Lösungssumme angesehen werden kann, wird bemerkt, dass er jenseits des Laubach (jenseits für den Verfasser der Rechtssammlung) dem Könige sein Wergeld entrichten

1) Deutlich ist dieses auch ausgesprochen: Lex Fris. Add. Sap. I. 3: Si quis caballum furaverit — — capitali sententia puniatur vel vitam suam pretio redimat. Vgl. L. Fris. III. 2 u. Add. Sap. VIII.

2) Nach dem sächsischen Gesetze wurde Meineid mit dem Tode bestraft, nach lex Fris. X: Wergeld dem Könige.

müsse [1]); und in anderen Fällen, wo dort, zur Stärkung des Gemeinfriedens, Busse und Wergeld, welches dem Verletzten zu entrichten war, vermehrfacht ist, ist in den an Sachsen angränzenden Ländern, bei einfacher Busse, ein vervielfachtes Friedensgeld oder eine dem Könige zu zahlende Lösungssumme gesetzt [2]). Es deutet dieses aber darauf hin, wie in dem germanischen Recht an sich schon die Keime der Entwickelung des Strafrechts in unserm Sinne lagen. Die erhöhten Bussen und Friedensgelder halte ich aber für ein Aequivalent, welches Carl der Grosse jenen Völkern, bei welchen Friedlosigkeit und Todesstrafe noch vorherrschend waren, gab. Es wurde dadurch der Weg angebahnt zu dem Grundsatz, den die späteren Küren als eine Verleihung K. Carls darstellen: dass die Friesen alle ihre Missethaten mit Geld abkaufen können.

Das kürzeste, dürftigste von allen germanischen Volksrechten ist das, welches den Namen der Angeln und Wariner trägt, und wahrscheinlich dem Stamme der Thüringer angehört hat. Gaupp hat dasselbe mit ausführlichen Commentar versehen; er hat namentlich nachzuweisen gesucht, dass es mit dem Rechte der Franken enger verwandt und vor Carl dem Grossen aufgezeichnet sei [3]). Für das Erstere lässt sich allerdings die Uebereinstimmung in den Wergeldsätzen, sowie der Wundbussen, so weit sie aus jenem hergeleitet sind, und besonders bei Tödtung der Frauenzimmer die Berücksich-

1) So bei der Nothzucht: zweifaches Wergeld der Geschändeten und 12 Schill. als Friedensgeld: Trans Laubaci in simplo componat, et pro freda weregildum suum. Vgl. Tit. IX, 14—16. So beim Menschenraub (Tit. 21): 12 Schill. dem König: Ultra Laubaci vero weregildum suum.

2) So sollte nach Titel VII, wenn Feuer angelegt war, um dadurch die Gelegenheit zu erhalten, einen Mord zu begehen (wie bei jedem Mord, s. Titel 20), nach einer ausdrücklichen Verordnung des Königs, neunfaches Wergeld (der Familie) gezahlt werden; dabei heisst es dann: Trans Laubaci in fredam novies componit weregildum. Von dem Frankenkönig scheint die Verneunfachung herzurühren, die hier auf die Busse oder das Wergeld, dort auf das Friedensgeld angewendet wurde. Dass die Verneunfachung aber fränkischen Ursprunges sei, zeigt nicht nur Tit. 17 u. Add. Sap. I. des friesischen Volksrechtes, sondern auch die Vergleichung des Vorkommens derselben in anderen Volksrechten.

3) Gaupp: das alte Gesetz der Thüringer u. s. w. Bresl. 1834.

tigung der Gebärfähigkeit, anführen. Allein eben so Vieles möchte sich nachweisen lassen, wo fränkisches und thüringisches Recht nicht übereinstimmen; namentlich liegt den Busssätzen, die nicht mit dem Wergeld zusammenhängen (als Theile oder Vervielfachungen desselben), eine andere Zahl zu Grunde, als den fränkischen Rechten: dort ist es 10 (Schillinge), hier 15. Auf diese Abweichung möchte ich aber ein grösseres Gewicht, als auf jene Uebereinstimmung legen, weil, wie unsere Untersuchung herausstellen wird, die Busse im engern Stinne viel ursprünglicher gesetzlich feststehend wurde, als das Wergeld. Ich möchte die Annäherung zwischen den fränkischen und thüringischen Rechtsaufzeichnungen mehr auf Rechnung politischer Beziehung und Verbindung beider Stämme, als auf eigentliche Verwandtschaft setzen. Lappenberg und Dahlmann [1]) halten die geschichtlichen Zeugnisse für hinreichend, um den Angeln ihre alten Wohnsitze in der jütischen Halbinsel anzuweisen. Beistimmen muss man den Ansichten Gaupp's darin, dass durchaus das thüringische Gesetz mehr darbietet, was an das fränkische Gesetz erinnert, als an das sächsische und friesische. Doch fehlt auch dergleichen nicht. Die Sätze, welche die Ueberschrift führen: *Haec judicia Wlemarus dictavit*, halte ich entschieden friesischen Ursprunges; nicht aber glaube ich dieses etwa blos deshalb, weil ein Asega gleiches Namens Antheil an der Abfassung des friesischen Rechts gehabt hat, sondern vorzüglich auch, weil in allen diesen Sätzen 12, nicht, wie bei den Thüringern, 10 die Grundzahl der Bussbestimmungen ist, und eine fast wörtliche Uebereinstimmung der meisten dieser Sätze mit dem friesischen Volksrechte sich gar nicht verkennen lässt [2]). Der neunte Titel des thüringischen Gesetzes weist aber eben so unverkennbar auf alamannisches Recht hin, wie denn auch Gaupp dieses selbst anerkannt hat [3]). Es trägt daher die Rechtssammlung einen auffallend compilatorischen Charakter. Das möchte aber schon gegen ein höheres Alter sprechen, welches Gaupp ihr zu vindiciren sucht. Wollte man Alles, was aus fremden Rechten aufgenommen zu sein scheint, als in einer spätern

1) Lappenberg Gesch. v. England Bd. 1. S. 88. Dahlmann Gesch. v. Dänemark Bd. 1. S. 15.

2) Lex Fris. XXII, 51—60. 84. 86. Add. III, 18.

3) Gaupp Ges. d. Thüringer S. 377.

Zeit hinzugekommene Zusätze ansprechen, so würde für die erste Aufzeichnung ein allzu dürftiger Inhalt übrig bleiben. Gaupp hat seine Ansicht von dem höhern Alter der thüringischen Rechtssammlung auch auf innere Gründe zu stützen gesucht; diese würden hier aber nicht beleuchtet werden können, ohne in die Erörterung der einzelnen Strafrechts-Materien einzugehen; daher muss hier auf die unten zu gebenden Erläuterungen verwiesen werden.

e. Rechtssammlungen der Longobarden.

Selbstständiger und freier vom fränkischen Einfluss, als alle vorigen, sind die Gesetze der Longobarden, Burgunder und Westgothen. Doch nur in dieser negativen Hinsicht sind sie zusammenzustellen; nach Form und Inhalt sind die longobardischen Gesetze von den anderen beiden wesentlich verschieden, und nehmen eine ganz eigenthümliche Stelle ein. Es ist ihrer schon oben bei den angelsächsischen Rechtsquellen beiläufig erwähnt, mit welchen sie eine äussere Aehnlichkeit in sofern haben, als beide aus einer Reihe verschiedenen Königen angehörenden, und in chronologischer Folge stehenden Sammlungen bestehen. Es ist aber auch bemerkt worden, wie die longobardischen Gesetze mehr den Charakter eines aufgezeichneten Volksrechtes tragen, so Manches auch unter den umgebenden neuen Verhältnissen sich anders gestaltet haben und selbst durch eine bewusste Einwirkung, insbesondere des Königs Rotharis, geändert sein mag. Es sind dieselben im Wesentlichen durchaus germanisch, sowohl der Materie als der Form nach. Ohne dass, wie im westgothischen Recht und theilweise im burgundischen, der schwülstige Imperatoren-Stil zum Vorbilde gedient hat, werden einzelne Rechtsverhältnisse mit klarer Verständlichkeit weit mehr entwickelt, als es in vielen anderen Volksrechten der Fall ist [1]). Die longobardischen

1) Keines der Volksrechte wird z. B. von Eichhorn deutsch. St. u. Rtsgesch. §. 148 so kurz abgefertigt, als das longobardische. Dagegen dürfte hier auf Leo's kenntnissreichen und geistvollen Abriss der longobardischen Staats- und Rechtsverfassung zu verweisen sein (s. Gesch. von Italien Bd. 1. S. 83). Türk, fleissig und sorgsam bei Untersuchung des mehr Aeusserlichen der Geschichte, ist viel zu wenig bemüht, in das innere Wesen der

Gesetze scheinen weder in ihrer Bedeutung für die deutsche Rechtsgeschichte gehörig gewürdigt, noch ganz in ihrer Eigenthümlichkeit aufgefasst zu sein. Von manchen der wichtigsten Rechtstheile würden wir für die ältere Zeit nur unvollkommene Kenntniss haben ohne dieselbe. Hierher gehört insbesondere auch das Familienrecht, und vorzüglich das Institut der Mundschaft, auf welchem jenes grossentheils beruht. Ein aber höchst beachtenswerther, und eben so bisher durchaus nicht berührter Umstand ist die Verwandtschaft des longobardischen mit den skandinavischen Rechten. Als Beispiele liessen sich die Erbfähigkeit der unehelichen Kinder, und die Art, wie die Bussen — als zu gleichen Theilen theilbar zwischen den Verletzten und dem Könige — angegeben werden, anführen. — Von besonderm Interesse sind die longobardischen Rechtssammlungen aber auch deshalb, weil sie die Fortbildung des Rechts in manchen seiner Institutionen sichtbarer darlegen. Die Sammlungen der Nachfolger Königs Rotharis bestehen meist aus einzelnen Verordnungen und Entscheidungen, in welchen das ältere Recht näher bestimmt, erweitert, geändert wird. Unter diesen steht an Umfang, Reichhaltigkeit und Wichtigkeit die etwa ein Jahrhundert jüngere Luitprand's jener von Rotharis am nächsten, wiewohl sie allein nur eine sehr fragmentarische Kenntniss des longobardischen Rechtswesens geben würde. Sie zeigt uns namentlich ein stärkeres Hervortreten kirchlicher Verhältnisse und kirchlicher Macht, ein tieferes und entschiedeneres Eingreifen des Königs und der von ihm geordneten Beamten; dabei Entsittlichung des Volkes, die sich besonders in manchen den Germanen fremden Verbrechen, und vorzüglich in der Art der Vollführung der Missethaten ausspricht [1]; Herabwürdigung der Freiheit, so dass neben unterirdischen Gefängnissen zur Detention, Haarabscheeren (*decalvatio*), Brandmarken, Peitschenhiebe, die wir sonst nur im westgothischen Gesetze finden, übliche Strafen wurden. Freilich gedenkt ihrer Luitprand nur bei Dieben, die sich nicht zu lösen vermochten, und denen eine Sclavenbehandlung, nach germani-

germanischen Volksrechte einzudringen, und hat uns auch hier fast nur einen referirenden Auszug gegeben, der nach einem solchen Vorgänger um so mehr unbefriedigt lässt. S. meine Rec. in d. Jahrb. f. w. Kritik v. 1836. S. 601 ff. bes. 612 ff.

1) S. darüber Leo a. a. O. S. 119.

schen Rechtsansichten, wohl eher zu Theil werden mochte; aber eine Annäherung an den Geist, der in dem westgothischen Gesetze herrscht, lässt sich überhaupt in den Gesetzen Luitprand's und seiner Nachfolger nicht verkennen.

f. Burgundisches und westgothisches Gesetzbuch.

Das burgundische und westgothische Recht haben auch das gemein, dass sie den germanischen Staaten angehören, in welchen eine auf Verschmelzung der Römer und Deutschen gerichtete Gesetzgebungs- und Regierungspolitik am meisten hervortritt. — Wenn aber auch manche Bestimmungen im burgundischen Recht ausdrücklich als für die Angehörigen beider Völker geltend bezeichnet werden, wenn auch einzelne Sätze aus dem römischen Rechte entlehnt sind, so beruht doch das ganze burgundische Volksrecht auf echt-germanischer Grundlage, ist von einem germanischen Geiste durchdrungen. Für die Kenntniss der ältern Rechtsverfassung ist seine Bedeutung keinesweges geringer anzuschlagen, als die der übrigen Volksrechte. Das burgundische Recht hat seine jetzige Gestalt wahrscheinlich erst allmählig und nach verschiedenen Revisionen erhalten; und im Allgemeinen möchte ich mich den Resultaten, die Türk[1]) durch seine Untersuchung gewonnen hat, anschliessen, besonders darin, dass ein schon älter aufgezeichnetes Volksrecht im J. 500 durch K. Gundobald und wiederum im J. 517 durch K. Sigismund, nebst mannigfachen Zusätzen, auch eine veränderte Gestalt erhalten habe. Dieses ältere burgundische Volksrecht, dessen Entstehung etwa um 451 fallen mag, dürfte den übrigen deutschen Volksrechten näher gestanden haben, als es jetzt der Fall ist. Eine Menge von Rechtssätzen lassen sowohl, was Inhalt als Form betrifft, eine solche Uebereinstimmung nicht verkennen; andere stehen jenen der Form nach sehr nahe, während darin neueres auf Anordnungen der burgundischen Könige beruhendes Recht enthalten ist; eine dritte Classe von Titeln, wohin man auch die wahrscheinlich von K. Sigismund herrührende Vorrede rechnen muss, sind den Con-

1) Türk Forschungen H. 2: Altburgund und sein Volksrecht, bes. S. 36 ff.

stitutionen der römischen Kaiser nachgebildet. Es ist nicht unmöglich, dass durch das Einschieben neuer Zusätze die Ordnung des Gesetzes, da, besonders im Anfang, Alles wild durcheinander läuft, gestört worden, und selbst ein Theil des Inhaltes der ersten burgundischen Rechtsaufzeichnungen verloren gegangen ist. Die Bestimmung namentlich über Körperverletzungen (Verstümmelungen, Wunden, Schläge) tragen einen zu fragmentarischen Charakter, als dass man nicht auf den Gedanken kommen sollte, es seien nur Reste eines vollständigen Bussregisters, das nicht mehr vorhanden ist. — Was die Additamente betrifft, so habe ich schon an einem andern Orte darzuthun gesucht, dass das erste derselben nicht für eine zu gleicher Zeit veranstaltete Sammlung ergänzender Verordnungen, sondern eher für einen Complexus von Rechtssätzen und Gesetzstellen, welche von Privatpersonen später hinzugefügt worden, zu halten sein möchte, von welchen einzelne vielleicht schon älteren Formen und Abschriften des burgundischen Gesetzes angehört haben mögen [1]).

Die Westgothen haben zuerst von allen deutschen Stämmen eine schriftliche Aufzeichnung ihres Rechts versucht, und diese allein hat im Laufe der Zeit durch mannigfache Bearbeitung, durch ein thätiges Eingreifen der gesetzgebenden Gewalt die Gestalt eines eigentlichen Gesetzbuchs, bestimmt, als Territorialrecht für Deutsche und Römer zu gelten, erhalten. Die Kunde des deutschen Rechts ist zu weit fortgeschritten, als dass es jetzt noch irgend des Beweises bedarf, wie man ihn wohl zur Widerlegung älterer Behauptungen zu führen sich veranlasst sah [2]), dass das westgothische Gesetzbuch, ungeachtet seiner von den übrigen deutschen Volksrechten abweichenden Form, zu der nur einigermaassen die Zusätze Luitprand's und einzelne Stücke des burgundischen Rechtes sich hinneigen, unverkennbar auf deutscher Grundlage beruhe, und einem grossen Theile seines Inhaltes nach deutsch sei, wenngleich die deutschen Institute selten in ursprünglicher und reiner Gestalt hervortreten, und neben denselben des Fremdartigen nicht wenig vorkömmt. Man hat bemerkt, dass die deutschen Rechts-

1) Jahrb. f. wissensch. Kritik 1836. S. 609.

2) Türk's Forschungen H. 1: Ueber das westgothische Gesetzbuch S. 97 ff.

anschauungen am unverkennbarsten in dem strafrechtlichen Theile des Gesetzbuches sich zeigen. Das Fremdartige gehört aber nicht allein der Einwirkung des römischen Rechts und der römischen Kirche an: man möchte sich zuweilen in einen morgenländischen Staat versetzt halten. Züge, die diese Wirkung hervorbringen, sind aber: die Sanction einer kaltblütigen, dem germanischen Sinne fremden Rache, die sich in der Ueberlieferung des Verbrechers an den Verletzten, um mit ihm nach seinem Gutdünken zu verfahren, in dem Strafrechtsprincip: „Auge um Auge, Zahn um Zahn", die nur das westgothische Recht kennt, in der Mannigfaltigkeit harter und grausamer Strafen, zu erkennen giebt; die Erniedrigung des Volkes, über dessen Rücken bei jeder Rechtsverletzung die Geissel — wie sonst nur über Sclaven — geschwungen war [1]). Wer das westgothische Gesetzbuch mit andern germanischen Rechtsquellen vergleicht, dem wird es nicht entgehen, wie hier der Boden schon zugerichtet war, aus welchem die Saat der Inquisition mit all ihren Gräueln: jenes finstere und rachsüchtige Christenthum hervorgehen sollte. Man sieht die Flammen der Autodafe's schon emporzüngeln! Während Manches daher in diesem Gesetzbuche durchaus eigenthümlich ist, einer besondern durch Verkehrs-, wir möchten fast sagen durch klimatische Verhältnisse mit hervorgebrachten Fortbildung angehört, ist vieles Andere nur als eine consequente Entwickelung der Ansichten und Grundsätze zu betrachten, welche wir überall im Laufe der Zeit, in allen germanischen Ländern, die zur fränkischen Monarchie gehörten, in England und selbst auch, wiewohl weit später, in den skandinavischen Rechtsquellen hervortreten sehen. Es liesse sich eine interessante Vergleichung zwischen dem norwegischen Rechte von Magnus Lagabatir, dem Uplandsrechte, dem jütischen Low und dem westgothischen Rechtsbuche anstellen, und man würde in allen eine Reihe übereinstimmender, der Fortbildung des germanischen Staats- und Rechtswesens, dem völligen Absterben des germanischen Urzustandes angehöriger Züge finden. — In dem westgothischen Rechte finden wir sie aber fast in einer vorzeitlichen Reife. Nach Form

1) S. Lembke Gesch. v. Spanien Bd. 1. S. 225. Zuweilen findet sich die Formel: atrocibus poenis afflictus turpissima morte perimatur.

und Inhalt scheint es oft, wenn wir die oben angedeuteten Eigenthümlichkeiten in Abzug bringen, der neuern Zeit näher als der alten zu stehen. Daraus erklärt es sich auch, wie wir einige Zeit später, als die Einheit des Staats durch kriegerische Stürme, die ihn fast vernichtet hatten, loser geworden war, und die Gemeinden nun selbstständiger hervortraten, einen Rechtszustand finden, der von dem, welchen das westgothische Gesetzbuch darstellt, kaum einige Aehnlichkeit darbietet [1]), während andererseits dasselbe Gesetzbuch bis auf die neueste Zeit als geltende Rechtsquelle sich behauptet hat, indem alle andern gleichzeitigen längst der Vergessenheit anheimgefallen waren, bis die Wissenschaft sie wieder nach langen Jahrhunderten ans Licht gezogen hat. Welch ein langer Zeitraum ist vergangen, ehe in einem deutschen oder romanischen Staate der Gedanke, ein so geordnetes, umfassendes, eingreifendes und allgültiges Gesetzbuch, wie das westgothische war, abzufassen, zur Reife und zur Ausführung kommen konnte? Während daher ein Theil seines Inhalts, der altgermanischer Zeit angehört, selbst manche Züge anschaulicher macht, welche die übrigen Volksrechte unvollkommener erkennen lassen, führt ein anderer Theil uns über die Entwickelungsperiode, mit welcher wir uns in diesem Bande beschäftigen, weit hinaus.

g. Die Capitularien und kirchlichen Rechtsquellen.

Einige wenige Bemerkungen sind nur über die in der Ueberschrift genannten Quellen hier erforderlich. Charakter, Art, Einrichtung der von den fränkischen Königen ausgegangenen Gesetze und Verordnungen, welche wir unter dem später allgemein gewordenen Namen Capitularien begreifen, sind aus den rechtsgeschichtlichen Werken bekannt genug. Wiewohl auch in den übrigen germanischen Staaten die königliche Gewalt in Verbindung mit der der Kirche immer mehr hervortritt, findet sich doch keine so fortdauernde Einwirkung des Königs und der neu sich bildenden Aristokratie, der weltlichen und geistlichen Grossen, die ihre Stellung und ihr

1) Es ist schon oben auf Schäfer's treffliche Auseinandersetzung in seiner Geschichte von Portugal Bd. 1. S. 247 ff. verwiesen worden.

Ansehen grossentheils selbst dem König verdankten, auf die Gesetzgebung; ein solches über das ganze Reich sich erstreckendes Eingreifen in die Handhabung der Gesetze durch die Anstellung von königlichen Beamten und die denselben auferlegten Verpflichtungen und ertheilten Instructionen. Die Gesetzgebung war in den nordischen Staaten noch weit entschiedener in den Händen des Volkes; es standen die Gerichte und die übrige Verwaltung fast noch ganz unter der Leitung von Vorständen, die aus seiner Mitte hervorgegangen waren. Die königlichen Beamten waren eigentlich nur Erheber der dem Könige gebührenden Abgaben und Einkünfte, Verwalter der königlichen Güter; durch ihr Recht und ihre Verpflichtung, für das Einkommen der Gerichtsgefälle (confiscirte Güter der Friedlosen und Brüche) zu sorgen, ist erst allmählig eine Art Einmischung in die Rechtspflege, eine gewisse Beaufsichtigung derselben hervorgerufen worden, die später in eine Leitung überging. Man suchte sich anfangs dessen offen zu erwehren; mehrere volksgesetzliche Bestimmungen sprechen in Worten oder in der Sache offen den Zweck aus, den königlichen Dienstleuten, worunter Alle zu verstehen sind, die ein Amt vom König hatten, die Einmischung in Berathungen, Beschliessungen des Volkes zu entziehen, ihnen selbst zu den Versammlungen nur einen bedingten Zutritt zu gestatten. Weshalb dieses Alles in der fränkischen Monarchie anders sein musste, geht, möchte ich sagen, schon aus dem Namen allein, aus der Entstehung, Zusammensetzung, aus dem, was bereits über die verschiedene historische und politische Stellung und Lage der skandinavischen und deutschen Völker überhaupt bemerkt worden ist, hervor. — Die Verhältnisse in England standen denen im fränkischen Reiche näher; zwei verschiedenartige Rechtsquellen, wie Volksrechte und Capitularien, finden sich aber dort auch nicht. Es rührt dieses aber daher, weil fast alle angelsächsischen Volksrechte mehr die Natur von Capitularien haben. Sie sind, wie diese, — wenn auch eine Bestätigung des Volkes später hinzutrat — von dem Könige mit den Grossen berathen, auf den Synoden beschlossen; sie enthalten grossentheils weniger eigentlich rechtliche Grundsätze und Entwickelung derselben, als Verordnungen zu deren Handhabung; Bestimmungen und Anordnungen, die das Ansehen und die Wirksamkeit des geltenden Rechts sichern sollten; polizeiliche Verfügungen und Anstalten, um der Gewalt der allgemeinen Unsicherheit Schranken

zu setzen. Das ist aber gerade auch der vorzüglichste Inhalt der Capitularien. Es sind dieselben daher auch in gewisser Hinsicht eine secundäre Quelle für die Geschichte des germanischen Strafrechts. Sie enthalten verhältnissmässig wenig eigentliche Strafgesetze, so dass sich daraus erkennen liesse, was zu den Merkmalen einer strafbaren Handlung gehörte, und welche Strafe eintrat. Sie setzen das Strafrecht grossentheils voraus, und beziehen sich mehr auf die Anwendung desselben. Durch die Capitularien, durch die Einwirkung der fränkischen Könige auf die Gesetzgebung überhaupt, schon durch die politische Vereinigung und den engern Verkehr, mussten die Volksrechte einander näher gebracht werden. Es ist schon auf Spuren davon, dass das eine oft auf die schriftliche Abfassung eines andern, selbst fern gelegenen, Einfluss geübt zu haben scheint, hingedeutet worden. Einzelne Bestimmungen in den Capitularien bezwecken, gewisse Verschiedenheiten auszugleichen. Die Capitularien haben mehr eine vorübergehende Bedeutung. Was sie bestimmen, hat, als von oben herabgekommene, unter Einfluss neuer Ansichten entstandene Verordnungen, grossentheils sein Ansehen und seine Wirksamkeit wieder verloren, als die Macht geschwächt wurde, von der sie ausgegangen waren, die sie im Kampfe mit dem oft widerstrebenden Volksgeiste, mit dem willkürlichen, eigennützigen Benehmen der Beamten selbst, die für die Ausführung sorgen sollten, aufrecht zu erhalten wusste. Die in den Volksrechten niedergelegten Grundsätze, aus dem Leben des Volkes grossentheils hervorgegangen, blieben daher, wenigstens so weit dieses der Fall war, in Wirksamkeit, als die geschriebenen Rechtsurkunden selbst, in ihrer wenig dem Bedürfniss entsprechenden Gestalt, ausser Gebrauch kamen. Nach und nach hat man zum Theil wieder, ohne die Capitularien in ihrer Form und ihrem speciellen Inhalt neu zu erwecken, da angeknüpft, wo sie die Sachen gelassen haben; und es bildete sich allmählig, wie es schon in den Capitularien, doch mehr theoretisch, als praktisch hervortritt, ein auf monarchischer Gewalt, welche indess durch die Aristokratie immer mehr beschränkt wurde, gegründetes einheitliches Staatswesen, eine von christlichen Ansichten durchdrungene Rechtsverfassung; — als Bestandtheil von dieser dann ein öffentliches Strafrecht in unserm Sinne. —

Ein von den carolingischen Capitularien verschiedener Geist offenbart sich in den Verordnungen der mero-

vingischen Könige, wie aus den wenigen Stücken, die uns erhalten sind, wohl erkennbar ist. Man sieht in diesen noch den Kampf eines neu sich bildenden Staatswesens, einer Rechtsordnung, die erst Wurzel zu gewinnen sucht in einem wilden, rohen, aufgeregten Zustande; daher manche Spuren von strengen, oft willkürlichen, rohen Strafsatzungen. In der carolingischen Gesetzgebung tritt das Streben hervor, mehr durch eine starke Handhabung milder Gesetze, als durch harte Strafdrohungen und tumultuarische Justiz den Rechtszustand zu sichern, und auch besonders der Racheübung, Selbsthülfe, den Fehden Schranken zu setzen. In der carolingischen Gesetzgebung zeigt sich viel weniger, wie es doch gewöhnlich angenommen wird, eine Begünstigung der Lebensstrafen, der Confiscationen u. s. w., als vielmehr der Sühne der Missethaten durch Bussen und Brüche; die daher erforderlichenfalls gesteigert wurden. Was oben bei dem sächsischen Volksrechte bemerkt ist, kann dafür auch zum Beleg dienen.

Die kirchlichen Rechtsquellen, welche mit den Capitularien innig verwandt sind, und mit ihnen selbst zum Theil zusammenfallen, kommen für uns nur in Betracht, in sofern sich daraus die Einwirkung der christlichen Lehre und Kirchenverfassung auf das weltliche Strafrecht hervorstellt, da das daneben sich bildende und dann hergehende kirchliche nicht Gegenstand unserer Aufgabe ist. Dieses muss aber, wo es sich zeigt, in der Darlegung der strafrechtlichen Institutionen, Grundsätze und Ansichten nachgewiesen werden. Eine Art der kirchlichen und zwar eigentlich kirchen-strafrechtlichen Rechtsquellen muss hier erwähnt werden: die älteren Pönitentiarien. Was diese Quellen ihrer Beschaffenheit nach betrifft, unsere jetzige Kunde derselben, die Bearbeitung, die ihnen zu Theil geworden, können wir hier auf Wasserschleben's Untersuchungen und lehrreiche Mittheilung [1], — welcher Autor uns auch eine dankenswerthe Ausgabe der wichtigsten Quelle der Art, der *libri synodales* von *Regino* [2]) geschenkt hat — verweisen. Ich erwähne dieser Beichtbücher hier aber besonders wegen

1) H. Wasserschleben: Beiträge z. Geschichte d. vorgratian. Kirchenrechtsquellen. Lpz. 1839. p. 79—190.

2) Reginonis Abb. Prum. Libri duo de synodalibus causis et disciplinis ecclesiasticis ed. Wasserschleben. Lps. 1840.

des noch nicht beachteten Umstandes, dass sich aus ihnen oftmals nicht blos kirchenrechtliche, sondern germanische Ansichten über das Wesen der Missethaten entnehmen lassen. Schon ihrer Form nach kommen sie mit den Volksrechten sehr überein, so dass oft fast der einzige Unterschied darin besteht, dass wenn diese eine Geldbusse, jene eine bestimmte Fastenzeit u. dergl. setzen. Die Missethaten selbst werden oft rein vom germanischen Standpunkte betrachtet, z. B. die Unterscheidung der verschiedenen Arten der Tödtung und die strafrechtliche Würdigung derselben; in Unterscheidung zwischen grossem und kleinem Diebstahl u. s. w.

In den skandinavischen Ländern finden sich ausser den allgemeinen noch besondere Kirchenrechtsquellen: Kirchen- oder Christenrechte, die etwa den Abschnitten, mit welchen die *Leges Alamannorum* und *Bajavariorum* eröffnen, vergleichbar sind. Sie machen auch oft einen Bestandtheil der Landrechte aus, deren erste Abtheilung sie dann, wie aus den oben mitgetheilten Inhaltsübersichten hervorgeht, bilden. Zuweilen waren sie auch selbstständig, und es ist daher bei einigen auch noch zweifelhaft, ob sie ursprünglich mit dem Landrecht zusammengehört haben, mit diesem verbunden worden sind oder nicht. Auch ihr Umfang und ihr Inhalt ist sehr verschieden; mitunter sind sie nicht ganz im Lande selbstständig entstanden, sondern aus den canonischen Rechtsquellen ergänzt. Sie enthalten Vorschriften zur Befestigung des christlichen Glaubens und der christlichen Gottesverehrung; z. B. über die Nothwendigkeit, die Kinder taufen zu lassen, Heilighaltung der Festtage, über die Fasten; Bestimmungen über die Rechte der Kirche, z. B. den Zehnten, die Pflichten und Rechte der Geistlichen, daher auch über die Bestrafung und (Geld-) Busse von Missethaten, welche von ihnen oder gegen sie begangen worden, und über die Jurisdiction für solche Fälle. Dann aber finden sich hier auch strafrechtliche Bestimmungen wegen solcher Missethaten, die besonders als Verletzung der christlich-kirchlichen Gebote und Satzungen angesehen wurden: über Ehebruch, Unzucht, Meineid u. s. w. In solchen Fällen musste wohl dem Bischof, neben dem Fredum an den König, noch besondere Brüche, wie wir es auch bei den deutschen Völkern finden, entrichtet werden; aber es zeigt sich auch ein Streben des Volks und des Königs, die Ausdehnung der geistlichen Gewalt zu verhindern, und so wird z. B. oftmals bestimmt, dass die Brüche, die der Bischof auch bei schweren Missethaten zu erheben hat, nicht über 3 Mark betragen sollen.

II. Grundzüge

der Anfänge und Ausbildung des germanischen Gemeinwesens.

Die Anfänge der Staaten und des Rechts, des Strafrechts nicht minder, als des Privatrechts, liegen jenseits aller Geschichte. Die Staaten und das Recht, welches in ihnen sich verwirklicht, sind nicht Schöpfungen der Menschen, nicht durch ihren Willen hervorgerufen. Der Mensch findet sich bei erwachendem Bewusstsein überall als ein Glied des Staates, unter der Herrschaft des Rechtes, und so zeigt ihn uns immer die erste geschichtliche Kunde. Es ist dieses jetzt so anerkannt und die Periode, in welcher man die Menschen einen thierischen Zustand mit Bewusstsein abstreifen liess, liegt, wenn auch nicht durch einen weiten Raum der Zeit, doch durch die, vermöge der siegenden Gewalt der Wahrheit schnell gereifte bessere Erkenntniss, so fern hinter uns, dass man die Voranstellung dieser Sätze, die wir kaum noch den Anfängern ausführlicher zu lehren haben, eines wissenschaftlichen Werkes unwürdig erachten könnte. Aber die Entwickelung und Darstellung der ältesten germanischen Zustände, wie wir sie in neuerer Zeit oftmals und zwar zuweilen selbst in Werken solcher Forscher finden, die der philosophischen Betrachtung vielleicht nur zu sehr abgewendet, und der Freiheit bei Gestaltung der Staats- und Rechtsverfassungen nur allzuwenig einzuräumen geneigt sind, scheint uns so sehr mit jener allgemeinen Wahrheit, die man zu erschüttern gewiss nicht beabsichtigte, in Widerspruch zu stehen, dass eine Erwähnung und Hindeutung nicht umgangen werden konnte. Dem geist-

reichen, der Wissenschaft zu früh entrissenen **Rogge**[1]), dem das Verdienst zuerkannt werden muss, zu einer tiefern, zusammenhängenden Auffassung des germanischen Alterthums vielfach angeregt zu haben, gehören zunächst die meisten der Sätze und Vorstellungen an, die sich im weitern Kreis verbreitet haben, und denen die Anerkenntniss fest begründeter Wahrheiten zu Theil geworden ist. Es haben dieselben dann aber zur Aufstellung eines Bildes des germanischen Alterthums geführt, welches schon bei dem Hinblick auf die in der menschlichen Natur begründeten Gesetze der Entwicklung verfliessen muss, und durch die der geschichtlichen Zeugnisse, bei umfassender und umsichtiger Prüfung schwerlich auch nur scheinbar wird gerettet werden können.

Unbeschränkte Subjectivität, oder „ein Freiheitsbegriff, wornach jeder Freie thun durfte, wozu er den Willen und durch die Hilfe seiner Verwandten und anderer Freunde die Kraft hatte", soll die Grundlage des germanischen Gemeinwesens ausgemacht haben. Aber Gemeinwesen und eine solche Freiheit sind so abgewendete Begriffe, dass nicht nur die Möglichkeit von jenem mit der Sanction einer solchen Freiheit aus dem Leben der Germanen hinweggenommen, sondern selbst der Keim, woraus ein solches sich hätte entwickeln mögen, vernichtet wird. Wie dem rohsten der Menschen nicht die Ahndung eines göttlichen Wesens fehlt, wie dürftig auch die Vorstellungen sein mögen, so ruht in jeder Menschenbrust das Bewusstsein, dass das Zusammenleben eine Beschränkung der Willkür, die Unterordnung unter einen Gemeinwillen fordert. Es widerstreitet dem nicht, dass der Einzelne, wo er selbst betheiligt ist, oftmals dem Gemeinwillen nur mit Widerstreben sich fügt und der öffentlichen Ordnung, wenn sie seinem gewaltig, mit roher Kraft hervorstrebenden Willen entgegentritt, gleich einer feindlichen Macht, im Verein mit Genossen und Freunden, einen vielleicht im einzelnen Falle nicht zu besiegenden gewaltsamen Widerstand entgegensetzt. In dem Kampfe mit den übermächtigen, stolz-trotzigen Individuen, die im Vollgefühle ihrer Kraft und ihres lebenverachtenden Muthes zur Durchbrechung jeder hindernden Schranke sich fortreissen liessen — ist das Gemeinwesen der Germanen erwachsen. Allein es ist dieses Gemeinwesen deshalb

1) Ueber das Gerichtswesen der Germanen. Halle 1820.

nicht ein geschichtlich jünger Gebornes; erst in demselben hat der Germane sein stolzes Haupt, seinen starren Nacken im Titanen-Trotze zu erheben gelernt; dem Gemeinwillen gegenüber ist er sich seiner stolzen Willkür bewusst geworden. Man vergesse auch nicht, dass die Geschichte uns nur die Thaten und die Gesinnungen der hervorragendsten, thatkräftigsten Gestalten bewahrt, die, die Heroen ihres Volkes, wohl auch gelegentlich die öffentliche Ordnung, in welcher ihr gewaltiger Wille sich beengt fühlte, mit mächtiger Hand gegen Andere zu vertheidigen und zu befestigen bereit waren. Wenn ein mächtiger Nordmann, umgeben von einem Gefolge von Freunden und Genossen, gerüstet und entschlossen zu jeglicher Unternehmung, beim Ding erscheint, hier mit allen Mitteln, welche die Rechtskunde bot, einen bösen Handel zu seinem Besten zu wenden sucht, dann aber, wahrnehmend, dass der Sieg sich auf die Seite seines Gegners neigen will, indem die Bewegung im Volke wie die Erregung des Meeres den nahenden Sturm ahnden lässt, wenn er dann mit den Seinigen, die Waffen in der Hand, über seine Gegner herfällt, die Malstatt sich in eine Wahlstatt verwandelt [1]) — will man bei dieser Scene glauben, er hätte die Gewaltthat für sein gutes Recht gehalten, er hätte durch den Kampf nur den germanischen Freiheitbrief, den man ihm in Königsberg geschrieben, blutig besiegeln wollen?

Aus dem Leben der Germanen nimmt man hinweg den mit der Schöpfung des Menschen gleich begründeten Bau einer göttlichen Staatsordnung, den kein Trotz der Einzelnen, selbst keine scheinbare Vernichtung des Bestehenden zu erschüttern vermag, um die Männer eines Volkes zusammenzuführen zu dem Pygmäenwerk eines auf menschlicher Willkür beruhenden, von Menschenhänden errichteten Gemeinwesens, in welchem einem Jeden gegen Einlage eines möglichst kleinen Theils seiner s. g. Freiheit seine Actie zuertheilt wird. Man entfesselt den

1) Es wird dieses, was hier angedeutet wird, besonders durch die Erzählung in der Nialsage c. 128 — 146 von dem Processe, welcher den Untergang Nial's und seiner Söhne veranlasst hatte, vorzüglich durch c. 146: „Bardagi a alþingi" (Kampf beim Allthing) bestätigt und anschaulich gemacht; und damit sind dann noch die Beispiele, die Erichsen zu Arnesen Island. Rettergang S. 362. 368. aus anderen Sagen, besonders der Sturlungasage, anführt, zu vergleichen.

Germanen von jenem angebornen Bewusstsein, wornach er sich als Glied eines Allgemeinen weiss, um ihn sich selbst anlegen zu lassen die künstlichen Filgrain-Ketten einer Gesammtbürgschaft, die ihn für fremde Schuld zu büssen nöthigt, während zugleich sein stolz-gewaltsamer Sinn Genugthuung für eigenes Verschulden verweigert haben soll! Da für diesen Fall eigner Schuld kein Zwang vorhanden gewesen, so mochte er, sagt man, des Fehderechts, das er als Kleinod seiner s. g. Freiheit bewahrt hatte, sich bedienen; welches Fehderecht aber meistentheils nur zu einem unblutigen Kriege geführt hat, weil die Gewalt der Sitte es nicht duldete, dem Frevler Beistand zu leihen. Zwar sagt Rogge, dass diese Macht der Sitte „sich wenigstens in Bezug auf den offenbaren Mörder und Räuber gezeigt habe"[1]). Aber welche Schuld musste nicht offenbar sein bei einem Volke, dem Lügen und Verstellung so fremd, wo die Spitzbuben, möchte man sagen, die heimlichen Todtschläger und Diebe, so ehrlich waren, dass Wort und Miene gleich Jedem verkündeten, was sie im Grunde des Herzens trugen? [2]) Oder sollen etwa nur die leichteren Missethaten zu blutigen, das Grundprincip jeder Gemeindeordnung negirenden Kämpfen geführt haben? Es ist dieses Fehderecht zwillingsverschwistert mit jenen Ordalien, die, als eine grosse juristische Vogelscheuche, nur dadurch bestanden und gewirkt haben sollen, dass sie niemals zur wirklichen Ausübung kamen[3]). — Durch die Kinderunschuld der Germanen, die sie bewahrt haben, bis sie durch die engere Verbindung mit den Römern vergiftet wurde, sucht Rogge[4]) dieses Alles zu erklären und begreiflich zu machen; sie ist das eigentliche Fundament des Rechts- und Verfassungsgebäudes, wie er es aufgeführt hat. Es war dies aber eine Kinderunschuld nach dem Falle der Menschen, der mithin nicht die Erkenntniss der Sünde fehlte, welche daher auch Vorkehrungen nothwendig erscheinen liess und Gesetze bedurfte gegen Verbrechen, — die aber niemals verübt wurden! Man meine nicht, dass etwa den Worten des Autors eine Deu-

1) Rogge a. a. O. S. 4.

2) Daselbst S. 24.

3) Daselbst S. 201.

4) Daselbst S. 203.

tung gegeben wird, die minder bestimmt darin enthalten ist; denn es wird von demselben behauptet, dass bei den Germanen eine wissentlich falsche Anklage und ein falsches Läugnen von Seiten des Beklagten gleich unerhört war, wenngleich die Gesetze darauf Rücksicht nahmen!![1]) Rogge war es sich wohl bewusst, dass ohne Annahme einer solchen Kinderunschuld und paradiesischen Sittenreinheit (denn es genügt hier nicht die eines mit edlen Naturanlagen, kräftig-unverderbten, aber rohen und auch von gewaltigen Leidenschaften beherrschten Volkes) die germanische Freiheit, das Fehderecht und die übrigen Institutionen, wie er sie aufgestellt hat, „eine Lüge der Geschichte hätten sein müssen" [2]). Aber die Nachfolger, haben nicht selten diese Grundlage unberücksichtigt gelassen, und so keinen Anstand genommen, das von ihm aufgeführte Gebäude deutscher Staats- und Rechtsverfassung zwischen Himmel und Erde — wo allerdings seine Stelle ist — schweben zu lassen.

Manche unserer Historiker nun, indem sie, von jener Ansicht geleitet, sich bemühten, die Entstehung des germanischen Gemeinwesens aus vorstaatlichen Zuständen darzulegen, sind im geschichtlichen Eifer auf einen Weg geführt worden, auf welchem sie sich mit den Freunden des Naturzustandes, denen sie sich so fern glaubten, begegnen mussten. Bald wird nämlich gelehrt, wie die deutschen Staaten in ihren Anfängen aus einzelnen Niederlassungen und Höfen hervorgegangen sind und die Markgenossenschaft, die dann erst zur Friedensgenossenschaft geführt hat, Anfang und Mittelpunkt aller deutschen Staatenbildung sei. Bald lässt man die Friedensgenossenschaft vorangehen, und die einzelnen Familien, die gesondert lebten, mit einander zur Begründung und Erhaltung eines Rechtszustandes sich verbinden. Freilich ist uns ein germanischer Staat bekannt, dessen Geschichte wir bis zu seiner ersten Bildung, auf geschichtliche Urkunden gestützt, verfolgen können, und der sich allerdings so aus einzelnen Niederlassungen gebildet hat: ich meine Island. Allein die Einwanderer brachten die Kenntniss eines Gemeindelebens mit hinüber; auf dem Boden der Erfahrung, nicht der Speculation, waren sie dazu gelangt. Kaum ist die Insel so bevölkert, dass nachbar-

1) Rogge a. a. O. S. 200.
2) Daselbst S. 4.

liche Beziehungen und Verhältnisse entstanden waren, so sehen wir auch alle Niederlassungen zu einem grossen Gemeinwesen, nach dem Vorbilde des vaterländischen, nur ohne Königthum vereinigt. Wer aber würde heute etwa nach Amerika hinüberweisen, um zu behaupten, dass dort die älteste Geschichte der deutschen Stämme (wenn auch mancher Zug sich finden mag, der zur Parallele Veranlassung giebt) sich wiederhole? Eine ähnliche Bildung der deutschen Gemeinwesen überhaupt würde zu der Annahme nöthigen, dass die Deutschen Kinder der Mutter-Erde sind, welche sie zu Anfang geschichtlicher Kunde bewohnten, oder dass Deutschland seine Bevölkerung (in der Weise, wie es Tacitus in Abrede stellt) durch einzelne Einwanderungen und Niederlassungen, wie etwa die Colonialstaaten der Phönizier und Griechen, erhalten habe. So dunkel die Urgeschichte des Volkes der Germanen auch sein mag, so misslich auch die Forschungen sind, bei welchen, in Ermangelung jeder festen Grundlage, Phantasie und Combination Alles finden und gestalten können, was man zu finden irgend Lust und Laune hat, so dürfte doch Herkunft und Einwanderung der Germanen aus Osten auf die Anerkennung als historische Thatsache Anspruch machen können. Das durch Jahrhunderte fortgehende Drängen und Schieben der Völker nach Südwesten, der Zusammenhang der Sprachen, sind hier — sofern man nicht etwa noch die Thatsache in ihren Einzelheiten verfolgen will — wohl sicherere Beglaubigungen, als es das Zeugniss von einzelnen Menschen wäre. Mögen die Deutschen nun als blosse Nomaden eingewandert, mögen sie schon um Land als beginnende Ackerbauer zu erobern, wie es später geschah, ausgezogen sein, — auch schon in dem ersten Morgenstrahle der Geschichte (der wer weiss wie viele Jahrhunderte hinter den Nachrichten des Tacitus liegt!) erscheinen sie als Angehörige eines Volkes, verbunden durch Bande des Blutes und politische Einigung, die schon durch die Wanderung selbst vorausgesetzt werden, und die wir ja bei dem rohsten Jäger- und Hirtenvolke finden. Dasselbe Gesetz, welches die Familie aus einem Elternpaare hervorgehen lässt, wirkt auch, dass sie sich vermehrend erweitert, bis sie aufhört, Familie zu sein. Aber die so entfaltete, über sich selbst hinausgegangene Familie, stellt nicht blos eine Mehrheit, sondern auch zugleich eine, ebenso wie die Familie selbst, gegebene, doch höhere Einheit, ein Gemeinwesen, dar. Familie und Gemeinwe-

sen sind die natürlichen, noch unbewussten Einigungen der Menschen. Das Gemeinwesen trägt, wenn es gleich nicht blos Familie ist, doch, jemehr wir in die Geschichte zurückgehen können, die Form der Familie. Man glaube aber sich nun nicht berechtigt, einen Schritt weiter gehen zu dürfen, über das Dasein der Gemeinwesen und des Volkes hinaus. Hier ist die Schranke geschichtlicher Forschung, die man nicht ungestraft überschreitet. Es kann der Forscher die Bildung der Sprachen bis zu einem Punkte zurück verfolgen, wo sie ein höchst einfacher, unvollkommener Ausdruck der Gedanken sind; aber ein Schritt weiter, und es beginnt das Reich der Träume, wo alle Gestalten in- und durcheinander laufen; es hört der Mensch auf, Mensch zu sein, und man kann die Gemeinschaft derer nicht verläugnen, die dem Urang-Gutang den ersten Platz auf ihrer Ahnentafel einräumen. Je mehr die höhere Einheit fortschreitend sich entwickelt, je mehr verliert die Familieneinigung an innerer Stärke, wie an äusserm Umfange, während das Gemeinwesen dagegen an Festigkeit, eigenthümlicher Selbstständigkeit und Ausdehnung gewinnt. Das ist der Punkt, mit welchem die Geschichte der deutschen Stämme beginnt; jene in Auflösung begriffene Familieneinigung ist in der ältesten Gestalt der deutschen Rechtsinstitutionen ausgeprägt. Je mehr der Mensch des Zusammenlebens und seiner Nothwendigkeit sich bewusst wird, je mehr geht das Gemeinwesen in seine vollkommenere Gestalt über, die wir Staat nennen. In ihm nimmt das Gemeinwesen, als Landes- und Ortsgemeinden, nun eine untergeordnete Stellung ein, und hat selbst wieder die Familien in sich. Die Staatsunmittelbarkeit der Familie hat nun aber aufgehört, sie tritt vom Schauplatze des öffentlichen Rechts zurück, und erscheint fast nur als Institut des Privatrechts. Die mediatisirte Familie zieht sich aber auf das Haus (die Gemeinschaft zwischen Eltern und Kindern oder doch nächsten Verwandten) zusammen, und es verschwindet die Familie in ihrer alten Form als weitere Genossenschaft der Blutsfreunde. In der Zeit aber, wo man der Auflösung der Familie, der Abschwächung der alten Blutsbande inne wird, wird denselben noch zu begegnen gesucht; es treten Rechtsinstitutionen hervor, z. B. Unveräusserlichkeit der Familiengüter, wodurch man den Verfall aufzuhalten sucht; die Mitglieder müssen durch eidliches Gelöbniss Erfüllung von Pflichten geloben, welche bisher aus nothwendig-sittlichem Drange geübt wurden;

mehr und mehr überwiegt diese künstliche, reflectirte Einigungsweise, welche auch Fremden Aufnahme bahnt, und die weitere Familie geht, während das Haus fortbesteht, allmählig in die Corporation, die Gilde über. Daher erklärt sich, wie man darüber zweifelhaft werden musste, ob die Phratrien, ob die Gentes, die Geschlechter der Ditmarsen und Friesen, politische oder Familieneinigungen sind. Niebuhr und seine Nachfolger, unter denen in Beziehung auf die Germanen in neuester Zeit auch Eichhorn gehört[1]), scheinen das Wesen der Sache, die naturgemässe Entwickelung verkannt zu haben. Die Familie ist anfangs die materielle Grundlage, später nur das Vorbild der Corporation, aus der die Einheit des Blutes mehr und mehr entweicht, wie wohl die Corporation wiederum ein Stützpunkt für die Bildung neuer Geschlechter wird. Es sinkt nachmals aber die Corporation, wie die Familie früher zurückgetreten ist; auch sie weicht mehr auf das Gebiet des Privatrechtes zurück, indem sie dem Gewerbsbetrieb und ähnlichen Zwecken dienstbar wird.

Das Gemeinwesen fällt anfangs mit der Stammeseinheit zusammen, so war es bei den Germanen; mehrere Stämme sind bald durch gemeinschaftliche Heiligthümer[2]), bald durch gemeinschaftliche Unternehmung, die sie erst zeitweilig, dann dauernd verbinden[3]), vereinigt. Man denke an das Hervortreten der sogenannten Völkervereine und das Verschwinden der deutschen Stammna-

1) Eichhorn St. u. Rtsg. §. 18. Anm.

2) Taciti G. c. 39. Stato tempore in silvam auguriis patrum et prisca formidine sacram omnes ejusdem sanguinis populi legationibus coeunt etc. Es erinnert dieses an die Nachricht über die Verfassung der Sachsen (s. Vita Lebuini b. Pertz Monum. II. p. 161.), die zu Marclo — wahrscheinlich auch eine alte Opferstätte — ebenfalls ein Ding hielten, zu dem alle Stämme eine bestimmte Gesandschaft schicken mussten. — So bildete die Verehrung der Gottheit, die Tacitus dem Castor und Pollux vergleicht, den Mittelpunkt der vereinten Stämme, die er c. 43 als zu den Lygiern gehörig aufzählt.

3) Darauf ist zu beziehen Caesar de B. G. VI. 23. — In pace nullus communis magistratus etc. Ganz ähnlich berichtet dann Beda hist. eccl. V. 11. wieder von den Sachsen: Non enim regem habent iidem antiqui Saxones, sed satrapas (Aelfred: ealdormen) plurimos qui ingruente belli articulo mittunt aequaliter sortes, et quemcunque sors ostenderit, hunc tempore belli ducem omnes sequuntur etc.

men, die wir bei Tacitus finden. Zusammenstossen mit andern Völkern, Entwickelung der königlichen Gewalt, tragen dazu bei, den politischen Einigungen in einem Volke bei weiterer Ausdehnung grössere Stärke zu geben. Das Bewusstsein der Volkseinheit tritt in der Wahrnehmung der Gemeinverständlichkeit der Sprache hervor, es entsteht ein Volksname statt der vielen und schwankenden Stammbenennungen; der Staat, zu seiner Entwickelung gelangt, sucht sich mit dem Volke zu identificiren. Die Geschichte hat diese ihre Aufgabe in einem grossen Theile Europa's vollbracht.

Wenn ein Volk noch auf dem Standpunkte steht, dass wie bei den Germanen, nach den ältesten Nachrichten, seine Lebensweise, seine Agrarverfassung, noch auf einen dem Nomadenleben angränzenden Zustand zurückweisst, sein Zusammenhang mit dem Boden, den es bewohnt und bebaut, noch ein loserer ist, so sind die Vereinigung (die Mehrheit der Familie, der Stamm) und mit dieser zugleich die Unterordnung unter einen Gesammtwillen, die beiden Elemente des Gemeinwesens gegeben; noch ist aber nicht ein drittes hinzu gekommen: ein Staatsgebiet. Es gliedert sich alles in Völker, Stämme, Familien. Familie, Stamm und Volk sind schwer von einander zu unterscheiden. Vielleicht möchte es sich so bestimmen lassen: Der Stamm ist eine erweiterte Familie, in welcher das natürliche Gefühl der Einheit schon erloschen oder geschwächt ist, auch die Einheit nicht mehr in der Weise im Gedächtniss fortlebt, dass sie bestimmt nachweisbar wäre, aber doch noch in der Tradition lebendig ist, und in der Gemeinschaft der Heiligthümer, in den Penaten, die zu Stammesgöttern geworden sind, ihren Mittelpunkt hat. Ein Volk ist ein Menschheits-Individuum; das Merkmal woran sich die verschiedenen Stammesgenossen als ein Volk zuerst erkennen, ist die Sprache. Ein allgemeiner Volksname an der Stelle der vielen Stammesbenennungen entsteht daher erst in spätern Zeiten. Bei allen Rechtsinstitutionen tritt jene Gliederung hervor. Bei den Germanen war zu dieser durch die Natur gegebenen Eintheilung, ohne sie aufzuheben, aber schon eine mehr reflectirte hinzu gekommen. Tacitus erzählt noch, dass die Familiengenossen die Heerhaufen bildeten [1]. Wir wissen aber, dass auch eine Eintheilung

1) Tac. G. c. 7.

statt fand, bei der die Zahl hundert (120) die Einheit bildete, und aus der durch Theilung oder Vervielfachung Zehnt- und Tausendschaften hervorgingen. Hundert und nicht Zehn muss hier aber als Einheit angenommen werden, weil erstlich Hundertschaften bei allen germanischen Stämmen nachweisbar sind, sie das Stehende und Feste waren, während nur hie und da sichere Spuren der Zehnt- und Tausendschaften sich finden; weil ferner in der Sprache *her*: (Kriegs-) Volk, ohne weitere Angabe auch einen Haufen von 100 Mann anzeigte, was auch sich noch daraus ergiebt, dass im Norden hier Herad heisst, was dort Hundreda genannt wird; wozu endlich noch hinzu kommt, dass Hundert auch in ganz andern Verhältnissen als eine feststehende Zahl vorkommt, so namentlich im Norden bei Werth-, Maass-, Geldverhältnissen, ohne dass man aber ein ausgebildetes Dezimalsystem gekannt hätte. Durch diese regelmässige Heereseintheilung wurde der Familienzusammenhang, das familienweise Wohnen keineswegs aufgehoben. Wohl nehmen wir aber mit der Zeit eine andere Veränderung wahr. Der Grund und Boden wird dem Germanen immer theurer und werther, er tritt in den Rechtsinstitutionen des Privat- wie öffentlichen Rechts immer bedeutsamer hervor. Das Recht verbindet sich mit dem Boden, Landesgränzen werden Rechtsgränzen, das Staatsgebiet wird Gegenstand der Beherrschung. Bei dem Germanen ist dieses sogar im Laufe der Jahrhunderte zu einem Aeussersten der Entwickelung gekommen. Da der Boden das Bleibende ist, während die Menschen fallen, wie die Blätter vom Baume, so kam es fast dahin, dass die Grundstücke zu Rechtssubjecten erhoben, die Besitzer gleichsam zu deren Vertreter, selbst zu deren Pertinenzen herabgesetzt wurden; es wurden die Leute gewissermassen als das Inventarium des Landes angesehen. Wann aber das Volk auch in seinen einzelnen Mitgliedern mit dem Boden, den es bewohnt, sich enger verbunden hat, so tritt das Zusammenwohnen, die Nachbarschaft, als dasjenige hervor, was den Zusammenhang unter den Einzelnen begründet. Die Ortsgemeinden fangen an, statt der Familiengemeinschaften, die engern Kreise zu bilden, aus welchen ein grosses Gemeinwesen besteht; mit der Zeit tritt an die Stelle der Eintheilung der Völker nach Stämmen, die des Landes nach Districten immer mehr hervor. Weil aber die auf Oertlichkeit begründete Gemeinschaft in der Geschichte überhaupt als das Jüngere angesehen werden

muss, so halte ich es entschieden für unrichtig, die Markgenossenschaften als das Anfängliche bei der Bildung des germanischen Gemeinwesens darzustellen, wie es auch von Eichhorn[1] geschehen ist. Was hier aber die Beachtung des Entwickelungsgesetzes der menschlichen Gesellschaft ergiebt, findet auch darin eine Stütze, dass erst spätere Rechtsquellen die Markgenossenschaften kennen, die Volksrechte aber davon noch schweigen[2]. Es zeigt sich bei dieser Herleitung der germanischen Staatenanfänge aus den Markgenossenschaften noch eine andere Unklarheit der Begriffe, welche sich in der Gleichstellung zwischen Genossenschaft und Gemeinde ausspricht[3]. Die Gemeinde hat ein unmittelbar natürliches Dasein wie die Familie, sie ist zunächst die Form, in welcher der Stamm sich nothwendig als ein Ganzes darstellt; die Gemeinde ist der Staat im Kleinen; anfangs der Staat selbst, bei dessen Erweiterung ein organisches Glied desselben; daher ist der Zweck der Gemeinde der Staatszweck, nach den Zeiten verschieden, vielseitig wie dieser. So wie sich in neuester Zeit das Staatsleben fast ganz aus den Gliedern, die abgestorben sind, gleichsam in das Haupt zurückgezogen hat, so war im MA. der Sitz des Staatslebens fast ausschliesslich in der Gemeinde selbst. Die Corporation ist eine Vereinigung, welche ihr Dasein dem Willen verdankt, zu einem vor seiner begonnenen Realisation erkannten, besondern Zweck; daher entsteht die Genossenschaft erst, wenn die Menschen sich des Zweckes des gesellschaftlichen Zusammenlebens mit Bewusstsein bemächtigen. Daher sehen wir auch, dass die Staatsgewalt der Corporation oft feindlich entgegen tritt; ein Kampf, der in Deutschland schon seit dem 9. Jahrhundert beginnt. — Die Staatsgewalt, die ihre Grundlage in dem Herkommen hat, vorahndet gleichsam in dem Corporationswesen das erste Auftauchen einer freien geistigen Bewegung, welche die Erschütterung, wie die festere Begründung in ihrem Schoosse trägt. Im MA. galt der Kampf der corporativen Gestaltung den Gemeinden, den Bürgerschaften insbesondere;

1) Eichhorn RG. §. 14a.

2) S. bes. was Weiske: die Grundlagen der frühern Verfassung Deutschlands. Lpz. 1836. S. 33 ff. darüber sehr richtig bemerkt.

3) S. meinen Art. Autonomie in Weiske's Rechtslexicon.

jetzt dem Streben des Staates selbst sich in eine Corporation umzusetzen. Die Markgenossenschaften sind nur, wie ihr Name sagt, solche Vereine, um die Benutzung eines gemeinschaftlichen Grund und Bodens zu ordnen und zu bewachen. Sie zeugen daher auch von einem Fortschreiten der landwirthschaftlichen Betriebe; sie können mithin kein Uranfängliches sein. Da der Boden aber, das Materielle, Unbewegliche, der Mittelpunkt der Vereinigung ist, so ist das Wesen der Markgenossenschaft mehr ein natürliches, in welchem sich das Princip der Bewegung weniger zeigt, als in den Genossenschaften, die einer solchen äusserlichen Grundlage entbehren, z. B. bei den Gewerbs-Corporationen. Die Markgenossenschaften, welche man für die Gemeinden selbst gehalten hat, — die sie allerdings hin und wieder ersetzen, mit welchen sie zusammenfallen können, wie etwa auch das Deichband — bestehen daher auch in und neben denselben, so dass auch mehre Gemeinden wohl eine solche Einigung bilden.

Dass die Heereseintheilung, durch welche man der Familien- und Stammeseintheilung eine gewisse Gleichmässigkeit zu geben versucht hat, sich mit dem Boden verfestet hat, zeigt sich in der Fortdauer der alten Namen: Hundert-, Zehntschaft, besonders auch in den im Norden vorkommenden Distriktsbenennungen: Fylk und Herad. Hundertschaft bedeutet nun aber ganz allgemein einen Landesbezirk, und ist ein Wort so unbestimmter Bedeutung als Gau, Mark, indem die Zahlbeziehung darin verloren gegangen ist [1]. Während bei den Deutschen wenigstens in der Carolinger Zeit das Land in Gaue, die Gaue in Hundertschaften zerfallen, nimmt im Norden die Hundreda in der Regel dieselbe Stellung ein, wie der Gau in Deutschland. Im Norden zerfiel die Hundertschaft auch wohl wieder in Unterabtheilungen, was eigentlich in Deutschland nicht der Fall war; so z. B. umfasste ein Heradsthing in Norwegen mehre Fylkisthinger und in

1) Was Tacitus G. c. 6. sagt: centeni ex singulis pagis — et quod primo numerus fuit, iam nomen et honor est, lässt sich auch hier anwenden. Man hat vielleicht später hier und da versucht, wieder eine grössere Regelmässigkeit in die Landeseintheilung zu bringen und so einer Hundertschaft eine mehr dem Namen angemessene Bedeutung zu geben, so ist man denn zu der gewiss spätern Erklärung (s. dieselbe b. Grimm RA. p. 533) gekommen, eine Hundertschaft sei ein Distrikt, der aus 100 Höfen besteht.

Schweden vier Fiärdungsthinger. Die Hundertschaft ist aber immer die Unterabtheilung eines politischen Ganzen, während der Gau — auch das Land — eine selbstständige Einheit bedeuten kann. Gau ist wohl ursprünglich das Land, welches ein Stamm inne hatte, der eine Gemeinheit, ein politisch selbstständiges Ganze bildete; da aber mehrere Stämme unter einander verbunden waren — was im Lauf der Zeit immer mehr geschah — so ergab sich, dass ein germanisches Gemeinwesen, ein Staat auch mehrere Gaue umfassen konnte [1]; jeder von diesen begriff dann eine Zahl Hundertschaften. In einem solchen grösseren Gemeinwesen wurde dann wohl das Heer auch in Tausendschaften vertheilt, und dieses dann auch, als die Sitze unverändert blieben, auf die bürgerliche Landeseintheilung angewendet [2]. Es ist nicht unwichtig hier die Bemerkung zu wiederholen, dass in Skandinavien Ding ohne weitern Beisatz immer auf ein Hundertschafts- oder Heradsding zu beziehen ist, so wie in jeder fränkischen Centene eine Malstätte war. Wenn die Decanien auch eine durchgehende Heeresabtheilung gewesen sein sollten, (im ganzen Norden findet sich keine Spur davon) so ist eine derartige Landes- oder Volkseintheilung, zu Friedenszwecken, sicher nicht allgemein gewesen. Die Zehntschaften der Angelsachsen sind ohne Zweifel eine spätere polizeiliche Einrichtung. Richtig scheint mir daher Weiske die ältesten germanischen Verhältnisse aufgefasst zu haben [3], indem er darzuthun sucht, dass es nur zwei Arten von Gerichten gegeben habe: die Volks- und Hundertschaftsdinge, und dass jedes politisch-selbstständige Gemeinwesen in Hundertschaften zerfiel. Aber nur in sofern, als dieses eine ursprüngliche Einrichtung war, die durch die mannigfach sich gestaltenden Verhältnisse, durch die fortschreitende Entwickelung, in der wir die Völker auch schon zu Tacitus Zeit begriffen finden, vielfache Modificationen erlitt, kann ich Weisken beistimmen. *Pagus* scheint mir daher auch bei Tacitus durchaus nicht immer der District einer Hundertschaft, sondern mehr der eines Stammes gewesen zu sein, welcher mit einem grössern Gemeinwesen verbunden war. Die Gauein-

1) Tac. G. c. 39 — centum pagi iis (Semnonibus) habitantur.

2) So bei den Gothen s. Grimm's RA. S. 754.

3) S. die oben S. 126 angeführte Schrift.

eintheilung, oder die Einrichtung von Gemeinden und Gerichten, welche zwischen der Volksgemeinde und Hundertschaft in der Mitte standen, an deren Spitze wir später die Grafen finden, möchte ich keineswegs mit Weiske für eine Schöpfung der Carolinger halten. Wenn mehre Stämme mit einander verbunden wurden, deren jeder früher sein Volksthing (All-, Allsherjar-, Allmansthing) hatte, wie dieses immer wohl häufiger geschah, so konnte entweder dieses stehen bleiben, während zugleich nun eine höhere Landesgemeinde entstand, oder diese verschiedenen Allmannsthinge wurden zu einem grossen zusammen gezogen, so dass nur noch die Hundertschaftsdinge neben denselben fortbestanden [1]. Man darf nur in dieser Hinsicht keine durchgehende Gleichförmigkeit erwarten. Die Gliederungen des deutschen Gemeinwesens sind zunächst oftmals daraus entstanden, dass mehre kleinere politische Einheiten zu einem Ganzen vereinigt worden sind, oft aber wieder dadurch, dass man ein Ganzes in mehrere Theile zerlegt hat Dahin gehören: die Shiren in England, die Sysseln in Dänemark, die Eintheilung eines ganzen Landes, oder auch kleinere Abtheilungen desselben, z. B. eines Herads, in Drittheile, Viertel u. s. w. Weniger noch kann ich mich aber von der Richtigkeit der Annahme Weiske's überzeugen, dass Hundertschafts- und Ortschaftsgemeinden (*centenae et vici*) gleichbedeutend gewesen und daraus die spätern Dorfgemeinden hervorgegangen wären. Die Hundertschaft möchte wohl entschieden mehre Ortschaften umfasst haben; aber die Ortschaften waren ursprünglich keine eigentlichen Gemeinden, es gab nicht durchgängig Ortschafts- wie Hundertschaftsgerichte. Was von den Zehntschaften zu halten, ist bereits oben bemerkt. Die Ortschaften haben sich in den Hundertschaften erst allmählig zu politischen Einheiten gebildet, die Verbindung hatte ursprünglich mehr den Charakter einer Genossenschaft, d. h. einer mehr rechtlich-zufälligen oder freien Verbindung zu einzelnen bestimmten Zwecken, z. B. zur Regulirung nachbarlicher Verhältnisse beim Landbau (nicht etwa bloss in Beziehung auf die Allmende), der Verpflegung der Armen wie die Hrepper auf Island, auch wohl die Erhaltung der Sicherheit u. s. f. Ortsgemeinde und Genossenschaft haben sich immer näher gestanden, und aus der letztern hat sich oftmals die erste entwickelt.

1) S. oben SS. 17. 27. 49.

Eine Verschiedenheit des germanischen Gemeinwesens scheint von den ältesten uns bekannten Zeiten her darin bestanden zu haben, dass in einigen Könige an der Spitze standen, in andern nicht. Es ist aber nicht ganz leicht zu bestimmen, was man sich eigentlich unter einem König gedacht habe. Man würde freilich nicht ganz mit Unrecht antworten: der König, worauf auch das Wort hinleitet, ist ein erbliches Oberhaupt, der seine Herrschaft auf eigenem Recht begründet. Aber eine strenge Erblichkeit der Königswürde fand niemals in älterer Zeit bei den Germanen statt, der Nachfolger musste immer vom Volke anerkannt und bestätigt werden, und es wich das Volk nicht nur von der gewöhnlichen Ordnung unter Umständen ab, sondern übertrug die Königswürde wohl auf eine andere Familie [1]). So wurden auch die Godar auf Island wohl von ihren Untergehörigen verlassen [2]). Wiederum sehen wir, dass eine gewisse Erblichkeit sich bei den germanischen Völkern fast mit jedem Amte, jedem Besitzthum, jedem Recht, selbst da, wo man es am wenigsten erwarten sollte, verband.

Es lässt sich daher wohl nur sagen, dass bei dem Königthum in frühster Zeit Erbgang, sonst Wahl die vorherrschende Weise der Erwerbung gewesen ist. Ein Anderes, was damit zusammen hing, war, dass die Königswürde ihrer Idee nach eine lebenslängliche war, während bei andern Volksvorständen bald das Amt ein lebenslängliches, bald ein zeitweilig dauerndes gewesen ist. Wo eine freie Volksverfassung bestand, war alle Amtsgewalt höchst beschränkt. Es tritt dieses selbst in den spätern Zeiten noch hervor. Sehr gering waren die Befugnisse eines Lögsögmannes auf Island, in dem Gesetzbuche für die Insel Gothland ist fast immer nur von dem Lande, dem Volke die Rede; die spätern friesischen Landesrechte bestätigen dasselbe, man beachte nur etwa was der Anfang des Rechtes der Brokmänner von dem Amte des Talemon, der Kedden bemerkt. Die Autorität der Beamten beruhte in der That fast mehr auf dem persönlichen Ansehen, was sie sich möglicher Weise erwerben konnten, als auf der durch die Verfassung ih-

1) S. auch Grimm's RA. S. 230.

2) S. oben S. 17.

nen zugesicherten Amtsgewalt [1]). Kaum anders war es etwa bei den Königen, auch sie mussten mehr suchen, das Volk, von dessen Entscheidung zuletzt Alles abhing, für das, was sie wollten, zu gewinnen, als dass sie es durch Befehl durchzusetzen vermochten [2]). Es ist daher ein kaum genügender Ausdruck, wenn Tacitus sagt, dass ihnen keine freie und unbeschränkte Macht zugestanden habe. Bei dieser Beschaffenheit des Königthums mochte es denn auch wohl kommen, dass ein Stamm, der von Königen regiert wurde, die Leitung bloss gewählten Altermännern oder Herzögen zeitweilig übertrug, die Königswürde aussetzte, oder wohl wieder dazu zurückkehrte, ohne dass dieser Uebergang, weil dadurch so wenig geändert wurde, sich als eine gewaltsame Umwälzung darstellt. Aber das Königthum war der Zukunft bestimmt; mehr und mehr sehen wir es bei den germanischen Stämmen hervor treten, und so unvollkommen es auch war, es enthielt die Keime einer weitern Fortbildung. Wenn wir manche Nachrichten des Tacitus [3]) auch als fabelhaft ansehen müssen, (vielleicht durch Verwechslung dessen, was wohl bei einem oder dem andern slavischen Stamm galt, veranlasst), so scheint doch unzweifelhaft, dass bei einzelnen Stämmen die königliche Macht schon tiefere Wurzel geschlagen und eine grössere Stärke erhalten hatte [4]). Das Königthum gewann immer mehr an innerer Stärke und an äusserm Umfang seiner Macht, das eine wurde durch das andere gefordert. An die Stelle der kleinen Heer- oder Volkskönige traten allmählig grössere und mächtige Landeskönige. Die ersten

1) Tac. G. c. 7. „Duces exemplo potius quam imperio — praesunt".

2) Tac. G. c. 11. Mox rex vel princeps prout aetas cuique, prout nobilitas, prout decus bellorum, prout facundia est, audiuntur, auctoritate suadendi magis, quam jubendi potestate.

3) Tac. G. c. 44. Est apud illos (Suiones) et opibus honos, eoque unus imperitat, nullis jam exceptionibus, non precario jure parendi. Nec arma, ut apud ceteros Germanos, in promiscuo; sed clausa sub custode et quidem servo. c. 45. i. f. Cetera similes (Sitones) uno differunt (a Suionibus) quod femina dominatur: in tantum non modo a libertate, sed etiam a servitute degenerant. Wie wenig wird dieses durch die nordischen Zustände bestätigt!

4) Tac. G. c. 43. Gothones regnantur, paulo jam adductius quam ceterae Germanorum gentes, nondum tamen supra libertatem.

Bekenner des Christenthums waren fast überall mit die Könige, die Geistlichkeit musste daher schon aus eignem Interesse ihnen ihren Beistand leihen. Eroberung führte überall zur Begründung einer tiefer greifenden königlichen Gewalt. In den deutschen Staaten trug das Verhältniss zu den Römern, die Verbreitung von Vorstellungen, die aus römischen Verhältnissen entlehnt, in der Bibel begründet waren, und welche die Geistlichkeit willig und in immer reicherem Maasse suppeditirte, dazu bei, um dem germanischen Königthum allmählig einen andern Charakter zu geben. —

Mit dem Königthum traten dann auch mehre Beamte hervor, die entweder vorzugsweise die eigentlichen Interessen des Königs wahrnahmen, z. B. die Friedensgelder erhoben, die ihm gebührten, oder überhaupt als Vertreter der königlichen Macht erschienen, die ihnen, besonders wenn der König nicht zugegen sein konnte, in weitern oder geringern Umfang übertragen war. Es ist nicht unwahrscheinlich, dass der deutsche Graf ursprünglich ein *exactor regis* gewesen ist [1]. Selbst Unfreie konnten so mit der Gunst und dem Vertrauen des Königs bekleidet werden, wodurch die Bedeutung der alten Freiheit schon untergraben werden musste. Die königlichen Beamten waren oftmals erst den vom Volke gewählten Gerichtsvorständen in mehr untergeordneter Stellung zur Seite gestellt, nachmals kommen sie aber mit dem Vorrang vor diesen vor, oder waren ganz an deren Stelle getreten. Besonders die höheren Beamten wurden von den Königen ernannt; denn dass ein Volk eine Zeit lang seine erblichen Vorstände (Könige, die sich nur mit dem Namen Herzog begnügen mussten) behielt, oder dass man der alten Lagmannschaft einen Charakter gab, wodurch der Träger derselben, an der Spitze einer ganzen ehemaligen selbstständigen Landesgemeinde, die Rechte der Freien gegen die Eingriffe der königlichen Beamten zu wahren hatte, ist nur als etwas Particuläres zu betrachten. —

Die höchste Gewalt war also, es mochten Könige vorhanden sein oder nicht, bei dem Volke. Königthum und Volkssouveränität mochten sich wohl vertragen, wo diese eine naturgemässe Gestaltung war, und nicht auf einem Grundsatz beruhte, welcher nun auch in seinem ganzen

1) S. Lappenberg Gesch. v. England Bd. I. S. 582.

Inhalt, in allen seinen Folgerungen sich geltend zu machen suchte, wo ihn Niemand auszubeuten dachte, um das herkömmliche Ansehen der Könige herab zu bringen, oder um diesen Gefahren zu zeigen und sie zum offnen oder mehr verdeckten Kampfe gegen des Volkes Freiheiten zu vermögen. Man darf sich nicht wundern, wenn wir keine Vorschriften finden, wie etwa die Abstimmung erfolgen, ob die Mehrheit entscheiden und der Einzelne durch einen solchen Beschluss gebunden sein sollte. Es mochten Regeln der Art auch nicht vorhanden gewesen sein, weil ein Bedürfniss derselben sich weniger geltend machte. Erst wenn der Volksgeist in den Einzelnen weniger gegenwärtig und lebendig ist, wird man darauf geleitet, zu Mitteln der Art zu greifen. Man überlässt in jener frühern Zeit, daher auch ohne Eifersucht, ohne Misstrauen, Einzelnen die Entscheidung in der Ueberzeugung, dass sie das Rechte treffen werden und wollen, und begnügt sich mit der Acclamation. — Es war daher fast mehr jener lebendige Volksgeist, als ein äusseres fest geordnetes Organ desselben, welches als höchste Gewalt herrschte. Daher mochte auch denn wohl eine Anzahl Freier zuweilen Befugnisse üben, die eigentlich nur dem versammelten Volke zustanden, z. B. sich als Gerichte constituiren, und eben mit der Sicherheit einen Urtheilspruch finden und selbst vollziehen, als sei es von den ordentlichen Gerichten an rechter Dingstätte und zur rechten Zeit geschehen [1]; wenn nur so wohl in Bezug auf die Form wie den Inhalt es im rechten Sinne und Geiste geschehen war, denn sonst erschien es als eine Frevelthat und die Theilnehmer waren selbst dem Volksgerichte verfallen. Während in den deutschen Volksrechten sich, so weit mir erinnerlich, nichts gerade findet, was zum Beweise dieser Behauptung dienen kann, bietet dagegen das sächsische Landrecht einen unzweifelhaften Rest dieser alterthümlichen Anschauung dar: bei einer jähen und handhaften That stand es den Landleuten sogleich frei, sich als Gericht zu constituiren, und einem sogenannten Gaugrafen aus ihrer Mitte, an des

1) In diesem Sinne, doch nicht weiter und anders möchte ich auch mit Beseler: Erbverträge Bd. I. S. 38 übereinstimmen: „dass für die ältere Zeit des deutschen Rechts, die Ansicht, dass die Auflassung von Grundstücken stets im Echteding habe geschehen müssen, eine genauere Prüfung nicht aushalte". Nur besondere Umstände bewirkten wohl eine Abweichung, und eine Verkündung im Echteding hat wohl nie gefehlt.

belehnten Richters statt, wenn er nicht sogleich zugegen sein konnte, zu ernennen [1]). Die Ernennung eines besonderen Richters scheint hierbei das gewesen zu sein, was erst in der spätern Zeit nothwendig geworden, und dieses ist der Gesichtspunkt, unter welchem die Sache im Sachsenspiegel betrachtet wird. In dem alten Gulathingsgesetz wird einmal gesagt [2]): wenn Leute mit einander in einem Bierhause in Streit gerathen, sollen sie fortgehen, am andern Morgen aber wieder zusammen kommen, und die Sache abmachen, „wenn sie das Recht kennen", sonst aber die Sache zum Ding verweisen. In gar vielen Fällen, besonders bei gewissen bürgerlichen Streitigkeiten, wurde in Norwegen und auf Island ein förmliches Gericht, ohne irgend eine Zuziehung eines Beamten oder Vorstandes, gleichsam unter Leitung der Parteien selbst gehegt. Wer von dem andern die Bezahlung einer behaupteten Schuld, Gutstheilung, Berichtigung streitiger Gutsgränzen forderte, oder sonst einen Anspruch auf sein Grundeigenthum machte, konnte von ihm ein Gericht begehren [3]). Er setzte ihm einen Termin, um an der streitigen Stelle, oder vor dem Wohnhause des in Anspruch Genommenen, ein Gericht zu halten. Es wurde gewöhnlich Heimthing genannt. Jeder von beiden Parteien brachte eine bestimmte Zahl freier Männer (nach der Gragas zwanzig) mit, aus diesen wurden die Richter, d. h. die das Recht zu finden hatten, nach der Gragas sechs von jeder Seite ernannt, ganz als ging die Sache beim Herads- oder Allthing vor. Das Gericht wurde in einer bestimmten Entfernung (einen Pfeilschuss weit) [4]) vom Hause des Beklagten und dem umzäunten Hofraum „wo weder Acker noch Wiese ist" gesetzt. Beweise wurden vorgebracht, und es that das Gericht seinen Spruch (*dom*), der vollkommene Rechtskraft hatte. Nicht die geringste Spur ist da, dass ein Beamter oder Volksvorstand dabei war [5]);

1) Sächs. Sp. I. 55. §. 2. c 56. 57.

2) Hakon Gulath. Manh. c. 37. Paul. I. p. 163.

3) Arnesen: Island. Rettergang S. 328. 350. Gragas I. p. 407. 448. II. p. 253. 268. 318 sqq. Frosteþ. P. XII. c. 1 — 17. p. 143 — 151. XV. c. 23. p. 202. Hakon. Gulath. Odelsb. c. 2. p. 206 sqq. c. 5. p. 213.

4) Grag. I. p. 82.

5) Arnesen p. 443.

so erwähnt namentlich die Gragas auch nie dabei der Godar, die sonst bei allen Gelegenheiten vorkommen[1]). Ein blosses Schiedsgericht war dieses nicht, der in Anspruch Genommene konnte nicht weigern, sich demselben zu unterwerfen und seinerseits alle erforderlichen Handlungen vorzunehmen; Präjudize, Bussen u. s. w. waren auf die Unterlassung gesetzt. — Ein ähnliches Gericht, welches dann besonders Thürengericht (*duradom*), was auch sonst noch mit Heimthing gleichbedeutend ist, genannt wurde, musste nach norwegischem Recht auch gehalten werden, wenn Jemand eine Haussuchung wegen einer gestohlenen Sache begehrte, um über deren Zulässigkeit zu entscheiden[2]). — Hierher gehört auch in gewisser Rücksicht das *Örvarþing* (Pfeilgericht): Wenn ein Mann schwer verwundet (worüber die Eintheilung der Wunden das Nähere angiebt) oder getödtet ist, so sollen er oder seine nächsten Freunde (es stand auch das Recht der Frau des Erschlagenen zu) noch denselben Tag oder am andern Morgen, den Pfeil[3]) umher senden, um da, wo der Todtschlag geschehen war, oder an der Grabstätte (d. h. wo er sollte begraben werden) nach dreien Tagen ein Ding zu halten. Auch wer einen Erschlagenen fand, oder der selbst einen Mann aus gerechter Ursache erschlagen hatte, musste ein solches Ding, um den Erschlagenen friedlos

1) Im Frostething Gesetz XII. 15. p. 150. findet sich aber die Bestimmung: Kein Mann, der ein Amt oder Gut vom König besitzt (Länsman), soll weder zu dem Gericht, noch zu dem Hause, wo es gehalten wird, kommen, wenn ihn nicht sein Weg dahin führt.

2) S. Arnesen a. a. O. p. 347.

3) Durch einen an dem Ende angebrannten Stock, der oft auch die Form eines Pfeiles (ör) hatte, wurde das Volk besonders in Fällen, wo ein schleuniges Herbeieilen Pflicht war, also bei geschehenem Todtschlag zum sogenannten Pfeilgericht, zur Verfolgung eines flüchtigen Missethäters, bei feindlichem Ueberfall entboten; ein solches Pfeil hiess auch: Heerpfeil (herör), oder Gebotstock (bodkefli). — S. Grimm RA. S. 162 u. 844. Mehreres: in Arnesens Island. Rettergang S. 428. 434. G. L. Baden Afhandlinger i Fädrenelandets Historien. Kiöbenh. 1820. Bd. I. S. 157. 160. Velschow de institutis milit. Danor. regnante Valdemaro II. Pars I. Hafn. 1831. p. 17 sqq. (s. unten S. 141. Note 1.) In andern Gegende diente ein Hammer zu gleichem Zweck, (Grimm RA. S. 162) oder es wurde, wie in Friesland, ein Hut aufgesteckt, eine Fahne ergriffen, um das Volk zur Folge zu entbieten. Grimm RA. S. 151. 160.

legen zu lassen und sich dadurch zu rechtfertigen, zusammenberufen. Jeder war verpflichtet den Pfeil, der im ganzen Herad von Haus zu Haus ging, zu befördern; jeder ihm zu folgen. Kamen 32, nach andern Angaben 27 Männer zusammen, so wurde dieses als genügend angesehen. Es diente dieses Pfeilgericht theils zur Vorbereitung der Sache, gewissermassen um den Thatbestand festzustellen, sich die Beweise zu sichern, theils aber konnte sie auch hier definitiv durch einen Rechtsspruch abgethan werden. Das letztere wohl dann, wenn der Thäter bekannt war, oder es fest stand, dass der herumgesendete Pfeil auch ihn erreicht hatte und er doch nicht gekommen war; dann konnte er friedlos gelegt werden. Doch musste ohne Zweifel eine solche Friedloslegung immer auf dem Herads- oder dem Landding noch verkündet und bestätigt werden. Auch dieses Örvarthing, worüber die Nachrichten freilich etwas fragmentarisch sind, scheint mir als Beweis der Vorstellung dienen zu können, dass nicht nach subjectivem Belieben verfahren werden konnte, dass der Gemeinwille herrschte, aber nicht blos die Gemeinde, sondern jeder nicht zu kleine Kreis freier, unbetheiligter Männer gewissermassen als Organ desselben angesehen wurde. Wie sehr dieses von unseren Einrichtungen und Vorstellungen abweicht, so zeigt sich doch auch darin, dass nicht die Gewalt, die Fehde, die Grundlage des germanischen Gemeinwesens ausmachte, sondern das Recht, die Gebundenheit und Unterordnung der Willkür.

So wie der freie Mann Antheil an der Volksgewalt hatte, und die Mitausübung derselben als ein Recht der Freiheit in Anspruch nehmen durfte[1]), so erwuchsen ihm daraus aber auch mannigfache Pflichten. Er musste nicht nur bereit sein, das Land zu wehren, sondern auch das Seinige beitragen, um den Frieden zu bewahren, das Recht zu stärken und das Unrecht zu kränken. In diesem Sinne dürfte man mit Recht sagen, dass die germanischen Gemeinwesen auf einer Gesammtbürgschaft beruhten[2]). Diese Gesammtbürgschaft war aber nicht gleichsam neben der Gemeindeverbindung, sei es durch frei-

1) Rogge Gerichtswesen S. 1.

2) Zutreffend in mancher Beziehung sind daher, wie wohl ich ihnen nicht ganz beistimmen kann: Mittermaier's Bemerkungen in seiner Anzeige von Feuerbachs Schrift über diesen Gegenstand in Schunks Jahrb. der jurist. Lit. Bd. 6. S. 119 ff.

williges genossenschaftliches Aneinanderschliessen (wie bei den Gilden) noch durch eine polizeiliche Anordnung, (wie die Freobogs bei den Angelsachsen) sondern in dem Gemeinwesen selbst begründet. Es kann nicht auffallen, dass in der früheren Zeit, fast nur von den Rechten des freien Mannes in Beziehung auf seinen Antheil an der Gemeindegenossenschaft die Rede ist, weniger die dadurch begründete Pflicht hervortritt; ähnliches ist auch bei den Familienverhältnissen der Fall, wo die Mundschaft zunächst mehr als Berechtigung, denn als Verpflichtung erscheint. Kriegführen war eine Lust des freien Mannes, Besuch der Versammlung seiner Genossen, wenn die Waffen ruhten, seine beste Beschäftigung. Da mochte sich wohl selten eine Veranlassung finden, die entsprechende Verpflichtung hervorzukehren und auf Zwangsgebote zu sinnen. Allein sobald sich die Verhältnisse so gestalten, dass das, was Ausübung der Rechte des freien Mannes war, als eine Last empfunden wurde, der man sich wohl auch entziehen mochte, sehen wir, wie das Recht auch als eine Pflicht sich darstellt. Es musste dieses aber geschehen, sobald das Leben seine alte Einfachheit verlor, die Bedürfnisse und damit die Anstrengung zu deren Befriedigung sich mehrten, die Vertheilung des Besitzthums, wie es das Fortschreiten der Gesellschaft mit sich bringt, ungleicher wurde, die Staaten einen weitern Umfang erhielten. So wurde dann bei der Kriegführung die Landwehr von der der Heerfarth unterschieden, und die Pflicht zu dieser und jener an bestimmte Regeln gebunden. Aehnlich aber, wie wir in dem fränkischen Reiche und andern germanischen Ländern eine Heerfarthsordnung finden, bildete sich in den nordischen Ländern, insbesondere in Norwegen und Island, eine Dingfarthsordnung aus. Bei der spärlichen, weit auseinander gerückten Bevölkerung, bei der Weite des Weges, welche die ferner Wohnenden zur Dingstätte zu durchmessen hatte, bei der Anstrengung, welche der Anbau des Landes forderte, musste für Viele auch der Besuch des Dings als Last erscheinen. Daher wurde nun festgesetzt, dass aus jedem District (*godord, fylki*) eine gesetzlich bestimmte Zahl von Männern zum Ding kommen, alle aber, die einen eigenen Heerd hatten, eine Dingfarthssteuer (*þingfararkaup*, *þingfararfae*) zahlen sollten, woraus jenen die Kosten erstattet wurden. Die Auswahl war in der Graugans den Godars, nach den übrigen nordischen Gesetzen den Beamten überlassen. In der Graugans findet sich noch keine Spur einer Vorschrift,

wie viele Männer aus jedem District zum Ding kommen mussten; wahrscheinlich genügte es, wenn aus einem jeden Godord so viele mit ihrem Godi erschienen, als zur gehörigen Besetzung des Gerichts nöthig waren; an einer grossen Zahl freiwilliger Besucher hat es gewiss damals wohl selten noch gefehlt; in spätern isländischen sowohl als in allen uns erhaltenen norwegischen Gesetzen, ist die Zahl der Männer für jeden Bezirk genau bestimmt [1]; sie war wohl nach der Grösse der Bevölkerung der einzelnen Landestheile sehr verschieden; die Vergleichung der verschiedenen Vorschriften lehrt aber, dass im Laufe der Zeit die Zahl immer mehr vermindert wurde [2].

Wenn aber gleich besonders im Norden die Landesbeschaffenheit zur Ausbildung einer Dingfarthsordnung hindrängte, so war es doch auch schon in frühster Zeit nichts Ungewöhnliches, dass man eine bestimmte Zahl Männer zum Besuch der Volksversammlungen bestimmte, so dass diese dadurch von den einzelnen Stämmen oder Hundertschaften gleichsam beschickt wurden. Es war dieses besonders dann der Fall, wenn mehre Stämme, ohne eine fester geschlossene politische Einheit zu bilden, sich zu einem grössern, und daher weit verbreiteten Bündniss vereinigt hatten. So berichtet Tacitus von den Semnonen [3], und so möchte auch die Nachricht von der Versammlung der Sachsen zu Marklo zu deuten sein [4]. Ge-

1) Hakon. Gulath. L. Christend. B. c. 2. (Paus I. p. 5. f.) Frosteth. L. R. I. c. 1. (Paus II. p. 13.) Magnus Lagab. Gulath. Þingfarar B. a. 2. (p. 7.) Arnesens Isl. Retterg. p. 450.

2) So sollten auf Island nach der Iransida oder dem Hakonarbuch 140, nach einer Verordnung K. Hakon Magnussen 48 Männer zum Allthing kommen. In Norwegen nach der Verordnung K. Olafs (des Heiligen?) etwa 380, nach der von K. Magnus Erlingsen etwa 260, zur Zeit Magnus des Gesetzverbesserers 150 — 160 freie Männer.

3) Tacit. Germ. c. 39: Stato tempore — omnes ejusdem sanguinis populi legationibus coeunt. —

4) Vita G. Lebuini. Monum. Hist. Germ. II. p. 161. Statuto quoque tempore anni semel ex singulis pagis atque ex iisdem ordinibus tripartitis, singillatim viri duodecim electi, et in unum collecti, in media Saxonia secus flumen Wisaram et locum Marklo nuncupatum exercebant generale concilium, tractantes, sancientes et propalantes communis commoda utilitatis, juxta placitum a se statutae legis. Schaumann: Gesch. d. Niedersächs. Volkes S. 71. der diese Nachricht seinem System nicht gemäss findet, verwirft sie ohne Weiteres.

wiss stand es aber hier wie dort auch jedem Freien zu, jene Volksdinge selbst zu besuchen und an der Ausübung aller Rechte Theil zu nehmen; so wie doch auch durch die Auswahl besonderer Urtheilsfinder dem Umstand nicht die Befugniss entzogen war, sich bei der Findung zu betheiligen. Je kleiner der Umfang einer Volksversammlung war, um so mehr blieb sie eine Zusammenkunft aller Dingmänner. Jene nordischen Dingfarthsordnungen beziehen sich nur auf die Land- oder Allthinge, nicht auf die Herads- oder Hundertschaftsversammlungen. Die Verpflichtung der Dinggenossen bei den ungebotenen Dingen, wenn das Aufgebot an sie erging, zu erscheinen, ist auch in den Volksrechten der Alemannen und Baiern ausgesprochen [1]). Die Anordnung ständiger Urtheilsfinder [2]) hatte aber die Folge, dass die Aufforderung an die andern Dingpflichtigen nun nur noch unter besondern Umständen erging. So war jeder Freie, ohne dass hier wohl einmal so genau auf die Dinghörigkeit gesehen wurde, verpflichtet herbei zu eilen, wenn die Bewahrung des Friedens, die Herstellung des Rechtes vereinigte Macht, oder schleunigen Beistand und Hülfe erforderte; er musste daher mitwirken zur Vollziehung eines Urtheils oder erlaubter Selbsthülfe, und insbesondere den handhaften Thäter, wenn er selbst bei der That gegenwärtig war, oder das Nothgeschrei hörte, mit verfolgen und ergreifen.

L. Rotharis c. XIII: Et qui ad illius mortui injuriam vindicandam denegaverit solatium, si quidem rogatus fuerit, unusquisque componat solidos L. medietatem Regi, medietatem cui solatium denegaverit.

Ibid. c. 22: Si quis de ipso exercitu Duci suo ad justam causam persequendam denegaverit solatium, unusquisque componat Regi et Duci suo solidos XX.

Aethelstan Ges. II. c. 23. (Schmid p. 76.): Wenn jemand das Gemot dreimal versäumt, gelte er den Ungehorsam gegen den König, und er werde 7 Nächte früher geboten, ehe das Gemot ist. §. 1. Wenn er dann das Recht nicht vollziehen, noch den Ungehorsam gelten will, dann sollen alle die ältesten Männer die zur Burg gehören, hinreiten, und alles nehmen was er hat, und ihn unter Bürgschaft setzen. §. 2. Wenn einer dann nicht reiten will mit seinen Genossen, so gelte er den Ungehorsam gegen den König [3]).

1) L. Alem. XXXVI. L. Bajuv. II. 15. Maurer Gerichtsverfahren S. 33 ff.

2) Z. B. Karoli M. Capit. Aquisgr. 809. c. 5. (p. 156).

3) Vgl. Edgar's Ges. I. 7. §. 3. (b. Schmid S. 101).

Knut Ges. I. c. 26. §. 1. (Schmid S. 156): Und wenn jemand Geschrei hört, womit ein Dieb verfolgt wird, und es versitzt, gelte er den Ungehorsam gegen den König oder reinige sich vollständig [1].

Hakon Gulath. M. c. 2. (Paus I. 145): Das ist nun ferner: wenn einer in einer Versammlung erschlagen wird, so ist es gut, wenn der Thäter angehalten wird, sucht er aber in den Wald zu entkommen, so sollen alle ihm verfolgen und niemand sich dem widersetzen. — Wird der Todtschläger bei der Verfolgung ergriffen, so sollen ihre Hände ihn zum Ding und von da zur Richtstätte geleiten [2].

Magnus Lag. Gulath. K. c. 3. p. 479. [3]: Wird die kundliche Schuld nicht bezahlt, so soll der Gläubiger auswählen (nefna) so viele Dingmänner als er will, ihm zu der Were des Schuldners zu folgen und daselbst von dem Gute des Muthwill'gen zu nehmen nach dem Werth der Schuld und für volle Busse, dem Rechte gemäss. Alle Bauern sind schuldig, innerhalb der Dingmark diese Fahrt zu fahren, und brüchig ist eine Unze Silber dem König ein jeder, der nicht mitfährt. Des Königs Amtmann ist schuldig, sie zu begleiten, er erwirbt damit eine halbe Mark dem Könige.

Es ist dieses Alles seiner Grundlage nach keineswegs aus einer neuen Entwickelung herzuleiten, vielmehr liesse sich noch weiter nachweisen, wie nicht nur das, was zur spätern sogenannten Landfolge gehörte, aus der Idee der deutschen Friedensgenossenschaft hervorgegangen ist, sondern wie diese noch manche andre Bürgerpflichten, wie wir es in unserer Sprachweise nennen würden, mit sich brachte. Es war z. B. im Norden nicht nur jeder freie Mann verpflichtet, sowohl dem Pfeil oder Gebotsstock, wie dem Nothgeschrei [4] zu folgen, sondern denselben auch ungesäumt, wie er zu ihm gekommen war, zu

1) S. Grimm RA. S. 876 f. Besonders auch Cropp über den Diebstahl u. s. w. in Hudtwalker u. Trummer criminalist. Beitr. Bd. 2. S. 369.

2) Vgl. Frosteth. III. 8—10. (Paus II. 27 f.) Wo auch eine Busse für die gesetzt ist, die an der Verfolgung nicht theil nehmen; die Verwandten und nahe Verschwägerten aber von der Pflicht entbunden werden. So auch Magnus Lagal. Gulath. L. M. c. 16. p. 168.

3) Vgl. auch Hakon Gul. Kaup. B. c. 2. p. 53.

4) Daher heisst es OG. V. m. XXXI. §. 1. p. 84: nu leþis þaet ran maeþ ope ok akallan ok buþam ok buþ kafla: wird er (der Raub) mit Ruf und Geschrei oder mit Aufgebot und Gebotstock bewiesen. Es ist dieses eine Formel zur Bezeichnung der handhaften That. Vgl. auch XXXII. u. Bygd. LXXVI. p. 223.

zu befördern[1]. In manchen Rechtsquellen wird es auch ausdrücklich ausgesprochen, wie der freie Mann nicht straflos sich der Pflicht entziehen konnte, Zeugniss zu sagen[2] oder Geschworner zu sein[3], und in noch gar mannigfacher Weise war er nicht nur verbunden, mitzuwirken zur Erhaltung und Förderung des Friedens, sondern auch manches zu thun und zu leisten, um von seinen Genossen und Nachbaren Schaden abzuwenden und deren Bestes zu befördern. So finden wir es als Nachbarspflicht vorgeschrieben, seine eigenen Grundstücke zu umzäunen, damit dadurch die angränzenden zugleich geschützt seien[4], als eine Gemeindepflicht Wolfsfallen anzulegen[5]; so wird die Gastfreundschaft Rechtsgebot[6], und dem Reisenden und in Noth sich befindenden wegfahrenden Mann war es erlaubt, selbst was er bedurfte von fremden Eigenthum zu nehmen[7]; so enstand im Norden ein sehr ausgebildetes Armenrecht, wodurch nicht nur die Familien, sondern auch die Gemeindeglieder verpflichtet wurden,

1) Statt vieler anderen Stellen, die hier zu erbringen sind, möge nur folgendes Platz finden: Hakon Gulath. M. c. 1. „Alle (Dingmänner) sollen den Pfeil (wodurch ein sogenanntes Pfeilgericht zusammen gerufen wurde) tragen und niemand ihn liegen lassen. Der hat aber zweifache Busse zu zahlen, der den Pfeil liegen lässt und nicht zum Ding kömmt. Ferner Saxo Gram. Hist. Dan. V. p. 128 (ed. Klotz): Solebat namque sagitta lignea, ferreae speciem habens, nuncii loco, viritim per omnes mitti, quotiens repentina belli necessitas incidisset. Genauere Vorschriften, wie bei der Beförderung dieses Pfeiles oder Gebotstockes zu verfahren, (s. Glossar zum Ostgöthalagh s. v. budkaefli) finden sich im Magnus Lagab. Gulath. L. Landsl. B. c. 53. p. 433. Im Uplands Ges. heisst es auch (Þingm. B. c. 1. p. 258): „Alle müssen den Gebotstock tragen, Bauern, freie Eigenthümer und Colonen (bondaer ok landboaer).

2) Gragas Þingsc. Þ. c. 13. (I. p. 44.) Vigsl. c. 104. (II. p. 145.) Mag. Gulath. M. c. 11. p. 153. L. Sal. em. 41. L. Rip. I.

3) Gragas Þingsc. c. 15. (I. p. 47.)

4) Die nordischen Quellen sind sehr reich an Bestimmungen darüber; s. meine Abhandlung über das Pfändungsrecht in d. Zeitschrift f. d. deutsche Recht Bd. 1. S. 273. 274.

5) WG. II. forn. c. 46. (p. 209.): Alle welche in Westgothland wohnen, so dass niemand ausgenommen sei, sollen Wolfsfallen (varghagurÞae) bauen u. s. w. OG. Bygd. c. XXXVI. §. 4: Jeder Bauer soll drei Faden Wolfsnetze haben u. s. w.

6) Grimm RA. S. 399. WG. Add. II. 6. (p. 228) IV. 19. (p. 310).

7) Mein Pfändungsrecht a. a. O. S. 277. 278.

die Armen zu unterhalten[1]; so kommt es als Gemeindepflicht vor, den Genossen, dessen Haus durch Brand zerstört ist, und der sonst von dem Seinigen dadurch verloren hat, durch Beiträge Hülfe zu leisten[2]; so wird jeder strafbar, der einen Leichnam den er findet, unbedeckt liegen lässt[3]) u. s. f. — Es ist nun keineswegs die Ansicht und Meinung, als sei Alles, was hier erwähnt worden, überall schon in frühster Vorzeit ausgebildet, durch Rechtsgebote vorgeschrieben gewesen, so dass, wer dergleichen nicht befolgte, buss- und bruchfällig gewesen; aber es giebt sich darin ein Princip kund, welches aller deutschen Gemeindeverbindung zu Grunde lag[4]. Was in der Familie Sittenpflicht war, wurde in den Gemeinden, in welchen noch das Familienprincip herrschte, aber auch in seinem Erlöschen begriffen war, Rechtspflicht. Geschworene Gilden (vertragsmässige Einigungen)

1) S. Michelsen in den Eranien f. d. deutsche Privatrt. Heft 2. N. 9.

2) Sunesen Legg. Scan. XIV. cap. un. (p. 2079.) — — Ex hoc facto pro eo feretur sententia, ut per totam provinciam unusquisque persolvat sibi vel unum denarium vel unam mensuram hordei vel duas avenae, in damni quod accidit compensationem. Aehnlich OG. Byd. c. 44. (p. 229): Brandstudh (stuþ: subsidium) wurde von der Heradsgemeinde gezahlt. Daher in Caroli Magni Capitul. franc. a 779. c. 16. b. Pertz II. p. 37. De sacramentis per gildoniam ad invicem conjurantium ut nemo facere praesumat. Alio vero modo de eorum eleemosynis aut de incendio aut de naufragio faciant, nemo in hoc jurare praesumat. — Amicitia Ariensium a. 1188. in Achery Specil. III. p. 553. §. 14. Si vero alicujus domus sua combusta fuerit, vel aliquis captus se redimendo attenuatus fuerit, unusquisque pauperato amico nummum unum in auxilium dabit.

3) Grag. Vigsl. (II. p. 32) c. (II. p. 100). Hakon Gul. M. c. 11. (p. 150). Frosteþ. III. 23. (p. 37).

4) Die Grundansicht wird sich in allen germanischen Rechtsquellen, worin der Geist des Volkes in noch lebendiger und unbefangener Weise sich ausspricht, nachweisen lassen; die Anwendung die man davon machte, die Beispiele sind sehr verschieden. Aber eben dieses Vorkommen so verschiedener Beispiele spricht für die Richtigkeit unserer Ansicht. So heisst es in Magnus Gulath. Landsl. c. 23. p. 370: Wenn jemand ein Schiff aussetzen oder ans Land ziehen will, soll er einen Gebotsstock so weit umher senden, dass er eine hinlängliche Zahl Männer zur Hülfe erhält; wer nicht kommt, zahlt 1 Unze Silber. Bei höherer Busse war es noch geboten, dem Schiffbrüchigen zur Bergung seiner Güter behülflich zu sein.

sollten das erlöschende Familienprincip in den Familien und in Gemeinden selbst aufrecht erhalten. Die deutsche Gemeinde, kann man aber demnach sagen, war eine Verbindung zur Erhaltung des Friedens, und zum gegenseitigen Beistand und gegenseitiger Hülfe in allen ziemlichen Dingen. Der Grundsatz der Gilden: *„unus subveniat alteri tanquam fratri suo in utili et honesto"*, war es mithin, der auch schon dem germanischen Gemeinwesen zu Grunde lag. Die Gilden machten aber immer einen Theil des Gemeindezweckes, wie es die Umstände mit sich brachten, die zu solchen genossenschaftlichen Einigungen hindrängten, zu ihrer besonderen Aufgabe, und sie hielten strenger, wie es in einer enger geschlossenen Verbindung möglich war, auf deren Erfüllung.

Wo die Gestaltung der Rechtsverfassung noch der alten Einfachheit näher stand, oder diese doch in einzelnen Resten sich fortwirkend erhalten hatte, ging die Anforderung zur Erfüllung jener Bürger- oder Gemeindepflichten, so weit sie in einer Gemeinde auf Gesetz und Herkommen begründet waren, von den einzelnen Freien selbst aus, und es lässt sich nachweisen, wie der einzelne Freie seine Genossen, durch Umsendung des Gebotsstockes oder in anderer üblicher Form zu einem Gerichte, zum Beistand bei erlaubter Selbsthülfe (z. B. einer vorzunehmenden Pfändung wegen Schuld), zur Vollstreckung eines Urtheils, zur Fahung eines Friedlosen, der widerrechtlich im Lande geblieben war u. s. w., entbieten konnte [1]). Nachmals musste, besonders in Fällen, bei welchen leicht Missbrauch der Gewaltanwendung stattfinden konnte, der Beamte oder Gerichtsvorstand wenigstens mit zur Begleitung und wohl zur Leitung einer solchen Rechtsvollziehung aufgefordert werden, bis es dann endlich dahin kam, dass man sich erst an einen solchen Gewalthaber [2]) wenden musste und von ihm nun erst das

1) So heisst es noch im Magnus Gulath. Landsl. c. 55. (p. 437): „Jeder kann ein Ding zusammen rufen, der eines Dinges bedarf". Es ist freilich darauf zu sehen, in welchen Fällen ein solches Ding zulässig war.

2) S. Magnus Gulath. K. c. 3. S. oben S. 140. Nach Aelfreds Gesetzen wird, wenn jemand nicht zu Recht stehen will, der Beistand des Aldermannes nur subsidiar in Anspruch genommen. c. 38. §. 3: Wenn er aber die Macht nicht hat, dass er ihn drinnen belagert, so reite er zu dem Ealdormann und bitte ihn um Beistand. Vgl. Aethelstan Ges. II. 23. s. oben S. 139.

Aufgebot, der **Bann**, wie es in den fränkischen Rechten heisst, an die Gemeindegenossen ergehen konnte. Nach den ostgothländischen und upländischen Gesetzen, welche das schwedische Recht in einer fortgeschrittenen Entwickelung darstellen, konnte kein Bauer selbst den Gebotstock aufrichten, sondern musste sich an den Heradshauptmann wenden, der nun dadurch die Heradsgenossen zusammen rief [1]). Aehnlicherweise sollte man nach dem salfränkischen Gesetz bei einer vorzunehmenden Pfändung die Hülfe des Grafen in Anspruch nehmen [2]) der dann sieben Rachinburgen mit sich nahm, ohne Zweifel aber auch das übrige Volk zum Beistand entbieten konnte, wenn unrechter Widerstand geleistet wurde. So ist nicht bloss bei der Vorladung zu Gericht die *bannitio*, oder der von einer höhern Gewalt ausgegangene Befehl, dessen Nichtbefolgung als eine Verletzung ihrer Autorität angesehen wurde, an die Stelle der *mannitio* [3]), der Mahnung des gleichberechtigten Genossen, zur Leistung dessen, was die Gemeinde- und Bürgerpflicht fordert, getreten. Die Nichtachtung einer solchen Mahnung, wo die Befugniss zu einer solchen als rechtliches Institut vorhanden war, war eine Rechtskränkung des Mahnenden, die diesem durch Entrichtung der Busse vergolten werden musste, so wie sie zugleich auch, wenigstens oftmals, als ein Bruch der Rechts- und Friedensordnung erschien, für welchen Brüche (Gewette) an die Dinggenossen (später an den König oder Fiscus) gezahlt werden mussten. Ein näheres Eingehen auf diesen Gegenstand würde eine Auseinandersetzung des Wesens der Bussen (*emenda*, *compositio*), der Brüche (*fredus*), der Bannbusse (*bannus*), die erst unten gegeben werden kann, erfordern; doch mag hier schon die berühmte Stelle aus Hincmar's Briefe [4]) mitgetheilt werden:

1) OG. D. II. §. 2. p. 47 i. f.: Da sollen sie den Heradshauptmann entbieten; dieser soll den Gebotsstock aufrichten und mit Heradsmännern dahin kommen, (nämlich um sich eines Friedlosen zu bemächtigen, der in seinem Hause sich verschlossen hatte). cf. Dr. XI. pr. p. 57. V. m. c. XXXII. 4. Bygd. XXXVI. 4. p. 223. Upl. Þing. c. I. II. p. 258. —

2) L. Sal. em. 52. vgl. Mein Pfändungsrecht a. a. O. S. 183 ff. vgl. mit S. 190 ff.

3) Grimm RA. S. 842. 845.

4) Hincmar epist. W. c. 15. b. Baluz II. p. 790.

Comites et Vicarii vel etiam Decani plurima placita constituunt; et quia prius per manninas veniebant, excogitarunt quidam, ut per bannos venirent ad placita. Quasi propterea melius esset, ne ipsa manninos alterultrum solverent. Haec ideo facientes, ut ipsi bannum acciperent.

Das Wesen der *mannitio* bestand nicht etwa darin, wie man es wohl aufgefasst hat, dass die Befolgung derselben vom freien Willen dessen abhing, an dem sie ergangen war, während die *bannitio* ein Zwangsgebot gewesen, sondern dass sie von einem Gleichgestellten, nicht von einem Mann ausging, der mit einer höheren Gewalt, mit einer Befugniss zu befehlen bekleidet war. Befolgt werden musste die eine wie die andere, und wenn eine *mannitio* sich in eine *bannitio* verwandelte, so bestand die Veränderung nicht gerade nothwendig darin, dass das, was der Säumige zu zahlen hatte, sondern nur das Fundament der Forderung sich veränderte und ein anderer zur Erhebung berechtigt wurde. Der Mahnende übte ein Recht, welches ihm die Verfassung gab. Das Volk schützte ihn darin, und er konnte hier wie in andern Fällen wegen der Nichtachtung seines Rechtes klagen. Es beruhte die Mahnung auf einer Zwangsgewalt des Volkes, dem der einzelne als Theilnehmer an allen Rechten und als zum Gehorsam Verpflichteter, angehörte. Es musste Fälle geben, wo ein Aufgebot nur vom Volke selbst oder von seinem Vorstand, gleichsam im Namen desselben, erfolgen konnte, z. B. wenn ein Krieg von der Gemeinde beschlossen war; in diesem Sinne hat es auch schon in frühster Zeit einen Bann und eine Ausübung desselben, eine Bannitio gegeben[1].

1) Im wesentlichen stimme ich hier also mit Rogge's Gerichtsvf. S. 48. überein. Ueber Bannitio und Mannitio ist dann weiter zu vergleichen: Maurer Gerichtsvf. S. 39 ff. u. von Woringen Beiträge z. Gesch. d. deutsch. Strafrechts S. 134 ff.

III. Widerlegung der Ansicht,

dass den Germanen ein eigentliches Strafrecht unbekannt gewesen.

A. Der widerrechtliche Wille war es zunächt, der den Begriff des Verbrechens bestimmte.

Da man in dem Leben der Germanen, sowie es sich uns in frühster geschichtlicher Zeit darstellt, eine fast gänzliche, einem s. g. Naturzustande angränzende Staatslosigkeit wahrzunehmen geglaubt hat, so kann die oft wiederholte Behauptung [1]: dass die Germanen in jener Zeit ein eigentliches Strafrecht nicht gekannt hätten, nur folgerichtig erscheinen. Dieser Behauptung war oben der Satz entgegengestellt worden: dass die Anfänge der Staaten und des Rechts, des Strafrechts nicht minder, als des Privatrechts, jenseits aller Geschichte liegen. Unter Anfängen des Strafrechts sind aber nicht etwa nur Fehdewesen und Compositionenrecht zu verstehen, welche bei den Germanen die Stelle unsers Strafrechts vertreten, aber auf ganz anderen leitenden Ideen, als dieses, beruht haben sollen. Dadurch unterscheidet sich die in diesem Buche durchgeführte Ansicht von der, welche fast gänge und gäbe geworden, dass sie auf der Ueberzeugung begründet ist, es seien die leitenden Ideen, worauf der Staat und das Recht der Germanen beruhten, wie unentwickelt auch, doch dieselben gewesen, die wir auch

1) S. z. B. Rogge a. a. O. S. 30. und Türk histor. Forschungen H. 5. S. 50.

in einem fortgeschrittenen Zustande wahrnehmen. Es hat auch in neuerer Zeit nicht an Forschern gefehlt, welche, von einer rationellen Auffassung oder von einem richtigen Tact und Gefühl geleitet, die Einseitigkeit jener Hinwegläugnung eines Strafrechts erkannt [1], während sie freilich wohl selbst kaum geahndet haben, wie das, was die allgemeinen Gesetze der Entwickelung erfordern, in einem weit höhern Maasse, als man es bisher vermuthet hat, durch eine tiefere Ergründung derältesten Rechtsquellen bestätigt wird.

Es erfordert die hier angefochtene gemeine Ansicht um so mehr aber eine nähere Betrachtung, als mit dem Satze: dass den Germanen ein Strafrecht wie das unsere gänzlich fremd gewesen sei, oftmals, je nach der Verbindung, in welcher er ausgesprochen wurde, je nach der Veranlassung, die darauf führte, ein verschiedener Sinn verbunden worden ist. Meistentheils will man damit sagen, der Begriff eines Verbrechens, als eines aus dem Willen hervorgegangenen Unrechts, sei bei den Germanen noch gar nicht vorhanden gewesen; „nur der äusserlich wahrnehmbare Schaden, den der Eine dem Andern zugefügt, nicht der Wille und die geistige Schuld des Verbrechers, sei in Betracht gekommen" [2]. Daher man denn „nicht blos für eine Verletzung, die man selbst, wenngleich willenlos, einem Freien zugefügt hatte, sondern oft auch ohne das allermindeste, auch noch so entfernte Versehen eben so schwer büssen musste, wie wenn man mit bösem Willen gehandelt hätte; und wollte man sich zur Busse nicht verstehen, die Rache der Verletzten zu empfinden hatte" [3]. Also nicht

1) Nirgends habe ich dieses so bestimmt ausgesprochen gefunden, als bei von Woringen, der in s. Beiträgen S. 25 ff., abweichend von den meisten seiner Vorgänger, den Satz ausspricht: es hätten die alten Deutschen ein wahres Strafrecht gehabt, und dann richtig hinzusetzt: dass der Grund dafür ihre Vernunft und ihr Gefühl gewesen, und daher für die Entstehung desselben eine besondere Ursache nicht aufzusuchen sei. v. Woringen setzt freilich aber diesem ältern von ihm erkannten Strafrechte so enge Gränzen, dass ich diese nicht wohl anerkennen und daher fast nur in jenem Hauptsatze mit ihm übereinstimmen kann.

2) So Jarke Handbuch des deutsch. Strafrechts Bd. 1. S. 11. vgl. S. 20.

3) Rogge a. a. O. S. 31.

von Handlungen und Thaten, denn diese sind nichts anderes, als Offenbarungen des Willens, der, aus dem Menschen als vernünftigem und wollendem Wesen heraustretend, sich eine äussere, wahrnehmbare Existenz giebt, sondern nur von Ereignissen sei in dem Strafrechte der Germanen die Rede gewesen; jede Veränderung in der Sinnenwelt, jede Entziehung von Gütern, nicht sowohl durch, als mittelst eines Menschen, dessen Wirksamkeit dabei etwa der eines vom Dache herabfallenden Steines gleichgestanden habe, sei, wie die böswilligste Verletzung, eine (wenn man sich des Ausdrucks strafbare Handlung nicht bedienen will) Sühnanspruch oder Racherecht begründende That gewesen. Man hat zwar auch versucht, diese Ansichten durch Belege aus den Quellen zu begründen; man möge aber vorläufig — bis man zu den spätern Abschnitten der Auseinandersetzung gekommen ist — glauben, dass alle diese Versuche auf mannigfachen Missverständnissen und Missdeutungen beruhen, die fast unvermeidlich waren, so lange man sich bei der Ergründung solcher Rechtsmaterien an einzelne Quellen hielt, und wohl glaubte, allgemeine Principien der Art aus einzelnen Stellen (die in dem Zusammenhange des Systems oft einen ganz andern Sinn erhalten, als die erste Anschauung vermuthen lässt) ableiten zu können. Dass man aber bei jener Auffassung des ältesten germanischen Strafrechts auf Irrwegen gewandelt ist, dürfte wohl schon daraus vermuthet werden können, dass man in Rechtsaufzeichnungen, die einer weit vorgeschrittenen Entwickelung angehören, wie z. B. in dem Sachsenspiegel, denselben Grundsatz der Nichtberücksichtigung des Willens hat finden wollen, und daher behauptet hat, es sei ein unvorsätzlicher Todtschlag oder eine unvorsätzliche Verwundung durchaus einer mit Bestimmtheit gewollten Handlung gleich geachtet worden. Wie wenig diese Auffassung in dem Sachsenspiegel begründet ist, ist aber von einem andern Autor bereits erwiesen worden [1]. — Aus der Sanction der Willenlosigkeit, wenn sie je hätte stattfinden können, würde nie, auch nur entfernt, was wir ein Rechtssystem nennen, sich haben entwickeln können; nur ein System von gegen einander wirkenden physischen Kräften hätte daraus hervorgehen mö-

1) Cl. Perthes de proscriptione et banno regio, quid statuerit Speculum Saxonicum. Bonnae 1834. p. 5 — 10 sqq.

gen. Mit der Behauptung einer solchen Nichtberücksichtigung des Willens vertilgt man die Begriffe von Recht und Unrecht aus dem Leben der Germanen. So roh ist aber kein Volk, dass es durchaus nicht unterschiede zwischen einer gewollten, von einem Menschen, als einem bewusst sich bestimmenden Wesen, ausgegangenen Verletzung und einer solchen, die durch die bewusstlosen Kräfte der Natur oder durch den Menschen, wo er blos als ein gewissermaassen willenloses Werkzeug bewegt wird, hervorgebracht worden. Keinesweges wird hiermit aber geläugnet das Fortschreiten des menschlichen Geistes und keinesweges wird verkannt, dass den Völkern in dem Alter der Kindheit nicht eine gleiche Anschauungsweise zugeschrieben werden kann, als in einer Zeit, wo das Bewusstsein zu einem Zustande eines vollkommenen Wachseins gelangt ist. Der rohe Mensch sieht in der Natur nicht minder, als in seinen Göttern sich mehr gleichgeartete Wesen, und zieht sie in den Kreis seines Verkehrs. Auch das Eisen, das in der Hand des Mannes ruht, woran ein anderer sich beschädigt, die Grube, in die er hinabstürzt, wird gleichsam als lebendig-handelnd gedacht. Das Kind schlägt wohl den bösen Tisch, an welchen es sich stösst, und der rohe Mensch wirft den Stein unwillig zur Seite, woran er sich verletzt hat. Daher wird allerdings auch die nicht gewollte, nicht durch menschliches Handeln bewirkte Verletzung schmerzlicher empfunden, als dieses in einem mehr reflectirenden Zeitalter der Fall ist, daher pflegt man den nächsten willenlosen Gegenstand als die eigentliche Ursache, die diesen Schmerz hervorgerufen, zu betrachten. Wie unverkennbar dieses auch in der Auffassung der Verletzungen, wie wir sie in den Quellen eines jugendlichen Rechtszustandes finden, uns entgegentritt, und eigenthümliche Grundsätze über deren Folgen, über Schadensersatz, Sühne und Strafen hervorruft, so wenig kann dadurch die Ansicht gerechtfertigt werden, dass jede Unterscheidung zwischen einer Verletzung, in der sich der Wille, wehe zu thun, offenbart, und einer absichtlosen, zufälligen, jemals einem Strafrecht gänzlich fremd gewesen sei, oder, wo diese Unterscheidung gar nicht vorhanden war, ein Strafrecht sich habe entwickeln können. Die Rache — die erste und rohste Offenbarung des Rechtsgefühls, die nur des Menschen Brust bewegt — beruht auf einem Gefühle der Gleichheit. Sie empfindet nur der Mensch gegen den Menschen. Wie auf der einen Seite ein

ein menschliches Fühlen, setzt sie auf der andern ein menschliches Handeln, also einen Willen voraus. Wie viel näher sich der kindliche Mensch der ihn umgebenden Natur verwandt fühlt, wird er doch niemals zu einer völligen Gleichstellung kommen: er setzt sie unter oder über sich. Die eigentliche Rache kann nur da sich offenbaren, wo die Anerkennung des Seins verweigert wird; sie entflammt den freien Genossen eines Volks, wie das germanische war, wenn er meint, dass ihm das Maass der Achtung und Scheu nicht zu Theil geworden, welches er glaubt in Anspruch nehmen zu können. Stolz ist ein Grundzug des germanischen Charakters, der sich in ihren Rechtsansichten auf die mannigfachste Weise offenbart, und mit der ganzen Stärke der Leidenschaft, wie wir sie bei einem kräftigen Naturvolke finden, in der Zeit, von welcher wir reden, hervortritt. Daher wollte auch jeder Stamm der Deutschen dem andern gegenüber (was er durch Herleitung seiner unmittelbaren Abkunft von den Göttern zu beurkunden strebte) [1]), so jeder einzelne Mann im Verhältniss zu seinen Genossen, als der bessere gelten. Daher jenes fast bis zu einer krankhaften Entartung gesteigerte Ehrgefühl, welches sich von den ältesten Zeiten bis auf die neueste in so mannigfachen Erscheinungen offenbart. Es war nicht ein kalter Egoismus, welcher den germanischen Rechtsansichten zu Grunde lag und jenes Hervortreten und Geltendmachen der Individualitäten hervorrief. Was wir oben über die germanischen Gemeinwesen gesagt haben, über die Pflicht, welche der Genosse gegen den Genossen zu erfüllen hatte, zeigt, dass ein starrer Eigenthumsbegriff, wie er z. B. im römischen Rechte hervortritt, den Germanen fremd war; daher auch so manche Erscheinungen im Privatrechte, wie etwa jene Menge s. g. gesetzlicher Servituten, und mannigfache Beschränkung des Eigenthums und der persönlichen Freiheit zum Besten Anderer. Kein Vorwurf scheint den Germanen mit mehr Unrecht gemacht zu sein, als der der Staatsunfähigkeit, der Centrifugalkraft, wovon ein neuerer Publicist geredet hat. Daher durch und durch ungermanisch ist jene geschichtlich sein wollende Ansicht — (und welche Theorie des Tages muss die Geschichte nicht mit dem Mantel ihres Namens decken?) — die in dem

1) Tacit. Germ. c. 2. Quidam, ut in licentia vetustatis, plures deo ortos, pluresque gentes appellationes, Marsos, Gambrivios, Suevos, Vandalos affirmant, eaque vera et antiqua nomina.

öffentlichen Rechte nur eine Verkettung starr bewahrter Privatberechtigungen sehen will. Tief eingeprägt ist es dem germanischen Rechte und namentlich dem Privatrechte selbst, dass der Einzelne einem höher berechtigten Ganzen angehöre: der Familie, der Gemeinde, dem Staate. Allein abtrotzen, aus Geringschätzung entziehen liess sich der Germane nicht das mindeste von seinen Rechten. Er wollte geachtet, als ein tapferer, mächtiger Mann möglichst gefürchtet sein. In dieser Beziehung hatte er seine Person, wie seine Güter, gleichsam mit einem Walle umgeben, den Niemand zu durchbrechen wagen durfte, den er stets aufmerksam, mit einer gewissen Eifersucht, die ihn auch in minder schuldvollen Handlungen leicht einen Angriff auf seine Rechte, eine Nichtachtung finden liess, bewachte. Daraus erklärt es sich, wie bei den Germanen auch die willenlose That leicht verderblich auf das Haupt ihres Urhebers zurückfallen mochte, wie sie zur vermeintlich gerechtfertigten Rache entflammte; und da die Rechtsinstitutionen, um der Gewaltthat Schranken zu setzen, eben so sehr Begütigung des Rachesuchenden, Zornentbrannten, als Bestrafung der Frevler erstrebten, so ergiebt sich auch dadurch, wie die Nichtschuld gerade im altgermanischen Rechte Folgen haben mochte, die uns nicht gerechtfertigt erscheinen können. Es wird sich bei dem in der Folge zu gebenden Nachweis aus den Quellen hervorstellen, wie wenig auch dieses zu einer Gleichstellung zwischen Schuld und Nichtschuld führte, wie gerade das Bewusstsein dieser Unterscheidung sich darin ausspricht, dass trotz eines gewissen Anschliessens an die Leidenschaften des Volkes, der Nachgiebigkeit gegen dieselben im Interesse der Bewahrung des Friedens, beides doch in den Rechtsinstitutionen auseinander gehalten wurde. Das Recht steht der Vorstellungs- und Gefühlsweise, wie sie sich in dem Subject offenbart, nahe, ohne ihr gleichzustehen; als die Vernunft des Volkes hat sein Recht einen höhern Standpunkt, ausgehend von einem allgemeinen Bewusstsein; es heiligt die Ansprüche des Subjects, sanctionirt sie aber nicht in aller ihrer Rücksichtslosigkeit.

Man würde aber zu jener Theorie der Vergütung des materiellen Schadens, als Surrogat eines Strafrechts, niemals gekommen sein, wenn man nicht bei Erörterung des ältern deutschen Strafrechts die Tödtung, die allerdings in gewisser Beziehung ein Normalverbrechen war, und die Körperverletzungen, welche damit in besonderer Verwandtschaft stehen, fast

ausschliesslich vor Augen gehabt hätte. Dadurch sind eine Menge von irrigen Auffassungen veranlasst worden. Die natürliche Eigenthümlichkeit jener Verbrechen, bei welchen ein materieller Schaden wesentlich zum Thatbestand gehört, dann die mit der Tödtung verbundene Blutrache, mussten Grundsätze und Satzungen hervorrufen, die man nicht über ihr Gebiet ausdehnen und als allgemeine Principien des germanischen Strafrechts aufstellen darf. — Der unrechte Wille überhaupt, oder eine bestimmte Richtung desselben, gehören so zum Begriff einer ganzen Reihe von Verbrechen, dass mit Hinwegläugnung der Rücksicht auf den Willen man auch läugnen musste, dass die Germanen diese Verbrechen als solche gekannt hätten. Kann bei dem Diebstahl etwa nur die Entziehung eines bestimmten Güterwerthes, oder die Art, wie dieselbe geschieht, in Betracht gezogen werden? Ist es nicht etwa der Wille, der wesentlich dazu gehört, um den, der eine Sache aus der Were eines andern nimmt, zum Diebe zu machen? Cropp (in seiner trefflichen Abhandlung) hebt hervor, dass ein wissentliches Aneignen einer fremden Sache und ein heimliches Behalten zum Begriff des altdeutschen Diebstahls gehörte, und bemerkt, dass jenes um so mehr hervorgehoben werden müsste, „weil sonst das germanische Recht weniger zwischen culposen und dolosen Delicten unterscheidet" [1]). Oder welcher materielle Schaden soll etwa bei der Beleidigung durch Wort und That ersetzt werden? Eine jede weitere Ausführung würde nutzlose Weitläufigkeit sein. Da wir aber finden, dass fast alle jene widerrechtlichen Handlungen, die in unserm heutigen Strafrecht als Verbrechen gelten, schon in den ältesten germanischen Rechtsquellen besonders hervorgehoben werden, nicht etwa nur um Regeln für die Anklage und die Abwehr der Beschuldigungen anzuführen, sondern auch die Folgen, die sie für den Thäter haben sollten, zu ermessen und zu bestimmen, so wird auch dieses darauf hinleiten, dass, so verschieden der Standpunkt auch von dem unsrigen gewesen, aus welchem manche dieser Verbrechen betrachtet wurden, dennoch die meisten jener Merkmale, welche auch bei uns zur Charakteristik der einzelnen Verbrechen gehören, die Rücksichten, welche dahin leiteten,

1) Cropp in Hudtwalker's und Trumer's criminal. Beitr. Bd. 2. S. 10.

dieselben als besondere Verbrechen hervorzuheben, und die Möglichkeit einer gewissen Vergleichung und eines darauf gebauten Straf- oder Busssystemes an die Hand gaben, auch jenen ältern Zeiten nicht gänzlich fremd gewesen sind. Jede Quelle des ältern germanischen Rechts muss z. B. lehren, dass der Gesichtspunkt der Gemeingefährlichkeit gewisser Handlungen oder der in denselben sich offenbarenden niedrigen, eines Freien unwürdigen Gesinnung, gar sehr in den ältesten Strafgesetzen in Betracht kam; dass in letzterer Beziehung namentlich alle diejenigen Handlungen besonders ausgezeichnet waren, bei denen Treubruch oder Heimlichkeit der Vollführung hervortrat. So trug der Diebstahl, gleichsam als ein Sclavenverbrechen, den Stempel der Verachtung, was sich in der ganzen strafrechtlichen Behandlung desselben offenbart. In der nordischen Rechtssprache wird ein Missethäter, der ein solches, nach der Ansicht der Zeit, von niedriger Gesinnung zeugendes Verbrechen begangen hatte: Nidingr genannt [1]). Dass hier aber nicht der Einwand gemacht werden kann, diese Beachtung anderer Momente, als die Grösse der Beschädigung, die Berücksichtigung der in einer Handlung sich offenbarenden Gesinnung, sei erst später entstanden, ein sittlicher Standpunkt sei erst nach Einführung des Christenthums gewonnen worden, möchte schon hinlänglich die berühmte Nachricht des Tacitus [2]) über das Strafrecht der Germanen darthun:

Licet apud concilium accusare quoque et discrimen capitis intendere. Distinctio poenarum ex delicto: proditores et transfugas arboribus suspendunt, ignavos et imbelles et corpore infames coeno ac palude, injecta insuper crate mergunt. Diversitas supplicii illuc respicit, tanquam scelera ostendi oporteat, dum puniuntur, flagitia abscondi. Sed et levioribus delictis pro modo poenarum, equorum pecorumque numero convicti multantur. Pars mulctae civitati, pars ipsi, qui vindicatur vel propinquis ejus exsolvitur.

Wiewohl ich mich ausser Stande sehe, die Stelle durchaus genügend zu erklären, insbesondere in Beziehung auf die Worte *corpore infames* [3]); wiewohl die Deu-

1) Nidingr: ein böser, nichtswürdiger, niedriger, daher ehrloser Mensch; von Nid: Neid, Hass.

2) Tacit. Germ. c. 12.

3) Die Erklärer der Germania wollen, weil sich allerdings mit den Worten kaum ein anderer Sinn verbinden lässt, es auf unnatürliche Unzucht beziehen, welche die Germanen von den Gal-

tung: dass die Bestrafung der Verbrechen, jedermann zum warnenden Beispiel vor Augen gestellt, jede Spur der Schandthaten aber mit dem Andenken an die Thäter vernichtet werden sollte — dem Tacitus angehören möchte, so setzt doch im Allgemeinen der Bericht, so ungenau im Einzelnen er auch sein mag, eine Beobachtung des Rechtslebens der Germanen voraus. So kurz und unvollständig Tacitus Nachricht auch ist, so ergiebt sich doch daraus, dass den Germanen ein Strafrecht in unserm Sinne weniger fremd gewesen, und insbesondere, dass sie die Verbrechen noch von einem andern Gesichtspunkte, als der Zufügung eines materiellen Schadens, aufgefasst haben. Unter *ignavi et imbelles* möchte ich aber nicht blos Feige verstehen, die etwa sich der Heerfahrt entzogen haben, oder in der Schlacht geflohen waren [1]), sondern mehr allgemein alle diejenigen, die ein Verbrechen begangen, welches mit Hinterlist und Heimlichkeit vollführt worden und von einer slavischen, verächtlichen Gesinnung zeugte, wohin ausser dem Diebstahl z. B. auch der Mord (in der Weise, dass man durch Verbergen des Leichnams die Spuren der That zu vernichten suchte) gehören möchten. Für den Mord konnte namentlich das Versenken in Sumpf und Moor als eine gleiche Vergeltung angesehen werden. Die Arten der Lebensstrafen waren übrigens bei den germanischen Stämmen sehr verschieden, und so dürfte auch nur aus Tacitus Nachricht im Allgemeinen so viel zu entnehmen sein, dass niedrige Verbrecher, wenn man sie ergriff, auch eine für besonders schimpflich erachtete Todesstrafe traf, wohin das Versenken mitgerechnet wurde; andere aber, wenn sie die Rechtsordnung gewaltsam verletzt, wenn sie gar die Waffen, mit Fremden verbunden, gegen den eigenen Stamm ge-

liern gelernt haben sollen. Aber ich habe in allen Rechtsquellen fast nicht eine Stelle gefunden, die auf Pädcrastie hindeutet; eher findet sich der Sodomie erwähnt, aber in einer Weise, dass die Bestimmungen darüber ziemlich deutlich auf das alte Testament als Quelle zurückweisen.

1) Der Feige wurde, nach einer andern Stelle des Tacitus, rechtlos (Germ. 6.): Scutum reliquisse praecipuum flagitium: nec aut sacris adesse aut concilium inire ignominioso fas est, multique superstites bellorum infamiam laqueo finierunt. — c. 14: Jam vero infame in omnem vitam ac probrosum superstitem principi suo ex acie recessisse. Darnach war Mangel an Tapferkeit und Muth an sich nicht einmal ein todeswürdiges Verbrechen.

tragen hatten, wie Feinde den Göttern geopfert und dann in den Hainen aufgehängt wurden; so möchte ich das *arboribus suspendere* für die älteste Zeit deuten [1]. — So dürfen wir denn auch, und zwar in Uebereinstimmung mit mehreren Autoren, denen die Einseitigkeit der Behauptung nicht entgangen war, dass bei den Germanen nur der äussere Schaden in Betracht gezogen worden [2], als Resultat annehmen: dass der widerrechtliche Wille die eigentliche Grundlage alles strafbaren Unrechts gewesen sei, wiewohl jede That zu-

1) Grimm's deutsche Mythol. S. 27. 48. RA. S. 685.

2) Es muss hervorgehoben und anerkannt werden, dass selbst Rogge a. a. O., wiewohl durch ihn vorzüglich jene hier bekämpfte Ansicht verbreitet ist, doch einen Unterschied zwischen einer absichtlichen und einer ganz ohne Absicht, wehe zu thun oder rein zufälligen Verletzung gemacht habe; indem in diesem Falle der Verletzte sich mit der Busse, wenn sie ihm geboten, begnügen, und statt deren nicht willkürlich Rache und Fehde vorziehen konnte. Es nähert sich dieses sehr der Wahrheit, hebt aber eigentlich das Princip der Willenslosigkeit, worauf das Compositionenwesen — welches das Strafrecht vertreten haben soll — begründet gewesen sein soll, wieder auf. — Jarke a. a O. S. 20 bemerkt mit einer gewissen Schüchternheit, wodurch er dem Princip der blossen Schätzung des Schadens fast noch mehr einräumt, als Rogge: dass, wie nicht verschwiegen werden dürfe, einige Spuren darauf hinweisen, dass Verbrechen, aus einer Unvorsichtigkeit begangen, zwar auf die gesetzliche Weise gebüsst werden mussten, dass aber das Recht, Rache zu nehmen, nicht stattfand. Abegg dagegen (in seinen Untersuchungen aus dem Gebiete der Strafrechtswissenschaft Bresl. 1830. S. 238) leitet doch aus jener Darstellung Rogge's, der er sich anschliesst, allgemein ab: „dass zwar auf die objective Seite der That, die wirkliche Verletzung, ein grösseres Gewicht gelegt worden, als auf die subjective Willensbestimmung, aber doch der Unterschied von absichtlicher und nichtbeabsichtigter Verletzung nicht ganz ausser Acht gelassen sei." Und mehr noch hat sich die Anerkenntniss des nothwendig jedem Strafrecht zu Grunde liegenden Princips (vgl. auch Heffter's Lehrb. d. Criminalrechts §. 47. Note 4.) bei anderen Autoren geltend gemacht, welche einzelne Materien des Strafrechts genauer erforscht haben. So erkennt H. A. Zachariä (die Lehre vom Versuch d. Verbrechen Bd. 1. Göttingen 1836. S. 165.) an: „dass in einzelnen Fällen Handlungen, ohne einen materiellen Schaden angerichtet zu haben, nur aus dem Gesichtspunkt ihrer gefährlichen Richtung einer Busse unterworfen waren"; und dass (S. 166.) „Friedensbruch und andere Gewaltthätigkeit bestraft wurden, ohne dass eine wirkliche Verletzung nöthig gewesen wäre." Vgl. auch H. Luden über den Versuch des Verbrechens. Göttingen 1836. S. 303 ff.

nächst nach ihrem Erfolge, nach ganz äusserlichen Merkmalen erfasst wurde, der objective Standpunkt, wie man sagt, der vorherrschende gewesen ist. Dies musste aber aus dem für alle Zeiten geltenden Grunde der Fall sein, dass von jenem Standpunkte die menschliche Strafgerichtsbarkeit überhaupt zunächst nur ausgehen darf, indem der menschliche Richter den Willen nur in äussern Erscheinungen, die, weil sie mit ihm zusammenhängen oder zusammenhängend scheinen, als durch ihn hervorgebracht, gleichsam als seine Verkörperungen gen sich darstellen, erkennen und zum Gegenstande der Beurtheilung machen kann. Mehr noch musste dies aber in einem unentwickelten Zustande hervortreten, weil ein rohes Volk noch weniger die Erscheinung von ihren Ursachen zu trennen, den Zusammenhang beider zu erfassen vermag, und so, den sinnlichen Eindrücken hingegeben, sich zunächst an das Sinnfällige bei der Beurtheilung zu halten geneigt und genöthigt ist. — Indem es hier nur galt, den allgemeinen Standpunkt andeutend festzustellen, sollen unten in den Abschnitten: über den bösen Willen und das Ungefähr, über Versuch, über Theilnahme, die Grundsätze des germanischen Rechts genauer entwickelt werden, und unserer mehr auf allgemeine Gründe gestützten Darstellung die geschichtliche und quellenmässige Begründung folgen. Das Verständniss der einzelnen Bestimmungen der Quellen setzt aber Untersuchungen über das Strafsystem der Germanen, über Friedlosigkeit, Busse, Wergeld, Brüche u. s. w. voraus, welche daher jener Erläuterung vorangehen müssen.

B. Von der Rache, deren Wesen und Verhältniss zur Rechtsverfassung.

Die andere, aber mit der vorigen innig zusammenhängende Seite der Behauptung, nach welcher den Germanen die Begriffe eines eigentlichen Strafrechts fremd gewesen sein sollen, ist: dass sie so wenig als Verbrechen Strafen gekannt hätten, d. h. keine von einem objectiven Standpunkte aus festgestellten Folgen des Unrechts, wodurch dieses möglichst wieder aufgehoben, die gestörte Gleichheit hergestellt, der Rechtszustand also befestigt und gegen Störungen gesichert werden sollte. Rache,

Fehden und Compositionen sollen die Stelle der Strafe vertreten haben.

Die Rache ist die erste Offenbarung des Rechtsbewusstseins; sie ist daher edel in ihrer Grundlage, weil sich darin der Mensch als Mensch bekundet, der in dem, was ihm durch den Andern geschieht, nicht nur den körperlichen Schmerz, den Verlust einer Sache, sondern die Nichtachtung seiner Persönlichkeit empfindet; sie setzt einen nicht blos äussern, sondern innern, geistigen Conflict voraus. Die Rache ist aber die rohste Weise, in welcher die Herrschaft des Rechts hervortritt, da sie nur im Allgemeinen eine Reaction gegen das Unrecht enthält, während alles Uebrige dabei dem Zufall überlassen bleibt; ob sie zur Ausübung kommt, ob in einem dem Unrechte angemessenen Maasse, so dass sie nicht selbst wieder zum Unrecht wird, ob für eine wirkliche oder nur vermeinte Verletzung? [1]) Sie ist die Darstellung des Rechts auf rein subjectivem Standpunkt. Wenn es einen Naturzustand gäbe oder gegeben hätte, so würde die Rache die herrschende, die einzig mögliche Form sein, in welcher das Recht sich Geltung verschaffen kann; bei allen einem solchen Naturzustande noch näher stehenden, rohen Völkern ist die Rache gestattet, gewissermaassen geheiligt, und derselben ein weites Gebiet angewiesen; unbeschränkt kann eine solche subjective Rechtsübung aber nicht mehr stattfinden, wo ein staatliches Zusammenleben, wenn auch nur in unentwickelter Weise, besteht. Die Rache, wie die Germanen sie übten und rechtlich sie üben durften, muss hier näher betrachtet werden.

1. In der Art und Weise der Uebung der Rache spricht sich der Charakter eines Volkes aus. Rächen ist nach der ältesten germanischen Vorstellung: tödten oder vielmehr angreifen mit den Waffen, so dass Tod oder Wunde, wie es sich traf, die Folge sein konnte. Er falle unheilig und unvergolten (*ôheilâgr oc ôgildr*); es sei busslos, was ihm geschieht an Wunden oder Tödtung und ähnlich lauten die Formeln, welche die nordischen Gesetze gebrauchen, wo die Zulässigkeit der Rache oder der Nothwehr ausgesprochen werden soll. „Er möge gegen ihn fechten" sagen

1) Abegg Untersuchungen S. 124. Derselbe: die verschiedenen Strafrechtstheorien (Neustadt a. d. O. 1835) S. 22.

statt dessen die angelsächsischen Gesetze [1]), dem das *faidam portet* in den Volksrechten, das freilich noch eine weitere Bedeutung hat, einigermaassen entspricht. Einer spätern, ursprünglich nichtgermanischen Denkungsart gehört eine Beschränkung der Rache in dieser Beziehung an, um dadurch ein höheres Gleichmaass zwischen dem Unrecht und der Vergeltung herzustellen, wie es z. B. einmal in dem neueren Gulathingesetz verordnet ist, dass ein Verletzter, der sich selbst zu rächen genöthigt war, weil er in andrer Weise sein Recht nicht erhalten konnte, und die Rache grösser ist als die Verletzung (*verdr hefn din meirri en til var gert*) [2]), dieses Uebermaass nach dem Urtheil bederver Männer ersetzen soll. Wenngleich diese Beschränkung des Maasses der Rache aus einer milderen, christlichen Ansicht unverkennbar hervorging, wenn sie auf ein Fortschreiten der strafrechtlichen Ansichten hinweist, so leitet dieses Streben doch zu der Talio hinüber, die den Germanen ursprünglich fremd war [3]), und der wir, wie dieses unten bei den Leibes- und Lebensstrafen noch nachgewiesen werden soll, nur in wenigen einzelnen Spuren in denen der uns hier als Quellen dienenden Gesetzbüchern begegnen, welche sich von dem rein-germanischen Charakter schon am weitesten entfernt haben: dem neuen Gulathings-, dem Uplandsgesetz und der *lex Wisigothorum*. Die ungemessene Rache des Germanen ist die eines erzürnten Mannes; die Rache, welche Auge um Auge fordert, wenn auch von der Idee der Gerechtigkeit ausgehend und zur reinern Auffassung derselben hinüberleitend, artet leicht in eine grausame Widervergeltung aus, die in Verbindung mit dem Streben, durch Strafe zu erschrecken, alle die sinnreichen Qualen hat erfinden lassen, welche als Strafen dienen mussten. Fremd aber war den Germanen eine kaltblütige, eine grausame, eine in der Weise berechnete Rache, dass der Vollstrecker derselben sie an den wehrlos in seine Hände Gelieferten vollziehen mochte. Wer seinem Gegner auf dem Block Arme und Beine abschlug, wer ihn castrirte, wer ihn vergiftete u. s. w., be-

1) z. B. Aelfred Ges. c. 38. (Schmid S. 52) — Þonne mot he feohtan on hinne.

2) Magn. Gulath. M. c. 20. p. 183.

3) Zöpfl Rtsgesch. Bd. 1. S. 178 beruft sich hier auf die in Aelfred's Gesetzsammlung aufgenommenen mosaischen Gesetze.

ging nach germanischen Begriffen, wie dieses fast durch alle nordischen Quellen bestätigt wird, eine Schandthat (*nidingsverk*), es mochte dieses an einem Schuldlosen oder zur Rache geschehen sein. Ungenügend wäre es aber, wenn man den Grund jener Ungemessenheit der altgermanischen Rache nur in dem Mangel der Idee der Gerechtigkeit, als einer gleichen Vergeltung, suchen wollte. —

Unverträglich mit der germanischen Rache war aber auch die Heimlichkeit derselben. Am deutlichsten und bestimmtesten tritt dieses namentlich in den nordischen Gesetzen hervor, die bei einer jeden Tödtung, mochte sie aus Rache, in Nothwehr oder im Zornmuth begangen sein, forderten, dass der Thäter selbst seine That verkünde, und dieses sogar auf die Tödtung der Friedlosen, die straf- und busslos von jedem erschlagen werden konnten, ausdehnten [1]. Aber auch das ripuarische Gesetz weist in einer für unsern hier behandelten Gegenstand höchst wichtigen Stelle darauf hin, wie wir es hier (wenn es überall bezweifelt werden könnte) mit einer nicht einzelnen Stämmen eigenthümlichen, sondern allgemein germanischen Ansicht zu thun haben, indem dasselbe verordnet, dass der gerechtfertigte Todtschläger den Erschlagenen 40 oder 14 Tage (wohl je nachdem es auf der Gränze zwischen verschiedenen Landes- [Gau-] oder Ortsgemeinden geschah) öffentlich ausstellen und bewachen sollte, um zu warten, ob die Verwandten herbeikommen würden, ihn für die Tödtung in Anspruch zu nehmen [2]. Ganz ähnlich den nordischen Gesetzen, schreibt

1) Grag. Vigsl. c. CXI. (II. p. 159). — Nur dann allein soll der Todtschlag eines Waldgängers (scogarmannzins-drepit) Mord sein, wenn die Urtheiler sagen, dass er es habe verbergen wollen. — Frostath. III. 1. (Paus S. 21). Wenn jemand einen Friedlosen (utlögum manni) folgt und ihn tödtet, soll er es selbigen Tages in demselben District (fylki) künden, dass er einen Friedlosen erschlagen habe; kündet er es nicht denselben Tag, so ist er ein rechter Mörder.

2) L. Rip. LXXVII. Si quis hominem super rebus suis comprehenderit et eum ligare voluerit, aut super uxorem suam seu super filiam vel his similibus et non praevaluerit ligare, sed colpus ei excesserit et eum interfecerit, coram testibus in quadrivio in clida eum levare debet et sic quadraginta seu quatuordecim noctes custodire et hinc judicem in haraho conjuret, quod eum de vita forefactum interfecisset. Sin autem ista non adimpleverit homicidii culp. judicetur. Cf. Chlodovechi R. Capitul. (500—511) c. 9. Pertz IV. p. 4.

auch die Verordnung des Baiern Herzogs Tassilo vor, dass der, welcher erlaubterweise einen Einbrecher, Dieb u. s. w. getödtet hat, den Nachbaren und Zeugen es in einer üblichen Weise verkünden soll [1]). Die heimliche Rache widerstritt der ächtgermanischen Denkungsweise. Es ergriff der Germane das Schwert, wo es nicht zur Abwehr oder im Zornmuth, im Augenblicke des Angriffs geschah, vorzugsweise, dass die Mitlebenden erkennen möchten, wie ihm nicht ungestraft Unrecht geschehen könne. Nicht in dem Schmerz oder der Vernichtung seines Gegners, sondern in der Demüthigung desselben, in der Bewährung seiner zu fürchtenden Mannhaftigkeit fand der Germane seine Genugthuung.

2. War demnach auch die Rache der Germanen, wie sie in dem ältesten Rechtsleben hervortritt, gewissermassen unbeschränkter in ihrem Umfang, in sofern der Beleidiger, auch bei geringern Verletzungen, straflos getödtet werden konnte, so war sie es keinesweges (worauf auch schon das Obige hinweist) in ihrem Gebrauche. Es stand durchaus nicht in der freien Willkür des Verletzten, bei jeder Verletzung durch That und Wort, bei jeder Verunrechtung, durch das Blut seines Gegners sich Genugthuung zu verschaffen. In keiner Rechtsquelle tritt die Identität zwischen Tödtung und Rache so bestimmt hervor, als in der Graugans, und in keiner ist die Tödtung des Missethäters vor erfolgter Anklage und Urtheil so weit ausgedehnt; daher es um so interessanter ist zu bemerken, wie auch hier der Racheübung gewisse, sehr genau bestimmte, rechtliche Gränzen gesetzt sind, die aus folgenden Stellen sich ergeben dürften:

(Grag. Vigsl. c. 13. II. p. 17.) Wenn ein Mann [schwer] verwundet worden, so kann er sich rächen bis zum nächsten Allthing, bei welchem er dann um seine Wunde oder die Verletzungen, die ihm zugefügt sind, zu klagen hat; und so sollen auch diejenigen thun, die den Todtschlag [des Verwundeten, wenn er an den Wunden gestorben ist] zu rächen haben. Der Mann [der die Wunde beigebracht hat] fällt als ein Friedloser (ôheilâgr) für ihn selbst [d. i. für den Verwundeten] und für alle Leute, die ihn an den Ort begleiteten, wo die That geschah [d. h. diese Alle haben das Recht, Rache zu üben bis

1) Decret. Tassilonis II. c. 4. — sed tamen ea genera trium homicidiorum debito signo vicinis suis, et his qui adsistunt, insignet.

zum nächsten Allthing]; auch haben andere Leute das Recht, ihn, wenn sie wollen, bis zum nächsten Tag zu rächen. Todtschlag können die [bis zum nächsten Allthing] rächen, die zur gerichtlichen Verfolgung berechtigt sind (er aþiliar ero. vigssakar) und die, welche zur Stelle in seinem Gefolge waren, und ein jeder, der da will, kann ihn rächen bis zum nächsten Tag.

(Das. c. CIV. — II. p. 147.) — Diese drei [Schimpf-] Worte kann man mit dem Tode rächen (a maþr vigt igegn þeim orþum þrimr); und so lange ist die Tödtung erlaubt, wie wegen der Frauen [-Schändung]; das ist für Beides bis zum nächsten Allthing. Auch fällt, wer diese Worte gebraucht hat, friedlos für Alle, die im Gefolge dessen, gegen den die Worte gesagt, zur Stelle waren.

(Das. c. XI. — II. p. 16.) Einen solchen Schlag kann der Mann rächen, so lange als Spuren davon da sind, und desgleichen seine Begleiter; auch können andere Leute ihn rächen bis zum nächsten Tag, obgleich sie selbst nicht dabei zugegen waren.

(Das. c. XI. — II. p 15.) Solche Schläge, die keine Spuren zurücklassen [nicht etwa braun oder blau werden, aufschwellen] sollen nur an Ort und Stelle [1]) gerächt werden und nicht länger.

(Das. c. III. — II. p. 9.) Wegen dieser neun Angriffe (frumlaup) hat man das Recht zum Todtschlag an Ort und Stelle und nicht länger.

(Das. c. LXXIX. — II. p. 123.) Wenn jemand des andern Vieh beschädigt, so fällt er zur Stelle friedlos.

Diese höchst merkwürdigen Bestimmungen mögen Manches enthalten, was der in so manchen Stücken eigenthümlich in das Einzelne eingehenden Ausbildung des Rechts auf Island angehört; denn ähnliche Satzungen finden sich in keiner andern germanischen Rechtsquelle wieder. Aber es erklärt sich dieses auch dadurch, dass die Rache überall schon in weit engere Schranken eingeschlossen war, und es daher gleichsam einer Theorie derselben in dieser Weise nicht bedurfte. Die Gränzen der

1) „A vettvangi" (vgl. Gloss. z. Nials-S. u. zur Gragas). Die schwedischen Rechtsquellen setzen dafür: a vighvalli (auf dem Kampfplatz). Die Graugans (II. p. 19) bemerkt, dass darunter eine Schussweite (örscoþ, ördrag) im Umkreise von dem Orte, wo der Angriff zuerst geschehen, zu verstehen sei; dass es jedoch auf diese Begränzung nicht ankomme, wenn beide Theile den bezeichneten Raum handgemein überschritten haben; für handgemein wären sie aber so lange zu halten, als sie noch nicht eine Schussweite auseinander gekommen waren. Später wurde die Schussweite (s. Grag. II. p. 41) auf ein bestimmtes Längenmaass zurückgebracht.

Rache oder des erlaubten Todtschlags festzusetzen war der offenbare Zweck dieser Anordnung; und es geschah dieses, indem genau bestimmt wurde, in welchen Fällen, von wem, in welcher Zeit Rache geübt werden konnte, bevor eine Anklage und Verurtheilung desselben erfolgt war. Nun sehen wir freilich, dass den Missethäter zu erschlagen, selbst wegen geringer Körperverletzungen oder persönlicher Misshandlungen, selbst wegen blosser Bedrohungen (sie sind unter den Angriffen — *frumlaup* — mit begriffen), wegen Eigenthumsbeschädigungen, erlaubt war, aber alle diese Fälle haben das miteinander gemein, dass, wenn es zu gerichtlicher Verfolgung kam, der Thäter friedlos gelegt werden konnte; es gab aber noch eine Reihe von Rechtsverletzungen, bei denen dieses nicht der Fall war, indem der Verletzte nur eine gesetzlich bestimmte Busse in Anspruch nehmen konnte; und in diesen Fällen konnte von Tödtung und Rache keine Rede sein. So weit daher die Graugans auch das Gebiet derselben ausdehnte, so war hier die Willkür doch durch das Recht beschränkt.

3. Eine Beschränkung der Rachebefugniss, eine Aufhebung der reinen Willkür zeigt sich aber besonders auch darin, dass, wer durch Rache sich Genugthuung verschafft hatte, wegen seiner That zur Verantwortung gezogen werden konnte, und erweisen musste, dass er seinen Gegner mit Recht erschlagen und also die von dem Gesetze bestimmten Gränzen nicht überschritten habe. Durch die Selbstverkündung der That sicherte sich, wer einen Todtschlag begangen, dass er im Falle der Anklage näher zum Eide war, um durch denselben zu erhärten, dass der Erschlagene seinen Tod selbst verschuldet habe [1]. — Eine andere Weise des

1) K. Ine's Gesetze c. 21. (Schmid S. 18.): Wenn man das Wergeld des Erschlagenen fordert, so kann er (der Thäter) bewahrheiten, dass er ihn als Dieb erschlug, nicht die Genossen des Erschlagenen oder sein Herr. §. 1. Wenn er es aber verbirgt und es wird über lang offenbar, dann öffnet er dem Todten den Weg zum Eide, so dass ihn seine Freunde von der Schuld befreien können. Vgl. das. c. 15. 28. 35. Legg. Henr. I. c. 74. (p. 258.) Si parentes eorum purgare velint eos qui injuste vel sine judicio fuerint occisi, liceat eis secundum Legem pristinam Werelida pernegare. — Lex Rip. c. 77. (oben S. 159.) — tunc ante judicem in haraho conjuret, quod eum de vita forefactum interfecisset.

Verfahrens war aber, die etwaige Klage der Verwandten des Erschlagenen gar nicht abzuwarten, sondern selbst klagend gegen den Todten aufzutreten, ihn vor Gericht der begangenen Missethat zu bereden und zu behaupten, dass er mit Recht erschlagen worden sei. So rieth Nial dem Gunare, der 14 Menschen erschlagen hatte, sie ausgraben und unheilig legen zu lassen, weil jene mit der Absicht ausgegangen waren, ihn und seinen Bruder zu erschlagen [1]. Ueber dieses Bereden des todten Mannes, welches unserm Sachsenspiegel wohlbekannt ist [2], während die Volksrechte davon keine deutlichen Spuren enthalten, sind besonders wiederum die nordischen Rechte reich an Bestimmungen. Es sagt die Graugans [3], indem sie von dem redet, welcher die Verletzung der weiblichen Ehre einer Verwandtin, seiner Berechtigung gemäss, mit dem Tode gerächt hatte: „dann soll er bei dieser Vorladung, wie bei jeder andern verfahren: er soll das Gericht benennen, vor welches er vorladet, und sich der rechtmässigen Vorladungsformeln bedienen. Er soll die Klage durchaus so einrichten, als wenn jener lebte, nur dass er darauf antragen soll, dass er unheilig werde [d. h. dass der Spruch dahin gehe: er sei unheilig und busslos gefallen], während, wenn er lebte, die Klage auf Benehmung des Friedens geht." — Denselben Fall behandelt auch das alte Gulathingsgesetz:

(Hakon Gulath. M. 10. p. 161.) Findet er einen Mann bei einer von diesen Frauen (seiner Ehefrau, Tochter, Mutter u. s. w.), so kann er, wenn er will, denselben erschlagen; dann soll er aber dem ersten Manne, dem er begegnet, die That erzählen und zugleich die Ursache. Dann soll er erwarten, ob der Erbe des Erschlagenen den Pfeil (wodurch das Gericht beim Todtschlag zusammengerufen wird) in Umlauf setzen will, sonst soll er es selbst thun. Er soll dann zum Ding gehen, ausserhalb desselben seine Waffen niederlegen, Frieden begehren, sich zur rechtmässigen Vertheidigung erbieten und des Mannes Gezeugniss, welcher ihm zuerst begegnete, vorbringen. Weigert man ihm (nämlich von Seiten der Erben des Erschlagenen) den Dinggang (d. h. dass er mit Sicherheit beim Ding erscheinen kann), so setze das Gericht ihn und sein Gut in Frieden,

1) Nials-Saga c. 64. p. 99 sqq.

2) Sachs. Sp. I. 69: Sve ok enen doden oder enen gewundeden vor gericht vort, vnde ine to enen vredebrekern bereden will mit kampe oder ane kamp, ne beredet he sin nicht, man sal over ine richten na vredesrechte. Vgl. mit I. 64. II. 14. §. 2 in f. III. 84. §. 3.

3) Gragas Vigsl. c. 31. (II. p. 62).

und so wird der dann friedlos, der erschlagen worden, der aber bleibe in dem Frieden, der den Todtschlag begangen hat.

So erwähnt auch das westgothländische Gesetz der Klage gegen den erschlagenen Dieb [1], gegen Heimsucher, Strassenräuber und Frauenschänder [2]; und desgleichen handelt davon, ohne Voraussetzung einer bestimmten Missethat, welche von dem Getödteten begangen worden, die Rechtssammlung für Schonen [3]. Es war überhaupt dem altgermanischen Rechte kein fremder Gedanke, dass noch gegen den Todten eine Rechtsverfolgung (wegen Buss- und Civil-Ansprüchen) stattfinden konnte, und der Erbe führte dann für den Todten die Sache in dessen, nicht in seinem eignen Namen [4]. Da der Racheübende sich verantworten, darthun musste, dass der Getödtete den Frieden gebrochen, und da der Friedebrecher, sobald seine Schuld festgestellt war, als Friedloser von jedem erschlagen werden konnte, so war die Rache gewissermaassen eine Vollstreckung vor dem Urtheil. Die Rache in dieser bestimmten Begränzung war aber selbst ein Rechtsinstitut; sie war nicht blos ein durch die Sitte gegebener Ersatz für das Strafrecht, sondern ein durch das Recht und Gesetz bestätigter Bestandtheil desselben. Dem Mis-

1) WG. I. M. c. 9. p. 14. (vgl. WG. II. D. c. 19. p. 127): Wird jemandem sein Gut gestohlen, verfolgt er den Dieb und leistet dieser Widerstand, so dass er das Seinige nicht wiedererlangen kann, ohne ihn zu erschlagen, so soll er gegen den Todten Klage anstellen (þa skal döþum sak givae) und ihn vor Gericht busslos legen lassen (ok latae ugildan dömae a þingae). Vgl. Upl. L. Manh. c. 46. p. 171.

2) WG. I. M. c. 9—11. WG. II. D. c. 20—22.

3) Skåne L. V. 9: Erschlägt ein Mann einen andern und will ihn dann busslos legen lassen (leggia hanom vgilder), so soll er seine Zeugen gegen den Todten aussagen lassen auf dem ersten, zweiten und dritten Landsding. Will alsdann jemand die Sache aufnehmen, nachdem das Zeugniss erbracht ist, so komme er innerhalb dreier Dinge vor und biete Rechtfertigung für den Todten (ok biude logh for then södhä). Und der, welcher darthun will, dass der Mann als ein friedheiliger gefallen sei (then ther mannen wil görä gildhan, eigentlich: der ihn zu einem zu büssenden machen will), soll Geschworene ernennen (nefnd nefna) — und die zwölf schwören den Gefallenen friedheilig oder friedlos. Thut er dieses innerhalb dreier Dinge nach dem Todtschlag, so kann der Todtschläger [durch seinen Eid] den Erschlagenen nicht busslos machen.

4) OG. Raefst. c. 20. p. 179. S. Sp. III. 10.

sethäter wird daher mit der freigegebenen Rache des Verletzten, gleichwie mit einer Strafe, gedroht. Das Gebiet der Friedensbrüche, der Friedlosigkeit und der Rache war früher sehr ausgedehnt; im Laufe der Zeit wurden sie mehr und mehr beschränkt, doch war es zunächst die Rache, welche auf engere Gränzen zurückgebracht wurde. Es geschah dieses besonders, indem der Zeitraum für die zunehmende Rache genauer und enger bestimmt wurde. Schon die meisten skandinavischen Rechte erklären nur den auf frischer That verübten Todtschlag für einen busslosen.

(WG. I. M. c. 6. p. 17 und WG. II. Dr. c. 17. p. 127): Erschlägt ein Mann den andern und wird er dann erschlagen zu seinen Füssen, an demselben Ort und zur selben Stunde (a sama vighvalli oc i sama stund), so liege er bei seiner That (liggi a vaerkum sinum, d. h. er liege busslos); und auch das Volk und der König haben dafür keine Forderung.

(OG. D. c. 2. p. 46.) Erschlägt ein Mann den andern, kommt der Erbe von diesem darauf zu, trifft den Todtschläger und haut ihn nieder zu den Füssen des Erschlagenen, so liege Mann gegen Mann.

Das letztere Gesetz [1]) enthält auch die Vorschrift, dass, wenn jemand die Heimsuchung (eine der schwersten Missethaten) begangen hatte und erschlagen worden war, für den Todtschlag vergolten werden müsste, wenn das Haupt innerhalb, die Füsse ausserhalb der Umzäunung gefallen war; weil sich daraus zu ergeben schien, dass der Heimsucher, bevor ihn der tödtliche Streich getroffen, die Gränzen des Hofes überschritten hatte [2]).

Erschlug man einen solchen schweren Missethäter aber nicht sogleich, so durfte man jetzt nur sich seiner bemächtigen, ihn binden und zum Ding führen, um ihm dort als einem Friedensbrecher Frieden und Leben absprechen zu lassen:

(OG. D. c. 2. p. 47.) Treffen sie (die Erben des Erschlagenen) den Todtschläger und tödten sie ihn nicht sogleich, so können sie ihn zum Ding führen (þa aghu þer han til þings föra); sie dürfen ihm die Arme binden, aber nicht ihn in den Block legen (egk stukka), ausser wenn er ein Mörder ist u. s. w.

(Hakon Gulath. M. c. 39. p. 164.) Verwundet jemand einen Andern mit bösem Willen, und wird er dann erschlagen, so fällt

1) OG. Eþz. 1. §. 3. p. 29.

2) Grimm's R.A. p. 628.

er busslos und friedlos; entläuft er aber in den Wald, so sollen Alle, die gegenwärtig sind, ihm nachlaufen, und Niemand Widerstand leisten. Wenn die, welche dem Schuldigen nachsetzen, ihn ergreifen, so sollen sie ihn zum Ding führen und von dort zur Richtstätte [1].

Weniger Raum gewähren der erlaubten Tödtung oder Rache im altgermanischen Sinn noch die deutschen Volksrechte; in Fällen, wo die Graugans den Missethäter noch innerhalb eines Jahres zu erschlagen gestattet, wo nach andern nordischen Rechten es mindestens erlaubt war, ihn an Ort und Stelle zu tödten, geben diese nur die Befugniss, sich seiner zu bemächtigen, und nur im Fall der Widersetzlichkeit weitere Gewalt gegen ihn zu üben. Ausser einer bereits angeführten Stelle des ripuarischen Gesetzes [2] möge hier Folgendes als Beispiel dienen:

(Friedensschluss K. Edwards und K. Guthrun c. 6. §. 6. p. 66.) Wenn er jemand tödtet, so sei er rechtlos (utlah), und es verfolge ihn jeder mit Geschrei, der das Recht will. Und wenn er es dahin bringt, dass man ihn tödtet, weil er Gottes und des Königs Rechten widerstrebte, so liege er unvergolten (licge he agylde), wenn man das bewahrheitet.

(L. Rotharis c. 32.) Si noctis tempore homo liber in curte alterius invenitur non dans manus ad ligandum, si occidatur, a parentibus non requiratur [3].

Die Tödtung an Ort und Stelle, und besonders noch unter der Bedingung, dass man sich zuvor des Verbrechers bemächtigen muss, gränzt schon mit der Nothwehr oftmals nahe zusammen, und man kann daher als Regel für die meisten unserer germanischen Rechtsquellen aufstellen (was freilich einzelne Ausnahmen, die besonders erörtert werden sollen, nicht ausschliesst): dass die Rache als unerlaubt angesehen wurde. Oder man könnte

1) Vgl. das. c. 2. p. 149. Frost. III. 9. p. 29.

2) L. Rip. t. 77. Oben S. .

3) Die deutschen Volksrechte reden immer nur von der Tödtung des nächtlichen oder gefährlichen Diebes; nach der Graugans konnte jeder rechte Dieb busslos erschlagen werden. — Die meisten deutschen Volksrechte kennen nur die erlaubte Tödtung des auf der That ergriffenen Ehebrechers durch den Ehemann; nach der Graugans kann jeder, der unerlaubten Umgang mit einem Weibe führt, sei sie verheirathet oder nicht, von den männlichen Verwandten derselben innerhalb eines Jahres getödtet werden.

es auch so stellen, es hätte sich die Privatrache in eine öffentliche verwandelt[1]. Die Strafe selbst, besonders wenn sie in Tödtung des Missethäters bestand, wurde als eine von Rechts- und Gesetzes wegen vollzogene Rache bezeichnet.

(Bajuv. VIII, 8.): Fur comprehensus judici tradatur, et secundum legem vindictae subjaceat[2].

Das Hervorgehen dieser öffentlichen aus der Privatrache zeigt sich aber darin, dass wenn der Friedbrecher seines Lebens verlustig erklärt war, nun sein Ankläger selbst wohl das Urtheil vollstreckte, „ihn zu den Füssen des von ihm Getödteten erschlug"[3]; oder dass der Missethäter seinem Gegner überantwortet wurde, damit dieser nach seinem Gutdünken mit ihm verfahren[4], ihn als Sclaven behalten, verkaufen, züchtigen, verstümmeln[5] und so gleichsam an seinen Leiden seine Rachsucht nur stillen möge. Eine solche Uebergabe aber, die besonders im westgothischen Recht vorkommt, ist der germanischen Denkungsweise und Sitte, worin bei aller Rohheit kein Element der Grausamkeit lag, ursprünglich fremd gewesen. — Mit einer Rache aber wie die, welche uns hier

1) So heisst es im Capit. eccl. a. 789 c. 66. p. 65: Item ut homicidia infra patriam sicut in lege Domini interdictum est, nec causa ultionis, nec avaritiae nec latrocinandi non fiant. — Et non occidatur homo nisi lege jubente.

2) Chlothacharis Reg. constit. §. 3: pro modo criminis sententiam qua meretur excipiat ultione.

3) Wenn ein Mann einen andern verwundet, verordnen norwegische Gesetze, Hakon Gulath. M. c. 33. S. 160. u. Biark. R. c. 4. S. 227: und er wird sogleich ergriffen, soll man ihn gefangen halten. Heilen die Wunden, so muss er Busse und Brüche zahlen; stirbt der Verwundete, so erschlagen dessen Freunde jenen zu den Füssen des Erschlagenen. (Nu ef hann verdr daudr ur sarum, þa skula fraendr hins dauda drepa þann mann a faetur hinum dauda).

4) Z. B. L. Wisigoth. III. t. 4. c. 1, 3, 9: ut in potestate ejus vindicta consistat. VI, 5, 12: quod de eis facere voluerint habeant potestatem. XI, 1, 6. Diese und ähnliche Sätze kommen unzählige Male vor.

5) Z. B. L. Wisigoth. III, 4, 13: servituti tradantur, salvis tamen animabus, quas ad lamenta poenitentiae pietatis indulgentia reservamus, ea tamen, quae in detruncatione v. flagello corporis in eis impertire voluerint, licentiam etc. Vgl. VI, 2, 1. VI, 5. 16.

beschäftigt, d. h. einer Vergeltung des Unrechts, durch den Verletzten ohne Urtheil und Recht, hat eine solche Uebergabe, die durch den Richter nach verhandelter Sache folgt, überhaupt wenig gemein.

Mit der Veränderung der Rechtsverfassung selbst hat sich auch der Sprachgebrauch geändert und rächen hat (abgesehen davon, dass es auch strafen heisst) von seiner ursprünglichen eine abweichende Bedeutung erhalten. Es heisst in den Quellen nämlich oftmals nicht mehr ohne weiteres: tödten, sondern: a) gegen den Missethäter wie gegen einen Friedbrecher verfahren, ihn ergreifen, binden, vor Gericht führen; dann auch b) eine Sache nach der Strenge des Rechts verfolgen, d. h. die Friedloslegung (und in sofern dem Friedlosen keine Zeit zur Flucht gegönnt wurde), wohl die Hinrichtung des Verbrechers erwirken, statt sich mit ihm, sei es gerichtlich oder aussergerichtlich, zu versöhnen und sich zur Annahme einer Busse verstehen. Diesen und keinen andern Sinn kann es z. B. haben, wenn in eben den schwedischen Rechtsquellen, welche ausdrücklich bestimmen, dass man den Missethäter und den Todtschläger insbesondere nur an Ort und Stelle erschlagen, sonst nur ergreifen darf, den Erben des Erschlagenen ein Wahlrecht zwischen Rache und Busse gegeben wird [1]). Zum richtigen Verständniss der Quellen ist aber noch zu beachten, dass wenn auch in denselben an manchen Stellen entschieden von der Privatrache nach altgermanischer Weise die Rede ist: 1) nicht überall wo vorausgesetzt wird, es könne besonders ein Mächtiger es vorziehen, sich in dieser Weise Genugthuung zu verschaffen, diese darum als durchaus rechtlich gebilligt erscheint; und 2) wenn eine solche Tödtung aus Rache, einem Todtschlag ohne solche Veranlassung gegenüber gestellt wird, dieses nicht immer so zu verstehen ist, als habe man jenen nun ganz für erlaubt gehalten, sondern nur oft den Sinn hat, dass wer aus Rache getödtet hat, nicht wie sonst der Todtschläger friedlos werden, eventuell wieder getödtet werden, sondern dass ihm ohne Einsprache der Gegner die Be-

1) Unzweifelhaft geht dieses schon aus dem westgothländischen Recht hervor. Nachdem hier zu Anfang des Abschnittes vom Todtschlag (Af mandrapi c. 1. p. 10.) auseinander gesetzt ist, wie der Erbe die Friedloslegung des Thäters zu erwirken habe, heisst es dann: „Will er aber lieber Busse nehmen, so u. s. w.“

fugniss zustehen solle, durch Erlegung eines Wergeldes sich frei zu kaufen [1]. — Es müssen die Stellen, welche der Rache erwähnen, daher mit Vorsicht, im Hinblick besonders auf das ganze System des Rechtsbuches, in welchem sie vorkommen, behandelt und erläutert werden. Es liegt in dem natürlichen Entwickelungsgang des Rechtes, der hier durch eine Fülle geschichtlicher Zeugnisse bestätigt wird, die wir später entfalten werden, dass man die Rache erst, wie wohl in gewisser Begränzung, als erlaubt, dann als minder unrecht und strafbar ansah. Man hat aber darin gefehlt, dass man theils in den germanischen Rechtsquellen eine nur durch die physische Macht beschränkte Befugniss sich selbst Genugthuung zu verschaffen, und theils eine Ansicht und Behandlung der Rache, wie sie unser heutiges Recht aufstellt, eine durch den Einfluss des Christenthums bewirkte plötzliche Umwandlung der Gesinnung und Rechtsinstitutionen hat finden wollen. Wie wenig letzteres der Fall war, wird auch das gleich Folgende zeigen.

C. Von der Blutrache insbesondere.

Was über die germanische Rache überhaupt, über deren Wesen und Verhältniss zur Rechtsverfassung bemerkt worden, findet auch auf die Rache, die an dem Todtschläger von den Verwandten des Erschlagenen geübt wurde, Anwendung. Dennoch erfordert die Blutrache noch einige Bemerkungen, die zur Ergänzung des Vorigen dienen. Mit Heimlichkeit und List, wie er es irgend vermag, macht sich der Araber an den, der seinen Vater, Sohn, Bruder u. s. w. getödtet; meuchlings stösst er ihn nieder, er wühlt wohl zur Lust mit dem Speer in der Wunde, oder bereitet ihm eine schmerzhaftere oder schimpflichere Todesart; — und von den Dichtern wird diese Racheübung besungen [2]. Der Germane überfällt den

1) Sunesen l. c. V. 3: quia sic vindicantes admitti possunt ad commodum emendationis. Vgl. bes. Jüt. Low. II. 12. — Wo der Todtschlag aber in der Regel nur die Forderung eines bestimmten Wergeldes begründete, wurde dieses noch wohl bei der Tödtung aus Rache ermässigt.

2) Michaelis mosaisches Recht Bd. S. 415.

Feind seines Geschlechts, wo er ihn trifft, allein oder von Gefolgschaft umgeben, und schlägt ihn nieder, wenn der Kampf ihm nicht selbst das Leben kostet, am liebsten zu den Füssen des Erschlagenen oder auf seinem Grabe. Nur diese Art der Blutrache ist es, wovon die deutschen Sagen und Geschichten in der Regel berichten. Jede andere war aussergewöhnlich, erschien, wo auch die Blutrache an sich gebilligt wurde, als ein Missbrauch, als wenig ehrenvoll für den Thäter. Sitten und Einrichtungen aller Völker haben, so lange sie noch nicht aus einem gewissen Naturstande hervor gegangen sind, in den Anfangsstadien der Entwickelung stehen, eine grosse Aehnlichkeit. In Bezug auf die Blutrache und Sühne derselben durch Geld tritt diese auf eine überraschende, oft bemerkte Weise hervor [1]). Doch bei näherer Betrachtung zeigt sich auch schon hier der verschiedene Charakter der Völker, welcher in jenen so ähnlich scheinenden Institutionen die Keime einer verschiedenen Entwickelung zeigt. Die Blutrache unterscheidet sich von der Rache überhaupt, indem dadurch vergolten werden soll, was einem Andern zugefügt worden, der nicht mehr sich selbst zu rächen im Stande ist. Wenn die Tödtung eines Verwandten auch als ein Verlust für die Familie selbst und als ein ihr gewissermassen zugefügtes Unrecht angesehen wird, so ist es doch eigentlich die Pflicht gegen den Verstorbenen, welche hier zur Rache treibt. Durch alle die Scheu und Verehrung, welche den Todten zu Theil wird, wie es fast bei allen in einem jugendlichern Zustand sich befindenden Völkern in so hohem Maasse der Fall ist,

1) Es ist die Blutrache eine Art Lieblingsthema, auf welches man gern zurückkommt, und aus welchem man die ältern Rechtsinstitutionen so viel als möglich zu erklären sucht, aber es ist noch nichts Umfassenderes, Befriedigenderes darüber geschrieben. Unter den Schriftstellern, welche diesen Gegenstand behandelt haben, ist zunächst Michaelis: Mosaisches Recht Bd. 2. S. 401—441. zu nennen. Eine fleissige und die vollständigste Zusammenstellung ist enthalten in einem Artikel von A. G. Hoffmann in der Ersch und Gruberschen Encycl. Bd. II. S. 89—93; nur werden hier gerade die Griechen sehr dürftig abgefertigt, die Römer und germanischen Völker ganz übergangen. Ueber die Blutrache bei den Griechen ist ausser Ed. Platner notiones juris et justi ex Homeri et Hesiodi carminib. expl. p. 119 sq. bes. hervorzuheben K. O. Müller Aeschylos Eumeniden mit erläuternden Abhandlungen (Göttingen 1838. 4.) p. 126 — 151.

wird daher die Blutrache gestützt und getragen[1]). Durch diesen Zusammenhang der Ehrfurcht vor den Todten, welche auf dem religiösen Glauben des Volkes, seiner Vorstellung von der Fortdauer und dem künftigen Leben begründet ist, entsteht zwischen der Blutrache und dem Glauben eine Art mittelbarer Verbindung. Nicht lässt sich wohl aber darthun — wenigstens nicht für die germanischen Völker — dass die Blutrache selbst eine religiöse Grundlage hat, dass sie enger als das Recht überhaupt mit der Gottesverehrung zusammenhing, dass sie eine Religionspflicht war. Daraus, dass der, welcher Blutrache üben wollte, um diese Pflicht noch zu verstärken, um sie lebendiger zu halten, sie oftmals besonders unter Anrufung der Götter, wie sonst bei wichtigen und schwierigen Unternehmungen, gelobte, kann man nicht — wie Phillips es thut[2]) — den religiösen Charakter der Blutrache ableiten wollen. — Liess man den gewaltsamen Tod eines Verwandten ungerügt, ungeahndet, unvergolten hinstehen, so konnte dadurch leicht nach Vorstellungsweise des Zeitalters die Meinung entstehen, er sei von seinen Verwandten selbst missachtet worden, als ein unwürdiges Glied ihrer Sippschaft, oder er sei durch eigene Schuld in Folge begangener Schandthat gefallen. Der Ehre, dem Nachruhm des Todten war man es daher schuldig, Genugthuung für seinen Tod zu fordern. Bei der Lust, sein Recht sich selbst zu nehmen, bei der steten Kampffertigkeit, welche dazu trieb, jede Beleidigung mit dem Schwert zu vergelten, konnte es kaum anders sein, als dass das Erschlagen des Todtschlägers als die eigentliche, die wahre Wiedervergeltung angesehen wurde, ohne dass die Vorstellung herrschte, es könne Blut nur durch Blut gesühnt werden, oder dass die Manen des Verstorbenen nach einem Opfer verlangten. So lange aber nichts geschehen war zur Ehre des Erschlagenen, wurde es selbst wohl für ungeziemend gehalten, den Hochsitz des Verstorbenen einzunehmen, und sich als Herr seiner Verlassenschaft

1) Die Verbündnisse, welche die skandinavischen Kämpen oftmals mit einander eingingen, wie leibliche Brüder einander zu achten (fostbraedralag) gingen dahin, dass einer, wenn er den andern überlebe, seinen Tod rächen, wohl auch dass er einen Grabhügel über ihn aufwerfen, so viel Gut hineinlegen wolle, als er für anständig erachte. S. Arnesen Rettergang S. 232 — 242. bes. S. 239.

1) Phillips deutsche Rechtsgesch. Bd. 1. S. 121.

zu benehmen; das erklärt Ingemund Thorstein's Sohn seinem Bruder, nach des Vatnsdäla Saga[1]). — Da Bardr sich auf den Platz seines erschlagenen Bruders Hallr setzte[2]), gab ihm die Mutter Thuride eine Ohrfeige und verbot ihm da zu sitzen, bis er seinen Bruder würde gerächt haben; als er mit der Rache noch zögerte, setzte sie ihm und seinen zweiten Bruder Steine statt Speise vor: „Ihr seid nichts besseres werth als Steine, da ihr eures Bruders Tod nicht rächet, und eurem Geschlechte Schande macht". Der Nächste dem Blute nach war daher auch der zunächst zur Rache Berufene (*wigarfi?*)[3]). Die Pflicht der Blutrache war noch unverbrüchlicher als die der Verwandschaft und Blutsbande. Es finden sich Beispiele, dass der Bruder sie gegen den Bruder übte, wiewohl sich das Gefühl oft dagegen sträubte und empörte, wenn eine solche Racheübung etwa von dem tödtlich Verwundeten, von Eheweibern, von Müttern gefor-

1) Vatnsdaela S. c. 23: Es scheint mir nicht anständig (radligt), sagt er, dass wir uns in unseres Vaters Stelle setzen, weder zu Hause noch bei Zusammenkünften, so lange er ungerächt ist; und so thaten sie, sie besuchten selten ein Gelage oder öffentliche Versammlung". — Es war dieses auch eine Art Gelübde (heitstrengîng, s. Arnesen Retterg. S. 246 ff. Grimm's RA. S. 900), welches die Brüder thaten. — Dass aber „in alten Zeiten der Sohn den getödteten Vater nicht beerben konnte" — wie Geijer: Gesch v. Schweden Bd. 1. S. 266, ohne irgend ein Zeugniss dafür anzuführen, behauptet, und Dahlmann: Gesch. v. Dänemark Bd. 1. S. 159. unter Berufung auf Geijer wiederholt —, wird durch die Erzählung, wo ein Bruder den andern erst dazu ermuntert, eher widerlegt, als bestätigt.

2) Heidarvigasa S.: Islendinga Sögur I. p. 273 — 274. 344.

3) Ob diese Benennung, wie nordische Gelehrte ohne weiteres annehmen, dem Alterthum geläufig gewesen, ist zweifelhaft. Es findet sich nur in einer spätern Rechtsquelle, dem erst dem upländischen Gesetzbuch nachgebildeten Helsinglagh, worin eine gesetzliche Zulassung der Blutrache nicht mehr erwartet werden kann. Das K. 15. Arfda. B. beantwortet nämlich, wer das wigarf bekommt, wer also wigarfi ist; darunter kann aber wohl nur verstanden werden, wer das Wergeld oder vielleicht den Theil desselben, der in Schweden Erbenbusse heisst, bekommt, und wer zur Rechtsverfolgung berechtigt (wer vigsakar aþili nach der Ausdrucksweise der Graugans ist). So kann auch nur das ultio proximi in der lex Angl. et Wer. VI. 5. verstanden werden. Eine andere Erklärung ist mit dem ganzen Stande der Rechtsentwickelung der fränkischen Zeit unverträglich.

dert wurde[1]). Sonst war die Blutrache wie die Mundschaft Familiensache; die Ehre der Familie war dabei betheiligt, und wie daher jeder Familiengenosse sich getrieben fühlen mochte, sich der Mündlinge anzunehmen, die ihr nächster Vormund verliess, so konnte er sich auch verpflichtet halten, wenn der zunächst zur Rache Berufene aus Muthlosigkeit, vielleicht auch aus Gerechtigkeitsgefühl, indem der Todte sich selbst mit Schuld beladen hatte, die Sache hatte hinstehen oder keine, wie jenem schien, genügende Rache genommen oder Genugthuung verschafft hatte. Indem man nämlich auf den Werth des Erschlagenen sah, auf die Umstände, welche den Tod herbei gezogen hatten und ihn begleiteten, so konnte dieses bald bestimmen, von der Rache selbst leichter abzustehen[2]), bald aber in dem Todtschlag des eigentlichen Thäters noch keine genügende Rache zu finden. Bei dem innigen Zusammenhang der Familien erschien die eine der andern gegenüber, wenn keine Mitwirkung stattgefunden, kein Einverständniss vorausgesetzt wurde, durch den Tod eines ihrer Mitglieder geschwächt, oder so lange ihr keine Genugthuung geworden, herabgewürdigt. So hatte denn der Schuldlose die Rache zu fürchten, wenn man den Thäter nicht erreichen konnte, wenn man in seiner Tödtung kein Aequivalent für den erlitte-

1) Helga Quida Hundingsbanna. Edda Saemundi II. p. 104 — 106. — Sigurdas Quida Fafnis bana. Edda Saemundi II. p. 157.

2) Ein sprechendes Beispiel giebt hier auch die Nialssage. Sigmund, ein naher Verwandter und Gast des Gunarr, der als ein unruhiger, händelsüchtiger, aber tapfrer, gewandter, in der Dichtkunst geübter Mann geschildert wird, hatte, von der gleichgesinnten Frau des Gunarr Halgerda angereizt, nach mehrfachen Händeln ein Spottgedicht auf Nial und seine Söhne gemacht. Er fiel dafür im Kampf mit einem der letztern. Halgerda trieb nun den Gunarr an, seinen Verwandten zu rächen, weil es ihm sonst Schande machen würde. Er aber erwiederte, der Tod habe ihn nicht überrascht, ein schlechtes Beginnen nimmt ein schlechtes Ende; er liess drei Dingzeiten hingehen, ohne zu klagen, noch sonst etwas zu unternehmen. Als er später mit Nial zusammen kommt, bringt dieser selbst die Sache in Anregung: „Lange schon ist dein Freund Sigmund ungebüsst geblieben" (aerit lengi hefir Sigmundr fraendi þinn verit ubaettr) — „Er ist schon lange gebüsst gewesen, sagt Gunarr, doch will ich meine Ehre nicht mit eignen Händen von mir stossen". Es wurde dann ein gewöhnliches Wergeld festgesetzt und zwischen Nial und Gunarr hatte dieses eine enge Freundschaft zur Folge. Vgl. Nials S. c. 42 — 45.

nen Verlust fand. Man darf es gewiss als Missbrauch der Sitte, als missbilligt von dem besseren, besonnenen Theil des Volkes betrachten, wenn man Rache übte wegen eines entschieden nicht beabsichtigten, von ungefähr zugefügten Todtschlages — vorausgesetzt, dass der Thäter dann sich freiwillig zu einer Sühne verstand, nicht durch Schweigen das Geschehene gleichsam ratihabirte; wenn man Rache übte an einem andern nicht betheiligten Verwandten des Thäters; wenn man Rache übte, nachdem man selbst, oder der Nächstberechtigte in einer Weise die Sache abgemacht und nun Frieden gelobt hatte. Aber Stolz und Trotz, Neigung zur Gewaltthat, die Quellen der germanischen Rachsucht, liessen auch die von der Sitte gesetzten Schranken nicht beachten, und der häufige Missbrauch der Rache in dem angegebenen Sinne war es vorzugsweise, welcher die Blutrache so verderblich machte; die Klagen der Gesetzgeber über die Häufigkeit der Todtschläge, durch welche die besten Geschlechter geschwächt, das Land der mannhaftesten Bürger beraubt wurde, veranlassten [1]).

Es haben zwei der ausgezeichnetsten Forscher des nordischen Alterthums darüber gestritten, ob es durchaus Pflicht gewesen, blutige Rache wegen Todtschlag zu üben und für schimpflich gegolten habe, sich Sühne durch Geld gefallen zu lassen. Gegen J. F. G. Schlegel [2]), der es verneint, hat Rosenvinge ausgeführt, dass

1) Eine Verordnung K. Hakon's Hakonsohn vor dem Frostathingsgesetz b. Paus p. 1. beginnt mit den Worten: den Meisten ist genugsam bekannt, wie grossen und mannigfaltigen Schaden die meisten Familien hier im Lande erlitten haben, durch Todtschlag und Niederlage ihrer besten Männer, welcher hier mehr als in irgend einem Lande in Uebung gewesen. Etwas später (S. 6.) wird dieses aber besonders der Unsitte zugeschrieben, welche in Norwegen seit lange mehr als irgendwo geherrscht hat, wenn jemand getödtet worden, dafür den besten Mann des andern Geschlechtes, wenn die That auch ganz ohne sein Wissen, Willen und Begünstigung geschehen ist, zu erschlagen. Es wurde dieses dann für ein óbotamal, d. h. nach dem System des Frostathingrechts, für eine der schwersten Missethaten erklärt. Wir werden noch am andern Orte auf diese Sache zurückkommen.

2) Ueber die Bedeutung und Beschaffenheit des Gleichheitseides: (Es wird von der Sache und der Abhandlung später die Rede sein). Abgedruckt in Skandinav. Lit. Selskabs Skrifter Bd. 17. S. 331 — 373.

dem so gewesen sei[1]). Beide haben ihre Ansicht bei ihrer reichen Kenntniss des skandinavischen Alterthums, durch Zeugnisse aus der Literatur des Nordens, aus den Geschichts- und Rechtsquellen zu begründen gesucht, ohne dass man sagen kann, es hätte der Eine oder der Andere die Quellen missverstanden, ihnen Gewalt angethan. Und es kann die Antwort nicht anders als widersprechend ausfallen, wenn man sie, so wie es geschehen, hinstellt. So tief in der Gesinnung der Germanen die Ansicht gewurzelt war, es könne eine Beleidigung blutig vergolten werden, es erfordere es wohl die Ehre, dass es geschehe, so sehr die Rache für einen getödteten Verwandten zu übernehmen daher nothwendig, ehrenvoll erschien, so fehlte doch nicht den Germanen, die nicht von eigentlichem Blutdurst und Grausamkeit, von der Lust Böses zu üben, und auf Hass begründeter Rachsucht getrieben wurden, ein gewisses Gerechtigkeits- und Billigkeitsgefühl, ja selbst eine gewisse Milde. Es kam daher auf die Umstände an, ob man nach der Ansicht der Besseren im Volke sich ohne der Ehre etwas zu vergeben, mit den Gegnern versöhnen könne; z. B. wenn kein böser Wille gewaltet hätte, wenn der Thäter sich reumüthig erzeugt, wenn der Erschlagene ihn gereizt hatte; ob blutige Rache oder Erwirkung der Friedlosigkeit, was dem gleich stand, nothwendig erschien. Milde und Versöhnlichkeit brachten überhaupt keine Schande, wenn man wusste, dass sie nicht aus Ohnmacht und Feigheit entstanden, von Leuten geübt wurden, die ihre Ehre unbefleckt bewahrten, die sich auch gefürchtet machen konnten. Das ergiebt der ganze Geist, in welchem die Sagen geschrieben sind, die Beachtung, welche unter den Männern es waren, denen wahre Hochachtung und der grösste Einfluss beim Volke zu Theil wurde. In dem eddaischen Gesang von der Zaubermühle (*Gróttasaungr*)[2]) wird gepriesen, wer die Rache verschmäht „wenn er des Bruders Mörder gebunden fände". Als dem blinden Thorstein dem Weissen der Mörder seines Sohnes Busse bietet, verweigert er es mit der in solchen Fällen üblichen Redensart „er wolle seine Söhne nicht im Beutel tragen" (*bera*

1) Kolderup Rosenvinge: Bemerkungen über die Blutrache d. alt. Skandinavier; in Juridisk Tidskrift. Bd. 20. p. 137 sqq.

2) Auch besonders herausgegeben von S. Th. Thorlacius, in den trefflichen u. seltenen observatt. miscel. antiq. boreal. (1794.) p. 47.

sonnr sinn i siodi)[1] da aber dieser freiwillig sein Leben in dessen Gewalt giebt, indem er sein Haupt in des Alten Schooss legt, da schenkt er ihm dasselbe: „ich will diesen Kopf nicht abschlagen lassen, die Ohren passen am besten wo sie gewachsen sind". Als es sich um friedliche Beilegung eines bösen Handels, in welchem viele der angesehensten Männer und Geschlechter verwickelt waren, handelt, da tritt, wie die Nialssage berichtet[2]), ein hochgeachteter Mann, Hallr von Sidu, auf: „Alle kennen, sagt er, den Schmerz den mir der Tod meines Sohnes Liotr verursacht hat und nicht Wenige werden ihn für den Besten von denen halten, welche hier gefallen sind. Doch damit hier Sühne zu Stande kommt, will ich keine Busse für den Tod meines Sohnes nehmen und doch allen meinen Gegnern Sicherheit und Frieden geloben". Dieses machte einen solchen Eindruck, dass die ganze Dingversammlung die edle Gesinnung des Mannes anerkennend, freiwillig Busse für ihn zusammenschoss, welches wie sich dann fand, das vierfache Manngeld betrug. — In einem andern Falle[3]) wurde einmal Gunarr durch die Vorschüsse, welche Nial und mehrere angesehene Männer, welche bei dem Ding zugegen waren, in den Stand gesetzt, die verglichene Busssumme sogleich zu bezahlen. — Bei einem Streite zwischen Flosi und Nial[4]) beschlossen die ernannten zwölf Schiedsmänner: nicht auf Verweisung aus dem Herad oder dem Lande zu sprechen, weil dieses oft zu neuen Blutvergiessen und Feindschaften Anlass gegeben, sondern lieber auf eine ungewöhnlich hohe Busse zu erkennen, die sie dann zur Hälfte selbst unter sich zusammen brachten, und die zur Hälfte von den versammelten Dingmännern zusammengeschossen wurde. — Die angesehensten Männer suchten, wie auch diese und andere Erzählungen zeigen, die friedliche Beilegung böser Händel, durch Zahlung von Bussen, zu befördern, besonders auch um ferneres Blutvergiessen zu verhindern. Unter diesen Umständen kann aber die Sühne durch Wergeld eben so wenig als etwas Ungewöhnliches, als absolut mit der Mannesehre, welche unbedingt Rache gefor-

1) P. E. Müller Sagabibl. Th. I. p. 334. vgl. auch Dahlmann's Gesch. v. Dänemark Bd. 1. S. 166.

2) Nials S. c. 146. p. 250 sqq.

3) Nials S. c. 64. p. 101 sqq.

4) Nials S. c. 124. p. 188 sqq.

dert haben soll, Unverträgliches angesehen werden. Rosenvinge hat sich übereilt, wenn er, um seine Ansicht gegen Einwände zu schützen, sagt, solche Versöhnlichkeit habe sich nur zwischen den engbefreundeten Nial und Gunarr gezeigt. — Auch einer erst durch den Einfluss des Christenthums bewirkten Umkehr der Gesinnung kann dieses Alles nicht zugeschrieben werden. Es hat dasselbe gewiss so viel wie möglich der Blutrache, der Gewaltübung entgegen zu wirken, die Keime einer milden Denkungs- und Handlungsweise gross zu ziehen gesucht[1]; es haben sich aber solche Keime auch schon bei den Germanen vorgefunden. Was für den reingermanischen Ursprung jener Erzählung und ähnlicher spricht, ist die natürliche Einfalt, die jeden Gedanken an eine Absichtlichkeit, an ein Streben belehren zu wollen, entfernt; das ist nicht die Weise, wie die buchgelehrte Geistlichkeit die Sachen zu fassen und darzustellen pflegte. Aber ein viel gewichtigerer Beweis ist noch, dass an denselben Orten mit gleicher Unbefangenheit auch blutige That und Rache gebilligt wird. Als Nials Söhne dem Vater — der sich wegen seiner Friedfertigkeit nicht selten getadelt sah — den Tod des Sigmund berichten, lobt er ihre That (*„niotid heilir handa“*) und sagt: nun soll aber Gunarr nicht selbst die Busse bestimmen[2]. Als dieser aber von Billigkeitsgefühl geleitet, ganz schweigt, bietet Nial selbst ihm Busse an[3], damit man nicht sagen möge, einer seiner Verwandten sei busslos erschlagen worden. — Als man Feuer an das Haus des Nial gelegt hatte, um seine Söhne zu verderben, dem alten Nial und seinem Weibe aber anbot, aus dem Hause zu gehen, verweigerte er es[4]: „Ich bin ein Greis und unfähig meine Söhne zu rächen, und mit Schanden will ich nicht leben“. Eine so schändliche That als der Mordbrand heischte auch nach seiner Ansicht Rache. Man sieht daraus zur Genüge, wie weder unbedingt Blut Blut forderte[5], noch Rache üben

1) Die Geistlichen waren es auch oft später, die Sühnen herbeizuführen suchten, und wohl, wie es früher zuweilen angesehene Männer thaten, das Sühngeld selbst herschossen. cf. Marculfi Form. II. 18. Gregor Tour. VII, 47.

2) Nials S. c. 45.

3) S. oben S. 173.

4) Nials S. c. 130.

5) „Da, wo noch die Privatrache in ihrer ganzen Kraft als Verwandtenpflicht bestand, da wird kein Unterschied gemacht zwi-

des Mannes Ehre ausmachte. Aber ein solches höheres Gerechtigkeitsgefühl war, wie edlere Gesinnungen es nicht zu sein pflegen, nicht das Erbtheil der Menge, wiewohl sie nicht ermangelte, wo sie sich in einem Fall in einer besondern Weise aussprach, auch Eindruck auf die Menge zu machen und sie mit fortzureissen. Die Neigung blutige Rache zu üben, selbst ohne erst näher zu untersuchen, ob die vermeintliche Vergeltung nicht ein arger Frevel sei, war so tief im Volke gewurzelt, dass die Sagen und Geschichtswerke aller germanischer Stämme von Beispielen davon überströmen, dass wir noch in spätern Jahrhunderten, als längst die christliche Weltgestaltung befestigt, die Rechtsverfassung eine andere geworden war, ihren Spuren begegnen. Es ist ein hervorstechender Zug, dass es vorzugsweise auch die Weiber sind, welche nicht selten den ersten Knoten zu den bösen Händeln schürzen, welche die Männer besonders zur Rache antreiben.

Auch in Beziehung auf andere Völker, bei welchen die Blutrache in Uebung war, ist bemerkt worden, dass die Gesetze, wo sie sie noch nicht ganz als unzulässig erklären konnten, dieselbe doch immer zu mildern, zu beschränken trachteten. So ist es denn auch in unsern germanischen Rechtsquellen. Keine derselben, wie bereits bemerkt worden, erkennt die Zulässigkeit der Rache überhaupt und der Blutrache insbesondere in so weitem Umfange an, als die Graugans. Jahr und Tag stand es dem nächsten Erben und allen denen, welche, als der Todtschlag begangen, wurde zugegen waren — denen gegenüber der Thäter durch die That selbst friedlos geworden war — frei, ihn zu tödten. Dann aber erlosch diese Befugniss und nun konnte der Klagberechtigte nur klagen, um den Thäter friedlos legen zu lassen oder sich mit ihm versöhnen. Aber auch hier war dem Thäter schon ein Mittel gegeben, sich gegen die Rache sicher zu stellen:

schen doloser und culposer Tödtung. Todtschlag ist und bleibt Todtschlag; und Blut, wie es auch vergossen sein mag, fordert wieder Blut". So sagt Ewers: das älteste Recht der Russen S. 139. Das ist die gewöhnliche Ansicht. Ob es Völker giebt, welchen so ganz ein wahres Rechtsgefühl mangelt, kann hier dahin gestellt bleiben; bei den Germanen war es nicht der Fall. Die Keime einer höhern Entwickelung, die Bildungsfähigkeit lassen sich in der rohsten Gestalt ihrer Institutionen nicht verkennen.

(Gragas Vigsl. c. 15. II. p. 20.): „Das ist altes Recht (förn lög) auf Island, wenn der Todtschläger sich Sicherheit erbittet (beiþir ser griþa) von den Nächsten, dem Sohn oder Enkel (des Erschlagenen) oder wenn seine (des Todtschlägers) Freunde für ihn oder für sich vor dem dritten Tage nach dem Todtschlag, mit Zeugen, zur gänzlichen Beilegung der Sache (till heilla satta) mit den Freunden des Erschlagenen oder seinen freigebornen und volljährigen Genossen, so soll die Sicherheit nicht verweigert werden, wenn rechtmässig darum gebeten worden".

Es ist zum Verständniss hierbei zu bemerken, dass in der nordischen Rechtssprache *grid*, welches ich hier Sicherheit übersetzt habe und das sonst mit *fridr*, Frieden, namentlich in der angelsächsischen Rechtssprache, ganz gleichbedeutend gebraucht wird, von *trygd* genau unterschieden wird. *Grid*[1]) ist ein provisorisch gelobter Friede, wodurch dem, welcher die Rache eines Andern, sei es mit Recht oder Unrecht, zu fürchten hatte, sei es von dem Gegner, sei (wie später besonders) von dem Gerichte, Sicherheit dahin gelobt wurde, dass er ohne Gefährde bei Gericht erscheinen oder mit seinen Gegnern zusammen kommen durfte, um mit ihnen über die Sache zu verhandeln. *Trygd* ist dagegen das Gelöbniss eines festen, dauernden Friedens, welches nach gänzlicher Beilegung einer Streitsache, die an den Frieden ging, ertheilt wurde. — Ein solches Sicherheitsgelöbniss schloss nicht aus, dass der Vergleich verworfen, Annahme der Busse verweigert, und der Thäter nachmals schuldig gesprochen und des Friedens verlustig erklärt wurde. Indem nun auf Island ein solches Sicherheitsversprechen, wenn es in der aufrichtigen Absicht, die Sache auszugleichen, verlangt wurde — worüber die Graugans ausführliche Bestimmungen enthält — nicht verweigert werden durfte, war dadurch dem Todtschläger ein Mittel gegeben, sich der Verfolgung zu entziehen, und nur wenn er im Trotz beharrte, blieb die Rachebefugniss in ihrer Kraft. Eine andere positivere Beschränkung der Blutrache, die da, wo und so weit diese zulässig war, hervortritt, ist, dass sie nur gewissen näher gesippten Freunden freigelassen wurde[2]). Die Er-

1) Schlyter Glossarium zum West-Ostgothländischen u. Upländischen Gesetzbuch: griþ u. gruþ. Rosenvinge z. K. Erichs Seel. Ges. S. 351.

2) So heisst es auch in der Pravda, dem Gesetz des Fürsten v. Novgorod (aus dem Anfang des 11. Jahrh.): „Erschlägt der Mann einen Mann, so räche der Bruder den Bruder, oder der

äuterung der Theilnahme der Familie am Wergeld wird Gelegenheit bieten, darauf zurück zu kommen. In den übrigen germanischen Rechtsquellen war die Blutrache nur wenn sie auf frischer That geschah, oder gar nicht mehr gestattet, ausser etwa nur in gewissen Ausnahmsfällen. Je mehr das Christenthum sich befestigte, um so mehr musste auch das Recht dieser seiner Anforderung genügen. Es ist aber schon angedeutet worden, wie man über die Rache überhaupt, als man sie nicht mehr für zulässig hielt, doch weit weniger strenge dachte, als es nachmals der Fall war; dieses musste um so mehr noch in Beziehung auf die Blutrache der Fall sein, die man als eine Pflicht gegen den verstorbenen Verwandten angesehen hat. Am auffallendsten ist, dass selbst die abendländische Kirchenlehre sich dieser Ansicht angeschlossen hat; in den ältesten abendländischen Bussordnungen wird für einen, um einen Verwandten zu rächen, begangenen Todtschlag, eine weit geringere Busse erfordert, als wenn er im Zorn, in der Trunkenheit, ohne eine solche Veranlassung verübt worden, und wird fast einer Tödtung von ungefähr gleichgesetzt [1]). — So

Sohn den Vater, oder der Vater den Sohn, oder der Brudersohn, oder der Schwestersohn. Wenn niemand da ist, welcher räche, dann 40 Grivnen für den Kopf u. s. w. S. Ewers das älteste Recht der Russen S. 264 vgl. S. 273. — Die Aehnlichkeit der Bestimmungen des ältesten russischen Rechts mit dem skandinavischen ist im hohen Grade auffallend, und es dürfte wohl dem Grunde noch näher nachzuforschen sein; es scheint mir zuweilen eine Nachbildung von diesem im höchsten Grade wahrscheinlich.

1) In einem, in einer Darmstädt. Handschrift des X. Saec. enthaltenen Beichtbuche — nach Wasserschlebens Meinung: in seinen Beiträgen z. Gesch. der vorgratianischen Rechtsquellen S. 125. — das Beichtbuch des Beda, eine der Hauptquellen des Regino, heisst es c 13. (Wasserschleben l. c. p. 132): Qui occiderit — laicum odii meditatione vel possidendi hereditatem ejus, quatuor annos poeniteat; qui pro vindicta fratris [Regino: aut aliorum parentum] hominem occiderit, unum annum poeniteat et sequentibus duobus annis tres quadragesimas ac legitimas ferias; qui per iram et rixam subitam hominem occiderit, tres annos aut quatuor poeniteat; qui casu, unum annum poeniteat, qui in bello publico X. dies poeniteat. Vgl. die Bussordnung in dem Cod. Vallicellan. b. Wasserschleben a. a. S. 145. c. 4: Si laicus ex meditatione rixae aut avaritiae occiderit hominem VII ann. poen. III. ex his in pane et aqua. . . c. 5. sine meditatione per rixa aut per vino — III ann. p. I. ex his i. p. e. a. — c. 9. — pro vindicta patris aut fratris et non

hat hier selbst die Kirche sich vom Einfluss der volksthümlichen Denkungsart nicht frei erhalten können, was so oft in der canonischen Gesetzgebung hervortritt und durch genauere Ergründung des germanischen Rechtes noch weiter enthüllt werden dürfte.

Ueberall tritt aber in den germanischen Gesetzen, wo die Blutrache im Allgemeinen, als mit der Religion und Rechtsordnung unverträglich angesehen wurde, die Furcht hervor, dass Verbote hier unzulänglich sein möchten. Aus dieser Furcht sind gar manche Anordnungen hervorgegangen, die mit unsern Ansichten vom Strafrecht nicht übereinstimmen, und die mehr einen polizeilichen, als strafrechtlichen Charakter haben. Dahin gehören die später genauer zu beleuchtenden Vorschriften über die Theilnahme der Familie am Wergeld [1]); dahin die den beiderseitigen Familien aufgelegte Nöthigung förmlich und feierlich einander Frieden zu geloben. Ein Todtschläger sollte daher so viel als nur möglich das Zusammentreffen mit der gegnerischen Familie, insbesondere dem Erben des Erschlagenen meiden, daher sich selbst von öffentlichen Zusammenkünften und Versammlungsorten möglichst entfernt halten:

(Sunesen v. 6.): Nec praetereundum, quod ab adhibiti consensus tempore teneatur occisor summopere praecavere, ne se suorum sic ingerat adversariorum conspectui, ut propter suam praesentiam offendantur, sed a domo, et ecclesia et a via, in quibus adversarios suos esse deprehenderit, non supersedeat cum proximis declinare, donec tota fuerit satisfactio cum suis solemnitatibus adimpleta Est enim consentaneum rationi, ut curatis per contraria contrariis, per humilitatem quisque studeat emendare, quod praesumpsit per superbiam irrogore. — —

(OG. D. c. 7. p. 54.): Hat sich begeben, was Blutrache veranlassen könnte (Na, kombaer oran manna maellam) zwischen Männern die eine Kirche gemeinschaftlich haben; steht dann der Rächer (sum orar) innen, so mag der andere ohne Gefährde (saklöst) aussen stehen; steht jener im Süden der Kirche, mag dieser ohne Gefährde im Norden stehen; haben sie Beide ein gemeinschaftliches Ding, so mag er auf einen andern Weg, als sein Gegner zum Ding gehen, sich vertheidigen, wenn er vor Gericht geladen ist, oder

reddit pretium sanguinis III. ann. p., et componit sic, I. ann. aut dimidium poen. — Regino: de synodalib. causis etc. ed. Wasserschleben Lps. 1840. stimmt grösstentheils mit dem Pönitentiale des Beda (?): Lib. II. c. 23. 24. 52.

1) Schon Tacit. G. c. 2' weist darauf hin: recipetque satisfactionem universa domus, utiliter in publicum, quia periculosiores sunt inimicitiae juxta libertatem.

seine Sache verfechten, wegen welcher er vorgeladen ist; dann soll er sich vom Dinge wegbegeben. So und nicht anders mag er wohl mit seinem Gegner zusammen kommen, ausser wenn er mit gelobter Sicherheit kommt (utan haer gange maeþ gruþum). Wer in einer andern Weise sich seinem Gegner nähert (gaer agangn), soll drei Mark büssen oder mit Zwölfen schwören, dass er sich ihm nicht auf unerlaubte Weise genähert habe.

Man fürchtete also, es könne der Anblick des Todtschlägers oder selbst seiner nächsten Verwandten um so mehr die Rachbegierde entflammen, und zu neuem blutigen Zusammentreffen Veranlassung geben, als man von Seiten des Thäters und seiner Angehörigen zugleich darin eine Art Trotz und Hohn finden konnte. Nichts vermochte den Germanen aber mehr zu reizen, als wenn man ihn fühlen liess, oder es wohl öffentlich darzulegen suchte, dass man ihn nicht fürchte. Daher sollte namentlich bei dem Erbieten zur Zahlung eines Wergeldes, sei es, dass der Gegner die Annahme verweigern, sei es, dass er eine andere Genugthuung rechtlich gar nicht verlangen konnte, alles vermieden werden, was irgend als eine Geringschätzung des Gegners erscheinen konnte. Es sollte der Todtschläger sich gewissermassen vor ihm demüthigen.

Pluris enim semper prudentes faciunt — sagt Sunesen v. 4. — integritatem famae et honoris debiti restitutionem, quam pecuniariam satisfactionem.

So wurde der Todtschläger nach dem alten Gulathingsgesetz (Mh. c. 90.) noch einer besondern Busse schuldig, wenn er seinem Gegner gleich beim ersten Ding, nachdem die That geschehen war, so laut Sühne anbot, dass man es in der ganzen Versammlung hören konnte; ebenso wenn er über 12 Monate damit gezögert hatte.

Merkwürdig eigenthümlich und die Ansichten, die wir hier kennen gelernt haben, bestätigend ist das Recht, welches in Beziehung auf den Todtschlag auf der Insel Gothland galt [1]. Ein jeder Todtschlag konnte hier mit einem gesetzlich bestimmten Wergeld gesühnt werden, und die Erben des Getödteten konnten die Annahme nicht verweigern, zur Rache greifen oder eine andere Bestrafung fordern, wenn, was hier besonders vorgeschrieben war, von dem Thäter und seiner Familie beobachtet worden war. Das Wergeld durfte nämlich nicht sogleich nach der That

1) Gutalagh. c. 13. p 15.

angeboten werden; vielmehr musste der Thäter sich erst der Rache der Erben entziehen, durch Flucht in eine der drei Kirchen des Landes, welche in den höchsten und beständigen Frieden gesetzt waren [1]), und dann sollte er ein Jahr in einer Art Verstrickung, fern von dem Verkehr der Menschen, von seinen Verwandten und namentlich von seinem Gegner leben [2]). Innerhalb dieser Verstrickung, „in dem Schutzbande" (*i vatu bandu*), war er dann im Frieden; auch war es ihm gestattet, während dieser Zeit ausser Landes zu gehen. Nach Ablauf des Jahres dann soll er das Wergeld anbieten, und wenn dessen Annahme verweigert wird, noch zweimal immer nach Ablauf eines Jahres es wiederholen; hat der Erbe sich die Sühne dann noch nicht gefallen lassen, so nimmt die Gemeinheit das Wergeld in Empfang und der Thäter ist nun ein von Schuld entfreiter, gefriedeter Mann (*mandr osacar*). Beobachtet er die Vorschriften wegen der Schutzbande nicht, oder hat er sich nicht gehörig zur Zahlung erboten, so war das Präjudiz nicht, dass nun dem Erben die Rache freistehen solle, sondern — das Land (d. h. das Allthing) soll ihn friedlos legen (*friþlausan dyma*). Offenbar beruht diese ganze Einrichtung auf der Ansicht von der Unzulässigkeit der Privatrache; und indem der Thäter derselben in der Zeit, wo sie den Erben in ihrer ersten Lebendigkeit beseelen musste, entzogen wurde, sollte dadurch zugleich der Ehre des Erben genügt werden. Es wird auch ausdrücklich bemerkt, dass, wenn er das Wergeld nach Verlauf des Jahres beim ersten Anerbieten annimmt, dieses ihm keineswegs zum Schimpf gereichen soll (*hann sei mandr oscemdr*) [3]). Es gewährte das

1) Auf dieser Flucht sollen ihn sein Vater, Sohn oder Bruder, und wenn keiner von diesen da ist, seine nächsten Freunde (nestu niþiar) begleiten. Soll dieses zu seinem Schutz oder zu ihrer eigenen Sicherheit geschehen? Beides liesse sich aus andern Bestimmungen nordischer Rechte herleiten, und aus dem Texte weder das Eine oder Andere mit Bestimmtheit entnehmen.

2) Vgl. a. a. O. §. 3. 4. 7. 8. 9.

3) Man darf aus einer solchen Aeusserung nicht entnehmen wollen, als sei eine Annahme des Wergeldes bisher etwas durchaus schimpfliches gewesen. Es sollte der, der es that, gegen einen möglichen Vorwurf sicher gestellt werden, in ähnlicher Weise etwa, als wenn unsere Gesetze aussprechen möchten, es soll niemandes bürgerliche Ehre durch Verweigerung eines Duells gekränkt werden.

Schutzband dem Todtschläger auch den Vortheil, dass er während der Zeit für die Aufbringung des Wergeldes Vorsorge treffen konnte. Ohne Weiteres konnte aber eine Tödtung durch Wergeld gesühnt werden, wenn ein Nichtgothländischer Mann von einem Gothländer erschlagen war [1]), oder wenn dieser nur von ungefähr, etwa durch ein Thier — wofür der Herr desselben einzustehen hatte — getödtet war [2]). Ein in solchem Fall zu zahlendes Wergeld wird *crafar-vereldi* genannt, d. h. wie es der Name an sich [3]), und eine gleich folgende Erklärung sagt: „ein Wergeld welches durch Klage, wie andere Schuld, beigetrieben werden sollte, nicht durch Rache" [4]), d. h. durch eine drohende Stellung und Klage auf Friedlosigkeit, welche der Thäter durch Anbieten des Wergeldes abwenden müsste. In einer entgegengesetzten Verbindung findet sich dieselbe Regel im ostgothländischen Rechte wieder, „die Freunde des Erschlagenen, heisst es nämlich, sollen bei einem vorsätzlichen Todtschlage durch Rache die Busse beitreiben, nicht durch Vorladung zu einer Bussklage" [5]). Es wird dadurch aber bestätigt, wie wenig, wie schon bemerkt, unter rächen überall eine wahre Privatrache, Tödtung des Gegners ohne Strafe und Busse verstanden werden kann [6]).

D. Von den Fehden und dem Fehderechte.

Die Idee des Staates ist bei uns so fest gegründet, dass, wo nicht ausserordentliche Zeitereignisse eintreten, die Einzelnen sich der Macht des Staates entweder aus

1) Gutal. c. 14. §. 6. 7.

2) Gutal. c. 17.

3) Kraefia: exigere.

4) §. 7. 7. — þet al creifia oc aei hemna lagryþia til, sum annara gieldeta.

5) OG. D. c. 7. i. f. — þaes fraendaer sum draepin var þe skula ora aepte botinne ok egh staemna.

6) So kann auch die Regel — (Gutal. 14. §. 4.): „Wenn einer von mehreren gleich zur Erbschaft Berechtigten gerochen wird, diese Rache stehen soll, als hätte er sie selbst gerochen" — nur auf eine Rechtsverfolgung, eine Ausmachung der Sache bezogen werden.

Gewohnheit oder Ueberzeugung selbst unterordnen, oder dazu gezwungen werden. Die Willkür, welche der Rechtsordnung widerstrebt, sucht daher die Verborgenheit. Darauf beruht theilweise unsere Vorstellung vom Verbrechen, darauf ist namentlich unser Strafprocess mit begründet. Anders noch in dem unentwickelten, noch nicht zur Consolidation gelangten Gemeindeleben der Germanen. Es gab eine allgemeine, geheiligte Ordnung, welcher sich der Einzelne fügen musste, man erkannte die Nothwendigkeit derselben, aber ein wilder Freiheitssinn trieb dazu, dass man von ihr so viel als möglich unabhängig sein wollte, oder doch den Schein, keine befehlende Macht zu erkennen, sich möglichst bewahrte[1]). Trotziger Stolz, der zur übermüthigen Nichtachtung der Rechte anderer führte, eine geringe Verletzung aber wiederum als eine schwere Beleidigung empfinden liess, für welche man eine Genugthuung darin fand, dass man dem Gegner seine Macht zu fühlen gab, ihn gewissermassen herabdrückte, demüthigte — war die Quelle der meisten, der für das Bestehen des Ganzen gefährlichsten Rechts- und Friedensbrüche. Bei der Allgemeinheit dieser Gesinnung, die gerade bei den Angesehenern und Mächtigern am stärksten hervor trat, bei dem innigen Zusammenhang, welchen die Blutsbande oder die ihr nachgebildeten Brüderschaften begründete, bei der herrschenden und tiefgewurzelten Ansicht, dass es die Ehre erfordere, den Freund oder Herrn und Führer in Noth und Gefahr nicht zu verlassen, musste fast jede wirkliche oder selbst vermeintliche Rechtsverletzung zu einer Reihe blutiger, offener Gewaltthaten führen, wobei immer eine sich aus der andern entwickelte. Ein grosser Theil des Inhaltes der nordischen Sagen besteht aus der Erzählung von einzelnen und massenweisen Todtschlägen, die auf diese Weise veranlasst wurden, deren blutige Folgen von der endlichen Beendigung des Streites, entweder durch eine rechtliche Verhandlung und Entscheidung, oder öfterer durch einen aussergerichtlichen Vergleich beseitigt wurden. Höchst selten werden aber bei jenen Streitigkeiten Missethaten, wie sie der Krieg sonst zu rechtfertigen pflegt, wie man sie bei den Wikinger Zügen u. dgl. für zulässig hielt, geübt: Tödtung Wehrloser, Fortführung von Weibern und Kindern, Scla-

1) Tacit. G. 11. Illud ex libertate vitium, quod non simul, nec ut jussi conveniunt etc.

ven und Heerden, Zerstörung des Eigenthums u. s. w. Es kommen dergleichen nur unter besondern Verhältnissen vor und sie wurden, wie z. B. die Brandstiftung am Hause des Nial [1], als ein arger Frevel angesehen, der nicht in die Reihe der Gewaltthaten und Racheübungen, wie sie sonst üblich waren, gehörte. „Anderer Thaten müssen wir uns rühmen, als den Nial in seinem Hause verbrannt zu haben, sagt Flosi [2], denn das gereichet uns nicht zur Ehre". Die Beschränkung, Unterdrückung dieser blutigen Händel, welche oftmals die Besten im Volke hinwegrafften, die den friedlichen Verkehr störten und unterbrachen, war es vorzüglich, was die germanischen Institutionen bezwecken mussten. Selbst da, wo das Recht gepflegt werden, wo es sich in seiner Kraft und Heiligkeit zeigen sollte, brach oft die wilde Gewalt hervor; nicht nur indem vielleicht während der Verhandlung ein beleidigendes Wort oder ein sonst unangemessenes Verfahren den Zorn entzündete, sondern weil wohl selbst die eine oder andere Parthei mit dem Vorsatz zum Ding ging, das Recht, welches man dort erstreiten wollte, mit den Waffen zu erkämpfen, oder der Anklage und deren verderblichen Folgen sich mit Gewalt zu erwehren, wenn es im Wege Rechtens misslang; daher ein jeder, der einen wichtigen Rechtshandel gegen einen mächtigen Gegner bei Gericht führen wollte, zugleich darauf gefasst sein musste, einem schlagfertigen Feinde zu begegnen. Die Heiligkeit des Gerichtsfriedens selbst schützte nicht hinreichend gegen solchen Frevel, die Verpflichtung jedes Dinggenossen ihn mit aufrecht zu halten, musste unwirksam sein, wenn Partheien gleich Heerhaufen miteinander in Kampf geriethen, oder wohl selbst ein Theil des Umstandes, thätig partheinehmend sich einmischten. Daher suchte man dergleichen verderblichen Kämpfen durch mancherlei Anordnungen zu begegnen, wie z. B. durch die Vorschrift, dass Niemand mit einem grossen Gefolge beim Dinge erscheinen sollte [3], oder es wurde wohl gar das

1) Nials S. c. 129. i. f. 130.

2) Nials S. c. 131. p. 204.

3) So ist auch in der Graugans (Þingsk. Þ. c. 9 I. p. 37.) vorgeschrieben, dass niemand mit mehr als 10 Begleitern beim Ding erscheinen sollte. In den Capit. Hludowici et Hlotharii a. 823. c. 5. p. 234: Volumus ut cum collecta vel scutis in placito comitis nullus praesumat venire et si praesumpserit bannum solvat. Vgl. J. Arnesen Retterg. S. 453. 524. a. E. 526.

Waffenführen daselbst verboten. Doch die Verbote blieben nicht selten, da sie zu sehr mit der Sitte stritten, wirkungslos, und die Gildenstatuten stellten gerade wohl im Widerspruch mit solchen Gesetzen das Gebot auf, dass alle Gildegenossen verpflichtet sein sollten, ihren Bruder, wenn er eines schweren Rechtshandels wegen zum Ding reiste, zu begleiten [1]). — Die Vollziehung der Urtheile, sei es, dass der Verurtheilte bei der Verhandlung unterlegen war, sei es, dass eine Achtsentenz gegen ihn als Ungehorsamen ausgesprochen war, führte insbesondere oftmals zu blutigen Kämpfen. Arnesen [2]) fügt zu mehreren Beispielen, die er aus nordischen Sagen anführt, erläuternd hinzu: „Nachmals ging Alles noch wilder her, besonders wenn zwei mächtige Partheien gegen einander standen; denn sobald der Kläger oft mit der grössten Mühe, ja so gut wie mit dem Schwert in der Hand erlangt hatte, dass die Friedlosigkeit über seinen Gegner in der Hauptsache ausgesprochen und öffentlich beim Ding verkündet war, so wussten nun beide Theile, dass es Zeit war, ihre Verwandten, Freunde und was sie sonst noch vermochten, zusammenzubringen; auf der einen Seite, um der Rechtsvollziehung Schutz zu verleihen und den Schuldigen zur Unterwerfung zu zwingen, auf der andern Seite, um sich dagegen zu setzen und den Kläger zu verhindern, sich seines Gutes zu bemächtigen [3]). Nach einer solchen Vorbereitung liessen gerne beide Theile an dem bestimmten Tage mit einigen hundert Mann, die wie zu einer Feldschlacht ausgerüstet waren, sich sehen, wo dann oftmals ein oder der andere Mann von Ansehen sich dazwischen legte, um einen Stillstand oder Vergleich zu bewirken. Geschah dieser aber nicht, so hatte man statt einer Rechtsvollziehung ein hitziges und blutiges Treffen zu erwarten, welches dann noch andere nach sich zog, indem der, welcher unterlag, seinen Verlust nicht ohne Rache zu üben ertragen konnte, und der welcher siegte,

1) Mein Gildewesen S. 134.

2) Arnesen a. a. O. S. 364.

3) Das Gut des aus dem Frieden Gekündigten war, wie unten im Capitel von der Friedlosigkeit noch ausführlicher dargethan werden soll, verfallen. 14 Tage nach der Verkündung der Achtsentenz musste nach norwegischem Rechte ein feierliches Executionsverfahren, verbunden mit einer Art Concursprocess, gehalten werden.

immer darnach strebte, seinen Gegner noch mehr zu demüthigen oder ganz zu unterdrücken, so dass in dieser Weise die Rechtsordnung zuletzt ganz mit Füssen getreten wurde". Dass es auch bei den Angelsachsen nicht an ähnlichen Scenen gefehlt habe, ergeben die Verordnungen, welche dem Rechtsverfolger es zur Pflicht machen, seinen verurtheilten Gegner erst eine Zeit lang in seinem Hofe belagert zu halten und dann erst gewaltsam, und wo es dessen bedurfte, mit Beistand des Aldermannes und selbst des Königs gegen ihn zu verfahren [1]). Und oft sah die ganze Gemeinde sich genöthigt, gegen eines oder mehrere ihrer Glieder, die in trotziger Widersetzlichkeit gegen die Rechtsordnung beharrten, und wohl gewaltsamen Widerstand leisteten, gleichsam zu Felde zu ziehen [2]).

Mit der engern Verbindung einzelner Gemeinden zu einem staatlichen Ganzen, mit der zunehmenden Macht der Könige, die es auch als ihre erste Aufgabe ansahen, den Frieden zu befestigen, gewann die Herrschaft des Rechtes freilich an Stärke, allein da sich besonders in

1) Aelfreds Ges. c. 38. S. 52: Auch gebieten wir, wenn jemand weiss, dass sein Feind daheim sitze, dass er nicht fechte, bevor er um sein Recht bittet. §. 1. Wenn er Macht hat seinen Feind zu bereiten und darinnen zu belagern, so halte er ihn 7 Nächte inne und fechte nicht gegen ihn, wenn er drinnen ausdauern will. — — §. 3. Wenn er aber nicht Macht hat, dass er ihn drinnen belagert, so reite er zu dem Ealdormann und bitte um seinen Beistand. Wenn der ihm nicht beistehen will, reite er zu dem Könige, ehe er ficht. Vgl. Edgar Ges. c. 7. p. 101. Aethelstan. Ges. II. 23.

2) Einigermassen gehört hierher auch eine anderweitig interessante Verordnung, wodurch Carl d. Grosse das sonst tumultuarische Verfahren, welches bei den Sachsen in solchen Fällen wohl stattgefunden zu haben scheint, zu regeln und eigenmächtiger Gewalt Schranken zu setzen bemüht war. Capit. Sax. a. 797. c. 8. (Pertz p. 76.): De incendio convenit, quod nullus infra patriam praesumat facere propter iram et inimicitiam, aut qualibet malivola cupiditate, excepto si talis fuerit rebellis, qui justitiam facere noluerit, et aliter districtus esse non poterit et ad nos, ut in praesentia nostra justitiam reddat, venire despexerit, condicto communi placito simul ipsi pagenses veniant; et si unanimiter consenserint, pro districtione illius casa incendatur, tunc de ipso placito communi consilio facto secundum ewa eorum fiat peractum, et non pro qualibet iracundia aut malivola intentione, nisi pro districtione nostra. Si aliter facere ausus fuerit, sicut superius dictum est, solidos sexaginta componat.

den durch Eroberung gegründeten Staaten ein mächtiger Adel erhob, so war dieser es insbesondere, welcher die Begründung eines festen Landfriedens, wornach Deutschland noch während des ganzen M. A. rang, erschwerte und verhinderte [1]. — So wild es daher auch, wie diese Andeutungen ergeben, oftmals hergegangen, so lässt sich doch daraus entnehmen, dass Gewalt nicht herrschte, weil man Gewalt für Recht hielt, weil dieser Zustand dem germanischen Freiheitsbegriff entsprach, sondern weil es an Mitteln fehlte, dem Rechte den Sieg und die Herrschaft zu verschaffen. Die Einzelnen waren noch stark genug, ihre Willkür der Rechtsordnung erfolgreich entgegen zu stellen. Die F e h d e n setzen desshalb nicht, wie man es gewöhnlich annimmt, ein F e h d e r e c h t voraus, oder die anerkannte Befugniss der Einzelnen, sich gleichsam ausser der Gemeinde- und Rechtsordnung zu versetzen und wie unabhängige Mächte ihre Streitigkeiten durch Waffengewalt zu entscheiden; Kriege, die man wohl, weil Staatsangehörige miteinander kämpften, Privatkriege zu nennen pflegte, zu führen. Vielleicht würde ein solches Fehderecht schon früher Anfechtung gefunden haben, wenn nicht meistentheils, wo man von der Fehde und dem Fehderecht sprechen wollte, gleichsam ohne es recht zu wollen und zu wissen, nur von der Rache gehandelt hätte. Ich möchte nun nicht leugnen, dass, wo die deutschen Volksrechte von der Fehde reden, auch sie meist nur Fehde für Rache nehmen, und jene Verwechselung also ihren guten Grund hat; allein ein Fehderecht, wie man es als Grundlage des deutschen Strafrechts hat annehmen w o l l e n, ist von der Befugniss zur Rache dennoch wesentlich verschieden. Die letztere ist nur eine Berechtigung für den Einen, den Verletzten; sie setzt den Begriff des Unrechts, die Einsicht, dass es nicht bestehen dürfe, voraus; das letztere ist eine Befugniss, die beiden Partheien gegeben ist, nach ihrer Willkür und ihrer Kraft zu handeln. Bei der Fehde ist der Widerstand so rechtmässig, wie der Angriff, daher auch die Theilnahme für die eine wie die andere Parthei, was bei der Rache, die eine Ausgleichung bewirken soll, niemals der Fall sein kann. Wer beim Widerstand gegen die Rache eine Verletzung begeht, etwa einen zweiten Todtschlag, fügt nur

1) Aethelstan Ges. IV. 6. p. 83: Si aliquis homo sit adeo dives vel tantae parentelae, quod castigari non possit etc.

eine zweite Missethat zu der ersten. Die Rache ist eine, wenn auch unvollkommene Manifestation des Rechtes, sie kann daher auch in einem noch unentwickelten Rechtssystem eine Stelle einnehmen. Keine Rechtsverfassung kann die Fehde anerkennen und in sich aufnehmen, weil sie dadurch ihre eigene Grundlage vernichtet; denn diese ist: dass nicht die blinde Gewalt, sondern dass ein vernünftiger Wille herrschen soll. Fehderecht in jenem Sinne ist Anerkenntniss und Rechtsbestimmung: dass ein Recht gar nicht existire.

Es wird dem Fehderecht aber von den Germanisten, welche dasselbe annehmen, eine verschiedene Ausdehnung gegeben. Am weitesten geht hier Rogge. Es soll bei jeder Verletzung durch That und Wort dem Beleidigten nicht nur freigestanden haben, seinen Gegner mit Fehde in obigem Sinne des Wortes zu überziehen, sondern der Beleidiger hätte ebenso jede andere Genugthuung verweigern können, um bewaffnet den Angriff des Verletzten zu erwarten. Zwar konnte dieser, wenn er es vorzog, von seinem Gegner eine Geldsühne zu verlangen, ihn desshalb vor Gericht laden, wo er erscheinen musste, wenn er nicht als ein der Gemeindeordnung Widerstrebender in die Acht verfallen, als Feind des Volkes und des Königs erklärt werden wollte; sonderbarerweise soll aber dieser Gerichtszwang, wodurch die ganze bürgerliche Existenz vernichtet werden konnte, im Uebrigen wirkungslos gewesen sein, selbst gegen den kundigen und geständigen Missethäter, und er nur auf das Erscheinen bei Gericht sich bezogen haben, damit ein Versuch zur Sühne möglich werde, aber sogleich erloschen sein, wenn der Vorgeladene erklärte, dass er es auf eine Fehde wollte ankommen lassen [1]). Ein solches Gebäude von Sonderbarkeiten konnte nicht ohne Widerspruch bleiben, den besonders Eichhorn [2]) entgegengesetzt hat, indem er das Fehderecht dahin beschränkt: 1) dass nur dem Verletzten die Wahl zustand, ob er es auf die Waffenentscheidung wollte ankommen lassen, oder es vorzog, eine Geldgenugthuung zu fordern; in welchem letztern Fall das Gericht, vor welches der Beleidiger vorgeladen war, um sich zu verantworten, den Verletzten zu jener Busse als zu seinem

1) Rogge a. a. O. S. 2 ff. S. 21 ff.

2) Eichhorn Staats- u. Rechtsgesch. §. 18. (S. 89.) §. 76. (S. 441.)

Rechte verhalf; 2) soll aber dieses Wahlrecht nur bei schweren Rechtskränkungen (bei Friedensbrüchen) stattgefunden haben, indem der Verletzte nur hier die Eigenmacht dem Wege Rechtens vorziehen, bei jeder andern Beleidigung durch That und Wort, nur eine Klage zur Erlangung der gesetzlichen Busse anstellen konnte. Andere sind im Wesentlichen dieser Darstellung gefolgt [1]), die dann nothwendig (was man sich nur nicht gehörig klar gemacht oder hervorgehoben hat) zu der richtigen Vorstellung zurückführt, dass unter Fehde (*feida*), wo in deutschen Rechtsquellen das Recht dazu dem Verletzten gegeben, und zugleich der Beleidiger damit, gleich wie mit einer Strafe bedroht wird, Rache zu verstehen ist. König Edmund hat in einer Verordnung (Ges. II. c. 1.), welche die Theilnahme der Familie am Wergeld und daher auch deren Haftung für dasselbe beschränken sollte, bestimmt, dass, wenn der Todtschläger nicht binnen 12 Monat das Wergeld bezahlt, er selbst (d. h. allein) die Fehde tragen (*þaet he waege sylf þa faehþe*) und dass daher, wer an einem andern von der Magschaft, als dem Thäter, Rache übt (*wraece do*), friedlos sein soll. Nach einer Bestimmung des sächsischen Volksrechtes (II. 6.) soll bei einem Morde, nicht beim einfachen Todtschlag, der Mörder und seine Söhne allein noch für die Mordbusse haften, und wenn sie nicht gezahlt wird, allein die Fehde tragen, d. h. allein der Rache ausgesetzt sein: *soli sint faidosi* [2]). Abgesehen davon, dass Fehdetragen

1) Besonders ist hier hervorzuheben, Jarke a. a. O. Bd. 1. S. 10: „Nur gewisse Fälle, welche als Ausnahme von der Regel betrachtet werden können, fanden statt, wo diese gesetzliche Busse nicht festgesetzt und wo es rein in des Verletzten Belieben gestellt war, dieselbe so hoch, als er wollte, zu bestimmen, folglich was sich unmittelbar hieraus ergiebt, auch gar keine Busse anzunehmen, sondern die Fehde und (oder sollte es heissen) eigene Rache vorzuziehen. Vgl. die Bemerkungen gegen Rogge in Note 8 u. 12. — Von Woringen scheint aber wieder vom richtigen Wege abgewichen zu sein, indem er in seinen Beiträgen S. 36. zwar nur dem Verletzten die Befugniss einräumt, zur Fehde zu greifen, aber dieses nicht auf einzelne Fälle beschränkt, vielmehr bei jedem Friedensbruch im weitern Sinne, d. h. bei jeder Rechtsverletzung, sie für zulässig hält.

2) Ein Gleiches ist nach L. Sax. II. 5. der Fall, wenn ein Lite auf Rath oder Befehl seines Herrn getödtet hat: dominus compositionem persolvat vel faidam portet. Hat der Lite es auf eigenen Antrieb gethan: vindicetur in illo ac aliis septem

und der Rache preis gegeben sein, in ersten beiden Stellen ganz gleichbedeutend gebraucht wird, ergeben Bestimmungen der Art hinlänglich, dass hier von einem erlaubten Privatkriege nicht die Rede sein kann. Nimmt man nicht an, dass es freigestanden habe, den Befehdeten Beistand zu leisten, nimmt man ihnen die Befugniss, sich gar mit den Ihrigen zu verbinden, um Widerstand zu leisten, so sind sie rechtlich der Gewalt der Gegner ausgesetzt und von einem Fehderecht kann gar keine Rede sein.

Der nordischen Rechtsprache ist das Wort Fehde fremd; es wird dem Verletzten, wie oben bemerkt, nur das Recht gegeben sich zu rächen, worunter aber nicht immer zu verstehen ist, ihn vor Urtheil und Recht busslos zu erschlagen, sondern etwa zu ergreifen, friedlos legen zu lassen, zum Anerbieten und Zahlung eines Wergeldes, durch ein feindliches Verhalten zu nöthigen. Fehde bedeutet Feindschaft, Blutsfeindschaft, die durch eine schwerere Rechtsverletzung oder Beleidigung hervorgerufen war und für welche der Germane ursprünglich sich berechtigt hielt, sich Genugthuung durch die Tödtung seines Gegners oder durch die Vernichtung seiner bürgerlichen Existenz, d. h. Friedlosigkeit, welche den Verurtheilten der Gewalt preis gab, zu verschaffen [1]), bis spätere Satzung theils es ihm zur Pflicht machte, sich eine Sühne gefallen zu lassen, theils mehr geordnete und öffentlich vollzogene Lebensstrafen an die Stelle setzte. Eine solche Feindschaft kann factisch zu einem Angriff

consanguineis ejus a propinquis occisi. Es ist dieses wohl eine singuläre Bestimmung der lex crudelissima Saxonum; das friesische Volksrecht weiss davon nichts.

1) Lex Rotharis c. 74, 162, 334: faida: quod est inimicitia. Lex. Fris. II. 2, 3, 5, 6, 7. wird inimicitias patiatur, mit faidosus sit, promiscue gesetzt. Graff Althochdeut. Sprachschatz Bd. 3. S. 385: stellt faida mit fiant zusammen. Fian goth. fiên ahd: odisse; damit verwandt: fêhjan: zelaveris — gafêhida: capitalis inimicitia, vindicta. — Feige (alth. feigi): moribundus hängt dem Begriff nach damit zusammen. Feige ist, wer die Rache zu fürchten hat, dem Tode ausgesetzt ist. Fach sitta kommt in den spätern friesischen Volksrechten für faidosus vor. Fach ende fretha (d. i. friedlos) werden miteinander verbunden. Vgl. auch Grimm RA. p. 11. — Auch Valdemar Siel. L. III. 13. p. 595 (Vom Diebe): — dömae hans frith. ok warae sithaen fegh ok frithlös: es werde ihm der Friede ertheilt und er sei dann feig und friedlos.

von der einen Seite, um sich zu rächen und zu Widerstand von der andern gegen unerlaubte oder zugelassene Rache führen, und so ein Privatkrieg oder das, was man ausschliesslich hat Fehde nennen wollen, entstehen [1]. *Homo faidosus* ist in seiner eigentlichen Bedeutung der, welcher die Feindschaft eines andern sich selbst durch eine widerrechtliche Handlung zugezogen hat und dafür büssen oder leiden muss [2], und dann wohl auch der dieser Feindschaft ausgesetzt, der der Rache des Andern überlassen bleibt, weil er nicht zur Sühne gelassen wird [3], oder sich ihr entzieht, die Busse nicht erbringen kann. Uneigentlich ist *homo faidosus*, dann ein unruhiger gewaltthätiger Mensch [4], besonders auch der nach Rache strebt, wo er es nicht soll, oder der für seine verübten Missethaten und zugefügten Verletzungen zu Recht zu stehen sich weigert [5]. *Faida* ist dann oft der Zustand einer solchen widerrechtlich fortgesetzten oder unterhaltenen Feindschaft [6]; es wird sich aber keine Stelle nachweisen

1) Capit. gen. a. 783. c. 4. p. 46. — culpa unde faida crescere potest.

2) So Lex Fris. Add. I. 1. Homo faidosus pacem habeat in ecclesia, in domo sua ad placitum eundo etc. Bei den Skandinaviern hatte, der einen Friedensbruch begangen hatte, Dingfrieden nur, wenn er ihm besonders gelobt war; wie sich dieses noch ergeben wird.

3) Lex Fris. II. 7: sed tantum ut superius faidosus permaneat; wofür §. 8: sed tantum, ut superius, inimicitias propinquorum patiatur.

4) Capit. Aquisgr. 813. II. 26. — inquiratur diligenter de faidosis hominibus, qui solent in congruas commotionis facere.

5) Capit. Karoli M. a. 779. c. 22. — Si quis pro faida precium recipere non vult — qui pro faida pretium solvere noluerit.

6) L. Rotharis c. 74. — ideo majorem compositionem posuimus quam antiqui nostri, ut faida, quod est inimicitia, post compositionem acceptam post ponatur et amplius non requiratur. Die Unzulässigkeit der gewöhnlichen Erklärung, damit man dem Fehderecht eher entsage, ergiebt sich schon daraus, dass der Fall vorausgesetzt wird, es sei schon Busse bezahlt. Es sollte also kein weiterer Rückhalt statt finden, die Sache ganz abgethan sein: Luitpr. c. 136. — sit causa finita absque omni faida et dolo. — Die Fehde, die hier durch höhere Busse abgewendet werden soll, kann gar nicht als eine erlaubte gedacht werden; niemals ist Fehde, Rache, Selbsthülfe im germanischen Recht nach gezahlter Busse zulässig. Vgl. auch Rotharis c. 162: Ideo praevidimus hoc propter faidam deponendam i. e. inimicitiam pacificandam. Luitpr. c. 37: Hoc autem

lassen, wo man *Faida* nothwendig mit Fehderecht erklären müsste [1]). — Es ist bereits bemerkt und aus nordischen Rechtsquellen besonders nachgewiesen worden, dass man der Ausübung der Rache von Seiten des Beleidigten nicht bloss durch Zwangsgebote, die ihren Zweck nicht immer erfüllten, sondern vorzüglich auch durch Begütigung desselben zu verhindern suchte. Ein Gleiches finden wir nun auch in den Gesetzen deutscher Könige, und als ein Mittel, dessen man sich dazu bediente, finden wir namentlich auch die Erhöhung der gesetzlichen Busssätze, besonders wohl, wenn bei geänderten Verhältnissen, dieselben nicht mehr in einem passenden Verhältniss zu der zugefügten Verletzung und Beleidigung standen. Karl der Grosse machte es besonders den Grafen u. s. f. zur Pflicht, darauf zu sehen, dass, wo ein Todtschlag oder eine ähnliche Missethat begangen war, mit der Verurtheilung in die gesetzliche Busse die Sache ganz abgethan sei: „*ut causa sit finita absque omni faida et dolo*", wie Luitprand es ausdrückt, und drohte selbst, wo die Macht der Beamten nicht hinreichen würde, einzugreifen, um so dem Rechte und Gesetze Achtung und Ansehen zu verschaffen [2]). Es sollten die Grafen darauf halten, dass daher nach gezahlter Busse von beiden Seiten Frieden gelobt würde [3]). Dieses ist aber nicht etwa eine neuere Einrichtung, sondern die uralt germanische Sitte, dass der Busszahlung ein Friedensgelöbniss folgte. Man sieht nur, dass es Manche gegeben haben mochte, die gestützt auf ihre Macht, sich lieber selbst Recht verschaffen, oder jeder Abbüssung ihres Unrechtes entziehen wollten [4]). Man darf aber nicht meinen, dass ihnen hierbei irgend ein Recht zur Seite stand. Es geht dieses

ideo affigere praecepimus ne pro tali causa scandalum oriatur aut animae pereant.

1) Wollte man faida, wie zu geschehen pflegt, immer auf Fehderecht beziehen, so müsste man nicht nur den Liten (L. Fris. II. 9.) ein Fehderecht geben, sondern auch den Sclaven: Rotharis c. 280: Si alicuius mancipium post alium hominem confugium fecerit i. e. in faida.

2) Capit. a. 779. c. 22. — Capit. in Theodonis villa a. 805. c. 5. — Capit. legib. addenda a. 817. c. 13.

3) Capit. a. 817. cit.: — faidam per sacramentum pacificare faciat.

4) Capit. a. 779. — qui pro faida pretium solvere noluerit nec justitiam exinde facere.

besonders auch aus den angelsächsischen Gesetzen hervor; diese machen es zur Pflicht, einen ergriffenen Dieb, indem für das Ergreifen noch eine besondere Prämie gelobt wird, zu tödten oder dem König auszuliefern, und bestimmen dabei, dass die Verwandten des Diebes dem, welcher dieses gethan hat, geloben sollen, dass sie ihn nicht als Feind verfolgen wollen: *swerian adas unfaehda, swerian unceastes ad* (*cëasan*: streiten, *uncëast*: Friede, Urfehde)[1]; einen Dieb zu rächen, war bei den Germanen stets unzulässig, und wegen Auslieferung desselben an den König kann doch wohl keine Rache oder Fehde erlaubt gewesen sein, wenn man ihr nicht entsagt hatte! So musste aber auch nach andern Volksrechten, wie wir noch bei den Todesstrafen sehen werden, denen, welche das Gesetz und selbst auf höheren Befehl vollzogen hatten, Sicherheit gelobt werden; ein Beweis, wie sehr man unrechtmässige Gewaltthat und Rache fürchtete, und wie wenig aus Erwähnungen derselben auf Zulässigkeit, auf die Rechtmässigkeit geschlossen werden darf. Schon längst vor Carl den Grossen, war es bei den deutschen Völkern Rechtens geworden, dass man wegen eines begangenen Todtschlages, selbst Mordes und anderer Missethaten, in der Regel nicht Rache üben, nicht Friedloslegung, sondern nur die gesetzliche Busse verlangen konnte. Man vergleiche doch einmal das salfränkische Gesetz mit den nordischen Rechtsquellen; wo ist in jenem eine Stelle, deren diese so viele enthalten, die die Rache, wenn auch nur beschränkt, wegen eines gewöhnlichen Todtschlages zulässt? Wo eine Stelle, die es in die Willkür des Klageberechtigten stellt, Busse nehmen zu wollen? Alle Bestimmungen in den Capitularien über die Fehden (Rache, Gewaltthat) sind nicht neue Gesetze, wodurch ein bestehendes Fehderecht aufgehoben, sondern Verordnungen, wodurch die Herrschaft des geltenden Rechtes befestigt werden sollte, so wie dieses überhaupt die Aufgabe gewesen ist, die Carl der Grosse vorzugsweise seiner Wirksamkeit gesetzt hatte.

1) Ina's Ges. c. 28. 35. vgl. 16. 21. Withräd c. 26.

E. Von der Strafgewalt und Strafgerichtsbarkeit.

So hat uns denn die bisherige Entwickelung gezeigt: dass den Germanen der wahre Begriff von Recht und Unrecht nicht fremd gewesen sei, dass der Verletzte nicht nach blosser Willkür sich durch Selbsthülfe und Rache Recht nehmen durfte, dass es noch weniger den Gemeindegenossen überlassen war, in völkerrechtlicher Unabhängigkeit ihre Streitigkeiten mit den Waffen auszumachen: den Krieg in die Friedensgenossenschaft zu verpflanzen. Alles dieses setzt eine höhere Gewalt voraus, der der Einzelne unterworfen war, ohne sich ihr entziehen zu können; es ist davon bereits ebenfalls die Rede gewesen. Die Richtergewalt war das Hauptattribut derselben. Zu Recht stehen musste nicht nur, wer wegen einer Schuld, eines Civilanspruchs angegangen, sondern auch wer eines Rechtsbruches beschuldigt wurde. Es war damals Beides nicht einmal so scharf getrennt, als bei uns; während das Strafrecht einen privatrechtlichen Charakter hatte, fand man in Handlungen, die wir rein vom privatrechtlichen Standpunkte betrachten, eine strafbare, mindestens eine durch Busse zu sühnende Rechtskränkung, z. B. in der Weigerung der Zahlung einer anerkannten Schuld, in der Nichtvollziehung eines Verlöbnissvertrags u. dgl. m. Jedes Volksrecht bietet dazu Beispiele reichlich dar. Auch wegen des rechtmässigen Gebrauches der Gewalt musste man sich verantworten. Mit seiner ganzen rechtlichen Existenz, mit seinem Leben und seiner Habe war jeder dafür verhaftet. **Tacitus** schon gedenkt mannigfacher Lebensstrafen für mannigfache Verbrechen, welche von der richtenden Gemeinde verhängt wurden [1]; und wir dürfen, da er nur den Satz erläutern will: „*Distinctio poenarum ex delicto*", was er mittheilt, wohl nur als beispielsweise Anführung betrachten [2]. **Tacitus** berichtet auch, dass bei leichtern Vergehen, nach Verhältniss der That, Busse nicht nur an den Verletzten, sondern an die Gemeinheit

1) Tacit. G. c. 12. oben S. 153.

2) S. auch v. Woringen a. a. O. S. 25.

und den König gezahlt werden musste. Es ist auch bereits angeführt worden, wie ältere reingermanische Rechtsquellen selbst auf eine Strafjustiz hinweisen, der es nicht an einer rohen Strenge und Härte, wohl aber, wie wir gesehen haben, an Sicherheit gefehlt hat. Auch später sind es die Markordnungen, die am unmittelbarsten aus dem Volke selbst hervorgegangenen Rechtsquellen, welche die härtesten und furchtbarsten Strafdrohungen enthalten. Wie die Beleidigung den Einzelnen zur Rache entflammte, so wendete sich die Gemeinheit gegen den, welcher in einer für drohend oder schändlich gehaltenen Weise die Rechtsordnung verletzt, die ihr schuldige Treue gebrochen hatte und ihr freventlich Widerstand leistete — als gegen ihren Feind. Als solcher muss aber der Widerstrebende um so mehr in einem Gemeinwesen erscheinen, welches noch oft mit den Einzelnen gleichsam um seine Existenz kämpfen muss. Auf gefassten Beschluss der Gemeinde zog man hin, um dem Missethäter das Haus über dem Kopfe anzuzünden[1]; und es geschah dieses nicht nur, um so seiner Person habhaft zu werden, sondern auch, um durch Zerstörung des Hauses seine Spur in der Gemeinde zu vernichten; wovon noch unten.

Demungeachtet hat Rogge[2]) behauptet, es wären die Volksgerichte bei den Germanen nur in Beziehung auf Civilstreitigkeiten mit einer eigentlichen Richtergewalt (*jurisdictio*) bekleidet gewesen, bei Verletzungen eines Gemeindegenossen durch That oder Wort — bei strafbaren Handlungen, wie wir sagen würden — hätte ihnen nur eine Vermittelungsgewalt zugestanden; die Gemeindegenossen sollen nur die Rechtspflicht gehabt haben, zum Sühneversuch zu erscheinen, dann aber habe es jedem frei gestanden zu erklären: er wolle es lieber auf den Ausgang der Fehde ankommen lassen. Am besten scheint sich diese Darstellung, so weit sie uns hier noch zur Betrachtung vorliegt, dadurch zu widerlegen, dass wir ihr entgegenhalten, wie die Rechtsquellen der Germanen zwischen eigentlich richterlicher Entscheidung nach der Strenge des Rechts, und zwischen Vermittelung und Beilegung in Güte unterscheiden. Wir wollen zunächst einige Aeusserungen aus den deutschen Rechtsquellen mittheilen. In dem Gesetzbuche der Burgunder (Tit. 71) heisst es:

1) Capitul. Sax. a. 797. c. 8. Pertz p. 76.

2) Rogge a. a. O. S. 24.

Si quis in consciis judicibus de furto quod ipsi factum est, crediderit componendum, poenam quam fur subiturus erat, ipse suscipiat. §. 2. Si quis sane locum judicis tenens intra supradictos componere voluerit, inferat mulctae nomine sol. XII. [1])

An einer andern Stelle dieses Gesetzbuches ist dieses aber noch weiter ausgedehnt:

Nam fieri manifeste cognovimus de diversis sceleribus compositiones inter parentes nostros tacite: et ut causae legibus non iudicantur, ita populi violentias aut similia praesumant admittere. Si quis compositiones ita facere praesumpserit, et lege expressa iudicare distulerit, mulctam se noverit inlaturum.

In einer der von Sirmond herausgegebenen Formeln [2]) wird der Fall aufgestellt: es habe ein Mann eine Frau — ohne deren Widerstand — geraubt, und sie sich ohne Wissen ihrer Eltern ehelich verbunden:

Tunc ipsi viri, qui ibi aderant, tale dederunt iudicium, ut secundum legem Romanam, pro hac culpa ambo pariter vitae periculum incurrissent, vel sententiam mortis ob hoc scelus excepissent. Sed intervenientibus bonis hominibus taliter eis convenit, ut iam dicti homines pro redemptione vitae eorum, wadio suos iam dicto illo, unusquisque pro solidos tantos dare deberent, quod ita et fecerunt, et hoc placitum institutum, quod evenit tunc temporis, hoc debeant solvere [3]).

In den Capitularien wird mehrere Male untersagt, an Sonntagen und in den Festzeiten Volks- und Gerichtsversammlung zu halten: *„nisi de concordantia et pacificatione discordantium"*, setzt eine Capitulare von 853 hinzu [4]); denn ein Strafurtheil zu erlassen wurde besonders als eine Entweihung der heiligen Zeit angesehen.

„Und wenn ein Than — heisst es in K. Aethelred's Gesetzen (II. 30) — zwischen zwei Wegen zu wählen hat, zwischen Güte und Gesetz (lufe odde lage), und er wählt die Güte, so gelte das wie ein Urtheil (dom)."

Man könnte nun freilich gegen diese Anführungen einwenden, dass sie aus einer Zeit herrühren, wo der

1) Im Wesentlichen übereinstimmend: Childeberti II. et Chlotharii pactum c. 3. Chlothacharii Decret. c. 5. L. Bajav. VIII, 15. L. Wisig. VII, 4, 1.

2) Form. Sirm. XXXII. b. Walter III. S. 390.

3) Vgl. Murcalfi form. II. 18. Walter p. 327.

4) Capit. a 857. II c. 7. 8. Pertz p. 419.

Staat schon auf der Grundlage einer ausgebildeten monarchischen Gewalt eine grössere Festigkeit gewonnen hatte; aber abgesehen, dass auch Tacitus die Verurtheilung zu einer Strafe durch einen Dingsspruch von einer Sühne unterscheidet [1]), so zeigt auch hier das nordische Recht, dass jene Bestimmungen auf dem Boden altgermanischer Rechtsansichten erwachsen sind, und lässt uns, was wir in den deutschen Quellen aus einzelnen Andeutungen nur vermuthend entnehmen können, vollständig und in hellem Lichte erkennen. Die Quellen, welche uns das älteste Bild germanischen Lebens geben, die Sagen und die Graugans, zeigen, wie man sehr bestimmt die Verfolgung einer Sache bei den eigentlichen Volksgerichten und die aussergerichtliche Ausgleichung derselben, die Geltendmachung der Strenge des Rechts und die Sühne unterschied. Man bezeichnete diese beiden Gegensätze durch die Worte: *sekt* [2]) und *sâtt* [3]). Wiewohl es nämlich, so lange ein germanisches Gemeinwesen bestand, Volksgerichte gab, vor welchen der Klagberechtigte seinen Gegner belangen konnte, und dieser erscheinen und sich dem Rechtsspruch unterwerfen musste, so war damit wohl verträglich, dass die Parteien auch, wenn es sich um eine strafbare Rechtsverletzung handelte, die Sache, ohne sich an das Ding zu wenden, ausglichen.

Zuweilen wurde es einem der Betheiligten selbst, entweder dem, welcher die Rechtsverletzung erlitten, oder dem, welcher sie zugefügt hatte, überlassen, die Genugthuung zu bestimmen (*siaelfdaemi*). Es war eine Ehre für den, welchem es zugestanden wurde, in eigner Sa-

1) S. Germ. c. 12. in f. (oben S. 153) vgl. mit c. 21. „Luitur etiam homicidium certo armentorum ac pecorum numero. — c. 22. — de reconciliandis invicem inimicitiis — in conviviis consultant.

2) In der Graugans wird geschrieben secꝥ. — Biörn Haldorson: sekr: reus, sons; cui aqua et igni interdictum. Sekt, mulcta, item reatus, olim reatus capitalis. — Sektr, proscriptus; item publicatus. — Der Zusammenhang dieser Bedeutungen wird sich noch später ergeben. Das Wort hängt zusammen mit dem goth. sakan: increpare, gasakan: arguere; — alth. sahhan: causari, sahha: causa, lis, secchja: lis; — altn. sök: causa, culpa, saka: arguere. S. Grimm's Gramm. II. p. 11. Vgl. auch Leo Wörterb. z. d. altsächs. u. angelsächs. Sprachproben s. v. sacan p. 228.

3) Biörn Hald.: sâtt: reconciliatio, pax. Goth. satjan: collocare. Grimm Gr. II, 25. 204. Leo a. a. O. p. 220.

che Recht zu sprechen, und zugleich ein Zeichen einer friedfertigen Gesinnung, der Reue u. s. w. von Seiten des Gegners [1]. „Ich meine nicht, dass ich mich zu bedenken habe — sagt Brandr in den ersten Zeiten der Einnahme Islands zu Finnbogi — wenn ich allein bestimmen soll; denn allgemein wird man sagen, dass es ein für mich ehrenvoller Handel ist, wenn mir die Selbstentscheidung von einem solchen Manne überlassen wird." Besonders anschaulich macht die Sache aber, und führt in dieser Beziehung in das altgermanische Leben und die Denkweise ein, eine Erzählung in der Nialssaga [2], die ich in der Kürze mittheilen will: Hallgerda, die stolz-trotzige, rachsüchtige Gemahlin des Gunarr, eines der wohlgesinntesten und geachtetsten Männer, hatte einen schlechtgesinnten Sclaven dazu vermocht, das Vorrathshaus eines reichen Mannes, Otkells, in einer Zeit, als auf Island Mangel an Lebensmitteln war, auszuplündern und heimlich anzuzünden. Der Grund, der sie zunächst hierzu bewog, war, dass Otkell verweigert hatte, von seinen reichen Vorräthen dem Gunarr zu seinem Bedürfniss zu verkaufen. Den Sclaven, dessen Hallgerda sich bedient, hatte Gunarr, ohne von den schlechten Gesinnungen desselben in Kenntniss gesetzt worden zu sein, von Otkell selbst gekauft. Als Hallgerda ihm den Antrag macht, weigert er sich anfangs, indem er sagt: „ich bin wohl ein schlechter Kerl, aber war doch niemals ein Dieb (*vandr hefi ek verit; en alldri hefr ek þiofr verit*)." Gunarr, der die Sache in Erfahrung bringt, wird empört über die, wenn sie bekannt würde, ihm Schimpf bringende Missethat seiner Frau. Als er nun Kunde erhält, dass Otkell die Sache ausgeforscht habe, beräth er sich, was zu thun sei. Du bist am nächsten verpflichtet — sagt sein Bruder Kolskeggr — für deine Frau zu büssen, daher scheint es mir gerathen, du gehst zu Otkell und thust ihm ein gutes Anerbieten. So geschah es. Gunarr ritt mit Begleitung zu Otkell, erklärte ihm, dass seine Frau und der Sclave, den er von ihm gekauft habe, Urheber des ihm zugefügten Schadens seien, er wolle ihm dafür gute Genugthuung anbieten und schlage vor, dass die besten Männer des Herads diese bestimmen sollten.

1) S. b. Arnesen's Isl. Retterg. S. 58.

2) Nials S. c. 48—51. p. 74—81.

Das Anerbieten hört sich gut an — sagt Skamkell, der Freund Otkell's, ein schlechtgesinnter Mensch — aber es ist unbillig; denn dir sind die freien Männer des Herads meist befreundet, und nicht so dem Otkell. So erbiete ich mich, sagte Gunarr, selbst die Sache auszugleichen, den Spruch sogleich zu thun, und unter Gelobung meiner Freundschaft die Busse zu bezahlen; diese soll aber im zweifachen Ersatz bestehen. — Skamkell beredet aber den Otkell, dieses nicht anzunehmen; denn es sei für ihn nicht ehrenvoll, dem Gunarr die Selbstentscheidung in einer Sache, in der sie eigentlich ihm gebührt hätte, zu überlassen; er möge daher sich Bedenkzeit ausbitten, um die Sache erst der Beurtheilung Gizurr des Weissen und des Districtsvorstandes (*godi*) Geirr, zweier der einflussreichsten, rechtskundigsten Männer, zu unterstellen. Otkell folgt diesem Rathe und Skamkell weiss es nun dahin zu bringen, dass er ihm es überlässt, jenen beiden Männern die Sache vorzulegen. Während diese sich darüber wundern, dass Otkell ein so ehrenvolles Anerbieten nicht angenommen, bringt Skamkell den falschen Bescheid, sie hätten erklärt, es müsse die Sache nicht verglichen werden, sondern Otkell müsse seine Gegner zur Verfolgung der Sache vorladen: den Gunarr selbst wegen (wissentlichen) Gebrauchs der (gestohlenen) Sachen, die Hallgerda wegen Diebstahls, und er möge sich bei der Sache so stolz als möglich benehmen. Otkell lässt sich dadurch verleiten, eine solche Anklage, die darauf berechnet war, den Gunarr durch eine öffentliche Schmach zu reizen, anzukündigen. — Die angesehensten Männer, auch Nial und seine Söhne, begleiteten den Gunarr zum Ding, wo die Sache verhandelt werden sollte, und im Einverständniss mit Nial ertheilte Rutr dem Gunarr den Rath, er selbst solle Gizurr den Weissen, Kolskeggr aber den Geirr zum Zweikampfe fordern, wenn sie ihm die Selbstentscheidung nicht überlassen würden; es wären aber genug Männer da, um ein Gleiches mit Otkell zu thun, und sie wären ihrer so viele zusammen, dass er Alles, was er wollte, würde durchsetzen können. Es wurde aber nun offenbar, dass Gizurr und Geirr den Rath, Gunarr anzuklagen, gar nicht ertheilt hatten; sie erklärten dieses dem Otkell, verstanden sich gegen Gunarr dazu, dieses zu beeidigen und forderten ihn im Verein mit dessen übrigen Freunden nun auf, die Selbstentscheidung wieder zu übernehmen. Otkell, der seine Sache so von Allen verlassen sah, musste sich wohl fügen; auch Gu-

narr verstand sich dazu, meinte aber, jetzt handle es sich um eine schwerere Sache. Das könne ihn, erwidert Nial, nicht verhindern, eine Selbstentscheidung zu thun: je schwerer die Sache, einer um so grössern Genugthuung ist der Verletzte werth. Gunarr that nun, ohne sich mit einem Andern zu berathen, folgenden Schiedsspruch: er selbst solle den Werth des Vorrathshauses und der Vorräthe, die sich darin befunden, bezahlen, für die Missethat des Sclaven wolle er keine Busse geben, weil ihm der Gegner beim Verkauf die Mängel (*anmerka*) desselben (d. h. seine schlechte Gesinnung) verborgen habe, er wolle ihn ihm ausantworten, „denn die Ohren passen da am besten, wo sie gewachsen sind (*þvíat þat erv eyrv semst sem óxu*)"; dafür aber, dass Otkell ihn, um ihm einen Schimpf anzuthun (*til haþungar*), vorgeladen habe, spreche er sich selbst als Genugthuung das zu, was das Haus mit den verbrannten Vorräthen werth sei; so dass also eine Compensation eintrat. Es wurde dieses von Gizurr und den Andern gebilligt, und dieser Spruch wurde von Allen durch Handgelöbniss bestätigt. Gunarr ertheilte noch dem Otkell den Rath, er möge sich zu seinen Verwandten, die in einer andern Gemarkung wohnten, begeben; wenn er aber bleiben wolle, möge er sich hüten, mit ihm anzubinden. „Das ist ein guter Rath, sagte Gizurr, und darnach soll er thun." „Gunarr hatte von dieser Sache aber grosse Ehre." — Die allgemeine Anerkennung, welche die Denkweise des mit ruhiger Würde sich benehmenden, hochgesinnten Gunarr, der ebenso die Rechtsansprüche des Andern anerkannte, als seine eigene Ehre zu behaupten wusste, im Gegensatz zu dem Benehmen des eigennützigen, ohne wahren Werth doch nach Ehre trachtenden, und sich der Leitung eines schlechten Kerls vertrauenden Otkells bei den ausgezeichnetsten Männern im Volke findet, macht, dass dieser davon abstehen muss, das strenge Recht durch gerichtliche Sachverfolgung geltend zu machen, weil er wohl kaum den Ausgang der Sache würde erlebt haben. — Welch' ein lehrreich-anziehendes Sittengemälde würde sich aus den Sagen von eben dem Volke entwerfen lassen, welches die Chroniken fränkischer Geistlichen nur von der Seite seiner rohen Kraft als die wildesten Seeräuber schildern!

Gewöhnlich wurde aber die Ausgleichung von Streitigkeiten Personen, die bei der Sache nicht betheiligt wa-

ren, überlassen. Sie wurden *saettarmen* [1]) oder *gerdarmen* [2]) genannt. Man wählte dazu in der Regel Männer von grossem Ansehen, damit ihr Ausspruch um so mehr Gewicht haben möchte, und von anerkannter Rechtlichkeit. „Die isländische Geschichte, bemerkt Arnesen [3]), weiss zu allen Zeiten Männer zu nennen, die wegen jener Eigenschaften vorzugsweise zu Austrägen gewählt wurden; so wird in der ersten Zeit Islands in dieser Beziehung von einem Districtsvorstand Askel gesagt, „er zeigte sich als ein höchst rechtliebender Mann bei allen Vergleichen, an denen er Theil nahm" [4]). Es kam in frühern Zeiten auch wohl vor, dass Frauen ein ähnliches Ansehen und einen ähnlichen Einfluss genossen. Thorormr — heisst es in der Vatnsdaela S. c. 40 — begab sich zu Thordis, um mit ihr sich zu berathen, denn sie besass grosse Weisheit und Vorherschauung, und man pflegte ihr die Ausgleichung wichtiger Sachen zu überlassen" [5]). Wer wird hier nicht an die Worte des Tacitus erinnert: „*Inesse quin etiam (feminis) sanctum aliquid et providum putant, nec aut consilia earum aspernantur, aut responsa negligunt*" [6])? — Ein solcher Schiedsrichter konnte dann die Sache allein entscheiden, oder sich nach seiner Wahl noch andere Männer zugesellen [7]). Das Gewöhnlichere war aber, dass die Parteien gleich mehrere Personen zu Austrägen erwählten, so dass von jeder Seite eine gleiche Zahl: 1, 2, 4, 6 ernannt wurden [8]). So wurden bei

1) sått — saett: reconciliatio. S. oben S. 199.

2) Biörn Haldorson: gerd, görd, pactum, arbitrium, v. at gera: facere, constituere etc.

3) Arnesen's Retterg. p. 560.

4) Viga Skuto S. c. 1. — hann var rettlatastr madr i Sattargerdum, hverjer sem i lut åtto.

5) Þviat hon var forvitri ok framsyn, ok var tekin til at gera um om stor-mal. — S. auch Engelstofft: Quinde kjonnets Kaar p. 290.

6) Tac. G. c. 8.

7) Es geht dieses hervor aus Gragas Kaupa B. c. 80. I. p. 496: Ef einn maþr scal göra satt: Wenn ein Mann den Vergleich machen soll u. s. w., vgl. mit c. 70. p. 487, wo auch die Worte vorkommen — ec nefni þessa men XII meþ mer i sattardom eþr secþardom: ich ernenne diese zwölf Männer, um mit mir auf eine Strafe oder Busse zu sprechen.

8) Es ergiebt sich dieses aus vielen Bestimmungen, z. B. Grag. I. c. c. 69. p. 485. c. 75. p. 493.

der Streitigkeit zwischen Nial und Flosi [1]) — nachdem sie auf Nials Antrag sich entschlossen hatten, den bereits eingeleiteten Process aufzugeben — von jeder Seite 6 Männer zu Schiedsrichtern (*domendr*) ernannt, die dann zusammentraten und den Ausspruch thaten. Es war Niemand verbunden, das Amt eines Schiedsmannes anzunehmen; aber wer es angenommen hatte, war strafbar, wenn er sich dem Geschäfte entzog [2]). Die Befugniss der Schiedsrichter beruhte lediglich auf dem von den Parteien abgeschlossenen Vertrage (*handsöl*: Handgelöbniss) [3]); daher wird in der Graugans von diesem Gegenstande auch nicht in dem Abschnitte von der Gerichtsverfassung und dem processualischen Verfahren, sondern in dem von den Verträgen (*Kaupa - balkr*) gehandelt [4]), und es wird noch besonders hervorgehoben, dass, wenn jemand zur Eingehung eines solchen Vergleichs gezwungen worden, ein solcher Zwangsvergleich (*nauþa - handsöl*) nichtig sei (*a þat engo at halda*). Von den Parteien hing daher der Umfang der den Schiedsmännern zustehenden Befugniss ab, d. h. ob sie das Recht haben sollten, nur auf eine von dem Schuldigen zu zahlende Busse zu erkennen, oder demselben eine Strafe (Friedlosigkeit oder Verbannung) aufzuerlegen [5]). Daher die Ausdrücke: *handsala sekt* oder *saett sina*, d. h. durch Handgelöbniss sich der Verurtheilung nach der Strenge des Rechts oder zur Busse unterwerfen; war nichts darüber festgesetzt, so würde angenommen, die Schiedsmänner hätten Gewalt zu dem Einen wie zu dem Andern. War den Schiedsrichtern nur die Gewalt gegeben, eine Sühne auszusprechen, so durften sie weder eine Strafe zuerkennen, noch ein bestimmtes Gut absprechen; sondern nur die Grösse der zu zahlenden Busse, und welcher Theil davon in Vieh und in anderer fahrenden Habe bezahlt werden sollte, bestimmen [6]). Ort und Zeit, wo der Schiedsspruch stattfinden

1) Nial's S. c. 123. 124.

2) Grag. Kaupa B. I. c. 69. p. 485. c. 81. p. 497.

3) Von hand und sala: venditio, wie im Deutschen.

4) Grag. l. c. c. 75. p. 493.

5) Grag. þingsc. c. 40. I. p. 120: — Hvartz sem maþr verþr seer att satt eþa a varþingi etc.: „Wo jemand friedlos wird durch einen Vergleich oder beim Frühjahrsding."

6) Grag. l. c. c. 75. p. 492. und þingsc. c. 50. I. p. 135.

sollte, hing von Uebereinkunft oder vom Gutdünken der Schiedsmänner ab [1]), die Entscheidung sollte nicht länger hinstehen, als es bei gerichtlicher Verhandlung der Fall gewesen sein würde, und wenn in 12 Monaten keine Entscheidung erfolgt war, sollte nun die Sache rechtsanhängig gemacht werden [2]). — Wenn die Schiedsmänner sich nicht über einen Spruch einigen konnten, gab Stimmenmehrheit den Ausschlag; bei Stimmengleichheit das Loos, wenn sie es nicht vorzogen, einen Obmann (*oddamaþr*, von *oddr*: die Spitze) zu wählen [3]). Ein Schiedsspruch, dem man sich vorher unterworfen, hatte die Kraft eines von den Dingmännern gesprochenen Urtheils [4]); er wurde ebenso vollzogen, und war jemandem durch die Austräge der Frieden abgesprochen, so war die Beherbergung oder Beschützung eines solchen ebenso strafbar, als eines beim Ding friedlos Gewordenen. Um dem Schiedsspruche aber diese Wirkung zu sichern, wurde er von der obsiegenden Partei beim Ding verkündigt, damit jeder davon Kenntniss haben möge [5]). Oftmals wurde, während das Volk beim Ding versammelt, die Streitigkeit, um welche es sich handelte, bereits anhängig gemacht war und die Verhandlungen begonnen hatten, von den Parteien, besonders auf Zureden ihrer Freunde, beschlossen, sie durch ein Schiedsgericht austragen zu lassen. So war es der Fall bei einem Streite zwischen Gunarr und Hialtr von Sidu, in welchem Nial und zwei andere angesehene Männer den Schiedsspruch thaten [6]); so geschah es in jener obenerwähnten Sache zwischen Nial und Flosi, welche, wie die vorige, in der Nialssage ausführlich erzählt wird. Nachdem die Wahl der Schiedsmänner berichtet worden, heisst es: „Es gelobte nun Nial (*handsaladi*) für alle seine Söhne und seinen Magen Kara, dass das bestehen sollte, was jene 12 Männer sprechen würden; die ganze Volksversammlung (*þingheimr*) freute sich dessen; Snorro und Gudmund, die in ihren Zelten waren, wurden herbeigeholt und es wurde bestimmt, dass das Schiedsgericht

1) Das. c. 69. p. 486.

2) Das.

3) Das. c. 69. p. 485. und c. 75. p. 493.

4) Das. c. 70 a. E. p. 488.

5) Gragas þingsc. c. 40. I. p. 119.

6) Nials S. c. 123. p. 187.

an der Malstätte (*lögretto*) sitzen und alle Andern fortgehen sollten [1]). — Von einer solchen aussergerichtlichen Entscheidung (das war sie, wenn sie, selbst während das Ding versammelt war, erfolgte) ist zu unterscheiden, wenn der Verletzte bei der Rechtsverhandlung selbst erklärt, er wolle, statt die eigentliche Verhängung einer Strafe zu verlangen, sich mit einem Sühngelde begnügen; dieses fand besonders später auch im Norden statt, als die aussergerichtlichen Entscheidungen mehr ausser Uebung gekommen waren, es aber noch in vielen Fällen von der Wahl des Klägers abhing, Friedloslegung (also eigentliche Verurtheilung, *sekt*) oder nur Busse zu verlangen; es wurde dieses, so lange der Kläger ein Wahlrecht hatte und sich nicht mit der angebotenen gesetzlichen Busse begnügen musste, auch Vergleich (*sâtt* oder *fe sâtt*: Vergleich durch Gut) genannt, wenngleich die Verhandlung beim Ding und von den zum Rechtsprechen gesetzten Dingmännern unter Leitung des Gerichtsvorstandes geschah.

Die isländischen Sagen, und insbesondere die Graugans, sind die einzigen Quellen, aus welchen wir nähere Kunde über die Einrichtung jener uralt germanischen Austräge, wie wir sie eben geschildert haben, erhalten. Die übrigen Quellen erwähnen zwar oft auch der Beilegung von Streitigkeiten durch Schiedsspruch und gerichtlichen Vergleich, ohne aber etwas Näheres über die Form, besonders bei ersterem, zu bestimmen. Die Absicht der meisten dieser Bestimmungen ist: die Befugniss, Strafsachen aussergerichtlich abzumachen, und namentlich dem Schuldigen etwas an der auf seine Missethat gesetzten Strafe oder Busse zu erlassen, fester zu begränzen. Eine genauere Vergleichung ergiebt, dass die Graugans der Befugniss der Parteien schon engere Schranken, als es nach den Sagen der Fall war, gesetzt hatte. Es hatte dieses aber den Doppelzweck: 1) zu verhindern, dass die Befugniss, Strafen aussergerichtlich festzusetzen, nicht von Mächtigen zum Nachtheil der Schwächern, der armen Leute, wie es in der Sprache des M. A. heisst, gemissbraucht werde; daher denn bestimmt war: dass durch einen Schiedsspruch die rechtlichen Folgen einer Missethat wohl erleichtert, nicht aber erschwert werden könnten, und insbesondere auch Friedlosigkeit in einer ihrer

1) Nials S. c. 64. p. 100.

verschiedenen Formen nur da sollte ausgesprochen werden, wo sie die gesetzliche Folge einer Missethat war [1]), während früher, wie wir bei der Erörterung über die Friedlosigkeit sehen werden, oft bei Vergleichen die Strafen sehr willkürlich bestimmt, auch wohl erschwert wurden. 2) Sollte aber auch möglichst dem vorgebeugt werden, dass Missethäter nicht ganz frei oder zu wohlfeilen Kaufes davon kämen. Vergleiche in wichtigen Sachen bedurften daher einer Anerkennung oder Bestätigung des Gerichts. Es sollte daher ohne Erlaubniss des Allthings (*alþingis lof*) kein Vergleich über einen Todtschlag oder eine grosse Wunde geschlossen werden; geschah es, so wurde der Sacheigner selbst strafbar, und der nächste Verwandte hatte das Recht, ihn sowohl deshalb zu belangen, als die Hauptsache gerichtlich zu verfolgen [2]). Bei kleineren Wunden, also auch sonstigen Körperverletzungen, Injurien u. s. w., war ein blosser Privatvergleich gestattet [3]). In der christlichen Zeit wurde dann bestimmt, dass man wegen Ehebruchs und Incests sich nicht sollte ohne Erlaubniss des Bischofs vergleichen können [4]), während dieses bei ausserehelichem Umgang erlaubt war. Doch sollte man auch dann keine zu geringe Busse nehmen [5]). — Dazu stellt die Graugans noch die allgemeine Regel auf, dass, wenn von mehreren Klagberechtigten die einen die Sache vergleichen, andere sie gerichtlich verfolgen wollen, die der Sache vorstehen sollen, welche sie nach der Strenge des Rechts verfolgen wollen" [6]).

Dieselben Grundsätze finden sich dann auch in den übrigen skandinavischen Rechten wieder, nur dass noch ein fiscalischer Grund für die Beschränkung der Vergleichsfreiheit hinzugekommen war, welcher in der Regel, wo von diesem Gegenstande die Rede ist, vorange-

1) Gragas Kaupa B. c. 70. I. p. 487.

2) Gragas Vigsl. c. 38. II. p. 76.

3) Das. c. 57. p. 96: Ef maþr saerir man a — þingi — oc scal eigi saettaz a þott in minni sar se. (Vgl. c. 43. p. 82.): Wenn jemand in der Volksversammlung verwundet wird, soll es nicht verglichen werden, obgleich es eine geringere Wunde ist.

4) Gragas Festaþ. c. 31. 32. I. p. 344. c. 44. p. 359.

5) Gragas a. a. O. c. 38. I. p. 348. c. 46. 47. p. 361. 362.

6) Grag. Vigsl. c. 35. II. p. 66: En ef sumir vilia sökia en sumir saettaz a, oc scolo þeir raþa er sökia vilia til fullra laga, vgl. c. 58. p. 97.

stellt wird. Es sollte nämlich dem Könige (und wo das Volk daran Theil nahm, auch diesem) nicht das, was ihnen von der Busse gebührte (das Friedensgeld, Gewette), entzogen werden. Deshalb konnte, wenn jemand einen Privatvergleich mit einem Missethäter geschlossen hatte, des Königs Vogt oder Amtmann Beide dafür zur Rechenschaft ziehen, dass sie das Recht des Königs und des Volkes unterdrückt hätten (*drepit nidr konungs retti*)[1]; beide Parteien mussten sich dann durch Eid reinigen, oder eine bestimmte Brüche zahlen[2]. Insbesondere wird dieses in Bezug auf den Diebstahl wiederholt ausgesprochen[3], so wie auch die deutschen Gesetze vorzüglich bei diesem die Unrechtmässigkeit eines Vergleichs, wodurch der Schuldige der Strafe entzogen wird, hervorgehoben haben; doch fand es nicht minder auch bei anderen Missethaten statt, z. B. bei gröberen Injurien. So enthält auch, woraus eine gleiche Ansicht hervorgeht, das ostgothländische Recht Folgendes:

(OG. U. m. c. 6. §. 5. p. 71.) „Will aber der, welcher die Wunde empfing, dem, welcher sie ihm zugefügt, es verzeihen (firi lata) oder auch mindere, als die gesetzliche Busse nehmen, und des Königs Recht verringern, so galt vormals die Regel, dass, wenn er vier Mark Busse empfing und vier Mark erliess, er eine Mark dem König und eine dem Herad zahlen sollte; dann gab aber Birger Jarl das Gesetz: dass, wenn die Verletzung für eine volle (grosse) Wunde (fullsar) erkannt wurde, so sollte man dem Könige und dem Herad volle Brüche bezahlen, der Sacheigner könnte aber mit seiner Busse thun, was ihm beliebte.

Molestationen, Eingriffe in die persönliche Freiheit, wie sie der Germane nicht leicht ertrug, mussten aus diesem Vorschieben der fiscalischen Interessen hervorgehen, so dass man sich eben dadurch veranlasst sah, genauere Vorschriften darüber festzusetzen. So wurde denn z. B. bestimmt, dass in gewissen Fällen, selbst vorsätzlicher Verletzungen, der König gar keine Brüche zu fordern haben, oder seine Forderung nicht sollte geltend machen können, wenn man sich über die Sache verglichen hatte. Es war dieses insbesondere bei geringeren Missethaten

1) Biark. R. c. 27. p. 243.

2) Hakon Gulath. M. c. 64. p. 177.

3) Hakon Gulath. Þiof. B. c. 4. p. 202. Magnus Lag. Gulath. Þiof. c. 3. 7.

der Fall [1]). Aber es zeigt sich dabei wieder der Fortschritt der Rechtsentwickelung: während nämlich die Graugans die Freiheit, sich ohne Erlaubniss des Allthings mit dem Gegner zu vergleichen, nur bei gröbern Missethaten beschränkt, wird in den übrigen norwegischen und anderen skandinavischen Rechtsquellen schon angenommen, dass es überhaupt nicht, ausser in gewissen Ausnahmsfällen, gestattet sei.

Aus diesen gesetzlichen Bestimmungen, denen wir schon in Rechtsquellen begegnen, die uns einen Rechtszustand schildern, wie er bereits bei den deutschen Völkern zur Zeit der Aufzeichnung ihrer ältesten Rechtsquellen grossentheils erloschen war, geht aber nicht nur hervor, dass die Volksgerichte in Strafsachen eine wahre Gerichtsbarkeit hatten, nicht blos Vermittelungsbehörden waren, und die friedliche Beilegung von Streitigkeiten eigentlich ganz ausser dem Kreise ihrer Wirksamkeit lag, sondern es folgt auch daraus, dass die Ansicht: es dürfe das Unrecht nicht bestehen, und es müsse, wo ein solches begangen worden, nicht nur dem Verletzten Genugthuung geschehen, sondern auch der Bruch der Rechtsordnung als solcher an dem Schuldigen gerächt werden: es müsse ihn eine Strafe treffen, — den Germanen so fern nicht lag, als man wohl angenommen hat. Weder die Regel, dass, wenn der Betheiligte nicht als Kläger auftrat, auch der Missethäter nicht zur Verantwortung gezogen wurde, noch, was daraus hervorgeht, dass es jenem früherhin unstreitig frei stand, sowohl gänzlich zu

1) z. B. Frost. III, 17, wo von dem Falle die Rede ist, dass jemand so gestossen worden, dass er hingefallen, ohne sich verletzt zu haben, was nur als eine Realinjurie angesehen wurde; dabei heisst es: „enn ef hann vill eigi beida, þa falli nidr rettr hans ok sva konungs", d. h. will er sein Recht nicht darum verlangen, so fällt nieder seine Busse (sein Recht) und die des Königs. — Daselbst XII, 36 in einem ähnlichen Falle, wenn man nämlich ein Pferd so schlägt, dass der Reiter abfällt: Enn ef hann leggr ecki i þa a konungs ekkia þvi, d. h. und wenn er keine Klage erhebt, so hat der König nichts dafür zu fordern. — In einer dem Frostathingsgesetz vorgesetzten Verordnung des Königs Hakon Hakonarson (bei Paus S. 11) sind eine Reihe von Fällen aufgezählt, in welchen die meisten Leute meinten, der König fordere dafür mit Unrecht Brüche, z B. wenn Leute sich geschlagen und sich verglichen haben; wenn ein Dieb das gestohlene Gut wiedergegeben und man ihn losgelassen hat; dieses wollte aber der König nicht länger dulden, da alle Gesetzbücher im Lande ihm in diesem Falle Brüche zubilligen.

schweigen, als sich mit dem Gegner abzufinden, steht damit in Widerspruch.

Es bedurfte bei der Denkungsart der Germanen und für den Standpunkt staatsbürgerlicher Entwickelung, auf welchem sie sich befanden, weniger, als es später der Fall ist, besonderer Einrichtungen und Vorschriften, um einige Bürgschaft dafür zu erhalten, dass begangenes Unrecht nicht ungeahndet bleiben möchte, und die Rechtsordnung nicht willkürlich verletzt werden könne. Wir müssen zwei Arten von Missethaten unterscheiden: solche, die nur eine Störung der Rechtsordnung an sich, eine Verletzung der Gemeindepflichten enthielten, z. B. Verrath an den Feind, Nichtfolge beim Aufgebot zum Heerbann u. s. w., bei welchen also nothwendig eine Art öffentlicher Rechtsverfolgung stattfinden musste; und diejenigen, durch welche zugleich einem Individuum eine Verletzung, eine Rechtskränkung zugefügt war. Tacitus' (Germ. 12.) weist schon deutlich genug auf diese Unterscheidung bei den Germanen hin. Welche widerrechtliche Handlungen zu der einen oder andern Classe gehörten, lässt sich aber keinesweges allgemein bestimmen; denn mehr und mehr ist der öffentliche Gesichtspunkt bei dem Strafrechte hervorgetreten und hat auch dahin gewirkt, dass die erste Classe sich fortschreitend und auf Rechnung der andern erweiterte. Die Verletzung mancher Pflichten, die fast in allen germanischen Rechtsverfassungen gegen den König und die Gemeinde verantwortlich machte, z. B. wenn ein Gerichtsvorstand seines Amtes nicht gewartet, ein zur Urtheilsfindung ernannter Genosse sich derselben entzogen hatte, ein Mann, der das erhobene Nothgeschrei gehört hatte, nicht herbeigeeilt war u. s. f., wird in der Graugans aus dem Gesichtspunkte einer Beeinträchtigung der Individuen, denen dadurch die Geltendmachung ihrer Rechte erschwert worden oder sonst ein Nachtheil erwachsen war, aufgefasst, so dass der Einzelne eine Genugthuung dafür zu fordern hatte, und ihm vorzugsweise die Anklage überlassen war. Aber dabei ist dann nicht minder in Betracht zu ziehen, dass jedes Unrecht, wenn auch die Handlung zunächst gegen eine bestimmte Person gerichtet war, einen Angriff auf ihr Leben, Eigenthum, Ehre enthielt, nicht allein nur als eine Beeinträchtigung ihrer Rechte, sondern eben so als ein Rechtsbruch in objectiver Bedeutung angesehen wurde. Auch dieses geht schon zur Genüge aus den Nachrichten des Tacitus (G. c. 12.) hervor, wenn er sagt,

dass selbst bei leichteren Vergehen Brüche dem Könige oder der Gemeinde und Busse dem Verletzten gezahlt werden musste [1]). Daraus ergiebt sich, dass keineswegges der Begriff des Verbrechens gefehlt hat, und dass die Gemeinde sich bei jeder rechtswidrigen Handlung (wenngleich das fiscalische Interesse weniger bemerkbar dabei hervortrat) betheiligt hielt. Von einer Erforschung der Verbrechen durch polizeiliche Anstalten, durch inquisitorisches Verfahren, konnte freilich damals keine Rede sein; aber es war im Ganzen wenig zu besorgen, dass, wo eine Missethat offenkundig oder ein nach damaliger Ansicht dringender Verdacht vorhanden war, die Sache ungerügt bleiben sollte. Die germanische Ehre litt es nicht, eine Rechtskränkung stillschweigend zu ertragen; bei den meisten Missethaten — etwa mit Ausnahme derjenigen, die eine so niedrige Gesinnung zeigten, dass sie nur von gemeinen, verächtlichen Menschen begangen wurden, wie etwa Diebstähle und andere heimlich ausgeübte Verbrechen — sah der Germane in dem Urheber derselben einen Feind, der sich über ihn erhoben hatte. Es musste dem Verletzten eine Wiederherstellung seiner Ehre werden; dieses geschah durch die Bestrafung seines Gegners, oder wohl dadurch, dass sich dieser zu einer Genugthuung verstand, deren Grösse der Verletzung, sei es nach den Ansprüchen des Beleidigten, sei es nach dem durch Volkssitte und Rechtssatzung gegebenen Maassstab, entsprach. Jede Rechtsverletzung musste daher durch Privatverfolgung, durch Friedloslegung oder Lebensstrafe, durch gerichtlich oder aussergerichtlich festgesetzte Busse, je nach dem, was die einzelnen Volksrechte der Zeit darüber festsetzten, nach der Beschaffenheit der That und der übrigen Umstände, gerächt oder gesühnt werden. Unglücklich, elend (*usael, usaelagh*) wird in den dänischen Rechten der genannt, der im Gefühl seiner Ohnmacht, aus Furcht, eine Beleidigung ganz ungeahndet liess [2]).

1) In den angelsächsischen Rechtsquellen insbesondere zeigt sich schon sogar oftmals ein Uebergewiegen jenes objectiven Gesichtspunktes, wie sich daraus ergiebt, dass man weit mehr die Brüche als die Bussen den Missethaten nach ihrer Beschaffenheit anzupassen, und diese darnach zu classificiren bemüht war.

2) K. Eriks Sjel. L. VI. 8. (p. 284) — aellaer at han aer swa usael at han orkaer aey at han havaer thaet aey kost at hafnae aellaer sökae: oder wenn er so ohnmächtig ist, dass er nicht wagt

Die Pflicht, die der Germane in dieser Hinsicht gegen sich selbst zu erfüllen hatte, sie lag ihm auch ob, wenn die Missethat gegen ein Mitglied seiner Familie, das sich nicht selbst Genugthuung verschaffen konnte (wenn es erschlagen oder wehrlos war), verübt worden war. Die Pflicht des Mundwaldes gegen seinen Mündling war nach germanischen Begriffen — wo auch das vergossene Blut nicht nach Sühne rief — fast noch eine heiligere, als gegen sich selbst. „*Sororum filiis* — heisst es bei Tacitus [2]) — *idem apud avunculum, qui apud patrem honor. Quidam sanctiorem arctioremque hunc nexum sanguinis arbitrantur et in accipiendis obsidibus magis exigunt, tanquam et animum firmius et domum latius teneant*; d. h. auch unter der Mundschaft des fernern Blutsfreundes fand der Mündling nicht unwirksamern Schutz, als bei seinen nächsten Angehörigen; ja die Pflicht des Mundwaldes wird nach Vieler Ansicht um so heiliger gehalten, wenn die Bande des Bluts weniger enge waren: der Schutz war, wo er nicht auf Eltern- und Geschwisterliebe beruhte, um so mehr Sache der Ehre. Daher machte sich auch anfangs weit weniger das Bedürfniss geltend, zu bestimmen, wer die Pflicht zur Anklage haben sollte, als die Berechtigung dazu zu ordnen. Man würde den Germanen Unrecht thun, wenn man wähnte, es hätte dabei vorzüglich gegolten zu bestimmen, wer die Busse nehmen sollte, denn nur bei einer Tödtung, weniger bei der Vertretung eines Wehrlosen, konnte dieses in Betracht kommen; und nicht blos Vortheile hatte ein Sachverfolger zu erwarten, auch von Gefahren war er bedroht. Er konnte bei dem Rechtshandel unterliegen; er konnte die Rachelust seines Gegners reizen. Ein gegenseitiges sittliches Pflichtverhältniss, der Treue und Anhänglichkeit auf der einen, des Schutzes auf der andern Seite, wie es zwischen den Blutsfreunden bestand, konnte auch durch Zusage, Vertrag begründet werden, und dadurch erlangten diejenigen, welche nicht zur Genossenschaft der Freien gehörten, die nicht an dem Gemeinfrieden unmittelbar Theil nahmen, die Freigelassenen (oder doch manche Arten derselben) und Andere Sicherheit und Schutz für ihre Person, ihr Eigenthum und ihre

oder nicht vermag, es zu rächen oder deshalb zu klagen. Die Stelle wird unten noch ganz mitgetheilt werden.

2) Tac. Germ. c. 20.

Rechte. — Eine Gewähr dafür dass Todtschläge, Unrecht gegen Wehrlose nicht ungeahndet hinstanden, gab, dass die Mundschaft in gewisser Beziehung Familiensache war, den wahrhaften Blutsfreunden ein eventuelles Mundium und eine Klagberechtigung in der Weise, wie die Erbberechtigung, zustand [1]). Die germanischen Rechtsquellen enthalten daher vielfach nähere Bestimmungen darüber, wer zunächst zur Klage berechtigt sei, und in welcher Ordnung die Uebrigen sich der Sache annehmen können. Erbschaft und Bussen konnten Mehreren zugleich zufallen, die letztern dem Verletzten selbst, nicht seinem Vertreter [2]); daher fiel Klage-, Erb- und Bussberechtigung nicht immer zusammen. Der Klagberechtigte wird in den schwedischen Rechtsquellen insbesondere bezeichnend *malseghandi* „Sacheigner" genannt, in der Graugans gewöhnlich *sakar aþili*, worin zugleich die Hinweisung auf die Verwandtschaft (*aþal*) als Grund der Berechtigung liegt. Die Graugans ist auch besonders reich an Vorschriften über die Klagberechtigung; es erklärt sich aber leicht, dass ihrer vorzüglich in Beziehung auf Todtschläge, Kränkung der weiblichen Ehre und dahin gehörende Missethaten erwähnt wird. Die Vorschriften bezweckten aber nicht nur, die Berechtigung zu ordnen, es offenbart sich vielmehr in denselben zugleich eine gewisse Sorgfalt, dass es niemals an einem Kläger fehlen möge. Es konnte nämlich der Nächstberechtigte immer die Sache aufnehmen, die der vor ihm berufene Verwandte, ohne sie zur Sprache zu bringen, hinstehen liess; die Familie im Ganzen konnte in einem solchen Fall auch wohl, weil ihre Ehre dabei betheiligt war, Anordnungen treffen. So leistete hier auch gewissermaassen das Familienwesen der Germanen Ersatz für die Mängel der Gemeinde- und Staatsinstitutionen.

1) S. Kraut: die Vormundschaft nach den Grundsätzen d. deut. Rts Bd. 1. S. 62 ff. So z. B. sagt auch einmal das ostgothländische Recht (V. M. c. 6. p. 173.): wenn ein Ehemann seine Frau selbst verwundet, so hat der ihrer Blutsfreunde, unter dessen nächstem Schutz sie vor der Heirath stand und der sie zu verloben das Recht hatte (giptingmadr), das Klagerecht.

2) Kraut a. a. O. S. 331. In der in voriger Note angezogenen Stelle heisst es: der rechte Verlober soll die Busse vom Ehemann nehmen und zur Dos (omynd, auch wiþermand: Widerlage) der Frau legen.

Dass der Grundsatz: es dürfe das Unrecht im Gemeindeleben nicht bestehen und solle nicht ungeahndet bleiben, das germanische Bewusstsein durchdrang, zeigt sich aber vorzüglich darin, dass überall, wo die herkömmlichen Lebenseinrichtungen, in dieser Hinsicht bei veränderten Verhältnissen, sich nicht mehr zureichend erwiesen, wir das Hervortreten von Rechtsgrundsätzen und gesetzlichen Anordnungen wahrnehmen, welche den Missbräuchen vorbeugen, die entstandenen Lücken ausfüllen sollten, ohne dass etwa gleich eine Umgestaltung der Rechtsverfassung vor sich ging, durch die Einführung einer öffentlichen Verfolgung des Unrechts oder gar eines inquisitorischen Verfahrens, welches Alles der damaligen Zeit noch fern lag [1]). Zu diesen ergänzenden Vorschriften und Einrichtungen gehörte aber zunächst die Beschränkung der Freiheit, sich willkürlich, ohne Wissen des Volksgerichts zu vergleichen, wovon wir oben gesprochen haben, und selbst die genauere Festsetzung der Klagberechtigung. Weiter greifend war aber schon, dass auch bei gegen Einzelne verübten Missethaten subsidiarisch eine öffentliche Rechtsverfolgung stattfinden konnte, indem, wenn die eigentlich Betheiligten und Berechtigten die Anklage unterliessen, die Gerichtsvorstände oder die königlichen Beamten (auf dem freien Island auch jeder Dinggenosse) das Recht hatten, die Sache aufzunehmen. So bestimmt die Graugans, dass wenn der, welcher wegen eines Todtschlages zu klagen berechtigt ist (*vigsakar apili*), oder der nächste Verwandte eines Verwundeten, der durch die Wunde ausser Stand gesetzt ist, selbst seine Sache zu führen, nicht beim Dinge zugegen ist,

1) Viel Gutes über diesen Gegenstand enthält eine im J. 1836 in Kopenhagen erschienene, in Deutschland wohl nur wenig bekannt gewordene Abhandlung des Prof. Scheel: De publicis actionibus et inquisitionibus in causis poenalibus ex praeceptis juris danici et norvègici tam antiqui quam hodierni, nec non ex aliis nonnullis legibus. Es gehören hierher die mit der ältern Zeit sich beschäftigenden Abschnitte p. 30—39, p. 52—69, p. 93—107. — Dass der Verf. von einer gleichen Ansicht ausgeht, wie sie der hier gegebenen, von jener Abhandlung unabhängigen, Ausführung zu Grunde liegt, ergiebt sich aus der beim alt-deutschen, dänischen, norwegischen Rechte in ähnlicher Weise wiederkehrenden Aeusserung: „(P. 32) Etsi vero privatis poenales lites agere licebat, plura tamen praecepta id spectabant, ut delinquentes actione arcesserentur, neve debitam poenam subterfugerent." Vgl. p. 52 u. p. 93.

einer seiner nahgesippten Freunde die Todtschlagssache verfolgen kann, wie er es thun sollte, wenn er der eigentlich Klagberechtigte wäre [1]; wenn aber keiner von diesen beim Dinge ist, oder keiner die Sache verfolgen will, so soll der Heradsvorstand in gleicher Weise es zu thun berechtigt sein [2], und nach diesen jeder Dinggenosse („wer da will") [3]. Es wird dabei freilich vorausgesetzt, dass die Sache schon gewissermaassen eingeleitet, dem präsumtiven Thäter zu Handen gekündigt war [4]. Es konnte auch jeder aus dem Volke, wenn keiner der Blutsfreunde es that, eine Anklage gegen diejenigen erheben, welche, soweit es verboten war, einen Vergleich ohne Wissen des Allthings geschlossen hatten, und demselben stand es dann auch zu, die Hauptsache, wegen welcher der Vergleich geschlossen war, zu verfolgen. War ein Freigelassener (*leysingr*) getödtet, so stand nach der Reihe seinem volljährigen Sohne, dann dem, welcher ihn freiliess (*frialsgiafi*) und dann dem Heradsvorstande die Klage zu [5]. Bei einem Fremden dänischer Zunge waren zur Klage berechtigt: zuerst Vater, Sohn oder Bruder, und dann werden nach einander genannt der, mit welchem er in Gemeinschaft war (*felagi*), sein Tischgenosse (*mötonautr*), der Schiffsführer, der Wirth, wenn es am Lande geschehen war, und dann der Godi [6]. Es scheint mir nicht unwahrscheinlich, anzunehmen, dass, wo eines Klagerechts der Godar erwähnt wurde, eventuell dasselbe auch jedem aus dem Volke zustand.

An die Stelle der Popularklagen, wie wir sie besonders auf Island und in anderen germanischen Freistaaten, z. B. auf Gothland, finden, ist in den monarchischen mehr das Klagerecht der vom Könige gesetzten Vorstände von Amtswegen getreten [7]. Ein solches eventuelles Klage-

1) Grag. Vigsl. c. 65. II. p. 106 —: sökia vigsökina sva sem hann myndi þoat hann veri rettr aþili.

2) Das. p. 107. „En ef engi er þeirra a þingi eþr vilia þeir eigi sökia, þa skal goþi sa meþ sök fara, er socnar aþili er i þingi meþ.

3) Das. p. 108.

4) Das. c. 38. p. 76.

5) Grag. Vigsl. c. 36. II. p. 70.

6) Grag. l. c. p. 70.

7) z. B. Lex Sal. c. 63. §. 3. L. Bajav. III, 13. §. 1, 14. §. 3. L.

recht fand sowohl statt, wenn der Verletzte oder der für ihn zur Klage Berechtigte ausser Stande war, sein Recht zu verfolgen, insbesondere wenn ersterer in keinem Familien- oder anderweitigem Schutzverhältnisse stand, wie dies namentlich auch unsere deutschen Volksrechte mehrfach erwähnen, als auch, wenn der berufene Ankläger von seinem Rechte keinen Gebrauch machen wollte. Es werden beide Fälle nicht einmal immer streng geschieden. Im Frostathingsgesetz ist verordnet, dass wenn ein Leichnam gefunden wird, so solle dieses durch Umsendung des Pfeiles bekannt gemacht werden; wenn dann der Klagberechtigte nicht in bestimmter Zeit kommt oder die Sachverfolgung einleiten will, so hat er sein Recht verloren, aber des Königs Voigt kann nun gegen den, welcher der Sache verdächtigt ist, die Anklage erheben [1]). — Verwandt damit und noch in anderer Weise für die Betrachtung, mit der wir uns hier beschäftigen, interessant, ist ein vielleicht von K. Chlodowig I. herrührendes merovingisches Gesetz: Wenn ein Leichnam an der Landstrasse oder zwischen zwei Ortschaften gefunden wird, soll er ebenfalls dafür sorgen, dass die Verwandten herbeikommen, um den Leichnam anzuerkennen; geschieht es nicht, so bleibt die Sache keineswegs hinstehen, sondern die Bewohner jener Ortschaften müssen auf Aufforderung einen Eid dahin leisten, dass sie weder selbst den Todtschlag begangen hätten, noch wüssten, wer der Thäter sei, sonst aber den Todten vergelten [2]). In diesem

Rotharis c. 15. c. 200. 201. Die letzte Rechtssammlung enthält auch die Bestimmung (c. 189), dass, wenn die nächsten Blutsfreunde ein Frauenzimmer, das seine weibliche Ehre geschändet, nicht selbst bestrafen wollen, der königliche Beamte sie zu Recht stellen sollte: Et si parentes neglexerint — in ipsam dare vindictam — liceat Gastaldio Regis, aut Sculdasio, ipsam ad manum regis tollere, et iudicare de ipsa quod Regi placuerit.

1) Frost III, 23. Hierher gehört besonders auch, was dasselbe Rechtsbuch (III, 7.) bestimmt: wenn ein Beklagter sich von der Beschuldigung, die an seinen Frieden ging, durch Eid (utlaegds-eed) reinigen soll, und der Ankläger (saksoknari), nachdem er zur Eidesleistung vorgeladen, der Eid aber nicht geleistet ist, seine Sache einen Monat hinstehen lässt, so hat er das Recht, sie weiter zu verfolgen, verloren. Der Vogt kann aber, wenn es zu seiner Kunde kommt, gegen den eidfälligen Angeklagten die Sache aufnehmen; doch muss auch dieses, bei Verlust des Rechtes, binnen eines Monats geschehen.

2) Chlodovechi R. capitula pacto legis Salicae addita c. 9. b. Pertz

Gesetze findet sich nicht nur ein eventuelles Klagerecht des Gerichtsvorstandes, wenn die Betheiligten sich nicht der Sache annehmen, sondern es zeigt auch, wie man selbst da, wo nicht einmal die Familie klagend auftrat, die Schuld zu ergründen suchte. Man darf auch wohl schwerlich den ganzen Inhalt des angezogenen Gesetzes für eine neue Verfügung des Frankenkönigs halten, denn ganz ähnliche Bestimmungen kommen namentlich in den schwedischen Landrechten vor. Entweder die zunächst gelegenen Grundbesitzer, die Dorfbewohner, die Eigner der Allmende, oder die ganze Dinggemeinde (Herad) mussten den Thäter, wenn er unbekannt war, auffinden, oder selbst eine Busse, die nicht immer gerade das volle Wergeld war, bezahlen [1]). Diese Verantwortlichkeit,

Mom. T. IV. p. 5. Es macht den 75. Titel des salfränkischen Gesetzes im wolfenbütteler Codex aus.

1) Es bestimmen die hierher gehörigen, in mancher Beziehung interessanten Gesetze Folgendes:

1. Das westgothländische Recht: Wenn jemand ausserhalb eines Hofzaunes (utan garþsliþ) erschlagen ist, d. i. wenn der Leichnam daselbst gefunden wird, so sollen die Nachbaren (grannar), d. h. die Dorfbewohner, neun Mark büssen oder den Todtschläger stellen (bötae niu markaer aeller bana fa). — Ist jemand erschlagen zwischen drei Dörfern (þrigiae biar mellin), d. i. auf dem ihnen gemeinschaftlichen Lande, so müssen sie zusammen die 9 Mark zahlen, oder den Thäter erbringen. — Ist es geschehen auf aller Gothen Mark (a aldrae götae mark), d. h. Land, welches gar nicht im Privatbesitz, weder eines Einzelnen, noch von Dorfgemeinden ist, so kann man drei, aber nicht mehr, der nächsten Hofsbesitzer beschuldigen, und wenn auch der dritte sich frei schwört, so soll das Herad, welches zunächst liegt und daselbst Holz fällt und das Vieh auftreibt (þet haeraþ þer ligger nest ok þingat söker fang ok feargang), in obiger Weise verantwortlich sein. S. WG. I. M. c. 14. WG. II. D. c. 28—31. — Es ist dabei zu beachten, dass 9 Mark nur ein Theil des westgothländischen Wergeldes waren, und dass, wo der Thäter bekannt war, der Erbe auf seine Friedloslegung dringen konnte. Die 9 Mark waren wohl mehr eine Brüche dafür, dass man den Thäter nicht ermittelte, eine Art extraordinairer Strafe, und fielen wohl an den König.

2. Nach dem ostgothländischen Recht (Drap. c. 3. §. 1. 3. c. 11. 12) wurde sogleich das Herad, wenn ein Todtschlag, ohne dass man den Thäter wusste, begangen war, in Anspruch genommen. Es musste 40 Mark zahlen, wenn der Thäter unentdeckt blieb. Diese wurden: morþgiald, aber nicht ganz passend, genannt, da ein Mord nach germanischen Rechtsbegriffen hier nicht vorlag; wovon bei dieser Materie. Alle freien Män-

welche man dem Eigenthümer des Grundes, oder den Anwohnern oder der Gemeinde als solcher auflegte, beruhte offenbar auf dem Verdachte, dass, wenn sie die That selbst nicht begangen, doch eine Mitwissenschaft darum gehabt, oder den Schuldigen begünstigt, ihn hätten entfliehen lassen oder nicht anzeigen wollen. — Es geht

ner (folkfraels hion), Mann für Mann, die über 15 Jahre waren, mussten dazu beisteuern. Nach einem beschränkenden Zusatze des westmannländischen Gesetzes: die Grundbesitz eine halbe Mark werth (halfmarkland) haben. Der Erbe des Erschlagenen kann, wenn ihm der Thäter unbekannt ist, gegen das Herad klagen, und theilt das s. g. Mordgeld mit dem Könige. Unterlässt er aber, in Jahr und Tag (innan nat ok iamlanga) sein Recht geltend zu machen, und wird der Thäter nicht sonst bis dahin bekannt, so ist das Herad dem Könige die 40 Mark Mordgeld schuldig (aer sakt viþ kuningin), und der Klagberechtigte kann nun nicht weiter die Sache verfolgen (huatske sökia aella staemna, aella hemna).

3. Die oberschwedischen Gesetze stimmen damit im Wesentlichen überein. Auch hier war die Busse 40 Mark und musste von dem Hunderi aufgebracht werden, wenn man nicht den Thäter binnen Jahr und Tag stellte. Wenn der Erbe nicht klagte, so nahm der König diese Busse. Man hatte hier für eine solche Tödtung, wobei der Thäter unentdeckt blieb, eine eigene Benennung: dulgae drap (wohl von dylja: illudere — Grimm Gr. II, 29). Wenn eine Leiche gefunden wurde mit Wunden oder Spuren gewaltsamer Tödtung (aerraet ok undaet) und der Thäter unbekannt blieb, war ein solcher dulgae drap vorhanden; ausgenommen wenn es in einem verschlossenen Hause war: dann war es ein Mord, wofür die Hundertschaft nicht haftet. Die dann zu bezahlende Busse — 140 Mark — wurde, hier richtiger als im ostgothländischen Gesetz, morþgiald genannt. S. Upl. L. M. c. 8. (p. 137). Södermanna L. Manh. c. 22. (ed. Schlyter) p. 150. Wästm. M. c. 12. Helsing. L. Manh. c. 5. — Das Dahle L. M. §. 26 steht dem westgothländischen hier näher: Wenn die Leiche in einem Hause gefunden wird, soll der Eigenthümer den Thäter stellen oder Busse zahlen; wenn innerhalb des Dorfzaunes (innan ta oc tompta ra): die Dorfbewohner (byamen); wenn auf dem Felde oder im Walde (a bolstadi, ella a skoghum): die, welche Theil daran haben (bolstadzmen).

Bei allen diesen Bestimmungen wird gleichsam als der gewöhnliche Fall unterstellt, dass der Erschlagene ein Fremder gewesen, denn nur bei einem solchen war es wohl häufiger, dass der Todtschlag erst mit der Auffindung des Leichnams zur Sprache kam, der Getödtete nicht früher vermisst wurde. Der König war daher gewöhnlich der Bussberechtigte, und Dulga drap wird daher auch mit Danar arf (vgl. Schlyter Gloss. ad L. Upl.): Erbschaft, die der König nimmt, wenn kein Erbe da ist, zusammengestellt.

dieses aus den Gesetzen selbst hervor, und liesse sich noch leicht durch manches Andere erweisen. Präsumtionen der Art waren überhaupt dem germanischen Rechte nicht fremd. Wir sehen hier also die Pflicht der Gemeinde hervortreten, möglichst zur Erhaltung des Rechts beizutragen; man sollte dahin sehen, dass der Thäter eines in ihrem Umkreise begangenen Verbrechens nicht unentdeckt, die That nicht ungestraft bleibe. Mit einer Gesammtbürgschaft in dem Sinne, wie Germanisten sie erdacht haben: dass man sich gegenseitig das Wergeld verbürgt hätte, hat diese Sache nichts gemein. Die Haftung hörte auf, sobald der Thäter bekannt war, mochte er Wergeld zahlen oder zahlen können, oder nicht; selbst wenn kein Erbe vorhanden, niemand klagend auftrat, sollte der Schuldige gestellt oder Busse gezahlt werden, die gar nicht immer ein volles Wergeld war.

Das Neue in der Verordnung des Franken-Königs, von welcher wir ausgegangen sind, möchte ich in irgend einer Nebenbestimmung suchen, etwa darin, dass die Anwohner sich durch Eid von dem Verdacht reinigen konnten, oder in der genauen Vorschrift der vom Graf zu beobachtenden Form u. dergl., so dass die Sache dadurch nicht erst begründet, sondern nur geordnet wurde. — Da man aber dem Grundsatze treu blieb, dass die Anklage ein Recht der verletzten Partei sei, dass der Dinggenosse oder der Beamte hier nur ergänzend eingriff, so bedurfte es um so mehr, wie bereits bemerkt worden, einer bestimmten Begränzung des letztern, als das fiscalische Interesse, welches dabei durch die Einforderung der Brüche, und eventuell selbst des Wergeldes, hervortrat, selbst zu einem mit der germanischen Freiheit unverträglichen inquisitorischen Verfahren führen konnte. Es lassen sich diese Gränzen besonders aus dem seeländischen Rechtsbuche Königs Erich erkennen. Es wird in dieser Rechtssammlung zu wiederholten Malen ausgesprochen, dass in der Regel im Namen des Königs keine Anklage erhoben werden kann, um diesem dadurch die durch eine etwaige Missethat verwirkten Brüche zu sichern, und dass der Betheiligte auch nicht gezwungen werden könne, selbst klagend gegen den Missethäter aufzutreten. Allein abgesehen von dem Verbote eines Vergleichs, welchen man zugleich in der Absicht einging, den König um sein Recht zu bringen, finden sich folgende Ausnahmen von obiger Regel:

1) Des Königs Amtmann konnte den Missethäter anklagen, wenn der sonst dazu Berechtigte ausser Stande war:

(K. Eriks Siel. VI. 13. p. 294): „Der Amtmann kann keines Andern Sache verfolgen, es sei wegen Diebstahl, Wunde, Raub oder dergleichen, ausser es sei einer Wittwe, welche keinen Vormund, schutzloser Kinder oder eines Mannes, der ausserhalb des Reiches ist, und keine Magschaft hat, welche die Sache verfolgen mag. In diesen Fällen mag der Amtmann sie zu ihrem Rechte verhelfen, und er soll nicht des Königs Recht betreiben, ehe er ihre Sache zu Ende geführt hat. Wird der Beschuldigte frei gesprochen in des Bauern Sache, so ist er auch frei von des Königs Rechtsanspruch; wenn er aber dem Bauer Busse bezahlt, so muss er auch dem Könige Recht thun."

2) Wenn er die Sache nicht verfolgen wollte; und zwar werden als Beweggründe dafür angegeben: wenn er entweder mit dem Missethäter selbst sich verstand, um des Königs Recht zu unterdrücken, wenn er aus Furcht vor seinem mächtigen Gegner nicht wagte, ihn zur Rechenschaft zu ziehen, oder wenn er, sich auf seine Macht verlassend, den Weg Rechtens verschmähte, und lieber durch Gewalt sich Genugthuung verschaffen, sich rächen wollte:

(Das. VI. c. 8. p. 284.) „Was des Königs Recht bei Todtschlag, Vierzigmarksachen, Gefährt- und Gefolgschaft bei denselben betrifft, so kann des Königs Amtmann den Schuldigen deshalb nicht belangen, ausser wenn der Verletzte so mächtig ist (aer swa rikaer), dass er nicht klagen, sondern Rache deshalb nehmen will (han will aey sektae, ok han wil haefnd ofna takae), oder wenn er so ohnmächtig (usael, vgl. S. 211) ist, dass er weder sich rächen, noch klagen will oder kann, oder wenn er weit aus dem Lande ist, dass er deshalb sein Recht nicht verfolgen kann: dann kann der Amtmann, wenn er Zeugen oder die Kundschaft des ganzen Herads oder Dorfes hat, dass die Missethat wirklich begangen, nichtsdestoweniger des Königs Recht geltend machen.

Indess stand dem Amtmann Namens des Königs jenes Recht selbstständiger Sachverfolgung nur zu:

a) entweder wenn die Sache schon rechtshängig, oder wenn deren gerichtliche Verfolgung schon eingeleitet war und der Sacheigner aus einem der obigen Gründe sie hinstehen liess; oder

b) wenn von dem Berechtigten zwar noch nichts zur Einleitung eines Rechtsverfahrens geschehen, aber es doch offenkundig war, dass die Missethat begangen war, und von wem. Die letztere Bestimmung sollte offenbar

ein inquisitorisches Verfahren auf blosse Verdachtsgründe verhindern. In beiden Fällen war der rechte Ankläger, wenn es nicht aus blosser Ohnmacht, sondern aus Willkür geschah, sei es, dass er Eigenmacht dem Rechte vorzog, sei es, dass er mit dem Schuldigen ein heimliches Abkommen getroffen, selbst bruchfällig. — Nachdem bestimmt worden [1]), dass ein Verwundeter in eines Königs Hof im Herad, (wohl wo der Amtmann wohnte), oder beim Ding, was ihm geschehen, verkündigen, die Wunde zeigen, von da an bis zum dritten Dingstag die Klage erheben, d. h. seinen Gegner voreischen, und eben so dann beim dritten Ding seine Sache weiter verfolgen muss, wenn er aber, nachdem der eine oder andere Schritt geschehen, sie wieder fallen lässt, dem König (ausser der Brüche, die der Thäter zu entrichten hat) drei Mark zahlen soll, heisst es weiter:

„Will der Verwundete die Sache aber nicht kündigen, noch Rache nehmen [also es ganz verzeihen] [2]), so kann er ihn [in sofern die Sache nicht offenkundig ist, sondern der Art, dass der Beschuldigte mit seinem Eide entgehen kann] nicht zwingen, die Wunde zu kündigen, um des Königs Recht auf Busse geltend zu machen; ist er aber so ohnmächtig, dass er nicht im Stande ist, seine Sache zu verfolgen, oder ist sonst nicht dazu im Stande (oder — ist hier wohl zu ergänzen) — ist er so mächtig, dass er sich rächen will, und hat der Amtmann Zeugen und die Kundschaft des ganzen Herads, so muss der, welcher die Wunde zugefügt hat, nichtsdestominder das Königsrecht bezahlen, das sind drei Mark, oder einen Zwölfereid geloben, wenn er sie läugnen will" [3]).

Zwei Sätze lassen sich hier für die Fortbildung des germanischen Strafrechts aufstellen: 1) dass, wiewohl die Anklage ein Recht des Verletzten und seiner Verwandten u. s. w. war, dennoch eine öffentliche Anklage (wiewohl als Ausnahme) dem ältesten Rechte, so weit irgend die

1) K. Eriks Sjel. L. VI. c. 1. p. 286.

2) „wil aey lyusae ok wil aey hafnae." Ich glaube, das aey, welches hier Mss. nach Rosenvinge's Angabe (S. 288) haben, muss in den Text aufgenommen werden. Rache, zumal für Wunden — einer blossen drei Marks-, d. h. kleinen Sache wegen (vgl. III. 25. S. 124) — war nach dem seeländischen Gesetz gewiss nicht erlaubt, wenn wohl das factische Vorkommen vorausgesetzt werden konnte.

3) Dieselben Grundsätze werden am Schluss des Capitels auf einen geschehenen Raub angewendet, und VI. 12 u. 13 auf Diebstahl. Vgl. auch VI. 26, 27. p. 324.

Kunde reicht, nie **ganz** fremd gewesen, und dass die Befugniss dazu, ohne sich gerade in derselben Weise auszudehnen, doch überall immer mehr sich erweiterte; 2) dass das Recht der Anklage, welches dem Könige selbst, als Träger der Volksgewalt, und in seinem Namen den Beamten zustand, aus einem Rechte, wovon sie Gebrauch machen konnten, und dessen Geltendmachung besonders durch das damit in Verbindung stehende fiscalische Interesse gefördert wurde, sich ähnlich, wie es bei der germanischen Vormundschaft überhaupt der Fall war, in eine **Pflicht** verwandelte, die geübt werden sollte. So konnte der König anfangs Fremden, Freundlosen seinen Schutz verleihen („*in sermonem suum ponere*"), bis es dahin kam, dass dieser Schutz nicht mehr von einer besondern Zusage abhing, sondern für Alle in gleicher Weise durch die Rechtsverfassung selbst begründet war[1]. Es lässt die oberflächlichste Ansicht der so zahlreichen Bestimmungen hierüber wohl keinen Zweifel, dass besonders durch die Lehrer des Christenthums die bezeichnete Entwickelung des germanischen Rechts vorzüglich gefördert wurde. Von ihnen, welche die biblische Vorstellungen auf das germanische Königthum übertrugen, ging dann überhaupt die Lehre aus, dass dem Könige, den man von jeher als den Friedenswart angesehen hatte, mit der von Gott ihm verliehenen Gewalt auch zugleich die heilige Verpflichtung auferlegt sei: das Recht zu erhalten, das Unrecht abzuthun, den Sünder und Verbrecher zu verfolgen und zu bestrafen, das Racheschwert der Gerechtigkeit im Namen Gottes zu handhaben[2].

(**Aethelreds** Ges. VI. 1. §. 3. S. 131.) „Denn ein christlicher König ist Christi Stellvertreter unter den Christen, und er soll willig die Beleidigungen Christi rächen.

(**Jüt.** Low Vorrede S. 6.) „Das ist des Königs Amt und der Machthaber im Lande, Urtheil zu sprechen und Recht zu thun, die zu beschützen, welche Gewalt erleiden, als da sind: Wittwen und Waisen, Pilgrime und Fremde und alle Unterdrückte; und Uebelthäter, welche nicht rechtfertiglich leben wollen, zu strafen. Denn indem er Missethäter straft oder tödtet, ist er Gottes Dienstmann und des Rechts Beschützer.

1) S. die Nachweisungen bei **Kraut**: Vormundschaft §. 8. 9.

2) Stellen der älteren kirchlichen Schriftsteller, des Hieronymus, Augustinus u. s. w., in denen diese Ansicht von Königthum und der Pflicht der Obrigkeit ausgesprochen, findet man bei **Jarke** Handb. Bd. 1. S. 21 f.

(Magnus Gulath. Christenth. B. c. 2.) — S. 42: Da hat er (Gott) bestellt seine zwei Diener, um seine sichtbaren Amtleute zu sein, nach dem göttlichen Glauben und seinem geheiligten Gesetz den guten Menschen zum Schutz und zur Gerechtigkeit, den bösen aber zur Strafe und zur Besserung.

Es findet sich diese Ansicht schon in den ältesten Gesetzen der fränkischen Könige nach Einführung des Christenthums ausgesprochen [1]), und es wird dieselbe so oft in den Capitularien und in den Rechtsquellen überhaupt, bei welchen sich eine Einwirkung der Geistlichkeit zeigt, wiederholt, oder durch strafliche Grundsätze, welche darauf beruhen, bestätigt, dass es weiterer Belege hier nicht bedarf. Aber viele Jahrhunderte vergingen, ehe diese Ansichten sich dem Leben der Germanen einbildeten, ehe sie wirklich die Grundlage des geltenden und zur Ausübung kommenden Strafrechts wurden.

1) Vgl. Guntchrami R. edictum a. 585. Pertz p. 3.

IV. Von dem Frieden,

den Friedensbrüchen und der Friedlosigkeit.

A. Vom Frieden.

1. Begriff und Arten des Friedens.

Die grossen Opfer wurden an den Hauptfesten den Göttern dargebracht, damit sie Fruchtbarkeit der Erde, Frieden und Sieg dem Volke und dem Könige verleihen möchten [1]). So wird gerade von jenen germanischen Stämmen berichtet, welche die kühnsten und furchtbarsten Abenteurer entsendeten, das Schrecken der meeranwohnenden Völker! Frô (Freyr) war der Gott des Friedens [2]). Nur von dem Frieden im Innern kann dies verstanden werden. Blutvergiessen und unrechte Gewalt, welche dieses herbeiführte, inmitten eines Stammes, missfiel den Göttern, die Kriege und Abenteuer begünstigten. Der Friede war eine von den Göttern zu erflehende Gabe,

1) „til ârs oc fridhar oc sigrs." Vgl. Grimm's Mythol. S. 26.

2) Grimm a.a.O. S. 138. Yngl. S. c. 12. „In seinen (des Freyr) Tagen begann der Froda-Frieden; da war auch gute Zeit im Lande, welches die Schweden dem Freyr zurechneten, deshalb wurde er mehr verehrt als andere Götter, denn zu seiner Zeit waren das Land und das Volk wohlhabender, als zuvor, durch Frieden und gute Aerndte." — Adam Brem.: Tertius est Fricco pacem voluptatemque largiens mortalibus. — Unser froh (laetus), wovon freuen, Freude, frei und Friede, Freund, hängen genau mit einander zusammen. S. Graff ahd. Sprachschatz Bd. 3. S. 783 ff. vgl. mit 794 ff.

ein von ihnen verliehener glücklicher Zustand. Die Zeiten werden gepriesen, in welchen Frieden herrschte im Lande [1]; einem Könige, einem Volke gereichte es zum Ruhme, wenn es solche Zeiten herbeizuführen wusste [2]. Frieden ist aber nicht blos die thatsächlich ungestörte Ruhe, der Gegensatz insbesondere von Feindschaften, welche Hass und blutige Verfolgung entzünden (Fehde); Frieden in einer mehr technischen Bedeutung ist, was den Frieden in jenem Sinne erhalten, wenn er gebrochen worden, ihn wiederherstellen soll — es ist der geordnete und gesicherte Zustand unter der Herrschaft des Rechtes. Die Gemeindeverbindung, deren Bestehen selbst dadurch bedingt war, bezweckte und gewährte den Frieden oder die Mannheiligkeit [3], wie er auch mit einem mehr die subjective Beziehung andeutenden Worte in alterthümlicher Weise in der nordischen Rechtssprache genannt wird. Mannheiligkeit ist aber die Unverletzlichkeit zunächst der Person und dann auch ihrer Güter, welche vermöge des Friedens jedem Friedensgenossen zustand. Wie Mannheiligkeit und Frieden, sind auch Recht und Frieden gleichbedeutend, nur dass auch bei jenem mehr die Beziehung auf den Einzelnen hervortritt. Jedem, der in dem Frieden des Volks war, war dadurch sein Recht gesetzt und gewährt. Er konnte, wenn er sich beeinträchtigt hielt, die Hülfe des Gerichts in Anspruch nehmen; wenn an ihm gefrevelt war, den Missethäter anklagen, Friedloslegung desselben, Erlegung einer bestimmten Busse fordern; er fand Schutz für seine Handlung, wenn er ge-

1) Yngl. S. c. 11. In seinen Tagen war guter Frieden (fridr algodr). c. 12: Da dauerte gute Zeit und Frieden.

2) Im Prolog zum salischen Gesetz wird von den Franken gesagt, sie wären ein Volk: fortis in arma, profunda in consilio, firma in pacis foedere. Was aber die letzten Worte sagen wollen, ergiebt sich aus dem kürzern Prolog vor der Emendata: Placuit atque convenit inter Francos et eorum proceres, ut propter servandum inter se pacis studium, omnia incrementa rixarum inter se resecare deberent, et qui ceteris gentibus juxta se positis fortitudinis bracchio praeeminebant, ita etiam legum auctoritate praecellerent.

3) Mannhaelgi. Daher die Benennung des Abschnittes in den skandinav. Rechtsbüchern, der vom Strafrecht, besonders vom Todtschlag handelt: Manhaelgis-Balk. Es hat das Wort auch wohl daher die entgegengesetzte Bedeutung: Friedensbruch, und auch Friedensverlust — Friedlosigkeit bekommen.

rechte Rache oder Selbsthülfe geübt hatte, z. B. wenn erklärt wurde, dass ein Erschlagener unheilig gefallen sei, wenn die Rechtmässigkeit einer Pfändung anerkannt wurde. — Durch die Verletzung des Rechts des Einzelnen war zugleich an ihm der Friede Aller gebrochen worden. In einem Frieden uud einer Freundschaft waren Alle, die zu einer Gemeinde und einer Opfergenossenschaft gehörten. Gemeindeverbindung und Opfergenossenschaft hingen aber wiederum mit Stammeseinheit zusammen. In den Bestimmungen über die Rechte der Fremden spricht sich der Gedanke aus, dass, je enger die Stammesverwandtschaft war, um so grösser musste die Gleichstellung mit den Gemeindegenossen sein. Wer also auch nicht zur Gemeinde gehörte, war noch nicht dadurch unbedingt von dem Frieden ausgeschlossen und also der Willkür preisgegeben: unheilig. Noch weniger war dies aber bei denen der Fall, welche, wenngleich der Umfang ihrer Rechte geringer, der Schutz derselben (ihr Frieden) unvollkommener sein mochte, durch gleiche Abstammung, durch die Einheit des Blutes der Gemeinde angehörten, aber als Wehrlose nicht zu rathen und zu thaten berufen und berechtigt waren, nicht selbst in den Volksversammlungen erschienen. Sie hatten das Recht ihrer Familie, den Frieden der Gemeinde. Wie sie aber unfähig waren, Gewalt abzuwehren, durch erlaubte Rache und Selbsthülfe sich Genugthuung zu verschaffen, so bedurften sie auch bei gerichtlichen Handlungen, namentlich bei Klage oder Vertheidigung, einer Vertretung. Alles dieses gewährte die Familieneinigung; es standen die Wehrlosen in der Mundschaft ihrer wehrhaften Blutsfreunde (s. S. 212), die unter sich zu gegenseitigem Beistand und Hülfe verbunden und verpflichtet waren. Die Vertretung des Mundwalds war in der Regel nicht die Geltendmachung seiner eigenen, sondern der Rechte seines Mündlings. Es zeigt sich dieses darin, 1) dass Busse und Wergeld sich nicht nach Geburt und Stellung des Vertreters, sondern des Vertretenen bestimmte (z. B. wo Weiber und Kinder ein anderes Wergeld hatten, als volljährige Männer); 2) dass sie zum Vermögen des Mündlings kamen und daraus genommen wurden. Die Rechtsfähigkeit der Wehrlosen war nicht durch den Familienschutz bedingt, sondern schon durch die Stammesgenossenschaft, die Opfer- und Friedensgemeinschaft begründete, gegeben. Ein jeder Gemeindegenosse mochte sich daher auch wohl der Sache eines Wehrlosen annehmen. Die Unverletzlichkeit

der Person und der Güter, die aus dem Gemeinfrieden, welchen wir bisher kennen gelernt haben, hervorging, konnte aber noch erweitert und verstärkt werden.

Eine Erweiterung des Friedens fand statt, wenn Handlungen, die des Objectes oder der Form wegen bisher nicht als Friedensbrüche galten, durch Ausdehnung der Unverletzlichkeit oder Setzung eines besondern Friedens diese Eigenschaft erhielten. In Beziehung auf Personen kam dieses vor, wenn Frieden — also ein selbstständiges Recht und öffentlicher Schutz desselben — denen gewährt wurde, welche sonst keinen Anspruch darauf hatten; z. B. fremden Stammesgenossen, den Juden u. s. w. In Beziehung auf Sachen kam eine Ausdehnung des Friedens dahin vor, dass sie nicht in gleicher Weise wie die anderen der aussergerichtlichen und selbst gerichtlichen Pfändung unterworfen, also um so mehr noch gegen unrechtliche Ergreifung oder Beschädigung gesichert sein sollten, z. B. die Pflüge, die Mühlen. — Als eine Erweiterung des Friedens ist es daher auch anzusehen — was eigentlich schon in der obigen Sachbefriedigung mitenthalten ist — wenn der Frieden als wirksam auch da noch anerkannt wurde, wo er durch eine Handlung verwirkt worden war. Es war dieses der Fall, wenn die Befugniss, Rache an einem Missethäter zu üben, wo das Recht sie gestattete, ausserordentlicherweise beschränkt, und der Rechtsschutz über seine eigentlichen Gränzen ausgedehnt wurde. Geschehen konnte dieses durch ein Gelöbniss der Partei, oder durch einen Befehl des Richters. Ein solcher gelobter oder gesetzter Frieden war entweder ein nur zeitweilig wirkender, eine Art Waffenstillstand (*grid*)[1], oder ein definitiver. Es sollte durch erstern, wie oben bemerkt worden, die Besorgniss möglichst entfernt werden, dass das Zusammentreffen der Gegner neuen Streit und neue Thätlichkeiten herbeiführen möchte[2].

1) S. oben S. 179.

2) In der Graugans II. p. 165 — 168 finden sich mehrere solcher Friedensformeln (griþa-mal). Sie sind norwegischen Ursprungs, denn es ist darin von unserm Könige die Rede. Wiewohl sie ganz im christlichen Sinne abgefasst sind, dürfte namentlich die erste doch eine ältere Grundlage haben. Es wird darin gesagt, dass der Frieden voll und fest sein sollte für alle Männer, die sich versammelt haben und so lange sie in der Zusammenkunft sind, und bis jeder zu seiner Heimath zurückgekehrt ist; und für alle Zusammenkünfte, die gehalten werden, bis die

Ein solcher Frieden musste auch gegeben werden, wenn der Verletzer sich zu Recht zu stehen erbot, damit er mit gleicher Sicherheit und Zuversicht beim Ding erscheinen konnte [1]. Fast überall, wo in nordischen Gesetzen von einem (nicht qualificirten) Todtschlage die Rede ist, wird dessen erwähnt: es sollen Männer den Todtschläger zum Dinge begleiten, sie sollen dann, während er selbst ausserhalb des Dings stehen bleibt, für ihn bitten, dass er in Frieden nahen dürfe [2]. Es war dabei wohl der eigentliche Zweck, dass der Sachverfolger seinem Gegner solchen Frieden gewähren sollte, doch wurde, wenn er dessen sich weigerte, dem, welcher zu Recht stehen wollte, von dem beim Ding versammelten Volke Frieden ertheilt, d. h. es wurde ihm die Zusicherung gegeben, dass der Dingfrieden, wie er für Alle stattfand, auch ihn schützen sollte [3]. Abweichend von den übrigen skandinavischen Rechten bestimmte das ostgothländische Recht statt dessen, dass der Heradshauptmann selbst dem Todtschläger ein bestimmtes Geleit ertheilen sollte [4]. Aber

Sache völlig abgemacht ist, solle der Frieden bestehen. „Es trage die Erde diesen Frieden und der Himmel sei darüber ausgebreitet und das dunkle Meer umschliesse ihn, welches alles Land umgiebt, so weit wir davon Kunde haben." Ein Fluch wurde über den Friedbrecher (griþ-niþingr) ausgesprochen. Auf eine ähnliche Formel deutet auch Sunesen V, 6. hin.

1) In den Ges. K. Edmund's h. es c. 7. §. 1. (S. 97): Dann ferner gebührt es sich, dass man sich dem Vorsprecher des Todtschlägers zu Hand verpflichte, dass der Todtschläger in Frieden nahen und selbst um das Wergeld dingen könne (þaet se slaga mot mid gryd nyr and sylf weres weddian).

2) Sk. v. 39. WG. I. M. c. p. 10 und II. D. 1. p. 122.

3) Hakon Gulath. M. c. 6. p. 146. — „Wird jemandem, der eines Todtschlags beschuldigt ist, Dinggang verweigert, so setze man ihn und all' sein Gut in Frieden." — Frost. III. 29. p. 39. — Will dann der Thäter zum Dinge kommen, so soll er Frieden für sich verlangen und die Dingmannen sollen ihm Dingfrieden geben, und Frieden, um vom Dinge heimzukehren: fünf Nächte im Sommer und vierzehn Nächte im Winter. Es ist Rechtens, dass niemandem soll Dinggang verweigert werden, ausser der beim Dinggang erschlagen hat und bei der Verfolgung sogleich ergriffen worden ist, sowie dem Diebe, welchem die gestohlene Sache auf den Rücken gebunden worden und der friedlos gelegt ist bei einem Fylkisthing. — Jedem andern muss es gestattet sein, zum Ding zu kommen und, so gut er kann, sich zu vertheidigen; und wird Einem Dinggang verweigert, so kann er bei dem Ding nicht friedlos gelegt werden.

4) OG. D. c. 11. p. 57: þa skal (haeraþzs höfþinga) hanum varþa

weder einer solchen besondern Friedensgelobung, noch eines besondern Geleites bedurfte es, wo, wie in deutschen Volksrechten, bestimmt war, dass auch, wer eine schwere Missethat und namentlich auch einen Todtschlag begangen, wie Andere Dingfrieden haben solle [1].

Ein beständiger Frieden wurde aber gelobt, wenn eine Streitigkeit von grösserer Bedeutung, besonders durch den Todtschlag eines Verwandten verursacht, durch Erlegung einer Busse oder eines Wergeldes, es sei in Folge eines aussergerichtlichen Vergleiches oder eines Urtheils, ausgeglichen und beigelegt war [2]. Als eine Zusicherung eines verwirkten Friedens und eine Erweiterung eines solchen ist aber solches Friedensgelöbniss nur anzusehen, wenn es dem Verletzten überlassen war, Hand an den betroffenen Missethäter zu legen, oder eine gebotene Busse zur Sühne der That zu verweigern. Aber Sitte und Gesetz hatten es eingeführt, dass überall, wo auch eine unfreiwillige und nicht zurückzuweisende Sühne in Folge eines Rechtsspruches stattgefunden hatte, die Parteien einander nun die eidliche Zusicherung einer vollen Beendigung jeglicher Feindschaft geben, einen festen Frieden geloben mussten [3]. Im fränkischen Reiche wur-

til þingks ok fran viku at vatne aella rost at lande. „Da soll er (der Heradshauptmann) ihm Geleit geben zum und vom Ding eine Meile zu Wasser und eine Meile zu Land. Vgl. Schlyter Gloss. s. vv. rost und vika.

1) L. Fris. Add. Homo faidosus pacem habeat — ad placitum eundo. etc. und K. Knut's Ges. II. c. 79. S. 170: Und ich will, dass jedermann Frieden habe zum Gemote und vom Gemote, ausser wenn er ein offenbarer Dieb ist.

2) Zwei Formeln (þrygda-mal) eines solchen Friedensgelöbnisses (þrygd-eid) finden sich in der Graugans II. p. 168—171, und eine, wohl nur fragmentarische, als Anhang zum alten Gulathingsgesetz S. 255. Besonders ist auf die alterthümlich-poetische zweite Formel in der Graugans aufmerksam zu machen.

3) Nach K. Erich's Seel. Ges. v. 24. S. 250 soll, wer die Busse empfängt, schwören, dass er sich für die Sache nicht rächen wolle weder mit Rath noch mit That, weder an Gebornen noch Ungebornen; dann sollen sie einander die Hände und den Friedenskuss geben. Nach Sk. v. 30 soll der þrygdär-eid nur, wenn ein Todtschlag geschehen, abgeleistet werden. — Einige nähere Bestimmungen darüber enthält auch Sunesen V, 4. — Angels. Ges. Anhang VII. c. 4. p. 211: „Wenn das geschehen (das Wergeld verbürgt ist), dann errichte man den Frieden des Königs" — (þonne racre man cyninges munde). An einer an-

den Urkunden über solche Friedensgelöbnisse ausgestellt [1]). Es hatte der Richter dafür zu sorgen, dass der Frieden in dieser Weise befestigt wurde, und wenn die Parteien einem solchen sittlichen Zwange, der Rachsucht Gränzen zu setzen, wie das Gelöbniss des Friedens ihn auflegte, sich entziehen wollten, da wurde, wo die öffentliche Gewalt schon erstarkt war, wohl zu andern Zwangsmitteln gegriffen [2]). Wer einen gelobten Frieden brach, machte sich dadurch einer Treulosigkeit, eines Meineides schuldig. In jener zweiten Friedensformel der Graugans heisst es:

„Und wäre jemand so rasend, dass er den geschlossenen Vergleich verletzte, einen Todtschlag beginge, nachdem er Frieden gelobt hat, so soll er verbannt sein von Gott und aller christlichen Versammlung zur Ehre Gottes, so weit als Menschen den Wolf verfolgen, Christen die Kirche besuchen, Heiden Opfer schlachten, die Mutter Kinder gebiert und das Kind die Mutter ruft, das Feuer brennt, der Finne auf Schneeschuhen läuft (finnr skriþr), die Föhre wächst, der Falke fliegt am Frühlingstag, wenn der Wind unter beiden Flügeln ihn dahintreibt" [3]).

Es sollte die Friedlosigkeit in ihrer weitesten Ausdehnung, in ihrer strengsten Form damit bezeichnet wer-

dern Stelle — Edmund's Ges. II. 7. §. 3. — übersetzt R. Schmid, nicht so richtig: dann erhebe man des Königs Mundium.) — „Das ist, dass Alle mit gemeinschaftlicher Hand von beiden Magschaften auf eine Waffe des Schiedsmannes schwören, dass der Friede des Königs bestehen soll." Cf. LG. Henrici R. c. 70. §. 10. p. 256. c. 88. §. 17. p. 268.

1) Append. Form. Marculfi 13. — Form. Sirmond. 39. Bignon 7. 8. Lindenbr. 124. Es hatten diese Urkunden aber mehr den Zweck, gegen eine künftige Forderung und Ansprache wegen derselben Sache sicher zu stellen.

2) Vgl. oben S. 194. — Nach Luitprandi L. c. 42 konnte der Richter den Frieden zu halten gebieten „treugas ferre", bei einer Strafe von mindestens 300 Solidis, doch so, dass ihm erlaubt war, in wichtigen Fällen (pro majoribus causis) diese Strafe zu erhöhen (cf. Capit. de partib. Sax. c. 31. Capit. Sax. a. 797. c. 9.). Wenn der Richter sich keinen Gehorsam verschaffen konnte, wollte der König selbst einschreiten und den Widerspenstigen ins Exil schicken: Capit. 817. legib. add. c. 13. (p. 212.) Capit. 779. c. 22. (p. 39.) Capit. Aquisgr. 802. c. 32. (p. 95.) Es sollte aber der Zwang hier mehr bewirken, dass sich der Verletzte zur Annahme des Wergeldes verstand, und folgeweise dann den Friedenseid leistete.

3) S. auch Grag. Vigsl. c. 112. II. p. 166. a. E.

den. Der Bruch eines gelobten Friedens wird in den skandinavischen Rechten immer zu den schwersten, als schändliche, unsühnbare Thaten bezeichneten, Verbrechen gezählt [1]. Die deutschen Rechte sind hier weniger streng in ihren Strafbestimmungen, wohl weil überhaupt das Gebiet eigentlich unsühnbarer Thaten in denselben sehr beschränkt ist; es ist aber überhaupt auch von der Verletzung gelobten Friedens nur selten darin die Rede [2].

Wenn durch Gelöbniss oder durch einen Act der Gerichtsbarkeit ein besonderer Frieden zwischen gewissen Personen aufgerichtet war, so konnte dadurch der Frieden, indem eine sonst erlaubte Gewalt ausgeschlossen wurde, nicht nur erweitert werden, sondern dieser erweiterte Frieden war gewöhnlich auch ein höherer Frieden, indem ein Bruch desselben als ein ärgerer Frevel angesehen wurde, als eine gleiche Missethat unter anderen Umständen. Davon verschieden sind aber die höheren Frieden, die eine verstärkte Unverletzlichkeit nicht

1) Hakon Gulath. I. c. 31. (p. 46): „Alle, welche Gelöbniss und Eid brechen, welche sie Andern in Betreff von Todtschlägen gegeben haben, können nicht zur Busse zugelassen werden, und haben verwirkt Gut und Frieden, Land und lose Habe, sowohl Odals- als andere Güter." Vergl. Hakon Gulath. M. c. 28. p. 158. Frost. III. 2. p. 22. IV. 21. p. 68. K. Magnus Gulath. L. M. c. 2. p. 130. c. 3. p. 133. — WG. I. Orb. §. 2. p. 23. — OG. Eþz. c. 2. §. 1. p. 31. vgl. c. 7. — Upl. Kgx. c. 4. §. 1. p. 89. In den beiden letzten Gesetzbüchern ist noch bestimmt, dass, wenn ein Beschuldigter freigesprochen, dieses so gut sei, als habe man ihm Frieden gelobt. Aehnlich in den dänischen Gesetzen. — Wald. Siel. L. II. 29. 30. p. 568. — Bes. ausführlich K. Eriks Siel. L. II. c. 7. 10. 13. 17. 18. Es wird hier ein Unterschied gemacht, ob der Friedensbruch geschehen sei, nachdem blos einstweiliger Frieden gelobt und Busse versprochen (a gruth givaen aellaer bötae faestae), oder nachdem die Busse schon bezahlt war (a bötaer boetae) und beständiger Frieden stattfinden sollte.

2) Nach den Ges. K. Rotharis c. 143. soll, wer revindicandi causa jemanden tödtet oder wundet, „postquam pro amputanda inimicitia sacramenta praestita fuerint," zweifach das Wergeld oder die Busse zahlen. — Capit. a. 805 in Theod. villa. c. 5. p. 133. — Et si aliquis post pacificationem alterum occiderit, componat illum, et manum, quam perjuraverit, perdat et insuper bannum dominicum solvat. In einer Handschr. h. es nach Pertz nach componat illum: si se defendendo fecerit, si vero aliter omnem substantiam suam amittat. — Se defendendo kann nicht, wie man leicht sieht, heissen: aus Nothwehr, in unserm Sinne (denn wie wäre er sonst eines Meineides schuldig?); — bei einer andern Gelegenheit werde ich darauf zurückkommen.

für Einzelne, sondern für Alle wirkten. Es war das Walten solch eines höhern Friedens durch Zeit, Ort, wohl auch durch andere Umstände bedingt. Es scheint mir nicht unwahrscheinlich, dass man die Verletzung des gelobten oder gesetzten Friedens, wodurch entweder ein Treubruch begangen oder eine Nichtachtung des Gerichts dargelegt wurde, erst später in manchen Rechten auf eine gleiche Stufe der Strafbarkeit mit den eigentlichen und für Alle geltenden höheren Frieden gesetzt habe.

Mit dem höhern Frieden ist aber nicht zu verwechseln das höhere Recht, wiewohl die Wirkung beider in gewisser Beziehung dieselbe war. Gewissen Personen wurde nämlich wegen gewisser rechtlicher Eigenschaften, namentlich ihres Standes, eine höhere Unverletzlichkeit beigelegt, als den Gemeinfreien oder denjenigen, auf welche sich die Rechtssatzungen der Regel nach beziehen, so dass eine Missethat, gegen sie begangen, in einem höhern Grade strafwürdig wurde, gleich als sei dadurch ein höherer Frieden verletzt. Aber das höhere Recht war gleichsam eine rechtliche Eigenschaft der Person, welche ihr zu allen Zeiten, aller Orten u. s. w. zukam. Der höhere Frieden trat nur unter gewissen Voraussetzungen, und dann aber für Alle in gleichem Verhältnisse ein, sie mochten schon ein höheres Recht geniessen, oder nicht. Man hätte erwarten sollen, dass ein höheres Recht immer eine Steigerung des Wergeldes und der Busse mit sich gebracht hätte, durch einen höhern Frieden das zu entrichtende Friedensgeld erhöht worden wäre; aber es wird an einer Menge von Stellen, die ich in der Folge mitzutheilen habe, sich zeigen, wie wenig man bei den Strafsatzungen immer die dem germanischen Rechte zu Grunde liegende Anschauung folgerecht festhielt. Bald sollte ein höherer Friedensbruch mit einem höhern Friedensgelde, bald durch eine höhere Busse, bald durch beides gesühnt werden.

Es waren der höheren Frieden mehrere, d. h. sie hatten theils einen verschiedenen Grund, theils eine verschiedene Wirkung. Es konnte ein höherer Frieden verhältnissmässig stärker wirken, heiliger sein, als der andere. So wenig die Geschichte sich hier genau ins Einzelne verfolgen lässt, so stellt sie doch erst eine mehr sich bildende Vervielfältigung der Frieden, und dann wieder ein gewisses Näherrücken und Zusammenfliessen dieser verschiedenen Frieden hervor. Die nähere Betrachtung der

einzelnen Frieden, so weit sie hierher gehören, dürfte dieses anschaulicher machen.

2. Von den höheren Frieden.

a) Von dem Dingfrieden und den damit zusammenhängenden, oder daraus hervorgegangenen Frieden.

Als der im tiefsten Alterthum begründete, wichtigste, dürfte hier der Dingfrieden voranzustellen sein. Es wird hier darunter der Frieden verstanden, welcher ursprünglich in den hohen Festzeiten herrschte, wenn die grossen Volks- oder Landesversammlungen gehalten wurden, die zum Opfer und Gelage, wie zur Berathung wichtiger Angelegenheiten und Entscheidung von Streitigkeiten, die hier vorgebracht wurden, dienten. Die Gottheit selbst weilte, wenn auch unsichtbar, unter den Menschen und ein heiliger Gottesfrieden herrschte im ganzen Lande. Tacitus (G. 40.) beschreibt einen solchen, indem er von den Umzügen der Göttin Nerthus redet:

Laeti tunc dies, festa quoque loca, quaecunque adventu, hospitioque dignatur; non bella ineunt, non arma sumunt, clausum omne ferrum, pax et quies tunc tantum nota, tunc tantum amata.

Der Allmannsfrieden, der noch zur christlichen Zeit auf der Insel Gothland, als der höchste bestand, dürfte, wie schon dessen ganze Beschreibung zeigt, nichts anders als ein solcher noch aus dem Heidenthum stammender Gottesfrieden sein.

(Gutal. c. 9. (p. 13.) §. 2 — 5.): Dies sind Allmannsfrieden; (sie) beginnen 14 Nächte nach Ostern und 5 Nächte nach Johannis und währen 10 Nächte und 10 Tage zu jeglicher Zeit, und beide beginnen und endigen an der Sonne Aufgang. Tödtest du jemand in diesem Frieden, so sollst du dem ganzen Lande zum Vortheil, so viel büssen, als er werth war, den du todtschlugst, und das Schutzband (s. S. oben S. 183.) möge nicht geben Sicherheit oder Schutz vor der Zeit, da du gebüssest hast. §. 4. Verwundest du jemand in dem Frieden, oder schlägst du, büsse 3 Mark. §. 5. In dem Frieden mag auch niemand dem andern verderben Haus, Hof, Zäune, er werde denn straffällig an 3 Mark [1]).

Die gebotenen Dinge fielen freilich nicht in solche heilige Zeiten, allein auch ihnen hat wohl die Weihe der

1) S. darüber auch Schildener zur Gutalagh S. 147.

Religion nicht gefehlt. Wo das Volk als solches versammelt war, war die Gottheit näher. Durch Opfer und Gebet wurde sie wohl vermocht, sich zu ihm herabzulassen. Man wählte daher zur Versammlung einen Ort, von dem man glaubte, dass die Gottheit wohl auch sonst dort zu weilen pflege. Der Priester verkündete aus dem geworfenen Loose, ob die Versammlung und Berathung der Gottheit wohlgefällig sei[1]); dann setzte er den Dingfrieden, dessen Hort er war[2]). Der Gottesfrieden waltete im ganzen Lande, der Dingfrieden im engern Sinne umschloss wohl nur die zusammenkommenden Dinggenossen. Auf Gothland hat sich dieser Dingfrieden noch getrennt von dem Allmannsfrieden erhalten.

(Gutal. c. XI. p. 14.): Nun ist noch der Mannen-Gerichtsfriede (þingsfriþr manna) Die Dingmänner sind schuldig, den Dingfrieden zu suchen. §. 2. Greifst du jemand in die Haare, oder schlägst ihn mit Fäusten vor Gericht, so büsse drei Mark für den Gerichtsfrieden und ausserdem die gesetzliche Busse. — §. 4. Tödtest du jemand, oder thust Abhau (eines Gliedes), büsse 6 Mark (für den Frieden nämlich), es sei denn, dass der Mann der Rache wegen getödtet werde. §. 5. Ein verbrecherischer Mann mag sich auf keinen Gerichtsfrieden verlassen (er musste ein Schutzband errichten), als nur auf den Allmannsfrieden.

In allen übrigen germanischen Ländern scheint, nachdem die heidnischen Festzeiten ihre Bedeutung verloren hatten, der Allmanns- (Gottes-) und Dingfrieden ganz ineinander geflossen zu sein. Es gab nun nur noch einen bei jedem Gerichte herrschenden, von dem Gerichtsvorstand in einer üblichen Form besonders zu verkündenden Gerichtsfrieden. Der politische Grund, der solchen Frieden überhaupt ins Leben gerufen hatte, aber unter der religiösen Vorstellung gleichsam verdeckt gewesen war, trat nun in seiner Nacktheit hervor: „Aller Orten soll man Ruhe und Ordnung halten, aber am meisten an den Stätten, welche von Alters der Ruhe und Ordnung wegen gesetzt sind, und wo es am meisten Schaden bringt, wenn dort ein Streit sich erhebt". Es ist wohl nur scheinbar, wenn hier der Frieden vorzugsweise an die Gerichtsstätte, als solche geknüpft scheint, es war vielmehr die durch die Dauer der Versammlung bestimmte Zeit, welcher der

1) Tac. Germ. c. 10.

2) Ibid. — Silentium per sacerdotes quibus tum et coercendi jus et jubendi potestas.

Frieden zukam, wiewohl eine strenge Scheidung hier nicht möglich ist, da die Gerichte früher vorzugsweise an heiligen Stätten gehalten worden sind. Die Graugans verordnet:

(Grag. Þingsc. c. 37. I. p. 100.): „Alle Godar, welche zu dem Dinge gehören, sollen zum (Frühjahrs-) Ding kommen, sowie es beginnt. Der Godi, der den Dingfriedn zu hüten hat, soll den Dingfrieden setzen den ersten Abend ihrer Zusammenkunft. Dann soll aller Leute Busse verdoppelt werden, was ihnen auch geschehen mag an Worten und allen bösen Werken. Der Godi soll bestimmen, wie weit des Dinges Mark gehen soll" u. s. w. —

Dass der Dingfrieden nicht eigentlich an die Stätte gebunden war, geht auch daraus hervor, dass er auch Diejenigen, welche zum Dinge gingen oder von dort nach ihrer Heimath zurückkehrten, umfasste. Es ist dieses nicht nur in nordischen, sondern auch in deutschen Rechtsquellen bestimmt, aus welchen sich zugleich die Uebereinstimmung der germanischen Rechte ergiebt:

(Lex Fris. Add. I. c. 1.): Homo faidosus pacem habeat in ecclesia, in domo sua, ad ecclesiam eundo, de ecclesia redeundo, ad placitum eundo, de placito redeundo, qui hanc pacem effregerit, et hominem occiderit, novies XXX. solidos componat. §. 2. Si vulneravit novies XII. solidos componat ad partem Regis [1].

Wenn die Richter — heisst es auch in den Rüstringer Küren [2] — eine gemeine Volhsversammlung (*menene warf*) ansagen, soll Friede sein zu dem Dinge und Friede von dem Dinge bei doppelter kundbarer Busse und zweihundert Mark für alle (ding-) hörige Männer. —

Der höhere Frieden, welcher die Dingversammlungen beschützte, war wohl schon früh auch auf andere Zusammenkünfte, als bei Gelegenheit von Familienfesten, (wie Hochzeiten, Leichenfeiern u. dgl.) [3]), Versammlungen

1) Vgl. Knuts Ges. S. 444. Note 2. Von den eigentlich deutschen Volksrechten erwähnt nur das Salische, und zwar in den glossirten Recensionen, des Gerichtsfriedens: Cod. Fuld. XVI. 4. Si quis hominem, qui alicubi migrare disponit et dirigere habet praeceptum Regis, et si aliunde ierit in mallum publicum extra ordinationem restare eum facit aut adsalire praesumpserit 200 sol. culp. jud.

2) S. von Richthofen Sammlung S. 115. vgl. daselbst Legg. Obstalbom. a. 1325. §. 6. S. 103. Fiwelgoer Küren §. 6. S. 285.

3) Die XVII. Küren: (Hunsig. lat. Text p. 20.) XII. petitio est: pacem ecclesiae et domus et conventus plebis et exercitus et colloquii, ubi familiares pactiones voventur, sub poena XXX. et duarum reilmerkum.

von Genossenschaften, ausgedehnt worden. Es waren diese Versammlungen ja auch mit Religionsübungen verbunden, die Furcht vor Gewaltthat, besonders wenn der Trunk die Gemüther erregt hatte, die Gefahr, dass durch Gewaltthat der Zweck der Versammlung vereitelt, ein grosses Blutvergiessen herbeigeführt werden könnte — rechtfertigt und erklärt diesen besondern Frieden:

(Legg. Henrici I. c. 81. p. 263.): In omni potatione dationi vel emptioni vel gilde vel ad quemlibet in hunc modum praeparata primo pax Dei et Domini, qui inter eos convenerint, publica praenuntiatione ponenda est [1]), et rogandum, ut si quis alium ibi divitet occasione, si placeat, palam faciat et rectum ei vadietur competenti termino peragendum, sicut et ibi justum erit. §. 1. Si praesentem concordiam non admittunt, vel exeat vel recedat cujus culpa claruerit ad odium etc.

(Magnus L. Gulath. M. c. 18. p. 176.): Wird jemand verletzt auf der Heerfarth (i leidangsferdom: leitjan: ducere, faerd: farth) mit dem König, in einer berufnen Versammlung (a stefnom), beim Lagmannsding, bei einem auf 5 Tage ausgelegten Gerichtstermin (a fimtarstefnom), bei einer Gildeversammlung (i gildom), bei einer Hochzeit, während des Julfestes, beim Wallfischfang, am Gründonnerstag und von da an während der Osterwoche — [so ist zu beachten dass] alle diese Orte und Zeiten sind von selbst in Frieden gesetzt. Die Busse derer, welche an diesen Orten und in diesen Zeiten beschädigt oder verwundet werden, werde verdopdelt; und es bekommt der König für jede Wunde, jeden Hieb mit Steinen, oder mit dem Streithammer, oder mit Knütteln, oder fur Wassertauche $13^1|_3$ Mark u. s. w. [2]).

Während die Uebertragung eines höheren Friedens, wie er bei der Nähe der Gottheit in den hohen Festzeiten waltete, auf andere Zusammenkünfte von Volksgenossen, schon zur Zeit des Heidenthums stattgefunden hatte, so musste, als dieses durch die christliche Religion verdrängt worden war, noch eine weiter greifende Veränderung vor sich gehen, indem die Verbindung von Gottesdienst und Gericht, womit an einigen Orten selbst

1) Darauf bezieht sich auch Aethelred's Ges. II. c. 5. S. 110: Und den Frieden, den man in einem Bierhause (ealahuse) giebt, büsse man bei Todten mit 6 halben Marken und bei einem Lebendigen mit 12 Oere.

2) In Beziehung auf diesen Frieden ist dann auch in Erzbischof Jons von Throndheim Kirchengesetz von 1270 verordnet (c. 15. b. Paus II. 121.): „Wenn jemand Waffen führt in der Kirche, auf dem Kirchhofe, beim Dinge oder während des Marktes, in einer Gildeversammlung oder andern ehrlichen Zusammenkunft, so hat er die Waffen, die er trägt, verwirkt und 12 Oere, die Hälfte dem König und die Hälfte dem Erzbischof".

die grössern Märkte zusammenfielen, nun aufhörte[1]. So entstand dann ein besonderer Gerichtsfrieden, ein Marktfrieden, die beide nur noch eine weltliche Bedeutung hatten, und neben diesen ein Friede für die christlichen Festzeiten, sowie ein besonderer Kirchenfriede. Mit dem Hervortreten der königlichen Gewalt bildete sich ein besonderer Königsfrieden — dessen Bedeutung sich immer mehr erweiterte, so dass er gewissermassen alle die übrigen Frieden in sich aufnahm. Der Marktfrieden ist hier nur kürzlich zu erwähnen, da von den hier in Betracht kommenden Rechtsquellen nur die Skandinavischen dessen besonders gedenken.

(Magnus Gulath. L. M. c. 18.) — Und wird jemand in seinem Hause — oder auf dem Markte (a torgi) erschlagen, so zahle der Thäter zweifaches Wergeld und werde friedlos.

(Waldemar Siel. L. II. 39.): (b. Ancher S. 574.) Tödtet ein Mann einen andern auf dem Markte (a torgh), schlägt oder verwundet ihn, da muss er Busse zahlen für die Schläge, die Wunde oder den Todtschlag, nach Verhältniss der That, und dazu 40 Mark dem Mann für den Marktfrieden (torgh friþ) und eben so viel dem Könige[2].

In Deutschland wurde er erst mit der Städtegründung, oder der Zeit eines bedeutender werdenden Handelsverkehrs, wichtig; denn als das Städtewesen sich erst zu gestalten anfing, machte der verliehene Marktfriede die Grundlage der ganzen nachmaligen, eigenthümlichen Ortseinrichtung und Ortsverfassung aus[3]. Der Marktfriede ist aber theils eine Befriedigung des Ortes — indem die Märkte besonders in den Städten den Mittelpunkt des

1) C. 1. X. de feriis II. 9. ex conc. ap. Compendium: Omnes dies dominicos decernimus ab omni illicito opere abstinere, ut in eis mercatum minime fiat neque placitum, neque aliquis ad mortem vel ad poenam judicetur, nec sacramenta nisi pro pace vel alia necessitate praestentur. — Capit. legibus addenda 817. c. 14. p. 212: mallus tamen neque in ecclesia neque in atrio ejus habeatur. — Capit. 853. c. 7. p. 419: — neque in dominicis vel festivis diebus. S. oben S. 27.

2) Vgl. K. Eriks Siel. L. II. c. 26. 27. p. 88.

3) Z. B. Diplom. Ottonis M. a. 946. b. Schaten Ann. Paderborn. p. 288: — pacem firmissimam teneant aggredientes et regredientes, eodem modo sicut ab antecessoribus nostris regibus, jam pridem publicis mercatum locis concessum erat. S. meine Abhandlung: de libertate, qua urbes Germaniae a Imperatoribus sunt exornatae, S. 24 ff.

ganzen städtischen Handels- und selbst Rechtsverkehrs ausmachten, theils eine Befriedigung der Zeiten, besonders in Beziehung auf gewisse, an bestimmten Zeiten gehaltene grössere Märkte. Hier hat sich aber gerade, ungeachtet der canonischen Verbote, eine gewisse Verbindung mit dem Gottesdienst erhalten, indem diese Märkte, die ja eben daher auch ihren Namen: Messen, erhielten, oftmals bei den Kirchen und an dem Tage des Schutzheiligen derselben, oder des Ortes, dem die Kirche angehörte, gehalten wurde. Es lässt sich daher auch in einigen nordischen Rechtsverordnungen kaum unterscheiden, ob die Befriedung gewisser Tage mehr auf die Kirchweihe oder auf den Markt zu beziehen ist [1]).

Ehe wir aber die übrigen oberwähnten Frieden näher erläutern, muss zuvor noch von dem Heer-, Haus- und Feldfrieden, die ihrem Ursprung nach noch der vorchristlichen Zeit angehören, die Rede sein.

b) Vom Heerfrieden.

Der Heerfrieden beruhte auf derselben Grundlage wie ursprünglich der Dingfrieden. Das Heer ist das versammelte Volk; unter dem Schutze des schlachtenlenkenden Gottes zog es aus, heilige, den Hainen der Götter entnommene Zeichen vor sich hertragend. Gottesfrieden waltete in seiner Mitte. Der Priester war der Hort dieses Friedens; von seiner Hand wurde, wer diesen

1) In Bischof Jons norw. Kirchenrecht c. 15. (Paus a. a. O.) wird dem Weihnachtsfrieden der Frieden in der St. Olafszeit bis zum Laurentii Tag, in welcher Zeit Markt (zu Drontheim) gehalten wird, zur Seite gestellt. — In Upsala wurde noch lange nach Einführung des Christenthums, um die Zeit, wo früher die grösste Volksversammlung gehalten worden war, im Monat Februar oder Goe, noch ein grosses Fest, welches 8 Tage dauerte, gefeiert. Es war dieses ein kirchliches Fest geworden, indem man ihm die Bedeutung untergeschoben hatte, es sei der Mutter Gottes zu Ehren, indem Maria Reinigungstag um die Zeit jener alten Opfer-, Gerichts- und Marktversammlung fiel. An diesem Liebfrauenfest (Kyndil oder Quindil maesin) wurde aber wie früher der grösste Markt in Oberschweden gehalten, und bestand dafür auch die alte heidnische Benennung Disaþing fort; in unserm Uplandsgesetz Þingm. c. 14. (p. 274.) wird Disathingsfrieden, der von einem Markttag zum andern währt, dem Weihnachtsfrieden (Julae friþ) zur Seite gestellt. Vgl. auch Schlyter Glos. ad L. Upsal. s. v. Disaþing.

Frieden brach, gleichsam auf Geheiss der Gottheit, ergriffen und fiel ihr zum Opfer, wie der, welcher das Heiligthum derselben entweihet hatte [1]). Wohin hätte es kommen sollen, wenn jede alte Feindschaft hierher hätte mitgebracht werden, jeder erwachende Streit zur Waffenentscheidung hätte führen sollen, wo die Sippen in krieggerüsteten Haufen neben einander standen? Der Christen Gott ist kein Gott der Schlachten und nicht aus dem Lanzenwald erbaut sich ihm ein Tempel; aber es bedarf nicht einer besondern Anführung von Gründen, welche die Beibehaltung des Heerfriedens erklären, nachdem dessen religiöse Grundlage gewichen war. Fast in allen germanischen Rechtsquellen, in welchen sich allgemeinere Satzungen über die höheren Frieden finden, wird der Heerfrieden den übrigen zur Seite gestellt [2]), und die deutschen Volksrechte enthalten über denselben mehrfache Bestimmungen, während sie über den Dingfrieden und manches hierher Gehörige nur schwache Andeutungen geben, die erst im Zusammenhange mit den Rechtsaufzeichnungen anderer Stämme verständlicher werden. Bald bestimmen sie, dass jede Tödtung, jede gewaltsame Missethat auf der Heerfarth mit mehrfacher (3, 9facher) Busse vergolten werden soll; bald setzen sie für einen solchen Friedensbruch Lebensstrafe, Verbannung u. s. w. oder bestimmen ein hohes Friedensgeld (*fredum*), welches als Lösung von der Strafe dem König gezahlt werden musste:

L. Sal. em. 64. §. 1.: Si quis hominem in hoste occiderit triplici compositione componat sicut in patria [3]).

1) Tacit. Germ. c. 7: Ceterum neque animadvertere neque vincire, neque verberare quidem, nisi sacerdotibus permissum; non quasi in poenam nec ducis jussu, sed velut deo imperante, quem adesse bellantibus credunt; effigies et signa quaedam detracta lucis in proelium ferunt. — Caesar giebt de B. G. c. VI, 23. dem Herzog ausdrücklich eine bestimmt eingreifende Disciplinargewalt; Tacitus scheint durch die wahrgenommene Strafgewalt der Priester — die sich nur auf Erhaltung des Gottesfriedens bezog — zu dem Irrthum verleitet zu sein, sie jenem abzusprechen. Das „ne verberare quidem" zeigt hinlänglich, dass Tacitus hier das römische Kriegswesen vor Augen hatte.

2) Magn. Gulath. M. c. 18. (s. oben 236.) Jüt. L. III. 22: Auf der Heerfarth (i lething), in einer Zusammenkunft, beim Ding. — XVII. Küren der Friesen. K. 12: Kirchenfrieden, Hausfrieden, Dingfrieden und Heerfrieden u. s. w. Vgl. S. 235. not. 3.

3) cf. Recapitul. L. Sal. c. 28, 27, 22. vgl. mit 15.

L. Sax. 5. 1.: Qui homini in hoste vel de hoste, ad palatium vel de palatio pergente malum aliquod fecerit, in triplo componat.

L. Fris. 17, 1.: Si quis in exercitum litem concitaverit, novies damnum quod effecit componere cogatur et ad partem dominicam novies fredum persolvat.

L. Alam. 26.: Si quis in exercitu litem commiserit, ita ut cum clamore populus concurrat cum armis et ibi pugna orta fuerit inter proprium exercitum et aliqui ibi occisi fuerint, ipse homo qui hoc commisit aut vitam perdat, aut in exilium eat, et res ejus infiscentur in publico, et illi alii qui ibi aliquid commiserunt aut fecerunt omnia sicut lex habet tripliciter solvant [2].

L. Bajuv. 2, 4. §. 1.: Si quis in exercitu quem Rex ordinavit vel Dux de provincia illa, scandalum excitaverit infra propria hoste et ibi homines mortui fuerint, componat in publico sexcentos solidos [3]. §. 2 Et si quisquis ibi aut percussiones aut plagas aut homicidium fecerit, componat sicut in lege habetur unicuique secundum genealogiam. §. 3. Et ille homo qui haec commisit benignum imputet Regem vel Ducem suum si vitam, ei concesserit.

K. Knut's Ges. I. c. 58. S. 164.: Wenn jemand auf der Heerfarth (on fyrde) einen Friedensbruch vollbringt (grydbryce fulwyrce), verliere er sein Leben oder Wergeld; wenn er mitwirkt, büsse er nach Verhältniss der That [4].

Die nordischen Rechte sind hier verhältnissmässig weit ärmer [1], und man sieht daraus, dass besonders die fränkischen Eroberungskriege Veranlassung gewesen sind, genauer zu bestimmen, was in Betreff des Heerfriedens

1) cf. Ibid. I. 27.

2) Es ist diese Summe, womit das Leben gelöst werden musste, ein dreifaches fränkisches Wergeld. Dass diejenigen, welche an dem Streite Theil genommen hatten, ohne ihn erregt zu haben, das Leben mit 200 Schill., also dem einfachen fränkischen Wergeld, lösen mussten, scheint aus II, 3, 2. zu folgen. Ueber Diebstahl im Heere: II, 6.

3) Vgl. Legg. Henrici Angl. R. c. 80 ff.

4) Nur im Uplandsgesetz (Kgx B. 11. §. 1. S. 99.) findet sich eine ausführliche Verordnung: Ist ein Schiff im Kriegsdienst ausgefahren und auf Warte und Wache gekommen, stiehlt dann ein Mann von dem andern oder raubt er oder verbricht er etwas gegen das Landrecht, so soll dieses um die Hälfte höher an Busse sein und um die Hälfte niedriger an Eid und Zeugen, als wenn es daheim geschehen wäre. Wird er dann der Sache überwiesen, so wird dafür in drei Drittheilen gebüsst; einen Theil nimmt der Steuermann, einen der Klageberechtigte, einen das Schiffsvolk. Wird aber ein Mann daselbst getödtet oder wird ihm eine volle Wunde beigebracht, so gebührt dem König 40 Mark für den Bruch seines Friedens. — Nach §. 3. ist ausserdem 2faches Wergeld zu entrichten.

gelten sollte. Eine spätere friesische Willkür hat den Anfangspunkt des Heerfriedens genauer zu bestimmen gesucht:

Im Heerfrieden fechten heisst: „wenn ein Mann unter der Fahne mit seinen Hauptleuten ausgezogen, und einen Viertheil des Weges von dem Hause, wo er wohnt, gekommen ist [1]).

c) Vom Heimfrieden.

Dass jederman friedheilig sein sollte in seiner Heimath, war ohne Zweifel ein urgermanischer Rechtsgrundsatz. *Grid*, Frieden, bezeichnet in der nordischen Sprache auch das Haus. Vielleicht hing auch der Hausfrieden ursprünglich mit der Religion zusammen. Neben dem Hochsitz standen die Bilder der Götter und von den Gebäuden, die ein vollkommner freier Hof umschloss, scheint auch (wenigstens bei den Stämmen, wo die Götter aus den Hainen bereits, in von Menschen Händen bereitete Tempel eingezogen waren) eines besonders dem Gottesdienst geweihet gewesen zu sein [2]). Die Heiligkeit des Hausfriedens — der oftmals mit den übrigen höheren Frieden zusammengestellt wird — ergiebt sich aus folgenden Satzungen:

Mag. Gulath. M. c. 3. p. 136: Das ist auch eine unsühnbare That, wenn jemand einen Mann innerhalb seiner Pfähle (seines Hauses) erschlägt, oder des Hofes draussen, oder innerhalb des Zaunes, welcher Feld und Anger umgiebt neben seinem Hause, ausser wenn er es thut um sich zu wehren [3]).

K. Eriks Siel. L. II. 12. S. 72: Diese 4 Missethaten sind unsühnbar [4]): jemanden in der Kirche erschlagen; jemanden erschlagen, nachdem er für eine Sache bereits Busse gezahlt hat, oder sie sonst abgemacht ist: jemanden beim Dinge erschlagen; oder in seinem Hause, seiner Scheuer, Stall oder Mühle. Für diese Todtschläge mögen die Erben des Erschlagenen keine Busse von den Freunden

1) Zusatz zum 19ten von den 24 Landrechten in einer Handschrift des Ostfries. Rechts v. 1527. vgl. v. Richthofen S. 70.

2) Daher noch in christlicher Zeit: Angels. Ges. Anhang VI. c. 2. (Schmid S. 210.): Und wenn ein Keorl dahin kam, dass er vollständig 5 Hyden eignes Landes hatte, eine Kirche und eine Küche u. s. w. — Die Godar auf Island waren ursprünglich wohl nur Hofseigner.

3) Vgl. Hakon. Gul. M. c. 28. S. 157. Wo dasselbe nur kürzer.

4) Vgl. auch K. Waldemar Siel. L. II. 29. K. Eriks Lagh. v. 1284. (s. Rosenvinge Rtshist. I. S. 43.) beim Sk. L. p. 48. — Stadga om Orbotamal c. 1. beim Sk. L. ed. Stockh. p. 60.

des Todtschlägers nehmen, wenn nicht der König seine Zustimmung giebt, und der König kann dem Todschläger nicht Frieden gewähren, ohne den Willen der Freunde des Getödteten [1]).

Gutal. XII. §. 2: Tödtest du jemand daheim in seinem Hofe, oder thust du Abhau, so büsse 12 Mark wider das ganze Land und andere 12 Mark ihm, wegen des Friedensbruches, und dann noch das Wergeld. §. 3. Schlägst du jemand mit Stöcken oder des Beiles Oehr, oder verwundest du ihn, so büsse ihm 3 Mark und andere drei Mark der Gemeinde, und dazu noch die rechtmässige Wundbusse.

L. Sax. III. 4: Qui hominem propter faidam in propria domo occiderit capite puniatur.

L. Angl. et Wer. VIII. 7: Qui alterum intra septa propria occiderit in triplum componat vel quidquid ibi damni commiserit tripliciter emendet [2]).

Der Hausfrieden sollte sicher stellen gegen gewaltsames Eindringen in die Behausung, und gegen Verübung von Gewaltthätigkeiten an den darin sich befindenden Personen und Sachen. Am ausführlichsten sagt dieses:

Jüt. L. II. 30. p. 170: Geht ein Mann mit berathenem Muthe in eines andern Haus oder Hof, erbricht er das Haus, nimmt er daraus entweder Vieh oder Kleider, Waffen oder anderes Gut, welches dem Manne gehört, entweder von ihm selbst oder einem seiner Leute, der es in Verwahrung hat, so ist das Heerwerk (d. i. grobe Gewaltthat: vis atrox). Schlägt er auch den Hausherrn, oder verwundet er ihn oder seine Hausfrau, oder einen von den Hausgenossen, der mit der Gemeinschaft ist, in seinem eigenen Hause, so ist das auch Heerwerk. — Bindet er den Hausherrn in seinem eigenen Hause schuldlos, oder bemächtigt er sich der Tochter oder Frau desselben und führt sie mit Gewalt fort, so ist das auch Heerwerk.

Jüt L. II. 39. p. 182: Erbricht jemand eines Mannes Haus und nimmt er daraus seines Gastes Pferd oder anderes Gut, da kann der Hausherr auf Heerwerk klagen wegen des Hausbruchs und der Gast auf Raub wegen seiner Sachen, die er verloren hat [3]).

Auch dem missethätigen Manne (*homo faidosus*) gewährte der Hausfrieden eine gewisse Sicherheit, indem weder in der eigenen Behausung, noch in einer fremden, gegen den Willen des Hausherrn, Hand an ihm gelegt

1) Bei einer Verwundung u. s. w. wurde ausser der Wundbusse noch zweimal 40 Mark Friedensgeld an den König und den Gegner gezahlt, s. das. c. 13.

2) cf. L. Fris. Add. I 1. oben S. 235.

3) Vgl. OG. EÞz. I. §. 8. p. 30. Upl. M. c. 12. §. 1. Gutal. XII. §. 4.

werden durfte. Ohne Zweifel konnte man aber eine Sicherstellung verlangen, dass der Verfolgte zu Rede stehen würde, sonst durfte man sich wohl nach Verlauf einer bestimmten Zeit, oder mit Hülfe der Obrigkeit, doch unter Beobachtung mancher Formen, des Rechtsweigerers bemächtigen [1]. Der Hausherr machte sich durch die Beschützung eines solchen einer strafbaren Theilnahme schuldig. Dem friedlos Gekündigten schützte weder Haus- noch sonst (der Regel nach) ein höherer Friede [2].

OG. Dr. c. 2. §. 2. p. 47: „Der Todtschläger darf nicht in seiner eigenen Heimath oder eines andern Mannes Heimath ergriffen werden, wenn es nicht gleich beim Todtschlag selbst geschieht. Das ist so zu verstehen: wenn sie gegenwärtig sind (bei der That), mögen sie ihn ergreifen, aber nicht in einen andern Hof verfolgen, ausser wenn er friedlos ist. Ist er friedlos, so sollen die, welche ihn fahen wollen, das Haus worin er ist, bewachen, aber sie dürfen ihn nicht mit Gewalt von dort wegnehmen. Dann sollen sie den Heradshauptmann entbieten, dieser soll den Gebotsstock aufrichten und mit den Heradsmännern herbeikommen. — Wenn der, bei welchem der Todtschläger sich aufhält, die, welche das Haus bewachen oder den Heradshauptmann fortjagt, so hat er gegen das Geissel-Recht verbrochen (þa hauaer han brutit gislinga-lagh); dafür büsse der, welcher dabei der Hauptmann ist, 40 Mark, und die, welche mit ihm auf der Fahrt und in der Folgschaft sich befinden, 3 Mark; wurden die, welche Widerstand leisteten, verwundet, so ist alles busslos, was ihnen geschieht. Kann er ihn nicht in seine Gewalt bekommen, so kann der Heradshauptmann die Thür erbrechen, ihn mit Gewalt herausnehmen, zum Dinge führen u. s. w."

Die eigentlich befriedete Heimath war in der ältern Zeit das Haus mit dem eigentlichen Hofe, d. i. der von der Umzäunung oder Umwallung [3], welche das Haus umgiebt, beschlossene Raum. Dass nicht alle Ländereien dahin gehörten, ergiebt sich auch aus den Stellen, worin man die Gränzen des Hausfriedens näher zu bestimmen gesucht hat:

WG. II. Orb. §. 14. p. 118: Betritt ein Mann (gewaltsam) einen Grund, der umzäunt ist und worauf ein Haus steht, so ist das Heimfrieden; steht kein Haus auf dem Grunde, so ist kein Heim-

1) Aelfred's Ges. I. c. 38. S. 52.

2) L. Sax. III, 5: Capitis damnatus, nusquam habeat pacem.

3) In den deutschen Volksrechten kommen in den hierher gehörigen Stellen die Worte: domus, villa, curtis, septa propria (angels. tûn, edor) vor. Vgl. auch Cropp in Hudtwalker und Trummer crim. Beitr. Bd. 2. S. 16. In den angelsächs. Gesetzen correspondirt edor bryce (bei einem Keorl) und burgbryce.

frieden gebrochen; ist kein Zaun da und dringt er in das Haus, so ist es Heimfrieden.

Magnus Gulath. M. c. 18. a. C. p. 173: Wird jemand erschlagen in seiner Heimath (Wohnhause), seinem Arbeitshause, in seinem Garten, auf dem Stege oder der Strasse die zu dem Hofe gehört, oder auf dem Markte, da soll der Mann mit zweifachem Wergeld vergolten, und der friedlos werden, der es that.

Upl. M. 12. §. 1. p. 142: „Wo ein Mann Haus und Heimath hat, da hat er Frieden 60 Faden von seinem Hause.

Ebend. §. 5: Wohnt ein Schmidt auf dem Lande, wird er zwischen dem Hof und der Schmiede erschlagen, und steht diese jenem so nahe, dass er mit Zange und Hammer (vom Hofe) nach der Schmiede werfen kann, so soll er vergolten werden (als wäre er in seinem Hause erschlagen).

Als eine Abweichung von der eigentlich germanischen Vorstellung ist es aber wohl anzusehen, wenn einige, namentlich dänische Rechtsquellen, den Heimfrieden viel weiter ausgedehnt und auf jeden, selbst vorübergehenden Aufenthaltsort erstreckt haben:

Jüt. L. II. 32. p. 174: Wo ein Mann seine Wohnung aufschlägt, entweder in einem Zelt oder einer Reiserhütte, oder einer Erdhöhle, und sich selbst mit seinen Sachen dahin begeben hat, da mag gegen ihn Heerwerk verbrochen werden, wie in seinem eigenen Hause; so auch, wenn er in dem Schiffe sich befindet, das mit seinen Gütern beladen ist [1]).

Sk. v. 3. nach der Uebersetzung von Sun. v. 19: Si quis aggrediatur aliquem violenter et occidat eum vel in ejusdem domo vel in agricultura (ofna akrum) vel in campo (a marco) ubi fixa lancea vel sella posita vel erecto clypeo sibi hospitium quietis elegerit, praeter justam homicidii satisfactionem 40 marcas regi et 40 m. de propriis bonis persolvat consanguineis interfecti.

Der Friede, der aber einer einzelnen Heimath zukam, galt auch für einen Complexus von Häusern und Höfen, wenn diese durch Umzäunung oder Umwallung gleich einem Einzelhof ein abgeschlossenes Ganze bildeten. Steten Frieden hat nach dem Sachsenspiegel jewelk dorp binnen siner gruwe und sine tune.

Upl. M. c. 12. §. 1. p. 142: Wird innerhalb der vier Gränzzäune (innan fiurae tomptae ra), welche die Dorfleute (byaeman) zu-

1) Schiffsbruch (bunkkae brut) dürfte aber schon früher und allgemeiner dem Hausbruch gleichgestellt worden sein. S auch K. Eriks Siel. II. 29. p. 90. vgl. mit Rosenvinge Anm. das. S. 355. — Stadga om Orb. c. 13.

sammen haben [1]), einer von denen, welche daselbst ein Haus und Heimath haben, erschlagen oder 60 Faden von dem Gränzzaune, so wird er wie einer, der in seinem Hause erschlagen worden, vergolten.

d) Acker-, oder Frühjahrs- und Herbstfrieden, und die übrigen gefriedeten Zeiten.

Auf seinem Acker genoss der Germane eines höhern Friedens in den Zeiten, welche besonders zur Bestellung des Feldes und den wichtigsten Landarbeiten dienten, im Frühjahr und Herbst. Daher wurde dieser Ackerfriede auch in der Regel nach den Zeiten: Lenz- und Herbstfrieden genannt. Der Satz: dass der Mann Frieden habe, wenn er bei seinem Pfluge geht [2]), möchte wohl eher eine Rechtsparömie als ein wörtlich zu verstehender Rechtsgrundsatz sein:

O G. U. m. c. 13. p. 74: Geht jemand zu einem Andern in der Absicht, ihn oder seine Leute zu beschädigen, geht er auf seinen Acker im Frühjahr, auf seinen Acker oder Wiese im Herbst, haut oder schlägt er ihn blutrünstig, oder fügt er ihn oder seinen Leuten sonst Schaden zu, der Spuren zurücklässt, da wird das Alles mit zweifacher Busse vergolten, was er missthut und Alles, was ihm geschieht, ist busslos [3]).

Gewaltthätigkeiten, (mochten sie durch frühere Verletzungen hervorgerufen sein oder nicht) wurden als Handlungen, wodurch dieser Frieden gebrochen wurde, angesehen; man sollte während der Dauer desselben auch nicht einmal im Wege Rechtens Ansprüche verfolgen können, damit der Landmann nicht durch die Nöthigung beim Ding zu erscheinen, oder etwa durch Execution seines

1) Es zeigt dieses auch die regelmässige Anlage der Dörfer, worüber nun auch nachzusehen: Dahlmann's Gesch. v. Dänemark I. S. 134 ff.

2) Z. B. Jüt. L. III. 22. p. 332: Erschlägt ein Mann den andern auf der Heerfarth (i lething), oder bei einer Zusammenkunft (samnaeth), oder beim Ding, auf dem Dingsweg, im eigenen Hause, in dem Herad, in welchem der König sich aufhält, in der Kirche, auf dem Kirchhof, auf einem Markte (i Köping: in einer Stadt) oder einen Bauern, indem er seinen eignen Pflug hält (maethen bondaen haldaer a sin eghen plogh), so büsse der Todtschläger ausser der rechten Mannsbusse: 40 Mark den Erben des Erschlagenen und eben so viel dem König.

3) Vgl. O G. Eþz. c. 27. p. 41. u. W G. Add. III. 87. p. 271.

Viehes oder der Sachen, deren er gerade in dieser Zeit vorzüglich bedurfte, in seinem landwirthschaftlichen Betrieb gestört wurde:

OG. Bygd. c. 22. p 210: Der Herbstfrieden steht von Olafs Messe (29. Juli) bis die Garben und das Heu eingeführt sind, und der Frühjahrsfrieden von Mitfasten bis zum Pfingsttag. In diesem Frieden soll niemand vorgeladen, noch ein Eid geleistet werden, ausser wegen Landestheilung und Friedensbruch, so wie auch, wenn ein Mann im Frühjahr sein Zugvieh von dem fordert, mit dem er sich auseinander gesetzt hat, oder das schuldige Korn zur Saat, oder auch wenn er die Umhegung der Felder verlangt. Ein überwiesener Dieb hat weder Herbst- noch Lenzesfrieden, auch keine Hexe (trullkona). Für alle andern Sachen wird der Bauer oder Schultheiss (soknare), der einen Bauer belangt, 3 Mark bruchfällig.

Gutal. c. 10: Nun ist noch der Lenzesfrieden, er läuft einen halben Monat vor der allgemeinen Säezeit und steht einen halben Monat darnach. §. 2. In diesem Frieden mag niemand von dem Andern schatzen (wegen Schuld beitreiben) weder Pferde noch Ochsen, denn der Bauer bedarf sie alsdann jeden Tag auf seinem Acker, er wird sonst 3 Mark Busse schuldig. §. 3. Wenn Schulden sind zwischen den Leuten, und es ist auf Zahlung erkannt, so soll man schatzen sein anderes Vieh oder bewegliches Gut und nicht sein Bauvieh, das er in der Zeit bedarf.

Der Frühjahrs- und Herbstfrieden scheint nicht, wie die übrigen Frieden, im Zusammenhang mit der Religion zu stehen, auch finden wir, dass er im Ganzen minder heilig gehalten, d. h. dass die Verletzung desselben mit einer geringern Strafe bedroht war. Er scheint eine rein politische Institution zum Schutz der Landwirthschaft, (wie später besonders der Markt- und Stadtfrieden zum Schutze des Handels) gewesen zu sein [1]). Wiewohl diese Anordnung schon auf ein weiteres Fortgeschrittensein der bürgerlichen Gesellschaft hindeutet, so dürfte der Ackerfrieden aber doch auch schwerlich seinem Ursprunge nach, erst den christlichen Zeiten angehören. Der Frieden, von welchem wir hier reden, und der alte Gottesfrieden der Germanen, haben das Uebereinsttimmende, dass sie nicht an einen bestimmten Ort gebunden waren, sondern während einer gewissen Zeit im ganzen Lande walteten; mehr aber als diese Aehnlichkeit ist eine Verschiedenheit hervorzuheben. In den hohen Festzeiten, während welchen jener Gottesfrieden waltete, wurden vorzugsweise die Volks- und Gerichtsversammlungen gehal-

1) Nach dem neueren Gulathingsgesetz M. 18. s. oben, waltete ein höherer Frieden während des Wallfischfanges.

ten; sie dienten recht eigentlich dazu, um die obwaltenden Streitigkeiten möglichst zu Ende zu bringen. Bis zum nächsten Allthing dauerte, nach der Graugans, nur im äussersten Falle das Recht zur Rache; während des Allmannsfriedens hatte auf Gothland auch der Missethäter Frieden, d. h. er durfte ungefährdet bei Gericht erscheinen. Die Tage des Ackerfriedens dagegen waren mit gewissen Beschränkungen: *dies feriati*. Ein ganz ähnlicher Frieden herrschte auch, wenn der Heerbann ausgerückt war, für die Zurückgebliebenen. Ausdrücklich bestimmt das Uplandsrecht, dass in dem Herad, aus welchem das Aufgebot ausgezogen ist, kein Ding gehalten und niemand belangt werden sollte[1]. Nach einer Verordnung des Longobarden Königs Aistulph[2], sollte niemand gepfändet werden, sobald nur das Aufgebot ergangen war; wahrscheinlich begann nach älterm Rechte diese Befriedigung erst mit dem Ausrücken des Heeres. König Aelfred[3] gebot, dass ein Haus- oder Friedensbruch (*burh edorbryce*), wenn das Heer ausgerückt ist (*þonne fyrd ute sy.*), sowie auch ein Diebstahl am Sonntag, Weihnachten, Ostern, am heiligen Donnerstag, oder an Processionstagen, gleichwie in den Frühlingsfasten (*lengten faesten*) doppelt gebüsst werden sollte. In der so eben angeführten Stelle zeigt sich uns nun eine Zusammenstellung des Friedens der christlichen Festzeiten mit dem, welcher herrschte, wenn das Heer ausgezogen war, und wenn der Acker bestellt wurde; es beruht dieses aber darauf, dass die christlichen Festzeiten in einem nur noch höheren Maasse *dies feriati* waren. Da an denselben jedes weltliche Geschäft ruhen sollte, so durfte daher auch keine Rechtsverfolgung stattfinden, und insbesondere aber keine Leibes- und Lebensstrafe vollzogen werden. Der Christengott ist ein Gott der Barmherzigkeit, während in heidnischer Zeit wohl gerade in den hohen Festzeiten auch Missethäter der Gottheit zum Opfer gefallen sein mochten. So verschieden daher, ihrem Ursprung so wie ihrer Bedeutung nach, der ländliche Herbst- und Früh-

1) Upl. L. þing. M. c. 14. p. 275.

2) L. Aistulphi c. 13: Et hoc definimus ut postquam jussio Regis fuerit in exercitu ambulandi, et constituto posito ad monitionem faciendam, nullus praesumat fideijussorem aut debitorem pro quacunque causa pignorare.

3) K. Aelfreds Ges. c. 36. §. 1. S. 51. u. c. 5. §. 6. S. 43.

jahrsfrieden und der christliche Sabbaths- und Festfrieden sind, so hat doch die angeführte Aehnlichkeit eine Zusammenstellung und selbst eine gewisse Gleichsetzung in den Rechtsquellen veranlasst. In K. Erichs Seeländischen Gesetzen wird gesagt, das während des Weihnachts-, Oster-, Pfingsttags-, Herbst- und Heerbannfriedens niemand auf eine Klage, ausser wegen Diebstahl und wenn sie mit dem Landbau selbst zusammenhängt, zu antworten braucht [1]). Nach dem Uplandsgesetz [2]) soll, wer einen Andern in dem Herbstfrieden (zwischen St. Olafsmesse und St. Michaelismesse), im Jul-Dissathings-, im Frühjahrsfrieden, vom Sonntag Judica bis zum heiligen Donnerstag, belangt, 3 Mark Busse zahlen. Eine ausführliche Verordnung im Gesetzbuch der Westgothen bestimmt, dass an Sonntagen, an den näher angegebenen hohen Festzeiten und in der Erndtezeit (*messivae s. vindemiales feriae a XV. Kal. Augusti usque ad. XV. Kal. Septembris*) niemand genöthigt werden soll, bei Gericht zu erscheinen, keine Execution wegen Schuld, und an Sonn- und Festtagen auch keine Strafvollziehung stattfinden darf [3]).

e) Vom Kirchenfrieden.

Heidnischen Religionsgebräuchen wurde bei der ersten Bekehrung der germanischen Völker, christliche Bedeutung oft mit Hülfe kleiner Veränderungen untergelegt; den heidnischen Festzeiten wurde grossentheils eine Beziehung auf die Sendung und Lebensereignisse des Heilandes gegeben; heidnische Tempel wurden zu christlichen Kirchen umgeschaffen, oder doch der Ort, wo jene gestanden, zur Erbauung derselben benutzt. So ging auch die Heiligkeit der Haine und Tempel, von welcher Tacitus be-

1) K. Eriks Siel. L. III. 23. p. 122.

2) Upl. L. Þingm. c. 14. p. 274.

3) L. Wisigoth. II, 1, 11: Die dominico neminem liceat exsequutione constringi, quia omnes causas religio debet excludere. — — — — Qui etiam in talibus omnino diebus et comprehendendi sunt, et ardua in vinculis custodia retinendi, quousque peracto die dominico, vel feriis suprascriptis, debita eis subsequatur ultio judicantis. Messivis sane vel vindemialibus feriis, in criminosas et morte dignas personas, legalis nullatenus censura cessabit. — Capitul a. 853. p. 419. c. 7. 8.

richtet, und welche durch eine grausam-heidnische Strafsatzung bestätigt wird, die sich in der carolingischen Rechtssammlung der Friesen (am Schlusse derselben) wunderbarerweise erhalten hat, auf die christlichen Gotteshäuser über. Das Paderbornsche Capitular beginnt mit dem Gebot: *ut ecclesiae, quae modo construuntur in Saxonia, et Deo sacratae sunt, non minorem habeant honorem sed majorem et exellentiorem, quam vana (fana) habuissent idolorum.* — Es war hier recht eigentlich der Ort, dem die Heiligkeit zukam und an welchem der höhere Frieden zu allen Zeiten gleichmässig waltete. Dieser Frieden konnte gebrochen werden durch die Verletzung der Kirche und der zu derselben gehörigen Gegenstände selbst oder durch einen verübten Frevel, durch Gewaltanwendung gegen Personen, während ihres Aufenthaltes an der heiligen, Schutz verleihenden Stätte. Die gesetzlichen Bestimmungen sind so zahlreich und mannigfaltig, dass nur einige der vorzuglichsten hier hervorgehoben werden sollen:

L. Sax. II. 8: Qui in ecclesia hominem occiderit vel aliquid furaverit vel eam effregerit, morte puniatur.

Capit. Paderb. a. 787. c. 3: Si quis ecclesiam per violentiam intraverit, in ea per vim vel furto aliquid abtulerit vel ipsam ecclesiam igne cremaverit, morte moriatur.

L. Fris. XVII. §. 2: Qui in curte ducis, in ecclesia aut in atrio ecclesiae hominem occiderit novies weregildum ejus componat et novies fredam ad partem dominicam.

L. Alam. IV: Si quis liberum infra januas ecclesiae occiderit, cognoscat se contra Deum injuste fecisse et ecclesiam polluisse Dei: ad ipsam ecclesiam quam polluit sexaginta solidos componat, ad fiscum alios sexaginta solidos pro fredo salvat, parentibus autem legitimum weregildum solvat [1].

1) Es muss dahin gestellt bleiben, ob hier ein Fehler oder eine absichtliche Aenderung vorliegt, da man dreifaches Wergeld hier als Busse erwarten musste. Es stellt das alamanische Recht nämlich die Regel auf tit. 21: Et quicquid ecclesiae contra legem fecerit omnia tripliciter componat sicut lex habet. Es finden sich von dieser Regel in den Titeln der lex Alam. (t. I — XXIII.) u. Bajuv. (t. I. c. 1 — 14.), die insbesondere von den Rechten der Kirche handeln, wiewohl diese auch reich an willkürlichen Satzungen sind, manche Anwendungen dieser Regel, z. B. lex Alam. t. VII. VIII. L. Baj. I, 3, 3. — Vgl. auch L. Rip. LX. 5. Es ist dieses aber nur wieder eine Uebertragung eines wohl allgemeinen Grundsatzes, der unter fränkischem Einfluss verfassten oder umgestalteten Gesetze, wornach durch jeden Bruch eines höheren Friedens dreifache Busse verwirkt wurde, auf den Kirchenfrieden. Um die Richtigkeit dieser

Aethelred's Ges. VI, 1. (S. 131): Das ist das erste, dass alle Kirchen Gottes vollen Frieden haben sollen (beon fulles grides wurde). §. 1. Und wenn jemand hinfort Gottes Kirchenfrieden so bricht, dass er innerhalb der Wände (binon ciricwagum) ein Todtschläger wird, so sei das unabbüssbar und es verfolge (ehte: ächte) ihn jeder, der Gottes Freund ist. — — §. 5. Und wenn der Kirchenfrieden so gebrochen wird, dass niemand stirbt, büsse man willig nach Verhältniss der That, es sei durch Kampf (feohtlac) oder durch Raub (reaflac) oder durch unrechten Beischlaf (unriht haemed) oder durch was es will; man büsse immer erst den Friedensbruch an die Kirche nach Verhältniss der That und nach Verhältniss des Ranges der Kirche [1]).

Bischof Arnäs. Isl. Kirchenr. K. 8. p. 46: Wenn ein Mann einen andern zornigen Muthes, womit es sei, schlägt oder tödtet in der Kirche, auf dem Kirchhof, innerhalb des Bezirkes, welcher bei jeder Kirche zu ihrer Ehre und zum Frieden für diejenigen bestimmt ist, welche dahin fliehen und werth sind des Friedens zu geniessen, so werde der friedlos (obotamaþr), welcher den Frieden gebrochen hat. Der aber, welcher geschlagen oder verwundet worden, nehme noch einmal so viel Busse, als (wenn er) an einer andern Stelle (misshandelt worden wäre). Das Gut aber dessen, der einen Todtschlag beging, werde eher zur Zahlung dessen verwendet, was der Kirche gebührt, ehe es in des Königs Hof oder des Bischofs kommt. Und wenn jemand einen andern angreift oder verwundet mit Waffen, die in der Kirche zu tragen verboten sind, oder ihn erschlägt und er selbst kommt dabei um, so werde für das, was ihm geschieht, keine Busse gezahlt, weder dem Könige noch seinen Freunden; auch soll er kein kirchliches Begräbniss haben.

K. Eriks Sycl. L. II. 11. p. 73: Die Kirche soll jedes Christen rechte Heimath sein, und wenn jemand daselbst erschlagen wurde, so gelte durchaus dasselbe, als wenn er in seinem eigenen Hause getödtet worden wäre. Da werde der Thäter friedlos, so dass er nicht zur Busse kommen mag und der König soll über ihn richten.

Der Kirchenfrieden kam daher auch wie der Hausfrieden dem missethätigen Manne in der Weise zu Gute, dass er weder von Privatpersonen, noch von denen, welche das Recht zu vollstrecken hatten, ergriffen und fortgeführt werden konnte.

Chlothacharii II. Decr. c. 6. Pertz II. p. 12: Nullus latronem vel quemlibet culpabilem sicut cum episcopis convenit de atrio ecclesiae trahere praesumat. Quodsi facere praesumpserit canonibus feriatur. Quodsi sunt ecclesiae quibus atria clausa non sunt, ab utrisque partibus parietum terrae spatium aripennis pro atrio observetur. Et nullatenus fugiens foras ante dicta loca pro operarum

Ansicht zu prüfen, vergleiche man die oben besonders beim Heer- und Hausfrieden angeführten Stellen.

1) Vgl. K. Knuts geistl. Ges. c. 2. S. 139. Anhang III: Vom Frieden u. Mundium c. 9. 10. 13. S. 202.

cupiditate se dicat exire. Quodsi fecerint et capti fuerint ad dignum supplicium condemnentur.

Capit. ad l. Salic. a. 803. c. 3. Pertz p. 113: Si quis ad ecclesiam confugium fecerit, in atrio ipsius ecclesiae pacem habeat, nec sit ei necesse ecclesiam ingredere et nullus eum inde per vim abstrahere praesumat, sed liceat ei confiteri quod fecit et inde per manus bonorum hominum ad discussionem in publico perducatur.

In wie fern durch die Flucht in die Kirche eine dauernde Sicherheit erworben, eine Ermässigung der nachtheiligen Folgen eines Verbrechens herbeigeführt wurde, soll noch unten in einer Erörterung über das Asylrecht besprochen werden. — Die beiden mitgetheilten Capitularien setzen übrigens, was oben angeführt worden ist, schon als bestehendes Recht voraus, und ihr Zweck ist offenbar die äussern Gränzen des Kirchenfriedens näher zu bestimmen. Er galt in der Kirche, im Kirchhofe und einem gefriedeten Umkreis, der nach canonischen Satzungen auch da, wo eine Kirche von einem geschlossenen Kirchhof umgeben war, angenommen wurde [1]). Es unterscheiden sich die Gesetze aber dadurch, dass sie theils den Kirchenfrieden im ganzen Umkreis desselben gleich heilig halten, theils die Kirche selbst im höheren Maasse unverletzlich erklären. So z. B. sollte nach dem Gesetzb. der Insel Gothland nur halb so viel für einen Friedensbruch auf dem Kirchhof als in der Kirche selbst bezahlt werden [2]).

Capit. 817. c. 1. i. f.: Si in atrio ecclesiae, cujus porta reliquiis sanctorum consecrata est, hujusmodi homicidium perpetratum fuerit, simili modo emendetur vel componatur (sc. ac si in ipsa ecclesia perpetratum fuisset). Si vero porta ecclesiae non est consecrata, eo modo componatur quod in atrio committitur, sicut componi debet quod in immunitate committitur.

Den Kirchen selbst wurde aber wohl auch nach ihrer Grösse und Bedeutung eine grössere und mindere Heiligkeit oder ein mehr oder wenig hoher Friede beigelegt.

1) In dem Concil. Tolet. a. 681. cf. c. 35. C. XVII. 9. 4: — in triginta passibus uniuscujusque ecclesiae in toto circuitu reverentia defendatur. Genauer hat Papst Nicolaus etwa um 865 bestimmt (c. 6. h. l.), dass eine jede grössere Kirche einen gefriedeten Umkreis von 40 Schritten, eine jede Kapelle und kleine Kirche aber von 30 Schritten haben sollte.

2) Gutal. IX. 16. 18. — Aehnliches ist verordnet in den Angels. Ges. Anhang III: Vom Frieden und Mundium c. 13.

So sagt das vom Erzbischof Jon etwa 1270 verfasste norwegische Christenrecht (c. 14.)[1]), dass, wenn jemand einen Todtschlag in einer Domkirche begeht, er sein Land und seine lose Habe verwirkt haben, wenn er es aber in einer Pfarrkirche gethan, 8 Mark, und wenn in einer Capelle, $3^3/_4$ Mark, als Friedensgeld bezahlen soll. Besonders ausgebildet war dieses aber schon viel früher in den angelsächsischen Rechtssatzungen:

K. Knut geistl. Gesetze c. 3. S. 140: Nicht alle Kirchen sind weltlich desselben Ranges würdig, obgleich sie die geistliche Weihe gemein haben. §. 1. Der Friedensbruch ist bei einer Hauptkirche in büssbaren Dingen mit dem Mundium des Königs (zu büssen), das ist mit 5 Pfund nach englischem Recht und 3 an den Erzbischof, und bei einer Mittelkirche mit 120 Schillingen, das ist mit dem königlichen Wette; und dann bei einer noch kleinern, wo nur ein geringer Dienst, aber doch eine Grabstätte ist, mit 60 Schillingen, und bei einer Feldkirche, wo keine Grabstätte ist, mit 30 Schillingen[2]).

Schon die Art und Weise der Abstufung ergiebt, dass man hier weltliche Rangverhältnisse, wie sie sich in England, wo die Verfassung auf Gefolgschafts- und früh hervortretendes Lehnswesen gegründet war, gestaltet hatten, auch auf die Geistlichkeit nicht nur, sondern auch auf die Kirchen selbst übertrug.

Eigenthümlich ist es noch dem Kirchenfrieden, dass für den Bruch desselben, ausser den gewöhnlichen Bussen und Friedensgeldern oft noch ein besonderes der Kirche selbst entrichtet werden musste, indem ihr also hier selbst eine gewisse Persönlichkeit, gleich dem Staate, beigelegt wurde.

Auch die Güter der Kirche, welche besondere Schutzprivilegien (*emunitas*), wie sie im fränkischen Reiche üblich waren, erhalten hatten, genossen eines besondern Friedens, der von dem eigentlichen Kirchenfrieden noch unterschieden wird[3]), und seinem ganzen Wesen nach eher als ein erweiterter und verstärkter Hausfrieden anzusehen ist. Dieser Frieden umfasste, wie in einem Capitulare von unbestimmten Datum festgesetzt ist, alle die

1) S. Paus Bd. 2. S. 120.

2) Dasselbe, nur etwas kürzer, findet sich schon in K. Aethelred's Ges. VI, 2. S. 132. cf. L. Henrici I. c. 79. §. 6. Nordhumb. Priesterges. c. 19. S. 194. — Auch auf Klöster übertragen in dem Anhang III: vom Frieden und Mundium c. 10. S. 202.

3) S. das so eben angeführte Capitul. v. 817. c. 1. a. E.

Güter, die durch eine besondere Umzäunung, Umwallung u. dgl. eingeschlossen, gewehrt, befriedet waren:

Capit. V. c. 279. Walter II. p. 557: Propter hoc volumus atque decernimus ut omnes intelligant non solum claustra monasterii vel Ecclesiae atque castitia Ecclésiarum sub immunitatis defensione consistere, verum etiam domus, villas et septa villarum, et piscatoria manufacta, et quicquid fossis aut sepibus vel etiam alio clausararum genere praecingitur, eodem immunitatis nomine contineri. — Quod vero in agros et campos ac sylvas quae sine laborantibus sunt, et nullo modo munitione cinguntur — aliquod damnum factum fuerit, quamvis idem ager — aut ad Ecclesiam vel monasterium praeceptum immunitatis habentem pertineat, non tamen in hoc immunitas fracta judicanda est. —

Durch Carl den Grossen war bestimmt worden, dass jede Verletzung dieses Friedens durch Verübung von Gewalt innerhalb der mit Immunität versehenen Güter, so wie an denselben, besonders ein begangener Todtschlag, mit einer besondern Busse von 600 Schillingen gesühnt werden sollte[1]. — Die Immunitätsgüter genossen nicht, wie die Kirchen des Asylrechtes, aber wie aus dem Hause eines Freien durfte Niemand mit Gewalt daraus entführt werden; verweigerte Auslieferung eines Missethäters musste indess mit 15—30 Schillingen und bewaffneter Widerstand dabei mit 600 Schillinge gebüsst werden.

f) Vom Königsfrieden.

Als im Laufe der Zeiten Könige statt zeitweilig gewählten Volksvorständen in den meisten, sich im Umfang vergrössernden, germanischen Gemeinwesen hervortraten, wurde auch das Königthum immer selbstständiger und mächtiger. Von jeher hatte der König einen vorzüglichen Antheil an der Erhaltung des Friedens; er war der Vorstand und Leiter der Volksversammlungen, in welchen auch über die Erhaltung des Friedens berathen, die Friedbrecher angeklagt und verurtheilt wurden. Mehr und mehr wurde die Bewahrung und Bewachung des Friedens Sache des Königs. Der Volksfrieden verwandelte sich in einen Königsfrieden. Die Gerichtsbarkeit ging von dem Könige aus; von ihm wurden die Beamten bestellt, welche beim Ding den Vorsitz hatten, die Urtheile, wo es nöthig wurde, vollstreckten; sie erschienen als seine

1) Capit. ad Leg. Sal. a. 803. c. 3. p. 113.

Vertreter und kamen, wenn sie nicht schon vorher zu den Dienstmannen des Königs gehörten, durch ihr Amt nun in ein ähnliches Verhältniss [1]; Friedensgelder und verfallene Güter des Friedensbrechers fielen, insofern nicht jenen Beamten ein Antheil daran gewährt war, vorzugsweise oder allein dem Könige zu. Diese Verwandlung des Volksfriedens in einen Königsfrieden fand sowohl bei dem Gemeinfrieden als bei den höheren Frieden statt. Aber die besonders als heilig erachteten Verhältnisse waren es vorzüglich, welche der König zu überwachen und zu bewahren hatte. Hier fand ein unmittelbares Eingreifen und Einwirken von seiner Seite statt [2]. Von ihm gingen vorzugsweise die nothwendig erachteten Verordnungen und Befehle aus, die dem bestehenden Rechte sein Ansehen und seine Wirksamkeit sichern sollten; er übte hier selbst die Gerichtsbarkeit aus oder liess sie recht eigentlich in seinem Namen und Auftrag (unter Königsbann) ausüben; er sicherte selbst durch Anwendung ausserordentlicher Mittel die Vollstreckung [3]. Bei der Verletzung eines höheren Friedens, so wie bei jeder grössern Rechtsverletzung (*major causa*), besonders denen, welche leicht zu Blutsfeindschaften Veranlassung gaben (*faida*), wie namentlich Todtschläge, erschien daher der König als unmittelbar betheiligt; das Ansehen seiner Gebote, der ihm gebührende Gehorsam verletzt. Bruch eines höheren Friedens war daher vorzugsweise Königsfriedensbruch und der Begriff der verschiedenen höheren Frieden ging daher fast ganz in den eines Königsfriedens auf. Wo nicht Leibes- und Lebensstrafe, Einziehung der Güter u. dgl. für dessen Verletzung eintrat, musste ein höheres oder vervielfachtes Friedensgeld, ein Königsfriedensgeld im eigentlichen Sinne, gezahlt werden. Die höhere Geltung an die Partei, gegen welche der höhere oder Königsfrieden gebrochen war, trat dagegen oftmals

1) Ein grafio und antrustio waren im fränkischen Recht einander gleichgestellt. In d. lex Rip. 53. heisst es: Si quis judicem fiscalem, quem comitem vocant, occiderit. . . §. 2. Quodsi regius puer vel ex tabulario ad eum gradum ascenderit.

2) Capit. Sax. a. 797. c. 9: — quando quidem voluit dominus rex propter pacem, propter faidam et propter majores causas bannum fortiorem statuere. —

3) Capit. a. 779. c. 22. p. 39: — ad nos sit transmissus et nos eum dirigamus ubi damnum minime facere possit. —

mehr in den Hintergrund. Der Uebergang der höheren Frieden in einen Königsfrieden, wurde bei den einzelnen höheren Frieden noch durch besonders hinzukommende Verhältnisse und Vorstellungen vermittelt. Der König war der Beschützer der Kirche, daher musste er vorzugsweise für die Erhaltung des Kirchenfriedens, der Kirche, und was damit in genauer Verbindung stand, der heiligen Tage und Zeiten, sorgen; von ihm ging alle Gerichtsbarkeit aus, daher standen die Dinge unter seiner besondern Obhut, genossen eines von ihm gesetzten und geschützten Friedens; der Heerbann war ein Attribut des Königs, er oder ein von ihm gesetzter Herzog führte an seiner Statt das Heer; Märkte — und später Städte — konnten nur mit Bewilligung des Königs gegründet werden, und es wurde ihnen dann der unmittelbare Schutz des Königs, ein höherer Friede verliehen. Bei dem Haus-, dem Feld-, und den damit verwandten Pflug- und Deichfrieden, finden sich zwar keine solchen besondern Anknüpfungspunkte, wodurch eine unmittelbarere Einwirkung des Königs noch besonders begründet werden mochte, hier waltete nur die Vorstellung, dass alles, was das Herkommen im höheren Maasse geheiligt hatte, was die Nothwendigkeit gebot, als vorzugsweise unverletzlich zu bezeichnen, nach der immer bestimmter sich ausbildenden Ansicht der besondern Obhut des Königs empfohlen war. Es wurde diese Ansicht besonders auch durch die Verbreiter und Lehrer des Christenthums befördert und befestigt [1]). Gott selbst hatte, wie es in der spätern Darstellungsweise heisst, dem Könige das weltliche Schwert zur Handhabung des Friedens anvertraut. Aller Frieden war daher wie ein Königs-, so auch ein Gottes- oder St. Petersfrieden [2]). Doch wurden diese letzteren Ausdrücke vorzugsweise auch zur Bezeichnung des Inbegriffes der höheren oder auch wohl eines einzelnen höheren Friedens, den man besonders hervorheben wollte, gebraucht; insbesondere wenn er die Kirche selbst betraf,

1) S. oben S. 222.

2) Legg. Henrici I. Angl. R. c. 81. (oben S. 236.) heisst es von den Märkten u. Gilden: primo pax Dei et Domini, qui inter eos convenerit publica praenunciatione ponenda est. Vgl. damit das sächs. Weichbild b. Ludovici art. IX. und meine Beiträge zur Kunde u. Kritik der ält. deutsch. Rechtsb. im Rhein. Museum. (1836.) Bd. 7. S. 348.

mit kirchlichen Instituten, z. B. der Heiligkeit gewisser Tage und Zeiten, zusammenhing, oder wenn die Kirche für dessen Aufrechthaltung und Einführung ein besonderes Interesse zeigte, gleichsam die Initiative bei der Gesetzgebung darüber ergriffen hatte [1]. Mit der Vorstellung, dass der König Schirmherr der Kirche, und zwar nicht bloss in ihrer äussern Erscheinung, sondern auch Beschützer des Glaubens sei, hängt es zusammen, dass die Bewahrung des Gottesfriedens nicht allein wegen seines königlichen Amtes, sondern wegen seiner besondern Stellung zur Kirche seine erste Pflicht war. — Ein solcher, von der Kirche ausgegangener Gottes- und Königsfrieden, war der Friede der Wittwen, Waisen, Wehrlosen [2]. Gewaltübung gegen einen Wehrlosen war schon nach den sittlichen Begriffen der Germanen eine Schandthat, wenn auch damit nicht immer schlimmere, strafrechtliche Folgen verbunden gewesen sein mochten. Da der Familien- und Gemeindeschutz, dessen die Wehrlosen genossen, überhaupt sich als unzureichend bewährte, wie vielmehr musste dieses in Verhältnissen, wie wir sie im fränkischen Reiche finden, der Fall sein, wo die alten Bande des Glaubens und selbst des Rechtes gelöst waren, die Mächtigen, ja selbst die, welche zur Handhabung des Rechtes bestellt waren, besonders durch Unterdrückung der Schwachen, ihre Macht und ihr Besitzthum zu vergrössern suchten [3]. Hier mussten die Lehrer des Christenthums hinlängliche Veranlassung finden, hinzuweisen auf die Gebote des Herrn: „der da behütet die Fremdlinge und Waisen und erhält die Wittwen" [4], und es dem Könige, von dem Recht und Ge-

1) Wie Gottes-, Kirchen- u. Königsfrieden in einander fliessen, zeigen bes. auch K. Knuts geistl Ges. c. 2. p. 139.

2) Capit. IV. a. 806. c. 3: Ut viduae et orphani et minus potentes sub Dei defensione et nostro mundeburde pacem habeant et eorum justitias acquirant. — K. Aethelred's Ges. V. 17. S 129: Es sei jede Wittwe, die sich selbst nach Recht hält, in Gottes- und des Königs Frieden (on godes gride and on þaes cynges). XVII Kuren d. Friesen N. 11. p. 18. Mehrere Stellen b. Kraut: Vormundschaft S. 77.

3) In den Capitularien wird sehr häufig gegen die oppressiones pauperum, quae fiant a potentioribus geeifert, z. B. Capit. 805. in Theodonis villa II. c. 16. p. 134. — Capit. Longob 802. c. 21: Comites vero non semper pauperes opprimant per placita.

4) Psalm 146, 9; vgl. mit 5 Mose 27, 19; 2 Mos. 22, 21—24. wiederholt in Aelfreds Mos. Ges. c. 33. 34.

rechtigkeit im Lande ausgehen sollte, nahe zu legen, wie es vorzugsweise Pflicht seines von Gott verliehenen Amtes sei, sich anzunehmen der Wittwen, Waisen [1]) und Fremden; was auch wohl auf alle ausgedehnt wurde, die hülflos und bedrängt waren [2]), sei es aus Mangel an Freundschaft und Beistand, aus Schwäche des Leibes, aus Armuth, damit der Rechtsschutz, dessen alle geniessen sollten, auch denen nicht entgehe, die sich weniger gegen Gewalt zu vertheidigen, ihre Rechtsansprüche mit Nachdruck geltend zu machen vermochten, — die *usaelugh* nach nordischer Ausdrucksweise [3]) waren. Daher gab es der König seinen Beamten, den Gerichten auf, diesen Hülflosen und Bedrängten vorzugsweise Rechtshülfe angedeihen zu lassen, ihre Sache gerade zuerst vorzunehmen, sorgfältig, ohne Rücksicht auf ihre mächtigen Gegner, zu prüfen, ihnen Vormünder, die für sie die Sache führen sollten, zu bestellen. Gewaltthat gegen sie geübt, geflissentliche Beeinträchtigung ihrer Rechte, sollte als eine Verletzung eines besondern königlichen Gebotes, als Bruch eines besonders verliehenen Rechtsschutzes — eines höhern Friedens angesehen werden [4]).

Es hängt dieses aber wieder damit zusammen, dass der König gleichsam als der Verwalter alles Friedens, so wie es früher die Gerichte, das versammelte Volk thun mochte, einzelnen Personen zeitweiligen oder dauernden Frieden zu geben pflegte. Ein solcher vom Ding besonders gesetzter Friede war immer ein höherer Friede; um so mehr musste dieses aber der Fall sein, wenn er vom Könige ausging, da er es nicht nur war, dem alle Gerichte im Lande offen standen, sondern da er auch als

1) Bei der Krönung deutscher Könige wurde von dem Bischof, der die Krönung vollzog, besonders noch auf diese Pflicht der Könige hingewiesen. So sagte der Erzb. v. Mainz zu Conrad II.: Deus — hoc potissimum desiderat — ut sis defensor ecclesiarum et clericorum et tutor viduarum ac orphanorum. S. Kraut a. a. O. S. 80. Heineccius de summa principum magistratuum q. tutela §. 11. 12.

2) K. Knut's Ges. I. c. 66. (S. 165.): Und möchten wir thun wie wir sollen, helfen immer dem zunächst, der der Hülfe am meisten bedarf; dann werden wir den Lohn dafür erhalten, wo es uns am liebsten ist u. s. w.

3) S. oben S. 211. 220.

4) Stellen aus den Capitularien u. s. w., die sich leicht noch vermehren lassen; s. bei Kraut a. a. O.

der höchste Richter, an den man sich von den übrigen Gerichten wenden mochte, betrachtet wurde. Ein solches Ertheilen eines besondern Friedens geschah in der frühern Zeit aber wohl nur in Beziehung auf eine bestimmte schwebende oder beendigte Rechtssache. Doch die Könige scheinen ihre Befugniss dahin gebraucht und erweitert zu haben, dass sie Einzelnen wie ganzen Klassen von Personen ein für alle Mal Frieden wirkten, wodurch ihnen also ein vorzugsweise königlicher Rechtsschutz zu Theil wurde, wie es namentlich bei jenen oben Genannten der Fall war. Der Königsfrieden, der gewissen Personen und Sachen durch Gesetz oder Herkommen zu Theil geworden war, konnte aber auch noch in den einzelnen Fällen durch einen besondern Act, durch ein Gelöbniss, ausdrücklich verliehen oder vielmehr bestätigt werden; daher im angelsächsichen Rechte die Regel: dass unter allen Frieden des Königs handgelobter Frieden am unverbrüchlichsten gehalten werden sollte [1]).

Aber ausser diesen unter der besondern Obhut des Königs stehenden, höheren Frieden gab es noch einen Königsfrieden im engern Sinne. Es war dieser recht eigentlich an die Person des Königs geknüpft, und wirkte eine höhere Unverletzlichkeit für die Personen und Sachen, die sich gleichsam in der den König umgebenden Friedensatmosphäre befanden. Dadurch, dass er von einer einzelnen Person ausging, nicht Attribut eines bestimmten Ortes, einer bestimmten Zeit war, oder ein zahlreicheres Zusammensein von Volksgenossen voraussetzte, unterschied er sich von den übrigen Frieden, wiewohl er bald mit dem Dingfrieden nahe zusammengränzte, bald nur der Hausfrieden, der in des Königs Wohnung waltete, gewesen zu sein scheint, und wiederum,

1) K. Aethelred Ges. II. c. 2. — „Dass der Friede unabbüssbar sei, den er (der König) mit eigener Hand giebt." K. Cnut Ges. I. c. 2. §. 1. Dann ist ganz recht, dass Gottes Kirchenfriede innerhalb der (Kirchen-) Mauern und des christlichen Königs Handfriede (handgrid) gleich unverletzt stehe. Legg. Eduardi conf. c. 12: Pax regis multiplex est, alia enim data manu, quam Angli vocant cyninges hand sealde grid. Alia die quam primum coronatus est, quae dies tenet octo. In natali Domini dies octo. In Paschate dies octo; in Pentecoste dies octo etc. (Es geht daraus hervor, dass auch der Festfrieden hier als Königsfrieden aufgefasst wurde.) Vgl. Phillips Recht d. Angels. S. 79. v. Woringen a. a. O. S. 55.

wegen des grössern Ansehens und der Heiligkeit der letzteren, mit dem Kirchenfrieden zusammengestellt wurde; so dass auch die Königshöfe wie die Kirchen zum Asyl dienten [1]. — Dieser Friede waltete an jedem Orte, in welchem der König auch nur vorübergehend weilte.

Aethelbirth's Ges. c. 3: „Wenn der König in jemandes Wohnung trinkt und jemand daselbst Schaden anrichtet, so büsse er die doppelte Busse."

Vorzüglich herrschte er aber in des Königs Hof oder Pfalz, wo er sich aufzuhalten, das Volk und die Grossen um sich zu sammeln und auch seine höchste Richtergewalt zu üben pflegte:

Ges. d. Angels. Anhang VI. c. 15. S. 203: Und wenn jemand in des Königs Burg oder in seiner Nähe ficht oder stiehlt, habe er sein Leben verwirkt, wenn nicht der König erlauben will, dass man ihn auslöst.

L. Rotharis c. 36. Si quis intra palatium, ubi Rex praeest, scandalum perpetrare praesumpserit, animae incurrat periculum aut animam suam redimat, si obtinere potuerit a Rege [2].

Es schützte derselbe auch die, welche auf dem Wege zur königlichen Pfalz oder auf der Rückkehr begriffen waren [3]. In einer alterthümlich-dichterischen Weise hat eine angelsächsische Rechtssatzung die Gränzen dieses Friedens bestimmt:

Ges. d. Angels. Anhang XIV. So weit soll des Königs Frieden gehen von dem Burgthor aus, wo er sitzt, nach 4 Seiten hin, nämlich 3 Meilen und Ackerlängen und 3 Ackerbreiten und 9 Fuss und 9 Speerspitzen und 9 Gerstenkörner.

Selbst der Stadt, in der der König sich aufhielt, ja selbst der Provinz theilte sich sein höherer Frieden mit:

Mag. Gulath. M. c. 4. p. 139: Geschieht es (dass jemand erschlagen wird) in der Stadt oder dem Hafen, wo der König ist, so geschehe, wie der König in Erwägung der Sache bestimmen will [4].

1) Vgl. Aethelbirth Ges. K. 2. Ina's Ges. K. 6. Aelfred's weltl. Ges. K. 7. Cnut's weltl. Ges. K. 56.

2) L. Alam. XXIX, 1. 2. Bajuv. II, 11. Fris. XVII, 2.

3) L. Alam. l. c. L. Rotharis c. 18. Capit. de partib. Sax. c. 26. L. Sax. V, 1.

4) Ob er sich nämlich den Frieden soll wieder erkaufen können. — Vgl. L. Rotharis c. 37—40: scandalum perpetrare in civitate, cui Rex praeest.

Skåne L. v. 7. Zur Zeit, wenn der König im Lande ist, soll jeder Mann Frieden haben; und wird jemand erschlagen, da werde des Todtschlägers Frieden verlegt, und er erhalte ihn nicht eher wieder, bis er ihn wieder löst, wie es der König will, und nach dem Willen der Freunde des Erschlagenen. §. 8. Verwundet man einen Andern, während der König im Lande ist, so büsse man für die Wunde, wie das Recht sagt, und dem König 40 Mark, und dem, der verwundet wurde, 40 Mark für den Friedensbruch [1]).

Wenn auch diese Ausdehnung des Königsfriedens einer spätern Zeit angehören möchte, so zeigt sich aber doch darin, dass es eigentlich die Gegenwart und Nähe des Königs war, welche den Frieden wirkte; selbst in den königlichen Pfalzen war die Wirksamkeit des Friedens wohl ursprünglich an diese Bedingung geknüpft, die namentlich im schonischen Gesetze hervorgehoben wird, während schon in dem Gesetze der Baiern der Befriedung der Pfalz der Grund untergelegt wird, dass sie eine *domus publica* sei [2]); und so erklärt denn auch das neuere Gulathingsgesetz, abweichend von andern nordischen Rechten, es für einen ausgezeichneten Todtschlag, wenn jemand in des Königs Herberge, Hof, Schiff, obgleich der König daselbst sich nicht befand, oder in seiner Nähe, getödtet worden ist [3]). —

In mehreren deutschen Rechtsquellen wird dann noch hervorgehoben, dass Alle, die auf dem Wege zur königlichen Pfalz und zum Könige begriffen seien, um bei ihm Rechtshülfe zu suchen, eines besondern Friedens genössen.

L. Alam. XXIX. 2. Et nullus praesumat hominem de Duce venientem aut ad illum ambulantem in itinere inquietare, quamvis culpabilis sit. Et si praesumserit, quicquid ei fecerit, aut occiderit aut ille vivens evaserit aut plagatus fuerit, semper tripliciter componat.

Capit. de partib. Sax. c. 26. Ut nulli homini contradicere viam ad nos veniendo pro justitia reclamandi aliquis praesumat. Et si aliquis hoc facere conaverit nostrum bannum persolvat.

Vgl. L. Sax. V. 1. L. Rotharis c. 18.

1) S. Sunesen V, 19. Jüt. L. III, 22. — Ferner OG. D. c. 15. p. 61. Darnach muss der Todtschläger 40 Mark mehr zahlen, als wenn der König nicht im Lande gewesen wäre. OG. U. m. c. 11. pr. c. 21.

2) L. Bajuv. II, 13. Si quis infra curtem Ducis aliquid inviolaverit, quia Ducis domus publica est, trium niungeldum componat h. e. ter donet. Cf. L. Alam. XXXI.

3) Magnus Lag. Gulath. M. c. 4. p. 139.

Es ist dieser Königsfrieden aber dem Dingfrieden, welcher auch für die, welche sich auf dem Wege zum Ding oder auf der Rückkehr befanden, wirkte, nahe verwandt, und es wird sich kaum bestimmen lassen, ob er in diesem oder in dem Frieden, der von der Person des Königs ausging, seinen Grund habe.

Verschieden davon ist aber wieder der Frieden derjenigen, die, um ein öffentliches Geschäft zu vollführen, vom Könige abgesendet werden.

L. Fris. XVII. 2: Si quis legatum Regis vel Ducis occiderit, similiter novies eum componat et fredum, similiter novies ad partem dominicam [1]).

Dieser Frieden begleitete die, welchen er zukam, überall hin, wohin sie ihr Geschäft führte. Er hatte seinen Grund in der besondern Beziehung zur Person des Königs, in welche sie durch die ihnen ertheilte Vollmacht, durch das geschenkte Vertrauen getreten waren. Obgleich die Ansicht hervortrat, dass auch die Beamten, die Gerichtsvorstände insbesondere, sowie sie vom Könige grossentheils ernannt wurden, den König gleichsam selbst vertraten, so scheint sich doch nicht, wenigstens nicht allgemeiner und durchgreifender, die Idee gebildet zu haben, dass sie unter diesem besondern Königsfrieden ständen. Schon durch das Amt scheint ihnen an sich (in frühster Zeit vielleicht nur, wenn sie in dessen Ausübung begriffen waren) eine höhere Unverletzlichkeit zu Theil geworden zu sein, so dass sich kein Bedürfniss zeigte, den Königsfrieden auf sie auszudehnen. Als eine Wirkung eines besondern Königsfriedens könnte man es aber vielleicht ansehen wollen, wenn die Unverletzlichkeit derer, welche dem Könige recht eigentlich durch Treugelöbniss und durch Dienstpflicht verwandt waren, gesteigert wurde; wenn ferner die Beschädigung von Sachen des Königs (dahin ist auch Tödtung und Verwundung seiner eigenen Leute zu zählen) oder die Entwendung derselben härter gebüsst werden musste. Es konnte dieses aber auch als eine Wirkung des höhern oder höchsten Rechts angesehen werden, welches dem König, als dem Höchstfreien, selbst da, wo sich eine Standeshierarchie noch nicht so, wie bei den Angelsachsen, gebildet

1) Ferner L. Sal. em. XV, 4. L. Alam. XXX. Capit. Sax. a. 797. c. 7. Capit. de exercitalib. a. 811. c. 1. p. 169.

hatte, zukam. Höherer Frieden und höheres Recht, haben wir gesehen, werden überhaupt leicht mit einander verwechselt; schwerer mussten aber noch Recht und Frieden des Königs auseinander zu halten sein, weil der höhere Frieden, der sonst nur von Zeit und Ort auf die Personen und ihre Sache überging, an die Person des Königs selbst, wie sonst das höhere Recht, geknüpft war. Dennoch aber sind Königsrecht und Königsfrieden, namentlich in ihrer Grundlage, verschieden. Ein höheres Recht stand dem König als Genossen des Gemeinfriedens, als Mitglied des königlichen Geschlechts zu, den Anspruch darauf hatte er mit allen bevorzugten, freien Männern gemein; wo sein höheres Recht gebrochen war, so dass eine Geldsühne dafür eintrat, musste die höhere Busse dafür entrichtet werden. Höheren Frieden hatte der König nur als Herrscher seines Volkes; Alle konnten dessen unter Umständen theilhaft werden, aber nur von ihm allein konnte er ausgehen. Ein Bruch desselben war nicht eine Privatbeleidigung, sondern Verletzung eines öffentlichen Verhältnisses, nicht des subjectiven, sondern mehr des objectiven Rechtes; nicht eine höhere Busse war hier eigentlich zu bezahlen, sondern ein höheres Friedensgeld wurde, abgesehen von der Busse, dadurch verwirkt. So bestimmt sich aber auch Königsfrieden und Königsrecht der Idee nach von einander unterscheiden, so nothwendig es auch ist, diese Unterscheidung festzuhalten — wie sich dieses besonders auch bei der Erörterung des Bannes der fränkischen Herrscher zeigen wird, — so wenig blieben sie in der Anwendung wirklich getrennt. Die Privat- und öffentlichen Rechte eines Herrschers werden nirgends streng geschieden bleiben. Verletzungen der privatpersönlichen Rechte des Königs werden leicht als Beeinträchtigung seiner königlichen Prärogative angesehen; indem man z. B. festsetzte, dass ein Diebstahl an Sachen des Königs höher gebüsst werden sollte, mochte man wohl kaum sich noch deutlich dabei bewusst sein, ob dieses geschah, weil das Eigenthumsrecht eines Höchstfreien dadurch verletzt, oder ob der Königsfrieden, auch auf seine Sachen übergehend, dadurch gebrochen war [1]). Ein engeres Privatverhältniss

1) Es tritt dasselbe aber in der lex Alam. XXXII. hervor: Si quis de rebus, quae ad Ducem pertinent, aliquid furatus fuerit, ter novigeldos componat, et ibi fredum non reddat, quia res dominicae sunt, et tripliciter componantur. Dagegen sollte für

zum König, wie es bei seinen Gasinden stattfand, wurde mit den öffentlichen Beziehungen, in welchen z. B. ein *missus Regis*, ein *gravio* stand, verwechselt. Ein *antrustio* und ein *gravio*, ein *Sagibaro*, wenn letztere von freier Geburt waren, standen bei den Franken einander gleich — sie waren im Frieden des Königs [1]. Dieses war der ursprüngliche Grund, weshalb ihr Wergeld und ihre Busse verdreifacht wurden, wie es im fränkischen Recht der Regel nach der Fall war, wo eine Rechtsverletzung zugleich den Bruch eines höhern Friedens erhielt. Bei andern Stämmen finden wir nur, dass, wenn ein Dienstmann des Königs oder ein von ihm gesetzter Beamter getödtet oder verwundet wurde, Wergeld und Busse dem Verletzten nur nach seiner Geburt zukamen, ausserdem aber dem König noch eine besondere Busse bezahlt werden musste [2]. — Eine Wirkung dieser Verwechselung von Königsrecht und Königsfrieden war es auch, dass Personen, denen der König als solcher einen besondern, höhern, öffentlichen Rechtsschutz ertheilte, wie Wittwen, Waisen u. s. w., gleichsam als in dessen Vormundschaft stehend betrachtet wurden [3], welches Verhältniss aber nur wirklich eintrat, wenn die Wehrlosen keinen andern Vormund hatten, während sie, auch wenn dies

einen Diebstahl in des Königs Hof doppelte Busse und 60 Schill. pro fredo in publico bezahlt werden. Nach der lex Bajuv. II, 13, 1 soll aber, wer im Hofe des Königs stiehlt, 3mal neunfach es ersetzen, ohne dass von einem Fredum die Rede ist: quia domus Ducis domus publica est.

1) Es ist in der lex Sal. nicht des Falles erwähnt, wenn ein Antrustione Graf oder Sagibaro war, denn ihm war schon vermöge des Königsfriedens ein höheres Wergeld zu Theil geworden, und dieses konnte nicht noch einmal geschehen, so wenig wenn er ein königliches Amt bekleidete, als wenn er auf der Heerfahrt (in hoste) war.

2) So z. B. auch in den schwedischen Landrechten, wenn ein Dienstmann des Königs, und als sich dort Adels- und Lehnsverhältnisse, wie im Süden, ausgebildet hatten, anderer Herren getödtet oder verwundet war, musste den Dienstherren eine besondere s. g. Ehrenbusse (Þokkabot), von welcher bei den Bussen die Rede sein wird, gezahlt werden.

3) Friedensschl. K. Eduards und K. Guthruns c. 13. (S. 67). Wenn jemand einen Fremden auf irgend eine Weise an Gut oder Leben verräth, dann soll der König oder Eorl da im Lande die Stelle des Magen und Vormundes (mundboran) bei ihm vertreten, wenn er nicht einen andern hat. Vgl. Aethelred's Ges. VI. 25. (S. 135). K. Cnut's Ges. II, 37. (S. 160).

der Fall war, eines beständigen Königsfriedens genossen Ja der König — als oberster Friedenswart — wurde in Folge jener Vorstellung gleichsam als Vormund des ganzen Volkes — *hlaford and mundbora* bei den Angelsachsen [1]) — angesehen. Wo das Königthum aus einem Gefolgschaftswesen hervorgegangen war, konnte eine solche Verwechselung der Befugnisse, die dem König als höchstem Volksgenossen und als Herrscher zustanden, sich um so leichter bilden. Nirgends war dieses so, wie bei den Angelsachsen der Fall. Sowie man den König gleichsam von einem privatrechtlichen Standpunkte aus betrachtete, so wurden wiederum den Grossen Rechte und Attribute beigelegt, wie sonst nur aus dem Besitz der öffentlichen Gewalt hervorgehen; den weltlichen und geistlichen wurde ein höherer, dem Königsfrieden nachgebildeter, wenn auch minder wirksamer Frieden zugeschrieben [2]).

B. Von den Friedensbrüchen.

1. Der Gemeinfrieden war es, welcher die Unverletzlichkeit der Personen und ihrer Güter gewährte. Durch eine jede aus dem Willen des Vollführers hervorgegangene (nicht aber willenlose und ungefähre) Handlung, wodurch einem Friedensgenossen ein Schaden an Leib und Gütern zugefügt und damit zugleich, oder auch ohne solchen Schaden, eine Nichtachtung der Rechtspersönlichkeit dargelegt war, sowie durch die Verletzung jeder zur Erhaltung des Gemeinfriedens, des Rechtszustandes, getroffenen Anordnung — war zugleich der (Gemein-)Frieden gebrochen. Ein jedes wahre Unrecht war daher ein Friedensbruch. Der Ausdruck Friedensbruch ist freilich den Quellen, welche hier den Gegenstand unserer Erläuterungen bilden, nicht durchgängig in diesem allgemeinen Sinne geläufig, da er auch mehrfach engere Bedeutung erhalten hat, so dass er sich z. B. häufiger für

1) Vgl Schmid Einleitung zu den Gesetzen der Angelsachsen. S. LXXI.

2) Angels. Ges. Anhang III. (Be gride and be munde) K. 3. Weiland hatten die Hauptstätten und die hohen Stände grosse Würden und Mundschaft, und sie konnten Frieden gewähren (gridian) denen, die es bedurften und sie aufsuchten, immer nach Verhältniss der Würde, die ihnen zukam u. s. w.

die Verletzung eines besondern (gelobten) oder höhern, z. B. Königsfriedens findet. Dadurch wird aber die Allgemeinheit jener Vorstellung nicht beeinträchtigt, und wo selbst das Substantiv fehlt, kommt doch oft eine umschreibende Bezeichnug, z. B. „er hat den Frieden gebrochen", vor. Auch anderen allgemeineren Ausdrücken für: Verbrechen [1]) wird man nur seltener begegnen. Eichhorn hat dadurch, dass die deutschen Volksgesetze bald nur einer dem Verletzten zu zahlenden Busse, bald auch eines Friedensgeldes erwähnen, sich zu der Annahme verleiten lassen, dass das letztere nur bei schweren Missethaten hätte entrichtet werden müssen, und diese nur als Friedensbrüche angesehen worden wären. Das Vorkommen eines Friedensgeldes sei daher als Merkmal eines Friedensbruches zu betrachten. Wie wenig aber aus dem Schweigen der Volksgesetze geschlossen werden darf, dass ein Friedensgeld nicht hat gezahlt werden müssen, wird sich aus der weiterhin vorkommenden Abhandlung über letzteres ergeben. Eichhorn's Ansicht widerlegt sich aber bestimmter nicht nur aus der Angabe des Tacitus, dass bei leichteren Vergehen ein Theil der Busse dem Könige oder der Gemeinheit zugefallen sei, sondern mehr noch durch die Erwähnung eines Friedensgeldes in den deutschen Rechtsquellen bei geringern That- und selbst Wortbeleidigungen [2]). Es hat dieses v. Woringen bereits gegen Eichhorn ausgeführt [3]).

Einen andern Beleg, der uns zugleich den Weg zur weitern Erläuterung der Sache bahnen wird, will ich aus der Graugans anführen. Es kennt dieselbe (s. S. 162) nur zwei Hauptclassen von Verbrechen; fast alle nur irgend bedeutendern Missethaten hatten nämlich Friedlosigkeit in einer ihrer besonderen Modificationen, wovon unten die Rede sein wird, zur Folge, in sofern der Verletzte sich nicht zur Annahme einer Busse freiwillig verstehen wollte,

1) S. diese bei Grimm RA. p. 623.

2) L. Fris. XXII. §. 65: Si quis alium iratus per capillos comprehenderit, duobus solidis componat, et pro fredo quatuor solidos ad partem Regis. Vgl. §. 83, 88, 89. Jus pagi Xantensis (Walter II. p. 264 ff. u. d. Namen Capit. a. 813. III.) §. 31: Quicquid contra rectum fecerit, cum solidis quatuor in fredo dominico componere faciat. — Hlothar's und Eadric's Gesetze c. 11. (Für Schmähworte dem Beleidigten 6, dem Könige 12 Schillinge.)

3) v. Woringen Beiträge S. 101.

wozu es indess auf Island oftmals der Zustimmung der Landesgemeinde bedurfte (s. S. 207), während bei geringern nur auf eine gesetzlich bestimmte Busse geklagt werden konnte. In solchen Fällen ging nun in der Regel die Klage dahin, dass der Beklagte drei Mark, und daneben wohl noch eine besonders benannte, aber geringere Busse an den Verletzten — etwa von 6 Unzen oder $^3/_4$ Mark — zu zahlen schuldig erklärt werden sollte. Es wurden die 3 Mark zwischen dem König und der Gemeinde getheilt, und *III marka sekt*, d. h. eine Busse, die durch gerichtliches Urtheil, nicht durch Vergleich festgesetzt war (nicht *saettarbot*)[1], oder *III marka utlaegd*[2]) genannt. *Utlaegd* ist aber eine für die Friedlosigkeit übliche Bezeichnung[3]), daher es sich nur erklären lässt: eine Busse, die zur Abwehr der Friedlosigkeit, zur Erhaltung des Friedens gegeben wurde. Ein ziemlich entsprechender Ausdruck ist aber *lagslite*; damit wurde die Brüche benannt, welche die Dänen in England in den Fällen zahlen sollten, wo die Engländer *wite* (Gewette) zu entrichten hatten. Bei *lagslite* und *wite* dachte man an eine in der Regel gesetzlich feststehende Summe; erstere betrug 12 Unzen oder die Hälfte von 3 Mark[4]). Diese 12 Unzen werden gezahlt, „um sich das Recht oder den Frieden wieder zu kaufen"[5]). Sich das Recht wieder kaufen heisst aber, sich in den Stand setzen, den begangenen Bruch durch eine gesetzlich feststehende Busse an den Verletzten, dessen Klagerecht überhaupt hier nicht weiter ging, sühnen zu können; daher der Ausdruck „*in*

1) S. oben S. 199.

2) Nials S. c. 8. p. 15: let varda þriggia marka utlaegd. — Die Graugans enthält die Regeln: 1) Landabr. c. 45. II.! p. 344: Wo eine Handlung als strafbar bezeichnet ist, aber keine strafrechtlichen Folgen angegeben sind, da soll eine Busse von 3 Mk. überall eintreten: þa varda avalt III marka utlaegþ. 2) þins. þ. c. 45. I. p. 131: Die Hälfte von allen Bussen (utlaegþir allar) und von allem in Folge einer Friedloslegung verfallenem Gute sollen die Dinggenossen (þingonautar), und die Hälfte der Kläger (sa er sökir) nehmen.

3) Biörn Haldorsen Lex Isl.: ûtlaegi (at ûtlaegia) proscribere; ûtlaegr (angels. ûtlag) proscriptus, extorris, mulctatus; utlaegd: exilium, relegatio. S. auch Grimm's RA. S. 732.

4) Friedensschluss zwischen K. Eduard u. Guthrun c. 3, 4, 6—9.

5) z. B. Aethelred's Ges. II, 22. p. 112: „bicge him lah mid XII oran."

lagie to bote" [1]. Die Fälle, wo dieses nicht gestattet war, waren unsühnbar: *botleas* [2]. — So spricht sich darin aber aus, dass eine jede Rechtsverletzung bei den Germanen als ein Bruch des Friedens, wodurch der Thäter die Wirksamkeit desselben für sich aufhob, gedacht wurde. Aber eine völlige Gleichstellung aller Rechtsverletzungen, die jedem dem Menschen angebornen Gefühl der Gerechtigkeit widerstreitet, die, wenn sie je vorgekommen, in der weitesten Zeitferne liegt, welche kein Strahl geschichtlicher Kunde erleuchtet, fand deshalb doch nicht statt. Man unterschied die wahren, Friedlosigkeit nach sich ziehenden Friedensbrüche, und die, welche für den Missethäter nur die Nothwendigkeit erzeugten, sich eine neue Anerkennung seines Friedens zu erwerben, ohne dass er, bis dieses geschehen war, als ein gleichsam durch die That Friedloser behandelt werden konnte. Tacitus will offenbar durch seinen kurzen, aber als die älteste Kunde so wichtigen Bericht über das Strafrecht der Germanen, auf welchen wir immer wieder zurückkommen müssen, besonders andeuten, dass sie nicht nur dem Maasse nach die Strafe dem Verbrechen anzupassen gesucht hätten (*pro modo poena*), sondern dass selbst die Strafarten möglichst dem Charakter der Verbrechen gemäss gewählt worden wären (*distinctio poenarum ex delicto*). In einem gewissen Umfange bestätigen dieses auch die Rechtsquellen, in sofern bei manchen besonders für gehässig gehaltenen Missethaten schimpfliche Todesarten am meisten zur Anwendung kamen; aber dass Tacitus vielleicht doch die Sache zu sehr als Römer gesehen, jene Unterscheidungen und Abstufungen sich vielleicht noch zu fein durchgeführt gedacht hat, dürfte uns noch bei manchen Erörterungen zur vollen Ueberzeugung werden. Das Strafrecht war bei den Germanen, auch in seiner anfänglichsten Gestalt, eine Offenbarung der Idee der Gerechtigkeit, die sich aber in noch unentwickelten, rohen Formen darstellte, deren weitere Ausbildung fast bei jedem strafrechtlichen Institut sich leicht wahrnehmbar kundgiebt. Auffallen könnte es aber, dass Tacitus als die zwei Hauptstrafarten Lebensstrafe und Bussen nennt, und nicht statt der erstern Friedlosigkeit,

1) Aethelred's Ges. VI, 1. §. 2. Knut's geistl. Ges. c. 2. §. 3.

2) Aethelred's Ges. II, 1. Knut's Ges. c. 61. p. 165. Legg. Henr. c. 12. p. 231.

deren er gar nicht erwähnt [1]; einigermaassen wird sich dieses nur aus dem Verhältnisse zwischen Friedlosigkeit und Todesstrafen, welches im altgermanischen Strafrecht stattfand, erklären lassen, indem jede rechtmässige Lebensberaubung, die privatim oder öffentlich eintrat, Friedloskündigung erfordert, und wiederum nur eine unter gewissen Umständen, namentlich beim ergriffenen Missethäter, vollzogene Friedlosigkeit, eine einzelne, aber gerade die sinnlich wahrnehmbarste, Folge derselben ist.

2. Friedensbruch im eigentlichern Sinn ist eine Missethat, welche nach dem alt-germanischen Strafrechte Friedlosigkeit begründete, und mithin auch alle zur Zeit damit verbundene Folgen (denn die Friedlosigkeit war nicht immer und überall von gleicher Beschaffenheit), — z. B. dass man den Thäter entweder vor dem Urtheil, noch eine Zeitlang nach der That, oder nur unmittelbar nach derselben tödten, ergreifen und zum Ding führen konnte, — herbeiführte. Friedensbruch ist daher ein Gegensatz zu den minder schwer erachteten Missethaten, für welche nur Busse und Brüche verlangt werden konnten, welche man Rechtsbrüche nennen könnte. Diese Benennung rechtfertigt sich aber dadurch, dass, wiewohl Frieden und Recht gleichbedeutend sind, mit dem Worte Frieden sich nicht nur die Vorstellung des objectiven, mit Recht des subjectiven Rechts verbindet (s. S. 262), sondern dass ersteres auch auf die besondere Heiligkeit, Unverbrüchlichkeit hindeutet; Frieden mithin ein höher stehender Begriff ist, wie es sich z. B. auch bei dem Verhältnisse der Friedlosigkeit und Rechtlosigkeit zu einander zeigt. Das Gebiet der Friedensbrüche — und darin zeigt sich auch noch die anfängliche Rohheit des Strafrechts — war in der Vorzeit ein sehr weites. Nur leichtere Körperverletzungen, die nicht sichtbare Spuren liessen; Wortbeleidigungen, in sofern sie nicht besonders qualificirt waren; leichtere Eigenthums-

1) Ich sage: gar nicht erwähnt, weil ich das ignominiosus in der Germ. c. 6, wofür auch infamis c. 14 gesetzt wird, — s. oben S. 154 — nicht auf Friedlosigkeit, sondern auf Rechtlosigkeit beziehen möchte. Der Friedlose durfte gar nicht in der Gemeinde weilen, was hier doch, ungeachtet der Ausschliessung von den Volksversammlungen, angenommen zu sein scheint; dem Friedlosen wurde schon erspart, wenn er die Schande, von den Seinigen verachtet zu sein, nicht ertragen konnte, Hand an sich selbst zu legen.

verletzungen, (nicht etwa Diebstahl, ausser ganz geringe und unter keinen erschwerenden Umständen begangene, und noch weniger Raub, aber z. B. eine Gebrauchsanmaassung, Vorenthaltung der Schuld u. dergl.); geringere Verletzungen der öffentlichen Ordnung z. B. beim Process, oder der Gemeindepflichten, wurden nach der Graugans nicht als Friedensbrüche, als *leviora delicta*, wie es Tacitus benennt, als *causae minores*, wie es in den Capitularien heisst, betrachtet [1]). Für die ältere Zeit lässt sich auf diese Weise ein ziemlich fester Begriff der Friedlosigkeit aufstellen, und durch das ganze germanische Strafrecht hindurch zeigt sich noch immer die Fortwirkung dieser alten Eintheilung in Friedensbrüche, welche das Gebiet des eigentlichen Strafrechts ausmachten, und Rechtsbrüche: Missethaten, welche mehr einen civilrechtlichen Charakter haben (weil die Forderung einer Busse einer sonstigen Schuldforderung nahe steht), was sich besonders auch in der processualischen Behandlung ausspricht, während die alte Bedeutung und Begränzung der Friedensbrüche, die wir fast nur noch in den ältesten norwegischen Rechtsquellen finden, sich schon längst verloren hatte. Es geschah dieses aber dadurch: 1) dass man manche leichtere Friedensbrüche zu den Rechtsbrüchen hinüberzog; 2) eine Art Mittelclasse sühnbarer, aber von jenen zu unterscheidender Missethaten bildete; 3) statt der Friedlosigkeit andere Strafen, die aber aus ihr hervorgegangen sind, namentlich Lebensstrafen, auch wenn der Friedbrecher nicht auf der That ergriffen war, so dass sie nun die regelmässig-gesetzliche Folge der Missethat wurden, substituirte. Das ursprüngliche Wesen jener Mittelclasse, die der Graugans noch fremd, die vorzugsweise in den schwedischen und dänischen Rechtsquellen kenntlich ist, in unsern deutschen Volksrechten aber ihre anfänglichen Merkmale fast ganz verloren hat, bestand darin, dass der Verletzte noch sich gegen den Missethäter wie gegen einen Friedlosen benehmen konnte: Rache üben,

1) So auch Schlegel comment. ad Gragas p. XCIX: „Mulcta (utlegd) trium marcarum saepius in codice nostro statuitur ob leviora delicta, veluti minores injurias, violationem ordinis judiciarii etc. Es ist interessant, mit dieser Begränzung der Friedensbrüche nach dem ältesten germanischen Strafrecht, soweit davon unsere Kunde reicht, zu vergleichen ein Gutachten der Leipziger Schöppen von 1620: über den Umfang der bürgerlichen Strafgerichtsbarkeit (bei Carpzov Pract. R. C. III. Qu. 109. N. 315 sqq.) Vgl. auch Jarke Handb. Bd. 1. S. 115.

soweit sie noch zulässig ist, ihn ergreifen, auf Friedlosigkeit gegen ihn klagen, während er sich doch zur Annahme einer gesetzlich festgestellten Busse, die nur höher war, als jene erste, bequemen musste, wenn der Friedbrecher sich dazu auf eine vorgeschriebene Weise, mit Beobachtung gewisser Formen erbot, in welchem Fall ihm dann von dem König oder der Gemeinde der Friede gegen Erlegung eines höhern Friedensgeldes wieder ertheilt oder bestätigt wurde. Diese Classe von Missethaten rückte der erstern, den Rechtsbrüchen, immer näher [1]), indem jene Formen bei Erbieten zur Busse immer mehr gemildert wurden, und selbst in Abgang kamen, die Befugniss des Klagberechtigten, seinen Gegner als Friedbrecher zu behandeln, immer mehr beschränkt wurde, so dass oftmals, und namentlich in unsern Volksrechten, fast kein anderer Unterschied zu sein scheint, als dass bei den alten Friedensbrüchen, die nicht gerade zu Rechtsbrüchen geworden waren, auf eine höhere Busse, bei diesen nur auf eine geringere geklagt werden konnte. Es mag hier nur vorläufig an die spätere mittelalterliche Eintheilung der Ungerichte in Friedensbrüche und Frevel [2]), in Verfahren nach strengem und freundlichem Recht [3]) verwiesen werden. Allein die alte Verschiedenheit wirkte doch hier noch in mannigfacher Weise fort, als die Bussen und Brüche mehr und mehr einem Systeme s. g. öffentlicher Strafen an Leben, Leib, Ehre u. s. w. weichen mussten. Es lassen sich nämlich, wie es noch näher ausgeführt werden soll, aber hier im Allgemeinen vorläufig bemerkt werden darf, drei Hauptperioden des germanischen Strafrechts, die freilich nicht nach Jahren bestimmt getrennt werden können, nach dem Vorherrschen der Strafarten unterscheiden. Die älteste Periode ist die Zeit, wo Friedlosigkeit die Folge fast aller eigentlichen Verbrechen war; wir lernen sie aus den skandinavischen Rechtsquellen, doch in ihrer Hinneigung zur zweiten Periode, kennen, wo es zur Regel geworden war, dass alle Verbrechen (was Ausnahmen nicht ausschloss) mit Geld gesühnt werden konnten; unsere deutschen Volksrechte gehören derselben an, doch zeigen sie auch schon, wie dieses allgemeine Busssystem nur ein Uebergang war zu einem

1) Vgl. oben S. 181.

2) S. Albrecht Gewere S. 17.

2) Vgl. bes. Zöpfl Bamb. Rt. S. 108 ff.

System öffentlicher Strafen, wie es soeben angedeutet worden ist. Dabei darf aber nicht unbeachtet bleiben, dass nur von dem Vorherrschen einer Strafart hier die Rede ist, was also nicht ausschliesst, dass Friedlosigkeit, Bussen und Brüche, sowie Lebens- und andere Strafen neben einander, wenn auch gleich ihr Verhältniss zu einander in den verschiedenen Perioden ein sehr verschiedenes war, bestanden.

3. Friedensbruch hat aber auch noch eine engere Bedeutung, als die eben angeführte; es bezeichnet nicht nur den ganzen Umfang des eigentlich ältern Strafrechtsgebietes — worauf sich später der Blutbann bezog — sondern die jedesmal mit den ausgezeichnetsten Strafen belegten Verbrechen, etwa mit Lebensstrafe und Friedlosigkeit, wo ein System der Busse vorherrschend geworden, mit qualificirten Lebensstrafen, wo Strafen zu Hals und Hand die Regel bildeten. Es wurde daher wohl eine kleine Zahl von Verbrechen (Hauptwrogen, Hauptwenden in der spätern Zeit) vorzugsweise als Friedensbrüche angesehen, wie es z. B. schon in den angelsächsischen Gesetzen Königs Cnut I. (c. 61) heisst:

Hausbruch und offener Diebstahl und offener Mord (aebere mord) und Verrath des Herrn sind nach weltlichen Gesetzen unabbüssbar (aefter woruld laga is botleas).

Es gehörten dahin besonders solche Missethaten, die nach germanischer Denkungsart eine besonders schlechte Gesinnung offenbarten: Verletzung schuldiger und gelobter Treue, Verbrechen, die mit Heimlichkeit und Hinterlist begangen waren (z. B. Mord), oder auch die, welche auf eine besonders gewaltsame Weise vollführt zu werden pflegten, namentlich mit einem gesammelten Gefolge (*collecto contubernio*), wie etwa Heimsuchung und Frauenraub.

4. Friedensbruch kann endlich auf den Bruch eines höhern Friedens bezogen werden. Er fällt dann mit dem Friedensbruch in der eben angeführten Bedeutung zusammen, oder steht mit demselben auf gleicher Linie, indem eine Missethat, die an sich nicht zu den schwersten gehört haben würde, zu einem qualificirten Verbrechen wurde, wenn sie unter Umständen, die zugleich Verletzung eines höhern Friedens enthielten, begangen worden war. Allein nicht jeder kleinere Frevel, unter der Herrschaft eines höhern Friedens verübt, wurde

von den Gesetzen als ein höherer Friedensbruch, als ein Verbrechen der ausgezeichnetsten Art behandelt. Die Gesetze stellten, ohne dass hier eine völlige Uebereinstimmung herrschte, beschränkende Erfordernisse fest. Es wird nämlich oftmals zu einem solchen mit den höchsten Strafen belegten Friedensbruche 1) nicht nur böser Wille, sondern Vorbedacht erfordert. Das alamannische Volksrecht [1]) sagt: wenn bei einem auf der Strasse oder auf dem Felde entstandenen Streite ein Todtschlag geschieht, der Thäter von den gegenwärtigen Genossen des Erschlagenen verfolgt, in sein Haus flüchtet und dort erschlagen wird, so soll ein einfaches Wergeld gezahlt werden; wenn die Genossen aber nicht sogleich ihn verfolgen, erst ihre Freunde versammeln und nun ihn in seinem Hause überfallen [2]), so soll ein neunfaches Wergeld bezahlt werden. Also erst in diesem Falle lag ein Hausfriedensbruch vor. Ganz so fordern andere germanische Rechtsquellen zum Hausfriedensbruch berathenen Muth (*rathet radh*) [3]), und ganz in demselben Sinn bestimmen andere, dass, wenn auf dem Kirch- oder Dingwege, auf dem Felde in der Aerndtezeit, ein Streit unter Leuten, und zwar nicht aus alter Feindschaft entsteht (also keine Vermuthung vorhanden ist, dass sie nur eine Gelegenheit gesucht haben), und jemand erschlagen wird, so ist dieses nur ein einfacher Todtschlag, kein Kirchen-, Ding-, Feldfriedensbruch [4]). 2. Wird zuweilen bestimmt, dass eine bestimmte Verletzung an Personen und Gütern vorhanden sein müsse, damit das unter der Herrschaft eines höhern Friedens begangene Unrecht als ein Friedensbruch in diesem Sinne angesehen werden könne, z. B. daher eine blosse Wortbeleidigung, eine Misshandlung, die keine Spuren zurückliess, in der Regel wohl nicht als genügend erachtet wurde [5]). Man nahm auch wohl Abstufungen bei solchen höheren Friedensbrüchen an, indem z. B.,

1) Lex Alam. 41. §. 1.

2) — et non sunt secuti eum in domum et postea mittunt in vicinio, et congregnat pares et pausant arma per iosum et postea hostiliter (in feindlicher Absicht) sequuntur eum in domum.

3) K. Erik's (Glipping) Lagh (1284) c. 1.; s. Hadorpf Ausg. v. Skåne Lagh p. 48. — Jut. Low II. 30. p. 117. — Henrici L. Angl. c. 80. §. 14. — praemeditate ad domum eat.

4) OG. Eþz. c. 3. und U. m. c. 13.

5) z. B. OG. U. m. c. 13. s. oben S. 245.

abgesehen von der Strafbarkeit der That an sich, der höhere Friede mehr gebrochen schien durch einen Todtschlag, wie durch ein blosses Verwunden; indem, um die höchste Strafe zu begründen, da, wo der Frieden für vorzüglich heilig gehalten wurde (z. B. beim Dinge, in der Kirche selbst, im Gegensatz zu dem Wege dahin), schon ein weniger freventliches Handeln (z. B. Tödtung, blos mit Willen, aber ohne Vorbedacht) oder eine geringere Verletzung genügte [1]). Eine leitende Rechtsansicht, welche hier zu Grunde lag und deren man sich auch immer deutlicher bewusst wurde, lässt sich nicht verkennen; aber eine durchaus folgerechte Anwendung darf man darum nicht erwarten.

Ein Ausdruck, welcher dem nordischen Rechte für eigentliche Friedensbrüche geläufiger ist als *fridbrot*, ist *ôbôtamâl*: unsühnbare That. Ursprünglich bezeichnet es die Missethaten, die nicht durch Busse und Brüche, wenn sie nicht freiwillig genommen wurden, gesühnt werden konnten (s. oben S. 266). Wer eine solche begangen hatte, war ein *ôbôtamadhr* in zwiefacher Bedeutung, theils weil er seine That nicht durch Busse sühnen, und theils weil er, sei es vor, sei es nach ergangenem Urtheil, busslos (*ôheilagr ogildr*) erschlagen werden konnte [2]). In den meisten unserer Rechtsquellen wird aber, sowie Friedbruch immer eine engere Bedeutung erhalten, unter *obotamal* eine Zahl besonders ausgezeichneter Verbrechen verstanden, die auch wohl, besonders in der frühern Zeit, unter dem Namen schändlicher Missethaten (*niþingsverk*) vorkommen [3]). Bald werden mehr, bald weniger Verbrechen dahin gerechnet, durchgängig ist es aber fast mit folgenden der Fall: Verrath (besonders Landesverrath und Treulosigkeit gegen seinen Herrn), Tödtung unter der Herrschaft eines höhern Friedens, besonders in der Kirche und beim Ding, Tödtung, nachdem man Sicherheit und Frieden gelobt und Busse angenom-

1) OG. Eþz. c. 3.

2) So heisst es K. Magnus Gulath. Mh. c. 3: — ubotamen baedi fyrir konungi ok karli, draepir oc dauda verdir hvar sem verda stadnir: ein bussloser Mann für König und Volk, er werde erschlagen und getödtet, wo man ihn trifft.

3) So beginnt gleich im alten westgothl. Gesetz der Abschnitt: Orbotae mal mit den Worten: Draepaer maþaer man i kirkiu, þaet aer niþingsvaerk; orbotae mal.

men hat, Mord, Heimsuchung, Brandstiftung, um jemand in seinem Hause durch Feuer zu tödten (*brenni man inni*), Nothzucht oder Frauenraub. Die rechtlichen Folgen waren nun, dass, wo Friedlosigkeit noch die vorherrschende Strafe war, sie in ihrer strengsten Weise über den, welcher eine unsühnbare That begangen hatte, verhängt wurde, vorzüglich in Beziehung auf die damit verbundene Einziehung der Güter, wovon im folgenden Abschnitt die Rede sein wird; ferner dass der, welcher in Folge einer solchen Missethat den Frieden verloren hatte, ihn schwieriger, als es sonst der Fall war, wiedererlangen konnte. Ursprünglich scheint es fast ausschliesslich von dem Sacheigner abgehangen zu haben, ob ein Friedbrecher wieder zu seinem Frieden kommen sollte; so zur Zeit der Graugans, die nur verhindern will, dass es nicht etwa aus Gewinnsucht u. dgl. zum Nachtheil der öffentlichen Ordnung geschehen soll [1]. Nachmals wurde die Wiederertheilung des Friedens besonders als ein Recht der königlichen Gewalt betrachtet; es konnte der König, oder es übte auch wohl die Gemeinde das Recht, dem, welcher einen Friedensbruch begangen hatte, vor dem Urtheil den Frieden zu sichern, oder, wenn er desselben bereits kürzere oder längere Zeit verlustig erklärt war, ihn wieder in den Frieden einzusetzen. Die norwegischen Rechtsquellen [2] heben aber noch ausdrücklich hervor, dass durch eine solche Friedensertheilung zwar alle übrigen Folgen

1) S. oben S. 207.

2) Frost. III. p. 45 und damit übereinst. Birk. c. 47. p. 255: Ef Kongr legr utlaegum manni landsvist, þa skulu menn faeda þann man at osekiu; enn hann er þo utlaegur ved eptarsynarmen allt til þess er han hefur baett fyrer: Wenn der König einem Friedlosen gestattet, wieder ins Land zu kommen, da kann ihm jedermann, ohne schuldig zu werden, Speise und Trank geben; aber er bleibt doch ganz friedlos für den Sachverfolger, bis er dafür gebüsst hat. — K. Hakon Hakonson's Verordnung vor dem Frostath. p 5: Begiebt es sich, dass der König, auf Bitten angesehener Männer oder aus anderer Ursache, dem Friedlosen gestattet, ins Land zu kommen, so soll er sich Frieden vom Kö:ige kaufen, wie es die Gnade des Königs bestimmt, und die rückständige Hälfte der Busse — [es wird nämlich vorausgesetzt, dass bereits seine Freunde die andere bezahlt haben] innerhalb eines von guten Männern genügend erachteten Termins entrichten. Bezahlt er nicht, so können die Freunde des Erschlagenen sich an ihm rächen, obgleich er mit dem König sich verglichen hat, und werden nicht friedlos, wenn sie ihn tödten.

der Friedlosigkeit getilgt würden, aber der Friedbrecher dadurch keine Sicherheit gegen die Rache der Verwandten (die nun nicht willkürlich, sondern durch die Anerkennung der Schuld gerechtfertigt war), bis er ihre Freundschaft wieder gewonnen habe, erlange. Namentlich war dieses bei dem Todtschlage der Fall. Nach späteren schwedischen und dänischen Rechten waren nicht nur die Sacheigner genöthigt, sich mit Wergeld oder Busse genügen zu lassen, wenn dem Missethäter der Frieden zugesagt war, sondern diese Zusage geschah auch jedesmal, sobald ein einmal festgesetzter Friedkauf (so wurde das zu entrichtende Friedensgeld selbst genannt) bezahlt worden war[1]). In Beziehung auf die unsühnbaren Thaten war nun aber zufolge der meisten skandinavischen Rechte die Befugniss des Königs, dem Missethäter den Frieden wiederzugeben, dahin beschränkt, dass es nur geschehen konnte, wenn die klägerische Partei, welche die Friedloslegung erwirkt hatte, selbst für ihn bat. Es machte dieses, wo die Confiscation des Vermögens bei der Friedlosigkeit aufge-

1) So z. B. bei einfachem Todtschlag nach seeländischem Recht; Waldemar Siel. L. II. c. 1. p. 555 bestimmt: dass der Todtschläger mit drei Mark seinen Frieden von des Königs Amtmann lösen soll (lösae sith freth withaer konungs umbaezmaen), dann soll er sich beim Ding zur Busse erbieten, und können die Gegner nicht bis zum dritten Ding ausführen, dass er einen qualificirten Todtschlag (orbotae mal hier genannt) begangen, da soll das Land ihm seinen Frieden bestätigen und auf Busse erkennen (tha aghae land hanum hans frith at dömae ok with botae both at maelae). K. Eriks Siel. L. II. 9. 18. vgl. mit IV. 5. — Zufolge des schonischen Gesetzes war es freilich nicht mehr ganz in die Willkür der Erben gestellt, ob sie Busse nehmen wollten oder nicht, wie nach den alten norwegischen und schwedischen Rechten (z. B. nach OG. D. c. 3.), aber es musste der Todtschläger durch demüthige Bitten sie zur Annahme der Busse bestimmen. Sunesen V, 3. — reum homicidii ad beneficium emendationis nullatenus admittendum, nisi primis tribus diebus continuis post perpetratum homicidium, quibus ad audiendas quaerimonias in generali jure per totam dioecesin homines congregantur, instanter offeret pro excessu suo — satisfactionem. Hoc autem, si facere recusaverit, sit indignus pace et patria etc. (Vgl. die Anordnungen des Gutalagh, oben S. 183.) Nach dem jütischen Gesetzbuche aber (II. 12. vgl mit III. 41.) bedurfte es auch nicht einmal mehr eines Friedkaufes, wie nach seeländ. Recht, sondern es hing von dem Urtheil der Geschworenen ab, ob der Todtschläger, je nachdem die That war, Busse zahlen oder friedlos werden sollte. — Es wird auch durch dieses Beispiel bestätigt, was oben über das Verhältniss der verschiedenen nordischen Rechtsquellen zu einander bemerkt worden ist.

hört hatte, das Hauptmerkmal aus, wodurch die s. g. unsühnbaren Handlungen sich auszeichneten[1]).

Nachmals wurde aber der Begriff der unsühnbaren Thaten weiter beschränkt und immer schwankender. Das seeländische Gesetz Königs Erich giebt in einer oben bereits mitgetheilten Stelle (S. 241) nur 4 solcher Missethaten an; damit ist nun freilich deren Zahl nicht erschöpft, aber eine weitere Vergleichung zeigt, dass man einzelne Missethaten unbedingt mit Lebensstrafe bedrohte, dagegen aber die Mehrzahl der früher unsühnbaren Thaten zu höher sühnbaren machte; es sollten nämlich ausser den gewöhnlichen Bussen und Brüchen noch besonders 40 Mark für den Friedenskauf an den König und 40 Mark an den Verletzten entrichtet werden[2]); es war dieses besonders der Fall, wenn zugleich ein höherer Friede (mit Ausnahme jener 4 Fälle) gebrochen war; Wergeld und Wundbusse mussten dann noch ausserdem gegeben werden. Aehnlich entwickelte sich das schwedische Recht, nur dass man hier die Grundsätze, die ehemals für die unsühnbaren und schändlichen Thaten galten, mit einigen eigenthümlichen Modificationen besonders für eine Zahl dieser Fälle beibehielt; eine besondere Friedens-Constitution (*Konungs-Eþzöre*) bestimmt darüber[3]).

Die Eintheilung der Verbrechen in den Capitularien in *majores* und *minores causae*[4]) beruht auf der altgermanischen Unterscheidung zwischen Friedens- und Rechtsbrüchen, ohne doch mehr damit zusammenzufallen, da die Sühnbarkeit der Missethaten die Regel geworden war.

1) WG. II. Orb. §. 13. — lösae sik hvar af skoghae viþ konung meþ fiuratighi markaer. þaghaer han biþaer firi hanum sum havir brutit viþ: — er löse sich aus dem Wald gegen den König mit 40 Mark,, sobald der, gegen welchen er (den Frieden) gebrochen hat, für ihn bittet. Vergl. Upl. Kon. c. 9. §. 1. 4. Stagda om orb. c. 1. Bei Skåne L. v. Hadorpf p. 60: Friedkauf kann der König nicht von ihnen nehmen, noch ihnen mit Recht Frieden geben, ausser wenn er die Zustimmung der nächsten, volljährigen Freunde des Erschlagenen hat, welche berechtigt sind, ein Bussgelöbniss anzunehmen. Waldemar Siel. L. II. 29. p. 568.

2) Darüber ist bes. zu vergleichen Rosenvinge Rtshist. §. 160. Th. II. p. 74—82.

3) S. oben S. 37.

4) Capit. Paderb. a. 785. c. 31: Dedimus comitibus potestatem bannum mittere infra suo ministerio de majoribus causis in sol. 60. De minoribus in sol. 15 constituimus.

Zu den ersteren wurden besonders gerechnet: Brüche höherer Frieden (*pax*), Tödtung, schwere Körperverletzungen und andere gröbere Beleidigungen, die besonders Feindschaft und Rache zu erwecken pflegten (*faida*) [1]. Was zu den schwereren Missethaten gerechnet wurde, ist nirgends genau angegeben, was auch eigentlich nicht möglich, da *major causa* ein so schwankender Begriff, als Friedensbruch geworden war, bald einen weitern, bald einen engern Sinn hatte. Am vollständigsten ist es in einer Verordnung Kaiser Ludwigs [2]) angegeben: „*homicidia, raptus, incendia, depraedationes, membrorum amputationes, furta, latrocinia, alienarum rerum invasiones.*" — *Majores causae* sind es aber auch ohne Zweifel, von welchen Karl der Kahle, ohne den Namen zu gebrauchen, redet, indem er verordnet [3]):

De his vero, qui infra patriam residentes, rapinas exercent, domos infringunt, homines sine causa occidunt, trustes commovent, aut alios dampnant et opprimunt, prata defensoria depascunt, fruges aliorum devastant [4]), ex his mandat senior noster, ut primum episcopali auctoritate judicentur, et sic postea a comitibus legaliter constringantur, et insuper bannum nostrum i. e. sol. 60 componant. Et si eos constringere non potuerint, ad regalem praesentiam ducantur, ut dignam suscipiant vindictam [5]). —

1) Capit. Sax. a. 797. c. 9. — quando quidem voluit rex propter pacem, propter faidam, propter [reliquas] majores causas bannum fortiorem statuere.

2) Ludovici Pii praeceptum pro Hispanis c. 2.; bei **Walter** II. p. 290.

3) Karoli II. missorum capitula (a. 857.) c. 3. **Pertz** II. p. 454.

4) Das alienarum rerum invasiones ist hier ausführlicher umschrieben.

5) In einer Erneuerung der Verordnung für die Spanier, die auf fränkischem Gebiet sich niedergelassen hatten (s. Note 2) von Karl dem Kahlen (c. 3. b. **Walter** III. p. 20), ist nur von drei criminales actiones, die dem Grafengericht vorbehalten sein sollten: homicidium, raptus, incendium die Rede; müsste man daraus folgern, dass nur diese unsühnbar d. h. todeswürdig waren, wegen aller übrigen Missethaten (gegen einen Einzelnen begangen) nur eine civilis actio: Bussforderung stattfand, so kann dieses in der einen wie andern Rücksicht nur als locales und temporäres Recht betrachtet werden.

C. Von der Friedlosigkeit.

1. Begriff derselben.

Von der Wiedereinsetzung der Friedlosigkeit in deren wahren Stelle und Bedeutung hängt grossentheils die richtige Auffassung fast des ganzen Strafrechts der Germanen ab. Die Friedlosigkeit ist dem Grundgedanken nach eine durch Verschuldung, gleichsam durch einen Treubruch begründete Ausschliessung aus der Friedens- und Rechtsgemeinschaft, welche dem davon Betroffenen nicht nur den Rechtsschutz entzog und ihn in die Lage eines Ungenossen, eines völlig Fremden versetzte, sondern ihn als Feind seines Volkes und des Königs bezeichnete:

Wenn aber (heisst es in K. Edmunds Gesetzen II. 1. §. 63.) einer in der andern Magenschaft Rache übt an einem andern Manne, ausser dem rechten Thäter, so sei er Feind des Königs und aller Freunde desselben (sy he gefah wid þone cyning and wid ealle his frynde) und verliere Alles, was er hat [1].

Während die Friedloslegung in den späteren Quellen des deutschen Rechts als die Strafe für schwere Verbrechen erscheint, wird sie in unsern Volksrechten fast nur als ein Zwangsmittel gegen den, welcher in einer bedeutenden Sache beharrlich sich weigerte zu Rechte zu stehen, oder sich sonst als ungehorsam erwies, erwähnt. Diese Bedeutung der Friedloskundigung hat man gewöhnlich beibehalten. — Eine Stelle des salischen Gesetzes (Em. LVII, 5) ist besonders geeignet, zu der richtigen Vorstellung hinüber zu leiten:

Si quis corpus jam sepultum effodierit aut exspoliaverit, wargus sit, hoc est expulsus de eodem pago, usque dum parentibus defuncti convenerit [2], et ipsi parentes rogati sint pro eo, ut liceat ei infra patriam esse, et quicunque antea panem aut hospitalitatem ei dederit, etiamsi si uxor hoc fecerit — sol. XV culpabilis judicetur. §. 6. Auctor vero sceleris hujus, si ipse hoc fecit et comprobatus fuerit vel alium ad id faciendum locaverit ... CC sol. culpabilis judicetur.

1) Capit. de exercit. a. 811. c. 6. „nobis et populo nostro inimicus annotetur.

2) Cod. Paris. XVII. — usque in illum diem, quum ipsa causa parentibus defuncti faciant emendare, et ipsi parentes rogare ad judicem debeant, ut ei liceat inter homines habitare.

Es sind dabei nicht nur die Texte in den verschiedenen Recensionen des salischen Gesetzes mit einander zu vergleichen, sondern es ist auch zu beachten, dass in allen Recensionen an zwei verschiedenen Stellen die Strafe der Leichenberaubung bestimmt wird[1], und es ist in solchen Fällen immer anzunehmen, dass die voranstehende Bestimmung das geltende, neuere Recht enthält, die nachfolgende wieder aus alten Handschriften gleichsam zur Vervollständigung aufgenommen ist[2].

In der obigen Stelle finden wir nun die Friedlosigkeit in ihrer alten, echten Gestalt, mit ihrem eigentlichen Namen benannt, wie Beides sonst nirgends weiter in den deutschen Volksgesetzen vorkommt; sie wird beschrieben als eine Verbannung aus dem Lande, oder, nach den älteren Texten, als eine Ausstossung aus der Menschengesellschaft, d. h. aus der Lebens- und Rechtsgemeinschaft des Volkes, zu den Thieren des Waldes. Der Sinn der mitgetheilten Rechtsbestimmung ist aber: Todtenraub ist eine unsühnbare That; der Verbrecher wurde friedlos, so dass es in die Willkür der durch die Missethat beleidigten Blutsfreunde des Verstorbenen gestellt war, ob sie ihm jene Strafe erlassen wollten; und auf ihre Bitten erst konnte ihm von der Gemeinheit oder von dem König der Frieden wieder ertheilt werden, sowie es bei dem *obotamal* im nordischen Rechte der Fall war[3]. Wenn die Freunde sich in dieser Weise zur Sühne verstehen wollten, sollte der Missethäter 200 Schillinge, d. h. eine dem fränkischen Wergelde gleich kommende Busse, gleichsam zur Lösung seines Lebens, bezahlen. Dieses Letztere beruht wohl auf einer eigentlich gesetzlichen Feststellung. Der Heroldinische Text bezeichnet obige Satzung ausdrücklich als eine veraltete Bestimmung („*ex antiqua lege*"). Nach neuerm fränkischen Rechte war aber der Todtenraub, wie fast alle Missethaten in der Art, sühnbar geworden, und wenn hier nicht zufällig die alte neben der neuen Rechtssatzung aufbehalten wäre, so würden unsere Texte nichts weiter enthalten, als:

1) Cod. Guelf. XVIII, 8 u. LVI, 2. Cod. Monac. XIV, 7 u. LV, 2. Cod. Fuld. XVI, 6. 7 u. LVIII, 1. Emend. XVII, 2 u. LVII, 5. Vgl. auch Lex Rip. LIV, 2 u. LXXXV, 2.

2) S. oben S. 84.

3) S. S. 275.

Si quis hominem exfudierit et exspoliaverit — sol. CC culp. judicetur [1].

Eine Bestimmung, die mit dem übrigen Inhalte des salischen Rechts, wie sich dieses allmählig ausgebildet hat, in vollkommenster Uebereinstimmung steht. Jene ältere Rechtssatzung ist aber Nachklang des ältesten germanischen Strafrechts, dessen Wesen sich aus den Volksrechten allein nicht erkennen lässt. Dass dieselbe einer vergangenen Zeit angehört, zeigt auch die Vergleichung der übrigen Stellen des salfränkischen Rechts, wo der Friedlosigkeit erwähnt und dieselbe immer als von dem Könige ausgehend, als eine Entziehung des Schutzes desselben (*extra sermonem ponere*), als eine von ihm abhängende Verbannung (*in exilium mittere*) bezeichnet wird. Niemand, der das germanische Strafrecht in seinem ganzen Umfang und Zusammenhang übersieht, wird glauben wollen, dass der Todtenraub in der germanischen Vorzeit das einzige unsühnbare Verbrechen gewesen sei. Hätten wir ein salisches Volksrecht, etwa vor der Begründung der Herrschaft in Gal'ien geschrieben, so würde uns das „*wargus sit*" an vielen Stellen darin begegnen. Es ist dieses aber um so unzweifelhafter, als in den Rechten anderer Völker, wo die Friedlosigkeit als die Hauptstrafe vorkommt, sich die fortschreitende Beschränkung derselben, wie es bereits zuvor angedeutet ist, genau verfolgen lässt. Auch die Bezeichnung des Friedlosen: *wargus* (alth. *warc*, altn. *vargr*, angels. *vearg*) weist auf jene Allgemeinheit derselben im ältern Recht hin. — *Gavargjan* (althd. *wergian*) ist beim Ulphilas: *damnare* verurtheilen, *vargida* kommt selbst in den Capitularien für *condemnatio*: mit einer Strafe belegen, vor. Friedloslegung und Verurtheilung sind gleichbedeutend in der ältern Vorstellungsweise. *Wargus* (*vargr*) ist aber auch der Name des Wolfes, so dass beide Begriffe: das friedlose, von Allen verfolgte Thier und der in gleicher Lage sich befindende Mensch fast in einander flossen; der Friedlose ist der Wolf im Heiligthum: *vargr i veum*; er hat ein Wolfshaupt: *wearges* oder *wulfes heafod* [2]. Es zeigt sich hier auch noch ein weiterer, merkwürdiger Wortzusammenhang; mit *warç* steht *wrach* und das goth.

1) L. Sal. Guelf. XIV, 9. Monac. XIV, 7. Ripuar. LIV, 2.

2) Grimm's RA. S. 733.

vrikan: *persequi*, angels. *vrecan*: *agitare*, *ulcisci*, *punire*, *vraec*: *exilium*, *ultio*, *vracian*: *exsulare* und das alth. *vehhan*: rächen — in Verbindung [1]). Die Rache nämlich bestand nicht etwa nur in dem Erschlagen des Feindes, sondern in der Nöthigung zur Flucht, die der, welcher sich ihr ausgesetzt hatte (der *gefâh*, *faidosus*, *feigi*) [2]), aus Furcht vor dem Urtheil oder in Folge der Friedloskündigung, um der Verfolgung zu entgehen, ergreifen musste. Auch das in den deutschen Volksrechten und besonders in den Capitularien gebräuchliche *forbannitus* ist eigentlich der Verurtheilte und erst folgeweise der Friedlose [3]). Acht weist aber auch wieder auf Verfolgung, Nöthigung zur Flucht hin [4]). Von der Benennung des Friedlosen: *utlaegr* [5]) „*a communi jure alienus*" [6]) ist bereits die Rede gewesen [7]); andere Worte, die sich mehr auf eine einzelne Wirkung der Friedloslegung beziehen, eine besondere Modification derselben andeuten, sollen weiterhin angegeben werden.

2. Folgen der eigentlichen Friedlosigkeit.

1. Wer eine Missethat, auf welcher Verlust des Friedens stand, begangen, hatte sich als Feind der Rechtsgemeinschaft gezeigt, der er bis dahin angehört hatte: er konnte daher busslos von Allen und Jedem erschlagen werden [8]):

1) Vgl. Graff alth. Sprachschatz Bd. 1. S. 979 u. 1131.

2) S. oben S. 192.

3) S. Grimm RA. p. 732.

4) åhtian, åhtên, åhton ist persequi. S. Graff a. a. O. Bd. 1. S. 108, und auch Grimm a. a. O. S. 733.

5) „utlag wid eal folc" in Knut Gesetzen I, 27.

6) Saxo-Gramm. p. 85.

7) S. oben S. 266.

8) Ogildr oc oheilagr fyrir hveriom manni („busslos und sicherlos für jeden Mann" könnte man übersetzen) ist die gewöhnliche Formel in den isländischen und norwegischen Gesetzen, wo von der Friedlosigkeit die Rede ist. Döma fridlösaen und döma ugildaen wird in den schwedischen Gesetzen ganz gleichbedeutend gebraucht, auch wohl verbunden, z. B. WG. I. M. 1. §. 3: döma fridlösaen han-firi arva ok aeptimaelendae ok ugildaen; ihn fried-

Sunesen VII, 6: — Ut ipse reus communis pacis expers ab omnibus habeatur, quem lingua patria fredlos appellant. Et tam verbis quam collisione armorum (vapnatak) evidenter exprimitur, ut eum cuilibet cum armis invadere sit permissum.

Idem V, 3. — Sic indignus pace et patria et conversatione hominum censeretur, ut quicunque ei contra justitiam communicare praesumpserit, Regi trium marcarum debitor redderetur. Et haberet quilibet infligendi sibi necem absque metu emendationis, cujuspiam potestatem, non patente sibi evadendi tantarum calamitatum pericula facultate, nisi prius a notis et patria exilium elongaret.

Im Norden war es in früher Vorzeit nicht selten, dass der beleidigte oder nach Rache verlangende Gegner einen Preis auf den Kopf desjenigen setzte, den er hatte friedlos legen lassen. So wird in der Nialssage erzählt: Hakon Jarl liess den Kol in seinem ganzen Reiche in Unfrieden thun und setzte einen Preis auf seinen Kopf" [1]; und in der Grettissage: Da setzten sie einen Preis auf Grettis [2] Kopf, jeder von ihnen drei Mark Silber. Dieses schien Allen nun etwas Neues, denn früher hatte man nie mehr ausgesetzt, als drei Mark." — Auf Island suchte man aber durch mancherlei gesetzliche Maassregeln eine Art Vertilgungskrieg gegen die Waldgänger hervorzurufen. Da die Graugans die Strafe der Friedlosigkeit auf sehr geringe Vergehungen setzt, da das Entkommen der Friedlosen aus dem Lande durch die Gesetze wie durch die Landesbeschaffenheit sehr erschwert war, so scheint durch diese zu den Thieren des Waldes verstossenen Menschen, die nichts zu verlieren hatten, als das Leben, die Gemeinde von Neuem bedroht worden zu sein. Gleichsam von Staatswegen wurde ein Preis auf den Kopf jedes Friedlosen gesetzt, den die Gemeindeglieder sämmtlich zu bezahlen hatten und auf den jeder Anspruch machen konnte, der einen Friedlosen entweder selbst getödtet oder seinem eigentlichen Gegner überliefert hatte [3]. Der Preis war in der Regel eine Mark isländischer Zahlpfennige (*lögaura*), betrug aber das Dreifache für diejenigen, welche friedlos geworden, weil sie einen Todtschlag beim Ding begangen, Wohnhäuser angezündet hatten, so dass

los legen für seine Erben und die Klagberechtigten, und busslos u. s. w.

1) Nials S. c. 83. p. 122. vgl. c. 88. p. 131.

2) Grettis S. c. 53. vgl. auch c. 48.

3) Gragas Vigsl. c. 111. II. p. 162.

dabei Menschen umgekommen, als Schuldeigene ihren Herrn, dessen Kinder und Pfleglinge getödtet, oder endlich einen Mord begangen hatten [1]. Es waren diese vier also die schwersten Friedensbrüche auf Island. Begegnete man einem Friedlosen, und konnte man ohne eigene Gefahr seiner Herr werden, so musste man ihn tödten oder gebunden dem zuführen, der ihm hatte den Frieden nehmen lassen, und sich erbieten, ihm dahin zu folgen, wo er ihn tödten wollte [2]. Ein Waldgänger, der wegen einer geringern Missethat (nicht wegen eines Diebstahls, eines Todtschlags, oder sonst eines Verbrechens, wegen dessen man nur mit Erlaubniss des Allthings einen Vergleich schliessen konnte) friedlos geworden, erhielt wieder volle Sicherheit, wenn er drei andere Waldgänger erschlagen hatte; es konnte sogar Einer, der im Frieden war, zum Besten eines Waldgängers Andere tödten, so dass es letzterm zu Gute gerechnet wurde, als hätte er es selbst gethan [3]. Es wird in einer Beilage zur Landnamasage erzählt, dass dieses Gesetz, worüber die Graugans detaillirte Vorschriften enthält, auf Antrag Eylulf Valgerdarsons gemacht worden, als in einem über die Maassen strengen Winter sich eine Menge Menschen in den Wäldern und Einöden, um zu stehlen, verborgen hatten und in Folge dessen friedlos gelegt waren. Das Gesetz soll die Folge gehabt haben, dass sie sich untereinander aufrieben. Nirgends findet sich sonst eine Spur von einer solchen organisirten Verfolgung der Friedlosen, welche schon deshalb nicht nothwendig war, weil man vielmehr die Flucht in die Fremde erleichterte, als erschwerte, wie es auf Island der Fall war, und die Strafe der Friedlosigkeit nirgends ein so weites Gebiet hatte, als auf Island, nach der Graugans.

Dass auch kein Friedloser heimlich getödtet werden durfte, ist bereits bei einer andern Gelegenheit erwähnt worden (S. 159). Es galt ursprünglich als Regel, dass kein Friedloser, wenn er nicht etwa auf frischer That ergriffen war, vor Beendigung des Gerichts, in welchem das Urtheil ausgesprochen, sollte getödtet werden dürfen [4].

1) Das. c. 47. p. 86 u. c. 111. p. 163.

2) Das. c. 109. II. p. 156 ff.

3) Das. c. 111. p. 159 ff.

4) Gragas þings. c. 28. I. p. 80. Engi maþr draepr fyrr en sva

Es war dem Verurtheilten dadurch gleichsam eine Gelegenheit und Weisung gegeben, durch möglichst eilige Flucht sich dem sonst fast gewissen Tode zu entziehen. Die schwedischen Gesetze hatten diese Frist bis zum Sonnenuntergang ausgedehnt:

(WG. I. M. c. 1. §. 3.) „Da soll er friedlos fliehen, und soll den Tag, wo das Endurtheil erging, das Mittagsmahl noch in seinem Hause und das Nachtmahl im Walde halten.

Upl. K. c. 9 §. 3. a. E. p. 96: Wer einen friedlosen Mann behauset und beherbergt an dem Tage, an welchem er friedlos gelegt ist, bis er das Land räumen soll, ist von Ansprache frei."

Sk. VII, 9. — tha far bondän hanum fridlöso, oc wapna tac ofna bac a Landsthingi, oc förrä ma bonden ey fridlöso fa hanom.

In dem seeländischen Recht ist, während das schonische sich in alterthümlicher Weise dem norwegischen anschliesst, noch die Nacht hinzugelegt, und im jütischen Gesetzbuch ist der Zeitraum von Tag und Nacht ja sogar bis auf Monat und Tag erweitert:

K. Erichs seel. Ges. II, 22: Das soll man auch wissen, dass kein Friedloser Dingfrieden geniessen soll, ausser an demselben Tage, da er des Friedens verlustig geworden; denselben Tag soll er auch in Frieden ziehen, und noch die Nacht Frieden haben, um sich einen Wald und Hülfe (zum Fortkommen) suchen zu können. Wird er an dem andern Tage ergriffen, so ergehe es ihm, wie jedem friedlosen Manne."

Jüt. L. II, 22. S. 106. Wird der Mann friedlos geschworen, und will sein Widersacher keine Busse nehmen, da fliehe er aus dem Lande binnen Tag und Monat; flieht er nicht, so lasse der König die (Lebens-) Strafe an ihm vollziehen [1]).

Die Friedlosigkeit, sehen wir aber, die ursprünglich sich mehr der Todesstrafe nähert, ging allmählig mehr in eine Landesverweisung über, obgleich sie sich weder der einen, noch der andern gleichstellen lässt. Die meisten

sem domr dömir hann eptir vapnatak. — Vgl. Suncsen VII, 6. — Et tam verbis quam collisione armorum et contactu evidenter exprimitur, ut eum cuilibet cum armis invadere sit permissum.

1) At skyflae yvaer ham, welches Ancher in s. Worterklärungen z. Jüt. L. S. 346 durch „lassen fortjagen", Rosenvinge in den Anmerkk. zu seiner Ausg. S. 505 durch „mit Execution verfolgen, Strafe vollziehen lassen" erklärt, kann hier nur den in der Uebersetzung bestimmter angegebenen Sinn haben.

Bezeichnungen der Friedlosigkeit deuten auch auf die erzwungene Flucht aus dem Lande hin. In den nordischen Gesetzen kommen u. m. die Ausdrücke: *firi giöra landvist* (*vist*: *communicatio, mansio*): den Aufenthalt im Lande verwirken, *friþ flyia*, *land flyia* vor; *flyman* ist in den angelsächsischen Gesetzen eine sehr häufig vorkommende Benennung des Friedlosen, und *wargus* wird in dem salischen Gesetz durch *expulsus de eodem pago* erklärt, was Niemand für eine eigentliche Uebersetzung des Wortes wird halten wollen, während der Zusatz einer solchen Erklärung, der sich nur in der spätern Bearbeitung findet, zeigt, dass das Wort wie die Sache fast fremd geworden zu sein scheinen. —

Wo aber dem Friedlosen ausnahmsweise keine Zeit zur Flucht gegeben wurde, wie z. B. nach norwegischem Rechte, wenn er beim Ding selbst jemand getödtet hatte, in welchem Falle es nicht einmal eines Urtheils bedurfte, sondern jeder hinter ihm herlaufen musste, um ihn zu ergreifen und des Königs Amtmann zur Hinrichtung zu überantworten [1]), da ging die Friedlosigkeit wirklich in eine Todesstrafe über. Es war dieses um so mehr der Fall, wenn der Verletzte oder jeder Gemeindegenosse den Friedbrecher nicht tödten durfte, sondern, sei es vor ergangenem Urtheil, sei es wenn er des Friedens verlustig erklärt war, ihn nur ergreifen konnte, um ihn zur Vollziehung der Strafe dem vom Könige bestellten Beamten zu überantworten [2]). Das war aber schon in allen späteren nordischen Rechtsquellen der Fall; so z. B. heisst es in norwegischen Gesetzbüchern:

(Frost. III, 9. p. 28.) Ueberall, wo der Amtmann des Königs das Gut eines Friedlosen (Namens des Königs) nimmt, da soll er für einen Mann sorgen, um die Strafe nach dem Urtheil der Dingmänner zu vollziehen, und die Bauern sind stets pflichtig, denselben zur Hinrichtung zu begleiten [3]).

Nicht als eine besondere Wirkung der Friedlosigkeit, sondern nur als eine sich von selbst verstehende Folge kann es angesehen werden, dass Niemand mit dem Fried-

1) Hakon Gulath. M. c. 2. p. 145.

2) Vgl. Jüt. Low II, 22. oben.

3) So auch: Magn. Gulath. M. c. 8. p. 147. Dem ursprünglichen Texte des Frostathingsgesetzes gehört diese Bestimmung wohl nicht an, sondern ist ein später hinzugekommener Zusatz.

losen irgend einen Verkehr haben, ihn beherbergen, ihm Nahrung reichen und sonst Vorschub leisten durfte, um den Wirkungen der Friedlosigkeit zu entgehen, und dass es noch weniger gestattet sein konnte, ihm einen offenen Schutz, wohl gar gewaltsam, zu gewähren. Wer es that, machte sich selbst einer strafbaren Handlung schuldig, so dass er, je nachdem die Quellen, die davon handeln, höhern oder jüngern Alters sind, und nach Verschiedenheit des Beistandes, den er dem Friedlosen gewährt hatte, bald dadurch selbst friedlos wurde, bald in eine höhere oder geringe Geldstrafe verfiel [1]). Die Rechtsaufzeichnungen aller Stämme sind reich an Bestimmungen hierüber; wir wollen nur einige hervorheben:

OG. Eþz. c. 10. p. 34 [2]): Wer sie (die Friedlosen) unterhält, d. h. wer sie mehr als einmal speist oder ihnen dabei behülflich ist, etwas Unerlaubtes auszuführen, oder ihnen sonst einigen Vorschub leistet, büsse 40 Mark oder läugne mit 3 Zwölfereiden. — Wer aber mit ihnen Verkehr (samvist) hat, oder ihnen nur eine einzige Mahlzeit giebt, büsse 3 Mark oder leiste einen Zwölfereid. Wenn ein Kirchspiel oder ein Heradsviertel oder ein ganzes Herad Verkehr mit ihnen hat, werde gebüsst oder abgeschworen, wie es weiterhin bestimmt ist [3]).

K. Ina's Ges. c. 30. (p. 20) [4]): Wenn man einen Keorl der Behausung eines Friedlosen (flyman féorme) bezüchtigt, reinige er sich bei seinem eigenen Wergeld. Wenn er nicht kann, so gelte er sich mit seinem eigenen Wergelde und der Gesithmann ebenfalls mit seinem Wergelde.

L. Sal. em. LIX. [5]) — Rex extra sermonem suum eum esse dijudicet. — Et quicunque ei panem dederit, aut in hospitium collegerit, etiamsi uxor ejus propria sit . . . sol. XV culp. judicetur.

1) Frostath. III, 40: Wenn jemand einen Friedlosen ernährt, beherbergt, forthilft oder fortführt, so ist er eben so friedlos und unheilig, als der, welcher den Frieden gebrochen. Grag. Vigsl. II. p. 160. Hakon Gulath. M. c. 2. p. 145. c. 39. p. 164. c. 52. p. 172. Magn. Gulath. M. c. 7. 8. p. 144 f.

2) WG. I. M. c. 1. §. 3. p. 11. WG. II. D. c. 4. p. 123. Gutal. c. 2. §. 6. — Sk. VII, 9. Sunes. V, 3. VII, 6. K. Eriks Siel. VI, 5. p. 282. Jut. L. II, 20.

3) Nämlich 3 Mark, 10 Mark, 40 Mark oder Eid der Kirchspiels-, Heradsviertel- oder Herads-Geschworenen. OG. K. c. 4. p. 51.

4) K. Edwards Ges. II, 7. p. 63. K. Aethelreds Ges. II, 27. p. 112. K. Knuts Ges. I, 12. §. 1.

5) Vgl. Lex Sal. em. XVII. (oben S. 278). Lex Rip. 87. Capit. Aquisgr. a. 809. c. 3.

Der Ehefrau ist nach einem norwegischen Rechte gestattet, 5 Nächte nach dem Urtheil ihren Mann, der friedlos geworden, noch zu beherbergen; wenn er aber länger im Hause bleibt, so muss sie es, um nicht in Verantwortung zu fallen, den Nachbaren anzeigen [1]). Eben so ist es den Verwandten ausdrücklich gestattet, den Friedlosen die Flucht durch eine beschränkte Beihülfe zu erleichtern. Es wird naiv bestimmt, dass sie einmal den Verfolgenden den Schaft des Speeres oder den Fuss vorstellen können, um sie im Laufen zu hindern oder zum Fall zu bringen, und dass sie dem Flüchtigen, der in den Wald oder zu Wasser zu entkommen sucht, Ruder, Steuer, ein Schöpfgefäss u. s. w., aber nur immer eines von diesen Dingen, reichen dürfen, sonst machen sie sich des Beistandes eines Friedlosen schuldig [2]). Die Gildestatuten machten es später den Gildebrüdern zur Pflicht, in dieser Weise, wie es früher die Landesgesetze erlaubten, die Flucht der Gildegenossen zu erleichtern. Es zeigt sich dabei wieder die oft wunderbare Uebereinstimmung der germanischen Rechte selbst in kleinen Zügen und Schattirungen:

Lex convivii Erici R. art. 5. [3]): Si quis autem congilda interfecerit non congildam vel aliquem potentem et propter insufficienciam suam liberare se non valuerit, fratres si praesentes exstiterint subvenient ei a vitae periculo quomodo potuerint. Et si vicinus fuerit aquae acquirant ei lembum cum remis et haurile vas et ferrum cum quo ignis elicitur. Quod si equo indiguerit acquirant ei et comitentur ad silvam et non in silvam.

In Bezug auf dieses Verbot, mit dem Friedlosen irgend einen Verkehr zu haben, sagt das Isländische Recht unzählige Mal [4]), er sei: *ôalandi ôferiandi ôraþandi öllum bjargraþum*, d. h. dem man keine Speise reichen, keinen Beistand leisten, den man nicht zur Flucht behülflich sein darf; in dem schonischen Recht kommt ein Mal *mat ban*

1) Hakon Gulath. M. c. 53.

2) Hakon Gulath. M. c. 3, 39. Frosth. III. 8.

3) In Anchers jurisd. Skrifter III. p. 234. vgl. Stat. conv. b. Canuti R. art. 1. 2. p. 219. Ueber diese Gildenstatuten mein Gildenwesen S. 87. und über die Sache S. 127.

4) Z. B. Grag Kgsl. c. 62. II. p. 100. Nials S. c. 74. p. 110. c. 142. p. 230. c. 143. p. 233.

für Friedlosigkeit vor [1]), wodurch Grimm's Erklärung [2]) von *meziban* in den Capitularien [3]) noch mehr bestätigt wird; es heisst auch in der Graugans einmal, man soll mit dem Friedlosen nicht theilen *svefn oc mat:* Bett und Tisch.

2. Mit der Friedloslegung war in der frühern Zeit die Einziehung des ganzen Vermögens verbunden und zwar so, dass es selbst der Familie des Missethäters verloren ging. Die Formel, womit der Kläger darauf antrug, dass sein Gegner aus dem Frieden gethan werden sollte, lautete: „Ich verlange nun, dass er dieser Sache wegen ein Waldgänger werde, den Niemand beherbergen, forthelfen, in keiner Weise zu seiner Sicherheit verhelfen darf; ich verlange, dass ihm sein Gut vertheilt werde, zur Hälfte mir, zur Hälfte den Dingmännern, die das vertheilte Gut nach dem Rechte zu nehmen haben". Diese Formel findet sich, wie in der Graugans, so auch übereinstimmend, wodurch das Alterthum beurkundet wird, in der Nialssage. Vierzehn Tage nach Beendigung des Gerichts, worin der Angeklagte in den Unfrieden gesetzt war, wurde in feierlicher Weise die Theilung des Vermögens vorgenommen. Es wurde ein sogenannter *ferandsdom* [4]) gehalten. Die Graugans beschreibt den Hergang in folgender Weise [5]): Der, welcher die Vertheilung von Frieden und Gut bewirkt hatte, musste den Gerichtsvorsteher des Districts (*goþi*) dazu auffordern, diesem mussten auf sein Aufgebot die Nachbaren des Hofes des Friedlosen folgen, und es wurden aus ihnen 12 Richter ernannt. Das Gericht wurde gesetzt, ausserhalb des Hofes auf einem Steinhügel, wo weder Acker noch Wiese ist, doch nicht weiter als einen Pfeilschuss entfernt, und nach der Seite hin, wo des Anklägers Wohnung gelegen ist, wenn sich da ein geeigneter Platz bietet". Es soll das Gericht so früh am Morgen beginnen, dass es um Mittag beendet sein kann. Hier müssen alle, die an dem Ver-

1) Sk. VII. 9.

2) Grimm's RA. S. 735.

3) Capit. Aquisgr. c. 809. c. 3: De mezibanno id est de latrone forbanito etc.

4) Von fê: bonum, raena: spoliare, diripere u. dom judicium.

5) Gragas þingsc. c. 30. 42. 46. Vol. I. p. 83 — 90, 123 — 130, 132 — 134.

urtheilten eine Forderung hatten, diese anbringen, welche dann sogleich geprüft und berichtigt wurde. Zu den zu berichtigenden Schulden gehörte namentlich das Frauenvermögen, Ersatz des Werthes für gestohlenes Gut, und für angerichteten Schaden. Reichte das Vermögen nicht, so wurden von den verschiedenen Forderungen verhältnissmässige Abzüge gemacht [1]). Nach der Berichtigung der Schulden wurde Ersatz seines erlittenen Schadens bei Vermögensverletzungen (*capitale*) und Ersatz für die zugefügte Rechtsverletzung (Busse) von dem Kläger als ein Voraus genommen, und der Gerichtsvorstand erhielt als eine Art Gerichtsgebühren „ein vierjähriges Rind" [2]); das übrig bleibende Vermögen wurde dann zwischen dem, welcher die Friedloslegung hatte aussprechen lassen, und den Dingmännern getheilt, so dass jeder von letzteren seinen Antheil erhielt, der aber zunächst zur Verpflegung der Armen, besonders der Unmündigen, verwendet werden sollte [3]); mithin zu öffentlichen Zwecken, wenn es auch nicht in eine öffentliche Kasse floss.

In den norwegischen Rechtsquellen tritt zuerst bei der Vermögenseinziehung eine Unterscheidung zwischen dem beweglichen und unbeweglichen Vermögen hervor. Letzteres sollte nur verloren gehen, wenn der Frieden durch eine sogenannte Schandthat (*nipingsverk*), worunter man aber fast alle besonders schweren Missethaten verstand, verwirkt worden war.

Frost. P. III. c. 3. b. Paus p. 22. (Vgl. Magnus Gulath. Mh. c. 6.): „Nun sind die schändlichen Todtschläge (scemdarvig) und die andern Schandthaten aufgezählt, wodurch, wenn man deren überführt wird, das Land verwirkt wird".

Dasselbst III. 41. p. 45: „Wenn man jemand Arm, Bein oder anderes Glied abhaut, da ist der Thäter friedlos (útlaegr) und all' sein Gut (verwirkt) ausser das Land".

1) Ganz in ähnlicher Weise wurde, wenn ein Erbe die Erbschaftsschulden berichtigen wollte, ein sogenannter sculda-domr gehalten; s. Gragas I. p. 409 ff. und Arnesen Islands Rettergang S. 362 u. 612 ff., wo selbst Stellen aus isländ. Sagen über Hergänge bei solchen Schuldgerichten mitgetheilt werden, welche auch das hohe Alterthum der Sache bestätigen. — Es ist damit auch die Vorschrift im Capitul. Ticin. a. 803. c. 13. Pertz p. 85. zu vergleichen.

2) Gragas I. 84: Ku eþa uxa IV. vetra gamlan.

3) Die Verpflegung der Hülflosen (ómagi) war eine Gemeindelast, die Reihe um ging. S. oben S. 141.

Gleiches fand beim einfachen Todtschlag statt bis auf Hakon Hakonarson (1217 — 1262), welcher in einer uns aufbewahrten Verordnung erklärte [1]: Wie wohl er sich, nach Ausweis des Frostathingbuches, mit Recht alles bewegliche Gut, was in dem Vermögen eines Todtschlägers gefunden werde, zusprechen könne, so habe er doch Gnade und Nachsicht darin üben wollen, und habe desshalb festgesetzt, dass von Allem, was sich als Vermögen eines Todtschlägers fände, es sei Land oder lose Habe, der König nicht mehr nehmen wolle, als eine bestimmte Busse für den Todtschlag eines Unterthanen (*þegngild*) und wenn diese Busse zum Theil mit Land bezahlt würde, sollten die Freunde das Recht haben, es auszulösen.

Auch das ältere schwedische Recht lässt die Einziehung des beweglichen und unbeweglichen Vermögens, als Folge der Friedlosigkeit eintreten, die durch Schandthaten oder sogenannte Königseidbrüche herbeigeführt [2]) war. Das eingezogene Vermögen wurde dann, wie in der Regel auch alle Bussen in Schweden, zwischen dem Kläger, dem König und dem Volke getheilt. War die Friedlosigkeit durch andere Vergehen veranlasst worden, so scheint nicht sowohl eine Scheidung zwischen Land und fahrender Habe eingetreten, sondern dem Erben gestattet gewesen zu sein, die Hälfte des Vermögens, ehe es zur Theilung desselben kam, zu nehmen. Die beiden folgenden Stellen ergeben das Nähere:

WG. II. Orb. s. 1. §. 13. p. 118: Alle diese Sachen sind Königseidbrüche. Dafür muss man sich mit 40 Mark an den König von dem Wald (der Waldgängerschaft) loskaufen, so bald der, gegen welchen gefrevelt ist, für ihn (den Friedlosen) bitten will. Bei allen diesen Sachen soll Gutstheilung eintreten; zuerst soll die Frau ihr Dritttheil nehmen und drei Mark dazu, wenn sie ohne Schuld ist, dann nehme einen Theil der Sacheigner, einen Theil der König und den dritten das Herad.

WG. II. Friþ. c. 11. p. 116: Ist für einen Friedensbruch keine Busse bezahlt — (nämlich in solchen Fällen, wo die Annahme nicht von dem Verletzten abhing) — so soll die Theilung des Gutes verlangt werden; es sollen nicht mehr Schulden, als bis zu drei Mark bezahlt werden; dann soll die Frau ihren Dritttheil nehmen und drei

1) Vor dem Frost. L. p. 4.

2) WG. I. Orb. §. 2. p. 25: Þaet aer niþings vaerk firigiort landi oc lösum orae; das ist Schandthat, dafür ist Land und lose Habe verwirkt.

Mark als Morgengabe; darnach soll von dem Uebrigen der Erbe die eine Hälfte nehmen und die andere Hälfte soll in drei Theile getheilt werden — wenn nämlich nicht etwa der Königseid gebrochen worden ist".

Nach den jüngern schwedischen Rechtsquellen ging aber auch bei den schwersten Missethätern nur das lose Gut verloren, denn nach der Verordnung über des Königs beschworenen Frieden (*Eþzöre*), wie sie sich im ostgothländischen, dem upländischen und darnach in allen andern Provinzialrechten findet, ist bestimmt, dass alle, welche den Königseid gebrochen, Alles, ausgenommen das Land, verwirkt und im ganzen Reiche friedlos sein sollen [2]. Auf derselben Stufe der Entwickelung finden wir dann auch das dänische, wenigstens das schonische und seeländische Recht; in einem einzigen Falle wurde auch das Grundeigenthum eingezogen.

K. Eriks Siel. II. 7. p. 69: Tödtet ein Mann den andern, nachdem Busse gezahlt ist, so ist es auch unabbüssbar; da ist dem König alles, was er hat, und er fliehe dann friedlos [3].

K. Waldemar Siel. L. III. 13. p. 596. a. E.: Sein Land kann ein Dieb nicht durch Diebstahl verwirken [4].

K. Eriks Siel. II. 31. p. 91: Man soll auch wissen, dass man sein torfacht Eigen durch keine Sache verwirken mag, als wenn man ausser Landes geht und mit fremden Heere gegen sein eigenes Land zieht und es bekriegt. Da hat er alles Vermögen, das er im Reiche hat, gegen den König verwirkt, beides Land und andere Güter.

Dass auch im angelsächsischen Recht Einziehung des Vermögens mit der Friedlosigkeit verbunden war, zeigt theils die häufig wiederkehrende Formel: „er verliere unserer Aller Freundschaft und Alles was er hat", so wie die häufige Verbindung der Confiscation mit der Todesstrafe [5], und der Ausspruch in den Gesetzen K. Knuts:

1) Vgl. WG. I. Bard. c. 7. p. 22. WG. II. Þing. c. 9. p. 163.

2) OG. Eþz c. 8. p. 34. Upl K. c. 9. p. 92: „þe hava alla þy forvaerkat sum þe aghu o v a n a i o r þ i n n e ok biltugha vara um alt rikit".

3) — tha a konung alt thaet han a ovaen a jorth ok han fly sithaen fridlös. Vgl. II. 5, 6, 12.

4) Aen sin jorth ma aei thiuf forstiaelae; vgl. K. Eriks Siel. L. VI. 12.

5) K. Ina's Ges. c. 6. pr. Aelfred c. 2. §. 1. 4. §. 2. Aethelstan VI, I. §. 8.

K. Knut's Ges. II. c. 12. §. 1: Wenn jemand eine mit Acht belegte Handlung begeht, so handhabe der König den Frieden. Und wenn er Buchland hat, so sei es zu Händen des Kriegs verwirkt, wessen Mann er auch sein mag. —

Wie wohl nun in unsern fränkisch-deutschen Rechtsquellen die Friedlosigkeit nur selten vorkommt, so fehlt es doch nicht an Zeugnissen für jene Verbindung:

Lex Sal. em. t. 49: — Tunc Rex, ad quem mannitus est, extra sermonem suum eum esse dejudicat; et ita ille culpabilis et omnes res ejus erunt in fisco aut cui fiscus dare voluerit.

Capit. Aquisgr. 817. c. 7. p. 211: — Ipse vero propter talem praesumptionem in exilium mittatur ad quantum tempus nobis placuerit, res tamen suas non amittat.

Die Einziehung des Vermögens war, wie das Obige zeigt, aus einer Selbstfolge, aus einem nothwendigen Bestandtheile der Friedlosigkeit, im Laufe der Zeit mehr ein im Gefolge derselben gehender Nachtheil geworden, der bald in grösserem, bald in geringerem Umfange damit verbunden sein konnte, und auch wohl von der Friedlosigkeit getrennt, zu einer selbstständigen Strafe wurde.

3. Die Friedlosigkeit machte in ihrer alten Strenge auch alle Rechte der Verurtheilten erlöschen, sie bewirkte, wie wir sagen würden, den bürgerlichen Tod; denn der Friedlose konnte nicht einmal mehr mit seinem Ehegatten Kinder, welche die Rechte ehelich Geborner genossen, erzielen:

Gragas Arf. c. 4. I. p. 178: Die Kinder sind auch nicht erbfähig, die ein Mann erzeugt, der zum Waldgang verurtheilt worden, obgleich er sie mit seiner eigenen Frau erzeugt. Solch' ein Kind heisst vargdropi [1]. Das Kind ist auch nicht erbfähig, welches eine Frau gebiert, welche zum Waldgang verurtheilt ist, obgleich sie es von ihrem schuldlosen Mann empfangen hat; solch' ein Kind heisst baesingr [2].

WG. Addit. IV. 2. p. 284: Wird ein Mann des Landes verschworen und friedlos gelegt, stiehlt er sich wieder ins Land zu seiner Hausfrau und zeugt ein Kind mit ihr, so heisst dieses ris hoffdþe; nach unserm Rechte [3]) nimmt ein solches Kind die mütterliche, aber nicht die väterliche Erbschaft.

1) Aus: vargr s. S. 280. u. dropi: gutta.

2) Baesingr wird abgeleitet von bas, eine Felsenhöhle, also der in einer solchen, im Walde, in einer Einöde geboren ist. Vgl. Viga Glums S. c. 19. p. 110.

3) Schlyter im Glossar p. 479. bemerkt: Origo h. v. latet. Stiernh. aliique eum deducunt a ris sarmenta et haefþa, quasi in silva procreatus.

4. Selbst die Spur und das Andenken des Friedlosen aus der Gemeinde wurde durch die Zerstörung, durch das Niederbrennen seiner Wohnung vertilgt. In diesem Verfahren gegen den Verurtheilten sehen wir gleichsam in die Tiefe des fernsten Alterthums. Aus den skandinavischen Rechtsquellen, aus unsern deutschen Volksrechten, ist dieser Bestandtheil der Friedloslegung verschwunden, während er wunderbarer Weise in zahlreichen Beispielen und Resten in den Rechtsdenkmalen im spätern deutschen M. A. uns entgegentritt. Man sehe was Grimm darüber gesammelt hat [1]). Jeder Gedanke an eine erst später entstandene Rechtssitte wird aber zerstört durch gar nicht beachtete Hindeutungen und Zeugnisse, die gleichsam als Stimmen der grauen Vorzeit herauf tönen. Das alte Königsverzeichniss, welches sich beim westgothländischen Rechte befindet, erzählt, dass sie ihren König Anund Jacob Kolbränna genannt hätten [2]), weil er die mit Nachdruck von ihm verhängten Strafen durch das Verbrennen der Häuser der Missethäter vollzog, wozu Geijer [3]) unter Verweisung auf *Du Fresne* [4]) bemerkt, dass dieses eine Strafe war, die nicht nur im Norden, sondern auch bei den Normanen in Frankreich auf solche Verbrechen folgte, die mit Aechtung und Landesverweisung belegt waren. Wie die Confiscation des Vermögens später von der Friedlosigkeit abgelöst, als eine eigene Strafe vorkam, so war es bei den Friesen mit dem Verbrennen der Häuser der Fall. Es war das Anzünden der Häuser vorzüglich auch ein Zwangs- und Strafvollziehungsmittel gegen die, welche dem Rechte sich trotzig entzogen; darauf bezieht sich wohl die Nachricht von jenem Schwedenkönig und so war es auch bei den Sachsen gebräuchlich, wie aus einer Verordnung Karl des Grossen hervorgeht:

Capit. Sax. 797. c. 8. p. 76: De incendio convenit, quod nullus infra patriam praesumat facere propter iram aut inimicitiam, aut

1) Grimm's RA. S. 729.

2) WG. IV. 15. p. 298: 'Annur Konungaer war Emundaer (es muss nach der Königsreihe aber heissen: Annundaer, auf welchen Geijer es auch stillschweigend bezieht) colbraennae. ok haet þy colbraennae. at han war riwar i. raefstum sinum. at brennae hus mannae.

3) Geijer Gesch. v. Schweden Bd. I. S. 127.

4) Du Fresne s. v. condemnare.

qualibet malivola cupiditate, excepto si talis fuerit rebellis qui justitiam facere noluerit, et aliter districtus esse non poterit, et ad nos, ut in praesentia nostra justitiam reddat venire despexerit, condicto commune placito simul ipsi pagenses veniant; et si unanimiter consenserint, pro districtione illius causa (casa) incendatur, tunc de ipso placito commune consilio facta secundum eua eorum fiat per actum, et non pro aliqua iracundia aut malivola intentione, nisi pro districtione nostra. Si alius facere census fuerit, sicut superius dictum est solidos sexaginta conponat.

Es sollte das Anzünden der Häuser nicht mehr als Mittel der Selbsthülfe gegen einen Gegner, der nicht zu Recht stand, und als öffentliches Executionsmittel nur in dem äussersten Fall und nach gemeinsamer Berathung und Beschliessung angewendet werden.

Auch das kirchliche Begräbniss wurde in der christlichen Zeit dem Friedlosen verweigert [1]; ob und wie weit dieses aber schon auch mit heidnischer Sitte zusammenhing, lässt sich wohl schwerlich ermitteln.

Man beantworte sich nun die Frage: ob die Germanen keine Strafe kannten und ihre Freiheit mit jedem Zwang unverträglich war?

Um eine vollständige Vorstellung von der alten Friedlosigkeit zu erhalten, muss man sich aber auch die Frage beantworten: wie weit sich die Wirkungen der Friedlosigkeit erstreckt haben? Die Antwort ist darauf, wer von einem Gerichte aus dem Frieden gekündet war, war friedlos für alle, die in derselben Rechtsgemeinschaft standen, „im ganzen Lande", „im ganzen Reiche", wie es in vielen unserer Rechtsquellen heisst, in welchen Ausdrücken schon das Bewusstsein des Zusammengehörens von Land und Volk, welche Verbindung erst die Grundlage des eigentlichen Staates ausmacht, sich kund giebt. In dem salischen Gesetz wird zwar *wargus* durch *expulsus de eodem pago* erklärt, aber abgesehen von der Unbestimmtheit dieses Ausdruckes (S. S. 128.) heisst es gleich darauf: es müsse die beleidigte Familie für ihn bitten, dass er im Land der Franken „*infra patriam*" bleiben dürfe. Ursprünglich konnte die Friedlosigkeit von einem jeden Gerichte ausgesprochen werden; bei einem auf der That ergriffenen Missethäter selbst von jeder Versammlung einer gewissen Zahl freier Männer, die sich selbst als ein Ding consti-

1) Grag. Vigsl. c. 30. p. 62: wo es mit in der Formel, wodurch man einen erschlagenen Missethäter friedlos legen liess, erwähnt wird. — WG. Addit. III. p. 275.

tuirte, und sogleich das gesprochene Urtheil auch vollzog (s. S. 133.). Für das erstere haben wir ausdrücklich Zeugnisse in den skandinavischen Rechten:

Wenn jemand beim Allthing friedlos gelegt worden, — bestimmt die Graugans Þingsc. c. 30. I. p. 84. — so sollen die sämmtlichen Dinggenossen, wenn bei einem Frühjahrsding oder Viertelgericht die Männer des Viertels die Hälfte des eingezogenen Gutes theilen. —

In gleicher Weise ist in den norwegischen Gesetzen von der Friedloslegung beim Allthing (Guley-, Frostathing), bei einem Herads- und Fylkisthing die Rede [1]), so dass dem einen wie dem andern gleiche Wirkung beigelegt wurde und im ganzen Lande anerkannt werden musste. Nachmals wurde aber die Verkündung des Urtheils, wodurch Einer bei einem Untergericht friedlos gemacht war, auf dem Landding zur Bedingung gemacht, wovon die Anerkennung und Wirkung im ganzen Lande abhing:

Will der — heisst es im OG. D. c. 3. §. 4. p. 50. — welcher eines Todtschlages beschuldigt worden, nicht schwören — da soll des Todtschlägers Gut getheilt werden und er friedlos werden in dem Bezirke des Gerichts, in welchem er friedlos gelegt worden (um alt Þaet Þingunötit sum han vas friÞlös gör) und nicht weiter; es sei denn, dass die Kläger zum Liongathing (das Allthing der Ostgothen, dass zu Linköping gehalten wurde) sich begeben, und da mit zwei Männern bezeugen, dass er für wahre Schuld bei dem Malthing (Heradsthing) rechtmässig verurtheilt worden, da soll er friedlos sein im ganzen Lande (um alla Þa laghsaghu, d. h. so weit die Gerichtsbarkeit des ostgothländischen Lagmannes und ostgothischen Rechtes geht), wie alle, die beim Liongathing friedlos gelegt worden.

Später, als das Verhältniss der Gerichte zu einander sich fester bestimmte, mehr eine Art Abstufung an die Stelle der frühern Coordination trat, konnte die Friedlo-

1) Hakon Gulath. M. c. 52. p. 172: — Beschuldigt der Voigt jemanden, dass er einen Menschen beherbergt habe, der auf dem Gulathing oder auf der Heerfarth friedlos gelegt ist, und sagt, er habe es nicht gewusst, dass jener friedlos war, so soll er einen Dreimännereid ablegen. So auch, wenn jener in einem andern Herad friedlos gelegt worden. (War es in demselben Herad geschehen, so konnte er sich nicht auf Nichtwissen berufen). Frost. III. 29. p. 39: — „Wird jemand friedlos gelegt bei einem Fylkisthing, oder von einem Pfeilgericht (s. oben S. 135.), an der Stelle, wo das Fylkisthing gehalten wird" u. s. w. Auch Magn. Gulath. M. c. 7. p. 144.

sigkeit, welche immer mehr als eine harte, nur für schwere Verschuldung eintretende Strafe betrachtet wurde, nur von dem Landesding oder doch nur von höheren Gerichten ausgesprochen werden. „Das *Land* soll ihn friedlos richten", heisst es auch in dem Rechtsbuch der Insel Gothland; so war es auch in Dänemark, wo nach einer Bestimmung der seeländischen Rechtssammlung „Todtschlag, alle 40 Marksachen, Abhau von Hand und Fuss, alles, wofür halbe Mannbusse gezahlt werden musste, *und alles, was an des Frieden ging*" [1]), vor das Landsding gebracht werden sollte. Von der, den hohen Gerichten in den germanischen Staaten überhaupt später vorbehaltenen eigentlichen Rechtspflege wird noch die Rede sein.

3. Modificationen der strengen Friedlosigkeit.

Dass die Friedlosigkeit nicht nur in ihrer Anwendung mehr und mehr beschränkt wurde, sondern auch da, wo diese stattfand, nach und nach viel von ihrer alten Härte verlor, haben wir bereits daraus entnommen, dass die Einziehung des Vermögens mehr beschränkt, die Flucht aus dem Lande erleichtert wurde. Wenn gleich der Friedlose ein aus dem Lande Vertriebener, ein *Elender* war, so war er doch nicht mehr zu den Thieren des Waldes verstossen und der Verfolgung ausgesetzt, wie ein reissendes Thier, welches in ewigem Unfrieden war. Eine Wiedereinsetzung in seinen vorigen Stand war unter solchen Verhältnissen auch um so leichter möglich. Je mehr die germanischen Stämme in geordnetern, grössern Staaten vereinigt wurden, und dann ein christlich-germanisches Staatensystem zu bilden anfing, um so weiter musste freilich die Friedlosigkeit den aus dem Reiche Verbannten von seiner Heimath entfernen, während aber mildere Sitten und Grundsätze ihn wohl eher auch in der Fremde mochten Sicherheit und Unterhalt finden lassen. Wie dieses Alles dazu beitragen musste, die Strafe der Friedlosigkeit theils immer mehr auf ein engeres Gebiet zurück zu führen, theils sie in ihre Bestandtheile aufzulösen, so dass Todesstrafe, Verbannung, Einziehung des Vermögens, als

1) K. Eriks Siel. III. 25. p. 125. Eine ähnliche Bestimmung Jüt. L. II. 3.

selbstständige Strafen daraus hervor gingen, bedarf wohl keiner genauern Auseinandersetzung. Aber schon in den Zeiten, als die alte Friedlosigkeit noch die eigentliche Strafe für die meisten Rechtsverletzungen war, trat dieselbe nicht immer in ihrer ganzen Strenge, sogleich und unwiderruflich ein. Oft wurde bei Schlichtung von Streitigkeiten durch Schiedsspruch, oder bei der Sühne durch freiwillige Unterwerfung unter eine Strafe, vergleichsweise ein Theil der Friedlosigkeit erlassen, etwas an ihrer Härte abgezogen, und manches daran ganz nach Gutdünken geändert. Die isländischen Sagen bieten vielfache Erzählungen, woraus dieses hervorgeht. So wurde durch einen Schiedsspruch, nachdem man den eigentlichen Prozess hatte fallen lassen, festgesetzt [1]), dass Gunarr und Kolskeggr aus dem Lande gehen und drei Winter fortbleiben sollten, und wenn Gunarr nicht aus dem Lande ginge oder (vor der Zeit) zurückkehren würde, sollten die Freunde des Erschlagenen ihn tödten können. In der Viga Skuta Saga (c. 13.) wird von einem Vergleiche berichtet, wodurch festgesetzt wurde: „Gnupr und Thorstein sollten ausser Landes gehen und nie zurückkehren dürfen; Stein und Rafn von Hole aber drei Winter ausser Landes sein, doch so, dass diese Friedlosigkeit erst den dritten Sommer beginnen (d. h. so lange durften sie ungefährdet im Lande bleiben), sie aber dann friedlos fallen sollten (*útlaegr falla*), wenn sie erschlagen würden". Bei einer ähnlichen aussergerichtlichen Strafsentenz [2]) wurde aber bestimmt, dass, wenn der zu dreijähriger Strafe Verurtheilte im Lande bleibe, er für jeden Winter ein Silberhundert zahlen sollte. Dem Helgi Droplaugson [3]) war noch besonders zur Bedingung gemacht, dass er bis zu seiner Abreise nicht mehrere Nächte in einem und demselben Hause bleiben sollte. Auch die Graugans erwähnt solcher durch Privatübereinkunft oder Schiedsspruch festgesetzter Anordnungen, namentlich Milderung der Folgen der Friedlosigkeit, z. B. dass das Vermögen nicht eingezogen, sondern an die Erben des Verurtheilten kommen sollte [4]). Die vertragsmässigen Milderungen der Friedlosigkeit, bei

1) Nials S. c. 75. p. 111.

2) Liosvetninga S. c. 17.

3) Droplaugarsona S. vgl. Arnesen Islands Retterg. S. 626.

4) Grag. þing c. 75. I. p. 97.

einer aussergerichtlichen Verhängung derselben scheinen dann auch gewisse **gesetzliche** Modificationen und Abstufungen veranlasst zu haben. Sie treten besonders in den isländischen Rechts- und Geschichtsquellen hervor, und das Strafsystem der Graugans ist darauf ebenso gegründet, wie das der deutschen Volksrechte auf den Abstufungen der Bussen. Dass es zwei Hauptarten der Friedlosigkeit gab, ist oben bemerkt. Beim **Waldgang**, der strengen und eigentlichen Friedlosigkeit, war auf den Kopf des Verurtheilten bald ein **höherer**, bald ein **geringerer** Preis gesetzt; eine viel bedeutendere Abstufung war es aber, wenn es dem Waldgänger, den der strengen Regel nach jedermann tödten und niemand Speise geben, fortführen, Hülfe leisten durfte, gestattet war, ins Ausland zu gehen, so dass die Waldgängerschaft, ohne diesen Namen zu verlieren, in eine beständige Landesverweisung, wie es später in allen germanischen Rechten der Fall war, sich verwandelte. Diese Waldgänger wurden nach der Rechtssprache der Graugans führbare Leute (*feriandi menn*) genannt [1], weil nämlich niemand dadurch, dass er einem solchen Verurtheilten Gelegenheit verschaffte, aus dem Lande zu kommen, strafbar wurde; es war vielmehr den Schiffern durch polizeiliche Gebote zur Pflicht gemacht, die auf immer oder kürzere Zeit Verwiesenen, die sich zur Mitreise meldeten, aufzunehmen [2]. Im Auslande war ein solcher führbarer Mann so heilig, als wenn keine Verurtheilung gegen ihn ergangen wäre, während die nicht zu führenden Waldgänger im Auslande eben so getödtet werden konnten, wie daheim. Beim Gutsvertheilungsgericht wurde dem Waldgänger, dem die Ausfahrt gestattet war [3], ein Aufenthaltsort angewiesen, wo er, bis es ihm gelingt, ein Schiff zum Fortkommen zu finden, mit Sicherheit bleiben konnte, so wie er auch Frieden auf dem Wege von dort zum Schiffe genoss. Eine weit mildere Form der Friedlosigkeit kommt aber in der Graugans und den isländischen Sagen unter dem Namen: *fiörbaugsgarþr* vor. Sie unterscheidet sich im Wesentlichen dadurch, dass der Verurtheilte nach dreijähriger Abwesenheit wieder zurückkehren durfte und dann

1) Grag. þings. c. 36. I. p. 99.

2) Genauere Vorschriften hierüber Gragas l. c. c. 34. p. 90 sqq.

3) Scogarmenn, er farning aer maelt: Grag. l. c. p. 98.

eben so heilig war, als wäre er niemals verurtheilt gewesen. Man könnte darnach glauben, dass die ewige und dreijährige Verbannung (Mittelstufen kommen nicht vor) ganz von der Friedlosigkeit, auch ihrem Ursprunge nach, zu trennende Strafen seien; allein dem ist nicht so, die Verbannung wird immer als eine Friedlosigkeit dargestellt, bei welcher es nur dem Verurtheilten gestattet war, mit Sicherheit aus dem Lande zu gehen, oder dort zu bleiben, und welche, wenn er dies gethan hatte, nach Ablauf von drei Jahren wieder erlosch. Die strenge Friedlosigkeit wird daher auch zuweilen volle Verurtheilung (*fullra secþ*)[1]) genannt, und für die lebenslängliche Verbannung giebt es nicht einmal einen eigenen Namen, sie wird unter dem Namen Waldgang mit begriffen. Die dreijährige Verbannung ist daher auch wohl eine ältere, in das Rechtssystem aufgenommene Strafe, als die ewige Landesverweisung [2]). Mit beiden waren die wesentlichen Folgen der Friedlosigkeit verbunden; die Verurtheilten konnten nämlich von jedermann busslos erschlagen werden, wenn sie sich in der Verbannungszeit im Lande blicken liessen, und das Vermögen wurde eingezogen; nur bürgerlicher Tod trat nicht, wie bei der strengen Friedlosigkeit ein. Wenn Waldgänger oder Fiörbaugsmänner ausser Landes gehen — sagt die Graugans — und dort heirathen, so sind die Kinder hier erbfähig, obgleich sie dort erzeugt wurden, wenn sie nur dort nach den Landesgesetzen heirathen [3]). — Und in Beziehung auf die dreijährig Verbannten wird daher auch noch bemerkt[4]), dass, wenn sie nach Ablauf der Strafzeit zurückkehren, sie die ihnen dann zufallenden Erbschaften nehmen können, aber auch die bei ihrem Fortgang und bei der Vertheilung

1) Gragas Kaup. c. 70. I. 488.

2) Während in der Graugans und so auch in den Sagen eigentlich immer nur von zwei Hauptarten der Friedlosigkeit die Rede ist: Waldgang (scoggang) und dreijährige Verbannung (fiorbaugsgarþr), und die ewige Verbannung, nur als eine mehr ausnahmsweise Milderung des erstern erscheint, wird in einer Stelle (Gragas þingsc. c. 40. p. 119.) von drei Straf- oder Verurtheilungsarten (lögsecþir) gesprochen, und die ewige Verbannung, welche die mittlere Stelle einnimmt, als eine Erschwerung der dreijährigen Landesverweisung dargestellt. Es ist dieses aber eine ungewöhnliche Auffassung.

3) Gragas Arf. c. 4. I. p. 181.

4) Gragas þingsc. c. 34. I. p. 94.

des Gutes unberichtigt gebliebenen Schulden bezahlen müssen. — Der Fiörbaugsmann musste suchen sobald als möglich ausser Landes zu kommen, versäumte er einen Sommer, Gelegenheit dazu zu suchen oder zu benutzen, so durfte ihn den Winter darauf niemand mehr beherbergen und jeder konnte ihn erschlagen; desgleichen wurde er Waldgänger, wenn er drei Winter nach der Verurtheilung im Lande blieb. Für die Zeit bis zu seiner Abreise konnte er sich drei Aufenthaltsorte wählen, die aber nur eine Tagereise von einander sein durften. An diesen Orten und in einem Umkreis einer Schussweite, so wie auf der Strasse von dem einen zum andern und eine Schussweite zu beiden Seiten, war er unverletzlich, doch nur in sofern er sich nur einmal im Monat auf dem Wege sehen liess; wenn ihm jemand entgegen kam, musste er ausweichen, so dass er mit der Spitze des Speeres von jenem nicht erreicht werden konnte. Diese Sicherheit musste er aber durch ein Gewette an den Richter (*goþi*) erkaufen, welches bei dem Gutsvertheilungsgericht gezahlt werden musste und eine Mark Zahlpfennige betrug. Dieses Geld — sagt die Graugans — wird *fiörbaugr* genannt und eine Unze davon heisst *alaþsfestr* [1]. Wird dieses Geld nicht bezahlt, so wird er ein Waldgänger, den Niemand beherbergen darf. *Fiörbaugr* liesse sich der Zusammensetzung nach durch: Lebensbusse übertragen [2]; sie musste nämlich bezahlt werden, um der Sicherheit theilhaft zu werden; *alaþsfestr* ist aber der Theil des Gewettes, welchen der Richter für die Zusage, dass andere dem Friedlosen ungestraft Nahrung reichen durften, erhielt. *Fiörbaugsgarþr* (*garþr*: *curtis*, der umschlossene Raum) [3]) bedeutet aber wohl den Bezirk, innerhalb welchem ein Friedloser, der zu dreijährigem Exil verurtheilt war, und die Lebensbusse bezahlt hatte — ein

1) Grag Þings. c. 32. I. p. 88.

2) Fiör: das Leben, und baugr: eigentlich der Ring, dann aber auch die Busse, und zwar sowohl die Busse im eigentlichen Sinne, als das Gewette oder die Brüche, wovon unten. S. auch Grimm's RA. S. 736.

3) Vgl. Gragas Index Verb. s. V. In der Nialssage c. 145. p. 240. kommt einmal in einer Formel vor: „er soll nur dann aus dem Lande gehen und sichern Aufenthalt geniessen, wenn fiörbaugr oder aþalfestr bezahlt wird". Es ist zweifelhaft, ob aþalfestr eine synonyme Benennung für fiörbaugr ist, oder eigentlich dafür alaþsfestr stehen sollte? S. die Anmerk. z. Nialsage S. 529.

Fiörbangsman — Sicherheit genoss, und dieser Name wurde dann auf diese Art der Friedlosigkeit selbst übertragen[1]). Einige Aehnlichkeit mit diesem isländischen Institut hat die oben erwähnte zur Beschränkung der Blutrache vielleicht erst in christlicher Zeit eingeführte Verstrickung jedes Todtschlägers, welcher der Rache und Friedlosigkeit entgehen wollte auf der Insel Gothland (s. S. 183). Beide Institute mochten wohl nicht ohne alle Verwandtschaft sein.

Die dreijährige Verbannung ging übrigens, ausser in den genannten Fällen, in die strenge Friedlosigkeit über: wenn der Schuldige nicht zugleich an den Verletzten die Busse oder den Schadenersatz, zu deren Entrichtung er verbunden war, bezahlen konnte[2]), wenn er zweier Missethaten zugleich schuldig war, deren jede für sich mit dreijähriger Verbannung belegt war[3]), wenn er während der Strafzeit von neuem eine Rechtswidrigkeit beging[4]).

Eine geringere Friedlosigkeit kommt noch in den dänischen Landrechten vor und wird dort mit dem Ausdruck: die Mannheiligkeit nehmen, bezeichnet, im Gegensatz zur Benehmung des Friedens. Etwas Näheres darüber sucht man selbst bei den dänischen Schriftstellern vergebens[5]). In der seeländischen Rechtssammlung, welche König Waldemars Namen trägt, bestand der Unterschied nur darin, dass der Verlust der Mannheiligkeit vom Heradsthing ausgesprochen wurde und nur für den Gerichtsbezirk, aber hier auch ganz in derselben Weise

1) So etwa sucht auch Erichsen in den Anmerkungen zu Arnesen's Isländ. Process S. 629. des Wortes Herkunft und Bedeutung zu erklären. Andere, wie auch Johannaeus Hist. eccl. Island. I. p. 140 sqq. erinnern daran, dass fiörbaugsgarþr der (befriedete) Tempelumkreis in den heidnischen Zeiten geheissen haben, fiörbaugsmaþr soll aber der Friedlose gewesen sein, der von dem Gottesdienst ausgeschlossen war. Allein das war mit dem Waldgänger noch mehr der Fall. Auch dass der Verurtheilte fiörbaugsmaþr, nicht fiörbaugsgardsmaþr genannt wird, spricht für die im Text gegebene Erklärung.

2) Gragas l. c. c. 32. I. p. 87.; c. 43. I. p. 129.

3) Nials S. c. 145. Gragas l. c. c. 40. I. p. 120.

4) Gragas l. c. c. 33. i. f. I. p. 90.

5) Rosenvinge, in der Anm. z. Seel. Ges. S. 362. sagt noch: Verlust der Mannheiligkeit und des Friedens sei dasselbe; in den Anm. z. Jüt. L. S. 504. wird zwar bemerkt, es sei jenes eine geringere Friedlosigkeit, aber das Unterscheidende ist nicht angegeben.

wirksam war, wie die vom Landsthing ausgesprochene Friedlosigkeit; es bedurfte daher nur eines Antrages beim Landsding abseiten des Sacheigners, so wurde der, welchen das Heradsthing seine Mannheiligkeit abgesprochen hatte, nun für das ganze Land ausser Frieden gesetzt:

K. Waldemar Siel. 13. (p. 596.): — „Und dann benehme man ihm seine Mannheiligkeit und er gehe von dannen, dass man ihn nicht ergreifen mag, den Tag und die Nacht; denn es soll ihm ein Zeitraum von Tag und Nacht gewährt sein, sich einen Wald oder Einöde zu suchen. Dann gehe man zum nächstfolgenden Ding und nehme dort seinen Frieden [1]. — Und er mag ausser dem Herad nicht ergriffen werden, wenn ihm die Mannheiligkeit abgesprochen ist, sondern nur dann, wenn er seinen Frieden verloren hat".

Zufolge des andern seeländischen Rechtsbuches und des Jütischen Low war der Unterschied zwischen Verlust der Mannheiligkeit und des Friedens ein viel bedeutenderer. Es lässt sich dieses kaum anders erklären, als dass im Laufe der Zeit die Verschiedenheit sich weiter ausgebildet hatte. Dass der Verlust der Mannheiligkeit vom Heradsthing ausgesprochen werden konnte, der des Friedens nur von dem Landsding, findet sich auch in diesen Rechtsquellen; dagegen bestimmen diese noch: 1) Wer seine Mannheiligkeit verloren hat, der kann nicht straflos, wie der Friedlose getödtet, sondern nur geschlagen und verwundet werden, doch so, dass ihm nicht ein Glied verstümmelt oder er für lange Zeit zu einem Krückenmann (*Krykkyman*) gemacht werde. 2) Es könnte auch dieses nicht von jederman geschehen, wie jeder den Friedlosen tödten durfte, sondern nur von demjenigen, welcher ihm seine Mannheiligkeit hatte nehmen lassen, und von denen, welche dieser sich als Gefährten zugesellt hatte; geschah es durch einen Andern, so konnte der Verurtheilte, sobald er seine Mannheiligkeit wieder erlangt hatte, von dem Thäter volle Busse oder Eid fordern. 3) Wer seine Mannheiligkeit verloren, ist nicht eidesfähig (d. h. er kann sich nicht durch Eid vertheidigen, Zeuge oder Eidhelfer sein) noch klagfähig, was ihm auch geschehen mag, bevor er selbst dem Rechte Genüge gethan hat; denn das Gericht soll dem nicht helfen, der selbst nicht, wie es das Urtheil auferlegt hat, dem Rechte Genüge

1) Er werde denn, wie es kurz zuvor heisst, feig und friedlos, wo man ihn dann trifft, da führe man ihn zum Gericht u. es geschehe was ihm Recht ist.

thun will [1]. 4) Der Verlust der Mannheiligkeit trat in der Regel für minder schwere Rechtsverletzungen ein, welche ehemals auch den Verlust des Friedens bewirkt hatten, und zwar war es dann der Fall, wenn der Missethäter nicht nach erhobener Klage, wie es scheint freiwillig sich zur Erlegung der gesetzlichen Busse erbot oder nicht im Stande war, dieselbe zu entrichten, wenn bei einer etwaigen Pfändung kein hinreichendes Gut gefunden wurde. Der Verurtheilte konnte aber wieder aus der Lage, in welche er durch Benehmung der Mannheiligkeit gekommen war, sich lösen, wenn er ausser den Bussen für die That noch 3 Mark an den König und 3 Mark an den Gegner bezahlte; bei schwerern Missethaten, in sofern sie nicht zu den unsühnbaren (nach dem in den dänischen Rechten damit verbundenen Sinne) gehörten, hatte der Verurtheilte in gleicher Weise zwei mal 40 Mark zur Lösung des Friedens zu entrichten. Es ergiebt sich dieses alles aber vorzüglich aus folgenden zwei Bestimmungen:

Jüt. Low. III. 27. a. E. p. 342. — — Will der, welcher einer Verwundung wegen beklagt ist — [in sofern die Wunde nicht so bedeutend war, dass ein Viertel der Mannbusse dafür gezahlt werden musste; denn in diesem Falle trat der Verlust des Friedens, nicht der Mannheiligkeit, nach Jütischem Rechte ein [2])] — nicht büssen, so kann man auf Absprechung der Mannheiligkeit klagen (§. 28.). Lässt sich jemand der Mannheiligkeit verlustig erklären, so büsse er erst volle Busse für die That, wegen welcher er beklagt worden, und dann noch drei Mark über die rechte Busse und drei Mark dem Könige. Erschlägt jemand den, welchem er seine Mannheiligkeit hat absprechen lassen, so behält er seinen Frieden, [muss aber Wergeld zahlen], wundet oder erschlägt er ihn, so büsst er gar nichts dafür.

K. Eriks Siel. L. III. 28. p. 140: Wird daselbst (beim Heradsthing) dem Mann seine Mannheiligkeit abgesprochen und will er dann nicht zum nächsten Ding kommen und ihm die Busse vergewissern für die That, wegen welcher er verurtheilt worden, und drei Mark für die Rechtsverletzung, die er ihm dadurch zugefügt hat, dass er ihm nicht zu Recht stehen wollte, so dass ihm seine Mannheiligkeit genommen werden musste, und drei Mark dem Könige für die Mannheiligkeit, die ihm vertheilt worden ist: versichert er dann diese Busse, so soll er sie 14 Tage nachher entrichten — und er soll dann

1) Das bisher Bemerkte ist besonders in K. Eriks Siel. III. 28. p. 140 — 144. bestimmt.

2) S. Jüt. L. II. 15. p. 145: So wurde der Nothzüchter friedlos gelegt, während dem Stuprator nur die Mannheiligkeit genommen werden konnte. S. Jüt. L. II. 16. vgl. mit II. 18.

seine Mannheiligkeit verloren haben, wie er werth ist, wenn er alsdann die Busse nicht gezahlt hat. —

Dieses Institut des Verlustes der Mannheiligkeit, welches allerdings ausschliesslich dem dänischen Rechte anzugehören scheint, bekommt auch dadurch ein allgemeines Interesse, weil es zeigt, wie aus derselben Grundlage und in den Hauptansichten übereinstimmend, die germanischen Rechte sich entwickelt haben. Es steht theils unserer deutschen Verfestung [1]), theils der Rechtslosigkeit, wie beide sich zur Zeit des Sachsenspiegels gestaltet hatten, sehr nahe, ohne doch der einen oder andern zur Seite gestellt werden zu können [2]).

1) Ueber die Verfestung s. Perthes de proscriptione und meinen Artikel Bann in Weiske's Rechtslexicon.

2) Wir können die Erwähnung der Rechtslosigkeit hier, wo wir durch die entstandenen Milderungen der Friedlosigkeit darauf hingeleitet sind, nicht ganz vorüber gehen zu lassen, ohne einige Notizen daran zu knüpfen, weil bei der Lage der Quellen ihr nicht eigentlich eine selbstständige Stelle eingeräumt werden kann, indem unsere deutschen Rechtssammlungen dieser Periode, so wenig als die skandinavischen darauf hinleiten, mit Ausnahme der ältern norwegischen. Was diese aber darüber enthalten, steht auf der einen Seite so eigenthümlich da, wie der Verlust der Mannheiligkeit bei den Dänen, zeigt aber wieder auf der andern eine unverkennbare, auf gleicher Grundlage beruhende Verwandtschaft mit unserer deutschen Rechtslosigkeit, und eröffnet einen tiefern Blick in diese, auch noch für die Gegenwart wichtige Lehre.

Es ist oben auf die Verschiedenheit zwischen Frieden und Recht (S. 225. 232.), auf die in dem germanischen Strafrecht so mannigfach hervortretende Unterscheidung zwischen Friedensbrüchen und Rechtsbrüchen aufmerksam gemacht worden (S. 268.), damit hängt auch die Unterscheidung zwischen Friedlosigkeit und Rechtslosigkeit zusammen. Rechtslos ist der, welcher einer geringern bürgerlichen Ehre genoss, wovon die Folge war: 1) dass ungestraft manche Handlungen gegen ihn geübt werden durften, die nicht als Friedensbrüche, wohl aber als Rechtsbrüche, wenn sie gegen Andere begangen worden, angesehen wurden; 2) dass er zur Ausübung mancher Rechte unfähig war. Die Rechtslosigkeit ist aber nicht wie die Friedlosigkeit eine Strafe, die durch Urtheilsspruch verhängt wurde, sondern konnte selbst ohne begangene Missethat stattfinden. Vollkommen wird der Begriff der germanischen Rechtslosigkeit erst hervortreten durch die Entwickelung des Begriffes der Busse im engern Sinne, der damit in genauem Zusammenhange steht, da Busse und Rechtsbrüche im Verhältniss zu einander stehen, wie Friedlosigkeit und Friedensbrüche; es sei hier aber vorläufig bemerkt, dass die Busse im engern

4. Die Friedlosigkeit vor dem Urtheil.

Die Friedlosigkeit war, wie wir gesehen haben, eine Strafe; sie wurde von dem Gerichte über den überführten

Sinne (also namentlich unterschieden vom Wergeld) in der nordischen Rechtssprache vorzugsweise: Recht (Rettr) genannt wurde. „A engan rett a ser" heisst: er hat für sich keine Busse zu fordern; es ist dieses aber der technische Ausdruck für die Rechtslosigkeit und raettnaemr ist, wer Busse zu nehmen hat, womit der bezeichnet wird, der nicht mehr rechtlos ist. Das Birkeyarrecht (c. 62. p. 262. vgl. auch Frost. XV. 27. p. 212.) verordnet, dass ein Dieb, als des Friedens verlustig, gesteinigt werden kann, wenn er aber mit dem Leben davon kommt, so ist er rechtlos, oder wörtlich: kann er nachmals keine Busse nehmen (er ei riettnaemur sidann); wenn jemand weniger als einen Pfenning (þvaeite) stiehlt, so heisse er Mauser (Hvin) und ist rechtlos (og eiga öngvan riett a sier), aber nicht friedlos. Wirkung der Rechtlosigkeit war:

1. Dass der Rechtlose unter Umständen gewaltsamer oder beleidigender Behandlung, ohne dass es als eine Rechtsverletzung angesehen wurde, ausgesetzt war.

Geht jemand — heisst es im Frostathingsgesetz XV. 38. — in einen Zwiebel- oder Kohlgarten, so hat er keine Busse für sich zu fordern, wenn man ihn schlägt oder ihm alle seine Kleider abnimmt.

Dagegen durfte man ihn wohl ohne Zweifel, wie es ja nach dänischem Rechte bei denen der Fall war, die die Mannheiligkeit verloren hatten, nicht Verletzungen zufügen, die bleibend der Gesundheit schadeten, und noch weniger tödten. So heisst es ja auch von dem Rechtslosen im sächsischen Landrecht (III. 45. §. 11.): — Doch sve so ir enen dodet oder wundet oder rovet, oder unechte wif nodeget, vnde den vrede an en brict, man sal over in richten na vredes rechte.

2. Der Rechtlose verlor das Recht, Zeuge zu sein und anderer Zeugniss für sich zu nutzen:

(Frostath. XV. 24. p. 242.): Diejenigen, welche als falsche Zeugen überführt worden, sollen dem Könige jeder 3 Mark brüchig sein und nachmals für niemanden zeugen, noch Jemandes Zeugniss gebrauchen, sondern sie sollen rechtlos sein.

Daselbst III. 6. (p. 24. u. übereinstimmend Mag. Gulath. M. c. 8. p. 154.): —„Wollen sie weder ein Zeugniss für noch wider ablegen, so sind sie drei Mark brüchig, halb dem König, halb dem Kläger. Sie sollen nachmals Keines Zeugniss nützen, noch Zeugniss ablegen können und sollen rechtlos sein (oc fari rettlausir sidan). Dies soll von allen Zeugnissen gelten, zu deren Ablegung in Strafsachen (Manhaelgis-mal) vorgeladen wird".

Missethäter verhängt, sie begann eigentlich mit der Aufhebung der Gerichtsversammlung (der Waffenergreifung), worin sie ausgesprochen war. Allein es tritt dabei, wenigstens in gewissen Nachwirkungen, noch eine rohere Vorstellung von der richterlichen Thätigkeit, dem Beweise und der Bedeutung der Verurtheilung hervor. Darnach war es nicht eigentlich die durch das Gericht, nach gewonne-

Ein solcher Rechtloser konnte wohl nur durch Gottesurtheil beweisen; dass er nicht an der Urtheilsfindung theilnehmen konnte, scheint sich von selbst zu verstehen.

Hervorgerufen wurde die Rechtslosigkeit durch gewisse Frevel, die keine Friedlosigkeit nach sich zogen, doch konnte sie auch bei letztern, wenn man den Folgen der Friedlosigkeit entgangen war, zurückbleiben. Die Rechtslosigkeit war aber auch Folge einer verächtlichen Lebensart:

(Magn. Gulath. M. c. 28. p. 201.): Ein jeder erwachsene Mann, der von Haus zu Haus geht und Allmosen bettelt, hat, so lange er mit dem Bettelstabe geht, keine Busse, wenn er gewaltsam fortgejagt wird; nämlich wenn er gesund und arbeitsfähig ist, und nicht etwa um Arbeit gebeten hat, ohne sie zu erhalten. Aber von der Zeit, wo er sich selbst Kost und Kleider verschafft und Waffen, oder seine Verwandten sie ihm geben, so ist er sogleich bussberechtigt (þa er hann þegar rettnaemr), wie wohl er Stab und Bettelsack nicht beim Ding fortgeworfen hat.

(Daselbst c. 27. p. 200.): Diejenigen, welche zu Gastgeboten zu gehen pflegen, ohne von dem geladen zu sein, der das Gastmahl hält, und sich dort auf den Bänken herumtreiben, sollen, wenn sie gewaltsam fortgejagt und dabei etwas übel behandelt werden, doch nur zu halber Busse berechtigt (vera halfrettismen: Halbrechtsleute) und dem Könige eine Unze bruchfällig sein. Dieses ist aber angeordnet, weil mancher rechtliche Mann in Schaden und Gefahr gekommen, durch ihr unverschämtes Wesen.

Dass jemand auch gleichsam halbrechtlos werden konnte (was z. B. auch im neuen Gulathingsgesetz (Landabr. B. c. 12. a. E. p. 105.) verordnet ist, wenn jemand nicht die drei Volkwaffen: Schild, Speer, Schwert oder Streitaxt in ihrer gehörigen Beschaffenheit hatte) setzt noch mehr die eigentliche Bedeutung der Rechtlosigkeit ausser Zweifel. Es kommt ausserdem noch öfter in dem genannten Gesetzbuche vor, dass jemand „ein schlechterer Mann, ein schlechterer Kerl" heissen soll (heita madr at verri, drengr at verri), ohne dass sich ergiebt, ob ein solcher die Bussberechtigung ganz oder theilweise verloren hatte. Es traf dieses aber namentlich den, welcher sich fälschlich gerühmt hatte, mit einem Frauenzimmer Umgang gehabt zu haben, der als Vormund oder Verwalter sich hatte bestechen lassen, um ein Mädchen mit Gut auszustatten, was einem Unmündigen gehörte oder nur ein Gut, welches er zu verwalten hatte, zu geringer Pacht auszuthun. (Magn. Gulath. M. c. 29. p. 204. Aerf. c. 3. p. 223. Landsl. c. 7. p. 337.

ner, auf legale Beweismittel und deren Wirksamkeit begründeter Ueberzeugung festgestellte Thatsache oder die juristische Wahrheit, welche das Substrat des Urtheils ausmachte, sondern die reale Thatsache, die objective Wahrheit, wie sie sich der sinnlichen Wahrnehmung darstellte. Die Wahrnehmung geschah entweder von dem Gerichte selbst (z. B. wenn der Dieb mit den auf den Rücken gebundenen Sachen vorgebracht wurde, das misshandelte Frauenzimmer mit zerrissenen Kleidern und Spuren der ihr angethanen Gewalt vor Gericht erschien), oder es überzeugte sich, dass eine solche Wahrnehmung stattgefunden habe. Der Ausspruch des Gerichts war nicht eine, nach Erwägung der That in allen ihren einzelnen Momenten und Schattirungen, den leitenden Rechstsgrundsätzen gemäss ermessene Straffeststellung, sondern mehr eine Verkündung der in dem Rechte selbst und besonders in dem Gesetzbuch ausgesprochenen Folge der That. Wir möchten sagen, That und Strafe standen mehr in einer unmittelbaren, als erst durch das Urtheil vermittelten Verbindung. Es zeigt sich dieses darin, dass, wenn eine Missethat vor der versammelten Gemeinde begangen wurde, es zu einer Rechtsverhandlung eigentlich nicht weiter kam, eines Urtheiles nicht bedurfte, sondern der Thäter wurde, wenn er nicht sogleich entkam, ergriffen und als ein ergriffener Friedloser erschlagen. Wo dieses nicht der Fall war, musste die Thatsache, welche Friedlosigkeit bewirkte, dem Volke bekannt und von ihm anerkannt sein, und hiermit wurde nun den Volksgenossen das Recht ertheilt und die Pflicht auferlegt, gegen den Missethäter als gegen einen Friedlosen zu verfahren. Aus dieser Ansicht erklärt er sich denn, wie die Friedlosigkeit, welche Strafe für begangene Missethaten war, wenn auch nicht in ihrem ganzen Umfange, doch wenigstens theilweise schon vor dem Urtheil, ehe also die Anerkenntniss des Gerichts erfolgt war, eintreten konnte. Es fand dieses namentlich statt für diejenigen, welche Kenntniss der That aus eigener Wahrnehmung oder auch wohl aus sicherer Kunde hatten.

So wurde dem Verletzten gegenüber, oder denen, welche gleichsam dessen Stelle vertraten, der Missethäter, wenn er mit Sicherheit bekannt war, schon durch die That friedlos. Darauf gründete sich die Befugniss zur Rache; ein Friedloser durfte ja, ohne dass es als ein Unrecht galt, erschlagen werden. Es ist oben (S. 162.) bemerkt worden, dass die Rache sich hier gleich-

sam als eine Vollstreckung vor dem Urtheil darstellt; dass der, der sie vollzogen hatte, noch hinterher darthun konnte, dass er einen Mann erschlagen, der den Frieden verwirkt hatte, welches nun noch öffentlich anerkannt und der Todte dann aus dem Frieden gekündigt wurde. Es wurde die Befugniss zur Rache aber immer mehr auf den Fall beschränkt, wenn man bei der That zugegen gewesen oder auch unmittelbar darauf zugekommen war, so dass man also aus eigner Wahrnehmung den Thäter mit Bestimmtheit kannte. An die Stelle der selbst vollzogenen Rache trat dann aber die Befugniss, den handhaften Missethäter zu ergreifen — was bei einem Mann, der den Frieden nicht gebrochen hatte, als eine schwere Beeinträchtigung seiner Freiheitsrechte erschien. Dem so Ergriffenen konnte dann aber die That zugeschworen werden, und es erhielt der Verletzte dann das Recht, ihn gleichsam unter Aufsicht des Gerichtes als Friedlosen zu tödten oder tödten zu lassen. Ein ganz anderes Verfahren trat aber ein, wo es noch galt, den Thäter mit Bestimmtheit zu ermitteln.

Aber auch im Verhältniss zu Andern trat die Friedlosigkeit schon in einzelnen ihrer Folgen durch die That ein; die Graugans giebt den Genossen, und selbst zuweilen allen, die von der That bestimmte Kunde hatten, das Recht, vor dem Urtheil Rache zu üben. Wo dieses aber auch nicht der Fall war, wurde wenigstens das passive Verhalten, wie es gegen einen Friedlosen beobachtet werden musste, schon durch die That begründet. So heisst es im alten Gulathingsgesetz:

(Hakon Gulath. M. c. 52. p. 173.): Ist jemand in Gesellschaft mit ihm, wenn er es weiss, (dass er jemand getödtet oder gewundet hat,) so ist er bruchfällig gegen den König. Alle aber, die die That mit angesehen haben, wissen darum; wenn sie sie aber nicht mit angesehen haben, so sind sie unwissend und büssen nichts dafür, bis das Urtheil über ihn ergangen ist.

Nach dem altisländischen Recht konnte indess auch für solche, die bei der That nicht zugegen gewesen waren, eine Pflicht begründet werden, sich aller Gemeinschaft mit dem Friedensbrecher, ehe er noch verurtheilt war, zu enthalten. Es geschah dieses durch die sogenannte Kündigung (*lysing*), die zugleich eine Vorbereitung zur gerichtlichen Verfolgung der That war:

(Gragas Vigsl. c. 16. II. p. 24): „Alle die Rechtsbrüche, welche hier aufgezählt sind: Todtschlag, Wunden, andere Körperverletzungen, gewaltsame Angriffe, müssen vor 5 Anwohnern der

Stelle, wo die That vorfiel, gekündet werden. Die Kündigung soll vor sich gehen vor dem dritten Tag, von da an, wo der Angriff geschah oder die Verletzung zugefügt wurde, und die Partheien sich trennten". — „Und wenn die Sache gar nicht oder nicht in rechter Weise gekündigt ist, so können die, welche die Verletzung zugefügt haben, bis zum ergangenen Urtheil beherbergt werden und haben Dingfrieden".

(Grag. Vigsl. c. 40. II. p. 80.): „Es machen sich des Beistandes eines Todtschlägers schuldig diejenigen, welchen bekannt geworden, dass der Todtschlag gekündigt worden ist, wenn sie den Mann ernähren oder mit ihm zusammen sind, indem sie Lager und Tisch mit ihm theilen; wider das Recht ist es aber nicht, ihm einen Rath zu seiner Sicherheit zu ertheilen".

Aber nicht bei einem jeden Friedensbruch war es nach der Graugans der Fall, dass der Umgang mit dem, von welchem er begangen war, schon vor dem Urtheil von Allen, die es mit angesehen hatten, oder die Kündigung erfahren hatten, gemieden werden musste. Es war dieses vielmehr nur eine Folge der schwerern Friedensbrüche. Es giebt nach der Graugans eine Reihe Missethaten, welche Waldgang nach sich zogen, deren Urheber *ölir til doms* (wörtlich *cibandi usque ad judicium*) waren, d. i. mit denen man bis zum Urtheil verkehren durfte. Es ist dieses also ebenfalls noch als eine eigenthümliche Modification der Friedlosigkeit anzusehen. Dieses fand aber z. B. nicht statt, wenn man jemanden erschlagen, eine grosse Wunde beigebracht, einen Knochenbruch verursacht hatte [1]; dagegen heisst es z. B.:

(Gragas Vigsl c. 5. p. 10.): Wenn Leute aus beiden Haufen (die handgemein geworden) getödtet oder verwundet worden sind — so wird der Haufe des gewaltsamen Angriffs beschuldigt, von welchem aus zuerst ein Angriff erfolgte; die einen wie die andern dürfen aber bis zum ergangenen Urtheil gespeist und beherbergt werden („hvarir tveggio ero ölir til doms").

Wenn aber auch die Acht nicht gleich in Folge der That und ihrer Kündigung eintrat, so durfte doch derjenige, welcher sich mit einer Blutschuld beladen oder sonst einen schweren Friedensbruch begangen hatte, sich nicht an öffentlichen Orten, wo das Volk versammelt war, blicken lassen, so wie er insbesondere das Zusammentreffen mit dem Verletzten selbst da, wo man die Rache

1) Gragas Vigsl. c. 7. II. p. 11. c. 16. p. 16. c. 73. p. 115. c. 74. p. 116.

nicht eigentlich für erlaubt hielt, meiden musste. Der Friedbrecher verlor daher schon, bevor er förmlich aus dem Frieden gekündigt war, das Recht beim Dinge zu erscheinen (*þinggangr*, *þingreitt*), woraus natürlich folgt, dass er in der Zeit auch keine Klage anhängig machen, nicht Zeuge sein konnte u. s. w. Die Graugans giebt darüber ausführliche Kunde:

(Gragas Vigsl. c. 39. II. p. 77.): „Diejenigen dürfen nicht beim Ding erscheinen, denen Wunden oder tödtliche Verletzung in rechter Weise zu Handen gekündigt sind, und wenn sie zu einem gefriedeten Ding kommen, so hat dieses dreijährige Landesverweisung zur Folge und es sind nichtig alle Sachverfolgungen und Vertheidigungen, die sie bei dem Gerichte vornehmen. Diese Landesverweisung trifft auch alle, welche mit ihnen zum Ding kommen, um sie bei der Dingfarth zu beschützen. —

Das. c. 44. (p. 84.): Wenn die, welche nicht beim Ding sein dürfen, sich dahin begeben oder daselbst verweilen, so ist straflos alles, was ihnen geschieht, und so auch denen, welche sie, um ihnen Schutz zu gewähren, begleiteten. — Wenn einem Mann eine Verletzung, die er auf der Farth zum Ding selbst zugefügt hat, auf dem Malberge zu Handen gekündigt ist, und er darauf zum Ding kommt, so darf er daselbst nicht verweilen. Er soll selbigen Tages, wo die Sache gekündigt ist, das Ding verlassen; thut er es nicht, so trifft ihn die dreijährige Landesverweisung.

Dieser sogleich eintretende theilweise Friedensverlust, wurde aber abgewendet, wenn die verletzte Parthei ihrem Gegner Sicherheit (*griþ*) gelobte. Die Graugans erzählt (s. oben S. 179.), dass nach einem alten Rechtsgebrauch diese, selbst bei einem Todtschlag, nicht verweigert werden konnte. Auch scheint es wenigstens früher in der Befugniss der Gerichtsvorstände (*goþi*) gestanden zu haben, einen besondern Frieden zu ertheilen. Es geht dieses aus einer Erzählung in der Nialssage hervor[1]): Dem Gunarr, welcher durch Tödtung in schlimme Händel gerathen war, ertheilte Nial Rath, wie er sich aus diesen herausziehen und seine Gegner zum Vergleich zwingen könne. Um dieses noch mehr zu befördern, wollte Nial dem Gunarr die Verfolgung von Rechtsansprüchen abtreten, die ihm an jenen Gegnern zustanden. Zwar wird man — sagte Nial — gegen dich geltend machen, dass du den Thorgeir zuvor getödtet hast und deswegen weder deine noch eines Andern Sache vor Gericht verfolgen und vertreten kannst: da werde ich aber sagen, dass ich dir

1) Nials S. c. 64. p. 98.

Frieden gewirkt habe (*at ek helgada þik*) beim Thingskalathing, so dass du beides, deine und anderer Sachen mögest verfolgen können. — Die Graugans enthält darüber nichts, so wie denn auch nichts darüber bestimmt ist, in welcher Weise dem, welchen eine Missethat zu Händen gekündigt war, Frieden gewirkt wurde, wenn die Sache selbst zur Verhandlung kam. Der Verlust des Dingganges kann nämlich nicht die Wirkung gehabt haben, dass dem Angeschuldigten der Weg zur Vertheidigung abgeschnitten wurde; dies ist auch selbst deshalb nicht möglich, weil von beiden Seiten eine Anschuldigung und Kündigung derselben stattfinden konnte, weil bei der letztern jedes Mal der Termin, wo die Sache gerichtlich verfolgt werden sollte, festgesetzt wurde, und die Graugans ausführlich über Inhalt und Form der Exceptionen (*varnar*) redet. Ohne Zweifel war — wie es die andern Rechtsquellen sagen — wenn zu der gesetzten Zeit der Missethäter erschien, um zu Recht zu stehen, der Gegner genöthigt, ihm Sicherheit zu geloben und eventuell geschah dieses von den Dingmännern. Nachmals kam es dahin, dass es eines solchen Gelöbnisses von Seiten des verletzten Gegners gar nicht mehr bedurfte, so wie überhaupt die vor dem Urtheil eintretende Friedlosigkeit ganz erloschen zu sein scheint, da selbst die ältern schwedischen und dänischen Rechtsbücher nichts darüber enthalten; denn wenn die letztern es auch noch räthlich finden, dass der Todtschläger insbesondere sich Sicherheit geloben lassen sollte und ihm zur Pflicht machen, das Zusammentreffen mit seinen Gegnern zu meiden (s. oben S. 181.) und ein zurückhaltendes Benehmen zu beobachten, so geschah dieses nicht mehr, wenn er im gegentheiligen Fall als ein Friedloser bereits vor dem Urtheil behandelt werden durfte, die Rache zulässig war, sondern es war dieses nur noch mehr eine polizeiliche Maassregel, um dem Aufeinandertreffen der Feinde und dem Blutvergiessen möglichst vorzubeugen und um dem Verletzten es weniger empfindlich zu machen, dass er sich mit Wergeld oder Busse genügen musste, statt an seinem Gegner Rache zu üben oder ihn friedlos legen zu lassen. In deutschen Volksrechten ist, wie oben bemerkt (S. 193. not. 2. u. 229.), bereits festgesetzt, dass jeder „*homo faidosus*" den Dingfrieden, ohne dass dieser ihm erst bestätigt zu werden brauchte, zu geniessen habe. Da dieses insbesondere in dem altfriesischen Volksrechte ausgesprochen ist, so dürfte es um so geeigneter sein, aus einer, viele Jahrhunderte jüngern, dem-

selben deutschen Stamme angehörigen Rechtsquelle, die Beschreibung des von dem Missethäter nach begangenem Todtschlag zu beobachtenden Benehmens u. s. w. mitzutheilen, welche zur Ergänzung und Bestätigung nicht nur des eben Erläuterten, sondern auch dessen, was oben über Blutrache, Fehde, über die Nöthigung sich mit dem Wergeld genügen zu lassen, wenn es in demüthiger Weise angeboten ist u. s. w. mitgetheilt worden, dienen kann. Zugleich wird aber dadurch wieder bestätigt, wie das germanische Recht aus gleicher Grundlage mit wunderbarer Uebereinstimmung selbst in einzelnen Zügen sich entwickelt hat, und wie oftmals, wie oben (S. 78.) behauptet worden, spätere, aus der Mitte des Volkes hervorgegangene Rechtsaufzeichnungen altgermanisches Leben und Sitte, viel treuer darstellen und daher dem skandinavischen Rechte viel näher stehen, als die Volksrechte der fränkischen Zeit. Man urtheile, ob das Mitzutheilende wohl diese Vorbereitung rechtfertigt. In dem Westerwolder Landrecht von 1470 heisst es:

c. 14. (b. v. Richthofen S. 275.) §. 1: Item of een man een doolslach dede, daer godt voer sy, queme hy eer in der richters hant dan in der vrenden hant, soe mach he sich lossen voer . . . marck; queme he in der vrenden hant, soe steit dat in der vrenden genade [1]; ende queme he wthen lande soe sal he buten den lande blyven iaer und dach, dat is een iaer und ses weken [2]. Des sal he veertyn dagen van die ses weken voorschreven in syns selves huystuine blyven [3]; ende die hoene sal syn voertganck hebben syn vrende to sammelen, wth to wesen ende dan weder in syn huystune; ende die misdader mach na gaen und mach wth wesen enen dach vnd enen nacht, ende des anderen dages by sunenschyn in syn huystune weder, soe lange vielich to wesen. — §. 2. Item die misdader sal ock vrede begeren van den gehoenden luden; als die veer weken umme kommen sint und dat iaer, soe sal men men hem des niet weygeren om die minne van godt. — §. 3. En misdader sal ock vrede begeren van den gerichte en de dat gerichte mach hem nyet weigeren (s. vorherg. S.). — §. 4. Item die soenedach sal wesen des dages darna, als die misdader weder is in syns selves huys of huystuine gekomen. — §. 7. Eerse tosamen

1) Ob er wieder Frieden haben und zur Busse zugelassen werden soll.

2) Dieses weist wieder darauf hin, dass, wie die Graugans es ausspricht, die Rachebefugniss in Jahr und Tag erlosch (S. 160.), und erinnert an die besondere Rechtseinrichtung auf der Insel Gothland (s. oben S. 182.), wozu die ganze Stelle eine interessante Parallele liefert.

3) So lange hat er als faidosus Friede in seinem eigenen Hause.

komen, sol die misdader borge setten gerichte voer V mark ende den richter V schillingen. — Dan sal he borge setten voer den doden menschen toe betaellen voer . . . mark u. s. w. — §. 9. Als diese misdader desse vorschrevene punten heft gedaen, soe sall die misdader vallen vp syn kneen, ende bidden den hoenden omme godes willen, dat sy hem dat willen vergeven den misdaet die he heft gedaen in hoer bloet; ende des ensollen hem den hoenden niet weygeren. — §. 10. Item of daer emant van des hoenden weren buten landes, daer sollen die tegenwoerdige vrenden, die gehoent sint, voer staen. Na der tyt salmen den misdader niet haten, off sonder linge wrake an doen; ende de misdader moet ok den gehoenden vrenden wat schuwen. — §. 11. Item of die misdader arm weer, of een schalck (und untqueme) und nyet weder toe lande queme und dede als soe vor schreven is, soe en salmen die misdaders vrenden daer omme niet vervolgen of misdoen. Ende die hoene vrenden mogen den hantdadigen vervolgen, waerse hem bekomen konnen, ende derven hem ock gene soene doen, ende sal syn levent buten landes blyven, ten weer dat die gehoende vrenden hem genade geven, dat staet in oeren willen.

V. Von den Bussen.

A. Begriff und Arten der Bussen im Allgemeinen.

Büssen (*bôtjan*), welches Wort in allen germanischen Rechten vorkommt, heisst bessern, *emendare*[1]. Busse ist *emenda*, das Wiedergutmachen eines zugefügten Unrechtes durch die Zahlung von Geld oder Geldeswerth, mochte sie nun in Folge einer gütlichen Ausgleichung oder eines Urtheilsspruches stattfinden. Die Busse setzt eine Schuld voraus; Schuld ist Bussfälligkeit. Es erhielt bei einer solchen Zahlung der Verletzte für das ihm entzogene Gut, sei es Leibesgesundheit, Ehre u. s. w. ein anderes, wodurch der Verlust gewissermaassen ausgeglichen wurde, eine Gleichheit zwischen beiden wieder hergestellt wurde[2]. In dieser Beziehung ist die Busse eine Art Schadenersatz, von dem sie sich aber dennoch dadurch unterscheidet, dass sie für Güter gegeben wurde, die keinen Verkehrs- oder Marktpreis hatten, wenn gleich eine rechtliche Schätzung und Werthbestimmung derselben stattfand; daher konnte Busse und Schadenersatz (*capitale*) auch nebeneinander vorkommen, indem ein zugefügtes Unrecht, eine Beeinträchtigung des Materiellen, zum Tausch- und Handelsverkehr geeigneten, und des eigentlich unschätzbaren, intellectuellen Güterbestandes enthielt.

In Beziehung auf die Zahlung der Busse bei einem Todtschlag giebt Sunesen[3] einen doppelten Zweck an, von

1) Grimm's RA. p. 649. welcher bemerkt, dass es ein Ablaut von bat (batizô: melius) ist.

2) Die altdeutsche Sprache braucht daher in gleicher Bedeutung mit büssen auch wandeln, kêren: reparare, restituere, s. Grimm a. a. O.

3) Sunesen l. c. V. 1.

welchen hier vorläufig nur der andere nahe liegt in den Worten:

Diversis temporibus sunt jura prodita super tanti reatus per mulctam pecuniariam castigatione, quatenus et tantus excessus aliquatenus refrenari, et amissionis damnum quoquo modo posset satisfactionis pecuniariae tristi solatio compensari.

Die Zahlung der Busse enthielt aber zugleich ein Bekenntniss des begangenen Unrechtes, insofern eine Demüthigung von Seiten des Zahlenden, und daher gewissermassen eine Wiederherstellung der Ehre für den Verletzten. Daher sagt auch derselbe Commentator des schonischen Landrechts [1], in Beziehung auf die Zahlung des Wergeldes:

Est enim consentaneum rationi, ut curatis per contraria contrariis, per humilitatem quisque studeat emendare, quod praesumpsit per superbiam irrogare.

Da ein trotziger Stolz ein Hauptzug des germanischen Charakters war, so sieht man, wie aus diesem Gesichtspunkt betrachtet, die Busszahlung etwas Befriedigendes haben musste, eine *satisfactio* war, wie sie schon von Tacitus und in alten Volksrechten genannt wird [2]; dadurch wurde zugleich auch die Idee zurückgedrängt: es könne jede Kränkung durch Geld wie ein feiles Gut aufgehoben und gewissermassen abgehandelt werden. Durch Zahlung einer Busse geschah dem Gefühle des Germanen Genüge; was ihn zur Rache und Feindschaft, zur Verfolgung des Verletzers durch Eigenmacht und Geltungmachung der Strenge des Rechtes trieb, wurde dadurch beschwichtigt und gehoben; er wurde versöhnt und insofern war sie, die Busse, ein Sühngeld, eine *compositio*; nicht aber war sie es in dem Sinne, dass eine drohende oder entbrannte Fehde, die der Verletzte als sein Recht übte, dadurch abgekauft wurde [3]; wenn gleich durch Busszahlung und Versöhnung fernere Rache und Gewaltthat verhindert werden konnte. Busszahlung fand statt, wo erlaubte Rache mindestens längst verbannt war, und in dem

1) Sunesen l. c. V. 6.

2) S. Grimm RA. S. 648.

3) Auch Grimm bemerkt a. a. O.: componere kann auf die Beilegung der Fehde bezogen werden, oder auf das Verebenen der Schuld.

Maasse, als man den Verletzten berechtigt hielt, wirklich Feindschaft zu üben, in dem Maasse trat die Busszahlung zurück, wie es bei den eigentlich unsühnbaren Missethaten der Fall war. Die germanische Sprache kennt kein Wort für Busse, welches den Gedanken: Beilegung einer Fehde, wie man ihn in dem lateinischen *compositio* hat finden wollen, ausdrückte. Wo aber die Busse aus diesem Gesichtspunkte betrachtet worden, kann es also nicht, wie dessen bereits auch bei der Blutrache erwähnt worden, als schimpflich gegolten haben, Geld für Rechtsverletzungen zu nehmen. Wäre dieses der Fall gewesen, so ist nicht einzusehen, wie die Busse überhaupt bei den Germanen hätte Eingang finden, wie die Nöthigung, sich mit einer Busse genügen zu lassen, so früh hätte herrschend werden können; sie hätte bei dem Charakter des Volkes einen Widerstand finden müssen, den so wenig das Christenthum gleich bei seinem ersten Auftreten, als die Staatsgewalt hätte überwinden mögen. Unter Umständen konnte es aber allerdings weniger ehrenvoll sein, Busse zu nehmen, statt Rache zu üben oder die Strenge des Rechtes gegen seinen Gegner geltend zu machen. Es kam dabei die Art, wie sie geboten und angenommen wurde, die Grösse der Busse in Betracht. Daraus ist es wohl erklärlich, wie man besonders in älterer Zeit seine Ehre dabei gleichsam zu wahren suchte. Es sollte dieses durch den Gleichheitseid (*jafnadar* oder *jamnaþér éþ*) bewirkt werden [1]), welcher von den dann, welcher die Busse zahlte, geschworen werden musste und dahin ging, dass, wenn er gegen seine Gegner eine gleiche Sache habe, er gleiche Busse von ihm nehmen würde [2]). — Man darf die Sache aber nicht so auffassen, als wenn erst durch diesen Eid die Rechtspflicht begründet wurde, in Zukunft sich überhaupt bei Streitigkeiten mit Busse ge-

1) Die Abhandlung von Schlegel über diesen Gegenstand ist oben S. 174. angeführt worden.

2) Die Formeln finden sich Biarkoe R. c. 22. p. 241: at hann mundi slikt sat mal ok slikar baetur sier til Handa taka af honum ef hann atti slikan hlut mals sem han. — WG. I. v. S. c. 4. p. 20: Sva se maer gud holl oc vattum minum at iak gaf þaer slikae sak sum þu givaer nu maer. þa vildi iak slikum raetti una sum nu förae iak þaer fram. S. auch noch Sk. V. 29. u. Sunesen V. 4. Ausserdem wird dieses Eides noch erwähnt in K. Eriks Siel. V. 24. p. 248. vgl. Rosenvinge's Vorrede zur Ausgabe desselben p. XXIII.

nügen zu lassen und daraus ableiten wollen, dass in der Regel die Freiheit waltete, eine Sühne durch Busse zu verweigern. Der Gleichheitseid wurde allerdings geleistet, wo es noch wie bei Todtschlägen in den vielen nordischen Rechtsquellen, in der Willkür des Sacheigners stand, Busse zu nehmen oder dem Todtschläger den Frieden nehmen zu lassen; es geschah besonders auch, wenn eine solche Sache nicht sowohl durch Urtheilsspruch als durch gütliche Vereinbarung abgemacht wurde; aber er wurde in gleicher Weise abgelegt, nach gerichtlichem Rechtsspruch, in Fällen, wo von einer Friedloslegung und Rache keine Rede sein konnte, nicht nur bei Wortbeleidigungen [1]), sondern selbst bei von ungefähr zugefügten Körperverletzungen [2]). Nur in Fällen, wo eine nur geringe Busse zu entrichten war, oder wo es sich mehr um einen Schadenersatz handelte, scheint er nicht für nothwendig gehalten worden zu sein [3]).

Aequalitatis autem tanto diligentius semper exigitur sacramentum — sagt Sunesen (V. 4.) — quod per ipsum laesis laedentibus adaequatis auferri videatur contemptus, qui perpessis injuriam ex oppressione solet inferentium suscitari. Pluris enim semper prudentes faciunt integritatem famae et honoris debiti restitutionem, quam pecuniariam satisfactionem.

Beim Todtschlag musste der Gleichheitseid mit zwölf Geschlechtseidgenossen nach dem schonischen Recht abgeleistet werden, während sonst ein einfacher Eid genügte. Es ist hierin also überhaupt der Gedanke ausgesprochen, dass die Zahlung einer den Verhältnissen angemessenen Busse für den Empfänger auch eine Wiederherstellung und Anerkennung des verletzten Rechtes, der gekränkten Ehre enthalte. Für Norwegen hat Magnus, der Gesetzesverbesserer, den Gleichheits- und

1) Bei Gelegenheit solcher Wortbeleidigungen, wofür man volles Recht (d. i. 3 Mark) büssen musste, erwähnt dieses Eides das norwegische Birkrecht a. a. O.

2) Gerade dabei erwähnt des Gleichheitseides das westgothländische Recht a. a. O. Das schonische Recht V. 30. bemerkt noch: dass der Þrygdår ed (s. oben S. 229.) nur bei Todtschlägen, der Gleichheitseid auch bei andern Verletzungen geschworen werden sollte.

3) Das schonische Recht V. 31: Wird eines Mannes Sclave getödtet, so soll kein Gleichheitseid geleistet werden, auch nicht, wenn ein Vieh eines Mannes getödtet worden.

alle anderen Sühneide aufgehoben; es sollten nur noch eigentlich processualische Eide geschworen werden [1]).

Die Busse bestand in dem Opfer eines Theiles seines Vermögens, welches der Schuldige darbringen musste, sei es, dass er sich freiwillig dazu verstand, weil er die Rechtmässigkeit erkannte, und um noch grössern Rechtsnachtheilen zu entgehen, oder sich dazu durch das Recht, den darauf gegründeten Spruch und eventuell durch rechtlichen Zwang genöthigt sah. Es wurde ihm ein Gut entzogen, weil er ein Unrecht begangen, um dieses gleichsam wieder aufzuheben, eine Ausgleichung zu bewirken. Indem dem Verletzten durch die Busse die Rechtskränkung und damit oftmals der Verlust an eigentlich unschätzbaren Gütern vergolten wurde, war dieses für den Schuldigen zugleich eine Vergeltung seines Unrechts. Man sagte daher auch, er zahle, „er gelte mit Leben" u. dgl. [2]), wo von einem Empfang auf Seiten des Verletzten, von einem Wiederzuwachs an Gütern nicht die Rede sein konnte. Und wenn auch die Vergeltung an den Verletzten anfangs der mehr vorherrschende Gesichtspunkt war, so ist die Vergeltung für den Schuldigen damit so unzertrennlich verbunden, dass sie niemals unberücksichtigt und unerwogen bleiben konnte. Die Busse war mithin eine Strafe und wirkte als solche. Strafe (*poena*) nennt sie Tacitus; als eine Züchtigung, um der Nichtachtung des Rechts Gränzen zu setzen, bezeichnet sie Sunesen. Eine dem Alterthum angehörige Benennung ist *vîte* [3]), welches besonders in den angelsächsischen Rechtsquellen für den Theil der Busse vorkommt, welchen der König oder die Gemeinheit erhielt.

So alt, als das germanische Strafrecht selbst, so alt, als die Friedlosigkeit, worauf dieses eigentlich beruhte, ist die Sitte, begangenes Unrecht durch Geld zu sühnen, wenn gleich der Vorstellung nach, worauf selbst ältere

1) Mag. Gulath. M. c. 26. p. 199.

2) „de vita componere; giäldi tha lif gen livi; ne sy þaer naen oþer bot, buton þaet heafod: es sei da keine andere Busse als das Haupt. Cnut I, 29.

3) Grimm RA. S. 655. — Viti und feviti, was die Sache noch bestimmter ausdrückt, kommt auch in der Graugans vor: Festaþ. c. 9. I, 319. „VI marka viti". Vigsl. c. 114. II. p. 186. — „sem um önnor feviti".

Benennungen und Ausdrücke hinweisen [1], die Busse das Jüngere und gleichsam aus der Friedlosigkeit hervorgegangen ist. Wir müssen aber für die ältere Zeit eine zweifache Busse unterscheiden. 1) Die gerichtliche, d. h. die, welche durch das Recht bestimmt war, worauf vom Gericht, und zwar in den Fällen, wo wahre Friedlosigkeit nicht stattfand, die Forderung auch nicht über die festgestellte Busse ausgedehnt werden konnte, erkannt wurde, deren Erlegung also eine Zwangspflicht war. Diese Busse, welche die ausgeschlossene Friedlosigkeit vertrat, fiel zum Theil an den, gegen welchen das Unrecht verübt war — die Busse im eigentlichen Sinne — theils an den König und die Gemeinde, welche den Frieden des Schuldigen beschützten, ihm das Recht, durch Busse sein Unrecht zu sühnen, bewahrten: das Friedensgeld (*fredus*). 2) Die aussergerichtliche Busse, welche gegeben wurde, wenn die Parteien sich in Güte verglichen [2]. Es hatte diese den doppelten Zweck, theils ein begangenes Unrecht zu sühnen, so dass deren Erlegung die Verurtheilung zu einer Strafe zur Friedlosigkeit vertrat, theils fernern Streit und Gewaltthat zuvorzukommen. Daher war mit einer solchen vertragsmässig festgesetzten Busszahlung immer ein Gelöbniss des Friedens und gegenseitiger Freundschaft verbunden [3]. Hierher gehört besonders das Wer-, Manngeld, auch Mannbusse (*werigelt*, *mangiald*, *manbôt*, auch *Leudis* in unsern deutschen Volksrechten, *Leode* angelsächsisch, *leodgeld* im Norden) [4]) genannt. Es war das die Busse, welche gezahlt wurde, wenn ein durch Todtschlag entstandener Streit verebnet wurde. Da gröbere Rechtsverletzungen selten ohne Blutvergiessen abgingen, indem das Schwert zur Abwehr oder Vergeltung ergriffen wurde; da der Missethäter, von der Feindschaft des Beleidigten verfolgt, blutige Rache vor oder nach der Friedloskündigung zu fürchten hatte, so konnte das Wergeld meist auch zum Maassstabe dienen, wenn wegen anderer Friedensbrüche ein Vergleich gestiftet wurde. So gab eine durch Recht und Gesetz bestimmte Busse, ne-

1) S. oben S. 199. 227.

2) S. oben S. 197 ff.

3) S. oben S. 179. 194. 227.

4) Grimm RA. S. 650 ff.

ben welcher ein entsprechendes Friedensgeld herging, und ein durch die Sitte, aber doch weniger fest, bestimmtes Wergeld zwei verschiedene Bussen, die unabhängig von einander entstanden sind.

Busszahlung ist, wie bereits nachgewiesen, immer mehr an die Stelle der Friedlosigkeit getreten [1]). Die Gründe, welche eine Beschränkung der letztern herbeiführen mussten, liegen nahe. Je mehr das Bedürfniss entstand, ein gewisses Gleichmaass zwischen Unrecht und Strafe eintreten zu lassen — und dass dieses stattfand und fortschreitend sich entwickelte, sehen wir auch in der immer weitern Ausbildung der Busssysteme — um so weniger konnte die Friedlosigkeit für alle die Fälle, die früher als Friedensbrüche erachtet wurden, passend erscheinen; die Milderung derselben, die Auffassung verschiedener Stufen der Friedlosigkeit, wie wir dieselben besonders auf Island kennen gelernt haben, konnte hier nur eine sehr unvollkommene Abhülfe gewähren. Es war eine Strafe, die bei ihrer Ausdehnung oft die besten Mitglieder aus der Gemeinde hinwegtreiben musste, indem sie, ohne ganz die bürgerliche Existenz zu vernichten, sie zu den wilden Thieren des Waldes verstiess. Denn wie leicht war nicht in jenen Zeiten eine Gewaltthat verübt, die nach der herrschenden Denkungsart mehr fast von edler, als niederer Gesinnung zeugen konnte? Nur wenn die Gemeinde innig zusammenhielt, war es möglich, die Strafe zur Ausübung zu bringen und ihr Ansehen zu verschaffen, zu verhindern, dass nicht etwa durch eine Menge Friedloser im Lande Leben und Eigenthum erst recht gefährdet wurde. Es trug die Friedlosigkeit zu sehr den Charakter einer ungemessenen, leidenschaftlichen Rache, als dass sie bei einem fortschreitenden gesellschaftlichen Zustande in alter Weise hätte fortbestehen können. Das Christenthum, welches Milde und Nachsicht lehrte, die Wirksamkeit der Geistlichen, die in diesem Sinne die Sühne zu befördern suchten, und in dem vorgefundenen Institute der Bussen dazu ein geeignetes Mittel fanden, haben wohl ohne Zweifel wesentlich dazu beigetragen, jene Entwickelung des germanischen Rechtslebens zu befördern. Die Beschränkung der Friedlosigkeit scheint nun zunächst in der Weise bewirkt worden zu sein, dass man das, was oftmals aussergerichtlich geschah, gerichtsseitig

1) S. oben S. 269 ff. 278.

herbeizuführen suchte. Man stellte es zunächst in gewissen Fällen, so namentlich beim Todtschlag und bei Körperverletzungen, frei, auf Friedlosigkeit zu klagen oder eine gesetzlich-bestimmte Busse — die wohl nach dem sich richtete, was die Sitte früher bei Vergleichen eingeführt hatte — zu nehmen. Was man anfangs der freien Willkür überlassen hatte, machte man dann zur Nothwendigkeit. Aussergerichtliche Vergleiche wurden beschränkt, und kamen, da das Bedürfniss dazu weniger vorhanden war, mehr in Abgang. So wurde das Wergeld und die damit zusammenhängenden höheren Bussen ein Bestandtheil des geltenden Rechts; wie die Friedlosigkeit als Strafe die regellose Rache mehr und mehr eingeschränkt hatte, so wurde sie ihrerseits nun grossentheils durch die Bussen verdrängt. Wie neben der eigentlichen Busse ging aber in diesen Fällen, wo statt Friedlosigkeit, wie es früher der Fall war, nur eine grössere Busse verlangt werden konnte, ein entsprechendes, höheres Friedensgeld einher; zu dessen Entrichtung war hier um so mehr Grund vorhanden, da in solchen Fällen eine gröbere Störung des Rechtszustandes überhaupt vorlag, auch die Gemeinde versöhnt und der durch die That verlorene Friede wieder gekauft werden musste. Die Erkaufung des Friedens war gleichsam die Vorbedingung, unter welcher man zur Sühne der Missethat durch Geld zugelassen wurde. Je mehr Recht und Macht des Königs, Frieden zu ertheilen, zunahm, um so mehr wurde den Gegnern des Missethäters das Widerspruchsrecht, die Befugniss zur Verweigerung der Sühne entzogen.

In allen germanischen Rechtsquellen wird man eine doppelte Reihe von Bussbestimmungen finden, deren jeder eine andere Zahl zu Grunde liegt, durch deren Theilung und Vervielfachung wenigstens die meisten einzelnen Busssätze gebildet worden sind. Es ist dieses eine kleinere Zahl, welche die Summe der Busse (im engern Sinne) ausdrückt, und eine grössere, welche das Wergeld anzeigt; bei Verletzungen des Eigenthums aber (Raub, Diebstahl, Beschädigung) ist oftmals gleichsam statt des Wergeldes der Werth desselben (das *capitale*) zu Grunde gelegt, so dass die Busse in einem zwei- oder mehrfachen Ersatz desselben bestand. Es war dieses bisher ganz unbeachtet geblieben, man hat Busse und Wergeld in Beziehung auf unsere älteren Rechtsquellen nicht unterschieden, und so jeder leitenden Regel entbehrt, um eine gewisse Ordnung in die Busssatzungen der germani-

schen Rechte bringen zu können. Die genauer vergleichende Betrachtung der germanischen Rechte ergiebt aber in dieser Beziehung nun noch Folgendes: 1) Je alterthümlicher ein Recht ist, um so einfacher sind die darin vorkommenden Busssätze; im Laufe der Zeit sind die Busssysteme immer künstlicher geworden; man vervielfachte die ursprünglichen Grundzahlen, je mehr Busszahlungen an die Stelle der Friedlosigkeit traten, und man spaltete die Zahlen immer mehr, um die Vergeltung den Missethaten, sowohl in Bezug auf die Handlung als die Wirkungen derselben, genauer anzupassen. 2) In der frühern Zeit waren die Busssätze vorherrschend, die aus der eigentlichen Busszahl hervorgegangen sind; nach und nach gewannen die mehr Raum, welchen das Wergeld zu Grunde liegt, so dass sich nicht nur im Allgemeinen, sondern in den Rechten einzelner Völker nachweisen lässt, wie ein Theil, etwa ein halbes Wergeld, an die Stelle einer verdoppelten oder verdreifachten Busse getreten ist. 3) Die ursprüngliche Verschiedenheit wurde immer mehr verwischt; bei den Busssätzen trat immer mehr die Rücksicht darauf hervor, was der Missethäter zahlen, als was der Verletzte erhalten sollte. Die Bussen nahmen — was sie früher nur nebenbei gewesen waren — immer mehr in vorherrschender Weise den Charakter einer Strafe an, einer Vergeltung des Unrechts in Bezug auf den, welcher es begangen hatte [1]). Dadurch ist selbst, wie wir sehen werden, das ursprüngliche Verhältniss zwischen Bussen (niederen und höheren) und Friedensgeld oftmals vernichtet worden. Bald kommt neben einer sehr hohen Busse ein niedriges Friedensgeld vor, bald findet das umgekehrte Verhältniss statt; in manchen Volksrechten ist das Friedensgeld so vorherrschend geworden, dass die Classification der Missethaten in Hinsicht ihrer Strafbarkeit, so weit sie nicht unsühnbar waren, darauf gegründet ist, während in anderen das Friedensgeld ganz in den Hintergrund tritt. Doch darf man keineswegs überall, wo ein Friedensgeld nicht ausdrücklich genannt wird, annehmen, dass ein solches nicht hätte gegeben werden müssen; es ist oft in der Busssumme mit enthalten. 4) Aus dem Vorigen ergiebt sich aber auch, dass, wiewohl die-

1) L. Bajuv. I, 6. §. 3. — et tantum solvat quantum iudex jusserit, et quantum durius solverit, tantum firmior erit pax ecclesiae.

selben Institutionen in allen germanischen Rechten sich wiederfinden, und im Wesentlichen nach gleichen Grundsätzen sich entwickelt haben, man dennoch, hier insbesondere, keine Uebereinstimmung erwarten darf; so sollte z. B. der Diebstahl, oder eine andere Eigenthumsverletzung, sofern diese Verbrechen sühnbar waren, bald mit dem mehrfachen Werthe der Sache, bald mit einem davon unabhängigen und in verschiedener Weise gebildeten Busssatze abgebüsst werden. Abweichungen von den leitenden Grundsätzen, Inconsequenzen, willkürliche Bussbestimmungen treten um so mehr hervor, als man sich von der alten Einfachheit entfernte.

B. Von den Geld- und Werthverhältnissen in Beziehung auf die Busszahlungen.

1. In Skandinavien.

Bevor wir das Wesen der Bussen weiter darzulegen und die Gestaltung derselben in den verschiedenen germanischen Rechtsquellen nachzuweisen suchen, müssen wir hier eine Erörterung einschalten, die, wofern sie nur einigermaassen genügend ausfallen könnte, dazu beitragen möchte, ein besseres Verständniss und eine lebendigere Auffassung der folgenden Abschnitte nicht nur, sondern des germanischen Strafrechts überhaupt, soweit es auf einem Busssystem begründet ist, zu befördern. Ich meine die Geld- und Werthverhältnisse, wornach die Busssätze bestimmt sind. Wiewohl die Busssätze in Beziehung auf jede einzelne Rechtssammlung, oder auf die unter gleichen Verhältnissen aufgezeichneten Rechtsquellen, als Verhältnisszahlen von grosser Wichtigkeit für die Erkenntniss der strafrechtlichen Ansichten und Grundsätze sind, so gewinnen sie doch noch eine ganz andere Bedeutung, wenn wir den Werth dieser Busssätze uns einigermaassen vergegenwärtigen können. Aber die allgemeine Schwierigkeit solcher Untersuchung, die ungenügenden Nachrichten, würden auch denen, welche sonst im Besitz der hierzu erforderlichen Kenntnisse sind, es wohl kaum ganz gelingen lassen, zu einem einigermaassen befriedigenden und feststehenden Ergebniss zu gelangen. Einiges zum bessern Verständniss beigetragen, und

genügendern Untersuchungen, soweit diese möglich sein sollten, vorgearbeitet zu haben — ist das Höchste, was ich hier in Anspruch zu nehmen wagen dürfte.

Wiewohl der Norden seine Münz- und Geldverhältnisse erst aus den südlich gelegenen Ländern überkommen haben mag, so wird doch die grössere Vollständigkeit der Nachrichten, sowie der Umstand, dass in den skandinavischen Quellen manche Hindeutungen auf alterthümliche, der einfachen Jugendzeit der Völker angehörende Verhältnisse vorkommen, die Voranstellung dessen, was wir in denselben aufgezeichnet finden, auch hier rechtfertigen. Wir können dieses an eine geschichtliche Bemerkung anknüpfen, welche die Graugans mittheilt:

„In der Zeit, als das Christenthum nach Island kam — heisst es daselbst [1] — war hier bei allen grossen Schuldzahlungen Silber gangbar, blasses Silber (bleict silfr), welches einen Einschnitt aushalten konnte (scylde halda scor), mehr Silber (als Erz) enthielt, und so ausgeprägt war, dass 60 Pfennige eine gewogene Unze ausmachten. Damals war eine gewogene und gezahlte Unze gleich. Damals wurde ein Silberhundert eine Summe genannt, die viermal 120 Ellen Wadmal gleichkam, und eine halbe Mark Wadmal war damals so viel, als eine Unze (Silber)" [2].

Die Grundlage aller Rechnungs- und Münzverhältnisse bildete die Mark Silber zu 8 Unzen (*Eyrir pl. Aurar*, später *Öre*), deren jede in 3 Theile, *örtuger* genannt, zerfiel. Die Unze war zu Pfennigen ausgeprägt. Der Feingehalt der Mark Silber ist in obiger Stelle sehr unvollkommen angegeben; Grautoff bemerkt, „dass sie in ältester Zeit fast überall 15 Loth fein enthielt" [3]; es

1) Kaupa B. c. 84. II. p. 500.

2) Zur Ergänzung und Erläuterung kann noch dienen, was an einem andern Ort bestimmt wird (Grag. Vigsl. c. 114. V. p. 188): Dasjenige Silber kann zur Zahlung der Familienbussen — verwendet werden, welches nicht schlechter ist, als das gesetzliche Silber früher war, so dass 10 Pfennige eine Unze machen, welches mehr silber- als messingfarbig ist, einen Einschnitt aushält und inwendig so gut ist als auswendig.

3) F. Grautoff: über die älteste lübeck'sche Währung. Lübeck 1830. — Wie angegeben, bemerkt er, wurde sie im 13ten Jahrh. in Lübeck vermünzt, und so wurde der Gehalt auch in einem Vertrag mit K. Waldemar II. 1225 (Origg. Guelf. T. IV. p. 87. praef.) bestimmt: marca argenti puri unaquaque marca lotone minus. Grautoff giebt auch an, dass man in Lübeck zwei höchste Gewichtssätze hatte, das Pfund zu 12, die Mark zu 8 Unzen. Letztere will er von den Slaven ableiten. Eher

möchte dieses wohl mit auf den Norden zu beziehen sein, doch ohne dass sich sagen lässt, bis wie weit der Begriff auf die älteste Zeit hier auszudehnen wäre, ob er namentlich auf die von der Graugans bezeichnete zu beziehen ist. Später wurde das Geld leichter, als es sein sollte, ausgeprägt; dadurch entstand eine Verschiedenheit zwischen der gewogenen Mark oder der Mark Silber, und der gezählten Mark oder der Mark Pfennige, worunter man eine Anzahl von Münzen verstand, die eine Mark Silber ausgemacht haben würden, wenn sie im richtigen Gehalt ausgeprägt gewesen wären. Darauf deutet schon jene Nachricht der Graugans hin. Im Laufe der Zeit wurde die Differenz zwischen der gewogenen und gezählten Mark immer grösser. Nach dem Frostathingsgesetz (XII, 13.) verhielt sich die erstere (*merkr silfr vegnar*) zu letzterer (*m. s. metit*) wie 1 : $1^1/_2$; das Wergeld sollte in gewogenem, die anderen Bussen in gemessenem (gezähltem) Silber bezahlt werden [1]. — Im westgothländischen Recht ist über die Geldverhältnisse nichts bestimmt, aber da bei den Busssätzen so häufig vorkommt: „es heisst 3 Mark und sind 2", so möchte dieses auch aus dem obigen Verhältniss zu erklären sein. Im Uplandsgesetz wird die *Mark Karlgilder*, wörtlich „Volksgeld", d. h. wohl rechtmässiges [2], dem alten Gebrauche angemessenes Geld, auch *Mark saerkt Silver*: reines Silber, und *Mark Köpgilder*, Geld, wie es im Handel und Wandel gebräuchlich geworden war unterschieden [3]; das Verhältniss scheint auch hier 1 : $1^1/_2$ gewesen zu sein. Dagegen machte nach dem ostgothländischen Rechte eine Mark Silber zwei Mark Pfennige; wie sich dieses besonders aus einer für die Werthbestimmungen wichtigen Stelle ergiebt:

dürfte an den Norden zu denken sein, nicht nur, weil diese Rechnung über den ganzen Norden verbreitet, die einzige dort bekannte ist, sondern weil die Achtzahl bei den nordischen Völkern, bei denen in der jütischen Halbinsel wenigstens, eine besondere Bedeutung gehabt zu haben scheint, worauf Lappenberg Gesch. v. Engl. Bd. 1. S. 76. 81. aufmerksam gemacht hat.

1) Frost. III. 47. 50. 51

2) So werden z. B. auch „Volkswaffen" und Mordwaffen, d. i. unerlaubte, unrechtmässige Waffen, wie dieses noch an einer andern Stelle besprochen werden wird, entgegengesetzt.

3) Vgl. Schlyter Gloss. ad L. Upl. ss. vv. Karlgilder, Markland, skaert.

OG. D. XVII. §. 2. p. 61: Wenn ein Freier einen Sclaven tödtet, so büsse er drei Mark, die denen gleich sind, womit er frei gekauft werden kann [1]. Das sind 6 Mark Pf. oder 3 Mark Wadmal zu 12 Ellen die Unze, oder vier Stück gutes Rindvieh, darunter ist zu verstehen solcher Ochse, der schon drei Jahre (den Pflug) gezogen hat, und solche Kuh, die schon dreimal gekalbt hat."

In den dänischen Rechtsquellen wurde, nachdem bei der fortschreitenden Verschlechterung des Geldes das Verhältniss zum Silber länger geschwankt hatte, festgesetzt, dass je für drei Mark eine Mark Silber gerechnet werden sollte:

Sunesen V, 23: Et quia saepe monetae pretium variatur, et et modo vilior modo carior reputatur, statutum est, ut semper pro tribus marcis nummorum, quae nominantur in satisfactione, sit una marca argenti vel ipsius aestimatio in solutione, in superiori vel inferiori summa semper eadem proportione inter argentum et denarios observata. Hoc tamen ad episcopale jus vel regium non procedit, ubi ad summam nummorum debitam minendum supplicationibus potius quam allegationibus est utendum.

Es kommt demzufolge auch zuweilen vor: „er zahle dafür zwei Unzen Silber, das sind 6 Unzen, Busse" [2]. Ein paarmal finden sich indess Bestimmungen, die auf ein anderes Verhältniss deuten, und entweder Ueberreste früherer Zeit [3], oder singuläre Satzungen sind [4]. In dem neuern Gulathingsgesetz sind ebenfalls alle Bussen, indem man die Berechnung nach Silber beibehalten hat, auf $^1/_3$ ihres ehemaligen Belaufes herabgesetzt, was wohl daher rührt, dass auch in Norwegen im 13ten Jahrhundert das Geld zum Silber wie 3 : 1 stand [5]. — Im Allgemeinen

1) D. i. aus der Sclaverei, und vom Tode, wenn er eine Missethat begangen. Es werden diese 3 Mark auch blos durch lagha lösn oder full lösn: rechtes oder volles Lösegeld, bezeichnet. OG. Aerf. c. 14. 17. und Schlyter Glossar z. ostg. L. unter Lösn.

2) z. B. K. Eriks Sjel. IV, 5. S. ferner daselbst III, 18. Waldemar Sjel. II, 13. III, 12. a. E. III, 13. Sk. L. V, 14. 16.

3) So wahrscheinlich Sk. IX, 7. „zwei Unzen, die so gut sind, als 4 Ortuger Pfennige; also die Unze Silber zu $1^1/_3$ U. Pf.

4) So K. Eriks Sjel. VI, 5. „Sechs Mark zur Erkaufung des Friedens (til frithköp), das sind vier Mark Silber.

5) Nach dem Index Vocab. zu Magnus Gulath. s. v. maurk soll ein Mark Silber 6 M. Pf. gewesen sein, was wenig glaublich. — Grautoff a. a. O. bemerkt, dass noch im J. 1250 zufolge des Stadtbuches in Lübeck 2 M. Pf. auf 1 M. S. gerechnet wurden, aber 1255 der Werth schon merklich gesunken sei.

ergiebt sich daraus aber, dass die Bussen früher überall nach Silbergewicht, zu Mark und Unzen angesetzt waren, dass aber, da das Geld schlechter wurde, man nun für die Mark eben so viel ausgeprägtes Geld, nach seinem Nominalwerth, zu zahlen anfing. Je schlechter das Geld wurde, um so mehr mussten Missverhältnisse daraus hervorgehen, wurden jedesmal besondere Feststellungen nothwendig; im Norden hat dies aber meist zu einer gesetzlichen Reduction der Bussen geführt. In manchen Rechtsquellen sind aber die Bussen bald in Silber, bald in Pfennigen berechnet, und da dann oftmals die Angabe, ob Silber oder Geld gemeint sei, fehlt, so werden dadurch noch mehrere nicht leicht zu beseitigende Schwierigkeiten für den Erklärer herbeigeführt. Es ist dieses namentlich auch in dem Rechtsbuche für die Insel Gothland der Fall [1]).

Ob es in früherer Zeit im Norden Münzen gegeben, die jener besprochenen Eintheilung gemäss den 8ten oder 24sten Theil einer Mark ausgemacht haben, scheint noch nach den Angaben, die ich gefunden, nicht ermittelt zu sein. Gewöhnlich nimmt man an, dass man sich mit fremder Münze, die man bald über Russland aus Griechenland, bald aus England kommen lässt, beholfen und diese dann aber nach dem Gewicht geschätzt habe. Pfennig war die gewöhnlichste Bezeichnung für ausgeprägte Münzen; da nach mehreren bestimmten Angaben der Grau-

1) S. Schildener z. Gutalagh S. 133. 137. 182. 188. 208. Es ist nicht leicht, das Verhältniss zwischen Silber und Geld nach dem Gutalagh zu bestimmen. Schildener nimmt an, dass 2 bis 3 Mark Pf. eine Mark Silber ausgemacht hätten, weil dieses das Verhältniss gewesen, das sonst im 13ten Jahrhundert stattfand. Durch die Bestimmungen im 19ten Capitel, welches von den Wundbussen handelt, wird dieses bestätigt, z. B. wenn es §. 13 heisst: „Ist die Hirnschale zu sehen, so ist's gebüsst mit 2 Mark Münze. §. 14: Ist die Hirnschale eingebogen oder geborsten, so wird das gebüsst mit 1 Mark Silber" — so ergiebt sich daraus, dass 1 Mark Silber mehr ist, als 2 Mark Münze. Aber sollten nicht vielleicht die Wundbusssatzungen zu den jüngern Theilen des Rechtsbuches gehören, da dasselbe schwerlich seinem ganzen Inhalt nach als eine Arbeit des 13ten Jahrh. angesehen werden kann? — Cap. 5. §. 3. wird die Busse für einen Sclaven, wenn er getödtet worden, auf $4^1/_2$ Mark Pf. angegeben; nach c. 16. §. 6. 7. wird er aber, wenn er getödtet hat, für 3 M. Silber hingegeben. Man möchte daraus schliessen, dass beides gleich gewesen sei.

gans 10 Pf. auf eine gewogene Unze gingen [1]), nach einer aber 60 [2]), so bleibt nichts übrig, als anzunehmen, dass entweder die letztere Zahl falsch sei, oder dass es grössere und kleinere Pfennige gegeben habe [3]). Bei den norwegischen Wergeldsberechnungen kommen Pfennige, deren 30 auf eine Unze gingen, vor [4]). In Schweden gab es auch zweierlei Pfennige; nämlich in den gothischen Ländern gingen deren 16 auf ein Ortuger, in den eigentlichen schwedischen aber nur 8, also 48 und 24 auf die Unze: im Gegensatze zu jenen, den schwedischen, Pfennigen (*svaenskir Penningar*) wurden diese kleine Pfennige (*sma P.*) genannt [5]). Auf der Insel Gothland gab es im 15ten Jahrh. Pfennige, deren nur 2 auf die Ortug, oder 48 auf die Mark gingen. Es ergiebt sich daraus, dass der Name gar nicht auf eine Münze von bestimmtem Werth hindeutet. Bei den Bussen kommt die Pfennigrechnung weniger in Betracht.

Dagegen ist das Wergeld zuweilen in Gold angesetzt; so einige Mal in den altnorwegischen Rechtssammlungen, sowie auch in dem Gutalagh. In dem letztern wird das Wergeld des freien gothländischen Mannes zu 3 Mark Gold angegeben; durch die Vergleichung mehrerer Stellen wird aber bestätigt, was auch anderweitig ausdrücklich bezeugt ist, dass diese 3 Mark Gold 24 M. Silber ausmachten [6]),

1) Grag. Festaþ. c. 43 I. p. 357: Penning — scal hinn tiundi lutr eyris vera: Ein Pfennig, der der zehnte Theil einer Unze sein soll. Vgl. Grag. Vigsl. c. 114 in f. oben.

2) Graugas Kaup. c. 84. s. oben.

3) Damit stimmt die Vermuthung im Glossar zur Graugans s. v. þveiti. Es soll dieses die Benennung der kleinern Pfennige gewesen sein.

4) z. B. Frost. V. 11. 12. VI. 6 ff. VII. 1 ff.

5) S. Schlyter Gloss. z. WG. OG. Upl. L. s. v. Penning und die daselbst angeführten Stellen.

6) Zu dem eigentlichen Wergeld kam noch das s. g. banda vereldi hinzu, welches bei einem gothländischen Manne 12 Mark Silber betrug. Bei einem Nichtgothländer aber, dessen eigentliches Wergeld 10 M. S. war, war es 5 M. S. Vgl. Gutal. XVI. 1 mit XV. 2. Wendet man dieses letzte Verhältniss auf den Inländer an, so muss dessen eigentliches Wergeld 24 M. gewesen sein. — Alle Verletzungen, die Thiere verursachen, sollen mit $^1/_3$ der vollen Busse gebüsst werden (f. XVII. 5); wenn ein Thier einen Menschen tödtet, sind 12 Mark zu zahlen (XVII. 5). Dieses führt auch auf eine volle Tödtungsbusse von 36 M., und nach Abzug des banda vereldi von 24 M.

oder dass im Norden das Gold zum Silber sich ungefähr wie 1:8 verhielt [1]).

Der Mangel des baaren Geldes hatte schon früh im Norden darauf geführt, ein anderes Zahlungsmittel zu erdenken, welches zugleich vor den Hausthieren, als namentlich Kühen und Schaafen, mit welchen man in ältester Zeit, als mit den vorzüglichsten Tauschmitteln, Zahlung zu leisten pflegte, den Vorzug grösserer Theilbarkeit hätte. Man wählte dazu eine Art Wollenzeug, welches allgemein unter dem Namen *Vadmal* im ganzen Norden vorkommt. Eine Zahl Ellen dieses Tuches wurde als eine Einheit, die man Unze nannte, angenommmen; acht solcher als gesetzliches Zahlungsmittel dienenden Unzen (*lögaurar*) machten eine Mark. Dieses scheint im ganzen Norden stattgefunden zu haben; sonst fand sich aber die grösste Verschiedenheit. Auf Island, zur Zeit der Graugans, bildeten 6 Ellen Wadmal [2]) eine Unze, und 4 Unzen waren einer Unze Silber gleich, wie sich aus der Stelle ergiebt, die wir unserer Erläuterung zu Grunde gelegt haben; in den Zeiten aber, in welchen die Handschriften der Graugans ihre jetzige Gestalt erhielten, hatte sich das Verhältniss schon sehr geändert, denn nun wurden 8, oder nach einer andern daneben stehenden Angabe, $7^1/_2$ M. Wadmal 1 M. Silber gleichgeschätzt [3]), was wohl daher kam, dass Silber im Verhältniss zum Gelde, womit man zahlte, gestiegen war [4]). — Im alten Gula-

1) Nach der Graugans (Kaup. c. 85. p. 501) stand eine Unze Gold einer Mark Silber gleich. In gleicher Weise werden im WG. Arf. c. 22. p. 31 zwei Unzen Gold und zwei gewogene Mark gleichgesetzt. In altdänischen Zinsbüchern findet sich: marca auri aequalis est 8 marcis argenti. Vgl. Velschow de re milit. vet. Danorum. P. I. (Hafn. 1831) p. 69.

2) Paus bemerkt einmal zum alten Gulath. G. S. 154, dass eine Unze eigentlich 5 Ellen gewesen und nur bei den Busszahlungen zu 6 gerechnet worden sei, als das Christenthum nach Island gekommen.

3) Grag. Arf. c. 15. I. p. 213: Er soll eine Mark, von welcher die Unze aus 6 Ellen besteht, für jede Unze Silber zahlen. Grag. Kaup. c. 3. I. p. 391. Geschmolzenes Silber (brent silfr) — eine Unze für die Mark Zahlmittel (mörc lögaura). — Dagegen findet sich Kaup. c. 8. p. 501 die Angabe: die Mark Silber für 60 Unzen st. 64, wie man hätte erwarten sollen. — Nach dem jüngern Jonsbook p. 271 war eine Mark S. gleich 6 M. Waaren.

4) Was im Glossar z. Gragas s. v. silfr enthalten ist, beruht auf Missverständniss.

thingsgesetz kommen Unzen Wadmal zu 6 und zu 12 Ellen vor [1]), was sich daraus vielleicht erklären lässt, dass man diese Rechnung mit der nach Mark Silber und Mark Pfenn. mehr in Uebereinstimmung zu bringen suchte; in den schwedischen Gesetzen wird nur einmal der Unze Wadmal zu 12 Ellen erwähnt, aber eine Mark oder 96 Ellen einer Mark Silber gleichgesetzt, was sich vielleicht nur aus einer ganz verschiedenen Qualität des schwedischen Wadmals erklären liesse. Dass die Qualität auch verschieden gewesen, und es auf deren Untersuchung und Schätzung ankam, möchte man aus der Stelle Sunesen's schliessen, welche als Zeugniss dienen kann, dass man auch in Dänemark des Wadmal zu Busszahlungen sich bediente [2]).

Es bleibt mithin einer genauern Forschung noch Manches zu ergründen übrig: nur Eines, was auf die Schätzungs- und Rechnungsweise des germanischen Alterthums einiges Licht wirft, soll noch erwähnt werden. Wie man später die Eintheilung von Mark und Unze auf manche Verhältnisse, bei welchen von einem Gewichtsmaass keine Rede sein konnte, übertrug, so rechnete und theilte man in der ältern Zeit nach Hunderten, und zwar bei militärischen, politischen wie Verkehrs-Verhältnissen. Die Hunderte waren aber, wenigstens im Norden, s. g. grosse Hunderte, d. i. 120. Man rechnete nun daselbst nach Silberhunderten (*hundraþ silfrs*) und Wadmalshunderten, d. i. 120 Ellen [3]). Da 4 solche Hunderte auf Island an-

1) Hakon Gul. M. c. 93. p. 194: Das Wergeld eines Hölder soll in Unzen zu 12 Ellen bezahlt werden. — Das. c. 20. p. 154: Diese Bussen sollen in Guley mit Unzen zu 6 Ellen bezahlt werden. — Noch an einer andern Stelle das. c. 85. p. 188: 8 Örtuger sind $26^2/_3$ Ellen, was 10 Ellen auf die Unze machen würde. — Man sieht es, bei so kurzen und abweichenden Angaben, und zwar neben einander in derselben Rechtsquelle, ist nicht leicht herauszufinden.

2) Sunesen V, 6: Ne fraus interveniat in pannorum et animalium aestimatione frequenter in partibus nostris supplentium argenti defectum.

3) Vgl. Gloss. z. Grag. s. v. Hundraþ. Nicht richtig scheint es, wenn Grimm RA p. 662 ein Silberhundert für 100 Unzen Silber oder $12^1/_2$ Mark nimmt, während er an einer andern Stelle S. 290 sagt, ein C silfrs der Nordländer sei 10 Thalern von unserm Gelde gleich gewesen, wonach also eine Mark Silber nur 4 Thaler gewesen sein würde. Dieser Anschlag ist wohl in jedem Falle zu gering. Ein Silberhundert muss 100 oder

fänglich ein Silberhundert machten, und 24 Ellen einer Unze gleichkamen, so ergiebt sich, dass ein Silberhundert 20 Unzen oder 2½ Mark betrug. Das Alterthümliche der Rechnung nach Hunderten zeigt sich auch darin, dass sie aus den Rechtsquellen so gut als verschwunden, und durch die Markrechnung verdrängt ist, während z. B. in der Nialssage die Wergelder immer noch nach Hunderten angeschlagen werden. — Wir finden aber nun noch ferner die Angabe, dass eine Kuh, welche die gehörige Beschaffenheit hatte, gesetzlich einem Wadmalshundert gleichstand. Der Werth einer Kuh kommt aber als eine Rechnungs-Einheit unter der Benennung „*kugildi*" vor [1]. So haben wir wohl die älteste Rechnungsweise bei Zahlung im Norden gefunden: „eine Kuh oder 120 Ellen Wadmal", welche in den ersten Zeiten der Bebauung Islands 5 Unzen Silber gleichkamen. — Erinnern wir uns nun aber, dass der Werth der Waaren gegen Silber nachmals um die Hälfte gesunken war, 8 Mk. Wadmal 1 Mark Silber wurden, so muss der Werth einer Kuh 2½ Unzen geworden sein; und dieses wird durch das alte Gulathingsgesetz bestätigt:

Hakon Gul. M. 73. Soll die Berechnung in Kühen geschehen, so soll eine Kuh gleich 2½ Unzen gerechnet werden. Solche Kühe, womit (das Wergeld) bezahlt wird, sollen nicht älter sein, als 8 Jahre, und unbeschädigt an Hörnern, Schwanz, Euter u. Klauen [2].

120 Stück einer Münze gewesen sein, deren 48 auf die Mark gingen; oder es war eine blosse Rechnungssumme.

1) Paus z. alten Gulath. G. S. 181 bemerkt: eine Kuh wird auf Island zu 120 Ellen oder 5 Thaler dänisch Courantgeld gerechnet; das nennt man eine Kugildi. — Grag. Landabr. c. 9. II. 229: — þoat V aura scaþi se, eþa minni, eþa meiri ef eigi nemr Kugildi: Obgleich der Schade 5 Unzen ist, oder minder oder mehr, wenn er nur nicht ein Kuhgeld beträgt. — Es kommt der Ausdruck in demselben und dem folgenden Capitel sehr oft in ähnlicher Verbindung vor.

2) Zu manchen interessanten Vergleichungen dürfte das s. g. Fiarlag (von fe: bonum und lag: lex), welches als Anhang des Kaupa-Balkr in der Graugans (I. S. 500—505) vorkommt, Veranlassung bieten. Es ist dieses ein Verzeichniss des gesetzlich bestimmten Werthes einer grossen Menge von Gegenständen, für welchen sie als Zahlung angenommen werden mussten. Es werdieselben auf Unzen Wadmal oder auf ein Kuhgeld zurückgeführt. Diejenigen Gegenstände, die man nicht anzunehmen brauchte, und die keinen gesetzlichen Werth hatten, wurden gripr genannt; s. Kaup. B. c. 43. I. p. 451. Nur einiges Wenige soll als Beispiel hervorgehoben werden: 80 Pf. (vaett) rohes Eisen

Nach einer oben mitgetheilten Stelle der ostgothländischen Rechtssammlung waren 4 Kühe zu 3 M. Silber geschätzt, also viel höher, als nach den norwegischen und isländischen Angaben. Nach andern Angaben in den schwedischen Rechtsquellen wurden Ochsen, Kühe, Stuten (*hors*, *skiut*) 4 Unzen, und nur Hengste oder bessere Pferde 6 Unzen gleich geachtet [1]).

Sowie man in den ältesten germanischen Zeiten das Zählen und Rechnen nach Hunderten auf die verschiedensten Verhältnisse anwendete, so wendete man später die Eintheilung von Mark und Unzen auf mannigfaltige Gegenstände an. So rechnete man, wenigstens in Dänemark, auch nach Mark Getraide. Eine Mark Roggen hatte 240 Scheffel, so dass 30 eine Unze, 10 eine Oertug waren, und jeder Scheffel einem Pfennig gleich geachtet wurde [2]). — Selbst bei dem Grundeigenthum rechnete man in Schweden und Dänemark nach Mark- und Oeres-Land; — wie man meint, nach den davon zu entrichtenden Abgaben. Die Erörterung würde uns hier aber zu weit von unserm Gegenstande entfernen.

wurden auf 5 Unzen geschätzt, eben so viel geschmiedetes auf 6; ein eiserner Kessel, neu, noch nicht am Feuer gewesen, 40 Pf. an Gewicht und 8 Maass (skiola) fassend, 15 Unzen. Zwei Mark (ein Pfund?) Wachs eine Unze. Dreimal 80 Pf. Schaafwolle oder eben so viel Mehl oder dem gleich zu achtende Lebensmittel stehen einer Kuh gleich. Es wird dann namentlich auch das Verhältniss der übrigen Heerden-, Zug- und Lastthiere zu einer Kuh von gesetzlicher Beschaffenheit, d. i. namentlich die zwischen 3 und 10 Jahren, milchgebend, ohne Fehler ist, angegeben, z. B. 3 einjährige Kälber kommen einer Kuh gleich, 2 zweijährige oder 1 vierjähriger Stier desgleichen; ein 7jähriger Stier wurde zu 2 Kühen geschätzt. — Ein 4- bis 10jähriger Hengst, der ohne Fehl ist, steht einer Kuh gleich, eine gleiche Stute ist $^1|_4$ weniger werth; 6 - 8 Schaafe oder Ziegen werden durchschnittlich einer Kuh gleich geachtet u. s. w.

1) WG. Retl. 9. §. 1. p. 40. Upl. Wiþ. 23. §. 6. p. 250. 28. §. 1. p. 255.

2) S. Falk Schlesw. Holst. Privatrecht Bd. II. S. 341. Die Abhandlung von Velschow: über die Kornpreise unter K. Erich Eyngod (im Staatsbürg. Magaz. Bd. X.) habe ich nicht einsehen können.

2. In England und im fränkischen Reiche.

Bei mangelhaften Angaben bieten die deutschen Rechtsquellen nicht mindere Schwierigkeiten, als die nordischen, dar [1]). Man rechnete nach Pfunden (*libra*), Schillingen (*solidi*), Pfennigen (*denarii*). Diese Rechnung finden wir im Allgemeinen bei den zum fränkischen Reiche gehörigen Völkern, als den Angelsachsen. Es scheint dabei allerdings eine von den Römern angenommene Rechnungsweise, wonach ein Pfund zu 12 Unzen, in der Regel zu 20 Schillingen, je zu 12 Pfennigen ausgeprägt war, zu Grunde zu liegen [2]), da alle diese Eintheilungen von den Volkgesetzen selbst bestätigt werden [3]). Dürfte man nun mit einiger Sicherheit annehmen, dass das Pfund mit dem römischen ziemlich übereingestimmt habe, und dass die nordische Mark zu 8 Unzen $^2/_3$ eines solchen Pfundes gewesen, dass ein gleiches Verhältniss auch namentlich im nördlichen Deutschland stattgefunden, so würde damit einigermaassen eine Grundlage zur Berechnung und Vergleichung gefunden sein. Allein jenes Verhältniss von Mark zu Pfund lässt sich nicht mit Bestimmtheit annehmen [4]).

1) S. über diesen Gegenstand vorzüglich Wiarda Auslegung des salischen Gesetzes S. 297 ff. Hüllmann Städtewesen im MA. Bd. 1. S. 401. Falk Schleswig-holst. Privatrecht Bd. 1. S. 336 ff. 354 ff., wo besonders auch die dänischen Verhältnisse berücksichtigt sind.

2) Vet. Agrimens. de Ponderibus v. du Fresne s. v. libra: Juxta Gallos vicesima pars unciae denarius est, et denarii solidum reddunt. Ideoque juxta numerum denariorum 3 unciae 5 solidos complent, sic et 5 solidi in 3 uncias redeunt, nam 12 unciae libram 20 solid. continentem efficiunt.

3) Aus der lex Fris. tit. 15 ergiebt sich, dass das Pfund 12 Unzen hatte, da in §. 1 das Wergeld eines Adling auf 11 Pfund, §. 3 das eines Liten, welches in diesem Theile Frieslands $^1/_4$ davon betragen sollte (vgl. tit. 1. §. 10 und Gaupp Einl. z. seiner Ausg. der lex Fris. p. XVIII) auf 2 Pf. 9 Unzen geschätzt wird. Im vorhergehenden Tit. 14 heisst es aber: LX solidos i. e. libras tres.

4) S. Schaumann Gesch. d. niedersächs. Volkes S. 444 f. sucht wahrscheinlich zu machen, dass eine Mark und eine libra gleich gewesen. Vgl. auch J. Weiske Abhandlungen aus dem Ge-

Während im eigentlichen Frankenlande die *libra* wohl ein Gewichtpfund gewesen sein mag und die *solidi* ziemlich als $^1/_{20}$ davon ausgeprägt wurden, so scheint doch gerade in der Stelle des friesischen Volksrechts, welche die Eintheilung des Pfundes in 12 Unzen bestätigt, nur von einem Rechnungspfund, d. h. welches eine Zahl Münzstücke, wie die Mark Pfennige später, enthielt, die Rede zu sein [1]. So lässt sich in der That hier kein Schritt mit Sicherheit thun, um einen festen Standpunkt zu gewinnen. — Es scheint auf jeden Fall die Rechnung nach Pfunden zu 20 Schill. zu bereits früher bei den germanischen Völkern ausserhalb Gallien üblichen Rechnungs- und Münzverhältnissen hinzugekommen zu sein. So finden wir auch bei den Angelsachsen eine ganz andere Eintheilung, wornach das Pfund 48 Schill. enthielt [2], und bei grösseren Zahlungen wurden sogar 50 auf ein Pfund, wohl um den Verlust auf die leichtere Münze auszugleichen, gerechnet, wie sich daraus ergiebt, dass statt eines Wergeldes von 200 Schilling 4 Pfund gesetzt werden [3]. Ein solcher Schilling hielt, wie durch Zeugnisse bestätigt und bisher allgemein angenommen wird, fünf Pfennige [4]. Erst nach der normannischen Eroberung wurde die Rechnung nach Pfunden zu 20 Schillingen und 12 Pfennigen eingeführt [5]. In den einzelnen Theilen Eng-

biete des deutsch. Rechts S. 106. Im S. Sp. III, 45, wo freilich die Mark zu 20 Schill. angegeben wird, scheint doch wiederum Pfund und Mark unterschieden zu werden. Auch möchte man zuweilen glauben, dass eine Mark nicht erst in der Folge $^1/_2$ Pfund geworden ist.

1) Es heisst das. XV, 1 nämlich: compositio hominis nobilis librae XI per veteres denarios. Dass aber diese 11 Pfund $106^2|_3$ Schill. gleich gewesen sein sollen, macht vollends jede Berechnung zu Schanden. — Später hatte man in Friesland ganz verschiedene Marken, und es kommen in den Volksküren Volksmarken und Reilmarken vor, was an Karlgild und Köpgild im Uplandsgesetz erinnert.

2) Turner history of Anglosax. (ed. 1807) VIII. c. 12. (T. II. p. 186). Phillips das Recht der Angels. S. 90.

3) L. Henrici c. 76. §. 2. Twyhindus homo dicitur, cujus wera est CC sol., qui faciunt quatuor libras. Vgl. c. 70. pr. — Dieses wird auch durch die Vergleichung von K. Wilhelm's Gesetzen c. 8 bestätigt, da 1200 Schillinge dort auf 25 Pfund gerechnet werden.

4) Hickes Diss. epist. p. 109 führt das Zeugniss des Elfric an: dass 5 Pf. einen Schill. und 30 einen Mancus machten.

5) z. B. Leg. Henrici I. c. 34. §. 1. XXX sol. ex V denar., qui

lands, die von verschiedenen Stämmen bevölkert waren, hatten sich abweichende Münz- und Rechnungsverhältnisse erhalten [1]; doch muss man jene als die Reichsrechnung, welche die Gesetze in der Regel befolgten, betrachten, und man kann nicht wohl mit Lappenberg übereinstimmen, dass die fünf Pfennig-Schillinge erst der normannischen Zeit angehören, früher nur 4 oder 3 Pfennige einen Schilling ausgemacht hätten [2]; es spricht dagegen, dass gerade da, wo die alte Münze auf neue reducirt werden soll, überall nur von dem Verhältniss der Schillinge von 5, zu denen von 12 Pfennigen, die Rede ist. — Ein besonderes Interesse nimmt aber der Mancus in Anspruch, weil wir darin etwas der nordischen Kuhgilde Entsprechendes wiedererkennen dürften, denn es wird derselbe als der Werth eines Stiers, der nach gesetzlicher Schätzung aber 30 Pfennige betrug, ausdrücklich angegeben [3], so dass er 6 englische Schillinge, deren 48 aufs Pfund gingen, später aber $2^1/_2$ Schill. zu 12 Pf. und 20 auf's Pfund, ausmachte. Mancus heisst allgemein: Tauschmittel, von *mangian*: tauschen, Handel treiben [4]. Während man im Norden nach Kühen rechnete, hatte man bei den deutschen Stämmen in England den Stier als Rechnungseinheit angenommen. Eine Kuh wurde zu 20, ein Schwein zu 10 Pf., ein Schaaf zu 1 Sch. geschätzt [5]. — Der Mancus kommt auch als eine Goldmünze vor. Das Verhältniss des Goldes zum Silber scheint

faciunt V mancus, ut sol. XII den. computetur. — c. 76: CXX sol., qui faciunt hodie quinquaginta.

1) Darauf weist in Rechnung nach Skät in den Ges. Aethelbirth's c. 16 und in der Wergeldsberechnung des Königs bei den Merciern (Anhang VII. III. c. 3). — Die Rechnung nach Thrymsen in Nordengland (Anhang VII. II.). Ich bin aber der Ansicht, dass mit Phillips a. a. O. S. 90 im c. 6 statt CC:DC gelesen werden muss, wonach 4 Thrymsen 3 engl. Schillingen gleich gewesen waren. — In den Gesetzen K. Wilhelm's I. c. 13 ist von englischen Schillingen zu 4 Pfennigen die Rede.

2) Lappenberg Gesch. v. England Bd. 1. S. 563. 627.

3) Aethelstan's Ges. VI. c. 3: XXX paening odde be acnum hrydere. — c. 6. §. 5: XXX p. odde be anes oxan. — c. 5. §. 1: oxan to mancuse.

4) Leo angels. Sprachproben p. 199.

5) Aethelstan's Ges. VI. c. 6. §. 1. Ina's Ges. c. 55. Zum Theil in auffallender Weise abweichend K. Wilhelm's Ges. I. c. 10. Anhang II. Wälische Ges. c. 7.

etwa, wie 1 : 9 gewesen zu sein, da 4 Mark Gold 25 Pfund gleichgeschätzt werden [1]). Es stand das Gold hier also schon etwas höher, wie noch später im Norden, während es im fränkischen Reiche im 9ten Jahrh., wie 12 : 1 stand [2]). Durch die Dänen wurde auch die Rechnung nach Marken und Unzen (Oere) in England eingeführt. Eine Unze enthielt 16 oder 20 Pfennige; könnten wir annehmen, dass dieses eben solche Pfennige gewesen, als deren 4 oder 5 einen Schilling machten, so würden 4 Schillinge eine Unze gewesen sein.

In allen Volksrechten und Gesetzen der Völker, welche zum fränkischen Reiche gehörten, sind alle Bussen *in solidis* angesetzt; es zerfiel derselbe in der Regel in 12 Denare oder Pfennige [3]). Bei den Salfranken werden aber 40 Pf. auf einen *solidus* gerechnet, sowie dagegen bei den Friesen nur 3, $2^1/_2$ und 2 Pfennige [4]). Dass diese *solidi* oder Schillinge um so mehr an Werth gewesen sein sollen, als sie mehr Pfennige enthielten, kann unmöglich angenommen werden, wie schon Wiarda [5]) richtig bemerkt hat. Es würde dieses z. B. zu der Annahme

1) Friedensschluss K. Aelfred's und K. Guthrun's c. 2 vgl. mit den Ges. Aethelred's III. c. 5. Dort heisst es: wenn ein Mann erschlagen wird, so halten wir einen Engländer und einen Dänen gleich hoch: zu 8 halben Marken gesottenen Goldes, mit Ausnahme eines Keorls, der auf Zinsland sitzt. — Die andere Stelle lautet: Wenn ein Engländer einen Dänen erschlägt, ein Freier einen Freien (frigman frigne), büsse er ihn mit 25 Pfund, oder man liefere den Thäter aus, und der Däne thue dem Engländer eben so, wenn er ihn erschlägt. Vgl. auch L. Henrici c. 70. §. 6. — Wie 9 : 1 war das Verhältniss des Silbers zum Golde in England noch im 12ten Jahrh. S. Hüllmann Städtewesen Bd. 1. S. 435.

2) Caroli Calvi Edict. Pistense c. 24: Ut in omni regno non amplius vendatur libra auri purissime cocti, nisi duodecim libris argenti de novis et meris denariis.

3) L. Rip. XXXVI, 12. Quodsi cum argento solvere contigerit (d. h. nach dem vorhergehenden, wenn er im baaren Gelde zu zahlen im Stande ist (statt in Geldeswerth) pro solido XII denarios, sicut antiquitus est constitutum. — Capit. Sax. a. 797. c. 11. In argento XII den. solidum faciunt.

4) L. Fris. Addit. III, 73. Inter Flehi et Sinsfalam solidus est duo denarii et dimidius, ad novam monetam. Inter Wisaram et Laubachi, duo denarii novae monetae solidus est. c. 78. Inter Laubachi et inter Flehi tres denarii novae monetae solidus est.

5) Wiarda a. a. O. S. 293.

nöthigen, dass das Wergeld eines Baiern oder Alemannen (160 Schill. zu 12 Pf.) nicht $^1/_4$ von dem eines Friesen im Hauptlande (zu $53^1/_3$ Schill. zu 3 Pf.), aber nur $^1/_{50}$ des Wergeldes eines Salfranken (200 Schill. zu 40 Pf.) betragen habe. Eine so grosse Verschiedenheit kann aber bei Stämmen, die mit einander in genauerm Verkehr lebten, unter einer Herrschaft standen, nicht stattgefunden haben. Daher muss man nothwendig annehmen, dass bei den Stämmen kleinere Münzen von sehr verschiedenem Gehalt und Werth — Pfennige — im Umlauf waren, und dass man eine Summe derselben, je nach ihrem ungefähren Werth, 2, 3, 40, auf eine grössere Rechnungseinheit, die man Solidus nannte, und die zugleich einen bestimmten Theil eines Silberpfundes ausmachte, rechnete. Wirkliche Schillinge als Münze scheinen die deutschen Stämme vor ihrer engern Verbindung unter fränkischer Herrschaft gar nicht gekannt zu haben, sondern nur kleinere, deren etwa 12, oder grosse, deren etwa 4 einem Schilling oder $^1/_{20}$ Pfund gleichstanden, während bei den Franken eine noch kleinere Münze das gangbarste Geld war. Die ganze Rechnung nach Solidis muss man sich erst eingeführt denken, um eine gewisse Uebereinstimmung in der Rechnungsweise herbeizuführen. Der Solidus war nun zum Theil in Gold ausgeprägt, besonders war dieses bei den Salfranken der Fall, theils in Silber. Der Silberschilling zu 12 Pfennigen war die eigentliche fränkische Reichsmünze[1]. Der fränkische Goldschilling zu 40 Pfennigen und Silberschillinge zu 12 Pfennigen sind gewiss nicht ganz gleich an Werth gewesen, so wenig als die aus einer Summe der umlaufenden Pfenn. bestehenden (Rechnungs-) Schillinge der verschiedenen Stämme; aber man darf sich die Verschiedenheit nur so denken, dass eine bedeutende Differenz — wobei wir freilich nicht den Maassstab unsers kaufmännischen Zeitalters

1) Gegen die gewöhnliche Annahme, dass es nur gemünzte Goldschillinge gegeben, der Silberschilling auch bei den Franken nur eine Rechnungseinheit von 12 Pfennigen war, scheint mir die Verordnung K. Pipins etwa v. J. 765. c. 5. (Pertz III. p. 31) zu sprechen: De moneta constituimus, ut amplius non habeat in libra pensante nisi 22 solidos: de ipsis 22 solidis monetarius solidum 1, et illos alios domino, cujus sunt, reddat. — Hier ist doch offenbar von einer Ausprägung die Rede, und es scheint, dass dadurch einer beginnenden Verschlechterung des Geldes Schranken gesetzt werden sollte.

anlegen dürfen — sich eben nur bei grösseren Summen hervorstellte. Daher ist denn häufig in den Capitularien darüber bestimmt, in welchen Fällen eine Schuld, wenn ein Salfranke der Schuldner oder Gläubiger war, oder wenn sie sich auf eine Bestimmung des salfränkischen Rechts gründete, in 40 Pfennigstücken oder deren Werth, oder nur in den allgemein current gewordenen 12 Pfennigstücken verlangt werden konnte; z. B.

Capit. Ticin. a. 801. c. 11. Ut omnis solutio atque compositio, quae in lege Saliga continetur, inter Francos per duodecim dinariorum solidos componatur, excepto ubi contentio contra Saxones et Frisiones exorta fuit, ibi volumus, ut 40 dinariorum quantitatem solidos habeat, quem vel Saxo vel Frisio ad partem Salici Francici cum eo litigantis solvere debet [1]).

In ähnlicher Weise war auch oft vorgeschrieben, dass eine Schuld ganz oder zum Theil in Goldschillingen bebezahlt werden sollte, wobei man keinesweges die Absicht hatte, dem Schuldner eine viel grössere Verbindlichkeit aufzulegen. Durch Zahlung von Gold ehrte man seinen Gegner, und daher wurde das Wergeld, oder wohl Brüche an den König, Bussen an die Kirche, in Gold berechnet [2]). Dass die Schillinge keine, allen deutschen Stämmen ursprünglich bekannte Münze waren, geht daraus hervor, dass als grosse Rechnungseinheiten, die deren Stellen vertraten, bei den Sachsen Stücke Rindvieh genannt werden:

L. Sax. XIX. Solidus est duplex unus habet duos tremisses, quod est bos anniculus duodecim mensium, vel ovis cum agno. § 2. Alter solidus tres tremisses, id est bos XVI mensium. §. 3. Majori solido aliae compositiones, minori homicidia componuntur. West-

1) Andere Stellen, die ganz Aehnliches bestimmen, finden sich noch in Wiarda Auslegung des Sal. Ges. S. 295 und Gaupp Ges. d. Thüringer S. 296 f.

2) L. Al. VIII. — alius autem (einen der Kirche gestohlenen Sclaven) medietatem in auro valentem, medietatem cum qualem pecuniam habet solvat. LXIX, 1. — et illos alios novem geldos (die als Diebstahlsbusse neben dem Capitale hier für einen gestohlenen Beschäler, amissarius, bezahlt werden müssen) medietatem in auro valente pecuniam, medietatem autem, qualem invenire potuerit pecuniam. Gleich darauf heisst es (LXX, 1) in Beziehung auf ein gestohlenes Pferd von geringerm Werth: novem enim geldos, in quali pecunia habet. — L. Bajuv. I, 4. §. 1. — cum XV solidis componat auro adpretiatos. Vgl. das. I, 10. §. 2. III, 4. §. 3.

falajorum et Angrariorum et Ostfalajorum solidus est, secalis sceffila XXX, ordei XL, avenae LX. Apud utrosque duo sicli mellis solidus; quadrimus bos duo solidi; duo boves, quibus arari potest, quinque solidi. Bos bonus tres solidi. Vacca cum vitulo, solidi duo et semis [1]).

Im Allgemeinen lässt sich auch die Regel aufstellen, dass bei den Völkern des fränkischen Reiches ein Stück Rindvieh im Durchschnitt, je nach seiner verschiedenen Beschaffenheit, 1 bis 2, höchstens 3 Schillinge werth war; ein Pferd aber durchschnittlich 6 und höchstens 12 Schillinge. Es lässt sich dieses ausdrücklich aber noch für die Ripuarier, Alamannen und Burgunder darthun [2]). Eine Kuh von mittlerer Beschaffenheit wird aber in den drei letzten namentlich gerade einem Schilling gleichgesetzt. Es ergiebt sich aber auch daraus, dass der Solidus in allen Rechtsquellen der zum fränkischen Reiche gehörigen Völker, mochte er nun eine Münze oder nur eine Rechnungseinheit gewesen sein, so ziemlich gleich an Werth gewesen ist. — Die am Schlusse des salischen Gesetzes in der Schilterschen und Heroldinischen Ausgabe sich findende Uebersicht der Bussen, unter der Ueberschrift: „*incipiunt Chunnas*" [3]), worin angegeben wird, wie viele 100 Pfennige ein jeder Busssatz ausmache, halte ich für einen Versuch, die alte Rechnungsweise wieder auf das neu geordnete Busssystem anzuwenden. —

1) Die Stelle ist hier so mitgetheilt, wie sie sich bei Gaupp das Recht d. alten Sachsen S. 223, wo noch Weiteres darüber nachzusehen ist, findet. — Am Schlusse des Capit. Sax. a. 797. c. 11 findet sich eine ähnliche Angabe darüber, welche und wie viel landwirthschaftliche Producte einem Schillingswerth gleichkommen. Man wird dadurch an das oben S. 331 angezogene Fiarlag in der Graugans erinnert. — Vgl. auch Anton Gesch. d. deutsch. Landwirthschaft Bd. 1. S. 389.

2) L. Rip. XXXVII, 11. In dieser Stelle wird der Werth, für welchen eine Menge Gegenstände bei der Wergeldszahlung angenommen werden müssen, angegeben. Lex Alam. LXXVIII. LXXV. Capit. add. XLIII. — LXIX. LXX, 1. LXXII. XCIX, 16. — L. Burg. III, 4.

3) S. darüber Wiarda Auslegung S. 471.

C. Von der eigentlichen Busse.

1. In den skandinavischen, vorzugsweise den norwegischen Rechtsquellen.

Es trägt die lateinische Abfassung unserer deutschen Volksrechte wohl grossentheils die Schuld, dass eine Verschiedenheit zwischen Busse und Wergeld bisher unbemerkt geblieben ist. In dem Sachsenspiegel tritt dieselbe so bestimmt hervor, dass bereits ältere Schriftsteller darauf aufmerksam geworden sind[1]). Weiske[2]) gebührt aber das Verdienst, genauer nachgewiesen zu haben, wie beide sich eigentlich unterscheiden, wiewohl er andere, namentlich ältere, Rechtsquellen unberücksichtigt gelassen hat, und die Busse für ein späteres, gleichsam zur Ergänzung des Wergeldes eingeführtes Institut hält. Aus dem Obigen hat sich nun aber bereits ergeben, dass der Busse als eigentlichem Rechtsinstitut der Vorzug des höhern Alters gebührt, wiewohl die Sitte Feindschaften, besonders die durch Tödtung entstanden waren, durch Geldzahlung zu verebnen, wie wir es fast überall finden, wo die Sitte der Blutrache stattfand, und die fast nothwendig aus dieser hervorgehen musste, der frühesten germanischen Vorzeit angehört.

Nirgends tritt das Wesen der eigentlichen Busse so scharf hervor, als in den norwegischen Rechtsquellen, aus welchem Grunde hier daher die Entwickelung desselben mit der Darlegung der Grundsätze, die sich in diesen finden, zweckmässig verbunden werden kann.

1. Busse überhaupt war ein Bekenngeld der Schuld, durch welches man seinen Gegner ehrte, um begangenes Unrecht wieder gut zu machen. Während sich aber mit dieser Hauptbedeutung der Bussen oftmals noch andere Vorstellungen verbinden, indem z. B. das Wergeld auch den Zweck hatte, Rache abzuwenden und wohl auch der Familie des Erschlagenen Ersatz für den erlittenen Ver-

1) Schilter Praxis Jur. Rom. Exercit. XIX. §. 14.

2) Weiske Abhandlungen aus dem Gebiete des deutsch. Rechtes S. 83.

lust, so weit es möglich war, zu verschaffen, so tritt jene Grundidee bei der eigentlichen Busse, da wo sie noch in ihrer ursprünglichen Gestalt zum Vorschein kommt, in ihrer ganzen Reinheit und Schärfe hervor. Selbst die spätere Zeit ist sich deren noch bewusst gewesen, denn der Glossator zum Sachsenspiegel sagt (II, 20): „die andere Sache ist, dass man Busse giebt zu einer Bekenntniss, dass der, der sie giebt, unrecht gethan habe an dem, dem er die Busse giebt." Die Busse war also eine Vergütung gleichsam für die Nichtachtung der Rechte eines Andern, für die ihm dadurch zugefügten Beleidigungen; man könnte die eigentliche Busse ihrer ursprünglichen Bedeutung nach daher auch Injurien-, Verunrechtungsbusse nennen. Sie wurde vorzugsweise auch für Injurien im engern Sinne, d. i. für Behandlung durch That und Wort, welche eine Verachtung und Geringschätzung recht eigentlich darlegen sollten, gegeben. Es ist bereits oben, wo es galt, die Gränze zwischen Friedensbruch und Rechtsbruch zu bestimmen, nachgewiesen worden, dass nach dem ältesten germanischen Strafrecht eine Körperverletzung, wenn sie Spuren zurückliess, als Friedensbruch, sonst aber als eine blosse durch Busse zu vergütende Rechts- oder Ehrenkränkung angesehen wurde. Daraus mag sich die ganze Sache entwickelt haben, indem man die hier zuerst entstandene Unterscheidung dann auf grössere und geringere Verletzungen anderer Art angewendet hat, so dass z. B. Frauenraub als ein gegen den Mundwald begangener Friedensbruch, unerlaubter Beischlaf als ein Rechtsbruch betrachtet wurde, eben so etwa ganz geringfügige Diebstähle oder weniger bedeutende Eigenthumsbeeinträchtigungen.

2. Der technische Name für die Busse war bei den Skandinaviern: Recht (*rettr*), welches Wort aber im weitern Sinne jede Busse und namentlich auch das Wergeld bezeichnete. Wie jedermann in der Folge sein gesetzlich bestimmtes Wergeld erhielt, so hatte er schon, ehe die Wergeldsklagen aufkamen, seine gesetzlich bestimmte Busse (*rettr sin*).

Frost. XII, 29. p. 158. Biark. c. 67. p. 266. Der Hölder soll zu seiner Busse drei Mark nehmen; aber eines jeden andern Mannes Busse soll von der des Hölders aufwärts um ein Drittheil wachsen und so sich verringern; belegt man jemand mit dem Namen eines weiblichen (eines trächtigen?) Thieres (berkvikinde)[1], so

1) Vgl. Frost. III, 47 und XII, 41. Von at bera: tragen, und

ist das, wenn man Zeugen dafür erbringt, ein Schimpfwort, wofür volle Busse gezahlt werden muss (fuldriettes orþ)[1]: einem volljährigen (freien) Manne (arbornum manni)[2] zwei Mark, einem jungen Kerl (reksþegne)[3] 12 Unzen, dem Sohne eines Freigelassenen eine Mark, und so auch dem dritten Manne (d. h. dem Enkel eines Freigelassenen). — Dem Freigelassenen soll man 6 Unzen bezahlen, wenn er seine Freilassungsmahlzeit gehalten hat[4], sonst nur 4 Unzen.

Hakon Gulath. M. c. 50 p. 171: Ein freigelassener Mann soll 6 Unzen zu seiner Busse haben, wenn ihm Unrecht geschieht, sein Sohn eine Mark, ein freier Mann (bûandi) 12 Unzen, ein Hölder 3 Mark, ein Lehnsmann oder Marschalk 6 Mark, ein Jarl oder Bischof 12 Mark. Der Sohn eines Lehnsmannes soll Busse nehmen wie ein Hölder, wenn er kein Land zu Lehn empfängt. Der Sohn eines Bischofs, Jarls, Marschalks, Mundschenks, eines Priesters und eines Voigtes sollen Busse nehmen nach ihrer Geburt, wenn sie nicht den Rang ihres Vaters erhalten. Isländer sollen Hölders-Recht nehmen, wenn sie auf der Kauffahrt sind, bis sie drei Jahre hier im Lande gewesen sind und sich hier niedergelassen haben; dann soll

kvikindi oder gewöhnlicher qvikindi: ein Thier. Paus übersetzt: Hun-Creatur: eine Sie-Creatur.

1) Die Wortinjurien werden in der Graugans und den norwegischen Rechtsquellen in full- und halfrettisorþ eingetheilt.

2) Arborinn ist nach Haldorsen: majorennis, maturae vel virilis aetatis.

3) Das Wort reksþegn kommt sonst nicht weiter vor. Biörn Haldorsen hat es nicht. Es bezeichnet offenbar einen jungen Menschen, der ausgewachsen (darauf deutet das rekr), aber noch nicht vollkommen rechtsfähig, zu seinen Jahren, aber noch nicht zu seinen Tagen gekommen ist. Paus übersetzt es an einem andern Orte durch „Sohn eines Freigelassenen", was gewiss unrichtig ist, da beide mehrmals neben einander genannt werden. Die Erklärung stützt sich aber noch auf folgende andere Bestimmungen: Frost. III, 35. p. 40. Ein Vater muss einstehen für seines Kindes That, bis es 8 Jahre geworden; ein Mann von 8 Jahren bis er 15 Winter erreicht hat, soll halbe Busse geben und nehmen. — Hakon Gulath. M. c. 40. p. 165: Kein Unmündiger soll Busse geben und nehmen, ehe er 12 Winter alt ist; dann ist er Halbrechtsmann (halfrettismadhr, d. h. dem halbe Busse gebührt) bis er 15 Jahre geworden." — 12 Unzen sind aber die Hälfte von der ordentlichen Busse von 3 Mark.

4) Das Halten einer Freilassungsmahlzeit (fraelsis öl), wozu der Freigelassene (leysingr) seinen Patron einladen und ihm dabei 6 Unzen Lösungsgeld bieten musste, ist die Form, durch welche ein Freigelassener, der als solcher noch in einem Hörigkeitsverhältniss zu seinem Herrn blieb, sich volle Unabhängigkeit erwarb — fullfreal und amund wurde, wie es das longobardische Recht (s. L. Rotharis c. 225 — 237) ausdrückt. S. Hakon Gulath. Leysingr lög bes. c. 5. 6. p. 79 und Frost. II. c. 11. 12. p. 131.

jeder Busse haben, nachdem er seine Geburt beweisen kann. Alle anderen Ausländer, welche hierher ins Land kommen, sollen Bauernrecht nehmen, wenn sie nicht ein anderes mit Zeugen ausführen können" [1]).

Es mag hier auch an das erinnert werden, was oben (S. 304) über die Rechtlosigkeit mit Verweisung auf die hier vorliegende Erörterung bemerkt worden ist. Rechtlos und busslos sind gewissermaassen zusammenfallende Begriffe. Rechtlos ist derjenige, welcher nicht auf eine seine Ehre schützende, und vermöge dieser für die Verletzung derselben ihm gebührende Busse Anspruch machen kann.

3. Die Busse von 3 Mark, die hier als die der Hölder angegeben ist, ist die in allen nordischen Rechten durchaus vorherrschende geworden. Sie wird daher in den norwegischen Rechten als *fullrettr* und *lagarettr*: volle, gesetzmässige Busse bezeichnet. *Halfarettr*: halbe Busse, kommt oft ohne weitere Hinzufügung der Summe vor. In den schwedischen Gesetzen finden sich zwar die Ausdrücke Recht oder volles Recht nicht als techni-

1) Die Stellen sind besonders auch für die norwegischen Standesverhältnisse wichtig. Es ist bereits oben bemerkt worden, dass in Norwegen sich eine Classification der freien Leute bildete. Vgl. oben S. 53. 66. 97. Höldr, hauldr oder odalmadhr wurde genannt, wer eine terra aviatica besass; von diesen unterschied man die Freien, die keinen eigenen oder einen geringen Grundbesitz hatten, die ceorlas des angelsächs. Rechts in seiner spätern Gestalt, die minores der fränkischen Gesetze, für welche nun der Name buandi, bûar, der sonst im Norden die eigentliche Bezeichnung des freien Mannes war, üblich blieb. Ohne ihre wesentlichen Freiheitsrechte zu verlieren, traten die Bonden nun im Range und manchen Ehrenrechten zurück. Dass die Hölder nicht eine Adelsclasse waren, geht auch schon daraus hervor, dass eine gewisse Präsumtion dafür war, dass man zur Classe der Hölder gehörte. Im Biarkeyarrecht c. 39 p. 251 findet sich die Bestimmung, „dass in der Stadt Alle gleiche Busse nehmen sollen, d. i. drei Mark." Die Gragas weiss nichts von einer rechtlichen Verschiedenheit von Hölder und Bonden; der erste Name kommt gar nicht vor. Die schwedischen Rechte eben so wenig, und wiewohl in Dänemark auch Adelbonden unterschieden wurden, so gab es doch nur eine Busse und ein Wergeld für Freie. Jene Verschiedenheit ist daher eine Eigenthümlichkeit des norwegischen Rechts. — Man sieht dann aus den angeführten Stellen, wie wenig es auch in Norwegen einen Geburtsadel gab, da der Sohn die höhere Busse des Vaters nicht erbte, wenn er nicht seine amtliche Stellung erhielt.

sche Bezeichnung für die Dreimarksbusse; allein dass dieses mehr zufällig ist, und nicht etwa auf eine Verschiedenheit hinweist, geht daraus hervor, dass *fullraetlösa*: voller Rechtsbruch, hier die eigenthümliche Benennung für Beeinträchtigung oder Beschädigung des Eigenthums geworden, wofür drei Mark gebüsst werden mussten [1]:

WG. II. Forn. c. 15. p. 200: Nimmt jemand (eines Andern) Pferd oder Ochsen, Wagen oder Schlitten, Schiff mit Steuer oder Boot, melkt er jemandes Kuh: alles dieses sind nicht volle Rechtsbrüche (þessi mal al aeru all fullraetlösae), dafür soll er büssen dreimal 16 Oertuger [2], dreier Enden (i þre staþi) [3], oder sich mit einem Zwölfmannseid vertheidigen.

WG. II. c. 16: Fährt jemand über eines Mannes Wiese oder Acker, wenn die Saat aufgegangen ist, büsse er für jedes Rad ein Oertug; fährt er zum zweitenmal darüber, so büsse er eben so viel, das sind acht Oertuger; fährt er zum drittenmal darüber, das ist voller Rechtsbruch: er büsse dreimal 16 Oertuger u. s. w.

WG. II. Utg. c. 21. p. 218: Verbrennt jemand das Haus eines Mannes, oder das Korn auf dem Acker oder der Wiese, oder seine Mühle mit bösem Willen (meþ valzverkum), so büsse er dreimal 9 Mark und vergelte den Schaden [4]; — kann er nicht Busse zahlen, so fliehe er friedlos. — Verbrennt er Sachen von geringerm Werth, büsse er dreimal 16 Oertuger u. s. w. c. 22. Verbrennt er das Heu eines Mannes auf der Wiese aus Unvorsichtigkeit (meþ vaþae), das ist ein Rechtsbruch u. s. w.

Drei Mark waren aber auch die Busse, die in der Regel für Wortbeleidigungen (*oquaeþins orþ*, d. i. Worte, die man nicht sagen soll) gegeben werden mussten [5].

1) S. oben S. 38.

2) Dreimal 16 Oertuger sind freilich nur zwei Mark, aber diese Zweimarkbusse ist an die Stelle der von 3 Mark im westgothländischen Recht getreten. Unzählige Mal kommt daher vor: es heisst drei Mark und sind zwei; z. B. Retl. c. 12. p. 153. — „Das ist eine Dreimarksache; es heisst drei und sind zwei: 16 Oertuger auf jedes Drittel.

3) D. h. an den Verletzten, den König und das Volk. S. vorige Note am Ende und etwas weiter unten im Text.

4) Die Busse von dreimal 9 Mark ist bei manchen Eigenthumsbeschädigungen in der jüngern Bearbeitung des westgothländischen Rechts gesetzt worden, die das ältere nur als vollen Rechtsbruch, der mit 3 Mark gebüsst werden musste, betrachtete (s. WG. I. Forn. B. c. 9. p. 65). Statt drei Mark hat es dagegen oft nur eine Busse von 6 Unzen.

5) Vgl. WG. I. Retl. c. 5. p. 38. WG. II. Retl. c. 6—9. p. 152.

Eine Verschiedenheit zwischen den schwedischen, norwegischen und dänischen Rechten findet darin statt, dass in letzteren beiden die drei Mark reine Busse sind, d. h. ganz dem Kläger zukommen, und das Friedensgeld davon unabhängig bestimmt wurde, in den schwedischen dagegen zwischen dem Kläger oder Sacheigner (*malseghandi*), dem Könige und dem Volke (*haeraþ*, *allirmen*, *karl*) zu gleichen Theilen getheilt wurde. Dieses ist aber eine Regel, welche in allen schwedischen Gesetzen für alle Arten Busssätze (hohe und niedere) gilt: sie sind alle dreitheilig. Ausnahmen, die davon vorkommen, werden daher auch immer besonders angegeben. — Die Dreimarkbusse war eine Busse von 3 Mark Silber; in Dänemark hatte man sie aber auf 3 Mark Pfennige reducirt.

4. Wiewohl die Dreimarkbusse sich über den ganzen Norden verbreitet hatte, wie es daneben auch mit der grössern von 40 Mark der Fall war, so ist dieselbe dennoch erst später, aber freilich in einer Zeit, die vor die der uns erhaltenen Rechtsaufzeichnungen, selbst vor die der Graugans fällt, entstanden. Die ursprüngliche Busseinheit war eine Summe von 12 Unzen. Dafür zeugt auch schon, dass diese Einheit in den norwegischen Gesetzen vorzugsweise noch unter der Benennung *Baugr* (Ring) vorkommt [1]. *Baugr* heisst überhaupt Busse; aber vorzüglich eine geschlossene Busse von 12 Unzen, mochte sie nun dem Verletzten oder dem Könige (als Fredum) bezahlt werden:

Frost. III. c. 51. p. 51: Wenn ein Hölder einen Mann verwundet, so büsse er dem Könige 6 Baugar, und jeder Baugr ist 12 Unzen; wenn ein freigeborner Mann (Bonde) jemand verwundet, so büsse er dem König 4 Baugar; wenn der Sohn eines Freigelassenen — so soll er 3 Baugar büssen; wenn ein Lehnsmann — 12; wenn ein Jarl — 24; und wenn der König — 48 Baugar und 12 Unzen

1) Wenn mit diesem Namen vielleicht nicht bloss die Geschlossenheit der Zahl angedeutet werden sollte, so mochte darin eine Hinweisung auf die alte Sitte liegen, mit den goldenen Armenringen Zahlung zu leisten. S. Arnesen Island. Retterg. S. 629. Note 234. Es wird daselbst angeführt, Kormak musste 2 Goldringe bezahlen, weil er seine frühere Braut, nachdem sie mit einem Andern verlobt war, geküsst hatte. — Baugatal heisst in der Graugans und anderen norwegischen Rechtsquellen die Berechnung darüber, was die einzelnen Familienglieder zum Wergeld beisteuern mussten und davon erhielten.

in jeder Baugr, und diese Brüche (welche nämlich der König selbst zu entrichten hat) sollen die Fylkismänner nehmen [1]).

Sehr häufig kommt daher auch ohne weiteres vor: er zahle *Baugr* oder *Laugbaugr* (die gesetzliche Brüche) dem König. — Einen andern Beweis für die Richtigkeit der obigen Angaben geben noch die angelsächsischen Rechtssammlungen, worin häufiger gesagt wird, da, wo die Engländer Wite bezahlen, sollen die Dänen *Lagslite* geben, das sind 12 Unzen [2]); und die 12 Unzen werden dann an andern Stellen wieder volle Busse (*fulre bote*) genannt [3]). Also war damals bei den Dänen, und sowohl auch bei den übrigen Nordländern, 12 Unzen noch die stehende Busszahl.

5. Da drei Mark aber in unsern Rechtsquellen die Einheit geworden war, welche dem Busssystem zu Grunde lag, so wurden die höhern Busssätze durch Verdoppelung oder Verdreifachung, die kleinern aber durch Theilung gebildet. — Da z. B. für eine blosse Injurie volles Recht gegeben werden musste, so für Körperverletzungen, in sofern sie mit Geld gesühnt wurden, 6 Mark, d. i. zweifaches Recht, oder 9 Mark, d. i. dreifaches Recht. z. B.:

(Frostath. III. 41. p. 45: Haut jemand dem andern Mann Hand oder Fuss ab, oder sonst ein Glied, so ist der Thäter friedlos (utlagr) und hat all' sein Gut, ausser sein Land, verwirkt. Für 15 Mark von dem, was für das Land bezahlt wird, mag er sich aus dem Wald (vom Waldgang) lösen, und von diesen 15 Mark bekommt der Verwundete für den Abhau 3 Mark — und erhält ausserdem noch drei Mark von dem Thäter [4]).

1) Aehnlich Hakon Gulath. M. c. 35. p. 161. Vgl. noch Frost. III, 12, 15, 16, 17, 44, 50, 51. Hakon Gulath. Landsl. c. 1. 19. M. c. 33, 36, 37. — In der Graugans kommt häufiger vor, dass der Verletzte 2 baugar eno mesto: „zwei grosse Bussen" erhalten soll, d. h. 48 Unzen (VIII. aurar ens fimta tigar). Darnach war also eine grosse Busse 24 Unzen, und man hat durch dieses Beiwort wohl die später entstandene 3 Mark Busse von der alten zu 12 Unzen zu unterscheiden gesucht. S. Grag. Vigsl. c. 20. II. p. 33.; c. 74. p. 116. vgl. mit c. 114 p. 171.

2) S. oben S. 414. Aethelreds Ges. II. c. 10. kommt auch vor: and aelc bicge lage mid XII: jeder kaufe sich Frieden mit 12 Unzen.

3) Nordhemb. Priesterges. c. 59

4) Man sieht daraus, theils, wie hier eben der Uebergang von einer unsühnbaren zu einer sühnbaren That gemacht wurde, theils, dass die Verstümmlungsbusse bei den Hauptgliedern eine zweifache Busse war; später wurde sie allgemein ein halbes Manngeld.

Biark. c. 8. p. 230: Wenn jemand einem Andern ein Auge aus dem Kopf schlägt oder haut, büsse er 6 Mark, dem König und der Gemeinde aber 3 Mark. (Andere Handschriften haben, wie Paus bemerkt, bloss: laugbaugum). Schlägt er es aber jemandem aus, der nur ein Auge hatte, so soll er ihm für dasselbe 6 Mark und 3 Mark für sein Recht büssen, und dem König und der Gemeinde 3 Mark.

Das. c. 53. p. 258: Wenn jemand eines andern Mannes Frau beschläft, so hat ihr Mann dreifache Busse für sie zu fordern und klage deshalb beim Dinge (Þa a buandi hennar Þrenna riettu a henne ok saeke a moote.)

Hakon Gulath. M. c 49. p. 170: Thut jemand einer Frau Gewalt an, und wird dessen überwiesen, so wird er friedlos, wenn er nicht dem Könige 40 Mark und der Frau doppeltes Recht büsst.

Als getheilte Bussen kommen vorzugsweise halbes Recht und 6 Unzen (der Ausdruck Viertelrecht findet sich nicht) vor. Halbes Recht findet sich vorzugsweise wieder bei Beleidigungen durch Worte (*halfrettisorþ*) und durch Handlungen; z. B.

Hakon Gulath. M. c. 45. p. 167: Wer jemanden stösst mit einem Stabe oder einer Stange, dem Schaft eines Beiles oder eines Speeres, soll dafür halbes Recht büssen, volles Recht aber, wenn er (der Gestossene) niederfällt. — — Greift er jemanden an den Bart, so soll er ihm volles Recht büssen, greift er ihm in die Haare und reisst ihn zu sich, so büsse er dafür halbes Recht, aber wenn er ihn sowohl zu sich reisst als von sich stösst — so soll dafür volles Recht bezahlt werden.

Weiter als bis zu 6 Unzen scheint man früher in der Theilung nicht gegangen zu sein. Bussen der Art kommen aber sehr häufig und unter sehr verschiedenen Namen vor, die sich auf die Missethat, d. h. besonders auf das Object, das dadurch verletzt worden und die Weise, wie es geschehen, beziehen. Es finden sich diese Namen zum Theil in der Graugans, am meisten aber in den übrigen norwegischen Rechtsquellen; in Schweden trifft man nur einzelne Spuren derselben. Da man in Norwegen angefangen hatte, die (volle) Busse nach dem Stande und Range vom Hölder abwärts und aufwärts abzustufen, so geschah es denn auch bei diesen Busstheilen. Nur bei einigen Arten wird dieses indess ausdrücklich bemerkt. Die vorzüglichsten Benennungen oder Bussarten sind aber:

1) *Aufundarbot* [1]), d. i. Feindschaftsbusse.

Frost. III. 45: — „Da soll Feindschaftsbusse bezahlt werden, 6 Unzen einem Hölder, und dann soll eines jeden Mannes Busse auf-

1) Biorn Haldorsen: Ofund, aufund: invidia, mala fides, inimicitia.

wärts von Hölder um 1/3 vermehrt; und ebenso abwärts um 1/3 vermindert werden" u. s. w. S. oben S. 341.

Die Benennung ist so allgemein, dass sie fast nur den verbrecherischen Charakter einer Handlung überhaupt anzeigt, die Absichtlichkeit; und wir finden eine solche Busse besonders erwähnt für Beschädigungen von Vieh (z. B. wenn man Pferden den Schwanz oder die Mähne abschneidet), von Ackergeräth u. s. w., aber auch, wenigstens als Zugabe zu andern Bussen, bei persönlichen Verletzungen [1]).

2) *Averkabot* [2]). *VI aurar averki*, d. i. sechs Unzen für die Beschädigung kommt in der Graugans bei Beeinträchtigung von fremden Grundeigenthum vor; z. B. Beschädigung von Zäunen, Heuschlagen, Holzfällen auf fremden Eigenthum, da dieses nicht als Diebstahl angesehen wurde [3]).

3) *Landnam* [4]) bedeutet in den norwegischen Quellen dasselbe, was *averki* in der Graugans, während *Averkabot* in derselben nur hie und da sich findet, um den eigentlichen Schadenersatz zu bezeichnen, neben welchem dann noch Landnam gegeben werden musste. Das Frostathingsgesetz sagt auch: „der Hölder soll 6 Unzen Landnam nehmen" und wendet dann dieselben Regeln auf das Steigen und Fallen dieser Bussen, wie beim vollen Recht und der Feindschaftsbusse an [5]).

4) *Afang* [6]), wörtlich das unrechte Angreifen einer fremden Sache, ist die Benennung einer Busse von 6 Unzen (es mag die Summe, wie auch bei den übrigen Bussen,

1) Vgl. Frost. XII. 4. p. 164. Magnus Gulath. Landsl. c. 17. p. 359.

2) Biörn Hald. u. Gloss. ad Nials S.: averki: laesio, signum laesionis, daher wohl auch vulnus, plaga.

3) Grag. Landabr. c. 15. II. p. 265. c. 34. p. 295. c. 36. p. 303. c. 43. p. 329. c. 44. p. 332. c. 46. p. 344.

4) Glos. c. Magn. Gulath.: Landnam 1) occupatio fundi vacui, 2) damnum fundi illati, 3) mulcta damni fundi illati. — Biörn. Hald.: mulcta violationis fundi alieni praeter reparationem damni.

5) Frost. XV. 14. p. 197. — Im alten Gulath. Ges. (Landsl. c. 20. p. 106.) war die Landnamsbusse eines Hölder auf 3 Unzen gesetzt, und noch anders modificirt ist die Sache im neuern Gulath. Ges. Landsl. c. 20. p. 365.

6) „Afang: rei contrectatio, injusta usurpatio, etiam injusta usurpationis mulcta". Gloss. ad Nials S.

wie es oft der Fall ist, dabei stehen oder nicht), welche für die Gebrauchsanmassung einer fremden Sache gegeben werden musste. Als stehende Beispiele solcher Gebrauchsanmassungen kommen fast in allen germanischen Rechten, das Wegnehmen eines Pferdes oder eines Bootes ohne diebische Absicht, um sich dessen zu bedienen, vor. Wenn dieses während einer längern Zeit und zu einer weitern Reise geschah, so musste aber auch wohl eine grössere Busse bezahlt werden[1]). Das Frostathingsgesetz bemerkt auch hier, dass diese Busse nach Rang und Stand sich richte[2]), wie die, bei denen es zuvor bemerkt worden.

5) *Fornaemi* ist ein anderer Ausdruck für *afang*, der wie viele dieser Namen, theils den Frevel, theils die Busse dafür bezeichnet[3]), und besonders in den schwedischen Rechtsquellen gewissermassen technisch geworden:

WG. I. Forn. c. 5. p. 62: „Nimmt jemand am Werktage Pferd oder Ochsen, Wagen, Schlitten, Schiff mit Steuer, oder melkt er jemandes Kuh, alles dieses ist volle Gebrauchsanmassung (full fornaemi), dafür soll er 6 Unzen büssen; eine Unze für ein Boot, das aus einem Eichenstamme besteht; zwei für ein Schiff, das mit Stricken (nicht mit Ketten) befestigt ist.

Es ist darauf aufmerksam zu machen, dass nach der neuern Bearbeitung des westgothländischen Gesetzes ein solcher Frevel, wofür nach dem ältern 6 Unzen bezahlt werden sollten: *full raetlösa* geworden war. Weiter nun geht noch das ostgothländische Gesetzbuch:

OG. Bygd. c. 43. p. 228: Wenn jemand gegen den Willen des Eigners ein 40rudriges Schiff nimmt und damit fortfährt, soll er 40 Mark büssen; wenn er ein angeschlossenes Boot losbricht und fortfährt, soll er 3 Mark büssen; wenn er ein kleines, aus einem hohlen Eichenstamme bestehendes Boot nimmt und nicht vor Sonnenuntergang damit zurückkehrt, soll er 3 Unzen büssen; wenn er auf Anrufen des Eigners nicht zurückkehren will, so ist dies Gebrauchsanmassung (þaet aeru fornaemis sak) das sind 6 Unzen.

In dem Abschnitt des westgothländischen Gesetzes, welcher die Ueberschrift: *Fornaemis Balker* führt, ist aber nicht bloss von Gebrauchsanmassungen die Rede.

1) Vgl. Grag. Kaup. c. 32. I. p. 432. Scipa meþ. c. I. II. p. 396. Frost. XII. 40. p. 163.

2) Frost. XII. 36. p. 162.

3) S. oben S. 39.

6) *Handsalaslit*: Bruch des Handgelöbnisses[1], bezeichnet ebenfalls eine Busse von 6 Unzen, welche für die Verletzung obligatorischer Verpflichtungen gegeben werden musste[2], und ähnlich kommt

7) *VI aurar hardafang*[3] vor, wegen Vorenthaltung dessen, was man zu zahlen schuldig, z. B. der Pacht[4].

Es kommen auch Bussen von 4, 3, 2, 1 Unze vor, aber ohne technische Bezeichnungen, besonders ist es bei Körperverletzungen der Fall. Man unterschied dabei im nordischen Recht die verletzende Handlung, für welche 1, 2, 3faches Recht gegeben werden musste, und die erfolgte Verletzung, wofür der Ersatz ebenfalls von jener Summe bis zu 1 Unze herabsinken konnte. — Mittelglieder zwischen den Bussen von 48 Unzen oder 2facher Busse, 24 (volles Recht), 12 (halbes Recht), 6 Unzen (Feindschaftsbusse u. s. w.) wurde gebildet, indem man mehrere dieser Bussen neben einander auferlegte; z. B.

Frost. III. 17. p. 33: Stösst jemand einen Andern böswillig von sich, so soll er dafür halbes Recht büssen; reisst er ihn zu sich und stösst ihn dann wieder von sich, so soll er volles Recht büssen; stösst aber jemand einen Andern rücklings um, so soll er dem Thäter volles Recht und Feindschaftsbusse, und dem Könige Brüche (baugar) bezahlen[5].

1) S. Gloss. ad Nials S. s. v.

2) Grag. Landabr. c. 13. II. p. 246. c. 45. p. 334. Hakon Gulath. Landsl. c. 2. p. 90. c. 7. p. 95. Þings. c. 16. p. 140.

3) Gloss. ad Grag. Hardafang: dura v. difficilis acquisitio, injusta rei v. debiti detentio.

4) Grag. Kaup. c. 6. p. 399.

5) Vgl. auch Frost. XII. 36: — Eine Spur einer ganz ähnlichen Weise, die Busse und deren Grösse zu bestimmen, findet sich noch in dem longobardischen Recht, wenn nämlich jemand widerrechtlich ein Frauenzimmer entführt, stuprirt, so solle er zahlen „pro anagrip solidos XX. et propter faidam alios XX." Vgl. L. Rotharis c. 188 — 190. Es waren diese 40 Schillinge eine doppelte longobardische Busse, die theils für das Unrecht überhaupt (propter faidam), theils für das besondere Recht, welches dem Mundwald zusteht, gegeben werden sollte. Auffallender ist noch die Uebereinstimmung in der Art und Weise, wie in solchem Fall die Busse in dem norwegischen Recht bestimmt wurde. Es sollte nämlich ebenfalls doppelte Busse gezahlt werden, welche hier rettr u. radspell: d. i. Verletzung des Mundium, des Rechtes dem Frauenzimmer vorzustehen, sie zu berathen genannt wurden; z. B. Magn. Gulath. M. c. 29. p. 203. u. Erf. c. 5. p. 229. Es ist eine Eigenthümlichkeit des ältern nordischen Rechts, für alles sogleich eine technische Benennung zu bilden.

Es ist hier vorsätzlich bis zuletzt die *þokkabot*[1]), die in den norwegischen, schwedischen Rechtsquellen und dem schonischen Gesetz vorkommt, unerwähnt geblieben, mit welcher die nordischen Gelehrten sich nicht zurecht zu finden wussten, wie ihre abweichenden Erklärungen zeigen. Es kommt dieses aber daher, dass jeder entweder nur eine einzelne, oder doch nur die Rechtsquellen seines Landes vor Augen hatte.

þokkabot ist aber nur ein anderer Ausdruck für *rettr* überhaupt, nur dass in diesem Worte die eigentliche Grundbedeutung der Busse, als eine Wiedergutmachung der verletzten Ehre mehr hervortritt. Sunesen übersetzt: *pretium contemtus, contemtus emendatio*; aber auch dieses drückt die Sache nur unvollkommen oder einseitig aus. *þokkabot* ist von *þykia* herzuleiten[2]). Dem Zusammenhang nach ist es bald eine Busse, die für die Geringschätzung, Nichtachtung, die man durch seine Handlung dem Andern erwiesen hatte, gegeben werden musste, bald um ihm die Hochachtung, die man für ihn hegte, an den Tag zu legen.

OG. Vaþ. m. c. 16. §. 2. p. 78: Verstümmelt man eines Mannes Sclaven, haut man ihn Hand oder Fuss mit Willen ab, so erstatte man ihn wieder mit seinem vollen Werthe, oder gebe einen andern dafür und dazu drei Mark; das ist des freien Mannes (bondaens) Thokkabusse, da hat weder König noch Volk Theil daran[3]).

1) Der althochdeutsche Uebersetzer des Gutalagh nennt sie Willkürbusse. Biörn Haldorsen erklärt þokkabot durch gratificatio; Hadorpf in seiner Ausg. d. schonischen Gesetzes: mulcta placatoria, arbitraria; die Herausg. des neuen Gulathingsgesetzes im Glossar: donum reconciliationis; Schildener z. Gutalagh S. 205 ff. welcher der Sache von einer Seite sehr nahe kommt: Dünkelbusse, indem er dabei bemerkt, Dünkel bezeichne den Seelenzustand, wo der Mensch mit seinen Kräften bloss auf seiner Persönlichkeit ruht und durch diese bestimmt wird. Schlyter Gloss. z. OG schliesst sich der Uebersetzung Sunesens: emendatio contemtus, an.

2) In Grimms Gr. II. p. 60. findet man Folgendes, woraus sich der Namen hinlänglich erklärt: goth: þugkian superbire, alth. dunhan (putare, videri) mss. dunke (opinio, ambitio) altn. þotti (arrogantia) þyckia irasci, suberbire. Vgl. auch Biörn Haldorsen s. v. þycki.

3) Auch für die Tödtung oder schwere Verwundung eines Dienstmannes, eines Gutsverwalters (bryti), musste ausser Wergeld und Wundbusse dem Herrn desselben Thokkabusse bezahlt werden, die sich nach dem Rang des Herrn richtete u. 6, 9, 12 Mark betrug, letzteres beim König. Durch Birger Jarl wurde des

OG Aerf. c. 15. p. 126: (Der welcher eines Stuprum (laeghaer) beschuldigt wird) — läugne beides das Kind und den Umgang, oder büsse drei Mark; daran hat weder der König noch das Volk Theil, denn das ist des freien Mannes (Ehren-) Busse (þaet aer bondaens þukke) und der mag keine Ehrenbusse nehmen, der selbst in Unehren geboren ist (nama aldrigh þaen þukka taka sum i þukka aer aflaþaer); auch wird für die Frau keine Ehrenbusse gegeben, die in Unehren geboren ist [1]).

In diesen Stellen liegt ein zweifacher Beweis für die Identität von *þokkabot* und *rettr*, indem beide drei Mark betragen und durch den Mangel einer Thokkabusse die Rechtslosigkeit der unehelich Gebornen angedeutet wird. Im Gutalagh heisst es auch: einem Sclaven büsst niemand Thokka, so wie er keine bezahlt. — Man hat in diesen schwedischen Rechten also die ursprüngliche Idee der Busse als Ehrengabe festgehalten, während man sie sonst bei der Busse mehr hat in Hintergrund treten lassen. In andern Rechtsquellen kommt Thokka aber nicht nur für eine geringere Busse, namentlich von 6 Unzen vor, sondern auch für eine solche, die bei Eigenthumsverletzungen u. s. w. gegeben wurde, so dass es für *averkabot*, *landnam*, *ofundarbot* zu stehen scheint:

Hakon Gulath. Landsl. c. 25. p. 110: Fügt er geringern Schaden zu (der sich nicht auf $1/_2$ Mark beläuft), so ersetze er ihn nach der Leute Schätzung und ausserdem 6 Unzen Thokkabusse.

Magnus Gulath. Ldsl. c. 17. p. 359: Wenn er Eisen von einem Pfluge oder einer Egge stiehlt, so büsse er dem Eigenthümer den

Königs Thokka auf 40 Mark gesetzt. Zugleich wird berichtet, dass früher die Thokkabusse nur gegeben wurde, wenn der König sich am Bord des Schiffes oder in dem Herad, wo der Todtschlag vorfiel, befand, bis zur Zeit K. Erichs Erichson verordnet wurde, dass die Gegenwart oder Nähe des Herrn darauf keinen Einfluss haben sollte. (S. was oben S. 499. in Beziehung auf den Königsfrieden bemerkt worden.) Diese Bestimmungen über diese Thokkabusse des Königs und der Dienstherrn: OG. Dr. c. 14. p. 60. Vaþ. m. c. 12. p. 74. Upl. M. c. 20. p. 150. Wästm. M. c. 36. Suderman. M. c. 36. — Diese Stellen zeigen insbesondere auch, wie man die Adels- und Lehnsverhältnisse, wie sie sich in den romanischen und deutschen Ländern gebildet hatten, nach dem Norden übertrug. — An einer andern Stelle (OG. Bygd. c. 5. p. 159.) ist auch verordnet: dass, wenn der König über eine Brücke reitet, welche die Gemeinde unterhalten soll, er stürzt und seine Kleider beschädigt, die Gemeinde dem Könige Thokkabusse entrichten muss.

1) Gutal. c. 20. §. 68. s. die altdeutsch. Uebers. u. dazu Schildeners Bemerkungen.

dreifachen Werth und ausserdem 6 Unzen Silber als Thokkabusse und zwei Mark Silber dem König.

Biark. c. 22: Wenn jemand einen andern einen Lump (staf kall, der mit Bettelsack und Stab geht) nennt, oder ihm eine Ohrfeige giebt, da büsse er ihm eine halbe Mark, das ist die höchste Thokkabusse und eine Unze ist die geringste. Giebt er ihm aber den Namen eines verächtlichen Thieres (jafnar vid berkvikinde S. 341.), wird er dem, welchen er so nannte, drei Mark schuldig.

In dieser letztern Stelle wird also gar eine geringere Busse für kleinere Injurien Thokkabusse genannt; Gleiches ist im Rechtsbuch der Insel Gothland der Fall, und die schonische Rechtssammlung erwähnt der Entrichtung einer Thokkabusse von 2 Unzen (nämlich Silber statt 6 Unzen Pfenninge; s. oben S. 326.): wenn durch Thiere, mit Wissen ihres Herrn, Schaden an fremden Feldern zugefügt worden, wenn fremde Sclaven oder fremde Thiere getödtet worden sind. Waren es aber kleinere Hausthiere (die nicht 2 Unzen werth), so war Thokkabusse nur zu bezahlen, wenn die Beschädigung in Gegenwart des Herrn der Thiere zugefügt war [1]). War ein Sclave in Gegenwart seines Herrn erschlagen, so betrug die Busse wegen der grössern Geringschätzung 3 Mark. Die Forderung musste sich darauf stützen, wie Sunesen sagt: dass der Schaden *„ex injuriandi animo et contemptu"* zugefügt worden sei [2]).

Nach dieser Darlegung wird man bestätigt finden, was zuvor bemerkt worden, wie durch das nordische Recht es recht anschaulich werde, dass die Busssysteme unse-

1) Dieses gründet sich offenbar darauf, dass es im germanischen Recht erlaubt war, kleineres Vieh, dass man auf seinen Feldern fand, zu tödten, während man grösseres nur pfänden durfte. Darüber Näheres in meinem Pfändungsrecht: Zeitschrift f. deutsch. Recht Bd. 1. S. 234. 259.

2) S. überhaupt Sk. L. V. 20. Sunes. V. 13. — Sk. VI. 2. Sunes. VI. 1. — Sk. IX. 7. Sunes. IX. 9. — Sk. IX. 5. Sunes. IX. 8. In der letzten Stelle, die von dem Schaden, den Thiere an Feldern anrichten, handelt, heisst es: Es habe auf die Grösse der Busse keinen Einfluss, wenn auch das Landgut einem Bischof oder dem König gehört, und von deren Verwalter, Pachter, bewirthschaftet wird, dann aber ist hinzugesetzt: At in mansione sua Rege vel Episcopo existente, si sibi damnum in suis agris inferatur ab animalibus scientis domini et videntis, aestimationi damni dati, propter contemptum praesentis regis vel praesulis honorificentiam, in tribus marcis numerum contemptus pretium adjungitur.

res germanischen Rechts aus einer sehr einfachen Grundlage sich entwickelt haben; kaum scheint man andere Busssätze als 24, 12, 6 gekannt zu haben, welche man auf die verschiedensten Rechtsbrüche anwendete. Aber selbst schon in den nordischen Quellen, wie sie uns erhalten sind, sind die ursprünglichen Verhältnisse, die eigentliche Bedeutung der Bussen oftmals verdunkelt. Die mannigfachen Benennungen einzelner Bussen weisen auf die volksthümliche Gestalt des Rechtes, auf eine gewisse Lebendigkeit, auf das Streben hin, den Verhältnissen in kindlich poetischer Weise Anschaulichkeit zu geben. Diese verschiedenen Namen finden sich aber eigentlich nur noch in rechter Uebung in Norwegen und haben sich dort auch länger erhalten; in den schwedischen Rechtsquellen muss man schon die einzelnen Ueberbleibsel aufsuchen, aus andern Rechtsverhältnissen darauf zurückschliessen. In den dänischen Quellen treffen wir wohl dasselbe 3 Markbusssystem, aber von den Ausdrücken Recht, halbes Recht, Feindschaftsbusse u. s. w. fast keine Spur mehr; die Busssätze sind nur noch abstracte Zahlbestimmungen. So ist es aber in noch fast höherem Grade in unsern deutschen Volksrechten. In merkwürdiger Weise wird aber auch dadurch bestätigt, was über das Verhältniss der germanischen Rechtsquellen im Allgemeinen in der Einleitung angegeben worden ist.

2. Im angelsächsischen Recht.

Was das nordische Recht *„rettr"* nennt, scheint mir in den angelsächsischen Gesetzen durch *mund*, *mundbyrd* bezeichnet worden zu sein. Wenn das Wort *mund* hier auch in einer uns bisher fremden Bedeutung erscheint, so dürfte die Sache, wie die Darlegung mehrerer Stellen ergeben soll, sich wohl ziemlich wahrscheinlich machen lassen. *Mund* bezeichnet in der angelsächsischen Rechtssprache bekanntlich auch Frieden. Frieden und Recht sind aber, wie bereits erwähnt worden (S. 268), gleichbedeutend; nur dass jenes mehr das objective, und darum höher stehende Recht ausdrückt. Recht ist, wie wir gesehen haben, auch Busse. *Mund* wäre also nicht nur der Rechtsschutz, der von der Person ausgeht, und dessen Wirksamkeit sich nach dem Grad ihrer Rechtsfähigkeit richtet, sondern auch der Rechtsschutz, den sie selbst unter der Herrschaft des Gemeinfriedens geniesst; dann

ist Mund die Busse, die für die Verletzung desselben gezahlt werden muss, wie Recht, Averki, Landnam, Thokka, gleichfalls die Verletzung und die dafür zu entrichtende Genugthuung bezeichnen. In den Gesetzen Aethelbirths findet sich folgendes:

Wenn jemand in des Königs Tun Einen todtschlägt, büsse er 50 Schilling. — Des Königs Mundium (ist) 50 Schilling. — Wenn jemand einer Jungfrau des Königs beiwohnt, büsse er 50 Schilling.

Wenn jemand in eines Eorles Tun jemanden erschlägt, büsse er es mit 12 Schillingen. Wenn jemand der Schenkin eines Eorles beiliegt, büsse er es mit zwölf Schillingen.

Eines Keorles Mundium (ist) 6 Schillinge. Wenn jemand der Schenkin eines Keorl beiliegt, büsse er es mit sechs Schillingen. — Wenn einer in jemandes Tun zuerst eindringt, büsse er es mit 6 Schillingen.

Man wird bei dieser Zusammenstellung kaum Bedenken tragen, bei der Mittelreihe dieser Bestimmungen zu ergänzen: Eines Eorles Mundium ist 12 Schillinge, und dieses um so weniger, da es in den Gesetzen Hlothars und Eadric's allgemein heisst c. 14:

Wenn die Flur (eines Mannes) mit Blut befleckt wird, vergelte man dem Manne sein Mundiburdium.

In einem skandinavischen Recht würde es ohne Zweifel heissen: dem Manne sein Recht oder seine Thokka. Sechs und zwölf Schillinge waren also die damalige Busse in Kent; nur hätte man letztere als Busse des Keorl oder freien Mannes erwarten sollen. Waren Eorl und Keorl damals in einem Verhältniss zu einander, wie Holder und Bonden in Norwegen, oder waren vielleicht die Bussen nach der Eroberung auf die Hälfte ihres ehemaligen Belaufes herabgesetzt worden?

Das angelsächsische Busssystem bietet viele Schwierigkeiten dar; sie sind offenbar aber vorzüglich dadurch hervorgerufen, dass die Verhältnisse sich in dem Laufe der Zeiten, in welchen die einzelnen Rechtssammlungen aufgezeichnet sind, sehr verändert haben. Die Ständegliederung hat sich hier in einer Mannigfaltigkeit und Bestimmtheit ausgebildet, wie in keinem andern germanischen Lande; die Standesbenennungen haben ihre Bedeutung verändert, wie namentlich *Eorl* und *ceorl*; und endlich scheinen die Busssysteme verschiedener Stämme später, als England ein Reich bildete, vermischt worden zu sein. Neben der Busszahlenreihe, die durch Theilung und Ver-

vielfachung von 12 entstanden ist, welche man namentlich bei den Körperverletzungen ganz entschieden wird hervortreten sehen [1]), findet sich eine andere, bei welcher 10 die Grundlage bildet; z. B.

(Aelfr. c. 36. p. 51.): Wenn jemand in der Wohnung eines Keorl ficht, büsse er es mit 6 Schillingen an den Keorl. §. 1. Wenn er die Waffen zieht und nicht ficht, geschehe es mit halb so viel. §. 2. Wenn einem Sechshyndemann dergleichen begegnet, steige die Busse um das Dreifache von der Keorlsbusse, einem Zwölfhyndemann, um das Doppelte der Busse der Sechshynder.

(Das. c. 36.): Des Königs Burgfriedensbruch beträgt 120 Schillinge, der des Erzbischofs 90 Schill., der eines andern Bischofs und eines Ealdormannes 60 Schill., der eines Zwölfhyndemannes 30 Schill., der eines Sechshyndemannes 15 Schill.; der Hegebruch eines Keorls 5 Schillinge.

Hier zeigt sich also in unmittelbarer Aufeinanderfolge die zweifache Zahlenreihe von 6, 18, 36. u. 5, 15, 30. u. s. w. Die Nebeneinanderstellung dieser doppelten Bussenreihe lässt sich vielleicht hier auf folgende Weise erklären: Ursprünglich wurde eine gleiche Busse — nämlich das Mundiburdium des Mannes gezahlt, — wenn man gewaltsam in sein Haus einging, als auch wenn man daselbst jemanden tödtete. Es ergeben dieses die oben angeführten Stellen aus Aethelbirths Gesetzen. Später aber führte man eine Unterscheidung ein, und sah es als einen schwerern Hausfriedensbruch an, wenn man nicht nur in die fremde Wohnung gewaltsam eingedrungen war, sondern auch noch daselbst mit den Waffen jemanden angriff oder ihn tödtete [2]). Um diese Abstufung der Hausfriedensbrüche nun durchzuführen, liess man in Beziehung auf den Keorl bei dem schwerern die alte Busse von 6 Schillingen stehen, und setzte für den leichtern 5 Schill., d. i. die Hälfte der andern Busszahl, die das angelsächsische Recht kennt.

Wie wohl manche Busssätze von den Gesetzen eines Königs in die des andern ganz in derselben Weise übergingen, wenn sie gleich nur oft als verhältnissmässig sehr niedrig erscheinen mussten, so wurden doch die Busszahlen später mehr vorherrschend, wobei die Zahl 10 den Stamm bildet, und statt 12(6) Schillinge ist 30 Schillinge sehr oft und als regelmässiger Busssatz unterstellt worden. Es ergiebt dieses eine Vergleichung der Bussbestimmungen

1) S. Aethelb. Ges. c. 34 ff.

2) Dieses ergiebt auch Ina's Ges. c. 6. p. 15.

über Körperverletzungen in den Rechtssammlungen der Könige Aethelbirth und Aelfred; wo in jener 6, 12 Schill. steht, ist in diesen meist 15, 30 gesetzt worden [1]).

Das Mundium des Königs betrug nach König Aethelbirth's Gesetzen 50 Schill., in Aelfred's Gesetzen wird es zu 5 Pfund (d. i. wohl 250 Schill.) angegeben; das eines Erzbischofs oder Aetheling zu 3 Pf., das eines Bischofs oder Ealdorman zu 2 Pf. — Unverkennbar liegt allen diesen alten Busssätzen, so wie den Steigerungen derselben (von welchen wir nicht bestimmen können, wie weit sie mit einem veränderten Münzwerth zusammenhängen) eine allgemeine Regel zu Grunde, aber man scheint dieselbe nicht immer consequent angewendet zu haben, wodurch das angelsächsische Busssystem noch mehr verdunkelt ist. So z. B. heisst es:

Aelfr. c. 10: Wenn jemand das Weib eines Zwölfhyndemannes beschläft, büsse er dem andern Mann 120 Sch., einem Sechshyndeman büsse er 100 Sch., einem Keorl büsse er 60 Schill.

Hier hätte man, wenn man 60, zweifaches späteres Mund des Keorl, als Grundlage nimmt, 180, 360 Schill. für den Sechs- und Zwölfhyndeman erwarten sollen.

3. In den fränkisch-deutschen Rechten.

Man wird die Bemerkung bestätigt finden, dass in unsern Volksrechten zwei Hauptzahlen allen Bussbestimmungen zu Grunde liegen. Das Wergeld, also bald 200, bald 160 (Schillinge) u. s. w. und eine kleinere Zahl, die nicht für einen Bruchtheil von jenem Wergelde genommen werden kann. Dieses ist unzweifelhaft die **Busse**, die wir bei den übrigen germanischen Stämmen haben kennen lernen. Eine unterscheidende Benennung haben die lateinisch geschriebenen Quellen dafür nicht. Nur eine einzige Stelle findet sich aber, in welcher gewissermassen die Eigenthümlichkeit und das Wesen der eigentlichen Busse angedeutet ist, die indess bisher den

1) Vgl. Aethelb. c. 43. mit Aelf. 40. §. 2.
— c. 50. — — - §. 10.
— c. 53. — — - §. 15.
— c. 60. — — - §. 23.
— c. 64. — — - §. 25.
— c. 66.

Erklärern räthselhaft genug erscheinen mochte[1]; es ist dieses der zwölfte Titel im Gesetze der Angeln und Wariner: *Quidquid homo alteri fecerit, quod injustum factum dicatur, X solidis componat aut cum quinque juret.* Das möchte heissen: für jede Rechtsverletzung, wofür eine besondere höhere oder geringere Busse nicht vorgeschrieben ist, sollen 10 Schillinge, d. h. thüringische Busse oder thüringisches Recht, bezahlt werden. Sehr beachtenswerth ist aber, dass dieser Titel die Ueberschrift hat: *de minoribus causis*, da wir gesehen haben, dass die *majores causae* des fränkischen Rechtes, den altdeutschen Friedensbrüchen, die *minores causae* den Rechtsbrüchen oder ursprünglich sühnbaren Thaten entsprechen[2]. Zehn Schillinge aber wurden nach besondern Bestimmungen dieser Rechtssammlung für Verwundung und andere derselben gleich zu achtende Körperverletzung, für das Binden eines freien Mannes, für gewaltsame Entwendung bezahlt[3]. 30, 60, 90 Schillinge finden sich als Busssteigerungen[4]. Das Wergeld war 200 Schillinge. Diese Bemerkung über die Busszahl der Thüringer möchte aber es ausser Zweifel setzen, dass die „*judicia Wlemari*", welche dem fünften Titel folgen, wie bereits oben bemerkt worden, ein fremdartiger — seinem Ursprunge nach wohl friesischer[5] — Zusatz sind.

Die Zahl zehn findet sich als Grundlage des Busssystems nur noch in den Gesetzen der Longobarden und Westgothen wieder. Bei den Longobarden scheint aber eine Verdoppelung bereits stattgefunden zu haben, so dass 20 Schillinge nun die eigentliche Einheit bildeten, von welcher man bei den Busssätzen ausging[6]. Es wird nur weniger Blicke in die Gesetze des Königs Rotharis bedürfen, um sich zu überzeugen, dass 20, 40, 80 Schillinge die am häufigsten wiederkehrenden Busssätze waren; aus einer Theilung des Wergeldes können diese aber ebenfalls nicht hervorgegangen sein, da dieses 150 und 300 Schillinge betrug. Zwanzig Schillinge waren die eigent-

1) S. Gaupp: das alte Gesetz der Thüringer S. 399.

2) S. oben S. 269 f. 276.

3) Lex Angl. et W. tit. IV. 2., II. 2., VII. 6., X. 1.

4) Tit. II. 1. III. 1. IV. 1. 2. VII. 5. 6. X. 9.

5) S. oben S. 105.

6) Legg. Roth. c. 20—35. c. 188—190. 198. 225. etc.

liche Busse für Injurien im engern Sinne, wie dieses aus mehreren der angeführten Stellen sich ergiebt. In den ausführlichen Bestimmungen über Körperverletzung treten aber ganz andere Zahlreihen hervor: 3, 6, 12, 24. und daneben 2, 4, 8, 16. [1]) Da aber ausdrücklich am Schlusse dieser Bestimmungen bemerkt wird [2]), dass die alten Busssätze erhöht worden seien, so darf man wohl annehmen, dass hier bei diesen Veränderungen das alte Busssystem theilweise verdrängt ist. Diejenigen, welche aus der Rechtskunde damals gewissermassen Profession machten, gefielen sich darin bei allen nach Zahlen sich bestimmenden Rechtsverhältnissen, immer künstlichere, feiner ausgesponnene Systeme aufzustellen [3]). Wenn dieses gleich aus dem reger werdenden Sinn für Recht und Gerechtigkeit hervorging, so führte es doch gar zu sehr zu einer starren Individualisirung der einzelnen Fälle. Bewirkt wurde dadurch, dass die alten einfachen Busssysteme immer mehr verdunkelt wurden, und in unsern Volksrechten zeigt sich gar nicht selten eine gewisse Annäherung des Rechtes der verschiedenen Stämme, Aufnahme von Busssätzen, die einem fremden Busssysteme angehören, wie wohl es nicht zu einer eigentlichen Vermischung, wie in den Rechtsaufzeichnungen der Angelsachsen kam.

Das Recht der Westgothen hat sich seines germanischen Charakters so sehr entäussert, dass die Bussbestimmungen überhaupt nur einen untergeordneten Bestandtheil desselben ausmachen. Dennoch fehlt es nicht an manchen Stellen, die darauf hinweisen, dass 10 Schillinge die ursprüngliche Busse waren; es mögen hier einige besonders sprechende als Beleg angeführt werden:

Leg. Wisig. VI. 4. 1: Si ingenuus ingenuum quolibet ictu in capite percusserit pro livore det solidos V., pro cute rupta sol. X., pro plaga usque ad ossum sol. XX., pro osso fracto sol. C.

Ibid VI. 4. 2. i. m.: — et si aliquid in domum quam ingressus fuerat damni non fecerit, nec aliquid subtraxerit, pro eo quod ingressus fuerit sol. X. cogatur donare et centum flagellis publice verberetur.

Ibid. VI. 4. 4: Si in itinere positum aliquis injuriose sine sua voluntate retinuerit et ei in nullo debitor exsistat, V. sol. pro sua iniuria consequatur ille.

1) Roth. c. 37. 73.

2) Ib. c. 74.

3) S. oben S. 87.

Ibid. VI. 4. 6. l. f.: Ille sane, qui prior contra quemlibet iratus eduxerit gladium quamlibet non percusserit X. tamen sol. ei quem percutere voluit pro praesumtione sola dare cogendus est.

Ibid. VI. 4. 8: Si quis ingenuus ingenuo vulnus inflixerit — — et si evaserit vulneratus, pro sola praesumtione det ei solidos XX.

Ibid. VI. 4. 9: Insuper autem pro facti temeritate — pro eo quod servum alienum vulnerare praesumpserit X. sol. domino servi persolvat [1].

Die Ausdrücke: *praesumptio*, *facti temeritas* weisen auf die ursprüngliche Ansicht von der Busse hin und erinnern an die Nordischen: *ofundar* und *þokkabot*. Eine Abweichung findet sich aber darin, dass die Steigerung der Busse nicht mit Rücksicht auf den höheren Stand und Rang des Verletzten sowohl, als des Missethäters stattfand.

Verschieden von allen übrigen deutschen Volksrechten ist das fränkische und zwar zunächst das salfränkische. Hier ist 15 Schillinge die eigentliche Busse. Fast ein jeder Titel des Gesetzes wird, wenn man ihn aus diesem Gesichtspunkt betrachtet, mehrfache Belege dazu darbieten. Keine Busszahl kommt nach den am Schlusse des Gesetzes in Handschriften enthaltenen Uebersichten, so wenig genau diese auch sein mögen, so häufig vor [2]. Ausserdem finden sich am häufigsten 3 als die geringere Busse [3], 5 seltener, und als Steigerungen 30 [4] und 45. [5] Die Bussen, die über die letzte Zahl hinausgehen, gehören dem Wergeldsysteme an; dieses ist auch mit der Busse von 62½ Schill. der Fall, worüber das Weitere unten [6]. Nur eine Busszahl bleibt im salischen Gesetze ganz räthselhaft, d. i. die von 35 Schillingen, die als eine Steigerung der gewöhnlichen Busse von 15 Schill. bei sehr vielen Verhältnissen vorkommt [7]; sie steht völlig isolirt und unerklärlich. Die geringern Bussen von 10 Pfenningen, 1 Schill. u. s. w. und die zwischen 3, 15, 35, 45. liegenden kommen nur in ganz einzelnen Fällen

1) S. ferner L. Wis. VII, 3, 22. VIII, 1, 4. VIII, 3, 14.

2) „Haec compositio XV. solidorum in 93. locis habetur".

3) Haec compositio III. in 43. locis legis Salicae habetur.

4) H. c. XXX. sol. in 26. locis habetur.

5) H. c. XLV. sol. in 36 locis habetur.

6) S. indess schon oben S. 85.

7) H c. XXXV. sol. in 28. locis habetur.

vor; sie dürften sämmtlich später entstandne sein, und finden sich fast nur in den Titeln, welche vom Diebstahl handeln, wodurch auch die oben über die Entstehung dieser letztern aufgestellte Vermuthung[1]) unterstützt wird. In den übrigen Theilen des salischen Gesetzes macht sich theils ein Mangel in der gehörigen Abstufung der Bussen bemerkbar, da zwischen 3 und 15 fast keine Mittelzahlen vorkommen, theils eine im Vergleiche mit andern Gesetzen unverhältnissmässige Härte oder Höhe der Busssätze[2]).

Das ganze Busswesen des salischen Gesetzes, seine grössere Einfachheit, das häufige Vorkommen der ungetheilten Busse von 15 Schill. auch für geringe Verletzungen, trägt ein alterthümliches Gepräge, wie wohl in andern Rücksichten das salische Gesetz von dem altgermanischen Charakter auch im Strafrecht schon vieles verloren hatte. Woher die Busszahl 15. entstanden ist, lässt sich nicht bestimmen; vielleicht ist durch eine Veränderung des Münzwesens bewirkt worden, dass 15. an die Stelle von 10. oder 12. getreten ist.

In dem Gesetze der Ripuarier findet sich eine wesentliche Abweichung. In dem ersten Theile dieses Gesetzes begegnen wir einer andern Zahlenreihe: 36, 18, 9, $4\frac{1}{2}$ Schillinge, während nach dem dreissigsten Titel die Busssätze mit denen des salischen Gesetzes übereinstimmen, so dass hier 15, 30, 45. vorkommen; nur in einigen spätern Titeln kehren die Zahlen 36, 18. u. s. w. wieder; es ist in denselben aber von denselben Gegenständen die Rede, wovon die erstern Titel des Gesetzes handeln. Man kann dieses aber nicht etwa so erklären, dass die Ripuarier ursprünglich ein anderes Busssystem gehabt hätten als die Salier, dass die ersten 33 Titel eine Aufzeichnung ripuarischer Gewohnheiten seien, dass man die Sammlung derselben dann durch Zusätze aus dem Gesetze der salischen Franken vermehrt und daher auch die Busszahlen, die dort sich fanden, mit aufgenommen habe. Ich glaube vielmehr, dass das Recht der Ripuarier mit dem der Salier in allen wesentlichen Grundzügen übereingestimmt habe[3]), und dass auch das Busssystem dasselbe

1) S. oben a. a. O.

2) Vgl. z. B. L. Sal. em. XIX. 7. 8. mit L. Bajuv. III, 1, 1. u. 2, L. Sal. em. XXXIV. 1. mit L. Bajuv. III, 1, 3.; wo jenes 3, 15, 30 Schillinge Busse fordert, sind in diesem nur 1, $1\frac{1}{2}$, 12 Sch. für dieselben Missethaten gesetzt.

3) S. oben S. 89.

war. Dass 15 Schill. die eigentliche Busszahl des ripuarischen Gesetzes sei, wird auch durch X. 2. bestätigt, wo die allgemeine Regel aufgestellt wird: *Sic in reliqua compositione unde Ripuarius XV. sol. c. j. regius et ecclesiasticus homo medietatem vel deinceps quantumcumque culpa ascenderit.* Auch in Bestimmungen, die offenbar nicht aus dem salischen Rechte entlehnt sind, kommen die Busszahlen 15, 30. vor [1]), und selbst wo Rechtssatzungen aus dem salischen Gesetz mit absichtlichen Aenderungen der Bussen aufgenommen worden, hat man die salischen oder allgemein fränkischen Grundzahlen beibehalten. So z. B. beim Frauenraub, wo die Busse des Räubers von $62^1/_2$ auf 200 Schill., der Gehülfen von 30, 5, 3 Schill. auf 60 und 15 erhöht worden ist [2]).

Die Busszahlen 36. u. s. w. kommen im ripuarischen Gesetze nur bei zwei bestimmten Rechtsverhältnissen, nämlich bei der Busse für Körperverletzungen und für Sclaventödtung vor. Ich möchte dafür halten, dass der erste Theil des ripuarischen Gesetzes der Anfang einer jüngern Ueberarbeitung des Gesetzes ist, womit man aber nicht völlig zu Stande kam und deren Principien man nicht weiter durchgeführt hat. Eine Absicht scheint dabei gewesen zu sein, das ripuarische Recht mit denen anderer Stämme mehr in Uebereinstimmung zu bringen. Während sonst das ripuarische Recht in vielen Fällen höhere Bussen setzt (z. B. volles, halbes Wergeld), wo das salische geringere enthält, findet sich gleich im ersten Titel eine sehr bedeutende Herabsetzung, und dieses gerade in einem solchen Fall, wo die salische Bestimmung im Vergleich mit denen anderer Volksrechte unverhältnissmässig hoch erscheint, wie dieses schon (S. 361. n. 2.) in einer Vergleichung mit dem baierschen Gesetz dargethan worden ist [3]). Bei den Busszahlen 36, 18, 9. scheint mir im ripuarischen Gesetz 36. die eigentliche Grundzahl, die übrigen Theile derselben gewesen zu sein. 36 Schillinge war Tödtungs- und Lösungspreis eines Sclaven. Diese 36 scheinen aber aus einer Verwandlung von 35 im salischen Gesetz entstanden zu sein. Nicht undeutlich weisen Stellen darauf hin:

1) Lex Rip. tit. 57 — 60. 64. 65.

2) Vgl. L. Sal. em. XIV. mit L. Rip. XXXV.

3) L. Rip. 1. Si quis ingenuus ingenuum ictu percusserit, solido uno culp. jud., si bis duobus sol. si ter tribus sol. c. j. Nach dem sal. Ges. musste für jeden Schlag drei Schillinge bezahlt werden.

Lex Sal.	Lex Rip.
XI. §. 2: Si quis servum alienum occiderit aut vendiderit vel ingenuum dimiserit MCCCC. den. qui faciunt sol. XXXV. c. j. excepto cap. et del.	Tit. VIII: Si quis servum interfecerit XXXVI. sol. culp. iudicetur aut c. VI. juret, quod hoc non fecisset.
XXXI. 6: Si secundum digitum quo sagittatur, excusserit MCCCC. den. qui faciunt sol. XXXV. culp. jud.	V. §. 7: Si secundus digitus, unde sagittatur, excussus fuerit, XXXVI. sol. componatur.

Die Busszahl von 35 Schillingen, deren Räthselhaftigkeit bereits oben erwähnt ist, ist aus dem ripuarischen Recht gänzlich verschwunden. Ein Gleiches ist auch mit den $62^1/_2$ Schillingen der Fall; im ripuarischen Gesetz sind nicht selten 100 Schillinge an die Stelle der $62^1/_2$ getreten [1]). Die Zahl 45 findet sich im ripuarischen Gesetz häufig, ist aber einige Mal, wo sie im salischen Gesetz vorkommt, durch 50 ersetzt worden [2]); 50 ist ein viertel Wergeld; es zeigt sich hier also ein Fortschritt des Wergeldsystems gegen das Busssystem.

In allen übrigen Volksgesetzen der **Alamannen**, **Baiern**, **Burgunder**, **Friesen** und **Sachsen** ist 12 die eigentliche Busszahl gewesen, wie wohl auch anfänglich bei den skandinavischen Völkern. In Beziehung auf die ersteren beiden bedarf es hier keiner besondern Nachweise, da fast jeder Titel jener Volksrechte dergleichen liefert. Die Busssätze, die fast immer in beiden Gesetzen wiederkehren, sind 40 Schillinge, einige Mal 80 und seltener noch 20 Schillinge; es sind dieses Theile des Wergeldes, welches 160 Sch. betrug. Daneben kommen nun aber als eigentliche Busszahlen: 12, (verhältnissmässig selten die Verdoppelung 24) 6, 3, $1^1/_2$, 1 Schillinge vor. Einzelne sehr ausnahmsweise Bussbestimmungen, die nicht in diese Zahlenreihen sich einfügen, finden sich auch hier wie fast in allen übrigen Volksrechten. Hie und da hat solche Ausnahme darin ihren Grund, dass die Gesetzesstelle aus einem andern Volksrechte aufgenommen ist, aber auch wo dieses nicht der Fall, lässt sich sehr oft nachweisen, wie man zu dieser Abweichung gekommen, und solcher Nachweise werden noch manche an andern

1) Vgl. l. Sal. XXI. 2. mit Rip. LXXXIII. 2.

2) Mehrere Beispiele finden sich im Titel: De debilitatibus l. Sal. XXXI. l. Rip. V.

Stellen geliefert werden. — Das burgundische Recht besteht im Ganzen überhaupt weniger aus Bussbestimmungen als die übrigen Volksrechte, an ziemlich deutlichen Hinweisungen, dass 12 Sch. die eigentliche Busse war, fehlt es indess nicht:

L. Burg. XXXII: Si quis hominem ingenuum innocentem ligaverit et hoc ingenuus fecerit, inferat ei quem ligaverit sol. XII. et mulctae nomine sol. XII. Si libertum ligaverit inferat ei quem ligavit sol. VI. et mulctae nomine sol. VI. Si servum ligaverit, inferat ei sol. III. et mulctae nomine sol. III. Si servus hoc fecerit, centum fustium ictus accipiat.

Ibid. XXXIII. §. 1: Si qua mulier in domo sua a quocunque ingenuo aut in via innocens discapillata fuerit, aut detracta, et testibus hoc potuerit approbari, inferat ei auctor facti sol. XII. et mulctae nomine sol XII. Si libertae etc.

Ibid. XXV. §. 1: Si quis cujuslibet hortum violenter ingressus fuerit inferat pro ipsa praesumptione illi cujus hortus VI. sol. et mulctae nomine sol. VI. [1])

Das burgundische Recht unterscheidet sich von allen übrigen dadurch, dass nicht nur Verstümmelungen (*debilitates*) sondern auch Wunden mit einem aliquoten Theil des Wergeldes und nicht mit Busse vergolten wurden [2]). Die Rechtssammlung der Friesen hat im Gegensatz zu der Burgundischen, welche in dieser Hinsicht etwas arm ist, sehr in's Einzelne gehende Bussbestimmungen für Körperverletzungen. Sie machen einen Hauptheil des friesischen Volksrechtes aus. Das Hervortreten der Zahl 12 macht sich hier auf den ersten Blick bemerkbar. Daneben kommen dann besonders 24 und 6, jenes als Verdoppelung, dieses als Hälfte der alten Bussen vor. 18 ist unstreitig zwischen 24 und 12 eingeschoben, um so eine mehr gegliederte Abstufung zu bewirken. Auffallend ist aber auch an andern Stellen der Rechtssammlung das häufige Vorkommen einer Busse von 4 Schillingen, wo man eher 6 oder 3 nach Analogie anderer Rechte erwartet hätte. Bei der Finger-, Zehenbusse zeigt sich, wie in andern Gesetzen eine gewisse Willkür, wie dieses noch später nachgewiesen werden soll. In einigen Stellen möchte man auf den ersten Anblick einen Ueber-

1) Ferner Tit. XXX. vgl. mit Addit. XVI. 6. XVIII. 2. Tit. XXXIII. Tit. XV. Addit. III, 1. XI. Tit. XXVI, 7. Addit. XVI. 1.

2) Tit. XXVIII. vgl. mit Add. I. tit. VI. davon das Weitere unten.

gang in ein fremdes Busssystem sehen, allein es ist dieses nicht der Fall.

Lex Fris. XXII. 85. 86: Qui maxillas utrasque cum lingua sagitta vel quolibet telo transfixerit, XV. sol. componat. Qui utramque coxam cum folliculo testium telo trajexerit, similiter XV. sol. componat.

Die Erklärung ist schon aber in dem vorhergehenden §. gegeben:

Ibid. c. 84: Si quis brachium vel coxam alterius transpunxerit VI. sol. componat.

Für das Durchstechen beider Schenkel, Arme, Kinnlade, und nach anderen Stellen, beider Nasenflügel, muss zwei Mal sechs Schillinge bezahlt werden, und wenn die dazwischen liegende Zunge u. s. w. mit durchstochen war, dafür noch vermuthlich 3 Schillinge; so sind die 15 hier entstanden.

Aus dem sächsischen Gesetze lassen sich dafür, dass man ursprünglich eine Busse von 12 Schillingen gekannt habe, folgende Stellen anführen:

Si gladio vestem, seu scutum alterius inciderit XXXVI. sol. componat. — Quicunque gladio stricto super alterum cucurerit vel retentus ab alio fuerit XII. sol. componat. — Si quis alium de ponte vel navi vel ripa in flumen impinxerit et ille evaserit XXXVI. sol. componat [1].

Servus a nobili occisus XXXVI. sol. componatur [2].

Damit stehen die Bussen für Körperverletzungen, wenn sie auch keine Verstümmlung herbeiführen, nicht im Einklang, es sind 30, 60, 120, 240 Schillinge. Diese Bussen setzt das Gesetz für die Verletzung des Adeling, bei einem Freien würde sie dann auf $^1/_6$ zu reduciren sein, aber auch dann würde man nicht zu der Grundzahl 12 gelangen. Ich glaube daher, dass jene Bussen für Körperletzungen für Bruchtheile des Wergeldes zu halten sind. Als das Gesetz unter fränki chem Einfluss aufgezeichnet wurde, scheint man unter Voranstellung der Adelinge, so wie das Wergeld, so die Bussen für Körperletzungen, indem man bei letzteren das Wergeld zu Grunde legte, und das alte Busssystem nur für geringe Realinjurien beibehielt, neu bestimmt zu haben.

1) Lex Sal. I. 6. 8. 9.
2) Ibid. II. 4.

C. Vom Wergelde.

1. Ursprung und strafrechtliche Bedeutung desselben.

Das Wergeld ist eigentlich eine für eine besondere Missethat zu entrichtende Busse, die eben so viel Eigenthümliches darbietet, deren Bedeutung nur im Hinblick auf die Anschauungen und Einrichtungen, unter deren Einfluss das germanische Strafrecht überhaupt sich gestaltet hat, dargelegt werden kann, und welche — wiewohl keineswegs alle Bussen, wie man wohl angenommen hat, daraus hervorgegangen sind — allmählig so sehr eine der Grundlagen des germanischen Strafrechts geworden ist, dass es hier, wo wir eine allgemeine Vorstellung, von dessen allmähliger Ausbildung bis auf die früheste Zeit geschichtlicher Kunde zurückgehend, gewinnen wollen, einen der wichtigsten Gegenstände unserer Betrachtung ausmachen muss. Die rechtliche Folge eines Todtschlages war in der frühern Zeit Friedlosigkeit des Thäters, die erst in Folge eines Rechtsspruches oder in gewissem Umfang schon durch die That eintreten, und den Todtschläger zeitweilig der Rache der nächsten Blutsfreunde des Erschlagenen preisgeben konnte, wenn jener nicht diese, sowie selbst die eigentliche Strafe, soweit es gestattet war, abzuwenden wusste [1]. Aber die Gesetze

1) Einer der dunkelsten Punkte ist hierbei, inwiefern, wenn der Thäter friedlos gelegt war, in der ältesten Zeit die Erben des Erschlagenen, oder bei andern Verbrechen der Verletzte selbst, welcher geklagt hatte, einen Geldanspruch hatte. Die Graugans weist darauf hin, dass es der Fall gewesen; es war oben (s. S. 289) von dem Voraus die Rede, welches der Kläger bei Theilung des Vermögens des Friedlosen nahm. Gewissermaassen nachträglich zum Vorhergehenden will ich bemerken, dass ich mir die Sache folgendermaassen erkläre. Sein Recht oder seine Busse konnte der, welchem ein Unrecht zugefügt war, gleichsam als einen Civilersatz für die Verletzung desselben, wo ein materieller Schaden auch nicht zugefügt war, fordern, es mochte der Missethäter bestraft, d. h. friedlos gelegt werden, oder nicht. Mit der Sühne durch Wergeld, welche die Strafe und die Rache von dem Thäter abwenden sollte, hat dieses nichts gemein. Es war die Busse auch eine viel geringere Summe.

gaben nicht immer den Maassstab des Handelns. „Der Todtschläger erfreut sich nicht lange seiner That" [1]) war eine Regel, welche die Lebenserfahrung eines jeden nur zu sehr bestätigen mochte. Der tief gewurzelten Blutrache, die weit über die gesetzlichen Schranken hinaustrieb, konnte nur einigermaassen erfolgreich durch eine friedliche Ausgleichung, bei welcher beide Parteien ihrer bisherigen, durch die erste Blutschuld, die nicht selten eine Reihe anderer, ehe es zur Versöhnung kam, bereits nach sich gezogen hatte, hervorgerufenen Feindschaft entsagten, entgegen gewirkt werden. Die Geneigtheit zu einer solchen Versöhnung wurde dadurch bewirkt, dass sich die Partei, welche gegen die andere gleichsam in Schuld gekommen oder geblieben war, zu einem Opfer verstand. In ältester Zeit bestand dieses zuweilen selbst in einer freiwillig übernommenen Strafe als Abbüssung, indem der Schuldige sich verpflichtete, längere oder kürzere Zeit, unter schwereren oder leichteren Bedingungen, wie ein Friedloser in die Verbannung zu gehen. Bei allen Völkern, wo wir die Blutrache finden, finden wir solche durch Zahlung einer Geldsumme bewirkte oder vermittelte Sühne. Nach dem Charakter des Volks, seiner Anlage zu höherer Gesittung, verbindet sich damit eine mehr oder minder edle Vorstellung. Aus welchem Gesichtspunkte es bei den Germanen angesehen werden muss, ist bereits angedeutet worden. Was nun bei einem solchen Vergleich, wodurch der Blutrache vorgebeugt, oder derselben in ihrem Fortgang ein Ziel gesetzt werden soll-

Dagegen, glaube ich, konnte, ausser der Busse, der Verletzte sich, wo es nicht zur Sühne kam, nichts von dem Vermögen des Missethäters aneignen. Das verfallene Vermögen desselben nahm der König und die Gemeinde, oder nachmals jener allein. Auch in Norwegen mag früher Ersteres der Fall gewesen sein. Als die Verfassung und das Recht auf Island geordnet wurde, setzte man nun fest, dass das eingezogene Vermögen und die Brüche selbst, statt zwischen König und Gemeinde, zwischen dieser und dem Kläger getheilt werden sollte, doch so, dass er es vorzugsweise zu öffentlichen Zwecken, namentlich für die Armen, verwenden sollte. Die Bussen, mochten sie nun neben der Friedlosigkeit oder neben den Brüchen einhergehen, blieben bestehen, verwandelten sich aber nun in ein bei der Theilung des Vermögens von dem Klagberechtigten zu erhebendes Präcipuum.

1) Nials S. c. 42. p. 64: Þat er maellt: at skamma stund verdr hond hoggi fegin.

te, den Gegnern, gegen welche man in Schuld war, gezahlt wurde, ist das Wergeld nach seinem Ursprung und ältesten Bedeutung. Sobald die Zahlung eines solchen Wergeldes eine in fast täglicher Uebung stehende Sitte war, musste diese auch einen ungefähren Maassstab dafür darbieten. Nur in einzelnen Fällen mochte die Willkür diesen ganz verlassen; die Berichte von Mordsühnen durch Bedecken oder Aufwiegen des Leichnams des Erschlagenen mit Geld und Gold gehören, wie schon Grimm bemerkt hat, der Sage an [1]. In seiner ältest-geschichtlichen Gestalt finden wir das Wergeld in der Nialssage. Recht und Gesetz hatten im Norden damals noch nichts darüber bestimmt. „Zwei Silber-Hunderte wurden damals als ein gutes Wergeld betrachtet" [2], d. h. wie es sich für einen untadelhaften Mann von freiem Geschlechte unter gewöhnlichen Umständen gebührte. Es bemerkt dieses der Erzähler bei dem Bericht, dass Rutr so hoch den Tod des Thorwaldr geschätzt habe, den sein Bruder Hauskuldr, weil dessen Tochter Hallgerda ihn hatte erschlagen lassen, büssen sollte. Als nachmals Hauskuldr, der Pflegesohn Nials, erschlagen war, sollte nach dem Schiedsspruch ein dreifaches Manngeld [3] bezahlt werden, „das sind — heisst es — 6 Hunderte." Als die versammelte Gemeinde zusammenschoss, um Hallr von Sidu für den Verlust seines Sohnes zu entschädigen, betrug, was in Anerkennung seiner edeln Denkweise zusammenkam, acht Silberhundert; „das waren vier Wergelder" [4]. — Die Individualität des Falles, das Ansehen des Erschlagenen und seiner Familie, insbesondere auch der sittliche Werth, die Achtung, die er im Volke genossen, kamen bei der Bestimmung dieser Bussen gar sehr in Betracht, während es gar keine eigentliche durch Geburt begründete Standesverschiedenheit gab. Als Nial und die Seinen, indem man sie Nachts überfallen und ihr Haus angezündet hatte, umgekommen waren, lautete der Schiedsspruch der weisesten Männer Islands, welchen er übertragen

1) Grimm in der Zeitschrift f. geschichtl. Rechtswissensch. Bd. 1. S. 323 ff.

2) Nials S. c. 12. p. 22: Þat þotti þa god manngiauld.

3) Nials S. c. 124. p. 189: Snorri maellti — ek vil Hauskold baeta lata þrennum manngiölldum. en þat eru sex houdrod silfrs.

4) Nials S. c. 146. p. 251. S. oben S. 176.

war[1]): Nial soll mit drei, Bergthora, seine Frau mit zwei Wergeldern gebüsst, der Tod ihres Sohnes Skarphethin gegen den des Hauskuld von Hvitanes aufgerechnet werden; Grimr und Helga sollten jeder mit zwei, und Alle, die sonst im Hause mitverbrannt waren, je mit einem Wergelde vergolten werden. Für die Tödtung des Thordr Karason wurde gar nichts bestimmt; Flosi und Alle, die an der Brandstiftung Theil genommen (*allir brennamen*), wurden zur Landesflucht verurtheilt, sollten aber noch nicht genöthigt sein, denselben Sommer ausser Landes zu gehen. — Gunarr dagegen, dem es selbst überlassen war, die Busse für seinen unter besondern Umständen erschlagenen Verwandten Byrniolf zu bestimmen, fordert nur ein Silberhundert, da „wiewohl er ein Freier gewesen, sein Tod nur ein geringer Verlust sei" [2]). Hallgerda ist deshalb auch unzufrieden, und sie sagt daher zum Gunarr: „Nicht sehr erfreulich ist mir das Silberhundert, welches du für meinen Verwandten Byrniolf genommen hast, und ich werde ihn zu rächen wissen" [3]).

Die Sicherheit, dass mit der Zahlung des Wergeldes die Sache abgemacht, Blutrache nun nicht weiter zu fürchten sei, gewährte aber eigentlich das mit der Zahlung und Annahme verbundene, gegenseitige Gelübde,

1) Nials S. c. 146. p. 250.

2) Nials S. c. 40. p. 61. „— þat var litill mannskadi; en þo var hann frials madhr.

3) Das. c. 41. S. auch oben S. 173 ff. Ich kann es nach allen diesen Stellen nicht für richtig halten, wenn angegeben wird, ein Wergeld sei auf Island ein Silberhundert gewesen. S. Glossar. ad Nials S. s. v. mangiöld und Biörn Haldorsen s. v. hundradsbot. Daher dann „200 der einfache Satz für vornehme Freie gewesen sein soll." S. Grimm RA. p. 662. Zwei andere Stellen, auf welche man sich berufen könnte, beweisen es keinesweges. Als nämlich Thordr, der Jugendführer der Söhne Nials, mit 200 gebüsst wurde (Nials-Sage c. 43. p. 64), sagt Nial: „er habe für ihn eine hohe Forderung gemacht, ein zweifaches Manngeld"; dabei ist aber nicht zu vergessen, dass Thordr der Sohn eines Freigelassenen, also noch kein vollkommen freier Mann war. Man möchte daher viel eher annehmen, es sei dieses ein zweifaches Wergeld gewesen, wie es ihm seiner Geburt nach eigentlich gebührt hätte. — Wenn ferner für Atla, einen treuen Sclaven Nials, dem dieser versprochen hatte (s. Nials S. c. 38. p. 57.), er solle, wenn er erschlagen würde, wie ein freier Mann gebüsst und selbst gerochen werden, Ein Hundert bezahlt wurde, so dürfte dieses eher bestätigen, dass dieses eines Freigelassenen, als Freigeborenen Wergeld war.

der sittliche Zwang, den man sich damit selbst auferlegte. Es scheint dabei als eine Sittenpflicht gegolten zu haben, dass, was die Nächstbetheiligten, die Häupter der Familien, mit einander verglichen, von allen Uebrigen gehalten werden musste. Als Gunarr den Nial, der für den Tod des Thordr Busse nehmen wollte, fragte, ob er nicht seine Söhne hinzuziehen wollte? sagte er: Sie werden den Vertrag nicht brechen, den ich eingehe (*eigi muno þeir riufa þa satt er ek geri*), und wenn sie zugegen sind, werden sie zu dessen Zustandekommen nicht beitragen. Die Sagen lehren freilich oft genug, wie Einzelne sich mit solchen Verträgen unzufrieden erklärten, weil sie die gesetzten Bedingungen für ungenügend hielten, oder wohl überhaupt einen Ruhm darin suchten, nur blutige Genugthuung zu nehmen. Selten entgingen aber auch sie dann dem Racheschwerte.

Die Zahlung des Wergeldes war, in Bezug auf den Thäter, eine Sühne seiner Schuld, ein Ersatz der Strafe, wo diese eigentlich in Friedlosigkeit bestand. Sie bewirkte eine Entsagung der Blutrache, und kam dadurch auch den übrigen unbetheiligten, aber gefährdeten Familiengenossen zu Gute. Beide Sippschaften waren daher bei der Sache betheiligt, und man sieht leicht, wie sich hier die Sitte entwickeln konnte, dass beide an der Zahlung des Wergeldes durch Beisteuer, sowie an der Erhebung Theil nehmen mussten. Es fand eine solche Theilnahme, wie die Gesetze auch ausdrücklich bemerken, nur beim Todtschlag statt [1]), und das Wergeld unterscheidet sich von jeder andern Busse dadurch, dass es auch von den Schuldlosen getragen werden musste. Dass der Familie der Erschlagenen das Wergeld gesichert werden sollte, ist nicht der Gesichtspunkt, aus welchem nach dem alten germanischen Strafrecht die Herbeiziehung der Familie zur Wergeldszahlung betrachtet werden kann. Es konnte derselbe erst hervortreten, als die Gesetze forderten, dass die Erben sich mit einem Wergelde genügen lassen und dem zu dessen Erlegung bereiten Todtschläger seinen Frieden wiederertheilen sollten; so lange dieses nicht der Fall war, erschien der Beitrag zum Wergelde

1) Sk. V, 1. a. E. (vgl. I, 17. a. E.). Bei keiner Strafsache (sak), in die jemand verfällt, als nur beim Todtschlag, sind die Freunde schuldig, mit ihm zu büssen. Jüt. L II, 28. p. 169: — Bei keinem Bruch, welchen er begeht, nimmt er Beisteuer von den Freunden, ausser beim Todtschlag allein.

mehr als eine Beihülfe, die die Magschaft ihrem Genossen leistete, damit dieser selbst sich nicht nur der thatsächlich drohenden Gefahr, der Rache, entziehen, sondern auch die Friedlosigkeit von sich abwenden könnte. Aber da die Blutrache, so wenig dieses auch rechtlich gebilligt sein mochte, die ganze Familie bedrohte, so konnte eine Sühne mit der gegnerischen Familie auch die Sicherstellung der des Todtschlägers, und Verhinderung eines weiteren Blutvergiessens bezwecken; es konnte das Schicksal des Missethäters, der zuerst die Feindschaft unter den Familien veranlasst hatte, ganz ausser Acht bleiben, mochte er gestorben, entflohen sein u. s. w. Selbst die Gemeinde, die angesehenen Männer im Volke suchten oft solche Familiensühnen zu bewirken. Das Wergeld, welches in solcher Absicht und unter solchen Verhältnissen gezahlt wurde, trägt gar nichts von der Natur einer Strafe an sich; Rache gegen unbetheiligte Blutsfreunde war so wenig rechtlich zulässig, als ihnen der Frieden abgesprochen werden konnte. Eine gewisse subsidiäre Haftung, die freilich zu dergleichen führen konnte, gehört einem spätern Entwickelungsstadium an, wie wir dieses bald nachweisen werden. Unsere Rechtshistoriker haben sich aber vorzugsweise an diese nicht strafrechtliche Seite des Wergeldes gehalten, und sie gewissermaassen zu einer der Hauptgrundlagen des germanischen Strafrechts (oder Nicht-Strafrechts, wie man in ihrem Sinne sagen müsste) gemacht, wodurch dessen unrichtige Auffassung veranlasst worden ist. Als eigentlich nicht strafrechtliche Familiensühne ist das Institut des Wergeldes, welches sich ausserhalb des Gebietes des Strafrechts gebildet hatte, in den Kreis der Gesetzgebung gezogen, ein Bestandtheil des Rechtssystems geworden. Da mit dem Fortschreiten der gesellschaftlichen Verhältnisse ein Zustand der Gewaltthätigkeiten, wie ihn die Blutrache hervorrief, wie wir ihn noch anschaulich in den isländischen Sagen wahrnehmen, immer unverträglicher erscheinen musste, so ging das Streben der Ordnung begründenden Gesetzgebung zunächst dahin, bei einem vorgefallenen Todtschlage das weitere Vergiessen schuldlosen Blutes zu verhindern; den Familien wurde daher um ihrer selbst willen die Rechtspflicht auferlegt, sich mit einander zu versöhnen. Es lassen sich, wie es schon aus dem Vorigen grossentheils hervorgeht, verschiedene Stufen in der Entwicklungsgeschichte des Wergeldes unterscheiden: 1) Es bildete sich und bestand neben dem

ältesten auf Friedlosigkeit gegründeten Strafrecht in der angegebenen Bedeutung, und war weder Gegenstand der Gesetzgebung, noch der Rechtspflege. 2) Es wurde eine Rechtsinstitution, die dazu diente, die Familien, ohne nothwendige Rücksicht auf den Thäter, lediglich um ihrer selbst willen, zu versöhnen. 3) Es wurde der Familie zur Pflicht gemacht, zum Wergeld beizusteuern, damit der Schuldige selbst sich von weiteren Folgen seiner That befreien könne, ohne dass jener vorige Gesichtspunkt ganz erlosch. 4) Die Gesetze beschränkten diese Pflicht der Familien, bis sie dahin kamen, jede nothwendige Betheiligung aufzuheben und den Grundsatz aufzustellen, es solle der Thäter allein für seine Schuld büssen, mit Ausschluss jeder subsidiären Haftung. Das Wergeld nahm nun ganz die Natur einer Strafe an; es war, nebst dem beim Todtschlage zu zahlenden Friedensgelde, rein an die Stelle der den Schuldigen treffenden Friedlosigkeit getreten. 5) Es war dieses auch nicht etwa nur in Beziehung auf den Todtschlag der Fall, sondern eine Menge anderer Missethaten sollten nach den gesetzlichen Bestimmungen mit dem Wergelde, und zwar bald des Verletzten, bald des Schuldigen, ohne dass sich dafür, wann man das Eine oder Andere gewählt hat, eine feste Regel auffinden lässt, gebüsst werden. Indem man dann dieses Wergeld auch vervielfachte und theilte, war es, wie bereits bemerkt worden, zu einem allgemeinen Busssatz geworden.

2. Theilnahme der Familien am Wergelde.

a. Bei den Skandinaviern.

Das Wergeld, soweit es als eigentliche Familienbusse betrachtet wurde, tritt am entschiedensten in den skandinavischen Rechten, unter diesen aber wieder am meisten in den norwegischen hervor, und lässt sich hier durch die verschiedenen Stadien seiner Entwickelung verfolgen. Die Quellen sind bei diesem Gegenstand so reich und ausführlich in das Einzelne eingehend, dass auch hier nur das Vorzüglichste hervorgehoben werden kann.

1. Als es der Blutsfreundschaft des Todtschlägers als eine Rechtspflicht auferlegt wurde, der des Erschlagenen ein Sühngeld zu zahlen, wogegen dieser aber Sicherheit und Frieden geloben musste, scheint eine ge-

wisse Billigkeit gleich anfangs dahin geführt zu haben, nicht die Last der Zahlung des **ganzen** Wergeldes der unbetheiligten Magschaft aufzuerlegen. Es führte dieses nun aber dahin, das Wergeld, wie es sich durch die Sitte gebildet hatte, gleichsam in zwei Bestandtheile aufzulösen, die, in den ältesten Quellen insbesondere, unter eigenthümlichen Bezeichnungen vorkommen; man unterschied nämlich: die **Geschlechtsbusse**, *niþgiald, aettarbot*, auch **Rachebusse**, *oranbot* genannt, von der **Erbenbusse**, *arvabot*, welche letztere vorzugsweise den nächsten Erben des Erschlagenen zukam, und besonders von dem Missethäter selbst oder seinen allernächsten Angehörigen erbracht werden musste. Es war dieses gleichsam das Wergeld im engern Sinne. Es konnte nun vorkommen, dass Erben- und Geschlechtsbusse, oder das vollständige Wergeld bezahlt wurde, wenn nämlich der Todtschläger selbst in die Sühne mit begriffen war, oder auch nur die letztere, wenn dieses nicht der Fall war. Von beiden Fällen soll besonders die Rede sein.

2. Da Versöhnung der Familien nun der Hauptzweck war, welchen die Gesetzgebung zunächst verfolgte, so sollten alle Mitglieder, welche sonst der Blutrache ausgesetzt gewesen wären, zum Sühngelde beitragen, alle, welche sich berufen finden konnten, sie zu üben, an der Erhebung Theil nehmen. Die Frauen waren dann in der Regel davon ausgeschlossen, theils weil Rache an einer Frau zu üben, der germanischen Denkweise widerstritt, sie mithin für sich nichts zu fürchten hatte, theils weil eine Frau nicht dem Manne im Kampfe selbst begegnen, und weder ihren erschlagenen Verwandten selbst in einer ziemlichen Weise rächen, noch die Friedloslegung oder anderweitige Bestrafung des Thäters erwirken konnte, da die Frauen an den Gerichtsversammlungen und Gerichtshandlungen keinen Antheil hatten. Doch leidet diese Regel schon früh auch mannigfache Ausnahmen. Dieses machte dann eine Vertheilung der, sei es vertragsmässig oder gesetzlich festgesetzten Summe über beide Familien erforderlich. Wie man die Sache an sich ansah, ergiebt sich aus den Einleitungsworten einer Vorschrift über diese Vertheilung im Frostathingsgesetz.

Frost. VIII, 1. p. 173. Hier soll von einer Sache gesprochen werden, die den Meisten dunkel, aber doch für Manche nützlich zu wissen ist, da Uneinigkeit im Volke zunimmt, und es an Leuten fehlt, die zugleich wissen und sagen wollen, wie die Bussen, die

bei einem Todtschlag bestimmt werden, getheilt werden sollen. Da es nun eine allgemeine Sitte geworden ist, nur zu sagen„ wie viele Mark Gold bei einem Todtschlag gebüsst werden sollen, so verursacht dieses, dass Viele nicht wissen, wie es sich mit den gesetzlichen Bussen (Bussantheilen) verhält, und wenn auch einige es wissen, mögen doch wenige damit hervorkommen. Das Frostathingsgesetz spricht aber einem Jeden einen Bussantheil nach Geburt (Verwandtschaftsnähe) und Stand (des Erschlagenen, d. h. in Rücksicht darauf, ob er ein Hölder, Bauer, Freigelassener ist) zu und überlässt es nicht denen, welche das Schiedsgericht bilden, die Busse aus Härte und Rachsucht gegen ihre Nächsten willkürlich zu bestimmen.

Als allgemeiner Grundsatz für alle Wergelds-Erbringung und Erhebung galt, dass, je näher die Verwandtschaft mit dem Todtschläger oder dem Erschlagenen, um so grösser, je entfernter — um so geringer der Antheil war. Allein es kamen dabei eine grosse Menge von abweichenden Detail-Bestimmungen vor, eine Menge verschiedene, abweichende und verwickelte Berechnungen, besonders in der Graugans und den eigentlich norwegischen Gesetzbüchern. Es war dieses ein Gegenstand, woran sich die nordischen Lagmänner und Gesetzkundigen vielfach versucht zu haben scheinen, wie die deutschen bei Bestimmung und Berechnung der Wundbussen. — Die Nialssage erwähnt der Geschlechtsbusse gar nicht; sie kennt nur eine Wergeldsgelobung von Seiten des Todtschlägers oder der nächsten Magen desselben. Es war dann wohl Sache der Familie, dieses unter sich zu erbringen und zu vertheilen. — Im Gegensatz dazu kommt in der Graugans keine Stelle vor, wo jemals von dem vollen Wergelde die Rede ist. Es rührt dieses wohl daher, dass die Nialssage meist von aussergerichtlichen Sühnverträgen erzählt, während die Graugans es nur mit den rechtlichen Folgen der Missethaten, mit den Klagen, zu thun hat; eine Klage auf Wergeld oder ein Zwang, solches anzunehmen, fand aber damals nicht statt, wohl aber sollte Geschlechtsbusse gezahlt und konnte darauf geklagt werden. Sie schreibt z. B. ausdrücklich vor, dass die Klage auf Geschlechtsbusse (*niþgiald*) noch denselben Sommer angestellt werden soll, in welchem die Todtschlagsklage verhandelt (also der Thäter zur Friedlosigkeit verurtheilt) worden war oder hätte verhandelt werden sollen, wenn der Sacheigner (*vigsakar aþili*) sein Recht nicht gehörig verfolgt hatte. Die eine der beiden erhaltenen Handschriften der Graugans enthält ein sehr ausführliches, wohl erst später zu dem Rechtsbuche hinzugekommenes

Capitel über die Berechnung der Geschlechtsbusse, der Klagen auf dieselbe u. s. w. als eine Art Anhang zu dem Abschnitte, welcher sich vorzugsweise mit dem Strafrechte beschäftigt[1]). Es ist dieses Capitel überschrieben: *Baugaþal*: Busszahl; *recensus annulorum* übersetzt Sveinbiörnsen. Der Anfang giebt die Hauptgrundsätze über die Vertheilung der Geschlechtsbusse in folgender Weise an: Es zerfällt dieselbe in 4 Theile oder Einheiten (*lögbaugar*). Der erste, die Hauptbusse (*höfutbaugr*), beträgt 3 Mark, dazu kommt noch eine Zugabe (*baugþac*) von 6 Unzen und eine kleinere (ein Aufgeld, könnte man sagen) von 48 Pfennigen (*þveiti*); diese grösste Busse nehmen und geben Vater, Sohn und Bruder; die zweite von 20 Unzen, nebst 4 Unzen und 32 Pf. Zugaben: Vaters Vater, Sohnes Sohn, Mutter Vater und Töchter Sohn; die dritte von 2 Mark und 3 Unzen und 24 Pf. Zugabe: Vaters Bruder und Bruders Sohn, Mutter Bruder und Schwester Sohn; die vierte von 12 Unzen nebst 2 Unzen und 16 Pf.: Vatersbruders- und Vatersschwester-Söhne (*bröþrungar oc systkinasönir*) und Söhne der Mütter-Geschwister (*systrungar*). Weiterhin wird noch bebemerkt, dass die Tochter das einzige Weib ist, welche Geschlechtsbusse giebt und nimmt, wenn nämlich von denen, welche zur ersten Klage gehören, sonst niemand da ist; ferner, dass noch 5 Männer, wenn sie da sind, Antheil nehmen, die deshalb Bussvermehrer (*sakaukar*) genannt werden: der Sohn, der mit einer Sclavin erzeugt ist (*þyborinn*), der uneheliche (*laungetinn*), der Stiefsohn (*stiupsonr*) und drei Verschwägerte (*namagar*), nämlich der Mann der Mutter, Schwester und Tochter des Erschlagenen. Diese bekommen, es mag nur einer von ihnen da sein oder alle, 12 Unzen und 5 gewogene Pfennige.

Die altnorwegischen Gesetzbücher enthalten mehrere solcher ins Einzelne gehende Vorschriften über die Antheile, welche die verschiedenen Mitglieder der Familie zum Wergeldbezahlen hatten und die Weise, wie sie unter die Verwandten vertheilt werden sollten. Sie unterscheiden sich von denen der Graugans dadurch, dass sie sich nicht blos auf die Geschlechtsbusse, sondern auf das ganze Wergeld beziehen. Im alten Gulathingsgesetz fin-

1) Grag. Vigsl. c. 114. II. p. 171 — 188.

den sich zwei solcher Vorschriften dicht hinter einander[1]), von denen die nachfolgende, wie eine Vergleichung leicht lehrt, die ältere ist; da sie zugleich die kürzere ist, will ich hier das Hauptsächlichste davon mittheilen:

Hakon Gulath. M. c. 93. Es soll die Odalmannsbusse zu 12 Ellen — Unzen berechnet werden. 6 Mark zur Hauptbusse; 4 M. zur Brudersbusse (Broder Baugr); $2^1|_2$ M. zur Vaterbrudersohnsbusse (Broderunges Baugr). Jeder Busse (Baugr) sollen zwei Friedensgaben (Trygva Kaup) folgen. Jede soll $1^1|_5$ Unze betragen und zwischen den Bauggildsmännern getheilt werden. Es zahle der Todtschläger die Hauptbusse dem Sohne des Erschlagenen, einen Friedenspreis dem Bruder, einen andern dem Bruderssohn desselben. Es zahle des Todtschlägers Bruder Brudersbusse dem Bruder des Getödteten, aber einen Friedenspreis an dessen Sohn, und einen andern an dessen Bruderssohn. Versöhnungsgabe (Asaettar Kaup)[2]) soll bezahlt werden, wenn alle Freunde mit einander zur Sühne gehen und über die Mannesbussen übereinkommen. Aber drei Mark sollen zur Waldlöse (Skogar Kaup) bezahlt werden. — c. 95: Es soll der Todtschläger und seine Mutter, seine Tochter und seine Frau, jeder für sich $1^1/_5$ Unzen des Getödteten Frau zahlen; das sind 2 Gaben (d. i. wohl Trygva Kaup). Es soll des Todtschlägers Schwester $^1/_2$ Gabe des Erschlagenen Schwester, seiner Frau, Tochter, Mutter geben; das sind 2 Gaben. Gleicherweise soll der Todtschläger und seine Mutter, Frau und Tochter eine halbe Gabe des Getödteten Schwester zahlen. Das sind zusammen 6 Gaben. Es beläuft sich aber Alles, mit Bussen, Versöhnungsgaben, Waldlösung und Frauengaben, auf 20 Mark $5^2/_5$ Unzen. — c. 96. Sechs Männer sind, von denen jeder 12 Unzen nimmt, nämlich: 1) Vatersbruder 2) Bruderssohn, 3) (Halb-) Bruder von einer Mutter, 4) der Sohn von einer Sclavin, 5) Tochtersohn und 6) Muttervater. — c. 97. Der von einer Sclavin geborene Vatersbruder nimmt 1 Mark Busse, und wenn des Erschlagenen mit einer Sclavin erzeugte Tochter einen Sohn von einem freigeborenen Manne hat, so nimmt dieser auch eine Mark. — c. 98. Drei Männer sind, von denen jeder 9 Unzen bekommt: 1) Mutter Bruder, 2) Schwester Sohn, 3) der Bruder von einer unfreien Mutter geboren. Söhne zweier Schwestern (d. i. Mutter-Bruder und Schwester-Söhne: systrungar) nehmen 6 Unzen.

Von anderen Verwandten wird weiter nichts gemeldet. Man sieht aus dem Obigen schon, dass die Familie in zwei Classen zerfiel: die näheren, vorzugsweise zur

1) Hakon Gulath. M. c. 68—87. 89. p. 179—192 und c. 93—102. p. 194—198.

2) Dafür gleichsam noch insbesondere, dass man dem Thäter den Waldgang erliess; er musste es wohl allein entrichten. Asaettar kaup von asaetta: vollkommen vergleichen, zufrieden stellen, ist wohl mit Trygva kaup gleichbedeutend. Es sind dieses aber besondere Formen und Namen für die Zugaben, die wir schon oben in der Graugans gefunden haben und wovon unten noch die Rede sein soll.

Busse berechtigten Verwandten, daher auch *Bauggildis men* genannt, und die Mitberechtigten, welche auch unter dem Namen *Upnama men* vorkommen. Es werden darunter hier aber theils die entfernteren (nicht mehr zur Parentel des Grossvaters gehörigen) Agnaten, die Cognaten, die Halbbürtigen und aus ungleicher Ehe (d. h. von einer Sclavin Geborenen) begriffen. Es zeigt sich dieses noch mehr in der zweiten Wergeldsberechnung, worin die Hauptbusse zu 10 Mark oder 32 Kühen, die Bruderbusse zu 5 Mark, die Brudersohnsbusse zu 4 Mark oder 13 Kühen minder $1/_2$ Unze angegeben wird.

Eine dritte, noch weit mehr ins Einzelne gehende, und von den vorigen abweichende Vorschrift über Erbringung und Vertheilung des Wergeldes, als deren Urheber Biörn Mardarson, wahrscheinlich ein Lagmann, genannt wird, ist dem alten Gulathingsgesetz als Anhang beigegeben [1]). Sie ist jüngern Alters, als die beiden vorigen. Das Wergeld eines Odalsmannes wird hier zu 8 M. Gold angenommen und genau vorgeschrieben, wie gross bei dieser Summe, bei einem Wergelde von 5, 4, 3 Mark Gold, die Antheile aller Familiengenossen sein sollten. In allen diesen Punkten stimmt mit der Wergeldsberechnung von Biörn Mardarson diejenige überein, welche sich in dem alten Frostathings-Gesetzbuch befindet [2]). Wiewohl sie offenbar jüngern Alters, als das Gesetzbuch selbst, seinen Hauptbestandtheilen nach, und wahrscheinlich erst später eingeschoben ist, so enthält sie doch gar manches Eigenthümliche und Beachtenswerthe. Es tritt bei dieser Wergeldsberechnung, neben der Eintheilung der Familie in die nähere und fernere Sippschaft, auch eine genauere Unterscheidung und Trennung der Schwert- und der Spindelmagen hervor. Die Gesammtheit jener wird *Bauggildi*, dieser *Nefgildi* genannt. Bei einem Wergeld von 48 Mk. Silber sollte das, was die eigentlichen Bauggildismänner, d. h. die innerhalb der Parentel des Grossvaters stehenden männlichen, von der Schwertseite stammenden, vollbürtigen, von einer freien Mutter geborenen Verwandten nehmen und geben sollten, achtzehn gewogene Mark weniger 2 Oertuger betragen; davon sollten des Todtschlägers Vater und Sohn dem Vater und dem Sohn des Erschlagenen jeder 5 Mark bezahlen. Diese

1) Hakon Gulath. b. Paus p. 244—254.

2) Frost. P. V. VI. VII. VIII. p. 72—100.

10 Mark waren die Hauptbusse. Des Todtschlägers Bruder dem Bruder des Erschlagenen $3^3/_4$ M. [1]). Des Erschlagenen Vatersbruder dem Bruderssohne 20 Unzen; die Vatersbruder-Söhne und deren (wohl: der Brudersöhne-) Söhne $13^1/_3$ Unzen, wovon die ersten $^3/_5$, die andern $^2/_5$ zu geben und zu nehmen haben. Diese eigentlichen Bauggildismänner mussten übrigens, wenn einer oder alle der übrigen zur Busszahlung verpflichteten Verwandten fehlten, auch deren Antheil mitbezahlen, sowie sie ihn auch im gleichen Falle für sie erhoben. Eine unverheirathete Tochter, wenn sie das einzige Kind ist, soll an des Bruders Stelle Busse nehmen und zahlen [2]). — Die halbbürtigen, oder von einer unfreien Mutter im gleichen Grad mit den Bauggildismännern stehenden männlichen Verwandten wurden als eine besondere Abtheilung oder als Anhang der Bauggilde betrachtet (*Sakaukar*), und ihr Antheil betrug $13^1/_2$ gewogene Mark weniger ein Oertug. Die eigentliche Nefgilde, oder die gleich nahen Männer von der Spindelseite, waren noch in eine grosse und kleine Nefgilde eingetheilt, von denen die eine 5 M. und 4 Oertuger, die andere 4 Mark weniger $^1/_2$ Unze zu geben und zu nehmen hatte. Die Halbbürtigen und von einer Unfreien Geborenen galten auch hier als Busstheilnehmer, und ihr Antheil wird im Ganzen zu 5 Mark $4^1/_2$ Oertug angegeben. Die entferntern zur Theilnahme berechtigten Verwandten werden als der „4te, 5te, 6te Mann im Geschlechte" bezeichnet. Alle dahin Gehörigen von der Schwertseite oder der Bauggilde nahmen und gaben 13 Unzen und 1 Oertug; die von der Nefgilde $5^1/_3$ Unzen. Von diesen Summen kam auf die, welche zur ersten dieser Parentelen gehörten, $^3/_5$, und der Rest wurde wieder in 5 Theile zerlegt, wovon 3 auf die folgende, und 2 auf die letzte Parentel kamen.

Die schwedischen und dänischen Gesetze haben solche ins Einzelne gehende und verwickelte Bussberechnun-

1) Bei Paus (Frost. V, 3.) p. 74 steht: 3 Mark minder 2 Unzen; es muss aber wohl heissen: 4 M. minder 2 U. (d. i. 30 Unzen), sonst kommt die Summe 18 M. weniger 2 Oertuger nicht heraus. — 20 Unzen, was die folgende Classe erhielt, ist dann $^1/_3$ weniger, und $13^1/_3$ Unzen wieder $^1/_3$ weniger, als das Vorhergehende. Dadurch wird jene Vermuthung bestätigt. Es müssen noch mehrere Fehler in den angegebenen Zahlen stecken.

2) Das Frost. Ges. V, 4 bemerkt, dass sie in dieser Hinsicht Bauggrigr genannt wurde, dass sie aber mit der Verheirathung aufhörte, an der Busse Theil zu nehmen.

gen nicht. Sie begnügen sich, eine ganz allgemeine Norm aufzustellen, wie folgende:

W G. I. Af Mand. c. 1. §. 4. p. 11. Wollen sie (die Erben) Busse nehmen, so soll 9 Mark Erbenbusse und 12 Mark Geschlechtsbusse gezahlt werden. Sechs Mark (von letzterer) soll der Erbe büssen und 6 Mark das Geschlecht; drei die väterliche Seite und drei die mütterliche. Es soll der Nächste (auf jeder Seite) 12 Unzen geben, der dann der Nächste ist, 6, der dann der Nächste ist, 3, und der dann der Nächste ist, fünftehalb Oertuger. So sollen Alle Busse geben und nehmen, je immer der folgende die Hälfte weniger bis zum sechsten Manne. Bis zum sechsten Manne soll die Busse getheilt werden. Alle, die gleich nahe sind, sollen nach Stämmen theilen. Sechs Mark soll der Erbe von der Geschlechtsbusse nehmen, 6 Mk. das Geschlecht, drei die väterliche Seite, drei die mütterliche.

O G. D. c. 7. p. 53. Es soll das Geschlecht des Todtschlägers Rachebusse zahlen, das sind siebentehalb[1]) Mark und 4 Oertuger[1]); davon sollen zwei Drittheile die väterlichen Freunde büssen und einen Drittheil die mütterlichen; ist ein vollbürtiger Bruder da, so nimmt und giebt er für seinen Antheil die Hälfte des Ganzen, er mag von einer rechten Ehefrau oder von einer Beischläferin geboren sein (þaet aer haeldaer aþalkunu son aella friþlu son); dann diejenigen, welche zunächst sind, ebenfalls die Hälfte (des Vorigen); so büssen Alle, die zum Geschlecht gehören, Mann für Mann bis zur siebenten Generation (til siunda manzs). Rachebusse wird in derselben Weise genommen, wie sie gezahlt wird.

K. Eriks Siel. III, 11. Der, welcher Mannbusse bezahlen soll, soll erst einen (Dritt-)Theil aus seinem eigenen Vermögen bezahlen, den andern die väterlichen und den dritten die mütterlichen Freunde. Und die Jenem (dem Erschlagenen) am nächsten sind (die nächsten Erben), sollen ein Drittel von dem ersten Theil (welchen der Erbe bezahlt) nehmen, und ein Drittel die väterlichen und ein Drittel die mütterlichen Freunde, und so vom zweiten und dritten Theil [2]). — (V, 20.) Wenn der Todtschläger den ersten Theil be-

1) Es ist dieses offenbar die Hälfte von $13^1/_3$ Mark; soviel betrug nämlich die Erbenbusse. Letzteres ergiebt sich aber daraus, dass in Fällen, wo bei einem Todtschlag die Rachebusse wegfiel, z. B. wenn ein Ausländer von einem Inländer erschlagen worden war, 40 Mark gezahlt werden mussten (OG. c. 9. §. 1. c. 10. p. 55), die, wie alle Bussen in den schwedischen Rechten und namentlich im ostgothländischen, in drei Theile gingen: an den Sacheigner, den König und das Herad. Die Rachebusse war hier mehr eine Art Zugabe zu dem Wergelde, als ein Theil desselben.

2) Sunesen V, 5 giebt als Grund dieser, wie er sagt, im ältern Recht begründeten Vertheilungsart jedes einzelnen Drittels über die ganze Familie: Si tota cederet haeredis dominio satisfactionis pars tertia principalis (die Erbenbusse), haeres ipse minus intenderet duabus aliis acquirendis. Et sic contingeret agnatos

zahlt hat, soll er seine väterlichen Freunde aufsuchen, sich mit ihnen berathen, um eine Zusammenkunft der Freundschaft zu halten. So viel der Freunde sind, müssen sie alle mit ihm büssen; um so mehr deren sind, um so viel weniger hat jeder Einzelne Busse zu bezahlen, und sind deren weniger, so büsse ein jeder um so viel mehr. Er soll ihnen dann einen Tag setzen und bestimmen, wieviel ein jeder von ihnen zu bezahlen hat. Der, welcher näher ist, soll je die Hälfte mehr bezahlen, als der Folgende, und jeder Folgende immer die Hälfte weniger, so lange die Sippschaft dauert [1]. Aber manche Leute sagen, dass die geringste Busse nicht weniger betragen soll, als ein Oertug. — In derselben Weise, wie er seine väterlichen Freunde angeht, mit ihm zu büssen, soll er auch beim letzten Drittel seine mütterlichen Freunde angehen.

In manchen Fällen fiel die Geschlechtsbusse weg, aber in welchen ist nicht überall gleichmässig bestimmt. Eines Falles, wenn nämlich ein Ausländer erschlagen worden, ist schon gedacht worden; ein anderer ist, wenn ein minder Zurechnungsfähiger, z. B. ein Knabe, den Todtschlag verübt hat, oder wenn sonst die Tödtung mehr von ungefähr, als mit Willen geschehen ist; davon wird noch die Rede sein.

3. Die Eigenthümlichkeit der Familienbusse und die Selbstständigkeit derselben, tritt besonders in einer Reihe Bestimmungen der nordischen Rechte hervor, wodurch es den Blutsfreunden des Erschlagenen zur Pflicht gemacht wurde, dieselbe zu zahlen, wenn auch kein Vergleich mit dem Todtschläger selbst zu Stande gekommen und er als Opfer der Rache gefallen, friedlos gelegt, entflohen war, und somit die Friedlosigkeit gleichsam freiwillig über sich genommen, oder wenn er der Rechtsverfolgung zur Zeit sich entzogen hatte. Für die richtige Auffassung der Bedeutung des Wergeldes und insbesondere der Geschlechtsbusse ist die Beachtung dieses Punktes von grosser Wichtigkeit. Das Verständniss mancher

et cognatos, sibi debitis portionibus defraudari. Frequenter enim negligentius alia negotia, quam propria procurantur. Nec libenter ibi quispiam fatigatur, ubi vel modicum vel nullum commodum expectatur.

1) In den schwedischen Gesetzen geht die Theilnahme bei der Zahlung und Erhebung des Wergeldes nur bis zum 6ten oder 7ten Mann. Das scheint auch in Norwegen die Regel gewesen zu sein; das jütische Low II, 26 beschränkt es bis auf den vierten (fiaerthae man). Das schonische Gesetz dagegen (V, 9.) stimmt mit dem seeländischen.

Bestimmungen in den germanischen Rechtsquellen wird dadurch erst eröffnet [1]).

Grag. Vigsl. c. 114. II. p. 174: Wenn eine Todtschlagssache gar nicht oder nicht in gehöriger Weise gekündigt wird — (dadurch war nämlich das Recht zu klagen bestimmt) — so kann doch die Forderung der Freundesbusse geltend gemacht werden; desgleichen, wenn die Todtschlagsklage elidirt wird, wenn es nur nicht durch die Exception geschehen ist: dass der Erschlagene unheilig (der also mit Recht getödtet werden durfte) gefallen ist. Und wird der Todtschläger friedlos gelegt oder getödtet, so kann in gleicher Weise Freundesbusse gefordert werden, wie in andern Fällen."

OG. D. c. 7. p. 47: Erschlägt ein Mann den andern, kommt der Erbe des Erschlagenen, trifft er den Todtschläger und schlägt ihn nieder zu den Füssen des Todten, so liege Mann gegen Mann (d. h. die Erbenbusse wird compensirt) und dessen Erbe, der zuerst erschlug, büsse bei dem König und dem Herad (nämlich das Friedensgeld) — und das Geschlecht des ersten Todtschlägers (nicht des zweiten, weil er einen Unheiligen erschlagen) zahle Rachebusse.

Sunes. V, 8: Quicunque vero reo principali justitiam (Eid oder Busse) offerente [2]), vel contra justitiam in dioecesin remanente, de quovis consanguineorum ipsius sumeret supplicium poenae consimili (Friedlosigkeit) subjaceret. Ipso autem in exilium migrante una satisfactionis tertia deperibit, duabus portionibus, tunc primo incumbentibus agnatis et cognatis, hoc ordine ad solvendum, ut effugere possint periculum ultionis. Post recessum occisoris primis diebus continuis, ut ante diximus, ad audiendas quaerimonias deputatis, ipsius proximus de agnatis et proximus de cognatis, vel eorum curatores vel procuratores, si fuerint impuberes vel juniores, tanti negotii non capaces, offerant suam emendationis singuli portionem lege definito tempore persolvendum. Quo facto, quicunque de eis vindictam sumpserit, poenam sentiet supradictam. Si autem hoc exsequi supersederint et de ipsis fuerit vindicatum, de sua negligentia conquerantur; „quia sic vindicantes admitti possunt ad commodum emendationis."

K. Eriks Siel. II, 12. p. 47: Die Freunde (des Erschlagenen) mögen wohl zwei Theile von dem Geschlechte (des Todtschlägers) nehmen, wiewohl der, welcher friedlos geworden, mit einem Theil entflohen ist.

Jüt. L. II, 22. p. 159: Flieht der Todtschläger oder stirbt er, so sollen seine nächsten Freunde zwei Theile der Busse zahlen.

1) Auch die Erklärung des in so verschiedener und, ich möchte fast sagen, selbst abentheuerlicher Weise erklärten tit. 2 der L. Fris. wird hierdurch erleichtert, wenngleich darin von einer Geschlechtsbusse keine Rede ist. Davon später.

2) Es ist dies aus einer Verordnung K. Waldemar entnommen, die sich im Original oder in einem daraus wörtlich excerpirten Bericht in den Beilagen zu Ancher's Lovhistorie Bd. I. S. 610 findet.

Bleibt er, auch ohne dem Rechte Genüge zu thun, im Lande, so sollen die Freunde auch zwei Busstheile zahlen.

Jüt. L. III, 23. p. 335: Und wird ein Mann wegen solcher Missethat ergriffen, und lässt der König ihn hernach hinrichten, so büssen die Freunde nachher die zwei Busstheile, welche Geschlechtsbusse genannt werden, denn es gilt für volle Friedlosigkeit, dass ihm der König seinen Hals vertheilen lässt [1].

4. Wenn aber die ganze Sache durch Wergeldszahlung abgemacht wird, namentlich da, wo es dem Todtschläger freistand, durch Erbieten zur Sühne sich von der eigentlichen Strafe zu befreien, oder wo der Sacheigner wohl nur gar ein Wergeld in Anspruch nehmen, nicht die Friedloslegung des Gegners erwirken konnte, erschien nun die Geschlechtsbusse zugleich als eine Beihülfe, welche die Freunde dem Todtschläger bei Erlegung des Wergeldes leisteten. Sie kommt dann auch in schwedischen und dänischen Gesetzen, wo jenes Verhältniss besonders stattfand, unter dem Namen: Geschlechtsbeihülfe, *aettarstuþ*, vor. Diese Beisteuer war aber eine nothwendige; der Todtschläger selbst konnte seine Freunde zwangsweise dazu heranziehen. Die dänischen Gesetze verordnen, wie dieses durch Klagen und Pfändung gegen jeden Blutsfreund, der in der Erbringung seines Antheils säumig war, geschehen könne. Dem Sacheigner, der die Wergeldsforderung im Namen der Freundschaft des Todtschlägers geltend zu machen hatte, haftete zunächst immer der Thäter, wenn dieser das vollständige Wergeld nicht von seiner Familie zusammenbringen konnte [2]; nach einer Bestimmung der seeländischen Rechtssammlung konnte er indess dann nicht nur ihn, sondern noch drei von dessen väterlichen und drei von dessen mütterlichen Verwandten friedlos legen lassen [3].

1) Eine Verordnung K. Hakon Hakonarson, welche diese Verhältnisse für Norwegen ordnen sollte (s. Frostath. Ges. b. Paus S. 5), bestimmt, dass, wenn der Todtschläger friedlos geworden und dann durch des Königs Schwert oder durch die Freunde des Erschlagenen gefallen ist, desgleichen, wenn er noch in Norwegen ist (so dass man noch Rache an ihm nehmen kann), die Freunde $^1/_4$, wenn er aber in Friedlosigkeit entkommen ist, $^1/_2$ der Mannbusse zahlen sollen.

2) Jüt. L. II, 28.

3) K. Eriks Siel. V, 20.

5. Dieses zwangsweise Beitreiben der Wergeldsbeihülfe von Seiten der Todtschläger, welches auf einen Verfall des Familienwesens, wie es früher bestanden hatte, auf eine Entartung des Institutes der Geschlechtsbusse hindeutet, hatte zu so mannigfachen Missbräuchen Veranlassung gegeben, dass dadurch selbst eine Verordnung Königs Kanut VI. im J. 1200, von welcher auch Sunesen berichtet, und deren Inhalt in den Text des schonischen Gesetzes übergegangen ist, veranlasst wurde, wornach der, welcher seine eigene Missethat benutzen würde, um dadurch mehr, als sich gebührt, von seinen Verwandten zu erpressen, als Dieb oder Räuber angesehen werden sollte [1]). Da aber auch diese Verordnung sich als unzureichend erwies, so verordnete ein Gesetz unter K. Waldemar II. [2]), dass der Todtschläger allein das ganze Wergeld erbringen und keine Beihülfe von seinen Verwandten sollte erzwingen dürfen. Die Geschlechtsbusse, hier $^2/_3$ des Wergeldes, sollte fortbestehen, wenn der Todtschläger selbst, weil er die Bedingungen, unter welchen er der Friedlosigkeit sollte entgehen können, nicht erfüllt hatte, nicht zur Busszahlung gelassen war oder sich derselben entzogen hatte. Auch sollte die Geschlechtsbusse, oder auch das ganze von dem Todtschläger erbrachte Wergeld, nach wie vor unter die Blutsfreunde des Erschlagenen vertheilt werden. Eine freiwillige Beisteuer zum Wergelde war durch jene Waldemarsche Verordnung nicht ausgeschlossen. In den Gildenstatuten war sie als Bruderpflicht vorgeschrieben [3]). Es scheint jene Verordnung überhaupt aber nur in Schonen Gesetzeskraft erhalten zu haben, denn sowohl das unter Waldemar II. publicirte Gesetzbuch für Jütland, als die seeländische Rechtssammlung, die K. Erichs Namen trägt, geben dem Todtschläger das Recht, zwangsweise seine Blutsfreunde zur Wergelds-Beisteuer herbeizuziehen. Merkwürdig ist, dass noch im 16ten Jahrhundert diese Rechtssitte in Dänemark bestand. Eine Verordnung K. Christian III. vom J. 1537 [4]) beginnt mit den Worten:

1) S. Rosenvinge Rtsh. Th. 1. S. 36.

2) Abgedruckt dem wesentlichen Inhalte nach in Ancher's Rtsh. Bd. 1. S. 610. 611.

3) Mein Gildenwesen im M. A. S. 129.

4) Rosenvinge: Samling Bd. 4. S. 176.

„Wir haben in Erfahrung gebracht, dass es hier im Reiche eine grosse Plage ist, dass der Eine dem Andern um geringer Ursache willen nach dem Leben steht, welches doch aus keinem andern Grunde herrührt, als dass man hier Geld für Todtschläge nimmt, und dass des Todtschlägers unschuldige Geschlechter und Freunde, ja selbst das Kind, das in der Wiege liegt, Geld zusammenschiessen und helfen müssen, worauf sich dann mancher verlässt und eine solche That begeht, die er nicht begangen haben würde, wenn er gewusst hätte, dass ihm Lebensstrafe verhängt gewesen wäre."

Weiter in der Beschränkung der Theilnahme der Familie am Wergelde, als K. Waldemar, war schon sein Zeitgenosse König Magnus von Norwegen gegangen. Das Gesetzbuch, welches von ihm publicirt wurde, berichtet von einer Verordnung, worin es hiess:

Magnus Gulath. M. c. 12. p. 158. „Aus dem Gute aber des Todtschlägers sollen sechs dazu gehörig ernannte Männer dem Erben des Erschlagenen allein eine solche Busse nach den Gesetzen zuerkennen, wie sie am gerechtesten scheint vor Gott und nach Beschaffenheit der That. Alle anderen Freundebussen und Zugaben sollen gänzlich wegfallen, so dass die Freunde weder etwas bezahlen, noch erhalten sollen, wie dieses nun bestimmt ist. Reicht das Gut des Todtschlägers nicht zu Beidem hin, der Busse an den König und die Erben, da sollen beide nach Verhältniss des Gutes gekürzt werden."

Eine gleichzeitige, Aehnliches bestimmende, gesetzliche Verfügung für Schweden ist zwar nicht bekannt, aber aus dem Uplandsgesetz, welches im Allgemeinen auf einer gleichen Entwickelungsstufe steht, wie das neue Gulathingsgesetz und das jütische Low, sind die Ausdrücke Erben-, Geschlechts- und Rachebusse, welche wir in den Rechtssammlungen für West- und Ostgothland kennen gelernt haben, gänzlich verschwunden. Das Wergeld bei einem gewöhnlichen Todtschlage, welches 40 Mark, oder vielmehr nur, nach Abzug dessen, was der König und die Gemeinde erhielt, $13^1/_3$ Mark betrug, kommt hier immer unter der eigentlichen Benennung *sporgäld* vor [1]), im Gegensatz zu *morþgäld*, womit hier das,

1) Schlyter im Glossar zum Uplandsgesetz bemerkt über dieses Wort: Origo hujus verbi dubia est; cum enim simplex haec mulcta non penderetur, nisi ubi homicida sponte facinus publicasset, — alias enim, etsi auctor notesceret, homicidium dicebatur clandestinum, morþ, sive capitis supplicio puniendum, sive mulcta centenaria (i. e. 140 marcarum) luendum — non videtur posse deduci a spor, vestigium, quasi mulcta investigati homicidii.

wegen Qualification der Tödtung, besonders wegen Heimlichkeit erhöhte oder vervielfachte Wergeld bezeichnet wird. Noch bestimmter ergiebt sich aber die Nichttheilnahme der Familie an der Wergeldszahlung und Erhebung aus folgender Stelle:

Upl. M. c. X. §. 1. p. 140: Will jemand Busse nehmen für seinen erschlagenen Verwandten, will auch der Todtschläger gern Busse bezahlen, findet sich aber nicht so viel Gut, das volle 40 Mk. beträgt, so verliere ein jeder, der diese Busse nehmen soll (d. i. der Kläger, König und Volk), nach Verhältniss.

Die übrigen oberschwedischen Gesetze stimmen auch hier mit dem Uplandsgesetz überein; nur in dem Helsinglag taucht noch einmal die Theilnahme der Familie, doch in sehr beschränkter und modificirter Weise, hervor [1]). Nachdem gesagt worden, wie bis zur vierten Sippe Wergeld gezahlt und getheilt werden soll, wobei Frauen (Mutter und Ehefrauen) den Männern ganz gleich gestellt werden, heisst es: „Einmal soll Geschlechtsbusse bezahlt werden, dann stehe er selber für seine That." — Geijer bemerkt [2]), dass die Familienbussen in Schweden gänzlich erst durch eine Verordnung K. Magnus Erichson's vom J. 1335 abgeschafft worden. Nach dem, was wir oben über Dänemark vernommen haben, kann dieses wenig überraschen [3]).

1) Helsing L. M. c. 38. p. 15.

2) Geijer Gesch. v. Schweden Bd. 1. S. 267.

3) Auch dem Gesetzbuch für die Insel Gothland ist die Theilnahme der Familie am Wergeld bereits fremd. Am directesten ergiebt es sich aus der Bestimmung (Gutal. c. 38. §. 20): Wenn Brüder ihr ungetheiltes Landeigenthum zusammen besitzen, und einer von ihnen tödtet jemanden, so ist doch jeder verantwortlich für seine That und derjenige giebt Busse, der todt schlägt." D. h: selbst wenn das Land noch ungetheilt ist, haftet der Antheil des einen Bruders nicht für die Missethat des andern. Es war dieses aber um so mehr hervorzuheben, weil kurz zuvor (§. 18) gesagt war, dass, wenn von Brüdern, die im ungetheilten Lande sitzen, der eine in feindliche Gefangenschaft gerathen war, der andere schuldig sein sollte, ihn (natürlich auch mit seinem eigenen Vermögen) auszulösen. Vgl. §. 14—16. Reicht das eigene Gut des Todtschlägers, und zwar auch sein Antheil am Gemeingut, nicht hin, so musste er suchen aus dem Lande zu entkommen. S. Gutal. c. 13. §. 19. — Mit Schildener's Bemerkung zu obiger Stelle (S. 235) kann ich daher nicht übereinstimmen.

b. Bei den Angelsachsen.

Was die angelsächsischen Rechtssammlungen enthalten, ist genügend, um die Uebereinstimmung in der Hauptsache mit den Ansichten und deren Fortbildung, wie wir sie im Norden gefunden haben, erkennen zu lassen; aber es reicht nicht hin, um ohne Hülfe des nordischen Rechts die Wergeldsverhältnisse selbstständig zu entwickeln, das eigenthümlich Unterscheidende herauszufinden, und alle Schwierigkeiten, welche sich in abgerissenen, fragmentarisch gehaltenen Bestimmungen finden, mit gehöriger Sicherheit zu erklären.

Gleich in Aethelbirth's Gesetzen finden sich die Bestimmungen:

§. 21. Wenn ein Mann einen andern erschlägt, büsse er es mit dem halben Wergelde (leodgeld) von 100 Schill. §. 23. Wenn ein Todtschläger aus dem Lande entweicht, sollen die Magen die halbe Leudis vergelten.

In der Sammlung König Aelfred's folgt die zunächst hier anzuschliessende Satzung:

(c. 27. p. 48): Wenn ein Mann, der keine väterlichen Magen hat, ficht und jemand erschlägt, und wenn er mütterliche Magen hat, dann gelten diese ein Drittel des Weres, ein Drittel die Genossen (þa gegyldan) und für einen Drittheil fliehe er. (§. 1.) Wenn er keine väterlichen Magen hat, so sollen die Genossen die Hälfte gelten und für die Hälfte fliehe er. (§. 2.) Wenn man einen solchen Mann erschlägt, gelte man, wenn er keine Magen hat, die Hälfte dem König und die Hälfte den Genossen [1]).

Hieraus ergiebt sich, dass die Familie einen Theil des Wergeldes als Geschlechtsbusse zahlen musste, es mochte nun der Todtschläger selbst mit der Familie des Erschlagenen versöhnt werden, oder als Friedloser (*flyman*), um der Rache zu entgehen, aus dem Lande entweichen. Die Geschlechtsbusse musste die Familie auch hier um ihrer selbst willen bezahlen, und zwar war dieses, wie man auch aus den nordischen Gesetzen ersieht, noch in einer andern Weise, als in früherer Zeit der Fall, wo Alles, was das Wergeld betraf, noch nicht in den Kreis der Gesetzgebung gezogen war. Seitdem nämlich,

1) Vgl. Anhang VII. „Vom Wergeld" I. c. 3. 4.

um der Blutrache Schranken zu setzen, es den unbetheiligten Verwandten als eine **Rechtspflicht** auferlegt worden war, wenigstens einen grossen Theil des Wergeldes zu erbringen, musste dieses unter Androhung von Rechtsnachtheilen geschehen, die diejenigen treffen sollten, welche die Pflicht unerfüllt lassen würden. Man machte sie dafür gleichsam mit ihrem Leben verantwortlich, d. h. sie sollten in Beziehung zu der gegnerischen Familie, mit welcher sie sich, wie es das Gesetz verlangte, zu sühnen verabsäumt oder thatsächlich verweigert hatten, keines Rechtsschutzes geniessen; es sollte an ihnen ungestraft Rache, wohl gar in der Form einer öffentlichen Strafvollziehung, geübt werden. So kam es, dass die Gesetze, von dem Streben geleitet, dem Zustande roher Gewalt Einhalt zu thun, der Rache — die früher mehr thatsächlich geübt, als, insofern sie den Schuldlosen traf, rechtlich zulässig erachtet wurde — in einem gewissen Umfange den Stempel der Gesetzlichkeit aufdrückten. Es ergeben dieses besonders auch alle diejenigen Stellen, in denen, wie es in den angelsächsischen Gesetzen häufig der Fall ist, bestimmt wird, dass gewisse Personen mit dem Todtschläger die Fehde tragen, oder mit ihm büssen müssen. Man darf dieselben daher auch nicht, worauf oben (S. 371 ff.) hingewiesen worden, als rechtliche Anerkennung eines bestehenden und hergebrachten Fehderechts betrachten, sondern als Verordnungen, die in einer freilich eigenthümlichen Weise den Uebergang zu einem fester geordneten Rechtszustande machten.

Das angelsächsische Recht hat auch einen besondern Ausdruck für Geschlechtsbusse: *maegbot*, welches aber auch das ganze Wergeld bezeichnet zu haben scheint; während *manbot* in den angelsächsischen Rechtsquellen nicht, wie in den norwegischen, Wergeld, sondern, mehr dem nordischen *þegngild* gleichbedeutend, eine dem Könige oder Dienstherren zu zahlende Brüche bedeutet [1].

1) Knut geistl. Ges. c. 2. p. 139. Wenn jemand in der Kirche erschlagen wird, muss für den Kirchenfrieden, und ausserdem Magenbusse und Mannbusse bezahlt werden. Ina's Ges. c. 70. „Wenn jemand eines andern Taufkind erschlägt oder dessen Taufvater, sei Magenbusse und Mannbusse gleich" u. s. w. Dieses erkläre ich: Was für die geistliche Verwandtschaft gezahlt wird, wird hier auch maegbote genannt, und sollte jedesmal so viel betragen, als die nach der Grösse des Wergeldes steigende oder fallende Mannbusse.

Auch *faehdbot*, dem schwedischen *oranbot* (Rachebusse) entsprechend, kommt vor und scheint mit *maegbot* ganz gleichbedeutend gebraucht zu werden.

Aethelred's Ges. VI. §. 18. p. 133: Und wenn man einen Geweiheten mit Fehde belegt und sagt, er sei Todtschläger durch That oder durch Rath, reinige er sich mit den Magen, die die Fehde mit ihm tragen oder dafür büssen müssen (þe faehde moton mit him beran odde fore betan). Und wenn er keine Magen hat, reinige er sich mit seinen Genossen, und faste zum Probebissen, und da geschehe, was Gott beschliesst. (§. 19.) Und es darf kein Klostermönch rechtmässige Fehdebusse (rehte faehdbote) verlangen, noch Fehdebusse büssen (d. i. er steuert nicht zum Wergeld bei und erhält keine Beisteuer); er tritt aus dem Magenrecht (maeglage), wenn er sich dem Recht der Ordensregel unterwirft.

Ina's Ges. c. 74. §. 2. p. 74: Es soll kein Freier mit dem hörigen Magen Busse zahlen, ausser wenn er ihn von der Fehde loskaufen will (d. h. wenn er aus freiem Willen ihn von der Rache befreien will), noch auch der Hörige mit dem Freien.

König Edmund hob aber die Verpflichtung der Magenschaften, zum Wergeld mit beizutragen auf, so dass es nun ihrem freien Willen überlassen blieb, ob sie ihren Blutsfreund unterstützen wollten seine Feinde durch Wergeld zu versöhnen, um nicht genöthigt zu sein als ein Friedloser zu fliehen.

K. Edmunds Ges. II. c. 1. „Wenn jemand hinfort einen Menschen erschlägt, dass er dann selbst (allein) die Fehde trage, ausser wenn er ihn mit seiner Freunde Beistand binnen 12 Monaten mit voller Were vergelte, sei er geboren, wie er will.

§. 1. Wenn ihn aber die Magenschaft verlässt und nicht für ihn gelten will, dann will ich, dass die ganze Magenschaft ausser Fehde sei, mit Ausnahme des Thäters, und sie gewähre ihm fortan weder Nahrung noch Schirm. (§. 2.) Wenn aber nachher einer von seinen Magen ihn behauset, dann sei er alles, was er besitzt, dem Könige schuldig, und er trage die Fehde gegen die Magenschaft, weil er ihn früher verliess. (§. 3.) Wenn aber einer in der andern Magenschaft Rache übt an einem andern Manne, ausser dem rechten Thäter, so sei er Feind des Königs und aller Freunde desselben und verliere Alles, was er besitzt.

Eine Schwierigkeit bietet aber noch ein oben angeführtes Gesetz aus der Sammlung Königs Aelfred dar. Wer sind diese *gegyldan*, die anstatt der mangelnden Magen einen Theil des Wergeldes bezahlen sollten? Dass hier wieder nicht an eine Gesammtbürgschaft, deren Zweck war, jedem Sicherheit für sein ganzes Wergeld zu verschaffen, gedacht werden kann, zeigt sich, abgesehen von allem Andern, schon daraus, dass sie höchstens nur

für die Hälfte hafteten, es mochte der Thäter noch etwas besitzen oder nicht. Man kann die *gegyldan* für die Mitglieder der Gilden oder freien Vereinigungen zum gegenseitigen Beistand und Rechtsschutz, wie ihn sonst die Familie gewährte, denken. Allein die Gildgenossen waren nur durch die Gildeverfassung, nicht durch das Volksrecht, Beisteuer zum Wergelde zu leisten, verpflichtet. Man müsste daher annehmen, dass ihnen in England eine öffentliche Anerkennung zu Theil geworden und sie subsidiarisch auch für die Familie einzutreten hatten. *Gegyldan* ist aber ein Wort von allgemeiner Bedeutung [1]); es wird mit *geferan* gleichbedeutend gebraucht [2]), und selbst für Magen gesetzt; sollten darunter vielleicht die entferntern Blutsfreunde verstanden werden, die sonst nicht zum Wergelde beizutragen hatten?

c. Bei den zum fränkischen Reiche gehörenden Völkern.

Nur in vereinzelten Resten zeigt sich noch die Theilnahme der Familie am Wergelde in den deutschen Volksrechten. Am meisten Ausbeute gewährt hier das salische Recht. Als Hauptstelle können wir hier voranstellen:

L. Sal. em. c. 65. Si alicujus pater occisus fuerit, medietatem compositionis filii colligant, et aliam medietatem parentes, qui proximiores fuerint, tam de paterna quam de materna generatione, dividant. Quodsi de una parte vel paterna vel materna nullus proximus fuerit, portio illa ad fiscum perveniat, vel cui fiscus concesserit [3]).

1) Dieses ergiebt sich aus der Vergleichung von Ina's Gesetzen c. 16. 21. pr. mit 21. §. 1. 28, 35. pr.

2) Ina's Ges. c. 23. §. 1. scheint gesid für gegylda zu stehen.

3) In einer ältern Fassung, die noch manchen Aufschluss gewähren möchte, wenn sich aus dem verdorbenen und fast unverständlich gewordenen Text mit Sicherheit Schlussfolgen ziehen liessen, findet sich diese Bestimmung in Childeberti R. capitula pacto legis Sal. add. (Pertz Legum T. II. p. 6.) c. 3: Si quis hominem ingenuum occiderit et ei fuerit adprobatum, parentibus debeat secundum legem conponere. Media conpositione filius habere debet. Alia medietate exinde ei debet, ut quarta de leude illa adveniat. Alia quarta pars parentibus propinquis debet. Id est tres de generatione matris. Si mater viva non fuerit, media parte de leude illa parentes inter se dividant. Hoc est tres de patre proximiores et tres de matre. Ita tamen, qui

Hier ist freilich nur von der Erhebung des Wergelds die Rede, und es ist bereits erwähnt worden, dass die Berechtigung länger fortbestanden habe, als die Verpflichtung, zum Wergeld beizusteuern. Die Einmischung des Fiscus, der den Antheil, welcher der väterlichen oder mütterlichen Verwandtschaft zugefallen wäre, in deren Ermangelung als eine leer gewordene Erbschaft sich aneignet, gehört einer spätern Entwickelung an; im nordischen Recht tritt hier immer ein in den einzelnen Fällen, namentlich in der Graugans, genau bestimmtes Anwachsungsrecht, wie wir es nennen könnten, ein. Wichtig ist obige Stelle insbesondere, weil man nicht mit Unrecht den Schluss machen kann, dass, sowie das Wergeld in der einen Familie vertheilt, es in der andern früher zusammengeschossen wurde. Wir sehen also, dass das Wergeld in zwei Hälften zerfiel, und dass die zweite Hälfte, die Geschlechtsbusse, unter die väterlichen und mütterlichen Magen vertheilt wurde. Die Sippe ging hier auf beiden Seiten bis zum „vierten Mann", wie es in dem jütischen Low heisst, wobei freilich zu beachten, dass Vater, Sohn und Bruder, als nächste Erben, welchen die Erbenbusse zukam, hier wohl nicht mitzuzählen sind [1]). Dass, wie bemerkt worden, die Erbringung des Wergeldes ganz auf dieselbe Weise geschah, wird nun noch insbesondere durch die berühmte Verordnung „*De chrenechruda*" bestätigt [2]). Daraus ersehen wir nun: der

proximiores fuerint parentes, de praedictis conditionibus prendant, ut tres partes illis duabus dividendam dimittat. Et nam et illis duobus ille, qui proximior fuerit, illa tertia parte duas partes prendant, et tertia parte patri suo dimittat. — Es scheint, dass, wenn die Mutter des Erschlagenen am Leben war, sie die Geschlechtsbusse oder die Hälfte des Wergelds mit den Freunden, (nächst Sohn: Vater und Bruder), getheilt habe, und dass von dem Theil, welcher auf die väterliche oder mütterliche Sippschaft fiel, die, welche zur ersten Sippzahl gehörten, $^{2}/_{3}$ nahmen, und nur $^{1}/_{3}$ der folgenden Generation liessen u. s. w.

1) Ueber die Beschränkung der Familie auf gewisse Grade, insbesondere rücksichtlich der Erbberechtigung, s. Gaupp: das alte Ges. d. Thüringer S. 1349 ff. Es scheint mir kaum, als wenn die Beschränkung der Familie auf gewisse Grade bei der Erbschaft, bei der Theilnahme am Wergeld und den Eheverboten, in den einzelnen germanischen Rechten eine gleiche gewesen ist, und noch weniger, dass dem germanischen Rechte überhaupt hier ein durchgreifendes Princip zu Grunde liegt.

2) Lex Sal. em. tit. 61. Grimm RA. p. 111.

Todtschläder musste zunächst das volle Wergeld aus eigenen Mitteln zahlen; war er aber nicht dazu im Stande, so sollte er nicht gleich dafür mit seinem Leben haften oder friedlos werden, sondern er konnte die Verwandtschaft in dem Umfang, wie wir sie oben kennen gelernt, indem er ihr sein ganzes Vermögen überliess und nackt und bloss davon ging, herbeiziehen. Jeder von ihnen musste dann seine Rate an der Geschlechtsbusse und selbst an der Erbenbusse, wenn das Vermögen des Todtschlägers auch dazu nicht hinreichte, beisteuern [1]. War er zu arm, so entzog er sich der weitern Beisteuer ebenfalls durch die Abtretung seines Vermögens (Chrenechrude), ohne dann aber weiter gefährdet zu sein. So wurde die Verpflichtung, soweit das Vermögen der nächsten Freunde nicht hinreichte, immer auf die folgenden innerhalb der vierten Generation übertragen. Konnte die ganze pflichtige Sippschaft das volle Wergeld nicht aufbringen, so fiel nun die Verantwortlichkeit wieder auf den Todtschläger zurück. Der, welcher für ihn Bürgschaft geleistet hatte (und nur durch eine solche Wergeldsbürgschaft entging der Todtschläger der Fahung), musste ihn nun stellen. In vier Dingen wurden dann noch die entferntern, nicht wergeldspflichtigen Verwandten aufgefordert, ihren Magen durch freiwillige Zahlung des Wergeldes zu lösen; fand sich keiner, der dieses that, so musste er nun mit dem Leben bezahlen [2].

Man sieht daraus, die Haftung der Familie war eine subsidiäre geworden; es sollte die Lebensstrafe möglichst von dem Todtschläger abgewendet werden; niemand aber, der für ihn nicht zahlen konnte, war, wie im nordischen Rechte, mit Rache oder Friedlosigkeit bedroht. Man konnte sich aber durch eine feierliche Lossagung auch dieser Familienpflicht entziehen; in der Zeit, wo die Familie das Wergeld um ihrer selbst willen aufbringen musste, weil jeder die Rache zu fürchten hatte, würde damit wohl wenig erreicht worden sein, sowie überhaupt das

1) Quantum de compositione diger est, aut quantum lex dicat, illi tres solvant.

2) Quod si nec ipse (der letzte pflichtige Verwandte) habuerit, ut totam legem persolvat, tunc illum, qui homicidium fecit, ille, qui eum in fide sua habet, per quatuor mallos (verschiedene Gerichtsstätten, oder zu verschiedenen Gerichtszeiten?) praesentem faciat; et si eum nullus suorum per compositionem voluerit redimere, de vita componat.

häufigere Vorkommen einer solchen willkürlichen Lösung der Familienbande, wie es im salischen Recht vorausgesetzt wird, auf eine Auflösung oder Umgestaltung der altgermanischen Rechtsansichten hinweist [1]. Nichts ist wohl geeigneter, um zu zeigen, wie weit die deutschen Volksrechte da, wo sie uns das Alterthümlichste, was sie enthalten, darbieten, schon von der germanischen Urverfassung, wie sie noch in den skandinavischen Rechten erkennbar ist, sich entfernt hatten. In Beziehung auf die meisten unserer Volksrechte ist aber auch schon das Mitgetheilte als veraltetes Recht zu betrachten; schon in der von Herold herausgegebenen Recension des salischen Gesetzes findet sich die Bemerkung:

At praesentibus temporibus, si de suis propriis rebus non habuerit, unde transsolvere aut se de lege defensare possit, omnis causa superius comprehensa ad caput suum pertinet observare.

Damit stimmt eine alte Notiz [2] überein:

De chrenechruda lex, quam paganorum tempore observabant, deinceps nunquam valeat, quia per ipsam cecidit multarum potestas.

Wir entnehmen daraus, dass in der karolingischen Zeit, und vielleicht schon früher, die Pflicht der Familie, zum Wergeld beizutragen, erloschen war. Dass sie noch in christlicher Zeit fortbestanden habe, darüber möchte wohl, wenn man die Rechte der nordischen Völker und der Angelsachsen vergleicht, und die Art und Weise erwägt, wie sämmtliche Texte des salischen Gesetzes den Titel *de Chrenechruda* mittheilen, kein Zweifel sein. Dass der Verfasser jener Notiz es als der heidnischen Zeit angehörende Sitte bezeichnet, beweist so wenig, dass sie mit dem Untergange des Heidenthums erloschen ist, als dass die Rechtssammlung der Salier vor ihrem Uebertritt zum Christenthum verfasst sein muss. Bei den Skandi-

1) S. den Titel 63: De eo, qui se de parentela [de juramento, de hereditate, de tota illorum ratione] tollere vult. Indessen ist auch im ostgothländischen Rechtsbuche von Leuten die Rede, die sich von der Familie losgesagt haben, und es wird dieses ganz wie im salischen Gesetze ausgedrückt: sum löstaer aer meꝥ fae ok fraenda eꝥe: die gelöst sind von der Guts- und Eidesgemeinschaft. OG. D. c. 10. §. 1. c. 13. §. 1.

2) In der Ausgabe von Tilius als §. 15 der Decretio Childeberti R. aufgeführt; findet sich aber sonst nicht in den Handschriften, wie schon Baluz und dann Pertz p. 11 bemerkt hat.

naviern und Angelsachsen fand man in der Beisteuer zum Wergeld Nichts, was mit dem Christenthum unverträglich gewesen wäre, es lässt sich vielmehr dieselbe vom christlichen Standpunkte für die damalige Zeit besonders rechtfertigen; Blutvergiessen des Unschuldigen, wie selbst des Schuldigen — denn auch dieser sollte möglichst geschont werden — sollte dadurch abgewendet werden, und daher haben selbst zuweilen, wie oben bemerkt worden, die Geistlichen es als frommes Werk betrachtet, das Wergeld mit aufzubringen (s. oben S. 177). Gerade den Zeiten, wo das Christenthum mehr sich zu befestigen angefangen hatte, möchte die Verordnung, die die Pflicht der Familie, zum Wergeld beizutragen, in der angegebenen Weise ordnete, angehört haben. Sie scheint durch ein besonderes Gesetz — dessen Motiv uns sogar angegeben wird: Verarmung der Familie, die oftmals dadurch bewirkt wurde — aufgehoben worden zu sein. Das Gesetz selbst ist uns aber nicht erhalten. Man darf nicht glauben, es in einer Verordnung Childeberts gefunden zu haben, worin es heisst:

Childeberti Decretio 596. c. 5. (Pertz p. 10.) De homicidiis ita vero jussimus observare, ut quicunque ausu temerario alium sine causa occiderit, vitae periculum feriatur. Nam non de precio redemtionis se redimat aut componat. Forsitan convenit, ut ad solutionem quisque discendat, nullus de parentibus aut amicis ei quicquam adjuvet; nisi qui praesumpserit aliquid adjuvare, suum weregildum omnino componat; quia justum est, ut, qui novit occidere, discat moriri.

Es bezieht sich diese Verordnung einmal nicht auf alle Todtschläge, sondern nur auf diejenigen, die *ausu temerario et sine causa* begangen worden. Es wird damit aber so ziemlich dasselbe bezeichnet, was wir jetzt Mord nennen. Bei einem solchen bösen Todtschlag also sollte der Gegner nicht genöthigt sein, Wergeld zu nehmen, und wenn die Sache dennoch verglichen würde, sollten die Blutsfreunde ihm keine Beisteuer zur Zahlung des Wergeldes geben dürfen, selbst wenn sie es wollten. Es enthält dieses Gesetz also theils weniger, theils mehr als eine Aufhebung der Verpflichtung, zu der Busse, die ein Verwandter um einen begangenen Todtschlag zu sühnen, zahlen musste, sei es principaliter, sei es subsidiär, beizutragen. Einige Aehnlichkeit hat damit aber eine Bestimmung im sächsischen Volksrecht:

Lex Sax. II, 6. Si morditoton quis fecerit, componatur primo in simplo juxta conditionem suam, cujus mulctae pars tertia a

proximis ejus, qui facinus perpetravit, componenda est, duae vero partes ab illo, et insuper octies ab eo componatur, et ille ac filii ejus soli sint faidosi [1]).

Es handelt sich hier auch von einer qualificirten Tödtung, vom Morde im altgermanischen Sinne, welche in den deutschen Volksrechten der Regel nach durch höheres Wergeld gesühnt werden konnte. Die Verwandten sollten aber nach der vorliegenden Bestimmung zum eigentlichen oder einfachen Wergelde beizusteuern verpflichtet sein, und wir sehen hieraus, dass die Geschlechtsbusse nur $^1/_3$, nicht die Hälfte des Wergeldes, wie bei den salischen Franken, war. Die Mordbusse hatte der

1) Ueber die letzten Worte dieser Stelle s. Gaupp das Recht der alten Sachsen S. 116. Er meint, bei einem Morde hätten ausser dem Thäter noch seine Söhne für die Busse haften müssen, und Rache gegen sie sei erlaubt gewesen; zum einfachen Wergelde hätten aber die gesippten Freunde mit beitragen müssen, oder man hätte an 7 von ihnen Rache üben können. Letzteres nimmt er an wegen II: et vindicetur in illo (sc. lito, qui hominem, ut puta nobilem occiderit) et aliis septem consanguineis ejus a propinquis occisi. Das sächsische Volksrecht ist ein so eigenthümliches Gemisch alter und neuer, d. h. der karolingischen Zeit angehöriger Sätze, und dabei so fragmentarisch, dass die Erklärung mancher Stellen schwierig und unsicher bleiben muss. Ich habe bereits oben auf diese Stelle hingewiesen (S. 191) und sie mehr in dem Sinne genommen: beim einfachen Todtschlage konnte an Niemandem, als an dem Thäter, wenn das Wergeld unberichtigt blieb, seine Freunde ihn nicht auslösten, Rache genommen werden; beim Morde auch an seinem Sohne. Vielleicht ist folgende Erklärung vorzuziehen: Beim Mord mussten 9 Wergelder bezahlt werden: 8 davon hatte der Thäter allein zu erbringen und er haftete dafür allein, „sie standen auf seinem Hals", wenn er nicht entfloh; zum einfachen Wergelde mussten die Blutsfreunde beitragen, aber nur der Todtschläger und seine Söhne (nicht auch Vater und Bruder?) blieben der Rache preisgegeben, wenn die Zahlung nicht geschah. Die Vergleichung anderer Rechte zeigt, dass nicht, die zum Wergelde beitragen sollten, auch nothwendigerweise „mit dem Thäter die Fehde zu tragen hatten." Unsere Stelle, die, wie die Bestimmung eines neunfachen Wergelds für Mord zeigt, unter karolingischem Einfluss entstanden, sollte vielleicht gerade dieser Rachebefugniss engere Gränzen setzen. Möglich ist es aber auch, dass die Beschränkung schon dem ältern Rechte der Sachsen angehört hatte, und man nur gegen die Liten härter war. (Vgl. L. Fris. t. XX. §. 3.). In England, wo die Keorle immer mehr herabsanken, scheint dieses auf ihr Verhältniss zu den übrigen Freien, von den in solchen Rechenexempeln, wie dergleichen Anhang IX. c. 2. b. Schmid S. 215 enthalten sind, sich gefallenden Juristen der damaligen Zeit übertragen worden zu sein.

Thäter allein zu erbringen. Bei den Friesen fand die Vertheilung des Wergeldes folgeweise auch die Erbringung desselben ganz in ähnlicher Weise statt, denn es heisst gleich zu Anfang des friesischen Volksrechtes in Beziehung auf das Wergeld: *de qua mulcta duae partes ad heredem occisi, tertia ad propinquos ejus proximos pertineat*. Aus dem zweiten Titel (*de foresni*) könnte man vielleicht auch schliessen, wiewohl er dieses Gegenstandes nicht eigentlich erwähnt, dass in früherer Zeit, wenn der Todtschläger entflohen war u. s. w., die Verwandten, um sich gegen die Rache der Gegner sicher zu stellen, wie bei den Dänen $^2/_3$, so bei den Friesen $^1/_3$ des Wergeldes entrichten mussten. Noch in späterer Zeit galt es in Friesland, wie die friesischen Volksküren zeigen, als Pflicht der Verwandten, „ihr eigenes Blut nicht zu verlassen", und ihrem missethätigen Freunde durch Beisteuer zur Busse behülflich zu sein, „damit er der Friedlosigkeit entgehen, seinen Hals lösen könne" [1]. Wiewohl sonst

1) XVII Volksküren der Friesen N. 15. b. v. Richthofen S. 24: Das ist Rechtens, dass ihm seine Freunde dazu helfen, wenn er es selbst nicht hat, darum dass sie ihn nicht verlassen mögen als ihr angebornes Blut. — Die Familienbusse wurde mantele, meentele, meytele genannt. Wiarda Asegab. S. 74 bemerkt: man, meen, mein heisse nach den verschiedenen friesischen Dialecten: gemein, gemeinschaftlich. Meytele scheint aber nicht von mein herzukommen; sollte es nicht von meide: Geschenk, Gabe abzuleiten sein? XXIV Landrechte N. 16. v. Richthofen S. 66 (nach dem Emsiger niederdeutschen Text): — Wedüwe noch vnyarige Kyndern doren antworten voer Land voer Letan, dat is Knechten, noch vor Meytele (mentele steht im emsiger fries. und mantel im rüstringer Text), dat ist Mental, daer man enen doden sal ghelden, eer dat Kind yarig id." — Der lateinische Text hat: meitele i. e. pro consolatione pauperum. S. Wiarda a. a. O. S. 132. Willküren der Brockmänner S. 93. Von besonderm Interesse ist in dieser Hinsicht das Landrecht von Fivelgo u. s. w. von 1448 B. II. §. 19. (bei von Richthofen S. 322): Soe wanner eynch mensche doet gheslaghen is, soe sullen de vrenden met hoger beswaert wesen dan de twe deel van enen mangelde, ende dat derden deel ende de broke sal staen op des doetslaghers hals. §. 21. Voert van allen daetslaghen dar sal des hantdadighen guet eerste voergaen also langhe als dat strecket; dar tendes sullen de sibbesten sesvren den betalen de twe deel van der bote by knetalen, daer sullen de vrouwen mede gelden de manne hebben, ende de kynderen de bouen twalef iaren synt de eyghen guet hebben, ende we neit en hebbe de endarf niet gelden. Nach §. 23. soll aber nur einmal beigesteuert werden. Vgl. noch Hunsingrer Küren v. 1232. §. 9. (v. Richthofen S. 329). Hunsingrer Busstaxen §. 41 ff. das. S. 336.

nur beim Todtschlag bei den Germanen eine eigentliche Rechtspflicht der Verwandten, die Busse mit aufzubringen, bestand, so kann es bei dem Gesichtspunkt, unter welchen das friesische Recht die Sache stellte, nicht auffallen, dass man die Verpflichtung, doch wohl ohne dass die Erfüllung eigentlich erzwungen werden konnte, auch auf andere Verbrechen, bei welchen sich der Thäter mit seinem oder des Gegners Wergelde lösen konnte, übertrug [1]. Die Volksküren enthalten zwar auch schon Verordnungen, welche die Beihülfe der Verwandten ausschliessen und gebieten, dass jeder für seine eigene Missethat büssen und Strafe leiden soll [2], und dergleichen mögen auch schon früher erlassen sein, ohne jedoch eine bleibende Wirksamkeit zu erhalten, weil gerade bei diesem Gegenstande die bessere Rechtserkenntniss mit den im Volke festgewurzelten Ansichten am meisten im Kampfe war. Daher kann es auch nicht auffallen, noch in späterer Zeit in den vom Volke selbst ausgegangenen Küren sowie manche ältere Rechtseinrichtungen, so auch die Theilnahme der Familie am Wergelde anerkannt zu findes, während sie schon in der karolingischen Zeit aus den meisten Volksrechten verschwunden war. Nur die Rechtssammlungen der Salfranken, Sachsen und Friesen enthalten noch darauf sich beziehende Satzungen, keine Spur davon zeigt sich mehr in den Rechten der Ripuarier, Alamannen und Baiern, während die übrigen viel mehr Hinweisungen darauf enthalten, dass nur noch der Thäter selbst und der nächste Erbe des Getödteten bei der Wergeldszahlung betheiligt wären. Dahin dürfte zunächst zu rechnen sein die Bestimmung in dem Volksrechte der Thüringer, dass nur der Sohn oder nächste männliche Erbe, welcher das Land bekommt, auch den Todtschlag rächen, d. h. dafür sorgen soll, dass der Thäter nicht unverfolgt und unbesprochen, der Erschlagene ungesühnt bleibe, und er, so wie er das Wergeld allein erhob, das von dem Erblasser verwirkte auch allein bezahlen soll [3].

1) In der angef. 15ten Volkskür ist namentlich von Nothzucht die Rede.

2) Die neuen rüstringer Küren N. 3. (v. Richthofen S. 116.): Wenn jemand ficht, so soll er fechten auf seinen eigenen Hals und seine eigene Habe." Vgl. (ältere) rüstringer Küren N. 11. a. a. O. S. 116. — Dasselbe in einem Privil. Kaiser Sigismunds von 1417 vgl. Wiarda Asagab. S. 74.

3) L. Angl. et Wis. VI. 5. Ad quemcunque hereditas terrae per-

Auch in den Rechtssammlungen der Longobarden ist ziemlich klar ausgesprochen, dass nur immer der nächste Erbe allein das Wergeld erhielt.

L. Rotharis c. 162: Si fuerint filii legitimi, et filii naturales duo aut plures, et contigerit casus, ut unus ex naturalibus occisus fuerit, tollant legitimi fratres pro compositione ipsius, quod appretiatus fuerit, partes duas: naturales qui remanserint vero tertiam partem. Facultas vero illius mortui ad legitimos fratres revertatur et non ad naturales. Ideo praevidimus hoc propter faidam deponendam, id est inimicitiam pacificandam.

Die Regel, von der hier aus Gründen, die hier wohl nicht mehr auseinander zu setzen sind, eine Ausnahme gemacht wird, wäre also gewesen, dass die ehelichen Brüder, die das Erbe nehmen, auch das ganze Wergeld erhalten hätten. Gleiches ergiebt sich auch aus einem Gesetz Luitprands, worin gesagt wird: dass die Töchter, wie wohl sie in Ermangelung von Söhnen das Erbe nehmen, doch das Wergeld nicht erhalten sollen, weil sie als Weiber den Todtschläger auch nicht würden haben verfolgen können, sondern die ihnen zunächst berechtigten Verwandten[1]). Den Schluss unserer Erörterung möge endlich die Vorschrift aus dem burgundischen Gesetzbuch machen:

L. Burg. II. 6: Hoc specialiter in hujusmodi caussa universitas noverit observandum, ut interfecti parentes nullum nisi homicidam persequendum esse cognoscant: quia sicut criminosum iubemus extingui, ita nihil molestiae sustinere patimur innocentem.

Man könnte dieser Vorschrift freilich die beschränktere Deutung geben, dass bloss der Todtschläger der Rache ausgesetzt sein soll, wenn er das Wergeld nicht zahlt,

venerit, ad illum vestis bellica id est lorica et ultio proximi et solutio leudis debet pertinere. Gaupp d. alten Ges. d. Thüringer S. 360. bemerkt: die Worte et solutio leudis (ad eum) debet pertinere „bedeuten natürlich nicht: der Landerbe soll das Wergeld zahlen, sondern es soll ihm zufallen". Aber so natürlich ist dieses doch nicht, dass eine Erklärung, wie sie hier gegeben, dadurch ausgeschlossen wurde. Solutio leudis für Empfang des Wergeldes ist eben nicht der natürlichste und üblichste Ausdruck; in der ultio proximi ist die Erhebung des Wergeldes schon mit begriffen; und so wird hier über beides bestimmt, wenn der Landerbe Nachfolger eines Erschlagenen oder eines Todtschlägers ist.

1) L. Luitpr. c. 13. vgl. auch c. 17.

(*solus homicida faidosus sit, faidam portet*), woraus noch nicht nothwendig folgen würde, dass die Familie gar nicht zum Wergeld beizutragen habe; aber die Worte *nihil molestiae s. p. i.* scheinen auch die Blutsfreunde von jener Last, wenn es ein Todtschlag war, der nach burgundischem Recht mit Wergeld gesühnt werden konnte, zu entfreien.

3. Von der Grösse des Wergeldes.

a) Bei den nordischen Stämmen.

Da das, was die Familie oder der nächste Erbe des Erschlagenen, von dem Todtschläger nebst seinen näher gesippten Freunden oder von ihm allein zur Sühne des Todtschlages erhielt, anfangs eine durch Sitte ungefähr bestimmte, dann durch Gesetze ausdrücklich und genau, aber bei den einzelnen Stämmen und in den verschiedenen Zeiten sehr ungleich und verschiedenartig festgesetzte Summe war, so müssen wir nun noch diese verschiedenen Wergeldsätze kennen zu lernen suchen. Es ist dieses aber von einer allgemeinern Bedeutung für das germanische Strafrecht überhaupt, weil das Wergeld immer mehr ein verschieden angewendeter Busssatz geworden, und von der richtigen Bestimmung desselben das gehörige Verständniss vieler für andere Lehren des Strafrechts wichtiger Stellen abhängt. Um aber beurtheilen zu können, wie viel überhaupt der Todtschläger zur Sühne seiner That zahlen musste, wie gross der ihn treffende Vermögensverlust war, muss man auch das von ihm zu entrichtende Friedensgeld kennen; dieses war aber gerade beim Todtschlag ausserordentlich verschieden, so dass sich gar kein festes Verhältniss angeben lässt, wie unten nachgewiesen werden soll. Die Angaben über die Grösse des Wergeldes müssen hier daher in einer gewissen Weise unvollständig bleiben und aus dem Folgenden ergänzt werden.

Im umgekehrten Verhältniss, wie es sonst der Fall ist, wird uns das nordische Recht hier viel weniger Gelegenheit zu Untersuchungen und Auseinandersetzungen geben, als die deutschen Volksrechte. Die Bussverhältnisse waren im Norden noch einfacher, weit weniger ein Gegenstand, womit die Gesetzgebung sich vorzugsweise zu beschäftigen hatte, als da, wo ein Busssystem die Grundlage des ganzen Strafrechts geworden war; die

Ständegliederung, wie sie sich schon bei den deutschen Stämmen früh zu gestalten anfing, und deren vorzüglichstes Merkmal die verschiedene Grösse des Wergeldes wurde, welches sich daher gleichsam als ein Standesmesser betrachten lässt, war dem Norden in ähnlicher Weise fast fremd, mindestens viel weniger allgemein und weniger scharf ausgebildet.

Es ist oben wahrscheinlich gemacht worden, dass des Freien Wergeld auf Island 2 Silberhunderte war; diese standen aber nach den mitgetheilten Angaben 960 Ellen Wadmal, oder 8 Kühen oder 40 Unzen Silber gleich. Wie wohl dieses ein sehr geringes Wergeld im Vergleich mit dem der verschiedenen nordischen Rechtsquellen ist, so ist das Hervorstechende doch weit mehr der unverhältnissmässig hohe Werth der Kühe, als der geringere Ansatz der Mannbusse. 40 Unzen, vorausgesetzt, dass es eben solche Unzen an Gewicht und Gehalt sind, als deren 12 bei den Franken auf 1 Pfund gingen, würden $66\frac{2}{3}$ *Solidi* betragen [1]).

In der Graugans ist nirgends die Grösse des Wergeldes in einer Summe angegeben. Die Geschlechtsbusse scheint aber nach den oben (S. 375.) mitgetheilten Angaben etwa 12 Mark betragen zu haben. Bei jeder Waldgangssache nahm der Kläger, ehe es zur Vertheilung des Gutes kam, ein Voraus von 6 Mark. Dieses ist wohl die bei Tödtungen ohne Nennung der Summe zuweilen angegebene Tödtungsbusse (*vigsbot*); es muss dieselbe aber nothwendig höher gewesen sein, wenn die Sache nicht nach strengem Recht verfolgt wurde, der Thäter seinen Frieden und sein Gut behielt; aber das Rechtsbuch enthält nicht einmal eine Andeutung, woraus sich die Grösse in diesem Fall entnehmen lässt; es ist mir diese Sache eine der dunkelsten in dem sonst so detaillirt belehrenden Rechtsbuche geblieben.

An einer Stelle des alten Gulathingsgesetzes (M. c. 30.) wird gesagt: „es soll die Mannbusse eines Hölder mit 18 Mark in gutem Geld bezahlt werden." Man muss aber, da uns jene Quelle nur in einer ohne kritischer Tex-

1) Es ist bereits darauf aufmerksam gemacht, dass Grimm das gewöhnliche Wergeld nach der Nialssage nur auf ein Silberhundert anschlägt, dieses aber an zwei verschiedenen Stellen (S. 290 u. 662.) sehr verschieden berechnet, also einmal zu einem weit geringern und einmal zu einem weit höhern Satz, als den hier angegebenen, kommt.

tesgrundlage gemachten Uebersetzung vorliegt, die Richtigkeit dieser Angabe bezweifeln, wenn man darin nicht etwa ein altes norwegisches Wergeld erkennen will, denn es folgen nun gleich zwei andere ausführliche Berechnungen über die Aufbringung und Vertheilung des Wergeldes, wornach dasselbe über 30 Mark betragen haben muss, während das, was die nächsten Verwandten erhielten, ausdrücklich auf 20 Mark angegeben wird. (S. S. 376 f.) Nach noch spätern, wohl erst dem Anfang des 13. Jahrhunderts angehörenden Berechnungen war das Wergeld eines Hölder 6 Mark Gold oder 48 Mark Silber. Da eine Kuh aber $2^1/_2$ Unzen galt, so würde dieses letztere etwa 154 Kühen gleichgestanden haben.

Die westgothländischen Rechtssammlungen bestimmen die Erbenbusse auf 9, die Geschlechtsbusse auf 12 Mark (s. oben S. 379.), doch ist dabei zu beachten, dass ausser jenen 9 Mark an die Erben des Erschlagenen, 9 Mark dem Könige und 9 Mark dem Volke bezahlt werden müssen. Nach der sonstigen Weise der schwedischen Rechts- und Gesetzbücher könnte man daher auch sagen, die Todtschlagsbusse sei 27 Mark, die in drei Theile gingen, gewesen. Neben der Geschlechtsbusse ging aber kein Friedensgeld einher.

In der ostgothländischen Rechtssammlung ist das Wergeld nirgends in einer Summe angegeben, aber es wird gesagt, dass in Fällen, wo keine Rachebusse zu bezahlen ist, und es fand dieses sehr häufig statt, z. B. wenn der Erschlagene ohne Freundschaft im Lande war, wenn der Todtschlag von einem Unmündigen, selbst von einer Frau begangen war: 40 Mark sei [1]), die in drei Theile gingen, so dass die eigentliche Erbenbusse $13^1/_3$ Mark war. Diese 40 Mark sind gewiss erst später durch Zusammenziehung und Abrundung anderer Summen entstanden. Die Rachebusse betrug aber (s. oben S. 379.) $6^2/_3$ Mark, offenbar die Hälfte von $13^1/_3$. — Im Uplandsgesetz wird einer Freundes- oder Rachebusse gar nicht

1) Z. B. OG. c. 13. §. 1: Wird ein Mann erschlagen, der sich von der Guts- und Eidesgemeinschaft mit seinen Freunden losgesagt hat (s. oben S. 392.), so wird er mit 40 Mark vergolten; es soll nicht sein (des Todtschlägers) Gut getheilt werden, noch soll er friedlos fliehen. — Es gilt dieses auch von dem, der seine Verwandtschaft verlassen hat und der als Bettler im Lande umhergeht, s. das. pr. — Ferner vom Ausländer c. 10. pr. — c. 9. a. E.: Frauentodtschlag folgt keine Rachebusse.

mehr erwähnt. Die Busse beim einfachen Todtschlag, hier *sporgäld* (s. S. 384.) genannt, betrug 40 Mark, die, wie angegeben, in drei Theile gingen [1]). Damit stimmen denn die übrigen oberschwedischen Rechte, namentlich das Süder - [2]) und Westmannländische [3]), und das Thalländische [4]) überein, nur das von Helsingland [5]) macht eine Ausnahme, indem das Wergeld hier auf 15 gewogene Mark Silber gesetzt war, wovon 7 an die Familie kommen, nicht aber zwischen dem Könige und der Gemeinheit getheilt werden sollten. Uebrigens sind auch die übrigen schwedischen Wergeldsätze für Mark Silber zu nehmen, und wir haben oben gesehen, dass eine Kuh zu 6 und zu 4 Unzen geschätzt wurde (s. S. 326.). Dass das Wergeld nach dem Rechtsbuch der Insel Gothland 3 Mark Gold oder 24 Mark Silber war, ist bereits oben (S. 328.) bemerkt worden.

Ein älteres dänisches Wergeld als dasjenige, welches die Landrechte angeben, lernen wir zunächst kennen aus den Nachrichten über das Witherlagsrecht oder die Verfassung, die Knut der Grosse seinen nach der Eroberung Englands errichteten, eine Art stehendes Heer bildenden Leibtrabanten gegeben hatte, und welche uns in einem in dänischer Sprache auf Veranstalten des Erzbischofs Absalons aufgezeichneten kurzen Aufsatz, einer ausführlicher umschreibenden und ergänzenden Bearbeitung des Historikers Svend Agesen und einem interessanten Bericht des Saxo [6]), die sich alle drei einander ergänzen, aufbewahrt sind [7]). — Wenn das Heer versammelt war,

1) Vgl. Upl. M. IX. 2. X. 3. p. 138. XI. pr. p. 140. XLVI. p. 171. — Es ist ein Missverständniss, wenn Calonius de jure Serv. p. 193. not. c. gegen Stiernhoek de jure Sueonum p. 346., durch die erste der obigen Stellen verleitet, behauptet, in dieser Busse sei die an den König und die Gemeinheit nicht mit enthalten gewesen und habe das Ganze $66^2/_3$ Mark betragen. Es hat dieses schon berichtigt: Schlyter Tentamina ad illustr. jur. Scandin. hist. Lundae 1819. p. 13.

2) Söderm. L. M. c. XXIII. p. 152.

3) Westm. L. M. XIII. XIV. p. 196.

4) Dahle L. M. §. 18. p. 10.

5) Helsing L. M. XXXVIII. p. 15a. Dazu aber Calonius Anmerk. a. a. O. p. 192a.

6) Ed. Stephanii in Opusc. Sorae 1642. p. 197 — 200.

7) Rosenvinge Rechtshist. I. p. 28. und die Angaben oben S. 54.

herrschte überhaupt bei den Germanen, wie wir gesehen haben (S. 238 ff.), ein strengeres Recht, ein höherer Friede. Um so mehr musste dieses in einem aus verschiedenartigen Elementen und Völkern zusammengesetzten stehenden Heere, durch welches die Beherrschung eroberter Länder mit gesichert werden sollte, stattfinden. So hatte denn die Kriegerschaar Knut's, die zwar keine eigentliche Gilde bildete[1]), aber doch in einem gewissen genossenschaftlichen Verband stand, so wie es mit dem versammelten Heere überhaupt, mit der auf jedem Schiff sich befindenden Mannschaft, indem sie Rechte einer Volksgemeinde ausübten, der Fall war, eine auch im Verhältniss zu den Rechtseinrichtungen der Zeit, besonders strenge Verfassung erhalten. Es war daher namentlich festgesetzt, dass, wer einen seiner Kriegsgenossen durch Wunden oder Schläge verletzen würde, als ein Ehrloser (mit Nidingsnamen) aus der Kriegsgenossenschaft ausgestossen und als Friedloser aus allen Ländern, welche Knut beherrschte, verbannt sein sollte[2]). Nun geschah

1) S. Dahlmann Gesch. v. Dänemark I. S. 173.

2) K. Knut Witherl. b. Rosenv. p. 4: — tha skal han wrakas aff Konungsgarthe mith nithing orth oc fly al the land the Knut war Konung iwer. — Ausführlicher beschreibt aber Saxo (p. 198 f.) die Friedlosigkeit und die Art, wie sie nach seiner Angabe verhängt wurde: Si quis commilitonum suorum quempiam manu, ferro vel fuste laesisset, aut si quidquam violenter ejus manibus extorsisset — (das nordische handrán) comamve alieni capitis violasset, postremo si majestati insidias struxisset. Es kann dieses aber wieder zur Bestätigung und weiteren Erläuterung dessen dienen, was oben über die Friedlosigkeit in ihrer alten Form, wie wir fast nur noch in der Graugans finden, bemerkt, aber dort anzugeben unterlassen worden. Saxo sagt nämlich: es sei dem Verurtheilten Ehre und Recht, Vermögen, Vaterland, Kriegsgenossenschaft abgesprochen, und nur gewissermaassen aus Gnade gestattet worden, sich dem Tode durch die Flucht zu entziehen: „Rex proscriptione suos quam nece puniri maluit". Es wurde ihm daher die Wahl gegeben, ob er zu Wasser oder zu Lande entfliehen wollte. Dann begleitete man ihn an's Ufer oder bis zum Wald, versah ihn mit dem Nothwendigsten zur Flucht: Schiff, Ruder, Lebensmitteln, Trinkgefäss u. s. w. Hatte man ihn aus dem Gesichte verloren, so wurde das über ihn ergangene Urtheil drei Mal laut ausgerufen. Liess er sich je wieder im Lande blicken, selbst wenn der Sturm ihn wieder an's Ufer warf — dieses beruht wohl auf heidnischem Glauben, dass es das Werk der Götter sei, — war er unerbittlich dem Tode verfallen. Jeder der ihm begegnete, musste ihn, wenn er es vermochte, tödten. Der Originalaufsatz drückt dieses schon aus: er soll ihn angreifen, wo er ihn findet

es aber, dass Knut selbst einen seiner Krieger erschlug; der König war seinem eigenen Gesetz verfallen, denn dass er über demselben stehe, war der germanischen Vorstellung fremd, und die hier übereinstimmenden, sonst in manchen Punkten abweichenden Erzählungen zeigen, dass ihm selbst, wie dem Thingmannalith, jeder Gedanke daran fern lag. Aber das erkannte man, dass das eigene Interesse die Erhaltung des Königs fordere. Daher beschloss man seiner zu schonen, er sollte durch Geld, was sonst nicht gestattet war, seine That sühnen, was im vorliegenden Falle aber doch nur deshalb einigermassen zulässig erschien, da der Todtschlag im Zorn begangen, nicht eigentlich beabsichtigt war [1]). Doch wurden dem König die demüthigenden Formen bei dem Erbieten zur Sühne nicht erlassen [2]), wie wohl man es ihm zugestand, dass er selbst die Grösse der Busse bestimmen (*siaelfdaemi* s. S. 199.) sollte. Saxo sagt nun:

Cum alias homicidiorum crimen quadragenis nummi talentis expiari soleret, ipse sibi trecenta ac sexaginta, mulctae nomine, numeranda descripsit. Huic summae novem talenta auri doni nomine

wenn er einen Schild mehr hat als jener, sonst werde er selbst ein Niding. — Die besondere Strenge des Witherlagsrechtes lag aber darin, dass die strengste Weise der Friedlosigkeit auch für geringere Körperverletzungen eintrat; dass jeder Friedlose auch als Niding (weil man ihn zur besondern Treue gegen den König und seine Genossen verpflichtet hielt) angesehen wurde, und endlich eine Sühne, selbst wenn der Verletzte es wollte, nicht zulässig war. — Indess nicht jedes kleine Versehen, jede geringere Beleidigung, besonders durch Worte, wurde so hart bestraft. Wenn jemand einem seiner Genossen Unrecht zugefügt hatte „giört uraet", sagt das Witherlagsrecht, so wurde der durch die Erniedrigung seines Sitzes bei der Tafel bestraft. Svend Agesen überschreibt das Capitel (VIII), worin er dieses weiter ausführt: de conviciis et contumeliis, und Saxo (p. 197.) setzt statt Unrecht: minuti excessus: ut si quis alium convicio insecutus fuisset aut potione per contumeliam repersisset. Das Herabsetzen bei der Tafel vertrat hier offenbar die Stelle der Bussen, Brüche im Landrecht, und was oben über Friedens- und Rechtsbrüche, und über das eigentliche Wesen der letztern gelehrt worden, hat hierdurch noch eine Stütze erhalten.

1) Saxo p. 199: Emendabile enim credidêre delictum, quod impetu magis, quam industria nosceretur admissum.

2) Svend Aggonis H. c. 8: Universae tamen cohorti placuit, sententia, ut jactato in medio concionis pulvinari, regia majestas procumberet, ibique sententiae vel indulgentiam vel vigorem praepostularetur.

adjecit, eandemque mulctae speciem consimilis culpae reis lege perenniter irrogavit. Totius vero pecuniae partem regi primam, alteram militibus, tertiam interfecto sanguine conjunctis adjudicavit. Cumque ipse in praesentia tum regis quam rei partes exequi debuisset, adscriptam sibi portionem sacrorum praesidibus egenisque divisit etc.

Es wird dann erzählt, dass das Witherlagsrecht unverletzt unter mehreren Königen bis auf Niels bestanden habe, da gab ein neuer Streit, in dem einer der Huskarle nach einem andern schlug und ihn verwundete, Gelegenheit zu den gesetzlichen Bestimmungen: dass, wer künftig einen seiner Genossen durch Wunde oder Schlag verletzen würde, 40 Mark dem König, 40 Mark den Witherlagsmännern und 40 Mark dem Verletzten, unter Hinzufügung von 2 Mark Gold als Ehrengabe (*görsum*) bezahlen sollte. Es war dieses eine Busse, wie sie in den dänischen Rechtsquellen sonst bei Brüchen höherer Frieden, insofern sie nicht als ganz unsühnbar angesehen wurden, bezahlt werden sollte. Die Neuerung liegt aber darin, dass früher die Zulassung zur Sühne, nur als eine Art Gnade betrachtet, jetzt aber gesetzlich nothwendig geworden war.

Was wir hier aber insbesondere aus dem für das germanische Strafrecht überhaupt lehrreichen Bericht zu entnehmen haben, ist, dass das zur Zeit Knuts des Grossen in Dänemark übliche Wergeld 40 Mark (denn das ist ohne Zweifel unter *talenta* zu verstehen)[1]) gewesen. Ob Mark Silber oder Pfenninge dürfte von geringerer Erheblichkeit sein, da beides damals wohl noch nicht sehr verschieden war. Nun finden wir aber auch in den alten odenseeischen Gildestatuten des heil. Knuts und Königs Erich ebenfalls das Wergeld auf 40 Mark Pfenninge angegeben [2]).

1) Man hat darüber gestritten. Grautoff bemerkt aber in seiner S. 324. angef. Schrift S. 11. wie es scheint, sehr richtig: Talentum scheint überhaupt für den höchsten Gewichts- und Zahlungssatz gebraucht zu sein, daher auch seine Bedeutung sehr verschieden ist; namentlich bezeichnet es bald Pfund, bald Mark. Im Norden rechnete man ja aber nur nach Marken.

2) Stat. Conv. St. Canuti Art. 1: Wenn ein Gildbruder den andern erschlägt, so soll er den Erben des Erschlagenen 40 Mark Pfenninge, und den Gildbrüdern 3 Mark büssen. Vgl. Stat. Conv. b. Erici art. 8. Die Bestimmung der Flensburger Knutsgelder §. 4. steht dem Witherlagsrecht näher. S. mein Gildenwesen S. 132.

Das Wergeld, welches in England für einen erschlagenen Dänen bezahlt werden sollte, war, wie bei einer andern Gelegenheit (S. 336.) bereits angegeben worden, acht halbe Mark gesottenen Goldes oder 25 Pfund Silber. Dies waren in England aber 1200 Schill. oder das Wergeld eines Zwölfhynders. Ob dieses mit dem Wergeld übereinstimmt, welches ein Däne damals daheim hatte, lässt sich nicht bestimmen; es dürfte eher höher als geringer gewesen sein, da die Dänen als die Sieger mit bestimmten, was Rechtens sein sollte. Beachtenswerth ist, dass jeder Däne in der Regel einem Zwölfhynder gleichgesetzt wurde. — Ein älteres, wenigstens provinziell dänisches Wergeld, glaube ich in einem Zusatz, der sich in einigen Handschriften des schonischen Gesetzes findet, zu erkennen, worin es heisst: „Mannbusse ist 30 gute Mark und 6 Mark und 26 Ortuger Ueberbusse" [1]. Man wird wenigstens nicht verkennen, dass die Art das Wergeld mit den zweifachen Zugaben zu bestimmen, alterthümlich ist. Das Wergeld von 40 Mark ist vielleicht daraus erst entstanden. — Später als der Werth des Geldes gegen Silber bis auf $^1/_3$ gesunken war, wurde für Schonen und Seeland bestimmt, dass das Wergeld 15 Mark Silber nicht übersteigen sollte [2], nach dem jütischen Low waren aber erst dreimal 18 Mark Pfenninge oder der volle Werth dafür ein rechtes Manngeld.

Jüt. L. III. 21. (p. 330. vgl. II. 9. p. 36.): Wenn jemand rechte Busse für einen Todtschlag ohne Ehrengabe (görsum) gelobt, so büsse er dreimal 18 Mark Pf. Diese ganze Summe soll innerhalb eines Jahres entrichtet werden. Die Ehrengabe ist aber so gross, als sie zuvor bestimmt worden, da die Busse gelobt worden war; denn die Furcht ist es, die zur Erlegung einer Ehrengabe treibt. (Forthi aghae waldaer mest görsum) [3]. Wird jemand aber zur Mannbusse verurtheilt, ist dies ebenfalls dreimal 18 Mark, wie oben bestimmt worden.

Zur Erläuterung dieser Stelle, die uns Gelegenheit giebt, der mehrmals schon erwähnten Zu- oder Ehren-

1) S. Ancher's jurids. Skrifter Bd. 1. S. 424. Es gehört dieser Zusatz wohl einer ältern Form dieser wichtigen und leider vernachlässigten Rechtssammlung (s. S. 55.) an.

2) Sunesen V, 1: Haec autem summa non excedit XV. marcarum argenti. — K. Eriks Siel. III. 10.

3) Vgl. die lat., neudänischen und niederdeutsch. Uebertragungen bei Rosenvinge; auch die Anmerk. das. — Im niederdeutschen Text heisst es: Sunden dat Görsum is so grot, alse he van vruchten weghen uth geven wyl.

gaben ausführlicher zu gedenken, ist zu bemerken, dass es nach jütischem Low beim Todtschlag überhaupt nicht mehr in der Willkür des Klägers stand, ob er auf Friedlosigkeit antragen oder sich mit Busse genügen wollte. Das Gesetz hat vielmehr bestimmt, dass ersteres nur bei gewissen Arten von Tödtungen stattfinden könne, der Kläger sich sonst an dem gesetzlich festgesetzten Wergelde genügen lassen musste. Die Geschwornen entschieden, ob der Todtschlag der einen oder andern Gattung angehöre [1]). Indess wenn auch die Friedlosigkeit ausgesprochen war, konnte er sich noch mit dem Thäter, doch wie man dabei voraussetzen muss, wenn auch der König bereit war, dem Verurtheilten den Frieden gegen ein höheres Friedensgeld wieder zu geben, abfinden. In einem solchen Fall trat nun wohl eine Erhöhung des gesetzlichen Wergeldes durch eine Zu- und Ehrengabe ein.

Noch ehe es eigentliche Wergeldsklagen gab, und als die Festsetzung eines solchen immer nur durch Vergleich geschah, die Sitte aber für die Grösse einen gewissen Maassstab gegeben hatte, pflegten solche Zugaben, als ein freiwilliges Geschenk, wodurch man seinen Gegner ehrte, seine Versöhnlichkeit anerkannte, bei der Zahlung hinzugelegt zu werden. So finden wir es noch in mehreren Erzählungen in der Nialssage. Man nahm dazu meist werthvolle Gegenstände, seidene und andere kostbare Kleider [2]). Das Wort *görsum* selbst scheint noch darauf hinzudeuten [3]). — Schon in der Graugans finden wir aber genau

1) Jüt. L. II. 12. 13. S. oben

2) Den Sinn der Erzählung in der Nialssage c. 124. — wornach Flosi das seidne Gewand, welches Nial auf den Haufen Geld gelegt hatte, zornig und mit beleidigenden Worten wegwarf — haben selbst die Herausgeber der Graugans, wie sich aus dem Glossar s. v. Baugþac zeigt, gänzlich missverstanden. Nicht weil ihm ein seidenes Gewand zu geringfügig erschien, fand er sich beleidigt, sondern weil er darin eine versteckte Anspielung darauf, „dass er sich als Weib gebrauchen lasse", was Skarphethin ihm nachmals auch geradezu sagt, zu finden meinte.

3) Biörn Haldors. Gersemi: res quaecunque pretiosissima. Ihre Gloss. I. p. 166. — Im OG. Gipt. c. 18. heisst es: Silber, Gold, Land, Sclaven und Trinkhörner werden Kostbarkeiten (gaersima) genannt, welche eine Frau nämlich nicht veräussern durfte. Daher scheint er auch die Bedeutung Geschenk erhalten zu haben. Bei Saxo heisst es: IX talenta doni nomine adjecit (oben S. 403.) Lappenberg Gesch. v. England I. S. 565. führt an, dass bei

gesetzlich bestimmte Zugaben (oben S. 375.), ebenso in den ältern norwegischen Gesetzen unter verschiedenen Namen: *Trygva - Asaetar - Skokaup* (S. 376 oben). Bei der kurz zuvor mitgetheilten Erwähnung eines altschonischen Wergeldes finden wir sogar eine grössere und kleinere Zugabe, ganz so wie es in der Graugans vorkommt. Als Knut der Grosse sich erbot, für den erschlagenen Huskarl das gewöhnliche Wergeld neunfach zu bezahlen, legte er auch noch 9 Mark Gold als Zugabe hinzu. Es liesse sich schon daraus der Schluss ziehen, dass in gewöhnlichen Fällen 1 Mark Gold die in Dänemark übliche Zugabe gewesen ist, wenn dieses auch nicht im schleswigschen Stadtrecht ausdrücklich ausgesprochen wäre [1]. Wir finden daher überall, wo der Zu- und Ehrengaben erwähnt wird, auch eine Festsetzung der Grösse derselben, man wollte der Willkür, die leicht zu Bedrückungen führte, Schranken setzen; ohne Bestimmung eines Maximums der Zugaben würde jede gesetzliche Bestimmung der Grösse des Wergeldes ohne Nutzen gewesen sein. Dass das jütische Gesetzbuch, wie es den Schein hat, davon gänzlich abgewichen sei, lässt sich nicht wohl denken; daher möchte ich eher annehmen, dass man das Maximum des Görsum, nämlich eine Mark Gold, als bekannt vorausgesetzt habe, so dass es nur von der Willkür der Partheien abgehangen hat, innerhalb dieser Summe die Grösse desselben näher zu bestimmen.

Die nordischen Rechte kennen, was hier noch schliesslich bemerkt sein mag, kein höheres Wergeld als das des freien Mannes, welches sich wohl abwärts für die nicht vollkommen Freien und die Fremden vermindert, aber nicht aufwärts vermehrt. Bei der Tödtung der Dienstmannen, wozu auch die königlichen Beamten gerechnet wurden, erhielt wohl der Dienstherr, also insbesondere der König, noch eine besondere Busse, die man aber

den Angelsachsen eine Landabgabe unter den Namen: aurum reginae, donum, gersuma vorkam. Anderweitige Ableitungen, deren es aber hier, wenn sie auch richtig wären, gar nicht bedarf, findet man noch b. Ancher: Jydske Low. S. 316 f. und Rosenvinge Samnling af g. d. Love. Bd. 4. S. 531.

1) Jus Slesv. antiq. c. 3: Item si quis civis in civitate hominem sine culpa occiderit, regi satisfaciat in tribus marcis, cognatis vero interfecti regni consuetudine conservata, thrinnae attaen mark cum marka auri, quae görsum danice dicitur, emendabit.

nicht eigentlich als eine Erhöhung des Wergeldes selbst betrachten kann. Es fand dieses besonders in Schweden statt (s. oben S. 351.). Das norwegische Recht aber, welches zwei Klassen von Freien (Bonden): die Hölder oder Odelsmänner und die Bonden im engern Sinne genauer unterscheidet, giebt ihnen verschiedene Busse (S. 341.) und verschiedenes Wergeld (S. 377. 400 f.). Höhere Busse, als die Odelsmänner haben, wird zwar den Dienstmannen nach ihrem verschiedenen Range beigelegt (S. 342.), aber eines im gleichen Maasse erhöhten Wergeldes wird wenigstens nicht ausdrücklich erwähnt.

b) Bei den Angelsachen.

In England zerfielen die Freien in Bezug auf das Wergeld in drei Klassen: *Thwy*-, *Six*- und *Twelfhyndesmen*, deren Wergeld 2, 6, 12hundert Schillinge betragen hat[1]). Es ist diese Wergeldsangabe aber nicht erschöpfend, indem es theils noch höhere Wergelder gab, theils aber auch auf Verschiedenheiten in den einzelnen Theilen Englands hingewiesen wird, die man in der That nicht recht mit jenem, wie es scheint, für das ganze Reich geltenden Verhältniss zu vereinigen weiss. — Das Wergeld indess des nicht ausgezeichneten freien Mannes, des *Frigman* schlechthin, des *Keorl*, war in ganz England dasselbe, nämlich 200 Schillinge. Er war überall ein Zweihynder. Es geht dieses aus der immer gleichmässigen Angabe hervor, und aus noch besonderen, nicht undeut-

1) Ich möchte vermuthen, dass die Namen selbst sich auf die Grösse des Wergeldes beziehen, dass Hynde irgend einen Werthsatz, sei es an Geld oder Gütern, etwa Getreide, bezeichnet habe, der 100 Schillingen gleichkam, wenn man es auch nicht von hund (100) sollte herleiten können. Man wird in jener Annahme durch die altgermanische Rechnung nach 100 bestärkt, und weil diese Benennungen als Standesbezeichnungen nur da üblich gewesen zu sein scheinen, wo es sich darum handelte, die Grösse des Wergeldes oder ein davon abhängiges Verhältniss zu bestimmen. Lappenbergs Vermuthung (Gesch. von Engl. I. S. 570.), dass Zwölfhynder der gewesen sei, welcher bei der Niederlassung in England 12 brittische Bewohner als Hintersassen erhielt, scheint mir schon um deshalb nicht richtig, weil diese Eintheilung der Freien und die Namen gar nicht aus den ersten Zeiten der Niederlassung herzurühren scheinen. Wo ist etwas davon zu finden, dass jeder Keorl zwei Hintersassen erhielt oder hatte?

lichen Hinweisungen darauf, dass hier eine Verschiedenheit nicht stattfinde [1]. Da es auch schon in den Gesetzen Aethelbirth's von Kent vorkommt [2], möchte man es wohl für die Wergeldsbestimmung halten, welche deutsche Stämme aus ihrer Heimath mit herüber gebracht hatten. Eine Bestätigung konnte man dafür in einer bekannten Stelle aus König Knut's Verordnung über die Forsten finden, worin das 200 Schillinge betragende Wergeld eines Keorl gerade zu als ein dem Warinischen Volksstamm angehöriges bezeichnet wird. Es bleibt dabei freilich ein Bedenken; denn wenn man annimmt, dass das Wergeld in dem Gesetze der Angeln und Wariner 200 fränkische Schillinge betragen habe, so würde dieses 10 Pfund ausgemacht haben, während das der Keorle in England auf 4 Pfund angegeben wird (S. 334.). Die Gewichtssätze von Marken und Pfunden möchten aber wohl bei allen germanischen Stämmen so ziemlich gleich gewesen sein, während die Münzstücke, die Pfenninge und wie man sie sonst nannte, so wie die Schillinge, sehr ungleich gewesen sind. Es fragt sich auch, ob das Wergeld von 200, welches die Angeln und die Sachsen (die aber nach grossen Hunderten gerechnet zu haben scheinen) mit nach England brachten, nicht dort erst in 200 Schillinge verwandelt, und so bei einer gewissen nominalen Gleichheit, der materielle Werth sehr verändert worden ist. Man denke nur an die Geringfügigkeit des Wergeldes von 2 Silberhunderten auf Island.

1) So heisst es in dem Abschnitt: Vom Wergeld. Anhang VII. wo von der Verschiedenheit der Wergelder gehandelt wird, c. 2. §. 6: Das Wergeld eines Keorl ist 266 (666?) Thrymsen, das ist nach mercischem Recht 200 Sch. u c. 3. 1: Eines Keorles Wergeld beträgt nach mercischem Recht 200 Schill. — Wenn es in den Gesetzen Wilhelms c. 8. heisst: Das Wergeld eines Villanus (es ist dies, wie unten noch gezeigt werden soll, die spätere Benennung des Keorl) 100 Sch. nach mercischem Gesetz, und eben so viel nach westsächsischem Gesetz — so ist 100 hier wohl irrthümlich für 200 gesetzt. Es ergiebt sich dieses mit Bestimmtheit aus L. Henrici c. 70. pr. vgl. mit c. 76. §. 2.

2) Ein halbes Leutgeld wird das. §. 21. auf 100 Sch. geschätzt.

3) Canuti Constit. de foresta c. 33. (p. 174.) — et emendet secundum pretium hominis mediocris, quod secundum legem Werinorum i. e. Churingorum, est ducentorum solidorum. — Die den germanischen Rechtsquellen sonst so fremdartige Form einer Art Gelehrten-Citates, wie sich dergleichen noch mehr in den sogenannten Leges Henrici I. finden, hat etwas Auffallendes.

Auffallend ist es, dass wo die freien Wergelder näher bestimmt werden sollen, meist nur zwei verschiedene Sätze von 200 und 1200 Schill. angegeben, der in der Mitte liegende von 600 mit Stillschweigen übergangen wird [1]. Damit kann zwar jene dreifache Abstufung des Wergeldes, auf welche mehrere Stellen [2], so wie die Namen: Zwölf-, Sechs- und Zweihynder zu bestimmt hinweisen, nicht geleugnet werden, aber es scheint eine dreifache Eintheilung des Freienstandes, bei weiterer Ausbildung der Standesverhältnisse erst später an die Stelle einer zweifachen getreten zu sein [3]. Die ältern Gesetze bis auf Ina kennen nur einen Gegensatz von Eorln (was wohl die allgemeinere Bedeutung eines ausgezeichneten Mannes hat) und der Keorln oder freien Männer (*frigmen*). Es mag nun vielleicht das ursprüngliche Wergeld eines Eorl von 600 auf 1200 erhöht worden und eine Mittelklasse gebildet und eingeschoben worden sein, was vielleicht dadurch veranlasst worden, dass ein Theil der Eroberer bereits in der Heimath den ausgezeichneten Männern und Familien (Adelingen) ein 6faches, ein anderer nur erst ein 3faches Freienwergeld zugebilligt hatte [4]. Es fehlte der angelsächsichen Sprache, abgesehen

1) Anhang VII. Vom Wergeld. I. 1: Eines Zwölfhyndermannes Were beträgt 1200 Schillinge; eines Zweihyndermannes Were beträgt 200 Sch. — Das. III. 1: Eines Keorles Wergeld beträgt nach mercischem Recht 200 Sch. §. 2: Eines Thanes Wergeld beträgt sechs mal so viel, das ist 1200 Schill. — Vgl. noch Ges. K. Wilhelms I. c 8. (s. vorige S.); Legg. Henrici c. 70. pr. und auch c. 76. §. 2. Auch bei der Bestimmung des Wergeldes der Dänen in England wird nur eines Wergeldes von 25 Pf. oder 1200 Schill., welches allen Dänen beigelegt wird, und eines von 200 Schill. erwähnt. — Dasselbe ist dann auch fast in den Stellen der Fall, wo der Halsfang und die Mannbusse, deren Grösse sich nach der des Geldes richtete, angegeben werden.

2) Ina's Ges. c. 70. Aelfreds Ges. c. 35. 36. (s. oben S. 356.)

3) Dieses nimmt auch Lappenberg Gesch. von England B. I. S. 95. an.

4) Es würde dieses dann mit den Grundsätzen stimmen, die wir in Deutschland in der lex Saxonum u. lex Thuringorum finden. — In den Gesetzen Hlothar's und Eadric's heisst es c. 1: Wenn jemandes Knecht einen eorlcunden Mann erschlägt, so sei die Busse 300 Schill. und der Herr liefere den Mörder aus u. s. w. c. 3. Wenn jemandes Knecht einen freien Mann (frigne man), erschlägt, so betrage die Busse 100 Schillinge u. s. w. Hier kann man 100 und 300 wohl mit ziemlicher Sicherheit für ein

von der Benennung Zwei-, Sechs- und Zwölfhynder, die erst in Folge jener spätern Eintheilung entstanden sind, und nur eine specielle Standesbeziehung andeuten, an feststehenden Ausdrücken, um die drei Klassen zu unterscheiden. *Eorl*, *gesith*, *þegen* stehen dem *ceorl* alle drei entgegen, ohne sich selbst als Standesbenennungen bestimmt von einander unterscheiden und begränzen zu lassen. *Eorl* (oder *ealdorman*)[1]) ist die ältere Benennung für den ausgezeichneten freien Mann, mochte die Auszeichnung auf Amt oder Grundbesitz begründet sind. Da besonders nach der Eroberung bei dem Hervortreten des Königthums durch das Anschliessen an den König, durch das Antrustionen- oder Gesithschaftsverhältniss vorzugsweise Auszeichnung begründet wurde, so wurde nun wohl *eorlcundman* und *gesithcundman* als ganz gleichbedeutend gebraucht. *þegen*[2]) ist die Bezeichnung eines freien Man-

halbes Wergeld nehmen, und darnach würde das eines Eorl nur 600 gewesen sein. Aber diese Bestimmung findet sich gerade in einem von Sachsen besetzten Lande, wo man es anders hätte erwarten sollen.

1) Dass Eorl aus ealdorman zusammengezogen, hat schon Lappenberg nachzuweisen gesucht. Gesch. v. England Bd. 1. S. 567. Mir scheint die Sache ohne allen Zweifel. Man vergleiche aber noch z. B. Anhang VII. Vom Wergeld II. c. 3 — 4. mit Ges. Knut's c. 69., so wird man leicht sehen, dass der Eorl dem Ealdorman dort entspricht. — Sehr beachtenswerth sind aber in mancher Beziehung die Standesbezeichnungen in K. Knut's Const de foresta. c. 1. Quatuor ex liberalioribus hominibus, quos Angli Pegened (st. þegenes). c. 12. liberalis homo i. e. þegen. c. 3. u. 21. Liberalis homo quem Dani ealdormen vocant et illiberalis. c. 22. Liber X. sol. emendet, illiberalis dupliciter emendet, si servus sit, caret corio. c. 25. Amittat liber scutum libertatis, si sit illiberalis careat libertate, si servus vita. c. 33. Emendet secundum pretium hominis mediocris — quod est ducentorum solidorum. c. 34. Emendet sec. p. hominis liberalis, quod est duodecies solidis centum. — Es ist hier nur von 2 Klassen die Rede; die erste wird als homines liberi, liberales, liberaliores, þegenes, ealdormen (was, wie man leicht sieht, hier kein Amtsname ist), bezeichnet und deren Wergeld war 1200 Schill.; die andere homines illiberales, mediocres (auch villani c. 15.) und ihr Wergeld war 200 Schill. Es waren dieses die Keorle.

2) þegen und þrael werden einander entgegengesetzt, z. B. vom Frieden und Mundium c. 20. §. 2: mit Recht sagten wir Witan, dass durch Gottes Gnade ein Unfreier (þrael) zu einem Thegen und ein Keorl zu einem Eorl wurde. Ferner auch Olav. Trygvas. S. c. 162. WG. M. c. 13. þegnsbani ist daselbst der Todtschläger eines freien Mannes. Vgl. Grimm's RA. p. 283. þegngild

nes, mit Hinblick auf die denselben als solchen auszeichnenden Eigenschaften, seien sie politischer oder selbst moralischer Natur; gleichsam der freie Mann wie er sein soll. Es ist das Wort dann aber vorzugsweise für die königlichen Dienstleute üblich geblieben, so dass es mit *eorl* und *gesith* gleichbedeutend geworden. Da aber die Standes- und Rangesverhältnisse, je mehr eine Lehnshierarchie sich zu bilden anfing, immer mehr sich abstuften, so suchte man sich nun dadurch zu helfen, dass dem Worte *þegen* unterscheidende Beiworte hinzugefügt wurden [1]. Eorl oder Ealdorman erhielt aber nun noch eine höhere Bedeutung, indem es für diejenigen Personen gebraucht wurde, die durch Bekleidung der höchsten Aemter und durch ausgebreiteten Besitz auch über die höchste Freienklasse, die Zwölfhynder emporgestiegen waren. Im nördlichen England werden die Wergelder in Folgen der Abstufung angegeben [2]: 1) des Keorl 266 oder wohl richtiger 666 Thrymsen = 200 Sch. [3]; eines Messethanes und weltlichen Thanes (wohl gleich mit dem geringern Than und dem Sechshynder) 2000 Thrymsen; eines Holdes oder

ist in Norwegen das Fredum, welches der König bei einem durch Wergeld gesühnten Todtschlag jedes freien Mannes erhält, was bei den Dänen und den Angelsachsen manbot genannt wird; wie das noch weiter unten nachgewiesen werden soll. Leggia undir þegnscap sinn heisst in der Graugans: auf seine Wahrhaftigkeit, auf die einem freien Manne gebührende Glaubhaftigkeit versichern. þegnscapr ist überhaupt Treue, Redlichkeit, Wohlwollen, Freigebigkeit, Gastfreiheit; (s. Gloss. z. Nials S.) die Eigenschaften, die einem freien Manne gebühren. Von þegnian: dienen, wie man gewöhnlich annimmt, so dass þegn ursprünglich der Dienstmann wäre, kann es schwerlich herkommen; es muss etwas Anderes zum Grunde liegen. þegnian: treu, ergeben sein in Beziehung auf Dienstverhältnisse, ist wohl erst eine spätere Wortbedeutung, in der Zeit entstanden, als auch Freie zu dienen anfingen. þegn ist nach seiner ursprünglichen Bedeutung nicht mehr ein Diener, als Mann, welches später auch für Dienstmann, Vasall gebraucht wurde.

1) Aelfr. u. Guthrun c. 3. p. 37: þegn bit laessa maga. — Cnut I. c. 69: medemra (mediocris) þegn. Constit. de foresta c. 2. Less þegen.

2) Vom Wergeld: II. c. 1 — 6. S. 212.

3) Dieser Conjectur von Phillips ist bereits oben S. 335. erwähnt. Nimmt man sie an oder bestätigt sie sich durch englische Handschriften, so findet hier dieselbe Abstufung statt, wie im übrigen England. Eine solche Abweichung, wie sich im andern Fall ergeben würde, ist nicht wahrscheinlich.

Hochgerefen (königlichen Than oder Zwölfhynder) 4000 Thr.; eines Bischofs oder Ealdormannes 8000 Thr.[1]; eines Aetheling (Mitgliedes der königlichen Familie) 15000 Thr.; für den König 15000 Thr. zum Wergeld den Verwandten und 15000 Königsbusse (*cynebot*) für das Königsthum dem Volke (*þam leodum*). — Nach mercischem Rechte soll das eigentliche Wergeld des Königs 30,000 Skeat oder 120 Pf. (deren hier jedes zu 60 Schill. gerechnet wurde) und die Busse für das Königthum eben so hoch gewesen sein. —

Je mehr übrigens eine vielgegliederte Aristokratie sich ausbildete, um so mehr wurden die Gemeinfreien, welche früher das eigentliche Volk gebildet hatten, herabgedrückt, um so mehr verlor sich die alte Bedeutung der Freiheit. Es ist bereits oben bemerkt worden (S. 66.), dass das Wort Keorl eine herabwürdigende Nebenbedeutung erhielt, da die Benennung *frigman* sich verlor oder nur für die höhern Stände beibehalten wurde, wie besonders Knuts Forstverordnung zeigt, wo die Zwölfhynder: *homines liberi* oder *liberales*, die Keorle *illiberales* genannt werden. Andere Benennungen, die für den nicht in Königsdienst und in Besitz grössern Grundeigenthums gekommenen alten Freienstand üblich wurden, waren *gebure*, *gaffolgylde*, *villanus*. Wie selbst ihre wichtigsten Freiheitsrechte verloren gingen, zeigt:

Legg. Henr. I. c. 29. pr. p. 235: Regis judices sunt Barones comitatus, qui liberas in eis terras habent, per quos debent causae

1) Es ergeben sich die Standes- und Rangabstufungen, wie sie sich nach und nach ausgebildet haben, noch deutlicher aus folgender Zusammenstellung. In den Ges. Ina's c. 45. werden in Beziehung auf den Burgfriedensbruch genannt: Ealdormann, königlicher Than, Gesithcundman, Keorl. In Aelfreds Ges. c. 36. in gleicher Beziehung: Ealdormann, Zwölfhynder, Sechshynder, Keorl. In K. Knut's Ges. c. 69. in Beziehung auf das Heergewette: eorles, cyninges þegenes, medemre þegenes, ceorles. Legg. Henr. c. 14. p. 252: Comes, Thaynus regis, qui ei proximus est, Thaynus mediocris, — bunda. K. Wilhelm's Ges. c. 22, 24: cunte, barun, vavassour — vilain. Man sieht übrigens, dass das Wort medemre mediocris, nicht immer das in der Mitte, sondern zuweilen niedrig stehende bezeichnet. Thaynus mediocris ist ein geringer Than; homo mediocris in der Const. de foresta s. S. 788. gleichbedeutend mit Keorl, illiberalis homo, villanus.

singulorum alterna persecutione tractari; villani vero vel cocseti vel pardingi vel qui sunt hujusmodi viles vel inopes personae, non sint inter legum judices numerandi.

Es standen die Keorle weit tiefer als in Norwegen die Bonden im Gegensatz zu den Odelsmännern, welche zusammen dort die herrschende Gemeinde bildeten, in deren Versammlung ein königlicher Dienstmann kaum erscheinen durfte. Die Keorle bestanden aber offenbar aus denjenigen Freien, welche entweder ihren eigentlichen Grundbesitz gänzlich verloren hatten und zu Hintersassen und Pächtern herabgesunken waren, oder die nur ein kleineres Eigen — es war dieses wohl eine Hyde Landes — welche früher hinreichen mochte, um alle selbst an den Grundbesitz geknüpften Rechte auszuüben [1]), von welchem jetzt aber wohl nicht mehr persönlicher Kriegsdienst geleistet, sondern nur Heersteuer entrichtet wurde, besassen. Der höhere Freienstand, dessen Genossen jetzt allein den Namen der Freien für sich in Anspruch nahmen, waren theils die königlichen Dienstmannen, theils die grössern Grundbesitzer. Da Dienstmannen und Lehnsträger in gewisse Klassen zerfielen, so hatte man sich dadurch veranlasst gesehen, die Grösse des freien Eigenthums zu bestimmen, welches zur Gleichstellung mit einer dieser Klassen führen sollte; ein Keorl, der 5 Hyden Landes erworben hatte, wurde dadurch einem Than gleich; wer es zu 40 Hyden gebracht hatte, gehörte den ersten Standesherren des Reiches an [2]).

1) „Hida anglice vocatur terra unius aratri culturae sufficiens per annum". Henr. Hunt. VI. p. 36. — Ein Wäle, der kein Land hatte, sollte ein Wergeld von 60, wenn er eine halbe Hyde hatte, von 80, wenn er eine ganze Hyde besass und des Königs Steuer erbringen konnte, von 120 Schill. haben. S. Ina's Ges. c. 23. § 3. bes. c. 32. vgl. mit Anhang VII. vom Wergeld II. c. 7 — 9. Statt hyde landes steht in der Parallelstelle hywisc landes. Hywisc ist aber ein Familiengut, s. Leo angels. Schriftproben S. 181., wobei weniger an die Erblichkeit des Besitzes, als daran zu denken, dass es zur Erhaltung einer Familie als hinreichend angesehen wurde. Ein Wäle, der ein solches Grundeigenthum besass, hatte aber als Wäle nur 120 Schill. Wergeld, während er den in besserer Lage sich befindenden Zweihyndern gleichstand.

2) S. Anhang VI. c. 2. und Anhang VII. II. c. 10 — 13: Durch Grundeigenthum von 5 Hyden wurde der Keorl, wie diese Stellen sagen: „Thanenrechtes würdig", seine Nachkommen gehör-

Ich habe dieses weiter ausführen zu müssen geglaubt, weil Wergeld und Standesverhältnisse immer mehr mit einander in Beziehung und Verbindung gesetzt worden sind, und wie ich glaube diese angelsächsischen Standesverhältnisse, wie wohl sie den Grad der Ausbildung, wie wir ihn eben kennen gelernt haben, erst später als unsere Volksrechte aufgezeichnet sind und erhalten haben, doch zur richtigen Auffassung dessen, was diese darüber enthalten, beitragen. Es ist in Beziehung auf das Wergeld der Angelsachsen noch des bei ihnen sogenannten Halsfanges zu erwähnen. Es war dieses ein Theil des Wergeldes, welches den nächsten am meisten zur Rache berufenen und berechtigten Verwandten, gleichsam als eine Lösung für das Leben des Todtschlägers, und um von ihnen nicht ergriffen und zum Dinge gebracht zu werden, sondern die Bewilligung, die That mit Geld sühnen zu können, zu erhalten, ge-

ten zum gesithcundenem Geschlecht. Es lässt sich daraus schliessen, dass sie Sechshynder geworden, oder geringere Thane; wie viel Land dazu gehört, um Zwölfhynder oder Königsthan zu werden, ist nicht angegeben. Lappenberg sagt a. a. O. 10 Hyden; er hat aber nicht mitgetheilt, worauf sich diese Annahme gründet. In Hist. Eliens. II. 40. heisst es II. 40: Sed quoniam ille 40 hidarum terrae dominium minime obtineret, licet nobilis esset, inter proceres numerari non potuit. Unter Proceres sind hier wohl nicht die Zwölfhynder, sondern die Eorle oder Ealdormänner im spätern Sinne, die Hochfreien zu verstehen, die nach nordenglischem Rechte das doppelte Wergeld eines Zwölfhynders hatten. Meine Darstellung weicht übrigens von Lappenbergs Auseinandersetzung der angelsächsischen Standesverhältnisse a. a. O. S. 566 ff. insofern ab, als ich jene 5, 40 Hyden, die erfordert wurden, um in eine höhere Klasse aufzusteigen, nicht mit ihm von Land, welches der König geliehen hatte, sondern vom Allod verstehe. Die Aufnahme in Königsdienst, die Einnahme des Ranges, hing von des Königs Gnade ab; ein entsprechendes Lehn war in der Regel damit verbunden, daher auch die Gesithleute: landagendemen genannt wurden, Northumb. Priesterges. c. 51. 53. 60.; aber es war nicht nothwendig. Wer nicht im Gefolge war, konnte aber nur durch entsprechenden Grundbesitz Anspruch auf dieselben Standesvorzüge erhalten. Dieses wollten die Gesetze eben bestimmen. Die Richtigkeit dieser Erklärung scheint mir dadurch bestätigt zu werden, dass auch ein Kaufmann, der drei mal mit seinem Schiff über See gefahren war, einem Than gleichgeachtet werden sollte, Anh. VI. c. 6. Also auch bewegliche Habe gewährte zuweilen solchen Anspruch. Die Verschiedenheit zwischen Lehns- und Allodialthan, wenn man es so nennen will, ist aber immer mehr verschwunden; letztere gingen in erstere auf.

zahlt werden musste [1]. Es lässt sich mit dem in Norwegen vorkommenden *Skovkaup* vergleichen und ist später eine Art, nur vor der übrigen Wergeldszahlung zu entrichtende Zugabe geworden. Der Halsfang sollte früher am offenen Grabe, d. h. auf frischer That [2], später innerhalb 21 Nächten, nachdem der Todtschlag geschehen, gegeben werden. Er betrug $^1/_{10}$ der Wergeldsumme [3], die dadurch also beim Zweihynder eigentlich auf 220 Schill. stieg. —

c) Bei den zum fränkischen Reiche gehörenden Völkern.

Das Wergeld bei den salischen sowohl als ripuarischen Franken betrug in der Zeit, als die uns erhaltenen Recensionen ihrer Volksrechte die jetzige Gestalt erhalten haben, 200 Schillinge. Das Gesetz, worin dieses ausgesprochen, giebt deutlich genug kund, dass es zu einer Zeit entstanden ist, wo die Franken unter einer Herrschaft vereinigt waren und vielfach schon mit andern Völkern in Berührung gekommen, sie theilweise schon ihrer Herrschaft unterworfen hatten [4]. Den Maassstab um dieses und die andern in den andern deutschen Volksrechten vorkommenden Wergelder und Bussen beurtheilen zu kennen, habe ich oben zu geben gesucht (s. S. 336.). Es ist aber, als von dem salfränkischen Rechte

1) Anhang VII. I. c. 6: „Der Halsfang gebührt den Kindern, Brüdern, Oheimen; es gebührt dieses Geld niemandem, ausser dem, der innerhalb des Knies ist. Vgl. Legg. Henr. c. 70. §. 8.

2) Aethelbirth c. 22: Wenn jemand einen Mann erschlägt, gelte er beim offenen Grabe 20 Schill. und in 40 Nächten vergelte er den ganzen Leudis. — Die 20 Schill. sind, wie der Vergleich der übrigen Stellen zeigt, offenbar der Halsfang. Vgl. Lappenberg S. 593.

3) Anhang VII. I. c. 5: „Von da an in 21 Nächten gelte man 120 Schill. zum Halsfang bei dem Wergeld eines Zwölfhynder. Legg. Henrici c. 70. §. 2: Twelfhindi-halsfang sunt CXX. quo faciunt hodie sol. quinquaginta (nämlich 20 f. 48 auf das Pfund). §. 6. Cyrlisci vel villani-halsfang sunt V. marcae, quae fiunt XII. sol. et VI. den. Dieses sind freilich 30 engl. Schill., statt dass man 20 erwarten musste.

4) L. Sal. em. XVIII. 1: Si quis homo ingenuus francum aut hominem barbarum occiderit, qui lege Salica vivit, CC solidos culp. judicetur.

im Allgemeinen die Rede war, bereits darauf hingewiesen worden (S. 85.), dass sich die Spuren eines ältern Wergeldes, welches 125 betragen zu haben scheint, erhalten haben. Wir begegnen nämlich in dem salischen Gesetze oftmals einer Busse von 62½ Schill., und zwar ist dieses vielfach der Fall, wo, wie die Vergleichung anderer Volksrechte u. s. w. zeigt, eine Handlung vorlag, die mit einem halben Wergeld zu sühnen war, z. B. Hauptverstümmlungen, Versuch von Todtschlägen oder anderer mit dem Wergeld zu büssenden Missethaten u. s. w. Es zeigt aber die genauere Betrachtung der einzelnen, so wie die Vergleichung der verschiedenen Recensionen des salischen Gesetzes, dass mehr und mehr 100 Schillinge jenen 62½ substituirt worden, so dass man diesen letztern Busssatz noch häufig in Stellen, die ältern Texten angehören, wiederfindet. Es ist dabei aber der mehr oder minder compilatorische Charakter der uns erhaltenen Recensionen, worauf ebenfalls oben aufmerksam gemacht worden, nicht ausser Acht zu lassen. Am seltensten wird man im Ganzen die Busse von 62½ Schill. in der sogenannten Emendata antreffen und aus dem ripuarischen Gesetz ist sie ganz verschwunden und fast immer 100 Schill. dafür gesetzt worden. Da die hier in Betracht kommenden Stellen noch bei andern Gelegenheiten berücksichtigt werden müssen, so dürfte es hier genügen, nur allgemein darauf hinzuweisen und die weitere Vergleichung den Lesern zu überlassen [1]. Unterstützt wird diese Annahme eines ältern Wergeldes auch noch durch eine freilich corrumpirte Stelle

1) Auf den Titel: de debilitatibus Em. XXXI. 1. ist bereits oben hingewiesen (S. 85). — Man findet in allen Recensionen einen doppelten Titel: Ueber Leichenberaubung (in der Em. XVII. u. LVII.), und so auch in der l. Rip. (LIV. u. LXXXV.). Man wird nun finden, dass für die Beraubung einer Leiche, ehe sie beerdigt worden, 100 Sch. st. 62½ gesetzt worden ist. — Denen, welche bei einer Brandstiftung mit dem Leben davon gekommen, sollte nach allen Recensionen (Emd. XVIII.) 62½ gebüsst werden; nur die Heroldina, welche wir als die jüngste Rec. bezeichnet haben, setzt (XIX. 1.) 100 Sch. — Wem Gift gegeben, so dass er aber doch nicht davon gestorben (Emd. XXI. 2.), musste 62½ gezahlt werden; 100 aber nach der lex Rip. LXXXII. 2. — Für das Dingen, um jemanden zu ermorden, ist 62½ die allgemein angenommene Busse (Emd. XXX.), nur die Heroldina (XXXI, 1.) setzt hier einmal 100. — Für den Mordversuch setzen alle Recensionen (Em. XLIII. 10.) schon 100 Schill., nur der Wolfenb. Text hat hier noch (XLVIII. 2. 3.) 62½ Schill.

zahlt werden musste [1]). Es lässt sich mit dem in Norwegen vorkommenden *Skovkaup* vergleichen und ist später eine Art, nur vor der übrigen Wergeldszahlung zu entrichtende Zugabe geworden. Der Halsfang sollte früher am offenen Grabe, d. h. auf frischer That [2]), später innerhalb 21 Nächten, nachdem der Todtschlag geschehen, gegeben werden. Er betrug $^1/_{10}$ der Wergeldsumme [3]), die dadurch also beim Zweihynder eigentlich auf 220 Schill. stieg. —

c) Bei den zum fränkischen Reiche gehörenden Völkern.

Das Wergeld bei den salischen sowohl als ripuarischen Franken betrug in der Zeit, als die uns erhaltenen Recensionen ihrer Volksrechte die jetzige Gestalt erhalten haben, 200 Schillinge. Das Gesetz, worin dieses ausgesprochen, giebt deutlich genug kund, dass es zu einer Zeit entstanden ist, wo die Franken unter einer Herrschaft vereinigt waren und vielfach schon mit andern Völkern in Berührung gekommen, sie theilweise schon ihrer Herrschaft unterworfen hatten [4]). Den Maassstab um dieses und die andern in den andern deutschen Volksrechten vorkommenden Wergelder und Bussen beurtheilen zu kennen, habe ich oben zu geben gesucht (s. S. 336.). Es ist aber, als von dem salfränkischen Rechte

1) Anhang VII. I. c. 6: „Der Halsfang gebührt den Kindern, Brüdern, Oheimen; es gebührt dieses Geld niemandem, ausser dem, der innerhalb des Knies ist. Vgl. Legg. Henr. c. 70. §. 8.

2) Aethelbirth c. 22: Wenn jemand einen Mann erschlägt, gelte er beim offenen Grabe 20 Schill. und in 40 Nächten vergelte er den ganzen Leudis. — Die 20 Schill. sind, wie der Vergleich der übrigen Stellen zeigt, offenbar der Halsfang. Vgl. Lappenberg S. 593.

3) Anhang VII. I. c. 5: „Von da an in 21 Nächten gelte man 120 Schill. zum Halsfang bei dem Wergeld eines Zwölfhynder. Legg. Henrici c. 70. §. 2: Twelfhindi-halsfang sunt CXX. quo faciunt hodie sol. quinquaginta (nämlich 20 f. 48 auf das Pfund). §. 6. Cyrlisci vel villani-halsfang sunt V. marcae, quae fiunt XII. sol. et VI. den. Dieses sind freilich 30 engl. Schill., statt dass man 20 erwarten musste.

4) L. Sal. em. XVIII. 1: Si quis homo ingenuus francum aut hominem barbarum occiderit, qui lege Salica vivit, CC solidos culp. judicetur.

im Allgemeinen die Rede war, bereits darauf hingewiesen worden (S. 85.), dass sich die Spuren eines ältern Wergeldes, welches 125 betragen zu haben scheint, erhalten haben. Wir begegnen nämlich in dem salischen Gesetze oftmals einer Busse von $62^1/_2$ Schill., und zwar ist dieses vielfach der Fall, wo, wie die Vergleichung anderer Volksrechte u. s. w. zeigt, eine Handlung vorlag, die mit einem halben Wergeld zu sühnen war, z. B. Hauptverstümmlungen, Versuch von Todtschlägen oder anderer mit dem Wergeld zu büssenden Missethaten u. s. w. Es zeigt aber die genauere Betrachtung der einzelnen, so wie die Vergleichung der verschiedenen Recensionen des salischen Gesetzes, dass mehr und mehr 100 Schillinge jenen $62^1/_2$ substituirt worden, so dass man diesen letztern Busssatz noch häufig in Stellen, die ältern Texten angehören, wiederfindet. Es ist dabei aber der mehr oder minder compilatorische Charakter der uns erhaltenen Recensionen, worauf ebenfalls oben aufmerksam gemacht worden, nicht ausser Acht zu lassen. Am seltensten wird man im Ganzen die Busse von $62^1/_2$ Schill. in der sogenannten Emendata antreffen und aus dem ripuarischen Gesetz ist sie ganz verschwunden und fast immer 100 Schill. dafür gesetzt worden. Da die hier in Betracht kommenden Stellen noch bei andern Gelegenheiten berücksichtigt werden müssen, so dürfte es hier genügen, nur allgemein darauf hinzuweisen und die weitere Vergleichung den Lesern zu überlassen [1]). Unterstützt wird diese Annahme eines ältern Wergeldes auch noch durch eine freilich corrumpirte Stelle

1) Auf den Titel: de debilitatibus Em. XXXI. 1. ist bereits oben hingewiesen (S. 85). — Man findet in allen Recensionen einen doppelten Titel: Ueber Leichenberaubung (in der Em. XVII. u. LVII.), und so auch in der l. Rip. (LIV. u. LXXXV.). Man wird nun finden, dass für die Beraubung einer Leiche, ehe sie beerdigt worden, 100 Sch. st. $62^1/_2$ gesetzt worden ist. — Denen, welche bei einer Brandstiftung mit dem Leben davon gekommen, sollte nach allen Recensionen (Emd. XVIII.) $62^1/_2$ gebüsst werden; nur die Heroldina, welche wir als die jüngste Rec. bezeichnet haben, setzt (XIX. 1.) 100 Sch. — Wem Gift gegeben, so dass er aber doch nicht davon gestorben (Emd. XXI. 2.), musste $62^1/_2$ gezahlt werden; 100 aber nach der lex Rip. LXXXII. 2. — Für das Dingen, um jemanden zu ermorden, ist $62^1/_2$ die allgemein angenommene Busse (Emd. XXX.), nur die Heroldina (XXXI, 1.) setzt hier einmal 100. — Für den Mordversuch setzen alle Recensionen (Em. XLIII. 10.) schon 100 Schill., nur der Wolfenb. Text hat hier noch (XLVIII. 2. 3.) $62^1/_2$ Schill.

in dem Wolfenbüttler Text, worin es heisst: *Si cujus pater occisus fuerit medietate(m) compositionis sc. (sol.) LII. ad se recollegant (filii)*. Es liegt hier, da nach salischem Recht die nächsten Erben die Hälfte des Wergeldes erhielten (S. 389 f. oben), die Vermuthung nahe, dass LXII S. gelesen werden muss.

Ein dreifaches Wergeld sollte nach dem salischen Gesetz für schwere Tödtungen bezahlt werden, und der Missethäter also durch dessen Erlegung der Friedlosigkeit oder Lebensstrafe entgehen können. So z. B. beim Mord, der Tödtung auf der Heerfarth, wodurch also ein höherer Frieden gebrochen worden war, der Tödtung in Folge einer Heimsuchung [1]). Ein dreifaches Wergeld musste aber entrichtet werden, wenn ein Antrustio, ein Graf, ein Sagibaron, auch ohne erschwerende Umstände erschlagen worden war [2]). Dieses höhere Wergeld gründete sich aber nicht sowohl auf den höhern Geburtsstand dieser Personen, sondern es war die Folge des höheren Friedens, welcher ihnen vermöge ihrer genaueren Beziehung zum Könige zukam (s. S. 263.), oder der ihnen, wie den Sagibaronen, besonders ertheilt geworden zu sein scheint [3]).

1) L. Sal. em. XLIII. 2. Rip. XV. — L. Sal. LXVI. Rip. XLIII. — L. Sal. XLIV.

2) L. Sal. em. XLIII. §. 4. Rip. XI. 1. — L. Sal. LVI. §. 1. Rip. LIII. §. 1. — L. Sal. LVI. §. 3.

3) Mit den Sagibaronen hat man sich vielfach beschäftigt, um die eigentliche Bedeutung derselben zu ermitteln. Ganz unzulässig ist gewiss die Erklärung von Weiske (Grundlage der frühern Verfassung Deutschland's S. 73.), der meint, es seien dieselben im Gericht der Centenars dasselbe gewesen, was die Rachimburgen in dem der Grafen, also Schöffen. Woher dann die Beschränkung auf 3 in jeder Grafschaft? Woher das höhere Wergeld? Ich halte die Sagibaronen für eine Art Friedens- oder Volksrichter. Von der Sitte, Streitigkeiten durch Schiedsspruch zu verebenen, war oben die Rede (s S. 202.). Bei den Franken scheint es üblich gewesen zu sein, dass angesehene Männer aus der Beilegung von Streitigkeiten eine Art Geschäft machten, und wohl beim Ding selbst erklärten, dass sie sich dazu würden bereit finden lassen, daher das: sagibaronem se ponere. Eine genauere Rechtskunde musste bei solchen Leuten vorausgesetzt werden, denn wenn sie auch der Billigkeit bei ihren Entscheidungen folgten, mussten sie doch auch den herrschenden Rechtsansichten angemessen sein. Dieses Institut scheint nun, als die Gerichte, wenn ich mich so ausdrücken darf, königlich wurden, sich erhalten zu haben. Man muss annehmen: die Zahl der Sagibaronen wurde beschränkt; sie bedurften für ihre Function, die kein eigentliches Amt war, doch eine gewisse Anerkennung,

Daher wurde auch das Wergeld eines Römers oder eines Hörigen (*homo regius v. ecclesiasticus*), welches 100 Sch. betrug, ebenfalls verhältnissmässig gesteigert [1]).

Im Laufe der Zeit stellte sich das höhere Wergeld der Antrustionen aber immer mehr als ein ihnen zukommender Standesvorzug heraus; es wurde ihr Recht, und nicht bloss die Folge des besondern Friedens, unter welchem sie standen; daher wurde es überall da verdreifacht, wo sonst eine gleiche Steigerung des Wergeldes anderer Personen stattfand; z. B. wenn ein Antrustio ermordet, wenn Heimsuchung gegen ihn begangen, wenn er im Frieden, namentlich auf der Heerfarth, getödtet worden war [2]). Gegen die Annahme aber, dass das Wergeld der Antrustionen nachmals bis zu 1800 Schill. gesteigert worden, wie man aus einer Stelle des salischen Gesetzes [3]) hat folgern wollen [4]), sprechen überwiegende Gründe. Nicht allein, dass eine solche Erhöhung nicht so ganz implicite hätte angeführt werden können, eine Menge Stellen darnach hätten geändert und berichtet werden müssen, sondern vorzüglich kommt in Betracht, dass selbst in den von Carl dem Grossen hinzugefügten Capitularien das Wergeld des Bischofs nur 900 Schillinge war [5]). Der Bischof wird aber z. B. in dem alemannischen Gesetz dem Herzog gleichgestellt, und ein Antrustio steht nur mit dem Presbyter, wie bei den Angelsachsen der weltliche Than mit dem Messethan auf gleicher Linie. Ich glaube daher allerdings, dass früher bei den Saliern der Grundsatz galt, dass ein Antrustio, weil er schon im Königs-

und genossen dafür nun auch eines höheren Friedens. Sachen, die sie verebnet hatten, sollten, wenn man sich ihrem Spruch unterworfen, nicht mehr vor das Grafengericht gebracht werden. Vorausgesetzt muss dabei werden, dass es bestimmt war, welche Streitigkeiten durch einen solchen Schiedsspruch verebnet werden konnten, so wie wir ja auch vielfache Bestimmungen finden, welche Sachen vor das Grafengericht, gewissermassen zur königlichen Gerichtsbarkeit gehörten, und welche noch mehr der Volksgerichtsbarkeit, ohne eigentliche Einmischung des Königs oder seiner Beamten, überlassen blieben. Das ripuarische Recht weiss nichts von dieser altvolksthümlichen Institution.

1) L. Sal. XLIII. 6. 7. Rip. XI, 3. LIII, 2.

2) L. Sal. em. XLIII. 3. XLIV. 2.

3) L. Sal. em. LXVI. 2.

4) Bes. Gaupp Ges d. Thüringer S. 171.

5) L. Sal. em. LVIII. 4. XXXVI. 9. Capitul ad l. Sal. 803. c. 1.

frieden gestanden, auch auf der Heerfarth nur mit 600 Schill. vergolten wurde, dass aber, als diese Summe sein Standeswergeld geworden war, in dem vorgenannten und ähnlichen Fällen, dasselbe verdreifacht wurde (s. oben S. 239). Die Concipienten der Emendata, denen als Geistlichen vielleicht eine genaue Rechtskunde abging, haben sich hier wohl zu einer unrichtigen Vereinigung der alten und neuen Vorschrift verleiten lassen.

Des thüringischen Wergeldes möge hier gleich nach dem fränkischen erwähnt werden, weil es ebenfalls, wie bereits erwähnt, zu 200 Schillinge für die Freien, zu 600 für die Adelinge angegeben wird [1]). Ein Verhältniss, welches dann auch bei der Bussberechnung befolgt wurde, indem die Busse des Adeling 30, die des Freien 10 Schillinge war [2]). Ist das Freienwergeld der Thüringer aber dem der Keorle in England gleich gewesen, so muss man annehmen, dass ursprünglich die Anglen und Wariner ebenfalls nach Schillingen, deren 48 auf das Pfund gingen, gerechnet und darin ihre Bussen bestimmt haben, die aber bei der Aufzeichnung unter Karl den Grossen in fränkische Schillinge verwandelt sein dürften. Zwei Stellen des thüringischen Gesetzes, die hier noch in Betracht kommen, haben die Erklärer beschäftigt. In der einen (Tit. IX), wo von der Tödtung eines Freigelassenen die Rede ist, wird 80 Schill. als die Hälfte eines Freienwergelds bezeichnet; in der andern (X. 4.) wird gesagt, dass ein unmannbares Mädchen (*foemina non pariens*), wenn sie getödtet worden, mit zweimal $86^2/_3$ Schill., während der Zeit der Gebährfähigkeit aber mit dreifachem Wergelde oder 600 Schill. vergolten werden sollte. — In beiden Stellen hat man die Hindeutung auf ein älteres Wergeld von 160 finden wollen [3]). So wenig sich hier etwas mit Bestimmtheit sagen lässt, so möchte ich glauben, dass die erste Stelle etwa aus dem alamannischen oder baierischen Recht in das thüringische gekommen sei, bei der zweiten möchte ich aber Gaupp's Conjectur, der $66^2/_3$ statt $86^2/_3$ lesen will, für begründet halten, und ohne dass ich seinen weitern Folgerungen beistimmen

1) L. Angl. et Wer. I. 1 2.

2) z. B. L. Angl. et Wer. II. III. IV. s. oben S. 358.

3) S. Grimm's RA. S 405. vgl. mit S. 289. u. bes. Gaupp das alte Recht der Thüringer, der sich (S. 377. vgl. mit 248. u. 285; 379. vgl. mit 254.) mit beiden Stellen ausführlich beschäftigt hat.

kann, als die nahe liegendste Erklärung annehmen, dass die Thüringer einem jungen unmannbaren Mädchen nur $^2/_3$ ihres vollen Wergeldes beigelegt hatten.

Im alamannischen und bairischen Volksrecht ist das Wergeld, wenn ein freier Mann einen Freien tödtet, auf 160, oder wie es dort angegeben wird, zweimal 80 Schillinge bestimmt[1]. Man hat daraus schliessen wollen, dass es früher nur 80 Schillinge gewesen und später verdoppelt worden sei. Es ist dieses wohl möglich[2] und man könnte noch weiter gehen und annehmen, dass der so oft vorkommende Busssatz von 40 Schill. ein altes Wergeld gewesen sei. Möglich ist es auch, dass die einen 80 Schill. früher die Erben-, die andere die Geschlechtsbusse gewesen sind. In beiden Volksrechten ist übrigens der Grundsatz angenommen, dass die Frauen zweifach wie Männer vergolten werden sollten. Andere Abweichungen, und eine Berücksichtigung der Standesverschiedenheit bei der Wergeldsbestimmung kommen im baierischen Rechte weiter nicht vor, ausser dass 5, wahrscheinlich ehemaligen Häuptlingsfamilien, eine höhere Ehre und daher doppelte Busse und doppeltes Wergeld (*duplum honorem et duplam compositionem*) beigelegt war, während, was den Mitgliedern der herzoglichen Familie der Agilolfinger geschah, vierfach, was dem Herzoge selbst, sechsfach vergolten werden sollte, so dass ihre Wergelder 240, 480, 960 Schillinge waren[3]. Das baierische Recht deutet auch auf verschiedene Klassen von Freien hin, *nobiles*[4], die über den Gemeinfreien standen, und *minores*, *minor populus*[5], die ärmern, kleinern Leute; allein es hatte dieses weiter auf die Bestimmung von Wergeld und Bussen

1) L. Alam. LXVIII. L. Bajuv. III. 2. 1.

2) Daraus, dass eine Zahl als eine Verdoppelung einer andern in den Gesetzen bezeichnet wird, lässt sich nicht mit Bestimmtheit schliessen, dass sie auf diese Weise durch Verdoppelung entstanden ist. So z. B. findet sich in lex Rip mehrere Male bis IX. u. bis XVIII. Der Busssatz von XXXVI. ist aber aus XXXV., wie oben S. 362. gezeigt worden, entstanden.

3) L. Bajuv. II. 20. §. 1—5.

4) Decreta Tassilonis c. 5: nobiles, liberi, servi. c. 6. 12: de nobili genere. c. 8: nobilibus inter Bajuarios. Es sind damit wohl nicht bloss jene 5 Geschlechter gemeint.

5) L. Bajuv. II. 3. §. 3: Minor populus, qui eum secuti sunt et liberi sunt. II. 4. §. 4: De minoribus autem hominibus. VI. 1. §. 3: Si minores personae, careant libertate.

keinen Einfluss. Wenn gleich in strafrechtlicher Hinsicht diese Unterscheidung nicht ohne Bedeutung war, indem diese kleinen Leute, weil sie die grössere Brüche nicht erbringen konnten, an ihrer Freiheit und ihrem Leben, wie jene Bestimmungen zeigen, statt dessen bestraft wurden.

Anders bei den Alamannen. 160 war hier nur noch das Wergeld der Gemeinfreien, die zwar schon als *minofledi* bezeichnet werden, aber doch noch das eigentliche Volk bilden, diejenige Klasse, welche man bei den Rechtsbestimmungen zunächst vor Augen hatte. 40 Schill. mehr, also 200, wurden für die Tödtung eines höheren Alamannen, *medius* oder *medianus*, weil er zwischen zwei Klassen in der Mitte stand, gezahlt, und 240 für die, welche zu den ausgezeichneten ihres Volkes gehörten, die *primi*, *meliorissimi* [1]. Es waren dieses wohl diejenigen, welche im Besitz der Ehrenämter, eines bedeutenden politischen Einflusses waren, während die *medii* wohl den nordischen Odalsmännern oder Adelbonden näher gestanden haben mögen, indem die mehr hervortretende Ungleichheit des Besitzes nun auch ihre politische Wirksamkeit zu äussern anfing. Die Verschiedenheit des Wergeldes der verschiedenen Standesklassen ist geringer, als sie sonst zu sein pflegt, dagegen findet sich einmal eine Stelle, worin dem bessern Alamannen eine doppelte Busse wie dem Gemeinfreien beigelegt und die der Höchstfreien wieder in gleichem Verhältniss gesteigert wird [2]. Ich glaube darin und in ähnlichen Wahrnehmungen solcher Inconsequenzen einen Beweis zu finden, wie sich die Wergeldsätze unabhängig von den eigentlichen Bussen und zum Theil erst später gebildet haben. Uebrigens findet sich im alamannischen Rechte schon für schwere Friedensbrüche, namentlich für den Mord ein neunfaches Wer-

1) Capit. add. ad l. Alam. c. 22: Si baro fuerit de minofledis solvat (weregildum) solidos centum sexaginta (septuaginta ist offenbar ein Fehler). Si medianus Alamannus fuerit, ducentos sol. solvat. Si primus Alamannus ducentos quadraginta solidos componat. L. Alam. LXVIII. 4: Medius Alamannus si occisus fuerit, ducentis solidis solvat eum parentibus, qui eum occiderit.

2) Capit. add. ad Leg. Alam. c. 39: Si alterius infanc minofledis fecerit tres solidos componat. Si medianus — sex sol. Si meliorissimus duodecim sol. componat. Ich habe hier nach der Verbesserung von v. Savigny infanc fecerit statt infans fuerit aufgenommen. — Die Eintheilung wird, wie es auch schon im angelsächsischem Recht der Fall ist, auch auf die Pferde übertragen; c. 43: equa — equa mediana — equa meliorissima.

geld angesetzt, so wie auch der Diebstahl mit neunfachem Werth des Gestohlenen gebüsst werden sollte. Ich glaube, dass dieses dadurch entstanden, dass man den dreifachen Satz noch einmal später verdreifacht hat, und dass diese Verneunfachung, welcher man in verschiedenen Volksrechten begegnet, der carolingischen Zeit angehört. — Eine Eigenthümlichkeit, wofür ich etwas Entsprechendes oder Aehnliches in keinem andern germanischen Rechte gefunden habe, ist, dass ein höheres Wergeld, nämlich 200 Schill. st. 160 gezahlt werden sollte, wenn der Getödtete keinen bussberechtigten Verwandten hinterliess [1]).

Das burgundische Recht dürfte hier zunächst erwähnt werden, weil sich in demselben eine ganz ähnliche Ständegliederung und ein dreifaches Freienwergeld wiederfindet.

L. Burg. II. 2. — si optimatem nobilem occiderit in medietatem pretii CL sol. Si aliquem in populo nostro mediocrem C, pro minore persona LXXV sol. praecipimus numerare.

Hieraus ergiebt sich also ein Wergeld von 300, 200, 150 Schillingen. Dass die *minores* nicht mit den Liten, deren andere Volksgesetze erwähnen, und die immer mit den Freigelassenen auf gleicher Linie standen, identificirt werden dürfen, glaube ich an einem andern Orte [2]) zur Genüge erwiesen zu haben. Das burgundische Gesetz unterscheidet den *minor* auch ausdrücklich von dem Freigelassenen in einer für die Ständegliederung und Bussverhältnisse nicht unwichtigen Bestimmung (tit. 26). Die *minores* waren das eigentliche Volk, die Masse des Gemeinfreien, ihr Wergeld daher dasjenige, welches immer als das regelmässige vorausgesetzt wird, wo auf eine Standesverschiedenheit keine Rücksicht genommen ist. Es ergiebt sich dieses nicht nur aus einer Entscheidung, die man gar keinen Grund hat auf einen Unfreien zu be-

1) L. Alam. LXVIII. 2. vgl. auch XLVI. 2. — Einige Mal steht 400, wo man nur 360 oder ein doppeltes alaman. Wergeld hätte erwarten sollen; so XLVII. 2. LI. 1. LII. LIV. Sollte dieses eine Folge des Eindringens des fränkischen Wergeldes sein? Es kommt dieses in dem Theil der Rechtssammlung vor, die dem alamannischen Volksrecht in seiner ersten Gestalt nicht mochte angehört haben (s. oben S. 91).

2) S. meine S. 96. angef. Anzeige.

ziehen (tit. 56), sondern vorzugsweise daraus, dass während in einem Falle bestimmt wird, es solle $^1/_{10}$ des Wergelds als Busse bezahlt werden, in einer Wiederholung dieser Bestimmung 15 Schill. als Busse gesetzt wird[1]).

Wie bei den Burgundern, war das regelmässige Wergeld bei den Longobarden 150 Schill.[2]), und stieg auf 200 und 300 Schillinge. Es ergiebt sich dieses aus einer Verordnung Luitprands, die, wie ich glaube, häufig nicht gehörig aufgefasst worden ist.

L. Luitpr. c. 62: Consuetudo enim est, ut pro minima persona, quae exercitalis homo invenitur esse, CL sol. componantur, pro eo, qui primus est, CCC sol. De gasindiis vero nostris volumus, ut quicunque ex minimis occisus fuerit in tali ordine, pro eo, quod nobis deservire videtur, CC sol. fiat compositus, majores vero secundum qualis persona fuerit, ut in nostra consideratione vel successorum nostrorum debeat permanere, quomodo usque ad solidos ipsa debeat ascendere compositio.

Es wird in dem Eingang des Gesetzes, wodurch das Wergeld der Gesithleute näher festgestellt werden sollte, das der Freien, wie es bei den Longobarden herkömmlich war, angegeben. Es betrug nämlich dasselbe für jeden, auch den geringsten Volks- und Heergenossen (jeden Arimann) 150 Schillinge, das Doppelte aber für die Hochfreien (*Primi*, *Optimates*), d. h. die durch Geburt, politische Stellung, Grundbesitz ausgezeichneten Männer und deren Familien. Es wird durch diese Angabe eine Lücke in der Rechtssammlung Königs Rotharis ergänzt, indem darin das Wergeld niemals ausdrücklich angegeben wird, wiewohl sich in derselben Bestimmungen finden, aus welchen man bei richtigem Verständniss die Grösse desselben allerdings einigermaassen hätte entnehmen können. Es wird nämlich gesagt, dass, wenn eine Frau getödtet worden, eine Busse von 1200 Schillingen entrichtet werden sollte[3]). Fälschlich hat man diese Summe für das Wergeld gehalten und nun behauptet, Luitprand habe in jener oben mitgetheilten Verordnung dieses hohe

1) L. Burg. XLVIII. vgl. mit Addit. 1. ad L. Burg. 6.

2) Cod. Cavensis: Guidrigeld CL sol. S. Grimms RA. S. 662.

3) L. Rotharis c. 202: Si quis puellam aut mulierem liberam per quamlibet occasionem occiderit, componat solidos MCC medietatem parentibus ejus, ad quos mundium de ea pertinet et medietatem Regi etc. Cf. L. Rotharis c. 200.

Wergeld ermässigen wollen. Dass der ganze Inhalt des Gesetzes einer solchen Annahme widerstreitet, bedarf keiner Auseinandersetzung. Man würde zu jener Deutung auch nicht gekommen sein, wenn man beachtet hätte, dass 900 Schillinge die Busse waren, womit bei den Longobarden (gleichwie bei den Dänen mit zweimal 40 Mk.) schwere Friedensbrüche gesühnt werden mussten. Es wurden diese 900 Schillinge aber, wie alle Bussen im longobardischen Rechte, zwischen den Betheiligten und dem Könige gleich getheilt [1]. Auch für den Bruch des besondern Friedens, den die Frauen genossen, mussten 900 Schillinge bezahlt werden [2], z. B. selbst für schwere Beleidigungen derselben ohne eigentlich nachtheilige Folgen, ohne Schaden an Leib und Leben [3]. Diese 900 Schillinge sind also von jenen 1200 in Abzug zu bringen. Wenn über diese Erklärung noch ein Zweifel sein könnte, so dürfte er durch die Erwägung folgender Bestimmung ganz gehoben werden.

L. Rotharis c. 381. Si mulier libera in scandalum concurrerit, ubi viri litigant, si plagas, feritas factas habuerit aut forsitan impincta aut occisa fuerit, appretietur secundum nobilitatem suam, et sic componatur, tanquam si in fratrem ipsius mulieris perpetratum fuisset; nam alia culpa pro injuria sua, unde DCCCC solidi judicantur non requiratur, eo quod ipsa ad litem cucurrit, quod inhonestum est mulieribus facere.

Aus dieser Stelle ergiebt sich auch, dass das Wergeld der longobardischen Frauen, sowie der Familie, zu der sie gehörte, ein verschiedenes (d. i. 150 oder 300 Schillinge, wie wir durch Luitprand erfahren) sein konnte, während in dem eigentlichen Gesetz über die Frauentödtung 300 gleichsam als das regelmässige Wergeld vorausgesetzt zu werden scheinen. Es möchte dieses dahin zu erklären sein: dass in dem Gesetz Luitprands nur das

1) Vgl. L. Rotharis c. 5. 8. 13. 14. 15. 18. 19. 253. 284. 372. 374. etc. Man sieht daraus: 900 Schill. mussten auch für Dingfriedens- u. Königsfriedensbruch bezahlt werden. Sie waren die Mordbusse, die noch zum Wergelde hinzukam, wie bei den Sachsen neunfaches Wergeld in solchem Falle statt des einfachen gegeben werden musste.

2) Daher z. B. für Nothzucht u. Frauenraub; s. L. Rotharis c. 186. 187. 191.

3) z. B. L. Rotharis c. 26: Si quis mulieri liberae aut puellae in via se anteposuerit aut aliquam injuriam intulerit etc.

eigentliche Wergeld, d. h. was die Verwandten erhielten, angegeben ist; da aber bei den Longobarden die Brüche der Busse immer gleichstanden, so waren schon bei der nicht ausgezeichneten Tödtung eines Longobarden, dessen Wergeld 150 Schillinge betrug, 300 Schillinge zu bezahlen. Es ist in jenem Gesetze ja auch gesagt, dass die 1200, d. i. die Busse für den Frauenfrieden u. s. w., zu gleichen Theilen den Erben der Frau und dem König zufallen sollten [1]). — Die Gesindschaft gab aber ursprünglich kein Recht auf ein höheres Wergeld, sondern nach den Gesetzen Rotharis wurde jeder, der in einem solchen Verhältnisse zum Könige stand, wohin auch namentlich die gehörten, welche ein von ihm übertragenes Amt bekleideten, selbst wenn sie von unfreier Herkunft waren (man erinnere sich nur, dass ja auch bei den Franken *pueri Regis* Grafen waren), als ein freier Mann, wenn er getödtet war, vergolten, dem Könige aber ausserdem (also auch ausser dem gewöhnlichen Friedensgelde) noch eine besondere Busse entrichtet, weil eine solche Tödtung als eine persönliche Beleidigung des Königs oder Dienstherrn angesehen wurde [2]). Es stimmt dieses namentlich ganz mit dem schwedischen Rechte überein; die 60 Schillinge, deren das longobardische Recht hier erwähnt, würden dort des Königs Thokka genannt worden sein (s. S. 351). Luitprand hat nun keineswegs das Wergeld überhaupt herabgesetzt, er hat vielmehr das der Freien in alter Weise bestehen lassen, aber bestimmt, dass jeder Gesithmann ein Wergeld von 200 Schillingen haben, aber dasselbe nie mehr als 300 betragen, oder höher steigen sollte, als das eines hochfreien aber unabhängigen Longobarden [3]).

1) Auch ergiebt sich aus der nähern Vergleichung von L. Rotharis c. 202 mit c. 14, dass der Todtschlag, ohne sonst erschwerende Umstände an einer Frau begangen, wie der Mord eines Mannes gebüsst werden musste.

2) L. Rotharis c. 377: Si quis Sculdasium aut actorem Regis occiderit, utilitatem Regis facientem, appretiatur pro libero homine sicut in edicto legitur, et parentibus componatur: excepto quod in curte Regis, qui eum occiderit, componat solidos LXXX etc. — Auch bei den Burgundern wurde einem actor Regiae domus ein Wergeld eines minor, 150 Sch., beigelegt, während ein actor privatorum nur 100 Sch. hatte. Man sieht, es waren Unfreie.

3) Vgl. auch Leo Gesch. v. Italien Bd. 1. S. 119.

Es sind gewissermaassen drei Gruppen von Volksrechten in Beziehung auf das Wergeld bisher hervorgetreten; die fränkischen und das thüringische Recht, wo 200 Schill., das alamannische und baierische, wo 160, das burgundische und longobardische, wo 150 Schill. des eigentlich Freien Wergeld waren. Das Recht der Westgothen hat dieser letztern ursprünglich angehört. Der Umfang des in seiner Fassung weitschweifigen Gesetzes, die Ansicht, dass das Wergeld bei den Westgothen durch Strafen verdrängt worden sei, hat über diesen Gegenstand etwas leicht hinweggehen lassen. Wo er berührt worden, ist [1]) besonders eine Stelle berücksichtigt worden, die von der Tödtung von Menschen durch Thiere handelt. Es heisst darin:

L. Wisig. VIII, 4, 16. Ita ut si iugulaverit aliquem ipse quadrupes honestum D solidi componantur. De ingenuis personis in annis viginti CCC solidi componantur, et ab hoc usque ad eum, qui annos L habuerit, unam compositionem jubemus stare.

Es wird dann weiter bestimmt, wie das Wergeld in gewissen Abstufungen, wenn der Erschlagene entweder älter oder jünger als 20 Jahre war, sich vermindern sollte. Es ist dieses eine, wenn auch den germanischen Ansichten nicht ganz fremde, aber in dieser Weise doch den Westgothen eigenthümliche Bestimmung, die vielleicht erst jenem Gesetz ihren Ursprung verdankt. — In einigen andern fast ganz übersehenen Stellen sind, ohne dass zwischen *honestior* und *ingenuus* weiter unterschieden wird, 500 Sch. als das gewöhnliche Freien-Wergeld angenommen. So soll ein Menschenräuber, wenn die Verwandten sich zur Annahme des Wergeldes verstehen wollen, 500. Schill. zahlen [2]); in einer andern Stelle werden 250 Schill. ohne Weiteres ein halbes Wergeld genannt [3]). Die *honestiores* können daher nicht wohl Genossen eines eigentlichen bevorrechteten Standes gewesen sein; wir müssen uns darunter die Freien denken, welche nicht den *inferiores, humiliores personae* beizuzählen waren [4]). Es waren dieses

1) Bes. von Grimm RA. p. 406 u. 661. Dann von Lembke Gesch. v. Span. Bd. 1. S. 227. Gaupp a. a. O. S. 174. — Türk lässt sich auf den Inhalt des Gesetzes gar nicht ein.

2) Wisig. VII. 3. 3.

3) Wisig. VI, 5. 14 in f. — „medietatem homicidii, hoc est CCL solidos."

4) Wisig. VIII, 3. 14: Si quis expellenti de frugibus pecora ex-

besonders die grösseren Grund- oder Hofsbesitzer, die Gardinge, sowie auch die königlichen Beamten [1]).

Da nun nicht in einer, sondern in mehreren Stellen 500 Schill. als das gewöhnliche Wergeld vorkommen, so kann man Grimm nicht beistimmen, der, indem er nur eine dieser Stellen vor Augen hat, meint, 500 und und 250 seien daselbst blosse Schreibfehler für 300 und 150 [2]). Handschriften stehen aber Grimm zur Seite, und ich glaube, dass der Sache allerdings etwas Richtiges zu Grunde liege: nämlich dass das Wergeld von 500 und 300 Schill. ein neues sei, welches an die Stelle von 300 und 150 getreten ist; manche Handschriften enthalten noch dieses an einzelnen Stellen, die man aber mehr mit der neuen Aenderung in Uebereinstimmung brachte. Daneben, glaube ich, hat noch eine andere Veränderung stattgefunden: man hatte früher in dem Gesetz das geringere Wergeld von 150 zu Grunde gelegt, wie bei den Burgundern, wie 160 bei den Alamannen und Baiern, später das von 500, weil die *inferiores* immer tiefer herabgesunken, aufhörten den Kern des Volkes zu bilden. Die Vermuthung, dass 150 das ältere regelmässige Wergeld gewesen, wird aber durch folgende Combination wahrscheinlich gemacht. In einer Stelle wird ein Pfund Gold als dritter Theil des Wergeldes angegeben [3]), und ein Pfund

cusserit, si honestior est forte persona, det sol. V et duplum dampnam, quod fuerit aestimatum, cogatur exsolvere. Si certe humilioris loci persona, et non habuerit unde componat, L flagella suscipiat, et duplum dampnum exsolvere compellatur. Aehnlich dann: VIII, 3 6: — majoris loci persona — damnum solvat — et praeterea decem solidos reddat — Si vero hoc inferior persona fecerit, solvat damnum — et L flagella publice suscipiat. VIII, 3. 10: Et si major persona est — Certe si inferior est forte persona et damnum ex integro reddat, et compositionem ex medietate restituat, atque quadraginta flagella publice extensus accipiat.

1) Bes. Wisig. IX, 2. 9: Si majoris loci persona fuerit i. e. Dux, comes sive etiam Gardingus. Vgl. Aschbach Gesch. d. Westgothen S. 203. Lembke Gesch. von Spanien I. 178. Dass die Gardinge nicht sowohl Hofbeamte, als Hofbesitzer, die meist Hintersassen hatten, waren, scheint auch dadurch bestätigt zu werden, dass als Haupttheil der Strafe erscheint, wenn sie nicht zum Heerbann erschienen: „a bonis propriis ex toto privari."

2) Grimm RA. p. 661.

3) Wisig. VI, 5. 5. — quia percussor percutere nec occidere voluit, libram tantum auri parentibus persolvat occisi. Similiter et

Gold muss in den Zeiten, in welche dieser Artikel gehört, wenigstens 50 Schillinge ausgemacht haben. Dieses folgt aber daraus, dass 1) für casuelle Tödtung in ein und demselben Titel bald ein Pfund Gold bald 50 Sch. gesetzt sind [1]), 2) für das Unbrauchbarmachen von Gliedmaassen, deren Vernichtung oder Abtrennung mit 100 Schill. gebüsst wird, eine Busse von einem Pfund Gold gesetzt ist [2]); es ist aber ein ziemlich allgemeiner Grundsatz der germanischen Rechte, dass das Unbrauchbarmachen mit der Hälfte der Verstümmelungsbusse gesühnt werden muss. Es steht dieses freilich nicht in Uebereinstimmung mit einer Notiz über die Münzverhältnisse, die sich in zwei der bisher benutzten Handschriften des westgothischen Gesetzes findet, worin das Pfund Gold auf 72 Schill. angegeben ist, allein jene Stelle ist eine Angabe rein römischer Münzverhältnisse, und man sieht, dass die Westgothen noch eine andere Berechnung gehabt haben müssen [3]).

qualecunque vulnus tali casu fieri provenerit, tertiam partem compositionis persolvat.

1) Vgl. Wisig. VI, 5. 4. „Ille vero qui percussit L solidos reddat — quia — nolens mortem injecit" mit VI, 5. 3. — auri libram damnum habebit, quare laesionem vitare neglexit und VI, 5. 7: Quia tamen indiscrete percussit nec vitare caussam studuit, libram auri proximis occisi persolvere procurabit.

2) Wisig. IV, 4. 3. — pro evulso oculo det solidos centum. Quodsi contigerit, ut eodem oculo ex parte videat, qui percussus est libram auri a percussore in compositionem accipiat. — Qui manum ex integro absciderit . . . centum solidos percussor componat. — Quae scilicet summa de pedibus erat implenda. — Qui cassos alteri fregerit et ex hoc, qui percussus est, debilis apparuerit, libram auri percussor componere procurabit.

3) Bei Walter C. j. als Anhang zur l. Wisig. p. 669: Auri libra I LXXII solidos auri: uncia una VI solidos u. s. w. Ein Pfund zu 72 Schillingen, die Eintheilung des Schillings in (24) Siliquien, ferner die Eintheilung des Pfundes in 12 Unzen, der Unze in 2 Stateris und 8 Drachmen, ist römische Rechnung, worüber Gronov de sesterciis p. 362. 207. 802. Wie weit diese Rechnungsart sonst bei den Westgothen üblich war, ergiebt sich nicht aus dem Gesetz; freilich heisst es V, 5. c. 8: ad usuram non plus per annum quam tres siliquas de uno solido poscat etc., allein diese Bestimmung ist aus dem Röm. Recht entlehnt, und beruht auf einer Bestimmung von Theodosius. Vgl. Gronov l. c. p. 865. Deutsch aber ist die Eintheilung des Solidus in 3 Tremisses. Eigenthümlich ist der argenteus, deren 16 einen Schilling gemacht zu haben, und das argenteum, wovon 32 auf

Wir haben die Rechte der Friesen und Sachsen bisher übergangen, weil sie in Beziehung auf die Wergeldsverhältnisse besondere Eigenthümlichkeiten und Schwierigkeiten darbieten.

In der Rechtssammlung der Friesen werden wir gleich im ersten Titel mit einem dreifachen Wergelde für die drei verschiedenen Landestheile bekannt gemacht. In dem Haupttheile zwischen Fli und Laubach war das Wergeld eines Adligen 80, eines Freien $53^1/_3$ und eines Liten $26^2/_3$ Schillinge, welche letztern sein Herr erhielt, wozu aber noch $8^8/_9$ Schillinge (oder $^1/_3$ obiger Summe) an seine Verwandten kamen [1]. Die Wergelder in den beiden Nebenländern werden in einem anmerkungsweise beigefügten Zusatz folgendermaassen angegeben:

L. Fris. ad I, 10. Inter Fli et Sinclafam weregildus nobilis C solidi, liberi L, liti XXV. Solidus denarii III novae monetae. nlter Laubachi et Wisaram weregild nobilis CVI solidi et duo denarii, liberi LIII solidi et denarius, liti XXVI solidi et dimidius tremissis.

In den beiden Seitenländern fand darin Uebereinstimmung statt, dass der Adlige im Wergeld zweien Gemeinfreien gleichstand, während er im Hauptlande in dieser Hinsicht nur $1^1/_2$ Freien gleichkam. Eine Schwierigkeit aber liegt darin, dass hier der Schilling zu drei Denarien gerechnet werden soll, da nach anderen Notizen im Gesetz nur im Hauptlande der Schilling 3 Pfennige oder Denare neuer Münze enthielt, im Westlande aber $2^1/_2$ und im Ostlande 2 [2]. Es beruht dieses vielleicht auf einer

einen Schilling gegangen zu sein scheinen. Türk berührt die Münzverhältnisse gar nicht; Aschbach Gesch. d. Westgothen S. 357. Lembke Gesch. v. Spanien I, 235 lassen sich auf das, was dabei schwierig ist, nämlich zu bestimmen, was der römischen oder deutschen Rechnungsweise angehört, nicht ein, sondern begnügen sich mit der nackten Angabe, dass ein Pfund 72 Solidi, ein Solidus 24 Siliquien enthielt. — Auch die Longobarden rechneten zuweilen nach Pfunden zu 72 Schill. Capit. Longob. a. 813.

1) Lex Fris. I, 1. Si nobilis (liber, litus) nobilem occiderit, LXXX sol. componat... §. 3. Si nobilis (liber, litus) liberum occiderit, sol. LIII et unum denarium solvat... §. 4. Si nobilis (liber, litus) litum occiderit, XXVII sol. uno denario minus componat, domino suo et propinquis occisi sol. IX excepta tertia parte unius denarii.

2) Lex Fris. ad Addit. Sap. III, 73: Inter Flehi et Sinclafam solidus est duo denarii et dimidius ad novam monetam. Inter Wi-

Vereinbarung, dass bei Todtschlag und anderen Busszahlungen in ganz Friesland nur eine Berechnungsweise stattfinden sollte.

Nachmals, d. h. als die Zusätze der Rechtskundigen zum Gesetze hinzukamen, ist das Wergeld um das Dreifache gesteigert worden. Zwar ist dieses nicht ausdrücklich im Gesetz gesagt, allein es lässt sich daraus schliessen, dass alle Bussen für Körperverletzungen um das Dreifache erhöht worden sind, und es sich als die Hauptaufgabe der *Additiones Sapientum* herausstellt, diese Erhöhung, die wohl auf einem Volksbeschluss oder einer königlichen Verordnung beruhte, im Detail durchzuführen. Dazu kommt aber noch, dass der Ehebruch und die Unmannbarmachung — (worauf auch sonst wohl ein ganzes Wergeld gesetzt ist) — mit einer Busse von „*ter L tribus solidis et tremisse*" gebüsst werden sollte [1]). Durch die Erhöhung des Wergeldes, welche dann auf die übrigen Umgestaltungen des friesischen Rechts einwirkte, sollte wohl dasselbe, da die Ungleichheit bisher so gross war, den Rechten der übrigen Stämme einigermaassen näher gebracht werden. 160 Schill., das jetzige Freien-Wergeld im Mittel- und Westlande, kam dem der Alamannen und Baiern gleich. Dass aber die Verdreifachung für ganz Friesland stattgefunden, dürfte wohl nicht bezweifelt werden können, allein die Frage bleibt übrig, ob überhaupt das Wergeld für ganz Friesland ein und dasselbe geworden sei, oder ob man mit Beibehaltung der bisherigen Verschiedenheiten nur eine Verdreifachung angenommen habe [2]). Im Allgemeinen darf man wohl annehmen, dass die Particularitäten der Stämme in den einzelnen Volksrechten mehr und mehr verwischt wurden, daher sich deutliche Spuren davon nur in den Rechten der Friesen und Sachsen erhalten haben. Nehmen wir aber eine solche vollkommene Gleichheit der Wergelder bei den Friesen nicht an, so gab es jetzt ein Freien-Wergeld von 160 und 150 Sch., während das der Adligen 240, 300 und 320 betrug.

sarum et Laubachi duo denarii novi solidus est. Ad §. 78: Inter Laubachi et inter Flehi tres denarii novae monetae solidum faciunt. Vgl. Tit. XVI.

1) L. Fris. Add. Sap. III, 60. 76.

2) So Türk histor. Forschungen H. 5. S. 77.

Allein in dem Hauptgesetz findet sich noch eine Wergeldsangabe, die also in die Zeit vor jener Verdreifachung gehört und sich auf den westlichen Landestheil zwischen Laubach und Weser zu beziehen scheint. Es heisst daselbst (XV, 1) nämlich: das Wergeld eines Adligen sei elf Pfund nach alter Münze, eines Freien $5^1/_2$, eines Liten 2 Pfund und 9 Unzen. Da nun ein Pfund gewöhnlich zu 20 Schill. gerechnet wurde, und überdies ganz unmittelbar vorher in dem Gesetz bemerkt ist: „*LX solid. id est tres libras ad partem regis componat*", so würde die obige Bestimmung nun ein Wergeld von 220, 110, 55 Schill. ergeben, wenn man nämlich die Zahlung in alten statt neuen Pfennigen leistete. Ich habe diese Schwierigkeit, welche keinem der neueren Erklärer zu lösen gelungen ist [1]), bereits oben (S. 234.) berührt, und die Vermuthung ausgesprochen, dass man die Pfunde nicht für Gewichts-, sondern für Rechnungspfunde zu nehmen hat.

Das Gesetz der Sachsen enthält über das Wergeld Folgendes:

Lex Sax. II, 1. Qui nobilem occiderit, MCCCCXL solidis componat. Ruoda dicitur, apud Saxones CXX solidi et in praemium CXX solidi.

Man hat nun angenommen, dass diese zweimal 120 Schill. das Wergeld des Freien gewesen, und dieses ist wohl um so unbedenklicher, als gleich darauf das Wergeld des Liten auf 120 Sch. bestimmt wird, und ziemlich allgemein das Wergeld eines Freien das Zweifache eines Liten oder Freigelassenen zu sein pflegt. Ist *ruoda* (Ruthe) technische Benennung für eine Summe von 120 überhaupt oder für ein halbes (oder altes ganzes) Freien-Wergeld *in specie*? [2]) Das *Praemium* würde an das dä-

1) Türk a. a. O. S. 66 enthält folgende Anmerkung: „Gaupp lex Fris. p. 20 hielt die XI libr. für gleich mit $106^2/_3$ Solidi; in seiner Schrift über das Thüring. Ges. sagt er richtiger S. 295: die libra war 20 Schill. werth," und damit lässt er dann selbst die Schwierigkeit unbefangen bestehen.

2) Grimm RA. p. 676 hält Ruoda für ein Getraidemaass und auffallend ist es, dass wir sowohl in der lex Sax. XIX, 3. eine gesetzliche Bestimmung der Getraidepreise finden, als in dem Capit. Sax. a. 797. c. 12 (Pertz p. 76). Davon findet sich, während wohl der Preis anderer Dinge, die als gewöhnliches Zahlungsmittel dienten, bestimmt ist, in den übrigen Rechtssammlungen keine Spur. Daraus scheint mir hervorzugehen, dass bei

nische *görsum* erinnern (s. oben S. 406). Es scheint mir, dass man ein altes Wergeld der Sachsen von 120 Schill. verdoppelt, und die zweite Hälfte nun unter einer besondern Benennung hinzugelegt habe.

Am Schlusse des sächsischen Volksrechts wird aber noch bemerkt, dass die Sachsen einen grossen und kleinen Schilling gehabt hätten, jenen zu drei, diesen zu zwei Tremissen, und dass das Wergeld in kleinen, die übrigen Bussen in grossen Schillingen bezahlt werden sollten [1]. Eine gerade das Gegentheil enthaltende Bestimmung würde weniger zu überraschen geeignet gewesen sein, da es der Denkweise der Germanen viel angemessener war, die Zahlung des Wergelds in der besten und schwersten Münze zu verlangen. Gaupp hat treffend darauf aufmerksam gemacht [2], dass durch die Zahlung des Wergeldes von 240 Schillingen, in Schillingen zu 2 Tremissen, dasselbe eigentlich auf 160 — das Wergeld der Alamannen, Baiern, Friesen — herabgebracht werde. Vielleicht hat man gerade, um diese Uebereinstimmung zu bewirken, die Zahlung in leichten Schillingen vorgeschrieben. Es scheint mir nun nicht wahrscheinlich, dass zwischen den Wergeldssätzen der verschiedenen Stämme überhaupt eine ursprüngliche Uebereinstimmung stattgefunden habe; es weisen die Untersuchungen, so-

den Sachsen gerade das Wergeld früher wohl zu einem bestimmten Maass Getraide festgesetzt, oder doch in Getraide bezahlt oder berechnet wurde. Es kommt hinzu, dass im Sachsenspiegel III, 45 das Wergeld des Tagewerken in Getraide, welches nach Ruthen, Nägeln, Beuteln gemessen wurde, bestimmt war. Dieses Wergeld der Tagewerken gehört zu den juristischen Fictionen, allein eine sagenhafte Rechtsüberlieferung liegt dabei zu Grunde. Gärtner in seinen Anmerkungen zur Lex Sax. p. 115 bemerkt dass noch im 18ten Jahrh. die Straferkenntnisse über Wilddiebe auf 100 fl. oder 100 Scheffel Hafer zu lauten pflegten. — Die zwei Ruoda erinnern aber an die Zweihyndemänner in England um so mehr, als das Verhältniss der sächsischen Adalinge zu den Freien dem der Zwölfhyndemänner zu diesen gleichkam. Auf Schaumann's Erklärung dieser Stelle der lex Sax., der eine Unterscheidung zwischen nobiles und liberi hinwegzudisputiren sucht, statt solidi: denarii lesen will, statt ruoda: ruoga u. s. f., ist bereits oben S. 99 hingewiesen worden. Auf diese Weise lässt sich beweisen, was man will; eine ins Einzelne gehende Widerlegung hier zu geben ist nicht der Ort.

1) Lex Sax. XIX. §. 3. Majori solido aliae compositiones, minori homicidia componuntur. S. oben S. 338.

2) Gaupp Gesetz d. Thüringer S. 162. 182.

weit sich die Sache verfolgen lässt, vielmehr darauf hin, dass das Wergeld der verschiedenen Stämme sich auf sehr verschiedene Weise durch das Zusammenziehen mehrerer Summen: der Erben-, Geschlechtsbusse, Zugaben mannigfaltiger Art, gebildet hat. Wenn eine Grundzahl sich in einzelnen Bestandtheilen, z. B. der Erbenbusse, dieses Wergeldes fand, so war es wohl die Busszahl, also insbesondere 10 und 12 [1]). Die Wergeldssumme wurde immer mehr vereinfacht, abgerundet, und bei Völkern, die mit einander in lebendigerm Verkehr lebten, die auf einer gleichen Stufe des Reichthums standen, ist wohl rücksichtlich der Grösse desselben eine gewisse Annäherung durch die Umstände selbst bewirkt worden. Im fränkischen Reiche mochte eine solche Ausgleichung der verschiedenen Wergeldssätze wohl auch durch theilweise Mitwirkung der Gesetzgebung hier und da mit herbeigeführt worden sein. Hierher gehört vielleicht die Verdreifachung des friesischen Wergeldes und die Bestimmung, dass das der Sachsen in leichten Schillingen bezahlt werden sollte. Das Gesetz der ripuarischen Franken besagt, dass ein fränkischer Gast mit 200, ein burgundischer, alamannischer, baierischer, friesischer, sächsischer mit 160 Sch. gebüsst werden sollte [2]). Da wir nun gesehen haben, dass das niedrigste Wergeld eines freien Alamannen und Baiern 160 Schillinge war, das friesische dem gleich

1) Gaupp (Ges. d. Thüringer S. 182) hat wahrscheinlich zu machen gesucht, dass $13^1/_3$ in der Art zu Grunde liege, dass das Wergeld ursprünglich bald eine Vervierfachung dieser Summe, wie z. B. $53^1/_3$ bei den Friesen, eine Versechsfachung, wie 80 bei den Alamannen, gewesen und dann die Summe abermals verdoppelt, verdreifacht worden sei u.s.w. Er hätte auch noch die so häufig im skandinavischen Recht vorkommende Busse von 40 M. — die auch Wergeld bei einigen Völkern war, z. B. den Upländern — für seine Sache brauchen können; Magnus Lagabäter hat sogar alle Busse von 40 Mark auf $13^1/_3$ M. reducirt. Aber demungeachtet halte ich es für etwas sehr Zufälliges, dass der spätere Wergeldssatz von mehreren Völkern (z. B. auch den Franken, als ihr Wergeld 200 geworden war) eine durch $13^1/_3$ theilbare Summe ist; bei den Burgundern, Longobarden, Westgothen war es nicht nachweisbar der Fall. Weitere Folgerungen hat aber auch Gaupp auf das Resultat seiner Untersuchung, die auch ein Verständniss des germanischen Rechts nicht weiter eröffnet, nicht gebaut.

2) L. Rip. XXXVI. §. 1. Si quis Ripuarius advenam Francum interfecerit, ducentis solidis c. j. §. 2. Si quis Ripuarius advenam Burgundionem interfecerit, centum sexaginta solidis c. j. §. 4. Si quis Ripuarius advenam Alamannum seu Fresionem vel Bajuvarium aut Saxonem interfecerit, centum sexaginta sol. c. j.

gemacht worden zu sein scheint, und etwas Aehnliches auch mit den Sachsen stattgefunden haben konnte, so kann man annehmen, das ripuarische Gesetz habe den genannten Stämmen das ihnen nach eigenem Rechte zukommende Wergeld zusichern wollen [1]). Es würde dieses zu der nothwendigen Annahme führen, dass diese Sätze erst später zum ripuarischen Gesetze hinzugekommen sind, nachdem die Veränderungen mit den Wergeldern vorgegangen waren, und die Volksrechte der Sachsen und Friesen ihre jetzige Gestalt erhalten hatten. Eine Schwierigkeit bleibt aber dann durch die Busse von 160 Schill. für den Burgunder, da der geringere Freie dieses Volkes in seinem Vaterlande ein Wergeld von 150 Sch., der höhere von 200 und 300 hatte. Am wahrscheinlichsten scheint es mir, das Gesetz hat bei der Verschiedenheit der Wergelder, bei dem Schwanken in der Beurtheilung der Rechtsverhältnisse der Fremden, festsetzen wollen, dass ein jeder Franke dem Ripuarier gleichgeachtet, die übrigen Stämme des deutschen Volkes aber im Wergeld den Franken nicht vollkommen, aber wohl unter einander gleichgehalten werden, und zwar mit 160 Schill. gebüsst werden sollten [2]). Auf Standesverschiedenheit nahm man dabei gar keine Rücksicht, und auch dieses könnte als ein Umstand angesehen werden, der dafür spricht, dass es bei den germanischen Völkern keine eigentlichen Geburtsstände gab. Als festes Resultat lässt sich gewinnen, dass zur Zeit, als die Volksrechte ihre jetzige Gestalt erhielten, also zwischen dem 7ten und 9ten Jahrh., das Wergeld des geringsten freien Mannes, d. h. der vollkommen als Volksgenosse betrachtet wurde, mindestens 150 Schill. war; so bei den Longobarden, Burgundern, Westgothen; 160, 200 Sch. waren die Freien-Wergelder der übrigen Stämme. Die Ungleichheit war hier wenigstens nicht allzu gross, aber in wie verschiedener Weise und nach wie verschiedenem Maassstabe wurde das Wergeld nicht bei den einzelnen Stämmen von dem geringsten Freien-Preis aufwärts abgestuft! So war bei den Alamannen das Wergeld des *minor* 160, des *primus* 240 Schill. Ein ähnliches Verhältniss fand bei den Friesen statt, nachdem das Wergeld überhaupt ver-

1) Gaupp: lex Fris. obs. 73. p. 40. addit. p. 48.

2) In ähnlicher Weise werden diese Bestimmungen auch genommen von Eichhorn St. u. Rt. Gesch. I. S. 290. Grimm RA. p. 398

dreifacht war. Bei den Burgundern, Longobarden und früher auch bei den Westgothen stand der *minor* zu 150, der *optimates* oder *primus* zu 300 Schill. Franken und Thüringer hatten ein Freien-Wergeld von 200 Sch. und die Antrustiones oder Adalinge erhielten 600. Bei den Baiern war den 5 angesehensten Familien ein Wergeld von 320 Sch. als besondere Auszeichnung gewährt, während nach sächsischem Recht jeder Adaling ein so hohes Wergeld hatte, als der baierische Herzog: 1440 kleine, d. s. 960 grosse Schillinge. Und dennoch darf man diese Adalinge weder für eigentliche Häuptlinge, für fränkische Gefolgsleute, noch dieses höhere Wergeld erst durch die Franken eingeführt denken. Die Adalinge bildeten bei den Sachsen gerade einen zahlreichen Theil des Volkes; darauf weisen vielfache Angaben hin, u. a. auch, dass im Anfang der *lex Sax.* nur von der den Adalingen zu entrichtenden Busse die Rede ist; Zwei- und Zwölfhynden oder Ruodamänner gab es hier schon vor der Eroberung Englands; eigenthümliche Verhältnisse, die nicht sowohl aus besonderer Stammessitte, als aus geschichtlichen Ereignissen zu erklären sind, müssen hier stattgefunden haben.

Ein Umstand verdient hier aber noch Beachtung, dass nämlich die Abstufungen, die wir bei den Busssätzen finden, mit denen beim Wergeld gar nicht übereinstimmen. Bei den Norwegern finden wir unter den skandinavischen Völkern allein eine durch Rücksicht auf den Stand der Person bedingte Verschiedenheit der Busssätze; im alten Gulathingsgesetz steigt vom Hölder aufwärts die Busse eines jeden königlichen Dienstmannes, sowie er eine Stufe höher im Range steht, um das Doppelte, und eben so sinkt sie vom Hölder immer auf die Hälfte; im Frostathingsgesetz finden sich einige Abweichungen von dieser Regel. Dagegen scheint es ursprünglich nur ein gesetzliches Wergeld gegeben zu haben: das des Hölders; in spätern Wergeldsberechnungen findet sich nun freilich kein höheres für die königlichen Dienstmannen, aber neben dem Wergelde von 6 Mark Gold kommt nun eines von 5 Mark für den Bonden, 4 Mark für den Sohn des Freigelassenen, 3 Mark für den Freigelassenen vor. Auf die Fluctuation, die bei den Angelsachsen hervortritt, ist oben aufmerksam gemacht worden. Aus den deutschen Volksrechten ist aber Folgendes hervorzuheben: In dem Rechte der Alamannen finden wir für die *primi* oder *meliorissimi*, *mediocres* und *minores* Wergelder von 240, 200, 160

Schillingen, daneben wird die Busse in ein paar Stellen auf 12, 6, 3 Schillinge und für die Liten auf 2 Schillinge bestimmt; bei den Burgundern hatten der *optimates*, *mediocris*, *minor* ein Wergeld von 300, 200, 150 Schill. Daneben findet sich eine Bussabstufung von 15, 10 und 5 Schillingen; am auffallendsten dürften aber ein paar Bussbestimmungen in den Capitularien Carls d. Gr. für Sachsen sein:

Capit Sax. a. 797. (Pertz p. 76) c. 3: „Item placuit omnibus Saxonibus, ut ubicunque Franci secundum legem solidos 15 solvere debent, ibi nobiliores Saxones solidos 12, ingenui 5 (es muss heissen 6[1])), liti 4 componant."

Ibid. c. 5: „Si quis de nobilioribus ad placitum mannitus venire contempserit, solidos quatuor componat, ingenui duos, liti unum"[2]).

Die erste der beiden Stellen enthält offenbar eine Ausgleichung des fränkischen und sächsischen Busssatzes, wodurch zugleich bestätigt wird, dass 12 Schill. die Busse, das Recht der Sachsen war; doch scheint es, als wenn der edle Sachse nur dem gemeinfreien Franken gleichgestellt wurde, und dieses erinnert daran, dass die Dänen in England sich in der Regel das Wergeld der Zwölfhyndenmänner beilegten. Die Stämme waren also nicht geneigt, den Adelsvorrang bei den übrigen anzuerkennen: der freie Mann stellte sich den Besten bei anderen verwandten Völkern gleich. Sollte man aber daraus nicht wiederum schliessen, dass der Adel, als ein bestimmter Geburtsstand, in dem germanischen Bewusstsein eigentlich keine Wurzel hatte? Man könnte aber, um in Beziehung auf Sachsen einen Ausweg aus diesen Schwierigkeiten, die ich nicht zu heben weiss, zu finden, fast auf den Gedanken kommen, dass die *nobiles*, von welchen das sächsische Volksrecht redet, ganz verschieden waren von den *nobiles*, deren die Capitularien erwähnen; und während diese den norwegischen Hölders näher gestanden haben

1) Lex Sax. IV, 8. in f.: si nobilis fuerit duodecim solidos, si liber sex (si litus quatuor).

2) Mit diesem Verhältniss stimmt auch überein, dass nach dem Capit. Paderb. (de partib. Sax.) a. 785 (p. 48) bei der Unterlassung der Taufe eines Kindes der Adlige 120, der Freie 60, der Lite 30 Schill. büssen soll, und so für die Eingehung einer unerlaubten Ehe und für Ausübung heidnischer Religionsgebräuche 60, 30, 15 Schillinge. c. 19—21.

möchten, jene vielleicht die ehemaligen Häuptlinge waren, die man durch Beilegung eines höheren gesetzlichen Wergeldes, durch einen höhern Rang zu entschädigen und zu gewinnen gesucht hat; es stehen dieser Annahme aber die kurz zuvor erwähnten Bedenken entgegen.

Die Ungleichheit, die zwischen den Buss- und Wergeldssätzen bei einzelnen Stämmen stattfand, scheint es, hat man nachmals hier und da auszugleichen gesucht, indem man die Abstufungen, die beim Wergelde stattfanden, auf alle Arten von Busszahlungen, es mochten diese in Theilen des Wergeldes bestehen oder nicht, übertrug. In diesem Sinne verordnete K. Aelfred (c. 35. §. 2): Wenn einem Sechshyndemann dergleichen begegnet, steige die Busse um das Dreifache der Keorlbusse; einem Zwölfhyndemann — um das Doppelte der Busse der Sechshynder." — Das Gesetz der Friesen fügt aber den Bestimmungen über die Wundbussen hinzu:

Lex Fris. XXII. Epilogus. Haec omnia ad liberum hominem pertinent, nobilis vero hominis compositio sive in vulneribus, percussionibus, et in omnibus, quae superius scripta sunt, tertia parte, major efficitur. Liti vero compositio medietate minor est, quam liberi [1].

D. Von dem Friedensgelde.

1. Von dem Friedensgelde im Allgemeinen.

Einer Auseinandersetzung der rechtlichen Bedeutung des Friedensgeldes bedarf es hier nicht mehr, da desselben bei seinem innigen Zusammenhange mit der Vorstellung von Friedens- und Rechtsbrüchen nach germanischem Recht, mit der Friedlosigkeit und deren Abwendung u. s. w., schon häufig hat gedacht werden müssen [2]. Es ist statt dessen hier mehr nur durch Wiederholung und Zusammenstellung das übersichtlich vor Augen zu

1) Gewissermaassen gehört hierher, wiewohl darin nicht von Freien und Adligen die Rede ist, L. Ripuar X, 2. Sic in reliqua compositione unde Ripuarius quindecim solidis culpabilis judicetur, regius v. ecclesiasticus homo medietatem componat vel deinceps quantumcunque culpa ascenderit.

2) S. oben bes. S. 265. 266. 345. und dann auch S. 208. 254. 262. 303. 319. 321.

stellen, was an verschiedenen Orten hat erläutert werden müssen. Ein Friedensgeld (*fredus* und *fredum*, auch *mulcta* in unsern deutschen Volksrechten genannt, *wite* und *fridesbot* bei den Angelsachsen, *fretha* in den späteren friesischen Volksrechten, *baugr* und *rettr konungs*, auch *friþkaup* u. s. w. im Norden genannt) musste überall der Gemeinde oder dem Könige, oder beiden zusammen, entrichtet werden, wo eine Missethat die Verurtheilung in eine an den Verletzten zu zahlende Busse nach sich zog: während die Friedlosigkeit früher immer mit Einziehung des Vermögens verbunden war. Nach der ursprünglichen Vorstellung musste das Friedensgeld gezahlt werden, um des durch die Missethat verlornen Friedens wieder theilhaft zu werden, und sich dadurch die Berechtigung zu erwerben, durch die gesetzlich bestimmte Busse seinen Gegner zu versöhnen. So war es namentlich bei den eigentlichen Rechtsbrüchen. Das Friedensgeld oder die Brüche war hier an Grösse der Regel nach der Busse gleich, so dass es schon in den frühesten Zeiten üblich geworden war, wie sich dieses selbst schon aus Tacitus entnehmen lässt, nur in einer Summe zu bestimmen, was, der einen Rechtsbruch begangen, zahlen solle, und dann hinzugefügt oder wohl als bekannt vorausgesetzt wurde, dass diese Summe zwischen dem Verletzten und dem König oder der Gemeinde getheilt werden solle. So wie es ursprünglich nur eine Busse, die des freien Mannes, gab, so nur eine Brüche; nach und nach führte man in vielen Rechten eine genaue Berücksichtigung der Standesverschiedenheit ein, so dass die Busse, je nachdem der Verletzte dem freien Manne nicht vollkommen gleich stand, oder einer ausgezeichneten Freiheit, eines höhern Ranges theilhaft wurde, verringert oder vermehrt wurde; bei den Brüchen trat dann wohl in manchen Rechten ein Gleiches ein, doch entschied hier nicht sowohl der Stand des Verletzten, als der des Missethäters.

Das bei einem Rechtsbruch zu bezahlende Friedensgeld ist oben als kleines Friedensgeld bezeichnet worden; unsere Rechtsquellen kennen nämlich meistentheils auch ein höheres, ohne beide aber durch solche besondere Benennungen zu unterscheiden. Es ist letzteres dadurch entstanden, dass man auch bei eigentlichen Friedensbrüchen den Schuldigen zur Sühne seiner Missethat durch Geldzahlung zuliess. Anfangs geschah dieses mehr im Wege eines Vertrags, es war als ein Zugeständniss anzusehen, welches der Verletzte und die Gemeinde, die

dem Friedbrecher gleichsam als zwei Parteien gegenüber standen, demselben machten. Mehr und mehr wurde es aber Rechtens, dass, wo der Missethäter zur Erlegung einer höhern Busse und höhern Brüche sich erbot, die Anerkennung oder Wiederertheilung seines Friedens ihm nicht verweigert werden konnte. Die in dieser Weise sühnbar gewordenen Friedensbrüche unterschieden sich von den eigentlichen Rechtsbrüchen (*causae minores*) nur durch die grössere Summe, die der Friedbrecher seinem Gegner zu entrichten hatte, auch wohl dadurch, dass er noch gewisse Formen bei dem Erbieten zum gesetzlichen Sühngeld beobachten musste. Ein Friedensgeld konnte aber auch wohl vorkommen, um den durch das Urtheil verlornen Frieden wiederzuerwerben. Das höhere Friedensgeld besteht zuweilen in einer Summe, die aus einer Vervielfachung des kleinen Friedensgeldes entstanden ist, doch zuweilen lässt sich diese Entstehung nicht aus der Summe entnehmen und weiter nachweisen. Auch das Wergeld des Missethäters kommt als höheres Friedensgeld vor; es ergiebt sich daraus, dass es gleichsam zur Lösung des bei der eintretenden Friedlosigkeit zugleich verwirkten Lebens gegeben werden sollte. Als höheres Friedensgeld ist endlich auch die Busse des Königs in späterer Zeit angenommen worden, d. h. was er — gleichsam als der höchste Freie im Staate — für Kränkung seines Rechts, für persönliche Beleidigung in Anspruch zu nehmen hatte, sollte nun, wo durch eine Missethat der unter seiner Obhut stehende Friede gebrochen war, entrichtet werden.

Dass mit der Busse sich auch die Vorstellung der Strafe verband, indem sie als eine solche auf den, welcher für ein Unrecht einen Theil seines Vermögens zum Opfer bringen musste, wirkte, ist oben bemerkt worden. Mehr lässt sich aber noch das Friedensgeld als Strafe betrachten, da es dem Staat nicht sowohl wegen einer individuellen Verletzung, als wegen des Bruches von Recht und Frieden an sich entrichtet werden musste; die Bussbenennungen, die auf diese Vorstellung hindeuten: *wite*, *mulcta*, werden daher auch vorzugsweise für das Friedensgeld gebraucht, und in dem baierischen Volksrecht (IX, 4. §. 3.) wird einmal das als Friedensgeld zu zahlende Wergeld *ducalis disciplina* genannt. Die ursprüngliche Ansicht aber, dass das Friedensgeld eigentlich zur Lösung des verwirkten Friedens gegeben werden sollte, ging immer mehr verloren. In vielen germanischen Rechten, und namentlich auch in

den nordischen, findet sich die Vorschrift, dass, wo Busse und Friedensgeld gezahlt werden, die erste immer zuerst erhoben werden sollte, damit, wenn das Vermögen zu beiden nicht zureichte, dieselbe ungekürzt bleibe. Es hängt dieses damit zusammen, dass der Zweck des ältern germanischen Strafrechts zunächst war, dem Verletzten Genugthuung zu verschaffen; auch wirkte darauf wohl, dass die Busse im Gegensatz zum Friedensgeld mehr aus dem civilrechtlichen Standpunkte eines Schadensersatzes angesehen wurde.

2. In den skandinavischen Rechtsquellen.

Die Graugans kennt nur ein kleineres Friedensgeld: *III mark utlegd* (s. oben S. 266), welches bei allen Rechtsbrüchen gezahlt wurde. Indess wird darauf hingedeutet, dass dieses nicht mehr das ursprünglich altnordische Friedensgeld war [1]; dieses betrug 12 Unzen. Diese Brüche wurden oftmals vervielfacht, so dass z. B. die Brüche, die ein Odalsmann bezahlen musste, wenn er jemanden verwundet hatte: 6 Baugar, d. i. 9 Mark waren. Allein diese aus der eigentlichen Busszahl entsprungene höhere Friedensbusse ist nicht die herrschende geworden. Wir finden statt dessen in den ältern norwegischen Gesetzen zwei höhere Friedensbussen von 15 und von 40 Mark. Beider Entstehung vermag ich nicht genauer nachzuweisen; beide dienten dazu, um die Friedlosigkeit abzuwenden, „um sich vom Walde frei zu kaufen", wo eine Missethat eigentlich als Friedensbruch betrachtet wurde und nur bedingungsweise eine Milderung eintrat [2]. Die 15 und 40 Mark kommen neben einander als Abstufungen vor, so dass bei den Missethaten geringerer Art die Friedlosigkeit mit 15, bei den schweren mit 40 Mark abgekauft wurde [3]; besonders scheint letzteres bei denen der Fall

1) Grag. Landabr. c. 46. II. p. 344.

2) Hakon Gul. M. 49. p. 170: Thut jemand einer Frau Nothzucht, so wird er friedlos, wenn er nicht 40 Mark dem Könige und zweifaches Recht der Frau zahlt. M. c. 57. p. 174: Verbirgt er sich in den Wald, so soll er sich mit 40 Mark davon frei kaufen, obgleich er sich sonst mit 15 Mark befreit. Frostath. III. c. 18. p. 33. c. 21. p. 35. c. 41. p. 45. IV. c. 10. p. 66.

3) Hakon Gul. Hval R. c. 2. p. 143: wer sich einen Wallfisch, auf

gewesen zu sein, welche mit einer Gefolgschaft begangen wurden, wobei also eine grössere offenbare Gewalt vorlag [1]). Die Friedensbusse von 15 Mark (von welcher man vermuthen könnte, dass sie in die Stelle von der von 9 Mark getreten) [2]) verschwindet nachmals, während die von 40 Mark über den ganzen skandinavischen Norden sich verbreitete, so dass man als allgemeine Regel aufstellen kann, dass die Missethaten auf zwei Hauptclassen zurückgeführt wurden, von denen die einen mit einer Friedensbusse von 40, die andern von 3 Mark belegt waren; doch wurden dann wieder in der Folge beide Summen vervielfacht und getheilt.

Die Friedensbusse erhielt in Norwegen nach dem Landrecht der König, in den Städten aber wurde sie zwischen diesem und den Bürgern getheilt. Das Friedensgeld war oftmals viel bedeutender, als die Busse, welche dem Verletzten entrichtet werden musste; z. B. bei der Nothzucht sollte die Frau zweifache Busse, also 6 Mark erhalten, während die Friedensbusse 40 Mark war [3]); wenn man jemand, der schuldlos ist, bindet, soll man ihm volles Recht, dem König 15 Mark bezahlen [4]). Unter 12 Unzen scheint die Friedensbusse in der Regel nicht herabgesunken zu sein, nur bei kleineren Gesetzesübertretungen, wobei eine individuelle Verletzung nicht vorlag, musste wohl eine geringere Brüche von 6, 3 Unzen an den König entrichtet werden. Dagegen findet sich in dem Birkrecht bei leichtern Real- und bei Verbal-Injurien oft die Vorschrift, dass Brüche gar nicht, sondern bloss Busse bezahlt werden sollte [5]).

den ein Anderer Recht hat, bei Tage aneignet, ist ein 15-Mark-Dieb, wer es bei Nacht thut, ein 40-Mark-Dieb; s. vorige Note: M. c. 57.

1) Alle die vielfachen Stellen, worin die Busse von 40 Mark an den König vorkommt, scheinen erst später in die altnorwegischen Gesetzsammlungen gekommen zu sein. Diese Busse hat vielleicht ihren Ursprung in einer nicht erhaltenen Friedenssanction. Man kann als Regel aufstellen, dass der Anführer immer 40 Mark, die Gefolgsleute 3 Mark bezahlten. Dies gilt auch für den ganzen Norden; s. unten.

2) Hakon Gul. M. 50. p. 171: „Ueberall, wo jemand verletzt oder geschlagen wird, hat der König 15 Mark zu fordern."

3) Hakon Gul. M. c. 49. p. 170.

4) Frost. IV. c. 10. p. 66.

5) Biark. c. 12. p. 233. c. 21. 22. p. 240: „— þar a konungr a hvaergu þvy." — „þar a konungr ecki a."

Die Friedensbusse, welche bei einem Todtschlag statt der ehemaligen Confiscation des Gutes gezahlt werden musste, führte noch die besondere Benennung: *þegngildi* [1]. Von 40 Mark war sie im neuern Gulathingsgesetz auf $^{1}/_{3}$ dieser Summe herabgesetzt; $13^{1}/_{3}$ Mark wurden dann auch für andere schwere Missethaten, sofern sie nicht für unabbüssbar galten, bezahlt; darauf folgten Brüche von 5, 4, 3, 2, 1 Mark und 6, 4, 3 und 2 Unzen [2]. Man sieht, dass die Willkür hier an die Stelle eines bestimmten Busssystems trat; dabei war die dem Verletzten zu entrichtende Busse bei dieser genauen Festsetzung der Brüche grossentheils dem richterlichen Ermessen überlassen, erschien mehr als Nebensache.

Das schwedische Recht unterscheidet sich von den übrigen skandinavischen durch ein sehr vereinfachtes Busssystem, bei welchem Busse und Brüche ihre Selbstständigkeit verloren hatten, und in eine Summe zusammengezogen waren, die zwischen dem Verletzten oder Klagberechtigten (*malsegandhi*), dem König und den Dinggenossen (*haeraþ*, *allirmen*, *karl*) vertheilt wurde. In der Regel wird es in den schwedischen Rechtsbüchern bei einem jeden Busssatze entweder bemerkt, dass er in drei Theile getheilt werde (*treskipta*), oder bei einem einfachen Busssatze wird hinzugesetzt, dass er dreimal bezahlt werden müsse (*i þre staþi* oder *þre innan hwarn raettin*), sowie auch, wo eine Ausnahme stattfand, immer angegeben wird, dass hier König und Volk, oder, was noch seltener, dass das letztere allein keinen Antheil an der Busse nimmt [3]. Eine Busse, die gar nicht getheilt wurde, nannte man *ensak*. Die leichtern Missethaten wurden mit 3 Mark, die in drei Theile gingen, oder mit einer geringern Busse gebüsst, die grössern im westgothländischen Rechte mit dreimal 9 Mark, an deren Stelle in den übrigen schwedischen Rechten 40 Mark getreten waren. Es hat dieses schon oben in den Bemerkungen über die Busse auseinandergesetzt werden müssen.

1) Mag. Lagab. Gul. M. c. 2. (p. 130).

2) S. daselbst c. 7. 8. 17. 18. 19. 21. Erfd. c. 17.

3) z. B. OG. XVIII, 2. Begeht ein Unmündiger einen Todtschlag, so ist die Busse $^{1}/_{3}$ von 40 M. Diese nimmt der Sacheigner und weder das Herad, noch der König: ok hwatzke karl ok kunungaer.

Es dienten diese 40 Mark entweder bei den schwersten Missethaten „den Königseidbrüchen" (*Konungs Epsöre*), nachdem Friedlosigkeit verhängt, das bewegliche Gut eingezogen war, zum Wiedererkaufen des Friedens [1]), oder sie kamen bei anderen sühnbar gewordenen Friedensbrüchen zu der dreitheiligen 40 Markbusse, als ein dem Könige allein zukommendes Friedensgeld, hinzu [2]). Das Uplandsgesetz unterscheidet sich von dem vorigen dadurch, dass es in einer ganzen Reihe von qualificirten Tödtungen eine zweifache Busse (*tweböta*) von 80 Mark eintreten liess [3]), von welchen aber 40 Mark nach der gewöhnlichen Weise getheilt wurden, während die andern 40 M. nicht der König, sondern der Klagberechtigte allein erhielt [4]); es nahm noch eine dritte Art erschwerter aber dennoch sühnbarer Tödtungen an, die mit der s. g. Hundert Markbusse (*hundraeþae giaeld*) gesühnt werden konnten [5]); man verstand darunter aber eine Busse von 140 Mark, für die durch eine besondere Verordnung eine ganz eigenthümliche Theilungsart vorgeschrieben war [6]).

Das Recht der Insel Gothland weicht von den übrigen schwedischen Rechten auch bei dem Institute der

1) OG. Eþz. c. X. §. 1. (p. 35). Da sollen sie friedlos werden, bis der für sie bittet, gegen den sie verbrochen haben — da soll ihnen der König Frieden geben — und da sollen sie sich beim König lösen mit 40 Mark, und diese kommen ihm allein zu.

2) OG. U. m. c. XI. (p. 73). Bringt jemand einem andern eine volle Wunde im Königsfrieden bei, d. h. wenn der König, nachdem die Verkündigung vorhergegangen, im Lande ist, so wird die Sache dessen, der schlug, um 40 M. erhöht; 40 M. gebühren dann dem Könige allein und 40 M. gehen in drei Theile: dem König, dem Herad, dem Sacheigner. §. 1. Versetzt jemand einem eine Wunde mit einem Messer, so wird seine Sache um 40 Mark erhöhet u. s. w. — Für eine Tödtung im Königsfrieden und mit Messer wird dasselbe verordnet (OG. D. XV. p. 60.). Die Verschiedenheit bestand wohl nur darin, dass noch ($6^2/_3$ M.) Familienbusse hinzukam.

3) Upl. M. c. 11. p. 140.

4) Upl. l. c. §. 5.

5) Upl. M. c. XII. p. 142.

6) Upl. M. c. XIV. p. 140: Hundert-Markbussen sollen so getheilt werden: es nimmt der Kläger 65 Mark, des Königs Amtmann (laensmann) 15 Mark; zu des Königs Tisch 30 Mark; 30 Mark das Volkland, und zwar die Hälfte die Vorsteher des Volklandes, und die andere die Männer des Volklandes, und eine Hundertschaft so viel als die andere. Nun ist von der 140-Markbusse geredet; es ist dieses die höchste Busse.

Friedensbusse ab, wiewohl sich darin doch die gemeinschaftlichen Grundzüge erkennen lassen. Man hatte auf Gothland eine grosse Brüche von 12 und eine kleine von 3 Mark Silber. Es ist schon erwähnt worden, dass bei einer Tödtung 12 Mark (*banda vereldi*: Friedens-, Sicherheitsbusse) an das Land kamen, während der Erbe und die Familie des Verstorbenen 24 M. erhielten. Zur fernern Erläuterung können noch besonders folgende Bestimmungen dienen:

Gutal. c. XXI. (p. 44): „Treibt ein Mann Ehebruch mit einem verheiratheten Weibe, so büsse er 3 Mark dem Ding und 6 M. dem Widersacher. Treibt ein ungelehrter Mann Oberhurerei, so büsse er 12 Mark dem Lande und andere 12 Mark dem Klageberechtigten. — §. 7. Nimmt ein Mann ein Weib oder eine Jungfrau mit Gewalt, ohne Rath des Vaters oder ihrer Freunde, da schalten die, welche ihrer Sache vorzustehen haben, über seinen Hals oder sein Wergeld; das Land soll aber 12 Mark haben.

Gutal. XXVIII. p. 59. Wer Geld für Eigen giebt ohne diese Untersuchung (dass es gehörig den Freunden zuvor angeboten sei), der habe sein Geld vergeben und büsse 12 Mark dem Lande und 12 Mark den nächsten Verwandten, die es [den Kauf] brechen.

Ebendas. c. XXV. §. 7. p. 54. Niemand erlaube einem andern in einem ungetheilten Walde zu hauen — oder er werde schuldig 3 M. wider den Kläger und andere 3 M. wider die Gemeinde [1].

Ebendas. c. XXXV. §. 1. Nimmst du ein Pferd eines Mannes von der Weide oder andern Orten, ohne Erlaubniss des Eigenthümers, reitest oder fährst du damit, so büsse 3 M. dem Kläger und 3 M. der Gemeinde [2].

Nur in sehr seltenen Fällen wurde die Friedensbusse von 12 Mark überschritten. So musste eine Tödtung in einer Kirche mit 40 Mark Friedensgeld dem Lande (wovon der Propst 3 Mark erhielt) gesühnt werden, und drei Kirchhöfe genossen dieses Friedens in der Weise, dass auch für die Tödtung eines Friedlosen jene Summe gezahlt werden musste [3]. Es scheint die Busse von 40 M. für einige besondere Fälle aus andern schwedischen Rechten nach Gothland verpflanzt worden zu sein. Auch wo sonst ein besonderer Frieden stattfand, kam noch zu den Bussen und Brüchen, die für die That an sich zu entrichten gewesen, ein besonderes Friedensgeld hinzu, des-

1) Vgl. §. 16. p. 55.

2) Vgl. §. 2.

3) Ebendas. c. VIII. §. 7. 8. p. 11.

sen Grösse sich theils nach Heiligkeit des Friedens, theils nach Grösse der Verletzung richtete, und darnach 12, 6, 3 Mark betrug. In diesen Fällen konnte also, was das Land erhielt, bei einer Tödtung bis auf 24 Mark steigen. — Ob es ein geringeres Friedensgeld als 3 M. gegeben, oder ob dieses auch in allen Fällen, wo die Busse an den Verletzten viel geringer war (wie bei kleinen Körperverletzungen)[1], bezahlt werden musste, bleibt zweifelhaft. — Kleinere Brüche, z. B. von 3 Unzen, für Gesetzesübertretungen ohne individuelle Rechtsverletzung, als Vergehen gegen die Gerichtsordnung, gegen polizeiliche Vorschriften, kommen allerdings vor. Die Grösse der Brüche, womit eine Verletzung der Gerichtsordnung gesühnt werden musste, richtete sich nach der Höhe des Gerichts; es hatten die Gerichte, wie wir sagen würden, also keine gleiche Banngewalt:

Ebendas. c. XXXII. §. 3. 4. p. 65: „Das Sechstheil mag keine höhere Busse suchen, als bis zu 3 M., das Drittheil bis zu 6 M. und das Land bis zu 12 M."

Ueberhaupt aber scheint als Regel gegolten zu haben, dass die grossen Brüche von 12 Mark und darüber immer dem ganzen Lande, die kleinern von 3 M. aber der Gemeinde, in deren Gerichte die Sache abgeurtheilt, Busse und Brüche zuerkannt war, zufielen. Bei der Angabe, dass 12 M. Brüche bezahlt werden sollten, ist daher auch jedes Mal hinzugefügt: „*landi*", sowie, wenn 3 Mark: „*mogha*", „*þingi*". — In dem Urtext ist bei fehlender näherer Angabe: Mark Silber bei diesen Bestimmungen der Brüche zu verstehen.

Vierzig-Mark- und Drei-Mark-Sachen sind in den dänischen Gesetzen fast technische Ausdrücke geworden[2], um damit die „*causae majores*" (sofern sie nicht zu der noch geringen Zahl gehörten, die Friedlosigkeit und Confiscation des beweglichen Vermögens nach sich zogen) und die *causae minores* zu bezeichnen[3]. Bei dieser Eintheilung scheint man aber mehr die Grösse der zu entrichtenden Brüche, als der Busse vor Augen gehabt zu

1) Gutal. c. IX. XI. XII.

2) Erici I. Siel. III, 25. p. 124. und VI, 26. p. 325: Und auf ganz dieselbe Weise hat er 40 M. Sachen zu verfolgen, als 3 Mark [Sachen].

3) Rosenvinge Retshist. §. 158. 159.

haben, wiewohl für das dänische Recht sich als Regel aufstellen lässt, dass bei allen grossen Sachen sowohl der König, als die Partei, jeder 40 M. erhielt, sowie bei den kleineren jeder von ihnen 3 M. Pf. Indess ist weder jene Eintheilung erschöpfend, noch die Regel ohne Ausnahmen. Selbst die Tödtung findet in einer der beiden aufgestellten Classen keine Stelle. Das Wergeld betrug nämlich 45 M. und 54 M. Pf., ungerechnet die Brüche; diese waren aber nicht etwa 40 M., sondern 9 Mark.

„Erschlägt jemand — heisst es in dem Waldemarschen Gesetze II, 1. p. 555 — einen freien Mann, so soll er seinen Frieden lösen von des Königs Amtmann mit drei Mark Silber; ist aber sein Vermögen geringer, da soll des Königs Amtmann nicht mehr fordern, als er hat. Wenn er seinen Frieden gekauft hat, soll er zum Landsding gehen und für seine That Busse bieten."

Erici Siel. VI, 5. p. 283. Das soll man auch wissen: wenn ein Mann einen andern erschlägt, so soll er dem Könige 9 Mark Busse zahlen; und (zwar) sechs Mark (zum) Friedkauf (frithköp), das sind vier Mark Silber, und drei Mark Blutbrüche (blöthaewitae); diese (letztern) drei Mark soll er ganz bezahlen, wenn sein Vermögen hinreicht; ist dieses nicht der Fall, so bekommt der Amtmann statt der drei Mark soviel, als noch da ist, und wäre dieses auch nur eine Unze. Die 6 Mark (Pf.) oder 4 Mark (Silber) Friedkauf aber, die er für seinen Frieden geben soll, die muss er ganz bezahlen, wenn er nicht des Amtmanns Zustimmung erhält, weniger zu geben; kann er dieses aber nicht, so soll er friedlos sein, bis er seinen Frieden gelöst hat."

Beide Verordnungen erkennen an, dass ausser dem Wergelde auch ein Friedensgeld an den König gezahlt werden musste, um den Frieden nicht bloss im Verhältniss zu der versöhnten Familie, sondern auch zur Gemeinschaft wiederzuerlangen; beide stimmen darin überein, dass das Friedensgeld dem Wergeld nachstand, und ungeachtet es früher gelobt, doch erst nach der Berichtigung von diesem erhoben werden sollte, und dass, wenn auch der Todtschläger nicht im Stande war, es ganz zu bezahlen, der Friede ihm nicht sollte vorenthalten werden. Das Gesetz K. Erichs ist hier aber strenger, und hat zu dem Ende das Friedensgeld in 2 Theile zerlegt und Benennungen darauf angewendet, die beide alt sind, und dieselbe Sache, nur aus verschiedenen Gesichtspunkten angesehen, bezeichnen.

Von beiden Gesetzen weicht aber das jütische wesentlich ab, indem es verordnet:

Jüt. VI, 13. (p. 142): Wird Wergeld daheim gelobt, und wird es nicht durch (Geschworenen-) Eid zuerkannt, da gebührt dem Kö-

nig Thegngeld, d. i. zwölf Mark Pfennige. Wird ihm Wergeldszahlung zugeschworen, da nimmt der König nicht mehr als Blutbrüche. Flieht er friedlos oder stirbt er, da nimmt der König von seinem Gute drei Mark Pfennige als Blutbrüche."

Damit ist aber noch ein anderes Gesetz in Verbindung zu setzen:

Jüt. L. II, 22. Wird ein Mann friedlos geschworen und wollen seine Widersacher keine Busse nehmen, da fliehe er binnen Monat und Tag aus dem Lande — und der König kann keinen Friedkauf von ihm nehmen, ehe er sich mit dem Geschlecht des Erschlagenen verglichen hat."

Es scheint demnach, dass auch in dem Gebiet des jütischen Gesetzbuches die Friedensbusse bei einem Todtschlage 9 Mark Pf. war, dass der König davon unter allen Umständen, und zwar auch wenn der Todtschlag für einen solchen erklärt war, für welchen der Kläger keine Sühne zu nehmen brauchte, 3 M. erhielt; dass er aber auf das volle Friedensgeld Anspruch hatte, wenn die Gegner sich dennoch mit einem Wergeld nebst Görsum, welches alsdann hinzukam (s. oben S. 405), wollten genügen lassen, oder wenn die Geschworenen den Ausspruch gethan hatten, dass der Todtschlag seiner Beschaffenheit nach ein sühnbarer sei. Wurde aber die Streitsache aussergerichtlich verglichen, so sollte der König 12 statt 9 M. erhalten. Jeder solcher Vergleich musste daher zur öffentlichen Kunde gebracht, und gleichsam bestätigt werden. Die 9 Mark Friedensgeld haben wohl ursprünglich mit dem Wergeld oder etwa der Erbenbusse, so dass sie etwa dieser gleichkamen, in einem Verhältniss gestanden, wie es z. B. in Westgothland sichtbar der Fall war. Ausser beim Todtschlag kommt in den dänischen Gesetzen keine Brüche, die zwischen 40 und 3 Mark in der Mitte liegt, vor. Es finden sich einzelne Bestimmungen, wornach 3 Mark an den König gezahlt werden mussten, sowohl wenn die sachverfolgende Partei 9 oder 6 Mark [1]) erhielt, als auch in dem Falle, wo ihr nur eine Busse von 6 Unzen zukam [2]). Ein geringeres Friedensgeld, als

1) z. B. grosse Wunden, wobei man ärztlicher Hülfe bedurfte, wurden mit 6 M. an den Verletzten und 3 M. an den König gesühnt. Sk. V, 1 in f. Erici Siel. VI, 9. p. 286.

2) Erici IV, 26. p. 196: Reitet jemand auf fremdem Pferde aus dem Herad, soll er 6 Unzen dem Eigner des Pferdes und 3 M. dem Könige büssen.

von 3 Mark, scheint mithin dem dänischen Recht fremd gewesen zu sein, doch zuweilen wurde nach ausdrücklicher Bestimmung, ohne dass sich das Princip, welches man dabei befolgte, angeben lässt, selbst bei Rechtsbrüchen, die mit 3 Mark gebüsst werden mussten, gar keine Brüche bezahlt [1]. — Auch in allen den Fällen, wo eine Satzung ohne Beeinträchtigung eines individuellen Rechts verletzt wurde, z. B. bei einem Nichterscheinen vor Gericht, Weigerung eines zum Eid Ernannten, den Eid zu leisten [2], Verletzung gewisser Regalien [3], Sperrung der öffentlichen Landstrassen [4], Kauf ohne Kaufzeugen (*vin*) [5] u. s. w., betrugen die an den König zu bezahlenden Brüche, so verschieden die Fälle auch waren, nie unter 3 Mark. — Das dänische Busssystem ist im Ganzen, wie sich nun übersehen lässt, sehr einfach; ausser dem Wergeld, halbem und viertel, auch wohl zuweilen achtel Wergeld bei Verstümmelungen, kommen nur Bussen von 40 Mark, von 9, 6 M. (doch im Ganzen beide selten) [6], von 3 M. und 6 Unzen, und daneben nur Brüche von 40 und 3 M. vor. Wo ein besonderer Frieden verletzt war, kamen die zweimal 40 M. zu dem Wergelde, insofern jemand erschlagen war, oder den Wundbussen u. dergl. hinzu.

3. In den angelsächsischen Rechtssammlungen.

Das Friedensgeld kommt in den angelsächsischen Gesetzen in der Regel unter der Benennung *wite* vor. Es

1) z. B. beim Holzfällen in fremder Waldung, nach Wald. II, 42. p. 575.

2) Sk. I, 19. IV, 9. Sunes. XV, 2.

3) Sk. IV, 8 in f. IV, 4 in f. IV, 3. Wald. Siel. II, 48. 49. Sun. VIII, 1. Erici VI, 20.

4) Wald. II, 50. Erici V, 4. Jut. I, 56.

5) Erici V, 37.

6) Die Busse von 6 M. kommt fast nur bei einer grössern Verwundung vor. 9 Mark werden erwähnt: bei Brandstiftung geringerer Art: Erici III, 1. Waldem. II, 33. Bei Beraubung eines Leichnams (walrof): Erici III, 2. Das schonische Ges. (Sk.V.27.) setzt hier aber nur 3 M. Bei der Hülfeleistung zur Tödtung eines Menschen (radasak): Erici III, 2. Bei der Ehelichung eines Frauenzimmers ohne Consens ihrer Verwandten: Jüt. II, 18.

findet sich das Wort dann auch in manchen Compositis: *blotwite*, was wir schon in den dänischen Gesetzen kennen gelernt haben, *fyhtewite* (Fechtgewette), *legerwite* (Beischlafsbrüche), *scyldwite* (Schuldbrüche), *fyrd-wite* (Heerfarths-Gewette). — Im engern Sinne bezeichnet *wite* besonders das geringere Friedensgeld, welches bei den Angelsachsen ursprünglich in der Busse („dem Rechte") des Missethäters, insofern dieses zur Erhaltung des Friedens dem König bezahlt werden musste, bestand. Das Brüchesystem der Angelsachsen ist in wenigen Worten in den sogenannten Gesetzen K. Heinrichs angedeutet [1]: „*Ex his placitis quaedam emendantur centum solidis, quaedam Wera, quaedam wita, quaedam non possunt emendari*". Dieses heisst aber: einige Missethaten müssen mit des Königs Mundium (d. h. 100 schweren Schillingen, 20 auf das Pfund gerechnet, also 240 oder vielmehr 250 angelsächsischen Schillingen) [2]), mit dem Bann, würde es in der Carolingischen Gesetzessprache heissen; einige mit dem Wergeld des Missethäters, andere mit der Busse desselben gesühnt werden, andere sind unsühnbar (*botleas*), sie sollen Friedlosigkeit oder Todesstrafe zur Folge haben [3]).

Es ist oben versucht worden zu zeigen, dass die Busse des freien Mannes bei den Angelsachsen erst 12 Schill. betrug [4]), dann auch auf 30 Schill. stieg. Es ist dieses aber auch der Fall, wenn die Busse als Wite gezahlt werden musste. Schon in den Gesetzen K. Ina's ist das Gewette von 12 Schill., welches sich noch in den ältern Rechtssammlungen findet [4]), verschwunden und kommt auch in den Gesetzen der spätern Könige nicht weiter vor. 30 Schill. ist an die Stelle getreten, z. B.

Ges. Ina's c. 6. §. 3: Wenn er aber in dem Hause eines Zinsmannes oder Bauern ficht, zahle er 30 Sch. zum Wette und dem Bauer 6 Sch. Und wenn auch mitten auf dem Felde gefochten ist, sollen 30 Sch. zum Wette gegeben werden. Wenn sie sich aber bei einem Gelage zanken und einer von ihnen es mit Geduld erträgt, zahle der andere 30 Sch. zum Wette.

Aus denjenigen Gesetzen, worin mit Rücksicht auf die Rechtseigenthümlichkeiten der Dänen und Angeln Be-

1) Legg. Henr. c. 12. pr. (p. 231.)
2) S. oben S. 334.
3) Vgl. Ges. K. Knut's. c. 61.
4) z. B. Hlothar's u. Eadric's Ges. c. 11. 12. 13. (p. 9.)

stimmungen getroffen sind, sehen wir, dass, so wie bei den erstern unter *lahslite* eine Summe von 12 Unzen in der Regel verstanden worden, bei den andern das entsprechende *wite* dann ebenso 30 Sch. gewesen ist [1]. — Allein man blieb bei dem einfachen Gewette nicht stehen, sondern bei schwerer erachteten Missethaten musste das zweifache und vierfache gezahlt werden. So z. B. sollte beim Raube das Geraubte wieder erstattet und 60 Schill. zum Wette bezahlt werden [2]; beim Diebstahl fand ganz dasselbe statt [3], doch König Aelfred setzte hinzu, wenn der Werth der gestohlenen Sache 30 Schill. übersteige, solle das Wette 120 Schill. sein [4]. Von dieser Gradation des Gewettes von 30, 60, 120 Schill. finden sich sich mannigfache Beispiele fast in jeder Rechtssammlung; sie wurde auf verschiedene Art angewendet, so z. B. stieg die Ungehorsamsstrafe, die dem Könige wegen Nichterscheinens bei Gerichte gezahlt werden musste, von 30 auf 60 Schill. beim zweiten, auf 120 beim dritten Ausbleiben [5]. Bei manchen Missethaten stieg das Gewette mit dem Stand dessen, gegen den verbrochen worden war, z. B. bei Verletzung des Hausfriedens [6]. Eine allgemein befolgte Regel, dass, wo ein höheres Recht des Verletzten eintrat, auch das Gewette in gleichem Verhältniss stieg, lässt sich daraus aber nicht wohl ableiten; allerdings scheint man sich aber zu der Ansicht hingeneigt zu haben, dass, wenn der Bruchfällige einem höheren Stande angehörte, auch die Brüche verhältnissmässig stiegen [7], wie es sich auch in den Verordnungen, welche Carl der Grosse nach der Eroberung Sachsens erliess, findet. Es zeigt sich hier, wie überall, wo die Rücksicht auf Standesverschiedenheit hervortritt, ein Schwanken, der Mangel einer festen, herrschend gewordenen Ansicht.

Höher als auf 120 Sch. stieg zwar das Gewette im eigentlichen Sinne nicht, wohl aber das Gewette im wei-

1) S. Friedensschluss Edward's u. Guthrun's bes. c. 3. §. 1. c. 7. pr.

2) Ina c. 10.

3) Ina c. 7. pr.

4) Aelfr. c. 9.

5) Edward I. c. 3. II. 2. §. 3.

6) Ina c. 6.

7) z. B. K. Ina's Ges. c. 51.

tern Sinne. Sollte noch eine Steigerung eintreten, so musste der Missethäter sein Wergeld, also mindestens 200 Schill. bei einem Freien, dem Könige zahlen. So sollte z. B. jeder Dieb 60 Schill. Brüche zahlen, wenn sich aber mehr als 7 zu stehlen vereinigt hatten (eine Bande), jeder 120 Schill. zahlen; wenn ihrer aber über 35 waren (ein Heer), jeder sich mit seinem Wergelde vom Könige lösen [1]). — Wenn jemand seinen Heerdpfenning nicht am Petri Messetag bezahlt hat — verordnet König Edgar — soll er das erstemal 120 Sch. dem König büssen, das zweitemal dem Könige 200 Schill. (also Wergeld) gelten, und zum drittenmal Alles verlieren was er hat [2]). Daraus erklärt es sich denn, was es heisst: „es sollen die Missethaten (abgesehen von einer Busse an die verletzte Gegenparthei) mit Wette oder mit Were vergolten werden, je nachdem die That ist" [3]), und dass „die Verletzung der Weihe des Geistlichen, nach dem Grade derselben, mit Wette (oder *lahslitte* bei den Dänen), mit Were oder dem ganzen Vermögen vergolten werden soll" [4]). — Eine dritte Klasse von Missethaten sind endlich die, bei welchen das Mund (Recht) des Königs als Brüche bezahlt werden musste.

Aelf. c. 3. (p. 42): „Wenn jemand des Königs Bürgschaft verletzt, büsse er dann die Inzicht, wie ihm das Recht weist, und den Bruch der Bürgschaft mit fünf Pfunden schwerer Pfenninge; den Bürgschaftsbruch des Erzbischofs oder sein Mundiburdium büsse er mit drei Pfunden; den Bürgschaftsbruch oder das Mundiburdium eines andern Bischofs oder eines Ealdormannes büsse er mit zwei Pfunden".

Vom Frieden und Mundium. (Schmid S. 203.) c. 11: „Und wenn jemand sonst einen Mundbruch des Königs begeht, büsse er das mit 5 Pfunden nach englischem Rechte. Den Mundbruch eines Erzbischofes oder Aethelinges mit 3 Pfund, eines andern Bischofs und Ealdormannes mit 2 Pfund" [5]).

1) Es folgt dieses aus der Vergleichung von K. Ina's Ges. c. 7. pr., 10. 13. §. 1. 14. 15.

2) K. Edgar geistl. Ges. c. 4. p. 99.

3) z. B. bei heidnischer Gottesverehrung, Friedenschl. zwischen K. Edward u. Guthrun c. 2. (p. 64.)

4) K. Knut's weltl. Ges. c. 46. (p. 162.) desgl. Legg. Henr. §. 13: Qui ordinis infracturam faciet, emendet hoc secundum ordinis dignitatem, Wera, wita, lahslita et omni misericordia.

5) Vgl. noch Aethelred's Ges. VI. c. 2. (p. 132.) und darnach auch Knut's Ges. I. c. 3. (p. 140.) legg. Henr. c. 79. §. 6. p. 262. Mund des Königs wird pax regis übersetzt.

Bürgschaftsbruch und Mundbyrd werden in dem Vorstehenden als gleichbedeutend genommen, weil der, welcher eine Sache und Person in seinen Schutz genommen, auch sie nach aussen vertreten — für sie bürgen musste. Die Verletzung einer solchen wurde als Nichtachtung seines Schutzes, auch als Kränkung seines Rechtes angesehen. Ein Mundbruch des Königs wurde aber überall begangen, wo eine Rechtsvorschrift verletzt war, deren Verletzung nach den Gesetzen mit des Königs Mund (d. h. der Busse, durch welche dieses selbst geheiligt war, also mit 5 Pfund) gesühnt werden musste, ohne dass der König dabei selbst persönlich näher betheiligt war [1]).

Einige Male findet sich in den angelsächsischen Gesetzen auch die Bestimmung, dass für eine Missethat der Halsfang, also $^1/_{10}$ des jedesmaligen Wergeldes, als Brüche bezahlt werden sollte [2]). Bei einem Todtschlag musste ausser dem Wergelde an die Familie des Getödteten bezahlt werden: Mannbusse (*manbote*) und Fechtgewette (*fyhtewite*).

„Ich will nicht, dass irgend jemand das Fechtgewette und die Mannbusse erlassen werde, sagt König Edmund (II. c. 3); und in dem Wergeldsweisthum [3]) wird gesagt, dass 21 Nächte nach Abtragung des Halsfanges die Mannbusse, und von da nach 21 Nächten das Fechtgewette bezahlt werden soll.

Die Mannbusse betrug bei dem Wergeld eines Zweihyndemannes 30 Sch., bei dem eines Sechshyndemannes

1) Haec emendantur centum solidis: Grithbreche, Stretbreche, Forstel, Burchbreche, Hamsokne, Flimon firma, heisst es in Legg. Henr. c. 12. §. 1. Alle diese Missethaten waren also Mundbrüche im weitern Sinne; Mundbrüche im engern Sinne sind aber diejenigen, die in obiger Stelle durch Grithbreche bezeichnet werden; d. i. Verletzung des vom König besonders ertheilten Friedens, wie er z. B. den Kirchen zukam. Doch hatte man auch hierbei noch eine Unterscheidung eingeführt. Der Königsfriede, den gewisse Personen und Sachen vermöge eines Gesetzes und des Herkommens genossen, war weniger heilig, als der, den der König in einem einzelnen Fall gelobte; dieser, des Königs Hand gelobter Friede (handgrid) war unabbüssbar. Knut's geistl. Ges. c. 2. §. 1. (p. 139.) Legg. Henr. c. 79. §. 4. p. 262.

2) Wihträds Ges. c. 12. 13. (p. 11). Knut's Ges. I c. 57. Henrici c. 11. §. 7. 9. c. 90. §. 10. — Es werden auch die verschiedenen Arten der Friedensgelder aufgezählt in Aethelred's Ges. IV. c. 36. p. 125: hwilum be wite, hwilum be wergylde, hwilum be halsfange, hwilum be lahslite.

3) Anhang VII. Vom Wergeld I. c. 7. p. 211.

60 Sch., bei dem eines Zwölfhyndemannes 120 Sch. [1]). Die Grösse des Fechtgewettes ist nirgends angegeben, doch dass der Belauf derselbe gewesen, ist schon darum anzunehmen, weil *wite* überhaupt, in welchen Fällen es auch bezahlt wurde, nach angelsächsischem Recht 30 Schill. bei einem Gemeinfreien war.

Es wurde das Fechtgewette auch schlechthin Wite [2]) genannt, worunter man immer eine Brüche von 30 Schill. verstand, wenn etwas Näheres nicht bestimmt war. Auch die Benennung Mundbrüche findet sich, welcher Namen aber auch beides, das Fechtgewette und die Mannbusse umfasst zu haben scheint. Das Fechtgewette würde demnach einigermassen dem Theil des Friedensgeldes entsprechen, welches die Dänen beim Todtschlag Friedkauf genannt haben, die Mannbusse dagegen ihrer Blutbrüche. Unrichtig scheint mir aber die Ansicht: es sei die Mannbusse nur gezahlt worden, wenn ein Gefolgs- oder Dienstmann getödtet worden [3]); vielmehr versteht man bei den Angelsachsen darunter einen Theil des bei jedem Todtschlag zu zahlenden Gewettes von 60 Schill. Richtig ist es aber, dass, wenn der Erschlagene in einem Schutzverhältniss gestanden hatte, der Schutzherr die Mannbusse, der König das Fechtgewette bekam [4]). Zur Erhebung der Mannbusse war jeder Schutzherr berechtigt, während sonst nur die eigenthümliche Gerichtsbarkeit (Immunität, *saka* bei den Angelsachsen genannt) Anspruch auf andere Friedensgelder gab [5]). Das Fechtgewette gehört aber zu denen, welche in der Immunität nicht mit begriffen waren, man könnte sagen, zu den Reservatrechten des Königs, die nur wiederum durch eine specielle Verleihung erworben werden konnten [6]).

Durch die Erläuterung über das Gewette beim Todtschlag ist zugleich festgestellt, wem nach angelsächsi-

1) Ina c. 70. p. 29. Legg. Edwardi Conf. XII. §. 6. (p. 281): Manbote in Danelaga de villano et sokeman XII oras, de liberis autem hominibus 3 marcas.

2) Legg. Henr. 37. p. 238: Mundbreche et Blodwita . . . componuntur Regi et Thainis quinque marcis.

3) Phillips angels. Recht S. 157.

4) L. Henrici c. 79. §. 5: postea wera parentibus, manbota domino, wyte cui proveniet.

5) K. Knut's Ges. I. c. 22. 27. §. 4. 6. vgl. mit c. 12. pr. 14 pr.

6) Phillips a. a. O. S. 92. N. 294.

schem Rechte überhaupt die Brüche gebührten. Die Gemeinde theilte sie nur in einzelnen Fällen mit dem König oder dem Grundherrn[1]; es hing dieses mit der Verbindlichkeit, die die Gemeinden geschlossen hatten, sich gegen Diebe möglichst sicher zu stellen und sie zu verfolgen, zusammen. Ob das Gewette, wiewohl es für und Namens des Königs erhoben wurde, dennoch in öffentliche Cassen kam und zu Staatszwecken, wie wir sagen würden, bestimmt wurde, lässt sich mit Gewissheit nicht ermitteln; eine Stelle deutet darauf hin[2].

Schwierig ist es, eine allgemeine Regel über das Verhältniss der Brüche zu den Bussen für das Recht der Angelsachsen aufzustellen. Zuweilen wird nur die zu zahlende Busse angegeben[3], und es bleibt zweifelhaft, wie hoch sich die Brüche in diesem Fall beliefen: in andern sind Busse und Brüche bestimmt, doch findet sich hierbei nicht selten, dass diese weit bedeutender waren, als jene[4]; bei einzelnen Verbrechen, wie beim Raube und Diebstahl, scheint gar keine Busse dem Verletzten zugekommen zu sein, sondern nur Ersatz des Entzogenen. Ueberhaupt aber ist ein Ueberwiegen des Institutes der Brüche über das der Bussen bemerkbar; die Gesetze haben im Allgemeinen die Tendenz, mehr jene, als diese genau zu bestimmen, und auch der oben aus den sogenannten Gesetzen König Heinrichs mitgetheilten Klassification der Missethaten, ist die Abstufung der Brüche zum Grunde gelegt.

d) In den fränkisch-deutschen Rechten.

In den deutschen Volksrechten werden wir das Friedensgeld oder die Brüche in allen jenen mannigfaltigen

1) Edgar I. c. 7. §. . (p. 104.) Edgar II. c. 7. p. 105. Aethelred Ges. II. c. 10. (p. 111.)

2) Aelfred Ges. c. 33. §. 1. a. E. p. 50.

3) z. B. Aelfred Ges. c. 10. 11. p. 44.

4) z. B. Hlothar u. Eadric. c. 11 — 13. Aelf. c. 12. 25. Es scheinen die Brüche nie früher unter 12, später unter 30 Sch. herabgesunken zu sein, so dass z. B. bei jeder Verwundung, wie hoch oder niedrig auch die Wunde an sich gebüsst wurde (vgl. K. Aelfr. Ges. c. 40. p. 53.), das Blutgewette (Blodwite), welches dem Fechtgewette gleichstand, 30 Sch. war, gegeben werden musste.

Gestalten, in welchen wir es in den übrigen germanischen Rechten kennen gelernt haben, wieder finden.

Ein Friedensgeld, welches der Busse im eigentlichen Sinne an Grösse gleichkam, finden wir am bestimmtesten und häufigsten gerade in einer Rechtssammlung, die sonst den germanischen Charakter minder rein bewahrt hat, — in der der Burgunder. Fast neben jeder der Bussbestimmungen sind hier auch die zu erlegenden Brüche (*mulcta*) angegeben. Dass der Name in der Sprache des Volkes auch *wite* war, geht aus der Benennung: *Wittiscalci* („*pueri, qui mulctam exigunt per pagos*"; — „*qui judicia exequuntur*") hervor [1]. Es wird nur einiger Blicke in die Rechtssammlung bedürfen, um sich zu überzeugen, dass 12, 6, 3 Schillinge die regelmässigen Brüche waren [2]. In den angelsächsischen Gesetzen haben wir gefunden, dass man die Brüche von 12 oder 30 Sch. nicht theilte, so dass neben einer Busse von wenigen Schill. oftmals solche Brüche entrichtet werden musste; bei den Burgundern fand das Gegentheil statt, man theilte die Brüche von 12 Schill., aber steigerte sie nicht leicht, so dass bei schweren Vergehungen nur 12 Schill., wie bei weit geringern gezahlt werden sollten, und man überhaupt kein höheres Friedensgeld gekannt zu haben scheint [3]. So wie aber die Brüche in mehreren Fällen weit geringer waren als die Busse, so überstiegen sie sie doch in andern, ohne dass ich eine feste Regel, die man hier befolgte, angeben kann [4]. Ob die Eintheilung der Freien im *optimates*, *mediocres* und *minores* auf die Grösse der Brüche

1) Lex Burg. LXXVI. „De Wittiscalcis". §. 1. 3. XLIX. 4.

2) L. Burg. XXXIV. 1: Si quis ingenuum hominem innocentem ligaverit et hoc ingenuus fecerit, inferat ei, quem ligaverit, sol. XII. et mulctae nomine sol. XII. Si libertum ligaverit, ei quem ligavit sol. VI., mulctae nomine sol. VI. Si servum ligaverit, inferat ei solidos tres: et mulctae nomine sol. III. Si servus hoc fecerit, centum fustium ictus accipiat. cf. XXXIII. 1.

3) L. Burg. XII. 1: Si puella, quae rapta est, corrupta redierit ad parentes, sexies puellae pretium raptor exsolvat: mulctae autem nomine sol. XII. cf. XXXIV. 2. XXXVI — LXX. 2. De his vero causis, unde hominem mori iussimus, si in ecclesiam fugerit, redimat se secundum formam pretii constituti ab eo, cui furtum fecit: et inferat mulctae nomine sol. XII. — S. indess t. LXXX. u. Add. I. t. 3. §. 2.

4) L. Burg. XV. 1: Quicunque ingenuus Burgundio in domum cujuslibet ad rixam ingressus fuerit, VI solidos inferat illi, cujus domus est: et mulctae nomine sol. XII.

einigen Einfluss hatte, muss ebenfalls dahin gestellt bleiben [1]). Brüche von 12, 6, 3 Schill. mussten auch für Gesetzesübertretungen, namentlich auch Verletzung polizeilicher Vorschriften, gezahlt werden, bei welchen ein Bussanspruch nicht stattfand [2]). In dem Prologe zum burgundischen Recht findet sich auch die Bestimmung: „*Nec fiscus noster aliquid amplius praesumat, quam quod de sola inlatione mulctae legibus constitutum*". Auch in der Form von Gerichtssporteln sollte von den Richtern nichts erhoben werden dürfen.

Nächst dem burgundischen Gesetz finden sich die meisten Spuren der Brüche von 12 Schill. in der Rechtssammlung der Friesen. *Mulcta* wird in derselben aber zur Bezeichnung der Privatbusse gebraucht, die Brüche werden in der Regel *freda* genannt. So sollte beim Raube zweifacher Ersatz geleistet, 12 Schill. als Friedensgelder bezahlt werden [3]); dergleichen sollten auch gezahlt werden, wenn man einen Freien als Sclaven ausserhalb Landes verkauft [4]) und ebenso, wenn man einen Freien gebunden hatte [5]). Auch Theile dieses Friedensgeldes kommen bei geringern Vergehen vor, so z. B. waren für Injurien gegen einen Freien 4 oder 2 Schill. zu erlegen [6]). Diese Erwähnung eines zu erlegenden Gewettes bei eini-

1) L. Burg. LXIII. §. 1: Qui messem in granariis furatus fuerit, si ingenuus est trigildum solvat et mulctam secundum qualitatem personae. Dieses scheint sich nach der Analogie anderer Stellen N. eher darauf zu beziehen, ob der Bestohlene ein Freier, Freigelassener oder Höriger war.

2) L. Burg. XXVII. 3: — Quicunque viam publicam vel vicinalem clauserit, XII. sol. se mulctae nomine noverit inlaturum. LV. §. 1. i. f. — inferat mulctae nomine, pro eo quod interdicta contempsit sol. XII.

3) L. Fris. VIII. (De notnumfti): Si quis rem quamlibet vi rapuerit, in duplum eam restituere compellatur, et pro freda solid. XII. componat, hoc est XXXVI. denarios.

4) L. Fris. XXI. 1: Si vero, qui venditus fuit, reversus fuerit, eum, qui vendiderat, de facinore convenerit, componat ei bis juxta quod fuerat adpretiatus, et solid. XII. ad partem regis componat.

5) L. Fris. XXII. §. 82: Qui libero homini manus injecerit et eum innocentem ligaverit, XV. sol. componat et duodecim sol. pro freda ad partem regis componat.

6) L. Fris. XXII. §. 65: Si quis alium iratus per capillos comprehenderit, duobus solidis componat et pro freda quatuor solidis ad partem regis. Ferner XXII. 83. 88. 89.

geld. Neben diesem höhern Gewette war dann aber die Busse an den Verletzten geringer oder fiel ganz weg, so z. B. beim Raub und Diebstahl, wo nur einfacher Ersatz, oder bei der Heimsuchung, wo nur einfaches Wergeld und Wundbusse gezahlt wurde [1]).

Beiläufig soll nur noch erwähnt werden, dass auch der fränkische Bannus einige Mal, nämlich als Lösungsgeld dessen, der im Gottesurtheil unterlegen, im friesischen Rechte vorkommt. Wir erkennen ihn an seiner Grösse — 60 Schill. [2]) Bannus wird dieses Friedensgeld gerade an diesen Stellen nicht genannt, doch dieses wird uns um so weniger irren können, da ein Titel (XVII.) des friesischen Gesetzes, dessen Zweck offenbar war, für einige Missethäter ein höheres Friedensgeld zu bestimmen, d. h. einfaches und neunfaches Wergeld, die Ueberschrift: *De banno* hat. Man brauchte beide Worte: *fredus* und *bannus* schon *promiscue*, da sie zu einem, dem Wesen nach nicht mehr verschiedenen Rechtsinstitut geworden waren, wiewohl man beim Bann, in seiner engern Bedeutung, zugleich ein Friedensgeld von einer bestimmten Grösse dachte.

Dass die Sachsen ein volksthümliches Friedensgeld von 12 Schillingen gehabt haben, lässt sich aus IV. c. 8. entnehmen, wo bestimmt ist, dass ein kleiner, unter 3 Schill. betragender Diebstahl mit neunfachem Ersatz des Gestohlenen gebüsst werden soll und dann hinzugesetzt wird: *et pro fredo, si nobilis fuerit, duodecim solidos, si liber sex, si litus quatuor, et conscius similiter.* Der Zweifel, welcher gegen die Zuverlässigkeit dieser Angabe erhoben werden könnte, weil die Handschriften hier

1) L. Fris. VIII. u. XVII. 4. i. f.: Ultra Laubachi vero in simplo sc. damnum illatum emendetur; darunter kann aber nicht blos Schaden von Sachen gemeint sein, sondern es müssen Wunden und Tödtungen mit darunter verstanden werden.

2) L. Fris. III. 8: — Si ille, qui fur esse dicitur, fuerit convictus, componat weregildum suum ad partem regis, et manum LX. solid. redimat et in simplo furti compositionem exsolvat. Vgl. mit §. 9 u. XIV. 7. Die beiden vorstehenden Stellen: III. 8. u. 9. können sich nur auf Ostfriesland beziehen, wiewohl in den Ausgaben hier das Trans Laubachi fehlt, und auch Gaupp es nicht conjecturirt hat; dieses ergiebt sich aber 1) daraus, dass nur einfacher Ersatz des Gestohlenen verlangt wird, und 2) im übrigen Friesland bei Meineid die Hand mit dem Wergeld gelösst werden musste. Unterliegen im Ordal und Meineid stehen sich aber gleich. Vgl. tit. X. u. XIV. 3.

nicht miteinander ganz übereinstimmen, wird durch das Capitulare für Sachsen vom J. 797 gehoben. Hier findet sich auch die allgemeine Vorschrift (c. 3.): *Ubicunque Franci secundum legem solidos* 15 *solvere debent, ibi nobiliores Saxones solidos* 12, *ingenui* 5 (es muss aber unzweifelhaft heissen 6) *liti* 4 *componant.* Es kann dieses aber nur von Zahlungen an den König verstanden werden. Bald darauf heisst es auch (c. 5.): *Si quis de nobilioribus ad placitum venire contempserit, solidos quatuor componat, ingenuus duo, litus unum.* Die 12 Schillinge, die nach c. 4. zufolge altsächsischen Herkommens (*secundum consuetudinem eorum*) *pro wargida* oder *pro districtione*, den Gemeindegenossen gezahlt werden sollten, sind ebenfalls das altsächsische Friedensgeld. — Ob die Sachsen ein höheres Friedensgeld vor der fränkischen Zeit gekannt haben, lässt sich nicht bestimmen. Es kann dafür nur wenig Raum gewesen sein, da die schweren Missethaten meist mit der Todesstrafe bedroht waren und dann wohl Einziehung des Vermögens eintrat. Was das Paderbornsche Capitulare enthält, ist offenbar erst fränkischen Ursprungs. Die Uebertretung der Gebote, welche Carl der Grosse zur Befestigung des Christenthums und zur Begründung eines friedlichern Zustandes erliess, sollte theils mit dem Leben, theils mit höhern Brüchen gebüsst werden. Wenn man ein Kind nicht innerhalb eines Jahres hatte taufen lassen, sollte nach c. 14. ein Edler (*de nobili genere*) 120, ein Freier 60, ein Lite 30 Schill. zahlen; für die Eingehung einer Ehe innerhalb der verbotenen Grade (c. 20.), so wie für Darbringung heidnischer Gelübde u. dgl. (c. 21.), ein Edler 60, ein Freier 30, ein Lite 15 Schill — Bei dem Verbot, flüchtige Missethäter zu verbergen (c. 24.), eigenmächtig zu pfänden (c. 25.) u. s. w. heisst es bloss: „*bannum nostrum persolvat*". Die fränkische Bannbusse findet sich als höheres Friedensgeld dann auch noch mehrere Male in dem Capitulare von 795, so wie in der *lex Saxonum* [1]). Jene 120, 30, 15 Schill. scheinen nur durch Verdoppelung und Theilung dieser Bannbusse von 60 Schill. entstanden zu sein, wiewohl nicht überall, wo „*bannum solvat*" sich findet, diese Rücksicht auf Standesverschiedenheit hervorgehoben ist. Es scheint aber bei den Sachsen festbefolgte Regel gewesen zu sein, dass das Friedensgeld nach dem Stand dessen,

1) Capit. Paderb. c. 26. 31. Capit. Sax. 1. 2. 8. 9. Lex Sax. II. 10.

der es zu zahlen hatte, stieg oder fiel; auffallend ist dabei nur, theils, dass der Edle nur doppelt so viel zahlte als der Freie, während sein Wergeld 6 Mal so hoch war, und dann besonders, dass der gemeinfreie Franke und der edle Sachse hierbei auf gleiche Linie gestellt wurden; es erinnert dieses daran, dass die Dänen in England Gleichstellung mit den Zwölfhyndern oder Eorlen für sich in Anspruch nahmen (s. S. 405). — Nach einer Verordnung Kaiser Karls sollte auch $1/_{10}$ von allen Friedensbussen und anderweitigen Einnahmen des Fiscus zum Besten der Kirche verwendet werden [1]).

Bei den Thüringern kömmt aber ein geringeres Friedensgeld von 12 und ein höheres von 60 häufiger vor. Das erstere wird erwähnt beim Diebstahl von Weiberschmuck, beim Verkauf eines Freien innerhalb des Landes [2]). Auffallend ist es, weil ihre Busse 10 Schill. war, und es sich wohl kaum sonst wieder findet, dass die Grundzahl der Brüche und Bussen nicht miteinander übereingestimmt hätte. Das Gewette von 60 Schill. wird erwähnt bei dem Verkauf eines Freien ausserhalb des Landes, bei nächtlicher Brandstiftung, bei der Heimsuchung [3]). An letzterer Stelle wird dieses Gewette geradezu „*bannus regis*" genannt, und zu den acht Fällen, für welche im ganzen Frankenreich dieser königliche Bann gezahlt werden sollte (insofern wohl nicht schon ein hö-

1) Capit. Paderb. c. 16: — undecunque census ad aliquid ad fiscum pervenerit, sive in frido, sive in qualicunque banno etc.

2) L. Angl. VII. c. 3: Qui ornamenta muliebria quod rhedo dicunt, furto abstulerit, in triplum componat delaturam XII sol. et in freda similiter. — c. 5. Qui hominem liberum infra patriam vendiderit, solvat eum quasi occisum, et in fredam sol. XII. — Die Brüche von 7 Schill. an einer andern Stelle (VII. 2: Qui scrofas sex cum verre, quod dicunt son furatus est, in triplum componat et delaturam sol. VII. et in freda totidem) kann ich nur für eine Anomalie halten, wenn es nicht gar ein Schreibfehler ist.

3) L. Angl. VII. 5: Qui liberum extra solum vendiderit, solvat eum similiter (sc. quasi occisum) et in fredam sol. LX. — L. Angl. VIII: Qui domum alterius noctu incenderit, damnum triplo sarciat, et in freda sol. LX. — L. Angl. X. 9: Qui domum alterius collecta manu hostiliter circumdederit, trium primorum qui fuerint, unusquisque LX sol. componat et rei similiter. De caeteris qui eos secuti sunt, sol. X. unusquisque et in bannum Regis sol. LX.

heres Gewette früher üblich war), gehören auch die beiden letzterwähnten. —

Auch in den bairischen und alamannischen Volksrechten fehlt es nicht ganz an Spuren eines Gewettes von 12 Schillingen [1]); sie sind aber nicht bloss seltener, weil die Brüche hier oftmals mit Stillschweigen übergangen sind, sondern weil das höhere volksthümliche Friedensgeld beider Völker bei ihnen ein weiteres Gebiet gewonnen hatte und auch auf Missethaten, für welche in andern nur geringere Brüche gefordert wurden, ausgedehnt worden war. Dieses höhere volksthümliche Friedensgeld betrug 40 Schill. Es wird ausdrücklich im bairischen Recht gefordert, bei der Heimsuchung mit einer gesammelten Heeresmacht, beim Frauenraub, Raub und Verkauf eines freien Mannes, bei Brandstiftungen, bei Diebeshehlerei, Verweigerung der Haussuchung u. s. w. [2]). Durch die Unterwerfung der bairischen und alamannischen Herzogthümer scheint aber das volksthümliche Friedensgeld durch den fränkischen Bann von 60 Schillingen, den man mehr und mehr an dessen Stellen setzte, verdrängt worden zu sein; dieses ergeben aber nicht sowohl diejenigen Stellen, in welchen mit Bestimmtheit 60 Schill. als Gewette verlangt werden [3]), sondern das Schwanken der Handschriften zwischen 40 und 60 Schill. in mehreren andern [4]). Eine mit genauer Benutzung der vorhandenen Hülfsmittel veranstaltete kritische Ausgabe dürfte hier

1) L. Bajuv. VIII. c. 13. §. 2: Si furtivum praesumpserit emere... in fisco pro fredo duodecim solidis sit culpabilis. L. Alam. V. 6. Si dominus (sc. servi) ex hac re immunis fuerit, et jussio ejus non esset, tunc quatuor sol. in fredo exigantur. Hierher rechne ich in Bajuv. II. 13. 14. 15. §. 1., wornach der „qui jussionem Ducis contempserit", „ad placitum venire neglexerit" XII sol. zahlen soll.

2) L. Bajuv. III. 8. §. 1: Si quis liberum hominem hostili manu cinxerit — eum XL solidis componat. Duci vero nihilominus. — VII. 6: cum quadraginta solidis componat et alios quadraginta cogatur in fisco. — VIII. 4. §. 1: cum octuaginta solidis componat eum; in publico quadraginta solidos solvat propter praesumptionem quam fecit. — IX. 4. §. 3. Zu den Worten: Ducalis disciplina integra permaneat, setzen Handschriften hinzu: „in XL sol." s. Walter. — L. Baj. de popularibus legib. c. 2. 7. 12. 13.

3) L. Alam. I. §. 2. (ed Schilter) III. 3. IV. XXXI. 1. XXXIV. XXXVI. 2. Baj. VII. 7.

4) L. Alam. XLVI. L. Baj. I. 6. §. 2. I. 10. §. 5. VII. 3. 2.

auch noch bessere Einsicht gewähren, als sie bis jetzt möglich ist. Wiederum dürften aber: 1) dass der *fredus* oder *bannus* [1]) von 60 Schill. an die Stelle des von 40 getreten, 2) dass die fränkische Buss- und Brüchezahl von 15 Schill. mehrere Male der den Alamannen und Baiern eigenthümlichen von 12 Schill. substituirt worden [2]), endlich 3) aber auch ein grosses *fredum* von 40 Schill. in manchen Fällen an die Stelle der kleinen Brüche von 12 getreten ist [3]) — einem künftigen Bearbeiter des Textes Anhaltspunkte bei der Classifikation der Mss. darbieten. Es bleibt aber noch zu erwähnen übrig, dass in ein paar Fällen das Wergeld [4]), ja selbst das dreifache, als Friedensgeld gefordert wurde [5]).

Es sind das longobardische und fränkische Recht noch unerwähnt geblieben. Jenes, weil es besondere Eigenthümlichkeiten darbietet, dieses, theils weil besondere Schwierigkeiten dabei uns entgegentreten, theils weil dessen Buss- und Bruchsystem auch bei andern Volksstämmen Eingang gefunden hat.

Die Haupteigenthümlichkeit des longobardischen Rechtes besteht zunächst darin, dass fast alle darin vorkommenden Bussen, zwischen dem Könige und der in ihren individuellen Rechten verletzten Gegenparthei zu gleichen Theilen getheilt wurden. „*Medium Regi, medium cui injuria illata fuerit*", ist die feststehende, wenn auch

1) Die Handschriften selbst setzen eines dieser Worte an die Stelle des andern; z. B. l. Alam. XXXVII. 4.

2) L. Alam. VIII. LXXXVII. LXXXIX. L. Baj. I. 4. §. 1. II. 13. II. 14. II. 15. §. 1.

3) L. Baj. VII. 10.

4) L. Alam. XXXIV: Si quis praesumpserit infra provinciam hostiliter res Ducis invadere et ipsas talare, et post haec convictus fuerit, quicquid ibi tultum fuerit, mancipia vel pecuniam, omnia tripliciter restituat et insuper weregildum suum Duci componat, quia contra legem fecit. L. Baj. popul. legib. c. XV: Et si quis signum, quod est sigillum inhonoraverit vel hujuscemodi iniuncta minime impleverit, prima vice arguatur, secunda sol. XL. componat, tertia suum weregeldum, quarta exterminetur abacto officio. Es zeigt dieses auch, dass von 40 Schill. zum Wergeld eine Stufe war und 60 Schill. erst etwas Eingeschobenes ist.

5) L. Baj. II. 3. §. 1—3. u. II. 4. §. 1. Hier folgen als Stufen auf einander 600, 200, 40 Schillinge. 600 sind nun freilich kein dreifaches bairisches, sondern fränkisches Wergeld. Es zeigt sich also auch fränkischer Einfluss.

zuweilen etwas anders gefasste Formel. Nur in den skandinavischen Rechten, besonders im schwedischen, wo die Theilung aber eine dreigliedrige war, finden wir dieses in derselben Weise durchgeführt. Die eine Hälfte also der bestimmten Bussen ist überall als Friedensgeld anzusehen. Zehn ist, wie wir oben gesehen haben, die Busszahl der Longobarden gewesen; 20 Schillinge, d. h. 10 der Partei, 10 dem Könige, war die regelmässig geringste Busse, es folgten dann 40 und 80 Schillinge. Höher stiegen Busse und Brüche, so weit sie aus der eigentlichen Busszahl hervorgegangen waren, nicht. Für Missethaten, die zugleich die Störungen eines besondern Friedens enthielten oder sonst als stärkere Rechtsverletzungen und Störungen der öffentlichen Ordnung angesehen wurden, sollten 900 Schill. bezahlt werden, die ebenfalls zwischen König und Gegenpartei zu theilen waren. Vielleicht sind diese 900 Schill. ein dreifaches Wergeld gewesen. Die Fälle, in welchen diese zweitheiligen 900 Schill. bezahlt werden sollten, waren: Tödtung des eignen Herrn; Mord; Bruch des Friedens, den ein jeder auf dem Wege zu dem Könige und zurück geniesst; Heimsuchung, wobei der Anführer wie bei ähnlichen Verbrechen, die mit einem Gefolge begangen wurden, 900, die Begleiter aber 80 Schill. büssen sollten; Bruch des Frauenfriedens; Nothzucht; Frauenraub; Entführung; Pfändung ganzer Heerden [1]). In einigen Fällen mussten die 900 Schill. dem Könige allein bezahlt werden: wegen Verbergung und Unterhaltung eines zum Tode Verurtheilten (Friedlosen), und wegen gewaltsamer Störung des Dingfriedens [2]); dagegen bietet die gewaltsame Verletzung eines Grabes (*Grabufors*: Ausgrabung) wiederum ein Beispiel dar, wo nur die Gegenpartei, d. i. die Verwandten des Todten, allein die 900 Schill. zu fordern hatten [3]). — Bei der Tödtung eines Frauenzimmers betrug die Busse 1200 Sch. im Ganzen, d. h. 900 Sch. für den Frauenfrieden und 300 Sch. Wergeld (s. oben S. 424). Bei Wunden und Körperverletzungen musste a u s s e r der Busse noch ein Friedensgeld, welches in der Regel 12 Schill. betrug, bezahlt werden [4]). Es ist dabei zu erinnern, dass

1) L. Rotharis c. 13. 14. 18. 19. 26. 186. 187. 191. 253.

2) L. Rotharis c. 5. 8.

3) L. Roth. c. 15.

4) L. Roth. c. 37: Si quis liber homo in eadem civitate, ubi praeest Rex, vel tunc invenitur esse, scandalum perpetrare praesumpse-

der Theil der Gesetze des Rotharis, welcher die Bussen für die Körperverletzungen bestimmt, von dem longobardischen Busssystem und dessen Grundzahl 10 abweicht (s. S. 358). Da die Brüche bei Körperverletzungen nicht über 24 und nicht unter 6 Schill. gewesen zu sein scheinen, so konnten sie theils mehr theils weniger als die Wund- oder Schlagbusse betragen.

Das salische und ripuarische Gesetz geben fast durchgängig nur an, wie viel in jedem Fall der Schuldige zahlen soll, ohne Busse und Friedensgeld von einander zu unterscheiden. Unsere Rechtshistoriker, die meist das salische Recht zur Grundlage bei ihren Untersuchungen machen, haben dem Friedensgeld — nur von Woringen ist hier auszunehmen — wohl auch aus diesem Grunde wenigere Beachtung zugewendet.

Dass aber auch bei den Franken neben der Busse in der Regel ein Friedensgeld bezahlt werden musste, dürfte schon aus dem Grunde, dass dieses bei allen germanischen Völkern stattfand, nicht bezweifelt werden können. Indem aber in den Rechten der salischen und ripuarischen Franken ausdrücklich bemerkt wird, dass der *fredus* in einigen Fällen nicht gezahlt werden sollte [1], und dieses gerade diejenigen sind, wo überhaupt nach germanischem Rechte die Brüche wegfielen, so berechtigt dieses zu der Annahme, dass er im Allgemeinen sonst da gegeben werden musste, wo auch die übrigen germanischen Rechte ihn fordern. Es scheint auch nicht unwahrscheinlich, dass in den ursprünglichen Aufzeichnungen des Gesetzes der Brüche ausdrücklich neben der Busse häufiger erwähnt worden, als es in den uns erhaltenen Ueberarbeitungen des Gesetzes der Fall ist [2]. Dass man es spä-

rit; id est si incitaverit et non percusserit sit culpabilis in palatio Regis solidorum XII. Nam si percusserit, sit culpabilis solidorum XXIV. excepto plagas et feritas, si fecerit sicut subter adnexum est, componat. — c. 39. Si quis liber homo in alia civitate scandalum incitaverit et non percusserit, sit culpabilis in palatio Regis solidorum VI. Et si percusserit, sit culpabilis solidorum XII excepto plagas etc.

1) So bei culposen Schadenzufügungen L. Rip. LXX. §. 1. tunc absque fredo culpabilis judicetur. — Ferner: Quod quadrupedes faciunt fredus inde non exigitur. Rip. XLVI. 1. Si puer infra XII annorum culpam commiserit, fredus non requiratur.

2) So z. B. finden sich in dem Titel: „de servis et mancipiis furatis", in dem freilich sehr verdorbenen Text des wolfenb. Codex

ter fast nie besonders erwähnte, scheint in der besondern Beschaffenheit des fränkischen Friedensgeldes seinen Grund zu haben. Mehrere Stellen in der *lex Salica*, selbst in den Capitularien, weisen nämlich darauf hin, dass das Gewette in der Zeit, als das salische Gesetz seine jetzige Gestalt erhielt, ein Drittel der ganzen in jedem Straffall zu entrichtenden Summe war, zwei Drittel davon also die Busse [1]). Bei einer so allgemein feststehenden

(XXXIV. §. 5.) culp. jud. intro fretum et faidum, und in der entsprechenden Stelle des Cod. Monac. (XXXV. §. 6.): „in facto et freto sol. XV." Aehnlich in Chlothacharii II. Decr. c. 4. (Pertz p. 12.) juxta modum sui culpae inter fretum et feitam compensentur.

1) Im Titel LII. der lex Sal. em. wird weitläufig das Verfahren vorgeschrieben, welches zu beobachten, wenn jemand eine gelobte Schuld nicht bezahlt; drei Mal wird er vorgeladen, und jedes Mal, wenn er nicht erscheint, in eine Busse (u. Brüche?) von 3 Schill. verurtheilt. Das vierte Mal werden Graf und Rachimburgen zur Execution aufgefordert; leistet er dann hier nicht freiwillig: „Rachinburgii pretium adpretiatum, quantum debitum; quod debuit valuerit, de fortuna illius tollant". Dann wird hinzugesetzt: „et si fredus antea de ipsa causa non fuerat datus, duas partes ille cujus causa est, ad se rovocet, et Grafio tertiam partem obtineat". Die Worte lassen mehrfache Erklärungen zu, s. v. Woringen Beiträge S. 118. Mir scheint das Wahrscheinlichste, dass die Schuld, von der die Rede ist, die Schuld für eine Missethat, etwa ein Wergeld war. Dieses möchte ich aber daraus schliessen, weil zu Anfang des Titels ein sich von selbst verstehender Zahlungstermin, von 40 Nächten nämlich, insofern nichts anderes ausgemacht war, angenommen ist. Dass 40 Nächte aber ein alter Termin für eine Wergeldsschuld war, ergeben die Worte Aethelbirths c. 22. (Schmid p. 2.): and on XL nihta ealne leode forgelde. Der Sinn der obigen Stelle wäre dann, wenn das Gewette nicht etwa vorher für die Missethat, wofür dem Gegner Busse gelobt war, bezahlt worden, so soll von Allem, was nun beigetrieben worden, gelobte, und durch Säumniss verwirkte Schuld, der Gegner $^2/_3$, der Graf $^1/_3$ nehmen. Besonders möchte dabei aber der Fall vorgeschwebt haben, dass das vorgefundene Gut nicht hinreichend war, Busse und Brüche davon ganz zu decken. Ein Drittheil des Gutes sollte hier als Brüche genommen werden, weil der Fredus auch sonst in diesem Verhältniss zur Busse stand. — Dass der Fredus im Verhältniss zur Busse stieg und fiel, wird besonders auch durch den ganzen Titel LV. der Lex Sal. (em.): „De manu ab aeneo redimenda" bestätigt; in den übrigen Recensionen findet sich auch noch der beachtenswerthe Ausdruck: fretus leudi oder fredus de leude. Einige Stellen der Capitularien bestätigen auch das angedeutete Verhältniss des Fredus: Capit. quae in l. Sal. mittenda sunt a. 803. c. 7: — „widrigildum ejus componat, duas partes illi quem inservire voluerit, tertiam

Regel konnte die besondere Erwähnung von Busse und Gewette in jedem einzelnen Falle als weniger nothwendig erscheinen. Nicht unwahrscheinlich scheint es mir, dass ursprünglich bei den Franken Brüche und Busse gleich gewesen, jede 15 Schillinge betragen haben, aber beim Wergelde eine Ausnahme stattgefunden, so dass $1/_3$ des Königs Brüche waren, und man dieses dann auf alle sühnbar gewordenen Friedensbrüche ausgedehnt und später als allgemeine Regel angenommen hat. — Wo eine Missethat nur als eine Verletzung der öffentlichen Ordnung angesehen wurde, also eine Busse nicht vorkam, musste ein Gewette, welches 15 Schill. in der Regel betrug und nach dem Verhältniss, das wir bei dem Busssystem der Franken kennen gelernt haben, fiel oder wuchs, entrichtet werden [1]. Es kommen auch einige Fälle vor, die sich freilich erst später in der Weise ausgebildet haben, in welchen das ganze Wergeld als Gewette dem König gezahlt werden musste; meistentheils geschieht es dann so, dass das Wergeld hier als eine Lösung des Le-

regi". Capit. quae legibus addenda sunt. a. 817. c. 10: „Ceteri vero ejusdem partes testes, quia falsi apparuerunt, manus suas redimant, cujus conpositionis duae partes ei contra quem testati sunt dentur, tertia pro freda solvatur." Besonders beachtenswerth ist aber eine Rechtsurkunde, die man bisher als drittes Capitulare v. J. 813 bezeichnet hat (b. Walter II. p. 264), die aber Pertz Tom. I. Legum, Praef. p. XXXV. als ein „jus pagi Xantensis" bezeichnet, und daher auch von den Capitularien ausgeschlossen hat. Es ist diese noch viel zu wenig beachtete Rechtsurkunde ein Gemisch von fränkischen, friesischen (und sächsischen?) Rechten; gerade bei den Busssätzen, deren fränkischer Ursprung unverkennbar ist, wird aber $1/_3$ dem Fiscus zugesprochen, z. B. c. 3: Qui hominem ingenuum occiderit solidos ducentos componat et exinde in dominico tertiam partem componat. — Im Zusammenhang mit allen diesen Stellen dürfte dann auch schon eine Stelle in einer merovingischen Urkunde als Zeugniss dafür gelten können, dass von den in den fränkischen Rechten bestimmten Bussen nur $2/_3$ in der Regel an den Verletzten kamen. In den capitulis pacto legis Sal. additis c. 14. (Pertz S. Legum II. p. 13.) heisst es: „Si quis libertus libertam alienam rapuerit.... 20 sol. culp. judicetur. Praeter (praeterea) Graphione sol. 10 solvat." 30 Schill. ist ein gewöhnlicher Busssatz des salischen Gesetzes.

1) Z. B. bei der Beherbergung eines Friedlosen: L. Sal. em. LIX. „Quicunque ei, quem Rex extra sermonem suum esse dijudicavit, panem et hospitium dederit . . . XV sol. culp. jud." Desgl. in Childeb. II. decretio a. 596. (Pertz p. 10.) c. 14. wegen Entheiligung des Sabbaths.

bens, welches gleichsam dem Könige verfallen war, erscheint [1]).

d. Von der fränkischen Bannbusse insbesondere.

Neben den in den verschiedenen Volksrechten ursprünglich begründeten und in mannigfacher Weise modificirten Friedensgeldern bildete sich nun bei den Franken und den ihnen unterworfenen Völkern der Königsbann in eigenthümlicher Weise aus. Von Woringen hat das Wesen des Bannes zuerst richtig erkannt, wenn er bemerkt, dass er dem Könige wegen einer Verletzung seiner Rechte bezahlt werden musste, gleichsam als dem persönlich Betheiligten [2]). Ohne es zu wissen, hat er hier den Bann als Busse charakterisirt.

Die Königsbusse des fränkischen, vielleicht richtiger ripuarischen Königs wurde zum Friedensgelde. Bannus und Fredus wurden, wie aus den zum Theil bereits angeführten Stellen hervorgeht, mit einander verwechselt; sie bezeichneten beide eine Summe, die der, welcher rechtswidrig gehandelt hatte und seine That mit Geld sühnen durfte, dem Könige, nach alter Vorstellung für den Frieden, und nach der Ansicht, wie sie mehr und mehr hervortrat, als ein Strafgeld zahlen musste, sei es, dass er zugleich auch eine Busse an einen Privaten zu entrichten hatte oder nicht. Indess bei dieser Verwechselung der Ausdrücke ist zu beachten, dass wohl schon früher häufig *fredus* für *bannus* [3]), aber nicht umgekehrt, gesetzt wurde [4]), da jenes Wort einen allge-

1) L. Sal. LII. §. 4. Si autem Grafio invitatus non venerit — aut se redimat (quantum valet: Codd. Guelf. Monac. Paris.) aut de vita componat. Vgl. LIII. §. 2. Rip. LVII, 2. — Aut si legibus eum non potuerit defensare ad partem Regis ducentis solidis culp. jud. et ad partem ejus, cujus servum inlicito ordine a iugo servitutis absolvere nititur quadraginta quinque solidis multetur. Vgl. LVII, 3. LVIII, 1.

2) v. Woringen Beiträge S. 154. 161. 162.

3) Capit. Paderbrunnense a. 785. c. 16. — Sive in frido sive in qualecunque banno.

4) Man wird nur selten ein Beispiel finden, dass eine dem Könige zu entrichtende Busse, die mehr oder weniger als 60 Sch. betrug, Bannus genannt wurde. Das auffallendste Beispiel ist die Ueberschrift des tit. XVII. der lex Fris.

meinern, dieses einen speciellern Begriff bezeichnet. Durch seine Grösse und seinen Ursprung unterscheidet sich der Bannus vom Fredus. Im ganzen fränkischen Reiche betrug der erstere 60 Schillinge; wo er auch für gewisse Fälle einem Volksrechte eingefügt wurde, wie verschieden das Buss- und Bruchsystem desselben sein mochte, immer blieb der Bann sich rücksichtlich seiner Grösse gleich, so dass diese das vorzüglichste Kennzeichen blieb, und man in manchen Stellen, wo gesagt wird, „er zahle 60 Schill. dem König", darin, auch ohne Hinzufügung des Namens, den Königsbann wird erkennen können. Während dieses zu allen Zeiten blieb, so verlor sich aber die Erinnerung an die Verschiedenheit des Ursprunges. Der Fredus war in der Volksgewalt begründet, der Bannus in der Persönlichkeit des Königs. Jenen erhob der König vermöge einer ihm gewissermaassen übertragenen oder anvertrauten Gewalt, als Hort des Volksfriedens, diesen vermöge eines aus seiner Persönlichkeit hervorgehenden Rechtes, in sofern durch eine, wenn schon an einem Dritten begangene, Rechtswidrigkeit er selbst verletzt, beleidigt erschien. Das Hervortreten der Königsbusse als Friedensgeld zeigt, wie das Königsthum sich fortschreitend entwickelte. Die Erweiterung der Bannfälle, sowie die Verkehrung des Sprachgebrauches dahin, dass auch die alten Friedensgelder, die schon im alten Volksrecht begründet waren, die mindestens nicht mit der Königsbusse im Zusammenhange standen, ebenfalls Bannus hin und wieder genannt wurden, bekundet ein immer mächtigeres Hervordrängen der Persönlichkeit des Königs, den Untergang der alt-demokratischen Volksverfassung. Man kann daher gewissermaassen den Bann im engern und ältern Sinn, die eigentliche Königsbusse und den Bann im weitern Sinne, d. i. das Friedensgeld überhaupt, in seiner neuern Auffassung, unterscheiden [1]. — Dass die

1) Neben einander kommen Fredus und Bannus nicht vor, wie v. Woringen Beitr. S. 168 behauptet, weil Bannus eigentlich nur eine Art des Fredus war. Wären beides verschiedene Institute in der Art, wie der genannte Autor es annimmt, so könnten die Beispiele, dass beide für eine und dieselbe Sache gezahlt werden mussten, nicht so selten sein. So sind es nur zwei Stellen, worauf v. Woringen sich beruft: Capit. legib. addita a. 817 (p. 210) c. 9. Si quis sponsam alienam rapuerit aut patri ejus aut ei, qui legibus ejus defensor esse debet, cum sua lege eam reddat et quidquid cum ea tulerit, semotim unamqua-

Königsbusse zur Friedensbusse für gewisse Fälle geworden, haben wir auch schon bei andern germanischen Völkern gefunden. In den ersten Anfängen zeigte sich die Sache bei den Schweden. Die Thokkabusse, „das Recht" des Königs, sollte ihm entrichtet werden, wenn einer seiner Dienstmannen erschlagen oder verwundet war, und in einigen andern Fällen (s. S. 351. not. 3). Ueberall aber, wo eine solche Thokkabusse bezahlt werden sollte, war der König unmittelbar selbst betheiligt; denn die Verletzung eines Dienstmannes konnte bei dem stattfindenden engen Wechselverhältniss der Dienst- und Schutzverpflichtung als eine Nichtachtung seines Herrn angesehen werden. In viel weiterer Ausdehnung findet sich die Königsbusse bei den Angelsachsen, als eigentliches und zwar höchstes Friedensgeld. Wir haben die Fälle, in welchen als Gewette des Königs Mundiburdium gezahlt werden sollte, oben kennen gelernt (s. S. 450. 452).

que rem secundum legem reddat. Et si hoc defensor ejus perpetrare consenserit, et ideo raptori nil quaerere voluerit comes singulariter de unaquaque re freda nostra ab eo exactare faciat. Sponso vero legem suam componat et insuper bannum nostrum i. e. sexaginta solidos solvat etc. — Durch die Entführung oder den Raub einer Braut waren zunächst die Rechte des Mundwaldes verletzt, und dann des Bräutigams, der schon ein Recht auf die Braut erworben hatte. Beiden musste daher insbesondere gebüsst werden. Hier ist noch angenommen, dass der Thäter zugleich Sachen mit geraubt hatte, und es wird verordnet, dass er dafür Busse und Brüche insbesondere zahlen sollte. Wenn der Mundwald zu der That connivirt, also seinem Rechte und Bussanspruch entsagt hatte, sollte der Graf nichtsdestoweniger auch für jede geraubte Sache die verwirkten Brüche eintreiben. Für den Brautraub selbst aber musste, ausser Busse an den Bräutigam, Bannus, wie für jeden Frauenraub, gezahlt werden. S unten vom Frauenraub und der Entführung. Noch weniger wird durch die andere Stelle v. Woringens Ansicht unterstützt. Sie findet sich in demselben Capitulare Kap. 2: Sanguinis effusio in ecclesia facta cum fuste — triplo componatur duas partes eidem presbytero tertia pro freda ad ecclesiam et insuper bannus noster. Die Stelle beweist nur — wie noch manche andere — dass, wenn eine Missethat in der Kirche begangen, ein zweifaches Fredum verwirkt war. Das, welches der König als Schirmherr zu fordern hatte, war die Königsbusse. So heisst es leg. Alam. IV: Si quis liber liberum infra januas Ecclesiae occiderit — ad ipsam Ecclesiam, quam polluit sexaginta solidos componat, ad fiscum vero similiter alios sexaginta solidos pro fredo solvat, parentibus autem legitimum widrigeldum solvat. Aehnliche Stellen sind in dem ersten Theile der lex Al. und Bajuv. noch mehrere zu finden.

Offenbar sind nach und nach mehrere Fälle, deren Sühne man erschweren wollte, dahin gezogen worden. Ein erweitertes Schutzrecht scheint aber der erste Anfang der Ausdehnung der Königsbusse gewesen zu sein. Es begann damit, dass der König einzelne Personen in seinen besondern Schutz nahm, gewissermaassen erklärte, dass er die Verletzung derselben als eine ihm selbst angethane Beleidigung, eine Kränkung seines Rechtes ansehen würde. Aber dieses Schutzrecht verwandelte sich allmählig aus einem gewissermaassen privatrechtlichen, auf Vertrag, besonderer Zusage beruhendem Verhältniss in ein staatsrechtliches, wobei das Schutzrecht des Königs über gewisse Institute und ganze Classen von Personen auf das herkömmliche Recht begründet, und gleichsam in dem Königthume als solchem enthalten war. So war der König Schirmherr der Kirche, und dadurch der Schützer aller Waisen, Wittwen, Unmündigen u. s. w.[1]). Alle Hülf- und Wehrlosen, könnte man sagen, gehörten zur Familie des Königs. Auch in dem fränkischen Rechte finden sich Spuren, dass die Königsbusse von 60 Schill. als Gewette zuerst bei einem verletzten Schutzrecht zur Anwendung kam [2]).

Im angelsächsischen Rechte blieb für die Königsbusse in ihrer weitern Ausdehnung der Name *cyninges mundbyrd*, bei den Franken wurde dafür *Bannus* allgemein gebräuchlich. Das eine wie das andere Wort bezeichnet nicht

1) Aethelreds Ges. VI. c. 25. (p. 135): Der König soll allen geweiheten und fremden Männern (gehadodne odde aelþeodigne) wenn sie niemand anders haben: „for maeg and for mundboran" sein. Leges Henrici (Regis Angl.) c. 10. — et omnibus ordinatis et alienigenis et pauperibus et abjectis debet esse Rex pro cognato et advocato, si penitus alium non habent.

2) L. Rip. LVIII, 12. Quod si quis hominem regium tabularium, tam baronem quam feminam, de mundeburde Regis abstulerit, sexaginta solidis culpabilis judicetur. §. 13. Similiter et ille, qui tabularium vel ecclesiasticam feminam de mundeburde Ecclesiae abstulerit, sexaginta solidis culpabilis judicetur, et nihilominus generatio eorum ad mundeburdem Regis seu Ecclesiae revertatur. Ist hier implicite der Grundsatz ausgesprochen, der im angelsächsischen Rechte ausdrücklich angegeben ist (Vom Frieden und Mundium c. 8. p. 202): And Crister cyrican mundbyrd is efne swa cynges. Es konnte aber das Mundbyrd der Kirche nicht die weitere Ausdehnung erhalten, wie das des Königs, und bei den Franken nicht zum Banne werden.

eigentlich eine Busse, sondern nur ein Verhältniss, für dessen Verletzung eine solche gezahlt werden sollte, wie dieses häufiger in der germanischen Rechtssprache der Fall ist. Der Ausdruck **Bann** deutet aber auf eine andere, den Franken eigenthümliche Auffassung der Sache hin. Bann ist die Busse nicht sowohl für ein verletztes Schutzrecht, als für die Nichtbefolgung eines Gebotes, und zwar im engern Sinn eines Königs-Gebotes. Ein jedes Gebot, dessen Nichtbefolgung bruchfällig machen sollte, musste auf einer Rechtssatzung beruhen. Nicht der, welcher in dem einzelnen Falle das Gebot erliess, war der eigentlich Gebietende, sondern das Recht, das durch seinen Mund sprach. Nicht gegen ihn, den Gebietenden, gegen das Recht wurde durch die Nichtbefolgung verbrochen. Die Grösse der Brüche richtete sich also eigentlich nicht nach der Persönlichkeit des Gebietenden, sondern nach den rechtlichen Eigenschaften der Rechtssatzung. Allein es wurde dennoch oftmals nicht als gleichgültig angesehen, durch wessen Mund in den einzelnen Fällen das Recht sprach. Man konnte einen grössern Frevel darin sehen, da dem Rechte nicht zu gehorsamen, wo der, welcher mit der höchsten Autorität desselben bekleidet war, sein Organ wurde. So begegnen wir wohl der Ansicht, dass dieselbe Weise des Ungehorsams gegen die Gerichtsordnung als frevelhafter angesehen wurde, wenn sie in Beziehung auf das Allthing, das höchste Landgericht, als auf das Gericht einer Gemeinde oder eines Bezirkes hervortrat. Daher denn auch die Nichtachtung eines vom Könige selbst ausgegangenen Befehls strafwürdiger, als eines, von einem Beamten ausgegangenen, erschien und höhere Brüche nach sich zog. Bei einem grössern Hervortreten der Persönlichkeit des Königs konnte dann in solchen Fällen die grössere Rechtswidrigkeit auch als gegen ihn selbst gerichtet angesehen werden, woraus die Idee hervorging: es müsste des Königs-Busse dafür gezahlt werden. So war es bei den Franken, und so ist die Königsbusse zum Bannus geworden. Allein es ist dieses nicht in der Art zu verstehen, als habe man das Princip aufgestellt, die Nichtbefolgung eines jeden königlichen Gebotes solle mit einer Brüche von 60 Schill. demselben gebüsst werden. Nur in einzelnen Fällen machte man davon Gebrauch, und wir haben nur die Idee, die dabei zu Grunde lag, der man sich aber nicht mit vollständiger Klarheit, während man ihr folgte, bewusst geworden war, aufweisen wollen.

Vom Könige ging das Aufgebot zur **Heeresfolge** aus; bei der Wichtigkeit der Sache, der gemeinen Gefahr, die daraus entstehen konnte, wenn Viele sich diesem Gebot zu entziehen suchten oder lässig in der Befolgung desselben waren, setzte man fest, dass jede Nichtbefolgung des Heerbannes mit der Königsbusse gebüsst werden sollte. Der König hatte aber nicht nur das Reich zu schützen gegen feindlichen Angriff, er hatte auch den Gemeinfrieden im Innern aufrecht zu halten[1]). Es wurde dieses im regelmässigen Laufe der Dinge bewirkt durch die Rechtspflege. Der König hatte neben dem **Heerbann**, als hauptsächliches Attribut des Königthums, den **Gerichtsbann**, auch wohl **Bann** schlechthin genannt, welcher die Befugniss enthielt, als die äusserste Schutzwehr des Rechts, als die kräftigste Rückwirkung für den gebrochenen Frieden, den Missethäter selbst aus der Rechtsgenossenschaft auszuschliessen, oder über ihn und seine Güter einen Zustand zu verhängen, der als ein Uebergang zur wahren Friedlosigkeit angesehen wurde. Das ist das *forbannire, in bannum mittere*; es schloss dieses alles Strafrecht in sich. Die Gerichtsbeamten standen im Namen des Königs, jeder Befehl, den sie kraft des Rechts als Richter erliessen, war mittelbar durch ihn ausgesprochen. Man könnte daraus folgern, ein jeder Ungehorsam hätte hier auch den Königsbann verwirken müssen. Allein in dieser Weise hatte man die Idee nicht ausgebildet. Der Richter vertrat das **Königthum**, die gewissermaassen darin sich personificirende Volksgewalt, nicht die **Person** des **Königs**. Die Ungehorsamsstrafe blieben daher die alten Volksbrüche: 15 Schillinge bei den Franken, 12 Schillinge bei manchen anderen Stämmen[2]),

1) „Propter pacem conservandam" waren auch vorzüglich die Beamten bestellt, die den König vertraten; s. Capitula missorum a. 817. c. 27. p. 218.

2) Capit. excerpta a. 802. (p. 101.) c. 57: Ut bannus quem per semetipsum dominus imperator bannivit 60 sol. solvatur. Caeteri vero banni, quos comites et judices faciunt, secundum legem uniuscujusque (d. h. nach dem Volksrechte eines jeden) componatur. Capit. Sax. a. 797. c. 3. (p. 76): Item placuit omnibus Saxonibus, ut ubicunque Franci secundum legem solidos 15 solvere debent, ibi nobiliores Saxones solidos 12, ingenui 5 (6) liti 4 componant. Offenbar ist dadurch eine Bestimmung in dem Capit. Paderbrun. c. 31, worin des Grafen Bann nach fränkischer Weise auf 15 Schill. bestimmt war, wieder aufgehoben worden. Es lagen hier keine Gründe vor, ihr Volksrecht zu

doch so, dass nach Umständen auch wohl ein Theil dieser Brüche[1]), oder das Doppelte und Dreifache derselben, je nachdem der Ungehorsam bedeutender oder unbedeutender erschien, gezahlt werden sollte. Der König aber, wo er selbst Gericht hielt, bannte bei seiner eigenen Busse, wenigstens in den schwereren Ungehorsamsfällen[2]). Es kommt hier nicht darauf an, den Umfang der königlichen Gerichtsbarkeit genauer festzustellen: wir können uns mit der Bemerkung begnügen, dass sie nach germanischer Vorstellung nie durch die der untern Richter ausgeschlossen wurde, sowie früher, bei noch bestehender freier Volksverfassung, auch alle Sachen bei dem allgemeinen Landes- oder Volksding, wie bei einem Gemeindegericht, angebracht werden konnten; die Carolinger beschränkten dieses in sofern, als sie es verboten, in gewissen Fällen wenigstens, sogleich an den König zu gehen[3]). Aehnliche Verbote finden sich auch in andern germanischen Ländern. Es herrschte aber auch die Vorstellung, dass die Sachen vorzüglich vor den König als obersten Friedenswart gehörten, wodurch der Friede besonders gefährdet erschien. Ausser den Fällen, wo die Macht der Grafen u. s. w. nicht ausreichte, darf man wohl überhaupt dahin alle schweren Missethaten rechnen. Es wurde diese Ansicht durch das, was die christlichen Geistlichen von den Rechten und Pflichten des königlichen Amtes lehrten, befestigt nnd neu begründet (s. S. 222). Die Ausdehnung des fränkischen Reiches erzeugte aber die Nothwendigkeit, auch die eigentlich königliche Gerichtsbarkeit den bestellten Beamten zu überlassen, dass sie die Entscheidung aller Streitigkeiten, auch der schwersten Friedensbrüche umfasste. Allein es scheint dennoch dadurch die Verschiedenheit der Stellung des Grafen bewirkt worden zu sein, dass er in den Fällen, die eigentlich zur Cognition des Königs gehörten, die Gerichtsbarkeit nicht sowohl aus

ändern, und man begnügte sich daher mit Einführung des fränkischen Königsbannes von 60 Sch.

1) Capit. Sax. c. 5. S. oben S. 461.

2) Capit. misso cuidam data a. 803. (p. 122) c. 5. — referebatur de Episcopis, Abbatibus vel caeteris nostris hominibus, qui ad placitum vestrum venire contempserint. Illos vero per bannum nostrum ad placitum vestrum bannire faciatis.

3) Pipini R. capit. inc. a. c. 7. p. 31. K. Edgar weltl. Satzungen c. 2. p. 100.

dem ihm übertragenen Amte, als aus einem besondern Auftrage — wodurch er gleichsam ein Vertreter der Person des Königs, sein Specialbemächtigter wurde — ableitete. Er richtete in diesen Fällen unter Königsbann. Es stand in der Befugniss des fränkischen Herrschers, in allen Friedensbruchsachen — *majores causae* (s. S. 276) — unter Königsbann richten zu lassen. Dafür spricht namentlich ein Ausspruch Carls des Grossen in Beziehung auf Sachsen:

Capit. Paderbrunnense a. 785. c. 13. p. 50. Dedimus potestatem comitibus bannum mittere infra suo ministerio de faida vel majoribus causis in 60 sol. De minoribus vero causis comitis bannum in solidis 15 constituimus.

Die fränkischen Könige aber beschränkten in der Regel den Gebrauch ihres Bannes nur auf eine Reihe durch die Gesetzgebung ausdrücklich hervorgehobener Fälle, und machten von der in ihrer Macht liegenden weitern Ausdehnung nur seltener, wo besondere Umstände es räthlich zu machen schienen, Gebrauch. Dieses besagt ein baierisches Capitulare, worin, nachdem die gewöhnlichen königlichen Bannfälle aufgezählt worden, hinzugesetzt wird:

Haec octo capitula in assiduitate; reliqua autem reservata sunt regibus, ut ipsi potestatem habeant nominatione demandare unde exire debent [1]).

Carl der Grosse scheint auch in der That von der weiten Ausdehnung, die er in Beziehung auf Sachsen dem Königsbann anfangs gegeben hatte, zurückgekommen

1) Capit. legi Bojor. addita a. 803. c. 3. p. 126. — Zu in assiduitate bemerkt Pertz: i. e. assidue in quocunque casu, servanda sunt; de sequentibus vero regum i. e. regis, qui pro tempore fuerit, sententia in singulis casibus quaerenda est. Reliqua, glaube ich, müsste eher durch ein subintelligirtes: reliquae majores causae, als durch sequentia erklärt werden; wenn man sieht, welche Fälle in den folgenden §§. des Capitulare angeführt werden, dürfte man sich zu dieser Ansicht wohl noch eher bequemen. Dann glaube ich nicht, dass der Sinn der Verordnung ist, es solle in jedem einzelnen dem Gericht zur Entscheidung vorliegenden Falle angefragt werden, ob unter Königsbann gerichtet werden soll, sondern es soll dem König überlassen bleiben, noch andere majores causae, wenn es die Umstände erforderten, jenen ein für alle Mal gesetzlich festgestellten Bannfällen zuzugesellen.

zu sein. Im *Capitulare Saxonicum*, dessen Bestimmung auch gewesen zu sein scheint, manches früher Verordnete zu mildern [1]), wird nur gesagt, dass die Sachsen ihre Zustimmung gegeben hatten, da 60 Schill. als Bann zu bezahlen, wo auch die Franken einen solchen Bann zu entrichten schuldig wären, und zwar in den acht ausgezeichneten Bannfällen. Indem nun jener weitern Ausdehnung, wie sie in dem Paderbornschen Capitulare enthalten war, keine fernere Erwähnung geschieht, behielt sich Carl der Grosse nur vor, für alle *majores causae*, mit Zustimmung der Franken und christlichen Sachsen, wenn es erforderlich werden konnte, den königlichen Bann noch zu erhöhen [2]). Es geht aber aus diesen Stellen hervor, dass darin Bannus nicht sowohl Brüche bezeichnen soll, die der, welcher sich zu Recht zu stehen weigerte, entrichten musste, sondern die ein wegen eines Friedensbruchs Verurtheilter als Gewette bezahlen sollte. Der Vorbehalt einer grossen Steigerung dieses Gewettes zeigt übrigens, dass es zu einem wahren Strafgeld geworden war, und dass, wo es galt, zur Erhaltung des Friedens die Gesetze zu schärfen, man nicht sowohl auf Erhöhung der Bussen, als der Brüche bedacht war [3]).

Bannus ist also, wie aus der bisherigen Erläuterung zur Genüge hervorgegangen sein möchte, ein Gewette oder Friedensgeld, welches a) wegen eines Ungehorsams, und zwar zunächst eines königlichen Befehls, b) wegen einer begangenen Missethat, sei es neben der Busse oder ohne eine solche, erlegt werden musste. Diese erwei-

1) Capit. Saxon. c. 797. (p. 75): Anno — simul congregatio Saxonibus de diversis pagis tam de Westfalahis et Angrariis, quam Ostfalahis omnes unanimiter consenserunt et aptificaverunt, ut de illis capitulis, pro quibus Franci, si regis bannum transgressi sunt, solidus sexaginta componunt, similiter Saxones solvent, si alicubi contra ipsos bannos fecerint. — Haec sunt capitula. — Si quis supradicta octo capitula transgressus fuerit, omnes statuerunt et aptificaverunt, ut Saxones simul sicut Franci sexaginta solidos componant.

2) Capit. Sax. l. c. §. 9. v. Woringen (S. 159) giebt eine, wie mir scheint, gezwungene Erklärung der Worte: propter pacem et propter faidam et propter majores causas, indem er darin eine andere Bezeichnung der acht Bannfälle finden will.

3) Nach dem Princip: quantum durius solverit tantum firmior erit pax. Bajuv. I, 6. 3.

terte Bedeutung könnte man daher ableiten wollen, dass überhaupt alle Gesetze, wenn sie auch nur mit Zustimmung des Volkes oder der Grossen erlassen werden konnten, doch als Gebote zur Aufrechthaltung des Friedens betrachtet, der Form nach als königliche Befehle (*mandata*, *edicta*) erlassen und angesehen wurden, so dass eine jede Gesetzesüberschreitung eine Verletzung eines königlichen Befehles war. Aus dieser Vorstellung, die sich vielfach kundgab, hätte eigentlich folgen müssen, dass durch einen jeden Rechtsbruch Königsbann verwirkt worden wäre. Doch ist dieses keinesweges der Fall. Ein jedes zur fränkischen Monarchie gehörige Volk hatte sein eigenes Rechtssystem, in welchem auch die für jedes Vergehen zu erlegenden Brüche festgesetzt waren. Die Königsbusse fand nur für gewisse einzelne Fälle Aufnahme. Es war dieses besonders bei neuen Strafgesetzen, z. B. bei Handlungen, die erst in Folge der Grundsätze der christlichen Kirche als strafwürdig erklärt werden mussten, wenn die Versündigung gross war, um eine so schwere Brüche zu erfordern, der Fall, oder da, wo die bei einem Volke herkömmlichen Friedensgelder für zu gering erachtet wurden. Wenn nun gleich nur ein Aggregat einzelner Fälle ist, in welchen der Bann bezahlt werden sollte, ohne dass sich dafür ein allgemeines Princip auffinden lässt, die Zahl dieser Fälle auch, wie die Umstände es mit sich brachten, vermehrt wurde, so lassen sich doch die Bannfälle auf gewisse Classen zurückführen, die das Gemeinsame haben, dass sich bei allen etwas auffinden lässt, wodurch der König selbst dabei unmittelbarer betheiligt erschien, wie bei den übrigen rechtswidrigen Handlungen. Bannfälle waren erstlich solche, wobei ein besonderes Schutzrecht des Königs verletzt war. Durch Ortloff ist zuerst ein Capitular, welches acht Bannfälle aufzählt, welches seinem Inhalte nach oft wiederholt worden, herausgegeben worden. Pertz setzt es ungefähr in das Jahr 772, und vor 797 muss es vorhanden gewehanden gewesen sein. Es lautet:

De illos octo bannus unde domnus noster vult, quod exeant sol. 60. Cap. 1: Dishonoratio sanctae ecclesiae. 2 Qui injuste agit contra viduas. 3. De orfanis. 4. Contra pauperinus, qui se ipsus defendere non possunt, qui dicuntur ur uer magon. 5. Qui raptum facit hoc est qui ingennam feminam trahit contra voluntatem parentum suorum. 6. Qui incendium facit infra patriam hoc est qui incendit alterius casam aut scuriam. 7. Qui harizut facit hoc est qui frangit alterius sepem aut portam aut casam cum virtute. 8. Qui in hoste

non vadit. — Isti sunt octo banni domino regis unde exire debent de unoquisque solido 60.

Die vier ersten dieser Fälle beruhen auf der Erweiterung des Mundiburdium des Königs. Sowohl in den Capitularien als in den Volksgesetzen kommen noch manche einzelne Bannfälle vor, die aus der Schirmherrschaft über die Kirche abzuleiten sind. Als Beschützer der Kirche lag wohl auch dem Könige die Pflicht ob, die Befolgung ihrer Satzungen möglichst zu sichern, woher dann die Verletzung derselben wohl auch mit Bannbusse belegt wurde, wenn nicht noch schwere Brüche oder Strafen erforderlich schienen. Hierher gehört Manches, was in den Volksgesetzen über den Meineid enthalten ist; hierher dürfte eine Verordnung K. Pipins v. J. 757 zu rechnen sein, wornach der, welcher einen Incest beging, sein Vermögen verlieren; wenn er nicht Kirchenbusse thun wollte, friedlos werden sollte; und der, welcher einen solchen aufnehmen, oder ein Herr, der seinem Sclaven gestatten würde, in incestuoser Verbindung zu leben, den Königsbann zahlen sollten [1]. Das paderbornsche Capitulare zerfällt in s. g. *majora* und *minora capitula*; jene enthalten Androhungen von Lebensstrafe, diese Gebote, deren Nichtbefolgung mit der Bannbusse belegt waren; beide betreffen sowohl weltliche Verhältnisse, als die Aufrechthaltung der christlichen Religion unter den Sachsen. So sollte z. B. wer sich der Taufe von den Sachsen entziehen würde, um Heide zu bleiben, sterben; wer aber länger als ein Jahr die Taufe eines Kindes verzögern würde, wenn er ein Adliger war, 120 Schill., d. i. zweifachen Bann, wenn er ein Freier war, 60, ein Lite 30 Schill. dem Fiscus zahlen müssen [2]; so sollte, wer den heid-

1) Pipini R. capit. Compendiense a. 757. c. 22. p. 29.

2) Capit. Paderbrunn. c. 10 u. 19. Es könnte auffallen, dass ich die 120 Schill. für einen zweifachen Bann erkläre. Ein anderes Gewette, als Wergeld oder Bann, ist aber bei solchen ausdrücklich besonders von der Gesetzgebung hervorgehobenen Missethaten nicht zu erwarten. Es wurde auch sonst ein zwei- oder dreifacher Bann gefordert, z. B. Karoli M. Capit. Longob. a. 813. II. c. 12. (p. 193) — et si Dei fuerit voluntas, quod in ipso juditio veritas aut perjurium declaretur, tunc volumus atque jubemus, ut, si sacerdos vel clericus fuerit, dupliciter bannum nostrum persolvat — si autem laicus fuerit, widrigild suum ad partem nostram persolvat. Capit. Hludowici I., quae

nischen Göttern opfern würde, das Leben verlieren, wer aber ein heidnisches Gelübde ablegte, wenn er ein Adliger war, den Bann, ein Freier 30 Schill., ein Lite 15 Brüche erlegen [1]). Eine Inconsequenz ist es eigentlich, dass man auch bei der Bannbusse, deren Grösse ja durch die Persönlichkeit dessen, welcher sie zu fordern hatte, ihrem Wesen nach bestimmt wurde, auf den Stand des Missethäters Rücksicht zu nehmen anfing; Spuren davon finden sich auch in dem Rechte der ripuarischen Franken [2]). Es zeigt sich darin, dass man den Bann wie eine jede andere Friedensbusse anzusehen anfing; indess scheint man doch von der Berücksichtigung des Standes dabei in der Folge wieder abgekommen zu sein. Die spätern Capitularien enthalten wenigstens nichts mehr davon. — Bei einer zweiten Gattung von Bannfällen erklärt sich die Festsetzung der Bannbusse für dieselbe daraus, dass die königlichen Prärogativen dadurch verletzt waren. Von den acht besonders s. g. Bannfällen gehört nur der Heerbann hierher [3]). Auch Gerichtsbann würde hierher zu zählen sein; doch wurde nicht bei jedem Ungehorsam gegen denselben Bannbusse gefordert. Ferner sind als Verletzung königlicher Prärogative, wofür, wenn die Sache eine so hohe Brüche zu erfordern schien, der Bann gesetzlich eingeführt wurde, anzusehen: Verweigerung der Leistungen, die der König als solcher zu fordern be-

legib. addenda sunt a. 817. (p. 210) c. 4: Qui viduam intra primos triginta dies viduitatis suae, vel invitam vel volentem sibi copulaverit, bannum nostrum i. e. sexaginta solidos in triplo componat. c. 5. Qui hominem publicam poenitentiam interfecerit, bannum nostrum in triplo componat. Vgl. Pipini R. Cap. long. a. 782. c. 10. (p. 44).

1) Capit. Paderbrunn. c. 20 u. 21.

2) L. Rip. LXV. §. 1. Si quis legibus in utilitatem Regis sive in hoste seu in reliquam utilitatem bannitus fuerit, et minime adimpleverit, si aegritudo eum non detenuerit sexaginta solidis multetur. §. 2. Si autem Romanus aut ecclesiasticus vel regius homo hoc fecerit, unusquisque contra auctorem suum triginta solidos culpabilis judicetur. Vgl. ebd. §. 3.

3) Der Heerbann ist wohl als die dem Könige vorzugsweise obliegende Berechtigung und Verpflichtung, für die Sicherheit des Landes zu sorgen, anzusehen. Daraus dürfte abzuleiten sein: Capit. Mantuanum a. 781. c. 7: Ut nullus mancipia christiana vel pagana nec qualibet arma vel amissario foras regno nostro vindat. Et si hoc fecerit, bannum regis componere cogatur. Vgl. Capit. Francicum a. 779. c. 19. (p. 38).

rechtigt war [1]), so wie Contraventionen gegen die vom Könige gemachten Zoll- und Münzordnungen [2]).

Alle übrigen Bannfälle, welche sich nicht einer der beiden vorigen Classen unterordnen lassen und selbst daher eine dritte ausmachen, sind solche, die sich als schwere Friedensstörungen ausweisen werden. Zur Erhaltung des Friedens konnte ein mehr mittelbares, mehr unmittelbares Einwirken des Königs stattfinden. Es konnte der König persönlich einschreiten, selbst die besondern Strafen über schwere Missethäter verhängen, oder Sicherheitsmittel gegen die besonders gefährlichen und die öffentliche Ruhe störenden Menschen verfügen, wie wir dieses noch im folgenden Abschnitt sehen werden; oder er konnte die Macht der Gerichte durch Verleihung des Königsbannes, und das Ansehen der Gesetze dadurch verstärken, dass er unter Zuziehung derer, welchen eine Theilnahme an der Gesetzgebung zustand, schwere Brüche — wo man nicht die Festsetzung anderer Strafen vorzog — anordnete. Dieses geschah nun fortan da, wo die Königsbusse die herkömmlichen grossen Friedensgelder dem Belauf nach überstieg oder ihnen doch gleichkam, dadurch, dass Königsbann für die Uebertretung der Gebote eingeführt wurde [3]). Nicht bei jeder *major causa* —

1) L. Rip. l. c.: Si legibus in utilitatem Regis bannitus fuerit. §. 3. Si quis autem legatarium Regis vel ad Regem seu in utilitatem Regis pergentem hospitio suscipere contempserit — sexaginta solidis culpabilis judicetur.

2) Pippini R. capit. incerti anni c. 4. (p. 31). Capit. Mantuanum c. 8. 9. Hludowici capit. Missorum a. 817. c. 30. (p. 218).

3) Da bei den salischen Franken $^1/_3$ der Bussen überhaupt den Fredus ausgemacht zu haben scheint, und man vielleicht annehmen dürfte, dass, als der Königsbann von 60 Schill. als Gewette zuerst eingeführt wurde, es keine höhere Busse als das Wergeld gab, so würde Fredus für die am schwersten zu büssenden Fälle und Bannus fast ganz gleich gewesen sein. In der lex Salica findet sich noch keine Spur der Königsbusse oder des Bannus. War ein Mädchen, die im besondern Schutz des Königs (in verbo regis) stand, entführt worden, so sollten „propter fredum" des Königs Schatz $62^1/_2$ Schill. bezahlt werden (l. Sal. tit. XIV, 5.), d. i. die zweifache Busse, wie für einen andern Frauenraub. Hier hätte man den Bannus am ersten erwarten sollen. Vielleicht gehörte der Grundsatz, dass $^1/_3$ aller Bussen als Fredus in der Regel angesehen werden sollte, nur den Saliern ursprünglich an, sowie der Bannus von 60 Schill.

wenn auch in derselben schon unter Königsbann gegen den Ungehorsamen gerichtet wurde — waren auch bei einer regelmässigen Verurtheilung 60 Schill. als Brüche nothwendig zu zahlen, obgleich beides wohl meist mag verbunden gewesen sein. Durch schwere Friedensbrüche schien der König mehr — wie schon öfter, bes. S. 254 erwähnt worden — persönlich betheiligt zu werden. In den schwedischen Gesetzen trat für die Bezeichnung der schwersten Missethaten durch unsühnbare oder schandbare Thaten der Name Königs-Eidbrüche (*konungs Epzöre*) hervor. — Von den acht fränkischen Bannfällen gehören drei hierher: Frauenraub, Brandstiftung und gewaltsame Heimsuchung. Es sind dieses sämmtlich Verbrechen, die mit einem bewaffneten Gefolge, also indem man wenigstens auf Widerstand gerüstet war, ausgeübt zu werden pflegten, die mithin den Gemeinfrieden auf eine auch äussere gewaltsame Weise brachen. — Im Paderbornschen Capitulare (c. 25) ist auch die Pfändung, d. h. die ohne Zuziehung und Erlaubniss des Richters eigenmächtig vorgenommene Execution in die Güter eines Schuldners, bei Erlegung des Bannes verboten.

Der Bannfälle gab es schon mehrere bei den Franken zur Zeit selbst, in welche wir das Capitulare setzen, worin acht derselben zusammengestellt sind. Vielleicht waren diese acht Bannfälle die ältesten. Das Gesetz, in dem sie zusammengestellt waren, wurde seinem Inhalte nach in den übrigen Theilen des fränkischen Reiches publicirt, ohne dass man behaupten kann, dass nicht auch die übrigen Bannfälle bei allen Stämmen anerkannt werden mussten, wenn sie durch ein allgemeines Gesetz angeordnet waren, und die Einführung der Bannbusse für einen oder den andern Fall mit dem bestehenden Rechtssysteme in Einklang zu bringen war [1]. Es scheint aber auch besondere Bannfälle bei einzelnen Völkern gegeben zu haben. Nach und nach vermehrte sich die Zahl derselben immer mehr, d. h. es wurde bei neuen Strafge-

den Ripuariern, die vielleicht vorher keine höhere Brüche als 15 Schill. kannten.

1) z. B. bei den Longobarden war für einige Friedensbrüche, die Bannbusse nach sich zogen, 900 Schill., und davon die Hälfte für den König gesetzt (s. S. 465); es ist nicht glaublich, und es findet sich dafür kein Zeugniss, dass die fränkische Bannbusse dieses hohe Friedensgeld verdrängt habe.

setzen 60 Schill. für den Fiscus bestimmt, oder es wurde diese Summe an die Stelle eines geringern Friedensgeldes gesetzt. Als man einmal angefangen hatte, den Bann zwei-, dreifach zu fordern, oder sich gar eine unbestimmte Erhöhung vorzubehalten, war eigentlich der Bann als etwas Eigenthümliches untergegangen, und Bannus und Fredus nun ganz zusammengefallen.

VI. Von den s. g. öffentlichen Strafen.

A. Von der weitern Entwickelung eines öffentlichen Strafrechts und öffentlicher Strafen bei den Germanen.

Es ist oben (S. 270) der drei Perioden oder Entwikkelungsstufen des ältern germanischen Strafrechts, die sich vorzüglich nach den vorherrschenden Strafen unterscheiden lassen, erwähnt worden. Wir lernen die erste vorzüglich aus den skandinavischen Rechtsquellen kennen; dort ist die Friedlosigkeit am längsten und im weitesten Umfange in Uebung geblieben, in eigenthümlicher Weise ausgebildet, und selbst bei sehr verändertem gesellschaftlichen und politischen Zustand gewissermaassen als Grundlage des Strafrechts beibehalten worden. In der Friedlosigkeit waren aber gewissermaassen alle unsere s. g. öffentlichen Strafen enthalten, so dass sie fast nur als einzeln beibehaltene, besonders ausgebildete Bestandtheile von jener erscheinen. Die vollendetste Ausbildung eines Strafrechts, welchem das Princip zu Grunde lag, dass alle Missethaten durch Geld gesühnt werden konnten, die Fälle, wo dieses nicht geschehen mochte, nur mehr als Ausnahmen sich darstellen, zeigen unsere deutschen Volksrechte. Wenn das Strafrecht dadurch fast einen privatrechtlichen Charakter bekam, indem jede Missethat jetzt fast nur eine grössere oder geringere Schuldforderung erzeugte, so darf aber doch nicht verkannt werden, wie die Ausbildung eines allgemeinern Busssystemes doch auch wesentlich durch das Bedürfniss hervorgerufen wurde, die rechtlichen Folgen der widerrechtlichen Handlungen in ein den Anforderungen der Gerechtigkeit mehr entsprechendes

Verhältniss zu bringen, als es bei der Friedlosigkeit, selbst in den verschiedenen Abstufungen, die man wohl bei derselben einführte, möglich war. Auch haben wir bereits darauf aufmerksam gemacht, dass gerade in den Rechten, in welchen die Sühne durch Geld vorherrschend geworden war, der Gesichtspunkt, dass der Verletzte eine befriedigende Genugthuung erhalten müsste, zurücktrat, und der, dass dem Verbrecher durch Auferlegung eines Geldopfers eine angemessene Vergeltung werden sollte, mehr sich hervorstellte. Was auf den ersten Anblick als ein scheinbarer Rückschritt sich darstellt, zeigt uns bei näherer Betrachtung, wie die Idee des Rechts fortschreitend sich entfaltete. Das vollendete Busssystem unserer Volksrechte ist aber auch nur mehr als ein Uebergang zur Entwickelung eines eigentlichen Strafrechts zu betrachten. Das dritte Entwickelungsstadium des germanischen Strafrechts zeigt uns nun, wie im Norden die noch vorherrschende, durch die Busse nur beschränkte und nicht verdrängte Friedlosigkeit, bei den deutschen Völkern aber das überwiegend gewordene Busssystem in ein System öffentlicher Strafen sich aufzulösen anfing. Man darf nicht glauben, als seien Strafen an Leib und Leben dem ältern germanischen Strafrechte gänzlich fremd gewesen; erwähnt doch schon Tacitus verschiedener Todesstrafen, allein sie hatten ein engeres Gebiet, sowie die Bedingungen und die Art ihrer Anwendung andere waren. Die Quellen, aus welchen wir dieses dritte Entwickelungsstadium vorzugsweise kennen lernen, sind: die Verordnungen fränkischer Könige insbesondere, einige Bestandtheile unserer Volksrechte, wie auch der angelsächsischen Rechtssammlungen, die nordischen Gesetzbücher, welche gleichsam die reingermanische Rechtsentwickelung des Nordens abschliessen, nämlich das neue Gulathings-, das Uplands- und das jütische Gesetzbuch. Es ist aber die Umgestaltung des Strafrechts nicht durch eine vollständigere und sich ihres Zweckes bewusste Gesetzgebung geschehen. Gerade in der karolingischen Zeit, welche für die deutschen Völker den Wendepunkt bezeichnet, hatte das Busssystem seine vollkommenste Ausbildung erreicht, und es wird sich nicht wohl nachweisen lassen, dass die karolingischen Könige, und namentlich Karl der Grosse, von der Ansicht seiner Unzweckmässigkeit, von der Absicht, es zu beschränken, geleitet wurden, vielmehr sind viele seiner Verordnungen darauf gerichtet, es den Verhältnissen mehr anzupassen, und selbst wo Leibes- und Lebensstrafen, sei es durch Herkommen

und Volksgesetz, sei es durch Verordnungen früherer Herrscher, eingeführt waren, wieder die Möglichkeit einer Sühne zu eröffnen. Man darf aber in dieser Hinsicht keine strenge Folgerichtigkeit des Verfahrens erwarten; während man bald von christlicher Milde, welche Menschenleben zu schonen gebot, sich leiten liess, sind andere Gesetze von dem Streben eingegeben, durch die Härte der Strafe den Zweck derselben möglichst zu sichern. Die neuern Ansichten, welche das Leben der germanischen Völker zu beherrschen anfingen, waren noch miteinander im Kampfe, ohne zu einer Ausgleichung gelangen zu können; und selbst diejenigen, von welchen die Bewegung vorzugsweise ausging, wussten die widerstreitenden Elemente noch nicht miteinander zu versöhnen. — Die öffentlichen Strafen mussten aber, ohne dass man durch Gesetze die Absicht verfolgte, sie an die Stelle der Bussen zu setzen, ja selbst indem man gerade eine entgegengesetzte Richtung eingeschlagen hatte, sich Raum verschaffen. Ein Busssystem, wie es unsere Volksrechte aufstellen und wie es sich immer mehr entwickelte, musste sich selbst zerstören. Je mehr man die Bussen steigerte, um sie in ein angemessenes Verhältniss zu den grössern, sühnbar gewordenen Missethaten zu bringen, um so häufiger musste sich die Unmöglichkeit zeigen, dieselben zu bezahlen; dieses um so mehr, als bei den sich entwikkelnden gesellschaftlichen Verhältnissen, sowie den politischen Gestaltungen, die Ungleichheit des Vermögens, in einer früher nicht gekannten Weise sich hervorstellte und bei der verminderten Innigkeit der Familienbande der Schuldige nicht darauf rechnen konnte, bei den Seinigen Beistand und Hülfe zu finden. Oftmals mochte daher, wie die Gesetze es andeuten, ein verurtheilter Missethäter den Seinigen, um ihn wieder in den Frieden zu kaufen, vergebens angeboten werden[1]. Der Sinn für Gerechtigkeit, welcher die Entwickelung des Busssystemes befördert hatte, stellte sich nun wohl auch dem entgegen, dass man jedem, der die Busse und Brüche, in die er verfallen war, nicht erbringen konnte, wenn man seiner habhaft wurde, als Friedlosen mit dem Leben be-

1) Childeberti II. et Chlotharii pactum a. 593: c. 2 — Et si facultas deest (latro) tribus mallis parentibus offeratur. Et si non redimetur de vita componat. Edmunds Ges. II. c. 1. §. 1. Wenn ihn aber die Magenschaft verlässt und nicht für ihn gelten will.

zahlen liess, und dieses musste aber nothwendig eine grössere Mannigfaltigkeit von Strafmitteln hervorrufen oder zu einem häufigen Gebrauch derjenigen führen, die man früher nur selten und zum Theil nur vorzugsweise für Unfreie angewendet hatte. Um so unbedenklicher mochte es aber geschehen, als es meist die armen Leute (die *minores*, *ceorlas*, *villani*) waren, die wegen Mangel eines hinreichenden Besitzthums schon oft factisch ausser Stande sich befanden, die wichtigsten Freiheitsrechte auszuüben, welche am meisten in die Lage kommen mussten, ihre Schuld mit ihrem Leibe und mit ihrer Freiheit zu bezahlen [1]), während die Vermögenden fast immer ihre Missethaten durch Geld sühnen konnten, indem entweder Gesetz oder Herkommen, oder die Gegner, sei es der verletzte Private oder der König, es ihnen gestatteten: Leib und Leben mit Geld zu lösen. Nicht das Strafmittel ist es aber, welches das Wesen der öffentlichen Strafe ausmacht, sondern der Gedanke, der bei deren Anwendung die Art ihres Gebrauches bestimmt. Auch Bussen können — wiewohl das Vorherrschen derselben dem Strafrecht eine civilrechtliche Färbung giebt — die Natur einer Strafe haben, wie es bei den Germanen stets der Fall war und immer mehr hervorgetreten ist. Doch pflegen wir die Strafen, die an Leben, Leib, Freiheit und Ehre gehen, vorzugsweise öffentliche Strafen zu nennen. Während das ausgebildete Busssystem der deutschen Volksrechte gleichsam unwillkürlich wieder zu der in ihren einzelnen Bestandtheilen aufgelösten Friedlosigkeit zurückführte, traten Ansichten immer bestimmter hervor, welche zur Anwendung von Leibes-, Lebens- und ähnlicher Strafen, selbst wo sie nicht als Surrogat des für viele Fälle unzureichenden Busssystemes erscheinen, hinführen mussten. Bestimmter und bewusster entwickelte sich die Ansicht, dass nicht sowohl um dem Verletzten in dem einzelnen Falle Genugthuung zu verschaffen, sondern um

1) L. Bajuv. II, 4. §. 3. De minoribus autem hominibus — in Ducis sit potestate qualem poenam sustineant. VI, 1. §. 3. Si minores personae sunt — careant libertate, fiscalibus adgregantur. L. Wisig. VIII, 3, 14. Si certe humilioris loci persona est et non habuerit unde componat L flagella suscipiat. Childeberti II. Decr. a. 596. (Pertz p. 10.) c. 8. — ita ut si Francus (d. h. hier wohl, wie sich aus andern Zusammenstellungen leicht würde wahrscheinlich machen lassen: ein angesehener, vornehmer Franke) fuerit, ad nostra praesentia dirigatur, et si debilioris persona fuerit, in loco pendatur.

der Forderung des Rechts an sich zu genügen, um die Herrschaft desselben zu befestigen, die Missethat geahndet, das Verbrechen gerochen werden müsse. Es wurde dieses zunächst durch die Gestaltung der politischen und übrigen Verhältnisse erweckt und befördert, welche dazu hindrängten, allgemeine Vorkehrungen zur Sicherheit von Leben und Eigenthum zu treffen (s. oben S. 68 ff.). Indem man sich aber der Verbrecher, durch welche man das Eine oder Andere gefährdet hielt, zu erwehren suchte, nahm das Strafrecht zugleich mehr einen polizeilichen Charakter an. Nicht das begangene Unrecht allein, sondern auch die durch die an den Tag gelegte Gefährlichkeit erweckte Furcht war es, welche bei der Verhängung der Strafe in Betracht kam. Es bezweckte dieselbe nicht nur, ihn durch Verbannung aus dem Lande, selbst durch Verstümmelung [1]), äusserlich unschädlich zu machen, oder ihn durch die einmal erlittene Strafe und die Furcht vor den künftigen abzuschrecken, sondern dadurch auch in gleicher Weise auf die Menge zu wirken. Dieser Strafzweck wird oftmals ausdrücklich ausgesprochen [2]). Es darf bei dieser Entwickelung der Einfluss der Geistlichkeit, die ihre biblischen und römischen Vorstellungen mit hinzubrachten, gewiss nicht gering angeschlagen werden. Durch die

1) Ine's Ges. c. 37. Wenn ein Keorl oft des Diebstahls bezüchtigt war, und man ihn das letzte Mal schuldig fängt mit dem Gute oder sonst bei offener Schuld, so schlage man ihm die Hände ab oder den Fuss. — L. Bajuv. I, 6. §. 1. — si servus est, tollatur manus ejus et oculi ejus, ut amplius non valeat facere. — Capit. Hludowici II. a. 850. c. 2. (Pertz p. 406) — poenas in legibus positas erga eos absque ulla negligentia exsequantur, ut ab his malefactoribus regnum nostrum purgetur.

2) L. Burg. LII: — Rectius est enim, ut paucorum condemnatione, multitudo corrigatur, quam sub specie incongrue civilitatis, intromittatur occasio, quae licentiam tribuat delinquendi. — Ibid. Add. I. c. 16. §. 5. — ictus accipiat, ut nec ille nec aliorum servus hoc facere delectet. — Capitul. Aquisgr. 802. c. 33. (Pertz p. 95.) — sed taliter ex hoc corripiantur, ut ceteri metus habeant talia perpetrandi. — Capit. Caroli II. Silvac. a. 853. c. 7. (Pertz p. 425) — sic decernatur, ut ceteri metus habeant. In der bekannten Vorrede, worin von der Aufzeichnung und Revision der Volksrechte der Ripuarier, Alamannen und Baiern durch Dagobert berichtet wird (bei Walter T. I. p. 4), heisst es am Schluss: Factae autem sunt leges, ut earum metu humana coerceretur nequitia, tutaque sit inter improbos innocentia, et in ipsis improbis formido suppliciorum, et ut refraenentur nocendi facultates.

Lehrer des Christenthums wurde aber dem Strafrecht auch eine mehr sittliche Grundlage gegeben. Nicht die Verletzung, die dem Friedensgenossen und dadurch dem Friedensbestand überhaupt zugefügt war, nicht die gemeine Gefahr war es allein mehr, welche bei den Missethaten in Erwägung kam, deren Beurtheilung bestimmte und zur Bestrafung derselben aufforderte [1]): das Verbrechen erschien nun auch als ein Bruch der göttlichen Gebote, als eine Verletzung des schuldigen Gehorsams und der Treue gegen Gott. Es war dieses zwar vorzüglich bei Handlungen der Fall, welche durch Kirchengesetze besonders geboten und verboten waren, sie mochten früher als Unrecht angesehen worden sein, oder nicht (z. B. Meineid, Parricidium, Incest, Heidenthum), aber auch die mehr und ausschliesslich gegen weltliche Satzungen verstossenden Missethaten fielen unter jenen Gesichtspunkt, da sich darin eine unsittliche und unchristliche Gesinnung kundgab. Es sollte daher, gleichsam um den Zorn Gottes von dem Lande abzuwenden, dasselbe von den Sünden und den Sündern möglichst gereinigt, und diese zur christlichen Pflicht und Gehorsam zurückgeführt werden [2]). Sowie mit dem im Wesen der Strafe begründeten Zwecke: Vergeltung und Aufhebung des Unrechts, sich nun der der Abschreckung und der politischen Sicherung verbunden

1) In der Vorrede zu dem Edictum Rotharis wird als Zweck der Abfassung desselben angegeben: — quatenus liceat unicuique, salva lege et justitia quiete vivere, et propter operationem contra inimicos laborare, seque suosque defendere fines. — Capit. Hludowici II. a. 850 (Pertz p. 406. c. 2. — legalibus poenis absque ulla delatione subigantur, ut hujusmodi inquietudo et injusta direptio a populo nostro auferatur, et liceat omnibus sub nostra ditione degentibus, cum salvatione et pace vivere, ut ordo reipublicae secundum justam administrationem provisus et salvus permaneat.

2) Aethelred's Ges. IV. c. 8. Und wenn Hexen oder Zauberer, Wahrsager oder Huren, Mörder oder Meineidige irgendwo im Lande gefunden werden, treibe man sie aus diesem Lande und reinige das Volk davon, oder man vernichte sie gänzlich im Lande, ausser wenn sie abstehen und schwere Busse zahlen wollen. Caroli Mag. Capit. Aquisgr. a. 802. c. 25. — fures, latrones, et homicidas, adultores, maleficos, adque incantatores vel auguriatrices, omnesque sacrilegos nullaque adulatione vel praemium, nulloque sub tegimine celare audeat, sed magis prodere, ut emendentur et castigentur secundum legem, ut Deo largiente omnia haec mala a christiano populo auferantur. Vgl. L. Bajuv. I. c. 13. §. 1. L. Luitpr. c. 35 in f.

hatte, so trat nun auch der der Besserung des Missethäters hinzu.

Der König, auf welchen ein grosser Theil der Volksgewalt, wenigstens wo ein kräftiger Arm der Lehre des Zeitalters ihr Ansehen zu verschaffen gewusst hatte, übergegangen war, der Beschützer der Kirche und der Hort des Glaubens, hatte als Gottes bestellter Diener darüber zu wachen, dass Recht und Frieden herrsche im Lande und Gottes Gebote geachtet würden [1]). Er hatte mit den Weisen im Lande, d. h. aber nur mit den ihn umgebenden Grossen, die dazu geeigneten Maassregeln zu berathen und zu beschliessen, seinen Händen war aber das Schwert der Gerechtigkeit vertraut. Von ihm ging nun alle Strafgewalt aus. Sie wurde von ihm selbst und den in seinem Namen dazu bestellten Beamten gehandhabt, deren Pflicht es auch war, den Missethaten und den Missethätern nachzuforschen und sie zur Verantwortung zu ziehen. Die Capitularien sind reich an einer Menge darauf bezüglicher, sich wiederholender Vorschriften; an einem andern Orte müssen wir darauf zurückkommen. Wo die vom König vertraute Gewalt der Beamten sich unzulänglich erwies, da war es sein Recht wie seine Pflicht, selbst thätig einzugreifen. Er hatte daher die Missethäter zur Verantwortung zu ziehen, welche sich anderweitig den Gerichten zu entziehen wussten; er hatte den Urtheilen und den Anordnungen, welche die Beamten in ihrem Wirkungskreis vermöge der Amtsgewalt trafen, Gehorsam zu verschaffen.

L. Bajuv. II, 5. §. 1. Et si talis homo potens hoc fecerit, quem ille comes distringere non potest, tunc dicat Duci suo, et Dux illum distringat secundum legem.

Hludowici I. Capit. legib. add. a. 817. c. 13. (Pertz p. 212). — (Comes) — faciat illum qui ei contumax fuerit ad praesentiam nostram venire, ut eum ad tempus quod nobis placuerit in exilium mittamus, donec ibi castigetur ut comiti suo inobediens esse alterius non audeat [2]).

In des Königs Hand war eine Art arbiträrer Strafgewalt gegeben. Es war dieselbe aber wohl schon im ältern

1) Vgl. bes. Guntachramni R. edictum a. 585. b. Pertz p. 5. Ferner auch für das folgende Capit. eccl. a. 789. c. 66. 67. Capit. Aquisgr. a. 802. c. 25. (Pertz p 94.) Capit. Bojoar. a. 803. c. 5. (Pertz p. 127.) Capit. a. 823. c. 6. 8. (Pertz p. 237.)

2) S. noch Capit. a. 779. c. 22. (Pertz p. 39.) Capit. Aquisgr. 813. (Pertz p. 188.) c. 12. Capit. Caroli II. a. 857. Missor. capit. c. 3. p. 455.

germanischen Rechte begründet, denn was mit dem Friedlosen geschehen solle, scheint von der rechtsprechenden Gemeinde oftmals, wo man ihm entweder keine Zeit zur Flucht liess, oder wo man, statt ihn preis zu geben und aus dem Lande zu vertreiben, andere Strafen verhängte, mit einer gewissen Willkür bestimmt worden zu sein. Es deuten darauf namentlich mehrere Aussprüche in den dänischen Gesetzen hin:

K. Waldem. Siel. L. III. 13. p. 596: Wird ein Dieb ergriffen, mit einer halben Mark oder mehr (d. h. mit gestohlnem Gute, das diesen Werth hat), so soll man ihn damit zum Ding bringen und die Dingmänner sollen ihn verurtheilen entweder zum hängen oder (zur Sclaverei) in den Königshof oder zu einer Leibesstrafe (huthaen af hanum).

Sk. VII. 15: Die Dingmänner sollen dem Rechte nach den Dieb zum hängen verurtheilen für Gut das $^1/_2$ M. werth ist und nicht für minder; hat er minder gestohlen, so mögen sie ihm aburtheilen die Haut oder irgend ein anderes Glied, welches sie wollen (slikin annan lim sum the wiliå), oder dass er ein Sclave werde in des Königs Hof, denn die Dingmänner haben Gewalt mit ihm zu machen was sie wollen.

Sunes. VI. 8: Liber homo in enormi maleficio deprachensus, sicut in jus adductus ad suspendium, vel ad membrorum detruncationem, vel aliam quamvis corporis laesionem poterit condemnari: sic quoque poterit adjudicari miseriae servitutis, ut tamen onera servitutis tantum in Regis perferat mansione.

Bei den Skandinaviern wurde das Recht, Lebens- und Leibesstrafen u. dgl. zu verhängen, mehr den Gemeindegenossen, welche das Gericht bildeten, vorbehalten, und des Königs Amtmann hatte nur in des Königs Namen das Urtheil vollziehen zu lassen [1]), während in England und im fränkischen Reiche zwar auch die Gerichte, welche unter Königsbann richteten, Todesurtheile sprechen konnten [2]), aber dem ungeachtet die Verhängung schwe-

1) Sk. VII. 15. a. E. Einige wollen, dass es den Dingmännern nicht zuständig sei, dem Dieb die Ohren oder andre Glieder abzusprechen, und dass nur des Königs Amtmann sie ihm mag absprechen lassen; aber dem ist nicht so, denn die Dingmänner haben Gewalt über die Diebe. — Sogar im neuen Gulath. Ges. M. 16. p. 169 heisst es: Die Bauern sollen nach dem Rechte ihn (den ergriffenen Todtschläger) verurtheilen, aber des Königs Amtmann lasse nach Recht die Strafe vollziehen (lata refsa). — Das. c. 8. p. 147. Ueberall, wo der Amtmann des Friedlosen verfallenes Gut nimmt, soll er einen Mann bestellen, das Urtheil zu vollziehen nach der Dingmänner Spruch.

2) Capit. Aquisgr. a. 813. c. 11: Ut comites, unusquisque in suo comitatu carcerem habeat. Et judices atque vicarii patibulos.

rer Criminalstrafen vorzugsweise in die Hände des Königs übergegangen war, so dass sie nicht nur in seinem Namen, sondern am häufigsten nach seinem Ausspruch geschah. Durch die aber dem germanischen Recht ursprünglich fremden Ansichten vom Zweck der Strafe und durch die Stellung, die der König allmählig gewann, erhielt die Willkür, die ihm gleichsam mit der auf ihn grossentheils übergegangenen Volksgewalt überkommen war, noch andere Grundlagen. Von des Königs Ermessen hing es in den Fällen, die zu seiner Entscheidung kamen, im fränkischen Reiche ab, ob der Missethäter mit Erlegung der gesetzlichen Busse und Brüche davon kommen, oder ob er einer andern Strafe unterworfen werden sollte; er konnte unter den üblichen Strafen, die ihm den Umständen nach am passendsten scheinende bestimmen.

Withräd's Gesetz (S. 27.) Wenn jemand einen freien Mann auf handhafter That (als Dieb) fängt, dann habe der König von dreien über ihn Gewalt; man tödte ihn, oder verkaufe ihn über See, oder löse ihn aus mit seinem Wergelde.

L. Rotharis c. 189: Et si parentes neglexerint, ut eum habeat uxorem aut noluerint in ipsam dare vindictam, tunc liceat Gastaldio Regis aut Sculdasio, ipsam ad manum Regis tollere, et judicare de ipsa quod Regi placuerit.

Pippini R. Capit. in c. a. c. 7. (Pertz p 11.) Et si aliquis homo ad palatium venerit pro causa sua, et antea ad illum comitem non innotuerit, in mallo ante rachemburgis — si pro ipsis causis ad palatium venerit vapuletur. Et si major persona fuerit, in regis arbitrio erit [1]).

Die Aussprüche des Königs trugen aber dabei oft auch mehr den Character einer polizeilichen Verfügung und Sicherheitsmassregel, als eines eigentlichen Strafurtheils [2]), indem andere Gesichtspunkte dabei leiteten und

1) S. noch Ges. Ine's c. 6. „es stehe in des Königs Belieben, ob er das Leben haben soll oder nicht." — L. Bajuv. II, 4. 3: — benignum imputes Regem vel Ducem si ei vitam concesserit. §. 4. — in Ducis sit potestate qualem poenam sustineat. — L. Alam. 25: aut vitam perdat aut in exilium eat, ubi Dux miserit. — L. Rotharis. c. 36. animam suam redimat, si obtinere potuerit a rege. — c. 163: — De anima illius homicidae sit in potestate Regis judicare quo ipsi placuerit. — Capit. Wormat. a. 839. II. c. 6. 7. — cum fidelibus nostris consideremus, quid de tali homine faciendum sit.

2) Dieses liegt auch in dem Ausspruch des neuen Gulathings-Gesetzes, M. c. 3. p. 135. dass wer eine unsühnbare That began-

sie die Grenzen derselben oftmals überschritten, wie z. B. aus folgendem hervorgeht.

K. Aethelstan. Gesetze V. (Concil. Thunresfeld.) c. 3: Si quis adeo dives sit vel tantae cognationis, ut a furti vel latronum firmatione et defensione revocari non possit, educatur de patria cum uxore et pueris et omnibus rebus suis in eam partem hujus regni, quam rex voluerit — eo tenore quo nunquam in patria revertatur et deinceps nunquam obviet alicui in patria ista, sed sit tamquam fur inter manus habens inventus. Capit a. 779. c. 22. Pertz p. 39. Simili modo et qui profui da pretium solvere noluerit, nec justitiam inde facere, in tali loco eum mittere volumus, ut pro eodem majus damnum non crescat [1].

Es beruhte also die Anwendung der Strafen grossentheils weniger auf bestimmten Strafgesetzen, als einer Entscheidungs-Befugniss des Regenten, die aus einem Zusammenfluss oberstrichterlicher, vollziehender und selbst gesetzgebender Gewalt hervorgegangen ist [2].

Die höhere Ansicht des Strafrechts, dass dasselbe nicht sowohl geübt werde um dem Einzelnen Genugthuung zu verschaffen, sondern um des gesellschaftlichen Zusammenlebens, um der Sittlichkeit und der Religion willen, war somit freilich zum Bewusstsein gekommen, und ist in manchen Aussprüchen niedergelegt; auch musste Rache und Strafe schärfer geschieden werden, da die christliche Lehre jene eben so verwarf, als sie nach germanischer Ansicht sittlich zulässig war, und die ältern Rechtsbestimmungen nur dem Missbrauch begegnen wollten. Aber dennoch lag die Zeit noch fern, wo das Strafrecht eine den höhern Anforderungen entsprechende Gestalt gewinnen sollte. Wir dürfen nicht glauben, dass alle die Grundsätze, die wir in den Gesetzen oder bei Gelegenheit vor deren Erlassung ausgesprochen finden, auch wirklich nun, selbst bei den Einsichtigeren schon einen festen Boden gewonnen hatten; sie erscheinen oft noch als schnell vorübergehende Lichtstrahlen. Die christliche Ansicht, welche eine ge-

gen, dann gleich mit dem Leben zahlen soll, wenn es der König zur Reinigung des Landes verhängt: nema konongs lati refsa til landreinsonar.

1) Der polizeiliche Standpunkt spricht sich auch in dem Capit. Long. a. 779. c. 8. aus: De homicidis et ceteris malefacioribus qui legibus aut pro pace facienda moriri debent.

2) Charakteristisch für die Ansicht von der königlichen Gewalt, welche sich geltend zu machen suchte, ist auch der Ausspruch in L. Rotharis c. 8: — quia postquam corda regum in manu Dei esse credidimus, non possibile est, ut homo possit idoneare eum, quem rex occidere jussit.

rechte aber milde Handhabung der Justiz forderte, wurde von andern Vorstellungen, welche die Vertilgung des Verbrechers verlangten, durchkreuzt, und diese nicht selten von der Geistlichkeit, um die Grundlage ihrer Macht zu befestigen, besonders hervorgehoben und begünstigt [1]. So trat an die Stelle der Privatrache, die man zu verdrängen suchte, eine öffentliche, welche von einer höhern Gewalt geübt und sich auf ihren höhern Zweck berufend, sich um so mehr erlauben konnte [2]. Welche Gräuel hat man nicht im Namen der Religion verübt! Im Character des germanischen Strafrechts lag aber wenigstens kein Element der Grausamkeit. Tacitus giebt den Germanen das Zeugniss, dass sie selbst gegen ihre Sclaven milde verfuhren. Der polizeiliche Character, den das Strafrecht theilweise annahm, das Streben die Missethäter unschädlich zu machen und durch die Strafe Abschreckung zu bewirken, musste oft eine Härte erzeugen, die man selbst mit christlicher Schonung des Lebens zu paaren sucht [3], während der Mangel bestimmter Strafgesetze, selbst der Leidenschaft des Richters, wo diese sich einmischen mochte, Raum liess.

1) Die Strafe, für welche es in der ältern Sprache gar sehr an bezeichnenden, allgemein üblichen Ausdrücken fehlte, (s. Grimm's RA. p. 680.) wurde daher oft auch ultio, vindicta genannt. Diese Auffassung der Strafe als Rache tritt aber besonders in dem westgothischen Gesetz hervor. II, 17. Etsi nulla mortis ultione plectatur. II, 1. 11: debita subsequatur eos ultio judicantis. VI, 4, 3: correptus a judice in se recipiat talionem.

2) Schauder erregend ist die Art und Weise, wie eine spätere Rechtssammlung L. Henrici I. Angl. R. c. 75. pr. sich ausdrückt: Si quis dominum suum occidat, si capiatur nullo modo se redimat de comatione et ex coriatione severe gentium animadversione dampnetur, ut diris tormentorum cruciatibus et malae mortis infortuniis, in felicem prius animam exhalasse, quam finem doloribus excepisse videatur, et si possit fieri remissionis amplius apud inferos invenisse quam in terra reliquisse protestetur. — Hier ist auch der Ausdruck der L. Wisig VI, 2, 1. zu erwähnen: diverso genere poenarum afflicti, in transmarinis partibus transferendi vendantur.

3) L. Wisig III, 4, 13. servituri tradantur, — salvis tamen animabus, quas ad lamenta poenitentiae pietatis indulgentia reservamus, ea tamen quae in detruncatione vel flagello corporis impertire voluerint, licentiam decernimus.

B. Die verschiedenen Strafmittel und deren Anwendung [1]).

1. Die Todesstrafe.

a. Deren Anwendung.

Nur an einen Friedbrecher konnte nach germanischem Recht Hand gelegt werden. Jede Strafe an Leib und Leben setzte daher Verlust des Friedens voraus, namentlich aber war und blieb dieses bei der Todesstrafe der Fall. Die in dem westgothländischen Rechte enthaltene Formel, wodurch ein Dieb zum Tode verurtheilt wurde, enthielt auch zugleich eine Friedloskündigung [2]). Friedlosigkeit war selbst, sobald man dem Verurtheilten keine Zeit zur Flucht gestattete, Todesstrafe mit Einziehung des Vermögens verbunden. Es scheint dieses aber nach den Aufschlüssen, welche die nordischen Gesetze darüber geben, besonders stattgefunden zu haben: a) wenn der, welcher einen Friedbruch begangen hatte, auf frischer That ergriffen worden war; fiel er hier nicht sogleich als ein Opfer der Rache, so wurde, nachdem man ihn mit Gerufte verfolgt, oder sonst ohne die Nacheile der Nachbaren und Gemeindegenossen seiner sich bemächtigt hatte, eine Art Standrecht über ihn gehalten. (S. 133.) Die That hatte ihn gerichtet; das auf die frisch vorliegenden Beweise gesprochne Urtheil wurde dann sogleich auch vollzogen [3]). Diese alterthümliche Weise des Verfahrens wurde aber dahin modificirt, dass der auf handhafter That ergriffene Missethäter nur festgehalten, und von der ordentlichen Dingversammlung, sei es in einem gebotenen oder ungebotenen Dinge, gerichtet wurde. Es muss von dem Einfluss der Handhaftigkeit der That auf das Urtheil und die Bestimmung der Strafen unten noch weiter die

1) J. C. H. Dreyer antiquarische Anmerkungen über einige in dem mittlern Zeitalter in Deutschland und im Norden üblich gewesenen Lebens-, Leibes- und Ehrenstrafen. Lübeck 1792. Grimm's RA. S. 680—741.

2) WG. I. M. c. 8. p. 14: Lato siþaen domae ugildaen han til hogs ok til hangae, til torf oc til tyaeru, ugildaen firi arvae oc aeptermaelandae. In einer etwas andern Fassung bereits oben S. 95. mitgetheilt.

3) Vgl. auch Hakon Gulath. M. c. 2. oben S. 140.

Rede sein. b) Bei andern Missethaten kam die Handhaftigkeit der That nicht in Betracht, der Missethäter musste, wo und zu welcher Zeit man seiner auch habhaft wurde, seine Schuld, nachdem er dafür friedlos gesprochen, mit dem Leben bezahlen. Es waren dieses also die eigentlich und unbedingt todeswürdigen Verbrechen. Man darf dahin wohl mit Gewissheit Landesverrath rechnen, d. h. wenn ein Gemeindegenosse sich mit dem Feind zum Angriff gegen den Stamm, das Volk welchem er angehörte, verbunden hatte; sowie Strassen- und Seeräuberei gegen die, mit welchen man einen Frieden theilen sollte, verübt. In beiden Fällen wäre Gestattung der Flucht eine Instandsetzung und fast eine Aufforderung zur weitern Ausführung oder Wiederholung der Missethat gewesen. Als unbedingt todeswürdig wurde auch wohl schon in ältester heidnischer Zeit freventliche Entweihung der Heiligthümer u. dgl., die Ehrfurcht vor den Göttern verletzenden Handlungen angesehen, wie dieses aus einem merkwürdigen Fragmente vorchristlicher Gesetzgebung, das sich im Volksrecht der Friesen erhalten hat, hervorgeht [1]; auch Zauberei, wenigstens gewisse Arten derselben, scheint man hierher gehört zu haben, (s. S. 100. N. 4.) Eine bestimmte und genaue Nachweisung, welche Friedensbrüche als unbedingt oder bedingt todeswürdig angesehen wurden, lässt sich nicht geben; nach Zeit und Ort war dieses verschieden, und wenn gleich eine gewisse Uebereinstimmung hinsichtlich der verhältnissmässigen Schätzung der Verbrechen durch das ganze germanische Strafrecht hindurch geht, waren doch die strafrechtlichen Folgen verschieden bestimmt. Ein Stamm zeichnete sich vor dem andern durch grössere Strenge aus, wie dieses in Bezug auf die Sachsen oben (S. 100.) bemerkt worden ist. Wiewohl Carl der Grosse im Interesse der Befestigung des Christenthums und seiner Herrschaft gewisse, diese gefährdende Handlungen mit Todesstrafe bedrohte, so scheint doch sein Streben im Allgemeinen auf Beschränkung derselben gerichtet gewesen zu seyn [2]. Dieses geht aus der Einfüh-

1) L. Fris. Add. III. t. 12. Qui fanum effregerit, et ibi aliquid de sacris tulerit, ducitur ad mare, et ibi in sabulo, quod accessus maris operire solet, finduntur aures ejus, et castratur, et immolatur Diis, quorum templa violavit.

2) Diese Tendenz seiner Gesetzgebung zeigt sich auch in einer nicht auf Sachsen sich beziehenden Bestimmung: Capit. Franc. a. 779. c. 23. De Latronibus. Ita praecipimus observandum, ut

rung des Asylrechtes im Paderbornschen Capitulare und aus dem späten Vorbehalt hervor, allen denen, welche nach sächsischem Volksrechte sterben sollten, die Todesstrafe zu erlassen. In dem sächsischen Volksrecht ist dieselbe aber nicht für die damit im paderbornschen Capitulare von Kaiser Karl belegten Missethaten gesetzt, sondern auch auf Meineid, Hausfriedenbruch, Brandstiftung (Mordbrand), und für Diebstähle, wenn die gestohlenen Sachen 3 Schillinge werth oder sonst erschwerende Umstände vorhanden waren. Die unbedingte Beibehaltung der Todesstrafen in diesen Fällen, so dass also der Missethäter sein Leben nicht durch Geld ledigen konnte, war eine Gewährung, die Karl dem sächsischen Herkommen machen musste. Beachtenswerth ist auch noch die in Handschriften des sächsischen Volksrechtes sich findende Bemerkung, dass die Todesstrafe nur eintreten sollte, wenn die Missethat im Sachsenlande begangen worden [1]), indem dadurch auf die Eigenthümlichkeit des sächsischen Rechtes hingewiesen wird. — So wie nämlich mit Beschränkung und Milderung der Friedlosigkeit das Gebiet der Todesstrafe überhaupt sehr beschränkt worden war, so war dieses insbesondere bei den meisten deutschen Stämmen der Fall gewesen, indem fast alle Missethaten, bis auf wenige Ausnahmen, sühnbar geworden waren [2]), und man kehrte nur allmälig wieder davon zurük, indem man theils für die schwereren jener sühnbaren Missethaten die Todesstrafe subsidiär bestimmte, theils wohl wieder hie und da von den Umständen bestimmt festsetzte, dass in gewissen Fällen eine Abwendung des Lebensverlustes durch Geld nicht

pro prima culpa non moriatur, sed oculum perdat; pro secunda vero culpa nasus ipsius latronis abscidatur, de tertia vero culpa si non emendaverit moriatur. Es scheint damit einer Bestimmung in der Decretio Childeberti a. 596. c. 7., worin es ganz allgemein heisst: — quomodo sine lege involavit, ita sine lege moriatur — haben derogirt werden zu sollen.

1) In der Lindenbrogischen und Spangenbergischen Ausgabe: II. 8, 10, IV. V: Si infra patriam fuerit factum capite puniatur, si autem infra patriam non fuerit, secundum illorum legem.

2) L. Bajuv. II. 1. §. 3. Ut nullus liber Bajuvariorum alodem aut vitam sine capitali crimine perdat i. e. aut in necem ducis consiliatus fuerit, aut inimicos in provincia invitaverit, aut civitatem capere ab extraneis machinaverit et exinde probatus inventus fuerit, tunc in Ducis sit potestate vita ipsius et omnes res ejus et patrimonium. §. 4. Cetera vero quaecunque commiserit peccata quousque habet substantiam componat secundum legem.

stattfinden solle [1], theils dem Könige eine Art discretionairer Gewalt einräumte. Allgemein darf man aber, als wenigstens in der Theorie herrschenden Grundsatz für die Zeit, nachdem das Christenthum sich befestigt hatte, annehmen: dass man Gottes Geschöpfe nicht um leichter Ursache wegen vernichten, dass man nicht zugleich durch Todesstrafe, die Möglichkeit, noch hier seine Sünden zu bessern, abschneiden solle [2].

b. Arten derselben.

Aus Tacitus berühmter Stelle über das germanische Strafrecht (s. S. 153.) darf man so wenig entnehmen, dass Aufhängen und Versenken in Moor und Sumpf die einzig üblichen Todesstrafen gewesen, als dass nur allein Landesverräther, Ueberläufer und Heeresflüchtige mit denselben belegt worden sind. Nicht um die Angabe der einzelnen Verbrechen und der Bestrafung eines jeglichen war es Tacitus zu thun, sondern nur erzählen wollte er seinen römischen Landsleuten, dass diese rohen und gefürchteten Barbaren Recht und Gerechtigkeit unter sich handhabten, und dabei von der Idee geleitet würden, dass die Missethat eine ihrer Grösse und Beschaffenheit angemessene Vergeltung finden sollte. Mannigfaltige Arten von Todesstrafen sind den Germanen bekannt gewesen, doch darf man nicht aus jeder Erzählung, welche die Chronisten

1) L. Burg. 4, 11. jubemus, ut quoscunque similis facti reatus acquaverit, non tam dispendia sustineat facultatum, quam capitis amissione plectantur. — Childeberti Decr. 596. c. 5. — Nam non de precio redemptionis se redimat aut componat —: quia justum est, ut qui novit occidere, discat morire. Caroli M. Capit. Long. 779. c. 10. Si quis perjurium fecerit nullam redemtionem ei facere liceat, nisi manum perdat.

2) Lex Bajuv. I, 7. §. 3. Nulla sit culpa tam gravis ut vita non concedatur propter timorem Dei et reverentiam sanctorum: quia Dominus dixit: qui dimiserit ei dimittitur. Aethelred Ges. IV. c. 11. Und der Witan Satzung ist, dass man Christen nicht für Geringes zum Tode verurtheilen soll, sondern man errichte vielmehr milde Gesetze zum Nutzen des Volkes, und vernichte nicht für Geringes Gottes Geschöpfe und sein eignes Gut, das er theuer erkauft hat; bei jeder That unterscheide man sorgsam und ermässige das Urtheil nach Verhältniss der That, in dem Maasse, wie es vor Gott verantwortet und in der Welt vertragen werden kann. Und es bedenke der, welcher einen andern richtet, was er wünscht wenn er spricht: Et dimitte nobis debita nostra et reliq. S. oben S. 110.

über die Art und Weise, wie Missethäter in einem besondern Fall des Lebens beraubt worden sind, auf eine rechtlich-übliche Strafart schliessen; eine zürnende und grausame Strafjustiz liess in den einzelnen Fällen oftmals neue martervolle Todesarten erfinden, von denen dann auch wohl die eine oder andere Eingang fand, so dass sich die Zahl der Lebensstrafen im Laufe der Zeit vermehrte. Wir gedenken hier nur besonders derjenigen, welche in den Quellen des Strafrechts, woraus der übrige Stoff der Darstellung entnommen ist, erwähnt werden; und wiewohl gewisse Strafarten einzelnen Stämmen vorzugsweise eigen gewesen, so können als germanisch wohl die angesehen werden, die in verschiedenen und dabei in weniger engen Verwandtschaft stehenden Rechtsaufzeichnungen sich finden. — Dass eine gewisse Beziehung zwischen der Natur des Verbrechens und der Art der zu wählenden Todesstrafe stattfand, ist unverkennbar, aber es war dieses in weit geringerm Masse der Fall, als bei uns, wo die Gesetze genau auch bei jedem todeswürdigen Verbrechen die Art, wie der Missethäter vom Leben zum Tode gebracht werden soll, angeben. Auffallen muss im Vergleich damit die unbestimmte und allgemeine Weise, wie besonders unsere deutschen Volksrechte sich ausdrücken, *de vita componat*, *moriatur*, *occidatur*, *capite v. morte puniatur*, *animae incurrat periculum*, *vitae periculo feriatur* u. s. f., heisst es meist nur in den hierher gehörigen Gesetzen. Gleich allgemeine Bestimmungen finden sich aber auch zuweilen in den nordischen Rechten [1]. Auch die angeführte schwedische Formel, wornach der Dieb zur Hinrichtung mit dem Schwert oder Strick, oder zur Steinigung verurtheilt wurde, weist auf eine nicht ganz bestimmte Unterscheidung der Todesstrafen hin. — In jütischen Low (III. 66.) heisst es vom Mordbrenner, „er hat seinen Hals verwirkt" und in Erichs seeländischer Rechtssammlung (II. 19.) „er soll geradebrecht oder verbrannt werden", und das schonische Gesetz bestimmt ihm den Galgen; doch ist dabei

1) Grimm RA. p. 682. — In den dänischen Gesetzen, besonders wenn von der Hinrichtung eines nach dem Urtheil ergriffnen Friedlosen die Rede ist, heisst es ebenfalls: „Da richte der König über ihn (raettaer konung ywaer hanum);" „Da lasse der König über seinen Hals richten (thaer konung lataer ywaer hans hals raettae)." Jüt. Low. III, 23; „da lasse ihn der König am Leben strafen, wenn er will: tha konong thaen at skyflae om han wil." s. Waldemar Siel. II. 31. p. 569. St. om. Orb. c. 3. Jüt. L. II. 22.

nicht unberücksichtigt zu lassen, dass das seeländische Gesetz den Fall voraussetzt, dass der Mordbrenner bei der That ergriffen, das schonische nur, dass er dessen nachmals beschuldigt und überwiesen worden [1]. Bei genauerer Vergleichung wird man noch öfter finden, wie dasselbe Verbrechen in den verschiedenen Rechtsquellen mit verschiedenen Todesstrafen bedroht ist.

1. Die gewöhnlichste Todesstrafe mochte wohl die Tödtung mit Waffen, Schwert, Streitaxt u. s. w., besonders das Abschlagen des Hauptes gewesen sein. Wenn es z. B. in norwegischen Gesetzen heisst, dass der, welcher einen Mann tödtlich verwundet hat und ergriffen worden ist, nachdem jener gestorben, „zu den Füssen des Todten erschlagen werden soll," so ist dieses wohl von solcher Hinrichtung zu verstehen. Es ist aber auffallend, dass die Rechtsquellen dieser Todesart so selten ausdrücklich gedenken [2], daher sich auch gar nichts Näheres über die Form bestimmen lässt; insbesondere ob einer bestimmten Waffe dabei der Vorzug ertheilt worden war, oder was wahrscheinlicher ist, jede ehrliche (Volks-) Waffe dabei gleich gegolten habe. Vielleicht setzen die Gesetze, welche ganz allgemein nur Todesstrafe bestimmen, dabei die genannte stillschweigend voraus. Die Enthauptung, welche bald mit dem Schwerte, bald mit dem Beile geschah, erhielt sich in der Folge als ehrliche Todesstrafe [3].

Alle übrigen Lebensstrafen scheinen mehr als qualificirte gegolten zu haben, die besonders bei solchen Verbrechen zur Anwendung kamen, die nicht blos eine unrechte Gewalt enthielten, sondern mehr oder minder auch von einer bösen und niedrigen Gesinnung zeugten.

2. Die weitverbreitetste, am meisten übliche von diesen scheint das Hängen gewesen zu sein. Grimm, auf dessen reiche Collectionen über diese Todesstrafe ich hier verweisen kann [4], weist auch nach, wie reich die

1) Sunesen XIV. c. un. i. f. Convictus autem gaudebit uno die tantum induciis libertatis, post quem licite si repertus fuerit suspendetur.

2) Hakon Gulath. M. c 33. Biark. c. 4.

3) S. Dreyer a. a. O. S. 92—97. Grimm RA. S. 689.

4) Grimm's RA. p. 682. Damit aber noch zu vgl. Dreyer a.a.O. p. 66—92. Desselben Nebenstunden S. 184 ff. Cropp in Hudtwalker u. Trummer criminalist. Beitr. Bd. 2. S. 319 ff.

alte Poesie an bildlichen Ausdrücken gewesen, und bemerkt, 'dass das Wort Galgen sich in allen germanischen Mundarten findet; das fränkische Gesetz braucht für Galgen die Ausdrücke: *bargus*, *furca*, *patibulum*. Das Hängen geschah vorzugsweise an bestimmten laublosen Bäumen, oder wenn diese ausstarben, an eingerammelte Stämme oder Pfähle. Doch wurde wohl zuweilen der Missethäter auch da, wo er seine Missethat begangen, oder an einem Orte, der zu denselben in einer gewissen Beziehung standen, aufgehängt. z. B. „*Servus regis super fossam ipsius mortui appendatur ut in eo vindicta detur*" [1]). Um den Verbrecher aufzuwinden und zu erwürgen bediente man sich anstatt hanfener Seile Zweige von frischem zähen Holz, besonders von Eichen und Weiden [2]), worauf auch die Formeln sich beziehen, die zur Bezeichnung dieser Todesstrafen üblich blieben. Das Gesicht des Verbrechers wurde nach Norden gerichtet, daher die frisischen Gesetze den Galgen als „nordwärtsgerichteten Baum" bezeichnen, woran der Verbrecher mit durch ein schwarzes Tuch verhülltem Antlitz gehängt wurde. Es wurde die Strafe wie es scheint nicht der Art vollzogen, dass der Tod sogleich beim Aufknüpfen selbst erfolgte, wie daraus hervorgeht, dass das salische Gesetz eine Strafe darauf setzt, wenn ein Gehängter vom Galgen gelöst wird und entflieht. Aber auch das Herabnehmen des Missethäters, der bereits das Leben ausgehaucht, war strafbar [3]). In der Schaustellung des Misse-

1) L. Rotharis c. 375.

2) OG. D. c. 13. a. E p. 50 Will ein Herr nicht für seinen Sclaven, der einen freien Mann getödtet hat, büssen, so nehme man einen Eichenzweig (eki vi[illegible]in) binde ihn dem Sclaven um den Hals, und hänge ihn über die Hausschwelle des Mannes auf; haut er ihn eher ab ehe der Zweig bricht, büsse er 40 Mark. — Es erinnert dieses an das Aufhängen der Hunde in ähnlicher Weise im Alamanischen. c. 102. S. Grimm RA. p. 665.

3) L. Sal. Herold LXIX. (übereinstimmend mit C. Guelf. LXXII. 2. 3.) §. 1. Si quis hominem vivum de furca tollere praesumpserit, et fuga lapsus fuerit, ille qui eum tulerit aut vitam pro ipso omittat, aut . . . solidis cc. culp. j. (Die Em. LXIX. 4. lässt die hervorgehobenen Worte weg und setzt nur 100 Sch. st. 200.) §. 2. Si vero quis hominem mortuum de furca sine voluntate judicis, aut ipsius cujus causa est tulerit, pro culpa qua suspensus est quicquid exinde lex docuerit, ille qui eum tulerit culp. jud. Der wolfenbüttler Text bestimmt die Strafe nicht näher; im heroldinischen folgt dann ein andrer §. (3. u. XLIV. 9.)

thäters scheint nämlich das eigentlich erschwerende Moment dieser Strafe im Verhältniss zur Hinrichtung mit dem Schwert u. s. w. gelegen zu haben. Daher auch das Aufstellen des Galgens an offner Heerstrasse, oder wo gar mehrere Wege sich begegneten; daher war das Höherhängen, gleichsam damit man noch weiter des Bestraften ansichtig würde, noch eine besondere Erschwerung. Auch wurden wohl Verbrecher, die eine andere Todesart erlitten, noch zur Schau gestellt. Eine alterthümliche Erschwerung der Galgenstrafe war es auch, dass Wölfe oder Hunde neben dem Verurtheilten aufgehängt wurden; es sollte damit wohl anschaulich gemacht werden, dass er ein Niding sey. Das Hängen war die eigentliche Diebstahls-Strafe, als solche kommt es fast bei allen germanischen Stämmen vor; wiewohl auch sehr oft Verbrecher anderer Art in dieser Weise hingerichtet, und Diebe dagegen auch mit andern Todesstrafen belegt wurden. Frauen sollten nach ausdrücklichen Bestimmungen gar nicht oder nur bei ausserordentlichen Fällen gehängt werden, sondern statt dessen einer andern Strafe, als Verbrennen, Ertränken, Steinigen unterliegen. Eine nachsichtigere, mildere Behandlung verbrecherischer Weiber war damit nicht beabsichtigt, wie die Unterstellung fast härterer Todesstrafen zeigt, aber eine Strafe, die den Leichnam der allgemeinen Blicke blos stellte, wurde für Weiber als die entehrendste und daher schwerste unter allen angesehen. Aus gleichem Grunde sollten Frauen daher auch nicht aufs Rad gelegt werden. Es spricht sich darin der keusche Sinn der Germanen aus. Das Hängen galt sonst nächst der Hinrichtung durch Schwert oder Beil, im Verhältniss zu den andern üblichen Todesstrafen, als die minder harte. Im schonischen Gesetz heisst es: Ein Dieb, der $^1/_2$ Mark an Werth gestohlen, kann von den Dingmännern zum Hangen verurtheilt werden; ist er aber ein Kirchenräuber oder Mörder (d. i. der um zu stehlen getödtet hat), so

übereinstimmend mit der neuern Recension des salischen Gesetzes (LXIX. 1.): Si qui hominem de bargo vel furca sine voluntate judicis dimiserit . . . sol. XLV. culp. jud. Der jüngere Ursprung dieses §. zeigt sich darin, dass das Herabnehmen nur als eine Verletzung der richterlichen Strafgewalt, nicht des Verletzten, dem durch die Hinrichtung Genugthuung geschehen war, betrachtet wurde. — Wie ist aber das folgende (Em. LXIX. 2. Herold. LXIX. 4.): Si quis hominem sine consensu judicis de ramo ubi incrocatus est deponere praesumpserit . . . sol. XXX. culp. judicetur — zu verstehen?

mögen sie ihn zum Rade verurtheilen [1]). — Sunesen (VII. 11.) bemerkt aber ausführlicher:

Interdum etiam magnitudo sceleris, non solum amissionem vitae, sed ad exquisitum genus dirae mortis, acerbam sententiam juste dirigit condemnationis; ut vel ecclesiarum effractor, qui manus sacrilegas in res sacras extendere non veretur, in furto sacrilegium exercendo, vel sicarius qui ut posset praedam et spolia per latrocinia obtinere, vitae non parcit bestiarum more, tanquam humanae societatis immemor alienae, vel incendiarius, qui consuevit turpis lucri gratia domos incendere alienas, in rota distento corpore suspendatur, vel lapidibus obruatur, vel incendio concremetur.

3. Das Rädern oder Radebrechen, aufs Rad legen [2]), (*stegla* im Norden) war eine schon früher bei den germanischen Völkern übliche Todesstrafe, indem sie sowohl von fränkischen Geschichtschreibern erwähnt wird, als in den nordischen Rechtsquellen, besonders dem ostgothländischen Recht häufiger vorkommt. Sie bestand nach den Angaben späterer Rechts- und Geschichtsdenkmale darin: dass die Glieder des Missethäters mit einem Rade zerstossen, der Verurtheilte mit zerbrochenen Gliedern aufs Rad geflochten, und so auf einem Pfahl oder Galgen ausgestellt wurde [3]). Schlyter hat bei seiner Ausgabe des ostgothländischen Gesetzbuches eine Abbildung aus einer alten Handschrift mitgetheilt, die dieses veranschaulichend bestätigt. Grimm vermuthet, dass das Zerstossen der Glieder mit „dem neun- oder zehnspeichigen Rade" erst später entstanden, und man statt dessen früher mit einem Wagen über den Missethäter hergefahren sey. Das Schmerzvolle der Todesart traf hier mit der Schaustellung wie beim Hängen zusammen [4]).

4. Dass das Verbrennen eine schon bei den heidnischen Sachsen wie bei den Franken vorkommende To-

1) Sk. VII. 15. — är han kirkiubrytare allär mordare tha mughu the döme han i hiughl.

2) Grimm RA. p. 688. Dreyer a. a. O. S. 44 ff.

3) Schon Gregor. Turon. VI. 35: alius (maleficus) rotis, ossibus confractis innectit.

4) Grimm führt aus der Kaiserchronik an: er gebot gotes vride nach dem scahroube ertheilte man die wide, (Weide: [d. i.] den Galgen) nach dem morde daz rad, ganz vride do wart. — Upl. M. 31. — morþari a staeghl, ransman undis swaerþ: den Mörder zum Rad, den Räuber (der keinen Todtschlag dabei begangen) zum Schwert.

desstrafe, besonders für Zauberer und Giftmischer war, ist bereits bei einer andern Gelegenheit (S. 100 oben) erwähnt worden. Nach den oberschwedischen Rechten sollte die auf der That ertappte Giftmischerin, wenn der Tod des Vergifteten erfolgt war, auf einem Scheiterhaufen verbrannt werden („*i bali brinna*") [1]). Später wurden dann auch Ketzer, die man jenen gleich setzte, verbrannt. So sagt denn der Sachsenspiegel (II. 13): Svelk kerstenman ungelovich is unde mit tovern ummegat oder mit vergiftnisse, den sol man upper Hort [2]) brenen. Besonders nahe lag es, die Mordbrenner selbst dieser Todesart zu weihen, und daher finden wir nicht nur erwähnt, dass es erlaubt sein sollte, ihn in augenblicklicher Rache in die Flamme zu stossen [3]), sondern es wird auch bestimmt, dass der, welcher „mit blasendem Munde und brennenden Brand" gesehen worden war, durch Feuer zum Tode gebracht werden sollte [4]). Das westgothische Gesetz, das einzige der Volksrechte, welches dieser Todesstrafe noch ausdrücklich erwähnt, führt darauf hin, dass sie auch schon früher, wie wir es im spätern M. A. finden, beim Ehebruch üblich geworden war [5]).

5. Neben dem Rädern und Verbrennen wird von Sunesen in der mitgetheilten Stelle das **Steinigen** (*lapidibus obruere*) als eine ausgezeichnete Todesstrafe genannt; und demgemäss wird auch im Leben Luitgart's erzählt,

1) Upl. M. c. 19 pr. Süderm. M. c. 32. Im ostgoth. Ges. Vaþ. c 31. §. 1. aber soll die Zauberin gesteinigt werden.

2) Hürde: Reisholz, crates. Grimm RA. p. 699.

3) OG. Eþz. c. 31 pr. Wer heimlich Feuer an eines andern Haus legt, um ihn darin zu verbrennen, heisst Mordbrenner (kasna vargher) wird beides zusammen ergriffen: Hand und Brand, so mag er ihn busslos ins Feuer stossen. Vgl. auch L. Fris. V. §. 1. wo freilich nur allgemein vom Tödten die Rede ist.

4) Upl. Wiþerb. c. 25. Nach K. Eriks Siel. L. II. 19. Verbrennen oder Radebrechen: brannao forae aellaer i hyul at brytae. — Sunesen VII. 11. vor. S. L. Wisig. VIII. 2. c. 1. Qui alienae domui in civitate ignem supposuerit, correptus a judicibus ignibus deputetur. Daraus ergiebt sich, dass nicht bloss Knechte, wie Grimm RA. S. 699. bemerkt, bei den Gothen diese Strafe traf. Freilich wird sie vorzugsweise für diese erwähnt; so sollten, wenn eine freie Frau und ein Knecht Ehebruch begangen hatten, beide verbrannt werden. (III, 2. c. 2.) Ein Knecht wegen Hurerei mit einer Freien (III, 4. c. 14.) so wie wegen Grabesberaubung (XI, 2. c 1.).

5) S. die vorige Note u. Grimm a. a. O.

dass auf Urtheil des Sachsenherzogs Wittekind ein Mann wegen Pferdediebstahl, den wir als einen besonders qualificirten kennen lernen werden, zur Steinigung verurtheilt worden. „*Ad stipitem ligatus jactatis in eum sudibus acutis et lapidibus necaretur.*" [1]. Auch Gregor von Tours erwähnt zuweilen dieser Strafe [2]. Das zu Tode steinigen (*stenka i hael*) „*maeþ stenum tyrfa, doma undi sten, vndi gryt* (*griot*)" kommt dann auch in schwedischen Rechtsquellen besonders als Strafe für Frauen vor, wenn Männer gerädert werden sollten [3]. Es scheint aber noch eine davon verschiedene alterthümliche Art der Steinigung gegeben zu haben, die noch mehr schimpflich als martervoll war und bei der selbst der Tod nicht immer erfolgen musste. Sie wird besonders in den norwegischen Rechten beschrieben: Wer einen kleinen Diebstahl auf dem Lande begeht oder wer in der Stadt stiehlt, der wird ein Gassen-(laufs) Dieb (*Gatu þiof*) [4]; man soll ihm das Haupt scheeren, dasselbe mit Theer bestreichen und es mit Daunen bestreuen; dann soll das Volk eine Gasse bilden (9 Mannes-Schritte breit) und er soll (durch dieselbe) in den Wald laufen wenn er kann, aber jeder soll nach ihm mit Steinen und Stöcken (mit Steinen und Erde) werfen; wer es nicht thut wird 9 Unzen bruchfällig. Daraus werden dann auch die Worte: *doma til torf oc til tiaeru*, d. i. wörtlich zu Erde (Steinen) und Theer verurtheilen [5], die alte Verurtheilungsformel beim Diebstahl, die im Westgothlands-Gesetz bewahrt ist, erklärlich. Der Dieb wurde daher auch *torfs maþr* und *tiaeru maþr* genannt.

1) Vita Ludgeri I, 26. s. Grimm RA. S. 691.

2) Gregor Tours. III. 36: caedentes eum pugnis, sputisque perungentes, vinctis post tergum manibus ad columnam lapidibus obruunt. IV. 49. X. 10. S. Grimm RA. S. 694.

3) OG. Eþz. c. 17, 21, 85; Vaþ. c. 31. §. 1. c. 35. Upl. M. c. 13. §. 1. — Suderm. M. c. 28 pr. c. 36. §. 1. Nach dem Westmanländischen Gesetz Þiuv. c. 82. p. 26. und dem Thallandischen Þ. §. 6. sollte, wer Getreide vom Felde stahl und sich nicht mit 40 M. lösen konnte, gesteinigt und dann ins Wasser geworfen werden: lösi sik medh XL markum ella wari stenz mattir oc stranda.

4) Biark. c. 70. p. 270. vgl. mit c. 62. p. 262. daselbst. Frost. XV. c. 37. Hakon Gulath. Þýf. c. 1. p. 198.

5) WG. M. c. 8. p. 14. Vgl. oben S. 35. u. S. 495. — Calonius de Servorum jure ed. Schildener, p. 215. wo die falschen Erklärungen von Stiernhöök u. A. berichtigt sind.

6. Das hohe Alterthum des **Lebendigbegrabens** wird durch Tacitus bezeugt [1]). Spätere deutsche Rechtsquellen stellen als allgemeine Regel auf, wenn Männer (besonders für Diebstahl) gehängt und gerädert werden sollten, solle man Weiber „der weiblichen Ehre willen" lebendig begraben [2]). Dieses mag denn auch wohl schon in ältester Zeit ebenso gegolten haben, wie es durch die einzige Stelle in den Volksrechten, wo dieser Strafe gedacht ist, bestätigt wird [3]); und nur des besondern Schimpfes halber sind dann auch wohl Feiglinge und Unmannhafte dieser Weiberstrafe unterworfen worden. Dieses Lebendigbegraben scheint mehr bei den deutschen Stämmen in Uebung gewesen zu sein, während im Norden häufiger die Steinigung statt des Hängens und Räderns bei Weibern unterstellt wurde, doch kam auch dort das „in die Erde begraben vor." [4]). Mit dieser Strafe wurde noch später oftmals, „das Treiben eines Pfahles durch den Leib" besonders bei Kindesmörderinnen, verbunden; man hat vermuthet, dass dieses eher für eine Erleichterung als Erschwerung der Strafe anzusehen sein möchte, indem man den Pfahl durch das Herz zu treiben suchte, dass der Tod gleich erfolgte. Die Volksthümlichkeit und Häufigkeit dieser Strafe scheint auch daraus hervorzugehen, dass „*furca et fossa*" (*pyt*) in England im 10. und 11. Jahrhundert zur Bezeichnung der Criminalgerichtsbarkeit gebraucht wurden. Das eigentliche Begraben aber, das Versenken in Moor und Pfützen, und endlich selbst das

1) C. H. Dreyer: de poena defessionis vivi et pali. Rostochii 1752. 4. Dreyer a. a. O. S. 33—44. Grimm's RA. S. 691. 694.

2) Statutarische Bestimmungen der Art sind nachgewiesen in der angef. Dissert. v. Dreyer p. XVI. Doch mag hier eine Stelle aus einer spätern Rechtsquelle der Statuten von Ottendorf. Art. 17. (s. Pufendorf Obs. T. II. App. p. 181.) einen Platz finden. Den Deff schal man hangen, den Mörder radebrecken, Mordbrenner mit Füre straffen; Wiwer, der straffbahr levendig graven, versopen edder koppen, wo de Gelegenheit der Misshandlinge erfordert.

3) L. Burg XXXIV. 1. Si qua mulier maritum suum, cui legitime juncta est, dimiserit, necetur in luto.

4) Upl. M. c. 49. a. E. Þa skalf hanae a iorþ grawae; aei ma kono staeghlae aellr hengiae: da soll sie in die Erde gegraben werden; eine Frau darf nicht aufs Rad gelegt oder gehängt werden. Doch wird c. 13. §. 2. in Uebereinstimmung mit andern schwedischen Rechten, der Frau Steinigung zuerkannt: maþrin op a staeghl ok konan vndi gryt.

Ertränken, dessen die fränkischen Geschichtschreiber ebenfalls als eine Strafe erwähnen, die besonders an Frauenzimmer vollzogen wurde, scheinen fast nur als verschiedene Formen einer und derselben Strafart angesehen worden zu sein. Das heimliche Wegthun, das Entziehen eines ehelichen Begräbnisses, worauf die heidnischen Germanen so viel hielten, scheint dabei vorzüglich in Betracht gekommen zu sein. Neocorus (herausg. von Dahlmann Thl. I. S. 96) erzählt, dass ein angesehener Mann mit etlichen seiner Vettern, seine Schwester, die sich hatte schwängern lassen, um eine solche Schande und Unehre nicht in seinem Blute zu leiden, unter dem Eise ersäuft und begraben habe. Den zu Ertränkenden wurden auch wohl Steine, Mühlsteine um den Hals gehängt. Das Ertränken im Sack und in Gemeinschaft mit gewissen Thieren dürfte wohl erst später aufgekommen sein. Die übrigen Todesstrafen, wie z. B. das Viertheilen, Schleifen durch Pferde, das Sieden, deren unsere hierher gehörigen Rechtsquellen gar nicht erwähnen u. s. w., gehören nicht zu den häufiger und allgemeiner angewendeten und können daher hier übergangen werden.

2. Leibesstrafen [1]).

Die Anwendung der übrigen noch vorkommenden Strafen, namentlich derer, die an den Leib und die Freiheit gingen, beruhte im Allgemeinen auf denselben Bedingungen wie die der Todesstrafen. Es stand, wie oben gezeigt worden, oft in der Willkür des Richters, die eine oder die andere nach seinem Ermessen zu bestimmen, und zwar so, dass nicht blos die Gerechtigkeit, sondern Rücksichten auf die Person, deren niedriger Stand oder deren Macht, auf die durch Wiederholung gezeigte Gefährlichkeit derselben u. s. w. dabei leiteten. Es konnten diese Strafen theilweise mit der Todesstrafe verbunden, gleichsam als Schärfungen derselben, wie es z. B. bei der Entweihung der Heiligthümer nach dem alten Recht der heidnischen Friesen der Fall war, vorkommen, oder auch für sich allein, so dass jedoch wieder mehre dieser Strafen, die nicht ans Leben gingen, zugleich verhängt wurden. In der Regel galten alle übrigen Strafen geringer als die

1) Dreyer a. a. O. S. 97 ff. Grimm a. a. O. S. 701 ff.

Lebensstrafen; vermöge bestimmter gesetzlicher Anordnungen oder nach richterlichem Ermessen traten sie daher für Missethäter ein, die man verhältnissmässig nicht todeswürdig erachtete. So wird oftmals gesagt, dass wenn der Dieb wegen eines grossen Diebstahls mit dem Leben büssen, er für einen kleinen eine andere Strafe, Leibes- oder Freiheitsstrafe erleiden soll. So lehrt auch Sunesen (VII. 11):

Furis condemnatio juridicorum non exactoris subjacet potestate, pro minore autem quam dimidio marcae nummorum furto, ad amissionem vitae non debet aliquis condemnari. Sed aut detruncationem membrorum, aut impressi faciei stigmatis notationem in signum et memoriam deprehensionis, aut servitutem in regis curia tolerandam, aut per verbera castigationem, condemnationis sententia comprehendis.

Demgemäss trifft nach einzelnen Verordnungen die Gehilfen nur eine Leibesstrafe, wo der Urheber mit dem Leben büssen muss [1]; oder es tritt die Todesstrafe erst wegen Wiederholung des Verbrechens ein, nachdem der Thäter zuvor schon andere Strafe erlitten hat [2]. Wie die Lebensstrafen, sind auch die Leibesstrafen entweder unbedingt oder nur bedingt auf gewisse Missethaten gesetzt. Im letztern Fall nämlich traten sie entweder nur subsidiär statt des Friedens- und Lebensverlustes ein, wenn jemand nicht im Stande war, die verwirkte Busse und Brüche zu zahlen; oder die Leibesstrafen waren die regelmässige Folge gewisser Missethaten geworden, jedoch so, dass sie um einen gewissen Preis gelöst werden konnten. Dieser Lönungspreis ist dann oftmals in den Gesetzen, aber nicht selten in einer willkührlichen Weise in sofern bestimmt, als er wohl höher war als man nach der Beschaffenheit der Leibesstrafe hätte erwarten sollen z. B.

K. Aelfred Ges. c. 28: Wenn jemand eine öffentliche Verläumdung ausbringt — so büsse er sie mit nichts geringerem als mit Ausscheidung der Zunge, so dass man sie um keinen geringern Preis auslösen kann, als wenn man sie nach dem Wergelde schätzt.

1) Caroli M. Capit. a. 805. in Theodonis villa II. c. 10. — (Pertz. p. 183.) auctores facti (sc. conspirationis) interficientur, adjutores vero eorum singuli alter ab altero flagellentur et invicem nares sibi invicem praecidant. Ubi vero nil mali perpetratum est, similiter quidem inter se flagellentur et capillos sibi vicissim detondant. — Erneut in Lotharii constit. Pap. a. 832. c. 6. Pertz. p. 360.

2) Z. B. Caroli M. Capit. a. 779. c. 3. oben Aethelred's Ges. I. c. 1. §. 6. p. 108. Gutal. c. 38. §. 3. p. 73. Jüt. L. II. 90.

Die Zungen-Busse war nämlich etwa der dritte Theil des Wergeldes [1]. So sollte nach dem friesischen Volksrechte die Hand bei einem Meineide mit vollem Wergeld, und wenn jemand im heissen Wasserordal unterlag mit 60 Schillingen oder der Bannbusse gelöst werden [2].

Die Leibesstrafen, deren wir in den Rechtsquellen erwähnt finden, sind:

1. Verstümmelnde Strafen (*scematio corporis*), wodurch der Missethäter eines Gliedes oder Sinnenwerkzeuges beraubt wurde. Dahin gehören vorzüglich:

a) Das Abhauen von Händen und Füssen, und zwar entweder eines dieser Glieder — und dann bei den Händen gewöhnlich der rechten, — oder wohl beider [3].

b) Das Ausreissen oder Blenden eines oder wohl beider Augen [4].

c) Abschneiden der Nase, eines oder beider Ohren, oder wohl von Nase und Ohren zugleich. Nach dem alten Gulathingsgesetz soll eine Freigelassene oder Sclavin, welche stiehlt, ein Ohr, das zweite Mal das andere, und wenn sie es dann noch wieder thut, die Nase verlieren, „und heisse dann *Stufa* und *Nufa*" [5]. Wenn eine Ehefrau in ein fremdes Bett geht, soll sie nach Uplandsgesetz, mit ihren Haaren, ihren Ohren und ihrer Nase zahlen, und ***horstakka*** (d. i. eine wegen Ehebruchs verstümmelte) heissen, wenn sie nicht die Busse von 40 Mark erbringen kann [6]; auch nach K. Knut's angelsächsischen Gesetzen soll die Ehebrecherin die Nase und die Ohren verlieren [7]. Wiewohl ursprünglich bei Verwundungen für Nase und Ohren ein geringerer Ersatz geleistet wurde, als für Auge, Fuss und Hand, so scheint doch diese Verstümmelung oftmals als eine schwerere Strafe erachtet worden zu sein, weil sie als besonders beschim-

1) Nämlich 66 Sch. u. 6 1/3 Pf. s. Aelfred Ges. c. 40. §. 13. vgl. mit §. 4.

2) L. Fris. III. 8. 9. u. 10.

3) S. Nachweisungen v. Grimm's RA. p. 705 ff.

4) Desgl. S. 707.

5) Hakon Gulath. Þiof. c. 7. Paus I. S. 207.

6) Upl. Aerf. c. 6. p. 108.

7) K. Knut's Ges. c. 50. p. 163.

pfend galt [1]). Es mag dieses aber wohl daraus entstanden sein, dass besonders Sclāven oftmals mit Abschneiden von Nasen und Ohren, weil dadurch ihrer Arbeitsfähigkeit weniger geschadet wurde, bestraft worden sind.

d) Entmannung. Bei den salischen Franken waren Geisselhiebe und Entmannung die beiden Strafen für Unfreie; desgleichen sollten nach einem Gesetze Aelfreds (c. 25.) Hörige, nach einem spätern K. Wilhelms (I. 19.) aber auch Freie, die Nothzucht mit den Schamtheilen büssen; und zufolge der bekannten friesischen Strafbestimmung, wer die Heiligthümer entweiht hatte, vor der Hinrichtung zuvor entmannet werden.

Weniger allgemeine und häufige Strafen der Art scheinen gewesen zu sein: Ausschneiden der Zunge, besonders für Verläumder und Verräther [2]); Abschneiden der Oberlippe mit der Nase [3]); Ausbrechen der Vorderzähne, welches einmal im norwegischen Recht dem, der den andern beisst, gedroht wird [4]); Abschneiden oder Abhauen einzelner Finger [5]).

Es zeigt sich zuweilen bei der Festsetzung dieser Strafen der Gedanke, der vielleicht auch schon in der urgermanischen Zeit sich geltend gemacht haben mag, dass der Missethäter an dem Gliede gestraft werden sollte, womit er gesündigt hatte: Der Meineidige, Falschmünzer, Falsarius, sollte die Hand verlieren, der Nothzüchtiger seine Schamtheile, der Verläumder die Zunge. So weit Leibes - und besonders verstümmelnde Strafen in der germanischen Vorzeit zur Anwendung kamen, so wurden nur Verbrechen damit belegt, die eine niedrige, sclavische Gesinnung verriethen oder in denen

1) Grimm a. a. O. S. 705. führt aus Meichelbeck hist. Fries. T. I. doc. N. 23. eine Stelle an, worin es heisst: detruncare reis inhonesto vulnere nares. Vgl. auch Grimm p. 708 — 339. Calonius de servis ed. Schildener. p. 81.

2) K. Aelfred's Ges. c. 28. Edgar's Ges. I. c. 4. Grimm RA. S. 709.

3) K. Knut's weltl. Ges. c. 27. §. 6.

4) K. Magnus Gulath. M. c. 15. p. 167.

5) K. Edmund's Ges. III. c. 4. p. 98: De servis qui furentur, senior ex iis capiatur et occidatur vel suspendatur, et aliorum singuli verberentur ter et extorpentur et truncetur eis minimus digitus in signum. In den Markweisthümern bemerkt Grimm RA. S. 706. kommt oft Abhauen des Daumens vor.

sich nach damaliger Anschauung eine besondere Gefährlichkeit des Thäters kund gab; dieses war aber in der Regel nicht bei Verwundungen, selbst nicht bei Tödtung der Fall; die Talio, welche Auge um Auge, Hand um Hand zu geben gebietet, kann daher auch wie bereits oben bemerkt worden, kein leitender allgemeiner Grundsatz des germanischen Rechts, dessen ganzem ursprünglichen Charakter sie widerspricht, gewesen sein, und er ist es auch dann nicht geworden, als ein System von öffentlichen Strafen sich zu entwickeln und die alte Friedlosigkeit und die Bussen zu ersetzen anfing [1]). Die Gesetze welche eine solche Anordnung materiellgleicher Vergeltung enthalten, dürften daher wohl erst unter dem Einfluss fremder Ansichten entstanden sein. — Wie übrigens jene von der Kirche genährte Abneigung gegen die Todsstrafen, in sofern man sie dann durch gehäufte Leibesstrafen zu ersetzen suchte, noch zu einer grossen, fast grausamen Härte führte, zeigt besonders das Gesetz K. Knut's, wonach einem Dieb, der das erste Mal mit Geld gebüsst hat, wenn er wieder schuldig wird, Hände oder Füsse, oder beides, je nachdem die That ist, abgehauen werden sollen. „Und wenn er dann — heisst es weiter — noch grösseres Verbrechen begangen hat, dann reisse man ihm die Augen aus, oder schneide seine Nase ab und seine Ohren und die obere Lippe, oder behäute ihn (*hine hedian*) [2]), wie die dann beschliessen, die ihren Rath geben

1) Die Hauptstellen worin der Talio erwähnt wird sind: Fragmente eines von Pertz p. 370 bekannt gemachten Capitulare (v. 835.) c. 2: Octo genera poenarum in legibus esse describit Tullius: bannum, vincula, verbera, talionem, ignominiam, exilium, mortem, servitutem. Quod horum est, quod in breve tempus pro cujuscunque peccati qualitate deprehenditur perpetratum, nisi forte talio: id enim agit, ut hoc paciatur quisque quod fecit. Unde illud est legis: Oculum pro oculo, dentem pro dente. Fieri enim potest ut tam brevi tempore quisque amittat oculum severitate vindictae, quam tulit alteri improbitate peccati. — Wisig. VI, 4. c. 3. Wo verordnet ist, dass bei allen vorsätzlich zugefügten Körperverletzungen, nur nicht bei Schlägen mit der blossen Hand, der Thäter gleiche Vergeltung empfangen soll, wenn sie ihm der Verletzte nicht gegen eine nach seinem Gutdünken zu bestimmende Summe erlassen will. Im Uplandsgesetz M. c. 30. p. 139 ist gleichfalls bestimmt, dass wer einen niederwirft, die Zunge ausschneidet, die Augen aussticht, in gleicher Weise, wenn er ihn aber entmannt, mit Verlust beider Hände büssen soll; die Gehilfen sollen in allen diesen Fällen eine Hand verlieren.

2) Vgl. Grimm RA. S. 703. Es bezieht sich dieses auf die unten zu erwähnende decalvatio.

sollen, wie man strafen kann und doch die Seele retten" [1]).

2. Nächst der vorigen ist die gewöhnlichste Leibesstrafe: die Geisslung oder Stäupung [2]). Aushauen des Maleficianten, der dabei an einen Pfahl gebunden oder auf eine Bank hingestreckt wurde, mit Ruthen, Riemen oder Stricken auf blossen Rücken. Wenngleich der Verletzte selbst sich in dieser Weise Genugthuung verschaffen mochte [3]), so sollte es doch, wie zuweilen vorgeschrieben ist, nur nach erfolgtem Rechtsspruch, unter Aufsicht des Gerichts, öffentlich geschehen [4]). Dadurch unterschied es sich als Strafe von der blossen Rache oder der Züchtigung, wie sie dem Herrn gegen seine Hörige und selbst gegen die in seiner Mundschaft stehenden Familienglieder erlaubt war. Da die Gesetze meist nur allgemein verordnen, dass der Missethäter „gestäupt werden, seine Haut missen, mit seiner Haut büssen soll" u. dgl., so muss das Mass der Züchtigung wohl in den einzelnen Fällen festgesetzt worden sein [5]). Nur einige deutsche Volks-

1) Knut Gesetze I. c. 27. §. 56. Aehnlich auch Bajuv. I. 6. §. 1. — si servus est tollantur manus ejus et oculi ejus ut amplius non valeat facere malum. —

2) Dreyer a. a. O. S. 97—109. Grimm's RA. S. 703. Zu der am letzten Ort angef. Bezeichnung dieser Strafe sind noch die nordischen: hyda und huþstryka besonders in den schwedischen Gesetzen hinzuzufügen.

3) L. Sal. em. XLII. 2. — et qui repetit virgas paratus habere debet, quae in similitudinem minimi digiti grossitudinem habeant, et scamnum paratum habere debet, ubi servum ipsum tendere possit. — Gregor. Tour. VI. 35: extensum ad trocleas loricis triplicibus cudere. X. 15: ad stipites extensus gravissime caesus.

4) WG. II. þ. 17: Es soll kein Dieb gehängt oder gestäupt werden, wenn er nicht beim Ding mit des Herädshauptmanns Zustimmung verurtheilt worden. — Bajuv. VIII, 6. IX, 4: ducentos ictos flagellorum extensus publice accipiat. Wisig. III, 4, 17: ancilla — a judice correpta trecentis flagellis publice verberetur — dominus in conventu publice L flagella suscipiat.

5) L. Alam. LXXVIII. 2. Si quis servus in hoc vitio inventus fuerit vapuletur fustibus. L. Fris. III. 7. et servus vapulet (ur) nisi dominus IV solidis corium ejus redimere voluerit. Pippini Capit. Comped. a. 757. c. 22. Si servus aut libertus est vapuletur plagis multis. K. Ine's Ges. c. 48: Er bringe ihn zur Geisslung, nach Verhältniss des Gestohlenen: bedrife hine to swinglum be his ceape. K. Knut weltl. Ges. c. 42. 43. „Ein Höriger büsse es mit seiner Haut oder dem Hautgeld (þolige his hyde odde hydesgelde) je nachdem die That ist.

gesetze: das salische und westgothische, und einige Mal auch das baierische und burgundische, machen eine Ausnahme und bestimmen in den einzelnen Fällen die Zahl der Hiebe. 50, 100 bis 300 Hiebe kommen in den drei letztgenannten Volksrechten vor; in dem salischen dagegen 40, 120, 240, welchen (bei Sclaven) ein Lösegeld von 1, 3 bis 6 Schillingen entsprach. so dass jeder Hieb einen Denar gerechnet wurde [1]. Vorzugsweise Unfreie mussten ihre Missethat mit ihrer Haut büssen, allein auch Freie wurden wegen Rechtsbrüche, wenn sie nicht im Stande waren die Bussen zu entrichten, dieser Strafe unterworfen, während sie für Friedensbrüche friedlos wurden, mit Leib oder Gliedern büssen [2] mussten. Es konnte die Geisslung dem zufolge in der Regel nur die ärmsten Freien treffen, die auch eine geringere Summe nicht erbringen konnten; aber bei der Ausbildung eines Systemes öffentlicher Strafen änderte dieses sich zum Theil, indem unbedingt gewisse Missethaten mit körperlicher Züchtigung bedroht wurden, so dass eine zu gestattende Lösung derselben mehr Sache der Gnade war [3] und bei den Westgothen waltet der Stock fast in chinesischer Weise, indem für die verschiedensten Missethaten und Rechtsverletzungen, ohne oder neben zu entrichtenden Bussen, selbst den besseren Freien eine Zahl Hiebe zuerkannt

1) L. Sal. em. t. XIII. XXVI. 4—6. u. s. w.

2) Besonders für kleine Diebstähle fand die Geisslung, verbunden mit andern Leibesstrafen, oder allein statt, z. B. WG. II. Þiuv. c. 13. 14: Kann er nicht Busse zahlen — misse er Haut und Ohren (miste huÞ oc öron). OG. VaÞ. c. 39: Hat er nicht zu zahlen — gelte er mit seiner Haut. — Auch für andere Missethaten Capit. Legi Sal. add. 805. (Pertz. p. 113) c. 10: Si quis causam judicatam repetere in mallo praesumpserit — aut XV sol. componat aut XV ictus a scabinis qui rem prius judicaverunt accipiat. Lothari capit. Longob. a. 835 c. 1. — libera persona — si non habuerit unde componat, flagelletur.

3) Nach dem Uplandsgesetz M. c. 36—38. giebt es einen grossen, mittlern und kleinen Diebstahl; bei allen dreien steht es in dem Willen des Bestohlenen, eine gesetzlich bestimmte Busse zu nehmen oder auf eine öffentliche Strafe zu bestehen: Er kann ihn zum Hängen verurtheilen lassen, die Ohren abschneiden, oder hat Gewalt über seine Haut (a wald um huÞ hans). — Unbedingt wird auch mit Geisslung im baierischen Volksgesetz II. 6. VI. 2. §. 2. bedroht: Widersetzlichkeit auf der Heerfarth, Entweihung des Sonntags: Ante comitem suum L gamactas i. e. L percussiones accipiat. — Rumpatur dorso ejus L percussionibus.

wurden [1]; die Unfreien erhielten in gleichen Fällen nur eine stärkere Züchtigung der Art. Keineswegs zog die körperliche Züchtigung, wenn ein Freier sie erlitt, auch Verlust der Freiheit nach sich [2], dagegen aber scheint das Abscheeren der Haare, gleichsam als ein Bestandtheil der Strafe selbst, damit verbunden gewesen zu sein, dessen besondere Erwähnung man nicht einmal immer nothwendig erachtete [3].

3. Dagegen möchte ich eher als eine besondere Strafe die Decalvation aufführen, welche mit dem Brandmarken und dem Messer-Durchstich zusammengestellt werden könnte, indem alle drei eine Stelle zwischen den Verstümmelungen und der körperlichen Züchtigung einnehmen.

a) Die Decalvation bestand in dem Abziehen der Haut mit den Haaren. Es war dieses nicht mit der Stäupung an sich verbunden, sondern eine schwerere Strafe, da sie schmerzlicher, die Beraubung des Haarwuchses bleibend war, und noch für schimpflicher gehalten worden zu sein scheint; sie wird daher in dem Gesetzbuch der Westgothen, wo diese Strafe besonders häufig vorkommt, in der Regel durch *turpiter decalvari*, auch: *ad perennem infamiam deformiter decalvari*, *decalvationis foeditatem pati* bezeichnet [4].

1) z. B. Wisig. IX. 1. c. 81. — omnes habitatores loci ipsius tam viri quam foeminae, cujuslibet sint gentis, generis, ordinis vel honoris CC erant flagellis publice a judicibus coërcendi. III. 5. c. 17. i. f. Quodsi judex per negligentiam aut fortasse beneficio retentus, talia vitia requirere — noluerit a Comite civitatis C flagella suscipiat et XXX solidos reddat ei, cui a nobis fuerit ordinatum. —

2) Grimm RA. p. 704., der dieses annimmt hat sich durch Strafbestimmungen verleiten lassen, welche mit dem Verlust der Freiheit eine vorhergehende Züchtigung verbinden (III. 3. 1. III, 4, 14.), wie es selbst bei den zum Tode verurtheilten als Erschwerung vorkommt. z. B. III. 2. 2. — Dagegen lassen sich eine grosse Menge Stellen anführen, die Züchtigung für Freie anordnen ohne deren Freiheit zu bedrohen. z. B. III, 5, 16. Bes. VI, 4, 2. VI, 4, 3. c. 5 u. 8. VI, 5, 12. VIII, 1, 10. VIII, 3, 6 u. 10. VIII, 4, 15.

3) Vgl. Gebauer vestigia juris germ. diss. 20. p. 782. Dreyer a. a. O. S. 97 ff. u. bes. Grimm RA. p. 702. vgl. mit p. 146. 239 f. 283 ff. Capit. a. 817. c. 16. (Pertz p. 212.) Et si servus nudus ad palum vapulet et caput ejus tondeatur u. Capit. 805. c. 10. oben.

4) Wisig. II, 4, 6. a. E. III, 3, 9 u. 10. V. 4, 11. VI, 4, 5 u. 8. VI, 5, 12. VII, 6, 9. Vgl. Lembke Gesch. v. Spanien Bd. 1. S. 225. — Auch LL. Luitprands c. 79: Et si postea iterum in furto tentus

b) Das Brandmarken, dessen von unsern Volksrechten nur ein Mal das longobardische erwähnt, während es in spätern Rechtsquellen häufig vorkommt, findet sich dagegen sowohl bei den Angelsachsen als allen skandinavischen Völkern. Es war nicht blos Strafe wegen des Schmerzes und Schimpfes, sondern diente auch dazu, den einmal Verurtheilten und noch anderweitig Bestraften wieder zu erkennen; es traf ihn dann besonders beim wiederholten Diebstahl eine höhere Strafe [1]. Zufolge des Gulathingsgesetzes geschah dasselbe durch ein Einbrennen eines Schlüssels in die Wange oder die Stirn [2], wie es auch noch in spätern Jahrhunderten in Deutschland üblich war [3].

c) Das neue Gulathingsgesetz verordnet: wenn jemand mit einem Messer sticht, so soll des Königs Amtmann den Thäter ergreifen lassen, und ihm das Messer, womit er stach, beim Ding durch die Hand schlagen [4]. Dieselbe Strafe war im M. A. für dasselbe Verbrechen allgemein verbreitet [5].

3. Freiheitsstrafen.

Die Freiheitsstrafen sind Sclaverei, Verbannung und Gefängniss.

Schon in den ältesten Zeiten als Friedlosigkeit die Folge der meisten Missethaten war, mag es wohl vorgekommen sein, dass ein ergriffener Friedbrecher sich zu eigen gab um dem Tode zu entgehen. Ergebung in die Unfreiheit war dem germanischen Alterthum nicht fremd [6]. Eben so musste wohl der, welcher eines Rechtsbruches

fuerit, decalvet eum et caedat per disciplinam sicut decet furem et ponat in eo signum in fronte et facie. c. 143. — faciat eas decalvare et fustare per vicos vicinantes. Ferner K. Knut weltl. Ges. c. 27. §. 6. vgl. mit Grimm RA. S. 703.

1) K. Aethelreds Ges. I. 3. K. Knut weltl. Ges. c 29. — Sunes. VI. 11. Jüt. L. II. 90. Rosenvinge S. 254. Gutatagh 38. §. 2. (Schildener S. 73.) Mag. Gulath. Þiof. c. 1. p. 532.

2) Vgl. Cropp a. a. O. S. 340.

3) Dreyer a. a. O. S. 106. Cropp a. a. O. S. 337.

4) Magn. Gulath. M. c. 16. p. 165.

5) Ausführl. Nachweisungen darüber b. Dreyer a. a. O. S. 110—115.

6) Grimm RA. S. 327.

schuldig geworden, aber ausser Stand war, die Busse, worin er verfallen war, zu erbringen, um nun nicht doch friedlos zu werden, sich dazu verstehen, diese Busse wie andere Schuld abzudienen. Es entstand durch letzteres aber keine wahre Eigenschaft [1]).

Als nun namentlich bei den deutschen Völkern es zur Regel geworden war, dass alle Missethaten, auch die eigentlichen Friedensbrüche mit Geld gesühnt werden konnten, scheint überall wo nicht eventuell Verlust des Lebens oder der Glieder gedroht war, wegen Unvermögens zur Busszahlung Strafhörigkeit eingetreten zu sein. Ein solcher Strafhöriger wurde bei den Angelsachsen *vîte þeov* genannt [2]). Es scheint diese aber zuweilen eine zeitweilige und leichtere Schuldgebundenheit, zuweilen aber eine wahre Eigenschaft gewesen zu sein [3]). Da, wie oben bemerkt worden, unter Einfluss der Kirche das Streben entstand, die Tödtungen aus Rache und zur Strafe möglichst zu beschränken, so musste die Strafhörigkeit um so häufiger

1) Eine interessante ausführliche Angabe des rechtlichen Verhältnisses solcher „schuldgebundenen Männer" s. im alten Gulathingsgesetz, Freilassungs-Balken c. 15. S. 87 f. — Vgl. dann aber insbes. Paulsen in Reyscher und Wilda Zeitschrift f. das deutsche Recht. Bd. 4. S. 128. wo der gewiss richtige Satz ausgeführt wird, dass in der alten germanischen Zeit zunächst das Gut, nicht die Person für die Schuld haftete. — Es hat dieses aber seinen Grund darin, dass man nur an einen Friedlosen Hand legen konnte; der Frieden konnte aber niemals durch Civilschuld, sondern nur durch Friedensbruch und Rechtsbruch, der nicht gesühnt wurde, verwirkt werden.

2) K. Ine's Ges. c. 24. 48.

3) L. Bajuv. II. c. 1. §. 3: Ut nullus liber Bajuvarius alodem aut vitam sine capitali crimine perdat. — §. 4. Cetera vero quae cunque commiserit peccata, quousque habet substantium, componat secundum legem. §. 5. Si vero non habet ipse se in servitio deprimat et per singulos menses vel annos quantum lucrare quieverit persolvat cui deliquit, donec debitum universum restituat. Wisig. VI, 4, 2. VI, 5, 12. VII, 1, 5. Luitpr. c. 79. 121. Capitul. a. 779. c. 19. (Pertz p. 38.) Capitul. de exercit. a 811. c. 3. (Pertz p. 170.) Capitul. a. 817. legib. addenda. c. 2. (Pertz p. 210.) L. Bajuv. VIII, 4. §. 2. VIII, 23. §. 3. bes. L. Luitpr. 152. — et fuerit ipsa compositio XX sol. — dare debeat cum Publicus in manu ejus cui talem fecerit culpam — et ipse habeat eum pro servo. Si autem minor XX sol. fuerit ista compositio — tunc debeat — dare — pro servo in eo ordine, ut serviat ei tot annis, ut ipsam culpam redimere possit, et vadat postea ubi voluerit. — Luitpr. c. 62.

werden [1]. Es mag dieses wohl mit Grund zur Vermehrung der Unfreien gewesen sein. Es ist auffallend, dass es dem in schwere Busse verfallenen Missethäter sogar, wenigstens nach einer Stelle des bairischen Gesetzes [2], noch gestattet war, seine Frau und Kinder, wie es bei sonstiger Geldschuld früher erlaubt war, in die Hörigkeit zu geben, um für ihn die Schuld mit abzuverdienen. Es widerstreitet dieses dem Grundsatz, der doch schon ziemlich bestimmt zur Anerkenntniss gekommen war, dass jeder nur selbst für eigene Schuld büssen solle [3]. Auf einem ganz andern und eigentlich strafrechtlichen Grunde beruht aber die Verordnung, dass die ganze Hausgenossenschaft, welche um den von einem Gliede derselben begangenen Diebstahl mit gewusst habe, in die Knechtschaft gehen soll [4]. — Zuweilen ist aber verordnet, dass Missethäter, ohne Rücksicht darauf, ob sie eine gewisse Summe zahlen können oder nicht, dem Verletzten oder nächstbetheiligten in beständige Knechtschaft hingegeben werden sollen; so schon nach der Graugans ein Dieb der über 2 Unzen an Werth gestohlen hatte [5]. Noch mehr nahm der durch eine Missethat herbeigeführte Verlust der Freiheit den Charakter einer wahren öffentlichen Strafe an, wenn der Schuldige zur öffentlichen Knechtschaft verurtheilt wurde. In Beziehung darauf sagt Sunesen (VI. 8).

Liber homo in enormi maleficio deprehensus sicut in jus adductus ad suspendendum vel ad membrorum detruncationem vel ad

1) Noch im salischen Gesetz (s. oben S. 390. 391.) ist es erlaubt, den Todschläger, für den keiner seiner Verwandten die Busse zahlen könnte, zu tödten; nach der obigen Bestimmung des bairischen Volksrechtes war dieses nicht mehr zulässig. Dagegen ist im Capit. Aquisgr. a. 813. c. 15. (Pertz p. 189.) verordnet: Ut vicarii eos, qui pro furto se in servitio tradere cupiunt, non consentiant, sed secundum justum judicium terminetur.

2) L. Bajuv. I, 11. §. 1. — Et si non habet tantam pecuniam, se ipsum et uxorem et filios tradat ad Ecclesiam illam in servitium usque dum se redimere posset.

3) S. auch oben S. 372. 388. 392 ff.

4) K. Ine's Ges. c. 7. §. 1. Hierher gehört auch L. Burg. XLVII. 1. 2.

5) Gragas Vigsl. c. 117. II. p. 192: Er sollte eigen werden als wie wenn sein Vater und seine Mutter eigen gewesen wären: sva sem þraell vaeri faþir hans, en ambatt moþer hans. Ueber Eigenschaft als Strafe für Diebstahl in Schweden. s. Calonius de servis p. 18 ff. — S. auch oben S. 167.

aliam quamvis corporis laesionem poterit condemnari: sic quoque poterit adjudicari miseriae servitutis, ut tamen onera servitutis tantum in regis perferat mansione. Verum ubi vel vitam finiturus vel ad statum ingenuitatis redditurus [1]).

Dem Grad nach scheint diese Strafe der Todesstrafe am nächsten, oder mit den schweren Verstümmelungen doch auf gleicher Linie gestanden zu haben. Wir begegnen derselben auch nicht selten in den deutschen Gesetzen und zwar besonders auch bei Missethaten, welche erst unter Einfluss der Kirche den Charakter der Strafbarkeit erhalten haben, oder nach deren Grundsätzen durch Strenge vertilgt werden sollten, z. B. Entheiligung des Sonntags, Incest, Ehebruch u. s. w. [2]). Es wurden solche der Unfreiheit Verfallene wohl auch vom König nach seinem Gutdünken anderen Personen als deren eigne Leute überwiesen [3]).

2. Während die Flucht aus dem Lande früher eine nothwendige Folge des Friedensverlustes war, um dadurch der verhängten straflosen Tödtung oder der Hinrichtung zu entgehen, wurde die Verbannung nachmals zu einer besondern Freiheitsstrafe. Sie ist aber weniger in den uns vorliegenden Quellen als bestimmt gesetzliche Folgen mit gewissen Missethaten verbunden, sondern scheint mehr eine von dem König oder dem Herzog als höchsten Richter, in den ihm geeignet scheinenden Fällen arbiträr, oftmals als Surrogat für andere, ausgesprochene Strafe gewesen zu sein [4]). Es war daher auch die Zeit und die übrigen Um-

1) Vgl. Sunes. VII, 11. (oben S. 991) Sk. VI, 9. VII, 15. Waldemar Siel. L. III. c. 13. p. 596.

2) L. Alam. XXXVIII. 4. — ubi tunc Dux ordinaverit in servitium tradatur; et quia noluit Deo vacare, in sempiternum servus permaneat. XXXIX. 2. — careant libertate et servis fiscalibus adgregandae sunt. L. Burg. XXXV. 3. — puella libertate careat, et in servitutem regiam redigatur. XXXVI. Adulteram subidi jubemus regiae servituti. LL. Rotharis c. 222. — liceat Gastaldio Regis — ipsam in curtem Regis ducere et intra pensiles ancillas constituere. Wisig. VI, 2. 1.

3) L. Bajuv. VII, 18. — careat libertatem, servitio deputanda, cui Dux jusserit. L. Wisig. II, 2. c. 2. VI, 2, 1. VI, 3, 1. VII, 6, 2.

4) L. Rip. LXIX. 2. Si quis proximum sanguinis interfecerit vel incestum commiserit, exilium sustineat, et omnes res ejus fisco censeantur L. Alam. XXV. aut vitam perdat, aut in exilium eat ubi Dux miserit, et res ejus infiscentur in publico. — Ebenso: XXVI. — Wisig. II, 1, 7. VI, 5, 12 u. 13. Decretio Childeberti

stände der Verbannung, mit der auch noch andere Folgen der Friedlosigkeit, z. B. Einziehung des Vermögens, verbunden sein konnten, zu bestimmen. Zuweilen erscheint die Verbannung auch mehr als polizeiliche Massregel, denn als eigentliche Strafe [1].

3. Auch Gefängnissstrafe, zeitweilige [2] und lebenslängliche [3], wird zuweilen erwähnt. Die Deutschen haben sie wohl in den eroberten römischen Ländern kennen gelernt; sie nimmt aber nur eine untergeordnete Stelle ein, und es hat der Vorschrift ungeachtet, dass jeder Beamte für gehörige Gefängnisse sorgen sollte [4], doch noch später in den germanischen Ländern vielfach an Aufbewahrungsorten, sowohl für die Angeklagten, als insbesondere für Verurtheilte gänzlich gefehlt.

4. Einziehung des Vermögens.

In Folge der Ausbildung des Busssystems, so wie der Zulässigkeit und Ueblichkeit des Abkaufens der Strafen durch Geld, waren Vermögensstrafen in gewisser Weise ebenso Grundlage des germanischen Strafrechts geworden, als es Freiheitsstrafen unseres heutigen sind. Diese Vermögensstrafen bestanden in der Erlegung einer bestimmten

a. 596. c. 4. — Certe si mulier raptori consenserit ambo pariter in exilio transmittantur. Capit. 813. Aquisgr. c. 12. — ut rex super eos districtionem faciat, carcerandi, exiliandi, usque ad emendationem illorum. Capitul. a. 817. legib. addenda c. 7. weregildum — componat. Ipse vero propter talem praesumptionem in exilium mittatur ad quantum tempus nobis placuerit: res tamen suas non amittat. Ferner das. c. 9. 13.

1) Capit. a. 779. c. 22. K. Aethelstan's Ges. v. 3. s. oben S. 254. n. 3.

2) LL. Luitprandi c. 79: De furonibus, ut unus quisque iudex in sua civitate faciat carcerem sub terra, et cum inventus fuerit fur, ipsum furtum componere faciat et comprehendat eum et mittat ipsum in carcerem ad annos duos vel tres, et postea dimittat eum sanum. — Pippini R. Capit. Compend. a. 757. Et si pecuniam non habet, si liber est, mittatur in carcerem usque ad satisfactionem. Capit. Aquir. 813. c. 12. (s. v. Note.) K. Aelfred engl. Ges. c. 1.

3) Gregor. Turon. VII. 32. IL. 13. Phillips deut. Gesch. I. S. 558.

4) Capit. Aquisgr. 813. c. 11. Ut comites unus quisque in suo comitatu carcerem habeat. Et judices atque vicarii patibulos habeant.

Summe. Es kam indess auch vor, dass das ganze unbewegliche und bewegliche Vermögen des Missethäters oder zuweilen ein aliquoter Theil desselben [1]), zur Strafe verfallen war. Dass die germanischen Könige nicht erst eine solche Einziehung des Vermögens von den Römern kennen gelernt haben, wiewohl man die bei diesen üblichen Ausdrücke darauf anwendete, ergiebt sich aus dem was oben (S. 288 ff.) über den Zusammenhang der Einziehung des Vermögens mit der Friedlosigkeit und der allmälich sich entwickelnden Trennung derselben bemerkt und besonders aus den nordischen Rechten nachgewiesen ist. Im fränkischen Reiche gestaltete sich die Sache auf eine ähnliche Weise, nur hat man hier nicht wie im Norden zwischen unbeweglichem und beweglichem Gute unterschieden, sondern wo die Confiscation als Strafe eintrat, bezog sie sich, wie die Vergleichung der anzuführenden Stellen ergiebt, immer, wie auch bei den Angelsachsen, auf die ganze Habe, auf fahrende wie liegende, auf Alod wie auf Beneficien, wo dergleichen vorhanden waren.

Es ist auffallend, dass bei den salischen Franken noch im J. 809 Todesstrafen und Einziehung des Vermögens als wesentlich zusammen gehörig betrachtet wurden [2]), während dieses bei den andern Völkern des fränkischen Reiches und selbst bei den Ripuariern nicht mehr der Fall war [3]). Erst im J. 817 scheint auch bei den Saliern der Einziehung des Vermögens engere Grenzen gesetzt worden zu sein, indem ein Capitulare bestimmt, dass selbst bei einer böswilligen Tödtung, wofür der Thäter Wergeld zahlen und in die Verbannung gehen musste, sein Vermögen nicht verloren gehen sollte [4]), und eben so auch nicht, wenn er wegen einer solchen Tödtung, in der Kir-

1) z. B. L. Alam: XXXVIII. §. 3. — tertiam partem de hereditate sua perdat.

2) Capit. Aquisgr. 809. Pertz p. 155. c. 1. Primum omnium de illis causis pro quibus judicatus fuerit ad mortem nullam potest facere repetitionem quia omnes res suas secundum juditium francorum in publico fuerunt revocatas. Et si aliquid in postmodum postquam ei vita concessa est, cum justitia acquirere potuerit in sua libertate teneat et defendat secundum legem.

3) L. Rip. c. 79. — vel in quocunque libet patibulo vitam finierit omnes res ejus heredes posideant, excepto capitale et delatura in loco restituant.

4) Capit. a. 817. legibus add. c. 7. oben S. 292.

che begangen, zum Tode verurtheilt worden[1]). Die Confiscation des Vermögens sollte zufolge der Volksrechte nur für gewisse schwere Missethaten, entweder in Verbindung mit andern Strafen, besonders Lebensstrafe und Verbannung, oder auch als selbstständige Strafe eintreten. Als allgemeine Regel stellt das bairische Volksrecht auf: es solle dieselbe nur stattfinden können, wenn man dem Herzog nach dem Leben gestanden[2]) oder ihn getödtet, wenn man den Feind ins Land gerufen hat[3]) oder ihm zur Einnahme einer Stadt behülflich gewesen. Allein es ist dieses keinesweges erschöpfend. Die Zusätze zum bairischen Rechte geben nicht nur noch ein paar andere Fälle an[4]), sondern es kommen in andern Rechten noch andere Missethaten vor[5]), und es scheint die Einziehung des Vermögens bei einigen derselben durch ein Reichsgesetz begründet gewesen und aus diesem erst in die Volksrechte übergegangen zu sein; so z. B. beim Incest und Parricidium[6]), Verbrechen, deren Begriff und Strafbarkeit erst unter Mitwirkung der Kirche näher bestimmt worden sind. Endlich wurde aber nach wiederholten Vorschriften das Vermögen desjenigen unter Bann gelegt, der wegen einer Missethat nicht zu Recht stand und wurde mit sei-

1) Ebendas. c. 1: — Hereditas tamen liberi hominis, qui propter tale facinus ad mortem fuerit judicatus ad legitimos heredes illius perveniat.

2) L. Bajuv. II, 1. §. 1. 3. Vgl. L. Rip. LXIX. §. 1.

3) Vgl. L. Alam. XXV. — aut vitam perdat aut in exilium eat ubi Dux miserit, et res ejus infiscentur in publico.

4) Decreta Tassil. c. 9. — ut quisquis hominem principis sibi dilectum occiderit, ob injuriam Principis, et ad calumniam, hominem componat secundum legem, tum privetur hereditate sua. L. Bajuv. De popularib. legib. 14: De his, qui supradictis homicidis debita morte in furto reperti sunt, aut si quis de hujus interfecti parentela, qui suo scelere captus est, vindicare tentaverit a propria alode alienus efficiatur.

5) Luitpr. 35: Der Anführer bei einem Aufstand gegen den königl. Richter: animae suae incurrat periculum et omnes res ejus ad palatium deveniat. L. Burg. Add. 1. c. 15. §. 3. Wenn ein Jude einen Priester tödtet.

6) L. Rip. LXIX. 2. Si autem proximum sanguinis interfecerit vel incestum commiserit, exilium sustineat et omnes res ejus fisco censeantur. Vgl. L. Alam. XXXIX. XL. L. Luitpr. 32 — 34. Capitul. Wormat. a. 829. Pro lege hab. (Pertz p. 353.) c. 3.

ner Friedloslegung eingezogen, wenn er sich nicht innerhalb Jahr und Tag aus der Acht gezogen hatte [1]).

5. Ehrenstrafen.

Die Friedlosigkeit vernichtete, wie wir gesehen haben, alle bürgerlichen Rechte. Eine Schmälerung derselben, sowohl vermöge eines verachteten Lebenswandels, als vermöge der Verurtheilung zu Strafen, die aus der Friedlosigkeit hervorgegangen waren, wie besonders der Lebens- und Leibesstrafen, sowie selbst wegen geringer Missethaten, die ursprünglich keine Friedensbrüche, aber schimpflich waren, wie etwa kleinere oder weniger gefährliche Diebstähle, war dem ältern germanischen Recht nicht fremd; die Andeutungen aber, welche die Quellen unserer Periode geben, sind so dürftig und vereinzelt, dass sich eine genügende und vollständige Darstellung nicht geben lässt. Die Grundzüge der ältern germanischen Rechtlosigkeit sind bereits oben (S. 304 ff.) aus den norwegischen Rechtsquellen mitgetheilt. Die Hauptfolgen waren: 1) wie sich aus manchen Andeutungen schliessen lässt, dass der Rechtlose wegen Verunrechtungen, die mehr den Charakter einer Nichtachtung, als einer Verletzung trugen, keine Genugthuung fordern konnte; dahin möchten ausser Wortbeleidigungen auch Realinjurien gegen die Person unmittelbar, oder in Beziehung auf ihr Recht an Sachen geübt, z. B. eigenmächtige Besitzentziehung, zu rechnen sein; 2) die Unfähigkeit zur Ausübung von Rechten, welche Unbescholtenheit und Zutrauen voraussetzten, daher Urtheiler, Zeuge, Eidhelfer, Geschworner zu sein, oder sich selbst durch Eid mit Zeugen und Eidhelfern zu vertheidigen. Es geht dieses aus der Bestimmung der Eigenschaften, welche zur Ausübung jener Functionen erfordert werden, her-

1) L. Sal. em. XLIX oben S. 292. Capit. Ticin. ad Leg. Longob. a. 801. (Pertz p. 83.) c. 13. Capit. ad L. Ribuar. a. 803. (Pertz p. 117.) c. 7. Capit. Aquisgr. Legib. add. a. 817 (Pertz p. 211.) c. 11. Die letztern Stellen besonders geben Vorschriften über das dabei zu beobachtende Verfahren; wie zuvor durch den Grafen die Schulden, die Bussen und zwar zunächst von der fahrenden Habe berichtet werden müssen u. s. w. Es erinnert dieses an das nordische sculda-domr (s. oben S. 288). Hier ist endlich noch der ausdrücklichen Bestimmung in den Decret. Tassilionis c. 12. zu erwähnen, dass die Frau durch eine solche Einziehung des Vermögens ihres Mannes nichts einbüssen soll.

vor. Als ausdrückliche Satzungen sind aber hervorzuheben:

Caroli M. Capit. Aquisgr. a. 809. c. 1. (Pertz p. 155.) Primum omnium de illis causis pro quibus judicatus fuit ad mortem nullam potest facere repetitonem, quia omnes res suas secundum iudicium Francorum in publico fuerunt revocatas. Etsi aliquis postmodum, postquam ei vita concessa est, cum justitia adquirere potuerit, in sua libertate teneat et defendat secundum legem. In testimonio non suscipiatur, nec inter scabineis legem judicandam locum non teneat. Et si ad sacramentum aliquid ei judicatum fuerit quod jurare debeat, si aliquis ipsum ad sacramentum aliquid admallaverit, ipse semper ad judicium Dei examinandus accedat.

L. Wisig. II, 4, 1: Homicidae, malefici, fures, criminosi, sive venefici et qui raptum fecerunt vel falsum testimonium dixerint seu qui ad sortilegos divinosque concurrerint, nullatenus erunt ad testimonium admittendi.

Meineid und falsches Zeugniss hatten vorzüglich die nicht blos durch die Rechtlosigkeit vermittelte, sondern hier noch besonders begründete, und in der christlichen Zeit noch strenger beobachtete und häufiger hervorgehobene Folge, dass dadurch die Berechtigung, sich durch Eid zu reinigen und für andere zu schwören und zu zeugen, verloren ging [1]). Manche der Lebens- und Leibesstrafen, die wir kennen gelernt haben, sollten zugleich das Verächtliche der Missethat ausdrücken und den Missethäter der Schande preisgeben. Das sclavische Abscheeren der Haare bei der Geisselung, das Werfen mit Steinen und Koth nach den Verurtheilten, wenn es dabei nicht auf Tödtung abgesehen war, vollends das höhnische Pechbestreichen und Wälzen in Federn, waren besonders diesem Zwecke zu dienen bestimmt. Selbstständige Ehrenstrafen aber, die also ohne Verbindung mit solchen, die an Leib und Leben gingen, auf Beschimpfung und Schändung gerichtet waren, scheinen in der frühern Zeit mindestens selten gewesen sein. Grimm's ausführliche und reiche Zusammenstellung [2]) macht hier die Nachweisung einzelner Spuren überflüssig. Es scheinen diese Strafen

1) K. Eward Ges. I. c. 4. Aethelstans Ges. II. 12. 28. Knut weltl. Ges. I. c. 33. 34. L. Alam. XLII. 2. L. Wisig. II, 4, 2. Capit. Longob. a. 813. c. 17. (Pertz p. 193.)

2) Grimm's RA. p. 711—728. Auch Dreyer a. a. O. S. 115 ff. In unsern Volksrechten findet sich fast nichts hierher Gehöriges als das burgundische Gesetz (L. Burg. Add. I. 10.) wornach, wer einen Hund gestohlen, Busse und Brüche zahlen „und ihm öffentlich den Hintern küssen sollte."

erst mit der bestimmtern Ausbildung eines Standes, der auf bevorzugte Ehre Anspruch machte, ausgebildet und üblicher geworden zu sein. **Das Abdecken des Daches**, welches symbolisch die Zerstörung des Hauses [1], die, wo keine gemeine Gefahr dabei vorhanden war, durch Verbrennen zu geschehen pflegte, vertrat, so wie das **unehrliche Begräbniss** [2], welches bei allen zum Tode Verurtheilten und auch wohl andern Missethätern, wenn sie sich nicht mit der Kirche durch Pönitenz versöhnt hatten [3], auch später noch üblich blieb, sind beide, wie schon angegeben worden (S. 293), in der ältern Friedlosigkeit begründet gewesen [4].

1) Grimm RA. S. 723 u. 729. Dreyer S. 140—147.

2) Grimm RA. p. 728.

3) z. B. K. Aethelstan Ges. II. 28.

4) Nach dem norwegischen Christenrecht welches dem alten Gulathingsgesetz vorangeht c. 22. p. 34., sollten Verräther, Mörder, die, welche gegen gelobten Frieden Leute erschlagen und Diebe nicht in geweihter Erde, sondern am äussersten Meeresstrande, welchen die Fluth bespühlt (flaedarmal) begraben werden. Daher auch wohl die Hinrichtungen am Meeresstrande. Es mochte dieses aber noch mit heidnischer Sitte zusammenhängen.

VII. Die christliche Kirche und das Strafrecht.

A. Theilnahme der Kirche an der Ausübung der weltlichen Strafgerichtsbarkeit.

Erst aus der Verbindung und innigen Durchdringung germanischen Rechtslebens und christlich-kirchlicher Lehre haben sich die Begriffe von Verbrechen und Strafe in der Weise, wie sie unserem ganzen neuern Strafrechte zu Grunde liegen, entwickelt. Welche Elemente in unserem Strafrecht reingermanisch, welche kirchlich sind, wie weit eine Umgestaltung hier statt gefunden, lässt sich mit völliger Sicherheit kaum bestimmen und festsetzen. Der Grund liegt theils in der Beschaffenheit unserer Rechtsquellen, in denen man mit Sorgfalt alle, wenigstens äusserlich bemerkbaren Spuren heidnischer Auffassung und Vorstellung zu vertilgen gesucht hat, theils aber wohl auch darin, dass Sittlichkeit und Rechtsverfassung der Germanen mit der Lehre des Christenthums, namentlich in der Gestalt, welche sie in der Kirche die unter heidnischen Völkern, in deren Weise eingehend, aufgerichtet, von Geistlichen, denen die volksthümliche Denk- und Lebensweise mit dem Blute überkommen war, gelegt worden war, — keineswegs so sehr als man es wohl oftmals darstellt, in Widerspruch und Gegensatz gestanden hat, so dass mit der Aufrichtung des Kreuzes unter den germanischen Völkern eine gänzliche Umbildung und Umkehrung der Verhältnisse und Ansichten erfolgt wäre. Erst wenn wir das Gebiet des germanischen Strafrechts in seinen einzelnen Theilen durchwandert, die leitenden Grundsätze und deren fortschreitende Entwickelung, so weit es mit einiger geschichtlichen Gewissheit geschehen kann, werden kennen gelernt haben, wenn beim Uebergang von dem germanischen zu dem

deutschen Strafrecht, in der Fortsetzung des Werkes alle Theile sich unserer Darstellung werden überblicken lassen, mag auch der Versuch gemacht werden, die durch Einwirkung des Christenthums hervorgerufene Umbildung des germanischen Strafrechts, deren Spuren im Einzelnen, so weit es möglich, nachgewiesen werden sollen, im Ganzen zusammenzufassen. Hier haben wir zunächst nur einige Andeutungen über das äussere Verhältniss der Kirche zum Strafrecht, wodurch die innere Einwirkung vermittelt worden ist, zu geben. Die Kirche stellt sich in dieser Beziehung zunächst als eine Anstalt dar, die um ihres Zweckes willen geheiligt war und eines besondern Rechtsschutzes, eines höhern Friedens genoss, welcher sich nicht nur auf die gleichsam durch die Gegenwart der Gottheit geweihten Orte beschränkt war (s. S. 248 ff.), sondern auch das Eigenthum der Kirche, die Personen, welche sich ihrem Dienst gewidmet hatten, umfasste. Es wurden daher Beeinträchtigung dieses Eigenthums, wobei besonders Diebstahl und Brandstiftung hervorgehoben werden, als erschwerte Missethaten betrachtet:

L. Bajuv. I. 3. §. 1. Si quis res Ecclesiae furaverit, et exinde probatus fuerit, de qualicunque re niungeldos solvat i. e. novem capita restituat. §. 3. Si autem de ministerio Ecclesiae aliquid furaverit i. e. calicem aut patenam vel pallam, aut qualemcunque rem de infra Ecclesia furaverit, et probatus fuerit trimniungeldo solvat [1].

Ein gleiches war bei der Verletzung der bezeichneten Personen der Fall. Bei den zum fränkischen Reiche gehörigen Stämmen wurde ihnen daher höhere Busse und höheres Wergeld beigelegt. Es scheint, dass nach einer anfänglich allgemein aufgestellten Regel ein Priester mit dreifachem Wergeld, und Verletzungen des Eigenthums der Kirche mit dreifacher Busse zu vergelten waren [2]; diese einfache Regel scheint man aber dann verlassen zu haben, indem man das Wergeld mit Rücksicht auf die verschiedenen Weihen näher zu bestimmen suchte, wodurch eine Menge, besonders bei der Abweichung der Handschrift, schwer vereinbare Satzungen hervorgerufen wurden, die sich wie es scheint auf folgende Principien möchten zu-

1) Cf. L. Bajuv. I. 1. 2; 4—6. L. Alam. Ges. t. XXI. Aethelbirths Ges. c. 1.

2) L. Rip. XI. 3. LX. §. 8. L. Alam. XXI.

rückführen lassen. Bis zum Diaconus sollte jeder Geistliche, sofern er nicht bei Ausübung seines kirchlichen Amtes verletzt war, nur nach seiner Geburt, ein Diaconus doppelt, ein Presbyter dreifach, und wenn er ein Freier war, wie ein fränkischer Antrustio, vergolten, der Bischof aber einem Herzog gleich geachtet werden [1]). Die spätere fränkische Gesetzgebung scheint aber mehr zu der ältern einfachen Regel zurückgekehrt zu sein, indem sie bestimmt, dass durch den geistlichen Stand überhaupt Busse und Wergeld verdreifacht und ausserdem noch der Königsbann gezahlt werden sollte [2]). Das englische Recht schliesst sich theils dem fränkischen in seiner ältern Gestalt an, indem ein Messethan einem weltlichen Than, wie der Presbyter dem Antrustio, ein Bischof einem Ealdormann gleichgesetzt wurde (s. S. 412); theils nähert es sich in andern Bestimmungen, wornach jeder Geistliche Busse und Wergeld nach seiner Geburt behalten, und nur noch besondere Brüche, s. g. Altarbusse oder Busse für den Ordo, hinzugefügt werden sollte [3]), dem nordischen Rechte; denn dieses kennt so wenig höhere Busse und

1) L. Sal. em. LVIII. §. 2. 3. (In den ältern Recc. namentlich des Wolfenb. und Münchener Cod. findet sich noch kein höheres Wergeld der Geistlichen). L. Rip. XXXVI. §. 6—9. L. Alam. t. XII XVI. L. Bajuv. I. t. 8—11. Capit. ad L. Sal. a. 813. c. 1. (Pertz p. 113.) Epist. ad Pippinum R. Ital. a. 807. i. f. (Pertz p. 150.) Auch nach den Gesetzen der Husingoer, Busstaxen §. 39. (v. Richthofen S. 337.) wird das Wergeld für einen Geistlichen innerhalb der ersten 4 Weihen auf 200, eines Diaconus auf 400, eines Priesters zu 600 Sch. angegeben; dabei das eines Freien freilich nur zu 100. Wie Capit. Longob. a. 813. c. 3. (Pertz p. 192.) damit zu vereinigen, dürfte sich nicht leicht ermitteln lassen. – In Sachsen hatte Carl d. Gr. auf Tödtung eines Presbyter oder Bischofs, nach dem Capit. Paderbrun. a. 785. c. 3. Todesstrafe gesetzt.

2) Capit. Aquisgr. a. 813. Legib. add. c. 2. (Pertz p. 210.) Hlotharii capit. a. 832. c. 2. (Pertz p. 360.)

3) K. Knut's weltl. Ges. c. 39. Wenn Jemand einen geweiheten Mann bindet, schlägt oder beschimpt, so büsse er es ihm wie es recht ist, und dem Bischof die Altarbusse (weofod bode) nach der Höhe des Standes und dem Herrn oder dem Könige mit der vollen Mundbrüche, oder er reinige sich selbst durch die volle Reinigung. Im nordthumbrischen Priestergesetz wird c. 23. 24. diese Altarbusse bei der Verwundung eines Diaconus zu 6, eines Priesters zu 12, bei der Tödtung zu 12 und 24 Unzen bestimmt. — Nach einer andern Satzung: Anhang VIII. der Schmidschen Ausg., „Bussen für den geistlichen Stand," sollte zu dem Wergeld 1 bis 7 Pfund, je nach den 7 Graden der Ordination hinzugelegt werden.

Wergeld für den geistlichen Stand, als für den Adel, und es musste nur der Kirche oder dem Bischof ein besondres Bruch- oder Friedensgeld gezahlt werden, welches der englischen Altarbusse entsprach [1]). In spätern friesischen Gesetzen finden wir beides neben einander, höhere Busse und höheres Wergeld, und ein nach der Verschiedenheit der Weihen und der Art der Verletzung sich richtendes, sehr verschieden bestimmtes Friedensgeld [2]).

Von einer bevorrechteten Anstalt im Staate erhob sich die Kirche immer mehr zu einer Macht in demselben, die sich diesem zur Seite zu setzen und endlich sich als die höher stehende geltend zu machen suchte. Es lässt sich dieses auch in der Entwicklung des Strafrechts verfolgen. Diese Stellung, welche die Kirche sehr bald nach ihrer Aufrichtung unter den germanischen Völkern, besonders in England und im fränkischen Reiche einzunehmen begann, zeigt sich zunächst darin, dass ihr für gewisse Missethaten Friedensgeld, ähnlich wie sie der König und Volk erhob, zugesprochen wurde [3]). Darin offenbart sich der Gedanke, dass sie nicht nur eines höhern Friedens unter dem Schutze des Staates genoss, sondern dass Begründung und Ueberwachung von Recht und Frieden nun auf die Kirche selbst mit übergegangen war; eine Kirchengewalt neben der Staatsgewalt zur Anerkennung zu kommen, angefangen hatte. Es lässt sich selbst aus den Quellen nachweisen, wie die der Kirche zu zahlenden Sühngelder, ganz ähnlich wie es beim Bannus des fränkischen und dem Mundyrd des englischen Königs der Fall war, aus einer höhern Busse hervorgegangen, und zu einem Friedensgeld geworden waren. Solche kirchliche Friedensgelder oder Brüche finden wir aber, wenn die Kirche

1) Nur das norwegische Recht macht hiervon in Beziehung auf die Busse in gewisser Weise eine Ausnahme s. S. 341. — WG. I. M. c. 5. §. 5. sagt nur: Wenn man einen ausländischen Priester erschlägt, soll gebüsst werden wie für einen gothländ. Mann. — Die übrigen schwedischen Landrechte bestimmen, dass der Priestern wie ein Freier vergolten werden und dem Bischof noch 9 Mark (als ein besonderes kirchliches Fredum) gezahlt werden soll. OG. Krist. c. 29. 30. p. 24. Upl. Kirk. c. 7. §. 4. p. 74.

2) Die Rüstringer Priesterbussen. b. von Richthofen p. 125 ff. Wiarda Asegabuch p. 275. 321. Vgl. bes. auch die Anmk. das. S. 327.

3) Capit. a. 817. Legib. add. c. 2. (Pertz p. 210.) duas partes eidem presbytero, tertiam pro fredo ad ecclesiam et insuper bannus noster.

in ihrer äussern Existenz selbst Gegenstand der Verletzung gewesen, an kirchlichen Personen oder Kircheneigenthum gefrevelt, wenn der Kirchenfrieden im engern Sinn (S. 248) oder ein besonderer Frieden, der auf kirchlichen Satzungen beruhte, z. B. der heiligen Zeiten, gebrochen war; ferner bei Nichtachtung von Geboten, welche unmittelbar Unterdrückung des Heidenthums und heidnischer Gebräuche, sowie Aufrechthaltung des Christenthums und der Kirchenlehre bezweckten [1]; mehr und mehr kamen auch solche Brüche bei Verletzung der Rechtsordnung zum Vorschein, die zwar auch schon früher als strafbare Missethaten gegolten hatten, aber nicht in der Weise oder dem Umfang, wie es nach christlicher Rechts- und Sittenlehre, wie diese die Kirche aufgefasst hatte, geschehen sollte. Dahin gehören ausser den Missethaten, die unter die vorgenannten Classen fallen, besonders: Ehebruch, Incest und andere Fleischesverbrechen, Parricidium, Kindermord, Meineid, Entweihung der Gräber. Man findet diese alle auch in den nordischen s. g. Christen- oder Kirchenrechten (s. S. 115.) die keinesweges eine Art von Pönitenzialien sind, wohl aber einem grossen Theil ihres Inhaltes nach die Brüche, welche der Bischof zu erheben hat, bestimmen. Diese kirchlichen Brüche kommen oftmals als besondere neben den weltlichen Friedensgeldern vor [2], oder es wird wohl auch der Kirche von dem, was der König bei jenen Verbrechen zu erheben, oder von der ganzen Busssumme, die der Missethäter zu entrichten hatte, ein Antheil zugesprochen [3]. Von Seiten der welt-

1) Nordhumb. Priesterges. c. 48. (Schmid S. 196.) Wenn man irgend jemanden antrifft, der etwas heidnisches hinfort treibt, entweder durch das Loos oder durch die Fackel, oder der Hexerei treibt oder Götzen verehrt, so gelte er, wenn er ein königlicher Than ist, 10 halbe Mark, halb Christus und halb an den König. S. auch die folgenden Bestimmungen.

2) S. Tödtung in der Kirche: L. Alam. IV: ad ipsam ecclesiam quam polluit LX sol. componat, ad fiscum vero similiter alios LX sol. pro fredo solvat, parentibus legitimum widrigildum solvat. Capit. a. 817. Legib. addenda. c. 1. (Pertz p. 210.) — post haec sexcentos solidos ad partem ecclesiae, quam illo homicidio polluerat.

3) So verordnet das alte Gulathinsges. Christendom's B. c. 21. p. 33. dass alle grossen Bussen für Christenthumsbruch zwischen dem König und dem Bischof getheilt werden sollten. Nach OG. Krist. c. 26. sollten beim Kindermord 40 Mark, dem Vater, dem König und dem Bischof zu gleichen Theilen zufallen.

lichen Gesetzgebung sind diesen kirchlichen Brüchen zuweilen gewisse Schranken gesetzt, so sollten sie z. B. auf der Insel Gothland niemals 3 Mark übersteigen [1]). Die Bestrafung der oben bezeichneten Missethaten gewährte mithin der Kirche auch ein Einkommen, und das Bestreben derselben, nicht nur die Geistlichen selbst möglichst der weltlichen Aufsicht und Gerichtsbarkeit ganz zu entziehen [2]), sondern sich auch bei der Ausübung der eigentlichen Strafgewalt über Laien eine gewisse Theilnahme zu sichern, musste dadurch um so mehr Nahrung erhalten. Bei der engen Verbindung von Staat und Kirche, welche sich anfangs in den christlich-germanischen Staaten bildete, entstanden dadurch noch nicht die eigenthümlichen Conflicte, die hervorgerufen werden mussten, als die Kirche unter ihrem Oberhaupte eine geschlossenere, vom Staate unabhängigere und getrenntere Verfassung erhalten hatte. Es wird daher erst in dem folgenden Zeitraume davon die Rede sein.

B. Das eigene Strafrecht der Kirche.

Dieses Streben der Kirche, einen Theil der Strafgewalt immer ausschliesslicher an sich zu bringen, den Staat daraus zu verdrängen, ist von der Ausübung des geistlichen Strafrechts, welches sich schon in den ältesten christlichen Gemeinden durch die Strenge, womit sie auf einem sittlichen und gottgefälligen Lebenswandel ihre Mitglieder hielten, zu bilden angefangen hatte [3]), zu unterscheiden. Mit der allgemeinen Bekehrung der Völker zum Christenthum und der dadurch wesentlich veränderten Bedeutung und Stellung der Kirche, hatte sich dieses geistliche Strafrecht weiter entwickelt, dem weltlichen Strafrecht zur Seite gestellt, ohne dieses zunächst in seinem Bestande zu berühren und als solches beengen zu wollen, sondern vielmehr so, dass das eine und das andere sich wechselseitig unterstützen sollten [4]). Es be-

1) Alte Erzählung von der Entdeckung der Insel Gothland. c. 3. §. 22. (Schildener S. 113.) vgl. mit Gutal. c. VIII. §. 12. u. Schildener's Anm. S. 144.

2) S. auch Lobell's Gregor von Tours. S. 324.

3) Gieseler's Kirchengeschichte (2. Aufl.) Bd. 1. S. 180. 276.

4) Gieseler a. a. O. Bd. 1. S. 550. 600. Bd. 2. S. 129 ff. 261 ff. Eichhorn's Rtsgesch. Bd. 1. §. 105. 106. 181. 182. dessen Kir-

ruhte dieses geistliche Strafrecht, wie es sich in den christlich-germanischen Staaten gestaltet hatte, auf dem Gedanken [1]), dass durch die Missethat nicht nur das Recht des verletzten Individuums gekränkt, der Friede gebrochen, sondern auch die Gebote Gottes missachtet, sein Zorn auf den Frevler herabgerufen sei, welchen derselbe zu versöhnen trachten müsse, um Vergebung seiner Sünde zu erhalten [2]). Freiwilliges Bekennen der Schuld, als Offenbarung eines reumüthigen Herzens und Uebernahme einer Busse als Vergütung der Schuld, waren es, welche die Pforten der Vergebung öffneten [3]). Wir sehen hier, wie die Ansichten, auf welchen das germanische Strafrecht beruhte, und die Grundsätze aus welchen die Gestaltung des geistlichen Strafrechts hervorgegangen war, sich in einer gewissen Uebereinstimmung begegneten, und es erklärt sich daraus, wie dieses um so leichter bei den germanischen Völkern Eingang finden konnte, und gewiss nicht ohne Einwirkung der volksthümlichen Denkungsart seine weitere Ausbildung erhalten hatte. Da Gott es war, gegen welchen die Sünde als solche begangen war, der Mangel an Demuth und die Lust des Fleisches als Quellen der Sünde betrachtet wurden, so mussten Kasteiung desselben, durch Entziehung von Lebensgenüssen und Entbehrungen, die man auf sich nahm, insbesondere längere und kürzere, mehr oder weniger strenge Fasten, Hingabe des Seinigen zu frommen Zwecken u. s. w., als die geeigneten Bussen erscheinen [4]).

chenrecht Bd. 1. S. 202 ff. Bd. 2. S. 67 ff. Phillip's angels. Rt. S. 235 ff.

1) S. bes. Jarke Handb des Strafrechts. Bd 1. S. 58. die in N. 7. mitgetheilten Stellen aus Kirchenschriftstellern.

2) Dicta Gratiani c. 36. de Poenitentia. Dist. I. — ut Deus ab ira sua ad misericordiam conversus, peccati praestet indulgentiam, cujus primo praeparabat vindictam.

3) C. 63. de Poenitentia. Dist. I. (Augustinus) Non sufficit mores in melius commutare et a praeteritis malis recedere, nisi etiam de his quae facta sunt, satisfaciat Deo per poenitentiae dolorem, per humilitatis gemitum, per contriti cordis sacrificium, cooperantibus eleemosynis et jejuniis.

4) C. 66. l. c. (Hieronymus) peccator cubet vel dormiat in sacco, ut praeteritas delitias, per quas offenderat Deum, vitae austeritate compenset. Regino II. 133. (Gregorius?) St. Paulus dicit: Qui peccat per poenitentiam emendet h. e. jejuniis, vigiliis et eleemosynis. Quem caro laeta traxit ad culpam afflicta reducit ad veniam.

In den einzelnen Fällen hatten die Geistlichen den offenbaren Sündern, die besonders in den Synodalgerichten [1]) zur Verantwortung gezogen werden sollten, oder den freiwillig Bekennenden die nach Art und Dauer geeigneten Bussen aufzuerlegen [2]). Offenbare Sünder, die sich der Busse zu entziehen suchten, traf die Excommunication, so wie der Frieden, durch die Weigerung in den weltlichen Gerichten zu Recht zu stehen, verwirkt wurde. Dem Könige, als dem Beschützer der Kirche, lag die Pflicht ob, das Ansehen der Kirche aufrecht zu erhalten und zu sichern; sowie daher bald nach der Bekehrung zum Christenthum diejenigen Handlungen, welche die Kirche in den Kreis ihrer Gesetzgebung gezogen und vorzugsweise zu bekämpfen gesucht hatte, mit weltlichen Strafen belegt und als eigentliche Verbrechen behandelt wurden [3]), so wurde auch die Unterwerfung unter die von der Kirche zu verhängenden Bussen als eine Christenpflicht betrachtet, deren Erfüllung nöthigen Falls durch die Mittel, welche der weltlichen Macht zu Gebote standen, erzwungen werden konnte. Die Unbussfertigen wurden daher wohl mit schwerern weltlichen Strafen bedroht, als sie sonst dem Recht gemäss betroffen haben würden; die Könige entfernten sie aus ihrer Nähe und entzogen ihnen ihre Gnade [4]). Es musste dieses dann aber auch leicht dazu

1) S. Biener Gesch. d. Inquisitionsprocesses. S. 28 ff.

2) C. 84. l. c. (Augustinus) — recte constituuntur ab his, qui ecclesiae praesunt, tempora poenitentiae, ut satisfaciat etiam Ecclesiae, in qua remittuntur ipsa peccata.

3) Vgl. auch Childeberti R. constit. a. 594. (Pertz p. 1.)

4) K. Edmund's Ges. I. 13: Wenn jemand eines Christen Blut vergiesst, komme er nicht vor des Königs Angesicht, wenn er des Königs Mann ist, ehe er zur Busse geschritten, wie es der Bischof lehrt und sein Beichtiger ihn anweist. — Decretio Childeberti R. a. 596. c. 2. (Pertz p. 9.) Qui vero episcopo noluerit audire et excommunicatus fuerit, perenni condemnatione apud Deum sustineat et insuper de palatio nostro sit omnino extraneus, et omnes facultates suas parentibus legitimis amittat, qui noluit sacerdotis sui medicamenta sustinere. — Regino II. 225. (Concil. Mogun. a. 813.) Ut episcopi incestuosos investigare studeant, et si poenitere noluerint de ecclesia expellantur donec ad poenitentiam revertantur. Quodsi obedire sacerdotibus noluerint, oportet eos per secularem disciplinam coerceri. Caroli II. Capit. a. 853. c. 10. (Pertz p. 420.) — et quos per excommunicationem episcopus adducere non potuerit, ipsi regia autoritate et potestate ad poenitentiam vel rationem atque satisfactionem adducant. — (s. folg. Note.)

führen, mit der Excommunication schon an sich manche Rechtsnachtheile zu verbinden, so dass sie sich in ihrem Wesen der Recht- und Friedlosigkeit näherte; und man fing dann auch an, rücksichtlich der bürgerlichen Wirkung, bestimmter zwischen der Excommunication im engern Sinne und dem Anathema zu unterscheiden [1]), ähnlich, wie sich aus dem weltlichen Institut die Verfestung und die Friedlosigkeit herausgebildet haben. Es finden sich aber auch Spuren, dass die Regenten eben dieser Wirkung wegen der missbräuchlichen Anwendung der Excommunication Schranken zu setzen suchten [2]). Die auf das geistliche Strafrecht sich beziehenden kirchlichen Satzungen und Sammlungen setzen aber die Gültigkeit und Verbindlichkeit der weltlichen Gesetze voraus und berufen sich oft ausdrücklich auf dieselben. Ein Zusammenwirken der weltlichen und kirchlichen Strafgewalt, wie es hier angedeutet worden, und wie wir es besonders aus der unter Theilnahme der Geistlichkeit erlassenen Gesetzen kennen lernen, hat indess in der Wirklichkeit wohl nur sehr theilweise stattgefunden, da es oftmals sowohl an den gehörigen Mitteln zu dessen Durchführung, als am Willen, bei nicht selten hervortretendem Widerstreit der Interessen gefehlt hat.

Es ist bereits oben (S. 114.) bemerkt worden, dass man besonders in der abendländischen Kirche vollständige

1) Synod. Regiaticina. a. 850. c. 12. (Mansi XIV. p. 934.) Hoc autem omnibus Christianis intimandum est, quia hi qui sacri altaris communione privati et pro suis sceleribus reverendis adytibus exclusi publicae poenitentiae subjugati sunt, nullo militiae secularis uti concilio, nullamque reipublicae debent administrare dignitatem, quia nec popularibus gentibus eos miscere oportet, nec vacare salutationibus, nec quorumlibet causas judicare, cum sint ipsi divino addicti judicio. Domesticas autem necessitates curare non prohibentur, nisi forte propter scelerum ut saepe fit enormitatem conscientiae stimulis exagitati, et in se perculsi, ipsius privatae rei administrationem implere nequierint. Qui vero administrationem episcopi seu sacerdotum perpetrato palam scelere poenitentia remedium suscipere noluerint, magis abjiciendi sunt, anathemizandi scilicet, tanquam putrida et desperata membra, ab universalis ecclesiae corpore dissecandi, cujusmodi jam inter Christianos nulla legum, nulla morum, nulla collegii participatio est, quibus neque in ipso exitu communicatur et quorum neque post mortem saltem inter defunctos fideles commemoratio.

2) Capit. minora a. 813. c. 3. (Pertz p. 115.): Et ut excommunicatio passim et sine causa non fiat.

Bussregister entwarf, die einen grossen Theil ihres Inhaltes mehr als eine blos äussere Aehnlichkeit mit den Volksrechten haben. Wenn auch Manches darin mit einer Busse belegt ist, was kein Gegenstand weltlicher Strafgerichtsbarkeit sein konnte, z. B. die Tödtung eines Menschen im Kriege [1]), wenn gleich in den Pönitentialien vorzüglich diejenigen Missethaten hervorgehoben sind, die wegen ihrer besondern Beziehung zur christlichen Religionslehre und Moral vorzugsweise Gegenstand der Kirchengesetzgebung geworden waren [2]), so stimmen sie auch einem grossen Theil ihres Inhaltes nach mit den Volksrechten überein, sowie ja auch die kirchlichen Rechtsquellen auf diese Einfluss bekommen haben. Sie umfassen auch solche Missethaten bei denen keine besondere kirchliche Beziehung hervortritt, ausser Tödtungen und Körperverletzungen gehören z. B. hierher auch Diebstähle, Fälschung, Brandstiftung [3]) u. s. w. Es ergiebt sich daraus, wie alle Verbrechen unter dem Gesichtspunkt der Sünde auch in den Kreis der geistlichen Strafgerichtsbarkeit gezogen wurden. Eine eigentlich gesetzliche Bedeutung kann diesen Bussregistern nicht beigelegt werden, nicht allein, weil sie blose Privatarbeiten und zu localem Gebrauch bestimmt waren [4]), sondern weil auch die Buss-

1) Vgl. Regino II. 51. (ex Poenitiali) mit dem Auszuge aus dem Briefe des Rabanus an den Bischof Heribald (etwa 853), daselbst c. 50.

2) Caroli M. Capit. gen. a. 769. c. 7: (Pertz p. 33.) Statuimus ut singulis annis unusquisque episcopus parochiam suam sollicite circumeat et populum confirmare et plebes docere et investigare et prohibere paganas observationes, divinosque vel sortilegos, aut auguria, phylacteria, incantationes, vel omnes spurcitias gentilium studeat. Capit. Aquisgr. 813. c. 1. (Pertz p. 188.) ut episcopi circumeant parochias sibi commissas et ibi inquirendi studium habeant de incestu, de parricidiis, de fratricidiis, adulteriis, cenodoxiis et aliis malis, quae contraria sint Deo, quae in sacris scripturis leguntur quae Christiani devitari debent.

3) So kommen bei Regino I. c. 304 u. a. folgende Frageanweisungen vor: Fecisti homicidium — fecisti truncationes manuum aut pedum — aut vulnerasti hominem — fecisti furtum, (welches hier von sacrilegium bestimmt unterschieden wird) — Cremasti domum aut aream alterius? Dass die Beichtbücher, woraus Regino geschöpft, über alles dieses und andere weltliche Missethaten Bussbestimmungen enthalten, lässt sich leicht nachweisen; vgl. z. B. Regino II. 444.

4) Daher hat sich das Concil. Cabilonense a. 813. c. 38. gegen den Gebrauch dieser Beichtbücher erklärt: Modus autem poenitentiae

canonen selbst nur mehr den Zweck haben konnten, einen Maassstab für die kirchlich-strafrechtliche Würdigung der Verbrechen in objectiver Beziehung an die Hand zu geben, indem es nicht nur den Geistlichen überlassen war, die festgesetzten Bussen mit andern zu vertauschen, sondern jedesmal Art und Umfang der Busse, unter sorgfältiger Berücksichtigung der Individualität dessen, dem sie aufzuerlegen war, des Geschlechtes, Alters, Standes desselben, seiner persönlichen Stellung, Einsicht und Gesinnung bestimmt werden sollte. In diesem Sinne bestimmt auch Regino, einem ältern Schriftsteller folgend, den Zweck seiner eignen Arbeit [1]:

Haec de remediis peccatorum ex priorum monumentis excerpsimus, in quibus tamen omnibus, non auctoritate censoris, sed consilio potius competentis usi sumus, solerter admonentes doctum quemque sacerdotem Christi, ut in universis, quae hic annotata repererit sexum, aetatem, conditionem, statum, personam intellectum, ipsum quoque cor poenitentis curiose discernat, et secundum haec ut sibi visum fuerit, singula quaeque dijudicet. Quibusdam namque cibis abstinendo, aliis eleemosynas dando, nonnullis genua flectendo saepius, sive in cruce stando aut aliud aliquid hujusmodi quod ad purgationem peccatorum pertineat, faciendo, universa necesse est errata corrigere, quae universa in examine discreti debent pendere judicis [2].

Wenn Anweisungen der Art zunächst durch das Streben hervorgerufen sind, der Gerechtigkeit in einem höhern

peccata sua confitentibus aut per antiquorum canonum institutionem, aut per s. scripturarum auctoritatem, aut per ecclesiaticam consuetudinem imponi debet repudiatis ac penitus eleminatis libellis quos poenitentiales vocant, quorum sunt certi errores, incerti auctores. Dagegen sollte nach der von Regino zur Kirchenvisitation angegebnen Anweisung auch darnach gefragt werden (s. Notitia inquisitionis zu Anfang des Werkes §. 96): Si habeat poenitentialem Romanum vel a Theodoro episcopo aut a venerabili Beda editum, ut secundum, quod ibi scriptum est, aut interrogat confitentem, aut confesso modum poenitentiae imponat.

1) Regino l. c. I. c. 304 i. f. Die Quelle ist die Vorrede des Fragments: de remediis peccatorum, welches gewöhnlich dem Beda zugeschrieben wird, wie Wasserschleben Edit. Reginonis p. 148. aber bemerkt, dem Egbert angehört.

2) Vgl. auch K. Aethelred Ges. IV. 37. (Schmid S. 125). — Am Schlusse des 2. B. v. Regino (Wasserschleben p. 392.) heisst es daher auch: Ecce diversorum patrum diversas opiniones de remediis peccatorum, vel de leviganda poenitentia in ordine posuimus, in arbitrio prudentis sacerdotis relinquentes, quid salubrius vel utilius animae poenitenti esse decernat.

Maasse zu genügen, und die Busse zu einem förderlichen Heilmittel für den Sünder zu machen, so wurde dadurch aber auch die Möglichkeit eines sehr willkürlichen, von ganz andern Rücksichten, als die dabei hätten leiten sollen, bestimmten Verfahrens bei Auferlegung der Bussen eröffnet. Und so sehen wir denn auch, wie nicht nur die Verwandlung der in den Kirchengesetzen und Pönitentialien vorgeschriebenen Fasten u. s. w., in Verrichtung anderer minder beschwerlicher frommer Werke, namentlich aber auch in Almosen, d. i. also in eine zugleich der Kirche zu Gute kommende Geldstrafe, bereits im 10. Jahrhundert sehr häufig geworden war [1]), sondern auch schon oftmals zur Bereicherung der Kirche benutzt wurde [2]). Die germanische Sitte, Leib und Leben durch Geld zu lösen, mag wohl zur Förderung und Verbreitung dieses zu einem wahren Sündenhandel entartenden Missbrauches beigetragen haben. Aus einzelnen so früh schon hervortretenden Spuren der Entartung, des Verfolgens eigen-

1) Man hatte schon mannigfache Taxordnungen für solche Verwandlungen, um den Priestern eine Anleitung und einen Maassstab zu geben, entworfen. Vgl. Regino II. 446—456. Man darf daraus aber noch nicht auf eine Entartung des Institutes schliessen. Es ist dabei vorausgesetzt, dass ein Bussfertiger wegen Krankheit, Alter u. dgl. ausser Stand war, die geforderte Busse zu thun. Der Geist, aus welchem dergleichen Vorschriften wenigstens hervorgegangen, ergiebt sich aus folgendem c. 452: Qui itaque hoc quod Poenitentiali scriptum est implere poterit, agat Deo gratias: qui autem non potest adimplere, consilium damus per misericordiam Dei. Imprimitus pro uno die in pane et aqua L. psalmos cantet genu flexo, aut stando in uno loco LXX. decantet, aut I. denarium det aut tres pauperes pascat. Quidam dicunt L. percussiones vel L. psalmos pro uno die in autumno, hieme vel verno, C. percussiones vel L. psalmos in aestate psalterium 1. vel percussiones C. c. 453: Qui non potest sic agere poenitentiam ut superius diximus, in primo anno eroget eleemosynam sol. XXIV, in secundo XX, in tertio XVIII. hoc sunt sol. XLIV. Potentes homines faciant pro culpis suis, quod Zachaeus fecit. Ait eum Jesum: Domine, omnium bonorum meorum dimidium do pauperibus, et si aliquid injuste abstuli in quadruplum restituo. Et de mancipiis suis aliquos dimittat et captivos redimat, et in se peccantibus ex corde dimittat u. s. w. Mit diesem gewiss reinchristlichen Geist athmenden Lehren steht aber sehr im Contrast die Erlaubniss, die bereits andere Pönitentiarien ertheilen, einen Geistlichen oder Mönch zu miethen, um die Busshandlungen zu verrichten. S. Muratori antiq. Ital. V. p. 726.

2) S. die bei Gieseler a. a. O. Bd. 2. S. 265. not. c. angeführten Urkunden.

nütziger, auf Reichthum und Herrschaft gerichteter Bestrebungen der Kirche, aus der in den Ansichten und dem Leben eines Theiles der Geistlichkeit sich offenbarenden Rohheit, darf man in einer Zeit, wo so verschiedene Elemente zu einem neuen Ganzen sich verbinden sollten, in einer Zeit geistiger Gährung und äusserer Gestaltung, nicht zu rasch zu allgemeinen Schlüssen sich verleiten lassen. Die Grundsätze von welchen das geistliche Strafrecht ausging, welches in der äussern Erscheinung des Verbrechens die Offenbarung der innersten Gesinnung im Menschen sah, welches die Sündhaftigkeit als den Keim desselben bekämpfen, die Versöhnung mit Gott bewirken und den innern Frieden herstellen wollte, konnte nicht ohne Einfluss auf die Fortbildung des weltlichen Strafrechts bleiben, wenngleich so enge die Häupter von Staat und Kirche, so lange ihre Interessen nicht in Kampf kamen, mit einander verbunden waren, so sehr weltliche und kirchliche Gesetzgebung sich in Frankreich und England zu vermischen scheinen, das Volk doch viel fester als man es daraus entnehmen konnte, an seiner eigenthümlichen Denkweise und seinen herkömmlichen Einrichtungen festhielt; und oft erst eine sehr ferne Zeit die Frucht einer frühen Aussaat zur Reife gebracht hat. Auch hat in einer Zeit, wo so sehr die Mittel gefehlt haben, dem Gesetze eine allgemeinere Befolgung zu sichern, die Gerichte mit der erforderlichen Macht zu bekleiden, die Schuld festzustellen, jenes Eingreifen der Kirche in die Strafgerichtsbarkeit, jene Ergänzung des weltlichen Strafrechts durch ein geistliches, zur Aufrechthaltung der Rechtsordnung, nicht selten förderlich mitgewirkt. Die unvollkommnen Andeutungen mögen für jetzt hier genügen.

C. Das kirchliche Asylrecht.

Eine Rechtsinstitution, bei der uns in der Weise, wie wir sie in unseren germanischen Rechten finden, nichts von der Verirrung in die heidnisch-jüdische Vorstellung eines rächenden Gottes, die bei dem Busswesen der Kirche oftmals hindurchblickt, begegnet, sondern die von dem Geiste der Milde, Gnade und Liebe hervorgerufen war, die zugleich aber ein Eingreifen der Kirche, welche diese Institution begründet hatte, in der Strafgerichtsbarkeit hervorrief und leicht Veranlassung zu Uebergriffen und Missbräuchen geben konnte und wirklich gegeben hat, war das kirchliche Asylrecht.

Der höhere Frieden dessen bei den Germanen die heiligen Stätten genossen und der dann auch auf die Kirchen übertragen wurde (s. S. 248.) hatte die Wirkung, dass Missethaten daselbst begangen, als unsühnbare Friedensbrüche nach germanischer Ansicht, um so strafbarer erachtet wurden. Dem Friedensbrecher selbst, mochte er nun den Friedensbruch an heiliger Stelle selbst begangen haben oder nicht, kam dieser Frieden nicht zu Statten. Die Bezeichnung als Wolf im Heiligthum, Wolfeshaupt, deutet hinlänglich an, dass er nirgend eines Friedens mehr theilhaftig war. Nicht unwahrscheinlich ist, dass der im heiligen Hain oder Tempel betroffene Friedensbrecher ein Opfer den Göttern fiel [1]). Zwar mochte es wohl nicht gestattet gewesen sein, den Friedensbrecher an heiliger Stätte ohne weiteres zu ergreifen oder zu tödten, so wenig wie dieses in der Behausung eines freien Mannes, sei es eine fremde oder seine eigene, geschehen durfte Daher man dem Friedensbrecher das Haus über dem Kopf anzündete um ihn herauszutreiben und seiner sich dann bemächtigen zu können. Frieden gewährte ihm auch die befriedete Stätte nicht und es durfte ihm weder der Aufenthalt gestattet, noch Nahrung gereicht und Schutz gewährt werden. Anders das Asylrecht, wie es das ältere Kirchenrecht ausgebildet hatte. Es sollte nicht nur, wie es der aus germanischen Ansichten hervorgegangene Frieden der Kirche mit sich brachte, Niemand dieselbe durch Gewaltthat oder durch Blutvergiessen entweihen dürfen, sondern der Geistlichkeit das Recht vorbehalten bleiben, alle die am Altar des Herrn ihre Zuflucht gesucht, sei es vor der Rache ihrer verfolgenden Feinde oder der ihnen drohenden Strafe, innerhalb des Friedensbezirkes so lange Sicherheit zu gewähren, bis sie von denen, welche die Herausgabe forderten, das Gelöbniss erlangt hatten: des Lebens und der Gesundheit des Flüchtlings zu schonen oder wohl gar alle Strafe zu erlassen, worunter man aber nicht die Busszahlung, die man wohl mehr als civilrechtlichen Ersatz und als ein Mittel, ein friedliches Uebereinkommen und Sühne herbei zu führen betrachtete, mitbegriffen zu haben scheint.

Concil. Aurel. a. 511. c. 36. C. XVII. 9. 4. Id constituimus observandum quod Ecclesiastici canones decreverunt et Lex Romana constituit, ut ab Ecclesiae atriis vel domo Episcopi reos abstrahere

1) S. Grimm's Mythol. p. 27. Vgl. auch oben S. 247.

omnino non liceat: sed nec alteri consignare, nisi ad Evangelia datis sacramentis de morte et debilitate, et omnia poenarum genere sint securi: ita ut ei cui reus fuerit criminosus, de satisfactione conveniat.

Concil. Mogunt. a. 813. c. 9. l. c. Reum in ecclesia fugientem nemo inde abstrahere audeat, neque inde donare ad poenam, vel ad mortem, ut honor Dei et sanctorum ejus conservetur: sed Rectores ecclesiarum pacem et vitam et membra ejus obtinere studeant: tamen legitime componat quod inique fecit.

Hervorgegangen ist das von der Kirche in diesem Sinn in Anspruch genommene Recht der Freiung, theils aus der Heilighaltung alles Menschenlebens, welches alles, selbst unschuldiges Blutvergiessen, im gewissen Sinn als sündlich erscheinen liess [1]), und daher Rache und Lebensstrafen zu beschränken suchte (s. S. 498. not. 2.), theils aus dem Geiste christlicher Milde, welche, besonders den reuigen Sünder möglichst zu schonen, dem Feinde zu verzeihen gebot. Es sollte damit besonders der Blutrache, die noch immer, so sehr die Gesetze sie auch zu beschränken suchten, in alter Weise hervorbrach, begegnet und vorzüglich die Unfreien gegen den Zorn ihrer Herrn sicher gestellt werden, wie dieses sich aus der häufigen Erwähnung der Aufnahme flüchtiger Sclaven und den Vorschriften des dabei zu beobachtenden Verfahrens in den von dem Kirchenfrieden und Asylrecht handelnden Gesetzen sich ergiebt [2]).

Das Asylrecht, welches nachmals mit dem besondern Frieden, dessen die Kirche wie andere Orte genossen, gewissermassen zusammenfiel, indem es sich in gewisser Beziehung als eine Erweiterung des Friedens dahin, dass er auch missthätigen Leuten zu Gute kam, darstellt, daher auch die äussern Grenzen des Friedensbezirkes und des Asyles wohl zusammenfielen, welches sich aber von der Befriedigung dadurch unterscheidet, dass es zur Sicherstellung des Flüchtlings, auch nach seinem Austritt

1) Daher sollte nicht nur wer im Kriege, sondern auch wer einen Dieb und Räuber, dessen er nicht anders habhaft werden konnte, getödtet hatte, umgebracht werden, da er das Blut eines Menschen vergossen „der nach dem Bild Gottes geschaffen und auf seinen Namen getauft war" — einer 40tägigen Busse sich unterwerfen. S. Regino II. Appendix c. 28. (Wasserschl. p. 402.)

2) S. das angef. Concil. Aurel. a. 511. l. c. 11. (c. 36. §. 1. l. c.) Ferner Concil. Ilerdensi a. 524. c. 8. (c. 19. l. c. vgl. mit c. 32. 33.). — L. Alam. t. III. L. Bajuv. I. c. 7. und L. Rotharis c. 277.

aus dem Friedensbezirk führte, und ein Mittel war Milderung der Strafe des Schuldigen oder eine Entfreiung von derselben zu bewirken, ist nicht germanischen Ursprunges, wie man wohl Friedens- und Asylrecht zu sehr als Eines und Dasselbe betrachtend, angenommen hat [1]). Man wird daher auch finden, dass die germanischen Gesetze, die immer, wo sie von einem besondern Frieden handeln, es in dem Sinn thun, um die Heilighaltung desselben zu sichern, möglichst zu verstärken (s. S. 248); in Beziehung auf das Asylrecht in der angegebenen Bedeutung das Streben offenbaren, demselben gewisse Schranken zu setzen, zu verhindern, dass es nicht zu einer Straflosigkeit der Verbrechen zu viele Veranlassung geben möchte. Es sollte zwar kein Missethäter mit Gewalt aus dem Friedensbezirk entführt, aber eben so wenig darin zurückgehalten werden dürfen. So verordnet schon Childebert II.: *Et si (raptor puellae) ad ecclesiam confugium fecerit, reddendus est ab episcopo* [2]). In angelsächsischen Gesetzen, welche vorzugsweise die Rechte der Kirche begünstigen, wird die den Verbrechern zu gewährende Sicherheit auf eine nach dem Range der Kirche bestimmte Zahl Tage beschränkt, so dass, wenn die Auslieferung bis dahin nicht erfolgt war, er seiner Zufluchtsstätte entrissen werden konnte, und die Beschützung desselben nun in eine strafbare Begünstigung überging. Auch durfte dem Flüchtling, der um der Sicherheit theilhaftig zu werden, seine Waffen ablegen musste, während jener Tage keine Nahrung gereicht werden.

K. Aelfreds weltl. Ges. c. 5: Auch geben wir jeder Kirche die der Bischof weihte diesen Frieden, §. 1. Wenn in dieselbe ein Verbrecher (fahmon; faidosus) flüchtet oder flieht, dass ihn niemand bin-

1) In der sonst manches Gute enthaltenden Abhandl. von R. Dann über das Asylrecht in Reyscher und Wilda Zeitschr. f. deut. Rt. Bd. 3. S. 327 ff. sind Frieden und Asylrecht gar nicht von einander unterschieden, der Vrf. erwähnt den Begriff des Friedens bei den Germanen nicht einmal. Als entschieden unrichtig darf es wohl bezeichnet werden, dass bei Griechen, Römern und Germanen, — wie S. 335. daselbst gesagt wird — die Asyle den Zweck hatten, den böswilligen Verbrecher der gerechten Strafe zu entziehen.

2) Decretio Childeberti A. a. 596. c. 4. Vrgl. Capit. ad L. Sal. a. 803. c. 3. oben S. 251. Die Erzählungen von Entweihung der Kirchen und Verletzungen des Asylrechts, s. Löbell Gregor v. Tours S. 332., sind aber nach diesen Grundsätzen des weltlichen Rechtes zu würdigen.

nen 7 Nächten herausziehe. Wenn es aber jemand thut, so habe er das Mundiburdium des Königs verwirkt und den Kirchenfrieden — mehr, wenn er mehrere herauszieht — (dies alles) wenn jener vor Hunger leben kann, ausser wenn er selbst heraus fährt §. 2. — Der Kirchenälteste gebe Acht, dass man ihm innerhalb dieser Frist keine Nahrung gibt.

Bruchstück d. Thunesfelder Concils (Schmid S. 81.) c. 8. Und es suche jemand eine Freistatt (socne) welche er will, so sei er seines Lebens nicht länger würdig, als so viele Nächte wir oben beschlossen haben §. 9. Und wer ihn später behauset, hat dasselbe verwirkt, wie der Dieb u. s. w.

Carl der Grosse verbot flüchtigen Verbrechern wissentlich ein Zuflucht in den Kirchen zu gewähren

Cap. Long. a. 779. c. 8. (Pertz p. 36.): De homicidis et ceteris malefactoribus, qui legibus aut pro pace facienda morire debent. Nemo eos ad excusationem in ecclesia sua introire permittat; et si absque voluntate pastoris ibidem introierit, tunc ipse in cujus ecclesia est, nullum ei victum donet, nec alo dare permittat.

und in dem sächsischen Volksrecht wird das Asylrecht für alle bereits zum Tode verurtheilten Verbrecher unwirksam erklärt.

Lex Sax. III. 5: Capitis damnatus nusquam habeat pacem. Si in ecclesia confugerit reddatur.

Mithin scheinen in Frankreich nur die, welche vor dem Urtheil, oder vollends gar, ehe ein Verdacht gegen sie entstanden und eine Verfolgung verhängt war, in die Kirche geflüchtet waren, dadurch dem Tode entgangen zu sein, wie es ausführlicher in dem paderbornschen Capitulare bestimmt war.

Capit. Paderb. a. 785. c. 2. Si quis confugia fecerit in ecclesiam, nullus eum de ecclesia per violentiam expellere praesumat, sed pacem habeat usque dum ad placitum praesentetur; et propter honorem Dei sanctorumque ecclesiae ipsius reverentiam, concedatur ei vita et omnia membra. Emendet autem causam in quantum potuerit et ei fuerit judicatum; et sic ducatur ad praesentiam domini regis; et ipse eum mittat ubi clementiae ejus placuerit.

Ibid. c. 14. Si vero pro his mortalibus criminibus latenter commissis aliquis sponte ad sacerdotem confugerit, et confessione data agere poenitentiam voluerit, testimonio sacerdotis de morte excusetur [1].

1) Nach K. Aelfred Ges. c. 5. §. 4. soll, wenn jemand eine Schuld, die früher nicht offenbar war, freiwillig bekennt, dieselbe halb (?) vergeben sein.

Es ist mir nicht unwahrscheinlich, dass die carolingische Gesetzgebung hier strenger gewesen ist [1]), als die der germanischen Volks- und Landesrechte im Allgemeinen; denn so bestimmt man sich auch dagegen sicher zu stellen suchte, dass durch die Asyle die Missethäter nicht der Strafgerichtsbarkeit und der Strafe entzogen werden möchten [2]), so scheint man doch ohne Rücksicht darauf, ob eine Verurtheilung bereits erfolgt war, den Anforderungen der Kirche gemäss Leben und Leib derer, die am Altar eine Zuflucht gesucht, geschont zu haben:

K. Ine's Ges. c. 5. (Schmid S. 15.) Wenn jemand des Todes schuldig ist und er in eine Kirche flieht, so behalte er sein Leben und büsse wie das Recht ihm weist. §. 1. Wenn jemand seine Haut verwirkt hat und in eine Kirche flieht, sei ihm die Geisselung erlassen.

Vom Frieden und Mundium (Das. S. 203.) Und wenn ein verfallner Mann (forworht man) eine Friedensstätte (fridhsto) aufsucht und dadurch das Leben gewinnt, so erfolge eines von den dreien für sein Leben, wenn man ihn nicht weiter begnadigen will, das Wergeld, ewige Knechtschaft, Gefängnissstrafe.

L. Burg. LXX. §. 2. De his vero causis unde hominem mori jussimus si in ecclesia fugerit, redimat se secundum formam pretii constituti, ab eo cui furtum fecit, et inferat mulctae nomine sol. XII.

L. Wisig. VI, 5, 18. Quod si propter hoc homicida ad ecclesiam vel altaria sancta concurrerit, in potestate parentum vel propinquorum occisi tradendus est, ut salva tantum anima, quidquid de eo facere voluerint habeant potestatem [3]).

Das Wesen des Asylrechts, wie es sich in den germanischen Staaten gestaltet hatte, bestand also nicht darin, dass der Verbrecher der Strafgerichtsbarkeit entzogen, ihm ein sicherer Aufenthalt in der Kirche gewährt werden durfte, sondern dass derselbe, wenn er sein Leben verwirkt hatte, von der Todesstrafe und meist wohl auch von schweren Leibesstrafen befreit wurde. Es finden sich aber auch schon Verordnungen, welche die Wirksamkeit desselben für gewisse Fälle gänzlich aufheben; ausser der Satzung aus dem sächsischen Volksrechte gehört dahin ein angel-

1) Vgl. auch Gaupp Rt. d. alten Sachsen. S. 129.

2) S. bes. L. Wisig. VI, 5. 16.

3) Vgl. L. Wisig. III, 2, 2. i. f. IV, 3, 2. i. f. VI, 5, 16. — L. Wisig. IX, 3. enthält noch weitere an die Gesetze der röm. Kaiser C. Theodos. IX, 45. Cod. Just. I, 12. erinnernde Bestimmungen, die sich besonders auf die Auslieferung flüchtiger Sclaven und Schuldner beziehen.

sächsisches Gesetz, wornach, wer einen wiederholten Diebstahl begangen, „nirgends sein Leben gewinnen solle" [1]; auch wer in der Kirche getödtet, war unerbittlich dem Tode verfallen [2]. Nicht unwahrscheinlich ist es, dass auch die beschränkende Verordnung späterer Päpste [3] schon in dem ältern Rechte eine Grundlage hatten [4].

Das Asylrecht der Kirchen wurde aber auch auf die Wohnung der Bischöfe und Geistlichen, und in England insbesondere auch auf die des Königs und weltlichen Grossen übertragen [5]; ja bei den Longobarden war die Wohnung jedes freien Mannes eine Zufluchtsstätte in so weit geworden, als es dem Eigenthümer gestattet worden, von dem Herrn eines Schutz suchenden Unfreien ein das Leben desselben sicherndes Gelöbniss zu verlangen.

L. Rotharis c. 274: Si mancipium cujuscunque post alium hominem fugerit et dominus secutus invitaverit, ut in pace reddatur et in gratia, et si in pace redditum fuerit, et postea dominus pro ipsa culpa vindictam dederit, componat sol. XX. illi, de cujus curte id tulerit [6].

Ein Dieb, den ein Priester gefangen hatte, sollte nach westgothländischem Rechte nicht gehängt werden [7].

1) Vom Frieden und Mundium (a. a. O.) c. 17.

2) Capit. Aquisgr. a. 817. Legib. add. c. 1.

3) C. 6. X. de immunitate eccl. (a. 1200) III, 49. c. 10. Daselbst.

4) In dem norweg. Christenrecht des Erzb. Jon v. J. 1720 c. 13. (Paus S. 119.) werden vom Kirchenfrieden ausgeschlossen: „die Leute für Geld tödten, Wald- und Seeräuber, die, welche in der Kirche tödten oder wunden.

5) K. Aelfred weltl. Ges. c. 2. pr. Aethelstans Ges. III. c. 5 6. Vom Frieden und Mundium. c. 4. 5.

6) Vgl. nach L. Rotharis c. 275—281.

7) WG. II. Þ. c. 58. p. 177.

VIII. Vom verbrecherischen Willen.

A. Unterscheidung zwischen beabsichtigten und von Ungefähr zugefügten Verletzungen, Busse und Schadenersatz.

Die Strafe ist die Folge des Verbrechens, daher in den dogmatischen Darstellungen des Strafrechts der Begriff des Verbrechens, als die Grundlage des Ganzen angesehen und seinem ganzen Inhalte nach zuvörderst entwickelt wird. Hier hat die Beschaffenheit unserer Aufgabe von selbst eine andere Ordnung an die Hand gegeben. Wir haben jetzt erst einen Maassstab zur Beurtheilung und Vergleichung der Bestimmungen der Rechtsquellen gefunden, um die Bedingungen und die Würdigung widerrechtlicher Handlungen nach germanischer Ansicht zu erkennen. Der Begriff des Verbrechens ist dem germanischen Recht keinesweges in der Art fremd gewesen, wie dieses mit der sehr neuen, abstracten Bezeichnung desselben der Fall ist. Man bediente sich mannigfach anderer Ausdrücke: Friedens- und Rechtsbruch, Meinthat, Missethat u. s. w. [1]), von denen keiner eine allgemeine Geltung erhalten hat, indem die Quellen überhaupt in ihrer Weise fast nie von dem Verbrechen überhaupt, sondern immer nur von einzelnen bestimmten Thaten und deren Folgen reden.

Um einer unrichtigen und missleitenden Auffassung des germanischen Strafrechts gleich Anfangs zu begegnen, ist am Eingang unserer Erörterung (S. 146.) der Satz

1) S. Grimm RA. p. 623.

aufgestellt worden: dass der widerrechtliche Wille die eigentliche Grundlage des strafbaren Unrechts gewesen; da er aber mehr als Behauptung hingestellt, oder nur durch allgemeine Gründe unterstützt worden ist, so müssen wir ihn nun weiter zu begründen, zu begränzen und in seiner wahren Bedeutung zu erkennen suchen.

Jede germanische Rechtsquelle bietet dafür hinlängliche Beweise, dass die Germanen zwischen Missethaten, die mit bösem Willen vollführt waren, und absichtlosen, von Ungefähr [1]) zugefügten Verletzungen unterschieden. So heisst es in der Graugans:

Grag. Vigsl. c. 34. II. p. 64: Vor ungefähren Beschädigungen hüte man sich. Es kann keine Verurtheilung ergehen über einen Mann der seine Waffen ruhig (vor sich hin) gehalten hat, wenn ein anderer Mann ihnen zu nahe kommt und sich leicht verwundet, insofern die Geschworenen aussagen, dass er nicht den Willen hatte ihn zu verwunden oder einen Andern.

Grag. Festaþ. c. 58. I. p. 383: Wenn einer einen Schaden herbeiführt ohne seinen Willen und es (das Pferd) kommt durch seine Ungeschicklichkeit (af hans handvömmom) um, so findet deshalb keine Verurtheilung statt, er soll nur innerhalb 14 Tagen den Schaden ersetzen, wie ihn 5 Männer schätzen, sonst, wenn er nicht den Ersatz leistet, wird es nicht als von Ungefähr geschehen (vaþaverk) angesehen.

Die Unterscheidung zwischen *vilia-verk* und *vadha-verk* [2]), von dem was mit Willen und von Ungefähr geschieht, geht durch das ganze nordische Recht hindurch; in den west- und ostgothländischen Rechtsbüchern wird sogar von Tödtungen und Verwunden, je nachdem sie mit *meþ vilia* oder *meþ vaþa* begangen waren, ganz an verschiedenen Stellen gehandelt (s. S. 38—40.). In ähnlicher Weise stehen sich in den angelsächsischen Rechtsquellen *geweald* und *ungeweald*, zuweilen auch *wille* und *unwille*, wie in unsern spätern deutschen Rechtsquellen auch *dankes* (d. i. mit Bedacht) und *undankes* einander entgegen [3]).

1) D. h. wörtlich ohne Nachstellung, bösen Willen: von fâra: insidiae. Graff Wtb. III. 575. vâr, fâr angels. faer: dolus Grimm Gr. III. 479. 481.

2) vaþi, wie es in den von mir gebrauchten Ausgaben der nordischen Quellen geschrieben ist, vadhi nach Grimm RA. S. 624. ist casus. Ancher z. Jüt. L. S. 362. leitet es von dem nord. vâ: Gefahr, Schade; vgl. auch Leo angels. Sprachproben S. 263, her.

3) Von vëaldan (valdan vyldan): regieren, waltend: Leo a. a. O. S. 258. Den nordischen Gesetzen ist vald in der angegebenen Be-

K. Aelfreds weltl. Ges. c. 13: Wenn jemand einen Andern bei einer gemeinschaftlichen Arbeit ohne Absicht (ungewealdes) erschlägt, so gebe man dem Magen den Baum und sie mögen ihn binnen 30 Nächten von dem Lande nehmen oder es nehme ihn der, welchem das Holz gehört.

Das. c. 32. Auch ist gefunden: wenn jemand einen Speer auf der Achsel hat, und damit jemanden anspiesst, so bezahle er das Wergeld ohne Gewette. §. 1. Wenn er ihn vor seinen Augen spiesst so zahle er das Wergeld (nämlich ohne Gewette). §. 2. Wenn man ihn der Absichtlichkeit bei dieser That bezüchtigt (teo gewealdes on þaere daede) so reinige er sich nach Verhältniss des Gewettes und mache damit dasselbe ab, wenn die Spitze des Speeres mehr als drei Finger höher ist als der Hintertheil des Schaftes (?). Wenn sie beide gleich sind die Spitze und der hintere Schaft, so sei das ohne Gefährde [1].

Das. c. 19. §. Wenn er sich reinigen will, dass er beim Leihen (der Waffen, wodurch jemand getödtet worden) keinen bösen Willen (facne) [2]) hatte, so kann er.

Aethelred's Ges. IV. c. 38: Und wenn es geschieht, dass man ohne Willen (unwilles) und ohne Absicht (ungewealdes) eine Missethat vollbringt, so ist das nicht dem Falle gleich, da jemand mit Willen und Absicht freiwillig eine Missethat begeht.

Vgl. ferner Aelfred. Ges. c. 17. K. Knut weltl. Ges. c. 68. 73.

Wenn gleich die Verbindung in welcher die letzte Bestimmung vorkommt, so wie die Fassung derselben auf einen

deutung nicht fremd, nur ist vili die mehr technische Bezeichnung für den (bösen) Willen, dolus. Auch findet sich die Alliteration viliandi aella valdendi OG. Dr. c. 3. §. 3. p. 50; so wie Gutalagh c. 11. §. 5. (p. 22.) die Zusammenstellung raþandi eþa valdandi, wo raþ mehr auf die psychologische, vald auf die physische Autorschaft geht. — Maeþ valdsvaerk, maeþ fullum valdsverk steht auch für consulto. WG. Fr. 9. p. 199. Utg. c. 21. p. 219. In den friesischen Gesetzen kommt vor: vrwelde und unwelde deda: That, die nicht in der eigenen Macht stand. Richthofen fries. Wörterb. 1107 u. 1117.

1) In dieser etwas dunkeln Stelle sind offenbar 2 Hauptfälle zu unterscheiden: 1) Wenn der Speer mit gehöriger Vorsicht getragen wurde, so dass nur durch Unvorsicht eines Andern eine Beschädigung erfolgen konnte, so war gar nichts zu bezahlen. 2) War dieses aber nicht der Fall, so sollte Wergeld ohne Gewette entrichtet werden, weil kein böser Wille vorlag. Hatte er den Speer mit rückwärts gewendeter Spitze getragen, so konnte ihn kein Verdacht eines bösen Willens treffen; war die Spitze aber nach vorn gekehrt, so dass er sie vor Augen hatte, so konnte er zum Reinigungseid genöthigt werden.

2) Fâcen vgl. Leo a. a. O. S. 156. scheint mehr den sich verbergenden Willen, die Arglist, gewëald mehr den offenbaren bezeichnet zu haben.

kirchlichen Ursprung derselben hinweist, so darf man sich dadurch nicht etwa zu der Annahme verleiten lassen, dass erst durch die Lehre des Christenthums die Unterscheidung zwischen bösem Willen und Absichtlosigkeit in das germanische Recht eingeführt worden sei, so wenig auch verkannt werden darf, dass jene wesentlich dazu beigetragen, auch hier die rohe Strenge des ältern Rechtes zu mildern, so wie die Geistlichen es waren, die zuerst Regeln einer wahren, Schuld ermessenden Gerechtigkeit aufgestellt haben. Aber das alter- und volksthümliche jener Unterscheidung wird durch die Art und Weise, wie dieselbe in den Quellen hervortritt, sich hinlänglich bewähren. In unsern lateinisch geschriebenen Volksrechten wird nun ebenfalls häufig auf die Verschiedenheit hingewiesen, ob eine Verletzung mit Willen, *volens*, oder nicht, *nolens*, *casu faciente*, bewirkt worden sei.

L. Alam. LXXXII. §. 6. Si canem qui curtem defendit aliquis occiderit cum uno solido componat §. 7. Si quis ipse canis aliquem per vestimentum deprehenderit, si eum quasi nolens percusserit et mortuus fuerit, juret ut per invidiam non fecisset, nisi ad se defendendum et donet alium catellum, qui jugum transpassare possit. L. Bajuv. VIII. 8. Si quis occulte in nocte et vel in die alienum caballum — occiderit et negaverit, et postea probatus fuerit, tanquam furtivum (i. e. in novuplum) componat §. 9. Si quis autem non volens sed casu faciente occiderit alienum animal, et non negaverit, consimile dare non tardet et cadaver mortuum accipiat. L. Sal. em. X. §. 6. Si quis animal vel quodlibet pecus per suam negligentiam nocuerit et hoc domino suo confessus fuerit, capitale in locum restituat et illud debile ad se recolligat. §. 7. Si vero negaverit, sed tamen convictus fuerit . . . sol. XV. culp. judicetur exc. capit. et del. — Ibid. XL. §. 14. Si quis per superbiam aut inimicitiam caballos aut jumenta aliena tribattaverit . . . XXX. sol. culp. jud. L. Angl. X. 8. Qui nolens, sed casu quolibet hominem vulneraverit, vel occiderit, compositionem legitimam solvat. L. Fris. Add. III. 69. Si homo quislibet telum manu tenens, et ipsum casu quolibet inciderit, super alium extra voluntatem ejus, qui illud manu tenet, in simplo juxta qualitatem vulneris componatur.

L. Rotharis c. 389. Si quis hominem liberum casu faciente nolendo occiderit, componat sicut appretiatus fuerit, et faida non requiratur, eo quod nolendo occiderit.

Diese letztere Bestimmung giebt zugleich an, wodurch sich eine unbeabsichtigte Verletzung von einem mit Willen zugefügten Unrecht rücksichtlich der rechtlichen Folgen, welche die eine oder die andere herbeiführte, durchgreifend unterschied. Eine That ohne bösen Willen begangen, erzeugte niemals die Verpflichtung zur Erlegung eines Friedensgeldes, eines Gewettes. So war es

auch daher der Fall, wo keine eigentliche Zurechnung statt fand. Ein Reihe von Belegen dazu finden sich in unsern Rechtsquellen:

L. Rip. LXX. 1. Si quis a ligno seu quolibet manufactili fuerit interfectus, non solvatur, nisi quis auctorem interfectionis in usus proprios adsumpserit, tunc absque fredo culp. judicetur.

L. Sax. XII. 5. Si ferrum manu elapsum hominem percusserit, ab eo cujus manum fugerat, componatur excepta faida.

L. Sax. XIII. Si animal quodlibet damnum cuilibet intulerit, ab eo cujus esse constiterit, componatur excepta faida. (Vgl. L. Rip. XLVI. 1.).

L. Sal. em. XXVI. 9. Si quis puer infra duodecim annos aliquam culpam commiserit, fredus ei non requiratur.

Eine Reihe von Auseinandersetzungen aus den verschiedenen nordischen Rechten mögen hier zur fernern Bestätigung und Vergleichung dienen.

Hakon Gulath. M. c. 22: Wirft jemand über ein Haus oder ein Schiffweg, oder sonst wohin seine Augen nicht reichen, wird jemand dadurch zu Tode getroffen, so zahle er ihn den Freunden, aber der König bekommt nichts dafür [1].

Magn. Gulath. Landsl. c. 57. p. 446. Wenn ein Mann Selbstschüsse legt für Bären oder andere Thiere, da soll er es in der Herädskirche oder beim Ding verkündigen, wo sie liegen. Gehen dann Leute dahin und kommen dabei zu Schaden, so hat er es sich selbst zuzurechnen. Zeigt er es aber nicht an und kommt dadurch jemand zu Tode, so soll er 5 Mark Silber den Erben büssen, es fällt aber weg Freundesbusse und Königsbusse. Wenn er aber das Leben behält, zo zahle er Wundbusse nach 6 bederver Männer Schätzung, drei von jeder Seite, der König hat aber keinen Theil daran [2])

OG. Vaþ. XVII. pr. p. 78: Gelingt es ihm den Eid der Absichtslosigkeit (vaþa-eþ) zu erbringen, so ist er sachlos, beides gegen den König und den Herad; es sei eine Sache von höherer oder geringerer Bedeutung.

Das. XVIII. §. (vgl. auch XXIII. 2.): Für jede nicht gewollte Beschädigung nimmt der Verwundete die volle Busse und weder das Volk noch der König hat Theil daran.

1) Vgl. das. c. 23. 27.

2) Von der Verantwortlichkeit für Beschädigung durch Thier-Fallen s. auch L. Angl. XVII. 2. u. L. Sax. XII. 3. u. insbes. auch L. Burgund. LXXII. L. Wisig. VIII, 4, 23. und Uplandsges. M. c. 5. p. 134. Ganz dieselben Bestimmungen wendet das Gulathingsgesetz Manh. c. 22. p. 189. auf den Fall an, wenn ein Stier jemanden tödtet oder verwundet.

Skåne L. V. 25. Für absichtslose Verwundung soll weder Königsrecht noch Erzbischofsrecht gebüsst werden, dem Verwundeten allein soll Busse gezahlt werden. Sagt dann des Königs Amtmann, dass die Wunde mit Willen zugefügt sei und nicht von Ungefähr, da soll der, welcher die Wunde beigebracht hat, zuerst schwören, dass er es absichtslos that und nicht mit Willen, darnach soll der verwundet gewordene kommen und schwören, dass Selbiges wahr sei, was jener schwor, und darnach sollen 10 eidhafte Männer kommen und nach ihnen beiden schwören [1]).

Friesische Volksrechte fassen dann, was in den hier mitgetheilten Quellenstellen in Beziehung auf einzelne Fälle ausgesprochen ist, mehr in eine allgemeine Regel zusammen:

Willküren der Brockmänner §. 182. v. Richthofen S. 117. Wiarda S. 152: Für Alles was von Ungefähr, durch Thiere, beim Spiel oder hinter dem Rücken geschieht, volles (Wer-) Geld und volle Busse, aber kein Friedensgeld [2]).

24 Landrechte c. 12. (Hunsing. Text v. Richthofen S. 60.): Das ist das zwölfte Landrecht, was der (Hundes) Zahn thut, Herr oder ein Knecht, oder ein unjähriges Kind, oder eines andern Mannes Weib, oder was hinter dem Rücken gethan wird, oder andere unabsichtliche That (vnweldege deda), die sind zu halber Busse, und kein Friedensgeld dem Frohne, das ist aller Friesen Recht.

Wo aber kein Friedensgeld gefordert werden konnte, da war auch kein verwirkter Frieden zu lösen, da konnte um so weniger derselbe durch Urtheil definitiv abgesprochen, gegen den Thäter wie gegen einen Friedbrecher verfahren, d. i. Rache rechtmässig geübt, oder derselbe ergriffen und zum Ding geführt, eine Strafe an Leib oder Leben u. s. w. an ihm vollzogen werden. Es lag hier kein Friedensbruch, selbst nicht einmal ein Rechtsbruch vor, sondern nur eine Beschädigung von minder oder grössern Umfang, welche eine diesem entsprechende Schuld erzeugte, die aber durchaus mehr einen civil- als criminalrechtlichen Charakter hatte, wie es namentlich durch die Bestimmung des Gutalagh (s. S. 184.), dass wenn ein Mensch durch ein Thier getödtet worden, das Wergeld von dem Herrn desselben, wie andere Geldschuld, nicht durch Drohung der Rache, durch ein feindliches Verhalten beigetrieben werden sollte, bestätigt wird. — Was

1) S. auch Erichs Seel. Ges. V. 9. p. 223. — Was hier über den von beiden zu leistenden Eid bestimmt ist, erklärt sich aus dem bereits oben S. 207. 208. Bemerkten.

2) Alla vrwalda deda, dyares deda, spildeda, ful ield an fulla bota, and nenne fretha.

aber bisher eine richtige Auffassung der Sache besonders erschwert zu haben scheint, die Unsicherheit veranlasst hat, mit welcher sich die Autoren über die Unterscheidung zwischen absichtlichen und ohne bösen Willen verursachten Verletzungen ausgesprochen haben (s. S. 155. not. 2.), ist der Umstand, dass einige unserer ältern Rechtsquellen Vergütung durch volles Wergeld und volle Wundbusse fordern, wenn ein Mensch nicht nur durch einen andern, ohne allen bösen Willen getödtet oder verwundet, sondern nur durch eine Sache, für welche jener in gewisser Weise einzustehen hatte, an Leib oder Leben beschädigt worden war. Es ist dieses aber theils aus der fortwirkenden Blutrache, theils aus den eigenthümlichen Grundsätzen über den Schadenersatz zu erklären.

1. Es ist auseinandergesetzt worden, wie heilig die Verpflichtung zur Blutrache den Germanen ursprünglich gewesen; wie dieses noch fortwirkte, als sie längst als unerlaubt angesehen wurde; wie Gesetze und Einrichtungen schon in frühen Zeiten bezweckten sie einzuschränken, und sie zu verhindern, in den Fällen, wo eine hinlängliche Ursache nach der Denkungsart der Bessern im Volke nicht vorhanden war; es ist bemerkt worden, dass dieses aber nicht immer durch Zwangsmaassregeln geschehen konnte, dass man theils den Verletzer deshalb nöthigte, die Gegner zu begütigen, wie ja selbst die schuldlosen Familiengenossen mit zum Wergelde beisteuern mussten, theils aber das Begegnen von beiden Theilen zu verhindern suchte, so dass die gesetzlichen Bestimmungen über den Todtschlag theilweise einen mehr präventiv-polizeilichen Charakter haben, und man daraus nicht ohne Weiteres auf alle andere Missethaten und auf die Grundsätze und Ansichten über Gerechtigkeit schliessen darf. Zur Erläuterung diene folgendes:

Frostath. III. 26. p. 38: Gehen zwei Leute in den Wald und hauen beide an einem Baum, und die Axt des einen gleitet vom Stamme ab, so dass er des andern Todtschläger wird; kommen dann Leute zu der Stelle wo der Verwundete liegt, kann er sprechen, und sagt, dass es von dem andern ohne böse Absicht geschehen ist, so soll dieser aus dem Lande gehen, in 5 Nächten im Sommer, in einem halben Monat im Winter und soll all sein Gut behalten. Kann aber der Verwundete nicht sprechen, wenn die Leute ihn finden, da ist jener friedlos und all sein Gut, es sei denn, dass er sich mit einem Zwölfereid reinigt [1].

1) Frostath. III. 33. p. 41. Vgl. auch Hakon Gulath. M. c. 9. p. 149, wo aber schon in dem Fall, wenn der Meineidige nicht zur ge-

Dasselbe wird dann auch verordnet, wenn ein Unmündiger unter 15 Jahren jemand tödtet, mit dem Zusatz, dass die Verwandten in dem fremden Lande für ihn sorgen sollen. Diese Verbannung oder Nöthigung aus dem Lande zu gehen, ist wesentlich von der Friedlosigkeit als Strafe, wie sie in den nordischen Rechten vorkommt, verschieden, und ihr Zweck ist offenbar auch die eigne Sicherheit desjenigen, der das Unglück gehabt hatte, einen Andern zu tödten. Daraus ergiebt sich schon, dass auch in der Nöthigung, Wergeld für einen unbeabsichtigten Todschlag zu zahlen, so wenig die Annahme einer strafrechtlichen Verpflichtung, als die Anerkennung eines Rache- und Fehderechts von Seiten des Gegner liegt.

2. Es darf aber auch nicht ausser Acht gelassen werden, dass die bei einer Tödtung der Familie zu zahlende Summe nicht blos den Charakter eines Sühngeldes, sondern auch den eines Schadenersatzes hatte (S. 315. oben). Die Familie war um eines ihrer Mitglieder schwächer geworden; sie hatte gewissermaassen auch an äusserer Macht der andern gegenüber verloren; auch diese äussere Ungleichheit musste wieder ausgeglichen werden. Mit klarem Bewusstsein mochte man sich freilich diesen Doppelzweck des Wergeldes: Ersatz für den intellectuellen Schaden, für das Unrecht, Busse, und für den materiellen Verlust, Schadensvergütung, zu sein, nicht immer vergegenwärtigen; so dass man bald mehr die eine, bald die andere ausschliesslich oder vorzugsweise vor Augen behielt. Aber es war diese zweifache Bedeutung und Bestimmung des Wergeldes offenbar in der Denkweise des Volkes, in den Verhältnissen begründet. Je mehr die Sühne der Rache und Fehde an Bedeutung verlor, um so mehr konnte sogar die andere mehr civilrechtliche hervortreten, und so scheint es namentlich in Sachsen gewesen zu sein, wo das Wergeld sich gerade bei sehr veränderten Zuständen für die nicht strafbare Tödtung erhalten hat. Dass wir also das Wergeld bei Tödtungen, die nur durch ein Ungefähr herbeigeführt waren, mehr als Schadenersatz zu betrachten haben, geht auch abgesehen von dem, was noch weiter unten erwähnt werden wird, daraus hervor, dass nach germanischen Satzungen in dem Fall, wo durch gleiche Veranlassung eine fremde Sache zerstört oder beschädigt

hörigen Zeit aus dem Lande gebracht wird, er nicht friedlos, sondern nur 40 Mark gebüsst werden sollen.

worden war, wie z. B. ein Hausthier durch ihre eine Anlage eines Andern, nur das *capitale* ersetzt, nicht aber Busse gegeben werden sollte, wie es doch geschehen musste, wenn in einer solchen Verletzung einer fremden Sache sich Hass, Feindschaft, Nichtachtung der Rechte Anderer aussprach oder sie auch wohl nur die Folge einer nicht gehörigen Aufmerksamkeit und Vorsicht, wovon unten noch weiter die Rede sein wird, indem wir die Unterscheidung zwischen *casus* und *culpa* noch dahin gestellt sein lassen, gewesen war.

Die Verpflichtung zum Schadenersatz hatte aber bei den Germanen eine uns befremdende und von den uns geläufig gewordenen Rechtsbegriffen sehr abweichende Ausdehnung. Bezeichnend für die Denkungsart derselben ist, dass noch das Uplandsgesetz sich zu der Bemerkung veranlasst sieht: dass wenn ein Mensch von einem Baum herabfällt und einen andern beschädigt, dafür nichts gezahlt werden dürfe; was in den s. g. Gesetzen K. Heinrich I. v. England (c. XC. §. 8.) noch ausführlicher und naiver auseinander gesetzt wird:

Si quis homo cadat ab arbore vel quolibet mecannico super aliquem, ut inde moriatur vel debilitetur, si certificare valeat, quod amplius non potuit, antiquis institutionibus habeatur innoxius, vel si quis obstinata mente contra omnium aestimationem judicare vel weram exigere praesumpserit, si placet, ascendat et illum similiter obruat.

Es galt als Regel, dass man jeden Schaden ersetzen musste, dessen wenn auch unschuldige Veranlassung man geworden war. Der hatte also die Last des Geschickes zu tragen, der gleichsam das willenlose Werkzeug in der unsichtbar lenkenden Hånd gewesen, nicht derjenige, welcher dadurch eigentlich betroffen schien. Es mögen dabei religiöse Vorstellung mitgewaltet haben, worauf Schildener [1]) sinnig hindeutet; aber ich glaube, dass man es bei einer solchen allgemeinen Andeutung bewenden lassen muss, ohne weiter zu versuchen die Rechtsansichten daraus herzuleiten, weil wir jeder Kunde über innern Gehalt der heidnisch-germanischen Religion entbehren. Es ist aber auch schon oben (S. 149.) bemerkt worden, wie es der kindlich-sinnlichen Vorstellung eigen ist, eine ohne Willen zugefügte Verletzung schmerzlicher zu empfinden, und wie der Germane mit Eifersucht die Unverletzlichkeit sei-

1) Schildener Anmerk. zu seiner Ausg. des Gutalagh. S. 198.

ner Rechte bewachend, auch die unfreiwillige Beschädigung weniger mit Gleichmuth hinnehmen mochte. So mochte dieses mit dahin gewirkt haben, den Grundsatz hervorzurufen: „dass willig gelten sollte, wer unwillig Schaden gethan" [1], „indem es ja gleiche Folge für den Beschädigten habe, ob ihm der Schade mit Absicht oder absichtslos zugefügt worden" [2]. Beide Aussprüche finden wir aber in Rechtssammlungen, in denen sich schon das Streben offenbart, die unmittelbare Erscheinung des Rechts auf Gründe zurückzuführen, und die weit davon entfernt sind, jenes Princip selbst in folgerechter Weise streng zur Anwendung zu bringen, da sie eine Menge von Bestimmungen enthalten, welche zeigen, wie das altgermanische System in einer Umstaltung begriffen war, indem jene strenge Haftungspflicht gemildert, Zufall und Verschuldung mehr von einander geschieden wurden. Doch müssen wir den Grundsatz über den Ersatz eines auch absichtlos zugefügten Schadens noch etwas genauer in seiner Anwendung kennen lernen, da er das Strafrecht so nahe berührt, und wir dadurch zugleich mit der in den verschiedensten germanischen Rechtsquellen wiederkehrenden Casuistik bekannt werden.

1. Es musste also der Schaden ersetzt werden, der Jemandem an Leib, Leben oder Gütern durch ein Thun eines Andern, aber rein casuell zugefügt war. Als hierher gehörige Beispiele kommen in den Rechtsquellen besonders vor: Wenn eine Waffe oder ein Werkzeug der Hand entgleitet und jemanden tödtet oder verwundet [3]; wenn ein angehauener Baum auf einen andern Menschen stürzt [4]. Dabei wird denn näher bestimmt, dass wenn

1) Leges Henrici I. c. 70. §. 12. Si autem sponte aut non sponte fiant (homicidia) nihilominus tamen emendentur. Quae enim per inscientiam peccamus per industriam corrigamus. Ibid. c. 90. §. 12. Legis enim est qui inscienter peccat scienter emendet, et qui brech ungewealdes, bote gewealdes, et in quibus non potest homo legitime jurare quod per eum non fuerit aliquis vitae remotior, morti propinquior, digne componat, sicut factum sit.

2) Sunesen V. 25: Si quis non voluntarie sed casualiter cuiquam vulnus inflixerit, non idcirco minus integrum vulneris recipiet emendationem, cujus dolorem lenire non novit casus potius quam propositum infligendi. Nec ipsum multum interest et casu potius quam proposito laesum esse.

3) L. Sax. XII. 5. oben S. 549. L. Fris. Add. III. 69. oben S. 548.

4) L. Sax. XII. 1. Si arbor ab alio praecisa, casu quemlibet oppresserit, componatur mulcta pleno weregildo.

Mehre dabei beschäftigt waren, den Baum zu fällen, sie gemeinschaftlich den Schaden tragen müssen [1]), und wenn einer von den Arbeitern selbst dabei zu Schaden gekommen, eine *pars quota* von dem Wergeld oder der Wundbusse abgerechnet wird, weil er selbst mit Ursache seiner erlittenen Verletzung oder seines Todes gewesen [2]). Auch ist schon eine Bestimmung mitgetheilt worden, wornach man volles Wergeld ohne Königsbusse für die Tödtung durch einen Wurf oder Schuss, wenn man nicht sehen konnte, wohin sie trafen, zahlen sollte [3]). Hierher ist auch zu ziehen, dass man den Schaden ersetzen musste, den ein verwundetes Wild, so lange man es verfolgte, anrichtete [4]).

2. Mit dem Grundsatz, dass wer eine fremde Sache im Gebrauch hatte, dieselbe ersetzen müsste, wenn sie auch ohne eigene Schuld untergangen oder beschädigt worden war [5]), scheint auch zusammen zu hängen, dass Personen, die im Geschäft und Dienst eines andern umgekommen oder beschädigt worden waren, von diesem vergolten werden mussten [6]), insofern sie nur nicht selbst z. B. durch Nachlässigkeit und Unvorsichtigkeit bei der Arbeit die Beschädigung herbeigeführt hatten [7]).

1) L. Rotharis c. 138.

2) Ebendas. — Hakon Gulathinsgesetz M. 27. p. 156: Hauen zwei Männer an einem Baum und fällt er auf einen von ihnen, so ist er selbst sein Todtschläger, aber jener (der Mitarbeiter) zahle die halbe (Mann-) Busse. Der König bekommt nichts davon. — Ganz dasselbe wird denn auf andere gemeinschaftliche Arbeiten, z. B. Aussetzen eines Schiffes, Tragen von Bauholz u. s. w., wenn dabei einer umkommt c. 23. 24. p. 155. angewendet. — Auch eine Entscheidung von K. Luitprand c. 136., wobei freilich auch noch andere einer fortgeschrittenen Auffassung angehörige Rücksichten geltend gemacht sind, beruht auf diesen Principien.

3) Hakon Gulath. M. c. 22.

4) L. Rotharis c. 314. 315.

5) Albrecht v. d. Gewere. S. 135. 136

6) L. Rotharis c. 152.

7) Deshalb sollte nach L. Rotharis c. 45: einem Baumeister nicht vergolten werden, der durch das von ihm selbst gerichtete Haus bei dessen Einsturz erschlagen wurde. — So OG. Vaþ. I. §. 3. p. 18. „Fährt der Knecht eines Mannes in den Wald, fällt der Holzstoss auf ihn, so liege er unvergolten bei seinem eigenen Werk." Vgl. auch L. Henrici c. XC. §. 7. 12.

3. Ebenso musste der Eigner den Schaden ersetzen, den Personen oder fremdes Eigenthum durch seine Sachen, ganz ohne sein eignes mittelbares oder unmittelbares Zuthun genommen hatten; es mochten dieses leblose Sachen sein und zwar dann sowohl bewegliche (z. B. Waffen [1]), die man aus der Hand gestellt, aufgehängt hatte), als unbewegliche (z. B. Zäune, Gräben, Mühlen, Wolfsgruben u. s. w. [2])) oder Thiere [3]) und Sclaven [4]).

Zuweilen ging aber die Haftungspflicht von dem Herrn der Sache auf einen Dritten über.

a. Wenn dieser durch sein Thun die näher liegende Veranlassung zu dem entstandenen Schaden gegeben hatte; z. B. wenn jemand mit den Waffen eines Andern getödtet oder verwundet worden war, so hatte der Thäter, nicht der Herr der Waffen, dieses zu verantworten [5]); wenn Thiere gegen einen Menschen gehetzt worden waren und sie ihn verletzt hatten, oder wenn sie gejagt worden und sich an eine fremde Anlage, z. B. einen spitzen Zaunpfahl, beschädigt hatten, so haftet der welcher sie hetzte und jagte, nicht der Herr der Thiere oder der Anlagen [6]).

b. Der Inhaber einer Sache trat in dieser Hinsicht an die Stelle des Eigners, wenn er entweder auf unrechtmässige Weise zum Besitz gekommen war (z. B. einen

1) S. unten not. 5.

2) L. Angl. XVII. 2. Si homo laquem vel pedicam vel quodlibet machinamentum ad capiendas feras in sylva posuerit, ibique vel pecus vel jumentum alterius captum, vel mortuum fuerit, qui machinamentum fecit, damnum componat. cf. L. Sax. XII. 3. 4. Beide §§. der l. Sax. enthalten dieselbe Bestimmung fast ganz mit denselben Worten, so dass der eine aus dem Text zu tillgen ist. Gaupp hat dies ganz unerwähnt gelassen.

3) L. Rotharis c. 330: De quadrupedibus si in homine aut in peculio damnum fecerit, ipse componat damnum, cujus fuerit pecus. cf. L. Sax. XIII. L. Angl. XI. L. Fris. III. 68.

4) Lex Angl. XVI.: Omne damnum quod servus fecerit dominus emendet.

5) Grag. Vigsl. c. 95. II. p. 95: Die Gefahr der Waffen trage wer sie aufhängt (Sa maþr abyrgiz — leiste Bürgschaft — vaþn er uppfestir). Wenn andere Leute die Waffen wegnehmen, so tragen diese die Gefahr, ausser wenn Menschen dagegen anrennen oder hineingejagt werden, dann tragen die die Gefahr, die sie gejagt haben. Vgl. K. Aelfred Ges. c. K. Knut's weltl. Ges. c. 73. L. Henrici LXXXVII. §. 1. L. Rotharis c. 313.

6) L. Rotharis c. 327. — L. Angl. XVII. 1. vgl. mit L. Rip. LXX. 5. Bajuv. XIII. 2. Sax. XIV.

fremden Hund an sich gelockt hatte) [1]), oder durch ein Rechtsgeschäft, welches zugleich auch ihm selbst, nicht dem Eigner allein Vortheil gewährte [2]). Beschädigte eine solche Sache, z. B. ein geliehenes Thier, den Entleiher selbst, so konnte er mithin auch nichts von dem Eigner fordern, weil er sich den Schaden eigentlich selbst hätte vergelten müssen [3]). Bei einem genommenen Pfand („Name") [4]), sei es wegen Schuld oder Schadenszufügung, ging die Gefahr und Bürgschaft auf den Pfänder über, während sie bei dem gesetzten dem Eigenthümer zurückblieb [5]).

Die Verpflichtung aber, wo keine strafrechtliche Verantwortlichkeit stattfand, das ganze Wergeld oder die volle Wundbusse als Schadenersatz zu zahlen, wodurch die vorstehende Erörterung veranlasst worden, fand nur bei einigen Stämmen statt; fast nach allen Rechtssammlungen, welche die Quellen unserer Darstellung sind, hatte sich die Sache schon anders gestaltet. Auffallend ist es nur, jenen einer frühern Zeit angehörenden Grundsatz noch viel später, z. B. bei den Friesen wieder zu finden. Die Rechte der übrigen Völker zeigen, wie man von der Einsicht geleitet, dass das Wergeld und die Wundbusse wohl einen

1) Gragas Vigsl. c. 76. p. 121: Wer einen Hund (von der Kette) löst oder macht, dass er ihm folgt, trage die Gefahr für den Hund (abyrgiz sa hundinn) ob er gleich einem andern gehört.

2) L. Rotharis c. 332. Si quis praestitum aut conductum habuerit — peculium et dum in ipso beneficio et conductura est homicidium fecerit aut damnum, non requiratur a proprio domino, sed ille qui conductum aut praestitum habuit et ipsum homicidium aut damnum componat. cf. L. Wisig. V. 5. c. 2. i. f. — Hierauf gründet sich eine Entscheidung von Luitprand c. 137: Es hatte jemand eine Stute geliehen, ein Füllen, welches ihr folgte hatte ein Kind getödtet. Der Eigner des Füllens (das nicht mit gemiethet war) soll aber nun $^1/_3$ bezahlen; der des Wagens, der die Stute eingespannt hatte $^2/_3$, weil er als vernünftiger Mensch das Kind hätte warnen sollen. — Es zeigt sich hier der Vorschritt zu einer rationellern Auffassung. Gaupp Rt. d. Sachsen. S. 221.

3) L. Fris. Add. Sap. III. 11. §. 2. Es ist dies keine Entscheidung der Billigkeit, wie Gaupp Ges. d. Thüringer S. 399. sagt, sondern des strengen Rechts. L. Wisig. VIII, 4. 18. passt nicht als Parallelstelle.

4) S. Grimm RA. S. 618: Mein Pfändungsrecht in der Zeitschr. f. deutsches Rt. Bd. 1. S. 181.

5) L. Alam. LXXXVI. L. Fris. Add. Sap. III. 11. §. 2. L. Rothar. c. 257. Mein Pfändungsrt. a. a. O. S. 236 f.

Schadenersatz umfassten, aber insbesondere auch zur Vergütung des Unrechts gegeben würden — beide Bestandtheile zu trennen suchte. In den alterthümlich nordischen Rechtsquellen benutzte man die zu einem andern Zweck gemachte Auflösung des Wergeldes in zwei Bestandtheile (s. S. 373.), indem man der Erbenbusse zugleich die Qualität der Schadensgelder, der Geschlechts- oder Rachebusse die des Sühngeldes beilegte, so dass daher, wo es sich blos um eine privatrechtliche Vergütung handelte, nur die erste, nicht die letzte bezahlt werden sollte. Die Graugans [1]) sagt, dass bei einer Tödtung durch Thiere der Erbe sich ohne Erlaubniss des Allthings vergleichen könne und ohne sich Freundesbusse *niþgiäld* (S. 374.) versprechen zu lassen. In den norwegischen Gesetzen [2]) heisst es fast in allen Fällen, wo von nicht beabsichtigten Tödtungen die Rede ist: „es fällt weg Freundes- und Königsbusse;" und im westgothländischen Recht ist ebenfalls von Mannbussen die Rede, welchen keine Geschlechtsbusse folgt [3]), und werden als Beispiele angeführt: wenn jemand seine Waffen hält und ein Anderer hineinstürzt, wenn jemand unter die Räder einer fremden Mühle stürzt. So unterscheiden auch die schwedischen Gesetze, was besonders deutlich in dem westgothländischen hervortritt, eine zweifache Busse bei Körperverletzungen; nach dem letztern sollte nämlich für jede bleibende Spuren zurücklassende Körperverletzung eine Vergütung entrichtet werden, die sich lediglich nach der Grösse richtete, es mochte dieselbe mit Willen zugefügt sein oder nicht [4]), daneben musste aber eine eigentliche Wundbusse gezahlt werden, welche 9 Mark betrug, wo der Wille zu verletzen vorhanden gewesen war, sonst aber höchstens 3 Mark. Den übrigen germanischen Rechten ist dieses fremd. Aber auch bei der Tödtung von Ungefähr haben die übrigen nordischen Rechte, also sowohl die andern schwedischen als die dänischen, an die Stelle der Erbenbusse eine besondere Ungefährsbusse (*waþabot*) gesetzt; eine unbeabsichtigte Verwundung wurde

1) Gragas Vigsl. c. 78. a. E. II. p. 123.

2) z. B. Hakon Gulath. M. c. 22. 23. 27. Magnus Gulath. Landsl. c. 57. (oben S. 549.

3) WG. Addit. II. 11. §. 19. p. 250.

4) Darauf bezieht sich die Regel: WG. Saram. c. 4. p. 18: Slikt skal vaþae last vaerae sum viliae laest: Leibesbeschädigungen von Ungefähr und mit Willen sollen gleich sein.

dann, wo man nicht jener Weise, wie wir sie besonders im westgothländischen Recht finden, gefolgt ist, in eben dem Verhältniss geringer vergolten, als es bei einer beabsichtigten der Fall war, z. B. mit der halben Ungefährsbusse, wo bei doloser Verletzung halbes Wergeld zu bezahlen gewesen wäre. Nach dem ostgothländischen Recht betrug die *waþabot* $6^2/_3$ Mark. Es ist dieses aus einer Halbirung der Erbenbusse, die dort $13^1/_2$ Mark war (S. 379) entstanden, daher die *waþabot* auch geradezu *halfre-bot*, halbe Busse genannt wird [1]. Im Uplandsgesetzbuch war sie 7 Mark, welches nur durch eine Abrundung jener $6^2/_3$ Mark entstanden zu sein scheint [2]. In allen dänischen Rechten war die Ungefährsbusse (wo nicht volles Wergeld zu bezahlen war) 3 Mark. —

Auch in den deutschen Volkrechten fing sich die Sache ähnlich zu gestalten an. Nach mehrern derselben sollte bei der Tödtung oder Verwundung eines Menschen durch fremde Thiere nur halbe Busse bezahlt werden [3]. Es wird davon weiter unten die Rede sein. Besonders ist hier aber das friesische Volksrecht zu beachten; das Wergeld und die Wundbussen sind in Friesland, wie oben (S. 431.) erwähnt, nachmals verdreifacht worden; in den *Additiones sapientum* nun, welche diese Verdreifachung auf einzelne Fälle anzuwenden sich zur besondern Aufgabe gestellt hatten, heisst es:

L. Fris. Add. Sap. III. 69: Si homo quislibet telum manu tenens, et ipsum casu quolibet inciderit super alium extra voluntatem ejus qui illud manu tenet, in simplo juxta qualitatem vulneris componat. — c. 70. Similiter et puer, qui nondum XII. annos habet si cuilibet vulnus intulerit, in simplo componat.

Daraus ergiebt sich aber, dass für Tödtungen und Beschädigungen, die nicht mit Willen geschehen waren, der alte einfache Busssatz beibehalten wurde [4], so dass das friesische Volksrecht in dieser Gestalt im Resultat mit dem Recht

1) Vgl. Schlyter Gloss. OG. der aber diese $6^2/_3$ Mark nicht richtig aus der Zerlegung einer Busse von 20 Mark in 3 Theile herleitet.

2) Zuweilen musste nach beiden Rechten, auch 20 Mark, d. i. halbes Wergeld, als waþabot gezahlt werden. Das Nähere später.

3) z. B. L. Sal. em. XXXVIII. L. Rip. XLVI.

4) Bei den Brockmännern aber noch später volles Wergeld, wie bei Tödtungen mit Willen; nach den 24 Landrechten nur halbes. — Eine Spur mehr, wie die in karolingischer Zeit lateinisch aufgezeichneten Volksrechte vielfach in Vergessenheit gekommen sind.

der Westgothen zusammen kam, welches ebenfalls bei absichtslosen Tödtungen nur $1/3$ Wergeld zahlen liess. Diese Ermässigungen dessen, was bei einer ohne allen Willen zu schaden verursachten oder eingetroffenen Verletzung zu erstatten sein soll, ging Hand in Hand mit einer sich bildenden Trennung von Zufall und Fahrlässigkeit, die weiterhin besonders erörtert werden soll.

B. Von den verschiedenen Richtungen des eigentlich verbrecherischen Willens.

Für den Willen, insofern er auf Hervorbringung eines Unrechts gerichtet war und sich in dieser Weise offenbart hatte, bieten die Quellen, und namentlich auch die in germanischer Sprache aufgezeichneten, keinen einzelnen technischen, dem römischen: *dolus* entsprechenden, Ausdruck dar [1]). Aber die verschiedenen Bezeichnungen denen wir begegnen, sind um so beachtenswerther, da sie uns einen weitern Umblick in dem Gebiete germanischer Denkweise eröffnen.

Mehre Ausdrücke als: Willen, *wili*, allgemein, *wald*, *gewëald*, welches auf das Hervorbringen einer That durch die freie Selbstleitung der Kraft deutet u. s. w., haben wir schon gelegentlich kennen gelernt. In unsern lateinisch geschriebenen Quellen wird böser Wille ebenfalls wohl allgemein durch *voluntas* im Gegensatz zu *casus* gegeben; zuweilen durch *malum ingenium* [2]), wohl unsrer Arglist, dem englischen *facen* entsprechend; durch *pro malo facere*, wie *mein göra* [3]) im Norden; häufiger sind aber *inimicitia*, *invidia* [4]), das alte *nid*: Hass, daher beide Worte auch mit einander verbunden werden, dem auch das nordische *ofund* (S. 347.) entspricht [5]); *superbia* [6]); *despectio* [7]), wodurch man an das nordische *þokki* (S. 351.) er-

1) S. auch Grimm RA. S. 624.

2) L. Sal. em. XXXVI. §. 4.

3) z. B. Gragas Vigil. c. 1. (II. p. 7.) „er hann vill öþrom mein göra", „wenn er einem Andern Böses thun will."

4) L. Bajuv. XI. 7. §. 1. — propter inimicitiam vel invidiam.

5) Graff alth. Sprachschatz III. S. 1031. v. Richthofen fries. Wörterb. SS. VV: hat u. nith.

6) L. Sal. em. X. §. 11. XL. 5. propter inimicitiam aut superbiam.

7) L. Bajuv. XIII, 11. §. 2. — propter despectionem domini vel quacunque inimicitia. vgl. Grag. Vigsl. c. 77. II. p. 171: Ef maþr höggr hund eþr biörn til haþungar manni.

innert wird; endlich *praesumtio*, *praesumere* [1]), welches besonders häufig vorkommt und mehr die Nichtachtung des Gesetzes als des subjectiven Rechts, wie es die andern Worte thun, anzeigen soll. Stolzer Trotz auf die eigene Kraft, der sich vermeintliches Recht in vollem Maasse nahm, Unrecht nach eigener Willkür vergalt, ja sich wohl Fremdes aneignete, mehr um Ueberlegenheit zu zeigen, als gerade niedriger gewinnsüchtiger Absicht wegen, war es vorzüglich, der die Friedensbrüche erzeugte. Es verband sich damit die Vorstellung eines offenen, gewaltsamen Angriffs, wobei die Gefahr des Widerstandes nicht gerade sorglich vermieden wurde. Damit hing es auch zusammen, dass man sich nach der allgemeinsten, nahe liegenden Vorstellung den Handelnden in heftiger Gemüthsbewegung, von Zornmuth entflammt dachte, welcher nicht gerade die Wirkung eines erst durch das Thun eines Andern neu erregten Affectes war, sondern seine Quelle in einem lang getragenen Hass ob erduldeten Unrechts, in Rachelust haben konnte, die man hatte zurückdrängen müssen, weil sich keine Gelegenheit zu deren Befriedigung gefunden hatte, und die nun hervorbrachen, ohne dass die Weise der Ausführung vorher genau überlegt, den Widerstand des Gegners durch Berechnung unmöglich gemacht worden waren. Dieses ist, was namentlich im longobardischen Recht durch *astus animus* — wofür in spätern deutschen Rechtsquellen: haste Mod, hesten Mode, Hastmude vorkömmt [2]) — bezeichnet, auch daselbst durch *iratus animus* [3]) erklärt wird. Dem *asto animo* scheint aber in der nordischen Rechtssprache *heipt* [4]), — daher denn häufig *heiptugri hendi* [5]), welches wiederum an das alamanische *hai-*

1) L. Rotharis c. 360: incauta praesumptione.

2) Grimm RA. p. 4.

3) L. Rotharis c. 34. Si quis in curte alterius **irato animo** sagitaverit... Si quis in curtem alienam **hoste animo** ingressus fuerit. c. 282. Si quis in curte aliena **asto animo** intraverit. Hierbei hat Walter: Al. Codd. irato animo id est usterus, aistan i. e. per furorem; asto i. e. irato animo. — Die friesisch. Rtsq. haben die Formeln: bi ira (ire: iratus) mode, fan ira mode, fan hast, meth hasta hei (Sinn) and bi ira mode. vrgl. v. Richthofen fries. Wörterb. s. v. mod. u. ire.

4) Heipt: heftiger Hass im Isländischen nach Biörn Haldors.

5) Magn. Gul. Ldsl. c. 36. p. 394. — sva sem medr heipt eda aufund vaeri gert. Mag. Gul. M. c. 19. p. 179: Enn ef madr lystr man heiptugri hendi. c. 21. p. 186.

stera handi erinnert, zu entsprechen [1]. Mit *heiptugri hendi* kommt auch gleichbedeutend vor: *harms hendi* [2], *vreþs hendi*, *vreþsvili* [3]. — *Astus animus* war aber so gewöhnlich, die Bezeichnung des bösen Willens, dass es ausser seiner speciellen Bedeutung auch noch die allgemeinere des *dolus* überhaupt erhielt [4]. Dass aber bei denjenigen Missethaten, die nicht an sich eine besondere Richtung und Form des bösen Willens erforderten, ein zornmüthiges Handeln es war, welches man bei gesetzlicher Bestimmung der Straf- und Busssätze, als das was der Vorstellung zunächst als das Gewöhnliche vorschwebte, voraussetzte, dies bestätigen auch die alamanischen, bairischen und friesischen Volksrechte, indem sie die Aufzählung der Busstaxen für Körperverletzungen mit den Worten beginnen: *Si quis alium p e r i r a m percusserit* [5], — so dass man diese, das zornmüthige Handeln ausdrükkenden Worte, auch bei allen folgenden Sätzen hinzu denken muss. Das longobardische Recht wählt aber statt *per iram* für den gleichen Fall *subito surgente rixa* [6], und eine entsprechende Bezeichnung ist den schwedischen Rechtsbüchern: *i vaþnaskiptum*, d. i. ein Waffenstreit. Dem Handeln im Zornmuth steht nun das mit b e r a t h e n e m M u t h entgegen (s. S. 272.); es legt sich dieser aber theils in den getroffenen Vorkehrungen, theils in der ruhigen Weise der Ausführung dar. Die Erhöhung der Strafbarkeit, welche die letztere bewirkte, zeigt sich in den germanischen Gesetzen besondere sehr bestimmt bei Körperverletzungen, so z. B.

1) L. Alam. X. Si quis in curte episcopali armatus contra legem intraverit, quod Alamanni haistera handi dicunt. Imp. Fridrici I. Const. de pace ten. a. 1156. (Pertz IV. p. 1032.) c. 3. Si temerarius invadat quod vulgo dicitur asterðs hant: callida manu. — Bei den Friesen: fan haester hand, mit haester hand ende mit ira mode. S. v. Richthofen a. a. O.

2) Upl. M. c. 12.

3) Diese Ausdrücke kommen besonders häufig in den schwedischen Gesetzen vor, wie heipt in den norwegischen. S. Schlyter Gloss. z. WG. OG. Upl. — vreþer: iratus; vrâdh angl. der Zorn. s. Leo Sprachpr. S. 266. auch Graff Wtb. I. p. 1130.

4) L. Rotharis c. 146. Si quis casam alienam a s t o a n i m o i. e. v o l u n t a r i e incenderit. c. 252. tunc praebeat sacramentum, quod p e r e r r o r e m fecerit, nam non a s t o a n i m o sed credidit debitorem pignorasse. Vgl. c. 349. 350. Grimoaldi L. c. 7.

5) L. Alam. LIX. 1. Bajuv. III, 1. §. 1. Fris. XXII, 1.

6) L. Rotharis c. 43.

OG. Eþs. 6. p. 33: Führt ein Mann einen Andern zu einem Block und haut ihm Hände oder Füsse ab, so haben (er und) alle die in seinem Gefolge waren einen Königseidbruch (S. 17. 276.) begangen. Geschieht so etwas (Abhauen von Hand oder Fuss) im Waffenstreit (i vaþnaskiptum), so ist der Königseid nicht gebrochen.

In den andern nordischen Rechten wird ein solches Verstümmeln eines Menschen (*hambla*), den man mit Uebermacht überfallen und in wehrlosen Zustand versetzt hat, als *niþings verk*, *ôbôtamal* (S. 273.) bezeichnet [1]. Es konnte nicht mit Busse und Brüchen gesühnt werden. Das Uplandsgesetz [2] lässt hier die *poena talionis* eintreten; in eigenthümlicher Uebereinstimmung mit dem westgothischen Gesetzbuch (VI, 4. c. 3.), welches Gleiches bei jeder Körperverletzung verordnet, wenn sie „*ex priori disposito*" zugefügt, aber nur Vergütung durch ein der Verletzung angemessenes gesetzlich bestimmtes Sühngeld, wenn sie „*subito exorta lite et caede comissa*" gewissermassen gegen die bestimmte Absicht des Thäters erfolgt war. Es scheint mir aber die Gehässigkeit dieser Art der Verstümmelungen mehr in der ganzen Weise der Ausführung, als darin ihren Grund gehabt zu haben, dass der Thäter sich wohl schon länger mit dem Gedanken getragen hatte, dem Verletzten etwas Leides zu thun. Letzteres musste aber bei einer unbefriedigten Rache stattfinden. Darin offenbart sich aber die Fortwirkung der germanischen Denkweise, dass die Rache, auch als dieselbe durchaus nicht mehr als rechtlich zulässig erschien, dennoch gleichsam als ein Grund, der die Strafbarkeit verminderte, angesehen wurde (S. 168 f. 180 f.), wenn nur die Art der Ausführung keine gehässige oder sonst besonders verbotene war. Gleichsam als sei der Anblick des Feindes an sich schon eine hinreichende Ursache gewesen, den Zornmuth zu entflammen. Die Unterscheidung zwischen einer im Affecte und mit einer Vorbedacht begangenen Missethat, welche unverkennbar schon in unsern Rechtsquellen schärfer sich ausbildend hervortritt, scheint mir im germanischen Recht weniger durchgreifend gewesen zu sein, als die Rücksicht darauf, ob der Missethäter irgendwie durch den Verletzten selbst zu seiner Handlung gereizt worden sei, derselbe seine Feindschaft oder Hass erregt hatte oder nicht. Dies zeigt sich besonders auch bei Unterscheidung

1) Frost. III. c. 41. p. 45. Magn. Gulath. M. c. 3. p. 135.
2) Upl. M. XXX. §. 1. (oben S. 511.)

zweier Arten von Tödtungen, die keinesweges mit der, welchen wir zwischen Mord und Todschlag machen, zusammenfallen. Wer „*ausu temerario, sine causa aut ex levi causa*" jemanden tödtet, soll nach einer Verordnung König Childeberts II. [1]) mit dem Leben büssen, und wenn auch die Verwandten sich mit ihm gegen Annahme eines Wergeldes hätten versöhnen wollen, nicht gegen Erlegung des Fredums wieder in den Frieden gesetzt werden. Karl der Grosse hat dieses dahin geändert, dass die Todesstrafe nur eintreten soll, wenn es in der Kirche geschehen war, sonst sollte er nur, unter Erlegung des Wergelds an die Verwandten des Erschlagenen, ins Exil gehen. Dieser Tödtung ohne Veranlassung wird dann daselbst eine andere entgegen gesetzt, die *necessitate cogente* oder auch *se defendendo*, geschehen war; der Thäter sollte Wergeld, wenn zugleich der Frieden der Kirche gebrochen war, 3faches bezahlen [2]). Das burgundische Recht stimmt mit der Verordnung Childeberts II. darin überein, dass wer *damnabili ausu et temeritate* tödtet, sterben soll [3]), und nach Luitprand hat er seine gesammte Habe verwirkt [4]). Die Worte leiten auf den Gedanken, dass durch das *occidere necessitate cogente* oder *se defendendo*: Tödtung aus Nothwehr habe bezeichnen sollen. In der That sind auch die Stellen so erklärt worden [5]); aber mit Unrecht, wenn man Nothwehr in dem Sinn nehmen will, den es bei uns er-

1) Childeberti II. Decretio a. 596. c. 5. S. oben 393.

2) Caroli M. Capit. a. 817. Legib. add. c. 1. 7. 13.

3) L. Burg. II, 1, 2: Si quis hominem ingenuum ex populo nostro occidere damnabili ausu et temeritate praesumpserit, non aliter admissum crimen quam sanguinis effusione componat.

4) L. Luitpr. c. 20: Si quis liber homo se defendendo liberum hominem occiderit componat (sc. pretio secundum qualitatem personae vgl. c. 62. oben S. 424.) sicut in anteriori Edicto continetur, quod gloriossimus Rex instituit. Nam si super alium adsalierit et sic eum quacunque causa occiderit omnem substantiam amittat. — So auffallend die Behauptung auf den ersten Augenblick auch scheinen könnte, so halte ich es gar nicht für zweifelhaft, dass hier durch quacunque causa dasselbe hat ausgedrückt werden sollen, was in den Capitularien durch sine causa bezeichnet wird. Sine causa wird daselbst auf den Getödteten bezogen, der keine Veranlassung zur That gegeben; quacunque causa auf den Thäter, der den andern irgend eines (eigennützigen) Zweckes wegen umgebracht hat.

5) S. Abegg Untersuchungen aus d. Gebiet der Strafrechtswissenschaft. S. 279 ff. bes. S. 284.

halten hat. Wie sollte zu einer Zeit, wo noch eine Tödtung, um den Tod eines Verwandten zu rächen, als eine in gewisser Weise entschuldbare angesehen wurde, der, welcher sein eignes Leben und Gut gegen einen Angriff, den er nicht anders abwehren konnte, vertheidigt hatte, genöthigt gewesen sein, Wergeld zu erlegen? Das ist undenkbar. Wer einen solchen Angriff gewagt hatte, fiel unheilig; konnte noch nach seinem Tode eines Friedensbruches beredet werden [1]). Eine Tödtung *se defendendo* oder *necessitate cogente* ist in jenen Stellen nicht eine solche, welche innerhalb der Schranken der *inculpata tutela* geblieben war, die nur eine Abwehr bezweckte, sondern bei welcher der Thäter, ohne die bestimmte Absicht, seinen Gegner umzubringen oder in einer vorgesetzten Weise an Leib und Gesundheit zu beschädigen, durch irgend eine von diesem gegebene Veranlassung sich zum blutigen Angriff hatte hinreissen lassen [2]). Eine Tödtung *temerario ausu* oder *sine causa* ist eine solche, wozu der Erschlagene gar keine Veranlassung gegeben hatte, Tödtung eines durchaus schuldlosen, sachlosen Mannes, wie es die nordischen Gesetze ausdrücken, etwa aus gewinnsüchtiger Absicht. Vorbedacht fand hier in der Regel statt, und so scheint beides nachmals zusammengefallen zu sein [3]). Das Beicht-

1) Es ist auch in eben den Rechtssammlungen, welche für eine Tödtung: se defendendo, die Erlegung des Wergeldes setzen, ausgesprochen, dass derjenige, welcher in wahrer Vertheidigung von Leib und Gut getödtet hatte, dafür durchaus in seinem Rechte gehandelt und in keiner Weise dafür in Anspruch genommen werden konnte: L. Burg. XXIX. §. 1. L. Rotharis c. 285. L. Wisig. VI, 4. c. 6. VI, 5, 19. Bes. auch formulae Sirmond. 30. 31. (Walter III. p. 390.) Vgl. Phillips deut. Gesch. Bd. II. S. 507.

2) Vgl. auch oben S. 231. not. 2.

3) Eigenthümliche Bestimmungen enthält hier das burgund. Recht. Nachdem darin verordnet war, dass wer einen andern damnabili ausu getödtet hatte, mit dem Leben büssen sollte, wird dann gleich und zwar ebenfalls als eine Anordnung hinzugefügt: Si cui forte a quocunque inlata vis fuerit, ictibus verberum vel vulneribus urgeatur et dum insequitur percutientem dolore et indignatione compulsus occiderit — medietatem pretii secundum qualitatem occisi parentibus cogatur exsolvere. — Zwischen diesen beiden Tödtungen, wovon die eine mit dem Leben, die andere mit halbem Wergeld gebüsst werden musste, muss doch wohl noch eine andere, die mit vollem Wergeld zu vergelten gewesen sein mochte, gestanden haben. Das war denn wohl eine solche, wozu der Gegner gereizt hatte, aber nicht in einer Weise, dass „Schmerz und Unwillen" den Thäter zu seiner That

buch des Beda unterscheidet (oben S. 180.) fünf Arten von Tödtungen: 1) *odii meditatione vel possidendi hereditatem*, 2) *per iram et rixam subitam*, 3) *vindicta parentum*, 4) *casu*, 5) *in bello*. Das westgothländische Gesetz[1]) zählt das Umbringen eines schuldlosen Mannes um Geldes wegen (*for paeninge skyld*) zu den unsühnbaren Thaten. — Eine Verordnung K. Hakon Hakonson gebot, dass mit Macht stehen sollte die Satzung Olafs des Heiligen: dass die, welche schuldlose Menschen getödtet haben, nicht zur Sühne durch Geld zugelassen werden sollten, wie es häufig aus Geldgier geschehen sei, sie sollten vielmehr Friede und Gut verwirkt haben und von jedem getödtet werden können.

„Wollen die Sandmänner — sagt das Jütische Low II. 12. p. 140.) ihn zur Busse schwören (d. h. dass er sich mit derselben sühnen kann), so schwören sie: so wahr möge ihnen Gott gnädig sein: dass der Mann entweder Wunden oder Schlag gerächt habe, oder genöthigt worden sei, sein Leben oder Gut zu vertheidigen und deshalb seinen Frieden behalten möchte. Wollen sie ihn friedlos schwören, so sollen sie schwören, dass er einen schuldlosen Mann (*saaklös man*) erschlagen habe und des-

getrieben und zu einer billigen Beurtheilung gerechte Ursache gegeben hatte. Dieses scheint durch eine andere Stelle, die von Körperverletzung handelt, tit. XLVIII. bestätigt zu werden. Daselbst heisst es, dass wenn jemand „in re sua violenter resistens" einen nicht mit Waffen, sondern mit einem Stock u. dgl. den Arm zerbricht, oder in ähnlicher Weise ein Glied unbrauchbar macht, soll er $^1|_{10}$ des Wergeldes bezahlen. Dann wird aber §. 4. hinzugesetzt, wenn er dasselbe in rem suam violenter resistens ex necessitate commiserit, soll er nur die Hälfte von jener Verstümmelungsbusse entrichten. — Hier scheint also ein gleiches Verhältniss angenommen worden zu sein, wie bei der Tödtung, wofür nur halbes Wergeld entrichtet werden sollte. — Auch kommt noch ein drittes Gesetz (tit. L. §. 1.) in Betracht, welches verordnet: dass ein königlicher Verwalter (actor regiae possessionis), welches in der Regel ein Unfreier war, mit 150 Schill. (d. i. das Wergeld eines minor) also mit seinem vollen ihm hier beigelegten Wergelde vergolten werden sollte, wenn er nicht manifesta necessitate getödtet worden; mit dem halben aber, wenn er manifesta necessitate, d. h. aber nicht als Räuber, als einer der einen durchaus Schuldlosen überfallen hatte oder des Lebens beraubt worden war.

1) WG. II. Orb. §. p. 118.

2) Von dem Forstathingsgesetz. S. 3.

halb seinen Frieden verlieren müsse" [1]). Aus dem bisher Mitgetheilten lässt sich entnehmen, dass auch die verschiedene Beschaffenheit des widerrechtlichen Willens in dem Strafrecht der Germanen Beachtung und Würdigung fand. Es möchte sich aber theils als Ergebniss des Vorigen, theils als weitere Darlegung noch Folgendes bemerken lassen.

1. Der widerrechtliche Wille schien den Germanen einen gehässigern und strafwürdigern Charakter zu tragen, wenn er aus einer schon an sich verwerflichen, niedrigen Absicht hervorgegangen, nicht in der Denkweise eines auf seine Rechte trotzenden, sie mit Eifersucht gegen Eingriffe bewahrenden und bis zur äussersten Gränze vertheidigenden Mannes, *in re sua violenter resistens*, wie das burgundische Recht sagt, begründet war; eines Mannes, dem es noch mehr galt, das ideale Verhältniss des gestörten Rechtes wieder herzustellen, als die äussern Folgen des geschehenen Unrechts wieder aufzuheben. Wenn mit andern Worten die That unter den Gesichtspunkt eines Excesses der Nothwehr und Selbsthülfe fiel. Als eine strafwürdigere Tödtung wurde daher die eines schuldlosen Mannes, welche in der Regel als Mittel zur Erreichung einer andern bösen, niedrigen Absicht sich hervorstellen wird[2]), angesehen. Bei solchen Verbrechen kann von einem Zornmuth, von entstandenem Streit nicht wohl die Rede sein, dagegen der bestimmte Vorsatz und Vorbedacht, die Ueberlegung über die Art und Weise, die Mittel u. s. w. sich dabei zeigen werden.

2. Als eine entschiedene verwerfliche Böswilligkeit wurde es auch angesehen, wenn sich in der Ausführung Kaltblütigkeit, die leicht auch den Charkter der Grausamkeit annahm, zeigte. Die Beispiele die sich hier anführen lassen, führen darauf, dass eine solche That für den

1) Darnach scheint es zwar, dass wer Leib und Gut vertheidigte, ebenso Busse zahlen musste, als der, welcher eine Wunde rächte; allein das Jüt. L. III. 22. gestattet den, der einen Menschen überfällt, zu tödten, ohne dafür in irgend eine Strafe und Busse zu verfallen; „denn einem jeden ist in allen Rechten erlaubt sich selbst zu wehren."

2) So auch bei **Regino**: de synodalib. causis II. 11. Wasserschleben p. 219. (ex conc. Remens. a. 630.): Si quis homicidium sponte commiserit et non violenti resistens, sed vim faciens, innocentem et simpliciter gradientem interfecerit, cum isto penitus non communicandum. — Sunesen VII. 11. incendiarius, qui consuevit turpis lucri gratia domos incendere alienas, in rota etc.

Verletzten oft etwas besonders Beschimpfendes hatte; dieses lag wohl zuweilen in den angewendeten Mitteln, häufig wohl aber auch schon allgemein darin, dass man seinem Gegner anders entgegentrat, als es einem Feinde zu geschehen pflegte, und ihn nicht den ehrlichen Tod durch Waffen finden liess. (S. 158. oben). Hierher gehört nun das Tödten oder Verstümmeln eines auf einen Block, gleichsam wie ein Schlachtthier, niedergelegten Feindes; das Castriren, welches als die schwerste Körperverletzung in den meisten Gesetzen besonders angeführt wird. Der Mordbrand (S. oben S. 177.), die Vergiftung, fallen wenigstens Theilweise unter diesen Gesichtspunkt. In den nordischen Gesetzen wird noch hervorgehoben: das Anbinden eines Mannes in einem Wald, um ihn „dem Frost und den Vögeln" zu überlassen [1]), das zu Tode schlagen mit Stock oder Steinen [2]), Tödten und Wunden mit dem Messer und andern Instrumenten die nicht zu den Volkswaffen gehörten und im Gegensatz wohl Mordwaffen genannt wurden [3]). Selbst gewisse Töd-

1) WG. II. Orb. c. 2. §. 12.

2) Hakon Gulath. M. c. 28. (p. 158) „Das ist Nidingswerk wenn man jemand mit Steinen, Stock oder Knittel zu Tode schlägt." WG. II. c. 2. §. 13.

3) ÖG. Fr. c. 16. §. 1. (p. 61.) Tödtet ein Mann einen andern mit dem Messer, so erhöhet er seine Sache dadurch um 40 Mark; diese bekömmt der König allein. — Auch bei der Verwundung mit dem Messer musste eine ähnliche Königsbusse gezahlt werden. s. OG. II. m. c. 11. §. 1. (p. 13.) Gutal. XIX. §. 6. verwundet einer den andern mit dem Messer, büsse er zwei Mark Silber, d.i. das zweifache, was bei Wunden mit Waffen zu zahlen gewesen wäre. — Im Jütischen Low III. 22. p. 332: Wird die Tödtung mit dem Messer den grossen Friedensbrüchen, nämlich Tödtung beim Ding, in der Kirche gleichgestellt. — Besonders gehört hierher eine Stelle des Südermannischen Gesetzes. M. c. 26. Stirbt ein Mann durch Blockhau, d. i. dadurch, dass man ihm die Glieder auf dem Block abgehauen, so werde er zweifach gebüsst; wird er mit Mordwaffen getödtet, so liege er zu zweifacher Busse. Kann der Todtschläger nicht ergriffen werden, so wehre er sich mit 3 Zwölfereid, dass er ihn mit Volkswaffen und nicht mit Mordwaffen getödtet hat. Mordwaffen sind Taschen- und Tischmesser, Pfeil vom Bogen (entsendet). — Eine interessante Vergleichung bietet eine spätere deutsche Rechtsquelle dar. Im Magdeburg-Görlitzer Recht v. 1304 (b. Gaupp Magdeb. Rt. S. 273) Art. 9. heisst es: Ist aber die Wunde gestochen mit einem mezzere und wirt der man gevangen in der vrischen tat unde vor gerichte bracht mit gerufte, her m[illegible] im sprechen an sinen hals ob her wil, wanen daz m e z

tungen von fremden Thieren, namentlich Haus- oder Wirthschaftsthieren, gehören hierher. Das Tödten von Thieren eines Andern, selbst wenn sie Schaden zugefügt hatten, war nämlich in der Regel unerlaubt, man konnte sie pfänden oder fortjagen [1]. Ein Ueberschreiten der erlaubten Selbsthülfe, also eine Tödtung oder Beschädigung von Thieren, wenn es im Aerger und Eifer geschehen war (*asto animo*, *harms handi* u. dgl.), zog Schadenersatz und Busse, die nach Grösse des Schadens und nach Maassgabe anderer Umstände bald grösser oder geringer war, nach sich. Diese Busse wurde aber sehr erhöht, wenn die That als eine geflissentliche Schadenszufügung an dem Eigenthümer der Thiere sich herausstellte. Das Niedermachen der Thiere mit Waffen erschien hier als ein solches Handeln, welches eine Geflissentlichkeit verkündete. Die nordischen Rechte nennen einen Menschen, der auf eine geflissentlich böswillige Weise einem andern Schaden an seinen Wirthschaftsthieren zuzufügen suchte, auch mit einem gewissermaassen technischen Namen *gorvargr* (von *gor* [2]), welches in diesem Zusammenhange für Hausthiere überhaupt zu stehen scheint, und *vargr* s. S. 280) und *gornithing* [3]).

ein dnplich mort ist. — Volkswaffen (folkvaþn) für Waffen überhaupt kommt noch vor OG. Vaþ. c. 6. §. 1, wo bestimmt wird, dass man sie bei Wergeldsentrichtung mit als Zahlung geben kann. Upl. M. c. 11. §. 2. p. 141: Wo das Greisenalter darnach bestimmt, dass der Mann nicht mehr fähig ist, volle Volkswaffen zu tragen. — 5 Stück, welche die volle Volkswaffe bilden, werden aufgezählt: Helsingl. Thingm. XIV. 2. Vgl. das. Arf. XIV. Schildener zur Gutalagh. S. 220. Grimm RA. p. 267.

1) S. mein Pfändungsrecht in der Zeitschrift für deutsches Recht. Bd. 1. S. 230 f.

2) Gor: erklärt Biörn Halderson s. V. faenum in primo ventriculo ruminantium animalium, ante chylificationem; vulgus excrementa intestinorum ita vocat. — Schlyter Gloss. ad WL. excrementum in ilibus pecorum. — Gor alth. fimus. Graff Wtb. IV. p. 236. Dass das Wort für Thier überhaupt steht, bemerken die Erklärer nicht, wiewohl die Zusammensetzung gorþiuver: pecorum abactor, gorkaetti: der Pfaudstall, dieses deutlich genug zeigen.

3) WG. I. Orb. §. 9: „Haut einer das Wirthschaftsvieh eines andern nieder, so wird er ein Gorvargr. Das ist Schandthat." Skåne L. IX. 8. u. Sunes. IX. 9. — „Et est casus in quo specialitas interfectionis, quae Gornithings Werk in patria lingua nominatur, puta quando sic lancea vel quovis alio instrumento nocendi ad minus dimidiam marcam valens animal perforatur, ut horrende per vulnus viscera emanare cernantur, trium marcarum

3. Eine strafbarere Böswilligkeit fand der Germane in allen heimlich zugefügten Verletzungen, theils weil die Heimlichkeit, die Hinterlist seinem Charakter am meisten widerstritt, so dass selbst eine an sich erlaubte That nicht heimlich begangen werden durfte, theils weil die im Verborgenen zugefügte Verletzung, das Geheimhalten der That, die Vernichtung der Spuren um so mehr auf eine Geflissenheit, auf ruhig überlegtes Handeln schliessen liess. Wer im Zornmuth, im Streite, von einem andern gereizt, gehandelt, im Bewusstsein oder Vermeinen seines Rechtes u. s. f., von dem durfte man annehmen, dass er auch wohl wiederum geneigt sein möchte, sich mit seinem Gegner, gerade wenn er ihm seine Kraft hatte fühlen lassen, wieder zu versöhnen. Daher sollte der Todtschläger, der nicht als Mörder gelten wollte, wie wir unten sehen werden, seine That selbst verkünden. Die Heimlichkeit gehörte zu den Merkmalen gewisser Verbrechen, z. B. des Diebstahls. Der Mord war nach altgermanischen Begriffen heimliche oder doch verheimlichte Tödtung eines Menschen; wie für den Diebstahl neunfacher Werth der gestohlnen Sachen, sollte nach der Vorschrift mehrerer deutschen Volksrechte für Mord neunfaches Wergeld bezahlt werden. Wenn dieselbe Verletzung auch nicht durch das hinzukommende Merkmal der Heimlichkeit in ein an-

nummorum exigit satisfactionem, praeter occisi pretium animalis, de cujus etc. — Die übrigen dänischen Gesetze weichen hier freilich in verschiedener Weise ab, doch so, dass man darin dieselben Ansichten wieder findet. So bestimmt das Jüt. Low. III. c. 52. p. 384: Wenn jemand ein fremdes Vieh auf seinem Acker findet, er es fortjagt und es sich an einem Zaunpfahl auf-rennt oder in solcher Weise umkommt, so soll der, welcher das Vieh gejagt hat, nur dasselbe ersetzen. Tödtet er es aber mit Waffen (meth od aethäc meth eg), so soll er dem Eigenthümer 3 Mark Busse zahlen. Gornithing wird aber der genannt: c. 53.) der entweder ein Thier das angebunden ist, das er sonst in seiner Gewalt hat, tödtet (denn sagt das Gesetz: forthi thaet aer wald oc aei wathae) oder während es unter Aufsicht eines Hirten ist. Der Gornithing soll 3 Mark dem Eigenthümer des Viehes und drei Mark dem König büssen. — „Nach K. Erichs Seeländischem Gesetz III. 41. p. 274. gornithings verk, wofür dort ebenfalls 3 Mark an den Eigenthümer und 3 Mark an den König gezahlt werden soll: wenn Vieh mit Heugabel oder Speer, Schwert oder Axt getödtet wird und das Vieh wenigstens eine halbe Mark werth war. — Eine Art gornithingsverk ist auch, wovon der lex Burgund. redet, tit. LXXII: „De caballis, quibus ossa aut scandula ad caudam ligata fuerint."

deres Verbrechen überging; so wurde doch die Strafbarkeit dadurch sehr erhöhet. Anschaulicher wird diese Auffassung der Germanen auch durch ein paar Bestimmungen des bairischen und alamannischen Volksrechtes. Nach dem ersten soll, wer ohne es zu wollen ein fremdes Thier tödtet, es ersetzen und das getödtete zu sich nehmen; war es mit Willen geschehen, doch mit offener Gewalt (*contumax*, — *vel in despectionem domini*, *vel quacunque inimicitia*), so soll er zweifach den Werth gelten; war es aber heimlich ausgeführt, läugnet es der Thäter und wird dessen überführt, so soll er die Diebstahlsbusse (neunfachen Ersatz) leisten [1]. Aehnlicher Weise soll nach dem alamannischen Recht eine offene gewaltsame Entwendung mit zweifachem, eine heimliche mit neunfachem Werth der Sache gebüsst werden [2]. — Auch in den nordischen Gesetzen wird das heimliche Tödten von fremdem Vieh hervorgehoben. Die Heimlichkeit wird dabei in dem Abläugnen der That gesetzt, wenn man deshalb in Anspruch genommen, oder in der Vertilgung der Spuren derselben [3], indem man das Vieh in Wasser oder Moräste jagt oder wenn man es erschlagen hat und das Aas hineinwirft. Es ist dieses dasselbe Verfahren, wie es beim Mord beschrieben wird; und wie dieses letztere Wort die heimliche Tödtung eines Menschen bezeichnet, so hatte die nordische Sprache auch einen eigenen Ausdruck für die heimliche Tödtung von Thieren: *fiarfeling* (von *fè* und *fela*: *occultare*) im schonischen Gesetz wird dafür auch der Ausdruck: diebischer Weise erschlagen, gebraucht [4].

1) L. Bajuv. VIII. 10. L. Bajuv. XIII. c. 11. §. 2. Bajuv. XIII. 9: Si quis occulte in nocte vel in die alienum caballum vel bovem, aut aliquod animal occiderit, et negaverit, et postea exinde probatus fuerit, tanquam furtivum componat. cf. VIII. 1.

2) Alam. V. 2.

3) Nach L. Sal. em. X. 3. 4. muss man für die absichtlose Verletzung eines fremden Rindes oder Pferdes nur Ersatz leisten, aber wenn man sie ableugnet, oder wenn man sie heimlich zugefügt (si furto punxerit) eine gleiche Busse von 15 Schill. Vgl. auch L. Rip. LXXXII. 1.

4) Sk. IX. 9: Auf welche Weise man eines andern Mannes Vieh heimlich (diebischer Weise) erschlägt, will der Eigenthümer des Viehes ihm den Aasvoreneid leisten, so reinige er sich mit glühendem Eisen, wenn das Vieh eine halbe Mark werth ist oder

4. Auf die sich darin aussprechende Gesinnung scheint es auch bezogen werden zu müssen, wenn die Wehrlosigkeit des Verletzten als ein straferhöhendes Moment betrachtet wurde.

a. Im westgothländischen Recht wird es für Nithingswerk und unsühnbare That angesehen: wenn man einen Schlafenden umbringt, in ein Fenster schiesst und so jemand tödtet, oder beim Schwimmen, im Bade, beim Verrichten der Nothdurft [1]. Das Eine oder Andere wird wohl auch in andern Rechten hervorgehoben, ohne doch zu den Nidingsthaten gerechnet zu werden [2]. Unser salisches Gesetz gedenkt auch besonders der *exspoliatio hominis dormientis* [3].

b. Auch Verletzungen von Weibern wurden wegen der Wehrlosigkeit derselben wenigstens in einigen Volksrechten für strafbarer erachtet. Wir hatten aber schon Gelegenheit, die Bestimmungen des longobardischen Rechtes anzuführen; es ging dieses unter den deutschen Rechten in dem Schutz, den es den Frauen angedeihen liess, am weitesten. 900 Schillinge sollten für jede „*injuria*", die an Frauen begangen wurde, bezahlt werden, doch dann verloren sie diesen Schutz, wenn sie sich unter streitende Männer mischten, ihr weibliches Wesen und ihren Charakter verleugneten [4]. Denselben Gesichtspunkten folgend, bestimmen die bairischen und alamannischen Volksrechte, dass alle Verletzungen, Weibern zugefügt, mit zweifacher Busse gesühnt werden sollen [5]. Unter

mehr, verbrennt er sich, so vergelte er das Vieh und dazu dessen zweifachen Werth. — Sun. IX. 12: Quippe si per nivosa et lutuosa loca propulsa (animalia) vitam finierunt, propellentes simul omnes damnum restituent et suae praesumptionis injuriam expiando tres marcas praestabunt insuper satisfactionis. At si factum maluerint diffiteri quemcunque super hoc damnum passus detulerit furti reum etc. — OG. Bgyda B. c. 24. §. 6. Erschlägt jemand eines andern Vieh und bringt es an einen verborgenen Ort, so heisse er fae fylingaer; er soll mit zwei Zwölfereid leugnen oder 6 M. büssen. cf. WG. R. c. 8.

1) WG. I. Orb. §. 3. p. 23.

2) Z. B. im alt. Gulath. M. c. 90. wird es zu den Misdrap „üblen Todschlägen" gerechnet, wenn man jemanden tödtet während er seine Nothdurft verrichtet.

3) L. Sal. (em.) XV. 5.

4) L. Rotharis c. 26. vgl. mit c. 381. u. oben S. 425 u. 466.

5) Bajuv. III, 13. §. 2. De feminis vero eorum (sc. liberorum hominum) si aliquid de istis actis contigerit, omnia dupliciter com-

den nordischen Rechten zeichnen nur die schwedischen die Verletzungen von Frauen aus. Die oberschwedischen verordnen in Uebereinstimmung mit den beiden angeführten deutschen Volksrechten, dass zweifältig dafür gebüsst werden sollte [1]; während im westgothländischen Recht es für *orbotamal* und *niþingsverk* erklärt wird, wenn ein Mann eine Frau tödtet [2]. Beachtenswerth ist aber, dass die schwedischen ausdrücklich festsetzen, dass nur dann es einen Unterschied mache, ob eine Frau oder ein Mann Gegenstand der Verletzung sei, wenn sie mit Willen zugefügt worden [3]. Andere Rechtssammlungen stellen aber andere Rechtsgrundsätze auf. Unter den schwedischen Gesetzen setzt das ostgothländische wie es scheint Weiber und Männer gleich [4]. Die norwegischen und dänischen Gesetze wissen nichts davon, dass der Thäter schwerer betroffen werden sollte, wenn er eine Frau verletzt hatte; indess die ausdrückliche Erwähnung sowohl in der Graugans [5], als dem friesischen Volksrechte [6],

ponantur. Et quia foemina cum armis se defendere nequiverit, duplicem compositionem accipiat. §. 3. Si autem pugnare voluerit per audaciam cordis sui, sicut vir, non erit duplex compositio ejus, sed sicut fratres ejus et ipse recipiat. Aus dem alam. Gesetze gehört hier tit. 47. vgl. mit 46. 48. §. 2. 49. §. 2. 50. §. 2. 54. §. 2. 95. §. 1. vgl. mit 45. §. 1. Capitt. add. 22. i. f. 27. S. auch Grimm's RA. S. 404.

1) Upl. M. c. 11. §. 6. p. 141. „Erschlägt ein Mann eine Frau so liege sie zu zweifacher Busse, diese werde wie andere Doppelbusse getheilt." Dahle L. M. §. 23. „Wird eine Frau erschlagen, so liege sie zu 80 Mark, und diese gehen in 3 Theile, wie vorgesagt." Beim Todtschlag eines Mannes wurden nur 40 M. gezahlt.

2) WG. I. Orb. §. 6. p. 23.

3) WG. I. af vaþae sarum. c. 2. p. 19.

4) OG. Vaþ. c. 22. §. 1. „Für alle Lebensverletzungen, welche man Unmündigen oder Weibern zufügt, soll gebüsst werden, als wären sie einem erwachsenen Manne geschehen und nicht höher." Diese Bestimmung steht freilich ebenfalls in dem Abschnitt der vaþa mal überschrieben ist, allein sie enthält, wie sich aus der Fassung ergiebt, und daraus, dass das ostgothländische Gesetz sonst keine höhere Busse der Frauen erwähnt, ein ganz allgemeines Princip auch für gewollte Verletzungen.

5) Grag. Vigsl. c. 49. (II. p. 89.): Waldgang wird dem Mann, wenn er einen Mann oder eine Frau erschlägt, es seien die Erschlagenen jünger oder älter.

6) Fris. Add. t. VI. Si quis mulierem occiderit solvat eam juxta conditionem suam, similiter sicut et masculum ejusdem conditionis.

dass das Geschlecht keinen Unterschied machen solle, deutet doch darauf hin, dass man einer entgegenstehenden Meinung glaubte begegnen zu müssen. Der Ansicht gegenüber, dass die Verletzung einer Frau eine grössere Böswilligkeit beurkunde, scheint man in Betracht gezogen zu haben, dass der Tod einer Frau für die Familie ein geringerer Verlust sei. Es finden sich aber auffallender Weise fast nur in deutschen Rechten, die der spätern Zeit des M. A. gehören, Spuren [1]), dass den Frauen nur ein geringeres Wergeld als den Männern beigelegt wurde. Während durch diese beiden sich entgegenstehenden Ansichten ein Schwanken hervorgerufen wurde, und man sie in manchen Rechten durch die Gleichstellung beider Geschlechter wie es scheint auszugleichen suchte, spricht sich die Unsicherheit die in dieser Sache herrschte auch darin aus, dass man in einigen andern Rechten, die wir bisher übergangen haben, die Verletzung der Frauen noch aus einem andern Gesichtspunkt auffasste. Man machte nämlich geltend, dass mit jeder Frau die Hoffnung auf eine von ihr zu erwartenden Nachkommenschaft vernichtet werde. Es ist dieses die Ansicht die besonders in den fränkischen Gesetzen hervortritt. Eine Frau sollte mit dreifachem Wergeld gezahlt werden, so lange sie in dem Alter war, wo sie Kinder gebären konnte [2]); eine Recension des salischen Gesetzes führt dieses auf die Zeit vom zwölften bis sechzigsten Jahre zurück [3]); während das ripuarische, ohne einen Anfangstermin zu setzen, das vierzigste Jahr als die Gränze annimmt [4]). Das thüringische Gesetz, welches vielleicht ursprünglich den Weibern nur ein geringeres Wergeld als den Männern zugestand, verleugnet auch hier den Einfluss der fränkischen Rechtsansicht nicht, und vielleicht hat diese auch auf eine

1) Grimm RA. a. a. O.

2) L. Sal. em. XXVI. §. 6. 8.

3) Der fuldaische Codex LXXV. 2. Si quis puellam intra duodecim annos usque ad duodecimum impletum occiderit sol. CC culp. jud. §. 3. Si vero majori aetate usque ad sexagesimum, quousque partum habere potuerit occiderit... DC. sol. culp. jud. Vgl. XXVIII. §. 8. 9. XLV. 14.

4) Rip. XII. XIII. XIV. Nach den Worten dieses Gesetzes sollte man meinen, dass das ripuarische Gesetz nicht blos auf die Gebärfähigkeit gesehen habe, wie das salische, sondern auch darauf, ob das Weib wirklich verheirathet war und schon geboren habe.

wenigstens damit verwandte Bestimmung in der *lex Saxonum* eingewirkt [1]). Unbemerkt darf es nicht bleiben, dass diese Bestimmungen sich alle auf die Tödtung und das Wergeld beziehen, dass aber nach dem fränkische Recht Verbal- und Realinjurien (z. B. Wegsperre) [2]), wenn sie gegen Frauenzimmer begangen wurden, mit dreifacher Busse vergolten werden mussten. Fast möchte ich aber vermuthen, dasselbe habe früher auch bei Tödtungen und Körperverletzungen stattgefunden, und später, da man über die höhere Busse der Weiber bedenklich geworden, indem ihnen dadurch gleichsam ein Vorzug vor den Männern zugestanden worden, habe man jene Unterscheidung und Rücksicht auf die Gebärfähigkeit angenommen. Es hing dieses mit einer veränderten Ansicht vom Wergelde zusammen, welches man gleichsam als einen festsehenden Maassstab für die Stellung in der bürgerlichen Gesellschaft zu betrachten anfing.

c. Was von den Frauen bemerkt worden ist, gilt im Wesentlichen auch von den Unmündigen. Die germanischen Rechte stellen beide in Beziehung auf die ihnen zugefügte Verletzung auch nicht selten neben einander oder sprechen doch davon fast in denselben Worten.

Von den deutschen Volksrechten erwähnt nur das salische Gesetz der Tödtung von Knaben, die noch nicht das zwölfte Jahr erreicht haben [3]); sie sollen dreifach vergolten werden. Es bleibt also zweifelhaft, ob dieses auch von jungen Mädchen gegolten hat [4]). Ein in mancher Beziehung interessantes Urtheil, welches hierher gehört, bestimmte, dass ein Knabe von 9 Jahren mit drei-

1) L. Angl. X. 3. 4. Vgl. mit S. 420 oben.

2) L. Sax. II. 1. Quicquid de superioribus factis (sc. vulneribus et homicidiis) in foeminam committitur, si virgo fuerit, dupliciter componatur, si jam enixa, simpliciter componatur. — Es würde dieses dem Hauptgedanken nach mit dem fränkischen Recht übereinstimmen, wenn man unter virgo ein Mädchen, das mannbar ist, unter enixa aber, wie Grimm RA. p. 405. vermuthet hat, ein Frauenzimmer, quae parere desiit verstehen dürfte. Gaupp das Recht der alten Sachsen S. 108. hat statt enixa aber nupta, was sich auch auf eine Handschrift von Tilius stützen soll, in den Text aufgenommen, und findet in dem zweifachen Wergeld der Jungfrauen ein Zeichen der Heilighaltung der Jungfrauschaft.

3) L. Sal. em. XXXVI. 1.

4) Man konnte dieses aber aus dem Cod. Guelf. tit. XXIII. 1. 2. schliessen. —

fachem, ein anderer von 11 Jahren mit zweifachem Wergeld vergolten werden sollte [1]. Von den schwedischen Gesetzen, den einzigen, die dieses Gegenstandes erwähnen, macht das Dahlelag, eines der spätern, in dieser Hinsicht einen Unterschied, aber im entgegengesetzten Sinn [2]. Das westgothländische erklärt, dass die Tödtung eines Unmündigen ein Nithingsverk sei [3]. Die andern setzen 2faches Wergeld und nehmen das 12te [4]; oder 3faches und nehmen das 7te Jahr als Gränze an [5], während das westmanlandische eine 3fache Abstufung bis zum 3ten, 7ten und 15ten Jahr aufstellt [6].

d. Die schwedischen Gesetze wenden dieselben Grundsätze auf die Verletzung wehrloser Greise an: „ein Krükkenmann, der so alt ist, dass er nicht mehr zum Ding kommen kann" [7], ein Greis, „der nicht mehr die Volkswaffen tragen kann, und frei von der Heerfahrt und Heersteuer wird", soll zweifach vergolten werden [8].

4. Endlich erschien nach germanischer Ansicht eine Missethat um so verwerflicher, wenn sie zugleich Bruch eines Gelöbnisses, z. B. Tödtung oder Misshandlung dessen, dem man zeitweiligen oder dauernden Frieden zugesagt (s. S. 227 ff.), oder eines zur Treue verpflichtenden Verhältnisses enthielt. Dahin gehörten Verbrechen Unfreier wie freier Diener jeder Art gegen ihren Herrn, dessen Frau und Kinder. Die Graugans setzte den höchsten Preis auf den Kopf eines Sclaven oder eines Mannes, der sich, um eine Schuld abzudienen, zu eigen gegeben (*lögsculdar - maþr*), und durch Tödtung seines Herrn, seiner leiblichen oder Pflegekinder friedlos geworden war [9]. Das westgothländische Recht erklärt die Tödtung

1) Zusatz zum Capit. 9. in lege Ripuar. mitt. 803. a. E. (Pertz p. 188.)

2) Dahle L. M. §. 25. „Wird ein kleines Kind, das ein Wiegenkind ist, erschlagen, ist es ein Knabe, so seien es 60 Mark, ist es ein Mädchen, so seien es 80 Mark." — (40 Mark war das Wergeld s. S. 401.)

3) WG. II. Orb. II. §. 14.

4) Süderm. M. XXVI. Helsing. M. II.

5) Upl. M. c. XII.

6) Wästm. M. XXVI.

7) Dahle M. §. 24.

8) Upl. M. XI. §. 2.

9) Grag. Vigsl. c. XLVII. (II. p. 86.) u. oben S. 283.

seines „Lohnherrn" oder seines rechten Herrn, dem man Treue gelobt hatte, für Nidingswerk [1]. Nach dem Uplandsgesetz soll ein Dienstmann sowohl als ein freier oder unfreier Knecht, der seinen Herrn oder seine Frau oder Kinder getödtet, gerädert werden und all sein Gut verwirkt haben [2]. Angelsächsische [3] und einige fränkisch-deutsche Rechte [4] erklären solche Tödtungen und andere schwere Verbrechen [5] für todeswürdig. Nach Sunesen (V. 19.) hat der Todschlag den der Hausherr an seinem Gast beging, oder umgekehrt, ewige Friedlosigkeit zur Folge, weil dadurch die Gastfreundschaft als ein geheiligtes Verhältniss freventlich verletzt worden war.

In dem Strafrechte der Germanen zeigt sich noch der Kampf der erst emporstrebenden Staatsordnung mit der subjectiven Freiheit (S. 117.); der Germane noch weniger in jene eingewöhnt, liess sich um so leichter von der Gewalt des Augenblickes, des auflodernden Affectes zu eigenmächtigem Handeln hinreissen. Die Mehrzahl der Verbrechen hatte mehr hierin (s. S. 185.) als in einer entschiedenen Verderbtheit und Schlechtigkeit der Gesinnung ihren Grund, wie es wohl in einem entwickeltern gesellschaftlichern Zustand, wo Gutes und Böses schärfer sich scheiden, der Fall ist. Man konnte fast sagen das Strafrecht der Germanen war einem Theil seines Inhaltes nach mehr auf ehrliche Leute als auf Spitzbuben berechnet. Grade die bessern, mächtigern, tapfern Männer waren es oftmals, welche die Bande des Friedens zersprengten, der Strafgewalt verfielen. Man fand daher auch nichts Widersprechendes darin, bei dem Missethäter selbst einen gewissen Adel der Gesinnung vorauszusetzen, der sich in dem offenen Bekenntniss seiner Schuld, ja wohl auch selbst wo er sich nicht durch Furcht dazu getrieben fühlte, in dem Streben sie wieder zu vergüten, seine Gegner zu versöhnen, aussprach. Alles dieses tritt zwar vorzugsweise bei dem Todschlag und den Verwundungen hervor,

1) WG. I. Orb. §. 7. WG. II. Orb. pr.

2) Upl. M. XV. §. p. 147.

3) K. Aelfr. weltl. Ges. c. 4. §. 1. K. Knut's weltl. Ges. I. c. 54. 61. — L. Henrici I. c. 75. pr. oben S.

4) L. Sax. III. 2. 3. vgl. mit Capit. Paderb. a. 785. c. 12. — L. Fris. XX. §. 3. Vom Sclaven: „tormentis interficiatur."

5) z. B. Schändung oder Entführung von Frau und Tochter des Herrn. L. Sax. a. a. O. §. 3. Capit. Paderb. c. 13.

allein es darf auch nicht in der Eigenthümlichkeit derselben und in der damit verbundenen Blutrache gesucht werden, sondern hat in dem ganzen gesellschaftlichen und sittlichen Zustand seinen Grund. Es ergiebt sich dieses am meisten, wenn man damit die Tödtung und Beschädigung fremder Hausthiere zusammenhält, bei welchen ebenfalls die Willensrichtung als auch der Erfolg derselben Handlung sehr verschieden sein konnte (s. S. 568.). Diese charakteristische Eigenthümlichkeit des germanischen Rechts ergiebt sich aber auch aus der, dem Todtschläger aus Zornmuth oder aus unerlaubter Rache, eben so wie dem, der einen Friedbrecher rechtmässig getödtet hatte, auferlegten Verpflichtung, selbst seine That zu veröffentlichen (S. 159.)

Hakon Gulath. M. 6. p. 147: Will jemand in rechtmässiger Weise den Todtschlag kündigen, so gehe er von der Stelle, wo der Todtschlag geschehen, nach welcher Seite er will und verkünde es im nächsten Hause, wenn darin nicht des Getödteten Geschlechter oder Schwäger wohnen. Ist dieses der Fall, da mag er das Haus vorbei und in das nächste gehen, wenn nicht auch hier dasselbe der Fall ist, sonst soll er in das dritte gehen und den Todtschlag verkünden, wen er auch im Hause treffen mag. Er soll sich weder Bär noch Wolf nennen, wenn dieses nicht wirklich sein Name ist, er soll nähere Angaben über seine Person machen und sagen wo er zu Nacht gerastet hat. Beim Pfeilgericht (S. 135.) soll das Zeugniss der Todschlagskündigung erbracht werden [1].

L. Henrici I. Angl. R LXXXIII. §. 5. p. 265: Si quis in vindicta vel se defendendo occidat aliquem nihil sibi de mortui rebus aliquis usurpet, non equum, non galeam, vel gladium, vel pecuniam prorsus aliquam, sed ipsum corpus solito defunctorum more componat, caput ad oriens, pedes ad occidens versum, super clypeum si habeat, et lanceam suam figat et arma circummittat, et equum adregniet, et adeat proximam villam et cui prius obviaverit denunciet.

Gragas Vigsl. c. 20. II. p. 33: — Wenn er nicht in der Weise, wie es nun gesagt ist, den Todtschlag gekündigt hat, so wird es für Mord gehalten, wofern nicht jener (der Erschlagene) sich einer Missethat schuldig gemacht, wofür er mit Recht erschlagen worden [2].

Die schwedischen und dänischen Gesetze fordern statt einer solchen Kündigung, dass der Thäter selbst vor Ge-

1) Die übrigen Gesetze, die in dem Wesentlichen übereinstimmen, haben noch manche andere Details: Gragas Vigsl. c. XLIX. p. 89. Frost. III. 6. p. 24. Mag. Gulath. M. c. XI. p. 152. Dahle L. M. §. 22. S. auch Calonius de servis p. 168. not. a.

2) Das Forstathingsges. III. 6 sagt: er ist ein rechter Mörder, hat beides verwirkt, Land und lose Habe, und komme niemals wieder ins Land.

richt eine Anzeige mache [1]), oder doch auf erhobene Klage der Erben zur Schuld sich bekennen [2]), dieselbe nicht zu leugnen versuche. Ganz in ähnlicher Weise soll nach unserm Sachsenspiegel (II. 14.), wer jemanden aus Noth erschlagen (S. 163.) freiwillig vor Gericht kommen, sich zu Recht, d. i. zur Erlegung des Wergeldes und Gewettes erbieten, in sofern er nicht den todten Mann eines Friedensbruches bereden kann; sonst geht ihm die Klage an den Hals." — Das offene Bekenntniss der Schuld wirkte also, dass der Todtschlag nicht in eine böswillige Tödtung, wie dieses unten beim Morde nachgewiesen werden soll, sich verwandelte, und so war es bei allen Missethaten der Fall, die in Rücksicht auf den unrechten Willen ähnliche Unterscheidungen zulassen. Das Selbstbekenntniss war aber von keiner Bedeutung wo die That an sich schon als Ausdruck einer schlechten Sinnesart angesehen werden musste, wie z. B. bei allen Verbrechen an Wehrlosen verübt, die heimlich begangen waren, wie z. B. Diebstahl, die einen Treubruch enthielten u. s. w.

C. Grundsätze der Verschuldung.

Eine Theorie der Verschuldung (*culpa*) ist dem germanischen Recht ursprünglich fremd gewesen. Man unterschied nur Willen und Ungefähr (*vili* und *vadhi*, *voluntas* und *casus*). Das Ungefähr umfasste beides: *culpa* und *casus*, und begründete die Verpflichtung zum Schadenersatz, aber keine eigentliche Strafe. Wenn nun gleich dieses ursprüngliche Verhältniss sich noch in spätern Rechtsquellen zeigt, wie z. B. in den Volksküren der Friesen, so darf man daraus keinesweges schliessen wollen, dass es sich so lange überall erhalten habe, und sich um so mehr in den Quellen, die der fränkischen Zeit angehören und in den skandinavischen, die noch oft so viel Urgermanisches bewahrt haben, in seiner ursprünglichen Gestalt finden müsse. Aber fast in allen germanischen Rechten ist schon der Gedanke eingedrungen und

1) So WG. I. M. c. 1. p. 10.

2) Viþerganga ist in den schwedischen Gesetzen der technische Ausdruck. S. die Glossarien v. Schlyter zu den verschiedenen Landrechten. — Sk. V. 35. Waldemar Siel. II. 1.

mehr oder minder zu reiferer Ausbildung gekommen, dass Schaden, den man Leben, Leib und Gütern genommen, einen Anspruch auf Ersatz von einem Andern nur dann begründen könne, wenn er durch ein in irgend einer Weise widerrechtliches Verhalten, durch eine Nichtanwendung einer geforderten Achtsamkeit und Vorsicht herbeigeführt worden.

Es ist das Christenthum, welches auch hier dem germanischen Rechte eine andere Richtung gegeben oder doch die Keime, welche in diesem noch sehr unentwickelt lagen, zur gedeihlichen Entfaltung erweckt hat. In den nordischen Rechtsquellen findet sich eine Reihe von Ausdrücken, welche die verschiedenen Weisen des Verschuldens nach der Verschiedenheit der Verhältnisse bezeichnen, und wenn sie gleich keine juristisch-technische Bedeutung erhalten haben, doch auf eine schon fortgeschrittenere Entwickelung der Sache hinweisen [1]). Aber auch in unsern deutschen Volksrechten tritt sie sehr bestimmt hervor. Wenn z. B. das salische Gesetz verordnet, dass, wer ein fremdes Vieh durch seine Unvorsichtigkeit — *negligentia*, was hier also dem *inimicitia* und *invidia* gleichsam entgegen gesetzt wird — beschädigt, und es nicht verheimlicht und verleugnet, den Werth erstatten und das beschädigte Thier an sich nehmen soll, so folgt daraus, dass, wo ein Verschulden von seiner Seite gar nicht vorlag, der Verlust auf Rechnung des Eigenthümers der be-

1) Hand-vömm (vam) Grag. II. p 336: Biörn Haldors.: securae manus vitium; wird dort von unvorsichtigem Umgehen mit Feuer gebraucht; hatte also wie die meisten der anzuführenden Worte auch ganz allgemein die Bedeutung von Fahrlässigkeit erhalten Van-gaetsla II. 341. 403.: incuria, eigentlich aber Mangel an Aufsicht, Vorsicht; gaetsla: cura. — Ogaetilegr, Grag. II. 336: imprudens, incautus. Beides von dem nord. geta, angels. getan, alth. gezan (wovon unser vergessen, ver-gezan) gignere, intelligere, acquirere: nord. gaeta, observare, curare, gât, cura, attentio. vgl. Graff Wtrb. IV. p. 275. Van-göma, vangömsla in Schlyter Gloss. c. XX. WG. OG. incuria; K. Aelfreds Ges. c. 32: speres gymeleaste. nord. gaumr: attentio, cura, gefa gaum at, und gaumgefa, curare, attendere und so auch geymi: servare, custodire; vgl. Graff s. v. gauma. IV. p. 201. — Oraekt. Grag. II. 337; raekian (angels. rêcan: Leo Sprachpr. p. 217. Graff II. 379.) curare. — Galeysi Mag. Gulath. M. c. 13.: incuria, oscitantia: nord. ga: attentio, ga-laus: negligens, incuriosus. Glömska Upl. M. 5. nord. glamm, strepitus, glaumn: resonantia, salutior laetitia. Skammsyni, von skam: brevis und syni: visus.

schädigten Sache kam. — Nach dem thüringischen und sächsischen Volksrecht (s. oben S. 555. not. 2.) wird, wer Wolfsgruben u. dgl. angelegt hat, wenn Menschen oder Thiere dadurch zu Schaden kommen, unbedingt zum Ersatz verpflichtet. Das ripuarische Recht (LXX. 2.) hat eine ähnliche Bestimmung:

Si quis autem fossam vel puteum fecerit seu pedicam vel balistam i n c a u t e posuerit et ibidem hominem vel pecus debilitaverit vel interfecerit, omni compositione sicut lex continet Ripuaria culpabilis judicetur.

Das eingeschaltete *incaute* zeigt hinlänglich die ganz veränderte Rechtsansicht an. In andern Gesetzen werden dann die Vorsichtsmaassregeln, die beobachtet werden müssen, wozu besonders Anlage an abgelegenen Orten und öffentliche Verkündigung gehört, näher angegeben und bestimmt, dass wenn dann ein Mensch dadurch das Leben verloren, dafür gar nichts [1]), oder doch nur eine geringere Busse entrichtet werden soll [2]). — Zäune, womit man seine Gärten und Felder umgab, sollten eine bestimmte Höhe haben, einem Manne nämlich bis zur Schulter reichen [3]), und keine spitze nach auswärts gekehrte Pfähle, wer dieses beachtet hatte war von aller Verantwortlichkeit frei [4]). Dieselben Grundsätze werden dann auf Brunnen, Teiche, Fischweiher, Schutzgräben u. s. w. angewendet [5]). — „Seine Waffen sollte man verwahren,"

1) So Mag. Gulath. Landsl. c. 57. p. 446. u. L. Wisig. VIII, 4, 23.

2) WG. I. M. c. 15. Sk. Nach dem Upländ. Ges. M. c. 5. p. 134. sollte, wenn die Anzeige gemacht war, für den Tod eines Menschen 7 Mark, wenn sie unterlassen war, 20 M., d. i. halbes Wergeld gezahlt werden. — Nach L. Burg. XLVI, (wie mir scheint eine weitere Ausführung eines ältern, und aus einer ältern Recension in unsere jetzige Sammlung als t. LXXII. wieder aufgenommenen Gesetzes) soll den Verwandten dessen, der sein Leben eingebüsst, 25 Schill. bezahlt werden. Ein durchaus abnormer und mir unerklärlicher Busssatz. Ein alter Halsfang kann es kaum gewesen sein. Etwa zu Begräbnisskosten u. dgl.?

3) Uebereinstimmend mit den deutschen Volksrechten findet sich diese Höhenbestimmung der Zäune auch in dem nordischen Recht: Grag. Landabr. c. 15. II. p. 262. Mag. Gulath. Landsl. c. 29. p. 380. OG. Bygd. c. 14. p. 205.

4) L. Rip. LXX. 3. 4. L. Bajuv. XIII. 1. L. Rotharis c. 508. 309. vgl. auch WG. I. Retl. c. 9. §. 1.

5) Grag. Landabr. c. 81. II. p. 281. — WG. I. M. c. 15. p. 16. Retl. c. 9. §. 1. p. 40. — OG. Vaþ. c. §. 2—4. p. 67. Bygd. c. 4.

so dass sich nicht leicht jemand daran verletzen, durch das Herabfallen derselben beschädigt werden möchte [1]); und nach einigen Gesetzen sollte man selbst möglichst verhüten, dass sie nicht leicht jemandem in die Hände fallen, um damit Schaden anzurichten [2]). Selbst wenn jemand durch die Waffen, die man in der Hand hatte, zu Schaden gekommen war, sollte der Träger der Waffen, nur wenn er sie unvorsichtig gehalten, dafür zu bessern schuldig sein [3]). — Ein in den germanischen Rechten sehr häufig behandelter Fall ist die Tödtung eines Menschen, der mit Andern beschäftigt war, einen Baum zu fällen, entweder durch Umsturz des Baumes oder durch einen unglücklichen Hieb eines Mitarbeiters. Es sind oben (S. 554.) Gesetze mitgetheilt worden, welche bestimmen, dass der Getödtete von den Mitarbeitern vergolten werden sollte. So auch, wenn nicht ein Mitarbeiter, sondern ein anderer Hinzukommender durch den stürzenden Baum erschlagen worden. Beide Fälle sind nun in Bezug auf die kirchliche Busse bei den deutschen Concilien zu Worms

§. 2—4. p. 194. — Upl. Widerb. c. 15. p. 220. c. 23. p. 250. — K. Eriks Siel. IV. 5 u. 10. p. 160. 168. — L. Rip. LXX. 2. L. Alam. 83. L. Rotharis c. 310. 311. Luitpr. c. 136.

1) Sk. V. 23: Wapnum sinum scal man wardu.

2) So das seeländ. Rt. König Erich's. Fällt darnach ein Waffenstück nieder, dass ein Greis oder Kind dadurch getödtet wird, soll der Eigner 3 Mark bezahlen; für eine Wunde die Hälfte; wenn aber jemand ohne Wissen des Eigners die Waffen wegnimmt und jemand damit tödtet, hat jener $1^1/_2$ Mark zu entrichten, „weil man seine Waffen bewahren und bewachen soll, dass niemand dadurch zu Schaden kommt." — Die angels. Gesetze König Knuts c. 73. p. 168. hatten indess in diesem Fall dem Eigner der Waffen ausdrücklich entfreit, wenn er geschworen, dass es weder mit seinem Willen, noch seiner Absicht, noch mit seinem Rathe oder seinem Vorwissen geschehen. Dann ist es Gottesrecht, dass er rein sei, und es wisse der Andere, der die That beging, dass er büssen müsse, wie es die Gesetze vorschreiben. — Und damit stimmt überein Gragas Vigsl. c. 56. (II. p. 95.) L. Rotharis c. 313. — Vgl. auch L. Henrici I. Angl. R. c. 87. §. 2. 3. c 88. §. 1—5.

3) L. Burg. XVIII. 2. „Nisi forte sic arma sua in manu teneat, ut homini periculum possit inferre." Wisig. Zusatzart. c. 66. bei Walter T. I. p. 669. — Grag. Vigsl. c. 34. (II. p. 669.) — K. Aelfreds weltl. Ges. c. 32. — Nach dem Jüt. Low. III. 36. soll man aber überhaupt für Waffen, die man in der Hand hielt, wie für eine unabsichtliche That büssen, d. h. es fällt das Fredum an den König und die Kirche weg.

im J. 868 [1]) und zu Tribur im J. 895 [2]) zur Sprache gekommen und festgesetzt worden, dass wenn die Arbeiter sich mit gehöriger Vorsicht benommen, sie des vergossenen Blutes in keiner Weise schuldig erachtet, einer Pönitenz nicht unterworfen werden könnten. Es dürften diese kirchlichen Bestimmungen auch auf die weltlichen Gesetze nicht ohne Einfluss geblieben sein; doch hatte indess auch schon König Aelfred wie es scheint unabhängig davon verordnet: dass man den Baum, dessen Sturz einen von den gemeinschaftlich Arbeitenden erschlagen habe, den Verwandten hingeben und damit die Sache abgethan sein sollte [3]). So weit sind nun freilich die nordischen Gesetze nicht gegangen, aber sie haben die Verpflichtung zur Zahlung des vollen Wergeldes sehr ermässigt; nach dem ostgothländischen, upländischen, so wie dem schonischen und seeländischen Gesetz sollte die gewöhnliche Ungefährsbusse (d. i. respective $6^2/_3$, 7, 3 M.) gegeben werden. Das neue Gulathingsgesetz [4]) behandelt den Fall aus einem allgemeinen und mehr rationellen Gesichtspunkte. Bei allen unbeabsichtigten Thaten soll man mit grosser Sorgsamkeit erforschen, wie sie sich mögen

1) Cap. 29. beim Regino de synod. Causis II. c. 17. (ed. Wasserschleben): Saepe contigit ut dum quis operi necessario insistens arborem incidat, aliquis subtus ipsam veniens deprimatur, et idcirco, si voluntate vel negligentia incidentis arborem factum est, ut homicida poenitentiae debet omnino submitti. Quod si non voto, non incuria illius, non denique sententia (scientia) contigit, sed dum ille operi necessario fortassis incumberet, iste insperatus occurrit sub arbore, et sub quid oppressus est, incisor arbor non tenetur pro homicida.

2) C. 36. b. Regino a. a. O. c. 18: Si duo fratres in silva arbores succiderint et appropinquante casura frater fratri cave dixerit, et ille fugiens in pressuram arboris inciderit et mortuus fuerit, vivens frater innocens de sanguine germani dijudicetur.

3) OG. Vaþ. I. §. p. 68. — Upl. M. VI. §. 4. p. 135. Ska. V. 17. Sunes. V. 11. — K. Eriks Siel. L. V. 9. p. 166. Nach letztern sollten die 3 Mark von denen, welche den Baum fällen, bezahlt werden, wenn ein Hinzukommender erschlagen wird, oder ein Mitarbeiter, der hinweggegangen war und bei der Rückkehr von dem fallenden Baum getroffen wird; geschah es aber, während sie alle zusammen in der Arbeit begriffen waren, „so soll dafür nichts gebüsst werden, weil sie alle gleich darauf Acht haben müssen, wohin der Baum fällt." Es ist dieses die Anwendung einer altgermanischen Regel, dass wenn jemand selbst die nächste Veranlassung seines Todes oder eines Schadens war, die Haftung anderer wegfiel.

4) Magn. Gulath. M. c. 13. p. 161.

begeben haben, denn überall wo Leute in Ausführung eines nothwendigen Geschäftes begriffen sind oder andern bei solchem Vornehmen Hülfe leisten, sind solche Thaten weit eher als Unglücksfälle anzusehen, als wo eine Nothwendigkeit gar nicht vorhanden war, mehr Unbedacht und grösserer Leichtsinn (*galöysi ok mikit scamsyni*) gewaltet hat; wenn also Leute irgendwo bei einer nützlichen Beschäftigung begriffen sind, wie z. B. das Umhauen eines Baumes im Wald, und einer getödtet oder verwundet wird, soll ein Viertel des Wergeldes oder der Wundbusse, sonst aber, z. B. wenn jemand über ein Haus wirft oder schiesst, die Hälfte gegeben werden. Dieselbe Rücksicht aber, die hier besonders hervorgehoben wird, worauf auch schon in den beiden Concilienschlüssen hingewiesen worden, tritt dann ebenso noch anderweitig hervor; z. B. das Uplandsrecht (M. c. 7.) unterscheidet, ob man jemanden von Ungefähr erschiesst, während man auf der Jagd war, oder ihn sonst durch Geschoss oder Wurf tödtet, denn im ersten Fall kam man mit der Ungefährsbusse (7 M.) davon, während sonst 20 M., d. i. halbes Wergeld, zu entrichten war. Es ist aber eine Eigenthümlichkeit der nordischen Gesetze, dass sie nicht leicht denjenigen, der nach altgermanischen Grundsätzen für einen Schaden verantwortlich war, gänzlich von aller Haftung entfreien, wenn sie gleich nach den Umständen eine geringere *wapabot* eintreten lassen. In der Gutalagh ist dieses allerdings einmal der Fall; wenn eine Frau, sagt das Rechtsbuch c. XVIII. §. 2—5., ein kleines Kind in ihrer Obhut hat und es wird aus Unachtsamkeit von einem Andern getödtet, soll er volles Wergeld zahlen; wenn sie es aber nicht in Obhut hielt, es nicht vorsichtig hinlegte u. s. w., so ist der Thäter von jeder Zahlung frei. Es hat sich das System der nordischen Rechte mehr aus dem altgermanischen selbst herausgebildet, während sich in den deutschen mehr eine rasche Umbildung nach neuen Ansichten, eine schärfere Trennung von Zufall und Verschuldung zeigt. Als Beispiel für Letzteres mögen auch noch zwei Stellen aus dem Gesetzbuche der Westgothen dienen:

L. Wisig. VI, 5, 2: Si quis hominem dum eum non videt stantem, venientem, vel praetereuntem ignorando occiderit, si nulla occasio inimicitiae antea cum eo fuerit, et ille nolens homicidium commiserit, atque ante judicem hoc potuerit adprobare, securus abscedat.

Ib. VI, 5, 7: Quicunque incautus, aut indiscretus, aut jocari volens, aut in multitudine cujuscunque rei ex improviso ictum noxium mittens percussisse vel occidisse quempiam videatur, cum aut sa-

eramento aut testibus convictus fuerit, quia id disposito malitiae spiritu, aut nocendi voluntate commissum non fuit, non quidem erit percussor vel homicidii infamis, vel morte damnabilis: quia mortuum voluntarie non occidit. Quia tamen indiscrete percussit, nec vitare causam studuit, libram auri proximis occisi pervolvere procurabit, et L flagellorum ictibus vapulabitur.

In andern Fällen unabsichtlicher Tödtung lässt das Gesetzbuch mit der Zahlung von 1 Pfd. Goldes oder 50 Sch. (s. S. 428.) davon kommen, wegen des Leichtsinnes und der Sorglosigkeit, mit welcher der Thäter verfuhr, werden ihm hier noch 50 Geisselhiebe zuerkannt, während den germanischen Rechten sonst eigentliche Strafen für absichtlose Verletzungen fremd waren. Es leitet dieses uns aber zu ein paar andern Bemerkungen, nämlich: 1) dass so wie die Umgestaltung der germanischen Rechtsansicht vor sich ging, Verschuldung und Zufall sich zu scheiden anfingen, was ehemals als Schadenersatz bezahlt werden musste, nun mehr den Charakter einer Busse und eines Strafgeldes annahm, welches freilich den Charakter einer Civilschuld beibehielt, indem es nur als eine solche beigetrieben werden konnte. 2) Es musste sich nun bald hervorstellen, dass das Maass der Fahrlässigkeit ein sehr verschiedenes war und die Gerechtigkeit mithin auch nur darnach die Ungefährsbusse fordern konnte. Es lag nicht in dem Charakter des germanischen Rechts dieses einem richterlichen Ermessen zu überlassen, aber es findet sich eine gesetzliche Unterscheidung, die sich einigermassen mit der *culpa lata* und *levis* vergleichen lässt. Als das Ergebniss einer gröbern Verschuldung wurden die Verletzungen angesehen, die unmittelbar durch eigene Thätigkeit herbeigeführt waren, im Gegensatz zu solchen, die durch Sachen verursacht waren, die man nicht mit seinen Händen regierte, z. B. unvorsichtig hingelegte Waffen, Thiere, die man nicht selbst leitete u. s. w. Man nannte dieses in der nordischen Rechtssprache *handlös vadhi.* Die ganze Art der Unterscheidung weist auf eine Zeit hin, wo sich der materiellen Auffassung erst eine geistigere zu entringen begann. Die dänischen Gesetze lassen diese Unterscheidung am besten hervortreten:

K. Erichs seel. Ges. V. 91. S. 223: Was man mit seiner eigenen Hand thut, entweder werfen, stossen, hauen oder schlagen, dafür soll man, wenn es auch von Ungefähr geschehen ist, eben so viel büssen, als hätte man es mit Willen gethan, was es auch sei, Tödtung oder andere Verletzung, nur dass man dafür weder dem Könige noch dem Bischof Busse zahlt u. s. w.

Das. V. 8. S. 164 [1]: Für (Schaden der geschieht durch) Zaunstäbe und jegliche andere Vorrichtung, soll man antworten, als für den Schaden, den man nicht mit seiner Hand gethan. Geschieht es, dass ein Mann hineinstürzt oder ein Ross oder Rind, so büsse man für den Mann, wenn es ihm das Leben kostet 3 Mark, für Ross oder Rind, wenn es 2 Unzen Silberwerth hat, 6 Unzen Busse. (d. i. eben so viel s. oben S. 326.)

Das. IV. 12. S. 170: Ueberreitet oder überrennt ein Mann Frau oder Kind, und kommen sie dadurch um, so büsse er volle Mannsbusse. Stürzen sie zur Erde und werden dadurch am Leibe beschädigt, so büsse er dieses auch als ob er es selbst (mit Willen, jedoch mit Wegfall der Königsbusse) gethan hätte. Schlägt aber das Pferd aus und trifft jemand, so büsse er dafür wie für Anderes, was nicht mit seiner Hand geschehen ist (sum forae annaer handlös wathae). Reitet er ein Pferd, das die Gewohnheit hat, hinten auszuschlagen, weiss er es und veranlasst es dennoch mit Vorsatz, indem er es beim Schenkel fasst oder wie sonst, kommt jemand dabei um, so soll er ebenso dafür büssen, als hätte er ihn selbst erschlagen. Geschieht es, dass dem, welcher fährt, der Strang, dem, welcher reitet, der Zügel bricht, und der Wagen auf jemand stürzt oder das Pferd jemand überrennt, so dass es diesem das Leben kostet, so soll dafür doch nicht mehr gebüsst werden als 3 Mark, denn es war in gleicher Weise ein Unglück (wathae), für den, welcher darauf sass, als den, welcher davor war.

Sunes. V. 11. Arbor caesa in quempiam ad mortem oppresserit, incisores heredi proximo tribus marcis nummorum hujusmodi eventus infortunium emendabunt. At si casu fortuito lignum lapsum de manu cujuspiam, quemquam ad mortem percusserit, qui tenebat, ad integram homicidii tenebatur satisfactionem [2].

In den westgothländischen Gesetzen werden in zwei Capiteln [3]) bei Tödtungen von Ungefähr aufgezählt, wofür 9 Mark (d. i. Erbenbusse S. 379.) oder nur 3 Mark gezahlt werden sollten. Die ersten sind: wenn ein Mensch in die Waffen fällt, die man in der Hand hat, wenn er durch einen Baum, den man fällt, erschlagen, oder durch ein Geschoss getroffen wird. Die andern, wenn jemand unter die Mühlräder kommt, in einem Teich, Fischweiher ertrinkt, gegen einen Wolfs- oder Bärenspiess läuft, durch einen aufgerichteten Baum erschlagen wird, von einem Stier, Eber oder Hund getödtet wird. Offenbar beruht diese Classification auf demselben Grunde. Beachtenswerth ist nun aber noch Folgendes im ostgothländischen Gesetzbuch:

1) Vgl. auch K. Erichs seel. Ges. V. 10. p. 168.

2) Sk. V. 18. — fore horn oc fore hof oc fore hunz tan oc allär handlösan wadä. vgl. Sk. XXI. 9. XI. 7. Sunes. IX. 4.

3) WG. M. c. 12. 15.

OG. Vaþ. I. §. 1. p. 67. Schleudert jemand einen Spiess, wirft er einen Stein, fallen diese nicht zur Erde, bevor sie Schaden (d. i. hier Tödtung) anrichten, so steht dieses zu 20 Mark und Eid, dass es nicht mit Willen geschah; fällt es aber nieder, ehe der Schaden (also durch Wiederaufspringen u. dgl.) erfolgt, so ist das „handloses Ungefähr" (handlös vaþe) und steht zu $6\frac{1}{2}$ Mark und 4 Ortugen, ohne Eid. Schleudert jemand einen Spiess oder wirft er einen Stein über ein Haus, so dass er nicht sehen kann wo sie niederfallen, so ist dieses handlose Unglücksthat.

Es ist diese Stelle und eine andere ziemlich übereinstimmende im Uplandsgesetz (M. c. 4. p. 134.) aber um so mehr von Interesse, weil sich hier zeigt, wie *handlös vadhi* eine technische Bedeutung erhalten hatte [1]), da hier durch eigenes Handeln, absichtslos herbeigeführte Beschädigungen, wobei aber eine geringere Verschuldung vorlag, so genannt werden [2]). In der angeführten Stelle des Uplandsgesetzes werden aber *handlös vadhi* und *bakvadhi* zusammengestellt. Letzteres ist eine Unglücksthat, die hinterrücks, da wo die Augen des Thäters nicht hinreichten, geschah [3]). Dieser Unterschied, ob etwas vor den Augen des Thäters geschehen war oder nicht, findet sich aber öfterer in den germanischen Rechten [4]), theils beim Er-

1) Diese Stellen haben aber Schlytern gerade vom richtigen Verhältniss der Sache ganz abgeführt. s. OG. Gloss. p. 289., dem Rosenvinge zu Erichs seel. Ges. S. 371. wenigstens schon viel näher gewesen.

2) Zur Uebersicht mag hier bemerkt werden: In den dänischen Gesetzen wurde eine jede Tödtung eines Menschen, wenn es durch eine gröbere Fahrlässigkeit geschehen war, mit vollem Wergeld, wenn aus leichtern, mit 3 Mark gebüsst. Im westgothländ. Recht mit 9 und 3 M. Im ostgothl. u. upländischen mit 20 M. und respective mit $6\frac{2}{3}$ u. 7 M. (s. oben S. 558.). Zuweilen werden jene Summen noch ermässigt. Bei Wunden wird ein ähnliches Verhältniss beobachtet. Es galt dieses dann auch von andern Missethaten, die mit Wergeld gesühnt werden mussten.

3) K. Erichs seel. Ges. IV. 11. p. 170 heisst es von einem Fahrenden: „er soll auf das achten was vor ihm geschieht, dazu hat er den Zaum; aber nicht auf das, was hinter ihm ist." Dennoch muss er, wenn ein hinten herausragender Baum jemanden erschlägt, 3 Mark bezahlen, wenn er aber jemand überfährt, volle Mannbusse.

4) In den Küren der Friesen wird daher bekwarda deda für unabsichtliche Thaten gebraucht. (s. oben S. 548.) Es ist ein Missverständniss von v. Richthofen, wenn er in seinem Wörterbuch (p. 622.) „bekwardiga wepne" durch meuchlerische Waffen, mit denen hinterrücks gemordet wird, erklären will, weder die Verbindung: meth bekwardiga wepne and bi unwille, noch der ganze

messen der Wahrscheinlichkeit, ob etwas mit Willen geschehen war oder nicht, theils bei der Bestimmung des Grades der Verschuldung. Wiewohl auch schon in deutschen Volksrechten sich Spuren der Unterscheidung gröberer und leichterer Verschuldung finden, so lässt sich doch eine solche Eintheilung nicht mit Bestimmtheit nachweisen; indess möchte sich eine Spur in dem bairischen Volksrecht finden; es wird nämlich gesagt, dass wenn die Zäune gehörig eingerichtet, nichts gebüsst werden soll, wenn Thiere daran Schaden nehmen, und eine Handschrift setzt hinzu: *Si autem sepis humilior sit, quodcunque animal in ea mortuum vel laesum fiat, dominus componat ac si sua manu fecisset.* Es kann dieses aber nicht wohl heissen, er soll dafür büssen, als hätte ers aus bösem Willen oder Feindschaft gethan, sondern er muss den vollen Schaden gelten.

Da eine Theorie der Verschuldung sich auf diese Weise ausgebildet hatte, stellte sich auch in einzelnen Fällen die Schwierigkeit hervor, die Gränze zwischen bösem Willen und Fahrlässigkeit zu bestimmen; und wir sehen hier auf dem Boden des germanischen Rechts Zweifel sich entfalten, die noch jetzt Streitgegenstand unserer Strafrechtslehrer ausmachen. Das kann man nicht für Ungefähr halten, sagt das neue Gulathingsgesetz (M. c. 13. p. 163.), wenn man nach einem Menschen haut oder stösst und einen andern trifft, als man wollte, weil man doch den Willen hatte jemandem Schaden zu thun.

Darin dürfte aber schon eine ältere Ansicht des norwegischen Rechtes wieder gefunden werden, da nach der Graugans [1]) der Reinigungseid dahin lautet, „dass er nicht den Willen hatte ihn zu verwunden oder einen Andern." Das ostgothländische Recht erklärt es für die höchste Art culposer Verletzungen (*höghste vaþe*), wofür aber nur halbes Wergeld, wie bei grober Fahrlässigkeit überhaupt gebüsst werden sollte [2]). — Nach dem westgothischen Gesetzbuch [3]) sollte in einem solchen Fall, — während sonst fahrlässige Tödtung mit 50 Schillingen oder 1 Pfd. Goldes gesühnt werden musste, — 150 Schillinge d. i. wohl

Inhalt der Stelle wo es vorkommt: (24 Landrechte c. 11. Rüstr. Text) lässt dieses zu. Vgl. K. Aelfreds Ges. c. 32. oben S. 546.

1) Grag. Vigsl. c. 34. p. 64.

2) OG. Vaþ. c. 1. p. 66. Auf Wunden angewendet. c. 17. pr. p. 78.

3) L. Wisig. VI, 5, 4.

volles Wergeld (s. oben S. 428.) und zwar von dem, welcher den Streit veranlasst $^2/_3$, von dem, welcher den tödlichen Hieb geführt hatte $^1/_3$, erstattet werden [1]. Geib[2] würde anders über das germanische Recht geurtheilt haben, wenn ihm diese verschiedenen Auffassungen bekannt gewesen wären. Eine Bestimmung des dänischen Witherlagsrecht, wornach der, welcher seinen Genossen verwundete, von aller Strafe frei sein sollte, wenn er bewies, dass er einen andern habe treffen wollen [3], findet darin ihre Erklärung, dass hier eben nur die Rechtsverhältnisse der Glieder des Thingmannalith bestimmt werden sollten.

Eine besondere Erwähnung scheint mir noch die Haftung für Thiere zu verdienen, da die Rechtsquellen derselben vielfach erwähnen und eine übersichtliche Zusammenstellung es noch mehr hervorstellt, wie die unbedingte Pflicht zum Schadenersatz beschränkt und die Rücksicht, ob der Herr sich einer Fahrlässigkeit schuldig gemacht, als das entscheidende Moment hervorgehoben wurde. Jene unbedingte Pflicht zum Schadenersatz ist in mehreren deutschen Volksrechten ausgesprochen [4]. Wir wollen hier Verletzungen, die Menschen an Leib und Leben zugefügt werden, von der Sachenbeschädigung scheiden.

1. Die Spur einer leisen Ermässigung findet sich im friesischen Volksrecht, indem bestimmt wird, dass $^1/_4$ von dem zu erlegenden Wergelde oder der Wundbusse eingehalten werden kann [5]. Nach dem Rechte der Franken

1) Nach L. Wisig. V, 5, 5. soll, wenn jemand, der sich zwischen 2 Streitende mischt, um Frieden zu stiften, erschlagen wird, nur mit 50 Sch. vergolten werden; wohl weil er sich selbst der Gefahr aussetzte.

2) Geib, über den Einfluss des Irrthums in Bezug auf das Object im Strafrecht, im Archiv des Crim.-Rt. 1837. bes. p. 577. 579. 1838. p. 36.

3) Suenonis Aggonis hist. legis castrensis R. Canuti M. c. 13. (Rosenvinge Sammlung V. 19.) Si vero nesciens et ignorans commilitoni suo vulnus intulerit, volens alium laedere et eum casu laeserit; si conventus fuerit ignorantiam suam et quod nolens fecerit tribus commilitonibus attestantibus defendere et excusare debet. oben S. 401.

4) L. Sax. XIII. L. Angl. XI. L. Alam. CIII. L. Rotharis 330. 331.

5) L. Fris. Add. Sap. III. 68. Si caballus aut bos, aut quodlibet animal homini vulnus intulerit, dominus juxta qualitatem vulneris in simplo componere judicetur, et tres partes de ipsa

wie es in den beiden ältern Formen des salischen Gesetzes und in dem ripuarischen enthalten ist, brauchte nur halbes Wergeld bezahlt zu werden und für die andere Hälfte wurde das schadende Vieh hingegeben [1]). Die jüngern Recensionen des salischen Gesetzes weichen hiervon noch ab, wie wir es etwas weiterhin sehen wollen. Den genannten deutschen Volksrechten steht am nächsten das Rechtsbuch der Insel Gothland [2]), nach welchem, wenn Hausthiere, welche unbeaufsichtigt, leicht Menschen gefährlich werden können [3]), — es werden dahin gerechnet ein vollkommen 5jähriger Stier, Pferd, unbeschnittener Eber, der 3 Jahr alt ist, Hund — tödten oder wunden, $^1/_3$ der Busse, und zwar im ersten Fall 12 Mark Silber bezahlt werden muss. Diese Verpflichtung fiel aber auch weg, wenn man alle erforderlichen Vorsichtsmaassregeln gehörig beobachtet hatte [4]).

Gutal. LVII. 6. „Diese vier gefährlichen Thiere soll jeder hüten in seinem Hof bei 12 Mark Silber. — Das. §. 2. Das Pferd soll angebunden werden, wenn man zu einem Bauer kommt, vor dem Heck und vier Schritte von des Mannes Thüre; dann ist er nicht weiter verantwortlich als für den linken Vorderfuss und für die Zähne, wenn es beisst. §. 3. Wenn du in den Hof fährst oder zu den Scheuren, so binde die Pferde an den Giebel oder die Hinterwand, und du bist für nichts mehr verantwortlich, als nun gesagt ist."

Die übrigen schwedischen sowohl als dänischen Rechte kommen darin überein, dass der Herr der Thiere für das, was sie thun, wie für eine aus geringerer Fahrlässigkeit begangene That (*handlös vathi*) aufkommen soll. Das Uplandsgesetz ist hier noch weiter gegangen, indem es statt

multa componantur, quarta portione dimissa. — Inter Wisaram et Laubachi tota compositio in simplo persolvitur. Dieser Erlass eines Viertels der Busse scheint älter zu sein als die Verdreifachung der Bussen bei dolosen Verletzungen. S. oben S. 431.

1) L. Sal. cod. Guelf. XXXVI. Cod. Monac. XXXV.

2) Gutalagh XVII.

3) Dieses soll wohl mit dem oquetins vidr, d. i. eigentlich ein redeloses Thier s. Schildener S. 188., welches die althoch. Uebersetzung durch Unthier (undirrete) giebt, bezeichnet werden; im Gegensatz zu Kühen, Ziegen, Schafen u. s. w.

4) WG. I. M. XV. 4. Vaþ. Sar. V. — OG. Vaþ. II, XXV. pr. — Sk. V. 14. V. 18. — Sunes. VI. 14. — Eriks Siel. L. IV. 12. Jüt. L. II. 35. III. 33.

der gewöhnlichen *waþabot* von 7 Mark eine noch geringere gesetzt hat:

Upl. M. 1. pr. Wenn ein Vieh einen Menschen tödtet, welcher Art Vieh es sei, so soll er es ausliefern und Viehbusse (orunaebot) bieten [1]; das sind 12 Unzen Volksgeld (s. S. 325.) und 12 Ortuger Pfeninge (d. i. Kauf- oder leichtes Geld). (Dieses biete er an) bei drei Hundertschafts- und zwei Landsdingen. Will der Erbe die Busse nehmen, so ist er mit Zahlung der Busse vom Anspruch frei; will er die Busse nicht nehmen, so soll er beim dritten Landsding das Thier das getödtet hat freilassen, die Busse einem Bürgen übergeben und dann seiner Schuld entledigt sein [2]."

Andere germanische Rechte aber haben den Herrn gänzlich von der Verpflichtung eine Busse zu erlegen entfreit; nur das Thier selbst sollte dem Beschädigten ausgeliefert werden. „Vor Horn und Huf hüte sich jeder selbst", sagt die Graugans. Die übrigen norwegischen Gesetze kommen damit überein, indem sie ausführlicher vorschreiben:

Frost. IV. 61. p. 66. Es ist Rechtens: wenn jemanden ein Pferd schlägt, ein Hund beisst, ein Rind stösst oder ein Eber haut, da soll der Herr es von sich thun. Thut er es nicht, so ist es anzusehen als habe er eines Mannes Todtschlag ernährt, wenn es (die Auslieferung des Thieres) zuvor von ihm begehrt wurde. Der Mann, welchen ein Hund gebissen hat, soll hingehen und den Herrn desselben auffordern, dass er ihn in Banden lege und übergebe. Thut er das nicht, so ist es, als wenn der Eigner des Hundes selbst die Beschädigung zugefügt hat.

Es ist auffallend, dass gerade die norwegischen Gesetze, die sonst noch der alten Strenge näher stehen und bei Verletzungen von Ungefähr meist Erlegung des vollen Wergeldes oder Schadenersatz fordern, bei Beschädigungen durch Thiere eine Ausnahme machen. Der Grund

1) Orunaebot meint Schlyter Gloss. zu Upl. Rt. stehe für oranbot: Rachebusse. Es möchte dies schwerlich richtig sein; schon deshalb nicht, weil der Theil des Wergeldes der im Norden Rache- oder Geschlechtsbusse genannt wurde, bei allen Tödtungen wegfiel. S. oben S. 557.

2) Die übrigen oberschwedischen Gesetze haben sehr abweichende Bestimmungen: Süderm. M. XVII. Wästm. M. c. 1. II. Helsing. M. c. 1. Dahle L. M. §. 57. Wenn das südermannländ. Gesetzbuch, welches sonst den Art. des upländischen fast wörtlich wiederholt, sagt: „man soll $^1/_4$ der vollen Busse: fiardhunger af fuldre bot, zahlen, so ist hier unter voller Busse nicht die Mannsbusse (40 M.) sondern die Ungefährsbusse (7 M.) zu verstehen." Vgl. z. B. c. XIX. pr.

möchte wohl darin mit zu suchen sein, dass man das Vieh einen Theil des Jahres ohne Aufsicht auf den Weideplätzen zu lassen pflegte. — Damit stimmt denn, wiewohl von andern Rücksichten geleitet, das Recht der Angelsachsen, Burgunder, Westgothen [1]) überein, und selbst die salischen Franken scheinen später denselben Grundsatz angenommen zu haben, zu Folge einer in den neuern Recensionen enthaltenen Bestimmungen, die sich am deutlichsten in der Heroldina findet:

L. Sal. Cod. Fuld. XXX. (Paris. XL. Em. XXXVIII.): Si aliquis homo ex quolibet quadrupede, qui domesticus fuerit, occidatur et hoc cum testibus potuerit adprobari, dum illius dominus, cujus pecus erat, ante legem non adimplevit, medietatem de ipsa leudi componat et pro alia medietate ipsum quadrupedem homini donet. Si vero pecoris dominus vitium in eo non intellexerit, secundum legem exinde se potest defendere et de ipso pecore nihil solvat.

Daraus scheint sich nämlich zu ergeben, dass der Herr des Thieres nicht mehr unbedingt das halbe Wergeld zahlen musste, sondern nur wenn er nicht beschwören konnte, dass das Thier keine üble Gewohnheit, wodurch es besonders gefährlich war, an sich hatte. Dieses wird aber auch in den übrigen Rechten, die es sonst mit der Auslieferung des Thieres oder mit einer geringen Busse genug sein lassen, vorausgesetzt und wohl ausdrücklich hervorgehoben. So macht die Graugans eine Ausnahme von ihrer obigen Regel, „wenn ein Mann einen beissigen Hund hat", oder „einen Stier der drei Jahre oder älter ist, welcher auf Menschen losgeht und sie niederwirft, dass sie übel zugerichtet werden, oder auf Vieh und es so verletzt, dass es schadhaft wird" [2]). Nach dem jütischen Low (II. 35.) hatte der Herr eines Thieres, welches einen Menschen getödtet hatte, 3 Mark (Silber) zu zahlen, musste aber schwören, dass er nicht wusste dass das Thier eine solche böse Gewohnheit hatte; und volle Mannbusse entrichten, wenn es dann wieder geschah. Das westgothische Recht (s. S. 427.) enthält eine eigene Constitution, worin die Grösse des Wergeldes nach dem Alter

1) K. Aelfreds weltl. Ges. c. 24. Wisig. VIII, 4, 12. Burg. XVIII. „jubemus antiquam exinde calumniam removeri: quia quod casus operatur, non debet ad damnum aut inquietudinem hominis pertinere.

2) Grag. Vigsl. c. 76. p. 119. c. 78. p. 122.

der Menschen bestimmt ist, der durch ein fremdes Hausthier, das gefährliche Gewohnheiten hatte (*taurus noxius vel vitiosus*) getödtet, die Gefährlichkeit desselben dem Herrn besonders durch die Anzeige der Nachbaren bekannt geworden war, (*quodsi de vitio quadrupedis ex vicinorum contestatione cognoverit*) und er unterlassen hatte es zu tödten. — Es finden alle obigen Regeln auch keine Anwendung auf wilde Thiere (Bären, Wölfe u. s. f.) die man etwa im Hause halten mochte um sie zu zähmen. Besonders heben dieses die Graugans und das jütische und schonische Recht hervor [1]). Sunesen in seiner Erklärung des letztern erzählt nämlich: dass man früher dafür büssen musste, als hätte man es selbst gethan; K. Waldemar habe es aber dahin ermässigt, dass man für die Tödtung eines Menschen 9 Mark, die Verwundung 3 Mark zahlen sollte. — In Rücksicht der Hunde weichen die Rechte sehr von einander ab. Während die meisten sie den übrigen Hausthieren gleichstellen, andere aber mehr den unzahmen Thieren und eine besondere Bewachung derselben fordern [2]), findet sich gerade in dem alamannischen und bairischen Volksrechte die entgegengesetzte Regel, dass ausnahmsweise, wenn ein Hund einen Menschen tödtet, nur halbes, während wenn es durch ein anderes Vieh geschehen war, volles Wergeld bezahlt werden sollte [3]).

2. Was die Beschädigung betrifft, die ein Thier an Sachen verursacht hat, so nehmen auch viele der Rechte, die bei einer Beschädigung an Leib und Leben den Herrn mit der Hingabe des Thieres davon kommen lassen, ohne ihm eine Busszahlung aufzuerlegen, an, dass solcher Scha-

1) Gragas c. 77. vgl. mit c. 76 u. 78. — Jüt. L. II. 36. — Sk. V. 19. 21. Sunes. V. 13.

2) Grag. Vigsl. c. 76. K. Aelfr. weltl. Ges. c. 23. — Ueberhaupt scheint die Haftungspflicht aufgehört zu haben, wenn ein Hund toll geworden war. L. Rotharis c. 329. 331. Doch musste der Herr es angezeigt und seine Nachbarn (vor dem entlaufenen Hund) gewarnt haben. S. OG. Byd. c. 50. p. 231. K. Eriks Siel. IV. 13. p. 174.

3) L. Alam. 102. Bajuv. XIX. 10. Diese Verfügung trägt ganz den Charakter eines neuen Gesetzes, nicht eines aus dem grauen Alterthume überlieferten Gebrauches. Allerdings scheint man dabei eine alte Rechtssitte angewendet zu haben, um die Verwandten zu nöthigen, sich mit dem halben Wergeld genügen zu lassen, wozu sie bisher nicht verpflichtet waren. So möchte, was Grimm RA. S. 665. sagt, eine Erläuterung finden und eine Verwirrung der alamanischen Tradition braucht nicht angenommen zu werden.

den in der Regel vollkommen erstattet werden müsse. z. B. die Graugans:

Grag. Land. c. 15. II. p. 262. „Wenn ein Thier einen recht eingerichteten Zaun überspringt, so soll der Herr nicht Busse und Brüche bezahlen, aber den Schaden erstatten. So ist es auch, wenn das Zaunthor ordentlicher Weise geöffnet war."

Nach fränkischem Recht [1]) musste die Beschädigung, die Thiere an Sachen verursacht hatten, ganz ersetzt werden, wiewohl für eine Tödtung nur halbes Wergeld gegeben werden sollte. In verschiedener Weise wurde indess auch diese Verpflichtung zum Schadenersatz beschränkt, einige Rechte bestimmten, dass nur die Hälfte des Schadens erstattet werden sollte [2]), andere setzten ein Maximum, welches der Ersatz nicht übersteigen solle [3]); drei Mark scheint dieses nach dänischem Recht gewesen zu sein. Der Werth des schadenden Thieres selbst wurde als Aeusserstes, was einer zu leisten hatte, in dem neuen Gulathingsgesetz angenommen [4]). Sehr allgemein findet sich aber der Rechtssatz, dass, wenn ein Thier durch das andere beschädigt worden, nur das Thier, welches den Schaden zugefügt hat, für das beschädigte hingegeben [5]) oder nur die Hälfte des verursachten Schadens bezahlt werden sollte [6]). Das findet sich selbst in solchen Rech-

1) L. Sal. X. 10.

2) Hakon Gul. Landsl. c. 26. p. 110: Verdirbt eines Mannes Mündling oder Vieh eines andern Mannes Gut, so soll der halbe Werth ersetzt werden. — Das neuere Gulathingsges. (Landsl. c. 35 ff.) scheint dieses nicht so unbedingt angenommen zu haben. Upl. Wiþerb. VI. §. 1. p. 222: Kommt Vieh in eines Mannes umhegtes Feld, wenn das Gehege ist wie gesagt worden, und thut Schaden, so trage jeder den halben Schaden, der dem das umhegte Feld gehört und der Herr des Viehes: c. VII. §. 4. p. 225: Hat ein Mann unzahmes Vieh, das die Zäune durchbricht oder überspringt, und erleidet man Schaden dadurch entweder an seinem Acker oder seiner Wiese, da vergelte der Eigner des Viehes den Schaden.

3) Nach dem WG. I. Forn. V. §. 3. i. f. (p. 62.) sollte, wenn Vieh in fremde Felder ging und Schaden anrichtete, nicht mehr als höchstens der Werth eines Wagen voll Getreides vergolten werden.

4) Mag. Gul. Landsl. c. 35. p. 392: Denn es mag nicht mehr verwirken als sich selbst.

5) L. Rip. XLVI. §. 2. L. Alam. capp. add. 37. L. Roth. c. 333.

6) Grag. Vigsl. c. 79. p. 123: Wenn ein Vieh das andere beschädigt, da trage jeder die Hälfte des Schadens, sowohl der Eigner

ten, die sonst vollen Schadenersatz gebieten. Man ging nämlich offenbar von der Ansicht aus, dass, wo Thiere in der Weise, dass eines dabei beschädigt wurde, in Conflict mit einander gekommen, die Schuld gewissermaassen gleich vertheilt war; dieses wird durch die Beschränkung bestätigt, welche einige Rechte hiebei machen; nämlich, dass die Hälfte des Schadens nur dann als genügender Ersatz betrachtet werden sollte, wenn das beschädigte Thier nicht von einer schwächern Gattung war als das schadende, sonst aber der volle Werth vergolten werden sollte, so z. B. wenn ein Stier eine Kuh, ein Hengst eine Stute tödtet u. dgl. [1]).

Uebrigens findet fast alles, was hier über die Beschädigung durch Thiere, es sei dieselbe Menschen, Vieh oder Sachen zugefügt, nur seine Anwendung, wenn das Vieh allein ohne besondere Aufsicht umherging. War der Herr oder ein zur Aufsicht Bestellter zugegen, so änderte sich die Sache. Es wurde dann als eine gröbere Fahrlässigkeit angesehen [2]). Hetzte er selbst das Thier gegen einen Menschen oder Vieh, so machte er sich einer absichtlichen Missethat schuldig.

So wie freiwilliges Bekenntniss zur Schuld, und zwar entweder Selbstanzeige oder doch Geständniss nach erhobener Klage gefordert wurde, wenn eine Missethat nur im Affect, nicht mit überlegter Entschliessung und Böswilligkeit begangen war, so war dieses um so mehr bei Verletzungen von Ungefähr der Fall. Der Versuch sich dem Ersatz des Schadens oder der Busse für die Fahrlässigkeit zu entziehen, scheint gleichsam als ein nachmals hinzutretender böser Wille, eine Ratihabition dessen, was nur ein Ungefähr herbeigeführt hatte, betrachtet worden zu sein.

des Thieres das es that, als der des getödteten oder beschädigten. Biark. c. 58. p. 260: Es soll halb vergolten werden, wenn ein Vieh ein anderes beschädigt, es sei Huf- oder Hornvieh oder Sclave. Frost. IV. 13. p. 67.

1) Sehr ausführlich darüber OG. Bygd. c. 25. p. 213. Mag. Gul. Landsl. c. 35. p. 391. c. 37. p. 400.

2) Z. B. Frost. XIII. 26. p. 179.: Beisst ein Hund ein Schafvieh, so bezahle der Herr den halben Werth. Wenn er aber selbst mitgeht, so muss er den vollen Werth erstatten, in gleicher Weise, als wenn ein Hund zum zweiten Mal Vieh todtgebissen hat, wobei der Herr nicht zugegen war.

Wer einen Menschen von Ungefähr tödtet, z. B. durch einen Schuss auf der Jagd, soll sich nach dem Uplandsgesetz zum Eide, dass es von Ungefähr geschehen (*wa-þa-eþ*), und zur Ungefährsbusse (*waþabot*) erbieten. Die Busse soll er bei offenem Grabe, bei zwei Hundertschaft- und zwei Volkslandsdingen darbieten; und unterlässt er es, „so wird das Wadawerk zum Willenswerk" [1]). Ein Gleiches ist der Fall, wenn er bei einer so zugefügten Verwundung Ungefährsbuss und Eid nicht „bei rinnendem Blute und klaffender Wunde" bietet; oder wenn er etwa die ganze That verleugnet hat und eidfällig geworden ist [2]). Mehrere unsrer deutschen Volksrechte lassen bei einer nicht mit Willen herbeigeführten Beschädigung fremder Sachen den, welcher dafür zu antworten hatte, mit Ersatz des Schadens davon kommen, wenn er sich diesem nicht durch Leugnen zu entziehen suchte; that er es, so musste er Busse bezahlen als wenn es mit Absicht geschehen wäre [3]).

Wo es gefordert wurde, dass der Schuldige selbst der Klage zuvorkam, wie es meist in den nordischen Rechten der Fall war, war jenes Erbieten die Vorbedingung, unter welcher man nur zum Ungefährs-Eid zugelassen zu werden brauchte. „Man soll den Ungefährseid freiwillig geloben, ladet aber der Verletzte vor, so kann ein solcher Eid nicht mehr geleistet werden [4]). Allein auch wo man erst ohne Gefahr die Klage des Verletzten abwarten durfte, und nur das Leugnen der That als frevelhaft angesehen wurde, musste, wenn die Beschädigung und Verantwortlichkeit dafür auch zugestanden war, aber die Absichtlichkeit geleugnet wurde, ein Ungefährseid von dem Beklagten geschworen werden [5]): „*Juret per invidiam non*

1) Upl. M. VII. §. 1. p. 136.

2) Upl. M. XXIII. §. 2. 3. p. 153.

3) L. Sal. em. X. §. 1—3: Quodsi fecerit et confessus fuerit capitale in locum restituat et illud debile quod percussit ad se recipiat. Si vero confessus non fuerit — sol. XV. culp. judicetur except. cap. et del. cf. Ibid. §. 8. L. Rip. LXXXII, 3. L. Bajuv. VIII, 10. XIV, 4 u. 5.

4) OG. Vaþ. c. XVII. p. 78.

5) L. Alam. LXXXII. §. 7. — c. CIV. §. 3. capp. add. 28. L. Rotharis c. 252. 234. vgl. mit 232. 233. Gloss. ad. c. 146: Et si dixerit: non feci per voluntatem, juret cum suis sacramentalibus secundum quosdam. Nam solus secundum valentes jurare debet. — L. Wisig. VI, 5, 5. VI, 5, 7 u. 12.

fecisset;" „juret ut hoc pro malo non fecisset;" „praebeat sacramentum, quod per errorem fecerit nam non asto animo;" „praebeat sacramentum, quod conscius non sit fraudis, nec colludium fecisset;" — und Aehnliches kommt in unsern Volksrechten vor. Und so auch in den angelsächsischen Rechtssammlungen: „Er reinige sich wegen Arglist — wenn man ihm derselben zeiht;" wenn er sich reinigen will, „dass er keinen bösen Willen hatte, so kann er es;" wenn man ihn der Absichtlichkeit bei dieser That bezüchtigt, so reinige er sich nach Verhältniss des Gewettes [1]) u. s. w. Dieser Ungefährseid konnte aber oft in der Beeidigung einer entscheidenden Thatsache bestehen, z. B. bei der Beschädigung durch ein Thier musste unter Umständen beschworen werden, dass man es nicht gehetzt oder dass man die gefährliche Eigenschaft desselben bis dahin noch nicht gekannt habe u. s. w. Der Eid konnte aber nicht nur von dem Verletzten oder die an seiner statt die Sache zu verfolgen hatten, sondern auch Namens der Gemeinheit oder des Königs gefordert werden, weil bei jeder nicht beabsichtigten Missethat das Friedensgeld, welches sonst zu erheben gewesen wäre, wegfiel. Daher wurde wohl, wo etwa ein Einverständniss der beiden Gegenparteien gefürchtet werden konnte, von beiden die Eidesleistung verlangt:

OG. Vaþ. c. 1. „Beide sollen den Eid schwören in Gegenwart des Königs Schultheiss."

Sk. V. 25: Sagt dann des Königs Amtmann, es sei mit Willen geschehen und nicht durch irgend ein Ungefähr, da soll der, welcher die Wunde zugefügt hat, zuerst schwören, dass er es unabsichtlich und nicht mit Willen that, dann soll der, welcher verwundet wurde schwören, dass es wahr sei, was jener schwur; und es sollen zehn eidfeste Männer folgen und nach jenen beiden schwören [2]).

Nur wenn die Umstände einen erheblichen Zweifel darüber zuliessen, ob mit Absicht gehandelt worden oder nicht, konnte dieses zur Entscheidung durch einen Eid gestellt werden.

a. Es konnte daher zuweilen gar nicht zu einem Eid kommen, so sagt z. B. das ostgothländische Recht [3]), wenn man einen Menschen verletzt, indem man einen an-

1) K. Aelfreds Ges. c. 17. 19. §. 2. 32. §. 1. K. Knuts weltl. Ges. c. 73. §. 1.

2) Vgl. auch z. B. noch Upl. M. V. §. 1. K. Eriks Siel. V. 9. p. 222.

3) OG. Vaþ. c. I. c. XXIII. pr.

dern hauen will, kann nur ein solcher Hieb als ein absichtslos geführter angesehen werden. Nach dem norwegischen Rechte scheint die Aussage eines auf den Tod verwundeten Mannes unbedingt glaubwürdig erachtet worden zu sein [1]).

b. Wo ein hoher Grad von Wahrscheinlichkeit gegen den Thäter sprach, eine sehr grosse Fahrlässigkeit vorlag, konnte derselbe sich nicht einseitig ohne Zustimmung der Gegner durch Eid von der Absichtlichkeit reinigen. So kommt in den schwedischen Landrechten häufig vor: „es soll nur als Ungefähr gelten, wenn beide es dafür erklären;" „es soll nicht als Ungefähr erachtet werden, ohne beider Willen, dessen der schlug und der verwundet worden [2])."

c. In andern Fällen kam es lediglich darauf an, dass der Thäter sich gehörig zum Eid und zur Erlegung des Schadenersatzes oder der Busse wegen der Fahrlässigkeit erboten hatte. „Der Eid konnte ohne des Klägers Dank geleistet werden" [3]).

d. Endlich aber bedurfte es eines Eides gar nicht, wenn sich aus der Sache hinlänglich zu ergeben schien, dass eine böse Absicht nicht gewaltet habe [4]), z. B. wenn ein Hinzukommender bei Aufrichtung einer Stütze, Umhauen eines Baumes, Aussetzung eines Schiffes erschlagen; wenn eine Beschädigung durch ein wiederaufspringendes oder über ein Haus hinwegfliegendes Geschoss verursacht worden war; wenn man hinterrücks jemanden geschlagen hatte u. dgl. Vorzüglich war es aber bei dem eigentlich s. g. „handlosen Ungefähr" der Fall; wenn also z. B. Menschen oder Thiere durch jemandes Anlagen, Fanganstalten, Brunnen u. s. w. beschädigt worden waren.

1) Frost. III. 26. (oben S. 551.) Hakon Gulath. c. 19. p. 154.

2) WG. Vaþi. c. I. i. f. OG. Vaþ. c. 1. Upl. c. IV. c. XXIII. §. 2.

3) Upl. M. c. IV. i. f. c. VII. §. 1. c. XXIII. 2.

4) „Es soll Ungefährsbusse gezahlt, aber kein Ungefährseid geleistet werden: OG. Vaþ. c. 2. Upl. M. VI. 3. S. auch K. Aelfreds weltl. Ges. c. 32. oben S. 546.

IX. Vom Versuch [1].

Der Gedanke, dass der auf Hervorbringung eines Verbrechens gerichtete und zur wahrnehmbaren Erscheinung gekommene Wille als solcher strafbar sei, konnte dem germanischen Strafrecht, so wie wir es bisher kennen gelernt haben, nicht wohl fremd gewesen sein. Wir werden weiterhin sehen, dass auch die geistige Mitwirkung eben sowohl als die äussere strafbar erachtet wurde; es werden Verbrechen erwähnt die gar keinen Erfolg ihrer Vollendung erfordern [2]; daher darf es wohl erwartet werden, dass auch verbrecherische Unternehmungen, die noch nicht alle Stadien, um zu ihrem Ziele zu gelangen, durchlaufen, die den Erfolg, welcher zum Begriff einer bestimmten Missethat gehörte, nicht gehabt hatten, als Rechts- und Friedensbrüche angesehen und mit Bussen und Brüchen oder wohl auch andern Strafen belegt worden seien. Die Art und Weise aber, wie dieses in den einzelnen germanischen Rechten geschieht, ist sehr verschieden und oftmals wird in einer und derselben Rechtssammlung, so weit jede einzelne darüber Auskunft gewährte, der Versuch bei verschiedenen Verbrechen sehr verschieden behandelt. Es hatte sich keine feststehende Ansicht, kein anerkanntes System gebildet. Es fehlt der germanischen

1) H. A. Zachariä: Die Lehre vom Versuch der Verbrechen. Th. 1. S. 164—167. u. H. Luden: Abhandlungen aus dem gem. deut. Strafrecht. Bd. 1. S. 302—397. haben die Frage zu beantworten gesucht, ob und in welcher Weise das deutsche Recht den Versuch als strafbar ansah; der grössern Ausführlichkeit des Letztern entspricht aber nicht ein eben so grosser Reichthum an belehrendem Inhalt und sichern Ergebnissen.

2) Vgl. Zachariä a. a. O. S. 165.

Rechtssprache auch ein den Versuch bezeichnender Ausdruck. Nur das Wort **Rath** in seiner weitern juristischen Bedeutung ist dem Begriff des Versuches einigermaassen verwandt, so dass in der Graugans namentlich Versuch und Rath zuweilen zusammenzufallen scheinen. Rath und That werden nämlich einander auch entgegen gesetzt, wenn von **einer** Person die Rede ist, wie es sich auch in unserem „berathenen Muth", dem dänischen rathet Rath zeigt (s. oben S. 561.). **Rath** bezeichnet aber nicht nur die überlegte Entschliessung, sondern es umfasst dann auch die getroffenen äusseren, auf die Erreichung eines bestimmten Endzweckes abzielenden Veranstaltungen.

L. Rotharis c. 1. Si quis contra animum Regis cogitaverit aut consiliatus fuerit, animae incurrat periculum.

Ibid. c. 11. Si homines liberi inter se de morte alterius consiliati fuerint sine Regis consilio, et ex **ipso consilio mortuus non fuerit**, componat unusquisque, ut supra, solidos XX., et si ex ipso consilio mortuus fuerit, tunc ille, qui homicida est, componat ipsum mortuum, sicut appretiatus fuerit, id est widrigild suum.

Rath braucht die Graugans besonders für jedes mehr mittelbare Herbeiführen eines verbrecherischen Erfolges, so dass sich die eigene Mitwirkung der Wahrnehmung dabei mehr zu entziehen suchte:

Grag. Vigsl. LXXXV. (II. p. 127.): Rath ist wenn ein Mann Worte spricht oder etwas thut, wodurch jener dem Leben ferner und der Verletzung näher gebracht sein würde [1]), wenn das ausgeführt worden wäre, was er gesagt hatte und den Erfolg gehabt hätte, den er beabsichtigte.

Das. c. LXXV: „Das ist auch Verletzungs- oder Tödtungsrath (aliotzraþ eþr fiörraþ) [2]), wenn er es so anstellt, dass Waffen von selbst auf jemanden fallen, oder in ähnlicher Weise eine solche gleichsam absichtslose That geschieht. So ist es auch wenn jemand einen Andern in unwegsame Sümpfe verlockt oder wo reissende Thiere sich aufhalten."

Die beiden germanischen Rechte in welchen der Versuch am ausgebildetsten hervortritt, und die sich dadurch gar auffallend von den ihnen verwandten Rechten unter-

1) Es muss eine altgermanische Formel gewesen sein; nach den L. Henrici c. XC. §. 12. muss, wer es leugnet, Ursache des Todes eines andern, wenn auch absichtslos geworden zu sein, schwören: quod per eum non fuerit aliquis vitae remotior morti propinquior. (s. oben S. 554.)

2) So kommt auch vor: drepraraþ, sarraraþ, banaraþ.

scheiden, sind das isländische und salfränkische. Schon in der Nialssage (K. 70. 71.) wird erzählt, dass Thorgeir Starkadhars Sohn und Thorgeir Otkels Sohn mit andern Männern ausgezogen waren den Gunnar zu tödten. Aber Nial, der davon Kunde erhielt, dass sie zur Ausführung ihres Unternehmens in einem Walde lagerten, vereitelte es. Es kam aber zu einem Schiedsspruch, den Nial selbst mit zwölf andern Männern zu sprechen hatte, und der dahin ging, dass jeder der beiden Hauptleute zwei, die andern jeder ein Silberhundert bezahlen sollten. Ehe Nial mit den Schiedsrichtern diesen Spruch gethan, hatte er die besten Männer im Volke gefragt, was sie meinten, dass dem Gunnarr für die Lebensnachstellung (*fiorradh*) von den beiden oben Genannten gebühre, und ob er nur an diese beiden Urheber (*fyrirmenn*) oder auch an die übrigen Ansprüche machen könne? Die Meinung war dann dahin gegangen, dass ein so angesehener Mann eine bedeutende Busse fordern könne, die grösste von den Hauptleuten, aber eine nicht unbeträchtliche von den Andern [1].

Die Grundsätze, welche jenen Schiedsspruch leiteten, finden sich in den gesetzlichen Bestimmungen der Graugans wieder, nur dass diese davon ausgeht, dass die Sache nicht gütlich beigelegt, sondern zum richterlichen Erkenntniss nach der Strenge des Rechtes gekommen war. Aus den vielfältigen und ausführlichen Satzungen hebe ich nur Folgendes hervor:

Gragas Vigsl. c. VIII. (II. p. 12.) Wo Männer ausziehen mit dem Vorsatz andern Böses zu thun, da ist es Waldgang, wenn etwas geschieht (ef framkömr), dreijährige Verbannung (fiorbaugsgarþ), wenn nicht. Unheilig für alle Angriffe sind diejenigen, die zuerst zur Stelle kamen wo das Zusammentreffen geschah, obgleich die, welche später auszogen zuerst angegriffen haben [2].

Grag. Vigsl. c. 1. (II. p. 7.) Wenn ein Mann nach dem andern haut, schlägt, stösst, schiesst oder wirft, so ist das Alles dreijährige Verbannung, wenn er fehlt, Waldgang, wenn er trifft.

Gragas Vigsl. c. LXXXVI. (II. p. 128.) Wenn jemand einen andern auffordert mitzugehen, einen Menschen oder sein Gut durch

1) Wäre Gunnar erschlagen worden so würde der Wahrscheinlichkeit nach (s. oben S. 368.) dass bei gütlicher Beilegung der Sache durch Schiedsspruch: 4 oder 6 Silberhundert, d. i. zwei- oder dreifaches Wergeld zuerkannt worden sein.

2) Es wirft dieses auch Licht auf die germanische Vorstellung der Nothwehr. Sie wurde schon begründet erachtet, wenn man die Kunde von einer Nachstellung eines zu fürchtenden Angriffs erhalten hatte.

Feuer zu verderben, so wird ihm dies dreijährige Verbannung, und dem, welcher es zu thun gelobt. — Wenn sie sich aufmachen und Feuerbrände nehmen, so wird ihnen dieses Waldgang; und werden sie mit den Bränden ergriffen, so kann man sie schuldlos erschlagen. — Wenn das Feuer fasst — und sie eines Mannes Gut vernichten, so ist das auch Waldgang, doch kann man mit ihnen bis zum ergangenen Urtheil Umgang pflegen; wenn sie aber um Menschen zu verderben den Brand gestiftet haben, so darf niemand fortan sie beherbergen und ihnen Nahrung geben.

In dieser letztern Satzung zeigt sich das Bestreben, die strafrechtlichen Folgen nach dem Fortschritt der verbrecherischen Unternehmung abzustufen, aber die eigenthümliche Strenge des isländischen Rechtes, welches schon geringe Missethaten als Friedensbrüche ansah, stand hier hindernd im Wege, so wie überhaupt die Rohheit des Strafsystems in einen Widerspruch mit der genauern Zergliederung, der rationellen Auffassung der verbrecherischen Handlungen steht.

Das salfränkische Gesetz enthält über den Versuch der Tödtung insbesondere folgende Bestimmungen:

L. Sal. em. XVIII. §. 1. Si quis casam quamlibet intus hominibus dormientibus incenderit — quanticunque intus fuerint et evaserint mallare eum debent, et unicuique illorum . . sol. LXII. componat (Herold. XIX. 1.: C. sol. culp. jud.) et quicquid ibi perdiderint, in locum restituat. Et si aliquis intus arserit, ille qui incendium misit parentibus defuncti . . sol. CC. culp. jud.

Ibid. XIX. 1. Si quis voluerit alterum occidere et corpus fallierit vel cum sagitta toxita eum percutere voluerit et ei ictus fallierit . . . sol. LXII. s. culp. jud.

Ibid. XXI. §. 1. Si quis alteri herbas dederit bibere, et mortuus fuerit. . . . sol. CC. culp. judicetur [1]. §. 2. Si vero biberit et mortuus non fuerit . . sol. LXII. S. ille, qui dedit pro aliquo maleficio, culp. judicetur.

Ibid. XLIII. §. 10. Si quis hominem ingenuum in puteum aut in pelagus aut in quodlibet praecipitium, ubi periculum mortis esse possit, impinxerit, et ille qui projectus est, quolibet modo vivus evaserit, ille qui eum impinxerit . . sol. C. culp. judicetur [2]. §. 11. Si autem qui praecipitatus est mortuus fuerit, tota leude sua componatur. Atque ita unaquaeque persona, quae majori minorive compositione componi debuerat, si de praecipitio periculum mortis evaserit, medietate leudis suae componatur, qua componi debuerat, si mortuus fuisset.

1) Rip. LXXXIII. 2. Si autem mortuus non fuerit et varietatem vel debilitatem probabilem ex hoc in corpore habuerit C. sol. culp. jud.

2) Alle Recensionen des salischen Gesetzes bis auf die Wolfenb. haben 100 Schill., diese t. XLVIII. §. 2. 3. 62$^1/_2$ Schill.

Es wird hier zuletzt als allgemeine Regel ausgesprochen, dass für eine lebensgefährliche Handlung, die den Tod desjenigen, gegen welchen sie gerichtet war, nicht zur Folge hatte, das halbe Wergeld gezahlt werden sollte. Der §. der dieses ausspricht, ist offenbar ein neuer Zusatz, der sich auch nur in der verbesserten Redaction des salischen Gesetzes findet; aber die Regel ist von den Franken schon früher befolgt worden; aus den vorhergehenden Bestimmungen geht dieses nur weniger deutlich hervor, weil man in den aufgezeichneten Rechtssammlungen bei den Versuchshandlungen die Hälfte eines ältern Wergeldes, nämlich $62\frac{1}{2}$ Schill. (s. S. 58. und bes. 417.) hat stehen lassen, während man bei der vollendeten Tödtung überall schon das neue von 200 Schill. unterstellt hat.

Von fast allen übrigen germanischen Rechten unterscheiden sich das isländische und fränkische aber dadurch, dass sie das versuchte Verbrechen, nach Maassgabe des vollendeten schätzen und bestrafen, während die übrigen jede böswillige Handlung, welche einen erheblichen Schaden an Leib oder Gütern hätte herbeiführen können, aber dieses gar nicht oder nur in einem geringen Maasse bewirkt hatte, als eine Injurie im weitern Sinn ansahen, wofür Busse als Bekenngeld des Unrechts (S. 340 ff.) und Brüche oder kleineres Friedensgeld für die Rechtsstörung entrichtet werden musste. Bald musste volle Busse und Brüche bezahlt werden, bald halbe, bald auch zwei- und dreifache, je nachdem die Handlung an sich eine gefährlichere, böswilligere, und der Versuch ein näherer oder fernerer war. Die Vergleichung der folgenden Bestimmungen unter einander, und mit den mitgetheilten der Graugans und des salischen Gesetzes, wird dieses bestätigen und das Nähere darüber ergeben:

L. Burg. XXXVII. Quicunque spatham aut semispathium eduxerit ad percutiendum alterum et non percusserit, inferat mulctae nomine XII. sol. Si percusserit inferat similiter sol. XII. et de inflicto vulnere judicetur [1]).

L. Wisig. VI, 4, 6. Ille sane qui prior quemlibet eduxerit gladium, quamlibet non percusserit X. tamen solidos ei, quem percutere

1) Es kann hier unmöglich Alles angegeben werden, was mir bei Luden a. a. O. unrichtig scheint; aber es möge nur bemerkt werden, dass das burgundische Recht, keinesweges wie Luden S. 326. meint, sich dem römischen anschliesst, sondern es steht rücksichtlich des Versuches, so weit es dessen erwähnt, ganz auf germanischem Standpunkt. S. auch S. 108. oben.

voluit, pro praesumptione[1] sola dare cogendus est. — (c. … vulnus inflixerit — et si ei evaserit pro sola praesumptione det e… Aut si non habuerit unde componat CC. flagella publice extensus … cipiat et extra hoc compositionem vulneris implere cogatur, sicut … judicibus fuerit aestimatum.

Magnus Gulath. M. c. XIV. p. 164: Wer gegen Einen ein Messer zieht und keinen Schaden anrichtet, büsse volles Recht nach dem Urtheilsspruch, und dem König drei Unzen Silber.

K. Hlothar u. Eadric's Ges. c. 13. p. Wenn man die Waffen zieht, wo Männer trinken, und man nichts Uebels thut, einen Schilling dem die Flur gehört und dem König 12 Schill. (c. 14.) Wenn die Flur mit Blut befleckt wird, vergelte man dem Mann sein Mundiburdium und dem König 50 Schill.[2].

L. Sax. I. 8. Quicunque gladio stricto super alterum currerit, vel retentus ab alio fuerit sol. XII. componat (c. 6.). Si gladio vestem seu scutum alterius inciderit XXXVI. sol. componat.

Sunes. V. 24. i. f. Item si quis detentus fuisset cum in alium insultum facere conaretur, aut pro reatu suo tres marcas persolvat ei, cui nocere voluerit, aut reatum conaminis duodeno inficiabitur juramento.

Hakon Gulath. M. c. XLI. p. 166. Läuft einer auf jemand zu und wird zurückgehalten, soll er dem König Brüche zahlen, wenn er aber seine Waffen gegen jemand führt oder seinen Streithammer nach ihm wirft, und dieser seines Feindes Angriff vereitelt, so soll er dem Angegriffenen halbe Busse zahlen.

Frost. III. 17. a. E. p. 33. Wenn einer zornig auf jemand zuläuft, aber selbst wieder einhält, da soll er halbe Busse zahlen und Brüche dem König[3], wenn jener Zeugen vorbringt; wird er aber zurückgehalten und wird es durch Zeugen erwiesen, so büsse er volle Busse und dem König 12 Unzen Brüche. Hält er aber selbst inne, ohne dass man sich auf Zeugen berufen kann, so heisst das Argafas[4], dafür wird nichts gebüsst[5].

L. Bajuv. III. 6. Si quis cum toxicata sagitta alicui sanguinem fuderit, cum XII. sol. componat, eo quod in unwan est[6].

1) Praesumtio ist die Darlegung des bösen Willens, ohne Rücksicht auf den Erfolg. S. oben S. 360.

2) Dass hier nur Busse für das verletzte Hausrecht, keine dem, gegen welchen der Versuch gerichtet war, aber um so höhere Brüche bezahlt werden mussten, wird aus dem was oben S. 455 bemerkt worden erklärlich.

3) Nach der Graugans Vigsl. c. 90. (II. p. 131.) wieder fiorbaugsgarþ.

4) Argafas, argafaedi. Biörn. Halderson: timidorum irritus impetus, hominum ignavorum gestus.

5) Vgl. Mag. Gulath. M. XXII. p. 188.

6) In unwan, in unwâni: lebensgefährlich. s. Grimm's RA. S. 651. Graff Wtb. I. S. 859.

Ibid. III. 5. Similiter qui in ignem impinxerit, ita ut flamma super caput emineat, cum XII. sol. componat [1]).

Ibid. III. 4. Et si alicui scalam injuste ejecerit, vel quodcunque genus ascensionis, et ille desuper fuerit relictus, quod in unwan dicunt, cum XII. sol. cpt.

Ibid. III. 2. Si quis alium de ripa vel de ponte in aquam impinxerit, quod Bajuvarii in unwan dicunt, cum XII. sol. cpt.

L. Sax. I. 9. Si quis alium de ponte, vel navi, vel ripa in flumen impinxerit et ille evaserit, XXXVI. sol. cpt. — C. 10. Si comprehenderit et in aquam projecerit CXX. sol. cpt.

L. Fris. XXII. 83. Si quis alium juxta aquam stantem impinxerit, et in aquam, ita ut submergatur projecerit IV., sol. cpt. et pro freda sol. II. — Ibid. Add. Sap. III. 41. Qui alium in aquam impinxerit, ita ut mergatur, ter quatuor sol. cpt. — C. 67. Qui alium in flumine, vel qualibet aqua, in profundum impinxerit, ut pedibus terram tangere non possit, sed natare debeat ter XII. sol. cpt.

Hakon Gulath. M. c. 45. p. 167. Stösst man jemand von einem Schiff, einer Brücke, einer Strandhöhe ins Wasser, so soll man ihm volles Recht büssen.

Frost. III. 17. p. 32. Stösst ein Mann einen andern böswillig in einen Sumpf oder Wasser, so soll er ihm halbes Recht büssen; kommt er aber dabei zu Schaden, so soll er ihm büssen Wundbusse und Heilungskosten und volles Recht und Brüche an den König. Sitzt aber jemand am Bord des Schiffes um seine Nothdurft zu verrichten, und stösst ihn dann jemand ins Wasser, so büsse er ihm volles Recht und Feindschaftsbusse (Ofundarbot s. S. 347.), kommt er aber zu Schaden, so verhält es sich wie zuvor gesagt ist.

L. Bajuv. VII. 1. 3. Et si in lecto calcaverit uno pede et prohibitus a muliere, et amplius nihil fecerit cum XII. sol. cpt., eo quod injuste in extraneum calcavit thorum.

K. Aelfred weltl. Ges. c. 11. Wenn jemand an die Brust eines Weibes vom Stande der Keorle greift, büsse er ihr mit 5 Schill. §. 1. Wenn er sie niederwirft und ihr nicht beiwohnt, büsse er es mit 10 Schill. §. 2. Wenn er ihr beiwohnt, büsse er es mit 60 Schill. [2]).

L. Bajuv. III. 7. Similiter qui potionem hujusmodi donaverit alicui in quo mortiferum esse dinoscitur, quamvis parum sit aut multum, si evaserit cum XII. sol. componat.

L. Rotharis c. 139. Si quis liber homo aut mulier venenum temptaverit, et alii ad bibendum dare voluerit cpt. sol. XX., sicut ille, qui in mortem alterius consiliatus fuerit. — C. 140. Si liber aut libera venenum alii ad bibendum dederit, et qui accepit, ex ipso veneno mortuus non fuerit, componat qui venenum dederit, medietatem

1) Nach der Graugans Vigsl. c. 87. p. 127. soll jeder, der einen andern in irgend einer Weise Brandschaden zuzufügen sucht, wenn es auch ohne allen Erfolg geschieht, Waldgänger werden.

2) Nach K. Wilhelm Ges. c. 19. blieb die Strafe für den Versuch dieselbe, während die vollendete Nothzucht mit Verlust des männlichen Gliedes gebüsst werden sollte.

pretii ipsius ac si eum occidisset. — C. 141. Si quis alii venenum ad bibendum dederit, et qui acceperit mortuus fuerit, pretium mortui secundum qualitatem personae in integrum componat [1]).

Dieses Gesetz des Königs Rotharis ist aber dadurch von besonderm Interesse, dass es den entfernten Versuch der Vergiftung mit longobardischer voller Busse sühnen lässt, für den nähern nun aber nicht zweifache Busse, sondern halbes Wergeld setzt. Wir haben hier eines von den vielen Beispielen des Ueberganges von dem Busssystem zu dem Wergeldsystem, worauf oben (S. 322.) hingewiesen worden. Das longobardische Recht war also auf dem Wege, lebensgefährliche Handlungen nicht mehr als Verunrechtung, sondern als Versuche der Tödtung zu behandeln, wie das salische Gesetz. Dagegen zeigt sich beim Diebstahl, auch in dem fränkischen Recht, die offenbar ältere germanische Auffassung, indem der Versuch desselben als ein eigenes Verbrechen, und zwar als eine Verletzung der fremden Were behandelt wurde:

L. Sal. em. XII. 5. Si quis ingenuus clavem effregerit aut adulteraverit et sic domum ingressus fuerit et inde aliquid per furtum abstulerit . . . sol. XLV. culp. jud. exc. cap. et del. §. 6. Si vero nihil tulerit sed fugiens evaserit, propter effracturam tantum ... sol. XXX. culp. jud.

Ibid. XIIX. 33. Si quis screonam quae clavem habet effregerit, et aliquid furaverit . . . sol. XLV. culp. jud. §. 33. Et si nihil inde tulerit, pro sola effractura . . sol. XV. culp. jud. — §. 7: Si quis hortum alienum ad furtum faciendum ingressus fuerit . . . sol. XV. culp. jud. §. 13: Si quis in napinam, in fabariam, in piscariam, in lenticulariam vel in his similibus ad furtum faciendum ingressus fuerit. .. III. sol. culp. jud.

Es sollte mithin für das Eingehen in ein fremdes Wohnhaus 30 Schillinge oder doppelte Busse, in den Hof (die Were) oder in eine Scheune 15 Schillinge, in einen Gemüsegarten u. dgl. 3 Schillinge bezahlt werden. Ob es in diebischer Absicht oder sonst in unerlaubter Weise geschehen war, machte dabei keinen Unterschied, wie dies theils einige Stellen des salischen Gesetzes selbst zu zei-

1) Nach der L. Wisig. VI, 2, 2. soll der Vergifter morte turpissima sterben (s. auch S. 101.). Si certe veneni potatus èvaserit, in ejus potestatem tradendus est ille, qui dedit, ut de eo quod facere voluerit, sui sit incunctanter arbitrii. — Offenbar eine neuere Satzung, da das westgoth. Recht den Versuch sonst nur als Injurie ansah; bei einer Verwundung, die den Tod nicht zur Folge hatte, sollte nur 20 Schill. gezahlt werden.

gen scheinen [1]), besonders aber sich aus ganz ähnlichen Bestimmungen anderer Volksrechte ergiebt:

L. Burg. XV. 1. Quicunque ingenuus Burgundio in domum cujuslibet ad rixam ingressus fuerit, VI. sol. inferat illi cujus domus est: et mulctae nomine sol. XII.

Ibid. XXV. 1. Si quis cujuslibet hortum violenter ingressus fuerit, inferat pro ipsa praesumptione illi, cujus hortus est sol. III. et mulctae nomine sol. VII.

Ibid. XXVII. 7. Si quis per diem in vineam alienam furtim aut violenter ingressus fuerit, ut damnum faciat, inferat pro ipsa praesumptione sol. III.

Ibid. I. Add. XVI. 1. Quicunque vineam alienam intrare praesumpserit de die furti causa, inferat illi, cujus vinea est sol. III. et mulctae nomine sol. III.

L. Rotharis c. 282. Si quis in curte aliena asto animo intraverit, sol. XX. illi componat, cujus curtis fuerit. — C. 289. Si quis in hortum alterius intraverit, aut salierit ad furtum faciendum, componat sol. VI. Nam si pro re sua ingreditur, et damnum non fecerit, non sit culpabilis.

L. Wisig. VI, 4, 2. — Si autem ipse qui domum alienam intraverit, hominem occiderit, continuo moriatur. — Nam si ille qui domum alienam violenter ingressus fuerit, aliquid exinde rapuerit, undecupli satisfactione quae levavit cogatur exsolvere; — et si aliquid damni non fecerit, nec aliquid subtraxerit, pro eo quod ingressus fuerit, sol. X. cogatur donare, et centum flagellis publice verberetur.

Ibid. VIII, 6, 3. Si quis ingenuus in apiario furti causa fuerit comprehensus, si nihil exinde abstulerit, propter hoc quod ibidem comprehensus est, III. sol. solvat, et L. flagella suscipiat.

Dass auch im skandinavischen Rechte die Behandlung des versuchten Diebstahls als Verletzung des Hausrechts vorkam, zeigt eine Satzung des westgothischen Gesetzbuches [2]), nach welcher jemand, der gewaltsam in ein Haus bricht, 3 Mark (also volles Recht) büssen, wenn er aber etwas fortnimmt, ausser dem Ersatz dreimal 9 Mark bezahlen sollte. Im Uebrigen unterscheidet sich das schwedische Recht, oder wenigstens doch das ostgothländische und upländische Landrecht dadurch von fast allen germanischen Rechten, dass darin Versuchshandlungen, wenn sie nicht zugleich einen materiellen Schaden bewirkten,

1) L. Sal. em. XIX. §. 26: Si quis clausuram alienam ruperit . . . XV. sol. culp. jud. §. 38. Si quis per casam alienam sine permissu possessoris traxerit.

2) WG. II. Retl. c. XV. p. 154.

wenigstens in gewissen Fällen, für völlig straflos erklärt werden:

OG. Eþz. I. §. 2. p. 28. — Reiten sie zu eines Mannes Were, in der Absicht Schaden zu thun, vollführen sie ihn aber nicht, schlagen sie daselbst nicht blutrünstig [1], verwunden sie nicht, tödten sie nicht, so ist das mit keiner Busse bedroht. Erbrechen sie aber Haus oder Scheuern, stossen oder fesseln sie Menschen, entsteht aber keine Blutrunst, so büssen sie 3 Mark.

Das. III. §. 1. p. 32. Lauern Männer auf andere am Wege zum Ding oder zur Kirche, in der Absicht, Schaden zu thun, und vollführen sie es nicht, das ist mit keiner Busse bedroht [2]. Treffen sie aber die Kleider oder Waffen eines Mannes, stossen oder schiessen sie am Dings- oder Kirchenweg, und kommt davon keine Blutrunst, so büsse man drei Mark [3].

Uebereinstimmend damit sagt das Uplandsgesetz, es sei für keine Nachstellung zu halten, wenn gar kein Schaden geschieht [4], so auch, es sei eine Brandstiftung, wenn gar kein Schaden geschehen, mit keiner Busse bedroht [5]. Höchst wahrscheinlich sind diese Beschränkungen der Strafbarkeit des Versuches aber erst spätern Ursprunges und mit dem Gesetz über die Königseidbrüche, welches jünger ist als das westgothländische, auch in seiner neuern Bearbeitung entstanden. Isländisches und schwedisches Recht stehen hier im entschiedendsten Gegensatz; jenes um den Gewaltthätigkeiten Einhalt zu thun, hat auch blosse Nachstellung, besonders wenn sie mit einem gesammelten Gefolge geschehen, Waffenangriffe u. s. w., wenn sie auch ohne alle Folgen blieben, mit Strenge fast als vollendete

1) Sobald Blutrunst erfolgte, so war es ein Königseidbruch, der Urheber und alle, die in seinem Gefolge waren, wurden friedlos.

2) Nach einer Bestimmung der lex Sax. II, 10. die offenbar erst der fränkischen Zeit angehört, soll dafür des Königs Bannbusse bezahlt werden: Si non occiderit, tamen insidias fecerit, bannum solvat.

3) Die Graugans Vigsl. c. 1, 2, 10. bestimmt, dass die Strafe wie für eine Körperverletzung eintreten sollte, wenn die Beschädigung blos durch die Rüstung verhindert worden war, und die Geschworenen aussagen, dass der Getroffene beschädigt worden wäre, wenn er unbedeckt da gestanden hätte.

4) Upl. M. c. XI. Aei ma forsaete kallae þaet aei kombaer drapi. — Drap kann hier aber nicht Tödtung, sondern allgemein nur Verletzung bedeuten.

5) Upl. Wiþerb. c. XXV. i. f. p. 254: Aer ok aengin skaþi giör, þa aer hött maeþ aengu böt.

Friedensbrüche behandelt; dieses von andern Grundsätzen der Gesetzgebungspolitik geleitet, neigte sich dahin nur, wenn Gewalt wirklich geübt, ein Schaden geschehen war, eine Missethat anzunehmen. In welcher Weise fast alle übrigen germanischen Rechte zwischen beiden in der Mitte standen, haben die obigen Mittheilungen ergeben. Man wird darnach auch beurtheilen können, was von den allgemeinen Ergebnissen der Untersuchungen Luden's (am a. O. S. 305.) zu halten ist, die dahin gehen, dass 1) „das germanische Recht den Versuch zwar gelinder bestraft, als die Vollendung, dass dieser Unterschied aber nicht bedeutend gewesen;" aber auch 2) „nur solche Handlungen als Versuche eines bestimmten Verbrechen angesehen worden, welche wir gegenwärtig nächste Versuche nennen"! — In Benedicts Capitulariensammlung findet sich aber sogar einmal der Ausspruch: *Qui hominem voluntarie occidere voluerit et perpetrare non potuerit, ut homicida punietur* [1]); es ist dieselbe aber so wenig auf dem Boden des germanischen Rechts erwachsen, als sie später normgebend für dasselbe geworden ist.

1) Capit. Lib. VII. c. 212. Walter II. p. 723. Vgl. Luden a. a. O. S. 331.

X. Von der Theilnahme.

A. Unterscheidung der verschiedenen Arten der Theilnahme.

Die Erörterung der Grundsätze, welche die ältesten germanischen Rechtsquellen über die verschiedenartige Theilnahme an den Verbrechen enthalten, dürfte am zweckmässigsten durch Mittheilung von ein paar Stellen aus den schwedischen Landesrechten eröffnet werden, da sie uns gewissermaassen sogleich in Mitten unseres Gegenstandes versetzen. Es setzten dieselben den Fall voraus, dass jemand in einem Kampfe, bei einem Ueberfall, an dem Mehrere Theil genommen haben, oder in einer ähnlichen Weise, erschlagen worden sei. Die erstere gehört dem westgothländischen Recht an und enthält in ihren näheren Bestimmungen, wie es sich aus der Vergleichung mit den späteren Mittheilungen ergeben wird, einiges Singuläre. Wenn man dann Jemand als den eigentlichen Todtschläger (*vaeghandi*), um ihm den Frieden nehmen zu lassen, beschuldigt hat, heisst es:

W.G. M. c. 3. (II. Dr. c. 3. p. 122.): Dann soll einer als nächster Gehülfe (haldbani) und die, welche zugegen waren (atvistae maen), bezeichnet werden. Deren sollen fünf sein, und einer der dazu gerathen hat (raþbani). — (c. V. p. 125) Der den Rath ertheilt hat soll vorgeladen werden, der Sache wegen, welcher du ihn anklagst, und dann sollst du ihn beschuldigen, dass er den Rath gegeben hat, jenem den Tod zu bereiten (at han raeþ hanum haelraþum). Dann soll er am Eidtermin dessen überführt werden mit 12 Eidhelfern von väterlicher und 6 von mütterlicher Seite. Wird er durch beide sachfällig, büsse er $4^1/_2$ Mark, wird er durch die zwölf sachfällig, büsse er 3 Mark, wenn durch die sechs, büsse er 12 Un-

zen [1]. Dabei hat der König nichts zu fordern. Wird der nächste Gehülfe schuldig erklärt, so büsse er $4\frac{1}{2}$ Mark. Der König hat sowenig bei ihm als bei dem Rathgeber etwas zu fordern. Von denen die bei der That zugegen waren, hat der Kläger fünf Unzen und ein Ortuger, so auch der König und das Herad [2].

Die andere Stelle findet sich im südermannschen Gesetzbuch:

Süderm. M. c. 24. (p. 153.) Geschieht es, dass zehn oder mehrere Männer Jemanden erschlagen, so sollen sie alle fasten und drei von ihnen Todtschläger (banamaen) heissen, einer Rathgeber (raþbani) der andere nächster Gehülfe (haldbani) und der dritte rechter Todtschläger (sander drapare). Es steht in der Macht der Erben, von denen, welche der geistlichen Busse sich unterwerfen, drei, welche sie wollen, zu beschuldigen. Der Rathgeber wird mit 2 (Zeugen) und 12 (Eidhelfern) beschuldigt; seine Busse ist 3 Mark, die dem Sacheigner allein gehören. Der nächste Gehülfe mit 3 und 18; seine Busse ist 9 Mark, die dem Sacheigner allein gehören [3]. Der wahre Todtschläger mit 6 und dreimal 12; seine Busse ist 40 Mark.

Der gewöhnlichen Behauptung, dass das germanische Recht nicht scharf zwischen den verschiedenartigen Theilnehmern unterschieden habe, weil es überhaupt nur Gewicht auf die materielle That, nicht auf den Willen gelegt habe [4], möchte durch obige Gesetzesbestimmungen, die keineswegs vereinzelt dastehen, schon einigermaassen begegnet sein. Da Manches, was zum richtigen Verständniss derselben erforderlich ist, der spätern Erläuterung aufbehalten werden muss, mag hier nur hervorgehoben werden, dass in demselben unterschieden wird:

1) Der Urheber, der wahre Todtschläger (*sunder drapare*, *sanbani*), derjenige, „welcher die That wirklich vollführte" [5], „der mit Schneide und Schwert den Er-

1) Eine ähnliche Bestimmung habe ich nirgend weiter getroffen.

2) Dass die entfernten Gehülfen Brüche bezahlen sollten, der nähere Gehülfen aber nicht, ist eine auffallende und schwer zu erklärende Satzung.

3) Nach dem OG. Drap. c. V. §. 1. soll er 20 Mark büssen, und wenn er dieses nicht in gehöriger Weise thut, friedlos aus dem Lande entweichen und sein Gut getheilt werden. Doch konnte er nach 3 Jahren zurückkehren, musste dann aber, obgleich seine Güter eingezogen waren, 20 Mark zur Lösung seines Friedens geben; der Todtschläger blieb aber stets friedlos. Nach dem Upl. Gesetz M. c. IX. §. 4. war die Busse 10 Mark.

4) Jarke Handb. Bd. 1. S. 222.

5) Schlyter Gloss. z. OG. s. v. sander.

schlagenen schlug", „oder mit dessen Blut seine Waffen röthete" [1]. So wird auch in den angelsächsischen Gesetzen unterschieden, der, welcher den Todtschlag gethan (*daedbana*), und der ihn gerathen hat (*raedbana*) [2]. — *Occisor*, *raptor* (*sc. puellae*) [3] und ähnliche von dem verübten Verbrechen hergenommene Benennungen, bezeichnen besonders auch in den Volksgesetzen oft den Urheber im Gegensatz zu seinen Gehülfen. Auch wird er wohl, wenn ein Verbrechen mit gesammeltem Gefolge verübt wurde, allgemein Hauptmann, Anführer (*fyrirmadhr*, *höfudsmadhr*, *höfding* u. s. w., *qui contubernium collegit*, *qui caeteros collegit et adduxit*) genannt.

2) Der nächste Gehülfe. Er wird beim Todtschlag *haldbani*, d. i. der den Erschlagenen unter dem Todtschlag festgehalten hatte [4], genannt. So z. B. auch

Frost. III. 41. (p. 46.): Wenn jemand einen Mann hält, während man ihm ein Glied abhaut, da büsse jeder, welcher ihn hält, halbe Busse — aber der welcher es abhaut volle Busse [5].

Es scheint mir aber, dass *haldbani* überhaupt technische Bezeichnung für den nächsten Gehülfen bei der Tödtung geworden war, wie etwa *handlös vadhi* für die leichtere Verschuldung [6]. Dass auch andere germanische Rechtsquellen, auch unsere Volksrechte, die nähern Gehülfen, und zwar auch bei andern Missethaten unterschieden, wird sich späterhin ergeben.

1) Die Formeln, womit dem wirklichen Todtschläger die That zugeschworen wurde, lauten: WG. I. M. 1. §. 2: — þu bart a han od og aeg ok þu aer sandaer bani hans. WG. II. D. 3. at þu röt hann odh og aeg ok þu aest sandher bani hans.

2) K. Aelfreds Ges. VI. c. 18.

3) L. Sal. em. XIV. §. 4. S. auch Grimm RA. p. 626.

4) Grag. Vigsl. c. 17. II. Ef maþr heldir man vndir drep. — Zuschwörungsformel. WG. I. M. c. 3: þu haelt hanum vndir od og aeg. — OG. D. c. V. §. 1. Nu haldaer annar oc annar draeþaer.

5) Nach Frostath. III. 42. u. Mag. Gulath. M. c. 3. p. 135. sollten, wenn jemand die Zunge ausgeschnitten wurde, Drei friedlos werden, Zwei, die ihn festhielten und Einer, der sie ausschnitt.

6) Dafür spricht denn auch schon das seel. Ges. K. Erichs III. 2. p. 97. Neun Mark soll der geben, der den Rath giebt, einem andern Mann das Leben zu nehmen, 9 Mark jeder der den Todtschlag mit vollführt, Schwert und Schneide gegen ihn führt oder sonst etwas thut, wodurch sein Tod herbeigeführt wird.

3) Die fernern Gehülfen; sie werden in obigen Gesetzen mit dem Namen *atvistarmadhr* bezeichnet, d. h. diejenigen, die an Ort und Stelle, wo die That geschah, in feindlicher Absicht zugegen waren, um erforderlichen Falls dem Thäter Beistand zu leisten [1].

4) Wird endlich auch der mehr psychologische Theilnehmer unter der Benennung *radhbani*, worunter ebensowohl der zu verstehen sein möchte, der dem Thäter Mittel und Wege zur Vollführung des Verbrechens gezeigt, als in ihm den Gedanken erweckt oder ihn darin bestärkt hat.

In einer Stelle der Graugans werden die verschiedenen Weisen der Hülfeleistung beim Angriff der Körperverletzung und der Tödtung durch: *raþ oc tilför*, *atvist oc firirstada* bezeichnet [2]. Die Richtigkeit der Uebersetzung Sveinbiörnson's durch: *data consilia*, *comitatus*, *in domum receptio*, *protectio*, möchte ich bezweifeln. Unter *tilför*, welches mit *raþ* zusammengestellt ist, ist wohl das Hinzubringen von Waffen die mehr mittelbare Beihülfe zu verstehen; *firirstada* [3]) möchte vielleicht eine Beschützung des Missethäters nach verübter That bezeichnen sollen, indem man ihn etwa gegen die besonders nach der Graugans erlaubte Rache zu sichern, die Gegner an der Verfolgung zu verhindern suchte. Es fällt dieses also mehr unter den Begriff der Begünstigung, wovon unten ebenfalls besonders zu handeln sein wird.

B. Von der Beihülfe.

1. Von der Gefolgschaft.

Die Unterscheidung des Urhebers, von dem die Entschliessung zur That ausgeht, in dessen Interesse sie vollführt wird und der die auf Hervorbringung des Verbrechens gerichtete Hauptthätigkeit entwickelt, von den Gehülfen tritt besonders hervor, wenn eine Missethat mit

1) Die Beschuldigungsformel lautete daher WG. I. M. c. 3. §. 1. at þu vaert a vighualli meþ vrass viliae.

2) Grag. Vigsl. c. 22. II. p. 27: baeþi i raþom oc tilför oc atvist oc firiostöþo.

3) Firirstada. Biörn Haldors. propugnatio.

einem gesammelten Gefolge, wie es in jener Zeit häufig geschah, verübt war. Die Gefolgschaft macht auch eine eigene Art der Beihülfe aus.

Man darf dabei aber nicht an das Gefolgschafts-Institut denken; das Gefolge bei einer Missethat war als solches kein stehendes, sondern nur zu dem Zweck zusammengebrachtes [1], bestehend wohl aus den Blutsfreunden und anderen befreundeten Genossen. Dieses geht aus der Art und Weise hervor, wie die germanischen Rechtsquellen davon reden, wodurch sich auch die Benennung rechtfertigt. Gefolgschaft heissen diese Theilnehmer nämlich, weil sie dem Urheber an Ort und Stelle folgten, wo er die That vollführen wollte. Mit anschaulicher Lebendigkeit schildert dieses ein späteres friesisches Volksrecht [2]: „Wo ein armer Mann einen Hut aufsteckt und spricht: Ethelinge (Grundbesitzer) folget mir! Habe ich nicht der reichsten Freunde genug? Alle die ihm folgen und fechten das steht auf ihre eigene Habe" u. s. w. Eine solche *collecta multitudo armata*, „begadderdes Volk" [3], welches dem Aufruf eines Einzelnen gefolgt war, um unter einem von ihm aufgestecktem Feldzeichen, ihm Beistand zu leisten, gegen jemand an dem er Rache nehmen wollte u. dergl. wurde in den friesischen Volksrechten auch ein hauptloses Heer, weil kein Volksbeamter an der Spitze des Haufens stand, auch ein unrechtes Heer genannt [4].

Nur Freie konnten solcher Theilnahme schuldig werden, denn Sclaven, die mit einem Freien eine Missethat begingen, wurden nicht als Theilnehmer, sondern als seine Werkzeuge angesehen. Das ripuarische Gesetz unterschei-

1) Dieses ergiebt sich auch aus den Ausdrücken, welche die Rechtssammlung zur Bezeichnung solcher Gefolgschaft gebrauchen: Gragas II. p. 10: fylgir manni til vettvangs oc til averka. II. p. 138: þeir menn er veita hanum lid eda fauronöyti. — OG. Eþz. 1. (und so unendlich häufig in den schwedischen Gesetzen): sum aeru maeþ i flock oc farunöte; so wie in den dänischen: sum aer i far ok fylghae u. s. w.

2) Rüstringer Rechtssatzungen. §. 6. v. Richthofen S. 121. (S. auch Wiarda Asageb. S. 271. denselben zu den Willk. der Brockm. S. 34.

3) Beide Ausdrücke in dem lateinischen und deutschen Text der Ges. d. Fivilgoer. §. 10. b. Richthofen. S. 285.

4) Houetlose heere: das 12te von den XXIV Landrechten. Richth. S. 62. Rüstringer Rechtssätze c. 7. Richth. S. 122. — Unriuchte here: Ges. d. Emsiger. §. 22. Richth. S. 230.

det die freien und unfreien Gefolgsleute durch die Benennung: *contuberniales* und *satellites*.

Rip. LI. §. 2: Si quis a contubernio probabiliter ligatus super res alienas fuerit, eum ad excusationem non permittimus (§. 3.) Sed si unus homo cum satellitibus suis hominem ligaverit, aut ipsum excusare permittimus, aut proximus ejus, quod innocens ligatus sit, cum sex juret.

Um zur Gefolgschaft gerechnet zu werden, war aber erforderlich:

1) Gegenwart an Ort und Stelle, wo die Missethat ausgeführt werden sollte. Daher die bereits oben erwähnte Benennung *atvistarmen* [1]).

Grag. Vigsl. LXXII. (II. p. 114.) „Folgt ein Mann einem andern an Ort und Stelle, um einen Menschen zu misshandeln, so wird er Waldgänger und ist unheilig für Verletzungen, die ihm geschehen; geleitet er den Mann nur beim Fortgang von der Stelle, so wird er fiörbaugsgarth.

2) Wissenschaft, dass ein frevelhaftes Unternehmen stattfinden sollte.

Grag. Vig. V. (II. 10.) „Wenn ein Mann einen andern in der in den Gesetzen bestimmten Weise angreift, so verwirkt er damit seine Unverletzlichkeit (Heiligkeit), und die seiner Genossen (lagsmen), die mit ihm darum wussten, dass an dieser Stelle ein Angriff geschehen sollte."

Dahle L. M. §. 27. — Sind einige in der Folge und auf der Fahrt mit dem Todtschläger, ohne dass sie mit ihm eines Willens waren (oc är aci sama wiliande), so mögen sie sich mit zwei Zeugen und einem Zwölfereid wehren [2]).

3) Bewaffnung.

K. Eriks Siell. L. II. 20. p. 80.) Gehen Leute zu eines Freien Hof, um irgend eine Gewalt zu thun, so mag dieses nicht anders für Heerwerk gehalten werden, als wenn es ihrer 5 sind und jeder die 3 Volkswaffen (die zur vollen Rüstung gehörten) hat. (S. 567. oben.) Ergreift er darin jemand, oder haut er jemand, oder erbricht er etwas gewaltsam mit 5 Männern, so soll der Hauptmann bei der Sache 40 Mark, und die welche in der Folgschaft waren, (jeder) drei Mark büssen. Und begehen diese noch irgend ein Unrecht, hauen, stossen oder wunden sie, so büssen sie besonders für das, was sie

1) Von der Klage um vigs atvist ist auch Grag. Vigsl. c. XCIX. (II. p. 138.) die Rede.

2) Vgl. auch Magnus Gulath. M. c. XIX. p. 182 —: veits hanom lid eda fauronöyte, hylda oc samtyckia med þeim.

verüben, und besonders für die Folgschaft. Geht aber nur ein Mann allein in Unfrieden in jemandes Hof, so büsse er besonders für den „Hofgang" (für das Eingehen in eines fremden Were) und besonders für die That, die er vollbringt.

L. Sal. em. XIV. §. 1. Si III homines ingenuam puellam de casa aut de screuna rapuerint unusquisque eorum . . . solidos XXX. culp. jud. (§. 2.) Illi vero alii qui super tres fuerint unusquisque eorum . . . sol. V. culp. jud. (§. 3.) Qui cum s a g i t t i s f u e r i n t, unusquisque eorum . . . sol. V. culp. jud. (§. 4.) Raptor vero . . . sol. LXII. S. culp. jud.

Der wesentliche Inhalt dieser Bestimmungen ist also: der Mädchenräuber soll $62\frac{1}{2}$ Schillinge, seine 3 nächsten Genossen jeder 30, die übrigen jeder 5 Schill. bezahlen. Die Worte *qui cum sagittis fuerint* scheinen mir hier die Gefolgsleute überhaupt, in sofern sie keinen weitern unmittelbaren Antheil nahmen, oder sie sonst mit einer höhern Strafe belegt waren, zu bezeichnen. Der §. 2. u. 3. aber sagt in der Fassung, wie sie in der Emendata stehen, ganz dasselbe. Denn „*illi vero alii qui super tres fuerint*", und „*qui cum sagittis fuerint*," von denen jeder 5 Schill. büssen sollte, beschreiben beide das übrige Gefolge zunächst den ersten Dreien. Die verschiedenen Recensionen des salischen Gesetzes haben freilich auch alle beide §§. nur mit dem Unterschied, dass in §. 2. die Busse auf 5, in §. 3. auf 3 Schill. bestimmt ist. Die einzige einigermaassen genügende Erklärung scheint mir zu sein, dass in ältern Handschriften zwei verschieden gefasste Strafbestimmungen über die Folgschaft enthalten waren, und in die uns erhaltenen Recensionen beide neben einander aufgenommen worden sind; vielleicht betrug die ältere Busse für die Gefolgschaft nur 3, ein auf neuere Bestimmungen beruhende, 5 Schillinge. Noch später scheint aber ein ganz neues Gesetz über den mit einem Gefolge begangenen Frauenraub an die Stelle der obigen Bestimmungen überhaupt getreten zu sein. Die Heroldina und zwar sie allein fügt dem Titel 14 noch Folgendes hinzu:

(L. Sal. Herold. 14. §. 13.) Si quis ingenuam foeminam aut puellam, contubernio facto, seu in itinere aut in quolibet loco adsalierit, tam u n u s, q u a m p l u r i m i, in i p s a v i o l e n t i a f u e r i n t a d m i x t i, CC. solidos unusquisque ipsorum culp. jud. Et si a d h u c d e i l l o c o n t u b e r n i o r e m a n s e r i n t, q u i s c e l u s i l l u d n o n a d m i s i s s e n o s c u n t u r e t t a m e n i b i d e m f u e r i n t, si plures aut minori numero quam tres fuerint, eorum quilibet pro ipsis XLV. sol. culp. jud.

Durch dieses Gesetz waren also alle eigentlichen Theilnehmer an der Ausführung des Frauenraubes, selbst

einander und mit dem eigentlichen Urheber gleich gestellt, zugleich die Busse für sie, wie für die Gefolgsgenossen, als solche, die an Ort und Stelle, und zwar ohne Zweifel bewaffnet, waren, sehr erhöht worden. Das ripuarische Recht bestimmt über einen solchen Frauenraub:

(L. Rip. XXXIV.) Si quis ingenuus homo ingenuam feminam rapuerit, CC. solidis noxius judicetur; quod si III. ingenui cum ipso fuerint, unusquisque eorum LX. solidis noxius judicetur, et quanti super illos IV. fuerint, unusquisque XV. sol. noxius judicetur.

Es steht demnach zwischen dem ältern und neuern Gesetz der salischen Rechtssammlung in der Mitte, indem es wie **dieses** die Busse des Urhebers bestimmt, die Busse für die Gefolgsleute erhöht, aber wie **jenes** verschiedene Classen derselben macht, so dass ebenfalls **drei** von dem Gefolge eine höhere Busse für die Gefolgschaft bezahlen mussten. Eine ähnliche Bestimmung enthält dasselbe Gesetz in Betreff der Heimsuchung:

(L. Rip. LXIV.) Si quis hominem in domo propria cum hariraida interfecerit, auctor facti triplici weregildo mulctetur; et tres priores XC. solidis culpabilis judicentur. Et quanti ei sanguinem fuderint, unusquisque weregildo eum componat. Et quanticunque post auctorem, sanguinis effusores vel post tres priores fuerint, unusquisque XV. solidis multetur, et quicquid ibi talaverint, restituant.

Darnach aber hat zu entrichten: der Hauptmann und Unternehmer dreifaches Wergeld; jeder der dem Getödteten eine Wunde beibrachte: volles Wergeld, da sonst jeder für den Schaden, den er anrichtete, und für die Gefolgschaft besonders büssen musste; die drei ersten je 90, die übrigen je 15 Schillinge; diese Letztern sind aber wohl die: *qui cum sagittis fuerint*, d. i. die bewaffnet an Ort und Stelle zugegen waren.

4) **Eine bestimmte Zahl von Leuten.** Wenn jemand mit einem, zwei, drei Begleitern auszog, so musste ein jeder wahrscheinlich nur für den Antheil, den er an der zugefügten Verletzung, an der Schadensanrichtung genommen hatte, büssen; aber nicht für die blosse Gefolgschaft. Vier Männer — die im nordischen Rechte *föruneyti* genannt werden [1]) — mit ihrem Anführer, also 5 im Ganzen, machten eine Folgschaft: *flokr*, im nordischen Recht [2])

1) Mhd: **Rotte**: vier. s. Grimm RA. p. 212. u. 207 Gram. III. 474.

2) Hakon Gul. M. c. 4. (p. 146.) Das ist ein **Flock**, wenn mindestens 5 zusammen sind. vgl. Grimms RA. a. a. O.

aus. Nach der oben angeführten Stelle des seeländischen Gesetzes gehörten zum Heerwerk 5 bewaffnete Männer. In den longobardischen Rechtssammlungen heisst es:

(Rotharis c. 19.): Si quis pro injuria sua vindicanda, super quemcunque hominem manu armata, aut cum exercitu usque ad quatuor homines [1]) in vicum intraverit, ille prior pro illicita praesumptione moriatur, aut componat solidos DCCC, medium Regi, medium ei, qui injuriam passus est. Et illi qui cum ipso fuerint si liberi sunt, unusquisque componat sol. LXXX. medium Regi, medium ei, qui injuriam passus est: excepto si in ipso vico casam incenderit, aut hominem occiderit, secundum quod appretiatus fuerit, ita componat illi, cujus casa fuerit incensa, aut parens aut servus occisus.

Es ist aber nicht unwahrscheinlich, dass bei andern germanischen Stämmen nicht 5, sondern 7 Mann zur Bildung eines in strafrechtlicher Hinsicht in Betracht kommenden Gefolges erfordert wurden. Unzweifelhaft geht dieses aus dem Rechte der Angelsachsen hervor:

Ind. 15. §. 1. Bis sieben Mann heissen wir Diebe, von sieben bis fünf und dreissig, Bande (hlôdh), dann ist es ein Heer. c. 14. Wer der Theilnahme an einer Bande bezüchtigt ist, reinige sich bei 120 Hyden und büsse demgemäss. c. 15. pr. Wer der Theilnahme an Heereszügen bezüchtigt ist, löse sich mit seinem Wergelde aus oder reinige sich nach Verhältniss des Wergeldes.

Ind. c. 34. Wer in einer Bande ist, wo man jemand erschlägt, der rechtfertige sich wegen des Todtschlages und die Bande büsse nach Verhältniss des Wergeldes des Erschlagenen. §. 1. Wenn sein Wergeld 200 Schillinge beträgt, büsse sie mit 50 Schillingen, und nach demselben Rechte verfahre man bei den höher Gebornen.

(Aelfred c. 26.): Wenn ein Zweihyndemann unschuldig durch eine Bande erschlagen wird, so gelte der, welcher des Todtschlages geständig ist, Were und Wette, und jeder, der auf der Fahrt war, (þe on sidhe were), zahle 30 Schill. Bandenbusse (hlohdbot). §. 1. Wenn es ein Sechshyndemann ist, zahle jeder zur Bandenbusse 60 Schill., und der Todtschläger Were und Wette. §. 2. Wenn er ein Zwölfhyndemann ist, jeder von ihnen 120 Schill. und der Todtschläger Were und Wette. §. 3. Wenn eine Bande dies thut und es später abschwören will, bezüchtige man sie alle, und dann sollen sie alle gemeinschaftlich den Mann vergelten und alle das einfache Gewette zahlen, wie es zu dem Wergelde gehört.

Nach der ersten Verordnung König Ine's war die Bandenbusse für jeden Theilnehmer 120 Schill. [2]), nach der

1) Vgl. auch K. Eriks Siell. L. II. 29. p. 91. K. Waldemar Siell. L. II. 40. p. 574.

2) Ine c. 15. vgl. mit Ine c. 52: Wer heimlicher Verbrechen bezüchtigt ist, reinige sich bei 120 Hyden von diesem Verbrechen oder zahle 120 Schill.

andern 50 Sch., und nach den Gesetzen König Aelfreds betrug sie nach Umständen 30, 60 und 120 Schill. Man konnte, um den Widerspruch in König Ine's Gesetzen selbst zu heben, annehmen, dass bei den 50 Sch. solche gemeint wären, deren 20 ein Pfund ausmachten, diese würden dann 120, das Pfund zu 48 Sch., gleichstehen. (S. oben S. 334.) Aelfred, müsste man aber dann annehmen, habe die Bandenbusse ermässigt. Bei der Mangelhaftigkeit der rechtlichen Bestimmungen lässt dieses sich hierüber freilich nicht mit Gewissheit entscheiden. Mit mehr Sicherheit darf man aber annehmen, dass die Bandenbusse nicht der Partei, sondern dem König bezahlt werden musste, ein Gewette gewesen ist, da dieses dem ganzen Wesen des angelsächsischen Rechtes mehr entspricht. Eigenthümlich ist dem angelsächsischen Rechte noch, dass, wenn die Zahl der Folgschaft bis zu 36 wuchs, nun auch für die Theilnahme eine höhere Busse eintrat. Demnach gab es eine kleine Gefolgschaft: *hlodh* genannt, eine grosse: *herë*. Etwas ähnliches zeigt sich nur weniger deutlich im bairischen Rechte:

L. Bajuv. III. 8. §. 1. Si quis liberum hostili manu cinxerit quod herireita dicunt, id est, cum quadraginta duobus clypeis et sagittam in curtem projecerit, aut quodcunque telorum genus, cum quadraginta solidis componat. Duci vero nihilominus. (§. 2.) Si autem minus fuerint scuta, veruntamen ita per vim injuste cinxerit, quod heimzucht vocant, cum duodecim solidis componat.

Wir ersehen aus dieser Stelle so wenig, wie viele Männer zu einer kleinen Folgschaft nach bairischem Rechte mindestens gehörten, noch wie ein solches genannt wurde, und wie viel ein jeder Gefolgsmann zur Busse zahlen musste. Wie unbestimmt die Benennung Heer war, geht daraus hervor, dass im longobardischen Recht schon 5 Mann *exercitus* genannt wurden, und dass das ripuarische Gesetz *heriraida* gleichbedeutend mit *contubernium* braucht. Die fränkischen Rechte, und namentlich das salische, sind reich an gesetzlichen Bestimmungen über frevelhafte Thaten, in Begleitung eines Gefolges verübt, aber es ist in denselben entweder allgemein „von allen Gefolgsleuten" die Rede; oder wo auch Zahlen vorkommen, lässt sich daraus nicht entnehmen, wie viele Leute mindestens zu einem Gefolge gehörten, und auch nicht, wenn das Gefolge zu einer bestimmten Menge, zu einem Heer anwuchs, nun auch die Theilnahme daran um so strafbarer wurde, wie bei den Angelsachsen und Baiern. Rogge [1]), bemüht

1) Rogge Gerichtswesen der Germanen. S. 54 ff.

die angelsächsischen *freoborg* als ein allgemein germanisches Institut darzustellen, hat in Ermangelung aller der directen Beweise, die sich sonst dafür finden müssten, in ein paar Stellen des salischen Rechts, worin eine Gefolgschaft bei frevelhaftem Unternehmen, *contubernium* genannt wird, jenes erst bei den Angelsachsen später ausgebildete Institut wieder erkennen wollen. Das *contubernium* soll daher eine kleine aus 10 Personen (Familienvätern?) bestehende Gemeinde gewesen sein; diese Gemeinden hatten aber auch die Eigenheit, dass sie sich zu Zeiten zur Begehung gewisser Frevel: Mord, Heimsuchung, Frauenraub, aufgelegt fühlten, gleichsam als Gemeindeangelegenheit und im Gemeindeinteresse; dafür mussten sie aber auch schwere Busse bezahlen. Mit der vollkommensten Evidenz hat schon E. Feuerbach [1]) die Ansicht Rogges über das s. g. *contubernium* als durchaus unhaltbar dargestellt, so dass es mir fast unbegreiflich erscheint, wie dennoch von Zeit zu Zeit mancher unserer gründlichsten Kenner des germanischen Alterthums wieder darauf zurückgekommen ist. Ich will hier meine Ansicht entwickeln und eine Vergleichung, so wie einige Andeutungen werden leicht ergeben, wie weit sie mit der von Feuerbach übereinstimmt. Die Stellen, die hier vorzüglich in Erwägung kommen, sind folgende:

(L. Sal. em. 44. §. 1.) Si quis collecto contubernio hominem ingenuum in domo sua adsalierit et ibidem eum occiderit ... sol. DC. culp. jud. (§. 3.) Quodsi corpus occisi hominis tres plagas vel amplius habuerit, tres, qui inculpantur, et quod in eo contubernio fuissent, convincuntur, legem superius comprehensam singillatim cogantur exsolvere. Alii vero tres de eodem contubernio . . . sol. XC. unusquisque illorum culpabilis judicetur; et tres adhuc in tertio loco de eodem contubernio . . . sol. XLV. singuli eorum cogantur exsolvere. (Vgl. L. Rip. LXIV. oben S. 616.)

(L. Sal. em. 45. §. 3.) Si quis foris casa sive iter agens seu in agro positus a contubernio fuerit occisus, et tres plagas vel amplius habuerit, tres de eodem contubernio qui conviti fuerint, singillatim mortis illius compositionem componant, et tres alii de ipso contubernio ... sol. XXX. unusquisque illorum culpabilis judicetur, et tres adhuc alii de ipso contubernio . . . sol. XV. singuli eorum culpabilis judicentur.

Allerdings sind es 10 Personen, deren zu zahlende Busse in den obigen Gesetzen bestimmt wird, von einer gemeinschaftlichen Unternehmung, von den Gewalt-

1) E. Feuerbach de universali fidejussione. Erlangen 1826. p. 79 ff.

thaten durch eine kleine Gemeinde von 10 Personen (Hausvätern) begangen, ist hier gar nicht die Rede, sondern von der Ausübung eines Frevels, der vorzugsweise von einem Einzigen, zu seinem Zwecke in seinen Interessen vollführt wurde, doch mit Beistand eines von ihm dazu gesammelten Gefolges [1]), welches zur Noth mit Hand anlegen sollte, mindestens aus 5 oder 7 Personen bestehen musste, wenn schon jeder Einzelne blos für die Folgschaft bussfällig sein sollte, aber aus einer unbestimmten Zahl von Menschen bestehen konnte [2]). So heisst es im thüringischen und friesischen Gesetze:

L. Angl. X. 9: Qui domum alterius collecta manu hostiliter circumdederit trium primorum qui fuerint, unusquisque sol. LX. componat et rei similiter. De caeteris, qui eos secuti sunt sol. X. unusquisque, et in bannum Regis solidos LX.

L. Fris. XVII. 4. Qui manu collecta hostiliter villam vel domum alterius circumdederit, ille, qui caeteros collegit et adduxit, Weregildum ad partem Regis componat, et qui eum secuti sunt, unusquisque sol. XII. ei cui damnum, si etiam damnum illatum est, in duplo emendetur [3]).

1) „Facto contubernio" heisst es Lex. Sal. Herold. 14. §. 13. u. 45. §. 4. Feuerbach meint, die Gefolgsleute, von denen hier die Rede ist, seien Vasallen, also das, was wir sonst Gefolgsleute nennen, gewesen. Ich finde zu dieser Annahme keinen entscheidenden Grund in dem salischen Gesetz, und noch weniger scheint sie mir durch die übrigen germanischen Rechte unterstützt zu werden. Es ist nicht zu übersehen, dass auch ein homo regius vel ecclesiasticus ein solches contubernium haben konnte. s. L. Rip. 34. §. 3. J. Weiske Grundlagen der frühern Verfassung Deutschlands (Lpz. 1836.) S. 19. der ebenfalls die Identität des contubernium und freoborg bestreitet, scheint mir noch zu viel eingeräumt zu haben, indem er doch annimmt, das contubernium sei ein besonderes Institut, eine Art stehender Verbindung, nicht blos ein Haufe zu einer Unternehmung zusammengebrachter Genossen gewesen.

2) L. Sal. em. XIV. 2. — Illi vero alii qui super III. fuerint. §. 3. Qui cum sagittis fuerint. L. Rip. XXXIV. 1. et quanti super illos IV. fuerint. L. Rip. LXIV. — et quanticunque — post tres priores fuerint. L. Sal. em. XVI. 1. ipse et omnes qui convicti fuerint, quod in ejus contubernio fuissent. §. 3. Et quanticunque in ejus contubernio fuisse convicti fuerint.

3) Zu vergleichen ist noch damit L. Rotharis c. XIX. CCLIII. und auch L. Bajuv. II. 3. wo ebenfalls von Gefolgschaften die Rede ist, ohne dass man darin etwas finden kann, was auf eine Decanie, eine tien manna tal hinweist. In einer oben S. 610. mitgetheilten Stelle des südermannischen Gesetzes heisst es: Geschieht es, dass zehn oder mehrere Leute einen Mann erschlagen.

Bei einer nähern Betrachtung wird sich daher auch ergeben, dass jene Gesetzesbestimmungen nicht sagen oder voraussetzen, dass eine Gesellschaft immer aus 10 Personen bestehe, sondern, dass, wie viele ihrer auch gewesen, nur 10 von ihnen angeklagt und bussfällig werden sollen. Ganz ähnlich bestimmt das westgothländische Recht (s. S. 612.), es sollte bei einer Tödtung nur einer als Thäter, einer als Rathgeber, einer als nächster Gehülfe und 5 als Gefolgsleute (*atvistarmen*) in Anspruch genommen werden können, während die übrigen schwedischen Gesetze, wie es scheint, die Gefolgsleute als solche gar nicht zur Verantwortung zogen [1]), ausser wenn ein höherer Friedensbruch begangen, d. h. jemand in seinem Hause, beim Ding u. s. w., wenigstens blutrünstig geschlagen war, wo dann alle dem Urheber gleich erachtet wurden. — Der Grund jener Bestimmungen ist aber, den Rechtsstreitigkeiten ein Ziel zu setzen. Zu diesem Zwekke wurde theils bestimmt, dass wenn jemand in einem Auflauf, Tumult u. dgl. erschlagen worden, man nur eine Zahl von Leuten nach einander zur Verantwortung ziehen dürfe, und wenn dieses nicht zum Ziel geführt, nun von der Verfolgung abstehen müsse [2]). Dagegen wurden aber zuweilen auch diejenigen, die nur der Verdacht traf, dass sie daran Theil genommen oder doch darum gewusst und den Thäter hätten bezeichnen können, insgesammt verantwortlich gemacht, so dass sie unter sich das Wergeld aufbringen mussten [3]). Desgleichen wurde dann aber auch

1) Dieses sagt beim Todtschlag das Uplandsges. M. c. 9. am E. — wenn mehr in dem Gefolge (i flokki) waren, so sollen sie alle zur geistlichen Busse gehen, aber nicht zur Geldbusse (fae bottae) ausser der rechte Todtschläger und der nächste Gehülfe, (haldbani) die sollen büssen, wie zuvor gesagt ist.

2) Vgl. z. B. Lex Fris. XIV.: De homine in turba occiso.

3) S. oben S. 216. Ferner gehört hierher: L. Sal. em. XLV. §. 1. Si quis in convivio, ubi quatuor aut quinque fuerint homines, unus ex ipsis interfectus fuerit, illi qui remanent, aut unum convictum reddant, aut omnes mortis illius compositionem conjectent; quae lex usque ad septem qui fuerint, in convivio illo convenit observari. §. 2. Si vero in illo convivio plus quam septem fuerint, non omnes teneantur obnoxii, sed quibus fuerit imputatum, illi secundum legem componant. Aehnlich verordnet das ältere Gulath. Ges. M. c. 7. p. 148. Wenn jemand in einem Hause, wo Männer zusammentrinken (Gildehus: S. mein Gildenwesen im M. A. S. 16.) am Tage oder bei brennendem Feuer erschlagen wird, so sollen sie den Thäter überantworten oder die volle Busse den Freunden und dem Könige bezahlen. Geschieht

festgesetzt, dass namentlich, wo ein Verbrechen mit gesammeltem Gefolge verübt worden, nur eine bestimmte Zahl sollte wegen der Theilnahme zur Busse und Strafe herangezogen werden. Was bei uns wohl bei ausserordentlichen Zeitläuften und Ereignissen eintritt, dass eine strenge Ausübung der Gerechtigkeit unmöglich und unräthlich wird, und es nothwendig wird, die Leidenschaften zu beschwigtigen, der Rechtsverfolgung Ziel zu beschränken, das fand in jenen Zeiten dauernd statt, wo die öffentliche Ordnung noch weniger befestigt war. Es kam hierzu, dass die Unvollkommenheit des gerichtlichen Verfahrens ein genaues Ermitteln der Schuld, des Antheils eines Jeden nicht gestattete, und man sich daher genöthigt sah, nach gewissen Auskunftsmitteln sich umzusehen, damit der Verletzte nicht ganz ohne Genugthuung bleibe, und es im Allgemeinen wenigstens Allen lebendig bleibe, dass die Missethat bestraft, das Recht aufrecht erhalten werde, wenn gleich in jedem einzelnen Fall nicht vollkommen den Erfordernissen der Gerechtigkeit genügt werden konnte.

„Damit den gerichtlichen Streitigkeiten ein Ziel gesetzt werde", sollten nach einer Vorschrift der Graugans [1]), wenn jemand getödtet worden, ohne dass sich an dem Leichnam sichtbare Spuren von Einzelnen zugefügten Verletzungen finden, z. B. wenn er erstickt, ins Wasser gestürzt worden, nur drei deshalb beklagt werden, obgleich mehrere bei der That zur Stelle waren: desgleichen sollte ein Verwundeter doch nicht mehr als 3 Menschen belangen können, wenn er gleich mehrere Wunden empfangen hatte. Ganz ähnlich ist nun die Bestimmung in dem salischen Gesetz, wornach, wenn eine Missethat mit einem gesammelten Gefolge verübt worden, dennoch nur 3 als Miturheber angeklagt und zur angemessenen Busse verurtheilt werden konnten [2]). Ebenso und aus gleichem

es dunkler Nachts, wenn das Feuer verlöscht ist, und wird dann der Todtschlag am Morgen kund gemacht, so ist der Todtschläger, der es sich beilegt; ist aber einer fortgereist, so trifft diesen der Verdacht der Schuld; sind sie aber alle da, so kann der Erbe drei nach einander beschuldigen; doch wenn auch der dritte sich entfreit, muss er selbst die Strafe tragen, die jenen getroffen haben würde. Noch ausführlicher Frostath. III. 13. p. 30.

1) „Sva at þingfarar stöþvi." Gragas Vigsl. c. 18. 20. II. p. 28. 34.

2) So hatten auch nur 3 Freie wegen eines Sclavenraubes, nach L. Sal. Herold. XLII. §. 3. in Anspruch genommen werden können. Dagegen L. Rip. XVIII. §. 1. — Quodsi multi ingenui

Grunde war dann auch die Zahl derer, welche man als Gehülfen bei Vollführung einer Missethat in Anspruch nehmen durfte, beschränkt worden. Den Grund zu der Verschiedenheit der von diesen Gefolgsleuten zu entrichtenden Bussen will Rogge in der Verfassung des Contuberniums, welche den von jedem zu tragenden Antheil bestimmt habe, finden, während dabei offenbar die Ansicht zu Grunde lag, dass der grössere Antheil an dem Verbrechen eine grössere Strafbarkeit begründe; wie dieses auch die Bestimmungen in andern germanischen Gesetzen zeigen:

L. Alam. Capp add. 42: Si quis alterius ancillam de genicio deviolaverit solvat solidos VI. Et qui in ejus solatium ambulat, qui super eam manum mittat, solvat sol. III. Qui eam non tangit, solvat sol. II.

K. Aethelbirth Ges. c. 17: Wenn einer in jemandes Thür zuerst eindringt, büsse er es mit 6 Schillingen; wer später eindringt mit 3 Sch., dann jeder mit 1 Sch.

K. Erichs seel. Ges. II. 5. p. 67. Geht jemand in eines Andern Were und erschlägt ihn in seinem eigenen Hause, oder seinen Sohn, oder seine Frau, oder seine Tochter, oder die mit ihm in dem Hofe in voller Gemeinschaft sind, so ist dieses eine unsühnbare Missethat; und alle die mit in seinem Geleite oder Gefolge sind, sollen, wenn sie mit in den Hof kommen, 3 Mark für den Hofgang büssen und 3 Mark für die Folgschaft. Hat aber jemand mit ihnen mit Speer und Schwert den Erschlagenen angegriffen, so büsse er 3 Mark für den Hofgang und 3 Mark für Speer und Schwert. Sind welche aus der Folgschaft nicht in den Hof gekommen, so büssen sie 3 Mark.

Die Bussen, welche die Theilnehmer an einem solchen Gefolge zu entrichten hatten, waren, wie aus den angeführten Gesetzesstellen sich ergiebt, sehr ungleich bestimmt. Sie bestanden meistentheils in dem einfachen, getheilten oder vervielfachten Busssatz eines jeden Volksrechtes, der entweder dem Verletzten, oder dem König als Brüche, oder beiden entrichtet werden musste. Die Abstufungen wurden, abgesehen von der grössern oder geringern Mitwirkung, wohl durch die Schwere der verübten oder beabsichtigten Missethat, zuweilen auch durch die grössere oder geringere Zahl Gefolgsleute bestimmt. Eine gewisse gesetzgeberische Willkür machte sich dabei geltend, und namentlich das salische Recht zeigt die Spu-

fuerint, sicut in omni furto constituimus, unusquisque DC. sol. culp. jud. et insuper capitale et delaturam restituat. Es beruht dies auf der strengen Behandlung des Diebstahls.

1) Vgl. K. Erichs seel. Ges. II. 20. Sk. V. 2. Sunesen V. 16.

ren mannigfacher Aenderung. In den skandinavischen Rechten trat aber immer bestimmter die Ansicht hervor, dass jede mit einem Gefolge verübte Missethat als eine schwere Gewalt (*vis atrox*) zu betrachten sei, für welche der Urheber 40 Mark, jeder der im Gefolge war 3 Mark zu entrichten habe [1]), ausserdem aber noch für jede zugefügte Verletzung an Leib und Gut besonders vergolten werden müsste, insofern sie nicht den Charakter einer unsühnbaren That annahm.

Die völlige Gleichstellung aller Theilnehmer an einer Missethat kann in den germanischen Rechten immer nur als Ausnahme angesehen werden [2]). So sollen nach dem westgothländischen Recht bei der Bekriegung des Vaterlandes, bei der Heimsuchung, alle, die in der Folgschaft sind, dem Anführer gleich bestraft werden [3]). „Jeder ist Hauptmann für sich." [4]). Dasselbe wurde dann in Schweden später auf alle s. g. Königseidbrüche ausgedehnt [5]). Auch in dem salischen Gesetze heisst es:

L. Sal. em. §. 1: Si quis villam alienam adsalierit, ipse et omnes, qui convicti fuerint, quod in ejus contubernio fuissent ... sol. LXII. S. unusquisque eorum culpabilis judicetur.

Allein in den beiden darauf folgenden §§. wird die Busse für den Anführer auf 200 Schill. gesetzt, während die der Gefolgsleute $62^1/_2$ Schill. geblieben ist. Es sind hier mehrere Erklärungen möglich; mir scheint dass eine

1) So im OG. D. II. §. 1. p. 47. Vaþ. c. XXIV. §. 1. p. 90. Bygd. c. VIII. §. 4. p. 198. Die 40 und 3 Mark wurden aber zwischen Kläger, König und Herad getheilt. In Dänemark dagegen wurden 40 und 3 Mark dem König, und eben so viel dem, gegen welchen die Gewalt gerichtet war, bezahlt. K. Eriks Siel. L. II. 5. 18. 20. 23. 24. 29. K. Waldemar Siel. L. II. 29. p. 568. 32. 34. 35. 36. 37. 40. Rosenvinge Retshist. II. p. 65. Die Marken der schwedischen Rechte sind aber Mark Silber, die der dänischen Mark Pfenninge. Die Stellen im Forstathingsgesetz III. 60. p. 57. IV. 19. p. 65. welche ebenfalls die Busse der Anführer auf 40, der Gefolgsleute auf 3 Mark setzen, halte ich für spätere Zusätze. Vgl. auch Biark. c. 11. p. 232.

2) Vgl. auch noch oben S. 508. not. 1. S. 511. not. 1.

3) WG. II. Orbot. c. I. §. 6. 8. p. 118.

4) Upl. Kon. c. IX. p. 40. Dagegen ist wieder für die Unterscheidung von Anstifter und Gehülfen wichtig: L. Bajuv. II. 3.

5) OG. Eþz. c. I. pr. p. 28. c. VIII. p. 34. Vgl. auch Sk. Stadgam Orbot. c. 1. p. 60.

ältere Bestimmung mit einer neueren zusammengestellt ist [1]).

2. Von anderweitiger Beihülfe.

Die Bestimmungen über die Beihülfe zur Ausübung von Missethaten sind, die über die Gefolgschaft abgerechnet, wenig zahlreich. Ein Fall, der in verschiedenen germanischen Rechtsquellen hervorgehoben wird, ist das Leihen von Waffen, oder wohl auch das Zutragen derselben beim Streite:

(Sk. V. 24.) „Leihet jemand seine Waffen und wird ein Mensch damit erschlagen, so büsse er drei Mark oder leugne mit Zwölfereid (dass er sie nicht dazu lieh).“

Das Gesetzbuch König Erichs (V. 7. 8.) enthält dasselbe, fügt aber noch hinzu, dass bei Verwundung der Leiher der Waffen nur die Hälfte jener Busse zahlen sollte, dagegen setzt das Jütische Low gleiche Busse, es möge mit den geliehenen Waffen jemand getödtet oder nur beschädigt worden sein:

(Jüt. L. III. 35. p. 354.) „Leihet jemand einem Andern seine Waffen, und weiss er nicht, was der Entleiher damit will, vollführt dieser dann damit eine Missethat, indem er jemanden erschlägt oder verwundet, und wird, der die Waffen lieh, darum beschuldigt, so schwöre er mit Zwölfereid, dass er sie nicht dem Beschädigten zum Schaden lieh. Misslingt der Eid, büsse er drei Mark. Leihet man aber seine Waffen offenbar, wo zwei Menschen mit feindlichen Worten streiten, und fügt dann der Entleiher einen Schaden zu, so vertheidige sich der Leiher mit Geschlechtsgeschworenen oder büsse 3 Mark.

Bei den Angelsachsen war es ebenfalls dem Leiher der Waffen gestattet, zu schwören, dass er keine bösliche Absicht gehabt hätte, sonst musste er ein Drittheil des Wergeldes und des Gewettes bezahlen, wie der Todtschläger diese zu entrichten schuldig war [2]). Ein älteres

1) Ich möchte sogar vermuthen, dass noch früher die Busse 30 Schill. statt $62\frac{1}{2}$ gewesen. Vgl. L. Sal. Paris. t. XIV. §. 1. und L. Sal. e Cod. Fuld. XVIII. §. 1. — Noch jünger als L. Sal. em. XVI. §. 2. 3. ist aber wohl t. XLIV. u. L. Rip. LXIV.

2) K. Aelfred Gesetze c. 19. Vgl. K. Knut weltl. Ges. I. c. 75. §. 1. Der, welchem die Waffe gehört, reinige sich — dass es weder mit seinem Willen noch mit seiner Absicht (ne his gewylle ne his geweald), noch mit seinem Rath, noch mit seinem Vorwissen (ne his raed ne his gewitness) geschah.

Gesetz König Aethelbirths (c. 18.) hatte bestimmt: „Wenn jemand Leuten Waffen zuträgt, wo Streit ist, und man nichts Uebles thut, büsse man es mit 6 Schillingen."

In den Gesetzen des König Rotharis (c. 312.) wird des Leihens der Waffen aber in folgender Weise gedacht:

Si quis alii arma sua simpliciter praestiterit et ille qui acceperit, aliquod malum cum ipsis fecerit, non reputetur illi culpa, qui praestiterit, sed ei, qui malum cum eis perpetraverit. Et e contrario, si ille, qui praestiterit, consensum ad malum faciendum adhibuit, collega sit illi ad ipsum malum sanandum.

Das Letztere heisst: wenn er in böslicher Absicht die Waffen geliehen hat, so soll er gemeinschaftlich mit dem Thäter das Wergeld oder die Wundbusse zahlen. Das longobardische Recht liess nämlich, wenn Mehrere an der Ausübung eines Verbrechen theilgenommen hatten, sie sämmtlich mit einer Busse, wie sie auch ein Einzelner hätte bezahlen müssen, davon kommen, wenn die Theilnehmer sich alle freiwillig zur Schuld bekannten, und unter sich über die Erlegung der vollen Busse und den Antheil, den jeder dazu beisteuern musste, übereinkamen. Wer aber sich dieser Mitzahlung zu entziehen suchte, musste für sich allein die volle Busse, wie sie die Thäter zu erlegen schuldig waren, bezahlen. Es galt dieses von andern Verbrechen nicht minder, als von Todtschlag und Körperverletzung:

(Rotharis c. 12.) „Si duo aut tres homines, seu amplius, liberi, homicidium perpetraverint et voluerint se adunare ut in unum componant ipsum mortuum, sicut appretiatus fuerit, sit eis licentia adunandi. Et si aliquis ex ipsis se subtraxerit, et non potuerit se purificare, sicut lex habet, id est, quod nec plagam, nec feritam in ipso homine, qui occisus est, fecisset, tunc sit culpabilis, sicut et alii qui eum composuerunt."

(Rotharis c. 268.) „Si plures homines furtum in unum fecerint, tam liberi quam servi, liceat eis, si voluerint se adunare et furtum ipsum in actogilt reddere. Et si ex ipsis aliquis de subtraxerit, pro se tantum legibus componat, id est furtum sibi nonum reddat."

Auch bei den Angelsachsen scheint dasselbe gegolten zu haben:

(Aelfr. c. 19.) „Wenn jemand seine Waffen einem Andern leiht um jemand damit zu erschlagen, so können sie sich, wenn sie wollen, zu dem Wergeld vereinigen. §. 1. Wenn sie sich nicht vereinigen wollen, so gelte der, welcher die Waffen lieh, den dritten Theil des Wergeldes und den dritten Theil des Gewettes [1]."

1) Vgl. auch L. Henrici I. c. XC. §. 17. Dagegen anders beim Diebstahl: daselbst c. XLIX. §. 23.

Wie es sich von selbst versteht, musste dieser dritte Theil neben dem vollen Wergelde und dem vollen Gewette, welche der Thäter zu entrichten hatte, gezahlt werden. Bei den Longobarden musste der Theilnehmer noch einmal das Ganze erlegen.

In dem seeländischen Recht war es nur bei culposen Beschädigungen mehreren Theilnehmern gestattet, ihre Schuld zusammen mit einfacher Busse zu sühnen.

Das. IV. 9. p. 166. Geschieht es, dass mehrere Männer zusammenstehen, um einen Baum zu fällen, stürzt dieser auf Einen, der nicht mit ihnen umhieb, da sollen sie alle, welche zusammen den Baum fällten, 3 Mark büssen, wenn sie gemeinschaftliche Sache machen wollen. Sind sie nicht einig, büsse jeder von ihnen eben so viel [1]).

Bei dolosen Verletzungen und Missethaten musste aber nach dänischem Rechte, wie es die Vergleichung einer Zahl angeführter Bestimmungen ergiebt, ein jeder nach Verhältniss seiner Schuld und seiner Theilnahme, (also auch der Rechtskränkung, die er dadurch dem andern zugefügt hatte) nicht des dem andern zugefügten materiellen Schadens büssen [2]). Dieses darf aber als eine allgemeine Regel des germanischen Rechtes angesehen werden, wiewohl Rogge die Sache umgekehrt [3]) und die Ausnahme: die in der Befugniss bestand, sich freiwillig zur Erlegung eines Wergeldes, einer Busse und einfacher Brüche zu vereinigen, als Regel aufgestellt hat.

C. Von der psychologischen Theilnahme.

1. **Der Rath.** Rath im Gegensatz zu That scheint die psychologische Theilnahme überhaupt bezeichnet zu haben. (s. S. 599. u. S. 611.) Dann wurde es aber vor-

1) Dasselbe wird auch V. 8. p. 220. auf den Fall angewendet, wenn Mehrere ihre Waffen unvorsichtig hinstellen; und IV. 6. p. 162.: wenn Mehrere einen gemeinschaftlichen Brunnen haben, worin Thiere oder Menschen zu Schaden kommen. Letzteres auch OG. Vaþ. c. 1. §. 2. Schlyter Gloss. s. v. ganga, hat dieses anders verstanden.

2) Rosenvinge Syell. L. Anmerk. S. 370. hat die Verschiedenheit zwischen dem dänischen und longobardischen Recht (so wie dem angelsächsischen, das er nicht anführt) unbeachtet gelassen.

3) Rogge Gerichtswesen S. 63. Für Rogges Ansicht liesse sich indess noch L. Alaman. c. 45. anführen.

züglich auch für das, was wir Rath nennen — die Art psychologischer Theilnahme, deren die germanischen Gesetze am häufigsten erwähnen — Erweckung eines Entschlusses oder Bestärkung in demselben gebraucht. In den Gesetzen des Longobardenkönigs Luitprand (c. 138.) heisst es einmal bei Erläuterung eines hierher gehörigen Rechtsfalles: „*consilium mortis in occultum fit concinnatum, et aliquoties perficitur, aliquoties non.*" Die Strafbarkeit des Rathes war eine sehr verschiedene. Nach der oben mitgetheilten Bestimmung des westgothländischen Gesetzes büsste der *raþbani* höchstens 4½ Mark, wie der *haldbani*; nach der des südermannischen der *raþbani* nur 3, der *haldbani* 9 Mark. Wer aber zum Mordbrand räth, soll nach einer ostgothländischen Satzung 40 Mark, wie der Thäter (im Fall er nicht bei der That ergriffen worden) büssen [1]; und im Uplandsgesetz ist verordnet, dass wenn ein Ehegatte jemand den Rath ertheilt, den andern Ehegatten zu ermorden, Thäter und Rather auf dem Rade sterben sollen [2]. Beides sind wohl neuere Satzungen.

Das dänische Recht stellt bei der Tödtung wenigstens den Rathgeber mit den nächsten Gehülfen gleich [3]. Das schonische Recht mit dem seeländischen hierin übereinstimmend, enthält zugleich eine beschränkende Bestimmung über die Strafbarkeit des Rathgebers überhaupt, die Sunesen in folgender Weise commentirt.

Sunes. V. 21: In tribus tantum casibus potest, quis pro iniquo consilio conveniri; puta ut reus deferatur, ut ille de cujus morte agitur, ipsius consilio fuerit interfectus, aut quod funiculo ignominiose consilio ipsius fuerit quis ligatus, aut quod ad invadendum possessiones alicujus injuste, ad diripiendum bona ipsius dives aut praepotens inductus fuerit, cui non esset tutum resistere — In primo casu novem marcis reatum consilii emendabit — in utroque posteriori casu .. tres marcas persolvet.

Das norwegische Recht scheint ganz allgemein das Princip befolgt zu haben, dass für den Rath halb so viel als für die That bezahlt werden musste.

1) OG. Eþz. c. III. §. 2. p. 43.

2) Upl. M. c. XIII. §. 2. p. 145.

3) Die Bestimmungen der alten dänischen Landrechte über psychologische Theilnahme sind zusammengestellt in einer in Deutschland, wie es scheint, wenig bekannt gewordenen Abhandlung v. A. C. Casse, de autoribus delictorum psychol. Havniae 1835. p. 117—129.

Frost. III. 34. p. 42: Wenn eine Frau ihren Mann erschlägt, oder einem andern Mann es zu thun räth, weil sie die Ehe gebrochen oder mit einem Ehebruch umgeht, da können die Freunde des Getödteten sie busslos erschlagen oder verstümmeln. Von ihrem Gute wird aber volle Busse genommen, wenn sie selbst den Mord begangen hat, und halbe, wenn sie den Rath dazu ertheilt hat u. s. w.

Frost. III. 36. p. 42: Wenn jemand einem Andern gerathen hat, jemanden Schaden an seinem Gute zu thun, so soll er sich reinigen — oder den halben Schaden gelten.

Hakon Gulath. Landsl. c. 27. p. 111. Rathet jemand einem Andern zur Brandstiftung, und wird es ihm bewiesen, so soll er die Hälfte von dem bezahlen, was daselbst verbrannt ist [1]).

Von den deutschen Volksrechten kommt hier fast nur das longobardische in Betracht. Nach den Gesetzen König Rotharis sollte für das *consilium mortis* oder das *malum consilium* 20 Schill. gebüsst werden [2]). Luitprand hat aber genauer festgesetzt: wer zu einer Missethat Rath ertheilt — („*consilium dederit de perjurare, aut casam alienam incendere, ubi homo cum rebus suis inhabitat, aut mulierem alienam aut puellam rapere*") — soll, wenn die Busse des Thäters 900 Schill. ist, 100 Schill. büssen, 50, wenn die Thatbusse 300 Sch. und 40, wenn sie weniger ist, wovon die Hälfte der König erhält, die Hälfte der Klagberechtigten; unter 40 Schill. sollte die Busse für den Rathgeber niemals herab sinken [3]). Nach einer aber, wie die Fassung derselben zeigt, neuern Verordnung im burgundischen Rechte, sollte, wer bei einer Klage, deren Falschheit durch ein Gottesurtheil ermittelt worden, den Rath ertheilt, den Gegner mit Kampf anzusprechen, wie jeder der Zeugen eine Busse von 300 Schill. zahlen [4]). Auch bei der Vereinigung zur gemeinschaftlichen Ausführung eines Verbrechens, was wir Complot nennen, wur-

1) Nach Mag. Gulath. Landsl. c. XXVII. p. soll er den doppelten Werth (tvigialda) bezahlen; vielleicht ist aber hier oder dort ein Fehler. Der Thäter wurde nach beiden friedlos und verlor all sein Gut. In einer andern Stelle des neuen Gulathingsgesetzes M. c. XI. p. 157. soll, wer den Rath giebt, einen Andern zu tödten, zu verwunden, oder sonst ihm einen Nachtheil an Gut und Ehre zuzufügen, nach Ermessen des Gerichtes (eptir lagadome) sowohl dem Verletzten als dem Könige büssen. — Es hat das neuere Gulath. Ges. aber häufig ein solches Ermessen an die Stelle bestimmter Bussen und Brüche gesetzt.

2) L. Rotharis c. 10. 11. (oben S. 599.) vgl. mit L. Luitpr. 134.

3) L. Luitpr. c. 71.

4) L. Burgund. LXXX. §. 3.

den diejenigen, die nicht an der That selbst Theil genommen hatten, sondern nur im Rathe gewesen waren, geringer bestraft, wie es namentlich einmal im westgothischen Gesetzbuch bestimmt ist.

Wisig. VI, 5, 12. a. E.: Nam si ingenui quilibet ex communi consilio homicidium perpetrare deliberaverint, ille qui fortasse percusserint aut quocunque ictu hominem interfecerint morte damnandi sunt. Illi vero qui cum eis consilium habuisse reperiuntur, quamvis non percusserint, propter iniquum tamen consilium CC flagellorum ictus publice extensi et decalvationis foeditatem passuri sunt, atque insuper proximis occisi parentibus quinquagenos solidos componere compellantur, aut si non habuerint unde componant, perenniter servituri tradantur.

Dass der Rathgeber im Allgemeinen in den germanischen Gesetzen weit weniger strafbar geachtet wurde, als der Thäter, hat wohl zum Theil in der mehr sinnlichen Auffassung seinen Grund, wornach die physische Kraftäusserung vorzugsweise in Betracht gezogen, als die nächste Ursache der Missethat angesehen wurde; zum Theil hauptsächlich aber darin, dass der Rathgeber mehr als Gehülfe, denn als Anstifter, seine Wirksamkeit gewissermaassen nur als Versuchshandlung betrachtet wurde. Es geht dieses aus Bestimmungen über andere Arten der psychologischen Theilnahmen, die freilich nur sehr vereinzelt sind, hervor.

2. Die Anstiftung durch Erweckung eines Irrthums bei einem Andern, wird nur einmal im salischen Gesetz erwähnt:

(L. Sal. em. XLIII. 12.) Si quis hominem ingenuum cuilibet socio suo de quolibet crimine accusaverit, et per ejus commonitionem sive mendacium ille, qui accusatus est, occisus fuerit, si ei adprobatum fuerit, medietatem leudis ejus componat, ille vero, qui eum occidit, secundum legem pleniter eum emendet.

Von einer falschen gerichtlichen Anklage, die ein eigenes Verbrechen bildete, ist hier ersichtlich nicht die Rede. Es scheint sich der Gesetzgeber vielmehr gedacht zu haben, dass jemand, um seinem Feinde Böses zuzuziehen, einem Dritten fälschlich Dinge hinterbracht, und dadurch dessen Zorn zu erregen gewusst hatte, als dessen Opfer der Getödtete gefallen war. Es ist dabei zu beachten, dass trotz des erregten Irrthums, der Anstifter, der Strafbarkeit nach, doch mehr als Gehülfe, der Thäter aber, als die Hauptperson, als der eigentliche

Urheber des Verbrechens erscheint. Ein Todtschlag, auch wegen zugefügten Unrechtes, wenn der Missethäter nicht dadurch unheilig geworden oder friedlos gelegt war, wurde in keiner Weise als gerechtfertigt angesehen [1]).

3. Das Dingen um Lohn, um jemand dadurch zu einem Verbrechen zu bewegen, scheint nach germanischer Ansicht weit mehr als eine direct-positive Thätigkeit, als die Rathsertheilung und die Erweckung des Irrthums angesehen worden zu sein.

WG. II. Orb. §. 12: Nimmt ein Mann Lohn, um einen Menschen zu tödten oder schwer zu verwunden, so ist dieses eine unsühnbare That, und der, welcher den Lohn gab, muss für alle Folgen haften, als hätte er es selbst gethan.

(L. Sal. em. LVII. 6.) Autor vero sceleris hujus („qui corpus jam sepultum effodierit") si ipse hoc fecit et comprobatus fuerit, vel alium ad istud faciendum locaverit ... sol. CC. culpabilis judicetur.

(L. Sal. em. XXX. §. 1.) Si quis furtim aliquem locaverit ut hominem interficiat et pretium propter hoc dederit ... sol. LXII. S. culp. jud. (§. 2.) Similiter et ille qui pretium accepit, ut hominem occideret ... sol. LXII. S. culp. jud. (§. 3.) Si vero per tertium locatio ipsa fuerit transmissa ... sol. LXII. S. culp. jud. Sic dans, portans, accipiens, unusquisque illorum culp. jud.

1) Hier ist auch des 2. Titels der L. Fris. „De Foresni", der zu manchen verschiedenen Erklärungen Veranlassung gegeben (siehe bes. Rogge Gerichtswesen S. 27. und dagegen v. Woringen Beiträge S. 49.) zu erwähnen. Es bieten die übrigen Rechtsquellen keine analoge Bestimmung dar, die zur Erläuterung dieses schwierigen, singulären Gesetzes, dessen Ausführlichkeit auf ein spätes Hinzukommen deutet, dienen könnte. Ich möchte sie etwa so deuten: es hatte jemand dahin gewirkt, theils wohl durch psychologische Mitwirkung, theils indem er die Gelegenheit dazu verschafft, dass ein Mensch durch einen andern erschlagen worden war. Die Busse für die Anstiftung war $1/3$ des Wergeldes, und mit deren Erlegung sollte der Anstifter nicht nur, wenn die Sache gerichtlich entschieden war, der Thäter das Wergeld gezahlt hatte, sondern auch dann davon kommen, wenn der Thäter aus dem Lande entflohen war, d. h. die Friedlosigkeit gleichsam freiwillig auf sich genommen, und sich auch dadurch zur That bekannt hatte. War aber davon nichts geschehen, war er im Lande, aber als heimlicher und unbekannter Todtschläger, als Mörder, so sollte, der als Anstifter galt, in dessen Hause etwa der Todtschlag begangen war, so lange der Rache ausgesetzt bleiben, bis der Thäter bekannt geworden, gegen ihn die Hauptsache gerichtlich entschieden, oder er als Todtschläger geflohen war.

Es ist hier übrigens nur von dem Fall die Rede, dass der Mord nicht zur Vollziehung gekommen ist. Dieses geht sowohl aus dem Busssatz hervor, da im Fall der vollendeten Tödtung mindestens der Thäter volles Wergeld hätte zahlen müssen, als noch mehr aus der Vergleichung der übrigen Recensionen, insbesondere der Heroldina:

XXXI. 2: Si quis in furtum aliquem elocare voluerit [1], ut hominem intercipiat, et pretium ab hoc acceperit, et non fecerit, cui fuerit adprobatum . . . sol. LXII. et dimid. culp. jud. [2].

War der Lohnmord wirklich zur Ausführung gekommen, so mussten höchst wahrscheinlich der, welcher dazu gedungen hatte, der Thäter und der Vermittler jeder das volle Wergeld bezahlen, wie es auch in der obigen Satzung über den Leichenraub bestimmt war. Ein andêres Beispiel gleicher Strafbarkeit des Anstifters und des Thäters, wobei freilich von einem Dingen nicht ausdrücklich die Rede ist, findet sich in den longobardischen Gesetzen:

L. Luitpr. LXIII. — Et ipse qui alium rogat testimonium falsum dicere, aut pro causa sua manum in charta falsa ponere, sic componat, sicut testes ipsos falsos jussimus componere, pro eo quod ipsum malum per ipsum fuit inchoatum.

4. War eine Missethat auf Befehl verübt worden, und stand der, welcher sie vollführt hatte, in einem Abhängigkeitsverhältniss von dem Befehlenden, so trug dieser allein die Schuld. Es war dieses namentlich bei Unfreien der Fall. Man dehnte dieses selbst noch weiter dahin aus, dass, wenn ein Unfreier in Gegenwart seines Herrn oder in Begleitung und Gemeinschaft mit freien Männern eine Missethat vollführt hatte, er als das willenlose Werkzeug angesehen wurde, und die Freien allein als die Thäter für die Missethat verantwortlich waren:

(L. Fris. I. 14.) Aut si servus hoc jussu domini sui fecisse dixerit, et dominus non negaverit, solvat eum sicut manu sua occidisset, sive nobilis, sive liber, sive litus sit.

1) Auch der Cod. Guelf. XXVII. 1. u. Monac. XXVIII. 1. haben elocare voluerit st. elocaverit.

2) Der §. 2. wiederholt was schon im §. 1. bestimmt ist, wo aber anstatt des ältern halben Wergeldes von $62^1/_2$ Schill. Sol. C. gesetzt ist; so dass sich hier wieder eine ältere Busssatzung neben einer neuern findet.

(L. Sax. XI. §. 1.) Quicquid servus vel litus jubente domino perpetraverit dominus emendet [1]).

(K. Waldemar Siell. L. III. 12. p. 588.) „Was man seinen Sclaven befiehlt, oder räth, jemand entweder zu schlagen oder zu wunden, oder sonst eine Gewaltthat zu begehen, oder jemand zu binden, oder etwas desgleichen, da büsse er es eben so, als hätte er es selbst gethan [2]).

(OG. Dr. 8. p. 55.) Sind bei demselben Todtschlag Freie und Sclaven zusammen, so soll der Freie und nicht der Sclave als Todtschläger in Anspruch genommen werden.

(Hakon Gul. L. Þ. c. 9. p. 204.) Stiehlt ein Freier und ein Sclave zusammen, so ist der Freie ein Dieb, aber nicht der Sclave, denn der stiehlt allein, der mit eines andern Sclaven stiehlt [3]).

(Rotharis c. 253.) — Et si servi dominum secuti fuerint in compositionem domini computetur: culpam enim fecit dominus, non servi, qui dominum suum secuti sunt.

Dass dasselbe aber auch von freien Dienern galt, ergiebt sich aus dem seeländischen Recht des Königs Waldemar (II. 19. p. 564.), wornach, „wer einem solchen (*frels swen*) einen Mann zu schlagen gebietet, ebenso büssen soll, als hätte er es selbst gethan [4]). Daher wurde auch Niemandem zugerechnet, was er auf Befehl des Königs oder seines Vorgesetzten verübt hatte:

(L. Bajuv. II. 8.) Si quis hominem per jussionem Regis vel ducis sui, qui illam provinciam in potestate habet, occiderit, non requiratur ei, nec faidosus sit, quia jussio domini sui fuit, et non potuit contradicere jussionem; sed Dux defendat eum et filios ejus pro eo.

Und ganz ähnlich wird das Verhältniss der Frau zu ihrem Ehemann, nach einer Aeusserung der angelsächsischen Gesetze aufgefasst:

1) L. Sax. II. 5. L. Rotharis c. 242 — 264.

2) Auch Sunesen V. 7.

3) So auch WG. II. Þiuf. c. 20: Ganger at stiaelae bondhae sun, maghandae man oc bryti, hengi baþir. Ganger stiaelae eghaendhae Þraels oc Þrel, hengi eghendae oc eig Þrael. c. 21: Stiael briti oc Þrael, aellaer Þrael stiael meþ adrum fraelsum manni, Þer skulu haengiae oc eig Þrael. — Vgl. nach Calonius de servor. jure. §. XXVIII. p. 141.

4) Das westgoth. Gesetz (VI, 1, 2.) bestimmt dasselbe, wenn der Herr mit seinen eigenen Sclaven und Dienern ein Verbrechen begeht, wenn aber mit einem fremden Sclaven (VII, 2, 4.) werden sie beide gleich schuldig gehalten.

K. Ines Ges. c. 57: Wenn ein Keorl Vieh stiehlt und in sein Haus trägt, und man findet es daselbst, so ist er für seinen Theil schuldig, mit Ausschliessung des Weibes, denn sie soll ihrem Vorgesetzten gehorchen (heo sceal hire ealdore hyran). Wenn sie aber wagt, eidlich zu bewahrheiten, dass sie an dem Gestohlenen keinen Theil nahm, so nehme sie ihr Drittheil.

Als Resultat dessen, was wir hier aus den germanischen Rechtsquellen zusammengestellt und erläutert haben, möchte sich nun ergeben, dass in der Zeit, als unsere germanischen Rechtssammlungen entstanden sind, die intellectuelle Theilnahme an Missethaten als strafbar erachtet wurde. Man fand darin mindestens eine Rechtskränkung (Injurie) desjenigen, welcher Gegenstand der Verletzung sein sollte, und es mussten daher mindestens die für die an den Tag gelegte Nichtachtung der Rechte Anderer üblichen Bussen, wie z. B. in den Gesetzen Rotharis, beim Rath gezahlt werden. Ob auch nun Brüche gezahlt werden mussten, lässt sich theils hier, wie in andern Fällen nicht genau, in Beziehung auf jedes einzelne Recht ermitteln; theils scheint darin keine Uebereinstimmung geherrscht zu haben [1]). Selten setzten die Gesetze den intellectuellen Theilnehmer, selbst, wenn er als Anstifter anzusehen war, dem Thäter gleich; wo eine solche Gleichstellung oder Annäherung stattfand, wurde sie theils durch die Rücksicht auf die Art und Weise der intellectuellen Theilnahme, ob sie mehr die Spuren der Heimlichkeit und Hinterlist an sich trug, durch eigene selbstsüchtige Zwecke bestimmt wurde, theils durch die Rücksicht auf die Natur des Verbrechens hervorgerufen. Ueberall erschien aber der Thäter gleichsam im Vordergrunde der strafrechtlichen Betrachtung, als die Hauptperson, welchen vorzugsweise die Verantwortung traf; es war dieses, wenn man weiter zurückgeht, wohl mehr der Fall, und hing damit zusammen, dass man jede Missethat vorzugsweise nach ihrer sinnlich wahrnehmbaren Erscheinung, sowohl in Bezug auf den objectiven, als subjectiven Thatbestand, wenn ich mich hier dieser Ausdrücke bedienen darf, auffasste. Nur Unfreie wurden ohne Rücksicht darauf, ob sie in der Form eines Befehls, eines Rathes, einer Gut-

1) Es ergiebt sich daraus die Würdigung von Rosenvinge's Bemerkung (Rtshist. II. §. 157.) dass die psychologische Theilnahme kein Gegenstand für öffentliche Bestrafung (weil nämlich nur Busse, keine Brüche zu entrichten gewesen wären) und nur selten für Privatstrafe war.

heissung, zum Verbrechen veranlasst waren, als Werkzeuge, gleichsam als die verlängerte Hand ihres Herrn angesehen.

D. Von der Begünstigung.

In der Beurtheilung der Beihülfe nach der That, war das germanische Recht verhältnissmässig strenger als das unsrige. Theils wurde diese Strenge durch den Mangel polizeilicher Anstalten nothwendig gemacht, theils beruhte sie wohl darauf, dass die Begünstigung die Verheimlichung der Missethat, die eben dadurch oft erst einen strafbarern Charakter annahm, beförderte, und dem Verletzten dadurch auch die Wiedererstattung seines Verlustes und die Genugthuung für das Unrecht entzogen wurde. Die Begünstigung war sowohl eine Rechtskränkung des, durch die verbrecherische That Verletzten, als ein Bruch der öffentlichen Ordnung.

Es ist nachgewiesen worden, wie ältere germanische Rechte es Allen, die bei einem öffentlich begangenen, schweren Friedensbruch zugegen waren, oder die das Nothgeschrei, womit ein solcher verfolgt wurde, hörten, zur Pflicht machten, den Missethäter zu verfolgen und zu ergreifen. (S. 139.) Um so mehr, als die Unterlassung dieser Pflicht, musste es also unrecht erscheinen, wenn man dem Missethäter dabei behülflich war, sich der drohenden Rache und der Rechtsverfolgung zu entziehen. Nach nordischen Rechten waren strafbar, die wissentlich mit einem Todtschläger u. s. w. Umgang pflogen oder ihn in ihrem Hause aufnahmen (S. 308.). Die Aufnahme eines Diebes setzte sogar nach dem ripuarischen Recht mit diesem in gleiche Schuld.

K. Aethelstan. Ges. VI. c. 1. §. 2.: Und wenn jemand einen Dieb heimlich behauset, und Mitwisser des Verbrechens und der Schuld ist, thue man ihm ebenso (wie dem Diebe).

L. Rip. LXXVIII. Si quis furem in domo receperit, vel ei hospitium seu victum praestiterit, dum res alienas furatus fuerit, ipse similis furi culpabilis judicetur, aut cum sex juret quod eum nec celasset nec in domo pavisset [1]).

1) Ferner Bajuv. VIII. 7. §. 3. u. bes. auch Capit. Aquense a. 806. c. 2. (Pertz p. 146.)

So wie mit der Beherbergung verhielt es sich auch mit der Begünstigung der Flucht (S. 287.) oder geflissentlichen Verheimlichung des Verbrechens.

WG. I. Þiuf. c. 3. §. 2. (p. 53.) Ergreift ein Mann eines andern Mannes Dieb, und nicht den seinigen, lässt er ihn widerrechtlich los, so werde der Mann Theilnehmer (lottakaerae) am Diebstahl genannt.

Ine's Ges. c. 36: Wenn jemand einen Dieb fängt, oder man ihm einen gefangenen ausliefert, und er ihn dann weglässt oder den Diebstahl verbirgt, gelte er den Dieb mit seinem Wergelde. §. 1. Wenn er ein Ealdormann ist u. s. w.[1]).

Childeberti II. et Chlotarii II. R. pactum c. 3. p. 7: Quodsi furtum vult celare, et occulte sine judice compositionem acceperit, furi similis est[2]).

L. Rip. LXXIII. §. 1. Si quis ingenuus Ripuarius furem ligaverit, et eum absque judicio Principis solvere praesumpserit, LX. sol. culp. jud. §. 4. Si autem, cui commendatus fuerit, fuga evaserit LX. sol. culp. jud.

L. Rotharis V. 271: Si portunarius furem hominem sciens transposuerit cum aliqua re furtiva, collega furis sit, et cum eo ipso furtum componat, excepto quod sit culpabilis in Regis palatio sol. XX.

Ibid. c. 273. Si portunarius hominem liberum sciens transposuerit fugacem et cognoverit quod fugax est, animae incurrat periculum aut componat widrigelt suum, quia postquam cognovit, quod fugax erat, si eum tenere non potuerit, mox innotescere aut antecurrere debeat.

Schlimmer als eine solche Connivenz gegen den Verbrecher, musste aber noch die Befreiung eines solchen aus den Händen des Privaten, gegen den er verbrochen hatte, oder gar eines Beamteten, erachtet werden.

L. Rip. LXXIII. §. 2. Si quis eum (furem ligatum) per vim tulerit LX. sol. culp. jud.

L. Sal. em. XXXIV. §. 3. Si quis hominem noxium ligatum per vim (Herold: per superbiam aut virtutem) tulerit Grafioni, vitam suam redimat.

Nach dem westgothischen Gesetzbuch[3]) erhielt, wer einen Dieb oder andern Verbrecher befreite, 100 Hiebe, (*pro sola praesumptione*) und wenn er ihn nicht wiederschaffen konnte, sollte er Ersatz leisten und Strafe leiden,

1) Aethelstan. Ges. II. c. 1. §. 1.

2) Chlothacharii II. R. Dcr. c. 5. (p. 12.) — Capit. Ticinense a. 801. c. 7. (p. 84.)

3) L. Wisig. VI, 2. c. 20.

anstatt des Entflohenen. Es bildete eine solche Befreiung gewissermaassen ein eigenes Verbrechen, das im ostgothländischen Gesetze auch unter der Benennung *Gislingabrut* vorkommt [1]; es musste der Urheber dafür 40 Mark büssen, und die in seinem Gefolge dabei waren, 3 Mark. War aber vollends das Urtheil über einen Verbrecher schon ergangen, so musste es um eine so rechtsverletzendere Handlung und strafbare Begünstigung gelten, wenn man ihm darin beistand, sich der Strafe zu entziehen. Dahin gehört die Beherbergung eines zur Friedlosigkeit verurtheilten, die in der frühern Zeit selbst friedlos machte, später aber mit hoher Busse und Brüchen gesühnt werden musste (S. 286.), sowie die Abnahme eines Gehängten vom Galgen, dessen besonders die salfränkische Rechtssammlung erwähnt. (S. 501. not. 3.)

Ein fast in allen germanischen Rechten bereits ausdrücklich anerkannter Grundsatz ist auch, dass der Hehler so gut sei als der Stehler.

Gragas Vigs. c. 115. (II. p. 190.) In gleicher Schuld ist der, welcher das gestohlene Gut annimmt, oder wissentlich kauft, als der, welcher stahl; so ist auch Diebsgenosse (þiofsnautr), wer zu dem Diebstahl die Gelegenheit verschaffte [2].

WG. I. þiuv. c. 4. p. 54: Es sagt das Recht das drei Diebe sind: Einer der die Sache stiehlt und fortnimmt; der Andere dem sie der Dieb überantwortet; der Dritte, der sie in Empfang nimmt; diese sind alle drei in gleicher Schuld [3].

Das bairische Recht macht darin insofern eine Ausnahme, dass, wer eine gestohlene Sache wissentlich gekauft oder zur Aufbewahrung genommen hat, nur Brüche von 12 Schill. dem Fiscus zahlen muss, wenn er sie auf Anforderung herausgiebt, und erst wenn er sie verleugnet in gleiche Schuld mit dem Diebe fällt [4].

1) OG. Drap. II. §. 1. 2. Vaþ. XXXIV. Raefst. III. §. 2. — Vgl. auch Upl. M. XXXII. Söderm. M. XIV. pr.

2) Ich glaube dass dieses der Sinn der Worte er reþ þiöfraþum ist; und dass man dabei weniger an ein Rathen zum Diebstahl in unserm Sinne zu denken habe. Das exponere ad auferendum in Lex. Fris. II. Add. Wlemari hat wohl denselben Sinn. Hakon Gulath. þ. c. 5. p. 205. Magnus Gulath. p. 540.

3) Sva aer i laghum talt at þrir aeru þiuuaer. En aen þaen aer stial ok takar. Annaer râþaer i haenþaer þiufi. þriþr takar viþr. þaer aeru allir ena lund sakir. — Ferner K. Ine's Ges. c. 46. L. Wisig. VII, 2, 7. u. 9.

4) L. Bajuv. VIII. 13. §. 2 u. 14. §. 1 u. 3.

XI. Einfluss besonderer persönlicher Verhältnisse auf die Beurtheilung und die rechtlichen Folgen der Missethaten.

A. Vorbemerkung.

Es wird hier nach einander von den Minderjährigen, den Wahnsinnigen, den Frauen, den Unfreien (worunter wir hier sowohl die Leibeigenen als die unvollkommnen Freien begreifen) und von den Fremden die Rede sein. Die Standesverschiedenheit unter den freigebornen Volks- und Landesgenossen, so weit sie überhaupt in strafrechtlicher Hinsicht bemerkbar wird, wirkt auf die Abstufungen der Busse und des Wergeldes, zuweilen auch auf das Eintreten von öffentlichen Strafen statt der Geldsühne bei den ärmern besitzlosen Freien, wovon bereits oben bei den Erörterungen über Bussen, Wergeld und Strafen gehandelt worden ist, sowie auf die Beweisführung, besonders auch die Zahl der Eidhelfer, wie wir dieses noch weiter unten sehen werden. — Allen jenen zuvorgenannten Personen ist gemein, dass sie theils schon wegen physischer, theils wegen rechtlicher Unfähigkeit, nicht an Volksversammlungen Theil nehmen konnten, dass sie zu selbstständigen Gerichtshandlungen, im weitesten Sinn des Wortes, sowohl in fremden als eigenen Angelegenheiten in der Regel, — denn einzelne Ausnahmen fanden allerdings statt, z. B. bei der Zeugenfähigkeit, oder wenn ein Leibeigener dem Gottesurtheil, oder der Tortur unterworfen wurde — unfähig waren. Sie bedurften daher eines Beistandes, eines Vertreters, standen unter Mundschaft, die Leibeigenen in der Were ihrer Herren. Die Vormundschaft des germanischen Rechtes ist der Gegenstand selbstständiger, ver-

dienter Untersuchungen geworden. Indem man aber das Fehderecht zur Grundlage der ganzen germanischen Rechtsverfassung gemacht, wurde man zu dem Ergebniss geführt, dass alle die körperlich oder rechtlich unfähig waren, die Waffen zu führen, aller selbstständigen Persönlichkeit ermangelten, und nur in sofern, als sie unter dem Schutz eines waffenfähigen Gemeindegenossen standen, rechtsfähig wurden, sowohl in activer als passiver Hinsicht. Es ist hier nicht der Ort, genauer die so sehr verschiedene Gestaltung der Mundschaft in ihrer Anwendung auf die verschiedenen Classen von Personen, bei welchen sie vorkam, woraus sich zum Theil das Missliche einer generalisirenden Darstellung ergeben würde, weiter zu verfolgen. Von den Grundlagen des deutschen Gemeindewesens und dem Gemeindeschutz, in sofern er auch dem Wehrlosen zu Theil wurde, ist bereits (S. 226.) die Rede gewesen. Es wird hier aber unser Hauptaugenmerk sein, aus den Quellen zu entnehmen, in wie fern jene obgenannte Personen selbstständig für ihre Handlungen verantwortlich gemacht wurden, Missethaten begehen konnten, also zurechnungsfähig waren, und den Strafgesetzen unterworfen wurden. Dadurch schliesst sich die Untersuchung auch dem Vorhergehenden genauer an Zumal wird bei den Minderjährigen, den Weibern und Wahnsinnigen die Untersuchung sich vorzugsweise auf deren Zurechnungsfähigkeit beschränken können, da bereits oben (S. 571.) von den gegen Wehrlose, namentlich gegen Weiber und Unmündige, verübten Missethaten die Rede gewesen und Einiges der Charakteristik der einzelnen Missethaten aufbewahrt bleiben muss. Ob die von dem Mundwald, für Verbrechen gegen seinen Mündling erhobene Bussen, ihm zufielen, oder zu dem Vermögen des Mündlings gelegt wurden, ist eine mehr dem Güterrecht, als dem Strafrecht angehörende Frage, rücksichtlich deren Beantwortung hier im Allgemeinen auf Kraut [1]) verwiesen wird, mit der Bemerkung, dass die Erhebung der Busse für und zum Vortheil des Mündlings, namentlich auch der Frauen in den nordischen Rechtsquellen noch entschiedener hervortritt, als in den deutschen. Bei den Unfreien und Fremden wird sich die Untersuchung mehr auf deren ganze rechtliche Stellung erstrecken, und insbesondere auch berücksichtigen müssen, in welcher Weise Handlungen, die sonst als

1) Kraut: Vormundschaft. S. 331 ff.

Missethaten galten, gegen sie verübt, beurtheilt und strafbar erachtet wurden. Im Allgemeinen sei nur noch bemerkt, dass aus der Verpflichtung einer Person, zunächst für Anderer Missethaten zu antworten, sie nicht nur vor Gericht zu stellen, deren Vertheidigung zu übernehmen, die Busse und Brüche auszukehren, sondern eventuell diese selbst zu zahlen, ja selbst daraus, dass die Verantwortlichkeit auch noch andere Strafe für den Vertreter nach sich ziehen konnte; nicht zu schliessen ist, dass diejenigen, welche er zu vertreten hatte, gleichsam selbst ausserhalb des Gebietes der Zurechenbarkeit, des rechtlichen Verkehrs standen. Selbst volljährige Freie konnten unter einer strafrechtlichen Bürgschaft stehen, wie dieses namentlich in England in Beziehung auf die Besitzlosen, der Rechtssicherheit wegen angeordnet war.

B. Von den Minderjährigen.

Aus der Erörterung über den widerrechtlichen Willen, als Grundlage des strafbaren Unrechts, aus der Nachweisung, dass, wer einem höhern Befehl gehorsamte, als Werkzeug in fremder Hand betrachtet wurde, ergiebt sich, dass nur, wer Herr seines Thuns in physischer und geistiger Hinsicht war, als Missethäter betrachtet wurde. So wenig nun in den germanischen Gesetzen einen Grundsatz, worauf die Zurechnung der Verbrechen beruht, ausgesprochen, die Gründe, welche dieselben ausschliessen, entwickelt sind, so sah man sich doch zu einzelnen Aeusserungen und Bestimmungen darüber veranlasst, welche Folgen die von Unmündigen und Wahnsinnigen begangenen widerrechtlichen Handlungen und Schadenzufügungen herbeiführen sollten. Wenn die dänischen Landrechte sich dahin aussprechen, dass Unmündige, „die nicht so erwachsen sind, dass sie stehlen" [1], „dass sie Sachen verheimlichen und verleugnen können" [2], nicht Mitwisser eines Diebstahls sein können; wenn in den angelsächsischen Gesetzen ein Gleiches von Knaben unter 10 Win-

1) Sk. VII. 6. Sunesen VII. 3. utan the arä swa wexan at the mugha stiäla.

2) Jüt. L. II. 97. a. E. aellaer börn areae swa stinnae at the kunnae fiaelae oc lönae.

tern gesagt ist [1]), so ergiebt sich daraus die Ansicht, dass durch die Unfähigkeit, Recht und Unrecht zu unterscheiden, auch die Zurechnung zur Schuld und Strafe aufgehoben wurde. In diesem Sinne bestimmt auch das norwegische Recht, dass ein Unmündiger unter 12 Jahren weder Busse nehmen, noch zahlen, und von da bis zu seinem 15. Jahre „Halbrechtsmann" (vgl. S. 306.) sein soll [2]). — Wenn demungeachtet dasjenige, was über Todtschlag und Körperverletzungen, die von Unmündigen zugefügt worden, verordnet ist (S. 552.), mit der Würdigung der Zurechnungslosigkeit in Widerspruch zu stehen scheint, so erklärt sich dieses theils aus der Betrachtung, dass mit reifendem Erkenntnissvermögen auch die Fähigkeit zu unrechter Willensbestimmung sich mehr und mehr entwickle, theils wiederum aus Befürchtungen, welche die Rache erweckte, sowie aus der altgermanischen Ansicht, dass auch unfreiwillig verursachter Schaden ersetzt werden müsste.

„Wenn ein Mensch unter 12 Jahren [3]) — sagt die Graugans (Vigsl. c. 32. II. p. 63.) — jemanden erschlägt, so soll er wegen des Todtschlages nicht friedlos werden (scal han eigi verþa um þat vig secr), obgleich der Erschlagene völlig schuldlos war (saklauss). Die Freunde des jungen Menschen sollen für den Erschlagenen Freundesbusse zahlen und den Todtschlag vergelten (gialda hinn vegna niþgiöldom oc böta um þat vig). Dabei sollen die Regeln über die Berechnung der Freundesbusse zur Anwendung kommen (þar skal rekia til baugatal. s. S. 375.) [4]). Wenn ein junger Mensch unter 12 Jahren jemandem eine Körperverletzung zufügt, so soll er ihn nehmen und ihn züchtigen, gleich als wäre er sein Vater oder Erzieher, doch soll ihm kein Körperschaden zugefügt werden."

1) Ine's Ges. c. 7. §. 2. Nach Aethelstans Ges. II. c. 1. VI. c. 1. kann nur, wer 12 Jahr, als Dieb ergriffen werden.

2) Hakon Gulath. M. c. 40. — Frost. III. 35. setzt statt 12 und 15, 8 u. 15 Jahr. — Biark. c. 43. stimmt mit der erstern Bestimmung, während im c. 53. verordnet ist, wenn ein Kind von 8—15 Jahr, stiehlt, solle es halb vergolten werden (gialdi halfa þiofs sök), wenn es 8 Jahr oder darunter ist, soll man nur das Recht haben, es zu züchtigen.

3) Die eine der beiden Handschriften, woraus Sveinbiörnsen den Text der Graugans zusammengesetzt, hat hier, aber nicht weiter unten, XVI. st. XII. Jahre, und der Herausgeber hat jene Zahl aufgenommen; ich halte diese für richtiger.

4) Es heisst dieses aber nur, die Familie soll die Freundesbusse aufbringen, denn in dem c. 114., welches die baugaþal enthält, wird gesagt: Wenn ein Mensch unter 12 Jahren einen Todtschlag begeht, und kein anderer beschuldigt wird, den Rath dazu ertheilt zu haben, so soll der Klagberechtigte (aþili) allein die ganze Freundesbusse nehmen. Sie sollte also nicht wie sonst in der Familie der Getödteten vertheilt werden.

Dass ein Unmündiger nicht sollte friedlos werden können, ist auch in den schwedischen Gesetzen wiederholt als Regel aufgestellt, und wenn die norwegischen Gesetze den unmündigen Todtschläger aus dem Lande zu führen gebieten, so sollte er wohl dadurch den Augen der Blutsfreunde des Erschlagenen entrückt werden, damit sein Anblick nicht etwa doch deren Rache erwecken möchte; es leitete mithin auch die Rücksicht auf seine eigene Sicherheit (S. 551.), und es wird daher den Verwandten des Unmündigen gestattet, ihn zu begleiten und für ihn zu sorgen, während sonst niemand mit einem Friedlosen Verkehr haben durfte. Eine Folge davon war aber, dass ein Unmündiger niemals ein Friedensgeld verwirken konnte [1]:

Jüt. L. II. 50. p. 196: Wenn er weniger als 14 (15) Winter alt ist, büsse er dem Verletzten, aber nicht dem König und nicht dem Bischof (ausser für den Todtschlag).

Sunesen III. 4. Tutor de bonis impuberis pro delictis ipsius tenetur satisfacere eis, qui vel in rebus ab eo damnum, vel in corpore passi sunt laesionem. Nequaquam enim multorum interest ab infante potius quam adulto damnorum molestiis aggravari [2]. Regi vero vel Pontifici pro illius aetatis excessibus, quae causam investigare non sufficit satisfactionis: aequitatis non permittit eum aliquid emendare.

Diejenigen Rechte aber, welche schärfer unterschieden, dass in dem Wergeld sowohl als in den Bussen wegen Verletzungen, theils Vergütung des zugefügten Schadens, theils Sühne des gekränkten Rechtes enthalten waren, haben dieses dann auch auf die Verletzungen, welche von Unmündigen zugefügt waren, angewendet. Dieses ist namentlich in den schwedischen Rechten geschehen, welche die Regel aufstellen, „dass Alles, was ein Unmündiger thut, als von Ungefähr ohne bösen Willen zugefügte Ver-

1) L. Sal. em. XXVI. 9. s. oben S. 548. In den Capitt. legi Sal. add. a. 819. c. 5. Pertz p. 226: Wird dieses aber dahin erläutert: De hoc capitulo judicatum est, ut si infans infra XII. annos res alterius injuste sibi usurpaverit, eas excepto fredo, cum lege sua componat, et ita manniatur, sicut ille maniri potest, qui contra legem fecit, et ita a comite ad mallum suum adducatur, sicut ille adduci potest, cui contra legem fecit.

2) Schon oben S. 553. not. 2. ist eine Stelle desselben Autors mitgetheilt, worin er die Busszahlung für willenlos zugefügte Verletzungen ganz in derselben Weise rechtfertigt.

letzung angesehen" [1]), und demgemäss gebüsst werden soll. Demnach sollte also ein Todtschlag nach westgothländischem Recht mit 9 Mark [2]), nach ostgothländischem mit 13 $\frac{1}{3}$ [3]), nach den oberschwedischen Rechten mit 7 [4]), und nach dem Rechtsbuch der Insel Gothland mit 12 Mark Silber [5]) vergolten werden; und demgemäss sind auch die Bussen für Wunden bestimmt [6]). Was aber das schwedische Recht als Grundsatz ausspricht, findet sich auch in einzelnen Bestimmungen anderer Rechte wieder, indem z. B. die friesischen Volksküren verordnen: dass, was ein Thier, ein Mann ohne böse Absicht („hinterrücks"), ein Weib und ein unjähriges Kind (*unierich bern*) gethan, Alles in gleicher Weise mit halber Busse ohne Friedensgeld vergolten werden sollte [7]). Dazu war aber nicht nur der Keim schon in der alten *lex Frisionum* enthalten, sondern sie war selbst noch weiter gegangen, indem für Wunden, die ein Kind unter 12 Jahren zugefügt hatte, nur $\frac{1}{3}$ der Busse gezahlt werden sollte. (s. S. 558.) In England, wo es sogar dahin gekommen war, dass man bei einem verübten Diebstahl, um der Unsicherheit des Eigenthums zu begegnen, die ganze Hausgenossenschaft, und selbst das Kind in der Wiege als Mitwissende behandelte (s. S. 69.) gebot K. Aethelstan, dass man überhaupt um einer wirklich verübten Missethat wegen, keinen jüngern Menschen, als einen zwölfjährigen, tödten sollte, ausser wenn er sich wehren wollte und entfliehen [8]). Das Resultat aller die-

1) OG. Vaþ. c. XV. 3: — All urmagha gerning taks til vaþa ok han bötir egh mera firi vilia aella firi vaþa. Upl. M. c. 2. — Die Zeit der Unmündigkeit ging nach den schwedischen Gesetzen bis zum 15. Jahr, welches überhaupt im Norden an die Stelle des vollendeten 12. getreten zu sein scheint. Das Helsingl. M. 2. hat aber das alte 12. Jahr.

2) WG. I. Vaþ. S. c. 3.

3) OG. Drap. c. XVIII. §. 2: Erschlägt ein Unmündiger (ughurmaghi) das ist $\frac{1}{3}$ von 40 Mark, die nimmt der Sacheigner (malghande) nicht Volk und König.

4) Upl. M. c. II.

5) Gutal. XV. 8. Es ist dieses halbes Wergeld (mit Ausschluss des Friedensgeldes). Vgl. S. 328. not. 6.

6) OG. Vaþ. c. XVI. p. 78. Upl. M. c. XXII. p. 155.

7) Die XXIV. Landrechte. c. 12. v. Richthofen S. 60. Emsiger Busstaxen §. 18. Das. S. 126. (oben S. 549.)

8) K. Aethelstans Ges. VI. c. 12. §. 1.

ser mannigfaltigen Satzungen würde sich dahin bestimmen lassen, dass kindliches Alter die strafrechtliche Zurechnung theils ausschloss, theils verminderte, aber nicht so in der Regel die civilrechtliche.

B. Von den Wahnsinnigen.

Die Berücksichtigung des Wahnsinns, in welchem eine Missethat verübt worden, ist dem altgermanischen Recht keineswegs gänzlich entgangen, wiewohl die Bestimmungen vereinzelt und ungenügend für unsere Erkenntniss sind, und zum Theil das Gepräge einer fast erschreckenden Rohheit in Beurtheilung der Seelenzustände und der Würdigung der dadurch hervorgerufenen Thatsachen tragen. Es überrascht diese Rohheit aber vorzugsweise in der Graugans, dem wunderbaren und in mancher Beziehung von den übrigen Rechtsquellen durch Ausführlichkeit und Kunst der Darstellung nicht nur, sondern durch Auffassung der Verhältnisse, so ausgezeichnetem Gesetzbuche, zu finden:

Gragas Vigsl. c. XXXII. 2. p. 64: Wenn ein Wahnsinniger (örr maþr) [1], einen Todtschlag begeht, so soll es nur dann als eine im Wahnsinn vollführte That (ora verk) durch Zeugen erwiesen und durch Rechtsspruch erkannt werden können, wenn der Thäter schon früher sich selbst solche Verletzungen zugefügt oder zuzufügen gesucht hat, die den Tod oder Körperschaden hätten herbeiführen können, und Dinggenossen (buar) dieses bezeugen. Wenn aber die That als die eines Wahnsinnigen erkannt wird, so behält der Mann zwar bis zum Urtheil seinen Frieden (er sa maþr to öll til doms. S. 309.), allein es ergehe sonst die Verurtheilung wegen des Todtschlags über ihn, ganz so wie über einen nicht wahnsinnigen Mann (verþr hann jafnsekr vm vig, sem öörr maþr at öllo annars) nur mit dem Unterschied, dass man sich wegen einer solchen That ohne Genehmigung des Allthings vergleichen kann.

Von den altnorwegischen Gesetzen giebt das neue Gulathingsrecht die genügendste Auskunft [2]):

Mag. Gulath. M. c. IX. p. 148: „Wird ein Mensch so rasend (odr) [3]), dass er aus den Banden bricht (worin man ihn schon frü-

1) Oerr satt aerr (s. Gloss. z. Gragas unter letzterem Worte): furibundus, wohl von ár: daemon, diabolus.

2) Vgl. noch Frost. III. 30. 31. Hakon Gulath. M. c. 14.

3) ôdr, angels. vôd, alth. wuot: wüthend. s. Graff Wtb. I. 766. u. bes. auch Grimms deut. Mythologie. S. 94.

her gelegt hat), und jemanden erschlägt, so soll volle Busse aus seinem Gut gebüsst werden, wenn so viel vorhanden ist. Ist dies aber nicht der Fall, so gehe er, wenn er wieder gesund wird, ausser Landes, bis er volle Busse für sich erlegt hat [1]). Wenn man aber Zeichen des Wahnsinns bei jemanden mit Sicherheit wahrnimmt, so kann man ihn straflos binden, und man führe ihn zum Ding und biete ihn seinen Freunden zur Lösung an; sie sollen ihn dann lösen, sich von weiterer Verantwortung für ihn lossagen, und Erstattung der Kosten für seinen Unterhalt aus seinem Vermögen, wenn er welches hat, nehmen. Jedermann kann, ohne verantwortlich zu werden, einen Rasenden im Gewahrsam halten. Es ist der Rasende aber in der Mundschaft seines Erben, doch nicht eher, bis der Erbe weiss, dass er rasend ist, und er kann ihm dann Bande anlegen, wenn er will. Wenn der Kläger den Erben aber beschuldigt, dass er den Rasenden nicht habe im Gewahrsam halten wollen, so befreie er sich mit seinem Eide. Wenn der Rasende jemand verwundet, so hat der Erbe Wundbusse und Heilungskosten aus dem Gute des Rasenden zu erstatten; der König bekömmt aber nichts. Aber nur dann werde etwas für Todtschlag oder Werk eines Rasenden gehalten, wenn er aus Banden bricht, und zuverlässige Männer finden, dass er wirklich rasend sei."

Am nächsten steht diesem das dänische Recht:

K. Eriks Siel. V. 34. p. 265: Ereignet es sich, dass jemand einen Bruder oder nahen Freund hat, welcher seinen Verstand verliert (mistaer sit wit), und der Land oder Gut hat, dessen Veräusserung er verhindern möchte, so soll er die besten Männer des Dorfes, welche die Verhältnisse kennen, mit sich zum Ding nehmen und dort verkündigen, dass jener nicht seinen vollen Verstand habe (havaer aey sit wit til fulz), er sich seiner Sachen annehmen und für seine Handlungen antworten wolle. Dann kann er (der Wahnsinnige) nichts mehr veräussern, und es soll keine Busse bezahlt werden, weder für Vertrag, noch für seine Auflassung [2]). Schlägt er aber jemanden, verwundet oder tödtet er ihn, so soll der, welcher sich für seinen Vormund erklärt hat (lyusdae sik til hans w a e r i a e), volle Busse eben so bezahlen, als hätte er es selbst gethan. Und wird er so rasend (g a l a e n) [3]), dass er ihn nicht bewahren kann,

1) Nach dem Frostath. Ges. a. a. O. c. 30. soll, wer ein Parricidium in der Raserei begangen, nicht allein, wie es bei jedem Vewandtenmord der Fall war, sein Erbrecht verlieren, sondern friedlos aus dem Lande gehen und nie wieder zurückkehren. Es setzt dieses aber wohl voraus, dass er nicht bereits vorher wahnsinnig erklärt war. Nach dem alten Gulath. Ges. a. a. O. soll, wer so rasend ist, seinen nächsten Freund zu erschlagen, zwar nicht erben, aber im Lande bleiben, der Kirchenbusse sich unterwerfen und sein Gut nicht verlieren.

2) Aey skal han bötae hwaerkaen for faestning ok aey for hans skötning. Es heisst dieses wohl die Rechtshandlungen, die der Wahnsinnige vorgenommen, sind nichtig, und für deren Nichterfüllung braucht keine Busse gezahlt zu werden.

3) Galinn nord. mentis inops; galaz: insanire möchte wohl mit gala, angels. galan, alth. kalan, welches nicht nur canere, son-

ohne ihn zu binden, so soll er es beim Ding anzeigen, und mit der Dingmänner Genehmigung ihn im Gewahrsam halten. Wird er so rasend, dass er ihn nicht zum Ding zu bringen vermag, ohne ihm rechte Bande (langhae haft) angelegt zu haben, so soll er ihn so (gebunden) zum Ding bringen und dort Männer erwählen lassen, um seinen Zustand zu untersuchen; sagen diese, dass er ihn aus Noth und Drang gebunden hat, so hat er weder ihm Busse zu geben noch dem König sein Recht.

Die Sorgfalt für den Schutz der Freiheit, die hier besonders hervortritt, ist nicht dem dänischen Recht allein eigenthümlich; dagegen zeigt sich hier aber schon eine Unterscheidung verschiedener Arten des Wahnsinnes. Bei der Bestimmung, dass der Vormund Busse bezahlen soll, „als hätte er es selbst gethan", muss man erwägen, dass auch bei Tödtungen von Ungefähr, wenn sie nicht „handlose That" waren, nach den dänischen Rechten volles Wergeld entrichtet werden musste (s. S. 584.); dieses Wergeld hatte aber der Vormund subsidiarisch wohl selbst zu bezahlen, weil ihn der Vorwurf traf, den Wahnsinnigen nicht gehörig bewacht zu haben.

Das westgothländische Recht, indem es sagt: dass wenn ein Rasender, der aus den Banden gebrochen, jemand tödtet, 9 Mark gebüsst werden soll[1]), stimmt in sofern mit dem dänischen Recht überein, als 9 Mark ebenfalls bei Tödtung von Ungefähr durch Menschenhand gezahlt werden sollten; es lässt sich aus demselben auch entnehmen, dass wenn der Todtschläger nicht schon früher als wahnsinnig bekannt gewesen, und von seinen Freunden in Gewahrsam gehalten worden, für die That eben so, wie für die eines vernünftigen Menschen gebüsst werden musste, und ein Beweis, dass die That im Wahnsinn verübt worden, nicht zulässig war. Es wird dieses durch das Uplandsrecht bestätigt.

Upl. M. c. 2. §. 1. p. 133: Wird ein Mann wahnsinnig (warþaer man aff witae), so soll es bekannt gemacht werden den Nachbarn, den Kirchspielsleuten und auf einem Hundertschaftsding; und die Freunde sollen ihn im Gewahrsam (i haeptum) halten. Kommt er dann aus dem Gewahrsam und tödtet jemanden, oder zündet er ein Haus (by) an, so werde das Haus mit Ungefährsbusse, 7 Mark, vergolten; die Busse ist auch nicht höher, wenn auch beides, Haus und Hausbewohner verbrennen. Erschlägt oder verwundet er jemand,

dern auch incantare heisst (s. auch Grimms Myth. p. 582.) zusammenhängen.

1) WG. I. M. c. 7. p. 14: Draepaer galin man man löpaer oc bandum bötae han aptaer maeþ niu markum.

so steht das Alles zu Ungefährsbusse; zu 3 Unzen (für die Verwundung) und 7 Mark für den Todtschlag. Es soll sein Erbe für ihn Busse nehmen und zahlen. Ist kein Beweis der Kündigung (wie sie oben gefordert) vorhanden, so werde seine That als Willenswerk angesehen, sowohl, was er thut, als auch was ihm gethan wird.

Das uns Befremdende in jenen Bestimmungen hat offenbar nicht sowohl darin seinen Grund, dass man eine ohne Willensfähigkeit begangene That eben sowohl, wie eine mit bösem Willen verübte, für ein wahres Verbrechen hielt, sondern es ist mehr aus der Unbeholfenheit, den Seelenzustand zu beurtheilen, hervorgegangen. Die Graugans will nur die entscheidendsten sinnlichen Anzeichen gelten lassen, und die übrigen Gesetze sind dahin gekommen, nur die That desjenigen, der zuvor schon hatte gebunden werden müssen, für die eines Wahnsinnigen gelten zu lassen. Es dürften vielleicht aber die rohen Satzungen auch darin ihren Grund haben, dass man den Wahnsinn als eine durch sein eignes Verschulden herbeigeführte Krankheit ansah:

Regino de synodal causis II. c. 95. Wasserschl. p. 250. (Ex concil. Wormat. a. 868. c. 28): Si quis insaniens aliquem occiderit, si ad sanam mentem pervenerit, levior ei poenitentia imponenda est, quam ei, qui sana mente tale quid commiserit. Cui quamvis poenitentia sit imponenda, quia ipsa infirmitas causa peccati licet fortassis occulta contigisse creditur, tanto tamen levior, quam ei, qui sanus aliquem occiderit, quantum inter sanum et insanum, irrationabili a rationabili constat abesse discriminis.

Es fragt sich freilich: wie weit dieses als eine eigentlich germanische Ansicht betrachtet werden kann? Die germanischen Gesetze haben offenbar den Weg verfolgt, die Busse für die im Wahnsinn verübten Thaten immer mehr zu ermässigen. Das longobardische Recht ist das einzige von den deutschen Volksrechten, welches des Wahnsinns erwähnt:

L. Rotharis c. 328: Si quis peccatis imminentibus homo rabiosus aut daemoniacus factus fuerit, et damnum fecerit in homine aut quolibet peculio, non requiratur ab heredibus ejus; et si ipse occisus fuerit, simili modo non requiratur; tantum est ut sine culpa non occidatur [1].

1) Nach c. 331. hat der Herr eines Thieres, wenn es „rabiosus" geworden und Schaden gethan, diesen nicht zu ersetzen, der Verletzte musste ihn tragen. Vgl. S. 592. not. 2.

Ich möchte daraus, besonders auch des Zusammenhanges wegen, worin die ganze Stelle vorkommt, nicht blos eine Ausschliessung der subsidiären Haftung des Vormundes entnehmen, sondern es dahin verstehen, dass bei der That eines Wahnsinnigen gar keine Verurtheilung zu Schadenersatz stattfinden konnte, wogegen er aber wieder, wenn er einen Schaden gethan, keines Rechtsschutzes genoss und die Verwandten, die ihn nicht gehütet hatten, dieses sich nun selbst zuschreiben mussten. Es offenbart sich die Rohheit hier nach einer andern Seite hin [1], und weicht von den Bestimmungen des Sachsenspiegels und der verwandten Rechtsquellen ab, die sich am meisten dem, was aus den dänischen mitgetheilt ist, nähern.

C. Von den Frauen.

Wenn gleich die Frauen nach germanischem Rechte als unmündig betrachtet wurden, so konnte doch Zurechnungslosigkeit keine Folge dieser Unmündigkeit sein; wohl nahm man aber hier und da an, dass eine Frau, als die physisch schwächere, Gewalt mit Waffen oder Gewalt an einem Manne nicht üben könne [2]. Vielfach beschäftigen sich die germanischen Volksrechte mit den *gegen* Frauen verübten Missethaten, und setzen bald fest, dass sie schwerer, als gegen Männer begangene, gebüsst werden sollten, daher sie ihnen einen besondern Frieden, auch wohl höheres Wergeld und höhere Busse beilegen, bald stellen sie aber die Weiber in dieser Hinsicht den Männern ausdrücklich gleich, oder wohl gar unter dieselben (S. 571 ff.) Besondere Bestimmungen über die Verschiedenheit der rechtlichen Folgen, wenn Missethaten *von* Frauen begangen, finden sich dagegen in den meisten Rechtssammlungen gar nicht; und es möchte sich daraus wohl entnehmen lassen, dass eine solche Verschiedenheit im Allgemeinen nicht stattfand. Indess machen einige Rechte germanischer Stämme von diesem Schweigen über verbrecherische Handlungen der Weiber eine Ausnahme; aber

1) Z. B. S. Sp. III. 3: Over rechte doren unde over sinnlosen man sal man nicht richten; sweme sie aver scaden ire vormunde sal it gelden. — Wergeld beim Todtschlag. — Vergl. bes. *Kraut* Vormundschaft. S. 339 ff.

2) Z. B. L. Rotharis c. 34. vgl. indess c. 381. und Luitprand LL. c. 123. 141.

nach sehr verschiedenen Seiten; es war dieses namentlich mit den isländischen und norwegischen Rechten einerseits, den schwedischen andrerseits der Fall.

Die wiederholten Bestimmungen in jenen haben nämlich den Zweck, hervorzuheben, dass zwischen Männern und Weibern im Allgemeinen kein Unterschied gemacht werde. So sagt schon die Graugans, dass sowohl wegen Tödtung, wie wegen andrer Missethat Frauen in gleicher Weise wie Männer verurtheilt werden sollten [1]; und es wird deshalb auch — ähnlich wie es auch andere spätere Quellen in Beziehung auf Strafvollziehung thun — der Fall der Schwangerschaft einer Missethäterin hervorgehoben und bestimmt, dass sie während derselben weder vor dem Urtheil zur Rache, noch nach der Friedloslegung sollte erschlagen werden können, und jeder sie des Friedbruches ungeachtet, sollte beherbergen und speisen dürfen [2]. So bestimmen auch die Gesetze in Norwegen selbst, bald, dass die Frau für eine Tödtung u. s. w. sollte friedlos werden, und wenn sie im Lande blieb, busslos getödtet werden dürfe, bald, dass für ihre Missethat gleiche Busse, als hätte sie ein Mann begangen, zu zahlen sei [3]; wenn daher zuweilen auch Missethaten der Frauen und Minderjährigen — (für die kein Friedensgeld zu entrichten, deren Schadenzufügung sogar nur mit der Hälfte zu vergelten war) — zusammengestellt werden, so kann doch die Verschiedenheit der Beurtheilung bei der genauern Betrachtung nicht wohl entgehen. Ganz anders die schwedischen Rechte. Sie stellen den Grundsatz auf, eine Frau sei unmündig und daher könne sie weder friedlos gelegt, noch Hinrichtung als Folge der Friedloslegung gegen sie vollzogen werden, alle Missethaten, selbst die bei Männern unsühnbaren, mussten vielmehr mit Geld gebüsst werden [4]. Dass eine Frau nicht sowohl als

1) Grag. Vigsl. c. 49. II. p. 88. Jamsek verþr kona sem karlmaþr ef hon vegr karlman eþr kono, eþr vinnr ok sva er um öll laga afbrigþi maelt.

2) Grag. Vigsl. c. 35. a. E. II. p. 69. und Festaþ. c. 48. a. E. I. p. 364.

3) Hakon Gulath. M. c. 9. p. 149. c. 40. p. 165. Frost. III. c. 32. p. 41. c. 34. XII. c. 33. p. 160.

4) Upl. Konongs B. c. 8. Verübt eine Frau oder ein Minderjähriger eine solche That, so soll sie mit rechter Busse gebüsst werden; eine Frau und ein Minderjähriger sollen nicht friedlos gelegt werden (aei ma konae aellr owormaghi fridflyia). WG. I. Tiuf.

ein Mann fähig sei, Missethaten zu verüben, ist offenbar nicht die Ansicht, durch welche man bei Aufstellung jener Regel geleitet wurde. Mit einem Fehderecht, das von Männern geübt werden konnte, hatte sie auch nichts gemein. In dem mehr republicanischen Schweden — wo das Volk ja auch noch neben dem König das Friedensgeld erhob — hatte sich die Ansicht mehr ausgebildet, dass der Frieden auf einem gegenseitigen Gelöbniss beruhe. Die Weiber, die nicht in den Volksversammlungen erschienen, waren keine Mitcontrahenten; und es hatte sich die Consequenz, dass sie nur mittelbar an dem Volksfrieden Theil nehmen, daher er ihnen auch nicht direct entzogen werden könne, hervorgebildet. Der Mundwald hatte sie daher zu vertreten, Busse für sie zu bieten, die er zunächst aus ihrem eignen Gute, wenn dieses aber nicht reichte, aus dem seinigen zu geben hatte, und that er es nicht, so wurde er selbst friedlos.

WG. I. M. c. 5. §. 2. „Erschlägt eine Frau einen Mann, so soll man den nächsten Mann darum belangen, er soll die Busse ausrichten oder friedlos fliehen.

OG. Dr. II. §. 1. Erschlägt eine Frau einen Mann, und wollen die Hinterbliebenen des Mannes ihn rächen, so sollen sie es nicht an ihr thun in einem der vorgesagten Frieden. Rächen sie es aber auf der Stelle und ohne Verletzung eines Friedens, so liege sie unvergolten bei ihrer eigenen That; aber eine Frau mag wegen Todtschlag nicht zum Ding geführt und nicht hingerichtet (halshugga) werden. Will er (der Erbe) aber die Frau gerichtlich wegen Todtschlags verfolgen, so soll ihrem Vormund (malsmanne) ein Ding ausgelegt werden, wie zuvor gesagt ist; will er abschwören, so schwöre er wie zuvor gesagt, will er es nicht, so hat sie 40 Mark verwirkt (firi huggit); eine Frau mag aber nicht friedlos fliehen und ihr Gut nicht getheilt werden. Bietet der Vormund im Gerichtstermin Busse, so soll diese erst von dem Ihrigen, so weit es reicht, dann von seinem eigenen Gute gebüsst werden; bietet er im Gerichtstermin keine Busse, so soll sein Gut getheilt werden und er friedlos fliehen. §. 2. Einem Todtschlag von einer Frau (begangen) folgt keine Rachebusse u. s. w.

Es bestätigt aber auch diese letzte Stelle, dass die Gleichstellung zwischen Frauen und Minderjährigen, welche gerade das ostgothländische Recht am meisten geltend

c. 5. §. 2.: Will der Mann seine Ehefrau (bei der Diebsgut gefunden) mit rechter Busse lösen, so soll man sie loslassen, denn eine Frau ist eine Unmündige und soll nicht geköpft oder gehängt werden, ausser für Hexerei (trolskap). Die neuern Rec. des westgoth. Rechtes Tiuf. c. 33. setzt hinzu: will er sie nicht lösen, so misse sie Haut und Ohren.

macht, durchaus keine durchgreifende ist. So sollte nach Obigem eine Frau zwar nicht im Gericht friedlos gelegt werden können, doch in der Weise durch die That friedlos werden, dass man sie erschlagen durfte. Ferner waren die bei Missethaten einer Frau zu zahlenden Bussen dreitheilig, d. h. König und Herad erhielten ihren Antheil, nicht so bei Minderjährigen, daher bei einer Tödtung durch einen solchen auch nur 13⅓, nicht 40 Mark zu entrichten waren. Aber es blieb auch dabei nicht. Während man in der Consequenz des Satzes, (den man dabei offenbar mehr in seinem äussern Wortlaut, als seinem innern Sinn nach auffasste), die Frau sei eine Unmündige, bei manchen Missethaten, z. B. Verwundungen, sogar so weit ging, zu sagen, es solle gleich sein, ob sie mit Willen oder von Ungefähr begangen, demnach die Busse ermässigte, dagegen aber ganz im Widerspruch mit den geltenden Regeln, diese verringerte Busse zwischen Kläger, König und Volk theilen liess [1]), während man den Grundsatz aussprach, eine Frau könne keinen Königseidbruch — (der unsühnbar war) — begehen, weil sie nicht friedlos werden könne [2]), stellte man in andern Fällen wieder fest, dass die Frau sogar wegen des an Tag gelegten bösen Willens mit dem Leben büssen sollte. So hatte das westgothländische Gesetz verordnet, dass eine Frau wegen Hexerei sollte gehängt werden können; im innern Zusammenhang steht damit die andere Bestimmung, dass wegen Vergiftung eines Mannes oder ihrer Stiefkinder, ihr sollte der Frieden genommen werden, so dass sie Tag und Nacht Zeit habe, in den Wald zu kommen, und man sie nachmals busslos tödten könne [3]). Ferner sollte wegen wiederholten Diebstahls, wegen Mordes, wegen Gatten- und Kindermordes die Frau gesteinigt werden [4]). Wiewohl dieses auf neuern Satzungen beruht, so sieht man

1) OG. Vaþ. c. 15. pr. p. 75. Haut eine Frau einem Manne eine volle (grosse) Wunde (fullsar) so büsse ihr Vormund drei Mark von ihrem Gut, eine dem König, eine dem Volk, eine dem Sacheigner. §. 2. — Sie mag volle Wunde von Ungefähr oder mit Willen zufügen, so soll es drei Mark sein.

2) OG. Eþz. c. 15: Nu ma egh kona eþzöre bryta. þy hon ma egh biltugha vara.

3) WG. I. Bard. c. 8. p. 22. Arf. c. 15. p. 29.

4) OG. Vaþ. c. 35. p. 90. Eþz. c. 17. 21. 25. Vgl. auch Upl. Manh. c. 49. a. E. p. 175. Lebendigbegraben der Frauen wegen Diebstahl s. S. 506.

doch aus dem Allen, zu welchen Widersprüchen es führte, dass man aus der Unmündigkeit der Frau eigentliche strafrechtliche Folgen, statt blos processualische hat ableiten wollen [1]. —

Die Volksküren der Friesen sind hier aber noch weiter gegangen, indem sie ganz allgemein die Regel aufstellen (S. 549.), was Weiber thun, soll eben so, wie, was durch Unjährige, Thiere und von Ungefähr geschieht, mit halber Busse vergolten werden.

D. Von den Unfreien.

1. Von den Leibeigenen.

Die Leibeigenen oder Sclaven waren Sachen im Besitz ihrer Herrn, Gegenstand des Verkehrs, die als solcher einen Sachwerth hatten. Sie werden geradezu mit den Hausthieren, die man zur Bestellung des Feldes und andern Arbeiten gebraucht, mit Rindern und Pferden zusammen gestellt.

Frost. IV. 13. p. 67: Es soll mit halbem Geld vergolten werden, wenn ein Vieh das andere beschädigt, es sei Huf- oder Hornvieh oder Sclave [2].

OG. Vins. c. 1. p. 153: Will ein Bauer seinen Sclaven veräussern, so soll man ihn mit Mittelsmann und Zeugen (vin ok vitni) kaufen. Alles Vieh, das Horn und Huf hat, soll man mit Mittelsmann und Zeugen kaufen u. s. w. [3].

Sk. V. 31: Wird eines Mannes Sclave getödtet, so soll kein Gleichheitseid (S. 316.) für ihn geleistet werden, wie auch nicht für eines andern Mannes Vieh, wenn es erschlagen wird.

L. Sal. Guef. X. §. 1. u. Herold. XI. §. 1. Si quis servum, ancillam, caballum aut jumentum alterius furaverit sol. XXXV. culp. jud. (exc. cap. et del.) [4].

Schon diese Gleichstellung würde zu dem Schluss berechtigen, dass der Herr für seinen Sclaven haften muss-

1) Durch K. Magnus Erichsen sollen die Frauen im Jahr 1335 in strafrechtlicher Hinsicht den Männern ganz gleich gestellt sein.

2) Enn þat skal vera halfgilt fe, er fe spiller fe, horn ok hofs ok traels. Vgl. oben S. 593.

3) Vgl. bes. auch Grimm RA. p. 668. 669. Auch L. Bajuv. XV. 9.

4) Noch L. Fris. IV. §. 1. 2. L. Rotharis c. 338. 339.

te, wie für sein Vieh, und ganz in der Allgemeinheit, wie das thüringische Volksrecht die Haftungspflicht in der letzteren Beziehung ausspricht, sagt dasselbe auch (t. XVI. vgl. mit t. XI. oben S. 555.): *Omne damnum, quod servus fecerit, dominus emendet.* Ebenso wird eine Vergleichung anderer germanischen Rechte, welche die Verantwortlichkeit des Herrn entweder ausführlicher bestimmt, oder enger begrenzt haben, sich eine solche Gleichstellung ergeben. Allein man darf die Sache, damit nicht, wie es scheinen möchte, für erledigt halten. Wir haben es überhaupt mit einem Rechte zu thun, welches nicht, wie das römische, an den einmal aufgestellten Begriffen mit einer Starrheit festhielt, dem deutschen war es von jeher eigen, demselben nur soweit Geltung zu gewähren, als er den Verhältnissen entsprach, welches auch bei der geschichtlichen Darstellung eine um so grössere allseitige Erwägung und umsichtige Behandlung nothwendig macht. Die Gleichstellung der Sclaven mit den Thieren war eine solche, die zu sehr der Natur widerstritt, als dass sie dem Rechtsbegriff zu Liebe, namentlich in strafrechtlicher Beziehung, durchaus hätte festgehalten werden sollen. Wie sehr der freie Mann auch den Eigenen verachten mochte, und man daher annehmen mochte, dass dieser jenes Ehre nicht kränken könne, so musste doch eine Verletzung von einem Sclaven zugefügt, anders wie die, welche ein Thier verursacht hatte, als ein Unrecht empfunden werden, den Zorn, der eine Genugthuung verlangte, erregen; Diebstähle, unerlaubter Umgang mit einer Freien und so manches Andere, konnten nicht blos als Beschädigungen aufgefasst werden, und der Gesichtspunkt der Gefährlichkeit machte sich namentlich in Beziehung auf den letzteren, wie die vielfachen Verordnungen über die Sclaven-Diebstähle zeigen, geltend. Es musste dieses aber schon in dem noch einfachern Gesellschaftszustand der Fall sein; und bevor noch durch das Christenthum dem Unfreien mehr und mehr die Achtung als ein ebenbildliches Geschöpf Gottes zu Theil geworden war, konnte es doch nicht entgehen, dass man um der eigenen Rechtssicherheit wegen, den W i l l e n der Sclaven nicht unbeachtet lassen konnte, und auf denselben einzuwirken suchen müsste. Dieses giebt sich auch in den Aussprüchen kund, wodurch man die Verantwortlichkeit des Herrn für die Thaten seiner eigenen Leute, als man den Grund des Herkommens nachmals sich bewusst zu werden strebte, zu erklären suchte. Sie fände statt, sagt das seeländische Recht, weil er seinen Scla-

ven nicht besser in Zucht gehalten [1]); wie schon im bairischen Volksrecht (II. 5.): *quia servo suo non contestaverit ut talia non faceret*: — (VII. 2.) *pro eo quod servo suo disciplinam minime imposuit* [2]). Mit einer blossen Bewachung und Bewahrung konnte es hier nicht gethan sein. Verletzende Handlungen von Unfreien begangen, konnten daher nicht blos als Schadenzufügungen angesehen werden, mussten auch als Missethaten Beachtung finden, ungeachtet der Unfreie keinen Antheil an dem Gemeindeverbande hatte, und ausdrücklich von dem Volksrechte ausgeschlossen wird. Es zeigt sich dieses in der Festsetzung von Brüchen, welche für Missethaten der Sclaven nach den Bestimmungen einiger Volksrechte bezahlt werden sollten [3]); so wie in den mannigfachen Lebens- und Leibesstrafen, die im Alterthum vorzugsweise für Sclaven üblich waren, und welche nicht nur die Stelle der Bussen, sondern nach einigen ausdrücklichen Bestimmungen gerade die Stelle der Friedensgelder vertreten sollten [4]). Die Haftung der Herren für ihre Sclaven war daher auch nicht blos eine civilrechtliche, sondern sie trug auch den Charakter einer strafrechtlichen Verantwortlichkeit und Bürgschaft. Die Uebergabe des Sclaven stellt sich nicht blos als eine *noxae datio* dar, durch welche der Herr selbst sich jeder weitern Verantwortung entzog, sondern sie war eine Auslieferung zur Strafe, die noch neben der Entrichtung von Schadengeld und Busse vorkommen konnte, und deren Lösung für Geld noch wohl besonders unter gesetzten Bestimmungen gestattet wurde. Es trat bei der Bestrafung der Sclaven, bei welchen die Friedlosigkeit in Todesstrafe übergehen musste, weil die Landflüchtigkeit ihnen die Freiheit würde gegeben haben, aber noch das besondere Verhältniss ein, dass sie auf den Herrn

1) K. Waldemar Siel. L. III. 12: At han tamdae aey sin thrael baetaer.

2) Vgl. auch K. Ine's Ges. c. 50. a. E. „weil er ihm früher in seinem Unrecht zu Hause nicht steuern wollte." S. auch Aethelstan's Ges. IV. 7. p. 82.

3) L. Fris. IX. 17: Si servus vi aliquid sustulerit, dominus ejus pro illo quantitatem rei sublatae componat, ac si ipse sustulisset, pro weregildo servi IV. sol. h. e. den. XII. ad partem regis componat.

4) K. Eriks Siel. IV. 26. p. 196: — Als Busse für den König aber wird die Haut der Sclaven in die Gewalt des königlichen Amtmannes gegeben oder der Herr löse sie mit $^1/_2$ Mark.

zurückfallen konnte, in sofern es ihm einen Vermögensnachtheil brachte, wenn er seines Sclaven beraubt oder derselbe unbrauchbar und unwerther gemacht wurde [1]). Es hat dieses mit auf die gesetzlichen Anordnungen, namentlich auf die Wahl bestimmter Leibesstrafen eingewirkt, und aus diesem Grunde sind auch wohl in dem salischen Gesetze körperliche Züchtigung, und für schwere Verbrechen Castration, fast als die einzigen Strafen für Leibeigene beibehalten (s. S. 510.). Mannigfache hier sich begegnende Gesichtspunkte und Rücksichten haben daher auch eine grosse Verschiedenheit der Bestimmungen über die rechtlichen Folgen der von Leibeigenen begangenen Missethaten hervorgerufen. Aber selbst in den einzelnen Volksrechten ist nicht immer ein und dasselbe System mit Consequenz durchgeführt. Es würde dieses eine um so ausführlichere Erörterung erfordern, deren wir uns aber hier überheben müssen, weil dabei auf die verschiedenen Missethaten, von denen einzeln erst später die Rede sein soll, eingegangen werden müsste, weil auch der Gegenstand für unsern Zweck — so interessant auch eine genauere Beleuchtung der Unfreiheitsverhältnisse bei den Germanen in mancher Beziehung sein möchte — von einer untergeordneten Bedeutung ist. Einige Andeutungen über die verschiedenen Systeme müssen daher genügen, und es dürfte am zweckmässigsten sein, Tödtung und Diebstahl, als die beiden häufigsten Verbrechen, dabei vorzugsweise im Auge zu behalten.

Die strengsten Satzungen über die Missethaten der Sclaven, was insbesondere die Haftungspflicht der Herren betrifft, finden sich wohl im longobardischen Recht. Hatte ein Sclave einen Freien getödtet, so musste der Herr das volle Wergeld zahlen, wovon er jedoch den Werth des Sclaven, den er hingeben musste, damit dieser den Tod erleide, in Abzug bringen konnte [2]): hatte er sich eines Mordes oder eines andern schweren Friedensbruches, wofür 900 Sch. nach longobardischem Recht zu bezahlen waren, schuldig gemacht, so musste der Herr sogar dieses hohe Friedensgeld erlegen, ohne dass er durch

1) Beachtenswerth ist in dieser Hinsicht auch L. Bajuv. III. 15.: Si vero servus liberum furaverit et vendiderit, dominus ejus ligatum praesentet coram judice. In Ducis potestate sit disciplina ejus; aut manus perdat, aut oculos. Sine signo nunquam evadat; quamvis delitiosus sit apud dominum suum.

2) L. Rotharis c. 142. vgl. mit L. Luitprandi c. 21.

Hingabe des Sclaven und durch dessen Tod davon befreit wurde [1]). Der Diebstahl eines Unfreien sollte wie der eines Freien mit dem achtfachen Werth der gestohlenen Sache an den Bestohlenen vergolten, und ausserdem der Sclave mit 40 Sch. gelöst werden [2]), während ein Freier sich mit 80 Sch. freikaufen musste [3]). Das westgothländische Recht verordnet:

WG. I. M. c. 4. Wenn ein Sclave einen freigebornen Mann (man aettaþen) erschlägt, so soll er nicht dessen Todtschläger heissen. Der Herr soll Erben- und Geschlechtsbusse bezahlen, aber nicht friedlos werden, ausser wenn er die Busse nicht bezahlen will.

Es stimmt also in der Verpflichtung zur Zahlung des vollen Wergeldes mit dem Longobardischen. Bei Diebstahl dagegen war es in seine Willkür gestellt, ob er den Sclaven mit 3 Mark vom Galgen lösen wollte, und war er auch zum Ersatz des gestohlenen Gutes nur bis zu drei Mark verpflichtet [4]). — Nach ostgothländischem Recht soll der Herr seinen Sclaven sowohl für schwere Friedensbrüche, als für Todtschlag, mit $13\frac{1}{3}$ Mark, die der Verletzte erhielt, also etwa nur mit $\frac{1}{3}$ des Freienwergeldes, lösen, und wollte er es nicht, so sollte der Sclave über seiner Thürschwelle aufgehängt werden, und dort hängen bleiben, bis er durch Fäulniss von selbst herabfiel [5]). Beim Diebstahl sollte nach der Grösse desselben, der Sclave mit seiner Haut oder seinem Leben büssen. Der Herr konnte letzteres mit 3 Mark lösen; war der Sclave aber auf frischer That ergriffen, so hing es von dem Bestohlenen ab, ob er das Lösegeld nehmen wollte [6]). — Zwölf

1) Es ergiebt sich dieses aus der Ausnahme, die in dieser Beziehung für die Sclaven des Königs festgesetzt wird: L. Rotharis c. 373. 374. Durch die L. Grimoaldi c. 3. ist dieses dann mit einigen Modificationen auch auf die Sclaven von Privatpersonen ausgedehnt worden.

2) L. Rotharis c. 259. Auch diese Nothwendigkeit, das Leben des Sclaven mit 40 Sch. zu lösen, ist erst für Sclaven des Königs, durch L. Rotharis c. 375., und für die Anderer durch K. Grimoald. c. 9. aufgehoben, von Luitprand c. 154. aber wieder hergestellt worden.

3) Dasselbe gilt dann auch bei andern Missethaten. vgl. L. Rotharis c. 241. 243. auch c. 38 u. 40.

4) WG. II. þiuv. c. 21—23.

5) OG. Eþz. c. 15. §. 2. c. 16. Dr. c. 13. §. 2. Ueber dieses Aufhängen über der Thürschwelle vgl. Grimm RA. S. 665.

6) OG. Vaþ. c. 32. §. 3. p. 87. c. 41. p. 94.

Mark Silber, d. i. ebenfalls ein Drittel oder die Hälfte des Wergeldes, je nachdem man das Friedensgeld mit einrechnet oder nicht, war zufolge des Gesetzbuches für die Insel Gothland, zu bezahlen, wenn ein Sclave einen gothnischen Mann getödtet hatte; der Sclave selbst wurde aber mit übergeben und für 3 Mark angerechnet [1].

Aus den zum Theil ausführlichen Bestimmungen in den dänischen Landrechten will ich nur hervorheben, dass sowohl für Tödtung, als andere schwere Missethaten, s. g. 40 Markssachen, der Herr des Sclaven 6 Mark zahlen und den Sclaven selbst übergeben, oder mit 3 Mark loskaufen sollte [2]; durch eine Verordnung K. Waldemars wurden die 6 Mark auf die Hälfte herabgesetzt, aber die Uebergabe des Sclaven konnte von dem Kläger verlangt, und von dem Herrn nicht verweigert werden, wenn er nicht wie für die That eines freien Mannes büssen wollte [3]. Auch in Beziehung auf den Diebstahl hat Waldemar II. das Recht geändert. Nach den ältern Bestimmungen, wie sie sich im schonischen Recht finden, kam es weder zu einer Busse noch zur Bestrafung des Sclaven, wenn der Herr selbst, ehe er darum angesprochen wurde, es zur Anzeige brachte, und wenn dieses nicht geschehen war, konnte der Herr seinen Sclaven immer mit 30 Pf. von der körperlichen Züchtigung, oder wenn es ein handhafter Diebstahl war, vom Galgen loskaufen [4]. K. Waldemar verordnete dagegen, dass bei einem Diebstahl unter ½ Mark der Herr des Sclaven (ohne dass diesen eine Strafe traf) 1 Mark zahlen musste, wovon das Gestohlene erstattet werden, das Uebrige der König nehmen sollte; bei einem

1) Gutal. XVI. §. 3. Wenn ein Sclave eine freie Frau geschändet hatte, so konnte der Herr das Leben desselben nicht lösen, wenn der Kläger sich zur Annahme des Lösegeldes nicht verstehen wollte, sondern das Leben des Unfreien forderte. (S. c. XXV. §. 9. p. 47.). — Ueber Sclavendiebstähle ausführlich das wohl später hinzugesetzte K. 50.

2) Sk. VI. 3. Sunes. V. 8.

3) Sunes. l. c. vgl. mit K. Waldemar Siel. III. 12. p. 589. — K. Erichs seel. Rt. III. 3. p. 98. scheint gewissermaassen in der Mitte zu stehen, in sofern der Herr des Scl. 6 Mark geben musste und die Auslieferung des Sclaven nicht verweigern konnte. — Bei Körperverletzungen sollte der Herr nie mehr als 3 Mark höchstens — wofür er wohl auch nach seiner Wahl den Sclaven hingeben konnte — verlieren können. Sk. V. 3. a. E. Sun. V. 8. vgl. mit VI. 3. K. Waldemar Siel. a. a. O.

4) Sk. VII. 19. 20. Sunes. VII. 13. 14.

grossen Diebstahl „hat sich der Sclave selbst verstohlen," und es sollte von den Dingmännern abhängen, ob er gehängt werden, oder es seinem Herrn gestattet sein sollte, ihn zu lösen [1]).

Von den deutschen Volksrechten, aus welchen wir oben das longobardische wegen seiner eigenthümlichen Strenge ausgeschieden haben, stellt das **sächsische** die Regel auf, dass für die Missethat, die ein Sclave ohne Befehl und Wissen seines Herrn begangen, dieser die volle Busse, die er selbst für solche That würde haben entrichten müssen, doch ohne Friedensgeld zahlen sollte [2]). Einer Bestrafung des Sclaven, einer Auslieferung, die man hätte fordern können, ist dabei nicht erwähnt. Es enthält dieses Gesetz aber die eigenthümliche Milderung: dass, wenn der Sclave nach vollbrachter That entflohen war, der Herr dadurch von dem Anspruch, der an ihn sonst gemacht werden konnte, frei werde [3]). In einem Capitulare Kaiser Karls ist dieses aber auch für andere Provinzen seines Reiches anerkannt worden [4]).

1) K. Waldemar Siel. a. a. O. p. 590.

2) L. Sax. XI. §. 1. Quicquid servus aut litus, jubente domino perpetraverit, dominus emendet. §. 2. Si servus scelus quodlibet, nesciente domino commiserit, ut puta homicidium aut furtum, dominus ejus pro illo, juxta qualitatem facti, mulctam componat. Zu der Annahme, dass mulctam componat hier die Busse, also Wergeld bei der Tödtung, neunfacher Ersatz beim Diebstahl (vgl. IV. 8.) u. s. f., mit **Ausschluss** des Fredums, wie bei der Beschädigung durch Thiere (s. tit. XII. u. oben S. 548.) bezeichnen soll, nöthigt die Gegeneinanderstellung zweier wesentlich verschiedener Fälle.

3) L. Sax. XI. §. 3. Si servus perpetrato facinore fugerit, ita ut a domino alterius inveniri non possit, nihil solvat. §. 5. Si servus iterum a domino receptus fuerit, mulctam pro illo componat. Vgl. dagegen L. Rip. XXXII. (ed. Herold.). — Es wurde der Herr sogar für die Verbrechen, die der Sclave erst beging, nachdem er flüchtig geworden, zuweilen verantwortlich gemacht. Nach L. Rotharis c. 261. sollte er, wenn der Sclave nicht zurückkehrt, den Schaden halb, sonst ganz ersetzen. Andere Gesetze sprechen aber den Herrn von der Verantwortlichkeit dessen, was entlaufene Sclaven gethan, frei. s. L. Burg. XX. Auch WG. I. Retl. c. 11.

4) Capit. quae in l. Ripuar. mitt. a. 803. c. 5. Nemini liceat servum suum, propter damnum ab illo cuilibet inlatum, dimittere, sed juxta qualitatem damni, dominus pro ipso respondeat, vel eum in compositione aut ad poenam petitoris offeret. Si autem servus perpetrato scelere fugerit, ita ut a domino penitus inveniri non

In dem Sachsen angrenzenden Theile Friesland musste der Herr ebenfalls volles Wergeld zahlen, wenn sein Sclave einen Todtschlag begangen hatte [1]). In den andern Theilen dieses Landes war dieses zwar nicht der Fall; aber die Stelle, welche das Nähere bestimmt, ist mir nicht vollkommen verständlich. Bei Diebstählen und andern Verbrechen war der Herr nur gehalten, den einfachen Werth des Gestohlenen, oder den Schaden zu ersetzen, und es stand in seiner Willkür, ob er die Haut des Unfreien mit 4 Schillingen lösen wollte [2]). Das angelsächsische und salische Recht stimmen darin überein, dass der Herr für, von seinem Leibeigenen ohne seinen eigenen Willen und sein Wissen begangenen Todtschlag, nur das halbe Wergeld zu zahlen brauchte, wenn er ihn selbst dem Kläger übergab [3]). Das salische Gesetz enthält dann die weitere Vorschrift, dass für alle Verbrechen, wofür ein Freier 45 Schill. oder mehr büssen musste, der Sclave mit dem Leben, für die Missetha-

possit, sacramento se dominus ejus excusare studeat, quod nec voluntatis nec conscientiae fuisset, quod servus tale facinus commisit. Auch nach K. Waldemar Siel. L. III. 12. p. 591.

1) L. Fris. I. 13. Si servus nobilem, seu liberum, aut litum, nesciente domino occiderit, dominus ejus, cujuscunque conditionis fuerit homo, qui occisus est, juret hoc se non jussisse, et mulctam ejus pro servo bis simplum componat. (Inter Laubachum et Wisuram non juret, sed componat eum ac si ipse eum occidisset). 14. Aut si servus hoc se jussu domini sui fecisse dixerit, et dominus non negaverit, solvat eum sicut manu sua occidisset, sit nobilis, sive liber sive litus. Ich weiss mir nämlich nicht recht zu erklären, was die mulcta, die der Herr doppelt bezahlen soll, bedeuten mag. Soll etwa dabei schon die allgemeine Verdreifachung des alten friesischen Wergeldes (s. oben S. 431.) vorausgesetzt sein, und es also heissen: zweimal das einfache oder alte Wergeld, also $^1/_3$ weniger, als wenn der Herr den Todtschlag selbst gerathen oder vollführt hätte? Oder ist mulcta (ejus) pro servo etwa das Lösegeld des Sclaven, welches wie die Vergleichung n. t. IX. §. 3. XIII. zu ergeben scheint, 4 Schill. war, — so dass 8 Schill. zu entrichten gewesen wären? Dass der Herr für den Todtschlag durch einen Sclaven doppelt so viel büssen soll, als hätte er ihn selbst begangen, wie Türk: Forschungen Heft V. S. 77. aufstellt, kann unmöglich richtig sein.

2) L. Fris. III. 7. IX. 17. XVIII.

3) Vgl. L. Sal. em. XXXVI. 8. u. Hlothar's u. Eadric's Ges. c. 1 — 4. Nach letzterm musste aber ausserdem, je nachdem der Erschlagene ein Freier (Frigman) oder ein Eorlcundman gewesen war, noch der Werth von einem oder drei Sclaven hinzugefügt werden.

ten, deren Busse 35 war, so wie für Diebstähle, über 40 Denar an Werth, mit den Schamtheilen zahlen, oder 240 Hiebe bekommen sollte, wenn der Herr ihn nicht mit 6 Schill. lösen wollte; wenn ein Freier aber 15 Sch. verwirkt hatte, und bei geringern Diebstählen, sollte der Sclave 120 Hiebe bekommen, oder mit 3 Sch. seine Haut gelöst werden. Beim Diebstahl hatte der Herr die gestohlenen Sachen selbst zu erstatten, so dass es scheint, das halbe Wergeld sei ebenfalls mehr als ein Schadenersatz, denn als eine Busse betrachtet werden, wie es auch bei der Tödtung durch Thiere (s. S. 558.) der Fall war [1].

Diese Bestimmungen des salischen Gesetzes scheinen aber einem allgemeinen Grundsatz entsprochen zu haben, der sich in den deutschen Volksrechten hervorbildete: dass der Herr bei allen Missethaten der Sclaven den Schaden erstatten, und ohne etwas an Bussen und Brüchen zu zahlen, ihn selbst zu einer körperlichen Züchtigung, Verstümmlung oder Leibesstrafe, die aber in der Regel mit Geld abgekauft werden konnte, überantworten musste. Bei mannigfachen Modificationen und singulären Bestimmungen scheint sie in dem ripuarischen [2], dem ala-

1) In der L. Sal. em. XXXVI. 8. und entsprechend in der Rec. des Cod. Fuld. XXXVIII, 7. u. des Cod. Paris. LVIII. §. 2. findet sich zu dem Gesetz, welches die im Text mitgetheilte Bestimmung über Todtschläge durch Sclaven enthält, der Zusatz: aut si (dominus) legem intellexerit, poterit se obmallare, ut leudem non solvat. Eine ähnliche Clausel findet sich auch bei dem Gesetz, welches von der Tödtung durch Thiere redet, (siehe oben S. 591.) allein sie kann hier nicht denselben Sinn haben. Die Gloss. cit. (s. auch Laspeyres Ausg. S. 92.) erklärt es dahin, der Herr kann sich darauf berufen, dass er den Sclaven nicht mehr besitze, und ist dann von aller Verantwortlichkeit für seine auch früher begangenen Missethaten frei.

2) Aus dem ripuarischen Gesetz ergiebt sich mit Bestimmtheit nur, dass: 1) wenn ein Sclave jemanden am seinem Leibe verletzt hatte, dieses mit $^1/_4$ der Busse, als wenn es ein Freier gethan hatte, gebüsst werden musste; L. Rip. XX. vgl. mit II. 2) dass bei schweren Missethaten, die ein Freier mit 600 Schill., also dreifachem Wergeld sühnen musste, der Herr eines Sclaven nie mehr als 36 Schill., d. i. das Wergeld des Sclaven selbst, schuldig werden konnte: L. Rip. XVII. §. 2. XVIII. 2. XXII. XXIX. Der Sinn davon ist wohl, dass der Sclave „durch seine Missethat seinem Herrn nicht mehr verwirken konnte als sich selbst," und der Herr ihn mit seinem Wergeld lösen konnte, wenn er ihn nicht zur Tödtung verantworten wollte. Wenn ein Sclave eine Freie geraubt hatte, scheint eine solche Auslösung nach t. XXXIII. nicht gestattet gewesen zu sein.

mannischen[1]), bairischen[2]) und burgundischen Recht[3]), welche beiden letztern der Sclavenverbrechen besonders häufig erwähnen, befolgt worden zu sein. Ob bei der Tödtung durch einen Sclaven der Herr desselben auch neben der Auslieferung einen Theil des Wergeldes, etwa als Ersatz des Schadens, für den er sonst haften musste, zu ersetzen hatte, geht aber aus jenen Gesetzen — mit Ausnahme des burgundischen, welches es verneint — nicht deutlich hervor. Nach dem westgothischen Gesetzbuch sollte der Herr zwar nicht nur Schadenersatz, sondern selbst Busse für die Missethaten seiner Leibeigenen zahlen, d. i. volles Wergeld oder sechsfachen Ersatz des Gestohlenen (wo ein Freier neunfachen zu geben hatte), aber er konnte sich vom Schadensersatz wie von der Busse durch die Auslieferung des Sclaven frei machen[4]), so dass also eigentlich, wenn der Herr nicht freiwillig es übernahm, die Thaten des Unfreien allein auf diesen zurück fielen[5]).

1) L. Alam. XXXI. 2. XXXVIII. 2.

2) L. Bajuv. I. 6. II. 5. 6. II. 11. §. 2, 12, 13 am E. III. 15. VI. 2. §. 3. VII. 2. 11. 18. VIII. 6. XI. 1. §. 2. 4. §. 3. die beiden letztern sind aus der L. Wisig. entnommen.

3) L. Burg. II. 3. IV. §. 2. 4 — 7. V. §. 5. VI. §. 11. VII. XV. §. 2. XX. XXV. §. 2. XXVI. §. 2. XXVII. §. 5. 8. XLVIII. 2. XXX. i. f. XXXII. i. f. XXXIX. 5. L. 3. u. s. w.

4) Z. B. L. Wisig. V. 5. c. 10 u. 20. VI. 4. c. 1. VII. 2. c. 9. 14. 20. VII. 3. c. 6. VIII. 1. c. 5. 4. 2. c. 1. i. f. c. 2.

5) Aus den Worten einer kurz zuvor (S. 658. not. 4.) mitgetheilten Stelle der zum ripuarischen Gesetze gehörigen Capitularien: pro ipso respondeat vel eum in compositione, aut ad poenam petitoris offeret, — könnte man schliessen, dass auch Kaiser Karl die Befreiung von jeder Verantwortung für den Sclaven durch Hingabe desselben gebilligt habe, indess heisst es in einer andern Stelle, die eine spätere Erläuterung der erwähnten zu sein scheint: Capitula alia addenda a. 803. c. 12. (Pertz p. 120.) Nemini liceat servum suum propter damnum a se dimittere, sed juxta qualitatem damni, dominus ejus pro ipso servo respondeat, aut componat quicquid ille fecit usque ad super plenam leudem liberi hominis. Quicquid super hoc fecerit in regis juditio esse videtur. — Da hier dem Herrn eine weitergehende Haftungspflicht auferlegt wird, als ihn nach den meisten Volksrechten traf, namentlich nach der L. Ripuar., welche wie es scheint den Herrn niemals zu mehr als 36 Schill. für die Missethat seines Sclaven zu geben verpflichtete, so scheint jene Erläuterung in Beziehung auf ein in dieser Hinsicht noch strengeres Volksrecht, etwa der Sachsen, Friesen oder Longobarden, hinzugesetzt zu sein.

Es ist auffallend, dass gerade das sonst so alterthümliche norwegische Recht ebenfalls anerkennt, dass der Herr durch Lossagung von seinem Sclaven, indem er ihn friedlos machte, d. h. der Rache der Gegner überliess, sich von jeder Verantwortung für dessen Handlungen befreien konnte [1]). Es hatten aber gerade in jenen nördlichen Gegenden, namentlich auch auf Island, die Leibeigenen eine bessere Stellung, eine weitergehende Anerkennung ihrer Persönlichkeit erreicht, was sich auch darin zeigt, dass sie selbstständig Busse nahmen und gaben [2]); obgleich sie ihrem Herrn gegenüber — und daraus ergiebt sich, dass das angedeutete Verhältniss nicht eine Folge christlicher Lehre war — durchaus rechtlos waren [3]). Norwegen mit Island waren aber auch die ger-

1) Hakon Gulath. M. c. 13. p. 151. Wird eines Mannes Sclave eines Todtschlages beschuldigt, so soll der Herr ihn mit solchem Eid vertheidigen, wie er für sich selbst hätte leisten müssen. Misslingt der Eid, so wird der Herr friedlos. Will er aber nicht für ihn schwören, so sage er sich von dem Sclaven los oder büsse 40 M., wenn der Sclave schuldig gesprochen wird. (Der Sclave, für welchen der Herr nicht schwören wollte, wurde torquirt. Das. Þiof. B. c. 10. p. 204.) — c. 54. p. 173.: Schlägt ein Sclave einen freien Mann, so soll der Herr es mit dem, welcher geschlagen worden, versöhnen, oder den Sclaven friedlos machen.

2) So ist in der Graugans Vigsl. c. 114. II. p. 185. Eine Familienbusse bestimmt, die gezahlt werden sollte, wenn ein Sclave durch die Hand eines andern gefallen war. — Aber auch bei gewissen, von einem Freien einem Sclaven zugefügten Körperverletzungen (uvaenishögg), sollte von den 9 zu zahlenden Unzen der Herr des Sclaven 6, dieser aber selbst 3 erhalten. S. Grag. Vigsl. c. 108. („Um hyvig: de caede servitii.") p. 154. Am Schluss dieses Capitels wird dem Sclaven auch das Recht zugesprochen, dem, der seine Frau, wenn sie auch unfrei war, geschändet hatte, busslos zu erschlagen. Beschränkter finden sich solche Spuren einer eigenen Berechtigung der Sclaven, Busse zu nehmen, im eigentlich norwegischen Recht: Wenn ein Sclave seinen Herrn zum Ding, zur Kirche, ins Gildehaus begleitet, soll Frieden an ihm gebrochen werden können, zweifache Busse für das, was ihm geschieht, gezahlt werden, und er selbst davon den zwölften Theil nehmen — verordnet Hakon Gulath. M. c. 48. p. 169.

3) Grag. Vigsl. c. 108. p. 152. Wenn ein Herr seinen Sclaven erschlägt, kann er dafür nicht wie für eine Missethat in Anspruch genommen werden (varþar hanom eigi lög), ausser wenn es in Festzeiten und der langen Fastenzeit geschieht. Frost. IV. 15. p. 67. Biark. c. 59. p. 261. Wenn einer seinen eigenen Sclaven erschlägt, so soll er es verkünden und nur Gott büssen, kündet er es nicht, so ist er ein Mörder.

manischen Länder, in welchen wir schon früh einer grössern Gleichstellung des weiblichen Geschlechtes mit dem männlichen, in strafrechtlicher Rücksicht, wie in Beziehung auf privatrechtliche Institute, begegnen. So wenig aber auch in allen germanischen Ländern die Lage der Unfreien gleich war, so mannigfache Rücksichten bei der Bestimmung der rechtlichen Folgen der von Unfreien begangenen Missethaten sich geltend machten, so zeigt sich im Ganzen, wie die Haftung der Herrn für Thaten ihrer eignen Leute verringert, die Unfreien selbstständiger für ihre Handlungen in Anspruch genommen und der öffentlichen Strafgewalt unterworfen wurden.

So wie wir gesehen haben, dass auch da, wo man den Leibeigenen mit dem Zugvieh zusammenstellte, dennoch nicht ganz unbeachtet blieb, dass er ein wollendes und handelndes Wesen sei, so zeigen sich auch in Bezug auf die den Sclaven zugefügte Verletzungen, Spuren der Anerkennung und Würdigung der menschlichen Persönlichkeit. War auch die Vorstellung, die vorherrschende, dass die Verletzungen eines Sclaven als Eigenthumsbeeinträchtigungen oder Beleidigungen seines Herrn anzusehen seien, so weist doch Einzelnes darauf hin, dass man den Leibeigenen als ein wenn auch untergeordnetes und verachtetes Mitglied der menschlichen Gesellschaft betrachtet, gegen welches auch als solches gefrevelt werden könne [1]). Es zeigt sich dieses auch besonders in den Rechtssammlungen, die, nachdem sie bestimmt haben, wie Tödtung und Leibesverletzungen eines freien Mannes zu büssen sind, nun eben solche Bussregister für Freigelassene u. dgl., so wie für Sclaven aufstellen [2]). Der Ersatz bei der Tödtung eines Sclaven, der sich nach dessen Sachwerth bestimmte, nahm mehr von der Natur eines Wergeldes an [3]). Die Grösse bestimmte sich theils nach

1) L. Sal. em. XXXVIII. 2. Si quis ingenuus servum adsalierit et exspoliaverit et convictus fuerit, quod ei plusquam XL. denarii valent tulisset . . . solidis XXX. culp. jud. cf. §. 3 — 7. L. Bajuv VIII. 23.

2) Bes. L. Bajuv. t. V. L. Rotharis c. 76 — 137.

3) Wiewohl oftmals in den germanischen Rechten gesagt wird, dass die Tödtung eines Sclaven nach dem Werth desselben vergolten werden sollte, und der Herr diesen beschwören könne: Frost. III. 54. p. 53. Sk. VI. 1. Sunes. V. 9. Waldemar Siel. L. III. 12. Vgl. Anchers Skriften II. p. 243. L. Fris. I. 12., so wird doch zwischen dem Sachwerth, dem Kaufpreis, und was

der Stellung, die der Herr dem Unfreien, je nachdem derselbe sich durch seine Geschicklichkeit ihm nützlich zu machen, oder sein Vertrauen erworben, angewiesen hatte, theils nach dem Range des Herrn selbst [1]. Sclaven der Könige wurden den Freien zuweilen gleich- und selbst vorgesetzt. — Der Germane liess seinen eigenen

im Fall einer Tödtung desselben zu zahlen war, in andern Volksrechten unterschieden. So z. B. in der L. Sal. em. XI., besonders in den §. 5. 6., deren Text freilich, wie besonders die Vergleichung der andern Recc. zeigt, verderbt ist, aus welchen aber doch entnommen werden kann, dass ein besserer Sclave, dessen Werth 15 bis 18 Schill. war, mit 60 oder 70 vergolten werden sollte. Nach der L. Alam. VIII. (ed. Til. et Schilter. s. Walter I. 203. in den Anm.) war der Werth eines gewöhnlichen Sclaven 12 Schill., es sollte derselbe aber mit 15 vergolten werden; ein besserer (s. tit. LXXIX. u. Add. 44.) mit 40 u. 50 Schill. Vgl. ferner L. Bajuv. V. 18. VII. 2. L. Sax. II 4. (Gaupp S. 106.) L. Fris. I. 12. u. XV. 4., auch IX. 3. 17. XIII. L. Roth. 131—137. L. Burg. X. vgl. aber auch II. 5. u. Add. V. §. 5. — Das Wergeld der Sclaven ist aber wohl daraus entstanden, dass dem Herrn bei der Tödtung eines Sclaven nicht nur der Werth erstattet, sondern auch das Unrecht vergolten werden musste. Es zeigt sich dieses besonders in nordischen Rechten. So sagt das Frostath. L. III. 54. p. 53: es soll der Werth bezahlt werden und dazu ofundarbot. (s. oben S. 347.) In Schweden musste der Werth und Thokkabusse gegeben werden. (s. oben S. 350.) Sk. VI. 1. 2. Sunes. VI. Nachmals fing man dann an, den Sclaven ein Wergeld beizulegen, wobei das der Freien zum Maassstab diente, indem man den Freigelassenen halb so hoch, und den Sclaven wieder halb so hoch, als diesen, zu schätzen anfing. z. B. L. Fris. XV. Besonders wird dieses bei den genauer ausgearbeiteten Bussregistern für Körperverletzungen bemerkbar. Es zeigt sich darin ein bestimmteres Eintreten in die Staatsgesellschaft, als eine besondere, wenn auch untergeordnetere Personenclasse. Für die gegen Sclaven verübte Missethaten musste auch, wie wenigstens in einigen Volksrechten ausdrücklich bemerkt wird, Friedensgeld neben der Busse bezahlt werden. So z. B. Gutalagh c. XVI. §. 3. L. Sal. e Cod. Guelf. XXXV. 5. e Cod. Monac. XXXV. 6. L. Burgund. V. 3. 4. XXIII. 1.

1) Statt einer weitern Auseinandersetzung kann hier auf A. v. Fürths Ministerialien. (Cöln 1836) — einem Buche, welches, wie mir scheint, weit weniger öffentliche Anerkennung, als es verdient, gefunden hat — S. 8—20. verwiesen werden. Aus den nordischen Rechtsquellen will ich nur noch folgende beachtenswerthe Stellen mittheilen. Hakon Gulath. M. c. 48. p. 169: Der Freie (bondi) soll für seine beste Sclavin (wenn sie stuprirt wird) 1½ Unzen nehmen, die Hälfte weniger für jede andere. Hat er nur eine Sclavin, so ist sie die beste. Ein Freigelassener nimmt eine Fünf-Ellen-Unze (s. S. 329.) für seine beste Sclavin; sein Sohn eine 6 Ellen-Unze; ein Holder 3 Unzen, ein Länsman 6 Unzen für seine beste Sclavin. Zwei sind die die besten Scla-

Leuten, wie Tacitus es ihnen nachrühmt, eine milde Behandlung zu Theil werden; gute Sitten ersetzten auch hier gute Gesetze. Aber erst das Christenthum gab den Unfreien, welche wie ihre Herren, Gott nach seinem Bilde erschaffen hatte, die durch die Taufe alle erlöst waren, die Rechte der Menschheit. Es wurde der Herr, der seinen Sclaven ohne gerechte Ursache getödtet hatte, nicht nur mit geistlicher Busse, wie für einen andern Todtschlag, belegt [1]), sondern auch weltlichen Strafen unterworfen [2]).

2. Von den Freigelassenen und Liten.

Zwischen den Freien und den Leibeigenen standen zunächst die Freigelassenen. So wie die Stellung und Würdigung, die ein Herr seinem Leibeignen zu Theil werden liess, auch auf dessen rechtliches Verhältniss gegen dritte Einfluss hatte, so hing es zum Theil von dem Herrn ab, den Umfang der Freien-Rechte, in welche der Entlassene eintreten sollte, zu bestimmen. Es bildeten sich dann dafür auch verschiedene Formen der Freilassung [3]). Eine wesentliche Verschiedenheit scheint aber dadurch entstanden zu sein, dass der Freigelassene bald unter dem Schutz seines Herrn, welches eine mildere Abhängigkeit als die Leibeigenschaft erzeugt, blieb, bald volle Selbstständigkeit erlangte [4]). Wenn diese ihm auch nicht

vinnen: Seta und Deigia. (s. Grimm. RA. p. 319.) und zwei die besten Sclaven: Þion und Bryti (Grimm RA. p. 303. 819.) cf. Frost. XIII. 21. p. 177. Calonius de servis p. 43. — Sunes. XIII. 6: (Sk. XIII. 8.) Si quis ancillam oppresserit alienam duas oras nummorum domino praestabit nomine satisfactionis —; ad sex orarum satisfactionem — interdum illicitus attingit concubitus cum ancilla, puta quae servilibus exempta operibus societatis et honoris, et obsequii dignioris intuitu assidendi dominae suae officium adepta, unde quoque Ambadt lingua patria nominatur. Vgl. Schlegel Anm. z. K. Ancher jurid. Skrifter II. S. 248. — Der Todtschlag eines im Hause erzognen Sclaven fôstri (Grimm RA. p. 319.) wurde nach OG. D. XVI. XVII. (s. oben S. 326.) mit 8 statt 3 Mark vergolten.

1) Regino de Synod. caus. II. 58.

2) L. Wisig. VI. 5. 12. Capitul. lib. V. c. 11. Addit. IV. c. 49. — L. Henrici Angl. R. LXXV. §. 4. Grimm RA. p. 344.

3) Grimms RA. p. 331—36. Eichhorn Rechtsgesch. §. 51. (I. p. 330 ff.)

4) Es konnte diese volle Selbstständigkeit theils durch die Freilassungsart selbst bewirkt werden, wie bei den Longobarden,

völlige Gleichstellung mit den Freien gewährte, die erst seinen Nachkommen, in der Regel seinen Enkeln zu Theil wurde[1], und er nur auf Busse und Wergeld eines Freigelassenen Anspruch machen konnte[2], mochte er doch nun selbst seine Rechte in der Volksversammlung geltend machen, musste sich aber auch selbst verantworten[3]. Es hatte dieses freilich die Wirkung, dass, wo er bei einem Friedensbruch Busse und Brüche nicht zahlen konnte, er mit Hals und Hand, Haut und Haar büssen, und wenn er keine Eidhelfer fand, zu schwerern Vertheidigungsmitteln, namentlich zum Ordal seine Zuflucht nehmen musste; und schwer mochte es ihm wohl oft werden, gegen einen Mächtigen sein Recht zu erhalten. Aber in allen diesen Beziehungen fand er sich mit dem geringern, ärmern Freigebornen (dem *minor*) in gleicher Lage, während selbst der Leibeigene nicht ungestraft verletzt werden mochte, da Eigenthumsinteresse oder Ehre seines Herrn dabei betheiligt war. Wenn der Freigelassene in der Mundschaft seines Herrn blieb, so fand er um den Preis einer grössern

wenn der Herr seine Leibeigenen oder Hörigen „fulfreal und amund a se" machte. s. L. Rotharis c. 225—227., theils noch eine besondere Leistung von den aus der Leibeigenschaft entlassenen fordern. So nach L. Burg. LVII. Si libertus domino suo solidos XII. non dederit, ut habeat licentiam, sicut est consuetudinis, quo voluerit discedendi, necesse est ut in domini familia censeatur. Im Norden musste der Freigelassene, wenn ihn der Herr bei der Freilassung nicht gleich schuldfrei und schutzfrei gemacht hatte, ein Mahl anordnen, wobei ein Widder, dem ein Freier den Kopf abhieb, geschlachtet, und wobei dem, auf dem Hochsitz sitzenden Schutzherrn, die Halslösung von 6 Unzen dargebracht wurde. S. Frost. XI. 11. 12. p. 132. Hakon Gulath. Leysings Lög. c. 6. 7. p. 79.

1) Es trat erst mit der 3. Generation volle Zeugen- und Erbfähigkeit ein. Capit. a. 744. (?) c. 15. Walter II. p. 27. Capit. ad L. Rip. a. 803. c. 8. Kraut Vormundsch. S. 66.

2) S. oben S. 342. 345. Die Denarialen bei den Franken machten eine Ausnahme, indem sie auch Freien Wergeld erhielten. s. L. Rip. LXII. 2. Eichhorn a. a. O. S. 334.

3) Wiefern eine feierliche Aufnahme des Freigelassenen in die Gemeinde nöthig war, ist nicht recht klar. Die norweg. Rechte erwähnen derselben selbst bei denen, welche von der Schutzhörigkeit frei wurden, nicht; dagegen fordert sie die Graugans ganz allgemein: Gragas Festaþ. c. 43. I. p. 357. Der Freigelassene, welcher von einem Districtsvorsteher (goþi) in das Volksrecht aufgenommen wurde, — leiþa i lög, wurde dieses genannt, — musste eidlich geloben, dass er das Recht treulich halten wolle.

oder geringern Abhängigkeit und Verpflichtung zur Treue[1], wie sie jedes Schutz- und Dienstverhältniss bei den Germanen erzeugte, in seinem Herrn einen Vertheidiger seiner Rechte[2]. Das Verhältniss, wie es durch die Freilassung entstand, und sich bald mehr bald weniger der durch Geburt begründeten vollkommnen Freiheit näherte, scheint bei manchen deutschen Stämmen, welche Länder ihrer Stammesverwandten durch Eroberung eingenommen hatten, wenn die Besiegten selbst in ihren Wohnsitzen zurückgeblieben waren, übertragen zu sein; so dass sie dann auch in der That mit den Freigelassenen zu einer Classe von Leuten zusammenschmolzen, die in unsern Rechtsquellen unter dem Namen *liti*[3] und *aldiones*[4] vorkommen.

1) S. oben S. 575. — Der Freigelassene sollte nach dem alten Gulathingsges. a. a. O. c. 10. p. 83. nicht heimlich nach dem Leben und Eigenthum seines Herrn trachten, nicht wider ihn zu Gericht stehen, als nur um seine eigne Sache zu vertheidigen, nicht die Waffen gegen ihn führen, nicht in der Gefolgschaft seiner Feinde sein, nicht Zeugniss gegen ihn sagen, nicht Urtheil über ihn finden. Der Schutzherr kann ihn sonst wieder eigen machen, und er muss sich dann von Neuem lösen. Der Sohn des Freigelassenen soll dasselbe gegen den Sohn seines Freilassers beobachten. Vrgl. Grimms RA. p. 335. a. E. u. Gragas a. a. O. Arf. c. 11. I. p. 203.

2) In Ermangelung eines solchen gewählten Schutzes standen die Freigelassenen, da ihnen eine freie Familie fehlte, im fränkischen Reich unter dem besondern Schutz des Königs. Capit. a. 803. ad. C. Bojoar. c. 6. (Pertz p. 126.) Hi vero, qui per chartam ingenuitatis dimissi sunt liberi, ubi nullum patrocinium vel defensionem non elegerint, similiter regi componantur XL. solidis.

3) Liten kommen vorzugsweise bei den Sachsen und Friesen vor, dann auch bei den Franken, so wie ihrer auch in der L. Alam. c. 95. Addit. c. 18. 27. erwähnt wird. Dass die Liten wirklich Freigelassene waren, oder doch ihrer rechtlichen Stellung nach, mit diesen gleich geachtet wurden, darauf deutet besonders L. Sal. em. XXVIII., welcher von der Freilassung eines Liten gegen den Willen seines Herrn (d. h. aus dem Patronat oder Mund desselben, Þirmsl im Norden) und der Erhebung zum homo denarialis handelt, ist nämlich die Ueberschrift: „de libertis dimissis." Auf die Freilassung deutet auch L. Alam. Add. c. 27. In der bekannten Stelle der Translatio S. Alexandri (Pertz II p. 673.) werden bei den Sachsen 4 Stände: nobiles, liberi, liberti, (was also offenbar die liti bezeichnen soll) und servi, aufgezählt. Das Wort selbst bezeichnet, wie Grimm RA. p. 308. aus grammatischen Gründen darthut, nicht Freigelassenen, sondern einen schlechten Mann, einen Knecht. S. auch v. Richthofen fries. Wörterb. s. v. let. p. 894.

4) Ueber den nicht genügend zu erklärenden Namen, s. Grimm RA. p. 309., wo auch nachgewiesen, dass diese Benennung der

Vergrössert ist die Classe dann gewiss durch manchen herabgekommenen freien Mann geworden, der um eines Schutzes theilhaft zu werden, oder um Land zum Anbau zu erhalten, sich nun in ein solches Hörigkeitsverhältniss begab [1]. So bildete sich eine Mittelclasse zwischen den vollkommnen Freien und den Leibeigenen aus, die aus ursprünglich Geburtsfreien und aus Leuten unfreier Herkunft in den verschiedenen Ländern wohl ungleich gemischt war. Das charakteristische ihrer Verhältnisse war, dass sie in einer persönlichen Abhängigkeit von einem Schutzherrn sich befanden (s. S. 97. 423.), ähnlich wie die Freigelassenen, die noch in der Mundschaft ihrer ehemaligen Leibherrn geblieben waren, daher wird ihr Verhältniss als eine Unfreiheit bezeichnet, während sie im Besitz der wichtigsten Freiheitsrechte waren: an dem Volksrechte Theil nahmen, in den Volksversammlungen erschienen, die Waffen führten, selbstständig Verträge schlossen [2], ohne doch den Geburtsfreien als Genossen, z. B. in der Busse und im Wergeld, im Eide, vollkommen gleich zu stehen. So wie der Umfang des Rechts, welchen die Freilassung aus der Leibeigenschaft bei dem einen oder andern Stamme in der Regel gewährte, nicht vollkommen gleich war, so war auch das Verhältniss der Liten in Beziehung auf ihre öffentliche Stellung, so wie der Rechte ihrer Schutzherrn, verschieden modificirt. In strafrechtlicher Hinsicht dürfte hier Folgendes hervorzuheben sein:

Hörigen, die sonst dem longobardischen Recht eigen ist, auch in bairischen Urk. des 9. Jahrh. vorkommt. Die Rechtsgleichheit der Liten und Aldionen bestätigt Capit. add. ad L. Long. a. 801. c. 6. Aldiones vel aldianae ad jus publicum pertinentes ea lege vivunt in Italia in servitute dominorum suorum, qua fiscalini vel liti vivant in Francia. In einer alten Glosse bei Lindenberg heisst es: Aldius est libertus cum impositione operarum factus. Papias Gloss. Aldius, qui adhuc servit patrono. Vgl. Kraut Vormundschaft. Bd. 1. S. 15.

1) L. Fris. XI. §. 1. Si liber homo spontanea voluntate, vel forte necessitate coactus nobili seu libero, seu etiam lito in personam et servitium liti se subdiderit —. § 2. Si litus semetipsum propria pecunia a domino suo redemerit. Ueber den Ursprung der Liten s. auch v. Richthofen fries. Wörterbuch s. v. Letschlachte. p. 896.

2) L. Sal. em. LII. §. 1. Si quis ingenuus aut litus alteri fidem fecerit. — Nach longob. Recht L. Rotharis c. 239. war es einem Aldionen, der nicht „amond" gemacht worden, nicht erlaubt, ohne Willen seines Patron Grundstücke der Unfreien zu verkaufen oder Unfreie freizulassen.

1) Wenn ein Freigelassener, der nicht „*fullfreal*" und „*amund*" war, einer Missethat geziehen wurde, so hatte ihn sein Herr zu vertreten; und Gleiches war in manchen Ländern, wie namentlich in Sachsen, mit den Liten der Fall; in Friesland scheinen dagegen, wie gleich die ersten Titel des friesischen Volksrechtes zeigen, die Liten ganz selbstständig ihre Sachen geführt zu haben. Aber die Haftungspflicht für Hörige überhaupt, scheint sich dadurch von der für Leibeigene unterschieden zu haben, dass der Herr, wenn er selbst nicht bei der Missethat betheiligt war, sich von ihm lossagen und ihn, der sich seines Schutzes unwürdig bewiesen, seinem Schicksal überlassen konnte [1].

2) Was die Folgen der Missethaten betrifft, so kam hier wohl auch die Regel zur Anwendung, dass Wergeld und Busse sich nach dem Stande des Verletzten bestimmten, wovon indess einige Rechte Ausnahmen machten, und eine besondere Busse setzten, wenn ein Höriger eine Missethat begangen [2], oder ihn in dieser Hinsicht mit den Leibeigenen gleichstellten [3]. Bei den Brüchen aber wurde, wenn es auch nicht überall stattfand, mehr auf den Stand des Schuldigen gesehen [4]. Der Hörige wurde häufiger Leibes- und Lebensstrafen unterworfen [5], indem

1) L. Sax. II. 5. Litus si per jussum vel consilium domini sui hominem occiderit, ut puta nobilem, dominus compositionem persolvat, vel faidam portet. Si autem absque conscientia domini hoc fecerit, dimittatur a domino, et vindicetur in illo et aliis septem consanguineis a propinquis occisi et dominus liti se in hoc conscium non esse, cum XI. juret.

2) Besonders zeigt sich dieses in dem ripuarischen Volksrecht: L. Rip. X. 2. (oben S. 362.) u. XVIII. Nachdem (§. 1.) bestimmt worden, dass jeder, der an dem Raub einer ganzen Heerde Theil genommen, 600 Sch. büssen sollte, ein Sclave aber nur 36 Sch. heisst es §. 3. Si homo ecclesiaticus aut regius hoc fecerit, medietatem compositionis francorum culpabilis judicetur. — Die von den Geistlichen ausgegangene Lehre, „dass der Mächtige seine Sünden schwerer büssen, und jede Missethat höher vergelten soll" — s. K. Aethelreds. Ges. IV. 37. p. 125. u. oben S. 535. — dürfte darauf nicht ohne Einfluss gewesen sein.

3) Aus L. Rotharis c. 248. ist zu schliessen, dass die Buss- und Bruchbestimmungen für Leibeigene c. 240—245. auch ebenso für Freigelassene oder Aldionen gelten.

4) S. oben S. 345. 346. 461. 462.

5) Pippini Capit. Compend. a. 757. c. 22. — Si servus vel libertus est, vapuletur plagis multis. L. Sal. em. XIV. 6. Si puer regis

man, wie gegen Leibeigene, eine strengere Strafjustiz gegen ihn übte, oder eventuell, wenn er die Bussen nicht zu zahlen im Stande war, und weder sein Schutzherr noch seine Verwandtschaft für ihn Lösegeld zahlte. Gleiches fand aber im fränkischen Reiche und in England auch schon bei den geringern, freigebornen Leuten statt.

3) War gegen einen Hörigen gefrevelt worden, so wurde dieses durchgängig als eine geringere Missethat angesehen, als wenn Gleiches gegen einen freien Mann verübt worden wäre. Die That war leichter sühnbar. Es bildete sich in vielen Volksrechten die Regel, dass der Hörige (Freigelassener oder Lite), im Wergeld und Busse halb so hoch stehe als der Freie [1]), und in einigen wurde dann auch dem Leibeigenen wiederum die Hälfte von dem eines Hörigen gegeben. Aber in andern Volksrechten war das Wergeld des Hörigen ein geringeres und stand wohl selbst mit dem zu häuslichen Diensten verwendeten Sclaven fast auf gleicher Linie [2]).

Eigenthümlich und interessant ist auch die Bestimmung des westgothländischen Rechts, wornach ein Leib-

vel litus ingenuam feminam traxerit de vita componat. Im L. Fris. XX. §. 3. Si servus dominum suum interfecerit, tormentis interficiatur. Similiter et litus.

1) Dieses dürfte schon im Norden, wie die Nialssage zu ergeben scheint, in Bezug auf Freigelassene, die Regel gewesen zu sein. s. oben S. 369. n. 3. — Hakon Gulath. M. c. 50. s. oben S. 342. — Das schonische Recht stellt ganz allgemein die Regel auf, dass, was ein Freigelassener thut, oder was ihm geschieht, so hoch wie bei Freien vergolten werden soll. Skån. V. 5. und Sunes. V. 10. VI. 6. — Die Lex Angl. et Wer. IX. sagt von dem Freigelassenen: quidquid ei solvi debeat, medietas compositionis hominis solvatur. s. oben S. 420. In Baiern — s. L. Bajuv. IV. 11., ist wohl die Hälfte eines alten Wergeldes von 80 Sch. (s. oben S. 421.) stehen geblieben. — S. dagegen l. Alam. XVII. Im friesischen Recht wird nun diese Vergeltung mit der Hälfte der Busse und des Wergeldes eines Freien, für die Liten als allgemeine Regel ausgesprochen: Vgl. Tit. I. mit Epilogus tituli XXII.; Liti vero compositio sive in vulneribus, sive in percussionibus, sive et in mancationibus et in omnibus superius descriptis, medietate minor est quam liberi hominis. Gleiches galt wohl auch bei den Sachsen. s. oben S. 432. So auch bei den Franken der Litus, homo regius, homo ecclesiasticus und possessor Romanus. s. L. Sal. XXVIII. 1. XXXIV. 4. vgl. mit XLIII. 7. L. Rip. IX. X. XXXVI. 3.

2) Nach longob. Recht stand ein Aldio zu 60 Schill., ein im Hause erzogener und zu häuslichen Diensten verwendeter Leibeigener zu 50 Sch. s. L. Rotharis c. 129. 130.

eigener, der in eine freie Familie aufgenommen war (*aetlaedhan man*), wie ein Freier vergolten, jedoch die halbe Geschlechtsbusse (s. S. 379.) wegfallen sollte, weil sein Geschlecht halb aus Leibeigenen und Freigelassenen besteht [1]). Bei der Erhebung des Wergeldes für einen erschlagenen Freigelassenen und Liten concurrirten in der Regel mit der Verwandtschaft desselben der Schutzherr und auch wohl der König [2]), in sofern er als Mundwald aller Schutzbedürftigen betrachtet wurde. Die Rechte der Verwandten des Hörigen waren aber bald weiter bald enger, indem zuweilen nur die nächstgesippten ein Anrecht an einem Theil des Wergeldes hatten [3]), und auch dieser Theil im Verhältniss zu dem, was der Schutzherr bekam, grösser oder geringer war [4]). Es musste der Hörige wohl auch die Bussen, die er selbst erhob, mit dem Schutzherrn theilen [5]). Da die Familie mit zur Erhebung des Wergeldes berechtigt war, so lässt sich schon daraus vermuthen, dass sie früher auch ebenso zur Aufbringung mit beisteuern musste, während es später den Freunden überlassen blieb, ob sie ihren Verwandten von dem Tode oder

1) WG. I. M. 3. II. D. 7. a. E. firi þy at aet hans half eru þraelar oc frelsgiwar.

2) Capit. ad L. Bajuv. a. 803. c. 4. De denarialibus ut qui eos occiderit regi componantur. §. 5. Similiter de his, qui per chartam in ecclesia juxta altare dimissi sunt liberi XL. sol. regi componantur. c. 6. Hi vero qui per chartam ingenuitatis dimissi sunt liberi, ubi nullum patrocinium vel defensionem non elegerint, similiter regi componantur XL. sol.

3) L. Alam. XVII. Liberi qui ad ecclesiam dimissi sunt liberi — si occidantur LXXX. solvantur ecclesiae vel filiis ejus.

4) Withräds Ges. c. 9. Wenn jemand seinen Mann am Altar freigiebt, so sei er volksfrei (folcfry). Der Freigelassene habe dessen Erbe und Wergeld, und das Mundium der Hausleute, sei er ausserhalb der Mark, wo er will. — Sowohl nach dem obigen bairischen Capitulare, als nach diesem Gesetz, scheinen die Blutsfreunde des Freigelassenen keinen Antheil am Wergeld gehabt zu haben. Oder ist dabei vorausgesetzt, dass er noch keine in Freiheit lebenden Verwandte hatte? Nach friesischem Volksrecht I. 6. 7. 10. erhielt bei der Tödtung eines Liten der Herr $26^2/_3$ Schillinge, die Verwandten nur $^1/_3$ dieser Summe. (s. S. 430.)

5) Sunesen VI. 5. — Pro parte tertia praestandae satisfactionis unus sentiet, vel pro parte tertia recipiendae satisfactionis lucrum percipiet cum liberto. — Vgl. auch V. 10. Sk. V. 5. und Rosenvinge Rtsh. §. 80. not. d.

der Landesflüchtigkeit, wenn er die Summe nicht zahlen konnte, und insbesondere auch sein Schutzherr sich von ihm losgesagt hatte, befreien wollten. In Sachsen, wo die Stellung der Liten eine ganz eigene gewesen, indem sie wohl eine zahlreiche Klasse einer frühern Bevölkerung bildeten, sollten nach einer in dem sächsischen Volksgesetze sich findenden Verordnung, die 7 nächsten Verwandten mit dem Leben für das verwirkte Wergeld haften [1]).

E. Von den Fremden.

Fremder ist, worauf auch Grimm (RA. S. 396.) mit Recht hingewiesen hat, ein schwer zu begränzender Begriff. Den Römern und andern Völkern gegenüber, erkannten sich die Germanen schon an der Einheit der Sprache, wie auch die Stämme sonst getrennt und unter einander entzweit sein mochten, als Volksgenossen; so wie die nordischen Stämme, als sie sich von den südlicher wohnenden abgeschieden hatten, die Gemeinschaft der dänischen oder nordischen Sprache, als das Merkmal ihrer Stammeseinheit, wodurch sie sich von allen andern Germanen und Nichtgermanen unterschieden, betrachteten. In alt germanischem Sinn müssen wir unter Fremden hier, wie bereits erwähnt worden (S. 226. 123.), alle diejenigen verstehen, die nicht durch das Band einer allgemeinen Volksversammlung vereinigt, nicht (so lange der heidnische Gottesdienst bestand) in Opfer- und in engerer Rechtsgemeinschaft mit einander standen; allmählig aber fing man in rechtlicher Beziehung unter Fremden mehr diejenigen zu begreifen an, die nicht im Lande, d. i. dem Gebiet eines zu einer Rechtseinheit verbundenen Stammes, oder in einem Reiche, d. i. dem Inbegriff mehrer solcher, einer Königsherrschaft unterworfenen Länder, heimisch waren. Indem man von der Idee ausging, dass das germanische Gemeinwesen auf einem Vertrage, wodurch die einzelnen Stammesgenossen sich gegenseitig Sicherheit der Person und des Eigenthums gewährten, beruht habe, wurde man zu der Behauptung geführt, dass jeder, der nicht in eine solche Friedensgemeinschaft als Mitcontrahent und Mitbürger aufgenommen sei, oder doch als Familien- und

2) L. Sax. II. 5. Vgl. oben S. 191. 394 u. 669.

Schutzgenosse eines solchen der Gemeinde mittelbar verbunden war, jedes Rechtsschutzes baar, nach Willkür behandelt, und einem Friedlosen gleich selbst straf- und busslos getödtet werden könne [1]). In Ermangelung anderer Beweise [2]), hat man eine Bestätigung in einem angelsächsischen Gesetz finden wollen, welches, mit zu den polizeilichen Maassregeln gehörend, wozu man durch die überhandnehmenden Diebstähle und Räubereien gedrängt wurde, jeden unbekannten, im Lande umherschleichenden Menschen, schon auf den blossen Verdacht hin, den er gegen sich erweckte, als Dieb zu behandeln gebietet [3]). Aus diesem Gesetze aber, welches einem eigenthümlichen gesellschaftlichen Zustande angehörte, das in einer Sammlung sich findet, die sichtbar unter Mitwirkung der christlichen Geistlichen, welche stets einer willkürlichen Behandlung der Fremden entgegenwirkten, entstanden ist,

1) S. Rogge Gerichtswesen S. 54. Phillips Recht der Angelsachsen. S. 308. 309. Dessen deut. Gesch. I. S. 132. und deut. Privatrecht. Bd. 1. S. 295. Vrgl. damit aber, was Mauernbrecher deut.. Privatrecht Bd. 1. S. 305., wie mir scheint sehr richtig dagegen bemerkt.

2) Rogge hat einen solchen besonders in der Benennung der fremden in unsern Volksrechten: wargangi, gargangi, finden wollen, indem er sie gleichen Stammes und gleicher Bedeutung mit vârgr (S. 280.) hielt. Grimm RA. S. 396. hat die Unrichtigkeit dieser Zusammenstellung nachgewiesen. Wargangus kommt von war, altn. u. angel. ver, domicilium, sepimentum. (vgl. Graff Wörterb. Bd. 1. S. 933.) Vergângs findet sich in der nord. Sprache für mendicatio. Es bezeichnet also eigentlich den von Haus zu Haus Gehenden, den Fremden, der keinen steten Aufenthalt hat; den Vagabunden; allein es wird in unsern deutschen Rechtsquellen für jeden Fremden gebraucht.

3) Withräd's Ges. c. 30.: Wenn ein aus der Ferne gekommener Mann oder ein Fremder ausser Weges geht, und weder ruft, noch das Horn bläst, so soll er als Dieb angesehen und getödtet oder ausgelösst werden. — Wiederholt: Ine's Ges. c. 20. — Phillips deut. Pr. Rt. a. a. O. missbraucht diese Stelle, wenn er unter Beziehung auf dieselbe sagt: „Ungestraft konnte der Fremde vorzüglich, wenn er ausserhalb des Weges sich blicken liess, gefangen und getödtet werden; er galt für einen Feind." Für die Zeiten, von welchen wir irgend historische Kunde haben, die durch unsere Rechtsquellen beleuchtet werden, ist dieses gewiss nicht richtig. — Jenes Gesetz ist auch mehr gegen unbekannte Leute, die keine Bürgschaft finden konnten, gegen Vagabunden, die auch im Lande geboren sein konnten, als gegen Leute fremden Stammes, als solche gerichtet. Es ergiebt sich dieses auch aus der Vergleichung von Aethelstan's Ges. II. 2. 6. Schmid S. 71. (s. oben S. 71.) — Niemand sollte

kann eine germanische Rechtsansicht, wornach alle Fremden als recht- und friedlos betrachtet worden wären, nicht hergeleitet werden. Wenn auch in jenen rohen kriegerischen Zeiten die Berührung der Stämme und Völker vielfach mehr eine feindliche, als friedliche gewesen ist, und auch das Verhalten gegen den Einzelnen dadurch bestimmt worden sein mag, so sehen wir doch, wo die verschiedenen Stämme ihrer verwandtschaftlichen Beziehungen sich bewusst wurden, wo ein Verkehr zwischen Völkern und Ländern sich entwickelte, in den Gesetzen und Rechtssammlungen der Germanen Bestimmungen hervortreten, in denen sich der Gedanke ausspricht, dass der im Lande waltende Frieden, auch den daselbst weilenden Fremden Schutz und Sicherheit gewähre, wenn gleich sie nicht die Rechte freigeborner Männer in Anspruch nehmen konnten. Hier zeigte sich vielmehr jener Stolz, vermöge dessen jeder Stamm sich als den edlern, bessern, betrachtet wissen wollte, daher die Freigebornen, wo sie es thatsächlich geltend machen konnten, auch den edelsten bevorzugtesten Geschlechtern eines andern Stammes sich glaubten an die Seite setzen zu können, und man den Fremden um so mehr Rechte einzuräumen geneigt war, als man sie durch Bande einer gemeinsamen Abstammung näher verwandt hielt [1]. Es

daher einen unbekannten Mann länger als bis zur dritten Nacht — so lange währte nach altgermanischer Ansicht Recht u. Pflicht der Gastfreundschaft (s. auch Grimms RA. S. 400.) — beherbergen, sonst wurde er für ihn verantwortlich. S. Ges. Hlothar's u. Eadrics c. 15. Knut's weltl. Ges. c. 25. K. Wilhelms Ges. I. c. 46. L. Edovardi Confess. c. 27. (21.) b. Schmid S. 289. — Vagabunden galten auch, wo dergleichen polizeiliche Vorschriften sich sonst nicht finden, als schlechtere Leute, die nicht vollkommen an ihren Rechten waren. Nach dem ostgothl. Recht OG. D. XIII.: sollte, wer bettelnd bei Klöstern und bei seinen Freunden in einem bestimmten Herad umherging, mit 40 Mark vergolten werden, der Todtschläger aber nicht seines Friedens verlustig werden. — Gleiches bestimmt dieses Gesetz für den Todtschlag eines Ausländers. — Ein Bettler aber, der auch nicht einmal innerhalb eines bestimmten Herads sich hielt, sondern im ganzen Lande umherschweifte (lukaer landafaeghi), hatte nur ein Wergeld von 3 Mark, wie ein Sclave. s. OG. D. c. XVII. pr. — S. noch oben S. 306. und unten: geringere Todtschlag.

1) S. S. 437. — Bereits oben ist auch bei andern Veranlassungen erwähnt: Jeder Isländer, der nach Norwegen kam, sollte Busse eines Hölders, nicht eines blossen Bonden nehmen. s. S. 342. — Alle Dänen nahmen für sich in England das Wergeld der Zwölfhynden in Anspruch; s. S. 410. — In dem Rechte des Gaues Xanten, welches für eine gemischte Bevölkerung von Franken,

ergiebt sich dieses besonders aus den Bestimmungen einiger skandinavischen Rechte, so heisst es:

Gragas Vigsl. c. 37. (II. p. 76.): Wenn ausländische Männer (utlendirmenn) hier im Lande erschlagen werden, Dänen, Schweden oder Norweger, aus den drei Königreichen, die unsere Sprache reden, so steht ihren Freunden, wenn sie zugegen sind, das Recht zu, die Sache zu verfolgen; aber von denen, welche eine andere Sprache reden, als die dänische, hat ausser Vater, Sohn und Bruder niemand das Recht, wegen einer Tödtung zu klagen, und zwar auch diese nur, wenn sie schon zuvor hier bekannt gewesen sind.

Es wird dann sehr ausführlich weiter angegeben, wie kürzlich bereits oben erwähnt, welchen Personen das Recht zur Klage zusteht, wenn ein Fremder auf dem Schiffe, oder nachdem er ans Land gekommen, erschlagen worden, und keine Verwandten da sind, die das Recht haben, die Sache anhängig zu machen und die Bussen zu erheben. Da auch den nicht im Lande angesessenen Freunden des erschlagenen Fremden das Recht eingeräumt war, selbst den Todtschläger gerichtlich zu verfolgen, die Busse zu erheben, so möchte um so weniger zweifelhaft sein, dass der misshandelte Fremde beim Ding auftreten oder doch einem Dinggenossen seine Klage übertragen konnte [1]. Dass wir es hier aber mit germanischen Grundsätzen zu thun haben, die bereits in Uebung waren, ehe auf Grundlage kirchlicher Lehre sich ein allgemeines Schutzrecht des Königs über alle Fremde entwickelt hatte, möchte ich aus dem Gesetz K. Ine's schliessen [2], wor-

Friesen und Sachsen berechnet war (s. S. 468.), wird dem ersten allgemein ein Wergeld von 600 Schill. beigelegt, und der homo francus überhaupt, als ein Edler, dem homo ingenuus vorgesetzt; s. das. §. 2. vgl. mit §. 3.; §. 16—19. vgl. mit §. 20. — Vielleicht ist hierdurch auch ein Schlüssel zur Erklärung der Schwierigkeiten, welche die lex Saxonum bietet (s. S. 99. 432.), indem in derselben Wergeld und Busse der Adlinge in den Vordergrund treten, und die freien Leute fast verschwinden, gefunden. Die Eroberer eigneten sich, wie die Dänen in England, das Wergeld an, wie es den edelsten Geschlechtern dort bewilligt zu werden pflegte, während die frühern Bewohner theils als Freie fortlebten, theils die Zahl der Liten vermehrten. Beachtenswerth ist, dass in den von fränkischen Herrschern den Sachsen gegebenen Gesetzen, die nobiliores Saxones nur den freien Franken gleichgestellt wurden. s. oben S. 461. 472. not. 2.

1) Von solcher Uebertragung einer Klage (selia i hond öþrom söc) ist ausführlich in der Graugans I. p. 138. u. II. p. 88. die Rede.

2) K. Ine's Ges. c. 23: Wenn jemand einen Ausländer (aelþeodigne) erschlägt, erhalte der König zwei Theile des Wergeldes,

nach der König das Wergeld eines Fremden mit dessen Magen, und wenn er magenlos ist, mit dessen Genossen (gesith, dem felagi des isländischen Rechtes) [1]) theilen sollte. Schwerlich möchte der Fiscus sich zu einer solchen Theilung verstanden haben, wenn die Berechtigung jener Personen nicht schon früher begründet gewesen wäre; auch ist in spätern Gesetzen, die eines solchen königlichen Schutzrechtes erwähnen, wenigstens nicht mehr so bestimmt davon die Rede.

In einer andern Weise tritt aber jene, im Vergleich mit den freigebornen Stammes- und Landesgenossen beschränkte, und mit der Nähe der Stammesverwandtschaft wachsende Berechtigung der Fremden, in dem westgothländischen Recht hervor: Wenn ein schwedischer Mann aus dem Königreich erschlagen wird, er aber kein Westgothe ist, so soll dafür $13\frac{1}{3}$ M., aber keine Geschlechtsbusse bezahlt werden [2]); der König und auch das Volk erhalten jeder (wie auch sonst) 9 Mark. Wenn ein dänischer oder norwegischer Mann getödtet wird, so ist die Busse 9 Mark; wenn ein südländischer (*suþaer man*) oder ein englischer Mann (*aenkskaer man*), 4 Mark dem Klagberechtigten und zwei dem König [3]). Das Volk hat hier

den dritten Theil der Sohn oder die Magen. §. 1. Wenn er aber ohne Magen ist, halb der König, halb der Gesith. Dass die erwähnten Magen im Lande Angesessene gewesen sein müssen, ist wenigstens nach der Graugans nicht anzunehmen; auch ein magdeb. Schöffenurth. hinter dem Sachsensp. I. 2, 14. sagt: „der Richter mag um ungericht das elenden geschieht, klagen, gleicherweiss als ihr Schwertmagen thun möchte, ob er dazu gegenwärtig wäre."

1) So heisst es auch noch im Capitul. Lib. V. c. 364. (Walter II. p. 576.): Quodsi si (peregrinus) mortuus fuerit, et seniorem vel socium non habuerit, tunc Episcopus — compositionem accipiat.

2) WG. I. M. c. 5. — Bei dem Todtschlag eines Westgothen war die Erbenbusse 9, die Geschlechtsbusse 12 Mark. S. oben S. 379. 400. — $13\frac{1}{3}$ Mark ist also ein singulärer Busssatz. Sollte er daraus entstanden sein, dass ausser den Erben nur die nähern Freunde Busse für die Tödtung eines Ausländers fordern konnten? Die neuere Rec. des westg. Ges. D. c. 10. p. 126. setzt noch hinzu: der Todtschläger soll auch keine Beiträge von seinen Verwandten (aettarstuþ s. oben S. 382.) erhalten.

3) Suþaer man ist also wohl ein Mann von deutschem Stamme. Die neue Rec. Dr. c. 15. setzt noch hinzu alzman und ymuman, und bestimmt die Busse dieser, der Südländer und der Engländer, auf 9 Mark, während des Königs Friedensgeld für die

seinem Rechte entsagt (*Bondae hvargaf þer af aþrum sin raet*). — Es bestimmt dann das westgothländische Recht noch weiter, dass für einen ausländischen Priester wie für einen inländischen Mann gebüsst werden soll (S. 528.), und dass Niemand wegen des Todtschlages eines Fremden solle genöthigt werden können, aus seinem Lande zu entfliehen, zu dem Geschlecht des Erschlagenen [1]. D. h. es sollte nicht in der Wahl des Klagberechtigten stehen, ob er Busse nehmen wolle oder nicht, sondern der Thäter solle jedesmal das Recht haben, seine That mit der gesetzlichen Busse zu sühnen. Es zeigt sich hier also noch eine andere Spur der geringern Würdigung der Fremden. Auch das ostgothländische Recht und das der Insel Gothland stimmen damit überein. Das erstere sagt: Wenn ein Ausländer erschlagen wird, so soll er mit 40 M. vergolten werden, der Thäter aber nicht friedlos [2], sein Gut nicht getheilt und auch keine Rachebusse gezahlt werden [3]. Die Gutalagh verordnet aber, dass für die Tödtung eines jeden Mannes von nicht gothländischem Geschlecht ein Wergeld von 10, und ein Friedensgeld (*banda vereldi*) von 5 Mark Silber gegeben werden sollte, während beide zusammen für einen Gothländer 36 Mark waren (s. S. 328. 445.); auch sollte der Thäter sich sogleich durch Zahlung jener Bussen von seiner Schuld lösen können, ohne genöthigt zu sein zu fliehen und sich ein Jahr lang in der Verstrickung (*vatuband* s. S. 182.) aufzuhalten. Hatte dagegen ein Nichtgothländer einen Gothländer getödtet, so musste er die Busse sogleich voll-

Nichtschweden 2 Mark geblieben ist. Es zeigt sich hier also eine weitere Ausdehnung der Berechtigung der Fremden und grössere Gleichstellung. Alzman (contr. aus ålandsman) bedeutet, wie Schlyter Gloss. nachzuweisen sucht, einen Bewohner der östlich gelegenen Inseln und Küstenländer des baltischen Meeres. Ymuman meint er, könnte ein Mann von Umeå oder sonst einen Nordländer bezeichnen (?).

1) „Eigh ma frid flyia or landi sinu oc i aeth hans" (hins draepnae. WG. II. D. c. 12.)

2) OG. D. c. 10. p. 55. „þy at han ma egh flyia fran sinum fraendum ok ut firi hins sum han drap:" denn er soll nicht von seinen Freunden zu denen des Erschlagenen fliehen.

3) Das ostgoth. Recht a. a. O. verordnet, dass auch nur 40 Mark ohne Rachebusse, wie für einen Ausländer, auch für den gezahlt werden sollen: sum löster aer maeþ fae ok fraenda eþe. Schlyter meint, dass damit ein Freigelassener bezeichnet werde; s. aber oben S. 392. not. 1.

ständig erbringen, ohne dass er sich durch Begebung in den Schutzbann ein Jahr Frieden verschaffen konnte, oder er wurde sogleich friedlos [1]). Wir haben hier also ein Beispiel eines strengern Verfahrens gegen fremde als eingeborne Missethäter, wie es, obgleich die Quellen dessen selten erwähnen, gewiss oftmals stattfand [2]); ohne Zweifel war es namentlich gestattet, sich eines fremden, ohne Grundbesitz angesessenen Mannes, wenn derselbige nicht anderweitige Sicherheit stellen konnte, selbst wenn er nicht auf frischer That ergriffen war, zu bemächtigen und vor Gericht zu stellen; was die Folge hatte, dass statt Flucht aus dem Lande, bei eigentlichen Friedensbrüchen, Hinrichtung erfolgte. Im ostgothländischen Gesetzbuch, so wie in dem letzterwähnten, wird übrigens nicht mehr, wie es in dem westgothländischen, und zwar noch mehr in der ältern als der neuern Recension, der Fall ist, zwischen den verschiedenen Völkern unterscheiden, sondern es werden nur Inländer und Ausländer einander allgemein entgegengesetzt.

In denjenigen Ländern, die nicht blos von einzelnen Fremden besucht wurden, in welchen vielmehr politische Verbindung einen lebhaftern Verkehr und mannigfache Berührungen von verschiedenen Stämmen hervorgerufen hatten, oder in welchen durch Einwanderung und Eroberung eine gemischte Bevölkerung entstanden war, ohne dass die Unterworfenen ihrer Freiheit ganz oder theilweise beraubt worden waren, musste die gegenseitige Anerkennung der Rechtsfähigkeit, und auch einer gewissen Rechtsgleichheit, besonders wenn die unter einer Herrschaft oder im engern Verkehr lebenden Völker germanischer Abkunft waren, um so bestimmter hervortreten, und über die Conflicte die aus der Rechtsverschiedenheit entstehen konnten, gewisse Grundsätze sich ausbilden. So war es namentlich in England und im Frankenreiche der Fall. In beiden finden wir den Grundsatz, dass jeder das Recht seines Volkes und Stammes, wo er sich auch im Lande aufhalten möchte, beibehalten sollte. In England

1) Gutalagh. t. XV. §. 2. XVI. §. 2. vgl. mit XIV. §. 6. 7. und XIII. 12.

2) So auch Withräd's Ges. c. 4: Fremde (alþeodige maen), wenn sie ihre Hurerei nicht bessern wollen, sollen aus dem Lande weichen mit ihren Gütern und Sünden, wie die, welche zu dem Volke gehören (maen in leodum) unverkürzt die kirchliche Gemeinschaft einbüssen.

zeigt sich dieses besonders, als die Eroberungen der Dänen Veranlassung gaben, die rechtlichen Verhältnisse zwischen diesen und den eingebornen Nachkommen der frühern deutschen Eroberer Englands zu bestimmen. So weit die Nachricht der Quellen, deren Unvollständigkeit hier vielleicht nicht blos in einer unvollkommenen Aufzeichnung und Erhaltung ihren Grund hat, reicht, wurden aus jenem allgemeinen Grundsatze, folgende, das Strafrecht betreffende Regeln abgeleitet:

1) Ein jeder, der eines Verbrechens beschuldigt wurde, hatte das Recht in der Weise, wie es das ihm angeborene Recht mit sich brachte, wenn er dazu im Stande war, sich der Beschuldigung zu erwehren.

* L. Rip. XXXI. 3. Hoc autem constituimus, ut infra pagum ripuarium tum Franci, Burgundiones, Alamanni, seu de quacunque natione commoratus fuerit, in judicio interpellatus, sicut lex loci continet ubi natus fuerit, sic respondeat. §. 5. Quodsi in provincia ripuaria juratores invenire non potuerit ad ignem seu ad sortem, se excusare studeat [1].

Aethelred's Ges. IV. c. 29. p. 123. — Und wenn er sich reinigen will, thue er es mit dem grössten Eide oder dem dreifachen Ordal, nach englischen Gesetzen und nach dem Rechte der Dänen, wie ihr Gesetz ist.

Dagegen konnte aber wohl der Kläger auch fordern, dass der Beklagte sich der in seinem Rechte vorgeschriebenen Reinigungsmittel bediene. Eine Bestätigung dafür scheint eine Verordnung K. Wilhelm des Eroberers zu enthalten, welche bestimmt, dass bei einer schweren Beschuldigung, deren man sich nur mit Gottesurtheil erwehren konnte, der klagende Engländer den Franken sich mit Kampf, d. i. dem den Normannen eigenthümlich gewordene Ordal, zu vertheidigen nöthigen konnte, während es ihm, wenn er von einem Franken beschuldigt war, freistand, zwischen Kampf oder Eisenordal, das bisher in England vorzugsweise übliche Gottesurtheil, zu wählen [2].

2) Die Verurtheilung zur Strafe erfolgte nach dem Rechte des Beklagten:

1) Vgl. noch Caroli M. Capit. generale a. 783. c. 4. a. E. — Capit. Longob. a. 813. II. Pertz p. 192. c. 6. — Et quando (Romani) jurent juxta suam legem jurent. Et quando componunt, juxta legem cui malum fecerint componant. Et de Longobardis similiter convenit componere. Ferner Ansegisi Capitt. Lib. IV. c. 7. Pertz p. 321.

2) S. K. Wilhelms Gesetze II. b. Schmid. p. 188 f.

L. Rip. XXXI. 4. Quodsi damnatus fuerit, secundum legem propriam, non secundum ripuariam damnum sustineat.

Ibid. LXI. 1. Si quis servum suum libertum fecerit et civem romanum — §. 2. Quodsi aliquid admiserit, secundum legem romanam judicetur [1]).

Ich halte dies für die Anwendung eines allgemeinen Princips, dass bei Bestimmung der Strafe, als solche, zunächst auf die persönlichen Verhältnisse des Missethäters gesehen wurde, was sich namentlich auch noch darin ausspricht, dass die Brüche, wo sie nicht absolut bestimmt waren, oder in einem festen Verhältniss zu den Bussen standen, nach dem Stand, der Herkunft u. s. w. dessen, der einen Friedens- und Rechtsbruch begangen hatte, sich richteten (S. 345. 460.); daher denn auch so häufig in den angelsächsischen Rechtsquellen bestimmt ist, dass wo die Engländer *wîte*, die Dänen *lagslite* geben sollten [2]).

3) Busse und Wergeld können sich ihrer rechtlichen Natur gemäss, wo das System persönlicher Rechte angenommen worden, nur nach der Geburt und Herkunft des Verletzten gerichtet haben; indess scheint sich damit im ripuarischen Recht noch die altgermanische Ansicht verbunden zu haben, vermöge deren man den Fremden wohl ein eigenthümliches Wergeld gesetzlich zusicherte, aber doch nur ein solches, welches geringer war, als das der eigenen Stammesgenossen, deren höherer Adel und Vorzug dabei gleichsam vorausgesetzt wurde [3]). Die Longobarden scheinen dagegen schon zur Zeit König Rotharis jedem Wergeld nach seiner Abkunft gegeben zu haben [4]), während sie im Uebrigen nicht unbedingt es den andern Stammesgenossen gestatteten, nach heimischem Recht zu

1) Cf. Pippini R. Capit. Long. a. 782. c. 7. (Pertz p. 43.) — Si comes franciscus distulerit justitiam facere — ita poenae subjaceat et de illorum honore fiat, sicut Francorum est consuetudo. Et de longobardicos comites etc.

2) Friedensschluss Edward's und Guthrun's. c. 6. 7. 9. (Schmid S. 65.) K. Knuts weltl. Ges. c. 42. §. 3. c. 43. pr. c. 59. 62. K. Wilhelms Ges. c. 41. (p. 185.) — Oben S. 266. 452.

3) Es ist dieses in Beziehung auf die vielbesprochene Stelle: L. Ripuarius XXXI. §. 1—4. bereits oben S. 433—435. bemerkt worden.

4) L. Rotharis c. 377. — componatur pro libero homine secundum nationem suam.

leben [1]). Erst durch die Gesetzgebung Carls des Grossen scheint der Grundsatz, der aus einer gleichen, keinen Stamm bevorzugenden Behandlung folgt, allgemein aufgestellt und befestigt zu sein, dass jeder deutsche Volksgenosse, der dem fränkischen Scepter unterworfen war, ohne Rücksicht auf seinen Aufenthalt, Busse und Wergeld nach seiner Abstammung erhalten sollte [2]).

4) Wiewohl man auch die nicht germanischen Völker in den unterworfenen Ländern bei ihrem alten Recht liess, und dieses selbst im Verkehr mit denselben anerkannte, so waren gewisse germanische Institute so tief im germanischen Rechtsleben gewurzelt, dass man, gleichsam von der Nothwendigkeit getrieben, sie auch auf die fremden Volksgenossen, mit welchen Germanen zusammen lebten, übertrug, dahin gehört besonders Busse und Wergeld. Es wurde daher auch für die Fälle, wo ein Germane einen solchen Fremden, dergleichen wegen einer Missethat zu entrichten hatte, eine angemessene Busse und Wergeld durch eine besondere Bestimmung für den einzelnen Fall zuerkannt, oder auch durch eine rechtliche Anordnung allgemein beigelegt [3]). Hier machte sich aber wieder der

1) L. Rotharis c. 399: Omnes gargangi qui de exteris finibus in regni nostri finibus advenerint, seque sub scuto nostrae potestatis subdiderint legibus nostris Longobardorum vivere debent, nisi legem suam a potestate nostra meruerint etc.

2) Caroli M. Capit. generale a. 783. c. 4. p. 43 — ubicunque culpa contigeat unde faida crescere potest — secundum ipsius legem cui negligentiam commisit, emendet. — Daher sollte auch von einem Friesen oder Sachsen, nach einer andern Verordnung — s. oben S. 338. — einem salischen Franken Busse und Wergeld in besserer fränkischer Münze gezählt werden. S. auch Caroli M. Legg. Longob. c. 76. b. Walter III. p. 595.

3) Man darf daraus, dass Römern oder andern Fremden in einem Volksrecht kein bestimmtes Wergeld beigelegt ist, nicht schliessen, dass sie busslos getödtet werden konnten, oder die Germanen gar den Strafen der Römer für solche unterworfen worden wären. S. bes. Eichhorn Rtsgesch. I. S. 294. Auf die Nothwendigkeit über das Wergeld bei dem Zusammentreffen von Germanen und Römern Anordnungen zu treffen, weist auch die von Eichhorn angeführte Stelle aus der lex romana Burgund. t. 2. (Barkow p. 10.) hin. Eichhorn gesteht aber Rogge zu viel zu, wenn er sagt, die von diesem (Gerichtsw. d. Germ. S. 10.) angeführten Stellen scheinen zu beweisen, dass die Römer bei den Longobarden keine Busse und Wergeld hatten. Die L. Luitpr. 127. (VI. 74.) sagt nur, dass eine Longobardin, die einen Römer geheirathet hatte, nun Römerin geworden, und sich in der

deutsche Nationalstolz in sofern geltend, dass, wo ein gewisses Princip der Gleichheit, in Beziehung auf andere germanische Stämme sich geltend gemacht hatte, diese fremden Volksgenossen doch keinem vollkommen freien germanischen Mann gleichgesetzt, sondern mehr nur mit den Freigelassenen und Liten auf gleiche Linie gestellt wurden. Es zeigt sich dieses sowohl bei den salischen und ripuarischen Franken in Beziehung auf die Römer [1]), als in England in der rechtlichen Würdigung der Wälen [2]).

Wenn gleich die Germanen den Fremden nicht als einen Friedlosen betrachteten und ihm keinesweges jeden Rechtsschutz, wenn er nicht zu einem Eingebornen in das Verhältniss eines Unfreien trat, verweigerten, wenn unter verkehrenden und in politischer Beziehung tretenden Stämmen und Völkern die gegenseitigen Verhältnisse immer mehr nach einem hervortretenden Princip der Gleichheit geordnet wurden, so musste in einer Zeit, in welcher selbst der eingeborne, aber geringere freie Mann oft sich

Weise von ihrer Familie und ihrem Volke getrennt habe, als Wittwe, unter keinem Mundio stehend, sich nach eigenem Willen verheirathen konnte, und wenn dieses geschehen, von den Verwandten also keine Busse gefordert werden konnte. Die Glosse zu L. Luitpr. 13. (II. 7.) will aber nur, wie sich ergiebt, wenn man sie ganz liesst, erläutern, dass die Tochter eines Römers, als nächste Erbin, auch das Wergeld zu fordern habe, was bei den Longobarden nicht der Fall war. Daher sagt sie: Petre te appellat Martinus, quod tu occidisti Donatum fratrem suum. De torto si dixerit ipse fuit Romanus, non respondebo tibi; aut probet aut respondeat. Die Tochter hätte nämlich, wenn er ein Römer war, klagen müssen. Daher heisst es dann weiter: Petre de appellat Maria cum Donato suo tutore, quod tu occidisti Paulum patrem suum. Ego occidi patrem suum, sed non faciam tibi compositionem, quia Longobardus fuit. Aut probet quod fuisset Longobardus, aut faciat compositionem ad filiam.

1) Sowohl der Romanus possessor XLIII. 7. nach salischem, als der advena Romanus nach ripuarischem Gesetz X. XI. XXXVI. 3. werden wie ein Lite, homo regius vel ecclesiaticus mit 100 Sch. vergolten. S. oben 419.

2) S. Ine's Ges. c. 23. §. 3; 24. §. 2; 32; — Anhang VII. d. Schmidschen Ausg. Vom Wergelde. c. 2, 7—9. — Beachtenswerth ist auch die Festsetzung über die rechtlichen Verhältnisse zwischen den Engländern und den Dunsassen b. Schmid S. 198—201. wornach (c. 5.) ein Engländer sowohl als ein Wäle, wenn er in dem fremden Lande getödtet worden, nur mit halbem Wergeld gezahlt werden sollte.

ausser Stand sah, sein Recht geltend zu machen und der mannigfachsten Bedrückung ausgesetzt war, der im fremden Lande allein und freundlos stehende Unbekannte in einer gefährdeten und schlimmen Lage sich befinden, so dass auch die Bezeichnung eines im fremden Lande weilenden Mannes (*ali-lanti*), die Bedeutung eines unglücklichen, elenden erhalten hat. Auf biblische Vorschriften gestützt, machte daher die Kirche die Beschützung der Fremden, wobei sie vorzüglich auch die zu geistlichen Zwecken Reisenden, die Wallfahrer und Pilger vor Augen hatte, zu einer besondern, den Königen und der bestellten Obrigkeit auferlegten Pflicht [1]). Es wurde den im Lande reisenden und zeitweilig sich aufhaltenden Fremden ein höherer, ein Königsfrieden gesichert [2]), und in Folge dessen musste für die Verletzung nicht nur ein höheres Friedensgeld, und zwar unter den Karolingern der Königsbann gezahlt werden, sondern die Fremden erhielten nun sogar oftmals höhere Busse und höheres Wergeld, wie sonst ihrer Geburt nach ihnen zukam.

K. Edward's u. Guthrun's Friede: c. 13. Wenn jemand einen Geweiheten (gehadodne) oder Fremden (aelþeodigne) auf irgend eine Weise an Gut oder Leben verräth, dann soll der König oder der Eorl da im Lande und der Bischof des Volkes die Stelle des Magen und Mundherrn bei ihm vertreten (beon for maeg and for mundboran) wenn er nicht einen andern hat. Und man büsse willig, je nachdem die That ist, Christus und dem König, wie es sich gebührt, oder es räche streng die That, wer König bei dem Volke ist [3]).

L. Bajuv. III. 14. §. 1. Nemo enim ausus sit inquietare vel nocere peregrinum, qui alii propter Deum, alii propter necessitatem discurrunt, tamen una pax omnibus necessaria est. §. 2. Si autem aliquis tam praesumtuosus fuerit, ut peregrinum nocere voluerit et fecerit — et exinde probatus fuerit, CLX. solidos in fisco cogatur exsolvere et peregrino, si viventem reliquit, omnia injuria quod fecit ei, vel quod tulit, dupliciter componat sicut solet unum de infra provincia componere. §. 3. Si eum occiderit, C. solidos auro adpretiatos cogatur exsolvere. Si parentes desunt, fiscus accipiat et pro delicto hoc pauperibus tribuat, ut possit is dominum propitium habere, qui dixit: Peregrinum et advenam non contristabis in suis rebus. §. 4. Et si Dux illi concessit aliquid habere, componat octoginta solidos [4]).

1) S. oben S. 256 u. 472. Krauts Vormundschaft. Bd. 1. S. 70 ff.

2) Vgl. auch Caroli M. epist. ad Offam. R. Merciorum b. Walter II. p. 124.

3) Wiederholt: K. Aethelred's Ges. VI. 25. p. 135. K. Knut weltl. Ges. c. 37. p. 160. Vgl. auch Aethelred's Ges. IV. 34. §. 10.

4) D. h. wenn der Herzog Gnade üben will, so kann er dem Todtschläger gestatten, dass er nur 80 Schill., d. h. die Hälfte eines

Jus Pagi Xantensis c. 8. (Walter II. p. 265.): Si quis Wargengum occiderit solidos DC. in dominico componat [1]).

Der Königsschutz der Fremden ist aber nachmals Veranlassung zur Geltendmachung mancher fiscalischen Rechte geworden, wie z. B. aus den Juden, sogar kaiserlichen Kammerrechte, deren Leben und Gut in der Hand des Kaisers stand, gemacht hat. Es liegt dieses über die Grenzen unserer jetzigen Aufgabe hinaus.

bairischen Wergeldes zahlen soll; ich möchte daraus schliessen, dass dieses früher überhaupt bei den Baiern das Wergeld der Fremden gewesen. In Folge jener kirchlichen Lehren hatte man es auf 100 Schill., die dazu noch in Gold ausgezahlt werden sollten, (s. S. 338.) erhöht. Ausserdem musste wohl noch das zuvor erwähnte Friedensgeld von 160 Schill., d. h. Wergeld des Missethäters, um sein Leben zu lösen, entrichtet werden. Die Stelle ist auch Capit. Lib. V. c. 364. mit den Aenderungen aufgenommen, dass der Fiscus nur 60 Schill. erhalten, für die Tödtungen auch zweifaches Wergeld gezahlt und dieses, in Ermangelung von Verwandten, die Kirche, um es als Almosen zu vertheilen, erhalten sollte.

1) Ferner Pippini R. Capit. Vernense a. 755. c. 22. (Pertz p. 27.) Ejusd. Capit. incerti a. c. 4. c. 4. (Pertz p. 31.) Pippini R. Capit. Longob. a. 782. c. 44. (Pertz p. 45.) Die der XVII. Küren b. von Richthofen p. 19.

XII. Von den einzelnen Missethaten.

A. Classification derselben.

Zu den Missethaten im Sinn des germanischen Rechtes müssen nicht nur alle die Handlungen gerechnet werden, die eine öffentliche Strafe zur Folge hatten, sondern ebenso alle diejenigen, welche mit einer Busse an den Verletzten, oder mit Brüchen an den König, der Gemeinde, und dann auch an die Kirche gesühnt werden sollten; es sei, dass Busse und Brüche neben einander gegeben werden mussten, oder nur die eine oder die anderen; es möge dabei eine Rechtskränkung eines einzelnen Menschen oder eine Störung der Rechtsordnung überhaupt vorgelegen haben. Aber eine vollständige Aufzählung aller in dieser Weise als strafbar in unsern Rechtsquellen vorkommenden Handlungen kann hier nicht erwartet werden. Wir müssten alsdann nicht nur auf alle polizeilichen Anordnungen und Vorschriften eingehen, sondern auch einen grossen Theil des Civilrechts in unsern Kreis ziehen, da oftmals durch die Nichterfüllung einer civilrechtlichen Verpflichtung, z. B. die nicht gehörige oder verweigerte Zahlung einer Schuld, und ebenso auch durch die Nichtbeobachtung sehr vieler processualischer Pflichten, von Seiten der Parteien, der Zeugen, der Urtheilsprecher u. s. w., Busse und Brüche verwirkt wurden. Es können daher hier nur die wichtigsten Missethaten, die nachmals insbesondere als Civil- und Strafrecht fester begränzt wurden, dem Gebiete des Letztern zugerechnet wurden, hervorgehoben werden.

Die Classification in Friedens- und Rechtsbrüche lässt sich bei dieser Uebersicht nicht zu Grunde legen, theils

weil die Grenzen zwischen beiden nach Zeit und Ort zu wenig feststehend waren, theils weil ein bestimmtes Verbrechen nach der Willensrichtung, die sich dabei kund gab, nach dem äussern Umfang der Verletzung bald dem einen, bald dem andern zugerechnet werden muss. Eine durchgreifende Eintheilung nach andern Merkmalen der Verbrechen ist aber mit, dass fast jeder Lehrer des Strafrechts eine mehr oder minder eigene aufzustellen pflegte. Ich habe es hier am zweckmässigsten erachtet, von den Missethaten, die gegen ein besonderes Gut der Personen gerichtet sind: von den Verbrechen an Leib und Leben, Ehre, Freiheit, Familienrechte, Eigenthum, diejenigen zu unterscheiden, a) durch welche zwar auch eines oder mehrere dieser Güter zugleich verletzt werden konnten, bei welchen aber ganz besonders die Art und Weise der Ausführung in Betracht kam, wie bei der Heimsuchung, der Brandstiftung. b) Durch welche zugleich die auf religiöser Vorstellung beruhende Verpflichtung oder durch sie geheiligten Verhältnisse verletzt wurden: als Meineid, Zauberei, Entweihung und Beraubung der Gräber. c) Missethaten, die nicht gegen die Rechte Einzelner, sondern gegen das Gemeinwesen und den König, als Haupt desselben gerichtet waren.

Tödtungen und Leibesverletzungen machen im germanischen Recht nur Verbrechen derselben Gattungen, die nur durch den äussern Erfolg, durch den Umfang der eingetretenen Verletzung sich von einander unterscheiden.

B. Missethaten an Leib und Leben.

1. Tödtungen.

a. Einfacher Todtschlag.

Ein einfacher Todtschlag (alth. *slahta*, *manslahta*, altn. *vîg*, *drâp*, *mandrâp*) [1], d. h. ein solcher, welchen die Rechtsbestimmungen und Gesetze voraussetzen, wo nicht die besondere Beschaffenheit der That anderweitig bestimmter angegeben ist, und welcher gleichsam zum Maassstab der Beurtheilungen aller übrigen Tödtungen dient, ist vorhanden, wenn ein freier Mann, einen freien Genos-

1) Grimm RA. p. 625.

sen seines Volkes, im Zornmuth, ohne anderweitig bösliche Absicht, und ohne Verletzung eines besondern Friedens, mit ehrlichen Waffen erschlagen hat [1]. Was aber über Standesverschiedenheit, über Volksgenossenschaft und deren Gegensätze, über Geschlecht und Alter in Beziehung auf das germanische Strafrecht bemerkt worden ist, ist grossentheils aus den von Tödtungen handelnden Bestimmungen entlehnt und kommt hier vorzüglich zur Anwendung. Die besondere Personen-Qualität konnte bald bewirken, dass die strafrechtlichen Folgen eines gleichartigen Todtschlages geringer, bald aber auch, dass sie strenger waren, wie z. B. nicht nur bei der Tödtung eines Adeling, sondern nach manchen Volksrechten eines Weibes, eines Unmündigen. Menschenleben setzt die Tödtung überall voraus; aber wiewohl ein solches selbstständig erst mit der Geburt beginnt, so wurde doch auch die Zerstörung der Frucht im Mutterleibe als eine Lebensberaubung angesehen und dem Todtschlage oder andern Arten der Tödtung mehr oder minder gleichgestellt. Ob der Getödtete gesund oder siech gewesen, darauf dürfte es im Allgemeinen bei der Tödtung gar nicht angekommen sein. Die Meinung Rogges [2], dass das Wergeld eines Verstümmelten, um den Belauf der Verstümmelungsbusse welche er einmal empfangen, auch für die Folgezeit und für Andere vermindert, er gleichsam als schon theilweise abgestorben betrachtet worden sei, widerspricht durchaus der strafrechtlichen Ansicht der Germanen, und das Irrthümliche derselben ergiebt sich schon daraus, dass das Wergeld keinesweges der Inbegriff des Preises für alle einzelnen Glieder, deren fast jedes mit halbem Wergeld bezahlt werden musste, gewesen, und dass sie consequenter Weise zu der Annahme führen muss, dass der, welcher z. B. einen Arm und ein Auge verloren hatte, gar kein Wergeld mehr gehabt hätte, und also busslos, wie ein Friedloser erschlagen werden konnte [3].

1) In ähnlicher Weise hat schon Calonius: de servorum jure (ed. Schildener) p. 165. den Begriff des einfachen Todtschlages bei den Germanen bestimmt: — simplicis homicidii, aborta rixa, et subito iracundiae calore, exertis utrinque armis ab ingenuo in ingenuum patrati, cujus culpam nec loci nec temporis, nec instrumenti ratio, nec mutuus personarum occisi et occisoris ad se invicem respectus aggraverint. —

2) Rogge Gerichtswesen der Germanen. S. 36.

3) Rogge beruft sich auf zwei Stellen aus der L. Salica und dem Sachsenspiegel. Die erste tit. 43. §. 9. lautet: Si quis hominem

Es wurde zum Todtschlag nicht der bestimmte Wille, zu tödten, als wesentlich nothwendig gefordert, sondern es genügte der unbestimmte Wille, seinem Feinde ein Leides zu thun [1]). Als Todtschläger wurde der Thäter betrachtet, wenn er in dieser Absicht handelnd, Ursache des Todes des Verletzten geworden war, indem ein Zusammenhang zwischen Ursache und Wirkung als evidente Thatsache angenommen wurde [2]); oder wenn er ihm eine Verletzung beigebracht hatte, die ihrer Beschaffenheit nach, in der Regel tödtlich war, und nächstdem, ohne dass sich mit Bestimmtheit sagen liess, es sei durch jene Verletzung geschehen, der, welchem sie zugefügt, wirklich gestorben war. Die Graugans [3]) enthält die Regel, dass eine Wunde dann als eine solche betrachtet werden sollte, welche tödtlich geworden (*ben*), wenn sie zur Classe der grössern Wunde gehörte; eine kleinere Wunde sollte aber nur dann als tödtlich angesehen werden können, wenn die Geschworenen aussagten, dass sie, obgleich sie anfangs als kleinere Wunde erschien, doch den

invenerit in quadriviis, sine manibus et sine pedibus, quem inimici detruncatum dimiserunt et eum vita privaverit seu peroc-ciderit . . . sol. C. judicetur. Der einfache Sinn ist, wer einen auf den Tod Verwundeten, der ohnehin hätte sterben müssen, tödtet, solle nur ein halbes Wergeld bezahlen; nicht aber, dass der Werth des verlornen Gliedes von dem Wergeld habe abgezogen werden müssen; wie im Texte bemerkt, hätte der Todtschläger, wenn der Verstümmelte nur eine Hand und einen Fuss verloren, gar nichts mehr zu bezahlen brauchen. — Nach dem Sachsensp. II. 16. §. 5. soll ein verwundetes Glied, welches gelähmt und unbrauchbar geworden, bezahlt werden als sei es abgehauen. Wird es dann nachmals verwundet, so kann (s. II. 16. §. 9.) nicht noch einmal der Preis für dasselbe, sondern nur Busse für die Verwundung gefordert werden. Die von Rogge angeführte Stelle II. 20. sagt aber, dass dieses nur dann gelte, wenn die Lähmung des Gliedes bei Gericht aufgewiesen und gerichtlich also der Preis desselben (das Wergeld) gefordert und bezahlt worden.

1) Es ergiebt sich dieses schon aus dem, was oben S. 157. über die Rache u. S. 560. über den dolus bemerkt worden, und es wird noch durch das westgothische Recht bestätigt. L. Wis. V, 5, 6. Si quis dum quis calce vel pugno aut quacunque percussione injuriam conatur inferre, homicidii exstiterit occasio, pro homicidio puniatur.

2) L. Wis. VI, 4, 8. Si quis ingenuus ingenuo vulnus inflixerit, ita ut continuo qui vulneratus fuerit, moriatur, percussor pro homicidio teneatur.

3) Grag. Vigsl. 19. II. p. 29.

Tod herbeigeführt hatte. Die Tödtlichkeit der Wunden im Allgemeinen wurde nach rein äusserlichen Merkmalen, welche überhaupt zur Classification derselben dienten, bestimmt. Ebenso wurde meist die Frage entschieden, ob sie wirklich den Tod herbeigeführt habe; so z. B. wurden gewisse Wunden als Ursache des erfolgten Todes angesehen, wenn sie bei Lebenszeit des Verstorbenen nicht zugeheilt waren, andere, wenn der Tod innerhalb Jahr und Tag nach geschehener Verwundung erfolgt war [1]).

In den Capiteln von der Rache, der Friedlosigkeit, der Busse und dem Wergelde, den Leibes- und Lebensstrafen, ist ausführlich von den rechtlichen Folgen des Todtschlages gehandelt worden, da die Idee dieser Institute und ihre allmählige Entwicklung fast nur aus solchen Stellen erkannt werden konnten, welche in einer oder der andern Weise etwas über den Todtschlag bestimmten. Hier soll daher nur durch eine wiederholende Uebersicht vor Augen gestellt werden, wie das Verbrechen des Todtschlages in den einzelnen Rechtsquellen aufgefasst wurde, und wie sich die Ansicht modificirt und verändert hat.

In allen nordischen Rechten erscheint der Todtschlag noch als ein Friedensbruch, wenn gleich nicht als eine unsühnbare That, als ein Königs-Eidbruch u. dgl. Zufolge der Graugans war die Friedlosigkeit in gewissem Umfang Folge der That. Es konnte der Todtschläger busslos, sogleich von allen die zugegen waren wieder erschlagen werden; Jahr und Tag konnten die Erben des Erschlagenen, bevor noch die Friedloslegung des Todtschlägers bewirkt war, Rache üben (S. 161. 178.); keiner durfte in dieser Zeit dem Todtschläger Obdach und Speise geben, ihm irgend Vorschub thun, wenn in gehöriger Weise die That zu seiner Kenntniss gekommen war. (S. 308 ff.) Bis zum dritten Allthing musste nun aber der Erb- und Klagberechtigte die Sache anhängig machen, wenn er nicht seines Rechtes zur Klage, so wie zur Rache verlustig gehen wollte. Die Klage ging auf diejenige Art der Friedlosigkeit, welche die Isländer Waldgang nannten. Mit dem Tode des Todtschlägers, wenn er als Opfer seiner That gefallen war, oder mit seiner Friedloslegung und der Vollziehung des Urtheils hätte die Sache wohl als beendet, als ausgeglichen angesehen werden sollen. Allein

1) Hakon Gulath. M. c. 33. p. 160. WG. II. Friþ. c. 2. p. 117. Upl. M. c. 25. p. 155. Süderm. M. c. 4. p. Dahle M. §. 31.

wir finden, dass das keineswegs der Fall war. Es war zu fürchten, dass jeder Blutsfreund des Erschlagenen, den das Recht auch nicht als Klag- und Racheberechtigten ansah, sich selbst als berufen halten mochte, den Todten, der ihm durch dieses Alles vielleicht nicht würdig vergolten schien, die noch ferner zu rächen, um nach seiner Weise und Ansicht, die gestörte Gleichheit zwischen beiden Familien, die gekränkte Familienehre wieder herzustellen. Die Rache an einem anderen, als dem Erschlagenen, wurde zwar, wie es die übrigen nordischen Gesetze öfter wiederholen, für durchaus unerlaubt erklärt (S. 174.) [1]), aber die Familie des Todtschlägers musste sich den Frieden von der des Erschlagenen in der Weise erkaufen, dass jeder, nach dem Grade seiner Verwandtschaft mehr oder minder zu der ganzen Summe beizusteuern und davon zu empfangen hatte. Es fand ein Recht zur Forderung und eine Pflicht zur Erlegung solcher Familienbusse statt (S. 373.). Wenn es geschehen war, wurde der Frieden zwischen beiden Familien geschlossen. Es kam aber bei dieser Gesetzgebung, welche der Familie des Erschlagenen weit mehr als die blosse Bestrafung des Schuldigen gewährte, gar häufig vor, dass man den weitläufigen Weg Rechtens zu gehen, die Geldvortheile, die er selbst gewährte, ganz verschmähte, und sich, so weit man es eben mochte und konnte, in seiner Weise durch Wiedervergeltung, durch oft maasslose Rache, Befriedigung zu verschaffen suchte. Todtschläge und Gewaltthaten herüber und hinüber folgten sich oft in langer Reihe, bis eine Partei dann wohl den Beschluss fasste, die Rechtshülfe in Anspruch zu nehmen. Allein hier war dann des gegenseitigen Unrechts, der Forderungen, die man von beiden Seiten darauf gründete, so viele, dass eine Entscheidung schwierig war. Die Gefahr, der man sich bei einem solchen Processe unterzog, da ein ungünstiges Urtheil verderblich für die Ankläger selbst werden konnte, wurde noch dadurch vermehrt, dass ein Fehler in der Form schon den Verlust der Rechtssache bewirken konnte. Macht und Ansehen einer Partei blieb auch nicht ohne Einfluss auf den Rechtsgang, und der Mächtige, der seiner Sache selbst nicht ganz vertraute, erschien wohl bei Gericht umgeben von einer zahlreichen Gefolgschaft, mit welcher er, wenn die Sache für ihn einen ungünstigen Ausgang zu nehmen

1) Vgl. auch die angels. Ges. K. Edmunds oben S. 388.

schien, über seine Gegner gewaltsam herfiel, und so vorläufig dem Rechtsstreite und der Gerichtssitzung ein Ende machte. (S. 186.) In andern Fällen aber ging Alles mehr im Wege Rechtens; der kleine Mann, der Freie, dem nicht ein grosser Grundbesitz und seine sonstige Stellung besondere Macht und Ansehen gab, konnte sich der Gewalt des Volkes nicht entziehen. Es wäre auch nicht begreiflich, wie ein in mancher Hinsicht so ausgebildetes und reiches Rechtsbuch, wie die Graugans, hätte entstehen können, wenn die Gewalt und Willkür am Ende allein entschieden hätte, das Ansehen der Gerichte selbst ihnen preisgegeben gewesen wäre. Die Misslichkeit und die Gefahr bei einem solchen Processe führte dann dazu, dass die Parteien wohl lieber die Sache in Güte beizulegen suchten, und so sehen wir dann auch aus den Sagen, dass die Mehrzahl der Todtschlagssachen in dieser Weise beendigt wurde (S. 199.). Es geschah dieses oftmals gleich nachdem der erste Frevel geschehen war, oft aber erst wenn eine lange Rechnung zwischen den streitenden Familien abzuschliessen war. Es kam darauf an, wie bald sich Besonnenheit und Ruhe, wie wir sie im Nial gleichsam als Muster dargestellt finden, geltend machten, oder Ermüdung und Erschöpfung den Wunsch herbeiführten, jetzt dieser Sache wenigstens ein Ende zu machen. Nun wurde Schuld gegen Schuld gerechnet, und die dann übrig gebliebenen Erschlagenen mit ihrem Manngeld, d. i. mit Todtschlags- und Familienbusse vergolten. Es hatte sich bereits ein Herkommen für die Grösse eines solchen Manngeldes gebildet; (S. 368.) die Summe scheint verhältnissmässig auch gar nicht sehr gross gewesen zu sein, und wenn man bedenkt, dass bei gerichtlicher Verfolgung der Sache, der Ankläger die Hälfte von dem Vermögen des Verurtheilten, und mit den übrigen Blutsfreunden noch die Familienbusse theilte, so kann nicht wohl Geldgewinn und Eigennutz es gewesen sein, welcher in der frühern Zeit zur Eingehung solcher Vergleiche bewog, es war mehr der Wunsch, die Sache überhaupt beseitigt zu sehen, die Schwierigkeiten und die Furcht vor dem Ausgang des Processes. Dieses änderte sich freilich später, indem die Einziehung des Vermögens beschränkt wurde, oder das Eingezogene allein dem Fiscus zufiel, das Manngeld dagegen beträchtlicher wurde. Die Vergleiche konnten zufolge der Graugans sowohl gerichtlich, nachdem ein Process darüber schon anhängig gemacht worden war, als aussergerichtlich eingegangen werden. Durch beide Arten

konnte aber nicht nur die Sühne durch Zahlung des Manngeldes, sondern auch eine Strafe für den Thäter, also Friedlosigkeit in strengerer oder leichterer Form stipulirt werden. Ein bei Gericht verkündeter Vergleich hatte die Kraft eines Urtheils. Wenn ein Todtschläger sich innerhalb drei Tagen nach der That selbst zur völligen Sühne erbot, so konnte man ihm den Frieden (sicheres Geleit, griþ) nicht verweigern (S. 179. 227. 310.). Es ergiebt sich daraus, dass, so wenig ein Zwang statt fand, sich Sühne gefallen zu lassen, doch die friedliche Beilegung der Sache nur dann nicht die Gunst der Gesetze genoss, wenn der Thäter in seinem Trotze und seiner feindlichen Stellung der gegnerischen Familie gegenüber beharrte. Indess durfte kein Vergleich über einen Todtschlag ohne Zustimmung des Allthinges geschlossen werden. (S. 207.)

In den übrigen norwegischen Rechtsbüchern finden wir diese Grundsätze mit einigen Modificationen wieder, die grossentheils durch das stärkere Hervortreten der königlichen Gewalt bedingt waren. Der Todtschläger wurde durch die That in der Art friedlos, dass man ihn sogleich ergreifen durfte, ja es war sogar Pflicht für alle die zugegen waren, möglichst dazu behülflich zu sein [1]); den Erben war es wohl auch gestattet, ihn sogleich wieder zu erschlagen. Dem auf der That ergriffenen Todtschläger wurde nach ergangener Friedloslegung keine Zeit zur Flucht gelassen; er wurde zu den Füssen des Getödteten von den Erben, später von einem dazu bestellten Mann getödtet [2]). War er nicht auf handhafter That ergriffen, so konnte ihm sicheres Geleit zu und von dem Ding nicht verweigert werden [3]). — Fiel das Urtheil gegen ihn aus, so konnte er sich der Lebensgefahr durch die Flucht entziehen. Die Friedlosigkeit war mit Einziehung der fahrenden Habe, welche an den König fiel, verbunden, bis nach einer Verordnung Königs Hakon statt dessen nur Blutbrüche von 40, später $13\frac{1}{3}$ Mark genommen werden sollten. (S. 289.) Ob der Todtschläger zur Sühne durch Zahlung des Wer- und Thegngeldes oder der Blutbrüche gelassen werden sollte, hing theils von der Willkür der

1) Frostath. III. 9. 10. Hakon Gulath. M. c. 2. oben S. 140. c. 39. oben S. 165.

2) Frost. III. c. 9. 10. oben S. 285. Biark. c. 4. Hakon Gulath. M. c. 2. c. 33. oben S. 167.

3) Frost. III. 29. Hakon Gul. M. c. 6. i. f. c. 39. oben S. 228.

gegnerischen Familie, theils wohl auch schon mehr von der Beschaffenheit des Falles ab. In letzterer Hinsicht scheint das Recht sich schon mehr dahin geneigt zu haben, dass, wenn der Todtschlag ein einfacher, nicht an einem schuldlosen Mann, aus einer mehr zu rechtfertigenden Ursache begangen war, nur Manngeld gefordert, nicht die Friedensberaubung verlangt werden konnte. Der verlorne Frieden konnte aber von dem Könige wieder ertheilt werden, und ein Einspruch dagegen fand, da nur der schändliche Todtschlag ein Orbotamal war, nicht statt; den Gefriedeten durfte man nicht busslos erschlagen, sobald nur das Manngeld vollständig entrichtet war; so weit ging die Gewalt des Königs nicht, dass durch ihn das Recht, das Manngeld vollständig zu fordern und Rache zu nehmen, wenn es doch nicht gegeben wurde, hätte beschränkt werden können. (S. 274.) Ein Vergleich über die Sühne eines Todtschlages, wo man das Recht gehabt hätte, auf Friedlosigkeit zu klagen, durfte aber nicht zum Nachtheil des Königs, so dass ihm das Thegngeld dadurch entzogen wurde, geschlossen werden; jeder Vergleich der Art musste daher eine gewisse Oeffentlichkeit erlangen, wenn er auch aussergerichtlich zu Stande gekommen war. (S. 207 ff.) Die Familie musste zum Wergeld beisteuern (S. 376.) und selbst dann einen Theil desselben zahlen, wenn der Thäter friedlos geworden oder durch das Racheschwert seiner Feinde oder des Königs gefallen war. (S. 382. Not. 1.) Durch Magnus Lagabäter wurde das norwegische Recht nur dahin verändert, dass die beiderseitigen Familien ganz bei dem Todtschlag aus dem Spiel blieben, und wenn der Fall sich nicht zur Friedlosigkeit eignete, was nun mehr von richterlichem Ermessen abhing, so sollte Mannbusse und Thegngeld nur aus dem Vermögen des Todtschlägers, und ersteres nur an den Erben des Erschlagenen entrichtet, in sofern sein Gut aber nicht zureichte, beides verhältnissmässig gekürzt werden. (S. 384.)

Auch nach schwedischem Rechte war Rache-Tödtung, an Ort und Stelle von den Erben des Erschlagenen vollführt, in der Weise gerechtfertigt, dass der Thäter dadurch in keine Busse, weder an die gegnerische Familie, noch an die Gemeinheit und den König verfiel, dagegen fiel durch die Tödtung des Todtschlägers der Anspruch auf Erbenbusse weg, während dessen Freunde Geschlechts- oder Rachebusse, und Friedensgeld dem König und dem Herad entrichten mussten. War die Rache

nicht gleich vollführt, so stand es nun dem Kläger frei, den Todtschläger zu ergreifen und zu Gericht zu führen, oder wenn er seiner nicht habhaft wurde, auf Friedlosigkeit zu klagen. Der ergriffene Todtschläger konnte ohne Zweifel, nach ergangenem Urtheil, sogleich getödtet werden; frei vor Gericht erschienem, wurde Zeit zur Flucht gelassen. Das bewegliche Vermögen wurde eingezogen, die Rachebusse musste noch besonders bezahlt werden. Wollte er nicht die Sache nach der Strenge des Rechtes verfolgen, beharrte er nicht in seinem Verlangen, „zu rächen" wobei die Gesetze nur gewisse Schranken gezogen hatten, so konnte er sich versöhnen „Busse nehmen." Es beruhte das Bussnehmen nicht eigentlich mehr auf Vertrag, besonders aussergerichtlichen; es konnte bei der Klage statt Friedloslegung, Verurtheilung zur Busse verlangt werden [1]). Doch in der Regel wurde wohl ein freiwilliges Erbieten von Seiten des Todtschlägers erfordert, um die Bereitwilligkeit zur Annahme, so dass der Kläger seine Ehre dadurch nicht verletzt hielt, zu bewirken. Während es nach dem west- und ostgothländischen Rechte noch in der Willkür des Klägers stand, ob er Busse nehmen wollte, legten ihm andere Gesetze schon eine Verpflichtung dazu auf; zufolge des Uplandsgesetzes konnte die Sühne durch Busse nicht mehr verweigert werden, wenn der Todtschläger einmal entkommen war, so dass er nicht mehr ergriffen werden konnte, und sich in gehöriger Weise zur Sühnung erboten hatte [2]). Dieses hat die Gutalagh noch bestimmter verordnet, welche den Uebergang macht zu denjenigen Rechten, die jeden einfachen Todtschlag nur durch Busse sühnen lassen, ohne dass der Thäter, sofern er nur sich der Zahlung nicht entzog, friedlos gelegt werden konnte. Wer auf Gothland die gehörige Zeit, in der gehörigen Weise in dem Friedensbande zugebracht hatte, musste immer zur Sühne zugelassen werden. (S. 182.) Da die Busse des Königs in einem aliquoten Theil der ganzen Summe bestand, welche der Missethäter zu erlegen hatte, so durfte man sich nicht, sei es bei einem Todtschlag, sei es in andern Fällen, geringer vergleichen, als es die Gesetze bestimmt hatten; noch weniger durfte es heimlich geschehen. Birger Jarl verordnete aber, dass

1) WG. I. M. I. §. 3. 4. OG. D. II. III. pr. VII. X. pr. Upl. X. §. 1. XI. §. 2. 4. Oben S. 165. 379. 381.

2) Upl. M. X. §. 1.

ein jeder die Busse, die er zu fordern hatte, erlassen konnte, der König aber dadurch nicht gehindert werden sollte, sein Recht allein und selbstständig geltend zu machen, was schon früher in gewissen Fällen zulässig gewesen ist [1]). Schon im Uplandsgesetz wird einer Geschlechtsbusse nicht mehr erwähnt; der Kläger musste sich allein an den Thäter halten, ihn nach der Strenge des Rechtes verfolgen oder von ihm Busse nehmen; reichte sein Vermögen nicht hin, und wollte der Kläger doch nicht sein Leben als Ersatz fordern, so sollte von den verschiedenen Antheilen, d. h. was dem Kläger, dem Volk und dem König entrichtet werden musste, verhältnissmässig gekürzt werden [2]). In dem dänischen Recht zeigt es sich ebenfalls, wie allmählig Zahlung des Wergeldes die regelmässig rechtliche Folge des einfachen Todtschlages wurde. Zufolge des schonischen Gesetzes scheint freilich nach Sunesens Darstellung es noch in der Willkür des Erben und der Freunde des Erschlagenen gestanden zu haben, ob sie Sühne durch Wergeld sich gefallen lassen, oder die Gegner als Friedbrecher behandeln wollten. Aber diese Wahlfreiheit scheint doch sehr beschränkt gewesen zu sein, wenn nur der Todtschläger sich freiwillig in gehöriger Weise zur Sühne erbot. Es geht dieses daraus hervor, dass Sunesen Wergeldzahlung, nicht Friedensverlust als das darstellt, was dem Todtschlag gewöhnlich folgen musste [3]), wobei aber ein demüthiges Verhalten, dem, der den Tod eines andern mit Geld sühnen sollte, noch besonders zur Pflicht gemacht wird [4]). Noch mehr und bestimmter war die Willkür der Erben in den beiden seeländischen Rechten beschränkt. Hatte der Todtschläger ein bestimmtes Friedensgeld an den König erlegt, und erbot er sich dann gerichtlich zur Busszahlung, so blieb nun dem Klagberechtigten nichts Anderes übrig, als sich zur Annahme desselben zu verstehen, es sei denn, es würde von ihnen dargethan, dass kein einfacher Todtschlag vorläge [5]). Später bedurfte es, wie das jütische Low zeigt, gar nicht einmal mehr eines Friedenskaufes von Seiten des

1) OG. M. I. Vaþ. VI. §. 4. u. S. 208. oben.

2) Upl. M. X. §. 1. oben S. 385.

3) Sunes. V. 1. 3. und oben S. 275 u. 381.

4) Sunes. V. 6. s. S. 181.

5) Waldemar Siel. II. 1. Eriks Siel. II. 9. 18. vgl. mit VI. 5. oben S. 275. 447.

Todtschlägers; die Geschworenen entschieden, ob er einen einfachen Todtschlag begangen oder ob er einen unschuldigen Mann erschlagen hatte und friedlos werden sollte. (S. 505.) Im ersten Fall mussten die Erben sich mit dem gesetzlichen Wergeld begnügen, in dem andern war es ihrer Wahl überlassen, ob sie den Thäter zur Sühne zulassen wollten, doch konnten sie dann mehr als das gesetzliche Wergeld verlangen, und eine Zugabe wurde noch besonders stipulirt. (S. 406. 448.) Dem König musste in solchem Fall aber ein Friedensgeld (von 12 Mark), welches hier auch Thegngeld genannt wurde, entrichtet werden. (S. 447.) Kam es bei den Dänen zur Sühne, sei es durch freiwillige Uebereinkunft oder nach gesetzlicher Vorschrift, so mussten, bis Waldemar II. die Verpflichtung dazu für einen Theil von Dänemark wenigstens aufhob (S. 383.), die Verwandten väterlicher und mütterlicher Seite nach einem gesetzlichen Maassstab zur Wergeldszahlung beitragen. Wurde aber der Thäter friedlos, weil der Gegner in den Fällen, wo es ihm freistand, keine Busse nehmen wollte, oder weil der Todtschläger nicht zu zahlen vermochte, so mussten die Freunde desselben nicht minder, so lange die Theilnahme der Familie an der Wergeldzahlung stattfand, ihre Quoten (also $^2/_3$ des Ganzen) entrichten. Es galt das Gleiche, wenn der ergriffene Todtschläger hingerichtet war; und nach dem Jütischen Low kam dasselbe auch zur Anwendung, wenn der Todtschläger vor der Busszahlung oder Friedloslegung natürlichen Todes gestorben war, oder sich, indem er nicht floh, sondern im Lande blieb, der richterlichen Macht zu entziehen suchte; zufolge des schonischen Rechtes konnten im letztern Fall die Freunde gar nicht in Anspruch genommen werden, und Erichs seeländisches Gesetz scheint es zweifelhaft zu lassen, ob sie in beiden letztgenannten Fällen das volle Wergeld anstatt des Todtschlägers oder nur ihre zwei Drittheile zu bezahlen hatten [1]).

Dass der Todtschlag bei den Angelsachsen früher ganz so behandelt wurde, wie bei den Nordländern, darüber lassen die Andeutungen in den Gesetzen kaum einigen Zweifel; diese Gesetze selbst aber sind meist Modificationen der ältern Rechtsgrundsätze, welche den Uebergang zu einem Wergeldsystem enthalten, wie es sich in manchen

1) Jüt. Low. II. 22. III. 23. a. E. Sunes. V. 3. K. Eriks Siell. II. 12. i. f. vgl. mit V. 27. 28. — S. oben S. 380—382.

deutschen Volksrechten findet. Es dürfte sich als Resultat wohl folgendes aufstellen lassen: Ein jeder Todtschlag musste mit Wergeld gesühnt werden [1]. Da schon die Gesetze König Aethelbirth's darauf hindeuten, so ist wohl nicht anzunehmen, dass der Erbe des Erschlagenen die Annahme und Sühne verweigern konnte, um durch Antrag auf Friedlosigkeit die Befugniss zur Rache zu erhalten [2]. Doch war noch ein Erbieten zur Zahlung des Wergeldes von Seiten des Todtschlägers erforderlich; aber von demüthigenden Formen, von einer nothwendigen etwa dreimaligen Wiederholung des Angebots, von einer Zeit, die man erst musste haben verstreichen lassen, ist dabei keine Rede. Die frühere Entrichtung eines Theiles des Wergeldes am offenen Grabe, oder der Halsfang, scheint aber mit der Befugniss die Annahme des Wergeldes und Sühne zu verweigern, in Verbindung gestanden zu haben (S. 415.). Dem König musste zwar Fechtgewette und Mannbusse gegeben werden, doch erscheinen diese nicht mehr als ein Friedkauf in der Weise, dass deren Erlegung eine Vorbedingung zur Zulassung zum Wergelde war; es ergiebt sich dieses daraus, dass sie erst bezahlt werden, nachdem das Wergeld schon gelobt oder wohl theilweise auch schon abgetragen war (S. 453.). Unterblieb aber die Wergeldszahlung, sei es aus Unvermögen oder aus Trotz, so wurde der Todtschläger nun als Friedloser angesehen; war er nicht entflohen, wurde die That nur an ihm gerächt, d. h. es ging ihm an das Leben. War er friedlos erklärt, so konnte er ohne Weiteres, wo man ihn fand, erschlagen werden, war es nicht, so konnte man wohl sich seiner bemächtigen und ihn vor Gericht bringen (S. 166.), wo er dann dem Kläger zur Rache überantwortet wurde [3]. Aber ausser dem Todtschläger selbst hafteten auch die Verwandten. Sie mussten ihre Quote des Wergeldes beisteuern, und auch für sie war es der einzige Weg, zu einem sichern Frieden zu gelangen. Es wurde der Friede nach gezahltem Wergeld

1) Aethelb. c. 21—23. Aelfr. c. 26. pr. Anhang VII: vom Wergelde. Oben S. 386.

2) Dass der gewöhnliche Todtschlag nicht zu den eigentlichen Friedensbrüchen mehr gehörte, sondern regelmässig durch Wergeld gesühnt werden sollte und konnte, ergiebt sich auch aus Aethelreds Gesetzen III. c. 5. §. 2.

3) Aethelreds Ges. III. c. 5. pr. (vgl. L. Henr. LXX. §. 6.)

zwischen beiden Familien geschlossen (S. 229. not. 3.). Floh der Todtschläger, so mussten die Verwandten, in deren Ermangelung selbst die Gildonen, einen Theil des Wergeldes erlegen (S. 386.). Bei der Theilnahme der Familie an der Wergeldzahlung und der Haftung für dasselbe, tritt hier nun hervor, dass damit weniger bezweckt wurde, die Feindschaft zwischen beiden Familien aufzuheben, die Verwandten gegen Rache sicher zu stellen, sondern den Erben des Erschlagenen das Wergeld um so mehr zu vergewissern, so dass die Verfolgung der Familienglieder gleichsam ein Mittel zur Erlangung des Wergeldes wurde. Nicht Rache und Friedlosigkeit war die nächste rechtliche Folge des Todtschlages, sondern Wergeld; und erst wenn dieses nicht erfolgte, wurde nun zu jenen gegriffen. Daher dann hier die Idee einer gewissen Gleichheit zwischen der Rache und der Summe des Wergeldes sich geltend machte; d. h. wenn ein Wergeld etwa von 1200 Schill. gezahlt werden sollte, aber die Zahlung nicht erfolgte, so konnten so viele Personen, die ein geringeres Wergeld hatten, friedlos gemacht oder getödtet werden, bis die Summe ihrer Wergelder auch 1200 Schill. betrug[1]). König Edmund hat versucht dieses zu ändern, indem eines seiner Gesetze bestimmt, dass die Theilnahme der Magen an der Wergeldzahlung von ihrer Willkür abhängen solle; und dass, wenn sie sich derselben entzogen, ohne dem Thäter einen anderweitigen Beistand zu leisten und ihn der Verfolgung zu entziehen, für sie daraus keine Gefahr und Nachtheil weiter entstehen sollte (S. 388.). Die Sache hatte sich daher nun so gestaltet, dass bei jedem gewöhnlichen Todtschlag nur Wergeld von dem Thäter gefordert werden konnte, welches er nebst Mannbusse und Fechtgewette allein entrichten musste, wenn er es aber nicht wollte oder konnte und sich nicht durch Flucht der weitern Verfolgung entzogen hatte, nun mit dem Leben dafür büssen musste, sei es, dass der Erbe ihn erschlug, wo er ihn traf, oder er demselben, wenn er ergriffen war, überantwortet wurde.

Wir haben oben (S. 386 ff.) auseinandergesetzt, wie in den deutschen Volksrechten die Theilnahme der Familie am Wergeld, nur in einzelnen Spuren, die alle auf ein allmähliges Erlöschen hinweisen, hervortritt. Der Todtschlag hörte schon ganz auf, Familiensache zu sein. Der

1) Anhang IX. Vom Eide §. 2.

nächste Erbe, eventuell auch die übrigen Familienglieder, konnten von dem Todtschläger das gesetzliche Wergeld fordern, welches auch noch unter die Familie vertheilt wurde, als die gegnerische nicht mehr dazu beizusteuern verpflichtet war. Auf ein Weiteres als Wergeldsforderung, gab der Todtschlag kein Recht. Von einer Wahlfreiheit findet sich keine Spur. Da es sich aber noch oftmals ereignete, dass eine Partei sich der Wergeldzahlung aus Trotz zu entziehen suchte, während oft wohl auch die andere von der Neigung der Germanen, sich durch das gute Schwert selbst das vermeintliche Recht zu nehmen, sich hinreissen liess, so bezweckte die Gesetzgebung Karls des Grossen, die Ausführung dessen, was sich als herkömmliches Recht gebildet hatte, zu sichern (S. 193—195.). Zahlte der Todtschläger das Wergeld nicht, so sollte er dafür mit dem Leben büssen. Zeit zur Flucht war ihm hierbei nicht gestattet. Verfiel er nicht in Friedlosigkeit, weil er sich dem Recht ganz entzogen hatte, sondern erschien er vor Gericht, und konnte er, nachdem er verurtheilt war, keine Bürgschaft für Erlegung des Wergeldes stellen, so bemächtigte man sich seiner Person und er wurde hingerichtet, wenn nicht noch Blutsfreunde oder Gildegenossen ihn durch Erlegung des Wergeldes aus den Banden und vom Tode lösten. Man kann daher nicht sagen, dass der einfache Todtschlag als ein todeswürdiges Verbrechen betrachtet wurde, wiewohl der Todtschläger oftmals mit dem Leben seine Schuld bezahlen musste (S. 333 f. 562 f.).

b. Von den geringern Tödtungen.

Von dem einfachen Todtschlage lassen sich nach der einen Seite hin die höhern (qualificirten), nach der andern die geringern, und dann die buss- und straflosen Todtschläge unterscheiden. Unter höhern und geringern Todtschlägen sind aber die zu verstehen, welche entweder mit mehr oder mit weniger nachtheiligen Folgen rechtlich verbunden waren, als der einfache Todtschlag. Es wird daher immer darauf ankommen, wie dieser betrachtet und behandelt wurde. Wurde derselbe als ein Friedensbruch angesehen, bei welchem die Betheiligten gar nicht verpflichtet waren, sich zu einer Sühne durch Geld zu verstehen, so musste bei einem höhern Todtschlag die Friedlosigkeit in einer strengern Form eintreten, während bei einem geringern Todtschlag dann die Nothwen-

digkeit stattfinden konnte, nicht nur der Familie des Todtschlägers, sondern diesem selbst, Sühne gegen gehöriges Anbieten und Entrichten einer gesetzlich oder herkömmlich bestimmten Summe zu gewähren. Wo aber dieses bei einem einfachen Todtschlag schon eintrat, fand bei den höhern Todtschlägen kein rechtlicher Zwang, Busse statt Rache zu nehmen, statt, und bei den geringern war nur ein Theil der ganzen Wergeldsumme zu bezahlen, indem entweder, was König und Volk zu fordern hatte, oder die Geschlechts- und Rachebusse wegfiel, oder nur im Allgemeinen die Hälfte oder ein geringerer Theil der ganzen Wergeldssumme zu entrichten war. So finden wir es namentlich auch in den deutschen Volksrechten, wo die Beschränkung der Friedlosigkeit in denselben dann auch die Folge hatte, dass für höhere Todtschläge nur ein vervielfachtes Wergeld, auch wohl ein erhöhtes Friedensgeld erlegt werden musste, oder statt dessen nur Lebens- und andere Strafe, welche ihrem Wesen und der Art ihrer Vollziehung nach, sich mehr unsern öffentlichen näherten, zur Anwendung kamen. Es sollte hiermit nur angedeutet werden, in welchem Verhältniss höhere und geringere Todtschläge zu einander standen. Von den höhern Todtschlägen soll unten gehandelt werden, nachdem hier von den geringern, so wie von den straf- und busslosen die Rede gewesen. Ueber die geringern Todtschläge bedarf es nur weniger Bemerkungen.

1. Ein Todtschlag wurde oft als ein geringerer angesehen, wegen des **Thäters**, insofern derselbe in strafrechtlicher Hinsicht gar nicht oder doch nicht vollkommen zurechnungsfähig angesehen wurde, und wenn er in einem Schutz- oder Abhängigkeitsverhältniss stand, welches eine, jedoch ermässigte Verantwortlichkeit eines dritten für seine Thaten begründete. Hierher gehören in der bereits angegebenen Weise und Maasse Todtschläge von Frauen, nach einigen Volksrechten (S. 648 ff.) von Unmündigen (S. 649 ff.), Wahnsinnigen (S. 644 ff.) und Unfreien (S. 652 ff.)

2. Mindere strafrechtliche Folgen hatte ein Todtschlag, wenn der **Erschlagene** ein Ausländer, ein Unfreier im weitern Sinn des Wortes, oder (nach der Bestimmung der schwedischen Rechte mindestens) als Herumtreiber nicht vollkommen an seinen Rechten war (s. S. 674.) dass selbst nach einigen Rechten, Frauen geringer als Männer vergolten werden sollten, ist als eine Anomalie bereits oben (S. 573.) bezeichnet worden.

3. Wegen der **Beschaffenheit der That** wurden nicht nur Todtschläge von Ungefähr als geringer angesehen, sondern es wurden auch die, welche, um einen Verwandten zu rächen, verübt waren (S. 168. 180.); oder zu welchen der Erschlagene selbst seinen Gegner gereizt hatte, so dass der Zorn desselben besonders entschuldbar schien (S. 564.), milder beurtheilt. Es bedarf nach den frühern Erörterungen keiner weitern Auseinandersetzung, dass die hiebei zu Grunde liegende Ansicht sich erst allmählig ausgebildet habe, und unsere Rechtsquellen eine mehr oder minder fortgeschrittene Entwicklung derselben aufzeigen.

c. Von den straf- und busslosen Tödtungen [1]).

Die geringern Tödtungen stehen auch insofern in der Mitte zwischen den einfachen buss- und straflosen Todtschlägen, als sie zum Theil aus Beschränkung der letztern hervor gegangen sind. Wir haben bereits in den frühern Abschnitten über die Rache und Fehde, über die Friedensbrüche und die Friedlosigkeit, kennen gelernt, wie jeder friedlos Gelegte und selbst alle, die ihm Schutz und Zuflucht gewährten, von Jedem erschlagen werden konnten, und wie weit sich die Befugniss des Verletzten, und aller, die ihm Beistand leisten wollten, an dem Friedbrecher, ehe es noch zur gerichtlichen Verfolgung gekommen war, Rache zu üben, sich ursprünglich erstreckt hat; wir haben auch gesehen, wie das Gebiet der eigentlichen Friedensbrüche enger begränzt, die Befugniss zur Rache ohne Urtheil und Recht immer mehr beschränkt worden ist, und wie selbst der Friedbrecher, welcher auf handhafter That betroffen, oder bereits aus dem Frieden gekündigt und seines Lebens verlustig erklärt worden war, nur wenn er sich der Fahung widersetzte, buss- und straflos sollte erschlagen werden können. So sind in der Mehrzahl der Rechtsquellen, welche unseren Erörterungen zu Grunde liegen, nur einzelne Fälle erlaubter Tödtung wegen Missethaten übrig geblieben, die immer mehr dem Charakter der Tödtung aus Nothwehr sich näherten, und den der Tödtung zur Befriedigung der Rache verloren. Zur Nachweisung dieser fortschreitend engern Beschränkung wird sich noch bei der Erörterung einzelner Misse-

1) Vgl. Abegg's Abhandlungen in den oben S. 155. angef. Untersuchungen, bes. S. 223 — 332.

thaten und deren Folgen, namentlich bei der Verletzung weiblicher Ehre, dem Ehebruch, dem Diebstahl u. s. w., Gelegenheit bieten.

Dass der Tod gar manches Menschen ungeahndet bleiben mochte, wenn niemand sich seiner annahm, wie es bei denen häufig der Fall war, die ohne Freundschaft waren und in keinem besondern Schutzverbande gestanden hatten, berechtigt nicht, wie schon zuvor in Beziehung auf die Fremden hat bemerkt werden müssen, die Tödtung derselben den buss- und straflosen zuzurechnen. Aber gewisse Gewerbe waren in dem Maasse verächtlich, dass die dadurch verminderte Rechtsfähigkeit den Charakter einer Entziehung des Friedens anzunehmen schien. Das schwedische Recht bietet, wie noch kurz zuvor bemerkt worden, eine Reihe geringerer Tödttungen wegen verminderter Rechtsfähigkeit, in herabsteigender Folge dar. Dem im Lande sich herumtreibenden Bettler, dessen Tod nur wie der eines Leibeigenen sollte vergolten werden, schliesst sich der Spielmann an, „welcher mit der Geige im Lande umher geht oder mit der Fidel fährt", dem nur ein Scheinwergeld gleichsam zum Hohn beigelegt wird. Sein Erbe sollte eine Kuh erhalten, wenn er diese mit Handschuhen, die wie seine Schuhe zuvor mit Fett beschmiert worden, beim Schwanze, während sie mit drei Hieben von einer Höhe herab getrieben wird, zurückzuhalten vermag [1]). Wenn unser altfriesisches Volksrecht unter den Personen, welche sollten busslos getödtet werden können, die *Campiones*, d. i. hier die Lohnfechter, in einem Artikel [2]), auf dessen einzelne Bestimmungen wir noch zurückkommen werden, voranstellt, so möchte ich nicht der Meinung sein, dass dieses nur auf die Tödtung im gerichtlichen Zweikampf zu beziehen sei [3]), und darauf beruht habe, dass er sich selbst freiwillig jener Gefahr, getödtet zu werden, ausgesetzt, auf sein Recht gleichsam verzichtet hätte, wie es der Fall war, wenn ein freier, an seinen Rechten voll-

1) WG. I: Lecara raettar. p. 67. OG. Dr. c. XVIII. §. 1. p. 62. — Grimm RA. p. 678.

2) L. Fris. t. V. De his, qui sine compositione occidi possunt. Campionem, et eum, qui in proelio fuerit occisus, adulterum et furem, si in fossa, qua domus alterius effodere conatur, fuerit repertus, et eum qui domum alterius incendere volens, facem manu tenet, ita ut ignis tectum vel parietem domus tangat; qui fanum effregit, et infantem ab utero matris sublatum enecat.

3) S. Abegg a. a. O. S. 324.

kommner Mann, in einem gerichtlichen Zweikampf gefallen war [1]). Die Buss- und Straflosigkeit der Tödtung des Lohnkämpfers hatte aber gleichen Grund und gleichen Umfang mit der des herumziehenden Spielmannes, mit dem er auch in unserem Sachsenspiegel zusammen gestellt wird. Auch möchte ich bezweifeln, dass so sehr auch Straflosigkeit der Tödtung der christlichen Ansicht widerstritt — woher die Kirche selbst für das im Kriege vergossene Blut eine Pönitenz auferlegte, — nur die Forderung des Wergeldes weggefallen, dagegen aber vom König ein Friedensgeld gefordert werden konnte [2]). Die Bestimmungen des schwedischen Rechtes stehen dem offenbar entgegen. Wenn der Sachsenspiegel (III. 45.) daher sagt, dass „man über die nach Friedensrecht richten soll", die an einem Rechtlosen „den Frieden brechen", so kann dieses entweder als das Ergebniss einer fortgeschrittenen Rechtsansicht betrachtet werden, mochte aber, wie ich glaube, im altgermanischen Sinn dahin zu erklären sein, dass, wenn ein Spielmann oder ein Kämpfer im Zornmuth erschlagen worden, mithin ein Todtschlag, der sonst mit Wergeld und Gewette gesühnt werden konnte, an ihm verübt worden, dieses ohne alle strafrechtlichen Folgen für den Thäter bleiben sollte, nicht aber so, wenn ein Friedensbruch im engern Sinn an ihm begangen, wenn man ihn beraubt, gemordet, seine Frau genothzüchtigt hatte u. dgl. Das Resultat würde daher sein, dass die Rechtlosigkeit bei gewissen Personen so weit ging, dass man sie nicht nur, wie es bei Manchen der Fall war, (s. S. 305.) straf- und busslos züchtigen, sondern selbst erschlagen konnte.

1) L. Bajuv. XVII. §. 1. Si unus ex his (campionibus) ab altero interfectus fuerit, quamvis nobilis sit persona, non componatur amplius, quam XII. solidis; et ab eo componatur, qui illum injuste invitavit. §. 2. Si servus fuerit, per domini sui consensum pari modo ratio subjacebit. Sin autem cum XX. solidis componat. Die 12 Schillinge, welche nicht der, durch dessen Schwert der Kämpfer gefallen war, sondern für den er den Kampf gefochten hatte, bezahlen sollte, wären kein herabgesetztes Wergeld, kein Bruchtheil desselben, sondern eine Busse, die dafür, dass man jemand in einer unrechten Sache zum Kampf veranlasst hatte, gegeben werden musste; Wergeld wurde also für den im Kampf gefallenen gar nicht gezahlt. Die 20 Schillinge sind aber allerdings der Preis des Sclaven, die dem Herrn desselben, den man um denselben gebracht, entrichtet werden mussten.

2) So erklärt es Gaupp: Gesetz der Thüringer. S. 407.

Das Gewaltsverhältniss, welches ein Einzelner über den Andern hatte, konnte bei den Germanen allerdings so weit gehen, dass deren Leben und Tod in seinen Händen stand. Es war dieses namentlich bei den Leibeigenen der Fall, bis die christliche Lehre hier engere Grenzen zog (S. 665.). — Wie gross die Rechte waren, welche die Mundschaft in ältester Zeit gegeben haben mag, geht schon aus dem weiten Umfang des Züchtigungsrechtes hervor, welches noch im spätern M. A. nicht nur dem Vater über seine Kinder, sondern auch dem Ehemann über seine Frau zustand, so wie auch aus der noch in deutschen Rechtsquellen des 14. Jahrhunderts, sich findenden Befugniss, die Kinder wegen echter Noth zu verkaufen (zu eigen zu geben) [1]. Die Mundschaft gab auch ein Recht über Leben und Tod [2]. Allein es darf dieses wohl schwerlich unbedingt verstanden werden; einmal insofern, als es nicht rein willkürlich geübt werden konnte, sondern es musste ein hinlänglicher, durch die Sitte gebilligter und gerechtfertigter Grund da sein, einen der Seinigen dem Tode zu weihen, also etwa um das eigene Leben zu erhalten oder um ein Unrecht zu strafen. Zweitens war die Befugniss, welche die Mundschaft gab, nicht in allen Verhältnissen gleich; unbeschränkteres Recht stand z. B. dem Vater über seine Kinder, als dem Ehemanne, so weit auch dessen Rechte gingen, über seine Frau zu. Missbrauch mochte in der Zeit, als die germanische Sitte in ihrer Reinheit noch herrschte, wohl selten vorgekommen sein, und es schützte dagegen, dass nicht leicht über ein Familienglied etwas Wichtiges verfügt werden mochte, ohne Zuziehung der übrigen Sippschaft. Je entfernter die Beziehung zwischen dem Mundwald und dem Mündling war, um so mehr trat das eventuelle Mundium der übrigen Familiengenossen hervor; so mochte namentlich auch die Ehefrau Schutz gegen den Missbrauch der ehelichen Rechte des Mannes bei ihren eigenen Blutsfreunden finden. Es hatte der Vater das Recht, sein neugebornes Kind aussetzen zu lassen, doch nicht ohne gewisse, durch die Sitte gebotene Beschränkungen, die wir weiterhin kennen lernen wollen. In der Hand des Ehemannes stand das Leben der Frau, die ihm Lebensnachstellungen bereitet [3], oder die Ehe

1) S. Grimm RA. S. 461. u. Krauts Vormundschaft. S. 297.

2) S. bes. Kraut a. a. O. S. 292 ff.

3) L. Rotharis c. 203.

gebrochen hatte [1]). Der Mundwald, sei es Vater, Bruder, Oheim u. s. f., konnte das Mädchen am Leben strafen, welches die Familie durch Hingabe ihrer weiblichen Ehre beschimpft [2]), oder durch Ehelichung eines Leibeigenen herabgewürdigt hatte [3]). In den letzteren Fällen machen sogar einige der Volksrechte, in welchen die Tödtungsbefugniss bereits sehr beschränkt worden, den Verwandten die Bestrafung zur Pflicht, und gebieten, dass wenn sie dieselbe unterliessen, der König an ihrer Statt sie übernehmen sollte. Aber es weisen eben die Gesetze auch darauf hin, dass durch die Tödtung ohne gerechte Ursache der Mundwald gleich schuldig wurde, als wenn ein Anderer sie verübt hatte [4]). Bei den Verbrechen gegen die Familienrechte werden wir noch auf die Rechte des Mundwaldes und der wehrhaften Familiengenossen zurückkommen.

d. Von den höheren Tödtungen überhaupt.

Die schwerern oder höhern Tödtungen kommen in den nordischen Rechten unter dem Namen *scemdarvîg*, und besonders *nidings drâp* vor, womit auf die Offenbarung einer schlechten Gesinnung oder auf die frevelhafte Verletzung eines besonders geheiligten Verhältnisses hingewiesen wurde. Der Umfang derselben ergiebt sich, indem wir die einzelnen Momente, welche den Begriff des einfachen Todtschlages ausmachen, ins Auge fassen. Eine höhere Tödtung war vorhanden:

1. Wenn sie nicht in Zornmuth, im Waffenstreit, sondern um einer bösen Absicht willen, an einem schuldlosen Manne begangen war (S. 560—566.).

2. Wenn sie heimlich vollführt oder verheimlicht worden war. Es machte dieses insbesondere das Verbrechen des Mordes aus, (S. 569.) womit wir uns noch weiter beschäftigen müssen.

1) L. Rotharis c. 213.

2) Daselbst c. 189. Wisig. IV, 4, 5.

3) Daselbst c. 222. L. Burg. XXXV. c. 2.

4) S. L. Rotharis c. 200. Si maritus uxorem suam occiderit immerentem — quae per legem non sit merita mori, componat solidos mille ducentos, medietatem illius parentibus — et medietatem Regi. Vgl. c. 166. daselbst; form. ad c. 201. — Kraut Vormundschaft. S. 294.

3. Wenn jemand mit unehrlichen Waffen oder durch Anwendung anderer Mittel, deren Gebrauch für unehrlich oder besonders gefährlich gehalten wurde, des Lebens beraubt worden war (S. 567.). Bei der Brandstiftung und der Vergiftung werden wir auch darauf wieder zurückkommen.

4. Wenn ein Wehrloser umgebracht worden war. (S. 571.). Dass die Tödtung neugeborner Kinder aber aus einem andern Gesichtspunkte betrachtet wurde, soll weiterhin nachgewiesen werden.

5. Wenn das Verbrechen zugleich die Verletzung eines zur Treue und Ergebenheit verpflichtenden Verhältnisses enthielt (S. 575.); wohin nach germanischer Ansicht auch die Ermordung des Mannes durch oder unter Mitwissen seiner Ehefrau gerechnet werden muss.

6. Wenn die Tödtung zugleich die Verletzung eines höhern Friedens enthielt. Nach den bereits vorhergegangenen ausführlichen Erörterungen über den Frieden, und die einzelnen höheren Frieden (S. 224 ff.), so wie über die verschiedenen Arten der Friedensbrüche, (S. 204 ff.) ist ein näheres Eingehen auf diesen Gegenstand nicht mehr erforderlich. Es gehört hierher auch die Tödtung aller derer, die eines besondern Königschutzes genossen. Nur über die Heimsuchung wird, als über eine besondere Missethat, noch unten die Rede sein.

7. Endlich sind zu den höheren Tödtungen alle diejenigen zu rechnen, welche an höher stehenden Personen, d. h. solche, die über den gewöhnlichen Freienstand, durch dessen Gliederung, durch Amtswürde und besonders durch Vorzüge mit der Geburt verbunden, emporgestiegen waren. Wiewohl das höhere Wergeld das eigentliche Merkmal des höhern Standesrechtes wurde, so sind dennoch nicht alle hierher zu rechnen, deren Tod mit einem höhern Wergeld in einigen Volksrechten vergolten werden musste, da dieses zuweilen die Folge eines besondern Schutzes und Friedens, wie bei den Frauen, den Fremden war. Es ist von diesen Verhältnissen schon oftmals die Rede gewesen [1].

aa. Vom Morde.

Mord in seiner engsten und eigentlichen Bedeutung ist eine Tödtung mit Verbergung des Leichnams; so wird

1) S. oben S. 96. 261. 263. 351. 407. 408 ff. 416 – 438. 526.

er in unsern deutschen Volksrechten, und zuweilen auch in den nordischen beschrieben:

L. Rip. XV. Si quis ingenuus ingenuum Ripuarium interfecerit et eum cum ramo cooperuit vel in puteo s. quolibet loco celare voluerit, quod dicitur mordridus, sol. 600 culpabilis judicetur [1].

L. Fris. XX. 2. Si quis hominem occiderit et absconderit, quod mordridum vocant, novem weregildos componat, aut si negaverit cum 35 juret.

L. Bajuv. XVII. 2. §. 1. Si quis liberum occiderit furtivo modo, et in flumen ejecerit vel in talem locum, ut cadaver reddere non quieverit, quod Bajuvarii murdridam dicunt, inprimis cum quadraginta solidis componat, eo quod funus ad dignas obsequias reddere non valet. Postea vero cum suo weregildo componat. §. 3. Si servus furtivo modo supradicto more occisus fuerit et ita cadaver absconderit, quod gamurdrit dicunt, novuplum componat id est centum octaginta solidos [2].

Dahle L. M. §. 21. Wird ein Mann erschlagen und die Leiche in ein Moor - oder Sumpffeld gebracht, oder ins Wasser geworfen, so liege er zur Mordbusse; sein Mord 40 Mark, sein Leben (Manhaelg) 40 Mark; das geht in 3 Theile, einen nimmt der König, den andern der Sacheigner, den dritten das Volk.

OG. Eþz. c. 25. p. 40: Mordet ein Mann einen andern, trägt ihn an einen heimlichen Ort und verbirgt ihn (biaer i fiaelstaer ok laeggaer a lön), da soll er aufs Rad geflochten, und sie (wenn es ein Weib gethan), gesteinigt werden, wenn sie dabei ergriffen werden.

1) Vom Morde ist, wie aus der Vergleichung hervorgeht, auch in der L. Sal. em. XLII. 2, 3, 5. (Cod. Guelf. LXXII. u. Cod. Fuld. LXXIV.) die Rede, wo selbst, wenn jemand getödtet und sein Leichnam ins Wasser geworfen, bedeckt, verbrannt worden, dreifaches Wergeld gezahlt werden sollte.

2) Man sieht aus der Vergleichung der beiden §§. des bairischen Volksrechtes, dass die Mordbusse, wie in andern Rechten der fränk. Zeit, 9faches Wergeld war, und cum suo weregildo kann nicht das einfache Wergeld hier ausdrücken sollen. Der Sinn des §. 1. ist vielmehr: Bei dem Morde eines Freien soll, ausser der für den Mord gebührenden Busse (9faches Wergeld) noch zuvor 40 Schill. für die Entziehung des Begräbnisses gezahlt werden; bei Unfreien fällt diese letztere Busse weg. Diese Erklärung wird aber, wenn sie überhaupt zweifelhaft sein konnte, auch dadurch unterstützt, dass sich die Bestimmung nicht in einem von der Tödtung, sondern von Leichen und Gräbern (de mortuis et eorum causis) handelnden Titel findet, Festsetzung der Mordbusse also gar nicht ihr Zweck gewesen ist. Es ist die Erklärung dieser Stelle aber nicht unwichtig für die Auffassung des Mordes überhaupt.

Myrda scheint recht eigentlich das Verbergen des Leichnams bezeichnet zu haben. Helga, Droplaugar Sohn, wurde beschuldigt, „einen todten Mann gemordet zu haben", (*myrda daudan man*) weil, nachdem er ihn aus rechtmässiger Ursache erschlagen, er den Leichnam nicht ordentlich bedeckt, sondern in die See versenkt hatte [1]). Demungeachtet kann aber das Verbergen des Leichnams nicht als das charakteristische Merkmal des Verbrechens des Mordes, wie es gewöhnlich angenommen wird, betrachtet werden [2]). Mord ist vielmehr Tödtung in diebischer Weise (*furtivo modo occidere*), heimliche oder verheimlichte Tödtung, die von der gewöhnlichsten Art und Weise, wie der Thäter, seine Missethat der Kundwerdung, durch Vernichtung der Spuren derselben, zu entziehen suchte, ihren Namen erhalten hatte. Ohne des Verbergens des Leichnams irgend zu erwähnen, erklären die nordischen Rechte, im scheinbaren Widerspruch mit den bereits mitgetheilten Stellen, gewöhnlich die Tödtung, die der Thäter nicht gleich selbst nach verübter That verkündet hatte, für Mord (s. S. 159. 577.), und eine vollständigere, aufs Richtige leitende Erklärung giebt dagegen die Graugans:

Grag. Vigsl. c. 49. (II. p. 87.): Das ist Mord, 1) wenn der Mann es den meisten Leuten der Dorfgemeinde verleugnet, 2) oder den Leichnam verbirgt und es zu verheimlichen sucht oder 3) sich nicht zur That bekennt [3]).

Ich kann es aber auch nicht für richtig halten, wenn Jarke, besonders unter Berufung auf eine interessante Erklärung des Mordes in unserem Schwabenspiegel [4]), sich dahin erklärt, dass an die Stelle des oben erwähnten charakterischen Merkmals, „wodurch die Ehre des Todten verletzt, das Wergeld den Verwandten entzogen, und der Beweis durch das Gottesurtheil des Scheingehens unmög-

1) S. Arnesen isl. Rettergang. S. 617.

2) Grimms RA. p. 625. Jarke Handbuch. Bd. 3. S. 213.

3) En þa er morþ leynir meirra lut manni i repp, eþr hylr hrae til launar, eþr gengr eigi i gegn.

4) Schwabensp. Laspergsche Ausg. art. 174: Morder heizzen wir die, swer ein menschen tötet und er dez lougenot, wird er sin uberwunden mit gezugen oder mit kampfe, wen sol in radebrechen, swer mit dem andern izzet vnd trinket, vnde in gutlich grüzet, sleht er in ane schulde, daz ist ein mord, vndewen sol in radebrechen.

lich gemacht wurde, später, als durch das Christenthum ein ethisches Princip in das germanische Strafrecht gekommen, das Leugnen und Verschweigen der That für das wesentliche Unterscheidungszeichen des Mordes angesehen worden sei, wornach sich dann von selbst die heutige, schon in der C. C. C. anerkannten Bedeutung, dass es die geflissentliche und vorbedachte Tödtung sei, sich von selbst angeschlossen habe." Ein sittliches Princip ist aber, wie unsere ganze Darlegung des germanischen Strafrechts ergeben haben dürfte, auch demselben keinesweges fremd gewesen; die heutige Bedeutung des Mordes ist bereits in der ältesten germanischen Vorstellung begründet; und gegen die Annahme einer Veränderung der charakteristischen Merkmale des Mordes, seit Einführung des Christenthums, spricht ausser dem ganzen Zusammenhang der Sache, dass auch gerade in solchen skandinavischen Rechten, die einer spätern Entwicklungsstufe angehören, wie in dem ostgothländischen und dahlländischen Recht, noch das Verbergen des Leichnams als sei es das Wesentliche beim Mord hervorgehoben wird, während sonst die nordischen Rechte meist eben so einseitig Alles auf die Nichtkündigung oder Verleugnung der That stellen; dass ferner aber auch in den deutschen Rechten, wie namentlich in dem bairischen Recht, das Verbergen des Leichnams nur als etwas mit dem *„furtivo modo occidere"* Verbundenes erscheint; und endlich dürfte aber besonders auf die bereits früher (S. 570.) gegebene Nachweisung verwiesen werden, dass die Germanen eine aus ähnlichem Gesichtspunkt angesehene, heimliche Tödtung von fremdem Vieh gekannt haben, welche ebenfalls zuweilen als die Tödtung mit Verbergen und Vernichtung des Aases beschrieben wird. Mord wird daher auch eine Tödtung genannt, wenn der Leichnam nicht bei Seite geschafft, aber der Thäter unbekannt geblieben war:

L. Henrici I. c. 92. §. 2: Mordritus homo dicebatur antiquitus, cujus interfector nesciebatur, ubicunque vel modocunque sit inventus.

Es lag „ein Mann im Mord", wenn er im Beisein Mehrer erschlagen war, und niemand sich zur That bekannte [1]; wenn man einen Leichnam auf offenem Felde

1) In K. Erichs seel. Recht VI. 6. p. 282. wird von einem Gesetz erzählt, wornach jeder, der in der Gefolgschaft gewesen, wenn jemand erschlagen worden und niemand sich als Thäter bekannte

oder an der Landstrasse fand, dessen Todtschläger unbekannt geblieben war. Es wurde **Mordgeld** daher nicht nur die höhere Busse genannt, die der wirklich entdeckte Mörder zu bezahlen hatte, sondern das ganze, oder theilweise Wergeld, welches die Eigner der dem Orte, wo die Leiche gefunden war, angrenzenden Grundstücke, oder die Mitglieder einer Gemeinde, die den Thäter in der bestimmten Frist nicht ermittelten, erbringen mussten[1]. — Die strafrechtliche Auszeichnung des Mordes erklärt sich daher auch nicht genügend aus der Entehrung des Leichnams und Entziehung des Wergeldes, — konnte doch selbst an einem Friedlosen, den jeder erschlagen durfte, und auch an einem Leibeigenen, ein Mord begangen werden, — sondern sie hatte ihren Grund in der Gehässigkeit der Heimlichkeit, und insbesondere der fortgesetzt geflissentlichen Verheim-

und Busse geboten hatte, büssen sollte, als hätte er den Mann erschlagen. Wollen sie nicht die That bekennen (wiliae the aey wethaer gangae), und liegt der Mann im Mord (ok liggaer mannaen a morth), so ist es nicht unrecht, dass die hohe Busse zahlen, welche Schlechtes (ondaelekae) gethan haben.

1) Zu dem was ich oben S. 216. hierüber bemerkt, ist noch nachzutragen, dass in England nach der normannischen Eroberung den englischen Hundertschaften, wenn ein Normanne getödtet worden war, es mochte der Thäter bekannt sein oder nicht, die Verpflichtung auferlegt wurde, denselben innerhalb 7 Tagen, so dass nach dem Rechte gegen ihn verfahren werden konnte, zu überliefern. Wo nicht, mussten sie eine Busse von 46 Mark Silber, wovon 40 Mark der König und 6 die Verwandten, in deren Ermangelung der Herr oder der Genosse (felagus) des Erschlagenen, oder der die Sache verfolgte, erhielt, aufbringen. Das Nähere darüber ergiebt sich aus Lex Edwardi Conf. c. 15. 16. K. Wilhelm's Ges. I. 26. III. 3. L. Henrici Pr. XIII. §. 2. LXXV. 6. 7. bes. XCI. u. XCII. — Es soll schon, wie in der ersten angeführten Stelle gesagt wird, König Knut dieses, in Beziehung auf die Dänen verordnet haben, doch findet sich in dessen Gesetzen keine Spur davon. Wenn ein Engländer erschlagen worden, fand diese strengere Haftungspflicht der Gemeinde, in der besonders vorgeschriebenen Weise nicht statt (s. bes. Legg. Henr. XCII. 6.) Man kann daher aber nicht wohl, wie Phillips engl. Reichs- u. Rechtsgesch. Bd. 2. S. 323., sagen, es habe der Begriff des Mordes im 11. Jahrh. eine wesentliche Modification erlitten, indem er von nun an nur an einem Normannen, nicht an einem Engländer begangen werden konnte. Der Mord blieb vor wie nach heimliche Tödtung, unsühnbare That, deren Urheber den Verwandten von dem Richter, um ihn zu tödten, übergeben wurde (s. weiter unten), es mochte ein Engländer oder Normanne ermordet worden sein, aber jene besondere Haftungspflicht fand nur in Beziehung auf die Normannen statt.

lichung der That, wie bereits zuvor (S. 569.) bemerkt worden ist. Es wird daher beim Morde auch meistentheils ein schlechtes sittliches Motiv vorausgesetzt. „Mordet man einen schuldlosen Mann um Geldes willen", heisst es im westgothländischen Recht, während an einer andern Stelle, wo dieselbe Bestimmung über den Mord wiederholt worden, die hervorgehobenen Worte fehlen [1]. In den Küren der Friesen wird es für Mord erklärt, wenn man jemand im Wald oder Feld erschlägt, um seines Gutes willen, oder wenn man jemanden tödtet oder erschlägt und es Tag und Nacht verschweigt [2]. Es ist auch ein beachtenswerther Umstand, dass in den Stellen unserer Volksrechte, wo vom Mord die Rede ist, meist auch der Ausplünderung des Leichnams gedacht ist [3], während dem, der als Todtschläger seine That kündigen will, es besonders vorgeschrieben wird, dass er Alles, was der Erschlagene mit sich führte, in gehöriger Ordnung liegen lasse. (S. 577.)

Mit dem Worte Mord hat sich die Vorstellung einer böswilligen Tödtung [4], — die als solche also dem Todtschlag im Zornmuth entgegen steht, — ja eines schändlichen Thuns überhaupt verbunden, ähnlich wie es auch mit dem Worte: dieblich, der Fall ist [5]. *Morþgiald* ist im upländischen Gesetz das zwei- oder dreifache Wer-

1) Vgl. WG. II. Orb. §. 5. p. 118. u. Add. II. 6. pr. p. 227.

2) Hunsingoer Text der 24 Landrechte a. E. bei v. Richthofen S. 80. u. Emsiger Busstaxen c. 31. p. 238.

3) L. Alam. XLIX. 1. Si quis hominem occiderit, quod Alamanni mortaudo dicunt, novem weregildos solvat, et quicquid super eum rauba vel arma tulit, omnia sicut furtiva componat. §. 2. De feminis autem si contigerit, dupliciter componat i. e. octodecim weregildos. Vestimenta autem, quae super eam tulit, vel ut furtiva componat. — L. Bajuv. XVIII. 3. Ed. Rotharis c. 14.

4) Vgl. auch die bei Grimm RA. S. 626. aus späterer Zeit angeführten Erklärungen.

5) Eine ganz auf germanischer Grundlage beruhende Classification der Tödtung giebt die Glosse zum Sachsensp. zu II. 13. Hier sollt du wissen, dass morden dreierlei Unterschied hat. Etliche ermorden die Leute um Geldes oder Gutes willen, und mit wohl bedachtem Muthe. Diese sind rechte mörder, von denen saget er hie. Etlicher schlegt einen durch Zorn oder Unfriedens zu todt, dem schlagt man das Haupt ab. Von solchen saget er hier nicht. Etlicher tödtet Einen von Ungefährte, dieser giebt sein Wergeld, dass er es durch seine Verwahrlosung gethan hat. Thäte er es aber anders, als ob er einen Baum auf einen fälle-

geld, welches für schwere Todtschläge überhaupt gezahlt wurde [1]). Mordwaffen sind nicht sowohl heimlich getragene Waffen (Dolche), als unerlaubte Waffen überhaupt, es wird das Messer, in sofern man jemand damit verwundet, im magdeburger Recht merkwürdiger Weise „ein düplich Mord" genannt (S. 567.). *Mordhdaed*, *mordhweorc* scheint in den angelsächsischen Rechtsquellen besonders auch Giftmischerei, in sofern sie mit heidnischer Zauberkunst zusammenhing, bedeutet zu haben [2]). In den Volksküren der Friesen aber wird *morthdede* ganz allgemein für schwere Verbrechen „*havdede*" (Hauptthat) „*capitalia crimina*" gesetzt [3]). — Aus dieser Vorstellung des Mordes, oder der heimlichen Tödtung, als einer besonders schändlichen Handlung, erklärt sich auch die häufige Zusammenstellung mit Verrath und Treubruch [4]).

Der Mord gehörte nach germanischer Denkweise, wie sich schon aus dem Vorigen ergeben, zu den schwersten Verbrechen. Den Mordwölfen (*mordhvargr*) [5]), war nach der Edda, nebst „den Meineidigen und die rechtmässig gekaufte Frauen gelockt", ein besonderer Platz in der Hölle

te, an dem Orte da niemands weg sonsten hinging, und da er sich nicht hatt versehen dörffen, dass jemands da gehen sollte, bleibt er ohne allen Schaden.

1) Upl. L. M. c. XVI. 2. vgl. mit c. XI—XIV. Schlyter Gloss. s. v. u. unten S. 384.

2) Vgl. K. Knuts weltl. Ges. I. c. 5. mit Edwards u. Guthr. Ges. c. 12. u. Aethelstan. Ges. II. 6.

3) Die XVII. Küren N. 16. bei v. Richthofen p. 26. — XXIV. Landrechte N. 20. 23. p. 70 ff. v. Richthofen Wtb. p. 799. 936.

4) In der L. Fris. wird im t. XX. de mordrito von 3 Fällen gehandelt: Si quis obsidem occiderit —. Si quis hominem occiderit et absconderit —. Si servus dominum suum occiderit —. In dem Edict K. Rotharis folgen auf einander (c. 13.) Si quis dominum suum occiderit. (c. 110.) Si quis homicidium perpetraverit absconse. — Mord und Verrath der Herrn (hlafordswice) sind in den Gesetzen K. Knut's c. 6. unmittelbar mit einander verbunden.

5) Es bedeutet dieses nicht einen blutgierigen Menschen; vârgr ist überhaupt auch ein schändlicher Mensch, und soll in solchen Zusammensetzungen die sittliche und rechtliche Verwerflichkeit der Handlung stärker ausdrücken. Gorvârgr, der auf schändliche Weise fremdes Vieh tödtet (s. S. 568.); Kasnavârgr in den schwedischen Gesetzen, der schändliche Brenner, der Wohnhäuser anzündet. s. Schlyter Gloss. ad WG. — Es zeigt sich darin aber überhaupt, wie rechtliches und sittliches Urtheil auch bei den Germanen mit einander zusammenhingen.

angewiesen [1]). Noch in der christlichen Zeit wurde auch den Mördern vorzugsweise das kirchliche Begräbniss nach nordischen Kirchenrechten verweigert (S. 524. not. 4.). Nach der Graugans gehörten die Mordwölfe zu den Waldgängern, auf deren Kopf ein grosser Preis gesetzt war (S. 283.). Es lässt sich im Allgemeinen die Regel aufstellen, dass die Mörder die höchste Strafe traf, welche in jedem Volksrecht vorkommt. In allen übrigen nordischen Rechten wird der Mord den ausgezeichneten Verbrechen beigezählt, welche sie unter dem Namen *Nidingsverk*, *ôbôtamâl* zusammenstellen [2]), und die die Friedlosigkeit in ihrer strengsten Form zur Folge hatten (S. 273.). Es trat in den der spätern Zeit angehörenden nordischen Rechten wohl auch schon besonders, wenn es eine handhafte That war, Todesstrafe, und zwar die des Rades, für Frauen aber Steinigung, ein. Nach den angelsächsischen Gesetzen wurde der offenbare Mord (*aebre mordh*), d. h. wenn solche Anzeichen der That vorhanden waren, dass der Beschuldigte nicht zur Reinigung gelassen wurde, z. B. wenn die Leiche in seinem Hause gefunden worden — zu den unsühnbaren Thaten gezählt, es wurde der Mörder den Verwandten übergeben, um ihn zu tödten [3]). Nach den deutschen Volksrechten musste der Mord mit einer in der Weise, wie es bei schweren Friedensbrüchen stattzufinden pflegte, gesteigerten Busse gesühnt werden. Mit dreifachem Wergeld nach fränkischem, mit neunfachem nach alamannischem, bairischem, friesischem (s. noch S. 104.) und sächsischem (S. 393.) Rechte. So sollte auch der Diebstahl — und es findet hier höchst wahrscheinlich eine Ideenverbindung statt — auch nach mehreren Volks-

1) S. Geijers Urgesch. v. Schweden. (Sulzbach 1826.) S. 201. Auch Paus Anm. z. alten Gulath. Ges. S. 34.

2) Frost. III. 2. p. 21: III. 6. p. 25. — Biark. c. 2. p. 223. — Hakon Gulath. Krist. c. 31. p. 47. M. c. 28. p. 157. — Magnus Gulath. M. c. 3. p. 135. c. 11. p. 154. WG. I. Orb. §. 5. OG. Eþz. c. 25. p. 40. Upl. M. c. 31. (oben S. 503. not. 3.) u. c. 19. §. 3. p. 131. — Rosenvinges Retshist. §. 160. 168.

3) S. K. Knuts weltl. Ges. c. 63. (S. 102. oben.) vgl. mit c. 53. — Schmid übersetzt in der letzten Stelle: agyfe man þam magum unrichtig: „leiste man dem Magen Ersatz." Dagegen heisst es in der freien Uebertragung in der L. Henrici c. 92. §. 19. p. 272: reddatur parentibus interfecti, und damit stimmt dann auch die neue Ausgabe von Thorpe (Ancient Laws and Institutes of England. Lond. 1840.), die ich erst von hier an habe benutzen können.

rechten mit neunfachem Werth der gestohlenen Sache vergolten werden, während vielleicht früher die Diebstahlsbusse nur der zwei- oder dreifache Ersatz gewesen sein mochte. Bei den Longobarden scheinen zur Zeit K. Rotharis 900 Schillinge (s. S. 425. 465.) die Mordbusse, die wohl noch zu dem Wergeld hinzukam, gewesen zu sein[1]; durch Luitprand wurde aber Einziehung des Vermögens die Strafe für alle schwerere Tödtungen[2], die nach dem burgundischen und westgothischen Gesetze, wie es auch bereits in einer Verordnung König Childeberts (S. 393.) bestimmt war, als eigentlich todeswürdige Verbrechen angesehen wurden.

bb. Vom Verwandten- und Gattenmord.

Die Tödtung nahgesippter Freunde scheint bei den Germanen, so weit nicht die Gewaltsverhältnisse dabei in Betracht kamen, ganz nach den für andere Tödtungen geltenden Grundsätzen beurtheilt, und erst in der christlichen Zeit zu einer eigens ausgezeichneten Tödtung geworden zu sein. Die Vorschriften des alten Testaments und des römischen Rechts mochten um so mehr die christlichen Geistlichen veranlasst haben, einige Strafsatzungen für den Verwandtenmord zu erwirken, als bei der Auflockerung der Familienbande, bei der Entsittlichung der germanischen Völker, das Parricidium zu einer weniger seltenen Missethat geworden war, als es früher gewesen sein dürfte. Die Vorfälle in den Königshäusern möchten insbesondere nicht ohne Einfluss gewesen sein. Der christliche Ursprung der besondern Gesetze über den Verwandtenmord in den germanischen Rechtssammlungen und Gesetzbüchern ergiebt sich aus der Zusammenstellung mit andern, auf christlich-kirchlichen Geboten beruhenden Verbrechen (z. B. dem Incest, der Heilighaltung der Feier-

1) Die dunkle Stelle in den Ed. Rotharis c. 14., welche vom Morde handelt, möchte vielleicht so zu erklären sein: Wenn Mehrere einen Mord verüben, soll die eigentliche Mordbusse höchstens zweimal gezahlt werden, alle übrigen Theilnehmer aber sollen das einfache Wergeld zu geben schuldig sein.

2) Luitprand hat dieses nicht eigentlich für den Mord, sondern für alle Tödtungen, die nicht „se defendendo" geschehen sind, verordnet; s. tit. 20. u. 62. s. oben S. 563.; aber es ist um so beachtenswerther, dass dieses, wie die Glosse zum t. 14. des Gesetzes des Königs Rotharis ergiebt, doch unbedenklich auch auf den Mord angewendet wurde.

tage) [1]), aus der besondern Erwähnung der Pönitenzen, aus der ganzen Fassung und Einkleidung derselben. Es mögen einige dieses beispielsweise bestätigen:

L. Alam. XL. Si quis homo volens occiderit patrem suum, aut patruum suum, aut fratrem suum, aut avunculum suum, aut filium suum, aut filium fratris, aut filium avunculi sui (aut filium patrui sui), aut matrem suam aut sororem suam, cognoscat se contra Deum egisse, et secundum Deum fraternitatem non custodisse et in Deum graviter deliquisse, et coram omnibus parentibus ejus res infiscentur et nihil ad heredes ejus pertineat amplius, poenitentiam autem secundum canones agat.

Hakon Gulath. Krist. B. c. 31. p. 48.: Wenn jemand seinen Sohn oder seinen Vater, er sei Christ oder Heide, oder seine Mutter, seinen Bruder, seine Tochter oder seine Schwester erschlägt, so kann er sich nicht mit Geld Frieden kaufen (þa er han ubotamadr); es sei denn bekannt, dass er rasend war [2]).

WG. I. Kist. c. 8. p. 35.: Mordet eine Frau ihr Kind, erschlägt der Sohn seinen Vater, oder der Vater seinen Sohn, der Bruder seinen Bruder, das Bruderkind ein Bruderkind, das Schwesterkind ein Schwesterkind, seines Vaters Vater, seiner Mutter Vater, seinen Sohnessohn, Tochtersohn, Brudersohn oder Schwestersohn: in allen solchen Fällen sollen die Thäter, um Busse zu thun, ausser Landes mit einem Brief an den Papst nach Rom wallfahrten, da sollen sie sich einen Brief von demselben geben lassen und diesen wieder zum Bischof bringen und ihn sehen lassen, welchen Ablass (miskun) sie empfangen haben [3]).

Wie weit der Verwandtenmord ausgedehnt wurde, lässt sich aus unsern Rechtsquellen gar nicht entnehmen, denn während dieselben meistens entweder nur Eltern, Kinder und Geschwister, oder auch wohl weitere Verwandte einzeln aufzählen, wird man veranlasst, dieses nur für eine beispielsweise Anführung zu halten, indem einige noch „oder einen andern Blutsfreund" hinzusetzen [4]). Bei dem kirchlichen Charakter des Verbrechens dürfte wohl anzunehmen sein, dass die Tödtung aller der Personen als

1) Vgl. L. Rip. LXIX. 2. (oben S. 521. not. 6.) L. Fris. XIX. vgl. mit t. XVIII. — L. Alam. XL. vgl. mit XXXVIII. u. XXXIX.

2) Magnus Gulath. M. c. 3. p. 136. ist dieses wiederholt, aber die Worte: „er sei Christ oder Heide" sind weggelassen.

3) WG. II. Gipt. c. 15. p. 148. u. Orb. c. 2. pr. p. 119.

4) Capit. ad L. Sal. 803. c. 5. p. 113.: — vel quamlibet hujusmodi propinquitatis personam. — Capit. pro lege habenda a. 829. c. 2. p. 353. — vel alium propinquum suum. — L. Wisig. VI, 5, 17 — vel quemcunque sibi propinquum. — Nur die L. Wisig. VI, 5, 18. erwähnt auch verschwägerter Personen.

eine der Verwandtschaft wegen erschwerte angesehen wurde, mit welchem eben dieses Verhältniss wegen keiner Ehe geschlossen werden konnte.

Wie wohl nach christlicher Ansicht auch bei einer Tödtung im Zornmuth die Verwandtschaft als ein erschwerender Umstand in Betracht kam, so wurde doch beim eigentlichen Parricidium, wie es scheint, eine bösliche Absicht, und demgemäss ein überlegtes Handeln vorausgesetzt [1]; namentlich die Begierde, sich dadurch eine Erbschaft zu sichern oder in deren Besitz zu setzen [2].

In einem innern Zusammenhang damit scheint es zu stehen, dass alle germanischen Rechte, die des Verwandtenmordes erwähnen, so gross auch sonst deren Verschiedenheiten in Betreff der strafrechtlichen Folgen sind, übereinstimmend den Grundsatz sanctioniren: dass der, welcher einem Andern den Tod gegeben, niemals dessen Erbe werden könne. — Was die übrigen Strafbestimmungen betrifft, so sind die des Gulathingsgesetzes und des westgothländischen Rechtes kurz zuvor mitgetheilt worden. Nach dem Uplandsgesetz sollte der Vatermörder die grosse Busse von 140 Mark (S. 444.) zahlen, was aber wohl dahin zu verstehen sein möchte, wenn die Betheiligten sich zur Annahme einer Busse verstehen und nicht auf den Tod des Mörders bestehen wollten. Ganz eigenthümlich setzt das Dahlelagh fest, dass ausserdem, was sonst für

1) L. Wisig. VI, 5, 17.: Si — quemcunque sibi propinquum, proposito vel intentione pravae voluntatis occiderit — morte puniatur. c. 19. Si — quemlibet sibi propinquum gravibus coactus injuriis, aut dum repugnat occidit — securus abscedat etc. — Theodori Archiep. Lib. Poenitentialis (Laws and Institutes p. 277.) c. III. §. 1. Synodus Romana decrevit parricidium faciens XVII. annis poenitere et semper religiose vivere. §. 2. Si nolens — occiderit VII. annis in peregrinatione poeniteat. c. XXI. §. 18. Si quis patrem aut matrem casu occiderit XV. annos poeniteat. Si vero voluntarie, usque ad exitum vitae exul poeniteat. cf. §. 19 — 21. Regino II. 53. Das casu occidere heisst hier wohl nicht durch blossen Zufall oder Fahrlässigkeit, sondern ohne die Absicht zu tödten, so dass es in der Mitte liegt zwischen der nach dem westgothischen Recht mit dem Tode zu strafenden, und der völlig straflosen Tödtung.

2) WG. I. Arf. c. XI. p. 27.: Erschlägt ein Mann einen andern, dessen Erbschaft er haben will, so soll er nicht sein Erbe sein. Capit. a. 829. c. 2. cit. — Quicunque propter cupiditatem rerum — propinquum suum interfecerit. — Dagegen in Capit. a. 803. c. 5. cit. Si quis — aliquem de propinquis suis, per quem in servitium casurum, timens occiderit.

die Tödtung hätte gezahlt werden müssen, wenn sie von einem Verwandten verübt worden, noch ein Friedensgeld (*at manhälg hans*) hinzukommen sollte, dass sich nach der Nähe der Verwandtschaft richtend, 20, 15, 6, 3 Mk. betrug, und zwischen dem König, dem Bischof und der Hundertschaft getheilt wurde [1]). Von den deutschen Rechtsquellen, die das Parricidium besonders hervorheben, bestimmt das friesische nur, wem das Wergeld zu zahlen sei, ohne irgend einer Vervielfachung oder sonst einer besondern Strafe zu erwähnen. Das alamannische Recht setzt Einziehung des Vermögens, das ripuarische verbindet damit noch Exil, während nach dem longobardischen, westgothischen Recht und nach einer ältern Satzung Carl des Grossen, der Verwandtenmörder das Leben verwirkt hatte [3]).

Bei der Tödtung der Ehegatten, die vom kirchlichen Standpunkt aus ganz wie der Verwandtenmord betrachtet, und auch diesem immer gleichgesetzt wurde, kommt aber in Betracht, dass die Stellung der Ehegatten zu einander nach germanischer Rechtsansicht keine völlig gleiche war. Die Frau stand in einem Abhängigkeitsverhältniss von ihrem Manne, welches diesem das Recht gab, sie zu züchtigen, ja, wenn auch mit Zuziehung ihrer Verwandten, am Leben zu bestrafen; die Frau dagegen war ihm zur Treue und Ergebenheit verpflichtet, so dass eine von ihr gegen den Mann verübte Missethat als ein Verrath gegen ihren Herrn erschien [4]). Die Verschiedenheit dieser Stellung von Mann und Frau zu einander, ergiebt sich noch vorzüglich aus den Gesetzen König Rotharis, welche verordnen [5]), dass, wenn ein Mann seine Ehefrau unverdienter Weise tödtet, er 1200 Schillinge, d. i. die Busse, wie sie

1) Dahlelagh. M. §. 1—10.

2) L. Rotharis c. 163. Luitpr. c. 17.

3) Nach dem oben angef. Capit. a. 803. Dagegen ist in dem a. 829. nur von Verlust des Erbrechts, Einziehung des eignen Vermögens und Kirchenbusse die Rede.

4) S. oben S. 704. Aber auch bei Regino II. 84: Si mulier maritum suum interficit, aut quacunque arte perimere facit, quia dominum et seniorem suam occidit X annis poenitent. Germanische und biblische Ansicht haben sich hier wohl begegnet. Dagegen II. 73.: Si maritus uxorem aut uxor maritum interfecerit, aequum judicium sit super eos etc.

5) L. Rotharis c. 200—204.

auch für Tödtung eines andern Frauenzimmers gegeben werden musste, zahlen; wenn die Frau dagegen ihren Mann tödtet, sie sterben und ihr Gut den Verwandten des Mannes zufallen, wenn sie ihrem Manne Lebensnachstellung bereitet, Leben und Gut in der Gewalt des Mannes stehen solle [1]. Das Frostathingsgesetz hebt nur die Tödtung und Lebensnachstellung deren Ehefrau sich schuldig macht, besonders hervor, während andere skandinavische Rechte beide Ehegatten hier einander gleich setzen.

Magn. Gulath. M. c. 3. p. 136. So ist es auch, wenn der Mann seine eigene Frau oder die Frau ihren Mann erschlägt, indem der Todtschläger Ehebruch begangen hat oder ihn zu begehen willens war; es ist dieses unsühnbare That.

OG. Eþz. c. 17. p. 37. Kann es geschehen, dass eine Frau ihren Mann mordet oder der Mann seine Frau, so soll er geradebrecht werden, wenn er es gethan hat, sie gesteinigt werden, wenn sie es gethan hat [2].

Aber es enthalten auch die Gesetze dieser Art die Beschränkungen, dass wenn der Mann erweislich seine Frau nur züchtigen wollte, er nicht als Gattenmörder bestraft, sondern nur das Wergeld für dieselbe, wie bei einem andern Todtschlag, zahlen sollte [3].

d. Tödtung von Ungebornen und Kindern.

aa. Tödtung von Ungebornen [4].

Häufig wird in germanischen Rechten der Vernichtung der Leibesfrucht durch mechanische Mittel, durch Tödtung und Misshandlung der Mutter, als eine, abgesehen von dem, was dieser geschehen war, besonders zu büssende Missethat erwähnt.

Grag. Vigsl. c. 35. p. 69. Wenn eine Frau erschlagen worden, die ein lebendiges Kind trug (er meþ barni er kviko), so sind dieses zwei Todtschlagssachen; wegen des Todtschlages des Kindes soll verfahren werden, wie bei andern Todtschlägen.

1) Frost. III. 34. (oben theilweise mitgetheilt.)

2) Ausführlicher Upl. c. 13. pr. §. 1. 2. p. 148. Nach dem Dahlelagh soll aber ausser dem Wergeld noch, wie beim Parricidium, wozu hier auch der Gattenmord gerechnet werden, ein besonderes Friedensgeld bezahlt werden, das 9 Mark betrug.

3) OG. Eþz. c. 18. p. 38. Upl. M. c. 13. pr.

4) Spangenberg über das Verbrechen der Abtreibung der Leibesfrucht, im n. Archiv f. d. Crim. Rt. Bd. 2. S. 1 ff.

Da eine verschiedene Bestimmung für die Tödtung eines beseelten und nicht beseelten Embryo sich hier nicht findet, so mochte man glauben, dass die Graugans diese Unterscheidung nicht vor Augen gehabt, sondern ihrer sonstigen Strenge gemäss, die Tödtung des ungebornen Menschen, wenn dessen Existenz gewiss war, dem eines gebornen gleichgesetzt habe. — Nach den meisten Rechten wird eine solche Vernichtung der Leibesfrucht als eine geringere Tödtung betrachtet. Nach dem ostgothländischen Recht sollte, wenn eine schwangere Frau erschlagen worden war, für die Tödtung der Leibesfrucht noch besonders 40 Mark, nach dem uplandischen Recht im gleichen Fall 18 Mark gezahlt werden [1]), die zwischen Kläger, König und Volk getheilt wurden. Das Gutalagh [2]) setzt übereinstimmend mit dem angelsächsischen Recht, dem longobardischen [3]) und fränkischen [4]), für die Tödtung des Kindes im Mutterleibe, halbes Wergeld. Auch das westgothische Gesetz schliesst sich diesen theilweise an:

L. Wisig. VI, 3, 2.: Si quis mulierem gravidam percusserit, quocunque ictu, aut per aliquam occasionem mulierem ingenuam abortare fecerit, et exinde mortua fuerit pro homicida teneatur. Sin autem tantummodo partus excutiatur et mulier in nullo debilitata fuerit, si ingenua ingenuae hoc intulisse cognoscitur, si formatum infantem extinxit CCL. solidos reddat [5]), si vero informem centum solidos pro facto restituat.

Es leitet diese Stelle zugleich auf weitere Unterscheidungen bei diesem Verbrechen hin, die wir auch noch in andern Rechtsquellen finden:

1) OG. Vaþ. XIV. pr. p. 75. Upl. M. XI. §. 6. p. 141.

2) Gutal. XIV. §. 9. XVII. p. 25.

3) Nach der Bestimmung des K. Aelfred c. 9. sollte dieses nach dem Geburtsstand des Vaters, nach dem Ed. Rotharis c. LXXV. aber nach dem der Mutter sich richten.

4) L. Rip. XXXVI. L. Sal. XXVI. 4. 5. Es sind hier aber die Parallelstellen aus andern Recc. (Cod. Guelf. XXIII. 4. u. LXXVI. 4—6. Monac. XXIV. 5. 6. XLI. 17. 18. Paris. XXX. 2. 3. Fuld. XXVIII. 4. 5. LXXV. 1. s. d. Ausg. v. Laspeyres p. 62—65. u. 158.) zu vergleichen. Aus diesen, deren Abweichung grösstentheils daher rührt, dass die Zahlen unrichtig geschrieben, ist aber die zuletzt angeführte hervorzuheben, worin es heisst: et si probatum fuerit, quod partus ille puer fuerit, simili conditione pro ipso DC. sol. culp. jud.

5) Da 250 Sch. ein halbes, späteres Wergeld ausmachen (s. S. 427.), so mochte diese Lesart von der anderer Mss., die bald CC bald CCV haben, vorzuziehen sein.

L. Bajuv. XIX. §. 1. Si quis mulieri ictu quolibet avorsum fecerit, si mulier mortua fuerit tanquam homicida teneatur. §. 2. Si autem tantum partus exstinguitur et si adhuc **partus vivus non fuerit** XX. (al. XL.) sol. componat. §. 3. Si autem vivens fuit, weregildum persolvat (quiquaquinta et tribus solidis et tremisse) [1].

L. Henrici Angl. R. LXX. 14. Si praegnans mulier occidatur et **puer in ea vivat**, uterque plena Wera reddatur. Si **nondum vivus fuit**, dimidia Wera parentibus ex parte patris solvatur.

L. Alam. XCI. Si quis mulieri praegnanti abortivum fecerit, ita **ut jam cognoscere possit, utrum vir aut femina fuit**, si vir debuit esse cum XII. sol. componat; si autem femina, cum XXIV. Si neutrum cognoscere potest et jam non fuit formatus in lineamenta corporis cum XII. sol. componat. Si amplius requirit cum sacramentalibus suis se idoniet. — LXXVII. Si qua mulier gravida fuerit et per factum alterius infans natus mortuus fuerit, aut vivus natu et octo dies non vivit, cui imputatum fuerit XL. sol. solvat aut cum XII. mediis electis juret.

Durch die Geistlichen war die Ansicht verbreitet, dass ein Fötus im Mutterleibe erst einige Zeit nach der Empfängniss beseelt werde, wie der heil. Augustinus, durch die Septuaginta verleitet, gelehrt hatte [2]. Als Termin der Belebung nahm man gewöhnlich den 40. Tag an [3]. Dem gemäss scheint auch in dem westgothischen, bairischen Recht und in dem später angelsächsischen, zwischen der Busse für die Tödtung einer beseelten Frucht (*infans formatus*, *vivus*) und einer unbeseelten, verschieden bestimmt

1) Ich habe diese Worte eingeklammert, weil ich sie für einen irrthümlichen Zusatz halte. $53^1/_3$ sind ein friesisches, aber kein bairisches Wergeld. Dieses war 160 Schill. und die Theilungs- oder vielmehr Grundzahlen 40 u. 80. — Man konnte nun allerdings annehmen, weregildum stehe eigentlich statt tertiam weregildi partem, allein es ist viel wahrscheinlicher, dass das bairische Recht sich zu der Ansicht geneigt habe, die unter Einfluss der Kirche herrschend wurde, dass ein foetus inanimatus mit einem Theil, ein foetus animatus mit vollem Wergeld bezahlt werden sollte. — Nach den weitern Bestimmungen des bair. Volksrechtes XIX. 4. 5. XX. sollte von jener Busse nur erst 12 Schill., dann fortwährend jeden Herbst 1 Schill. bezahlt werden: quia (anima) sine sacramento regenerationis abortivo modo tradita est ad inferos. Diese Bestimmung ist ganz singulär.

2) S. Spangenberg a. a. O. S. 17 ff. Wächter Strafrecht. Band 2. S. 175. Jarke Bd. 3. S. 314.

3) Confessionale Ecgberti. c. 31. (Laws and Instit. p. 355.) Mulieribus si fecerint abortionem infantum suorum idem est judicium judicatum; antequam infans vivus est, vel postea, i. e. XL dies post semen receptum habeantur pro homicidis et tunc III. annos jejunent etc. L. Henrici LXX. 16.

worden zu sein, doch mit dem Unterschiede, dass in dem ersten jener Rechte ein halbes Wergeld, in den beiden anderen aber das volle Wergeld als die höchste Busse angenommen wurde. Sobald man das beginnende Leben von der Beseelung im Mutterleibe an zu rechnen anfing, war es consequent, von da an das volle Wergeld für das zerstörte Leben zahlen zu lassen [1]). Das alamannische Recht scheint dagegen in so weit von den anderen abzuweichen, dass es nicht nur zwischen einem beseelten und unbeseelten Kinde unterschied, sondern ausserdem noch darauf sah, ob es bereits so weit ausgebildet war, dass man das künftige Geschlecht erkennen konnte. Während jene erste Unterscheidung kirchlichen, möchte diese germanischen Ursprunges gewesen sein, und zunächst vielleicht denjenigen Volksrechten angehören, in welchen den Weibern ein höheres Wergeld als den Männern beigelegt war (S. 571.). Eine mannigfaltigere Abstufung der Strafe, nach dem verschiedenen Alter und der fortschreitenden Entwicklung der Leibesfrucht hat dann schon früh in geistlichen Rechtsquellen [2]), und auch in weltlichen Rechten, namentlich der Friesen, Eingang gefunden. Nach den Willküren der Brockmänner sollte für die Vernichtung der Leibesfrucht (*bernis berde*) der Mutter nur eine „höchste Mark", als Busse für die Misshandlung gezahlt werden, in den beiden folgenden Monaten für das Kind als Wergeld 18 Schill., im 5. und 6. Monat ein halbes, vom 7. ein volles Wergeld; neben dieser Wergeldszahlung sollte der Mutter aber stets eine Busse von 1 Mark gegeben werden. — Im Zusammenhang damit scheint eine, in einer andern friesischen Rechtssammlung sich findende Geschichte der Entwicklung des Kindes im Mutterleibe zu stehen, die schon als physiologisches Curiosum der Beachtung nicht ganz unwerth ist.

Emsiger Busstaxen, plattdeutsch. Text §. 31. (b. v. Richthofen p. 240.) Augustinus secht dattet kind licht negen maente in sins moders licham; int eerste maent so vergaddert sik dat bloet nader ont-

1) C. 20. Causa XX. 9. 5. — ille, qui conceptum per abortum deleverit homicida est.

2) Theodori Lib. poenit. XXI. §. 4. Mulier partum suum ante XL dies sponte perdens, annum poeniteat. Si vero post XL dies III annos poeniteat. Si vero postquam animatus fuerit, quasi homicida i. e. X annos; sed distat multum utrum paupercula, pro difficultate nutriendi, an fornicaria, causa sceleris sui celandi faciat. cf. Regino de Synod. Causis II. 65.

fangenisse; in der ander maent, so worden de senen vnde aderen bevestiget; in de vierde maent wordt kind gheordhineert, waer id sal wesen een soen ofte dochter; in de vyfte maent, so ontfanghet dat kynd die siele vnde vprichtet den licham, vnde ontfanget den adem; in de seste maent, so wort de huet unde march; unde sovende maent, so worden die daermen; in die achtende maent, so worden die naghelen vnde dat herte; inde de negende maent, wort dat kynt gheboren.

Es ist nicht leicht aus dieser mannigfaltigen Bestimmung das Anfänglichere herauszufinden. So weit ich es zu erkennen vermag, hat bei den Germanen, schon als die Aufzeichnung unserer Rechtsquellen begann, die Vernichtung einer Leibesfrucht als eine strafbare Handlung gegolten. Doch scheinen zwei entschiedene Ansichten sich früh geltend gemacht zu haben. Nach der einen, die wir am vollkommensten noch in der Graugans finden, wurde die Tödtung des Kindes im Mutterleibe der eines lebenden Menschen gleich geachtet. Nach der andern wurde die durch Misshandlung der Mutter zerstörte Hoffnung nur als ein Unrecht überhaupt behandelt, wofür Busse zu bezahlen war. Das alamannische und bairische Recht scheinen mir, wenn man das, was offenbar späterer Zusatz ist, wegnimmt, unverkennbare Spuren davon zu enthalten. Vielleicht lautet die älteste Rechtsaufzeichnung nur: *Si quis mulieri ictu quolibet avorsum fecerit XII. sol. componat*, oder ähnlich. Beide Classen von Rechten haben sich wohl genähert, indem man theils die Tödtung des Embryo als eine geringere zu behandeln anfing, das Wergeld verminderte, theils die Busse erhöhte. Nachmals wurde durch die christlichen Geistlichen die Unterscheidung zwischen einer Leibesfrucht, die noch keine Seele empfangen, und einer lebendigen, in das Recht eingeführt. Es wurden dann weitere Unterscheidungen gemacht, und eine Folge war nun, dass man die Tödtung eines im Mutterleibe schon zum Leben erwachten, und eines an das Licht der Welt gekommenen Kindes gleichsetzt; so dass die Bewirkung des Abortus und Kindermord zusammenfielen [1]).

1) Dies scheint sich schon in der L. Sal. nach der Bearbeitung, welche die jüngsten Zusätze enthält, der Heroldina, in der Bestimmung zu offenbaren, dass, wenn der foetus männlichen Geschlechts war, 600 Sch., wie für einen Knaben unter 12 Jahren (S. 574.) gebüsst werden sollte. — Nach dem 23sten der allg. fries. Landrechte sollte, ohne dass die oben angegebenen Unterscheidungen gemacht werden, für die Tödtung des Kindes im Mut-

Zum Thatbestand des Verbrechens gehörte, dass in Folge einer der Mutter zugefügten Verletzung, ein Kind, das sie (lebendig) im Leibe getragen hatte, todt zur Welt gekommen. *Animus occidendi* war so wenig in Beziehung auf die Mutter als das Kind erforderlich, selbst nicht einmal Kenntniss der vorhanden gewesenen Schwangerschaft [1]. War die Verletzung aber von Ungefähr zugefügt, so kam hier die allgemeinen Grundsätze zur Anwendung [2].

Abtreibung der Leibesfrucht durch dynamische Mittel scheint ein den Germanen überhaupt unbekanntes Verbrechen gewesen zu sein, wiewohl sie Zaubertränke gekannt zu haben scheinen, denen man auch die Kraft beilegte, Unfruchtbarmachung zu bewirken. Des Gebrauchs von Abortivmitteln wird aber häufig in den kirchlichen Rechtsquellen gedacht, und die dadurch bewirkte Abtreibung der Leibesfrucht der Vernichtung derselben durch mechanische Mittel gleich gesetzt [3]. Von den weltlichen Gesetzen erwähnen solcher Abtreibung nur das bairische und westgothische Recht, die hier beide auf einer Quelle beruhen. Es wird in denselben schwere Strafe auf das Bereiten der Getränke, die den Abortus bewirken sollten, welches als eine Art Giftmischerei und Zauberei betrachtet worden zu sein scheint, wie auf den Gebrauch solcher Getränke gesetzt:

L. Wisig. VI, 3, 1. Si quis praegnanti potionem ad avorsum aut pro necando infante dederit, occidatur, et mulier, quae potionem ad avorsum facere quaesivit, si ancilla, CC flagella suscipiat, si ingenua careat libertate, cui jusserimus servitura tradatur [4].

terleibe zweifaches Wergeld, eine Busse der Mutter, und Friedensgeld bezahlt werden; es wird die That sogar grimma mordeda genannt. S. v. Richthofen S. 74 — 77.

1) Upl. L. M. XI. 6. Wird behauptet, dass die Frau schwanger gewesen, so hat des Kindes Erbe das beweisende Wort, darzuthun mit 6 Männern und 6 Frauen, dass sie schwanger gewesen als sie erschlagen worden. Dann wird dafür mit 18 Mark gebüsst. — Vgl. bes. auch Gutal. a. a. O.

2) Nach L. Rotharis c. 75. sollte halbes Wergeld „cessante faida, quia nolendo fecit" bezahlt werden.

3) Regino II. 62 — 64.

4) In der L. Bajuv. VII. 18. wird die Strafe, die hier für die Frau gesetzt ist, die sich solche Mittel verschafft, der, welcher sie bereitet, gedroht.

bb. Tödtung von Kindern.

Es müssen hier die Tödtungen durch einen Dritten, durch den Vater, und durch die Mutter von einander geschieden werden.

1. Was die Tödtung von Kindern ohne Rücksicht auf das verwandtschaftliche Verhältniss oder sonstige Umstände betrifft, so ist bereits oben bemerkt worden, dass, bis die Kinder ein gewisses Alter erreicht hatten, Misshandlungen derselben, welche bleibende Folgen zurückliessen, und insbesondere auch Tödtungen, als höhere, böswillige betrachtet wurden (S. 574.). Hier ist noch zu erwähnen, dass, so wie durch Einfluss des kirchlichen Rechtes die Kinder im Mutterleibe, nach der Beseelung, den lebendig gebornen gleich gesetzt wurden, so umgekehrt nach germanischer Ansicht mit dem Augenblick der Geburt noch nicht die volle Rechtsfähigkeit des Kindes begann. Nach dem salischen Gesetze sollte ein Kind bis zum 9. Tage nach seiner Geburt, an welchem es seinen Namen bekommen, nur wie ein Ungebornes mit halbem Wergeld vergolten werden. Gleiches bestimmt, ohne den 9. Tag, — der aber sonst noch in andern Rechtsquellen hervortritt — das ripuarische Recht. Das Uplandsgesetz setzt fest, dass die Tödtung eines ungetauften Kindes (*hepit barn*) mit 40 Mark gesühnt werden sollte, während der Tod eines Kindes (nach der Taufe) bis zum 8ten Jahr mit 140 Mark vergolten werden musste [1]). In einem norwegischen Kirchenrecht [2]) wird beim Kindermord einmal halbes Wergeld mit dem Zusatz, das ist „ein heidnisches Mangeld" bezeichnet. Dagegen heisst es in

L. Henrici I. Angl. R. LXX. §. 15. Si infans occidatur sive nomen habet sive non, plena wera commutetur.

Wir sehen aus diesem correctorischen Gesetze, welches eine Folge jener Gleichstellung der belebten Embryonen mit den Kindern ist, dass auch in England die volle Rechtsfähigkeit nicht gleich mit der Geburt begonnen hat. Der Termin dürfte hier vielmehr auch der 9. Tag gewesen sein, und dieses dann überhaupt seinen Grund darin gehabt haben, dass die Lustration, die schon vor Einführung des Christenthums bei den heidnischen Germanen üblich war, am 8. Tage vorgenommen zu werden pflegte [3]).

1) Upl. M. XI. 7. vgl. mit XII. pr.

2) K. Magnus Heidsiviath. L. Christ. B. c. 3. Paus. p. 272.

3) Grimms RA. p. 457.

2. Dem Vater stand nach germanischer Sitte das Recht zu, ein neugebornes Kind dem Tode durch Aussetzung zu weihen. Wenn in der Regel wohl nur Missbildung und Noth die Veranlassung dazu gaben, so wurde dieses Recht zuweilen auch ohne dergleichen geübt [1]. Es erlosch jedoch mit der Lustration, durch welche das Kind gleichsam auch in die Familien- und Rechtsgemeinschaft aufgenommen wurde. Die Hords-Sage (c. 7) erzählt, es wurde bei den heidnischen Germanen Mord genannt, ein Kind aussetzen, nachdem es mit Wasser besprengt worden [2]. Bei einigen Stämmen scheint indess die Befugniss noch enger begrenzt gewesen zu sein, indem kein Kind mehr ausgesetzt werden sollte, welches die erste Nahrung zu sich genommen hatte [3]. Das Christenthum machte jenem heidnischen Gebrauche ein Ende. „Es sollte jedes Kind auferzogen und nicht ausgesetzt werden" [4]. In dem alten Gulathingsgesetz wird berichtet, dass Olaf der Heilige die Aussetzung der Kinder bei einer Brüche von 3 Mark verboten, König Magnus aber verordnet habe, dass, wer ein Kind, auch bevor es getauft worden, aussetzen würde, Gut und Frieden verwirkt haben, und die That ein grosser Mord genannt werden sollte [5]. Als ein Friedloser sollte nach dem friesischen Volksrecht, wie es scheint, getödtet werden können, wer ein neugebornes Kind umbringen würde [6]. — In einer merkwürdigen Weise be-

1) S. die Erzählung in der Landnama-Sage c. 5. von Thorstein, Asgrim's Sohn.

2) Bei Grimm RA. S. 457.

3) S. die ausführlichen Nachweisungen bei demselben.

4) Gutal. c. 2. p. 2. Barn hvert scal ala sum fyt verda landi ora oc ecki utcasta. — Magnus Lagub. Heidvisiath. Krist. B. c. 1. (Paus. p. 271.) — ala skal barn hvert er bored verdr og manshöfud er a og eigi spilla. — Jus eccl. island. Arn. c. 1. Ala skal barn hvert er borit verdr oc manz höfut er a þo at medr nockurum orkymblum se.

5) Hakon Gulath. Krist. c. 21. p. 31. — Paus bemerkt, dass in dem jüngern norweg. Kirchenrecht und dem des Erzb. Jon die Busse für die Aussetzung wieder auf 3 Mark, ja auf 12 Unzen herabgesetzt sei. — Es ist aber damit wohl nur der Antheil gemeint, den der Bischof nehmen sollte. Vgl. oben S. 529. 530.

6) L. Fris. V. 1. Ich folge hier der Leseart, welcher auch Gaupp den Vorzug gegeben hat. Die Leseart: infans ab utero matri sublatus et inecatus a matre hat gleich viel gegen sich, wenn man die Worte mit Spangenberg (n. Arch. des Cr. Rt. Bd. 3. S. 5.) dahin deutet, dass die Mutter das Recht gehabt haben soll, ein neugebornes Kind zu tödten; oder mit Abegg

stimmen die norwegischen Kirchenrechte näher, dass dieses Verbot, neugeborne Kinder auszusetzen oder zu tödten, auch auf Missgeburten, „z. B. wenn die Waden vorne, die Augen im Nacken sitzen" Anwendung finde, nur wenn das Kind kein menschliches Haupt und keine Menschenstimme habe, soll man es zur Kirche bringen, und dem Priester anheim stellen, ob er es taufen wolle, dann solle man ein Grab auf den Kirchhof graben, das Kind hineinlegen, das Grab zudecken, am besten mit einem flachen Stein, so dass weder die Hunde noch die Raben dazu kommen können, und keine Erde darauf werfen, bis es todt ist. — Ich glaube, dass wir aus diesem, sonst unter fremden Einflüssen entstandenen Gesetz die altgermanische Weise, wie die Aussetzung der Kinder zu geschehen pflegte, kennen lernen. Diese Aussetzung wurde aber der Tödtung gleich geachtet, da ein Aufnehmen und Aufziehung solcher ausgesetzten Kinder in den heidnischen wohl kaum vorkommen mochte. — Erst die kirchlichen Rechtsquellen reden von Kinderaussetzung, die nicht etwa blos unmittelbar nach der Geburt, von der Mutter sowohl als vom Vater, oder mit beider Eltern Wissen, auf Veranlassung des Herrn und Patrons, wenn es das Kind einer Unfreien war, wohl auch ohne den bestimmten Vorsatz, das Kind dem Tode weihen zu wollen, sondern um sich dessen aus einem Grunde zu entledigen, und daher auch wohl in einer Weise, bei der das Finden und die Erhaltung des Kindes nicht ganz unwahrscheinlich blieb, geschehen mochte [1]. Sie ertheilen sogar den Rath, dass ein gefallenes Weib lieber zur Hinlegung ihres Kindes vor den Thüren der Kirche, als zur Tödtung desselben greifen möchte [2].

a. a. O. S. 312. annimmt, es sei von der Tödtung im Moment der Besinnungslosigkeit oder durch Fahrlässigkeit bewirkt, die Rede. Das eine nöthigt zu Suppositionen, die in dem Gesetz nicht entfernt angedeutet sind, das andere ist insofern ungermanisch, als man von einer Besinnungslosigkeit um die Zeit der Geburt nichts gewusst hat.

1) Regino de causis Synod. II. 69—71. Es ist dieses aber aus dem Cod. Theod. De expos. V. 7. und De his qui sanguinol. V. 8. (Vgl. auch Cod. Just. VIII. 52.) entnommen. Darauf beruht denn auch fast ganz die Verordnung in der L. Wisig. IV, 4, 1. deren Zweck gewesen zu sein scheint, die Eltern wieder zur Wiederannahme ausgesetzter und gefundener Kinder zu vermögen. — Vgl. auch Capitul. Libr. V. c. 144. — Dist. 87. c. 9.

2) Regino a. a. O. II. 68. angebl. aus Concil. Rotomag. (s. Wasserschleben p. 211.) — ne germinetur scelus — adulterii et ho-

3. Der Mutter stand weder, wie dem Vater ein Recht zu, das Schicksal des Kindes nach der Geburt zu bestimmen, noch eine Strafgewalt über dasselbe zu üben. Jede Tödtung eines Kindes durch Mutterhand war daher eine Missethat, als sei sie durch einen Dritten geschehen, wie sich dieses denn aus der vorhergegangenen Auseinandersetzung ergiebt. Von den deutschen Volksrechten erwähnt des Mordes von Kindern durch die Mutter nur das westgothische; häufig ist es aber in dem skandinavischen, namentlich schwedischen der Fall, aber alle hier in Betracht kommenden Gesetze sind erst von der christlichen Kirche ausgegangen. Man setzte dabei voraus, dass ein solcher Mord vorzugsweise an ausser der Ehe, im Ehebruch erzeugten Kindern, um die Geburt zu verheimlichen, der Schande oder Strafe zu entgehen, begangen zu werden pflegte [1]. Aber man fand darin keinen Grund einer mildern Beurtheilung, sondern vielmehr die Häufung eines doppelten Verbrechens; es wurde ein solcher Mord als eine besonders schwere Missethat angesehen [2], wohl geradezu mit dem Parricidium identificirt, oder doch mit einer schwerern Strafe belegt [3]. Es setzen die Gesetze dabei meist voraus, dass solche Tödtung gleich nach der Geburt erfolgt sei, wie sich daraus ergiebt, dass sie nur von dem Morde eines ungetauften Kindes sprechen [4]; manche

micidii — si aliqua femina clanculo corrupta conceperit et pepererit — ante januas ecclesiae partum deportari faciat, ibique projici, ut coram sacerdote in crastinum delatus ab aliquo fideli suscipiatur et nutriatur, et tali ex causa homicidii reatum, et quod majus est parricidii, evadat.

1) Vgl. Regino I. c. II. c. 62—67. — Im c. 65. (aus dem alten Poenitentiali Darmst.) heisst es indess in Bezug auf die kirchl. Strafe: Sed multum distat, utrum paupercula pro difficultate nutriendi, aut fornicaria causa sit, et pro sui sceleris celandi causa faciat.

2) Nach ältern kirchlichen Gesetzen sollte ein solches Weib lebenslänglich von der Kirchengemeinschaft ausgeschlossen werden, später wurde dies zu hart gefunden, und ihr eine 15, 10 oder 7jährige Pönitenz auferlegt. S. die angef. Stellen aus Regino. Ferner Theodori Lib. poenit. XXI. 6—8. Egberti Poenit. II. 2.

3) Die L. Wisig. VI, 3, 7. sagt: dass Kindermord häufig von Vätern und Müttern begangen würde; und setzt dann auf Abtreibung und Tödtung nach der Geburt Todesstrafe, oder wenn der Richter die Frau schonen will, Blendung beider Augen. OG. Eþz. c. 21. der Mann auf das Rad, die Frau gesteinigt.

4) Magn. Lag. Heids. L. Christ. B. c. 3. Paus p. 272. Wenn die Mutter ein heidnisches Kind tödtet, soll sie friedlos sein, so lange

unterscheiden und betrachten es als ein schweres Verbrechen, nach altgermanischer Weise, wenn das Kind bereits die Taufe empfangen [1]. Später machte sich wohl zuweilen die entgegengesetzte Ansicht geltend [2]. Nächst den Verwandten wird in mehrern dieser Gesetze ausdrücklich jedem aus dem Volk das Recht gegeben, eine solche That gerichtlich zu verfolgen. Sie enthalten auch die Vorschrift, dass jede Frau Weiber bei der Geburt hinzuziehen, auch andern Männern das todtgeborne Kind gewiesen werden soll, damit sie bezeugen können, dass es keines gewaltsamen Todes gestorben sei; dann kann sie sich selbst oder ihr Vormund sie von der Beschuldigung frei schwören [3]. — Das ostgothländische Recht unterscheidet vom Kindermord noch die Fälle: a) wenn ein Kind in Folge harter Züchtigung gestorben; es soll dann nur Wergeld bezahlt werden und das Erbrecht verloren gehen; b) wenn eine Mutter es unabsichtlich im Schlafe erdrückt hat; sie soll dann weder Busse zahlen noch die Erbschaft verlieren [4]. Doch wurden die Eltern auch wegen einer absichtlosen Tödtung ihrer Kinder einer Kirchenbusse unterworfen [5].

ausserhalb Landes bleiben, als es der Bischof bestimmt, und wenn sie wieder zurückkehrt, 3 Mark dem Bischof und halbes Manngeld dem König geben.

1) OG. Krist. c. 26. (Vgl. note 3.) Wenn die Mutter ein heidnisches Kind tödtet, 40 Mark, die, wenn ihr Gut nicht zureicht, ihr Vormund (malsman) geben muss. Klagt der Vater, so werden diese zwischen ihm, König und Bischof, sonst nur zwischen beiden letztern getheilt. — Gutal. c. 2. Die Frau musste nur Brüche bezahlen, die, je nachdem die Sache in dem Kirchspiel, beim Drittheils- oder Landthing anhängig gemacht wurde, 3, 6, 12 Mark betrug. Die Frau wurde aber friedlos, wenn sie nicht bezahlen konnte. WG. Add. III. 132. p. 276. sagt aber dagegen: Wenn die Frau ihr Kind tödtet, heidnisch oder getauft, und sie wird dabei ergriffen, soll sie das Leben verlieren, sonst 40 Mark zahlen; diese gehen in 3 Theile und von dem Antheil des Königs erhält der Bischof 3 Mark.

2) Spangenberg im n. Archiv des Cr. Rts. Bd. 3. S. 20. — Aber schon das Concil. Mogunt. a. 852. c. 9. Pertz p. 413. auch bei Regino II. 60. legt der Frau eine geringere Kirchenbusse auf, wenn sie es nach der Taufe getödtet.

3) Heidsiv. Christ. a. a. O. — Gutal. a. a. O. hatte sie keine Zeugen, so erschwerte dieses nur die Vertheidigung.

4) OG. Eþz. c. XXII. XXIII. (Sie durfte das Kind aber nicht mit in das Bett des Stiefvaters gelegt haben).

5) S. bes. die epistola Rabani ad Reginbaldum b. Regino II. 61. Das. c. 60. Theodori Poenit. XXI. 36.

2. Leibesverletzungen.

a. Allgemeine Grundsätze und Arten derselben.

Ueber keinen Gegenstand des Strafrechtes enthalten unsere Rechtsquellen so genaue Bestimmungen, als über die Körperverletzungen. Wir finden in denselben Busstaxen für die Verletzung jedes Theiles und Gliedes des menschlichen Körpers, mit Berücksichtigung des Umfanges und anderer Eigenschaften der zugefügten Beschädigungen. Wahrhafte, strafrechtliche Preiscourante. Mehr oder minder ist dergleichen in allen Volksrechten zu treffen, doch zeichnen sich durch die Menge ins Einzelne gehender Angaben, besonders die friesischen Rechtsquellen, sowohl das älteste Volksrecht als die jüngern Küren aus. Diese Wundbusstaxen haben besonders mit beigetragen, eine einseitige Auffassung des germanischen Strafrechts hervorzurufen. Man wurde nämlich durch diese vorzüglich in der Ansicht bestärkt, dass die Germanen den materiellen Schaden, und meist nach ganz äusserlichen Rücksichten, bei Bestimmung der Busssätze in Anschlag gebracht hätten. Es lässt sich eine Classification der Körperverletzungen aufweisen, die durch das ganze germanische Recht hindurch geht; bei den Bussansätzen jedes einzelnen Stammes liegen aber gewisse einfache Zahlen, von welchen man ausgegangen ist, zu Grunde. In so weit ist in jenen Wundbussenregistern etwas Feststehenderes, Allgemeineres, das als Theil eines Volksrechtssystemes anzusehen ist, enthalten. Die ins Einzelne gehende Bestimmungen sind aber grossentheils das Ergebniss einer gewissen Willkür. Es scheinen in den jüngern Zeiten des eigentlich germanischen Rechtslebens sich einige rechtskundige Männer es zur Aufgabe gestellt zu haben, solche genaue Bussregister zu entwerfen, wie wir sie in vielen Volksrechten für die Körperverletzungen, im salischen Gesetz z. B. auch für Diebstähe finden. Diese sind dann in die Volksrechte übergegangen, indem sie durch deren erste Aufzeichnung oder spätere Ueberarbeitungen wohl veranlasst sein mögen. Wo und so lange dergleichen fehlten, war manches der Abschätzung guter Männer überlassen worden, oder man liess alle jene genauere Unterscheidungen unbeachtet. Um so alterthümlicher der Charakter eines Rechtes ist, um so mehr wird dieses bemerkbar. Es war daher ein Missgriff, zu dem man sehr leicht verleitet werden konnte, wenn man den

genau detaillirten Bussregistern gerade das höhere Alterthum zuschrieb, und aus ihnen glaubte das germanische Alterthum am besten erkennen zu können. Sie gehören vielmehr einer spätern Rechtsentwicklung an, und das Eingehen in die Einzelheiten hat bewirkt, dass die allgemeinern zu Grunde liegenden und leitenden Sätze immer mehr zurückgedrängt, immer unkerkennbarer geworden sind. Es soll hier versucht werden, dieselben wieder aufzufinden und darzustellen, ihre weitere und mannigfache Ausbildung nachzuweisen, ohne dass aber in die hier so reichen Einzelheiten jedes Volksrechtes mit vollständiger Genauigkeit eingegangen werden kann. Ohne Hülfe der nordischen Rechte, in denen auch hier das germanische in seiner unverkümmertern Form, nicht verdunkelt durch fremde Redeweise hervortritt, würde ein solcher Versuch kaum möglich sein. Erleichtert und verkürzt wird aber die Lehre von den Körperverletzungen im germanischen Recht, die in den Rechtsquellen einen verhältnissmässig so grossen Raum einnimmt, dadurch, dass wir uns nicht nur auf die entwickelten allgemeinern Grundsätze des germanischen Strafrechts, sondern auch ein für allemal grossentheils auf die Grundsätze und Ansichten verweisen können, die in der Lehre von den Tödtungen dargelegt worden sind. Tödtung und Körperverletzung waren, wie bereits bemerkt worden, bei den Germanen nur quantitativ verschiedene Missethaten. Der Erfolg war es allein, der hier entschied, da die Germanen zum Thatbestand jeder dolosen Tödtung (des Todtschlages wie sogar des Mordes), nicht eine bestimmte Absicht, einem Menschen das Leben zu nehmen, sondern nur eine aus widerrechtlicher Willensbestimmung hervorgegangene, in bestimmter Weise zugefügte Misshandlung erforderten. Der Thäter war dann für jede Folge seiner Missethat, und zwar Jahr und Tag, oder bis gewisse besondere Umstände ihn entfreiten, z. B. wenn eine Wunde zugeheilt war, verantwortlich. Diese Ansicht scheint auch in der Sprache wieder, denn fast alle die Ausdrücke, welche Körperverletzung überhaupt oder gewisse Arten derselben bezeichnen, werden auch zur Bezeichnung der Tödtung gebraucht, so dass die einzelnen Rechtsquellen, um der Zweideutigkeit zu entgehen, oft genöthigt sind, sich einen eigenthümlichen Sprachgebrauch willkürlich zu bilden. So z. B. unterscheidet die Graugans *víg*, (Todtschlag) *sâr* (Wunde) und *drep* (Schläge), und auch die übrigen norwegischen Rechtsquellen brauchen *víg* vorzugsweise für Tödtung, während die schwedischen

und dänischen dem Wort *dráp* diese technische Bedeutung geben; nicht minder bezeichnen das nordische *ben*, das angelsächsische *slege*, welche sich auch in andern Dialecten und Rechtsquellen finden, bald Tödtung, bald Körperverletzung [1]), und in ähnlicher Weise unbestimmt werden auch in lateinisch geschriebenen Quellen *plaga*, *ferita* u. dgl. gebraucht. Alle germanischen Worte aber, welche diese umfassende Bedeutung haben, deuten der germanischen Ansicht gemäss auf einen Kampf oder Streit hin; denn dass man, da wo von der Willensbestimmung bei einer Körperverletzung nicht weiter die Rede ist, vorausgesetzt hat, sie sei im Zornmuth oder Waffenstreit zugefügt, ist bereits früher nachgewiesen worden.

Die Hauptunterscheidung der Körperverletzung war die in Wunden, Schläge, Verstümmelungen oder Lähmungen.

L. Fris. XXII. Epit. „Liti vero compositio sive in vulneribus, sive in percussionibus, sive in mancationibus — medietate minor est."

Unter Wunde dachte man sich eine Körperverletzung, die mit Waffen beigebracht war; dieses und dass Blut darnach floss, wird daher als das charakterische der Wunde angegeben.

Grag. Vigsl. c. 78. II. p. 115.: Das ist Wunde, wo Spitze oder Schneide eingedrungen ist [2]).

Das. c. 6. p. 11. Das ist Wunde, wenn es da blutet, wo die Verletzung geschah (ef þar blöþir sem a kom); denn wenn gleich jemand einen Mann so zwischen die Schultern oder auf die Nase schlägt, dass Blut aus Mund oder Nase rinnt, so ist das doch keine Wunde, wenn es nicht aus der Verletzung selbst blutete.

In unsern deutschen Volksrechten werden daher auch immer die Verletzungen, aus denen Blut floss, von denen, bei welchen es nicht der Fall war, unterschieden; aus den Stellen, in welchen dieses geschieht, ergiebt sich da-

1) Grimms RA. p. 625. vgl. mit p. 629.

2) Þat er sar er oddz farvegr er a eþr eggiar. — Nord. Oddr: (angels. Ord, fries. Ord, alth. Ort.) mucro, cuspis; s. auch Grimm Gr. III. 418. Egg: (angels. ecg, fries. eg, ig, alth. ekka) acies ferri. — Oddr oc eg findet sich oft als alliterirende Form; doch wird mit erstern mehr auf die Spitze des Speeres, mit letztern auf die Schneide des Schwertes gedeutet. S. auch v. Richthofen fries. Wörterb. s. v. eg.

her auch, dass man bei erstern einen Gebrauch von Waffen oder schneidenden Instrumenten voraussetzte.

L. Sal. em. XIX 7. Si quis ingenuus ingenuum fuste percusserit, et tamen sanguis non exierit, usque ad tres colpos pro unoquoque ictu solidos III. solvat. §. 3. Si vero sanguis exierit, ita componat veluti eum ferramento vulnerasset id est . . solidos XV. culpabilis judicetur [1].

Der älteste Begriff von Schlägen war der, einer nicht durch Waffen, wenigstens nicht durch Schneide und Spitze an denselben, und sonst mit scharfen Werkzeugen beigebrachten Verletzung, wie es z. B. noch in dem burgundischen Gesetz heisst:

L. Burg. XLVIII. — superioribus legibus tenetur insertum quem ad modum de inflictis ferro vulneribus judicetur — praesenti legi oportuit diffiniri: Si quis fuste aut lapide brachium alterius fregerit [2].

Später hob man mehr das zweite Moment, das Blutfliessen hervor. Die Graugans fährt, nachdem sie gesagt hat, es sei eine Wunde, wenn Spitze oder Schneide eindringt, fort: „Das ist auch Wunde, wenn ein Mann schlägt, (*Enda er sar, ef maþr liosti til*) [3], dass es aus der verletzten Stelle blutet, und was er thut, dass es aus der Stelle blutet, wo es traf." Schläge werden daher, weil sie unblutig waren, auch trockene Schläge genannt.

Gutal. XIX. § 8. Wird jemand geschlagen mit trockenen Schlägen (meþ luca haggum), so dass es sichtliche Schläge sind (so at synir slegir iru), so wird jeder Schlag bis auf vier, mit einer halben M. gebüsst, und zwar mit denselben Zeugen wie bei Wunden (sum til sara).

1) S. Ferner L. Rip. t. I. II. LXVIII. 5. L. Alam. LIX. §. 1. 2. Baj. IV. 1. 2. Fris. LXII. B. 4. L. Angl. II. 1. III. 1. L. Sax. I. 1. 3.

2) Der Titel V. dieses Gesetzes ist überschrieben: De his qui flagello, fuste, calce, vel pugno percutiunt. In derselben Beziehung heisst es bei Sunesen V. 23. — Item a libero, si liber homo fuste aliquo verberetur, ictu quamvis unico, locum habebit emendatio sex marcarum — c. 24. Fustis autem appellatio virgam et baculum, hastam, securim, malleum, clavam vaginatum gladium comprehendit. Item a libero, si liber pugno vel osse, vel lapide feriatur, vel irato animo ad terram trahatur — trium marcarum praestabitur emendatio.

3) Liosta: ferire. Biörn. Haldors.

Für Schläge kommen sonst in den Quellen die Ausdrücke: *drep*, *bardagi*[1]) vorzüglich in schwedischen und dänischen Gesetzen, in den deutschen *pulislac*, Beulenschlag, vor[2]); die lateinisch geschriebenen Quellen brauchen meist *ictus*, im Gegensatz von *vulnus* oder *sanguinis effusio.*

Im weitern Sinn wurde unter Schlägen jede körperliche Misshandlung, in sofern sie nicht lediglich oder vorzugsweise unter den Gesichtspunkt der Ehrenkränkung fiel, und nicht die Merkmale der Wunde hat, begriffen:

Grag. Vigsl. c. 10. II. p. 14. Das heisst auch Schlag, wenn ein Mann den andern schlägt mit dem Stiel des Streithammers oder irgend einem Werkzeug, das er führt. Gleichfalls ist es Schlag, wenn ein Mann nach einem stösst oder wirft, wenn es nur trifft. — Schläge sind es auch, wenn ein Mann den andern mit dem Fuss tritt oder der Faust schlägt. Schläge sind es auch, wenn ein Mann ein Werkzeug von einem andern zu sich reisst, wissend, dass es gegen ihn selbst zurückfahren muss, wenn er es los lässt. Auch sind es Schläge, wenn ein Mann etwas auf einen andern fallen macht, so dass er davon getroffen wird.

Die Wunden wurden als eine höhere, die Schläge als eine geringere Art von Körperverletzungen angesehen. Allein wenn gleich fast in allen Rechtsquellen beides unterschieden wird, so dass z. B. im westgothländischen Recht, jedem ein besonderer Abschnitt gewidmet ist, so hatte doch schon fast durchgängig diese Unterscheidung einen grossen Theil ihrer praktischen Bedeutung verloren, indem man bei Bestimmung der strafrechtlichen Folgen mehr auf den Umfang der zugefügten Verletzung, als die Art, wie sie verursacht war, sah, es war dieses besonders bei schweren Körperbeschädigungen der Fall z. B.

Grag. Vigsl. c. 7. p. 12.: Wenn ein Mann einen andern so schlägt, dass Knochen zerbrochen werden, so wird dieses wie eine grosse Wunde angesehen, obgleich es nicht blutet, womit er ihn auch geschlagen haben mag; er wird Waldgänger. Ganz dasselbe ist es auch, wenn er ihm auf eine andere Weise die Knochen zerbricht. S. auch bes. L. Rip. LXVIII. 5.

Das was wir hier Verstümmelung oder Lähmung genannt haben, kommt in den Quellen unter der

1) Bardagi v. beria ferire, wird sonst besonders für pugna, proelium gebraucht.

2) L. Rip. XIX.: quod nos dicimus bunislegi (bulislegi) Alam. LIX. 1. Bajuv. III, 1, 1. Ueber durslegi in L. Fris. XXII. 3. s. Grimm's RA. p. 630. u. v. Richthofen s. v.

Benennung *affhögg* (*afhugga: amputare*), *laster* (isl. *löstr, vitium*) *lyti* (*naevus, deformitas*), *debilitatio, mancatio* u. s. w. vor. Man dachte sich darunter zunächst das ganze oder theilweise Abtrennen, Abhauen eines Gliedes oder äussern Körperorganes, z. B. das Ausstechen, Ausstossen der Augen u. dgl.

L. Sal. em. XXXI. (De debilitatibus) §. 1. Si quis alteri manum aut pedem truncaverit, vel oculum effoderit aut auriculum vel nasum amputaverit.

Mehr und mehr sehen wir, dass man statt des Abtrennens der Glieder, das Unbrauchbarmachen derselben zu seinen Verrichtungen, oder die Vernichtung der Sinnenthätigkeit, z. B. Beraubung des Gehörs, in den Quellen hervorzuheben anfing. — In den deutschen Gesetzen erscheinen die Verstümmelungen und Lähmungen als die schwerste Gattung von Wunden und Schlägen, die eigentlich als eine besondere Klasse von Körperverletzungen betrachtet werden müssen, in den nordischen Rechten wird aber, wenn Schläge oder Wunden, Verstümmelung, Lähmung, oder überhaupt eine bleibende Körperbeschädigung herbeigeführt haben, dieses gleichsam als ein erschwerender Umstand angesehen, zu der Wundbusse kam dann noch oft eine besondere Verstümmelungsbusse hinzu.

b. Wunden.

aa. Classification derselben.

In den norwegischen Rechten, namentlich in der Graugans, ist von grossen (d. i. qualificirten) Wunden (*meirri sar*), und Wunden schlechthin die Rede; die schwedischen Gesetze unterscheiden volle Wunde (*fullsar*) von Blutwunde (*bloþsar, bloþlaeti*); in den dänischen finden wir die Bezeichnung rechte Wunde (*lagh sar, raettae sar*), auch Fleischwunde (*wathae sar, vatvae sar*) [1]), um dadurch einen Gegensatz gegen die qualificirten Wunden (deren Hauptgattung *hulsar* genannt werden) anzudeuten. Alles dieses, so wie die Bedeutung der hier angeführten Benennungen, wird sich deutlicher erst aus dem folgenden ergeben. In den deutschen, auch angelsächsischen Rechten kommen keine gleiche oder ähnliche Benennungen vor,

1) Vötvi: torus, musculus.

wiewohl die Merkmale, worauf jene schwankende Classificationen gegründet sind, nebst andern, welche auf Bestimmung der Strafen und Bussen Einfluss haben, in allen germanischen Rechten wiederkehren. Die verschiedenen Wunden lassen sich daher auch nach den deutschen Volksrechten in ähnlicher Weise gruppiren, doch ist durch die mannigfachen Abstufungen der Busssätze jede schärfer begränzte Classification verwischt.

1. Einfache Wunden. Das allgemeine Merkmal einer Wunde ist, wie bemerkt worden, das Blutfliessen. Ein paar deutsche Volksrechte setzen noch näher bestimmend hinzu, dass das Blut, welches der Wunde entströmt, zur Erde gefallen sein muss [1]).

2. Messbare Wunden. Einige Volksrechte schreiben vor, dass die Wunden gemessen werden sollten, und wenn sie ein gewisses geringstes Maass überstiegen, höher als eine einfache Wunde gebüsst, und die Busse mit der Grösse steigen sollte.

K. Aethelbirth's Ges. c. 66. Wenn man den Schenkel durchsticht, jeder Stich 6 Schill.; wenn er über einen Zoll tief, 1 Schill.; bei zwei Zoll, zwei; über drei, drei Schill.

Gutal. XIX. pr. Macht ein Mann einem andern eine Wunde, oder mehrere, eines Nagels tief oder tiefer, so büsse er jeglichen Nagels tief mit ½ Mark, bis 8 Mark Münze, sowohl die Tiefe als auch die Länge. — Ist die Wunde nicht eines Nagels tief, so büsse er die Hälfte weniger, wenn er eines Arztes bedarf [2]).

In keinem Rechte ist aber mehr von dem Messen der Wunde die Rede als in dem friesischen. Eine jede Wunde überhaupt sollte mit 1 Schill., wenn sie aber eine kleine Spanne lang war, mit 4 Schill. gebüsst werden [3]); und es sollte dies nach Verhältniss der Länge bis zu 24 Sch. — das ist die höchste Wundbusse — steigen können [4]).

1) L. Rip. II. Alam. LIX. 2.

2) S. über diese Stelle: Schildener Anm. S. 192. — Die letzten Worte verstehe ich, wenn die Wunde nicht eines Nagels tief, aber doch so beschaffen ist, dass es ärztlicher Hülfe bedarf, so werde die Hälfte weniger als 8 M. Münze (diese waren damals etwa 3 Mark Silber s. S. 327.) gebüsst.

3) L. Fris. XXII. 66.: Vulnus, quod longitudinem habeat, quantum inter pollicem et complicati indicis articulum spannum impleat, quatuor solidis componatur.

4) Ibid. §. 70.: nämlich wenn die Wunde so lang war, wie vom Ellenbogen bis zur Spitze des mittelsten Fingers.

In den Zusätzen zu dem friesischen Volksrecht ist von einer ganz andern Ausmessung, nach Fingergliedern, die Rede [1]), und wird auch in den spätern friesischen Volksrechten eine zu messende Wunde (*metedolg*), die mindestens auch ein Fingerglied lang sein musste, von einer einfachen Wunde *blodelsln, blodrisne* (*sanguinis effusio*) unterschieden [2]). Länge und Breite einer Wunde scheint aber immer nur dann das Maass der Busse bestimmt zu haben, wenn nicht aus Rücksicht auf sonstige Beschaffenheit, z. B. Gefährlichkeit eine höhere Busse, als für die einfache Wunde begründete.

3. Wunden, die ärztlicher Hülfe, „Salbe und Instrumente, Leinen und Arzteslohn" bedurften — Meisselwunden, *frumdolch* bei den Friesen [3]), galt in den schwedischen und dänischen Gesetzen als charakteristisches Merkmal der vollen und rechten Wunden, welche zwischen den nur blutigen und qualificirten in der Mitte standen. Auch in mehreren unsrer Volksrechte findet sich die Rücksicht auf die anzuwendende ärztliche Hülfe [4]).

L. Alam. LXV. 5. Si manum transpunxerit, ita ut focus non intret ad coquendum venas vel sanguinem stagnandum, solidum unum et semis componat. §. 6. Si autem ferrum calidum intraverit ad sanguinem stagnandum cum tribus solidis componat [5]).

4. Tief eindringende Wunden. Einige nordische Rechte enthalten die Bestimmung, dass eine Wunde, die bis auf den Knochen geht, „wenn Spitze und Knochen sich berühren," (*mötaes aeg ok laeggaer*) doppelt so hoch gebüsst werden soll, als wenn sie nicht so tief eindrang [6]). Indess ist eine tiefgehende Wunde noch in einem engern, genauer bestimmten Sinn zu nehmen, und darun-

1) L. Fris. Add. Sap. III. §. 50—58.

2) Z. B. Allg. (fries.) Busstaxen b. Richthofen S. 82. Emsiger Busstaxen §. 2. Das. S. 213. Husingoer Busstaxen §. 21. 22. S. 333. Vgl. auch v. Richthofen Wörterb. u. den angef. Wörtern.

3) S. v. Richthofen Wörterb.

4) WG. I. Sm. c. 1. — þaet aer fullsaeri þorf viþ ok spiaer, lin ok laekirs gaef. OG. Vaþ. c. 6. pr. K. Eriks Siel. III. 14. p. 114. VI. 9. p. 287.

5) S. ferner L. Alam. LIX. 5. 7. Add. c. 4. 8. L. Bajuv. III. 4. vgl. mit c. 2. — Grimm RA. p. 629.

6) Frost. III. 46. Biark. c. 30. WG. I. Vaþ. S. c. 1. §. 2.

ter eine solche zu verstehen, die so tief in den Körper eindringt, dass die innern Theile selbst berührt wurden. Wunden der Art waren meistentheils wohl zugleich gefährliche, die auch vorzugsweise in einigen nordischen Rechten als grosse bezeichnet wurden. Es geben dieselben drei Arten an: Hirnwunde (*heilund*), Hohlwunde (*holund*), Markwunde (*margund*). Eine Stelle aus der Graugans und aus Sunesens Paraphrase werden dieses am besten erläutern:

Grag. Vigsl. c. 7. II. p. 11. Grosse Wunden sind aber Hirn-, Hohl- und Markwunden. Hirnwunde ist eine solche, wodurch eine Oeffnung in der Hirnschale entsteht, es sei dieselbe gehauen oder geschlagen. Das ist Hohlwunde, wenn das Blut aus der Wunde in die Höhle einfliesst [1]. Eine Markwunde ist es, wenn ein Knochen, in welchem Mark ist, bis aufs Mark zerbrochen ist, es sei gehauen oder geschlagen. Das wird auch für grosse Wunde gerechnet, wenn jemand einem Menschen die Zunge aus dem Haupte schneidet, wenn er das Auge aus dem Kopf sticht, wenn er ihm Nase oder Ohren abschneidet, wenn er ihm die Zähne aus dem Munde bricht. Das heisst geschnitten, wenn Knochen oder Knorpel verletzt ist. Das ist auch (grosse Wunde), wenn er einen Mann entmannt oder ihm einen Schlag an die Schamtheile versetzt. Wenn ein Mann den andern schlägt, dass ein Knochen zerbricht.

Sunes. V. 23. — Quando autem liber homo vulnerat liberum hominem, interdum infligitur vulnus sine membri cujuslibet amputatione, interdum membrum etiam amputatur. Ubi vulnus infligitur sine membri detruncatione, aut descendit in concavum et ad interiora penetrat aut non. Si non descendit, quod vulnus lingua patria Waadesar appellatur, trium marcarum exigit satisfactionem. Si vero descendit ad interiora puta in capite usque ad cerebrum, in pectore usque ad jecur vel pulmonem, in ventre usque ad viscera, quod vulnus dicitur in vulgari Hulsar, duplo majorem et satisfactionem exigit et defensionem. Item observandum ubicunque telum ita pertransit partem aliquam, quod in carne duas facit aperturas.

In dieser Stelle finden sich die drei Arten grosser Wunden in der Graugans wieder; unter der Benennung *hulsar*, entsprechend dem isländischen *holund*, (*vulnus quod descendit in concavum*) wird hier auch die Hirnwunde (*heilund*) mit begriffen; die Markwunde wird aber durch die zweimündige oder durchgehende Wunde ersetzt, worüber unten ein Mehreres. In andern dänischen Rechtsquellen scheint *hulsar* noch allgemeiner gebraucht worden zu sein, so dass es auch die dritte Gattung der grossen Wunden mit umfasste. *Wathaesar* (Fleischwunde) ist

1) Fries. allgem. Busstaxen b. v. Richthofen p. 82.: the inrene des blodes. — v. Richthofen Wtb. s. inrenes. p. 852.

dann jede Wunde, die diesen nicht gleich gesetzt werden kann. — Bei jeder dieser drei Wunden dachte man aber, dass ein besonderer Theil des menschlichen Körpers dadurch verletzt würde. Die Hirnwunde ist eine schwere Kopfwunde, die Hohlwunde eine schwere Leibeswunde, die Markwunde eine schwere Verletzung von Armen und Beinen. In der Graugans und manchen andern Rechtsquellen ist die Eintheilung in grosse und kleine Wunden vorangestellt, und nur bei den erstern dann eine weitere Eintheilung unter Berücksichtigung der Theile des menschlichen Körpers gemacht. In andern, und zwar selbst nordischen Rechtsquellen steht die Gliederung des Leibes voran, und es wird dann bei einem jeden Theile, die Busse für die demselben zuzufügenden Wunden, nach allen dabei besonders in Betracht kommenden Rücksichten angegeben. So namentlich in den friesischen und angelsächsischen Rechten. Ueberall kommen aber dann doch jene drei Arten tief eindringender und daher grosser Wunden wieder zum Vorschein.

a. Die Hirn- und Hauptwunde. Mit Hauptwunde hat man zwar einen allgemeinern Begriff zu verbinden, da diese sowohl die leichtern als schwerern Verletzungen begreift, z. B.:

Upl. M. XXIV. p. 154.: Blutwunde im Leibe (Fleisch), wenn sie mit Willen geschehen ist, drei Unzen, Blutwunde im Haupt, wenn sie mit Willen geschehen ist, sechs Unzen; volle Wunde im Leibe drei Mark, volle Wunde im Haupte 6 Mark.

K. Wald. Siell. L. III. 12. Verwundet ein Mann einen andern am Haupte, so büsse er dafür 3 Mark; und haut er ihn, so dass es bis zur Hirnschaale durch geht, und zwar bis zur Hirnhaut, so büsse er dafür 6 Mark.

Allein in den angelsächsischen Rechtsquellen wird Hauptwunde vorzugsweise von der Hirnwunde gesetzt [1], und genauer wird in deutschen Volksrechten unterschieden: a) Kopfwunde überhaupt, so dass nur die äussere Haut durchschlagen ist und die Hirnschaale zum Vorschein kommt (in dem bairischen Gesetz findet sich dafür der Ausdruck *gebulskini*) [2]. — b) Durchhauen der Hirnschaale, und zwar so, dass nur der äussere Knochen zerhauen

1) Aethelbirth Ges. §. 35 — 38. Aelfred weltl. Ges. c. 40.

2) L. Bajuv. III. 1. 4. — L. Alam. LIX. 3. — L. Fris. XXII. 4. 5. — L. Sal. em. XIX. 2. — L. Rotharis XLVI.

ist[3]), oder der Hieb bis auf die Haut, die das Gehirn bedeckt, eingedrungen ist, was den eigenthümlichen Begriff einer Hirnwunde ausmachte[2]), und endlich c) Verletzung des Gehirns selbst. Die deutschen Volksrechte gingen also noch über die Hirnwunde in ihrer Abstufung hinaus[3]). In einigen Gesetzen wird noch unterschieden, ob die Wunde im Vor- oder Hinterkopf ist:

Frost. III. 46. Ist ein Mann verwundet im Vorhaupt, so kommen dafür 4 Unzen, und wenn es im Hinterhaupt geschehen ist, 6 Unzen[4]).

b. Hohl- und Leibwunden. Ungeachtet der Erklärung der Graugans, Hohlwunde sei diejenige, bei welcher das Blut nach innen fliesst, kann doch kein Zweifel sein, dass damit eine solche bezeichnet werden soll, die in dem Leibe (Rumpf) bis zu den innern Theilen eingedrungen war. *Holsar* oder *hulsar* und *huldsar* scheinen aber selbst in den etwas jüngern nordischen Quellen verwechselt worden zu sein[5]). *Hrefawund* kommt dafür in deutschen Volksrechten vor. Es bezeichnet dieses zwar allgemeiner eine Leibeswunde, womit sich aber (ähnlich wie mit *heofud wund*) die Vorstellung einer tiefer eingehenden Wunde der Art verband[6]). Es ergiebt sich dieses auch dadurch, dass die *hrefawund* auch in der Busse oftmals mit der eigentlichen Hirnwunde gleichgesetzt wird.

L. Bajuv. III. 1. §. 6. Si cervella in capite appareat vel interiora membra plagata fuerint, quod hrefawunt dicunt, cum XII sol. componat[7]).

1) L. Alam. LIX. 6. — L. Fris. XXII. 6. Add. III. 23. — L. Sal. em. XIX. 3.

2) L. Bajuv. III. 1. 6. — L. Fris. XXII. 8. — L. Sal. em. XIX. 4.

3) Und nächst diesem das Gutalagh XIX. §. 12—15. (13. 17.) und Schildener S. 199. not. 66.

4) Biark. c. 31. Helsing. L. M. IX. §. 1.

5) Upl. M. XXII. „i hofdi aeller i huldi."

6) L. Sal. XIX. 5. Si vero intra costas vulnus intraverit et usque ad intrania pervenerit . . . XXX. sol. culp. jud.

7) S. ferner L. Alam. LXV. 24. 25. L. Rip. IV. Besonders detaillirte Bestimmungen hat noch die L. Fris. XXII. 47—55. Add. III. 30. 31.

In einigen nordischen Gesetzen wird darauf Rücksicht genommen, ob die Wunde in die obern Theile des Leibes (die Brust) oder den untern (den Leib) gekommen, so wie sie Wunden am Vor- und Hinterhaupt unterscheiden.

Biark. c. 31.: Enn ef madr er saerdr in nedre holld og verdi holunda, þa skal 6 aura gialld; enn ef i efra holld kiemr oc verdr holunda, þa skal half mörk uppi.

Helsing. M. IX. §. 1. — Bekommt jemand eine Hohlwunde in das untere Fleisch, so büsse man es mit zweimal 16 Unzen, in das obere mit 3 Mark; in die Brust mit 12 Unzen; in den Hals mit zweimal 16 Unzen [1].

c. Markwunde sagt die Graugans ist, wenn ein Knochen, in welchem Mark ist, bis auf dasselbe zerbrochen ist. Das jütische Low geht weiter und fordert, dass das Mark aus dem Knochen herauskommt. Aehnlich ist Hirnwunde nach den meisten Gesetzen, die bis aufs Hirn geht, so dass dieses sichtbar wird, während das friesische und alamannische Volksrecht als schwerste Kopfwunde nur die betrachtet, bei welcher das Gehirn selbst herauskommt. Die Stelle des Gesetzbuches, worin sich diese Erklärung findet, enthält noch näher Folgendes:

Jüt. L. II. 13.: Wird man verwundet im Ober- oder Vorderarm, im Knie- oder Schenkelbein, so dass Mark heraus kommt, so ist das der erste Knochen, wofür man 6 Mark Busse bezahlen soll, und leugnet er bei der Hohlwunde, dass sie nicht in das Innere drang oder für die vorgenannten Knochen, dass kein Mark herauskam, so leiste er dafür Zwölfereid und dann büsse er 3 Mark für die Wunde.

Zugleich zeigt diese Rechtsbestimmung, dass man bei Markwunden — wie es schon aus der Sache selbst hervorgeht — an eine Wunde an Armen und Beinen dachte. Auch ist darin auf die Unterscheidung zwischen dem obern und untern Theil von Armen und Beinen, wie zwischen Ober- und Unterleib, Vor- und Hinterhaupt hingewiesen. Deutlicher tritt dieses wieder in den norwegischen Gesetzen hervor, die jene Unterscheidung besonders hervorheben.

1) Vergl. Frostath. III. 46. K. Waldemar Siel. II. 12. a. E. K. Eriks Siel. II. 11. wird ebenfalls unterschieden, ob die holsar „i öfrae gulf" oder „i nethrae gulf" kommt, Rosenvinge zum seeländ. Ges. S. 357. erklärt es in Brust- und Magenhöhle; allein es ist wohl das eine von dem Theil des Körpers zu verstehen, der die Eingeweide umschliesst, das andere von dem Körper oberhalb des Leibes bis zum Hals.

Frost. III. 46. Wenn ein Mann einen andern unterhalb des Knies verwundet, und es ist Markwunde, so soll eine halbe Mark, und wenn oberhalb des Knies eine Markwunde beigebracht wird, 6 Unzen gebüsst werden.

Von den deutschen Volksrechten erwähnt nur einmal das friesische Gesetz der Markwunde [1], in den übrigen ist nie davon die Rede, ebenso auch nicht in den angelsächsischen Rechtssammlungen und mehreren nordischen. Es wird sich dieses aus dem Folgenden erklären.

5. Durchgehende Wunden, durchstochene, zweimündige Wunden, stellen viele germanische Rechtsquellen, und zwar besonders diejenigen, welche der Markwunden nicht besonders erwähnen, als eine dritte Art schwerer Wunden, den Hirn- oder Hohlwunden zur Seite. Man verstand darunter, wie die Benennungen schon ergeben, wobei die Waffe an einer Stelle in den Körper eingedrungen und an einer andern wieder hervorgekommen war, und dachte dabei oftmals zunächst an Wunden durch Arme und Beine, wo ein solcher Fall am häufigsten vorkommen mochte.

Skåne. V. 30. Bekommt man eine Wunde durch Bein oder Schenkel oder Arm, so dass sie zwei Oeffnungen (twa munä) hat, so soll dafür sechs Mark gebüsst werden, wie für Hohlwunden.

In andern Rechtsquellen ist aber auch vom Durchbohren des Leibes die Rede; so namentlich in einigen dänischen und besonders auch den deutschen Volksrechten.

Jüt. L. III. 30. p. 347.: Rechte Wundbusse für die Wunde, die nicht knochenbrüchig (benboggaet) oder durchgehend ist (gömenstun gaet), wird gebüsst mit 3 Mark Pfennigen. Ist es aber Hohl- oder knochenbrüchige Wunde, so dass Knochen herausgenommen werden, oder dass eine Geschwulst an demselben Knochen bleibt und auf- und niedergeht, oder zweimündige Wunde (twimynt sar), so dass einem Manne Bein oder Schenkel, Arm oder Hand, oder sonst was durchstochen ist an eines Mannes Leib, dafür werden 6 M. gebüsst.

K. Aelfred Ges. XL. 23.: Wenn jemand eine Leibeswunde (hrife wund) empfangen, zahle man ihm 30 Schill. zur Busse. §. 24. Wenn es eine durchgehende (þurhwund) ist, für jede Oeffnung 20 Schill. §. 25. Wenn jemandes Schenkel durchbohrt (þyrl) ist, zahle man ihm 30 Schill. zur Busse. §. 27. Wenn der Schenkel unterhalb des Knies durchbohrt ist, gebühren sich 12 Schill. zur Busse.

1) L. Fris. Add. III. 33.: Si quis alium ita percusserit, ut osse inciso medulla decurrat, ter quatuor solidis componat. — Auffallend ist hier aber die geringe Busse, so dass man fast einen Fehler vermuthen möchte; ter XII. sol. wäre die Bussbestimmung, die man hätte erwarten sollen.

L. Rip. IV. Si quis ingenuus alterum transpunxerit aut infra costas plagaverit XXXVI. culp. jud.

L. Sax. I. 5. Si os fregerit, vulitivam fecerit corpus, vel coxam vel brachium perforaverit CCXL. sol. vel c. XI. juret [1].

In allen diesen Rechten werden also die durchgehenden Wunden, als eine eigene Classe schwerer Wunden, neben den tiefeindringenden angesehen. Die angelsächsischen, friesischen und alamannischen Rechte setzen auch bei minder bedeutenden Wunden eine verhältnissmässig höhere Busse, wenn sie zwei Oeffnungen haben; so beim Durchstechen der Nase, der Wangen u. s. w. [2].

6. Beinschrötige Wunden. In ein paar bereits angeführten Stellen der Graugans ist gesagt, dass wenn ein Knochen zerbrochen worden, dieses als eine grosse Wunde zu erachten ist, und mit Hirn- und Hohlwunden auf gleicher Linie steht. Es bestimmt jenes Rechtsbuch darüber weiter:

Grag. Vigsl. c. 7. (II. 11.) Wenn ein Mann einen Mann schlägt, so dass ein Knochen zerbricht, so wird es wie eine grosse Wunde geschätzt, obgleich es nicht blutet, mit welchem Dinge er ihn auch schlägt. Es soll auch ganz dasselbe sein, wenn er ihm auf eine andere Weise den Knochen zerbricht [3].

Es galt bei einem Knochenbruch also gleich, ob er die Folge einer Wunde oder nur von trockenen Schlägen war. Doch nicht überall war dieses in gleicher Weise der Fall. Das ostgothländische Recht hat drei Abstufungen, deren Busse: *fullsar*, wofür 40 M. gebüsst werden mussten, *skena*, wofür 6 M., und *blodviti*, wofür 3 M. zu entrichten waren. *Skena* war hier eine eigenthümliche Benennung für schwere Körperverletzung, die durch trockene Schläge verursacht war. Ein Knochenbruch wurde als *Skena* angesehen [4].

1) Aehnlich auch L. Rotharis. c. 57. 60. L. Angl. et Wer. III. V. Fris. XXII. 49. 51. 55. 84. 86. Addit. III. 30. 31. 61. 62. Alam. LXIV. 4. LXV. 3—5. 24. Addit. 3. 4. 6. 16.

2) Aethelbirth's Ges. c. 46. 50. L. Fris. XXII. 16. 85. 86. Addit. III. 11—14. 63. 65. L. Alam. LXII. 1.

3) Vgl. Grag. l. c. c. 10. init. p. 14. c. 12. p. 16. i. f.

4) Schlyter Gloss. ad WG. s. Skena: vulnus v. laesio gravior instrumento non per se lethali v. c. pertica facta. Im allgemeinen drückt aber skeina — eben als Gegensatz zu sar, fullsar, mehr den Begriff einer geringern Körperverletzung aus. s. Biörn Haldorsen; Gloss. ad Grag. s. v. An dem letztern Ort wird es von

OG. U. m. c. XIX. p. 79. Schlägt man einen Andern mit einem Horn oder Schwertknopf, mit Stab oder Stange und bricht Haut und Fleisch, so ist das volle Skena. Das sind 6 Mark. Es nimmt der Verwundete 4, der König 1 und das Herad 1 Mark.

Das. c. XXI. p. 81. Schlägt man einem Andern Arm oder Bein entzwei, so dass sie (die Knochen) auseinander gehen, so ist das volle Skena, da werde für gebüsst wie es für Skena bestimmt ist.

Im Uplandsgesetz (M. c. 23.) wird aber wiederum „eine kochenbrüchige Wunde, die aussen blau und inwendig zerbrochen ist" einer vollen Wunde im Haupte (d. i. einer höchst, nämlich mit 6 M., zu büssenden) gleich gesetzt. Die deutschen Volksrechte weichen hier sehr von einander ab [1].

Neben diesen Knochenbrüchen finden wir in den germanischen Rechten noch hervorgehoben: das Absplittern des Knochens, ohne eigentlichen Bruch desselben, wie es oft die Folge stark geführter Hiebe mit scharfen Waffen war. Wenn solche Knochensplitter aus der Wunde genommen wurden, so musste dafür Busse bezahlt werden, welche sich nach der Zahl und Grösse der herausgenommenen Splitter richtete. Es kam diese Busse meist zu der sonstigen Wundbusse hinzu. Doch konnte sie nach der Bestimmung der meisten Gesetze ein gewisses Maximum nicht übersteigen.

Frost. III. 47. Wo ein Knochen aus jemandes Wunde genommen wird, obgleich er ganz klein ist, so soll doch eine Unze für

skinn: cutis — (plagula cum cutis leviter stringitur) abgeleitet. Ob nicht eher an skin: splendor, lux zu denken sein möchte? Eine Körperverletzung die man sieht, aber sonst keine bleibend schädlichen Folgen hat.

1) L. Angl. et Wer. tit. IV. vgl. mit t. III.: Knochenbruch 3 mal so hoch als einfache Wunde, beim Adeling mit 90, beim Freien mit 30 Sch. — L. Sax. I. 3. 5 doppelt so hoch; beim Adeling 240, beim Freien demgemäss 40 Schill. — L Rip. III. LVIII. 4. vgl. auch I. u. II. Knochenbruch durch Wunde 36 Schill., durch Schläge 18 Schill., während ein einzelner Schlag ohne Knochenbruch nur 1 Schill., und Wunde 18 Sch. — L. Alam. LXV. 7. 8. u. Add. c. 8. wird es ausdrücklich gleich gesetzt, ob Knochenbruch durch Wunde oder Schläge verursacht worden, und mit 3 oder 6 Sch. gebüsst, je nachdem es am untern oder obern Theil von Arm und Bein geschehen. — S. auch L. Bajuv. III. 4. Das friesische Volksrecht: XXII. 26 – 36. 60. 61. die Rechte der Angelsachsen: Aethelbirth c. 53. vgl. mit c. 12. K. Aelfreds Ges. XL. 15, 16, 26, 27. — (wo wohl 15 st. 12 Schill. zu lesen) — setzen für Knochenbruch eine weit höhere Busse als für blutige Wunde, ohne zu berücksichtigen, wie jener geschehen. S. auch Gutal. XIX. 31. 32. 38.

jeden kleinen Knochen gebüsst werden, — aber für Knochenbusse wird nie mehr als 6 Unzen gezahlt [1]).

Upl. M. XXIV. §. 2. i. f. Wird ein Knochen aus der Wunde genommen, da komme der Arzt, mit seinem alleinigen Eid dieses zu bezeugen bis zu sieben Knochen. Eine Unze Volksgeld für jeden Knochen. Jedes für sich (soll gebüsst werden) Knochenlösung und Wunde [2]).

In der Mehrzahl der germanischen Gesetze wird die Knochenbusse noch von der Grösse der herausgenommenen Splitter abhängig gemacht:

OG. U. m. XIX. Wird ein Knochen aus der Wunde gelöst, so folgt eine Unze Busse (der Busse von 6 M. für Skena); werden 6 ausgelöst, folgen 6 Unzen; wird der siebente ausgelöst und klingen sie alle in der Schaale, da steigt die Busse für Skena auf vierzig Mark.

K. Eriks Siell. L. III. 11. p. 110. Werden Knochen aus der Wunde genommen, so soll für männiglichen Knochen, der so breit ist, dass ein Mann ihn nicht mit der Breite eines Daumen bedecken kann, 6 Unzen gebüsst werden, oder man leugne mit sechs Männer-Eid. Jeder Knochen, von dem man erkennen kann, dass er gegen das Mark oder die Hirnhaut gelegen hat, ist mit einer halben Mark zu büssen; oder der Mann schwöre drei Männereid. Für jeden Knochen, der in einem Waschbecken (mullugh) [3]) klingt, dafür wird zwei Unzen gebüsst, für jeden Knochen den man sehen kann $2^1/_2$ Ortuger oder man leugne mit eines Mannes Eid [4]).

Gutal. XIX. 16. Ein jeder Knochen, der in einer Schaale tönt, wird gebüsst mit einer Mark Münze, bis zu vier Knochen. §. 17. Ein Knochen, der einen ellenlangen Faden über einen fünf Ellen hohen Balken trägt, wird gebüsst mit 2 Mark Münze, jeglicher bis zu vier Knochen.

Die deutschen Volksrechte bestimmen die Busse darnach, ob der Knochen 12 oder auch 24 Fuss weit, oder

1) Biark. c. 32. — K. Wilhelm I. von England Ges. c. 12. so viel Knochensplitter — für jeden 4 Pfennige. — Vgl. aber Aethelbirth c. 37. Aelfred XL. 43. In den letzten 15 Schill. ist wohl Wund- und Knochenbusse enthalten.

2) Sk. V. 34. u. Sunes. V. 23.: 5 Knochensplitter höchstens zu zahlen, je mit 30 Pfen. — L. Sal. em. XIX. 3. drei Knochensplitter höchstens mit je 5 Schill., wie die Vergleichung von §. 2. 4. das. zu ergeben scheint. — In der letztern Stelle 15 Schill. für die Wunde, 15 für das tiefe Eindringen derselben, 15 für die Knochensplitter = 45 Schill.

3) Anchers jurid. Schriften. Bd. 2. S. 107. Rosenvinge Anmerk. z. seel. Ges. S. 357.

4) Vgl. Waldemar Siel. II. p. 565. Stadga om orbot. c. 31. a. E.

über die Heerstrasse geworfen, noch auf ein Schild fallend, einen Klang giebt [1]).

Bei der Mannigfaltigkeit dieser Bestimmungen im Einzelnen tritt hier ein durchgehender Zug hervor, das Ausmessen und die Beurtheilung der Grösse des Knochens, durch den Klang, den der Wurf desselben auf einem Schild oder einem Waschbecken verursachte. Grimm hat hierauf bereits aufmerksam gemacht [2]). In der Wiederkehr solcher auffallenden und sonderbaren Einzelheiten stellt sich die Einheit der germanischen Sitte, die sich sonst nur der tiefern Forschung enthüllt, gleichsam sinnlich anschaulich dar.

7. Sichtbare Wunden. Es war in der ganzen germanischen Denkweise begründet, dass eine Wunde, deren Spur gleichsam zur Schau getragen wurde, um so empfindlicher sein musste. Sie konnte dem, der sie trug, ein beständiger Vorwurf sein, oder konnte doch die Furcht erregen, dass man geringer von ihm denken mochte. Daher musste eine Wunde im Gesicht und andern Theilen des Körpers, wo sie für andere sichtbar war, überhaupt, oder doch dann höher gebüsst, wenn sie eine bleibende Spur, eine Narbe oder Verunstaltung zurückliess.

Frost. III. 44. p. 47. u. Biark. c. 30.: Verwundet ein Mann einen andern in der Nase, so soll er Antlitzbusse (alits-eyrer) dafür bezahlen, und so überall, wo Kleider und Haare die Wunde nicht bedecken.

Süderm. M. 5. Wird ein Mann im Antlitz (anliti) verwundet, bekommt er eine Verunstaltung (lyti), so dass man sie quer über Thing (þwert þing) sehen kann, wird sie nicht durch Hut oder Haube (hyl hwarte hatter aeller huwa) verhüllt, und verwächst nicht in Jahr und Tag, so wird dafür 3 Mark Verunstaltungsbusse (lytis-bot) gezahlt [3]).

Gutal. XIX. 8. Ist Einer verwundet durch die Nase oder durch die Lippen, das wird gebüsst mit 2 Mark Münze, und ausserdem doch auch die Verunstaltung (lîcvan), wenn es zugeheilt ist. — §. 9. Bleibt es offen und kann nicht zugeheilt werden, darauf steht die höchste Verwundungsbusse, weniger $1/2$ Unze. §. 10. Kann aber die Verunstaltung, welche nicht Hut oder Haube bedeckt, zwischen Bart und Brauen quer über einen Weg (þvera gatu) gesehen werden, so wird dafür eine halbe Mark Silber gebüsst. §. 11. Kann man es quer über Ding (þvert mot) sehen, so wird eine Mark Silber und ausserdem Wundbusse gezahlt.

1) L. Rip. LXVIII. 1. 2. — L. Alam. LIX. 4. — Bajuv. III. 1. 5. — L. Fris. XXII. 71—74. Addit. III. 24. — Ed. Rotharis c. 47.

2) Grimms RA. p. 77.

3) Vgl. Upl. M. XXIV. Helsing. M. IX. §. 1.

K. Eriks Siel. III. 9. p. 106. Und verwundet er den andern im Angesicht, so dass die Haare die Wunde nicht verdecken, und bleibt eine Narbe zurück, so werde für die Wunde und Verunstaltung 6 Unzen gebüsst. Ist die Wunde so tief, dass man einen Strohhalm hinein, und einen andern über die Narbe legen und jenen Strohhalm herausziehen kann, so dass dieser nicht dadurch bewegt wird, so hat er Wundbusse zu zahlen und noch dazu 12 Unzen Busse.

So enthalten auch noch andere Volksrechte mannigfache Bestimmungen, wornach Wunden im Gesicht, die besonders, wenn sie bleibende Narben oder Verunstaltungen zurückliessen (*wlitiwam*) genannt wurden [1]), und die nicht mit den Kleidern bedeckt wurden, z. B. an der Hand mit zweifacher [2]), oder dreifacher Busse [3]) als eine bedeckte Wunde, oder mit einer sonst bestimmten höhern Busse [4]) gesühnt werden mussten. Es stieg diese Busse dann wohl noch auch mit der Entstellung [5]).

8. **Wunden, die ein Leiden, eine Schwäche oder Gebrechen zurücklassen.** Bei der vorigen Classe von Wunden ist das vorherrschende Moment, wodurch die Auszeichnung derselben bestimmt wurde, dass die Wunde andern sichtbar war, dieses wurde aber seltener von einer vorübergehenden als bleibenden Sichtbarkeit verstanden. Die letztere war aber durch eine Entstellung, Verunstaltung eines Körpertheiles veranlasst. Daher concurrirten dabei zwei Gesichtspunkte, die wir auch oft beide hervorgehoben finden, und die schwer zu

1) Grimm RA. p. 630. u. v. Richthofen fries. Wörterb. p. 1157.

2) Jüt. L. III. 29. K. Aelfred Ges. XL. 1. u. 35. vergl. Aethelbirth c. 59. 56.

3) L. Burg. XI. 2.

4) L. Alam. LXIV. 5. L. Fris. Add. III. 16. L. Angl. et Wer. V. 10. Es wird $^1/_4$ Wergeld oder 50 Schill. gesetzt. — L. Sax. I. 5. Es wird eine solche Gesichtsentstellung der beinschrotigen und durchgehenden Wunden gleichgesetzt. Gaupp Ges. d. Thüringer vermuthet in der L. Angl. einen Fehler bes. wegen I. 18. allein §. 12—20. sind überhaupt nicht mit allen vorhergehenden Bestimmungen zu vereinigen; sie gehören nicht ins thüringische Recht. — Schaumann Ges. d. niedersächs. Volkes. S. 157—160. hat hier einmal wieder seine sehr absonderlichen Ideen, die er noch absonderlicher zu rechtfertigen sucht. Es ist kein Grund wlitivam in der L. Sax. für ein Adjectiv zu nehmen und zu corpus zu ziehen; von Gliedlähmung handelt I. 16.

5) L. Alam. LX. 1. 3. LXI. 1. 2. LXII. 2. 3. L. Bajuv. III. 1. 18. u. 21—24. — L. Fris. XXII. 11—15. Add. III. 15—21. — L. Rotharis 54—56.

trennen und zu unterscheiden sind, da die Grösse der Verunstaltung ja in der Regel die grössere Sichtbarkeit bestimmte [1]). Es finden sich auch Stellen, die darauf hinweisen, dass für Wunden besonders gebüsst werden musste, die an bedeckteren Theilen des Körpers bedeutendere Narben zurückliessen [2]).

Wunden, die ein Leiden und Gebrechen zurücklassen, gränzen mit den Verstümmelungen oft so nahe zusammen, dass sie sich weder allgemein, noch in den einzelnen Volksrechten bestimmt trennen lassen. Wir müssen uns begnügen, hier die derartigen Körperverletzungen zusammen zu stellen, welche in unseren Volksrechten den grossen Wunden untergeordnet werden. Es gehören dahin:

a) Wunden, die eine Empfindlichkeit gegen Hitze und Kälte oder die Veränderungen des Wetters zurücklassen.

L. Fris. Add. III. 22. Si homo ab alio ita in capite percussus fuerit, ut nec frigus nec calorem pro vulneris impatientia sufferre possit, ter IV. solidi componantur [3]).

b) Wunden, die nicht wieder zuheilen wollten.

L. Sal. XIX. 6. Si vero plaga ipsa semper currit et ad sanitatem non pervenerit . . . sol. LXII. S. culp. jud. excepto medicatura quae est sol. IX. [4]).

c) Wunden, die ein Schwinden, Verkürzung, Lähmung der Glieder bewirken.

1) Im neuen Gulathingsges. M. c. 19. p. 180. werden auch beide Arten Wunden unter einem Namen zusammenbegriffen: Enn þat lemstrarsar er madr er sidan verr för ennádr, eda eigihylr har eda klaedi ec iafnan ma à sia: Das ist Lähmungswunde, wornach der Mann weniger gesund ist, als er früher war, oder die Haare und Kleider nicht bedecken, und die man immer sehen kann.

2) L. Fris. III. 34. Si quis alium vulneraverit et ipsum vulnus sanatum, cicatricem depressam, et reliquiae oari aequam duxit, quod spido (sipido meint v. Richthofen Wtb. p. 1164. sei zu lesen) dicunt, ter quatuor solidis componat.

3) Vgl. Gutalagh. XIX. 33. die zurückbleibende Empfindlichkeit gegen Hitze und Kälte an der Hand, wird für die geringste Handbeschädigung (handa lestr minstr) erklärt, wo für 1 Mark Pf. zu büssen. Von Richthofen Wtb. Wederwondlongas.

4) 62 $^1/_2$ Sch. ist die höchste Verwundungsbusse des sal. Gesetzes. Auch nach dem Gutal. XIX. 9. wird für eine offen bleibende Wunde die höchste Verwundungsbusse, weniger eine Unze bezahlt. Vgl. Schildener p. 199. — L. Fris. Add. III. 45. L. Angl. V. 12.

L. Fris. Add. III. 35. Si brachium aut crus percussum fuerit, et ex ipsa percussione decreverit a sua grossitudine, quam prius habuerit, quod smelido dicunt, ter IV. sol. cpt. [1]).

L. Alam. LXV. 31. Si quis in geniculo transpunctus fuerit aut plagatus, ita ut claudus permaneat, ut pes ejus ros tangat, quod Alamanni tautragil dicunt cum XII. sol. cpt. [2]).

Ibid. c. 9. Si enim in cubito percussus fuerit ita, ut portare aliquid non possit, nec ad os manum mittere c. XII. sol. cpt. [3]).

bb. Von den strafrechtlichen Folgen der Verwundungen.

Die Classification der Wunden hat eine grosse, selbst in kleinen Zügen hervortretende Uebereinstimmung der germanischen Rechte zur Anschauung gebracht. Anders verhält es sich mit strafrechtlichen Folgen. Es bestehen dieselben freilich im Allgemeinen in Friedlosigkeit, zu bezahlender Bussen und Brüche; aber es zeigt sich die grösste Verschiedenheit, sobald wir näher untersuchen, in welchen Fällen und unter welchen Voraussetzungen Friedlosigkeit hier statt fand; wie gross das Maass der Bussen und Brüche der Wunden überhaupt, oder der verschiedenen Arten verhältnissmässig war. Diese Verschiedenheit geht aber nicht nur daraus hervor, dass sich auch bei der Lehre von den Körperverletzungen überhaupt, und den Wunden insbesondere, wieder der Uebergang von einem ältern Friedlosigkeitssystem zu dem Compositionenwesen zeigt, sondern wird vorzüglich dadurch bewirkt, dass gerade bei den, ihren äussern Erscheinungen nach, vielfache Modificationen und Abstufungen zulassenden Körperverletzungen, die verschiedenartige Ausbildung dieses Compositionswesens am meisten hervortritt.

In denjenigen nordischen Volksrechten, welche den alterthümlichsten Charakter tragen, herrschte die Ansicht vor, dass durch jeden Angriff auf die Person der Angreifer seinen Frieden verwirkte; daher sogleich als ein Friedloser behandelt, oder ihm doch, wenn dieses nicht geschehen, der Friede genommen werden könne. (S. 268.) Am unbedingtesten war dieses nach der Graugans der

1) S. ferner L. Angl. V. 19.

2) L. Bajuv. III. 1. 12. Ueber tautragil, oder vielmehr taudragil s. Grimms RA. p. 630.

3) S. noch L. Alam. LXV. 23. vgl. mit §. 20. u. L. Bajuv. III. 1. 14. — Ferner K. Aelfred Ges. XL. §. 45. Gutalagh. XIX. 21. — Aelfred XL. 47. vgl. mit Gutal. XIX. 22., woselbst 2 Mark Silber schwerlich die richtige Busse ist.

Fall: Jede körperliche Misshandlung zog die Strafe des Waldganges nach sich [1]); so lange die Spuren der Verletzung vorhanden waren, konnte man sich rächen, d. h. den Gegner busslos erschlagen; bei einer grossen Wunde war dieses aber bis zum nächsten Allthing gestattet (S. 160. 161.) und es durfte, wenn die That gekündigt war, schon vor dem Urtheil niemand mit dem Thäter Umgang pflegen [2]). Man konnte sich mit dem Gegner, bei einer grossen Wunde jedoch nur mit Erlaubniss des Allthings, vergleichen. (S. 207.) Gesetzliche Wundbusstaxen gab es nicht; ein Herkommen mochte sich, welches bei der schiedsrichterlichen und vergleichsweisen Festsetzung leitete, schon gebildet haben. —

Nach den norwegischen Rechtsquellen gehörten Körperverletzungen, im Zornmuth zugefügt, schon nicht mehr zu den Missethaten, die der Regel nach Friedlosigkeit nach sich zogen. Es war dieses nur der Fall, wenn zugleich ein höherer Frieden gebrochen war, oder ein straferhöhendes Moment, besonders eine entschiedenereBöswilligkeit vorhanden war; als Offenbarung eines solchen sah man es aber auch an, wenn man seinem Gegner mehrere Hiebe oder Schläge versetzt hatte; der Thäter hatte dann seinen Frieden und seine fahrende Habe verwirkt, musste, um jenen wieder zu erhalten, ausser Bezahlung der übrigen Bussen und Brüche, sich mit 15 Mark, (wovon der Verletzte 3 Mark erhielt), nachmals mit 40 Mark aus dem Wald kaufen [3]). Alle übrigen Wunden und Körperletzungen, im Zornmuth zugefügt, konnten von Seiten des Thäters mit Geld gesühnt werden; doch fordert das Frostathingsgesetz hier noch, dass er, um seinen Frieden zu sichern — den er dann behielt, wenn der Verletzte nicht starb, ehe die Wunde verharrscht war — sich selbst zur Busszahlung erbieten und Sicherheit dafür stellen sollte, die dann 14 Tage, nachdem die Wunde zugeheilt war, ebenfalls bei Verlust des Friedens gezahlt und Friede gelobt werden musste [4]). Schon das alte Gulathingsgesetz

1) Grag. Vigsl. c. 1. (Ein Frag. daraus S. 600. oben) u. c. 10.

2) Grag. Vigsl. c. 7. 13. Vgl. oben S. 308.

3) Frost. III. 21. 18. Biark. c. 62. p. 244. Hakon Gulath. M. 61. 62. p. 176. — Vgl. oben S. 441.

4) Frost. III. 11. p. 29. — Doch erst, wenn der Thäter nach Heilung der Wunde nicht mehr für den etwa erfolgenden Tod des Verwundeten verantwortlich war, durfte er eine bestimmte Busse

scheint bei leicht qualificirten Körperverletzungen nur Klage auf Busse gestattet zu haben. Es musste dem König die gesetzliche Brüche, die sich nach dem Stand des Thäters (S. 345.) richtete und dem Verletzten ausser „seinem Recht" (S. 341.) noch eine besondere, von der Art und Weise der Verwundung abhängige Busse, gleichsam als Ersatz für das zugefügte Leiden, wobei eine Standesverschiedenheit nicht wie bei dem „Rechte" in Betracht kam [1]), gezahlt werden, über welche das folgende Gesetz aus dem ältern Gulathingsbuche die beste Auskunft geben.

Hakon Gulath. M 35. p. 161. Verwundet jemand einen Mann, so soll er Wundbusse zahlen. Eine Unze für jegliche Wunde, wohin sie kommt; eine Unze, wenn sie ins dicke Fleisch einschneidet; eine Unze, wenn Schneide und Bein zusammentreffen; eine Unze für jeden Knochen, der aus der Wunde genommen wird, wenn man jemanden am Kopf verwundet; eine Unze für jede Wunde die aufschwillt, wenn sie auch sonst gering ist; eine Unze für jeden Schlag auf Mund und Nase: eine Unze für jeden Riss der in den Kleidern entsteht; $^1/_2$ M. für Hohlwunde; $^1/_2$ M. für Markwunde; eine Unze für jede Wunde, welche auswendig ist und zu sehen bleibt, ohne doch gefährlich zu sein, und Entstellung oder Lähmung zu verursachen. Haut man jemand so ins dicke Fleisch, das Stücke davon zur Erde fallen, so büsse man dafür 6 Unzen, und 6 Unzen, wenn eine Narbe am Haupt zurück bleibt. — So sollen alle Wunden, die man von vorne erhält, gebüsst werden, noch einmal so hoch, die man von hinten erhält [2]). —

Das neue Gulathingsgesetz zeigt noch eine weiter fortgeschrittene Rechtsentwicklung. Friedlosigkeit und Rache waren noch weiter beschränkt [3]). Erstere trat nur

zur Erledigung der Sache bieten; geschah es früher, so galt dieses als Beleidigung, wofür er „aufundarbot nach der Geburt des Gegners" zahlen musste. (s. S. 347.)

1) Hakon Gulath. M. c. 65. p. 177.: Alle Leute, sowohl Leibeigene als Freie, haben gleich hohe Wundbusse.

2) Frost. III. 46. 47. Biark. III. 30. 32. Paus hat in einer Anmerkung zur obigen Stelle des Gulath. L. auf einige nordische Sagen verwiesen, woraus hervorgeht, dass eine Wunde im Rükken beigebracht, als Beschimpfung galt. — Man dachte sich wohl, dass der Verwundete dadurch als Flüchtling und Feigling bezeichnet werde. — Die Bestimmungen: Frost. III. 47. Biark. c. 33., dass wenn bei der ärztlichen Behandlung der Verwundete auf das Angesicht gewendet werden musste, dafür 6 Unzen aufundarbot bezahlt werden sollten — ist wohl nur eine andere Wendung der Sache.

3) Nur wenn der Königsamtmann dem Verletzten nicht zu seinem Rechte verhelfen wollte, sollte man sich rächen dürfen; doch die Rache sich innerhalb der Schranken der Wiedervergeltung halten. Mag. Gul. M. c. 20. p. 183. S. oben S. 158.

ein, wenn der Missethäter Busse zu zahlen sich weigerte [1]), selbst durch Verwundung in einem höhern Frieden wurde nur die Busse verdoppelt, und es mussten nach Verhältniss der Wunde bestimmte höhere Brüche gezahlt werden [2]). Statt einer genauen Angabe dessen, was der Verletzte bei den verschiedenen Arten von Wunden und Misshandlungen erhalten, wird hier eine Art Register der nach derselben Classification sich abstufenden, dem Könige zu entrichtenden Brüche gegeben [3]).

Von den schwedischen schliesst das westgothländische Recht sich dem alten Frostathingsgesetz am nächsten an. Eine mit Willen versetzte Wunde oder trockener Schlag galt als Friedensbruch. Nur durch freiwilliges Erbieten zur Busse am anberaumten Dingtag, konnte der Thäter den Frieden wieder gewinnen. Für eine volle Wunde, d. i. wozu es ärztlicher Hülfe bedurfte, musste 3 mal 9 Mark, dem Verwundeten, dem König und dem Herad gegeben werden. Eine Bussbestimmung für geringere Wunden findet sich nicht, es scheint aber als habe man alle übrigen Körperverletzungen, wozu es keiner ärztlichen Hülfe bedurfte, mochten es nun blutige Wunden oder trockene Schläge sein, in Hinsicht auf die zu zahlende Busse nur als eine Classe betrachtet; es sollte aber zur Wiedererlangung des Friedens in solchem Fall gegeben werden: dem Verletzten $5^2/_3$ Mark, dem König und dem Herad je $10^2/_3$ Unzen, d. i. zusammen 8 Mark [4]). Wenn der Verletzte kein dänischredender oder freigeborner Mann war, so wurden besonders bestimmte geringere

1) Mag. Gulath. M. c. 19. p. 191. Als Ausnahme wird Verwundung mit Messern angegeben; der Amtmann sollte dem Thäter das Messer durch die Hand stossen lassen, und dieser damit seinen Frieden gelöst haben. S. oben S. 515. 567.

2) Mag. Gulath. M. c. 18. p. 177.

3) Das. c. 19. c. 21.

4) S. diese zweifachen Bussbestimmungen in dem WG. I. Saraem. c. 1. u. Bard. c. 1. — Es ist hier daran zu erinnern, dass drei Abschnitte des westgoth. Rts. mit Körperverletzungen sich beschäftigen. S. oben S. 38. der Abschnitt: um bardaghae scheint alle Friedensbrüche umfasst zu haben, die durch körperliche Misshandlungen begangen worden waren, ohne zu den vollen Wunden zu gehören. Es wird dieses auch dadurch bestätigt, dass in der neuern Rec. dieser Abschnitt vorzugsweise Friþbalkaer genannt wird. S. 39.

Bussen und Brüche bezahlt[1]). Eine weitere Unterscheidung, als zwischen grossen und kleinen Körperverletzungen fand also hier eigentlich nicht statt. Anders aber, wenn dieselben nicht mit Willen, sondern nur von Ungefähr zugefügt waren; es wurde dann nur eine Busse an den Verletzten bezahlt, die sich nach der Qualität der Verletzung richtete.

WG. Vaþ. S. c. 1. Wird einem Manne eine Wunde, die durch den Obertheil des Leibes geht (gulfae malli) von Ungefähr beigebracht, so büsse er drei Mark, da wo es eindringt, und 3 M. wo es herauskommt. §. 1. Wird jemand am Kopf verwundet, so dass man die Hirnhaut sehen kann, und sagen beide es sei von Ungefähr, so büsse er dafür 3 M. §. 2. Treffen Schneide und Knochen zusammen, so büsse man dafür 12 Unzen. §. 3. Durchsticht jemand das dicke Fleisch eines Mannes, büsse er 6 Unzen da wo es eindringt, und 6 Unzen da wo es herauskommt. §. 4. Bekommt jemand von Ungefähr eine Wunde, die nirgends durchgeht, so sind es 6 Unzen. Es wird nicht für eine von Ungefähr geschehene Verletzung angesehen, wenn beide es nicht wollen.

Stand, Alter, Geschlecht der Verletzten kamen, wenn die Verletzung nicht mit Willen zugefügt war, nicht in Betracht. (c. 2.) Gar keine Busse wurde bezahlt, wenn in solchem Fall die getroffene Stelle nicht blau und blutig war[2]). War durch eine Körperverletzung ein bleibender Schaden bewirkt, als Verlust eines Gliedes, so kam noch eine besondere Verstümmelungsbusse, die sich gleich blieb, es mochte mit oder ohne Willen geschehen sein, hinzu. Davon weiterhin.

Das Recht der **Ostgothländer** nahm, wie erwähnt, 3 Klassen von Körperverletzungen an, wofür an Bussen und Brüchen 40, 6 und 3 Mark zu zahlen waren.

Selbst wenn eine solche Körperverletzung in einem besondern Frieden, mit Messern an einem Dienstmann des

1) S. dieselben WG. I. Sm. c. 5. 7. Bard. c. 2. 3. Es ist eigenthümlich, dass alle vom nordischen Stamm bei Körperverletzungen den Westgothen gleich gestellt waren, während bei Todtschlägen (s. oben S. 686.) dieses nicht der Fall war.

2) WG. I. Bard. c. 5.: Far maþaer vaþae hug, varþaer hvarti blat aeller bloþukt, þaet kallaer svartae slag, a eki ret a. Auffallend wird ein Schlag, der nicht blutig, braun und blau ist, svartaslag: ein schwarzer, dunkler Schlag genannt, da dieses doch gerade das Gegentheil bedeutet, und für svartaslag, wie auch aus OG. Vaþ. c. 24. immer Busse zu bezahlen war. Es ist svartae-slag daher wohl irrthümlich für svarþae (von svarþer: cutis) gesetzt. S. Schlyter Gloss. ad WG. u. OG. s. v. u. auch v. Richthofen fries. Wörterb. s. swartaswang.

Königs zugefügt war, so kam nur noch besondere Busse und Brüche hinzu, ohne dass der Frieden dadurch verloren ging [1]). Friede und bewegliches Gut war nun verwirkt, wenn der, welcher eine grosse Wunde zugefügt zu haben überführt war, nicht zur Zahlung der dadurch verwirkten Busse sich erbot. Fand eine solche Weigerung bei einer Körperverletzung geringerer Art statt, so erhöhte er, ohne dass es hier gleich an seinen Frieden ging, seine Sache noch um 12 Mark, die also zu jenen 6 oder 3 M. hinzukamen [2]). Für eine volle Wunde von Ungefähr musste 3 M., für eine geringere 12 Unzen, für Blutrunst, braun und blau 6 Unzen bezahlt werden; die Busse wurde verdoppelt, wenn ein bleibender Körperschaden hinzukam [3]). Was Frauen oder Unmündige thaten, wurde als von Ungefähr geschehen angesehen [4]). So wie man sich immer mehr davon entfernte, jede körperliche Misshandlung, wenn sie Spuren zurückliess, als einen Friedensbruch anzusehen, so zeigt sich auch, wie die sehr hohen Bussen und die grossen Friedensgelder, wie sie noch in manchen alterthümlichen Volksrechten häufig vorkamen, immer seltener, die Busssätze aber mannigfaltiger wurden. (S. 322. 440.) Es wird dieses auch durch eine Vergleichung des upländischen Rechtes mit den beiden vorigen bestätigt. Für eine Körperverletzung von Ungefähr zugefügt, sollte eine Busse von 1 bis 6 Unzen gezahlt werden [5]). War es aber Willenswerk, so sollte eine kleine Wunde nach demselben mit 3 oder 6 Unzen, eine volle Wunde mit 3 oder 6 Mark (die dreitheilig waren) vergolten werden. War eines der Hauptglieder abgeschlagen worden, so wurde 6 Mark für die Wunde und 6 Mark für die Verstümmelung bezahlt. Für Knochensplitter, für Narbe im Gesicht kam noch eine Zugabe von 1 bis 6 Unzen hinzu [6]). War es in einem besondern Frieden geschehen, so wurde bei kleinern Kör-

1) OG. Vaþ. c. XI. XII. S. oben S. 444. u. 351. not. 3.

2) OG. Vaþ. c. VI. u. XX. §. 1.

3) OG. Vaþ. c. XXIII. XXIV.

4) OG. Vaþ. XIV. XV. Oben S. 651.

5) Upl. M. c. 23. War die Beschädigung durch ein Thier zugefügt, so war die Busse noch geringer. s. das. c. 21. Vergl. auch oben S. 589. a. E.

6) Upl. M. c. 24.

perverletzungen die zu zahlende Busse verdoppelt, während eine grosse Wunde, ausser dem was für die Verstümmelung zu geben war, mit 40 Mark gebüsst werden musste[1].

Neben diesen Busssätzen tritt aber der Uebergang zu den Leibes- und Lebensstrafen und das Princip einer Vergeltung des Gleichen mit Gleichem hervor. (S. S. 511. not. 1. a. E.)

Das Gutalagh (K. XIX.) enthält, ohne etwas von Friedlosigkeit zu erwähnen, wie unsere deutschen Volksrechte, ein einfaches Bussregister, was sich nur dadurch unterscheidet, dass nach Mark Münzen und Silber, statt nach Schill. gerechnet ist. Die niedrigste Wundbusse ist $1/2$ Mark Münze, die höchste 8 Mark. 1, 2 Mark Münze und 1, 2 Mark Silber, sind die gewöhnlichen Busssätze. Doch kamen zu diesen Wundbussen noch besondere Bussen hinzu, wegen Sichtbarkeit, Unheilbarkeit der Wunde, Knochensplitter u. s. w. Bedeutendere, bleibende Beschädigungen wurden, wie noch unten zu erwähnen, mit halbem und Viertels-Wergeld gebüsst. Andere Misshandlungen, namentlich trockene Schläge, sollten mit 2 Unzen, $1/2$, 1, 2 Mark Münze vergolten werden; „darüber hinaus büsst niemand sein Geld für trockene Schläge, es komme denn Verunstaltung (*lastir*) dazu — das ist ein Recht der Gothländer" [2].

Sehr einfach ist auch das Wundbusssystem bei den Dänen. Durchgängig nach allen Provinzialrechtsbüchern wird eine jede einfache Wunde mit 3 Mark Pfenn., jede grosse (d. i. Hirn-, Hohl-, Markwunde und Knochenbruch) mit 6 Mark gebüsst[3]. Besondere Busse für Knochensplitter kam auch hier hinzu. Niemals sollte die Busse, wenn auch noch so viele Wunden versetzt, aber keine Verstümmelung verursacht war, über 15 Mark Pfenninge oder 5 Mark Silber steigen[4]; war die Verstümmelungsbusse höher als die Wundbusse, konnte man sich für diese entscheiden[5]. Auch trockene Schläge wurden mit

1) Upl. c. 23 u. 29.

2) Gutal. XIX. §. 48.

3) Sk. V. 5. 14. Sunes. V. 23. — K. Waldemar Siel. II. 12. i. f. 13. — K. Eriks Siel. II. 11. — Jüt. L. III. 30.

4) Sunes. V. 23. vulnerum accusatio solutis V. marcis argent. quotcunque fuerint inflicta finiatur.

5) Sunes. V. 26. und die zuvor angeführten Stellen.

6 oder 3 Mark gebüsst, ersteres bei Stockschlägen, insofern darin auch zugleich etwas Entehrendes lag [1]). Bei jeder rechten, und also mindestens mit 3 Mark zu verbüssenden Wunde, erhielt der König eine Brüche von 3 Mark, die aber auch, wenngleich die Wundbusse höher stieg, gleich blieb [2]). Rache für Körperverletzung war im dänischen Recht gewiss nicht gestattet, obgleich man in einer Stelle des neuern seeländischen Rechtes eine ausdrückliche Gestaltung derselben hat finden wollen. (S. 221.) Die Nichtzahlung der Busse hatte wohl zunächst nur Pfändung zur Folge, indem nach dem alten seeländischen Gesetz (II. 18.) nur, wenn jemand sclavenmässig geschlagen, und der Thäter nicht zum dritten Ding erschienen war, um Busse oder rechtliche Vertheidigung zu bieten wegen der besondern Beschimpfung, die in einer solchen Handlung lag, auf Friedloslegung sollte angetragen werden können.

Da bei den **deutschen** Volksstämmen selbst die schwersten Missethaten in der Regel mit Geld gesühnt wurden, so ist dieses um so mehr bei den Körperverletzungen der Fall. Der mehr privatrechtliche Charakter dieser Volksrechte, wo die Sühne des Rechts- und Friedensbruches fast ganz in die Erstattung eines angerichteten Schadens überging, tritt hier besonders hervor. In den Wundbussregistern wird man leicht, als Mittelpunkt der Bussberechnungen, die Rechtsbusse wieder finden, so dass die Zahl von 12, und neben diesen 10, 15 Schill. als Grundlage dient. Eine grosse Verschiedenheit zeigt sich nur darin, dass diese volle Busse in einzelnen Volksrechten auch für die leichtere Körperverletzungen, für jede geringe (blutende) Wunde, ja selbst für jeden Schlag gesetzt ist, während sie in andern nur für schwere Verletzung gegeben werden muss. Die geringern aber mit einer viel kleinern Busse gesühnt werden können. — Zu der erstern Gattung gehören besonders die fränkischen Rechte, dann das thüringische und einigermaassen das sächsische. Nach **thüringischem** Volksrecht sollte für jeden Schlag (*ictus*), wie für jede Wunde (*sanguinis effusio*) 10 Schillinge, für jede grosse Wunde 30 Schill. bezahlt werden [3]).

1) Sk. V. 16. — Sunes. V. 23. 24. — K. Waldem. Siel. II. 18. 25. 21 — 24. — K. Eriks Siel. III. 17 — 19. — Jüt. Low. III. 32. setzt für alle Schläge 6 Mark.

2) Vgl. K. Eriks Siel. III. 29. — Sk. V. 5.

3) L. Angl. tit. 2 — 5. §. 1. 2.

Im salischen Gesetz war für jeden Schlag mit der Faust, wie mit dem Stocke 3 Schill. zu zahlen, doch so, dass diese Busse 9 Schill. nicht übersteigen konnte, 15 dagegen für jede einfache Wunde, 30, 45 für schwere, und für eine unheilbare sogar $62\frac{1}{2}$ Schill.[1]. Es zeigt sich hier also, was sonst bei Wunden so selten, als bei Verstümmelungen häufig ist, ein Uebergang von dem Buss- in das Wergeldsystem.

In dem ripuarischen Recht sind die ursprünglichen Busszahlen durch Veränderungen, die das Busssystem erlitten zu haben scheint, nicht mehr recht erkennbar: ein jeder Schlag sollte mit 1 Schill., so dass es nie mehr als 3 wurden, eine jede blutende Wunde mit 18, jede schwere mit 36 vergolten werden[2]. Das Volksrecht der Sachsen verordnet, dass trockene Schläge mit 30, wenn sie Spuren zurückliessen (*livor et tumor*) mit 60 Schill. vergolten werden sollten, einfache Wunden mit 120, schwere mit 180 oder 240 Sch.[3]. Es war zuvor (S. 365.) davon die Rede.

Bei den Longobarden sollte nach den Verordnungen König Rotharis ein jeder einzelner trockener oder blutiger Schlag mit 3 Schillingen gebüsst werden[4], und diese Busse niemals, wenn der Schläge oder Wunden mehrere waren, über 12 Schill. steigen. Schwere Wunden sollten aber nach der verschiedenen Beschaffenheit eine Busse von 6 oder 12 Schill. nach sich ziehen, und diese Bussen, wenn der Wunden mehrere waren, bis zu dreifachem Belauf steigen können. Für einige Wunden ist aber eine Busse von 8 u. 16 Schill. gesetzt[5].

Die Wundbusse bei den Alamannen war $1\frac{1}{2}$, 3, 6 und 12 Schill., so dass mit der vollen Busse eigentlich nur die bedeutenden und schweren Wunden vergolten werden[6], während z. B. bei den Franken jede einfache

1) L. Sal. em. XIX. 2—10.

2) L. Rip. tit. 2—4. t. 68.

3) L. Sax. I. 1—5.

4) L. Rotharis c. 43. 44. Eine Ohrfeige galt aber das doppelte.

5) Ed. Rotharis c. 44—47. 54—61. Es sind dann auch die geringern Bussen, welche zu zahlen waren, wenn der Verletzte ein Aldio oder Leibeigener, mit fast gleicher Ausführlichkeit und Beschaffenheit der Verletzung angegeben war. c. 77—80. 101—104. 125.

6) L. Alam. LIX. 2—7. LXI. 1. 2. LXII. 1. 2. LXIII. 1. 2. LXIV. 3. 4. LXV. 3—9. 24. 25. 31. 36. 37.

Wunde schon zu 15 Schill. und bei den Ripuariern zu 18 Schill. stand. Nur in einzelnen Fällen fordert das alamannische Recht für Wunden, die nicht zu den Verstümmelungen zu rechnen sind, 40 Schill.[1], so dass hier, wie bei den Saliern, ein Uebergang zu dem Wergeldsystem sich zeigt. Ein trockener Schlag war mit 1 Schilling zu büssen, doch wenn dadurch Knochenbrüche entstanden, stieg die Busse dafür wie bei Wunden auf 3, 6 und 12 Schillinge[2].

Die unvollkommnen Angaben des bairischen Gesetzes weisen ganz ähnliche Zahlen auf. Die Bussen für Schläge und Wunden steigen bei Freien von 1 bis 12, bei Freigelassenen von $1/2$ bis 6, bei Leibeigenen von $1/3$ bis zu 4 Schill.[3].

Auch im friesischen Volksrecht bildet die Zahl 12 einen Mittelpunkt für die Wundbusssätze, so dass diese bis zu einem Sch., der für blutende Wunde zu erlegen war, herabgehen, und bis zu zweimal 12 Sch. heraufsteigen und 2, 4, 6, 18 dann die Mittelzahlen bilden[4]. Ein paar Mal kommt auch die Zahl 8 vor, und dann mehrere Male 15, welche Zahl hier aber aus zweimal 6 und 3 entstanden ist[5]. Für einen trockenen Schlag betrug die Busse nur $1/2$ Sch., und nur wenn Knochenbruch oder bleibende Beschädigung erfolgt war, stieg diese Busse wohl höher. Dass in den Zusätzen zu dem friesischen Volksrecht diese Busse verdreifacht ward, ist schon öfter erinnert worden.

Den vorigen drei Gesetzen stehen sehr nahe, und was insbesondere die Busssätze betrifft, fast mehr dem alamannischen als dem friesischen, die ältesten angelsächsischen des Königs Aethelbirth. Die Busse für einen trockenen Schlag ist in denselben nämlich 1 Schill., für Wunden 3, 6, 12 Schill. Diese Zahlen kommen in jedem Satze vor, so dass es einer besondern Hinweisung gar

1) L. Alam. LIX. 7. LXV. 27.

2) L. Alam. LIX. 1. LXV. 7. 9.

3) L. Bajuv. III. t. 1. §. 1—6. t. 4. §. 1—5. t. 5. §. 1—5.

4) Es genügt hier auf die zahlreichen Bestimmungen in der L. Fris. t. XXII. u. Add. t. III. zu verweisen.

5) Z. B. XXII. 16. 18. 85. 86. Nämlich wenn die beiden Kinnbacken, die beiden Nasenflügel, die beiden Schenkel durchbohrt sind, so wird für jedes 6 Schill. und für das dazwischen liegende Glied, wenn es mit durchbohrt ist, für die Zunge, die Nasenwand, die Schaamtheile 3 Schill. bezahlt. Vgl. bes. §. 18 mit 85. 84 mit 86.

nicht bedarf. Ein paar Mal finden wir indess 20 und 30 Schill. als die für Wunden zu entrichtende Vergütungssumme [1]). In den Gesetzen Aelfreds sind bei den Wunden, wie auch bei Bussbestimmungen, für andere Missethaten 15 u. 30 Schill. an die Stelle von 6 und 12 getreten. (S. 357.) Einige Mal finden sich aber auch noch die letztern Zahlen, die man mit Willen oder aus Versehen aus ältern Bussregistern beibehalten hat [2]). Auch 10, 20, 80, 100 Schill. kommen als Wundbussen vor [3]).

Es bleiben noch die Volksrechte der Burgunder und Westgothen zu erwähnen. In der Rechtssammlung des erstern dieser Stämme findet sich freilich kein Bussregister, wie es die übrigen Volksrechte enthalten. Man darf dieses aber nicht etwa auf Rechnung eines vermeintlich ungermanischen Charakters der burgundischen Rechtssammlung setzen, da es vielmehr lediglich der Redaction der uns erhaltenen Sammlung oder vielleicht nur einer lückenhaften Ueberlieferung derselben zuzuschreiben ist. Wer die Titel 5, 11, 26, 48 zusammenhält und mit den übrigen deutschen Volksrechten vergleichen mag, wird dieses kaum bezweifeln können. (s. S. 109. 364.) Das burgundische Recht gewinnt aber in Beziehung auf die Lehre von der Körperverletzung eine besondere Bedeutung, weil es ausser dem friesischen (S. 457. 458.) das einzige unter den deutschen Volksrechten ist, welches neben der Busse auch der Brüche erwähnt, die oftmals bedeutender sind als diese, und welche die meisten Volksrechte wohl nur um deshalb mit Stillschweigen übergehen, weil sie diese als bekannt voraussetzen. Bei den Burgundern scheinen die Brüche für jede blutige Wunde ebenfalls 12 Schill. für jede andere Körperverletzung (Haargriff, Schlag) ohne Rücksicht auf die Grösse der Bussen 6 Schill. betragen zu haben [4]).

Auch bei den Westgothen ist durch eine Annäherung an ein System öffentlicher Strafen, wie es ihr, besonders durch seine Form, ungermanisches Gesetzbuch

1) Aethelbirth Ges. c. 60. 61.

2) Aelfr. Ges. XL. §. 11. 12. 44. 66. — In §. 27. 45. steht 12 nur aus Versehen in der Uebertragung von Schmid nicht im Text.

3) Das. §. 39. 24. 38. 43. 33. 37. 47. — Einige mal auch 60 Schill. §. 3. 6. 36.

4) Es ergiebt sich dieses aus der Vergleichung von L. Burg. XXXVII (oben S. 602.) mit V. 1. 4. Auch Add. 1. t. 6.

uns darstellt, das alte Volksrecht keineswegs ganz zurück gedrängt und unkenntlich geworden. Der Titel VI, 4. hat die ganz auf germanische Rechtsansicht in Betreff der Körperverletzung hinweisende Ueberschrift: *de contumelia, vulnere, debilitatione*, und aus einer bereits daraus mitgetheilten Stelle (S. 359.) scheint hervorzugehen, dass die Busse für einen trockenen Schlag bei den Westgothen früher zwischen 1—5 Sch., für eine einfache Wunde 10, für eine schwerere 20—100 Schill. gewesen ist. Die letzte Summe musste auch für bedeutende Verstümmelungen gezahlt werden. In einem andern Artikel wird aber noch gesagt, dass bei einer Verwundung, ausser der Wundbusse, noch „*pro sola praesumptione*", d. h. also für die Verunrechtung an sich, ohne dabei weiter den zugefügten Schaden, den verursachten Schmerz in Betracht zu ziehen, 20 Schill. dem Verletzten bezahlt werden sollten [1]. So musste nach norwegischem Recht neben der Wundbusse noch das Recht gegeben werden (S. 750.). Wenn die Körperverletzung aber nicht im hastigen Muthe „*subito exorta lite*", sondern mit berathenem Rathe „*ex priori disposito*" zugefügt war, sollte in der Regel die Talio eintreten; für Ohrfeigen, Faustschläge, Fusstritte, Schläge auf den Kopf, sollte der Thäter eine bestimmte Zahl Geisselhiebe erhalten [2].

Uebrigens enthalten die germanischen Gesetze, wie auch schon aus mehreren der mitgetheilten Stellen sich ergeben hat, gewisse Beschränkungen für die aus den Verwundungen entspringenden Bussforderungen, indem, wenn mehrere Verletzungen zugleich zugefügt waren, nur eine bestimmte Zahl, 3 oder 4 vergolten werden sollten, zwar oft auch dann, wenn sie von mehreren Personen zugleich zugefügt waren, oder indem die grössere Verletzungsbusse die geringere gleichsam absorbirte [3]. — Ausser der Wundbusse mussten aber noch Heilungskosten, deren besonders die norwegischen und schwedischen Gesetze sehr häufig erwähnen, wie es indess zuweilen auch in den übrigen der Fall ist, bezahlt werden, und zwar

1) L. Wisig. VI, 4, 8

2) L. Wisig. VI, 4, 3. S. oben S. 511. 562.

3) L. Sal. XIX. 3. 7. — L. Rip. 1. LXVIII. 2. — L. Rotharis c. 43. 46. 47. 61. — L. Fris. XXII. 75. Addit. III. 49. wornach die Busse für Körperverletzung den Belauf des Wergeldes auch bei Verstümmelungen nie übersteigen sollte; so auch Upl. M. XXI. 4. u. Waldemar Siel. II. 12. p. 560.

sowohl wenn die Körperverletzung von Ungefähr, als wenn sie mit Willen zugefügt war 1).

c. Lähmungen.

Je strafbarer in einem Volksrechte aber die Verwundung oder Körperverletzung an sich erachtet wurde, um so weniger selbstständig treten die Lähmungen hervor. So z. B. wird es zufolge der Graugans: wenn jemand einem Menschen die Zunge ausschneidet, das Auge aussticht, Nase oder Ohren abschneidet, Zähne ausbricht — für eine grosse Wunde gehalten 2). Am nächsten steht hier das ostgothländische Recht, welches bestimmt, dass für jeden Abhau, der mit Willen geschehen, 40 Mark gezahlt werden soll, zu einer Wunde, die aber als solche schon mit 40 M. zu vergüten war, (s. oben S. 742.) niemals noch etwas für die Beschädigung (*lytis bot*) hinzukommen sollte, ausser für Entmannung 3). War aber irgend eine Verstümmelung oder Lähmung durch trockene Schläge, wofür nur 6 Mark zu büssen waren, oder durch ungefähre Verwundung bewirkt worden, so sollte dafür eben so viel hinzukommen, als die Wundbusse betrug. Volk und König hatten aber an dieser Zulage keinen Antheil, sie galt mehr als ein Schadenersatz für die Verletzten 4). Mehrere der nordischen Rechte nun lassen nicht wie die vorigen, Verstümmelung und grosse Wunde ganz zusammen fallen, sondern betrachten vielmehr jene als eine hinzukommende Erschwerung von dieser. So z. B.

(WG. I. S. m. c. 4.) Haut ein Mann einem andern die Hand ab, büsse er 9 Mark für die Wunde (firi saer) und 3 Mark für den Schaden (firi laest). §. 1. Haut ein Mann dem andern den Daumen ab, so büsse er 9 Mark für die Wunde und 12 Unzen für den Schaden. Für den, welcher zunächst ist, 9 Mark für die Wunde und 6 Unzen für den Schaden. Für den längsten Finger 9 Mark für die Wunde und $^1/_2$ Mark für den Schaden; für den, welcher zunächst

1) Jüt. L. III. 33. L. Sal. em. XIX. 6.

2) Grag. Vigsl. c. 7. s. S. 737.

3) OG. Vaþ. c. 7. p. 71.

4) OG. Vaþ. c. 15. §. 4. c. 18. In diesem letzten Kapitel ist auch bestimmt, dass wenn Hand, Fuss, Nase, Ohr von Ungefähr abgeschlagen, Augen ausgestochen worden, 3 Mark für die Wunde (firi sar) und 3 Mark für die Verstümmelung (firi lyti) gegeben werden sollte.

ist, 9 Mark für die Wunde und 2 Unzen für den Schaden. Für den kleinsten Finger 9 Mark für die Wunde und 1 Unze für den Schaden u. s. w.

In ähnlicher Weise fährt das Gesetz fort, indem es bestimmt, dass 3 Mark für Nase, Augen, Ohren, Fuss gebüsst werden soll; für die Zähne wie für die Finger; und setzt dann noch am Schlusse hinzu, dass der Ersatz für die Verstümmelung gleich bleibe, wenn dieselbe mit Willen oder von Ungefähr zugefügt sei.

Nach dem Uplandsgesetz sollte bei den bedeutendern Verstümmelungen für die Wunde 6 Mark, für den Schaden aber 12 Mark entrichtet werden [1]. — Hierbei ist also beachtenswerth, dass, während in andern schwedischen Rechten die Wundbusse bedeutender ist, hier das entgegengesetzte Verhältniss eintritt. Mehr ist das aber noch in den übrigen germanischen Rechten der Fall. Es hat dieses darin seinen Grund, dass Angriffe auf die Person immer weniger als Friedensbrüche betrachtet wurden, dagegen bei den Körperverletzungen nun besonders der Nachtheil, der dem Verletzten dadurch zugefügt war, bei der Strafermessung in Betracht kam. Eine Trennung von Wund- und Verstümmelungsbussen in der Art, wie wir sie bisher kennen gelernt haben, ist den übrigen germanischen Rechten fremd. W u n d e n w e r d e n m i t e i n e r B u s s e v e r g o l t e n, b e i w e l c h e r d i e R e c h t s b u s s e z u G r u n d e l i e g t; — V e r s t ü m m e l u n g e n a b e r m i t e i n e m T h e i l e d e s W e r g e l d e s. Die Wundbusse, als die meist geringere, ging in der Verstümmelungsbusse unter. Es ist bereits zuvor erwähnt, dass das dänische Recht dem Verletzten hier noch eine Wahl giebt:

(K. Waldem. Siel. II. c. 23. p. 561.) Geschieht es, dass ein Mann einem andern 5 Wunden beibringt, so soll er dafür 15 Mark (Pfen.) büssen. Und ist eine davon eine verstümmelnde Wunde (lytae saer), so nehme der Verletzte, was er lieber will, Verstümmelungs- oder Wundbusse.

Bei dem Verlust von Hand, Fuss und Augen, und ebenso, wenn auch nicht so durchgängig, von Nase und

1) Upl. M. XXIV. §. 1. Haut ein Mann einem andern eine Hand ab, so steht das (die Wunde) zu 6 Mark, Fuss, Nase, Augen und Ohren sind in gleicher Busse. Für Hand, Fuss, Nase, Auge und Ohr, was man davon verliert, ist die Schadenbusse (laestis bot) 12 Mark, und die Wundbusse (saraebot), wie es zuvor gesagt ist.

Ohren, war es aber das halbe Wergeld, welches erlegt werden musste. Es war dieses wohl die Summe, welche dem Verletzten, in der Zeit, wo jeder Angriff als Friedensbruch galt, und er eine Busse gar nicht zu nehmen brauchte, durch die Sühnleute zugebilligt wurde, wenn es zum Vergleich kam. Es findet sich daher, wenn gleich die nordischen Rechte die Sache ganz anders behandeln, eine solche Vergeltung schon im alten Gulathingsgesetz einmal ausgesprochen:

K. Hakon Gulath. M. c. 29. p. 158.) „Wird einem Manne eine Hand oder ein Fuss abgehauen, da soll der, welcher solches thut, halbe Mannbusse dafür bezahlen. — Werden aber beide Hände oder Füsse abgehauen, so wird dafür volle Mannbusse gezahlt, eben so, als wenn der Mann erschlagen worden wäre, er mag leben oder todt sein [1]).

Von den nordischen Rechten enthalten sonst nur die dänischen, aber diese mit völliger Uebereinstimmung die Regel, dass „wenn ein Mann ein Auge, eine Hand, einen Fuss einbüsst, er halbe Mannbusse nehmen soll" [2]). Ein Gleiches findet sich in den meisten der deutschen Volksrechte [3]).

Bei den Alamannen und Baiern war die Busse für solche Verstümmelungen aber nur 40 Schill. [4]); also nur der vierte Theil des damaligen oder die hier beibehaltene Hälfte des alten Wergeldes. (S. 421.) Aber auch auf der Insel Gothland [5]), wo das eigentliche Wergeld 24 Mark war (S. 401.)', sollte für eine Hand, einen Fuss, ein Auge, 6 Mark Silber, wenn aber beide Füsse u. s. w. abgehauen waren, 12 M. gezahlt werden. Viel-

1) Es ist aber nicht unmöglich, dass dieses erst später in den Text des Gesetzes, der uns in keiner kritischen Bearbeitung vorliegt, hinein gekommen ist, denn ganz andere Bestimmungen enthält das Frostathingsgesetz III. 44. u. Biark. c. 8. Darnach sollte für Hand, Fuss, Auge, 3 M. (das Recht) für die Wunde, und 3 M. für die Beschädigung ausser den Brüchen an den König gezahlt werden; wenn der Verletzte aber nur ein Auge gehabt hatte, 6 Mark für die Beschädigung.

2) Sk. V. 10. Sunesen V. 23. — K. Waldemar Siel. II, 3, 4, 9, 10. p. 556. — K. Eriks Siel. III. 6—8. p. 100 sqq.

3) L. Rotharis XLVIII—LXII. — L. Burgund. XI. L. Sal. XXX. 1. (s. S. 85. 417.) L. Rip. V. 1—4. LXVIII. 5. — L. Angl. et Wer. V. 3—5. — L. Sax. I. 11—14.

4) L. Alam. LX. 3. LXI. 3. LXIII. 11. 35. Addit. 1. 2. 16. 17. — L. Bajuv. III. 8. §. 9.

5) Gutal. XIX. §. 25. 26.

leicht hat man in beiden vorgenannten Rechten das halbe Wergeld auf $1/4$ reducirt, um der Consequenz zu entgehen, dass für beide Füsse u. s. w. volles Wergeld gegeben werden müsse, — wie es einige Rechte ausdrücklich bestimmen [1]), — weil dadurch Todtschlag und Verstümmelung einander gleich gestellt wurden [2]).

Das friesische Volksrecht bietet eigenthümliche Schwierigkeiten dar. Der Grundsatz der übrigen deutschen Rechte, dass die Hauptverstümmelungen mit halbem Wergeld vergütet werden mussten, tritt freilich deutlich genug in verschiedenen Bestimmungen hervor [3]), daneben finden sich aber Zahlen, von denen einige offenbar einen fehlerhaften Text verrathen [4]), andere aber auch ganz eigenthümliche Abweichungen von dem, was in allen übrigen deutschen Volksrechten sich findet, enthal-

1) S. die zuvor angef. Stelle des alten Gulath. Ges. Sunes. V. 26. — L. Sax. I. 11. 12. Capit. Ticinense a. 801. c. 5.

2) Aus gleichem Grunde wird es wohl im thüringischen Gesetz für gleich erklärt, ob eines oder beide dieser Glieder vernichtet worden. L. Angl. V. 3.: Oculus unus vel ambo excussi Adalingo CCC. sol. componatur. Gaupp Ges. d. Thüringer S. 330. meint etwas sonderbar, man sei bei dieser Bestimmung dadurch geleitet worden, dass der Verlust des einen dem andern seine beste Kraft entziehe.

3) L. Fris. XXII. 46. 58. Addit. II. §. 1.

4) L. Fris. XXII. 62. Si pes totus abscissus fuerit quatuordecim solidos componat. 14 Schill. ist eine viel zu geringe Busse für das Abhauen eines Fusses. Wenn man aber §. 27. vergleicht, wo die Hand zu 45 Schill. geschätzt ist, und dann §. 28—34. (worin die Bussen für die einzelnen Bestandtheile der Hand so angegeben sind, dass ebenfalls 45 Schill. herauskommt) mit §. 63. (wo die Bussen für die einzelnen Theile des Fusses ebenfalls 45 Schill. ergeben) zusammenhält, so bleibt kein Zweifel, dass statt XIV. sol. XLV. gestanden hat. — §. 77. Si brachium juxta scapulam abscissum fuerit tribus solidis et tremisse componat. Dieses kann noch weniger richtig sein, da die Busse für die Hand ohne Arm schon 45 Sch. war; vor tribus ist ohne Zweifel quinquaginta ausgefallen. Bestätigt wird dieses durch Addit. III. 1. Pes ex toto abscissus, componatur ut manus, idest tribus et L. solidis et tremisse. Hier hätte man freilich vor $53 1/3$ noch ein ter erwarten sollen, da in den Zusätzen alle Bussen ververdreifacht sind. — Add. III. 10. Si nasus abscissus fuerit ter XX. duos solidos et tremissem componat, vermuthe ich, dass es eigentlich hätte heissen sollen, ter XXVI. sol. et duos tremisses, d. i. ein halbes Wergeld von $53 1/3$ Schill., und eben so glaube ich, hätte im Hauptgesetz c. 45. st. viginti solidos et duos tremisses comp. viginti sex sol. et d. t. stehen müssen.

ten. Diese Abweichungen scheinen mir aber daraus hervorgegangen zu sein, theils dass man sich in künstlichen Berechnungen und Abstufungen der Bussen, die man aufstellen wollte, verwirrte, theils einzelne fremde Bussbestimmungen in das Volksrecht aufgenommen hat.

In den angelsächsischen Rechten finden sich ähnliche Schwierigkeiten, wie in dem friesischen. z. B.

Aelfr. Ges. XL. §. 41. Wenn man jemandem sein Auge ausschlägt oder seine Hand oder seinen Fuss abschlägt, so steht da eine gleiche Busse, überall 6 Pfenning, 6 Schill. u. 60 Schill. u. der dritte Theil eines Pfennings. — §. 34. Wenn jemandem der Arm mit der Hand gänzlich von dem Ellenbogen abgehauen ist, büsse man das mit 80 Schill. §. 42. Wenn jemandes Bein sammt dem Knie abgehauen ist, so gebühren sich 80 Schill. zur Busse.

Die Entstehung der ersten Zahl von 66 Sch. $6^1/_3$ Pf. lässt sich aus dem, was vorliegt, gar nicht erklären [1]. Die andern Sätze erinnern auffallend an ein paar Bestimmungen des alamannischen Rechtes:

L. Alam. LXV. 11. Si autem (brachium) a cubito absciderit XL. solidos componat. §. 12. Si autem ab scapula abscissus fuerit, cum LXXX. sol. cpt. §. 35. Si totum pedem absciderit XL. sol. cpt. Si a genuculo abscissa fuerit L. solidis componatur. Si autem a coxa sursum abscissa fuerit et inde vixerit, LXXX. sol. comp.

Den meisten Gesetzen ist eine solche Unterscheidung, wie sie sich sonst nur noch im friesischen Rechte findet, fremd; sie sprechen nur vom Abhauen der Hand, ohne weiter zu berücksichtigen, ob ein grösserer oder geringerer Armstumpf zurückgeblieben war. Erst das Streben, die Bussen genau abzustufen, hat zu solchen Unterscheidungen geführt.

Auch für Nase, Ohren, Zunge, Geschlechtstheile, sollte nach vielen Volksrechten, wie dieses zum Theil schon in den angeführten Stellen mit erwähnt ist, halbes Wergeld bezahlt werden, doch ist dieses keinesweges so durchgängig, als bei Hand, Fuss und Auge der Fall. Das Abhauen der Nase scheint in einigen Rechten mehr als eine grosse, entstellende Wunde, denn als eine Verstümmelung angesehen worden zu sein. Nach einer wahr-

1) Die Herausgeber der neuen, von der Recordcommission besorgten Ausgabe vermuthen, dass 66 Schill. $3^1/_3$ Pf., d. i. $^1/_3$ des Wergeldes von 200 Schill., gestanden habe. In den Gesetzen König Wilhelms I. c. 13. wird aber im Widerspruch damit gesagt, dass für Hand und Fuss halbes Wergeld zu zahlen ist.

scheinlich ältern Rechtssatzung des salischen Gesetzes stand sie zu 45 Schilling, während sie später zu halbem Wergeld geschätzt wurde [1]), wie in den meisten deutschen Volksrechten [2]). In ähnlicher Weise sollte bei den Friesen mit 24 Schill. dafür gebüsst werden, wie für die schwersten Wunden, doch scheint auch hier halbes Wergeld an die Stelle der Wundbusse getreten zu sein [3]). Dagegen findet sich nun in einigen nordischen Rechten, d. h. in allen dänischen und in dem Gutalagh die Ansicht, dass für die Nase noch eine höhere Verstümmelungsbusse zu zahlen sei, als für einen Arm, Bein und Auge. Sunesen (V. 23.) bemerkt dieses in folgender Weise:

Quorum membrorum amputatio majorem generat deformitatem ampliorem requirit satisfactionem. Unde cum amputatio nasi plurimum hominem dedeceat et deformet, statutum est ut homicidio in emendatione debeat adaequari [4]).

Das Gutalagh (XIX. 27.), welche für Abhauen von Hand und Fuss, für Verlust des Auges, 6 Mark setzt, fährt dann fort: „Wenn einem die Nase abgeschnitten wird, dass er sich des Rotzes nicht wehren kann, das wird gebüsst mit 12 Mark Silber [5]).

Wie das Abhauen der Nase, doch noch häufiger wurde in manchen Volksrechten das Abhauen der Ohren als Wunde, nicht als Verstümmelung betrachtet. So früher bei den salischen Franken, den Friesen, den Angelsachsen [6]). Dann fing man an, wie diese Rechte zeigen, das Abhauen des Ohres mehr als Verstümmelung anzusehen und einen Wergeldstheil an die Stelle der Wundbusse zu

1) L. Sal. em. XXXI. §. 14. vgl. mit §. 1.

2) L. Rip. V. 2. L. Angl. V. 1. L. Sax. I. 13. L. Rotharis c. 49. Bei den Alamannen (LXII. 3.) stand sie wie die übrigen Glieder zu 40 Schill.

3) L. Fris. XXII. 10. vgl. mit Add. III. 10. u. oben S. 753. not. 4.

4) Vgl. Sk. V. 10. Eriks Siel. III. 4. Jüt. L. III. 25. u. Wald. Siel. II. 5. p. 557. Letzteres bestimmt noch für das Aufreissen eines Nasenloches 1/4 Mannbusse, für das beider, halbe Busse, weil es „das Zeichen eines Sclaven und nicht das eines freien Mannes ist."

5) L. Rip. V. 2. „ut mucare non possit," nur in diesem Fall sollte halbes, sonst nur viertel Wergeld. Nach Alam. LXII. 3. Si nasus totus a presso abscissus: 40 sol.; §. 2. Si summitas nasi ut muccus contineri non possit, wie für Wunden nur 12 Schill. gezahlt werden.

6) L. Sal. em. XXXI. 15. vgl. mit §. 1. daselbst. — L. Fris. XXII. 9. Addit. III. 9. — Aethelbirths Ges. c. 41. Aelfreds Ges. XL. 3.

setzen. Doch da der Verlust eines Ohres nicht wie der von Hand und Fuss untüchtiger machte, oder wie der eines Auges die Sinnenthätigkeit verringerte, so liess man, wie besonders auf der Insel Gothland und im alamannischen Recht, den Wergeldstheil nur dann als Busse eintreten, wenn durch die Misshandlung auch Taubheit erfolgt war, behielt aber für das Ohr selbst die Wundbusse bei [1]; oder wo die Wundbusse hier ganz verdrängt war, wurde Abhauen eines Ohres, nur wenn dadurch auch das Gehör selbst geschwächt war, Hand, Fuss und Auge gleich gesetzt, sonst aber nur halb so hoch geschätzt [2].

Das Ausschneiden der Zunge erwähnen nur einige der deutschen Volksrechte und setzen es dann dem Ausstechen oder Ausschlagen eines Auges, dem Abhauen einer Hand gleich [3]. Nordische Gesetze betrachten dieses aber als eine der ärgsten Verstümmelungen [4].

Ausschneiden der Zunge und Entmannung waren Verletzungen, die wohl seltener im Kampf vorkommen, als mit geflissener Bosheit vollzogen werden mochten. Aus diesem Gesichtspunkt werden sie im Forstathings- und Uplandsgesetz erwähnt. Ersteres bestimmt, dass der Thäter und Zwei, die den Verstümmelten bei Vollziehung der Missethat gehalten hatten, friedlos werden und nie wieder ins Land kommen sollten. Das andere verordnet, dass

1) Gutal. XIX. §. 34. Wenn einem vom Schlagen des Hauptes das Hören vergangen ist, so dass er nicht hört den Hund am Bande, den Hahn auf dem Balken oder rufen und lärmen vor seiner Thür, das wird gebüsst mit 12 Mark Silber. Vrgl. mit §. 35. 37. u. L. Alam. LX. 1. 2.

2) So in den dänischen Gesetzen für das Abhauen eines Ohres 1/4 Mannbusse; wenn dasselbe zugleich taub geworden, 1/2 Mannbusse; wenn jemand so geschlagen war, dass er ganz taub geworden, volle Mbsse. K. Waldem. Siel. II. 4. p. 556. K. Eriks Siel. III. 8. p. 104. Als Grund, wesshalb für das Abhauen eines Ohres an sich nur 1/4 Mbsse. gezahlt werden sollte, wird angegeben: „weil man es mit Haut und Haar verdecken kann." Jüt. Low. III. 25. — Von den deutschen Volksrechten vgl. ferner L. Rotharis c. 53. L. Bajuv. III. 19. 20. L. Sax. I. 12. L. Fris. XXII. 1. Add. III. 8.

3) L. Sal. em. XIX. 6. L. Angl. et Wer. V. 4. L. Alam. LIX. 1. 2. Aelfreds Ges. XL. 13.

4) Sunes. V. 23. „De linguae, quoque qua carere plurimum est damnosum, idem est judicium, amputatione." (Sc. ut homicidio in emendatione debeat adaequari.) Volle Mannbusse auch: König Waldem. Siel. L. II. 7. Jüt. L. III. 25. — 12 M. S. noch Gutal. XIX. 28. vgl. Schildener Anm. S. 200.

dem, der einem andern die Zunge ausgeschnitten hatte, gleiches geschehen, dem, welcher einen andern entmannt, beide Hände, in beiden Fällen die Gehülfen aber eine Hand verlieren sollten [1]). — Aber auch wo die Geflissentlichkeit der That nicht so vorausgesezt war, wurde aus dem Gesichtspunkt des zugefügten Schadens, die Entmannung als die schwerste Verstümmelung angesehen. Im westgothländischen Recht war die neben der Wundbusse zu zahlende Verstümmelungsbusse 9 M. [2]), während sie für Hand, Fuss, Auge nur 3 M. betrug. Das ostgothländische verordnet:

OG. Vaþ. c. 5. p. 69. Wird einem Manne die höchste Wunde beigebracht: wird er entmannt, so gelte man 40 M. für seine Wunde, 40 M. für seine Verstümmelung, 40 M. für den Sohn, den er möchte gezeugt haben und 40 M. für die Tochter; er selbst werde mit sechzehn mal zehn M. vergolten und klage selbst.

Nach den Gesetzen K. Aethelbirths von Kent (§. 68.) sollte, wer das männliche Glied verloren hatte, mit drei Manngeldern vergolten werden [3]). Nach den dänischen Gesetzen stand darauf volle Mannbusse, und die Hälfte davon, wenn er nur einer Hode beraubt wird [4]). So auch mehrere deutsche Volksrechte [5]).

Ausführliche Bestimmungen enthalten auch alle Volksrechte über das Abhauen der Finger und der Fusszehen. Die sehr mannigfaltigen Busssatzungen dürften sich am kürzesten und deutlichsten in einer tabellarischen Uebersicht darstellen lassen. Die Busse für die Hand soll dabei immer, um das Verhältniss der Finger zu denselben darzustellen, vorangestellt werden. Zwei Regeln sind dabei in mehreren Rechten befolgt, nämlich, dass der Daumen halb so hoch gehalten wird, als die halbe Hand und alle übrigen Finger zusammen dem Daumen gleich stehen.

1) Frost. III. 42. Vgl. oben S. 611. — Upl. M. XXX. pr. u. §. 2.

2) WG. Sm. c. 4. §. 6.

3) König Aelfreds Ges. XL. 33. setzen darauf nur eine Busse von 80 Schill., wie für das Abhauen der Hand mit dem Arm u. s. w.

4) Sk. V. 10. Sunes. V. 23. K. Waldem. Siel. L. II. 10. p. 559. K. Eriks Siel. III. 4. p. 98.: Drei sind des Mannes wichtigste Glieder, wofür volle Mannbusse erlegt werden muss, das ist des Mannes Nase, des Mannes Zunge, des Mannes heimliches Glied. Jüt. L. III. 25. Sunesen sagt: Multi enim magis mortem eligerent, quam post amissionem membrorum vitam ducerent ignominiosam.

5) L. Sal. em. XXXI. 18. vgl. Herold. XXXI. 20. — L. Rip. VI. — L. Sax. I. 15. — L. Fris. XXII. 57. 58.

Rechtsquellen.	Busse für die Hand,	den 1ten,	den 2ten,	den 3ten,	den 4ten,	5ten Finger.
Frost. III. 45. Blark. c. 10.	3 M. für die Wunde, 3 Mk. für Abhau.	12 Unzen	4 Unz.	4 Unz.	3 Unz.	1 Unze.
Hakon Gulath. M. c. 30.	½ Manngeld.	3 Mk.	alle 4 zusammen auch 3 Mk.			
WG. Sm. c. 4.	3 M. ausser der Wundbusse.	12 Unz.	2 Unz.	4 Unz. [1]	6 Unz.	1 Unze.
OG. Vaþ. c. 18.	6 M. bei culpöser Verstümmelung.	3 Mk.	alle 4 zusammen 3 Mk.			
Upl. M. c. 24.	18 Mark.	9 Mk.	alle 4 zusammen 9 Mk.; 1 oder 2 aber 6 Mk.			
Gutal. XIX. 18. 19. 25.	6 Mark Silber.	4 M. Münz.	jeglicher der 4 Finger 1 Mk. Münze.			
Sk. V. 12. Sunes. V. 23. Jüt. Low III. 36.	½ Wergeld.	¼ Wrgld.	⅛ Wrgld.	1/16 Wrgld.	1/32 Wrgld.	1/64 Wrgld.
Wald. u. Eriks Siel. II. 9. u. III. 7.	½ Wergeld.	¼ —	alle 4 zusammen ¼ Wrgld., jeder einzeln 2 M.			
K. Aethelbirth Ges. §. 54.	50 Schill.	20 Schill.	8 Schill.	6 Schill.	6 Schill.	11 oder wohl richt. 10 Sch.
K. Aelfreds Ges. XL. §. 17. 22.	66 Schill. 6⅓ Pf.	30 —	15 —	12 —	17 —	9 —
K. Wilhelms I. Ges. 13.	½ Wergeld.	¼ Wrgld.	15 —	16 —	17 —	5 —
L. Sal. XXX. 4, 6, 7, 9, 10.	100 Schill.	45 Schill.	35 —	15 —	15 —	15 —
L. Rip. V. 5, 9.	100 —	50 —	36 —	36 —	36 —	36 —
L. Alam. LXV. 14. 22.	40 —	12 —	10 —	6 —	8 —	12 —
— Addit. 10—15.	—	12 —	10 —	3 —	3 — [2]	12 —
L. Bajuv. III. 11—13.	40 —	12 —	9 —	5 —	5 —	9 —
L. Angl. V.	100 —	33⅓ —	33⅓ —		33⅓ —	
L. Sax. I. 17—19.	720 — (f. die ein. Adeling)	360 —	180 —	120 —	120 —	240 —
L. Fris. XXII. 28—32.	45 —	13⅓ —	7 —	6⅔ —	8 —	6 — [3].
— Addit. II. 2—5.	53⅓ —	22½ —	6 —	4½ —	7 —	5 — [4].
Ed. Rotharis LXII—LXVII.	½ Wergeld	⅙ Wrgld.	16 —	6 —	8 —	12 —
L. Wisig. III, 4, 3.	100 Schill.	50 Schill.	40 —	30 —	20 —	10 —

Die angef. Noten zu dieser Tabelle s. folgende Seite.

In mehreren deutschen Volksrechten ist auch noch eine besondere Busse für das Abhauen einzelner Stücke der Finger angegeben, so dass, je nachdem ein oder zwei Glieder des Fingers abgehauen worden, bald 1/4 oder 1/2, bald 1/3 oder 2/3 der ganzen Fingerbusse erstattet werden mussten[5]. Nur die angelsächsischen Rechte haben ausser der Busse für die ganzen Finger auch noch eine besondere für die Nagelglieder[6]. In den nordischen Rechten finden sich keine solchen ins Detail gehenden Bestimmungen, nur im Jütischen Low wird verordnet: wenn das oberste Glied mit dem Nagel abgehauen, solle dieselbe Busse bezahlt werden, wie für den ganzen Finger[7].

Die Fusszehen hatten auch ihre besondere Verstümmelungsbusse; es war dieselbe aber in sehr verschiedener Weise bestimmt. Mehrere Volksrechte wenden die durchgängige Gleichschätzung von Hand und Fuss auch auf die Zehen als Theile des Fusses an, und sagen, dass für dieselben die Fingerbusse gezahlt werden soll. So die west- und ostgothländischen Rechtsbücher[8]; und im Resultat kommt damit auch das seeländische Recht überein[9].

1) Im Texte steht 1/2 M. Schlyter bemerkt aber, dass in der Handschrift ursprünglich etwas Anderes gestanden habe; ich vermuthe 3 Unzen, weil dann alle übrigen Finger so viel als der Daumen galten.

2) Die Busse für den vierten Finger ist zweimal angegeben, c. 13. zu 3, c. 14. zu 5 Schill.

3) §. 33. „Si totos quinque digitos absciderit XLI. sol. componat." §. 34. Palma manus abscissa, IV. sol. componatur. Also zusammen 45 Schill., als wenn die ganze Hand abgehauen.

4) §. 6. Abscissio palmae IV. sol. componat, si manus abscissa terram cadens tetigerit, ipse casus (gersfall s. b. v. Richthofen Wörterb.) IV. comp. Demnach würde, wenn man dieses mit der Fingerbusse zusammenzählt, 53 Schill., d. i. die Busse, wie sie Add. III. 1. für die ganze Hand angegeben wird, herauskommen. Wie ist damit und den übrigen Bestimmungen der fries. Volksrechte Add. II. 1.: Si quis alteri manum absciderit (?) XXV. sol. et V. den. comp. — zu vereinigen?

5) L. Alam. LXV. c. 13, 15, 16, 18, 19, 21. Etwas anders noch Add. 10—15. L. Fris. Add. II. 7—9. L. Sax. I. 17.

6) Verschieden jedoch bei K. Aethelbirths Ges. §. 55. K. Aelfreds XL. §. 17—22. K. Wilhelms c. 13.

7) Jüt. L. III. 25.

8) WG. Sm. IV. §. 7. OG. Vaþ. XVIII. §. 1. a. E.

9) K. Waldemars Siel. II. 11.

Das Gesetzbuch der Westgothen, nachdem es die Fingerbusse angegeben, setzt hinzu: *Quae scilicet summa et de pedibus erit implenda* [1]. Die meisten Rechtssammlungen schlagen aber den Werth der Zehen geringer an. Von diesen schätzen einige sie halb so hoch, als die entsprechenden Finger; andere enthalten besondere Busssatzungen für die einzelnen Zehen, die geringer sind als für die Finger [2], aber sonst ziemlich willkürlich gewählt zu sein scheinen [3]. Wieder andere Volksrechte hatten als Regel angenommen, dass für den Abhau eines jeden Zehens, wie für eine grössere, wenigstens nicht ganz geringe Wunde, Busse bezahlt werden sollte [4].

Zu den Verstümmelungen ist auch das Ausschlagen der Zähne zu rechnen, doch wird dafür kein Theil des Wergeldes, sondern nur eine Wundbusse gesetzt. Einige Rechte achten alle Zähne einander gleich [5]; in den meisten wird aber ein Unterschied gemacht, wobei man von verschiedenen Gesichtspunkten ausging. Bald sollten nämlich die Vorderzähne höher gebüsst werden, als die inneren, theils, weil eine sichtbare Entstellung dadurch bewirkt [6], theils auch der Sprache dadurch geschadet wurde [7]. Bald wurden die Backzähne, weil sie zum Kauen

1) Wisig. VI, 4, 3.

2) Frost. III. 45. — Aethelbirths Ges. §. 69. 70. Ferner aber auch L. Sax. I. 20. — K. Eriks Siel. III. 8. —

3) K. Aelfreds Ges. XL. §. 28 — 32: 20, 15, 9, 6, 5 Schill. — Ed. Rotharis c. 69 — 78: 10, 6, 3, 2 Schill. — L. Fris. 22 — 63: 8, 7, 6, 5, 4 Schill.; rechnet man 15 Schillinge für „reliqua pars pedis quae inter tibiam et digitos est" hinzu, so kommen 45 Schill., d. i. der Preis von Hand oder Fuss. Addit. III. 2 — 4. findet sich eine and. Angabe: 11 1/4, 3, 2 2/3, 2 2/3, 2 2/3, d. i. zusammen 22 1/4 Schill. vgl. L. Fris.

4) Gutal. XIX. 24. (der altdeut. Uebers.) L. Angl. V. 9.

5) So L. Sal. XXXI. 17. Jeder 15 Schill. L. Burg. XXVI. §. 1 — 3. 15 Schill. einem Optimaten, 10 Sch. einer pers. mediocris u. s. w. — Upl. M. XXVIII. §. 1. Für jeden Zahn bis zu 3, d. h. wenn es mehr waren kam es nicht weiter in Anschlag, je 3 Mark als Wundbusse, ausser dem noch 3 Mark für die Beschädigung, es mochten einer oder mehrere Zähne sein.

6) L. Rotharis c. 51. Dens in risu apparens 16, maxillaris 8 Sch. — Aethelbirths Ges. §. 52: 6 Sch. für die 4 vordersten, dann 4, 3, 1 Sch. Wenn die Sprache litt aber noch besonders 12 Sch. — Sehr ähnlich Forstathingsges. III. 44. u. Biark. c. 10. für die vordersten 4, 2, 1 Unzen.

7) S. Aethelbirths Ges. in vorst. Note u. K. Eriks Siel. III. 10. — K. Waldemar Siel. II. 6. in letzterm noch: wenn 6 Vorderzähne,

dienten, für werthvoller geachtet [1]. Auch wurde zwischen den Zähnen in der obern und untern Reihe ein Unterschied gemacht [2].

Auch auf das Abhauen der Lippen wird in einigen Rechten noch eine besondere, von der eigentlichen Wundbusse verschiedene höhere Busse gesetzt [3]. Von diesen Rechten wenden einige dasselbe auch auf die Augenlieder an.

Wenn eines der Hauptglieder nicht vom Leibe getrennt, aber durch die Verwundung gänzlich unbrauchbar geworden, so sollte nach einem in vielen Volksrechten, theils ausdrücklich ausgesprochenen, theils zur Anwendung gebrachten Grundsatz, die Hälfte der für die Abtrennung bestimmten Busse gezahlt werden [4]. Einige Rechte, wel-

$^1/_3$ Mannbusse, wenn alle Zähne, halbe Mannbusse: „for thaet thykkaes tha at mannaer aer half onaetaer."

1) L. Bajuv. III, 1, 24, 25.: „marczan" 12, andere 6 Schill. — L. Fris. XXII. 19 u. 21. anterior (vgl. Add. III. 36.) 2 sol., angularis, 3 sol., molaris, 4 sol. — Auch K. Aelfreds Ges. XL. 7. Zahn am Vorderkopf 8 Schill., Backzahn (wongtodh) 4 Schill., Augenzahn (tux) 16 Schill.

2) L. Alam. LXIII. 3—8. — Gutalagh. XIX. §. 39. Beide obere Vorderzähne 2 Mk. Pf. für alle übrigen 1 Mk.

3) Nach dem Frost. III. 44. u. Biark. c. 10. wenn die Oberlippe mit der Nase statt 12 Unzen: 3 Mk. — Im seel. Rt. des K. Waldemar II. 6. für die Oberlippe sogar $^1/_2$ Mannbusse; das andere seel. Rt. III. 36. überlässt es jedoch der Schätzung guter Leute. — L. Rotharis c. 50. für die Lippe 16 Sch.; wenn Zähne zum Vorschein kommen 20 Sch. — L. Alam. LXIII. 1.: Labium superius — ut dentes appareant 6 sol. §. 2. Si subterius ut salivam continere non possit c. XII. sol. comp. L. Bajuv. III, 1. §. 22. 23.: 6 u. 3 sol.

4) L. Rip. V. 6. Sic in omni mancatione, si membrum mancum pependerit, medietatem componat, quam componere debuerat si ipsum membrum abscissum fuisset. L. Sax. I. 16. — L. Fris. XXII. 76. Addit. II. 10. — Ed. Rotharis. c. 62. — L. Wisig. VI, 3, 3. — Sunes. V. 23. Duplo minus pro manu vel pede vel quolibet membro tali praestabitur, licet prorsus inutili ex inflicto vulnere, si qualitercunque corpore dependens adhaereat, quam si penitus a corpore separetur. Sk. V. 11. K. Eriks Siel. c. III. 7. 8. — In L. Rip. V. 3: „Si oculum excusserit C. sol. culp. jud. Si visus in oculis restiterit, ita ut videre non possit L. culp. jud." — ist das non aus dem Cod. Bamb. u. Herold. herzustellen. Visus ist nicht die Sehkraft, es ergiebt sich dies aus L. Alam. LXI. 3: Si enim visus tactus fuerit in oculo, ita ut quasi vitreum remaneat XX. sol. cpt. §. 4. Si autem ipse visus foras exiit et milus XL. sol. cpt. Ferner L. Alam. Addit. 1. L. Fris. XXII. 46. 47. Addit. III. 47. 48. 59. — Nach K. Aelfr. Ges. XL. 5. sollte, wenn

che aber im Gegensatz bestimmen, dass ein unbrauchbar gewordenes Glied wie ein zerstörtes und vom Leibe getrenntes zu betrachten sei, zeigen, wie sich nicht selten bis in den kleinsten Zügen der Uebergang von einer sinnlichen zu einer mehr geistigen Auffassung verfolgen lässt [1]).

d. Schläge.

Unter Schlägen verstehen wir überhaupt nach der obigen Unterscheidung (S. 732.) geringere Leibesverletzungen, welche keinen eigentlichen Körperschaden und Leiden, sondern nur etwa einen vorübergehenden Schmerz herbeiführen, und ohne Waffen bewirkt werden. In dieser Weise werden sie auch in den meisten Rechtsquellen von den Wunden und Verstümmelungen unterschieden. So wie aber die Schätzung der Wunden eine sehr verschiedene in den germanischen Rechten war, so ist es auch, wie schon in dem Vorhergehenden bemerkt worden, mit dem Verhältniss der Schläge zu den Wunden der Fall. Während z. B. im salischen Gesetze für eine Wunde 15, einen Schlag 3 Schillinge gegeben werden sollte, setzt das ripuarische Recht für jede Wunde 18, für jeden Schlag 1 Schill. und das alamannische und bairische bestimmen für *putislac* einen, und für *sanguinis effusio* $1\,^1/_2$ Schilling [2]). Nach dem thüringischen Gesetz sollte dagegen Schlag und einfache Wunde gleich, d. h. mit vol-

das Auge ohne Sehkraft zurückbleibt, $^1/_3$ der Busse zurückbehalten werden. — Eine ältere Busssatzung des salischen Gesetzes bestimmte, dass wenn eine Hand, Fuss, Auge vom Leibe getrennt, $62\,^1/_2$ Sch., wenn sie unbrauchbar geworden, 45 Schill. gezahlt werden sollte; s. L. Sal. em. XXXI. §. 2 u. 3; 11 u. 12; auch noch §. 4 u. 5; 18 u. 19.

1) Das seeländ. Rt. Königs Waldemar II. 9. erkennt jenes ältere Princip an, wenn Hand und Fuss lahm geworden, will aber, dass ein blindes Auge wie ein ausgeschlagenes gezahlt werden soll. Das Jüt. L. III. 26. p. 340.: sagt aber allgemein, wenn ein Glied ganz todt und unbrauchbar, soll es gebüsst werden, als sei es ab. — S. auch Upl. M. XXIV. Wollte „laeslisbot" wenn man die Hand nicht brauchen, mit dem Fuss nicht gehen, mit dem Auge nicht sehen kann. — Vgl. auch Gutal. XIX. §. 20.

2) L. Rip. LXIX. vgl. mit II. — L. Alam. LIX. 1. vgl. mit §. 2. L. Bajuv. III. 1, 2. — Auch die L. Burg. V. setzt für jeden Schlag, wie noch andere unten zu erwähnenden Rechte, einen Schilling, ohne freilich eine Wundbusse zur Vergleichung darzubieten.

ler thüringischer Busse, 10 Schill. vergolten werden [1]). Es dürfte dieses wohl noch aus einer Zeit herstammen, in welcher die Busssätze noch weniger abgestuft waren, und Missethaten, die man nicht mehr als eigentliche Friedensbrüche ansah, als Rechtsbrüche (Injurien im weitern Sinn) mit dem Recht des Mannes vergolten werden mussten. Auch bei den Dänen ist wohl die für einen Schlag zu entrichtende Busse 3 Mark, wie für einfache Wunde, gewesen, und dies erst durch eine eigenthümliche Unterscheidung modificirt worden. Manche Rechte aber bestimmen die Busse verschieden nach der Art und Weise der Schläge. Theils unterscheiden sie, ob der Schlag nur mit der Faust oder wohl nur gar mit der flachen Hand oder mit einem Stock und ähnlichem Werkzeug geschehen ist, indem sie für letzteres eine höhere Busse setzen [2]), theils aber, ob der Schlag gar keine sichtbare Spuren zurückgelassen, wenn er mithin auch nicht wie eine Wunde geblutet, doch ein Blutunterlaufen oder Anschwellen der getroffenen Stelle bewirkt hat [3]).

1) L. Angl. t. III. vgl. mit t. II.

2) So z. B. Gutalagh. XIX. 45. wornach ein jeder Schlag mit der Faust und eben so ein jeder Fusstritt (§. 44.) nur mit 2 Unzen, ein jeder Schlag mit einer Stange (§. 48.) (hagg mit stangu) mit je 4 Unzen gebüsst werden sollte. Vier Unzen waren auch die Wundbusse, aber es trat hier der Unterschied ein, dass die Wundbusse nach der Tiefe derselben (abgesehen von der Lähmung) bis zu 8 Mark, die Schlagbusse nur bis zu 2 M. steigen konnte, indem man nie mehr als für 4 Hiebe Busse zu zahlen brauchte. — In der L. Wisig. VII, 4, 3. ist verordnet, dass wer einem einen Schlag mit der flachen Hand (alapa) gegeben, 10, wer einen Faustschlag oder Fusstritt versetzt, 20, einen unblutigen Schlag nach dem Kopf geführt habe, 30 Geisselhiebe empfangen sollte. — Im Gegensatz dazu sollte nach dem Ed. Rotharis 44. ein Faustschlag mit 3, aber eine Ohrfeige mit 6 Sch. vergolten werden. Hier scheint mehr der Gesichtspunkt der Beschimpfung als Misshandlung entschieden zu haben.

3) Nach den Gesetzen Aethelbirths c. 58. 59. sollte für einen Schlag (dynt: ein tönender Schlag) 1 Schill., wenn er einen dunkeln Fleck hinterliess (gif dynt sweart sie) wenn ausserhalb der Kleider 30, sonst 20 Skätt gebüsst werden. Das sweart erinnert an den svartaslag, wovon schon oben (S. 752.) die Rede war. Die OG. Vaþ. XXIII. erklärt dieses für einen Schlag, bei welchem das Fleisch innen zerbricht und die Haut äusserlich hält: bristaer huld innan oc haldaer huþ utan. — Die Lex Sax. bestimmt 1—3., dass einem Edlen für einen Schlag 30, für „livor et tumor" 60, für Wunde (si sanguinat) 120 Schill. gegeben werden soll. — L. Fris. XXII. 3. 4.: Für einen Schlag „si quis alium

Misshandlungen, welche nicht einmal Spuren der Art zurücklassen, können eigentlich nicht mehr zu den Körperverletzungen gerechnet werden, sondern mussten den Injurien beigezählt werden. Mehreres, und zwar schon die Benennungen *pulislac*, *durslegi*, weist darauf hin, dass diese Begränzung auch den Germanen nicht fremd geblieben ist; die Gutalagh setzt bei der Bussbestimmung für Schläge voraus, dass es sichtbare Schläge sind (S. 732.) und nur bei solchen gestattet die Graugans, sich an Ort und Stelle zu rächen. Aber eine bestimmte Unterscheidung ist in unsern Rechtsquellen nicht durchgeführt. Es werden meistentheils an einem und demselben Ort Körperverletzungen und Realinjurien abgehandelt, oder dieselben Missethaten, die schon unter der einen Kategorie aufgeführt sind, wieder unter der andern genannt [1]. Eine strenge Scheidung war um so weniger möglich, weil man auch bei Handlungen, die sonst die Merkmale einer Körperverletzung trugen, doch zuweilen mehr die sich darin kund gebende Nichtachtung als die Beschädigung, als das bei der Bestimmung der Strafe oder Vergütung vorzugsweise in Betracht kommende Moment hervorhob. Daher sollte z. B. bei den Longobarden eine Ohrfeige doppelt so hoch als ein Faustschlag, eine Wunde und Beule gebüsst werden, daher erschien es als eine schwere Missethat, wenn man einem freien Manne nicht etwa nur einen oder mehre einzelne Schläge im Zorn versetzte, sondern ihn durchprügelte, gleichsam wie man einen Sclaven züchtigt [2]; daher hatte sich dann im dänischen Recht über-

ita percusserit, quod durslegi vocant) 1/2 Schill., für eine Wunde 1 Schill. Add. III. 42.: Si quis alium fuste percusserit, ut lividum fiat ter solidum et tremissem componat. Vor Verdreifachung der Bussen muss ein solcher Schlag also 1 1/2 Sch., mithin höher, als eine einfache Wunde gestanden haben. — Nach L. Rotharis c. 43. 44. wird Schlag mit der Faust (livor aut vulnus), alles gleich mit 3 Schill. vergolten.

1) Vgl. z. B. Grag. Vigsl. c. 10—12. mit c. 91—93.

2) L. Rotharis c. 51: Si quis hominem insidiatus fuerit, cum virtute et solatio videns eum imparatum, et simpliciter stantem aut ambulantem, et subito super eum adveniens turpiter eum tenuerit aut battiderit, sine jussione Regis, medium pretii ipsius, ac si eum occidisset, ei componat, eo quod in turpitudinem et in ridiculum ipsius eum male tractavit. — Nach Jüt. L. III. 32. sollte, wenn ein Mann wie ein Sclave geschlagen worden (thraelbarth) so dass man ihn forttragen muss, 12 M. gezahlt werden. — K. Aelfred c. 33. setzt eine Busse von 20 Schill., wenn man einen freien Mann geisselt (beswinge).

haupt die Ansicht gebildet, dass ein Schlag doppelt wie eine Wunde gebüsst werden müsse, weil es schimpflicher sei, einen Schlag, als eine Wunde zu erhalten [1]).

Wenn wir daher auch eine in dem germanischen Recht begründete, aber nicht immer beachtete Scheidung festzuhalten gesucht haben, so dürfte sich doch rechtfertigen, dass wir den Missethaten an Leben und Leib sogleich die Injurien folgen lassen.

C. Ehrverletzungen.

1. Durch Thätlichkeiten.

Eine ähnliche Anschauung, als sie der römischen Lehre von den Injurien zu Grunde liegt, haben wir auch im germanischen Rechte gefunden. Unrecht und Ehrverletzung fallen daher in gewisser Weise zusammen. Unter Realinjurien, wofür die deutsche Rechtssprache kein entsprechendes Wort bietet, haben wir daher zu begreifen: 1) die Rechte anderer verletzende Handlungen, welche aus dem allgemeinen Gesichtspunkt der in dem widerrechtlichen Benehmen sich kundgebenden Nichtachtung, gleichsam nach Abzug oder ohne Hinzutreten anderer speciellerer, die Strafbarkeit bestimmender Momente, aufgefasst wurden; 2) Handlungen, die eine solche Nichtachtung nicht blos zur entferntern Grundlage in der Gesinnung des Thäters zu haben schienen, sondern die ganz eigentlich als

1) Sunes. V. 23. a. E. spricht dieses besonders aus: „Item a libero, si liber homo fuste aliquo verberetur, ictu quamvis unico feriatur, locum habebit emendatio sex marcarum. — Major enim verberatum ex verbere, quam vulneratum ex vulnere solet infamia comitari, qua propter merito corporali laesione gravior judicari. Et idcirco verberato satisfactionem majorem deposcit ratio deberi praestari". Es heisst dann aber im c. 24. weiter: „Item a libero si liber pugno vel osse vel lapide feriatur vel irato animo ad terram trahatur, vel tractis crinibus affligatur trium marcarum praestabitur emendationem vel accusationem elidet duodeni juramenti negatione". Daraus geht dann hervor, dass nicht für jeden Schlag eine um so höhere Busse, als für Wunde zu zahlen war, sondern nur wenn der Schlag mit einem Stock oder einem ähnlichen Instrumente (fustis s. oben S. 732. not. 2.) geschehen war. Die Vergleichung der übrigen dänischen Rechte zeigt aber, dass ein jedes zum Prügeln dienende Werkzeug, z. B. auch Strick, Pferdezaum dahin gerechnet wurde. S. ausser Sk. V. 16. u. Jüt. L. III. 32. bes. Waldemar Siel. L. II. 18, 19, 21—23, 26. Eriks Siel. L. III. 17—19. 22. Rosenvinge. Rtshist. §. 169. not. e.

Ausdruck der Nichtachtung angesehen wurden und in dem Sinne geübt waren, um die Geringschätzung desselben an den Tag zu legen, ihn zu beschimpfen. Was zu der einen oder andern Gattung gehörte, lässt sich allgemein gar nicht bestimmen, da theils die vorzüglich aus den Umständen zu erkennende Absicht des Handelnden hier entschied, z. B. ob er jemand gleichsam nur zum Hohn ins Wasser geworfen oder um ihn einer Lebensgefahr preiszugeben, theils in manchen germanischen Rechten ein und dieselbe Handlung, wie wir es eben bei den Schlägen gesehen haben, mehr als es in andern der Fall war, als ehrverletzend angesehen wurde, so dass die andern strafbestimmenden Rücksichten gegen dieses überwiegende Moment zurücktreten mussten. Es sollen hier nun die in den germanischen Rechtsquellen, wie die häufige Erwähnung zeigt, vorzugsweise als ehrenkränkend betrachteten und als strafbar erklärten Handlungen, ohne dass sie einer andern Gattung von Missethaten gleichsam als geringere Stufen oder blosse Versuche derselben untergeordnet werden müssen, zusammengestellt werden:

1. Aus einer Reihe bereits mitgetheilter Stellen (S. 602. 603.) haben wir ersehen, dass Busse und selbst Brüche schon verwirkt wurden, wenn man nur das Schwert gegen jemand gezogen oder sonst sich ihn anzugreifen angeschickt hatte. Es mochte dieses auch wohl mitunter aus dem Gesichtspunkte angesehen worden sein, dass eine blosse Bedrohung schon rechtskränkend und ehrverletzend sei [1].

2. Ein Gleiches ist der Fall, wenn man die Hand an jemand legt, ihn zu sich reisst und wieder von sich stösst, ihn über den Haufen stösst, niederwirft.

Frost. III. 17. Stösst man einen zornig von sich, so soll man halbes Recht büssen, aber reisst man ihn zu sich und stösst ihn wieder von sich, so soll man volles Recht büssen. Stösst ein Mann den andern rücklings über den Haufen, so soll der Thäter Feindschaftsbusse und volles Recht und Brüche dem Könige zahlen.

L. Rotharis 386. Si quis hominem liberum impinxerit, ut cadat componat ei sol. VI. sic tamen, si ei laesionem in corpore ipsius non fecerit. Nam si laesionem fecerit, componat sicut subter in hoc

1) Dieses scheint z. B. auch bei folgender Bestimmung der Fall gewesen zu sein. Biark. c. 12: Zieht jemand das Schwert gegen einen auf dem Markte (im Angesicht Anderer) so büsse er es mit ½ Mark, aber mit 1 M., wenn er es ganz heraus gezogen hat; der König bekommt nichts davon.

edicto legitur. Si autem sic impinxerit, ut non cadat componat III. sol.[1]).

3. So auch wenn man jemandem die Kleider vom Leibe reisst.

Mag. Gulath. M. 21. Bei Schlag mit der flachen Hand, und so wenn man jemand zu sich reisst und wieder von sich stösst, ihn zur Erde wirft, seine Kleider abreisst und wie sonst in ähnlicher Weise ein Mann feindschaftlich misshandelt wird — dafür soll nach 6 bederver Männer Schatzung Busse gezahlt werden und dem König 2 Unzen[2]).

4. Als eine mehr ehrenrührige als körperverletzende Handlung scheint es auch betrachtet worden zu sein, wenn man jemandem in die Haare griff, für welche Handlung wir die Namen *hargrip*, *hardrag*, *feaxfang*[3]) gleichsam als Benennung einer eigenen Missethat finden[4]); Haupt-

1) Die Graugans rechnet verschiedene Realinjurien auf Vigsl. c. 91 —93. bei einigen musste der Thäter 3 M. (utlaegþ) bezahlen, bei andern traf ihn die geringere, bei andern die höhere Friedlosigkeit. Das zu sich Reissen und von sich Stossen wurde zu den geringsten gerechnet; das Niederwerfen dagegen mehr als Angriff angesehen, denn dafür allein konnte man sich im Augenblick der That rächen, (er vigt i gegn), was sonst bei einem Angriff, aber nicht bei Injurien stattfand. Vigsl. c. 93. p. 133. — Mag. Gulath. M. 21. p. 187. setzt beide erwähnte Handlungen gleich. Die Busse wurde von guten Männern bestimmt, die Brüche waren 2 Unzen. — Die dänischen Rechte, bes. Sk. V. 16., stellen jordascuf mit Stock, Faustschlag und Haargriff zusammen. (S. 775. not. 1). Auch die Küren der Friesen setzen besondere Bussen für: irth fal oder delefal und nehmen dabei, wie bei ähnlichen Thaten, drei Abstufungen an. S. bes. Allg. Busstaxen b. v. Richthofen. p. 94. Willküren d. Brockmänner. §. 206.

2) Grag. Vigsl. c. 91. p. 191.: Rifr klaedi af hanom eþr skerr — varþar hanom fiorbaugsgarþ.

3) Feax, fries. fax, alth. fahs, caesaries, capillus, nord. fax: juba.

4) Hargrip im dänischen Recht mit 3 M. zu büssen. s. oben S. 775. — Gutal. VIX. 41. 42. 49. für hardrag mit einer Hand 2, mit beiden Händen 4 Unzen; eben diesen Unterschied machte auch die L. Burg. V. 4., indem es eine Busse von 2 oder 4 Schilling setzt, je nachdem man einen Freien mit einer oder beiden Händen an den Haaren riss, aber daneben sollten noch 6 Sch. Brüche gegeben werden. — Auch in den L. Fris. XXII. 65. war die Busse für Haargriff 2 Schill., das Friedensgeld 4 Schilling (s. oben S. 265.). — In der L. Sax. I. 7. ist die Busse für das per capillos comprehendere, wenn es einem Adling geschah, 120 Schillinge; im Edict. Rotharis c. 386. VI. sol. wie für Schlag. Aethelbirths §. 34. setzt aber für feaxfang 50 Skätt. —

haare ausriss [1]), abschnitt oder abschor [2]), und so auch den Bart [3]).

5. Wenn man jemand ins Wasser warf oder stiess, so konnte den Umständen nach dieses als eine lebensgefährliche Handlung erscheinen, und in dieser Weise, gleichsam als ein Versuch zur Tödtung, ist diese Handlung auch in mehreren Rechtsquellen aufgefasst, und mit dem Herabstürzen von einem Abhange, einer Leiter u. s. w. zusammengestellt worden. (S. 601. 604.) Die Wassertauche kommt aber auch ohne Rücksicht auf die Gefährlichkeit als eigene verbrecherische Handlung, besonders in den friesischen Volksküren, die darüber die ausführlichste Nachricht geben [4]), unter der Benennung *wapuldèpene*

Endlich ist noch eines westgothischen Gesetzes zu erwähnen, welches sich nur in einigen Handschriften (b. Walter I. p. 669) unter der Ueberschrift: de contumelio ingenuorum, findet, welches zeigt, wie in andern Recensionen auch dieses Volksrecht noch Manches ächt germanische enthalten haben mag. Si quis aliquem hominem ingenuum pedibus traxerit (sine culpa[?]) aut subagitaverit, aut capillos capitis abstraxerit, si nullos livor apparuerit, pro singulis objectionibus — a judice V. sol. reddat, cui injuriam fecerit. Et si non habuerit unde componat, districtus a judice L. flagella suscipiat. — Busse für faxfang bestimmen auch die Küren der Friesen, s. bes. Allg.- und Rüstringer Busstaxen b. v. Richthofen p. 82. u. p. 119.

1) L. Fris. Add. III. 39 : Crinem de capite abstrahere, auffallend eben so wie per capillos comprehendere mit ter IV. sol. — Die Gutal. XIX. §. 50—53. lässt die Busse von 8 Ortuger bis 2 Mk. Münze steigen, je nachdem die durch Ausreissen entblösste Stelle mit 1 oder nur mit mehreren Fingern bedeckt werden konnte.

2) L. Alam. LXV. 1. Si quis alicui contra legem tunderit caput liberum non volentis XII. sol. componat. §. 2. — barbam — VI. sol. — K. Aelfreds Ges. c. 31. Wenn er ihn (den Mann) zum Schimpf, zum Narren schiert, (on bismor to homelan bescyre; vgl. Gloss. zu Laws and Instit. of Engl. s. v. homela) 10 Schill. Wenn er ihn zu einem Pfaffen schiert, 30 Schill. Wenn er den Bart abschiert, 20 Sch. — Grag. Vigsl. c. 91. Skerr (Scheeren) har af hofþi manni fiorbaugsarth. c. 87. Svriþi (Brennen) har-af manni: scoggang. — Mag. Gulath. M. wird für Abschneiden der Haare wie für Schlag mit flacher Hand gebüsst.

3) Gutal. XIX. 50. Ziehen am Bart, wie Haarziehen; so auch L. Rotharis, oben S. 777. n. 4. — Nach L. Alam. No. 11. scheint der Bart halb so hoch als Haupthaar geschätzt zu sein; nach Hakon Gulath. M. c. 45. dagegen noch einmal so hoch.

4) 14tes Landrecht der Friesen b. v. Richthofen p. 64. 65. Allgem. Busstaxen b. v. Richthofen p. 94. 95. Willküren der Brockmänner §. 205. Emsiger Busstaxen §. 24. b. v. Richth. p. 232. — In

und *wapel drank* vor [1]). Die Graugans (Vigsl. c. XII.) sagt, dass der Waldgänger werden soll, der einen andern ins Wasser, zum Essen oder Trinken bestimmte Flüssigkeit (*i mat*), in Urin, oder Koth stösst; woraus zu ersehen, dass an ein Ersäufen hier wohl nicht nothwendig gedacht wurde. Als eine, so weit es dabei auf eine Beschimpfung abgesehen war, verwandte Handlung erwähnen einige Rechte auch des Begiessens mit Wasser und andern Flüssigkeiten, wofür sich bei den Friesen die besondere Bezeichnung: *sweng* oder *swarta sweng* (*nigra perfusio*) findet [2]).

6. Als eine besondere injuriöse Handlung, die aber unter Umständen eben so gut Versuch zu einer andern Missethat sein konnte, wurde es auch angesehen, wenn man das Pferd schlug, worauf jemand ritt, oder den Reiter wohl selbst vom Pferde warf:

Frost. XII. 36. p. 162. Sitzt jemand auf einem Pferde, und es schlägt jemand dasselbe unten vor dem Sattel, so soll er 6 Unzen, schlägt er es aber hinter dem Sattel, $1/2$ Mk. büssen. Fällt der Mann darüber vom Pferde, so büsse er volles Recht. Kömmt er dabei zu Schaden, so muss er, wenn der Beschädigte es will, büssen, als hätte er ihn selbst zugefügt. Der König kann aber dafür keine Brüche fordern, wenn jener nicht klagen will. Schlägt man aber ein Pferd, worauf eine Frau sitzt, so werde dafür gebüsst, als wenn ein Pferd unter einem Mann geschlagen wird. Fällt sie aber herunter, so wird ihr halbes Recht und ihrem Manne Feindschaftsbusse (ofundarbot) gezahlt [3]).

diesen fries. Küren werden mehr Grade, wie es auch bei andern Missethaten der Fall ist, unterschieden. Dabei scheint besonders geleitet zu haben, ob die Wassertauche in einer gefährlichen Weise oder nur mehr zum Hohn verübt wurde.

1) S. darüber bes. Grimm's RA. S. 630. v. Richthofen im Wtb. u. Dreyer's Abhandl. in den verm. Schriften. Th. 1.

2) S. Richth. Wtb. — Die Friesen nehmen noch hier eine höchste, mittelste und geringste Begiessung an, je nachdem sie mit heisser Brühe, mit Urin oder mit blossem Wasser, Bier u. dgl. geschehen war; s. d. Note 4. vor. S. angef. Stellen. Auch die Grag. Vigsl. c. 93. macht hier eine ähnliche Unterscheidung. Wer jemand mit Speisen, Urin, Koth begiesst, so dass man es (die Flecke) sehen kann, wird Waldgänger, dagegen nur fiorbaugsgarþ, wenn er nur mit Wasser begiesst. — Mag. Gulath. M. 21. Für Sturz ins Wasser 4, für Begiessung mit Wasser oder Koth 2 Unzen Brüche. — Gutal. XIX. 43. Getränk in die Augen giessen 8 Ortuger.

3) Grag. Vigsl. c. XCII. Schlagen des Pferdes unter dem Mann 3 Mk. Wenn er ihn auf irgend eine Weise herabwirft: Waldgang, und man kann sich sogar auf der Stelle rächen. — L. Ro-

7. Die **Wegwehrung** oder **Wegsperre** beschreibt am bestimmtesten die Gutalagh:

Gutal. XIX. 61. Thut einer dem andern Wegwehrung (veg-vera), greift einem Reitenden in die Zügel oder einem Gehenden an die Schultern und wendet ihn von seinem Wege, der büsse zum höchsten 8 Ortuger.

Auch mehrere deutsche Volksrechte erwähnen eines solchen: *viam obstare*, *viam claudere*, *de via obstare*, *in viam manus injicere et viam contradicere*, *viam antestare* u. s. w., wofür sich in dem longobardischen Rechte auch die deutschen Worte: *vegoveri* oder *wegworfin*, in den fränkischen Rechten: *via lacinia* [1]), und in den friesischen Küren: *weiwendene* (auch *weischettinge*, *weimeringe*) findet [2]). Eine solche Wegwehrung geschah z. B., wenn man jemanden als einen zu Pfändenden ohne Ursache aufhielt [3]) oder ihn, ohne dazu berechtigt zu sein, einen Weg zu betreten verhindern wollte [4]). Wenn dieses nicht durch

tharis XXX. Wurf vom Pferd (Marahworfi) 80 Schill. Dagegen L. Fris. Add. V. — qui alterum de caballo jactaverit — quasi eum fuste percussisset, $^1/_2$ sol. cpt. Eine auffallend niedrige Busse. — Die L. Alam. LXVII. Si quis liber libero in via de caballo jactaverit et ei tulerit et non statim eum reddit in ipso loco, addat ei consimilem et XII. sol. Sind hier die 12 sol. die Busse für das Herabwerfen oder für beide widerrechtliche Handlungen? Der Tit. 71. desselben Volksrechtes enthält dagegen die Bestimmung, dass, wenn jemand den Reiter schlagen will und nur das Pferd trifft, er dafür büssen soll als hätte er den Herrn getroffen.

1) L. Sal. em. XXXIII. Die Busse 15 Schill., gegen Frauen 45. — L. Rip. LXXX. 15 Sch. — L. Alam. LXVI. 6 Sch. — L. Fris. Add. IV. ter quatuor sol. — Ed. Rotharis XXVI—XXVIII. 20 Schill., gegen Frauen aber 1200. — Auch Mag. Gulath. M. c. 21. p. 187. wird die Wegverhinderung (talma ferd manz) unter den übrigen hier erwähnten Injurien aufgezählt.

2) S. die Nachweisungen in v. Richthofen Wtb.

3) Dieses Beispiel ist bes. L. Wisig. VI, 4, 4. hervorgehoben: Si in itinere positum aliquis injuriose sine sua voluntate retinuerit, et in nullo ei debitor exsistat, V. sol. pro sua injuria consequatur ille, qui retentus est etc. 5 Schill. waren aber bei den Westgothen auch die Busse für Beulenschlag, Haargriff, Hinwerfen. — Wenn in der angef. Stelle d. L. Alam. gesagt ist, es solle der Thäter 12 Schill. st. 6 geben, „si ei aliquid tulit", so ergiebt sich, dass hier nicht von einem Raube, sondern nur von Eigenmacht die Rede ist.

4) Daher wird Ed. Rotharis XXVIII. bemerkt, dass er sich keiner Wegwehrung schuldig mache, „qui messem suam, aut pratum

Misshandlung der Person, Anmassung oder gewaltsame Behandlung von deren Gütern in eine andere Missethat überging, so wurde es allgemein als ein Rechtsbruch behandelt, wie auch schon die darauf gesetzten Bussen zeigen, und darf nicht mit der Wegelagerung verwechselt werden[1]), die sich davon durch den überlegten Vorsatz, den verbrecherischen Zweck, den man damit verbunden dachte, die Mittel die man dazu anwendete: Auflauern, und zwar in der Regel mit gesammeltem Gefolge oder sonstigen Begleitern, unterschied.

8. Ein ähnliches Verhältniss findet zwischen der Verletzung des Hausrechtes, dem Hausbruch, wie man es etwa nennen könnte, und dem Hausfriedensbruch, der durch Uebung einer schweren Gewaltthat an dem Hausherrn und seinen Genossen: Tödtung, Verwundung derselben begangen wurde, besonders auch der Heimsuchung, die wir unten näher kennen lernen werden, statt. So sollte z. B. nach schwedischem Rechte, wer mit gesammeltem Gefolge in eine fremde Were eingedrungen war, aber doch keinen Schaden angerichtet hatte, nicht der Heimsuchung schuldig sein, sondern nur 3 Mark „*firi husbrutit*", zahlen[2]). So sollte nach dänischem Rechte,

s. quamlibet clausuram vindicando prohibuerit homini. — Willküren d. Brockmänner §. 60.: Wer einen andern wendet (went, d. h. hier zurückhält, den Weg versperrt, wie auch Wiarda bemerkt) von dem dahinzuführenden Weg — zahle dem Richter 2 Schill., dem Kläger 2 und dem Volke eine Mark.

1) Es kann daher via lacinia nicht wohl wegelägi sein. S. Grimm RA. S. 632. Sollte es mit lahhan: vituperare, arguere, vetare (s. Graff Wtb. II. 97.) zusammenhängen? — Wegelagerung ist dagegen das angels. forsteal, welches Phillips Rts. der Angels. S. 94. nicht richtig durch obstructio viarum, prohibitio itineris erklärt. Eine Definition findet sich L. Henrici LXXX. §. 1. Si in via regia fiat assaltus super aliquem, Forstal est, at C. sol. emendetur Regi. §. 4. Forestal est, si quis ex transverso incurrat, vel in via exspectet et assaliat inimicum suum; si post eum exspectet vel evocet ut ille revertatur in eum, non est Forestal. Es wird daher diese Missethat auch zu dem majores causae gezählt. L. Henr. XII. §. 1. XXXV. 1., wo zusammengestellt werden: Grethbreche, Stretbreche, Forstel, Burgbreche, Hamsokne und Flimonfirma.

2) Vgl. Süderm. L. Kon. V. p. 19. mit OG. Eþz. I. §. 2. am E. Upl. Kon. V. pr. a. E. — Das Wort Husbrut wird aber auch noch zur Bezeichnung anderer widerrechtlicher Handlungen, wobei das Haus oder das Recht am Hause, z. B. des Pächters, der Gegenstand war, gebraucht, und hat im germanischen Recht

wer allein in eine fremde Were eingedrungen war in Unfrieden, nicht wie für Heimsuchung, sondern nur 3 Mark „*firi garthgang*," Eingehen in einen fremden Hof, und dann besonders noch für die daselbst verübte Missethat büssen [1]). Für das, was wir hier die Benennung *husbrut* und *garthgang* kennen gelernt, findet sich in dem longobardischen Recht das Wort „*Oberos*," was dort durch *curtis ruptura* erklärt wird [2]); das angelsächsische Recht hat die Benennung *tunbryce* und *edorbryce* [3]). Es wurde dieses Verbrechen begangen a) durch ein widerrechtliches, gewaltsames Eingehen in eine fremde Were, sei es im Zank mit einem der Hausbewohner, sei es etwa um seine eigene Sache, die man dort vermuthete, ein Vieh oder Sclaven, der dorthin geflohen war, zu suchen [4]); b) auch durch Verübung einer Gewalt, wenn man sich zuvor schon in der fremden Were gefunden, die nicht den Charakter eines Hausfriedensbruches annahm, z. B. Verletzung eines nicht zur Hausgenossenschaft gehörigen Mannes, in sofern dieses

überhaupt, wenn es auch in einer oder der andern Quelle der Fall sein sollte, keine feststehend technische Bedeutung.

1) K. Eriks Siel. II. 20. s. oben S. 614.; vgl. auch II. 5. oben S. 623.

2) Ed. Rotharis. c. 282. 283. — Ueber Oberos s. Graff. Wörtb. I. p. 100., wo aber nichts über die eigentliche Bedeutung; nach einer mir gütigst mitgetheilten Vermuthung: Hove-rôs; rôs eine Form mit gedämpftem Vocal entsprechend dem angels. raes, nord. ras: impetus, cursus, vehementia.

3) K. Aethelbirth Ges. §. 28. K. Aelfreds Ges. c. 36. vgl. mit Aethelbirth Ges. 13. 17. Hlothar. u. Eadric. 11 — 14. u. oben S. 355. 356.

4) L. Bajuv. X. 1. Si quis curtem alterius per vim contra legem intraverit c. III. sol. comp. c. 2. §. 1. Si autem in domum per violentiam intraverit, et ibi suum nihil invenerit cum VI. sol. cpt. VIII, 12. §. 1. Si quis in hortum furtive alicujus intraverit cum III. sol. comp. — Sechs also wohl auch, wenn es in domum geschehen. — Ed. Rotharis nach c. 34. b. Herold. und c. 282.: Si quis in curtem alienam hoste animo ingressus fuerit XX. sol. comp. — Si quis peculium suum de clausura aliena tulerit occulte et non rogaverit, componat curtis rupturam id est vegoranit. Vgl. c. 274. Vegoranit steht hier unrichtig, da vego-ranit niemals curtis ruptura heissen kann. Vegoranit, — wobei man an das nord. ran: Raub, erinnert wird, welches sich in ganz ähnlichen Zusammensetzungen zur Bezeichnung von gewaltsamen Widerrechtlichkeiten findet, ist gleichbedeutend mit vegoveri und veguvorfin; so wie denn kurz zuvor gesagt ist, eine Frau kann weder curtis rupturam (oberos) noch veguorf thun. Vgl. L. Sal. em. XIX. 26. vgl. mit §. 33 — 35. und XII. 3. 6. bes. auch die S. 606. aus der L. Burg. u. Wisig. mitgetheilten Stellen.

als eine Rechtskränkung des Hausherrn angesehen wurde. Die deutschen Volksrechte haben fast immer nur das Erstere, und ebenso die angelsächsischen Rechte fast immer nur das Zweite vor Augen gehabt. Es wurde dafür eine Busse bezahlt, deren Grösse sich aus den mitgetheilten und angeführten Stellen ergiebt, und die sich oftmals darnach richtete, ob man nur widerrechtlich ein fremds Grundstück betreten, oder den umschlossenen Hof (die eigentliche Were) oder das Wohnhaus selbst. Interessant ist auch, dass alle drei Unrechte, die wir zuletzt kennen gelernt, in einem longobardischen Gesetz als gleichartige Handlungen zusammengestellt werden:

Ed. Rotharis 875. Si servus Regis hoberus, aut vecovorin [1]) maraworfin aut aliam quamlibet culpam minorem fecerit, ita componat sicut de servis aliorum exercitalium decretum est.

9. Wir haben bereits oben gesehen (S. 571.), dass Gewaltthat gegen Weiber begangen, den Germanen als ein grösseres Unrecht erschien; daher den Weibern in manchen Rechten ein höheres Wergeld beigelegt wurde. Darnach musste denn nicht nur für die Tödtung, sondern wohl auch für Körperverletzung, in demselben Maassstab eine höhere Busse bezahlt werden. Dieses scheint dann aber auch auf solche Realinjurien zu beziehen, die mit einer Gewalt gegen die Person, dergleichen die meisten sind, die wir bisher kennen gelernt haben, verbunden gewesen waren. Das alamannische Recht bemerkt ausdrücklich, dass Wurf vom Pferde und Wegwehrung einer Frau zweifach vergolten werden sollte; nach dem salischen die letztere dreifach (d. i. mit 45 Schill.) und bei den Longobarden sogar mit 900 Schill. Aber ausserdem erwähnen die Gesetze noch besondere Injurien gegen Frauenzimmer. Dahin gehört a) unzüchtige Berührung derselben. Schon das Streichen eines Fingers wurde als unzüchtig — als *hôrgrift* angesehen [2]).

1) Es ist dieses ohne Zweifel vegoverl; die Handschriften weichen hier sehr von einander ab: s. Walter not. — Eine Glosse erklärt es: inantestitura. — Hier ist also auch die Wegwehrung zu den geringern Missethaten, dem Unrecht gezählt, wie in den englischen Gesetzen Forsteal zu den Friedensbrüchen. — S. auch noch über diesen Gegenstand mein Pfändungsrecht in d. Zeitschr. f. d. Rt. Bd. 1. S. 243—246.

2) L. Bajuv. VII. 3. Si quis propter libidinem manum injecerit aut virgini aut mulieri alterius, quod Bajuvarii horgrift vocant cum VI. sol. cpt. —

L. Sal. em. XXII. §. 1. Si quis homo ingenuus feminae ingenuae manum aut digitum strinxerit ... XV. sol. culp. jud. §. 2. Si vero brachium strinxerit ... XXX. sol. culp. jud. §. 3. Si autem super cubitum manum miserit ... XXXV. sol. culp. jud. §. 4. Si ergo mamillam strinxerit ... sol. XLV. culp. jud. [1].

Gutal. XXVI. §. 10. Greifst du einer Frau an das Handgelenk, so büsse $^1/_2$ Mk. wenn sie klagen will. §. 11. Greifst du an den Ellenbogen, büsse 8 Oertug. §. 12. Greifst du an ihre Schultern, büsse 8 Oert. §. 13. Betastest du ihre Brüste, büsse 1 (?) Oert. §. 14. Betastest du ihre Lenden, büsse 8 Oert. §. 15. Greifst du über die Knie, büsse 5 Oert. §. 16. Greifst du noch eine Hand weiter, das ist ein schändlicher Griff (? þa er þet gripr sinu ohaiþ verþi), und heisst eines Thoren Griff (fola gripr), darauf ist keine Busse gelegt, die meisten leiden es, wenn es dazu kommt.

b. Wird solche Injurie gegen Frauen begangen durch Entblössung. Die Busse war grösser, je nachdem die Kleider höher aufgehoben wurden:

L. Alam. LVIII. Si qua libera foemina virgo vadet in itinere suo inter duas villas et obviarit eam aliquis et per raptum denudat caput ejus cum VI. sol. cpt. Et si ejus vestimenta levavit c. III. sol. cpt. Et si usque ad genicula denudet cum VI. sol. cpt. Et si eum denudaverit ut genitalia ejus appareant vel posteriora cum XII. sol. cpt. [2].

Besonders wurde aber, was auch die angeführte Verordnung voranstellt, das Abreissen der Kopfbedeckung, Herabziehen der Haare hervorgehoben und für Beleidigung erachtet:

L. Sal. Guelf. LXXVI. §. 1. Si quis mulierem excapillaverit, ut ei obbonis (? — Haube?) ad terram cadat sol. XV. culp. jud. §. 2. Si vero vitta sua solverit, ut capilli ad scapula sua tangant XXX. sol. culp. jud. [3].

1) Mamillam ist auch L. Fris. XXII. 88. st. maxillum zu lesen, dafür sollte 2 Schill. Busse u. 2 als Fredum bezahlt werden. Es folgt gleich darauf §. 89: Si per verenda ejus comprehenderit, IV. sol. compt et II. sol. pro freda. K. Aelfreds Ges. c. 11. — Grimms RA. p. 632.

2) L. Bajuv. VII. 4. Si indumenta super genicula elevaverit quod himilzorun (?) vocant c. XII. sol. cpt. Ausführl. Bussatzungen Gutal. XXII. §. 4—9. von ½ bis 2 Mk. Münze. — So auch die Verordnungen Luitprands c. 125. 135.

3) L. Bajuv. VII. 5. — L. Burg. XXXIII. u. Add. t. V. — Gutal. XXII. §. 1—3.

2. Schelte.

Schelte hat Grimm zur Bezeichnung der von unsern Rechtslehrern s. g. idealen oder reinen Injurien gewählt, und es mag dieses um so unbedenklicher beibehalten werden, als der ältern und weitern Bedeutung jenes Wortes nach, darunter sowohl Injurien im engern Sinn, als in gewisser Weise Verläumdungen, die in den Rechtsquellen nicht bestimmt von einander getrennt werden, begriffen werden können.

In der nordischen Rechtssprache kommen dieselben unter mannigfachen Benennungen vor: *ôquaedis-ord: nefandum dictum*, von *quaedha: canere, dicere*, ist die allgemeinste Bezeichnung; *aþettar* oder *aþiettarord*, welches sich besonders in der Graugans findet, auch mit Hinweglassung des verstärkenden *a*, *þiettarord: verbum grave*, von *þietta, densare, gravare* (*þietta at einom: arguere*); *firnarord*, von *firn: flagitium*, wird im westgothländischen Recht, wo es besonders vorkommt, nur von den Vorwurf, vorzüglich durch die biblische und christliche Gesetzgebung ausgezeichneter Missethaten gebraucht, als Sodomiterei, Incest, Kindermord u. s. w.; *saektarord*: Worte, wegen welcher geklagt werden, eine Verurtheilung stattfinden kann, von *sekt: actio judicialis, mulcta* (s. oben S. 199.), *ord-tak*, eigentlich *proverbium*, auch *votum, judicium*; *fiölmaeli: vaniloquium, mendacium* [1]); *illmaeli: maledictum, probrum.*

Alle diese Benennungen deuten auf eine Ehrenkränkung durch Worte, wie denn überhaupt in den Rechtsquellen selten symbolische Injurien erwähnt werden. Es werden darunter sowohl Schimpfworte begriffen, die im Allgemeinen Verachtung ausdrücken sollten, als Vorwürfe eines schimpflichen Benehmens oder strafbarer Schandthaten, sowie insbesondere auch Vorwürfe, welche die Freien Ehre als solche verletzten, also die Unfreiheit selbst der

1) Fiöl-maeli; fiöl, angels. fela, alth. fila: multum. Es scheint daher ursprünglich so viel als Uebertreibung zum Spott und Hohn eines andern gewesen zu sein; wofür die Graugans, in welcher fiöl-maeli sich nicht findet: „göra yki" gebraucht. Yki: exaggeratio, hyperbole, von auka, angels. eacan, alth. auhôn: augere. — Fiöl-maeli erhielt dann aber die oben angegebene allgemeinere Bedeutung, wie auch auknefni allgemein Spottnamen bedeutet.

unehelichen Geburt [1]) oder auch der besondern weiblichen Ehre. Es galt dabei gleich, ob dieses durch Beilegung einzelner schimpflicher Benennungen geschah, welche ein solches Urtheil einschlossen und Thatsachen voraussetzen liessen, welche es begründeten, oder durch directer und ausführlicher ausgedrückte Vorwürfe und Behauptungen [2]). Die Graugans bemerkt auch in Bezug auf alle jene Injurien, dass es keinen Unterschied mache, ob der Geschmähte gegenwärtig gewesen, „es selbst gehört habe oder nicht," und in den andern Rechtsquellen findet sich wenigstens nichts, was dem irgend widerspräche. Auch lässt sich nicht behaupten, dass der Vorwurf einer schimpflichen oder strafbaren Handlung u. s. f., mochte er Angesichts gemacht worden sein oder hinterrücks (*bacmaeli*), an sich für eine schwerere Injurie erachtet wurde, als die Belegung mit einem Schimpfworte, womit man einen ähnlichen bestimmten Sinn zu verbinden pflegte, wiewohl allerdings manche Schmähungen beleidigender und strafbarer galten als andere.

Im Norden wurden alle Schelte eingetheilt: in *fullrettisord* und *halfrettisord*, d. i. eigentlich wofür dem Beleidigten seine volle oder halbe Busse gezahlt werden musste; (S. 344. 347.); allein es scheint dieses dann überhaupt mehr eine Bezeichnung für schwere und leichte Schmähungen geworden zu sein. Die Graugans allein [3]) sucht jene Eintheilung auf einen allgemeinen Grundsatz zurückzuführen: Vollrechtsworte sind diejenigen, welche nach dem gewöhnlichen, nicht aber dem dichterischen Gebrauch, der hier nicht in Betracht kommt, keine Auslegung zum Guten gestatten, Halbrechtsworte aber die gut

1) So sagt z. B. das Birkejarrecht c. 27. Es soll keiner von einem andern Mann sagen, dass er ein Hur- oder Findelkind sei (at han sie horbarn eɟr varpa: ein ausgeworfenes Kind, ausser wenn er das Gut ansprechen will, das er im Besitz hat.

2) Z. B. wenn man jemand „arga" d. i. Feigling, Hase nannte (Grimm RA. S. 644.) oder sagte, wie es WG. I. Retl. c. 5. s. „Ich sah, dass du vor einem fortliefst und den Spiess im Rücken hattest." — Wenn man eine Frau striga, masca u. s. w. (s. Grimm Mythol. p. 579 ff.) Hexe nannte, oder sagte, wie es ebenfalls im westgothl. Rechte a. a. O. heisst: „Frau ich sah dich auf einer Zaungerte reiten, die Haare gelöst und in einer Hexe Gewand, als es war gleich zwischen Nacht und Tag." S. Grimm's RA. p. 646.

3) Grag. Vigsl. c. 104. 105. p. 143—147. handeln von dem, was wir hier Schelte genannt haben.

und böse gedeutet werden können. Geringere, d. i. nur mit 3jähriger Verbannung verbundene Friedlosigkeit stand auf erstern; der Beleidigte nahm aber bei Einziehung des Vermögens des Verurtheilten sein volles Recht als Voraus. Zu diesen Injurien wurde auch gerechnet, Vorwurf einer ehrenden Handlung, (*ef madr bregþa manni brixlum*) Beilegung eines andern Namens [1]), verhöhnende Erzählungen [2]), wozu auch gewissermaassen die falsche Berühmung, jemanden auf eine unrechtliche Weise behandelt, z. B. einen Mann geschlagen, bei einer Frau gelegen zu haben, gerechnet werden muss [3]). Drei Schmähworte aber wurden so schwer erachtet, dass sie mit Waldgang belegt waren, und der Beleidigte sie an Ort und Stelle mit dem Tod rächen konnte [4]). Halbrechtsworte sollten aber, wie es scheint, nach der Graugans, unter freien Männern gar nicht als strafbare Injurien erachtet, wenn ein Diener oder Sclave aber sie seinem Herrn gab, wie schwere Injurien angesehen werden.

Die norwegischen Rechte stellen so wenig, als eines der übrigen germanischen Rechte, ein allgemeines Merkmal auf, wornach grosse und kleine Injurien unterschieden werden, sondern geben nur durch einzelne Aufzählungen an, was für eine mit vollem Recht zu vergeltende Schmähung zu halten. Das alte Gulathings-

1) Die Graugans a. a. O. c. 105. erklärt es überhaupt für strafbar, Einem einen andern Namen als den seinigen beizulegen (gefa manni nafn annat en han eigi) und stellt es dem gleich, wenn man ihm einen Spottnamen giebt (reiþa auknefni til haþungur).

2) Grag. a. a. O. „Wenn jemand von einem andern Uebertriebenes erzählt (göris yki um mann s. oben S. 785.) so wird er Fiörbaugsgard. Das ist aber „yki," wenn man von einem Manne oder von etwas, das ihm gehört, erzählt, was nicht sein kann, und dies, um ihn zu schmähen, thut (oc görvi þat til haþungar hanom). Hakon Gulath. þing. f. B. c. 8. p. 136.: Das nennt man Yki, wenn man von einem Manne sagt, was weder ist, noch gewesen ist, wie wenn man sagt, dass er jede neunte Nacht eine Frau sei, dass er ein Kind geboren habe oder ihn Gylrin (d. i. wie Paus es erklärt: Freund des Gylr, eines berühmten Zaubrers, nach der Edda) nennt.

3) Gragas Vigsl. c. 13. II. p. 19. Vgl. mit Magn. Gulath. M. c. 29. p. 204.

4) Wenn man jemand: ragan (ragr: pavidus, timidus), stroþinn (von stredha: sternere, subigere) und sorþinn (serdha, angels. serdan: cum foemina coeo) schalt. Die beiden letzten scheinen muliebria passus bedeutet zu haben.

gesetz (M. c. 47.) zählt dahin, wenn man einen Mann beschuldigt, ein Kind geboren zu haben, ihm Sodomiterei vorwirft, mit einer Stute oder einem verächtlichen Thiere vergleicht, einen freien Mann Hündin oder Hure, Sclaven oder Hexenkerl schilt; wenn man eine Frau Hure nennt oder ihr ohne Grund Hurerei schuld giebt. Dieser letztern Schmähung gegen Frauen erwähnt auch das Birkejarrecht (c. 24—27), und als grosse Injurie gegen Männer hebt es hervor: Feigling-Schelten (*kalla ragann*), Erklärung für ein Hur- oder Findelkind, Diebstahls und Hexerei (*fordaeduskap*) Beschuldigung. Das Frostathingsrecht (XII. 30.) erwähnt statt letzterer blos der Meineidsbeschuldigung und neben dieser als härtere Schmähung nur die Vergleichung mit einem weiblichen Thiere (s. S. 341.) setzt aber noch hinzu, dass die Vergleichung mit einem Stier, einem Hengst u. dgl. nur mit halber Busse vergolten werden soll. Friedlos sollte aber nach diesen norwegischen Rechten nur der werden, der eine grosse Schmähung, wenn er deshalb belangt wurde, nicht zurücknahm, keine Ehrenerklärung leisten wollte; that er dieses, so kam er mit Erlegung der vollen Busse davon. Im neuen Gulathingsgesetz (M. c. 23.) war ein Friedensgeld von 4 Mark Silber an die Stelle der Friedlosigkeit getreten. Aus den schwedischen Rechten lässt sich nichts für die Classification der Wortinjurien entnehmen, da sie nur solche aufzählen, die als Vollrechtsworte auch nach schwedischen Rechten betrachtet wurden; sie stimmen darin im Wesentlichen mit der vorigen überein; von Friedlosigkeit ist dabei niemals die Rede, sondern immer nur von einer in drei Theile gehenden Busse von 3 Mk.[1]. — In den dänischen Landrechten finden sich gar keine rechtlichen Bestimmungen über Schelte, ohne dass man wohl den Grund in einer absichtlichen Auslassung zu suchen hat[2];

1) WG. Retl. c. 5. p. 38. II. Retl. c. 6—9. p. 159. OG. Bygd. c. 38. p. 225. Süderm. M. c. 34.

2) S. auch Rosenvinge's Rtshist. §. 170. Ausser den Stadtrechten, worauf Rosenvinge sich beruft, können hier namentlich die Gildenstatuten zur Ergänzung dienen; z. B. Lex Convivii b. Erici (in Anchers jurisd. Skrifter. III. 233 ff. vrgl. mein Gildenwesen S. 110.) Art. 17.: Et si quis fratri verba conviciosa dixerit, sive in aliquo alio loco idem vocaverit eum nithing au furem aut in ceteris quibuslibet obprobriis adeo vilem dixerit ut ceteris hominibus in nullo loco coaequari possit, emendet ei III. marc. et fratribus III. marc. (eadem autem poena sorores de convivio puniendae sunt) aut cum sex fratribus se expurget.

so wie auch in den angelsächsischen Rechtssammlungen sich nur eine hierher gehörige Stelle findet [1]). Dagegen werden im salfränkischen Recht verschiedene Bussen, und in einer mannigfachern Abstufung, als es in den nordischen Rechten der Fall ist, für verschiedene Schmähungen gesetzt: 3 Schill. sollten gegeben werden, wenn man jemandem „*concacatum* oder Fuchs schalt und auffallender Weise nur eben so viel, wenn man ihn beschuldigte, seinen Schild in der Schlacht fortgeworfen oder sonst aus Furcht geflohen zu sein; 6 Schill., wenn man jemand einen Hasen nannte; 15 Schill., wenn man „*cinaedum*" [2]) (wohl das nordische *sorþin*) schimpfte, so wie für den Vorwurf der Angeberei, Fälschung; 45 Sch. für Beschuldigung der Hurerei gegen eine Frau [3]); 62½ Sch. für die der Zauberei, und dreifach diese Summe, wenn sie einer Frau gemacht wurde [4]). Den Gesetzen der Longobarden zufolge sollte einem Manne für den Vorwurf der Feigheit (*si argam clamaverit*) 12 Schill., einem Weibe für den der Hurerei und Zauberei (*si eam strigam, quod est mascam, fornicariam clamaverit*) 20 Schillinge, nach gerichtlicher mit einem Zwölfereid bestärkten Ehrenerklärung, als Busse gezahlt, und wenn man sich zu jener nicht verstand, die Missethat mit vollem Wergeld des Beleidigten gesühnt werden [5]); der Mundwald des

1) Hlothars u. Eadrics Ges. c. 11. Wenn einer jemanden auf eines andern Flur Meineidiger nennt oder ihn mit Schmähworten beschimpft (hine mid bismaer wordum scandlice graete) so gelte er dem, welchen die Flur gehört, 1 Schill., und 6 Sch. dem, zu welchem er das Wort sagte, und dem Könige gelte er 12 Schill.

2) In den Mss. steht cenitum, cinitum, cinedum.

3) Alles dieses bisher Angeführte findet sich in dem t. XXXII. de conviciis.

4) L. Sal. em. LXVII. Si quis alterum hereburgium clamaverit. hoc est strioportium, aut qui aeneum portare dicitur, ubi striae concinunt, et convincere non potuerit ... sol. LXII. S. culp. jud. §. 2. Si quis mulierem ingenuam striam clamaverit etc. Die Em. u. Herold. haben „striam aut meretricem", der Cod. Guelf. und Monac. lassen es besser aus, da für den Vorwurf der Hurerei die Busse bereits früher anderweitig angegeben ist. Ueber hereburgium, strioportium und stria oder striga s. Grimm RA. p. 645. u. Mythol. p. 586. 587.

5) L. Rotharis c. 197. 198. 384. Ich möchte vermuthen, dass aber auch an der letzten Stelle, wo von Vorwurf der Feigheit die Rede ist, XX. st. XII. sol. stehen sollte.

Weibes, sofern er nicht der Vater oder Bruder selbst war, wurde dadurch der Mundschaft verlustig [1]). Ausserdem enthält noch ein westgothisches Gesetz eine Reihe anderer Schelt- und Schmähworte, wofür der Injuriant 30, 50 u. 150 Prügel erhalten sollte [2]).

Abgesehen aber von dieser Verschiedenheit der Schmähungen selbst, wurde diejenige, welcher in einer öffentlichen Versammlung zugefügt wurde, für ehrenkränkender gehalten. Nach der Graugans wurde das dem Beleidigten zukommende „Recht" dann verdoppelt [3]), von einer höhern Friedlosigkeit ist aber nichts erwähnt. Das Gutalagh verordnet in seinem Kapitel (51) „von unduldbaren Worten" (*af oqueþins orþum*), dass, wenn man einen Mann: Dieb, Räuber, Mörder, Mordbrenner, eine Frau Diebin, Mörderin gescholten, ihr Hurerei, Giftmischung und Mordbrand vorgeworfen, man nach gegebener Ehrenerklärung 3 Unzen büssen solle, 3 Mark aber, wenn es vor einer Kirchspiels- oder einer Volksversammlung oder vor Gericht geschehen ist. Beachtenswerth ist dagegen aber das auch in mannigfacher Weise hervortretende Streben, der Strafbarkeit der Schelte gewisse Schranken zu setzen. Es ist bereits bemerkt worden, dass die Graugans sie schon in der Regel auf schwere Injurien, in dem von ihr dafür angenommenen Begriff beschränkt zu haben scheint, und zwar waren auch diese nur klagbar, wenn sie in Gegenwart eines Dritten, sei es Angesichts oder hinterrücks angebracht worden waren; sonst mochte man Worte mit Worten rächen. Das Birkejarrecht (c. 28.) fordert, dass die Sache schon am folgenden Tage anhängig gemacht werde und gestattet sonst keine weitere Verfolgung. Im Gutalagh scheint die Injurienklage nur bei dem Vorwurf von einigen genau bestimmten schweren Missethaten stattgefunden zu haben [4]), und die Busse war auch, wenn die Schelte keine öffentlichen waren, nur eine verhältnissmässig geringe. Das südermannländische Recht (M. c. 34.) scheint endlich bei

1) S. Krauts Vormundschaft. Th. I. S. 399.

2) Anhang z. L. Wisig. b. Walter p. 668. — Auch noch L. Alam. Addit. c. 21.

3) Grag. Vigsl. c. 104. p. 145.

4) Es heisst nämlich im Anfang des angef. Kapitels: Einem Manne sind vier Worte unduldbar, aber einem Weibe sind der unduldbaren Worte fünf u. s. w. Es werden dann die oben bereits angegebenen Vorwürfe aufgeführt.

der Bussbestimmung für unduldsame Worte überhaupt vorauszusetzen, dass sie in einer öffentlichen Zusammenkunft gegeben worden. Was die Berufung auf die Wahrheit und Wohlbegründetheit eines Vorwurfs betrifft, so glaube ich, dass die Beschränkung derselben schon eine weiter ausgebildete Einsicht, einen entwickeltern Rechtszustand voraussetzt, und daher nicht als das Ursprüngliche betrachtet werden kann. Hier nun, wo es sich oftmals um die sittliche Würdigung einer Person, um die Feststellung einer Thatsache handelte, die sich nicht, wie etwa ein begangenes Verbrechen, zur gerichtlichen Verfolgung eignete, wo, wenn auch Letzteres der Fall war, sie nur gelegentlich von einem, der zu klagen nicht berechtigt, den eigentlichen Beweis zu führen wohl auch oft nicht nach der damals üblichen Weise sich in dem Stand befinden mochte, scheint der gerichtliche Zweikampf vorzugsweise als geeignet, um eine Entscheidung herbeizuführen, angesehen worden zu sein, insbesondere aber dann, wenn die Schmähungen in einem Vorwurf der Feigheit, Unmannhaftigkeit bestanden, und es scheint derselbe sich selbst noch erhalten zu haben, wo er sonst als Beweismittel seine Anwendung schon mehr verloren hatte. Während von demselben in keinem der skandinavischen Rechtsbücher eine Spur mehr getroffen wird, findet sich am Schluss von Handschriften des Uplandsgesetzes eine in mancher Beziehung interessante und hierher gehörige Nachricht, „von dem alten Gesetz, was zur heidnischen Zeit in Betreff des Zweikampfes (*om kamp oc enwighe*) üblich war," folgendes Inhalts: Schilt (*giwer oquaedhins ord*) ein Mann einen andern: du bist kein Mann und hast kein Herz. (Erwidert der andere): Ich bin ein Mann wie du, so sollen sie zusammenkommen, wo drei Wege sich begegnen. Kommt der, welcher das (Schelt-) Wort gegeben, der aber nicht, der es empfangen hat, so sei er, wofür er gescholten wurde, und ist weder eid- noch zeugenfähig (*eigh eidhganger ok eigh witnisbär*) weder für Mann noch Frau. Kommt der, welcher das Wort empfangen, aber nicht der es gegeben hat, so rufe er drei Nidingsrufe und setze des ein Zeichen in die Erde [1]). Dann sei der ein schlech-

1) Tha oþar han thry nithings op, ok markar a jardu, d. i. so rufe er ihn dreimal, und erkläre ihn dabei für einen Niding, wenn er nicht kommt, und setze dann eine s. g. Nidstange, wie es in solchen Fällen im Norden üblich war. Siehe über diese Sitte und die Beschaffenheit der Nidstangen Schlyter Gloss. z. Upl. L. s. v. marka. Bos. auch Bartholin Antiq. danicae. Lib. I. c. 7.

terer (kein an seinem Rechte vollkommner) Mann, der sagt, was er nicht zu behaupten wagte. Kommen sie beide mit vollen Waffen, fällt der Gescholtene, so werde er mit halbem Geld vergolten; fällt der, welcher ihn mit den schlimmsten Schmähworten schalt, so ist er durch seine Zunge gefallen, er liege unvergolten, wo er fiel." Während die deutschen Rechte eine Busse für Schelte, wo sie einen thatsächlichen Vorwurf enthielten, nur unter der Voraussetzung bestimmen, dass der Beklagte die Wahrheit nicht beweise („*non potuerit comprobare, convincere non potuerit*") [1], so findet in den nordischen Rechten die entgegengesetzte Regel statt, so dass hier diese uns das Recht in seiner fortgeschrittenen Entwickelung zeigen. Am entschiedensten spricht jene Regel aber die Graugans aus: dass, wenn jemand einem andern einer Missethat beschuldigt, und das, was er sagt, auch wahr ist, er doch friedlos (*fiorbaugsgarþ*) wird [2]. Es kann, wie ich glaube, dieses nach dem damaligen Verhältniss nur den Sinn haben, dass er sich nicht auf die Wahrheit des Vorwurfes berufen konnte, wenn diese nicht bereits anderweitig schon unzweifelhaft fest stand, also etwa durch ein ergangenes Urtheil, und es liegt darin keine Beschränkung des Klagerechtes, welches einem Jeden, sei es in eignem, sei es in öffentlichem Interesse zustand, sondern es ist dieses nur von der Behauptung einer begangenen Missethat in ungehöriger Form zu verstehen. So erklärt auch das ostgothländische Recht (Bygd. c. 38.) den Vorwurf gewisser Missethaten für „*sektarord*", wenn er nicht bei der Rechtsverfolgung (*utan maeþ stemdu þinge*) geschehen ist. Aber auch selbst die gerichtliche Beschuldigung, die gegen einen bisher unbescholtenen Mann im guten Glauben (also nicht als geflissentlich falsche Anklage), aber als unzweifelhafte Beschuldigung (*ifalaust*) erhoben worden war, gab demselben nach der Freisprechung, zufolge der Graugans, ein Recht zur Injurienklage (*at sökia um illmaelit*) [3]. Nach den norwegischen Rech-

1) L. Sal. XXXII. 5. 7. 8. LXVII. 1. 2. auch durchgängig in dem angef. Anhang zur L. Wisig.

2) Grag. Vigsl. c. 105. init.

3) Die Graugans setzt dieses in Bezug auf Diebstahlsbeschuldigung, Vigsl. c. 115. p. 179., auseinander, und bemerkt, dass dieses nicht Anwendung leide, wenn die Beschuldigung gegen einen Mann erhoben wurde, der bereits des Diebstahls überführt worden.

ten begründeten die Injurien, wie schon bemerkt, nicht unbedingt Friedlosigkeit, man konnte sich mit Busszahlung entfreien, wenn man erklärte, in der Uebereilung und im Zorn den andern gescholten zu haben, und durch die mit Eidhelfern beschworene Unbescholtenheit — wie solchen Widerruf auch andere Rechte vorschreiben — seine Ehre wieder herstellte [1]; erbot man sich nicht selbst dazu, oder weigerte man sich dessen, konnte auf Friedloslegung gegen den Injurianten geklagt werden, oder er musste später ein schweres Friedensgeld zahlen. Symbolische Injurien werden in unseren Rechtsquellen fast gar nicht erwähnt; es scheint dahin zu gehören das Werfen eines Steines über das Dach eines Hauses, zum Hohn (*in contumeliam*) für den Wirth oder anderer sich darin aufhaltender Personen, wovon das salische Gesetz redet [2]. Die Errichtung von Nidstangen, worauf man den Kopf dessen, dem sie errichtet waren, nachzubilden suchte, über deren Veranlassung eine Inschrift oft noch nähere Kunde gab, kann wohl kaum zu den symbolischen Injurien gerechnet werden; die Graugans (Vigsl. c. 105.) scheint es auch gar nicht von den Wortbeleidigungen zu unterscheiden. Sehr ausführliche Bestimmungen enthält dieses letztere Rechtsbuch aber noch gegen die Verfassung von Spottgedichten, wie sie im Norden zur Zeit des Skaldenthum's sehr üblich waren [3].

1) Hakon Gulath. M. 47. „Er kann auf Friedlosigkeit gegen ihn wegen der nun aufgezählten Worte klagen, wenn er es zur Klage kommen lässt, und sagt, dass er es beweisen wolle. Aber jener (der Injuriant) kann auch, wenn er will, seine Worte zurücknehmen und sagen, dass er nichts anderes von dem Mann wisse, als was ehrlich und schicklich sei." — Vgl. auch Mag. Gulath. M. c. 24. a. E. — Nach dem Gulath. 41. §. 2. 3. soll der Beleidigte den Gegner vorladen, seine Worte zurück zu nehmen, welche er unbedacht im Streit oder in der Trunkenheit gesprochen, und er solle ihm Busse zahlen und mit Dreimännereid, und wenn die Injurie eine öffentliche war, mit Sechsmännereid ehren. — Von den deutschen Rechten erwähnt nur die L. Rotharis c. 98. der Ehrenerklärung, wenn der Beklagte nicht die Wahrheit, wie er durfte, behaupten wollte: praebeat sacramentum cum XII. sacramentalibus, quod per furorem ipsum nefandum crimen dixisset, et non de certa causa cognovisset.

2) L. Sal. Cod. Guelf. XII. Fuld. LXXVII.

3) Grag. Vigsl. c. 106. 107. Auch Mag. Gulath. M. c. 25.

D. Verbrechen gegen die persönliche Freiheit.

1. Als Missethaten, die nur auf eine **Beschränkung der Freiheit**, nicht auf eine Beraubung und Unterdrückung derselben gerichtet waren, kennen die germanischen Rechte: die Einsperrung, das Binden und Fortführen eines schuldlosen Mannes. Beide Missethaten gehören zu denen, die auch mehr als blosse Ehrverletzungen sich darstellen konnten und oftmals auch aus diesem Gesichtspunkt aufgefasst wurden. Es war dieses namentlich der Fall mit der Einsperrung.

a) Unter **Einsperrung** verstand man aber die Einschliessung in einem Hause, und zwar, wie es gewöhnlich die Rechtsquellen nehmen, in dem eignen, ohne dass zugleich eine Handanlegung und Gewalt gegen die Person selbst stattgefunden hatte:

Grag. Vigsl. c. 68. (Um byrging): Wenn ein Mann einen andern in ein Haus einschliesst, so dass er nicht heraus kann, ohne die Riegel, die Balken oder das Dach des Hauses zu brechen, oder wenn er ihn festhält, ihn an der Fortsetzung seines Weges in irgend einer Weise so lange verhindert, dass er indess eine Schussweite oder länger hätte zurücklegen können, so gehe er in die Verbannung (varþar fiörbaugsgarþ).

Das neue Gulathingsgesetz stellt das Einsperren mit der Wegsperre, der Wassertauche, dem Haargriff u. s. w. zusammen. Von den deutschen Rechten betrachtet das Westgothische (VIII, 1, 4.) das Einschliessen des Hausherrn oder der Hausherrin in ihrem Hause, so wie auch die Ausschliessung aus demselben, mehr unter dem Gesichtspunkt einer unrechten Gewalt überhaupt, während in dem bairischen Recht mehr der der unrechtmässigen Entziehung der Freiheit hervortritt:

L. Bajuv. III. 9. Si quis liberum contra legem per vim pro pignore tenuerit, aut in domo recluserit, ut liberum non habeat egressum cum XL. sol. componat.

b. Bei dem **unrechtmässigen Binden** *„ligare sine causa" „hominis innocentis" gebinde man unsynnigne* tritt das entgegengesetzte Verhältniss der deutschen Volksrechte zu den nordischen ein, indem sie die Handlung des Bindens mehr als eine blosse Injurie oder wohl als einen blossen Versuch der Freiheitsberaubung ansehen. So z. B. auch das bairische Volksrecht:

L. Bajuv. III. 1. 7. Si quis liberum funibus ligaverit contra legem, XII. sol. cpt. §. 8. Si eum per vim amplexaverit et non ligaverit cum VI. sol. cpt. [1]).

Daher wurde denn auch noch wohl eine höhere Busse bestimmt, wenn der Gebundene auch zugleich fortgeführt oder dauernder seiner Freiheit beraubt wurde.

L. Sal. em. XXXIV. §. 1. Si quis hominem sine causa ligaverit .. sol. XXX. culp. jud. §. 2. Si vero eum ligatum in aliquam partem duxerit .. sol. XLV. culp. jud. [2]).

In den nordischen Rechten dagegen wird das Binden und Fesseln (*binda oc basta*, *fiötra*) eines freien Mannes mehr als eine vollendete schwere Missethat, denn als Freiheitsberaubung angesehen, wie sie nur gegen den, welcher bei einer schweren Missethat auf frischer That ergriffen worden, gestattet war, um sich seiner Person zu versichern und ihn als Friedbrecher zum Ding zu führen. Nach norwegischem Rechte musste ausser vollem Recht an den

1) Nach der L. Angl. VII. 5. 10 Schilling wenn man einen Freien, 30, wenn man einen Adling unrechtmässig gebunden hatte. Lex Fris. XXII. 32. 15 Schill. und dem König pro freda 12 Schill. — L. Burg. XXXII. Einem Freien 12 Schilling u. pro mulcta auch 12 Schill. — L. Rip. XLI. 1.: 30 Schill. — K. Aethelbirths Ges. c. 24: 20 Sch. K. Aelfreds Ges. c. 31.: 10 Schill.

2) Auch K. Aelfreds Ges. c. 31. welche die Busse für das Binden auf 10 Schill. bestimmen, setzen 30 Sch., wenn man den Gefangenen in ein Stockhaus (hengene) legte.

3) Wenngleich das Binden meistentheils bei Gelegenheit des Diebstahls erwähnt wird, (s. Gaupp Ges. d. Thüringer S. 372.), so konnten doch auch andere Missethäter, die man auf frischer That ergriffen hatte, und die man früher ohne Weiteres zu tödten befugt war, gefesselt werden, um sie zum Ding zu führen. So z. B. erwähnt auch die L. Rip. LXXVII. des Bindens eines Mannes, den man in unerlaubtem Umgang mit seiner Frau oder Tochter betroffen hatte; das ostgothländische Recht Dr. c. 2. gestattet den Todtschläger, den man nicht sogleich wieder erschlagen, zu binden, doch sollte man ihn nicht wie einen Mörder in den Block legen (stukka) und wie es scheint die Hände auch nicht wie dem Dieb auf den Rücken mit Stricken binden (vergl. Schlyter Gloss. s. v. aerma u. Grimm RA. p. 630.) sondern ihn Fesseln anlegen (reilbenda der friesischen Küren). Zufolge Sunesen VII. 11. sollte man in gewissen Fällen dem Gefangenen keine Fesseln an den Händen, sondern nur an den Füssen anlegen, was als weniger schimpflich galt.

4) Frost. IV. c. 10. p. 66. Biark. c. 11. p. 232. Magn. Gulath. M. XIX. p. 179. dem Könige 5 M. Silber.

Gebundenen dem König 15 Mark zur Lösung des Friedens bezahlt werden; die schwedischen Rechte setzten, wenn man jemanden wie einen Dieb bindet: 40 Mark, die in 3 Theile gingen, und nach den dänischen musste, wie für die schwersten Gewaltthaten, 40 Mark dem Verletzten und 40 Mark dem König entrichtet werden [2]. Wiewohl die Gesetze dabei voraussetzen, dass eine solche Missethat unter Beistand Anderer, also auch wohl mit einem gesammelten Gefolge verübt zu werden pflegte, und daher auch die von den Gefolgsleuten zu entrichtende Busse und Brüche festsetzen, so ist es doch nicht diese Art der Ausübung der Missethat, in deren Rücksicht eine so schwere Busse angeordnet worden ist, da diese dieselbe blieb wenn auch nur ein Einzelner dabei thätig gewesen war [3]. Wie für die Bindung, sollte auch zweimal 40 Mark gezahlt werden, wenn ein freier Mann ohne hinreichende Ursache gewaltsam, ohne dass man ihn Fesseln angelegt, fortgeführt wurde (*waldtackt*); doch wenn beides zusammentraf, so wurde dieses nicht als zwei verschiedene Missethaten betrachtet, die Busse blieb dieselbe. Näher stehen diesen nordischen Rechten das angelsächsische Gesetz des Königs Knut (c. 54.), wornach man den, welchen man unrechtmässig gebunden hatte, sein halbes Wergeld bezahlen sollte, und so das longobardische in der Sammlung des Königs Rotharis (c. 42.), welches ihm sogar $^2/_3$ seines Wergeldes zuspricht [4]. — In den Volks-

1) WG. II. þiuv. c. 4. p. 162. OG. Eþz. c. 28. p. 42. Vaþ. c. 31. p. 84. Upl. M. c. 41. p. 166. — fiuraetighi markaer fore þaet han saklösan bant ok waldförþi.

2) Sk. Stagd. om Orb. c. 7. 8. K. Waldemar Siel. L. II. 35. 35. p. 572. K. Eriks Siel. II. 23. 25. p. 84. 86. V. 12. p. 226. — Kann jemand — verordnen die letztern Gesetze — den man aufhalten darf, um von ihm Stellung von Bürgen zu verlangen (z B. wenn man sein entwendetes Gut in dessen Händen findet, ohne ihn beim Diebstahl ergriffen zu haben), diesem nicht genügen, so soll man zwar nicht weiter Hand an ihn legen, aber kann verlangen, dass er die dargebotenen Fesseln sich selbst anlege.

3) Auch in dem ripuarischen Recht ist von dem Binden unter Beistand mehrer die Rede, ohne dass die Busse anders bestimmt wird, als wenn ein Einzelner es allein gethan. War aber jemand von einer Gefolgschaft (a contubernio), d. i. von wenigstens 5 freien Leuten, als Dieb gebunden, so wurde er nicht zum Beweise, dass es widerrechtlich (sine culpa) geschehen war, zugelassen, wohl aber, wenn es unter Beistand unfreier Leute geschehen war. s. S. 614.

4) S. auch LL. Luitprandi. c. 146.

küren der Friesen wird, wie auch bei andern Missethaten, eine höchste Bindung, wie die eines auf der That ergriffenen und zum Galgen zu führenden Diebes, eine mittelste, das Anlegen von Fesseln, und eine geringste, worunter blosses Einschliessen in eine fremde Behausung, ohne dass an den Gefangenen sonst Gewalt geübt war, verstanden wurde, unterschieden; unter Binden wird daher also jede Freiheitsbeschränkung, ja selbst das Festhalten mit blossen Händen (*slofbende*) verstanden [1].

2. Als Verbrechen der Beraubung und Unterdrückung der Freiheit wird insbesondere in den deutschen Volksrechten der Verkauf freier Leute erwähnt. Sie stimmen fast alle darin überein, dass der Thäter den Verwandten das Wergeld ebenso bezahlen solle, als wenn er getödtet worden; nur das ripuarische Gesetz setzt dreifaches Wergeld, wie für Mord [2]. Die paar nordischen Rechte, die dieser Missethat erwähnen, stimmen im Wesentlichen mit den deutschen überein [3]. Es scheint keinen Unterschied gemacht zu haben, ob der Freie heimlich oder mit Gewalt entführt worden war [4].

1) Allgemeine Busstaxen b. v. Richthofen p. 96. 97. u. Wiarda Asegabuch VII. 16. p. 276. 299 ff. — Willk. d. Brockmänner §. 143 —145. — Emsiger Busstaxen §. 26. v. Richthofen p. 234.

2) L. Sal. XLI. 4. L. Rip. XVI. L. Alam. XLVI—XLVIII. Addit. c. 34. — L. Bajuv. VIII. 4. XV. 5. L. Fris. XXI. L. Sax. II. 7. L. Angl. VII. 5. L. Wisig. VII. 3. 3. — L. Luitprandi c. 48. — Das alam. u. bair. Recht (XV, 5. 2) bestimmen, dass, wenn eine Frau verkauft worden, doppeltes Wergeld gezahlt werden solle, dagegen ist in dem thüringischen und ripuarischen ausdrücklich bemerkt, dass, was vom Verkauf eines Mannes, auch von dem einer Frau gelte. — Nach dem thüringischen Volksrecht sollte noch ein Fredum von 12 Schill., ausser dem Wergeld bezahlt werden, wenn der Freie im Lande, 60 Schill. (Bannbusse) wenn er ausserhalb des Landes verkauft war. Auch das friesische und bairische Recht erwähnen hier noch besonders des Friedensgeldes (L. Bajuv. VIII. 11, 1.: in publico .. XL. sol. propter praesumtionem) doch nur für den Fall, wenn der Verkaufte seine Freiheit wieder erlangt hatte und volles Wergeld nicht zu zahlen war. — Nach westgoth. Recht hing es von den Verwandten des Verkauften ab, Auslieferung des Thäters oder Zahlung des Wergeldes zu verlangen.

3) Hakon Gulath. Leysing. B. c. 15. p. 87. Wergeld und ausserdem noch 40 Mark dem König. Mag. Gulath. M. c. 7. p. 145. — OG. Vaþ. c. 30. woselbst im ganzen 40 Mk.

4) Die Gesetze reden von vendere, oder: plagiare et vendere, ligare et vendere, furare et vendere.

In der Regel wird vorausgesetzt, dass der Verkaufte ausser Landes (*extra patriam*, *foris provinciam*) verkauft worden, doch wird in den meisten nicht gesagt, in wiefern die Strafbarkeit durch den Verkauf im Lande selbst verringert wurde [1]). In einigen Rechten wird noch besonders verboten, keinen Christen in ein heidnisches Land zu verkaufen [2]), und es wurde dieses dann auch auf den Verkauf von Leibeigenen ausgedehnt [3]). — Es wurde, wie die Vergleichung der verschiedenen Volksrechte zeigt, dem, der einen Freien als Sclaven fortgeschafft und verkauft hatte, zunächst zur Pflicht gemacht, ihn wieder zurückzubringen, — von einem Termin ist dabei nicht die Rede — und wenn dieses geschah, hatte er nur einen Theil der für die Beraubung der Freiheit bestimmten Busse, in der Regel nur das halbe Wergeld zu zahlen [4]). —

1) Ausnahme macht hier ausser dem thüringischen Gesetze, welches in dem einen Fall das Friedensgeld auf 12, im andern auf 60 bestimmt. Die L. Alam. XLVIII., wornach bei einem Verkauf infra provinciam, dem Verkauften, nachdem er die Freiheit wieder erlangt, nur 12 Schill. vergolten werden sollten.

2) Bes. K. Ine's Ges. c. 11. K. Aethelred's Ges. c. 10.

3) L. Fris. XVII. 5. Capit. Carlom. a. 743. c. 3. Vgl. auch L. Alam. XXXVII.

4) Nach d. l. Rip. a. a. O. 200 Schill. st. 600, nach der L. Alam. a. a. O. 40 Sch. st. 160 Sch. d. i. volles Wergeld, — 60 Sch., wie Walter in den Text aufgenommen hat, ist wohl unrichtig, wie auch die Vergleichung von XLVII. 1. mit XLVIII. 1. ergiebt. — Nach d. L. Fris. sollte dagegen der Plagiator, wenn der Verkaufte ohne dessen Zuthun zurückgekehrt war, demselben zweifaches, statt einfaches Wergeld zahlen. Auffallend ist es aber, dass zufolge des sächsischen Rechtes dann nur $1/2$ Wergeld bezahlt werden sollte, wie es die übrigen Rechte bestimmen, wenn er ihn selbst zurückgebracht hatte, dagegen, wenn dieses ohne sein Zuthun geschehen war, bei den Sachsen die Bestimmung der Busse dem, der seine Freiheit wieder erlangt hatte, überlassen blieb („emendet juxta quod placitare potuerit.") Man möchte hier eine Verwechselung und falsche Stellung der Worte vermuthen. — Der Verkäufer eines Freien sollte nach dem bairischen Recht XV, 5, 1. dem Käufer, der dadurch betrogen worden war, den zweifachen Werth erstatten, dagegen bestimmt das alte Gulathingsgesetz a. a. O., dass der Käufer, der wissentlich einen Freien gekauft hatte, 40 M. Brüche, wie der Verkäufer zahlen sollte. — Ueber die Ausführung einer solchen Missethat durch Sclaven s. L. Bajuv. III. 15. L. Wisig. VII, 3. 4. 5.

E. Verletzungen der Familienrechte und der Sittlichkeit.

1. Vom Verlobungsrecht, den Verlöbnissen und den Verletzungen derselben.

In dem unvergänglichen Denkmal, welches Tacitus dem Volk der Germanen gesetzt hat, als es noch in wilder Naturkraft schreckbar feindlich den Römern gegenüber stand, glänzt vor Allem hervor die Innigkeit des Familienlebens und die in engster Gemeinschaft damit stehende geschlechtliche Sittenreinheit. Doch so ist es nicht zu verstehen, als habe der thierische Trieb und Willkür niemals die Schranken durchbrochen; aber rücksichtslos war die Beurtheilung und streng die Strafe. Wenn der Staat noch früher überhaupt mehr in den Familien eingeschlossen ist, so tritt die Erhaltung von Sittenzucht und Ordnung innig zusammenhängend mit ehelichem und häuslichem Leben, um so natürlicher vorzugsweise als Sache der einzelnen Familien hervor. Die Verletzung derselben stellt sich in der Gestalt eines Eingriffes in ihre Rechte, eine Entweihung ihres Namens dar. Den Familien war daher die Ahndung gegen die eignen Angehörigen, die Rechtsverfolgung gegen die Fremden überlassen. Es dürfte sich daher rechtfertigen, wenn wir alle Missethaten, welche sich als Verletzung des Ehewesens, d. h. sowohl der zu begründenden, als bereits bestehenden Ehe, hier unter dem Gesichtspunkte der Verletzung der Familienrechte zusammenstellen, wenn gleich bei der verschiedenartigen Beschaffenheit dieser Verbrechen, noch andere Rücksichten sehr bedeutend hervortreten und die Auffassung sich schon in unseren Rechtsquellen vielfach modificirt hat. — Einer strafbaren Verletzung der Keuschheit konnte sich eigentlich nur das weibliche Geschlecht nach germanischer Ansicht schuldig machen, der Mann erschien hier als Missethäter, weniger unmittelbar vom Standpunkt einer geforderten Sittenreinheit, sondern weil er die Rechte der Angehörigen des Weibes missachtet, oder wie es sich schon bei den Injurien gegen Weiber gezeigt hat, ihre Ehre durch Verletzung der weiblichen Schamhaftigkeit gekränkt oder auch Gewalt gegen sie geübt hatte. Durch das Christenthum hat sich dieses wesentlich geändert, das

Gebot der Sittenreinheit war ein unmittelbar Mann und Weib in gleicher Weise, und zwar nicht blos rechtlich, sondern auch religiös verpflichtendes; es stand als solches unter besonderer Obhut der Kirche, so dass die Fleischesverbrechen, wie sie früher vorzugsweise als Verletzungen der Familienrechte sich darstellten, jetzt mehr den Charakter nicht nur kirchlich-strafbarer Sünden, sondern auch von der Staatsgewalt zu ahndender Verbrechen annahmen; und zwar dieses nicht in sofern, als der Staat in der Familie seine Grundlage hat, sondern weil die Staatsgewalt christliches Regiment und Ordnung zu begründen und zu erhalten verpflichtet war. Es erweiterte sich auch der Begriff der Fleischesverbrechen, wie wir dieses weiter hin sehen werden. Es wird sich diese Verschiedenheit der Auffassung bei der Darstellung der einzelnen hierher gehörigen Missethaten mehr hervorstellen. Einige erläuternde Bemerkungen über die Eingehung der Ehen bei den Germanen, an welche sich die Erwähnung einiger ihnen eigenthümlichen strafrechtlicher Handlungen, die keiner ausführlichen Erörterung bedürfen, gleichsam von selbst anschliessen, dürften die Behandlung und das Verständniss des weiterhin Folgenden erleichtern.

Eine rechtmässige Ehe zwischen freien Personen konnte bei den Germanen nur durch einen Vertrag zwischen beiden Familien, deren Glieder sich mit einander verbinden wollten, eingegangen werden. Die Familie des Weibes erschien hier mehr als gewährender Theil, wiewohl auch die Werbung eines angesehenen Mannes als ehrenvoll für die Sippschaft des Weibes galt. Von der Frauen Seite wurden daher in der Regel auch die Bedingungen fest gesetzt, und zwar zunächst eine Summe bestimmt, welche von Seiten des Mannes entrichtet werden sollte. Der Vertrag (*kaup*) näherte sich daher einem eigentlichen Kaufvertrag, wiewohl weder die Person selbst noch die Mundschaft als eigentlicher Gegenstand des Kaufes betrachtet werden kann. Es liegt ausser unserem Kreise, zu verfolgen, wie theils der Kaufpreis durch Festsetzung einer Summe, die er nicht übersteigen sollte, gesetzlich bestimmt oder zum blossen Symbol, wie endlich die Bestimmung güterrechtlicher Verhältnisse zu einem Hauptgegenstand jenes Vertrages geworden ist. Da die Ehe zugleich ein engeres Band zwischen den beiderseitigen Familien begründete, der Ehevertrag auch eine Art Allianztractat war, so gebot die Sitte auch dem Manne, der mündig und unbeschränkt in seinem Rechte war, bei Eingehung der Ehe seine Freunde

zuzuziehen[1]), wiewohl kein eigentlicher Rechtsnachtheil ihn traf, wenn er es unterliess[2]). Das Weib bedurfte aber nicht blos des Beiraths, sondern der Einwilligung ihrer Verwandten, sie verlobte sich nicht selbst, sondern wurde von ihnen verlobt. Mannigfache Beschränkungen sowohl rücksichtlich der Personen, deren Einwilligung für nothwendig erachtet wurde, der Befugniss sie zu verweigern, traten mit der Zeit hervor. Im Norden konnten Wittwen[3]), ja selbst Mädchen, die eigenes Vermögen besassen[4]), sich selbst berathen. Ein Weib, welches ohne die erforderliche Zustimmung ihrer Freunde zu einem Manne ging, um mit ihm in ehelicher Gemeinschaft zu leben, verwirkte dadurch nicht nur das Recht eine Aussteuer zu fordern, sondern auch alle auf Familienrecht gegründete Erbansprüche[5]); sie wurde ein „Gnadenweib"[6]) ihrer Freunde, in deren Willkür es stand, ob sie ihr verzeihen und etwas zur Aussteuer geben oder aus dem Gute zukommen lassen wollten.

Das Verlobungsrecht als Theil der Mundschaft stand zunächst dem nächsten volljährigen männlichen Freunde zu, der in dieser Beziehung in dem nordischen Rechte besonders auch: *giptomadhr*, *giptingmadhr* genannt wurde. So wie in dem salischen Rechte genau bestimmt ist,

1) L. Sal. em. LXX. „Si quis filiam alienam ad conjugium quaesiverit, praesentibus suis ac puellae parentibus etc.

2) Dem scheint zwar zu widersprechen: Magn. Gulath. Erf. c. 3. p. 222. „Wenn ein Mann sich ein Weib nimmt oder eine Frau sich verheirathet, ohne Rath ihrer Freunde, so haben sie verwirkt ihren Gutsantheil" u. s. w. Es ist hier aber wohl nur von einem Mann die Rede, der nicht die selbstständige Verwaltung seines Vermögens hatte.

3) Z. B. Grag. Fest. c. 2. I. p. 306. Hakon Gulath. Quinagipt. c. 1. p. 67. Magn. Gulath. Erf. II. p. 216. — Engelstoft om Quindekyonnets kaar hos Skandinaverne. (Kiobenh. 1799.) p. 264 f. — Bei den Deutschen hatte die Wittwe dieses Recht nicht, überhaupt nicht eine so selbstständige Stellung als bei den Skandinaviern. Vgl. L. Sal. XLVI. L. Sax. VII. 3. Ed. Rotharis c. 182. 183. 199. L. Burg. LXIX. 1.

4) Magn. Gulath. a. a. O.

5) Daselbst p. 215. Upl. Aerf. II. §. 2. Westm. Aerf. III. Süderm. Gipt. I. §. 1. Helsing. Aerf. I. §. 4. Dahle Gipt. §. 5. Jüt. L. I. 8. L. Angl. et Wer. X. 2. L. Burg. Add. I. c. 13. L. Wisig. III, 2, 8. Luitprandi c. 5. 119. Vgl. Kraut's Vormundschaft I. S. 321 ff.

6) „Miskuna kuna" im Uplandsgesetz a. a. O. von isl. miskun: misericordia, gratia.

in welcher Reihe den Freunden die *reipus* gebührt, so setzen fast alle nordischen Rechte genau die Ordnung fest, in welcher dieses Recht den Verwandten zufallen soll, „wer rechter Verlober sei."

Die Anmassung des Verlobungsrechtes erscheint in den nordischen Gesetzen als eine strafbare Handlung, und zwar in Beziehung sowohl zu dem rechten Verlober, dessen Recht man sich angemasst hatte, als gegen den, welchem das Weib verlobt worden. In letzterer Beziehung war sie ähnlich dem Verkauf einer Sache, die man nicht geweren konnte [1]).

Es gebot aber die Sitte, die auch wohl eine gesetzliche Sanction erhielt, dem Vormund die Zuziehung der übrigen Freunde bei der Verlobung seines Mündlings [2]). Dadurch war zugleich auch in dieser Beziehung eine gewisse Sicherheit gegen Missbrauch der vormundschaftlichen Rechte gegeben. Die sich aus dem Schutzrecht des Königs bestimmter hervorbildende Obervormundschaft trat aber mehr an die Stelle der eventuellen Mundschaft der entfernteren Verwandten. Die Befugniss des rechten Verlobens wurde durch gesetzliche Anordnung näher bestimmt. Das Recht, die in der Mundschaft stehende Frau zur Ehe zu zwingen, welches früher dem Vormund, sofern die Verwandten nicht widersprachen, ziemlich unbeschränkt zugestanden hatte [3]), wurde für unzulässig erklärt, und zwar

1) Nach der Grag. Fest. c. 5. I. p. 314. trifft ihn geringere Friedlosigkeit, in Beziehung zu dem Verlober und dem, der sich das Mädchen zur Frau bedingt. — Hakon Gulath. Quinagipt. c. 1. Paus. p. 78. bestimmt letzterer eine Busse von 3 Mark. — OG. Gipt. IV. VI. §. 1. Upl. Aerf. II. 2. 3. Westm. Gipt. III.

2) K. Erichs seel. Ges. I. c. 46. p. 58. sagt, der Vormund soll das Mädchen oder die Wittwe verheirathen, doch immer mit der nächsten Freunde Rath. — L. Wisig. III, 1, 7: — aut communi voluntate (proximorum parentum) jungantur aut communi judicio denegetur. Capit. legi Sal. add. a. 819. c. 8.: — eam accipiat cum parentum consensu ac voluntate.

3) Dieses Zwangsrecht bestätigen namentlich einige Erzählungen in den nordischen Sagen. „Dein Hochmuth gilt mir nicht so viel — sagt in der Nialssage K. 10. der Vater zur trotzigen Hallgerde — dass er einem von mir geschlossenen Vertrag ein Hinderniss sein könnte, und auf meinen Willen wird es ankommen, nicht auf deinen, wenn wir verschiedener Meinung sind. — So überliefert Olaf Tryggvason seine Schwester Astrid gegen ihren Willen dem Erling Skialgsson, nach der Olaf Tryggvason's Sage c. 62. 63. Vgl. daselbst c. 99. Egils S. c. 9. Rosenvinges Retshist. §. 83. Engelstoft a. a. O. p. 115.

geschah dieses zunächst, wenn nicht Vater und Brüder, denen auch schon das ältere Recht ein selbstständigeres Verfahren gestattet zu haben scheint, die Verlober waren [1]). Ungültigkeit der Verlobung, Verlust der Mundschaft, selbst Busse waren die Folgen eines solchen widerrechtlichen Zwanges [2]).

Der Einfluss der christlichen Kirche, welche mindestens diese Gesetzgebung befördert hat [3]), lässt sich hierbei nicht verkennen. Eben so wenig sollte aber der Vormund willkürlich, etwa um aus Eigennutz den Mündling vor Eingehung einer Ehe zurückhalten zu wollen, seine Zustimmung zur Eingehung einer Ehe verweigern können [4]). Als Grund, der diese zu verweigern berechtigt, wurde namentlich erachtet, wenn die Frau eine ungleiche Verbindung eingehen, etwa mit einem bescholtenen, nicht freigebornen Mann, oder gar einem Leibeigenen sich verbinden wollte.

War dem ehelichen Zusammenleben zwischen Mann und Weib nicht ein Verlobungsvertrag (*festa*, *festning*) vorhergegangen, die Frau keine „rechtmässig gekaufte Ehefrau," so war dieses zwar ein erlaubtes Verhältniss, aber keine rechte Ehe [5]), die Frau als solche nicht die Genossin ihres Mannes. Sie hatte sich ihm gewissermassen auf Gnade ergeben, und es hing nun von ihm ab, näher die Rechte und Vortheile zu bestimmen, die er ihr gewäh-

1) L. Rotharis. c. 196.: Si — excepto patre et fratre — ali invitam ad maritum dederit — amittat mundium ipsius. — Luitprandi L. c. 12. 119. — Allgemeines Verbot des Zwanges in Cnut's angels. Ges. c. 72. p. 168. So auch in den schwedischen: WG. I. Kirk. c. LII. p. 39. Addit. II. 8. p. 239. Upl. Aerf. I. §. 4. — S. auch Jüt. L. I. 33.

2) Wisig. III, 3, 11 : — quinque libras auri ei cui vim fecerint cogantur exsolvere, et hujusmodi conjugium si mulier dissentire probatur irritum nihilominus habeatur. cf. L. Wisig. III, 3, 4. — Die angef. schwedischen Gesetze bestimmen eine Busse von 3 Mk. die nach dem upländ. Gesetz dreitheilig ist, nach dem westgothländ. der Bischof erhalten sollte.

3) Von Saxo V. p. 69. 85. wird die Aufhebung des Zwangsrechtes schon dem König Frotho zugeschrieben.

4) Das Nähere darüber: Grag. a. a. O. I. p. 316. — Magn. Gulath. Erf. II. p. 215. — OG. Gipt. IV. §. 1. — Jüt. L. I. 8. — Ed. Rotharis c. 182. L. Wisig. III, 1, 8.

5) S. Grimm's RA. S. 438.

ren wollte [1]. Solche Verbindungen fanden der Regel nach nur mit Frauen von geringerer Herkunft statt; doch waren sie auch mit freien und edlen Weibern möglich, wenn sie ohne erforderliche Zustimmung ihrer Freunde zu einem Manne gingen. Als Thuri, die Schwester des Dänen-Königs Svend, ihrem Gemahl dem Wendenkönig Burislaff, den sie von ihrem Bruder gegen ihren Willen zum Weib gegeben worden war, entlaufen und zum König Olaf von Norwegen gekommen war, der sie zum Weibe nehmen wollte, „bat sie ihn, sie und ihre Angelegenheit möglichst gut zu berathen" (*bad han rada fir ser oc sino radi*); er nahm sie zu seiner rechten Ehefrau [2].

Der Verlobung folgte später die Hochzeit (*brûdlaup* nord.) d. h. die Uebergabe von Seiten der Freunde der Braut (die eigentliche *gift* oder *gifting*) und die damit verbundene Heimführung von Seiten des Bräutigams, wozu denn in christlicher Zeit noch in der Regel die kirchliche Einsegnung kam. Erst durch diese Uebergabe ging die Braut in die Mundschaft ihres Ehemannes über.

Upl. Gipt. II. §. 4. Kommt eine Braut heim zu ihrem Mann, so ist sie in die Mundschaft (wardnadh) ihres Mannes gekommen.

OG. Vaþ. XXXVI. p. 91. Für Alles, was eine Frau thut, während sie ledig (ogipt) ist, dafür antworte ihr Verlober oder büsse für sie, wenn sie auch einem Manne verlobt (faest) ist; so wie er büsst, so klage er auch für sie, wenn ihr etwas geschehen sollte; wenn sie aber vor der Kirchthür eingesegnet (vight) und übergeben (gipt) ist, so soll ihr Ehemann für sie klagen und antworten [3].

So lange die Braut noch bei ihren Eltern und Freunden war, hatte der Bräutigam keine ehelichen Rechte und sie nicht eigentlich eheliche Pflichten. Geschlechtlicher Umgang war, wie noch unten nachgewiesen werden soll, unerlaubt. Aber es war dadurch doch ein engeres Verhältniss zwischen den Brautleuten begründet, welches sich z. B. dadurch aussprach, dass der Bräutigam nach norwegischem Rechte 3 Mark zum Lösegeld beisteuern musste, wenn sie im Kriege gefangen fortgeführt war [4]. Dagegen erschien, wiewohl sonst der Vormund allein klagte und die Bussen erhob, der Bräutigam doch als der Ver-

1) Vgl. bes. Luitprandi L. 114.

2) Heimskr. Olaf. Trygv. S. c. 100.

3) S. auch Ed. Rotharis c. 216.

4) Hakon Gulath. Aegt. c. 1. p. 67.

letzte bei Missethaten, die eine unmittelbare Beziehung zu dem zu begründenden ehelichen Verhältniss hatten, z. B. bei geschlechtlichem Umgang mit seiner Braut, bei Entführung, Raub, Nothzucht derselben. Davon unten.

Nur durch Uebereinkunft der Contrahenten, also der Freunde der Frau, wo sie nicht ein selbstständiges Verlobungsrecht hatte, und des Bräutigams, oder einseitig wegen besonderer gesetzlicher Gründe konnte die Verlobung wieder aufgehoben werden [1]. Die Vorenthaltung der Braut war eine schwere Verletzung des Bräutigams, wie sich aus den nordischen Rechten ergiebt, die darüber ausführliche Bestimmungen enthalten. War sie ihm, wenn der vertragsmässige oder gesetzliche Hochzeitstermin (*mungatstiþir*) gekommen war, drei Mal geweigert worden, so wurde der Vormund nach isländischem und norwegischem Recht friedlos [2], musste ausser Ersatz der Hochzeitskosten nach westgothländischem Recht 3 mal 9 Mark, nach ostgothländischem 40, nach dem oberschwedischen 3 Mark (*köpgildaer*) zahlen [3]; der Bräutigam konnte sich aber der Braut mit Gewalt bemächtigen:

Upl. Aerf. II. a. E. Ist dem Bräutigam die Braut an drei Hochzeitsterminen (bryllöps timum) in einem Jahre verweigert worden, so versammle er seine Freunde und bemächtige sich seiner Braut, dann ist sie mit Recht und nicht mit Gewalt genommen (laghtakin ok aei rantakin) und wer sie ihm dann wieder raubt, büsse 40 M.

Die deutschen Volksgesetze reden nicht von einer solchen directen Weigerung der Uebergabe der Braut, wohl aber von der Verheirathung mit einem andern oder dem Einverständniss des Vormundes mit dem Entführer oder Frauenräuber [4].

1) Sie sind bes. angegeben Ed. Rotharis 180. 181. Luitpr. c. 119. Grag. Fest. I. p. 317 f. — Hakon Gulath. Aegt. c. 1. p. 67.

2) Grag. Fest. c. VI. (I. p. 312.) Hakon Gul. a. a. O. Auch die Frau, die sich selbst verlobt, konnte, wenn sie die Ehe nicht vollziehen wollte, zufolge dieses Gesetzes zum Ding geladen und friedlos gelegt werden. „Eine solche Frau — heisst es daselbst — werde Flanfluga genannt. Flana: praeceps ruere, ferri; fluga (alth. fliuga) musca.

3) WG. I. Gipt. IX. p. 35. OG. Gipt. VIII. p. 99. Upl. Aerf. II. Süderm. Gipt. II. Westm. Aerf. VI. Helsing. Aerf. VI.

4) L. Rotharis c. 192. Es sollte dem Bräutigam der Mundschatz, den er der Frau gelobt hat, doppelt gegeben werden; nach Luitprand dazu noch das Wergeld in die königliche Pfalz; nach Wi-

Weigerung, die Verlobte heimzuführen, gab nach der Graugans nur das Recht, den Mundschatz einzuklagen [1], den der Bräutigam bei der Vermählung gelobt hatte. Damit scheint auch das longobardische Recht übereinzustimmen [2]. Nach dem ältern Gulathingsgesetz konnte solcher Bräutigam aber eben so wie der Vormund, der die Braut vorenthielt, friedlos gelegt werden [3], und nach mehrern schwedischen [4] und deutschen Volksrechten musste er eine, insbesondere für den Fall, wenn er eine Andere geheirathet hatte, bestimmte Busse zahlen:

L. Alam. LIII. Si quis filiam alienam desponsatam dimiserit et aliam duxerit uxorem, componat eam, quam desponsavit et dimisit cum 40 solidis et cum XII. sacramentalibus juret cum V. nominatis et VII. advocatis, ut pro nullo vitio nec tentatam eam habuisset nec vitium in illa invenisset, sed amor de alia eum adduxit, ut illam dimisisset et aliam habuisset uxorem [5].

Einen ganz ähnlichen Eid schreibt nicht nur das bairische, sondern auch das westmanländische Recht vor.

Durch das ältere Kirchenrecht wurden die obigen, dem germanischen Rechte entstammenden Grundsätze, wie auch die angezogenen Quellen zeigen, mehr bestätigt als geändert. Die Kirche verlangte zur Eingehung der Ehe einen Vertrag, wodurch die Vermögensverhältnisse bestimmt, Einwilligung der Eltern, öffentliche Vollziehung der Ehe, nach der Weise, wie sie bei den verschiedenen Völkern üblich war; aber ausserdem noch kirchliche Einsegnung nach vorhergegangener Untersuchung über die etwaige Verwandtschaft der beiden Brautleute. Nur eine solche Ehe wurde als eine von der Kirche zu billigende, als eine wahre

sig. III, 1, 3.: pretium filiae — in quadruplum. — Auch Capit. Aquis. a. 817. Legib. add. c. 9. b. Pertz p. 211.

1) Grag. Fest. c. 6. p. 312.

2) L. Rotharis c. 178. Hier ist von der blossen Weigerung die Rede. c. 179. aber von dem Fall, dass diese unter Vorgabe, es habe die Braut sich einem andern Manne hingegeben, geschah. Reinigten sie die Freunde von diesem Vorwurf und wollte er sie dann nicht heirathen, konnten sie den Mundschatz zweifach fordern.

3) Hakon Gulath. a. a. O. Ein solcher Mann heisst es daselbst sei: Fud flogi: Paus erklärt es: Fud: os vulvae muliebris und flugi: qui fugit.

4) Upl. Aerf. II. §. 3. Besonders aber Westm. Aerf. IV. Auch Helsing. Aerf. 1. §. 5. Die Busse war 3 Mark, ausserdem behielt die Braut die Brautgeschenke u. s. w.

5) L. Bajuv. VII. 15. Die Busse: 24 Schill. In der L. Sal. em. LXX.: $62^1/_2$ Schill.

Ehe angesehen. So in einem von Pseudo-Isidor fälschlich dem Papst Evarist beigelegten Decret in Capitul. Lib. VII. c. 463. (auch c. 1. C. XXX. 9. 5.)

Decretum est, ut uxor legitime viro conjungatur. Aliter enim legitimum ut a Patribus accepimus et sanctis Apostolis eorumque Apostolis traditum invenimus, non fit conjugium, nisi ab his, qui super ipsam feminam dominationem habere videntur; et a quibus custoditur, uxor petatur, et a parentibus propinquioribus sponsetur et legibus dotatur et suo tempore sacerdotalibus, ut mos est, cum precibus et oblationibus a sacerdote benedicatur, et a paranymphis, ut consuetudo decet custodita, et sociata a proximis, quae tempore congruo petita legibus detur et solemniter accipiatur. . Taliter enim et Domino placebunt et filios non spurios, sed legitimos atque hereditabiles generabunt [1])

Der Concubinat, der mit der rechten Ehe das gemein hat, dass er eine Vereinigung zur dauernden Lebensgemeinschaft war, wurde von der Kirche keineswegs als unzulässig und strafbar erklärt und dem ausserehelichen Umgang gleich gesetzt. Dies ergiebt auch:

Concil. Toletan. a. 400. c. 17. (b. Regino de synod. causis II. 99.) De eo, qui uxorem habens, si concubinam habuerit, ut non communicet. Ceterum is, qui non habet uxorem, et pro uxore concubinam habet, a communione non repellatur, tantum ut unius mulieris aut uxoris aut concubinae, ut ei placuerit, sit conjunctione contentus. Alius vero vivens abjiciatur, donec desinat et ad poenitentiam revertatur.

Aber offenbar war die Kirche solchen Verbindungen, die ohne Beobachtung der Formen, durch welche eine rechte Ehe bei den Germanen nur begründet werden konnte, eingegangen wurde, welche gewöhnlich mit Frauen niedern Standes geschlossen, keine eigentliche Genossenschaft, wie die rechte germanische Ehe, mit sich führte, sondern mehr nur in einer dauernden Bettgemeinschaft bestand, nicht günstig, und wollte sie der rechten Ehe nicht gleichsetzen. Weit geht darin besonders ein Brief des Papstes Leo vom J. 458 oder 459 [2]), worin es heisst:

1) S. ferner: Capit. VI. 130. 327. bes. VII. 179. 389. Addit. Capit. IV. 2. Vgl. über diesen Gegenstand meine Abhandlung über den Bentinkschen Erbfolgestreit in der Zeitschrift f. deutsches Recht. Bd. 4. S. 186 ff. Auch Jarke Strafrecht. Bd. 3. S. 140.

2) Excerpta ex epist. Leonis P. ad Rusticum Narbonense, auch bei Regino de Synod. Causis II. 181. Vgl. Wasserschleben zu dieser Stelle.

Non omnis mulier viro conjuncta uxor est viri, quia non omnis filius heres est patris. Itaque aliud est uxor, aliud concubina, sicut aliud ancilla, et aliud libera. Ancillam itaque a thoro abjicere, et uxorem certae ingenuitatis accipere, non duplicatio conjugii, sed profectus honestatis est. Dubium enim est, eam mulierem non pertinere ad matrimonium, in qua docetur nuptiale non fuisse mysterium; nisi forte illa mulier et ingenua facta et dotata legitime et in publicis nuptiis honestata videtur.

Es hat der Papst mithin nur eine förmlich öffentliche Ehe, die als rechte nur mit einer freien Frau möglich war, als eine solche betrachtet, in welcher das *nuptiale mysterium* vorhanden war [1]); er erklärte den Concubinat als auflöslich, um ihn zu beschränken, und die Eingehung einer rechten Ehe, wo ein solches Verhältniss bestand, möglich zu machen.

So ist auch durch ein gleiches Streben, den Concubinat, der sich lange bei den germanischen Völkern erhielt, zu beschränken, in den nordischen Ländern der Grundsatz hervorgerufen worden, dass wenn eine solche Verbindung eine Reihe von Jahren bestanden, sie sich von selbst in eine rechte Ehe verwandeln sollte [2]).

Wenngleich der sittliche Charakter der Ehe sowohl als des Concubinats auch bei den Germanen darin bestand, dass die Verbindung zwischen Mann und Weib als dauernde eingegangen wurde, so konnte doch selbst die Ehe mit beider Bewilligung aufgehoben werden [3]); eine einseitige Scheidung kann aber auch von Seiten des Mannes, wenn gleich Beispiele willkürlicher Trennung nicht selten gewesen sein mögen, rechtlich nur aus gewissen, anerkannt genügenden Gründen zulässig gewesen sein, was sich schon daraus zu ergeben scheint, dass es solcher Gründe auch zur Aufhebung der Verlobung bedurfte. Die Gründe, die namentlich den Mann zur Scheidung berechtigen, scheinen aber allerdings sehr mannigfaltig gewesen zu sein [4]), und wurden nach Einführung des Christenthums mehr und mehr beschränkt; und wenn ein Ehegatte von dem andern ohne solche Gründe sich trennte, fand kein Zwang zur

1) S. meine angef. Abhandl. über den Bentinkschen Erbfolgestreit a. a. O. S. 197.

2) S. meine angef. Abhandl. üb. d. Bentinkschen Erbfolgestreit a. a. O. S. 197. Rosenvinges Rtshist. §. 87.

3) Vgl. Grimms RA. S. 453. Rosenvinge Rtshist. §. 90.

4) Engelstoffts om Quindekionnets Kaar. S. 203. Schlegel comment. ad Gragas etc. p. CXX.

Fortsetzung der Ehe statt, sondern es musste dafür, wie für andere Missethat gebüsst werden. So sollte nach burgundischem Recht (t. XXXIV.) der Mann, der ohne rechtmässigen Grund die Frau verstossen hatte, d. i. wenn diese sich nicht etwa des Ehebruchs, der Zauberei und Verletzung von Gräbern schuldig gemacht, derselben den doppelten Wittmo und 12 Schillinge Brüche zahlen [1]; die Frau die ihren Mann verliess, sollte in einen Sumpf versenkt werden (S. 506.). Nach bairischem Volksrechte (VII. 14.) sollte er 48 Schill., d. i. doppelt so viel als für Verlöbnissbruch büssen und ihr den ihr zukommenden Brautschatz geben und ihr Eingebrachtes erstatten. Nach dem upländischen Recht musste der Mann, der seine Frau fortgejagt und eine andere zu sich genommen hatte, 40 Mark büssen [2].

2. Aussereheliches Beilager.

Der geschlechtliche Umgang, wenn Mann und Weib nicht durch rechte Ehe oder doch eine eheliche Rechte gewährende Bettgenossenschaft vereinigt waren, galt den Germanen sowohl für eine unsittliche als strafwürdige Handlung. Es hat die Hurerei [3], das (aussereheliche) Beilager [4] diesen Charakter keineswegs erst, wie ge-

1) Ueber den Widerspruch den §. 2 u. 4. dieses Gesetzes zu enthalten scheinen s. Eichhorn deut. St.- u. R.-Gesch. §. 54. not. 4.

2) Upl. Erf. VI. §. 3. p. 109. Die Klage ging dahin: at hun hawer borit stol a stol (d. i. dass sie, die zweite Frau, ihr Frauenkleid zu einem andern gelegt; konnte aber auch, wie andere es erklärt haben, s. Schlyter Gloss. u. d. W. stol, heissen: dass sie ihren Stuhl zu einem andern gesetzt habe) ok raenti hinnaer lasae ok nyklae (d. i. und jener Schloss und Schlüssel genommen habe). cf. Westm. L. Arf. c. XV. §. 1. Helsing. L. Arf. VI. §. 1.

3) Hôr, huor, hôra, huora, welches in unsern lateinisch geschriebenen Volksrechten in der Zusammensetzung horgrift (s. S. 783.) vorkommt, möchte wohl mit horo, horaw: Koth, Sumpf (Graff Wtb. IV. p. 1000.) zusammenhängen.

4) Legher (leggr) besonders in den schwedischen Rechtsquellen. Legorþ ist die gewöhnliche Bezeichnung in der Graugans, von leggia: ponere u. ord: dictum, factum, causa. Liggia meþ kono: concumbere cum femina; liggia meþ manz kono: adulterare. — L. Fris. IX. de farlegani (forlegani s. Graffs Wtb.) Aelfreds Ges. c. 10.: Be forlegerum (v. licgan s. Leo Sprachproben.)

wöhnlich behauptet wird, durch das canonische Recht erhalten. Aussereheliches Beilager und Ehebruch waren bei den Germanen weniger streng, als es nachmals geschah, von einander geschieden; so wie die Mundschaft dem Manne ähnliche Rechte gab, wie sie früher die Blutsfreunde der Frau geübt hatten. Diese grössere Gleichstellung spricht sich auch darin aus, dass die üblichsten zur Bezeichnung der hier in Rede stehenden Missethat gebräuchlichen Worte mehr die Bedeutung des unerlaubten geschlechtlichen Umganges überhaupt haben und den Ehebruch mit umfassen [1]). Es wird die Missethat in unseren Rechtsquellen indess nicht nur zuweilen als aussereheliches Beilager (*löska laeghi*) ausdrücklich bezeichnet [2]), sondern häufiger noch in einer andern Beziehung als heimliche Beiwohnung („*in occulto moechari*," „*liggia i lön*," daher „*lönska laeghi*," „*lönlaeghae, taka kuna in lönd*") im Gegensatz zur gewaltsamen Nöthigung zum Beischlaf („*per virtutem, per vim moechari, taka sik kuna naudga*" u. s. w.) [3]).

Eine Frau, welche sich mit einem Manne preisgab, entehrte sich selbst [4]), beschimpfte ihre Familie und machte sich dadurch gegen dieselbe eines todeswürdigen Vergehens schuldig. Sie konnte nicht allein auf frischer That ergriffen, von allen denen getödtet werden, welche auch an dem Frauenschänder Rache zu nehmen befugt waren — und dieses waren, wie wir gleich weiterhin sehen werden, eben sowohl als ihr Mundwald, auch ihre näheren Blutsfreunde — sondern es stand denselben auch zu, wenn

1) Hôr, ist sowohl stuprum als adulterium, und wird in den nordischen Quellen meist immer für letzteres gebraucht. Adulterium wird dagegen in den lateinisch geschriebenen Quellen auch für stuprum gebraucht. So L. Burg. LXI. besonders in der L. Wisig. z. B. IV, 3, 7 u. 8.

2) Löska sc. kona: innupta. Schlyter Gloss. ad WG.

3) L. Sal. XIV. 14. OG. Krist. XV. 1. u. Schlyter Gloss. — Sk. XIII. 5. — Jüt. L. II. 18. K. Eriks Siel. V. 37. — konae draghaer man a sik i myrkae." „man laegs i lönd maeþ annaers fraenkonae." Die Ueberschrift dieses Kapitels ist: Um nokaer konae takaer en löpman: Wenn eine Frau sich einen zugelaufenen Mann nimmt, d. i. mit einem Hurer einlässt. Löpa kona ist eine Hure. s. Rosenvinge Anm. p. 386.

4) Facinoris sui dehonestata flagitio amissi pudoris sustinebit infamiam heisst es L. Burg. XLIV.; u. c. LII. daselbst wird es dedecus libertatis genannt, wenn eine Braut mit einem Fremden sich einliess.

die That nachmals zu ihrer Kenntniss gelangt war, sie am Leben zu strafen (S. 704.), oder als eine Entehrte mit Schimpf und Schande, ledig und blos aus dem Hause zu verjagen und sie dem sittlichen Unwillen, der sich hier in einer entschiedenen und der rohen Zeit angemessenen Weise auszusprechen pflegte, preiszugeben: „*In antiqua Saxonia* — schrieb Bonifacius an den König Aethelbald [1]) — *ubi nulla Christi cognitio, si virgo in materna domo, vel maritata sub conjuge adulterata sit, manu propria strangulatam cremant, aut cingulo tenus vestibus abscissis flagellant eam castae matronae, et de villa in villam missae occurrunt matronae novae flagellantes et cultellis pugant donec interimant.*"

Da schon eine Frau, die sich ohne Zustimmung ihres Mundwaldes einem Manne vermählt hatte, sich ihres Antheils am Familiengute verlustig gemacht hatte, so war dies um so mehr bei einer, die ihre weibliche Ehre preisgegeben, der Fall [2]). Dieses hat sich denn auch noch bis in spätere Zeiten erhalten. Es giebt aber nicht nur noch das westgothische Gesetzbuch dem nächsten Freunde, in dessen Mundschaft ein Mädchen stand, das Recht, sie zu tödten, wenn er sie in Gemeinschaft mit einem fremden Manne traf [3]), sondern in den Gesetzen König Rotharis wird es sogar den Freunden zur Pflicht gemacht, wenn die Sache offenkundig geworden war [4]), die Ent-

1) S. Jarke Strafrecht. Bd. 3. S. 52.

2) S. oben S. 801. L. Wisig. IV, 3, 7. Puella de parentum rebus nullam inter fratres nisi parentes voluerint habeat portionem. OG. Aerf. I. §. 1. p. 114.: wird dasselbe gesagt, wenn die Eltern sie fortjagen und ihr nicht wieder verzeihen. Upl. Gipt. I. §. 6. Wird ein Mädchen, die sich gegen den Willen ihrer Eltern verheirathet oder sich preisgiebt (taker man til adhalmans aella löska laeghis) ein Gnadenweib ihrer Eltern genannt. Westm. L. Aerf. c. XVI. Jüt. L. I. 8.

3) L. Wisig. IV, 3, 5. Si filiam in adulterio pater in domo sua occiderit, nullam poenam aut calumniam incurrat. — Similiter et fratres si patrui post obitum patris etc. — Adulterium ist hier nicht Ehebruch, und an eine Einwirkung des römischen Rechts hierbei schwerlich zu denken.

4) L. Rotharis c. 189. Dass das Mädchen gestraft werden, der Mann eine schwerere Busse zahlen sollte, wenn keine Heirath zwischen beiden Theilen zu Stande kam, kann wohl keinen andern Sinn haben, als dass man die Heirath und das Verborgenbleiben des ausserehelichen Umgangs befördern wollte. — Es wird sich dies weiterhin noch erklären.

ehrte zu bestrafen, sonst sollte es durch den königlichen Beamten geschehen.

Auch die karolingische Verordnung in dem Volksrecht der Friesen, wornach jede Frau, die sich preisgegeben, dem König ihr Wergeld zahlen sollte, deutet darauf hin, dass ihr Leben verwirkt war, doch der König es gleichsam nun in seine Hand genommen hatte, um der tumultuarischen und wohl nicht selten grausamen Volksjustiz, wie sie in dem Briefe des Bonifacius geschildert wird, vorzubeugen, und den Umständen gemäss strenger oder milder verfahren zu können.

Der Mann, welcher die Frau zur Befriedigung seiner sinnlichen Lust gebraucht hatte, mochte er selbst verheirathet sein oder nicht, erschien nach germanischer Ansicht weit weniger strafbar, als das Weib, das sich ihm hingegeben hatte; er hatte sich nicht eines eigentlichen Friedensbruches, sondern nur eines Unrechtes, durch Eingriffe in das Familienrecht, Verletzung der Mundschaft schuldig gemacht, war aber dennoch, bis die That gesühnt war, der Rache der nächsten Freunde des Weibes ausgesetzt. Während die Graugans dem Ehemann wegen seiner Ehefrau, dem Vater, Sohn, Bruder das Recht giebt, bis zum nächsten Allthing den Frauenschänder straflos zu tödten[1]), beschränken die norwegischen Rechte und die englischen Gesetze König Cnuts [2]) diese Rachebefugniss auf den Fall, wenn die Concumbenten auf frischer That ergriffen worden; und weiter geht noch das Gutalagh, indem es nur den Ehebrecher, aber nicht den Hurer im engern Sinn zu tödten, gestattet, dagegen aber doch gegen diesen eine Racheübung zulässt, welche in ihrer Beschränkung gerade, mir ein um so unzweifelhafteres Zeugniss für die frühere Unbeschränktheit zu geben scheint:

1) Gragas Vigsl. c. 30. (II. p. 60.)

2) Hakon Gulath. M. c. 10. p. 149. (oben S. 163.) Forst. III. 38. p. 44. Biark. c. 9. p. 131. „Sieben Frauen sind es — heisst es in dem Frostethingsgesetz — rücksichtlich welcher man einen Todtschlag, busslos gegen den König sowohl als die Freunde des Erschlagenen, verüben, und den Todten bereden kann. (s. S. 163.) Die erste ist des Mannes Ehefrau, die andere seine Mutter, die dritte seine Tochter, die vierte seine Schwester, die fünfte seine Stieftochter, die sechste seines Sohnes-, die siebente seines Bruders Frau. Der Pfeil soll in solchem Fall umgesendet werden (s. S. 135.) und ihm die Nachricht folgen, dass er den Mann bei einer der vorbemeldeten Frauen gefunden hat. Das blutige Laken oder die Kleider oder Nachbaren, die zugegen gewesen, es seien Männer oder Frauen, sollen es bezeugen.

Gutal. XXIV. 5. Wird ein Mann betroffen mit eines andern Mannes Eheweib — das geht ihm zu 40 Mark oder an sein Leben, und steht bei dem Widersacher, was er haben will, Leben oder Geld. — XXIII. pr. Wird ein Mann betroffen mit einer gothischen unberathenen Frau (miþ gutniscri kuna einloyptri)[1] den mag man in den Stock setzen und verhaften auf 3 Nächte, und seinen Freunden Botschaft senden, dass sie ihm auslösen Hand oder Fuss mit 6 M. Silber, oder den Theil abhauen lassen, wenn diese ihn nicht zu lösen vermögen."

War der Frauenschänder nicht auf der That ergriffen, und kam es nun zur Klage, so ging diese nach der Graugans zwar auf Waldgang[2], nach allen übrigen Rechten aber auf Entrichtung einer Busse. Bei den Skandinaviern war diese, wenn die Frau, mit welcher das Beilager statt gefunden, frei geboren und bis dahin von unbescholtenem Lebenswandel gewesen, bald 3 bald 6 Mark, d. i. einfache oder doppelte Busse.

Hakon Gulath. M. c. 47. p. 168.: Jedermann hat für seine Tochter oder Schwester, wenn sie beschlafen wird, gleiche Busse zu fordern, als für sich selbst. So auch für alle Frauen, deren Erbe er ist oder für die er zu sorgen hat, wenn sie keinem Erben im Lande haben.

Zufolge des neuen Gulathingsgesetzes sollte aber ausser dem „*rettr*" noch eine andere, wahrscheinlich eben so grosse Deflorationsbusse „*radspell*"[3], jedoch unter gewissen Bedingungen gefordert werden können. Im westgothländischen Rechte war die Busse (*laeghersbot*) 6 Mk., im ostgothländischen (wo sie als „*bondaens þukke*" bezeichnet wird s. S. 352.), 3 Mark, im upländischen und westmanländischen $4^1/_2$ Mark, wenn die Geschändete eine

1) Schildener übersetzt: mit einem unabhängigen (sich selbst berathenden) Weibe also die selbst über ihre Hand verfügen kann. S. dessen Anmerk. S. 220. Allein es ist unrichtig. Enlöper isl. einhleypr (v. löpa, isl. hlaupa, alth. hlaupan: laufen) ist caelebs; kona enlopra z. B. WG. I. Gipt. VI. a. E. innupta wie das oben angeführte löska kona. Vgl. Biörn. Hald. u. Schlyter Gloss. z. WG.

2) Grag. Festaþ. c. 34. 36. (I. p. 348.)

3) Magnus Gulath. M. c. 29. p. 202. Erf. c. 5. p. 229. — Radspiöll: erkl. Biörn Haldorsen: pejoratio sortis, in spec. defloratio virginis. — Spiöll, spell: corruptio, vitium, von spilla, angels. spillan: depravare, corrumpere. — Rad, nicht nur consilium, sondern auch potestas, auctoritas, ferner ratio, constitutio rei, sors, dann besonders auch conditio nuptialis. Vgl. Gloss. z. Nialssage. Auch oben S. 599.

Jungfrau, und 3 Mark, wenn sie eine Wittwe war; im südermannländischen aber allgemein nur 12 Unzen, so dass hier eine Tendenz zur Verminderung sichtbar hervortritt [1]). Auf der Insel Gothland mussten, wenn die That nicht handhaft war, 8 Mark Münze (d. i. ebenfalls etwa 3 Mk. Silber s. S. 327.) als Busse gegeben werden [2]). Das schonische und seeländische Recht bestimmt sie auf 6, das jütische aber auf 9 Mark [3]).

Von unsern deutschen Volksrechten enthalten nur einige eine bestimmte Angabe der von dem Frauenschänder beizutreibenden Busse. Der einfache Busssatz, 12 Schill., sollte bei den Baiern gegeben werden [4]). Die dreifache Busse oder 45 Sch. findet sich im salfränkischen Recht, wofür denn bei den Ripuariern als eine mehr abgerundete Summe, 50 Schill. gesetzt worden ist [5]). K. Rotharis hat einen

1) WG. I. Gipt. VI. p. 34. II. Gipt. 7—13. p. 146. OG. Aerf. XVI. p. 126. Upl. Aerf. XXII. 1. 2. p. 124. Westm. Aerf. XLII. Süderm. Aerf. III. §. 1. p. 62. „böte XII. örae at fraenda þocka." — Eigenthümlich ist die Bestimmung des Helsinglagh Aerf. XIV. §. 1. wonach nicht nur der nächste Verwandte oder Mundwald, sondern auch die nähern Freunde Busse erhielten. Es steht dieses aber in Widerspruch mit der in mehreren andern Rechten ausdrücklich ausgesprochenen Regel, dass nur der nächste Freund, der das Recht hat, die Frau zu verloben, die Busse nehmen soll: Frost. XIII, 17. p. 176. — K. Eriks Siel. V. 37. — Jüt. L. II. 18. — „Fore thy at theth är ey skuta bot" d. i. weil es keine gemeinschaftlich zu zahlende und zu theilende Busse ist — sagt das schonische Gesetz XIII. 6.

2) Gutal. XXIII. 6. vgl. mit XXII. 11. 12. XXIII. pr. 4. 5.

3) Sk. XIII. 5. K. Waldem. Siel. II. 28. p. 574. Eriks Siel. V. 37. p. 271. Jüt. L. II. 18. p. 150.

4) L. Bajuv. VII, 12. §. 8. Si quis cum libera cum consensu fornicaverit et nolit eam in conjugium sociare cum XII. sol. cpt.: quia nondum desponsata nec a parentibus sociata, sed in sua libidine maculata.

5) L. Sal. em. XIX. 14. Si quis cum ingenua puella (desponsata) ea consentiente in occulto moechatus fuerit . . . sol. XLV. culp. judicetur. Das desponsata, welches ich hier eingeschlossen habe, ist ohne Zweifel irrthümlich in den Text gekommen. Es findet sich weder im Cod. Guelf. noch Monac. u. Fuld. In den beiden ersten steht st. ea consentiente, spontanea voluntate, aus dem spontanea scheint, was besonders auch noch die Vergleichung des Cod. Paris. zu bestätigen scheint, sponsata entstanden. Die Gründe die aber noch weiter dafür sprechen, sind, dass für den Beischlaf mit einer Sclavin (L. Sal. em. XXVII. 1.) 15 Sch. gegeben werden musste, und nach der sonst im sal. Gesetze üblichen Steigerung würde die Busse für den mit einer Freigelassenen oder Liten 30 Schill. sein (vgl. auch XIX. §. 15.) und mit einer Freien 45.

Unterschied dahin gemacht: ob der Beilieger die Geschändete zur Ehe nehmen wollte, in diesem Fall sollte er 20 Schill. „*pro anagrip*" zahlen, wenn er sich dessen aber weigerte, 100 Schill., halb ihrem Mundwald, halb dem König; behielt er aber die Frau, so musste er noch die Mundschaft von ihren Eltern erwerben, wie es auch der Fall war, wenn er ohne Einwilligung der Verwandten sich mit ihr vermählt hatte. Bei den Burgundern sollte das „*nuptiale pretium*," „*Wittemo*" hier genannt, welches bei der Tochter eines Schlechtfreien (*minor*) 15 Sch. war, als Beilagersbusse bezahlt werden. Von den übrigen Volksrechten sagt nur noch das sächsische (III. 3.), dass der Leibeigene oder Schützling, welcher die Frau, Tochter oder die Mutter seines Herrn schändet, sein Leben verwirkt haben sollte; es war dieses Verrath und stand der Ermordung des Herrn gleich [1]). Das friesische Volksrecht bestimmt nur die Beilagersbusse für Unfreie, wer mit einer zu gewöhnlichen Handdiensten verwendeten Leibeigenen Umgang gehabt, sollte dem Herrn 4 Schill., und war es eine besser gehaltene Dienerin, 12 Schill. zahlen [2]).

Es hatte nämlich der Herr für den Umgang mit seiner Leibeigenen oder Freigelassenen oder sonstigen Schutzbefohlenen Busse zu fordern, wie der nächste Freund eines in seiner Mundschaft stehenden Freigebornen. Die Busse war nur geringer und richtete sich theils nach dem Stand des Weibes, ob sie eine schlechtere oder bessere Sclavin u. s. w. war, theils nach dem des Schutzherrn. Es enthalten die Volksrechte darüber zahlreiche Bestimmungen [3]). Die Graugans lässt für Umgang mit einer Freigelassenen oder Schuldeigenen anstatt Waldgang geringere Friedlosigkeit, für den mit einer Sclavin aber nur Friedlösung mit 3 Mark (*III. m. utlaegd*) eintreten [4]).

Dazu kommt das ripuarische Recht XXXV. 2., welches blos enthält: Si quis cum ingenua puella moechatus fuerit, L. sol. culp. jud. — Hatte das Beilager mit einer Verlobten stattgefunden, so musste, wie man aus L. Sal. em. XIV. 19. schliessen kann, dem Bräutigam noch besonders 15 Schill. bezahlt werden.

1) L. Sax. II. 3. Qui filium domini sui occiderit, vel filiam aut uxorem aut matrem stupraverit juxta voluntatem domini occidatur.

2) L. Fris. IX. 3. u. XIII.

3) Bes. Hakon Gulath. M. c. 48. p. 169. Biark. c. 55. p. 258. WG. Gipt. VI. §. 3. 4. p. 34. OG. Aerf. c. 14. p. 125. Sk. XIII. 8. L. Sal. XXVII.: de adulteriis ancillarum. L. Rip. LVIII. 9. 17. L. Bajuv. VII. 11. 13. Ed. Rotharis c. 194.

4) Grag. Fest. LXV. (I. p. 339.)

Dagegen konnte keine Busse für den Umgang mit einem Weibe gefordert werden, welche einmal sich preisgegeben, ihre weibliche Ehre und damit eigentlich auch ihre Familiengenossenschaft verloren hatte. In seiner, wie ich glaube alten Strenge, findet sich dieser Satz nur im jütischen Gesetzbuch.

Jüt. L. II. 18. p. 150. Haben die Freunde ein Mal Busse für sie genommen, so können sie, wenn dieselbe sich ferner preis giebt, und nach jenem einen andern Mann zulässt, nicht ferner Busse fordern, es sei ihr denn Gewalt angethan.

WG. Add. II. 12. p. 249.: Oefter als ein Mal kann gegen denselben Mann wegen Umganges mit derselben Frau nicht geklagt werden, wenn sie auch mehrere Mal geschwängert wird.

In dieser letzten Stelle erscheint die obige Regel schon modificirt und mehr ist dieses noch in anderen Rechten der Fall, indem sie erst, wenn die Frau sich mehre Mal mit Männern eingelassen hatte, ihr die weibliche Ehre gänzlich absprechen, so dass alsdann gar keine Busse für dieselbe gefordert werden konnte, oder wohl auch die zu fordernde Busse mit jedem Mal geringer wurde [1].

Ueberhaupt konnte aber für eine Rechtlose, wenn die Rechtlosigkeit auch nicht den Grund in dem Verlust der bürgerlichen Ehre hatte, keine Beilagerbusse gefordert werden. Aus der Graugans ersehen wir, dass dieses bei einer im Lande umhergehenden Bettlerin (*göngokona*) [2], die als solche rechtlos, (S. 306. 673 f.) der Fall war; und das ostgothländische Recht (S. 352.) hat in Beziehung darauf die Regel: „der kann keine Ehren- (hier in der besondern Beziehung: Entehrungs-) Busse fordern, der selbst in Unehren geboren ist, auch wird für die Frau keine Ehrenbusse gegeben, die in Unehren geboren ist.“ Auch die dänischen Landesrechte heben alle ausdrücklich hervor, dass ein aus heimlichem Umgang entsprossener Sohn nicht Beilagersbusse fordern kann [3]; aber statt sich

1) Nach dem dritten Mal wurde keine Busse für dieselbe nach dem Biarkeyer Recht c. 55. genommen, sie hiess dann Hure („Puta," das franz. putain, wohl zusammenhängend mit pyttr, angels. pyt, alth. puzza: Pfütze). Eine Verminderung der Busse bis dahin lassen eintreten: Upl. Aerf. c. 22. Westm. Aerf. c. 42. Dahle Gipt. §. 9. — Damit zu vergl. K. Aelfred Ges. c. 11. §. 3. u. bes. L. Fris. IX. 3—7.

2) Grag. Fest. c. 36. I. p. 340.

3) Sk. XIII. 6. Erici L. Siel. V. 37. Jüt. L. II. 20.

dabei auf seine eigene Rechtslosigkeit zu berufen, unterstellen sie andere Gründe:

Sunesen XIII. 5.: Licet autem sit proximus quem ipsa mater concepit ex oppressione filius, ipsi satisfactio tamen nullatenus attinebit, cum nec pater eo nomine gravaretur, et mater filii mediante persona ex reatu suo sortiri commodum videretur.

Es bezieht sich dieses aber auf eine andere, in eben diesen Landrechten sich findende Bestimmung, wornach eine Frau zwar alle Bussen erhalten sollte, die ihr Mundwald für sie erhebt, nur nichts von der Beilagersbusse, „weil es mit ihrem eignen Willen geschehen ist," „sie selbst ihr Recht vergeben hat." [1] Es steht dieses aber im geraden Gegensatz mit der Bestimmung einiger schwedischen Gesetze, welche der Frau selbst die Beilagersbusse zusprechen [2]. Und in diesen entgegengesetzten Bestimmungen zeigt sich ein Kampf der germanischen Ansicht, wornach bei jedem unerlaubten geschlechtlichen Umgange, sofern keine Gewaltanwendung stattgefunden hatte, die Frau als die vorzugsweise Schuldige erschien, und der aus dem mosaischen Recht entnommenen, der zufolge der Mann als Ehrenräuber oder Verführer betrachtet wurde, und daher die Entehrte entweder heirathen oder wenn man sie ihm nicht zur Ehe geben, doch aussteuern sollte [3]. Es hat diese von der Kirche aufgenommene Ansicht, die aber schon früh einen Einfluss auf die germanische Gesetzgebung erlangte, wie wir dieses aus den deutschen sowohl als nordischen Gesetzen ersehen, welche den Mann

1) Sk. XIII. 5. Stadg. om. Orb. c. 11. K. Waldem. Siel. II. 38 K. Eriks Siel. V. 37. Jüt. II. 18. Vgl. auch WG. II. 12. Rechtlosigkeit wegen unechter Geburt scheint im dänischen Recht wenigstens zur Zeit der Aufzeichnung unserer Rechtsquellen nicht stattgefunden zu haben, wie sich besonders aus Sk. XIII. 5. 7. Sunes. III. 6. u. Eriks Siel. L. V. 37. zu ergeben scheint.

2) Im WG. II. Arf. XVIII. p. 149. wird der Frau $^1/_3$ der Busse zugesprochen, während der Vormund $^2/_3$ erhalten sollte; die ganze lighris bot erhält die Mutter des unehelichen Kindes aber im Upl. Aerf. XXII, 3. Westmannal. Aerf. XLII., besonders aber auch nach dem Gutal. XXIII, 3, 6, 7. — Uebereinstimmend mit dem dänischen ist aber das ostgothl. Rt. Vaþ. XIV. p. 75. alle Bussen, die der Vormund (giptamadhr) für die Frau erhebt, soll er zur Hälfte mit ihr theilen, nur nicht die für Beeinträchtigung des Verlobungsrechtes und für Beilager, die erhält er allein.

3) II. B. Moses XXII. 15. 16. Michaelis mosaisches Recht. Bd. 5. S. 276 ff.

nur dann zur Bezahlung einer Beilagersbusse verpflichten, wenn er die Missbrauchte zu ehelichen sich weigerte [1]. Eine Folge davon ist dann aber, dass die Beilagerbusse, welche gezahlt werden musste, wenn die Freunde dem Verführer die Frau nicht zur Ehe geben wollten oder er sie zu heirathen verweigerte, nicht sowohl als eine Genugthuung für das verletzte Recht der Familie, sondern als ein Ersatz für das der Frau angethane Unrecht betrachtet und ihr daher, wie es in jenen angeführten schwedischen Rechten der Fall ist, zugesprochen wurde. Der Kirche musste aber der aussereheliche Umgang als eine von dem Manne wie von dem Weibe begangene sündliche Handlung, welche eine kirchliche Abbüssung erforderte, als eine Verletzung der von Gott begründeten Eheordnung erscheinen, so dass man demgemäss wohl hätte erwarten mögen, dass unter dem Einfluss der Kirche der aussereheliche Umgang sich in modificirter Weise, wie es bereits im germanischen Rechte begründet war, zu einer bürgerlich strafbaren Missethat ausgebildet hätte. Dahin ist es aber nicht gekommen. Das Strafrecht, welches die Familie gegen die Entehrte früher geübt, hat sich keinesweges in ein öffentliches, obgleich in einigen Volksrechten allerdings der Anfang dazu gemacht war, verwandelt, und die von dem Manne zu fordernde Busse hat dagegen mehr den Charakter eines Civilersatzes angenommen. Denn während die Kirche anfangs wohl mehr eine äusserliche Vereinigung des germanischen Rechtes, so weit es den christlichen Principien nicht widerstritt und des mosaischen zu bewirken suchte [2], scheint sich allmählig die Ansicht dahin gestellt zu haben, dass der aussereheliche Umgang als kirchliches Verbrechen stets zu bestrafen sei, als weltliches aber nur, insofern dadurch Aergerniss gegeben würde. Es wurde die friedliche Beilegung und die Verheirathung beider Parteien, ehe diese noch

1) L. Bajuv. VII. 8. WG. I. Gipt. VI. p. 34. Liegt ein Mann bei einer Frau, verlobt er sie sich alsdann und gelobt er Mundschatz (vingiaef) so ist das Beilager gebüsst. Süderm Gipt. III. § 1. u. bes. auch Gutal. XXIII, 3.

2) z. B. Theodori Lib. Poenit. XVI. §. 11. Si laicus fornicaverit cum vidua aut puella, III annos poeniteat, reddat tamen humiliationis ejus pretium parentibus ejus. Si uxorem non habet, et voluntas illorum et parentum est, ipsam accipiat in uxorem, ita ut annos V. poeniteant simul. Andere Pönitenz-Bestimmungen b. Regino II. 131. 133. 135.

zur eigentlichen Zwangspflicht gemacht wurde, möglichst zu befördern gesucht [1]), theils um den Vorschriften der mosaischen Rechte zu genügen, theils um das Oeffentlich werden und das Aergerniss möglichst zu verhüten. Dieses System der Kirche oder die Ansichten, aus welchen es sich entwickelt hat, haben denn auch in mannigfacher Weise Modificationen der deutschen Rechtssatzungen hervorgerufen [2]), ohne diese doch gänzlich umzugestalten oder zu verdrängen. Wie sich vielmehr die altgermanischen Ansichten im Leben des Volkes noch bis in späte Jahrhunderte erhalten haben, zeigt, was Neocorus von den Ditmarschen berichtet [3]). Wenn eine Frauensperson entehrt worden, erzählt er, so habe das ganze Geschlecht sich dieses angezogen und die Entehrte wohl mit eigenen Händen getödtet, wie ein dem Erzähler selbst noch bekannt gewesener namhafter reicher Mann zu Wellinghausen, nachdem seine Schwester entehrt worden, dieselbe mit etlichen seiner Vettern unter dem Eise ersäuft habe. Solcher Beispiele setzt er hinzu, seien aber unzählige. Wenn aber ein Mädchen, so ihr Ehrenkränzlein und Jungferblümlein verschanzt und verscherzt hatte, auch am Leben geblieben, durfte sie doch nicht hoffen, dass sich jemand durch ihre Schönheit, Jugend, Geschlecht, Geld oder Gut würde haben bewegen lassen, sie zu ehelichen, denn man würde ihn dann selbst als einen unehelichen Mann angesehen haben, da es nicht unrecht heisst: „der eine

1) Demgemäss sollte nach dem neuen Gulathingsgesetz (M. LXIX. p. 202.) der Mann, welcher die von ihm Entehrte heirathen wollte, insofern die Freunde sich nicht zu einer der Billigkeit angemessenen Austseuerung verstanden, nur die einfache Rechtsbusse als Beilagerbusse zahlen, aber eine höhere, den Umständen gemäss, von guten Männern zu bestimmende, wenn er sich zur Ehelichung nicht verstehen wollte. Aehnlich ist die Bestimmung im Ed. Rotharis c. 189.

2) Als eine solche aus der Tendenz die Beilagersklagen zu beschränken, hervorgegangene Modification ist vielleicht auch die in den schwedischen Gesetzen sich findende Vorschrift zu betrachten, dass nur, wenn die Concumbenten „im Beilager ergriffen werden oder ein Kind davon zeugt," gegen den Mann geklagt werden könne. WG. Add. II. 12. p. 250. OG. Aerf. XVI. p. 126. Upl. Aerf. XXII. 4. Westm. Aerf. XLII. — Die Graugans erfordert nur Aussage der Frau oder Gewissheit, dass geschehen, was Schwangerschaft hätte bewirken können. Grag. Fest. XXXIV. XXXV. p. 348 ff. S. auch Jüt. L. II. 14.

3) Chronik des Landes Dithmarschen, herausgegeben von Dahlmann. Bd. 1. S. 96.

Hore nimmt vorsachtichlich, vorreth ock wol sein Vaterland." —

Wenn die Verlobung auch schon ein engeres Verhältniss zwischen Braut und Bräutigam begründete, so gab dieses doch noch kein Recht zu ehelichem Umgang. Erst mit der Uebergabe und Heimführung ging die Braut aus der Gewalt des Vormundes in die ihres nunmehrigen Eheherrn über. Einige germanische Rechte bestimmen daher ausdrücklich, dass auch der Bräutigam, wenn er früher das Beilager vollzog, Beilagersbusse zahlen musste [1]). Im übrigen dürfte aber solcher verfrüheter Beischlaf keineswegs einem zwischen fremden Personen gleichzusetzen sein.

Starb eine ausserehelich Geschwängerte im Wochenbette, so wurde der Tod dem Schwängrer wie Todtschlag zugerechnet [2]), etwa als wenn jemand in Folge der erhaltenen Wunde gestorben war. Die schwedischen Rechte bestimmen, dass der Schwängrer wie für eine Tödtung von Ungefähr büssen soll [3]). Das schonische und jütische Recht sagen jedoch, dass der Schwängrer nur für das Beilager büssen soll, „weil das Kind nicht ohne ihren Willen gezeugt wurde." [4])

Als eine besonders qualificirte Missethat wurde nach kirchlichen Grundsätzen jede fleischliche Vermischung mit einer Nonne, möge sie übrigens den Charakter eines ausserehelichen Beilagers, des Ehebruchs, der Nothzucht gehabt haben, betrachtet. —

Der Bestrafung öffentlicher Huren erwähnen die Capitularien und das westgothische Gesetzbuch [5]).

1) Hakon Gulath. Quinag. c. 1. p. 67. Biark. c. 68. p. 268. Der bei seiner Braut schläft, soll den nächsten Freunden derselben volles Recht bezahlen. WG. Gipt. VI.: „Verlobt sich ein Mann einer Wittwe, bringt er sie in sein Haus, liegt er bei ihr und zeugt mit ihr Kinder, so kann niemand deshalb etwas fordern. Verlobt sich ein Mann einem Mädchen, liegt er heimlich bei ihr, so wird er ihrem Vater 6 Mark schuldig.

2) Gragas Fest. c. 52. I. p. 375.

3) WG. I. Gipt. IV. §. 3. II. Gipt. XI. XIII. Upl. M. VII. §. 3. Dahle Gipt. §. 12.

4) Sk. XIII. 4. Jüt. L. II. 19.

5) Capit. de discipl. palatii a. 809. c. 3. p. 158. L. Wisig. III, 4, 17.

3. Ehebruch.

Der Ehebruch war bei den Germanen wie den Juden und Römern in der ältern Zeit fleischliche Vermischung zwischen einer verheiratheten Frau und einem Andern, als ihrem Ehemann, gleichviel ob derselbe unverheirathet oder verheirathet war. Man würde denselben nach der Art und Weise, wie er in den germanischen Rechtsquellen sich darstellt, als ein qualificirtes Beilager bezeichnen können. Die Schmach, welche eine jede Frau, die sich einem Manne, dem sie nicht verlobt war, preisgab, über ihre Familie brachte, fiel hier auch auf ihren Ehemann. Der Mann, welcher zu einer fremden Ehefrau ging, griff in das Recht ihres Mundwaldes und Eheherrn ein, in dessen geheiligtes Besitzthum [1]), und beschimpfte denselben durch Entweihung seines Ehebettes. Gegen seine eigene Ehefrau machte er sich aber durch den Umgang mit andern Weibern keines Unrechtes schuldig, wofür sie oder etwa ihre Blutsfreunde eine Genugthuung hätten fordern können. Wenn sich auch Hinweisungen darauf finden, dass die Frau eheliches Zusammenleben fordern konnte, und eine Verweigerung desselben als eine Verletzung ihrer ehefräulichen Rechte angesehen wurde [2]), so hatte sie darauf doch kein ausschliessliches Recht. Nicht selten scheint es der Fall gewesen zu sein, dass der Mann neben der Ehefrau noch eine Concubine, wohl meist eine Unfreie hatte, und selbst stolzere Weiber liessen sich dieses, wie manche Erzählungen zeigen, wohl gefallen, wenn sie ihre Rechte, Vorrang und Einfluss als Herrinnen des Hauses beibehielten und diese nicht etwa mit einer andern rechtmässig verlobten Frau theilen sollten.

Da durch die Lehre der Kirche die Ehe zu einem durch göttliche Satzung begründeten und geheiligten Ver-

1) Das Beste, was der Mann in seinem Hause hat, — heisst es im schwedischen Landrecht vom Diebst. K. 1. — ist seine rechtmässig verlobte Ehefrau.

2) Gragas Fest. XVI. (I. p. 329.) Wenn ein Mann sechs Monate aus Widerwillen nicht bei seiner Frau schläft, können die Freunde derselben ihr Gut und ihre Busse (rettafar hennar) fordern und sie kann dann ihrem Gut selbst vorstehen. Vergl. Grimm's RA. p. 454. — Pippini R. Capit. Vermeriense a. 753. c. 17. (p. 23.) Si qua mulier se reclamaverit, quod vir suus nunquam cum ea mansisset, exeant inde ad crucem; et si verum fuerit separentur, et illa faciat quod vult.

hältniss erhoben wurde, zu einer Vereinigung, welche Mann und Weib zu unzertrennlicher, ungetheilter und ausschliesslicher Lebensgemeinschaft mit einander verband, so musste beim Ehebruch die Rücksicht auf die Beeinträchtigung der individuellen Rechte mehr zurücktreten, derselbe nicht nur den Charakter einer der schwersten Unthaten annehmen, sondern der Begriff desselben sich wesentlich erweitern. Jene Unterscheidung zwischen Rechten und Pflichten des Mannes und des Weibes musste fallen, gleiche Keuschheit wurde nach christlichen Grundsätzen von dem Manne gefordert, wie sie die Germanen von den Weibern verlangten [1]), und Ehebruch wurde sowohl vom Mann begangen, der Befriedigung der fleischlichen Lust ausserhalb seines Ehebettes suchte, wie auch von dem Weib, welches, wenn gleich unverheirathet, sich einem fremden Ehemann preisgebend, ein anderes Ehebett befleckte. Mann oder Weib machten sich sowohl des Bruches der eignen als der fremden Ehe schuldig [2]). Es führte dieses dann zu der Unterscheidung eines einfachen und doppelten Ehebruches, welcher letztere als eine objectiv grössere Rechtsstörung betrachtet wurde.

K. Knuts weltl. Ges. c. 47. (Schmid p. 162.) Wenn jemand einen Ehebruch begeht, büsse er nachdem die That ist. Es ist ein übler Ehebruch, wenn ein verehelichter Mann einer Ledigen, und viel schlimmer, wenn er eines andern Eheweib oder einer geweiheten beiwohnt.

Gutal. XXIV. p. 44.: Treibt ein Mann Ehebruch mit einem verheiratheten Weibe, der büsse dem Gericht 3 M. und dem Sacheigner 6 M. §. 2. Treibt jemand zweifachen Ehebruch maassen sie beide verheirathete Leute sind, er sei Gelehrter oder Ungelehrter (Laie), der büsse 12 M. dem Lande und auch 12 M. dem Sacheigner.

Indess zeigt sich auch hier, wie die christlich kirchlichen Grundsätze nur allmählig Eingang gefunden, denn

1) c. 4. C. XXXII. 9. 4. (An vivente uxore etc.) aus Ambrosii lib. de patriarchis a. 387.

2) Lactantii inst. div. VI. 23. Sed divina lex ita duos in matrimonium, quod est in unum corpus, pari jure conjungit, ut adulter habeatur, quisque compagem corporis in diversa distraxit. Vgl. J. H. Boehmer jus evol. T. V. p. 111. Jarke Strafrecht Bd. 3. S. 17. not. 11. — In dem Concil. Nanentensi (a. 660 oder 895?) b. Regino II. 131. 132. wurde für fleischliche Vermischung, wenn beide Theile unverehelicht waren, eine Pönitenz von 3 Jahren, wenn aber ein Theil verheirathet war, diesem eine 7-, dem andern eine 5jährige auferlegt.

in unsern Rechtsquellen ist die germanische Auffassung und Behandlung des Ehebruchs mehr nur modificirt als gänzlich umgewandelt worden, und es blieb namentlich, wie es die ganze Rechtsverfassung mit sich brachte, die Ansicht, dass dadurch zunächst die Rechte der einzelnen Ehegatten auf eine freventliche Weise verletzt worden, so dass ihnen zunächst Genugthuung werden müsse, die vorherrschende. Als eine Eigenthümlichkeit müssen wir es zunächst hervorheben, dass der Ehebruch zu denjenigen Verbrechen gehörte, bei welchen, selbst da, wo die Rachebefugniss, wie sie das ältere germanische Recht kannte, schon gänzlich verschwunden war, die auf frischer That ergriffenen Missethäter von den Betheiligten buss- und straflos erschlagen werden konnten. Wir haben bereits oben gesehen, dass diese Rachebefugniss nichts in den Rechten der Ehe besonders Begründetes war; dass sie nicht nur bei Ehebruch, sondern auch beim ausserehelichen Beilager stattfand, und dass sie auch gegen den Ehebrecher, nicht nur von dem Ehemann selbst, sondern sowohl von den nächsten Blutsfreunden der Frau, sowie auch von denen des Mannes geübt werden konnte. Mehr oder minder in diesem Umfang findet sich dieses Recht zur straflosen Tödtung im isländischen und norwegischen Recht und dann wieder im Gesetzbuch der Westgothen. Alle übrigen reden nur vom Ehemann und zwar die schwedischen und dänischen Landrechte, indem sie mit grosser Uebereinstimmung das Verfahren vorschreiben, welches er zu beobachten hat, um sich wegen seiner That zu rechtfertigen und gegen Ansprache sicher zu stellen. Die Ehebrecher, es sei einer von ihnen oder beide erschlagen worden, sollten zusammengebunden, nebst den blutigen Laken und der Decke, und zwei Personen, welche bezeugten, dass der Todtschlag geschehen, da sie im Bette mit einander betroffen worden, zum Dinge gebracht werden; es sollte dann der Erschlagene busslos erklärt und ihm das kirchliche Begräbniss abgesprochen werden [1]). Von den deutschen Volksrechten erwähnen mehrere dieses Rechtes des Ehemannes den Ehebrecher zu erschlagen, ohne jener pro-

1) WG. I. M. XI. p. 15. OG. Epz. XXVI. p. 26. Upl. Aerf. VI. §. 2. p. 109. Süderm. Gipt. IV. §. 2. p. 58. Helsing. Aerf. VI. pr. 1. Dahle L. Kirk. §. 20. Sk. XIII. 1. Sunes. XIII. 1. K. Waldemar Siel. II. 27. p. 567. K. Eriks Siel. II. 1. p. 64. Jüt. L. III. 37. p. 357.

cessualische Bestimmungen zu gedenken [1]). Eigenthümliche Modificationen enthalten das burgundische Recht, welches nach römischer Weise den Todtschlag nur dann entschuldigt, wenn der Ehemann auch mit dem Ehebrecher zugleich seine eigene Ehefrau getödtet hat; das neue Gulathingsgesetz, welches erst den Mann, wenn er zum zweiten Mal bei einer Ehefrau oder auch bei einem unverheiratheten Weibe betroffen worden, busslos zu tödten gestattet, indem er sich im ersten Fall mit seinem vollen, im andern mit seinem halben Wergeld von der Rache loskaufen konnte; endlich das ripuarische (S. 159.), welches nur dann die Tödtungsbefugniss einzuräumen scheint, wenn der Ehebrecher oder Frauenschänder sich der Bindung, um ihn zu Gericht zu führen, widersetzte [2]).

War die Ehebrecherin auf frischer That ergriffen oder ihrer Missethat überwiesen worden, ohne dabei zugleich den Tod gefunden zu haben, so wurde gegen sie, wie gegen eine Jungfrau, die sich preisgegeben hatte, verfahren. Als eine Ehrlose wurde sie in Gegenwart der eignen Verwandten, wie schon Tacitus (Germ. c. 19.) berichtet, mit abgeschnittenen Haaren nackt und blos aus dem Hause gejagt und mit Geisselhieben durch die Ortschaft getrieben. Es wird dieses nicht nur durch die bereits mitgetheilte Nachricht des Bonifacius über die Sachsen — woraus wir auch entnehmen können, dass des Tacitus Bericht nicht auf den Ehebruch zu beschränken ist — sondern auch durch die Bestimmungen der Rechtsquellen zum Theil mit Hinzufügung noch anderer Züge bestätigt:

WG. II. Gipt. V. p. 145. Wenn die Frau Ehebruch begangen, und dessen überführt ist, soll er sie an die Thürschwelle führen, ihr den Mantel abreissen und den Hintertheil des Rockes abschneiden (skaerae af henni bak skiurtu) [3]) und sie so aus der Thür und von dem ehelichen Gute jagen [4]).

1) L. Fris. V. L. Bajuv. VII, 1. §. 2. L. Rotharis c. 213. L. Burg. LXVIII. 1. L. Wisig. III, 4, 4.

2) Mag. Gulath. M. c. 5. p. 141. vgl. mit c. 29. p. 197.

3) Grimm RA. S. 711. führt eine Stelle aus einem Seligenstädter Sendrecht an: die Frawe (die ein uneheliches Kind geboren) sal den sun umb die Kirchen tragen, wollen und barfuss und sal man ir har hinden an dem haubet abesniden und ir rock hinden absniden.

4) An einer andern Stelle WG. II. Gipt. c. 6. heisst es, sie soll von dem Gute gehen in ihren Alltagskleidern. K. Erichs seel. Rt. II. 1. p. 64.: der Mann kann sie vom Hof jagen in einem

Abschneiden der Haare, Abreissen und Abschneiden der Kleider, auch Abschneiden von Nasen und Ohren, Verstossung aus dem Hause als Ehrlose (wie es schon die Wahl der Strafen zeigt) Verlust ihrer sämmtlichen Habe [1]) blieben dann auch die Strafen der Ehebrecherin, wenn diese auch nicht blos von dem Ehemann und den Verwandten, sondern von dem Gerichte verhängt wurden.

K. Cnuts weltl. Ges. c. 50. „Wenn sich ein Weib bei Lebenszeiten ihres Mannes preisgiebt und es offenkundig wird, so werde sie hinfort zum Schimpf vor der Welt ledig und der rechte Mann erhalte alles was sie hatte, und sie verliere Nase und Ohren."

Sunes. XIII. 3. — Infamiae respersa macula et bonis omnibus denudata, jure legis humanae tam a domo quam a thoro excludetur.

Die Ehrlosigkeit sollte auch wohl damit bezeichnet werden, wenn schwedische Gesetze sagen, dass ein Weib, welches den Ehebruch mit Verlust ihrer Locken, ihrer Nase und Ohren hatte zahlen müssen [2]), Ehebruchsgezeichnete (*Horstakka*) [3]) genannt werden sollte.

In Bezug auf die Frauen waren die strafrechtlichen Folgen des ausserehelichen Umganges und des Ehebruchs kaum von einander verschieden; nur dass es bei letztern nicht allein von ihren Blutsfreunden, sondern zunächst von ihrem Ehemann abhing, ob sie Leben, Gut und Ehre behalten sollte. Der Mann machte sich aber durch das Beilager mit einem Eheweib einer schwerern Missethat schuldig, als durch das mit einer ledigen Frau. Auf frischer That ergriffen, konnte er freilich früher in dem einen wie in dem andern Falle getödtet werden; geschah dieses aber

Hemde und Mantel (i saerkae enae ok mattael. vgl. Rosenvinge Anm. S. 349.) und sie bekommt keinen Pfennig von ihrem Gute.

1) Eine Verschiedenheit scheint insofern stattgefunden zu haben, als nach einigen Gesetzen die Frau auch alles, was sie selbst zum Manne gebracht hatte, ausser dem Grundeigenthum, einbüsste, (so ausser den angef. Stellen OG. Eþ. XLVI. u. Gipt. III. V. Sk. XIII. 10. Waldem. Siel. II. 27.) nach anderen (z. B. Upl. Aerf. V. Frost. XIII. 14. p. 174. Mag. Gulath. Erf. V. p. 226.) nur was ihr vom Manne gegeben oder gelobt worden war.

2) Upl. Aerf. VI. (s. auch oben S. 509.) u. Süderm. Gipt. IV. Westm. Aerf. XII. An den beiden letzteren Stellen wird solche Verstümmelung nicht als Strafe, sondern als Rache, welche die Ehefrau gegen die Ehebrecherin, insofern sie dieselbe nicht tödten wollte, üben konnte, erwähnt.

3) Hor-stakka von stakkia: mutilare s. Schlyter Gloss. z. Upl. u. d. W. horstakka, u. Gloss. z. OG. u. staekkia.

nicht, indem er der Rache etwa durch Flucht entgangen, oder die Missethat später dem Betheiligten zur Kunde gekommen war, so konnte bei ausserehelichem Beilager nur in der Regel die einfache oder doppelte Rechtsbusse gefordert werden. So leichten Kaufes kam der Ehebrecher niemals davon. Das alterthümlichste dürften hier die dänischen Rechte enthalten:

Sk. XIII. 3. Belangt ein Ehemann einen andern Mann wegen fleischlichen Umgangs mit seiner Frau . . . misslingt die Reinigung, so entweiche er aus dem Lande und es komme nie zu einer andern Busse, wenn der Ehemann es nicht will. Will dieser aber Busse nehmen, so ist durch Recht angenommen, dass er 40 Mark büssen soll für das Beilager und 3 Mark Ehrenbusse (fore thokke). Dass ist der einzige Fall, wo ein freier Mann 3 M. Ehrenbusse nimmt [1].

In dem ostgothländischen Recht findet sich eine Stelle, die darauf hindeutet, dass die Ehebruchsklage auf Friedlosigkeit ging [2], und der Kläger keine Busse zu nehmen brauchte. Doch scheint es auch in Schweden schon zur Zeit der Aufzeichnung der Landesrechte in ihrer jetzigen Gestalt üblich geworden zu sein, dass der Ehebrecher durch Erbieten zu einer Busse von 40 Mark die Friedlosigkeit abwenden konnte [3]. Es kam wie bei allen

1) Die Thokkabusse, als eine solche, die der Verletzte allein für Rechtsverletzungen erhielt, ohne dass zugleich Brüche sie begleiteten, war im schonischen Recht in der Regel geringer. (s. S. 353.) — Die seeländischen Rechte K. Waldemars III. 28. p. 567. und K. Erichs II. 4. p. 64. sind noch strenger, sie überliessen es dem Kläger, die Grösse der Busse zu bestimmen; weder durch den König soll ihm hierbei ein Zwang angethan werden, noch durch das Landrecht, sondern er soll die Busse haben, die er sich selbst zusprechen will.

2) OG. Ekþz. XXVI. Wird nämlich gesagt, dass, wenn der des Ehebruchs Angeklagte stirbt, nachdem er der Sache überführt ist, so soll das bewegliche Gut nicht seinen Erben zufallen, sondern getheilt werden; dieses war aber Folge der Friedlosigkeit. Oben S. 291.

3) OG. Vaþ. XXX. pr. Upl. Aerf. VI. pr. Westm. Aerf. XII. Dahle Kirk §. 20. — Gutal. XXIV. c. 2. 5. 6. unterscheidet, ob er auf frischer That ergriffen worden, dann soll er sich, wenn sein Gegner Busse haben will, mit 40 M. lösen, wovon das Land 12 bekommt; wenn er nicht ergriffen, so hatte er bei einfachem Ehebruch 3 M. Brüche und 6 M. Busse zu zahlen, bei zweifachem zweimal 12 M. Ganz abweichend ist das Süderm. L. Gipt. IV., wo die Busse st. 40 nur 3 M. ist. — Nach dem Birk. Recht c. 53. p. 258. hatte der Mann für Ehebruch mit seiner Frau deren dreifache Busse zu fordern.

ähnlichen Verbrechen noch eine besondere Busse von 3 Mark an den Bischof seit Einführung des Christenthums hinzu.

Nach den Gesetzen K. Aethelbirth (K. 20.) sollte der Ehebrecher die Missethat mit seinem Wergelde sühnen und „für sein Geld ein anderes Weib verschaffen und dem Mann, dessen Frau er belegen, sie zuführen". Es kann dieses wohl kaum etwas anderes heissen, als dass er den Mundschatz zahlen und die Kosten der Heimführung tragen muss; vertretbare Sachen sind die Weiber der Germanen nicht gewesen. Auch bei den Baiern musste der Ehebruch mit Wergeld gebüsst werden, nur ist es zweifelhaft, ob der Missethäter sein eigenes oder das Wergeld der Ehebrecherin zahlen musste [1]). Die meisten Volksrechte schweigen über die Bestrafung des Ehebruchs. Die Gesetze König Rotharis (c. 214.) erklären ihn für ein todeswürdiges Verbrechen (*animae incurrat periculum*); es sollte, wie aus den Verordnungen König Luitprands sich ergiebt, der Ehebrecher und die Frau dem beleidigten Mann zur Rache übergeben werden [2]). Dasselbe bestimmt auch das westgothische Gesetzbuch, will jedoch nach einem später hinzugekommenen Gesetz, dass man ihnen das Leben lasse, sonst aber ganz nach Willkür mit ihnen verfahren könne [3]).

Wir sehen daraus, dass auch in denjenigen germanischen Rechtsquellen, die den Ehebruch in christlicher Weise auffassen, durch die Bestrafung desselben zunächst dem Ehegatten, für die Verletzung seiner Rechte Genugthuung verschafft werden sollte. Als beleidigter Ehegatte wurde nun aber auch die Ehefrau angesehen, deren

1) L. Bajuv. VII, 1. §. 1: Si quis cum uxore alterius concubuerit libera (componat hoc marito ejus cum weregildo suo i. e. 160 solidis). Andere Handschriften haben aber: Si repertus fuerit cum weregildo uxoris contra maritum componat. Zur Unterstützung dieser Leseart könnte man noch anführen, dass auch der Ehebruch mit einer Freigelassenen mit 40 Sch., mit einer Leibeigenen mit 20 Sch., (nach VII, 10 u. 12.), d. i. aber mit deren Wergeld (vgl. IV, 11. V, 18.) gesühnt werden musste. Wie weit findet dann aber der Grundsatz von der Verdoppelung des Wergeldes einer Frau, wenn sie getödtet worden, (S. 571. n. 1.) Anwendung?

2) L. Luitprandi c. 121. 130. Capit. Hlothari Imp. a. 823. I. c. 2. Pertz p. 232. III. c. 3. p. 236.

3) L. Wisig. III, 4, 2. u. III, 4, 13. (Oben S. 167. not. 5.)

Mann mit einem andern Weibe sich eingelassen hatte. Es wurde ihr ein Klagerecht eingeräumt, und die Ehebrecherin wurde der Ehefrau zur Rache übergeben [1]. Diese Mischung altgermanischer Rechtsgrundsätze mit christlich-kirchlichen tritt in ganz ähnlicher Weise und noch eigenthümlicher in den oberschwedischen Rechten hervor, welche der Ehefrau auch die Befugniss zusprechen, an dem Weibe, welches sie im Umgange mit ihrem Manne trifft, Rache zu üben, sie zu tödten, ihr Nase und Ohren abzuschneiden und die Kleider abzureissen [2]. Das Frostethingsgesetz spricht sogar der Ehefrau eine Busse von 3 M. von ihrem eigenen Manne für jedes Mal zu, dass er bei einem andern Weibe gelegen hat, es mag in oder ausser dem Hause geschehen sein [3].

Die Anklage wegen Ehebruchs blieb dem beleidigten Ehegatten, eventuell in gewissen Fällen den Verwandten überlassen [4], und selbst diejenigen Rechtsquellen, welche vom christlichen Standpunkt aus wollen, dass er nicht ungestraft bleibe, begnügen sich damit, mehr nach germanischer Weise zu bestimmen, welchen Personen in gewissen Fällen das Anklagerecht zustehen soll, als dass sie ein Einschreiten von Amtswegen gebieten [5]. Im Gegensatz zu dem westgothischen Rechte und einigen Capitularien [6], welche nach den strengen Grundsätzen der

1) L. Wisig. III, 4, 9.: Si qua mulier ingenua marito alicujus adulterio se sociaverit et ex hoc manifestis indiciis et probatione convincitur, addicatur uxori, cujus marito se miscuit, ut in ipsius potestate vindicta consistat.

2) Upl. Aerf. VI. 2. Helsing. Aerf. VI. §. 1. Süderm. Gipt. IV. Westm. Aerf. XII.

3) Frost. XIII. 13. p. 173.

4) So stand nach der Graugans Fest. c. 31. (I. p. 352.) wenn der Ehemann ausser Landes war, den Freunden der Frau das Klagerecht zu, die Busse erhielten sie aber nur, wenn der Ehemann im Auslande starb.

5) Darüber bes. L. Wisig III, 4, 13. — Im ostgothl. Kirchenrecht c. 27. ist des Bischofs Vogt sogar bei einer Busse von 40 Mark verboten, eine Ehefrau des Ehebruches wegen zu beschuldigen, wenn es nicht zuvor ihr Mann in einer öffentlichen Versammlung gethan hat.

6) L. Wisig. III, 4, 12. — ita tamen, ut postquam uxor adultera in manus mariti fuerit redacta, nulla sit illi ulterius vel fornicandi cum illa vel in conjugio sibi sociandi licentia. — Capit. a. 823. I. c. 2. p. 232. Capit. c. a. III. c. 4. p. 236.

Kirche jeden Umgang mit dem des Ehebruchs wegen bestraften Ehegatten verbieten, ermuntern spätere nordische Rechtsquellen vielmehr zur Versöhnung [1]).

Ohne auf die Frage einzugehen, in wiefern auch zwischen Unfreien in vorchristlichen Zeiten eine Ehe bestand [2]), genüge es hier zu bemerken, dass der Umgang mit einer verheiratheten Freigelassenen oder dem Weib eines Leibeigenen, als eine grössere Rechtskränkung des Herrn oder Patron angesehen wurde, als das Beilager mit einem unfreien Mädchen [3]). K. Rotharis (c. 213.) giebt den Leibeignen das Recht, den Ehebrecher zu tödten, wie es der freie Ehegatte hatte, und König Luitprand hat verordnet (c. 140.), dass wenn ein Herr mit dem Weibe seines Leibeigenen oder Aldionen (*instigante inimico humani generis*) Ehebruch treiben würde, er diese seine Unfreie verlieren und sie vollkommen frei werden sollte (*quia non est placitum ut aliquis homo cum uxore aliena debeat fornicari*). Diese ganz christliche Verordnung zeigt aber auch, wie früher eine Strafe nicht stattgefunden hat.

4. Nothzucht.

So wie aussereheliches Beilager und Ehebruch bei den Germanen einander näher standen, so bilden drei andere hierhergehörige Verbrechen: Nothzucht, Frauenraub und Entführung im germanischen Sinn gleichsam einen besondern Cyclus. Die beiden ersten fallen unter die Kategorie der gewaltsamen Freiheitsberaubungen; beide waren Gewaltthaten an Frauen verübt, die schon deshalb um

1) Bes. Magnus Gulath. Erf. c. 5. p. 226. wo es u. a. heisst: nimmt er sie wieder auf, da sei es, als wenn ihr Verhältniss nie verletzt worden wäre.

2) S. darüber: Calonius de servorum jure. §. LIX. p. 89 ff. bes. p. 94.

3) L. Bajuv. VII, 10: Si cum manumissa quam Frilazin vocant, et maritum habet, concubuerit, cum XL. solidis componat, parentibus suis, vel domino vel marito ejus. c. 12. Si quis cum ancilla maritata concubuerit, cum XX. sol. comp. domino. Bei ausserehelichem Beilager mit einer Freigelassenen sollten (c. 11.) 8 Schill. den Verwandten oder dem Herrn, und mit einer Leibeigenen (c. 13.) 4 Schill. gegeben werden. — In K. Aethelbirths Ges. c. 84. heisst es: „Wenn jemand dem Weibe eines Knechtes (esnes) beiliegt bei Lebzeiten des Mannes, büsse er es doppelt." Wahrscheinlich soll dies heissen doppelt, als für das Beilager mit einer leibeigenen Magd.

so frevelhafter erscheinen mussten; durch beide wurden nicht nur die Rechte des Mundwaldes als Schützers seiner Mündlinge verletzt, sondern insbesondere noch das ihm und der Familie zustehende Verlobungsrecht desselben, wenn die Frau ledig, oder seiner besondern eheherrlichen Rechte, wenn sie verheirathet war. Beide unterscheiden sich aber insbesondere durch die dabei waltende Absicht; dass diese auf blos fleischliche Vermischung gerichtet, zu diesem Zweck dem Frauenzimmer Gewalt angethan, es dem Schutz der Seinen entzogen und wohl in den Gewahrsam des Missethäters gebracht wurde, war zur Nothzucht erforderlich; die Absicht, das in seine Gewalt gebrachte Weib als Ehefrau zu behalten, machte besonders das characteristische Merkmal des Frauenraubes aus. Hierdurch gränzt aber wiederum Frauenraub und Entführung zusammen, welche letztere ebenfalls in einem Bringen oder Behalten eines Weibes in seinen Gewahrsam, zum Zwecke ehelicher Verbindung bestand und sich vom Frauenraube nur dadurch unterschied, dass eine Gewaltanwendung gegen die Frau, weil sie selbst mit einverstanden war, nicht dabei stattfand. Die Entführung nähert sich aber wiederum dem ausserehelichen Beilager und dem Ehebruch, in so fern die Frau bei allen diesen selbst widerrechtlich handelt, während sie bei der Nothzucht und dem Frauenraube die Leidende ist. Der Frauenraub ging nicht sowohl aus sinnlicher Lust verbunden mit roher Brutalität, welche die Nothzucht herbeizuführen pflegen, als aus trotzigem Stolz und Eigenmacht hervor; es war die Absicht des Räubers keine für das Frauenzimmer entehrende, da er sie als Ehefrau, die ihm rechtmässige Erben zeugen sollte, behalten, ihr die als solche gebührenden Rechte einräumen, nur nicht die Zustimmung ihrer Freunde erbitten, diese nicht durch Erfüllung von ihnen gesetzter Bedingungen ehren wollte. Doch das weitere Vollführen seines Willens musste, wenn der Widerstand von Seiten der Frau fortdauerte, auch zur Erzwingung der Gewährung ehelicher Rechte führen [1].

1) Dictum Gratiani C. XXXVI. 9. 1. Raptus admittitur, cum puella violenter a domo patris abducitur, ut corrupta in uxorem habeatur; sive puellae solummodo, sive parentibus tantum, sive utrisque vis illata constiterit. — Dagegen L. Fris. IX. 8. Si quis puellam virginem rapuerit, et violatam dimiserit, componat ei weregildum, et ad partem regis similiter §. 9. Tertium weregildum patri sive tutori puellae.

Frauenraub und Nothzucht waren daher oft factisch um so schwerer zu unterscheiden, als auch zum Zweck der letztern als solcher ein gewaltsames Hinwegführen des Frauenzimmers, und zwar mit gesammeltem Gefolge stattfinden konnte, wie es beim Frauenraube meist voraus gesetzt wird. Diese oft eintretende Schwierigkeit scheint aber dann auch eine rechtliche Identification beider Arten von Missethaten herbeigeführt zu haben, und aus einer solchen möchte es dann wohl mit zu erklären sein, dass in manchen Rechtsquellen, bei welchen es weniger auf Rechnung der Unvollständigkeit der Aufzeichnung zu setzen sein möchte, nur von der Nothzucht, in andern aber nur vom Frauenraube die Rede ist. Oft ist es schwer zu bestimmen, ob eine gesetzliche Bestimmung auf das eine oder andere Verbrechen zu beziehen ist, und es wird dieses und die Unterscheidung beider um so schwieriger, weil theils Nothzucht- und Frauenraub im Allgemeinen als in gleichem Maasse strafbare Handlungen erachtet worden zu sein scheinen, theils aber auch, weil jene — und ich möchte den Grund davon in der Züchtigkeit suchen, womit die germanischen Rechtsquellen sich überhaupt auszudrücken pflegen — mit Ausdrükken bezeichnet zu werden pflegt, welche nur im allgemeinen auf eine gegen eine Frau verübte Gewalt ohne nähere Bezeichnung derselben hinweisen. Es ist dieses aber mit den Worten *nothtaekt*, *waldtaekt*, deren Umschreibung: *taka*, *nema kunu meþ wald*, *teka kona nuudga*, (die aber durch den häufigen Gegensatz *takaer kona i lönd* eine bestimmtere Bedeutung erhalten); in den skandinavischen Rechtsquellen, und mit dem friesischen: *nôtnumft* [1]) und *nedmond* [2]), der Fall; so wie denn auch mit *raptus*, welches ebenfalls auch technische Bezeichnung für Nothzucht geworden ist [3]). Indess werden zuweilen auch Worte gebraucht, welche bestimmter die Nothzucht als solche bezeichnen: *nŷdhaeme*, in dem angelsächsischen Gesetzen, womit aber auch *nŷdnaeme* [4]) als gleichbedeutend gesetzt

1) Grimm's RA. p. 633. Graff Wtb. II. 1077.

2) v. Richthofen altfr. Wtb. s. v.

3) Isidor Etym. V. 26. b. Gratian. a. a. O. Raptus illicitus coitus a corrumpendo sic dictus, unde qui raptu potitur, stupro fruitur. — Glanvilla tractatus de legib. Ang. XIV. 6. §. 1. Raptus est crimen quod aliqua mulier imponit viro, quae proponit se a viro vi oppressam in pace domini.

4) K. Aelfreds weltl. Ges. c. 25. vgl. mit Aethelbirths Ges. c. 81. Cnuts weltl. Ges. c. 49.

wird, und *quinascam*: Frauenschändung in dem Gutalagh (c. 25.) — *Per virtutem moechari, violenter moechari, contra voluntatem cum muliere fornicare, vim mulieri inferre, violentiam mulieri facere, violenter mulieri adulterium inferre*, finden sich in unseren deutschen Volksrechten.

Es wird die Nothzucht hier und da in den Quellen mehr als grobe Gewaltthat aufgefasst; so wird sie in dem Birkaierrecht mit dem Raube zusammengestellt, und auch in dem friesischen Volksrecht schliesst sich der Titel IX *de farlegani*, worin auch von der Nothumft an Frauen die Rede ist, an den *de nôtnumfti* an, der nur vom gewaltsamen Wegnehmen einer Sache redet. In dänischen Gesetzen wird die Nothzucht zu der schwereren Gewalt gerechnet.

Sk. XIII. 4. Ein Mann kann auch Heerwerk [1]) begehen, dadurch, dass er eine Frau oder Mädchen nothzüchtigt, (takaer kunnu ällär mö nödogä) es sei draussen im Wald oder daheim im Hause. Leugnet er es, und sind keine Zeugen da, so reinige er sich mit Zwölfereid, sind Zeugen da, aber mit dem Eisen, verbrennt er sich oder wird er geständig, büsse er 40 Mark dem Kläger und 40 Mk. dem Könige.

Sonst wird besonders in den nordischen Gesetzen die Nothzucht und auch der Frauenraub den gesetzlichen ausgezeichneten Verbrechen, den Friedensbrüchen im engern Sinn untergeordnet, und in dem Abschnitt von Schandthaten, unsühnbaren Thaten, Königseidbrüchen (S. 273.), wo

1) Heerwreek ist im dänischen Recht Gewaltthat, mit gesammeltem Gefolge vollführt, die, wenn das Unternehmen keinen an sich besonders schädlichen Erfolg gehabt hatte, z. B. niemand getödtet oder verwundet war, mit 2 mal 40 Mark gesühnt werden musste. K. Erichs seel. Ges. II. 20. oben S. 614. und die übrigen bei Rosenvinge Rtshist. §. 158. II. p. 69. angef. Stellen. Besonders verstand man darunter Hausfriedensbruch oder Heimsuchung. Das Jütische Low (s. oben S. 242.) weicht von den übrigen dänischen Rechten ab, indem es unter Heerwerk besonders Gewaltthat, im fremden Hause begangen, versteht, wenn auch kein gesammeltes Gefolge dabei war. — In der im Text angef. Stelle der schonischen Rechtssammlung, die sonst ebenfalls beim Heerwerk Gefolgschaft voraussetzt (V. 3. 4.), wird es nur für schwere Gewalt überhaupt gebraucht. In der Paraphrase von Sunesen XIII. 4. heisst es: Ubicunque quispiam licet solus violenter vel virginem humiliaverit vel corruptam oppresserit, duplicata 40 marcarum obligabitur satisfactione; una regi pro violatione justitiae; altera pro irrogatione injuriae procuratori personae passae injuriam, ad opus ipsius nihilominus exhibendum.

ein solcher sich besonders findet, abgehandelt. Es kann dieses dann auch schon im allgemeinen einen Maassstab dafür, wie ein solches Verbrechen beurtheilt und bestraft worden sei, geben:

Grag. Fest. c. 23. II. p. 338.: Wenn ein Mann eine Frau niederwirft um sie zu missbrauchen (brytr kono til saefnir) oder zu ihr ins Bett steigt um den Beischlaf mit ihr zu vollziehen, so ist es Waldgang.

Biark. c. 38. p. 250.: Wenn ein Mann eine Frau gegen ihren Willen niederwirft um ihr beizuwohnen (brytr kono til saengur), so ist er friedlos (utlaegr oc oheilagr).

Damit stimmen denn von den schwedischen die west- und ostgothländischen überein, indem sie die Verwältigung einer Frau (*taka kona maeþ wald*), was den Umständen nach auf Nothzucht oder Frauenraub bezogen werden muss, für unsühnbare That oder Königseidbruch erklären [1]), ohne speciell etwas über die dadurch schon gegebene Strafe festzusetzen. Der Sache nach schliesst sich diesen auch das jütische Gesetz an, da ihm zufolge der Nothzüchter friedlos werden sollte [2]), während alle übrigen dänischen Rechte Nothzucht und Frauenraub für Missethaten erklärt hatten, welche nicht eigentlich unsühnbar waren, indem durch 40 M. an den König und den Gegner der Frieden gelöst werden konnte [3]); wogegen die oberschwedischen Rechte sich dahin neigen, die Todesstrafe schon als selbstständige Strafe, nicht als eine blosse Folge der Friedlosigkeit für jene Missethaten eintreten zu lassen [4]). Im neuen Gulathingsgesetz werden Nothzucht und Frauenraub als zwei verschiedene Mis-

1) WG. II. Orb. I. §. 8. Taker maþer kono maþ valdh. þet aer orbotaemal. — OG. Eþz. III. p. 31. Nu takaer man kunu maeþ wald þa hauaer han brutit eþzssörit.

2) Jüt. L. II. 16. p. 147.

3) Ausser Sk. XIII. 4. u. Sunesen. XIII. 4. Stadga om. Orb. c. 10. p. 62. K. Waldemar Siel. II. 37. p. 573. K. Ericks Siel. II. 24. p. 65.

4) Upl. Kon. VI. §. 1. Vergewaltigt ein Mann eine Frau, wird er auf frischer That ergriffen und gefangen, erklären ihn des 12 Männer schuldig, so werde er zum Schwert verurtheilt. — §. 2. Vergewaltigt ein Mann eine Frau, geht er mit ihr aus dem Lande, wird er der Gewaltthat rechtmässig überführt, so komme er nicht wieder in den Frieden, bis der Verlober des Weibes für ihn bittet. — Ebenso Süderm. Kon. VI. Westm. Kon. IV. Helsing. Kon. IV. Dahle. Kon. §. 3.

sethaten aufgezählt, wofür der überwiesene Thäter verdient getödtet zu werden, wo man ihn trifft, und bei welchen der König auch, um das Land von Missethätern zu reinigen, die Friedloslegung sogleich durch Hinrichtung gleichsam in Vollzug setzen lassen kann [1]).

Als eine durch eine bestimmte Busse zu sühnende That behandelt ganz abweichend von den übrigen skandinavischen Rechten das der Insel Gothland die Nothzucht. Es bestimmt nämlich (XXV. 5. 6.), dass, wenn „ein Weib im Walde oder anderswo genothzüchtigt oder geschändet (*sciemd oc til symnis noyd*) worden," der Thäter, wenn die Geschändete ledig, aber gothländisch war, 12 Mark Silber, wenn sie nicht gothländisch, 5 Mk. Silber, wenn sie Leibeigen, 6 Unzen Münze büssen sollte; mit vollem Wergeld sollte der Nothzüchtiger aber seinen Hals lösen, wenn sie ein Eheweib war [2]). Vielleicht war volles Wergeld die ältere Busse, ohne Rücksicht darauf, ob das gewaltsam missbrauchte Weib verheirathet gewesen oder nicht.

In unsern deutschen Volksrechten finden sich im Ganzen nur wenige Stellen, die sich mit Bestimmtheit auf die Nothzucht als solche beziehen lassen, wogegen der Frauenraub weit mehr hervortritt; doch dürfte sich dieser Mangel einigermaassen ergänzen lassen, wenn wir, wie es fast scheint, annehmen dürften, dass in der Regel rücksichtlich der Strafbarkeit beide Missethaten einander gleich geachtet worden sind. — Einer Bestimmung des friesischen Volksrechtes, wornach der gewaltsam Geschändeten ihr Wergeld, eben so viel dem König und auch ihrem Vormund gezahlt werden sollte, ist bereits zuvor mitgetheilt. Dagegen heisst es in dem salischen Gesetz:

Em. XIV. 13. Si quis cum ingenua puella per virtutem moechatus est 62 ½ sol. componat.

1) Mag. Gulath. M. c. 4. p. 140. Auffallend ist, dass das ältere Gulathingsgesetz M. 49. p. 170. sich mehr den dänischen Rechten nähert, indem es bestimmt — es solle der Nothzüchter friedlos sein, wenn er nicht dem König 40 M. büsst und dem Weibe sein doppeltes Recht.

2) In den dänischen Zusatzartikeln Art. 18. p. 99. ist noch bestimmt, indem die Busse an den Verletzten dabei eben so übergangen ist, wie zuvor das Friedensgeld, dass dem König 40 M. bezahlt werden sollen.

An die Stelle dieser geringen Busse, die früher auch die des Frauenraubes war [1]), scheint mir nachmals das volle Wergeld für beide Missethaten [2]), so wie es rücksichtlich der letztern gewiss ist [3]), getreten zu sein, und zwar dieses, indem die Busse für alle schwere Gewaltthaten, welche die Dänen unter dem Namen Heerwerk begriffen, von $62\frac{1}{2}$ bis auf 200 Schillinge gesetzt worden ist [4]).

Nächst dem salischen Recht enthält das alamannische Satzungen, die sich mit Bestimmtheit nur auf die Nothzucht beziehen lassen; es sollte dafür, wenn sie mit einem Mädchen begangen war, 40, mit einer Ehefrau 80, mit einer Leibeigenen, je nachdem diese zu bessern oder niedern Diensten verwendet wurde, 6 odet 3 Schilling gebüsst werden [5]) Das bairische Recht bestimmt die glei-

1) L. Sal. XIV. 4. Raptor vero (puellae) LXII S. solidos culp. jud. — §. 8. Si quis sponsam alienam tulerit et sibi in conjugium copulaverit ... sol. LXII S. culp. jud. §. 9. Sponso autem ejus ... sol. XV. culp. jud.

2) Es ist dieses zu schliessen aus: XIV. 10. Si quis puellam, quae druchte ducitur ad maritum, in via adsalierit et cum ipsa violenter moechatus fuerit ... sol. cc. culp. jud. u. Herold. XIV. 13.: Si quis ingenuam foeminam aut puellam, contubernio facto, seu in itinere s. quolibet loco adsalierit, et vim illi inferre praesumpserit, tam unus quam plurimi qui in ipsa violentia fuerint admixti cc. sol. unusquisque culp. jud. — Es ergiebt sich aus der Vergleichung beider Stellen aber, dass die Busserhöhung nicht in dem Ueberfall bei der Heimführung der Braut ihren Grund hat.

3) L. Rip. XXXIV. 1. Si quis ingenuus homo ingenuam feminam rapuerit cc sol. noxius judicetur. L. Rip. XXXV. 1. vgl. mit L. Sal. em. XIX. 12.

4) Wie L. Sal. em. XIV. 4. 8., zu XIV. 10., XIV. 13. (Herold.) u. XIX. 12., verhält sich auch XVI. 1. (vgl. XV. 1.) zu XVI. 2., welche Stelle sich nicht in den beiden ältesten Recensionen findet. S. auch oben S. 624.

5) L. Alam. LVIII. 2. Si cum ea (libera femina virgine) fornicaverit contra ejus voluntatem cpt. solidos XL. §. 3. Si autem mulieri haec fecerit, omnia dupliciter cpt. sicut antea diximus de virgine. — LXXX. §. 1. Si quis cum alicujus ancilla vestiaria (§. 2. — de genecio priore) concubuerit contra ejus voluntatem, sex sol. cpt. §. 3. Si quis cum aliqua ancilla ex illis aliis de genecio contra voluntatem ejus concubuerit, cum tribus sol. cpt. — Diese Busse ist sehr gering, da nach bairischem Recht schon bei nicht erzwungnem Beischlaf die Busse 4 Schill. war. — Beachtenswerth ist noch LVI. 2.: Si alterius invitam puellam priserit, weregildo suo semper sit culpabilis; si non

che Busse, wenn an einer Jungfrau Gewalt, die eine geschlechtliche Vermischung zum Zweck hat, verübt worden, doch sind dessen Bestimmungen sowohl auf Frauenraub als Nothzucht zu beziehen [1]). Aehnlich verhält es sich mit dem burgundischen Gesetz, welches verordnet:

L. Burg. XII. 1. Si puella, quae rapta est, corrupta redierit ad parentes, sexies puellae pretium raptor exsolvat: mulctae autem nomine sol. XII. c. 2. Quod si raptor solutionem supra scriptam unde solvere valeat non habuerit, puellae parentibus adsignetur, ut faciendi de eo quod ipsi maluerint habeant potestatem. — XXX. Quicunque ingenuus ancillae violentiam fecerit, et vis potuerit adprobari, inferat ei, cujus ancilla est, sol. XII. Si servus hoc fecerit CL. fustium ictus accipiat.

Der Preis der hier sechsfach für die gewaltsame Schändung einer freien Jungfrau bezahlt werden sollte, war nicht das Wergeld, sondern der *Wittemo*, der dreifach zu zahlen war, wenn der Mann das Weib bei sich behielt, und zwar scheinen die Burgunder dabei, indem sie mehr den römischen Begriff der Entführung vor Augen hatten, keinen Unterschied gemacht zu haben, ob er sie mit Gewalt fortgeführt oder zu bestimmen gewusst, zu ihm zu kommen, um ohne Consens der Eltern sich ihm zu vermählen; die blosse Beilagersbusse war der einfache *Wittemo*. So dürften die verschiedenen Stellen [2]) zu vereinigen sein. —

Das Gesetzbuch der Westgothen will, dass ein Freier, der eine freie Jungfrau oder Wittwe gewaltsam geschändet hatte, nachdem er zuvor 100 Stockschläge erhalten, der Geschändeten als Sclave übergeben werden sollte; wenn die Geschändete eine Unfreie war, sollte er 50 Hiebe

fuerit rapta XII. sol. cpt. Man könnte diese letztern auf Beilager ohne Gewalt beziehen und die Busse würde dann mit der des bairischen Rechtes übereinstimmen; aber die Nothzucht würde dann im Widerspruch mit den zuvor angeführten Bestimmungen, mit dem Wergelde des Thäters vergolten werden müssen.

1) L. Bajuv. VII. 6.: Si quis virginem rapuerit contra ipsius voluntatem et parentum ejus c. 40. sol. cpt. et alias 40 cogatur in fisco. — Cap. 7.: Si autem viduam rapuerit, quae coacta ex tecto egreditur propter orphanorum et propriae penuriae rebus c. 80. sol. cpt. et 60 cogatur in fisco: quia vitanda est talis praesumtio et ejus defensio in Deo et Duce atque in judicibus debet consistere.

2) L. Burg. XII. 3 — 5. Add. XLV. vgl. mit L. Burg. XLIV. LXI. S. oben. S. 815.

erhalten und dem Herrn derselben 20 Schill. geben. Ein Sclave, der sich solcher Schuld gegen eine Freie schuldig machte, sollte verbrannt werden; hatte er es aber gegen eine Standesgenossin gethan, 200 Schläge erhalten [1]).

Es sind noch die angelsächsischen Rechte übrig, welche eine Reihe verschiedener Verordnungen enthalten, woraus sich eine Steigerung der Busse und Brüche zu ergeben scheint [2]), bis die Nothzucht unter Cnut eine nur mit dem Wergeld zu sühnende Missethat wurde [3]), und nach König Wilhelms Bestimmungen jeder Nothzüchter mit den Schamtheilen büssen sollte [4]).

Aus dem Mitgetheilten ergiebt sich, dass die Nothzucht als solche an jedem Weibe, einem freien sowohl als einem unfreien begangen werden konnte, und im letzteren Fall nur, wie beim freiwilligen Beilager, eine verhältnissmässig geringere Busse dem Herrn bezahlt werden

1) L. Wisig. IV, 3. c. 14 u. 16.

2) K. Aethelbirth's Ges. c. 81.: Wenn jemand eine Jungfrau nöthiget (nede genimedh), dem welchen sie angehört 50 Schill. und dann kaufe er sie von dem, dem sie angehört, nach seinem Belieben. §. 82. Wenn sie einem andern Manne um Gut verlobt ist, büsse man 20 Sch. §. 83. Wenn sie schwanger wird 35 Sch. und dem König 15 Schillinge. — K. Aelfreds Ges. c. 11. §. 2. Wenn er sie (ein Weib vom Stande der Keorle) niederwirft und ihr nicht beiwohnt, büsse er es mit 10 Schill. §. 2. Wenn er ihr beiwohnt büsse er es mit 60 Schill. §. 3. Wenn früher ein anderer Mann ihr beiliegt, sei die Busse halb so stark. §. 5. Wenn dieses einem besser gebornen Weibe geschieht, so wachse die Busse nach Verhältniss des Wergeldes. — Darnach müsste man eine Steigerung von 60, 180, 360 erwarten, während c. 10. u. c. 18. §. 1. nur eine von 60, 100, 120 vermuthen lassen. — Dass neben diesen Bussen auch ein grösseres Friedensgeld gegeben werden musste, ergiebt sich aus König Aelfreds Ges. c. 25.: Wenn jemand eines Keorles Magd durch Drohung zum Beischlaf zwingt (to nydhaemede getreatadh) büsse er 5 Schill. dem Keorl und 60 Schill. zum Wette. Wenn ein Höriger eine Hörige nothzüchtigt, büsse er es mit den Schamtheilen. — Die Legerwite von der in den L. Henr. XXIII. 1. LXXXI. 3. die Rede ist, möchte auch eher Brüche für gewaltsames, als freiwilliges Beilager bezeichnen sollen.

3) K. Cnuts Ges. c 49.: Wenn jemand eine Wittwe nothzüchtigt, büsse er das mit dem Wergeld. Wenn jemand eine Jungfrau nothzüchtigt, büsse er das mit dem Wergeld.

4) K. Wilhelm Ges. c. 19.: Wer ein Weib gewaltsam schändet, hat seine Zeugungsglieder verwirkt. Wenn er eine Frau auf die Erde niederwirft um ihr Gewalt anzuthun, (so beträgt) das Strafgeld an den Herrn 10 Schill.

musste. War die Genothzüchtigte verheirathet, so trafen eigentlich zwei Missethaten: Nothzucht und Ehebruch zusammen, wesshalb denn einige Gesetze auch eine höhere Busse dafür setzen, während früher im germanischen Rechte ein Unterschied nicht gemacht worden zu sein scheint. Wiewohl die Nothzucht als eine schwere Missethat, auch wegen der dem Weibe selbst zugefügten Gewalt und schimpflichen Behandlung erschien, so scheint doch der Mundwald im ältern germanischen Rechte als der vorzugsweise und zunächst verletzte angesehen worden zu sein, so dass er die Klage nicht für das misshandelte Weib, sondern im eigenen Namen, als selbst betheiligter anstellte und daher auch die Busse als Genugthuung für ein ihm angethanes Unrecht erhob. Dies änderte sich aber allmählig. Wo schon die Beilagersbusse der Frau zugesprochen wurde, da musste es um so mehr bei der Nothzucht geschehen. In den dänischen Rechten lässt sich besonders verfolgen, wie die Berechtigung der Frau hier immer selbstständiger hervortrat. Im schonischen Recht wird die Busse noch ohne Weiteres dem klagberechtigten Vormund zugesprochen [1]; in der Verordnung von unsühnbaren Thaten wird aber hinzugesetzt: er soll ihr die Busse übergeben, und sie soll ihm so viel abgeben, als ihr eigener Wille ist; statt dessen sagt aber das waldemarisch-seeländische Recht: sie thue damit, was sie will, wenn es nur nichts unrechtes ist; und das andere seeländische Recht bestimmt einfach: dass dem Weibe 40 Mark gebüsst werden sollen, die der Vormund empfängt und ihr übergiebt. Auch in unseren deutschen Volksrechten zeigt sich ein solcher Uebergang zu einer neuern Ansicht in anderer Weise, indem nach friesischen Rechtssatzungen der Nothzüchter ein Wergeld der misshandelten Frau und eines ihrem Vormund zahlen sollte; damit ist auch eine ähnliche auf den Frauenraub sich beziehende Bestimmung aus dem Volksrechte der Sachsen (S. 841.) zu vergleichen. Nach dem Gutalagh wird die Busse der Frau gezahlt.

Bei dem Mangel einer strengen Unterscheidung zwischen Nothzucht und Frauenraub konnte sich eine allgemeiner feststehende Ansicht über das, was zur Vollendung des Verbrechens gehörte, nicht bilden. Das Niederwerfen der Frau in einer Weise, die auf eine Absicht, sie

1) Sunesen sagt freilich schon: procuratori personae passae injuriam ad opus illius nihilominus exhibendum.

zu missbrauchen, schliessen liess, wurde namentlich in den angelsächsischen Rechtsquellen nur als ein Unrecht, wie andere Versuchshandlungen betrachtet [1]). Dagegen wird nach dem ostgothländischen Recht schon, wenn dem Weib in der Absicht, sie zu missbrauchen, Gewalt angethan worden, wenn ihre Kleider zerrissen worden und man ihr Rufen und Schreien gehört hat, das Verbrechen der Nothzucht als vollendet und als Königseidbruch angesehen; und auch nach dem Gulathingsgesetz, wenn es dem Weibe gelingt, ihre Ehre zu vertheidigen [2]). Diese Ansicht, die sich bei der engern Verwandtschaft von Nothzucht und Frauenraub um so leichter erklärt, scheint auch noch von andern germanischen Rechten bestätigt zu werden [3]). Der Theilnehmer wird nur in so fern erwähnt, als die Nothzucht zu den Verbrechen gehört, bei welchen man annahm, dass sie wohl mit gesammelten Gefolge verübt werden konnten, wie es namentlich in den dänischen Rechtsquellen vorausgesetzt wird. Es treten dann die oben entwickelten Grundsätze ein. Doch findet sich in einer jüngern Bestimmung des salischen Gesetzes schon eine Spur, dass bei Gewalt gegen Frauen die nächsten Gehülfen, wie es wenigstens scheint, dem Urheber gleichgesetzt wurden (S. 615.).

Der Nothzüchtiger hatte das Wergeld für den im Wochenbett erfolgten Tod der missbrauchten Frau selbst da noch zu bezahlen, wo der Stuprator von jeder Verantwortung in dieser Hinsicht entfreit worden war. So bestimmt es namentlich das schwedische Recht (XIII. 4.)

5. Frauenraub.

Der Begriff des Frauenraubes, wofür sich ausser den allgemeinern, die Nothzucht mit umfassenden Benennungen, noch der Ausdruck: „*Quena-nam*" in der Graugans findet, — ergiebt sich mit am Besten aus eben diesem Rechtsbuche:

1) Aelfred's Ges. c. 11. u. K. Wilhelms Ges. c. 19. s. zuvor S. 837. not. 4. u. oben S. 604.

2) Mag. Gulath. a. a. O. S. 834. nur sollte der Missethäter dann als Friedloser das Leben behalten.

3) Sunesen XIII. 4. Ubicunque quispiam virginem humiliaverit vel corruptam oppresserit. L. Wisig. III, 4, 14. Si virginem quisque vel viduam ingenuam violenter adulterandam oppresserit vel stupri forsitan commixtione polluerit.

Wenn ein Mann — heisst es daselbst — eine Frau mit Gewalt entführt, um sie zur Ehefrau zu nehmen, so zieht dies den Waldgang nach sich (für ihn) und auch für die, welche ihm bei der Entführung Hülfe leisten. Dasselbe trifft ihn auch, wenn ein anderer Mann sie auf seine Veranstaltung entführt, um sie ihm zuzuführen, und so auch alle die, welche in der Folgschaft waren. Hieraus und den weiter folgenden Bestimmungen [1]) ergiebt sich dann, dass nicht nur alle, die mit Rath und That an der Ausführung theilnahmen, dem Urheber gleich strafbar erachtet wurden, sondern dass auch die, welche mit denen, so den Frauenraub begangen hatten, bis zur erhobenen Klage Gemeinschaft gepflogen hatten, ihnen Vorschub geleistet, sie mit dem geraubten Weibe, um sie aus dem Lande zu führen, in ein Schiff aufgenommen hatten, der geringern Friedlosigkeit verfallen sein sollten.

Zur Ergänzung und weitern Vergleichung können dann aus den skandinavischen Rechtsquellen noch folgende Satzungen dienen:

Magnus Gulath. M. c. 4 p. 138.: So sollen diejenigen friedlos (ubotamen) werden, welche Frauen gewaltsam entführen oder rauben (taka med rani eda à herfangi) gegen Gottes- und Menschenrecht; es mögen dieses nun anderer Männer Ehefrauen, Töchter oder sonstige Verwandtinnen sein, wenn es ohne der Vormünder und ihren eigenen Willen geschieht, wenn sie (der Räuber und die Entführte) auch während des Zusammenseins sich mit einander einigen.

Gutal. XXIV. §. 7. Nimmt ein Mann eine Ehefrau oder Mädchen mit Raub und Gewalt (takr rani eda valdi) ohne des Vaters und der Freunde Zustimmung, so schalten die, welche sie zu berathen haben, über seinen Hals oder sein Wergeld, wenn das Weib gothländisch ist; davon bekommt das Land 12 Mark.

Es sind diese angeführten Stellen die wichtigsten, welche die skandinavischen Rechtsquellen über den Frauenraub, als einem von der Nothzucht gesonderten Verbrechen enthalten, die sonst beide, namentlich in den schwedischen, dänischen und auch den angelsächsischen Rechten nicht mit Bestimmtheit von einander getrennt werden.

Von den deutschen Volksrechten enthalten das bairische und burgundische Volksrecht bereits mitgetheilte Rechtssatzungen, die man, so wie sie dort stehen, sowohl auf die Nothzucht, als den Frauenraub beziehen könnte, während einige Rechte nur den letztern vorzugsweise

1) Gragas Fest. c. 38 – 42. I. p. 353 – 356.

vor Augen gehabt zu haben scheinen, eine dritte Classe aber beider Missethaten neben einander erwähnen. Die beachtenswerthesten vom Frauenraub allein handelnden Stellen sind folgende:

L. Angl. X. §. 1. Qui liberam feminam rapuerit, reddat eam cum sol. cc. et quicquid cum ea tulerit, restituat, addens ad unam quamque rem sol. X. [1]).

L. Sax. VI. §. 1. Uxorem ducturus ccc solidos det parentibus ejus. §. 2. Si autem sine voluntate parentum, puella tamen consentiente ducta fuerit, bis ccc solidos parentibus ejus componat. §. 3. Si vero nec parentes, nec puella consenserunt, id est, si vi rapta est, parentibus ejus ccc solidos, puellae CCXL componat, eamque parentibus restituat [2]).

L. Rotharis c. 186.: Si vir mulieri violentiam fecerit et invitam eam tulerit uxorem, sit culpabilis DCCCC solidos, medium Regi et medium parentibus mulieris. Et si parentes non habuerit, ipsi DCCCC solidi ad curtem Regis exigantur. Et mulier ipsa habeat licentiam cum omnibus rebus suis propriis, quae ei per legem competunt, eligendi, qui mundium ejus in potestate habeat; vult ad parentes, si habuerit, vult ad fratrem, vult ad barbanum aut manum Regis, in ipsius sit mulieris potestate, ubi sibi ipsa elegerit.

Ibid. c. 187.: Si quis violento nomine tulerit uxorem liberam, componat ut supra solidos DCCC et postea mundium ejus faciat. Nam si contigerit casus, ut antequam mundium ejus faciat, mortua fuerit, res ejus parentibus reddantur. Et ille vir, qui eam violento nomine tulerit uxorem, componat eam pro mortua tanquam si virum de simili sanguine id est fratrem ejus occidisset, ita appretietur; et eam parentibus pro mortua componere cogatur aut cui mundium de ea pertinuerit.

Nur diese letztere Stelle handelt eigentlich vom Frauenraub, die erste bezieht sich, wie der Inhalt des Gesetzes

1) Für jede Sache, die er mit der geraubten Frau, doch wohl ausser den Kleidern die sie am Leibe trug, geraubt hat, soll er noch bei der Zurückgabe Busse zahlen. (s. S. 358.) Vgl. Capit. a. 817. legib. add. c. 9. Pertz p. 211. — et quicquid cum ea tulerit semotim unam quamque rem secundum legem reddat.

2) Dass der Frauenräuber den Aeltern nur 300 Sch., wer aber ein Mädchen ohne Gewalt entführt hatte, zweimal 300 Schillinge bezahlen sollte, erklärt sich daraus, dass die einen 300 der Kaufpreis waren, wenn er die Entführte behielt, dass aber der Räuber die Geraubte selbst wieder zurückgeben sollte. Der Titel X. enthielt nun noch: §. 1. Si quis foeminam ab alio desponsatam rapuerit CCC solid. patri puellae, CCC sponso componat, et insuper CCC solidis emat eam. — Diese 300 Schill. sind wohl an die Stelle der 240 Schill. getreten, wenn nachmals die Geraubte mit Zustimmung ihrer Freunde den Räuber ehelichte. §. 2. Si cum matre euntem in via rapuerit, etiam et matri CCC solidos componat.

und die Vergleichung der vorhergehenden (c. 185.) zeigen, auf den Fall, wenn der Vormund selbst, insbesondere der Verwandte des Mannes, welchem die Vormundschaft einer Wittwe angestorben war, sie zur Heirath mit sich selbst zwingen wollte. Er sollte hier die Busse wie für Frauenraub zahlen, und die Vormundschaft, wie es sonst wegen Missbrauches bei den Longobarden üblich war, verlieren [1]. Die Verpflichtung, das Wergeld zu bezahlen, wenn die geraubte Frau starb, so lange sie im Gewahrsam des Räubers war, erinnert an die gleiche Verpflichtung des Nothzüchtigers und selbst Stuprators (s. oben S. 820. u. 839.) [2].

Zu den deutschen Volksrechten, welche von der Nothzucht und dem Frauenraub je besonders handeln, gehören das friesische, alamanische, salfränkische und westgothische Recht:

L. Fris. LXXVI.: Si quis liber uxorem alterius contra legem tulerit, reddat eam, et facinus ter tribus solidis et tremisse componat et pro freda ad partem regis weregildum suum.

Die dreimal 53 ⅓ Schill. sind das spätere friesische Freien-Wergeld (S. 431.); hiernach wäre dann aber für Frauenraub weniger zu bezahlen als für Nothzucht, da bei dieser ausser dem Vormund, auch der Frau das Wergeld gegeben werden musste. In den übrigen stehen Nothzucht und Frauenraub zu gleicher Busse. Bei den Alamanen musste für den Raub eines Mädchens den Freunden desselben 40 Schillinge, einer Ehefrau aber 80 Sch. gegeben werden. Verweigert der Räuber aber die Rückgabe, so musste er die Geraubte, sie sei Mädchen, Braut oder Frau, für 400 Schill. kaufen, und so auch deren Tod vergelten, wenn sie auch ohne sein Verschulden, während sie noch unrechtmässig in seinem Gewahrsam war, starb [3].

1) Vgl. L. Rotharis c. 195 — 97. bes. Luitpr. 120. Kraut Vormundschaft I. S. 398.

2) L. Rotharis c. 191. Si quis puellam aut viduam alteri sponsatam illa tamen non consentiente, rapuerit, sit culpabilis parentibus mulieris i. e. patri, aut fratri aut cui mundium de ea pertinuerit DCCCC solidos etc. Bei Walter fehlt das non, das aber hier, wie die Vgl. v. c. 190. leicht ergiebt, hinzugesetzt werden muss.

3) L. Alam. LI. LII. LIV. Beachtenswerth ist hier auch die Bestimmung, dass die Kinder, die der Frauenräuber mit der Geraubten zeugte, nicht in seine Mundschaft, sondern in die des Vormundes der Frau, also ihres rechten Ehemannes, wenn sie verheirathet war, sonst ihres Vaters u. s. w. stehen sollte.

— Statt der ältern Busse von $62\frac{1}{2}$ Schill. ist im salischen Gesetz für Gewaltthat an Frauen das Wergeld oder 200 Schill. unterstellt worden, wie bereits zuvor (S. 835.) dargethan worden; es galt dabei gleich, ob eine Jungfrau oder Ehefrau geraubt worden war [1]). Ein Unfreier wurde für Raub eines freien Weibes am Leben gestraft. Der Frauenraub gehört zu den Missethaten, welche von Karl den Grossen zu den im ganzen fränkischen Reiche anzuerkennenden Bannfällen erhoben wurden (oben S. 478. 480 f.) Abgesehen davon, dass der Frauenraub zu den schwerern, den öffentlichen Frieden am leichtesten gefährdenden Gewaltthaten gehörte, mag auch wohl der Einfluss der Kirche dazu mit gewirkt haben, dass es als Pflicht der Herrscher angesehen wurde, gerade gegen dieses Verbrechen besonders ihre Macht zu richten. Das Verbrechen des Frauenraubes oder der Entführung muss in den spätern Zeiten des römischen Reiches sehr häufig gewesen sein. Die Motive scheinen dabei andere gewesen zu sein, als die bei den Germanen dasselbe erzeugten; und man darf wohl vermuthen, dass nicht selten niedrige, gewinnsüchtige Absicht die Entführung von Weibern aus angesehenen und reichen Familien veranlasste. Strenge Verordnungen von Constantin und nachmals Justinian wurden dadurch hervorgerufen [2]), und auch die kirchliche Gesetzgebung bezeichnet den Frauenraub als eines der verabscheuungswürdigsten und strafbarsten Verbrechen [3]). Diese kirchlichen Gesetze erlangten nicht nur einen schon in den Volksrechten, deren Inhalt wir mitgetheilt haben, bemerkbaren Einfluss, sondern wurden später auch noch in die fränkischen Reichsgesetze aufgenommen und durch neuere Verordnungen eingeschärft.

Capitul. Aquisgr. a. 817. II. Ad episcopos etc. (Pertz p. 206.): c. 22. De raptis vero et raptoribus, quum specialiter decrevissemus, quid pati debeant qui hoc nefas deinceps tentaverint, quid tamen super his sacri canones praecipiant hic inserendum necessarium duxi-

1) Mit den oben angeführten Stellen ist noch zu vergleichen L. Sal. em. XIX. 12.: Si quis uxorem alienam vivo marito tulerit ... solidos CC culp. jud. So auch Rip. XXXV. 1. Capit. legi Sal. add. a. 819. c. 4. Pertz p. 226.

2) S. über die römische Gesetzgebung bes. v. Wächter Abhandlungen aus dem Strafrecht. Bd. 1. S. 42 ff.

3) Epist. Symmachi Papae ad Caesar. Arelat. episc. a. 502. (b. Regino de Synod. Causis. II. 160.) Raptores igitur viduarum vel virginum ob immanitatem tanti facinoris detestamur etc.

mus; quatenus omnibus pateat, quantum malum sit, et non solum humana sed divina auctoritate constricti, ut ab hinc hoc malum caveatur. c. 23. De puellis raptis necdum desponsatis ita in Concilio Calcidonensi ubi 630 patres adfuerunt capitulo 38 habetur: Eos qui rapiunt puellas sub nomine simul habitandi, cooperantes et conhibentes raptoribus, decrevit sacra synodus, si quidem clerici sunt, decidant gradu proprio, si vero laici anathematizentur. Quibus verbis aperte datur intelligi, qualiter hujus mali auctores damnandi sunt, quando participes et conhibentes tanto anathemate feriuntur, et quod juxta canonicum auctoritatem ad conjugia legitima raptas sibi jure vindicare nullatenus possunt.

Capit. Lib. VII. c. 395.: Placuit, ut, qui rapiunt feminas, vel furantur, aut seducunt, ut eas nullatenus habeant uxores, quamvis eis postmodum conveniant, aut eas dotaverint vel nuptialiter cum consensu parentum suorum acceperint. Si quis autem uxorem habere voluerit, canonice et legaliter eam accipiat et non rapiat. Qui vero eam rapuerit vel furatus fuerit, aut seduxerit, nunquam eam uxorem habeat; sed propinquis suis eam legibus reddat et in triplum plenum bannum dominicum componat et insuper canonice publicam poenitentiam gerat. Ad quod omnes una voce clamaverunt dicentes. „Ita omnes firmiter tenere volumus et in perpetuum ab omnibus conservari optamus."

Von dem Geiste der römisch-kirchlichen Verordnung ist dann auch die ausführliche Gesetzgebung der Westgothen über den Frauenraub, in dem Titel „*de raptu virginum et viduarum* (*III.* 3.)." durchdrungen. Es ist darin aber (c. 1.) insbesondere bestimmt, dass der Frauenräuber, wenn die Geraubte, ehe sie ihre Jungfrauenschaft verloren oder in ihrer weiblichen Ehre gekränkt worden, zu den Ihrigen zurückkommt, sein halbes Vermögen verlieren und dieses die Geraubte erhalten soll; sonst aber soll derselbe seiner Freiheit, nachdem er zuvor öffentlich 200 Hiebe empfangen, verlustig werden, und als Sclave der Geraubten oder ihren Freunden übergeben werden. Niemals soll aber der Frauenräuber die Frau, deren er sich bemächtigt hat, heirathen können.

Auf dieses Letztere ist aber hier noch die Aufmerksamkeit hinzuleiten. Mehre deutsche Rechte wollten nämlich, dass der Frauenräuber und Nothzüchter verpflichtet, und, wie es scheint, aber auch berechtigt sein sollte, wenn er die Busse gegeben, die Frau nun durch einen Ehevertrag mit ihren Freunden und durch Entrichtung des Mundschatzes ordentlicher Weise zu ehelichen [1]; andere

1) L. Rotharis c. 187. — et postea mundium ejus faciat. — Aethelbirth Ges. c. 81. — und kaufe er sie von dem, dem sie angehört.

schreiben im Gegentheil vor, dass er sie wieder zurückgeben müsse [1]), wodurch aber die Freunde der Frau nicht verhindert wurden, dieselbe, wenn sie wieder in ihre Gewalt gekommen war, gleich oder später, dem, der sich ihrer erst mit Gewalt bemächtigt hatte, nun gutwillig zu verloben [2]). Durch die Verordnungen römischer Kaiser, durch die Gesetze der Kirche wurde aber bestimmt, dass, wenn jemand ein Mädchen oder Wittwe entführt hatte, niemals dieselbe zur rechtmässigen Ehegattin erhalten sollte; man wollte dadurch wohl denen, die durch Raub, Verführung und Schändung von Frauen aus angesehenen Familien sich zu bereichern suchen möchten, die Hoffnung diesen Zweck zu erreichen, benehmen, und so jenen Missethaten vorbeugen. Es ist dieser Grundsatz aus dem kirchlichen Rechte, wie die obigen Stellen zeigen, auch in die weltliche Gesetzgebung übergegangen.

6. Entführung.

Einer rechtsverletzenden und strafbaren Handlung machte sich der schuldig, wer ein Frauenzimmer mit deren eigener Zustimmung, doch ohne die Einwilligung ihres Mundwaldes erlangt und sie durch Frauenkauf rechtmässig erworben zu haben, in seinen Gewahrsam brachte oder bei sich aufnahm, um sie als seine Ehefrau bei sich zu behalten.

L. Rip. XXXV. 3. Si quis ingenuam puellam vel mulierem, quae in verbo Regis vel ecclesiastica est, accipere vel seducere praesumpserit et sine parentum voluntate de mundiburde abstulerit, LX solidos culpabilis judicetur.

L. Bajuv. VII. 17. Si quis liberam feminam suaserit quasi ad conjugium et in via eam dimiserit, quod Bajuvarii wancluga vocant, cum duodecim sol. comp. [3]).

Dass der Mann anderweitig unrechtliche Mittel angewendet habe, Betrug u. dgl., wird dabei nicht vorausgesetzt. Ich habe dieses Entführung im germanischen Sinn

1) Z. B. L. Angl. X. 1. — reddat eam. L. Fris. LXXVI. — Auch Capit. legi Sal. add. a. 819. c. 4. Pertz p. 225.

2) L. Sax. VI. 3. vgl. mit X. 1.

3) Die Busse von 12 Schill. ist keine Genugthuung für die Entführung, die hier noch nicht vorlag, sondern für die Verhöhnung, die Injurie, die durch die Täuschung der Frau zugefügt wurde. — Wancluga s. Graff Wtb. I. p. 691.

genannt, weil eine andere passende Bezeichnung fehlt, wiewohl man sonst bei jenem Worte mehr an das römische *crimen raptus* zu denken pflegt, welches Frauenraub und Entführung im obigen Sinn umfasste. Die Verschiedenheit beider bei den Germanen tritt am anschaulichsten in dem Rechte der Longobarden hervor. Während für den Frauenraub 900 Schill. gezahlt werden mussten, heisst es daselbst:

L. Rotharis c. 188.: Si puella libera, aut vidua, sine voluntate ad maritum ambulaverit, liberum tamen, tunc maritus, qui eam acceperit uxorem, componat pro anagrip sol. XX et propter faidam alios XX. Et si contigerit casus eum ante mori, quam mundium ejus faciat, res ipsius mulieris ad eam revertantur, qui mundium ejus in potestate habet. Nam amplius calumnia praesumptori non generetur. Et ideo perdat maritus res mulieris eo, quod mundium de ea facere neglexerit.

Ibid. c. 190.: Si quis puellam aut viduam alteri sponsatam, illa tamen consentiente tulerit ad uxorem, componat parentibus mulieris id est patri aut fratri ejus vel ad quem mundium pertinuerit pro anagriph solidos XX, et propter faidam alios XX, et mundium ejus qualiter steterit faciat.

Für das aussereheliche Beilager mussten 20 Schill. „*pro anagrip*" für die Entführung, wie wir hieraus sehen, noch 20 „*propter faidam*" gezahlt werden, so dass sie doppelt so hoch gebüsst wurde. Man könnte dieses nun so verstehen, dass beim ausserehelichen Beilager nur eine Busse von 20 Schill. an den Vormund, bei der Entführung aber auch Brüche an den König bezahlt werden mussten, mithin *propter faidam* so viel wäre als *propter fredam*. Allein ich möchte eher annehmen, dass *propter faidam* für *propter inimicitiam*, *propter invidiam*, wodurch das Unrecht überhaupt ausgedrückt wurde, steht, dem nordischen *öfundarbot* entsprechend (S. 347.), und dass dadurch nur eine Verdoppelung hat ausgedrückt werden sollen. So musste nach dem neuen Gulathingsgesetz für das aussereheliche Beilager *rettr* und *radspell*, d. i. 2fache Busse gezahlt werden (S. 813.). Ob die 20 Sch., die nach longobardischem Recht der Beilieger, die 40, die der Entführer büssen musste, zwischen dem Vormund und dem König getheilt wurden, wage ich nicht zu entscheiden. Auch der Entführer sollte wie der Frauenräuber die Entführte behalten, und sie durch Zahlung des Mundschatzes zu seiner rechten Ehefrau machen, doch brauchte jener nicht das Wergeld zu bezahlen, wie dieser, wenn die Frau, ehe dieses geschehen war, starb. Das sollen besonders die

Worte: *Nam amplius calumnia praesumptori non generetur* — sagen. Nahe dem longobardischen steht, was das friesische über die Entführung bestimmt:

L. Fris. IX. 11.: Si liberam foeminam extra voluntatem parentum ejus, vel qui potestatem ejus habeat, ad uxorem duxerit componat tutori ejus sol. XX. id est denarios LX. §. 12. Si autem nobilis erat foemina, sol. XXX. §. 13. Si lita fuerit, sol. X. domino ejus persolvere cogatur.

Für Nothzucht mussten 3, für Frauenraub bei den Friesen 2 Wergelder bezahlt werden. — In andern Volksrechten wird dagegen die Entführung dem Frauenraube mehr gleich gestellt; so sollte nach dem Sachsenrecht der Entführer 600 Schill. dem Vormunde der Entführten, der Frauenräuber nun noch ausserdem 240 Sch. der Geraubten zahlen (S. 841.). Bei den Burgundern war die Busse für Nothzucht, welche nicht bestimmt vom Frauenraube unterschieden ist, der sechsfache *Wittemo*, für Entführung der dreifache [1]).

Eine dritte Classe von Rechten lassen aber Frauenraub und Entführung schon völlig zusammenfallen; dahin gehört das bairische Volksrecht; und auch das Recht der Insel Gothland enthält eine dem sich wenigstens annähernde Bestimmung:

L. Bajuv. VII. 16.: Si quis sponsam alicujus rapuerit vel per suasionem sibi duxerit uxorem, ipsam reddat et componat bis LXXX. sol. h. e. CLX. [2]).

Gutal. XXIV. 6. Lockt einer eines Mannes Tochter oder sonst jemand aus seiner Vormundschaft zur Ehe, ohne des Vaters oder der Freunde Rath, der soll büssen 40 Mk. den Widersachern, davon soll das Land 12 Mk. haben.

Es gehört dieses Gesetz schwerlich dem ursprünglichen Texte des gothländischen Rechtes an; schon die Busse von 40 Mark, wiewohl sie noch einige Mal vorkommt, ist fremdartig, wohl dänischen Ursprungs. Dass die Busse von 40 Mark eine unverhältnissmässige ist, ergiebt sich daraus, dass Nothzucht nur mit 12 M. Silber, einfacher Ehebruch mit 6 Mk. Busse und 3 Mk. Brüche, zweifacher mit zweimal 12 Mark, wenn nur der Thäter nicht auf frischer That ergriffen war, gebüsst werden sollte.

1) L. Burg. XII. 3. 4. und besonders Add. I. t. 14.

2) Für den Raub eines Mädchens sollten 2 mal 40 Schill. zufolge VII. 6. (S. 836.) gezahlt werden; also auch für Entführung, und für die einer Braut das zweifache.

Die allmählige Vermischung von Frauenraub und Entführung scheint sowohl aus den veränderten Sitten, indem man statt zu offener Gewalt häufig zu andern Mitteln seine Zuflucht nahm, wie durch den Einfluss des römisch-canonischen Rechts bewirkt worden zu sein. Am besten möchte sich dieses aus einer merovingischen Verordnung ergeben:

Childeberti II. Decr. a. 596. c. 4. (p. 9.) Pari conditione convenit Kalendas Marcias omnibus nobis adunatis, quicumque raptum facere praesumpserit, unde impiissimus vitius adcreverit, vitae periculum feriatur; et nullus de optimatibus nostris praesumat pro ipso praecare, sed unusquisque admodum inimicum Dei persequatur. Qui vero edictum nostrum ausus fuerit contemnere in cujuslibet judicis pago primitus admissum fuerit ille judex collectum solatium ipsum raptorem occidat et jacet forbattutus. Et si ad ecclesiam confugium fecerit, reddendus ab episcopo, absque ulla praecatione exinde separetur. Certe si ipsa mulier raptori consenserit ambo pariter in exilio transmittentur. Et si foras ecclesiae capti fuerint ambo pariter occidantur, et facultates illorum parentibus legitimis, et quod fisco nostro debetur, adquiratur.

Die Frau machte sich bei der Entführung nach altgermanischem Rechte, indem sie freiwillig dem Manne folgte, der sie ohne Zustimmung ihres Mundwaldes zum Weibe nehmen wollte, einer unrechten Handlung schuldig. Ihre Strafe bestand, wie schon unter Nachweisung der Quellenstellen bemerkt worden (S. 801.), in Verlust ihrer Ansprüche auf eine Aussteuer [1]) und ihres Erbantheils. Doch konnte der Mundwald ihr Verzeihung gewähren [2]). Nur die Ehe mit einem Leibeigenen galt als eine anderweitige und gleichsam öffentlich strafbare Handlung; der Leibeigene selbst, der eine Freie entführte, beging eine todeswürdige Missethat:

1) So heisst es auch in d. Willk. d. Brockmänner §. 108. u. Emsiger Pfeningsschuldbuch §. 17. (23. 16.) b. v. Richthofen p. 166 u. 198. Wenn eine Jungfrau sich eigenmächtig verheirathet (skech), so stehe es in des Vaters und der Mutter Willkür, wie viel sie ihr zur Mitgift reichen wollen. — Hier ist besonders das Wort skech, welches durch eigenmächtig Verheirathen übersetzt worden, beachtenswerth. Skeka ist rauben, und wird besonders auch vom Frauenraub gebraucht; s. v. Richthofen Wtb. p. 1022. hier steht es für sich rauben, entführen lassen.

2) Für den Fall, wenn eine Braut zu einem andern Manne ging, beschränkte dieses Luitprand c. 119.: Nec possit ei pater aut frater per quodlibet ingenium aliquid dare, et hereditatem relinquere, quia excrevit vitium hoc in gentem nostram propter cupiditatem pecuniae.

Ed. Rotharis c. 222.: Si servus liberam mulierem aut puellam ausus fuerit, sibi in conjugio sociare, animae suae incurrat periculum: et illam, quae servo fuerit consentiens, habeant parentes potestatem occidendi, aut foris provinciam transvehendi et de rebus ipsius mulieris faciendi quod voluerint. Et si parentes ejus infra annis spatium hoc facere distulerint, tunc liceat Gastaldio Regis, aut actori, aut Sculdasio, ipsam in Curtem Regis ducere, et intra pensiles ancillas constituere [1]).

7. Beilager, Nothzucht, Raub und Entführung mit und an verlobten Frauen verübt.

In der carolingischen Gesetzgebung wird ganz besonders der Raub oder die Entführung von Bräuten hervorgehoben, und in einem so eben angezogenen Gesetz giebt der Longobarden König als Motiv einer strengern Verordnung an, dass seiner Zeit Bruch des Verlöbnisses durch eingegangene Verbindung mit andern Männern, in einer gesetzliche Abhülfe heischenden Weise häufig geworden sei. Es dürfte hier, nachdem wir die Grundsätze über das aussereheliche Beilager, die Nothzucht, den Frauenraub und die Entführung kennen gelernt, der Ort sein, genauer zu erörtern, welche besondere rechtliche Folgen es hatte, wenn die Frau, mit welcher oder gegen welche diese Missethaten geübt worden, bereits einem andern Manne verlobt, aber noch die Ehe nicht vollzogen war. Erst wenn die Frau am Tage der Heimführung in die Were ihres Mannes gekommen, war sie in die Mundschaft des ihr verlobten Mannes übergegangen. Erst jetzt standen ihm ehemännliche Rechte zu, und Umgang mit der eigenen Braut vor dieser Zeit war daher rechtswidrig. Die Braut konnte auch keinen Ehebruch begehen und die Gleichstellung von Braut- und Eheleuten in dieser Hinsicht, wie wir sie in dem Gesetzbuch der Westgothen finden, ist dem germanischen Recht fremd. Indess wurden durch die obgenannten Verbrechen auch die Rechte des Bräutigams in einer Genugthuung heischenden Weise verletzt. (S. 804.)

Die Bestrafung der Braut, so weit sie selbst schuldig war, war noch Sache ihrer Verwandten; aber der Bräutigam war berechtigt, die Verlobung aufzuheben und zwar sowohl, wenn die Braut sich preisgegeben, als wenn sie gewaltsam missbraucht worden war. In Beziehung auf die kirchlichen Vorschriften, welche die Ehe zwischen

1) Vgl. L. Rip. LVIII. 18. Grimms RA. p. 439.

dem Entführer und der Entführten absolut verboten hatten, und die Braut, welche sich einem andern Manne hingab, als Ehebrecherin betrachteten, verordnet Kaiser Ludwig:

Capitul. Aquisgr. 817. IV. Quae per se scripta. c. 9. (Pertz p. 215.): Qui sponsam alienam ipsa non consentiente rapuerit, licet cum ea concubuerit, reddat eam ei, cujus sponsa est, et is ducat eam si velit, quia vim passa potius quam violata videtur. Quodsi eam ducere noluerit, accipiat alteram feminam, tamen si et ipsa nubere voluerit alteri legitime copuletur. Raptor vero adulterii criminis reus teneatur. Quodsi et ipsa consensit similiter ut raptor, a nuptiis in ulterius prohibeatur. Et is, qui eam accepturus erat, aliam, quam voluerit, accipiat.

Verschieden bestimmen die germanischen Rechtsquellen das Verhältniss des Bräutigams in Beziehung zu dem Manne, der mit seiner Braut Umgang gepflogen oder sie ihm zu entziehen gesucht hatte, sei es mit Gewalt oder nicht. Einige scheinen anzunehmen, dass ihm eine mit der des Mundwaldes concurrirende Befugniss, den Missethäter zu verfolgen und Genugthuung zu verlangen, zustehe, und suchen nun diese Concurrenz zu ordnen. Dieses geschieht in einer eigenthümlichen Weise in der Graugans [1]) und dem neuen Gulathingsgesetz [2]). Hierher gehört auch das sächsische Recht, nach dessen Bestimmung die für den Frauenraub zu entrichtende Busse von zweimal 300 Sch. zwischen dem Mundwald und Bräutigam getheilt werden sollte (S. 841. not. 2.). Die meisten der germanischen Rechte nehmen aber an, dass wer eine Braut beschlafen oder sich anzueignen gesucht hat, ein zweifaches Unrecht begangen habe, und daher noch eine anderweitige Genug-

1) Grag. Vigsl. c. 40. I. (p. 355.) sagt: Wenn jemand eine Verlobte raubt, so werde dies ihm und allen Theilnehmern Waldgang, im Verhältniss zu ihrem Vormund wie auch zu ihrem Bräutigam (viþ lögraþanda hennar oc sva viþ festarmann hennar). Aber in Beziehung auf das Beilager c. 8. (I. p. 318.) der Bräutigam soll sich entscheiden, ob er die Braut noch heirathen will oder nicht; im ersten Fall gebührt ihm die Sachverfolgung wegen des Beilagers, der Vormund aber nimmt die Rechtsbusse; im andern Fall klagt der Vormund und der Bräutigam nimmt die Busse.

2) Magn. Gulath. Erf. c. 5. p. 229. bestimmt. Wenn jemand bei der Braut gelegen, und ist dieses vor der Verlobung geschehen, so kommt dem Bräutigam die Hälfte der zu erlegenden Beilagersbusse, die radspell genannt wird, zu; dem Vormund die andere Hälfte „rettr" (s. S. 813.) Ist es nach der Verlobung geschehen, nimmt der Bräutigam Beides. Tritt er aber zurück, so hat er gar nichts zu fordern.

thuung, ausser wie sie die Missethat an sich verlangte, dem Bräutigam geben müsse. In einigen Rechten ist diese Busse des Bräutigams nur eine geringere, im Verhältniss zu der, welche dem Mundwald für die Missethat gegeben werden musste. So z. B. im salischen Recht, wo, wenn eine Braut geraubt worden, dem Mundwald $62^1/_2$ Sch., die ältere Busse für den Frauenraub (S. 835. not. 1.), dem Bräutigam aber ausserdem 15 Schill. gezahlt werden sollten. Es hatte dieses vielleicht in einer ältern germanischen Ansicht, dass dem Bräutigam überhaupt nur einfache Unrechts- oder Injurienbusse gebühre, seinen Grund. Darauf scheint eine norwegische Bestimmung hinzuweisen:

Hakon Gulath. M. c. 51. p. 171.: Es soll ein jeder Mann für seine Braut, wenn sie beschlafen wird, so viel nehmen, als er zu ihrem Lösegeld beitragen müsste, wenn sie von Feinden gefangen genommen war (d. i. 3 Mark oder volles Recht s. S. 804.); und eben so grosse Busse, als ihre Erben ihretwegen zu fordern haben.

Die Busse des Bräutigams blieb dann wohl dieselbe, wenn die Erben auch bei andern Missethaten, z. B. Nothzucht, eine grössere Genugthuung, in sofern sie solche statt Friedlosigkeit nehmen wollten, fordern konnten. Bei den Longobarden sollte sowohl bei der Entführung einer Braut, wofür die zu entrichtende Busse 40 Schill. betrug, als bei einem Raube derselben, wofür 900 Sch. zu zahlen war, der Bräutigam zweifach erhalten, was er zum Mundschatz für die Braut gelobt hatte:

Ed. Rotharis c. 191.: Sponso autem in cujus turpitudinem et deridiculum egit (sc. qui sponsam rapuit vel uxorem tulit cf. c. 190.) componat duplam metam, quantum dictum est in die illa, quando fabula firmata fuerit, et amplius fidejussori, aut raptori ab ipso sponso suo calumnia non generetur, sed sit sibi contentus in dupla compositione.

Nach bairischem Recht sollte der Raub oder die Entführung eines Mädchens mit zweimal 40, der einer Braut mit zweimal 80 Sch. gebüsst werden (S. 847.). Kaum erklärlich ist aber das alamanische Recht (t. 51—54.), welches für die Entführung und Raub eines Mädchens 40, einer Ehefrau, in sofern sie wieder zurückgegeben wird, 80, einer Braut aber — 200 Schill. setzt. In einer königlichen Entscheidung, welche in der Rechtssammlung der Burgunder (t. 52.) enthalten ist, wird erklärt, dass eine Wittwe, die sich selbst verlobt hätte, und nachdem, mit Verletzung dieses Gelübdes, zu einem andern Mann gegangen wäre, sich, so wie der Mann, der sich mit ihr verbunden hatte, beide

eines todeswürdigen Verbrechens schuldig gemacht hätten. Es beruht dieses aber wohl auf der dem germanischen Recht fremden Gleichsetzung des Verlöbniss- und Ehebruches. Wo aber eine solche völlige Gleichsetzung nicht Eingang gefunden hatte, war man doch dahin gekommen, wie die Erhöhung der Busse in mehrern deutschen Volksrechten zeigt, Umgang mit einer Braut oder Entführung derselben nicht nur als eine, ein zweifaches Recht verletzende Handlung, sondern als Verletzung eines geheiligten Verhältnisses, als eine objectiv grössere Missethat anzusehen, als wenn dergleichen mit oder gegen eine ledige Person begangen war. Wie Frauenraub und Entführung überhaupt und insbesondere auch an einer verlobten Braut verübt, mehr den Character eines eigentlich im öffentlichen Interesse zu verfolgenden Verbrechens annahm, spricht sich auch in einer, bei einer andern Veranlassung bereits (S. 470.) mitgetheilten Verordnung Kaiser Ludwigs aus, wornach der Räuber die Geraubte zurückgeben, dem Vormund das Wergeld, eine besondere Busse (Wergeld oder 15 Schill., wie im salischen Recht,) dem Bräutigam, Bannbusse dem Könige zahlen, und ausserdem alle geraubten Sachen mit Busse und Brüche wiedererstatten sollte.

8. Bigamie.

Die Bigamie, Incest und unnatürliche Unzucht gehören insofern zusammen, als sie erst, seit das Christenthum einen entschiedeneren Einfluss auf die germanischen Sitten und Gesetzgebung gewonnen hatte, strafbare Missethaten geworden sind, indem die Grundsätze darüber eigentlich dem kirchlichen Rechte angehören.

Mehrere rechte Ehefrauen zu haben, war bei den Germanen nicht gerade moralisch und rechtlich unmöglich. Aber mit der Achtung des weiblichen Geschlechts, wie sie in der germanischen Denkweise begründet war, mit der Stellung, die germanische Sitte der Frau, nicht als Magd, sondern als Genossin des Mannes anwies, war Vielweiberei als allgemeinere Sitte nicht wohl vereinbar [1]. Es mochte das seltene Vorkommen derselben wohl auch

1) Tac. Germ. 18.: singulis uxoribus contenti sunt exceptis admodum paucis, qui non libidine sed ob nobilitatem plurimis ambiuntur nuptiis. Grimms RA. S. 440.

dadurch bewirkt worden sein, dass die Verwandten, denen das Verlobungsrecht zustand, nicht leicht sich dazu verstehen mochten, ihren Mündling einem bereits verheiratheten Manne zum Weibe zu geben; daher es sich auch wohl erklärt, dass die einzelnen Beispiele der Vielweiberei sich besonders bei sehr mächtigen Männern, Königen und Fürsten finden. Die germanische Ehefrau duldete auch, wie bereits bemerkt, nicht leicht eine zweite Herrin des Hauses neben sich. Die Sagen haben mehrere Beispiele aufbewahrt, dass die Weiber ihre Männer verliessen, wenn sie noch eine zweite Ehefrau ins Haus gebracht hatten [1]. Diese Auffassung der Eingehung einer zweiten Ehe während des Fortbestehens einer frühern, als eine Kränkung des erstvertrauten und im Besitz der hausfräulichen Rechte sich befindenden Eheweibes findet sich sogar noch in den Gesetzen des Longobardenkönigs Grimoald.

Si quis, — heisst es daselbst c. 6. — uxorem suam absque culpa postposuerit, et aliam in domum super eam duxerit, componat solidos D medium Regi, et medium parentibus mulieris, quam postposuerit, mundium vero mulieris ejusdem quam postposuerit amittat. Et si noluerit ad maritum suum reverti, revertatur ad parentes suos cum rebus suis et mundio.

Aus einer weitern Verordnung (c. 8.) sehen wir, dass der Mann seine erste Frau (wenn sie es vorzog) wieder aufnehmen und in die Rechte einer rechten Ehefrau wieder einsetzen musste (*colat eam, ut decet uxorem legitimam*); die Frau, welche aber wissentlich sich in die Ehe mit einem verheiratheten Mann begeben, sollte ihr Vermögen verlieren, welches halb den Verwandten der ersten Frau, halb dem König zufallen sollte.

Concubinen neben der Ehefrau zu haben, wurde nach germanischer Ansicht so wenig für etwas sittlich Anstössiges gehalten, als die Frau darin eine eigentliche Zurücksetzung oder gar eine Kränkung ihrer Rechte finden konnte, wenngleich dadurch wohl auch zuweilen Veranlassung zur Eifersucht gegeben werden mochte.

Durch die Gesetze der Kirche wurde die Bigamie eine nicht die individuellen Rechte, sondern die Vorschriften der Religion als solche verletzende Missethat; und wiewohl der Concubinat nach kirchlicher Ansicht, nicht als eine eheliche Rechte gewährende Verbindung angesehen wurde, wurde

1) Torfaeus: Hist. Norvagiae P. I. lib. 4. c. 6. 8. Engelstofft om Quindekjonnets Kaar. S. 217.

es nicht minder unzulässig erklärt, eine Concubine neben seiner Ehefrau zu haben, und auch dieses gewissermassen unter den Begriff der Bigamie gezogen:

Capit. Hlotharii a. 835. Excerpta canonum c. 2. (Pertz p. 372.) Nulli liceat uno tempore duas habere uxores, uxoremve et concubinam, quia cum domui non fit lucrum, animae fit detrimentum. Nam sicut Christus castam observat ecclesiam sic vir castum debet custodire matrimonium[1].

In dem s. g. Christenrecht, welches dem alten Gulathingsgesetz voransteht, wird es in gleicher Weise (c. 24.) als unverbrüchliche Regel ausgesprochen, dass niemand mehr als eine Ehefrau, und neben dieser weder seine leibeigene Magd, noch eine andere zur Concubine haben sollte; wer dagegen handelte, sollte geistliche Busse thun und dem Bischof, wenn er eine zweite Ehefrau genommen, 3 Mark, wenn er eine Concubine hatte, 1½ M. Brüche zahlen; die zweite Frau sollte er aber verlassen, und wenn er das nicht wollte, sollten beide aus dem Lande gehen und des Vermögens verlustig sein.

Hier ist eine weltliche Strafe für die Bigamie nur eventuell wegen Ungehorsam gesetzt, und in den meisten Rechtsquellen sehen wir uns vergebens nach Strafgesetzen gegen dieses, nach christlicher Ansicht so schweren Verbrechens um. Eine Ausnahme davon macht freilich schon die Graugans, welche bestimmt, dass für Bigamie, — wofür sie allein eine eigene germanische jenem Worte ganz entsprechende Bezeichnung: *tvikvenni*, hat — die geringere Friedlosigkeit eintreten soll, und hinzusetzt: Zweiweiberei ist es, wenn ein Mann eine rechtmässige Ehe eingeht, Hochzeit und Mundschatz zahlt (*görir brullaup, eþr gilþr mund viþ*), bevor er rechtmässig von seiner Ehefrau, die er schon hatte, geschieden worden[2]. — So wie der Mangel an Strafgesetzen überhaupt, so muss es auffallen, dass die Graugans, die sonst schon für geringe Missethat Waldgang eintreten lässt, Bigamie nur mit einer verhältnissmässig mildern Strafe belegt, während Grimoald einem seiner

1) S. oben S. 807. Auch in den angels. Gesetzen K. Cnuts weltl. Ges. c. 51. §. 1. wird verordnet, dass wenn jemand eine rechte Ehefrau (riht wif) und ein Kebsweib (ceafese Grimm RA. p. 438.) hat, kein Priester ihm eines von den Rechten gewähren soll, die man Christen gewährt, bevor er absteht und so tief büsst, wie es ihm der Bischof vorschreibt.

2) Grag. Fest. c. 49. (I. p. 367.) vgl. mit Arf. c. 4. (I. p. 181.)

Tendenz nach christlichen Gesetze eine germanische Grundlage zu geben sucht, und das religiös-sittliche Verbot der Bigamie unter den Gesichtspunkt der Verletzung der Rechte der ersten Ehefrau stellt. Es zeigt dieses aber Alles, dass, so selten auch die eigentliche Bigamie bei den Germanen gewesen, doch die christliche Ansicht erst sehr allmählig im deutschen Volke festere Wurzel gewann. Als dieses aber eingetreten war, und der erweiterte Begriff des Ehebruchs sich geltend zu machen anfing, bedurfte es eigentlich keiner besondern Strafgesetze gegen das Eingehen mehrfacher Ehen mehr. Unter den Ehebruch werden aber namentlich von der Kirche auch die Fälle gezogen, wenn ein Ehegatte nach unrechtmässiger Scheidung [1], oder später, als das Eheband für unauflöslich erklärt war, wenn er, so lange die erste Ehefrau lebte, eine andere Ehe einging [2].

9. Blutschande.

Ehen unter den nächsten Blutsfreunden, als Eltern und Kindern, sowie Geschwistern, waren auch nach germanischer Sitte unzulässig. In der Ynlingasage (c. 4.) wird erzählt, dass Niord, als er unter den Vanen war, seine Schwester zum Weibe hatte, denn es war dort dem Rechte nicht zuwider; bei den Asen war es aber verboten, sich in so naher Freundschaft zu ehelichen [3]. Ehen unter andern Verwandten mögen nichts Seltenes gewesen sein. Eichhorn [4] glaubt dieses auch namentlich aus der Verordnung König Childeberts II., dem ältesten uns bekannten germanisch-christlichen Gesetz, über diesen Gegenstand schliessen zu können:

Decretio Childeberti II. a. 596. c. 2. (Pertz p. 9.) In sequenti hoc convenit una cum leodis nostris de criminosis, ut nullus incestum usum sibi societ conjugium; hoc est nec fratris sui uxorem, nec uxoris suae sororem, nec uxorem patrui aut parenti consanguinei uxoris patris. Si quis acceperit, mortis periculum incurrat. De praete-

1) Eichhorn deut. St. u. RGesch. §. 183. a. E. und die zweite Anm. daselbst S. 774. dessen Kirchenrecht Bd. 2. S. 446 ff.

2) Vgl. z. B. Regino de Syn. Causis II. 110. (Ex concil Agathensi a. 506. c. 25.) u. II. 100. (Ex epist. Innocentii Papae a. 405.)

3) Noch andere Nachweisungen aus den Sagen b. Rosenvinge Rtshist. §. 85. not. a.

4) Eichhorn a. a. O.

ritis vero conjunctionibus, quae incestae esse videntur, per praedicationem episcoporum jussimus emendare. Qui vero episcopo suo noluerit audire et excommunicatus fuerit perenni condemnatione apud Deum sustineat, et insuper de palatio nostro sit omnino extraneus et omnes facultates suas parentibus legitimis amittat, qui noluit sacerdotis sui medicamenta sustinere.

Verbote incestuoser Verbindungen gehörten überall mit zu den ersten Gesetzen, welche nach Unterwerfung und Bekehrung heidnisch-germanischer Völker von den christlichen Herrschern erlassen wurden.

Capit. de partib. Sax. a. 785. c. 20.: Si quis prohibitum vel inlicitum sibi conjugium sibi sortitus fuerit, si nobilis solidos sexaginta, si ingenuus, triginta, si litus, quindecim.

L. Fris. Add. Sap. III. 77.: Si quis illicitas nuptias contraxerit, separetur ab uxore sua, et liceat tum ei, quam uxori legitime nubere. c. 78. Si vero separati fuerint et iterum ad invicem fuerint reversi, weregildum suum uterque componat.

Welche Verbindungen darunter zu begreifen waren, wurde entweder durch die Kirchengesetze als festbestehend vorausgesetzt, oder der nähern Bestimmung der Geistlichen in einzelnen Fällen überlassen.

Karlomanni Capit. Liftin. a. 743. c. 3.: Similiter praecipimus, ut juxta decreta canonum adulteria et incesta matrimonia, quae non sunt legitima, prohibeantur et emendentur episcoporum judicio; et ut mancipia christiana paganis non tradentur.

Noch im siebenten Jahrhundert entschied sich die kirchenrechtliche Praxis bei dem Schwanken der Gesetzgebung dafür, die Ehen unter Geschwisterkindern nicht zu trennen, allmählig wurde sie aber strenger in ihrem Grundsatze; es sollten überhaupt keine Ehen unter Verwandten stattfinden, d. i. nicht bis zum 7ten Grad römischer Zählungsart. Was von der Blutsverwandtschaft galt, galt auch von der Schwägerschaft, und auch die geistliche Verwandtschaft lernten die germanischen Völker in zunehmender Strenge als Ehehinderniss kennen [1]. Dadurch wurde dann auch die Strafgesetzgebung bestimmt, die sowohl rücksichtlich Ausdehnung als auch der Strafen bei den einzelnen Völkern strenger wurde [2], wie dieses insbe-

1) S. darüber Eichhorn a. a. O. §. 183. und die Anm. zu diesen §. — Gudsifia spell wird in den nordischen Gesetzen, namentlich auch schon in der Graugans, ein Incest wegen geistlicher Verwandtschaft genannt.

2) S. L. Alam. XXXIX. u. L. Bajuv. VI. 1.

sondere auch eine Vergleichung der Verordnungen der longobardischen Könige Rotharis und Luitprand zeigt [1]), von welchen letzterer erzählt, dass er vom Papst zum Einschreiten gegen solche Verbindungen aufgefordert worden sei [2]).

Dass diese Grundsätze, wiewohl die Gesetze fast immer nur von incestuosen Ehen reden, auch eben so für den ausserehelichen Umgang galten, ergeben ausser den vielfachen Pönitenzbestimmungen auch mehrere weltliche Gesetze [3]). Ausser Trennung der Ehe waren die Strafen: Brüche an den König, an deren Stelle aber im fränkischen Reiche meist Einziehung des Vermögens getreten zu sein scheint, zuweilen auch verbunden mit Verbannung [4]).

In den nordischen Ländern finden wir auch wohl, dass diejenigen, welche sich einer Blutschande schuldig machten, friedlos werden sollten [5]). Meistentheils wird dann aber, und es war dieses namentlich in allen fränkisch-deutschen Gesetzen der Fall, bei der Bestimmung der Strafe keine Rücksicht auf die grössere oder geringere Nähe der Verwandtschaft genommen. Die Graugans dagegen unterscheidet eine grössere und geringere Blutschande

1) Ed Rotharis c. 183. u. Luitprandi L. c. 33. 34. vgl. auch c. 32. u. 104.

2) Hoc autem ideo affiximus, quia Deo teste et Papa Urbis Romae, qui in omni mundo caput ecclesiarum Dei et sacerdotum est per suam epistolam nos adhortatus est, ut tale conjugium fieri nullatenus permitteremus.

3) Vgl. Pippini R. Capit. Compend. a. 783. c. 22. (p. 29). — L. Wisig. III, 5, 1.

4) Pippini Capit. a. 753. a. a. O. De his criminibus pecuniam suam perdat si habet. — L. Alam. XXXIX. u. L. Bajuv. VI, 1. — a loci judicibus separetur et omnes facultates amittat, quas fiscus adquirat. L. Rip. LIX. 2. — exilium sustineat et omnes res ejus fisco censeantur. — Luitpr. LL. c. 33. 34. — Henrici II. LL. Long. c. 3. (Walter III. p. 679.). — L. Wisig. III, 5, 2 u. 6. L. Burg. XXXVI. — Die Stelle in der L. Sal. em. XIV. 16., welche sich nur in der Heroldina findet, ist aus dem Cod. Theod. c. 3. de incestis nuptiis III. 12.

5) Altnorweg. Christenrecht bei Paus II. S. 271. c. 39. Welcher eine von diesen (vorgenannten) Frauen beschläft, hat verwirkt Gut und Frieden, Land und lose Habe, gehe in ein heidnisches Land, und komme niemals dahin, wo Christen wohnen. Vgl. Christenrecht vor dem alten Gulathingsges. c. 23. p. 37.

sowohl mit verwandten als verschwägerten Personen [1]), so dass für jenen Waldgang, für diesen geringere Friedlosigkeit eintreten sollte [2]), und ähnlich bestimmt:

K. Cnut weltl. Ges. c. 48. Wenn jemand Blutschande (sybleger) begeht, büsse er es nach Verhältniss der Verwandtschaft mit dem Were, mit dem Wette und allem Besitzthum. Es ist nicht gleich, ob ein Mann der Schwester beiwohnt, oder ob es eine entfernte Verwandtschaft ist [3]).

Wiewohl es auch den weltlichen Richtern zur besondern Amtspflicht gemacht wurde, den incestuosen Verbindungen nachzuforschen [4]), so scheint es doch, dass, wenn die Sache zuerst zur Kunde der geistlichen Behörden gelangt war, ein Einschreiten derselben stattgefunden hatte, nur im Falle eines Ungehorsams gegen deren Verfügung, zur Verhängung jener weltlichen Strafen gekommen zu sein [5]).

10. Unnatürliche Unzucht.

Widernatürliche Befriedigung des Geschlechtstriebes, namentlich die Päderastie, scheint den Germanen, wenigstens den Nordländern, nicht ganz fremd geblieben zu sein. Es lässt sich daraus schliessen, dass unter den ehrenkränkenden Vorwürfen auch aufgezählt wird, dass ein Mann sich als Weib habe brauchen lassen [6]). Weitere Spuren finden sich aber in den germanischen Rechtsquellen nicht, und insbesondere nicht von der Bestrafung solcher Lasterthaten als Verbrechen. Die christliche Kirche lehrte unter Beziehung auf die Bestimmungen des alten Testaments, dass namentlich der widernatürliche Umgang

1) Fraendsemis-spell u. sifia-spell et meira, u. fraend-semispell u. sifia-spell at minni.

2) Im sechsten Grad durfte man sich heirathen, musste aber einen grossen Zehnten seines Gutes geben. Gragas Fest. c. 3. I. p. 388. c. 31. 32. 44. 49. 55. Vgl. bes. Dahlmann Gesch. von Dänemark. Bd. 2. S. 271.

3) Vgl. K. Cnut geistl. Ges. c. 7. p. 143.

4) Capit. Longob. a. 786. c. 4. (Pertz p. 50.) bes. Ludovici II. LL. Longob. c. 8. Walter III. p. 661.

5) Caroli M. Capit. a. 779. c. 5. (Pertz p. 36.) Et si de ipsis incestuosis aliquis post judicium episcopi in ipso incestu se iterum miserit, si alodem habuerit in fisco regis recipiat. — Vgl. Jarke Strafrecht Bd. III. S. 83.

6) S. 460. not. 2. 787. not. 4. 789.

von Männern unter einander, oder von Menschen mit Vieh, eine todeswürdige Sünde sei. Die erste Erwähnung finden wir in dem *Capitulare ecclesiasticum* v. J. 789 (c. 49.), wo unter Bezugnahme auf das *Concilium* von Ancyra, (c. 15.)[1]), von der Auferlegung der kirchlichen Bussen die Rede ist[2]). Nach einer Verordnung in den spätern Capitularien - Sammlungen, die sich über diesen Gegenstand weitläufiger ausspricht, sollten die Bestimmungen des römischen Rechts, welche das Verbrechen mit dem Feuertode bestrafte, zur Anwendung kommen[3]). Das westgothische Gesetzbuch bestimmt Entmannung als Hauptstrafe[4]). Auch in den nordischen Kirchengesetzen finden sich schwere weltliche Strafen. So sollte z. B. nach norwegischen Verordnungen ein Mann, der mit Vieh seine Wollust befriedigte, castrirt werden und nie wieder ins Land kommen; das Vieh, welches dazu gebraucht worden, sollte von dem Eigenthümer ersäuft werden. Männer, die mit einander Unzucht getrieben, sollten beide friedlos werden[5]). Nach einem schwedischen Gesetz sollten Menschen und Vieh, die sich mit einander vermischt, wenn sie dabei begriffen worden, beide lebendig begraben werden, sonst sollte der Missethäter sich mit 6 M. Busse lösen können; auffallend wird dabei dem Eigner des Viehs das Recht gegeben, die Sache zu verfolgen, und die Befugniss, dem Missethäter das Leben gegen jene Busse zu lassen[6]).

F. Verbrechen gegen das Eigenthum.

1. Diebstahl.

a. Begriff desselben.

Verbrechen gegen das Eigenthum konnten begangen werden durch widerrechtliche Entziehung und Aneignung

1) S. bei Pertz Capit. p. 61.

2) S. ferner Capit. Lib. VI. c. 209. (b. Walter II. 627.) u. VII. 356. (Walter p. 751.)

3) Capit. Addit. IV. (Walter p. 858.) S. auch Jarke Bd. 3. S. 172.

4) L. Wisig. III, 5. c. 5 u. 7.

5) Hakon Gulath. Kristenr. c. 29. (Paus p. 44. c. 48. (p. 48.)

6) Upl. Kirk. c. XV. §. 8. p. 68. Westm. Kirk. c. 15. Dahle Kirk. §. 22. Anders aber WG. II. Orb. c. 3. p. 120.

von Sachen, durch Störung in der Ausübung der daran zustehenden Rechte und Anmassung derselben, sowie dann durch Zerstörung und Beschädigung fremder Sachen. Sie gehen in der Regel daher aus einer gewinnsüchtigen Absicht oder aus einer feindlichen Gesinnung hervor und zerfallen demnach in zwei Classen. Es lassen sich dieselben aber im germanischen Rechte nicht scharf trennen, theils, weil sich, wie wir beim Raube sehen werden, die Fälle nicht ausscheiden lassen, wo das Unrecht mehr ein formelles als ein materielles war, theils weil bei einigen Eingriffen in die Eigenthumsrechte die verschiedene Richtung des widerrechtlichen Willens nicht immer durchgängig genau beachtet wurde, z. B. ob das Fällen von Bäumen, das Tödten von Thieren geschehen war, um dem andern zu schaden oder sich auf dessen Kosten zu bereichern.

Unter den Verbrechen gegen das Eigenthum nimmt der Diebstahl die erste Stelle ein, da alle übrigen hierher gehörigen Missethaten sich nur in Hinblick auf denselben, und gleichsam vergleichungsweise darstellen lassen. Der Diebstahl ist ein sehr bestimmt begränztes Verbrechen, während die übrigen Eigenthumsverletzungen nicht selten etwas Schwankendes haben und sich von demselben zum Theil nur durch die Abwesenheit eines der zum Diebstahl gehörigen Merkmale, oder durch eine Modification desselben unterscheiden. Die gewinnsüchtige Absicht, und insbesondere die Heimlichkeit, die sich mit dem Verbrechen zu verbinden pflegte, die nicht in einem trotzigen Uebermuth, sondern in einer niedern Gesinnung ihren Grund hatten, mussten dem Diebstahl nach germanischer Ansicht den Charakter einer besonders gehässigen Missethat geben [1]). Es erklärt sich wohl, dass in einer Zeit, wo jeder gerne seiner eignen Kraft vertraute, der heimlich schleichende Missethäter mehr verabscheut und selbst gefürchtet wurde, als der offen auf sein Ziel losging. Dieses und die Nothwendigkeit, dem Eigenthum gegen besonders gehässige und gefährliche Beeinträchtigungen, die vorzugsweise von geringer geachteten Personen, Unfreien, Besitz- und Heimathlosen geübt zu werden pflegten, Schutz zu verschaffen, hat nicht nur eine grosse Strenge in dem rechtlichen Verfahren gegen die Diebe, und in der

1) So wird von Sunesen VII. 2. die detestatio furti als Grund einer ausnahmsweisen Bestimmung angegeben.

Bestrafung derselben, wie dies auch schon verschiedentlich hat erwähnt werden müssen, hervorgerufen, sondern auch Veranlassung zu mannigfachen, einen mehr polizeilichen als strafrechtlichen Charakter tragenden Anordnungen und Einrichtungen gegeben. Dieses Alles wird dann mehr oder minder auch auf die übrigen Eigenthumsverletzungen, je nachdem sie dem Diebstahl mehr oder minder nahe stehen, übertragen, ja es werden selbst Verbrechen ganz anderer Art, bei welchen sich nur eine Aehnlichkeit in der Ausführung oder dem Benehmen des Thäters findet, mit dem Diebstahl verglichen und was für diesen bestimmt ist, auch auf jene angewendet. So wird z. B. im friesischen Volksrecht gesagt, dass, wenn jemand einen flüchtigen Sclaven oder ein zugelaufenes Vieh bei sich aufnimmt, und dieselben ihrem Herrn verleugnet, er dem letztern den Werth erstatten und dem Könige der Dieberei (*pro furto*) wegen sein Wergeld bezahlen soll [1]. In ähnlicher Weise verordnen sowohl das westgothische als upländische Gesetzbuch, dass ein Handwerker, der einen zum Verarbeiten vertrauten Stoff veruntreut, etwas davon nimmt, ihn verfälscht, als Dieb angesehen werden und für Diebstahl büssen soll [2]. Wenn jemand eine Heerde Schweine in eine fremde Mast treibt, und sie heimlich, ohne das dafür schuldige zehnte Stück dem Herrn der Mast zu lassen, wieder forttreibt, soll er nach der Bestimmung des Gesetzbuches der Westgothen (VIII, 5, 3.) dafür als Dieb haften. *Furti reus* wird aber bei Sunesen auch genannt, wer fremde Thiere, um heimlicher Weise einem Schaden zuzufügen, in einen Sumpf jagt. (S. 570. 708.) Nach einer Bestimmung des seeländischen Rechtes soll gegen den, der so Schändliches begeht (*gör swa ondaelikae*), dass er in einem Wald die Bäume entrindet, nach Verhältniss des Schadens, den er angerichtet hat, verfahren und geklagt werden [3]. —

1) L. Fris. Add. III. 8. Vgl. Ed. Rotharis c. 267. 352.

2) L. Wisig. VII, 6, 3 u. 4. Upl. Kiöp. c. 1. §. 2. p. 204. — Bezeugen sie, dass es (das Silber oder Gold) rein sei, so ist der Schmid schuldfrei und er bekomme seinen Lohn; erkennen sie gegen ihn, so zahle er nach Verhältniss des Verlustes Diebstahlsbusse (bôte þyfft eptir latinu) und heisse darnach Dieb.

3) K. Eriks Siel. L. VI. c. 1. p. 276. — Nach andern Rechten wurde das Entrinden von Bäumen keineswegs als eine so ausgezeichnete Schadenzufügung betrachtet.

Es ergiebt sich aber auch daraus, dass die Heimlichkeit so sehr als das characteristische Merkmal des Diebstahls angesehen wurde, dass heimliche und schändliche Missethat und Diebstahl gleichbedeutende Begriffe geworden. Auch die beiden Worte, aus welchen Diebstahl zusammengesetzt, sind wie es scheint ursprünglich von der Heimlichkeit hergenommen, doch so, dass Dieb mehr der ist, welcher was er gethan verbirgt, das gestohlene Gut verläugnet [1], das Stehlen mehr auf die Heimlichkeit der Ausführung, das stille Fortnehmen und Forttragen der Sache geht [2]. Wiewohl das Wort Diebstahl unseren mittelalterlichen deutschen Rechtsquellen nicht geläufig ist, so scheint doch die Zusammensetzung beider Worte keinesweges neueren Ursprunges zu sein, indem in den nordischen Rechtsquellen das durch Diebstahl Entwendete: *þiofstolit*, *þiofstolid fé* genannt wird. Da die Rechtsquellen den Thatbestand des Diebstahls mehr voraussetzen, als ihn angeben, so sind für die Feststellung desselben besonders einige Bestimmungen der Graugans, wiewohl sie manches diesem Rechtsbuche Eigenthümliche enthalten, von Interesse.

Gragas. Vigsl. c. 115. (II. p. 188.) Jedermann soll in unserm Lande behalten, was sein eigen ist, es sei denn, dass er es vergeben oder entgeltlich veräussern möchte. — Wenn jemand das nimmt, was einem andern gehört, ohne Erlaubniss (a olafat), so kann ihn dieser der Entwendung zeihen (föra til görtökis), wenn die Sache einen Pfenning oder mehr werth war. Es soll ihn der Eigner

1) Dieb, alth. Diub, goth. þiubs (þiubjio clam); altn. þiófr, angels. þeof, altfries. thief, tief. — Diube, Deube ist alth. die gestohlene Sache und die Handlung des Stehlens; alt. þyfi, þauf, þiofnadr, þiofscapr; angels. þeofdh, þyfdh; altfries. thiubda (L. Fris. t. 3.) thiuvethe, thiuvede, thiufthe, tiefte, s. v. Richthofen. — Das Zeitwort þiuban ist verloren gegangen. s. Grimms Gr. II. S. 49.; er vermuthet, dass seine Bedeutung occultare gewesen; in der altnord. Sprache findet sich aber þaufa: palpare in tenebris. — Diube und Mord (altn. myrda: occulte occidere, occultare, myrka: obscurare) dürften auf den Begriff der Dunkelheit, Finsterniss zurückweisen.

2) Stehlen, goth. stilan, altn. stěla, angels. stělan, altfr. stela. Altn. stuldr, altschwed. u. dän. styld u. stöld, angels. stala: furtum, altfr. stelne. S. Grimms Gr. II. 29. v. Richthofen Wörtb. p. 1047. — Leo Sprachpr. S. 225. bemerkt, dass stělan eigentlich bedeutet ruhig sein, verwandt mit stille. — Es dürfte Stehlen in seiner Grundbedeutung sowohl mit Stille als Stelle zusammenhängen. Grimms Gr. II. 41. 57.

der Sache (gripr) [1]) vorladen, wegen Entwendung zu doppelter Vergeltung, nach Schätzung der Dingleute (buar) und lasse ihn zu 3 M. verurtheilen (oc lata varþa þriggia marca secþ. S. 266.). — Wenn jemand einem Manne sein Gut wegnimmt (tekr fe fra manni), das eine halbe Unze oder mehr werth ist, und verleugnet er es nicht, so steht es zu Waldgang, er soll wegen Entwendung (um tökona), weil er sich mit fremdem Gut bereichern wollte (at hann vili ser fe neyta), vorgeladen werden und nicht wegen Diebstahl (um þiofscap). Wenn jemand einem Manne Gut wegnimmt, das eine halbe Unze oder mehr werth ist, und verheimlicht er es diebischer Weise (legnir þioflaunom), so ist gestattet, ihn des Diebstahls zu beschuldigen (föra til þiofscapar) und vorzuladen, und zu beantragen, dass er Waldgänger werde, wenn ihn die Ernannten der That schuldig sprechen [2]).

Grag. Landabr. c. 35. (II. p. 296.) Wenn ein Mann ein oder zwei Bäume in eines andern Mannes Wald haut und sie nicht fortführt (förir eigi a braut) so ist dies 3 Mark Friedlösung (III Marka utlegþ) und 6 Unzen Schadenbusse (averki S. 348). Wenn er sie fortführt, so kann der Eigner des Waldes ihn der Entwendung beschuldigen, zu zweifacher Vergeltung vorladen und lasse ihn zu drei Mark verurtheilen. — Wenn jemand in eines andern Mannes Wald ein oder zwei Bäume haut und den Stumpf (des abgehauenen Baumes) verdeckt (hylr stofn) und die Bäume aus dem Wald fortgeführt hat, so hat der Eigner des Waldes zweierlei Befugniss, die eine wovon so eben die Rede war (d. i. den Thäter der Entwendung zu beschuldigen) die andere, den, welcher den Stumpf verdeckt hat, des Diebstahls zu beschuldigen (föra til þyfþar).

Grag. Landabr. c. 48. (II. p. 348.) Wenn jemand auf seinem Lande einen gezeichneten Vogel (mercþan fugl) tödtet, um sich denselben anzueignen (oc vil ser nyta), so kann der Eigner des Vogels nach seinem Gutdünken klagen [3]). Will er ihn sich nicht aneignen, so werde er 3 Mark Friedlösung schuldig.

Indem wir die in obigen Stellen sich findende Unterscheidung zwischen Diebstahl und Entwendung hier auf

1) Gripr bedeutet recht eigentlich die bewegliche Sache von gripa unser greifen. Das gestohlene Gut wird auch fôli genannt, welches Wort, wie Grimm RA. S. 638. bemerkt, mit unserm fühlen, berühren, ergreifen, verwandt ist.

2) Wörtlich eigentlich: verleugnen mit Diebs-Verleugnung. Leyna (leygna) und laun (laugn), occulte, Grimm's Gr. II. p. 23. aber auch occultatio s Gloss. z. Grag.

3) þa raeþa orþi fyrir er fugl atti, d. h. aber der Eigner kann gegen den Thäter wegen Entwendung (görtoki) klagen oder ihn wegen Diebstahl belangen. Die Klage wegen der ersten ging, wenn nur die Sache nicht einen gewissen höhern Werth hatte, auf Fiorbaugsgard, die wegen des letztern auf Waldgang. So heisst es c. 11. (II. p. 233.): Tödtet ein Mann ein fremdes Schwein, um es sich anzueignen, so soll der Eigner des Schweins nach Gutdünken klagen, es tritt Waldgang oder (die Strafe der) Entwendung ein (varþar scoggang eþa görtöki).

sich beruhen lassen, so sehen wir zunächst, dass zum Diebstahl, ein Wegnehmen, Fortführen, — was schon eine bewegliche Sache als Gegenstand des Diebstahls, die bis dahin noch der Gewalt des Diebes nicht unterworfen war, voraussetzt — gehörte. So wird dann auch die verbrecherische Thätigkeit des Diebes als ein *auferre* beschrieben und dieses auch für *furare* gesetzt [1]). Die Heimlichkeit ist als das charakterische Merkmal des Diebstahls, was diesem selbst seinen Namen gegeben hat, bezeichnet worden [2]):

L. Sal. em. XXXV. 1. Si quis de diversis venationibus aliquid furatus fuerit aut celaverit .. sol. XV culp. jud. §. 4. Si quis cervum, quem alterius canes moverunt aut lassaverunt, occiderit vel celaverit .. sol. XV culp. jud. §. 5. Si quis aprum lassum, quem alieni canes moverunt, occiderit vel furaverit .. sol. XV culp. judicetur.

In diesen Stellen wird *celare* und *furare*, wie man sieht als gleichbedeutend gebraucht. Es wird in den Rechtsquellen, wo von der Heimlichkeit als Merkmal des Diebstahls die Rede ist, meist nur des Verbergens, Verleugnens der bereits in dem Gewahrsam des Diebes sich befindlichen Sache erwähnt, wie beim Morde meist nur das Verbergen des Leichnams, und es konnte allerdings, wie wir auch noch weiter unten sehen werden, eine Sache, die man nicht in unrechtlicher Weise in seine Gewere bekommen hatte, sich nachmals dadurch in eine diebliche verwandeln, ohne dass doch ein eigentlicher Diebstahl vorlag. Der Dieb will aber schon durch die Weise, wie er sich in Besitz der Sache setzt und sie dem Bestohlnen entfremdet, diesem die Rechtsverfolgung und Wiedererlangung unmöglich machen; ein offen begangener Diebstahl würde nach germanischer Vorstellung ein Widerspruch sein. So wurde, wer bei einer Feuersbrunst, also Angesichts Anderer, Sachen, unter dem Schein sie zu retten, forttrug, nach bairischem und westgothischem Recht, daran keines Diebstahls schuldig:

1) L. Sal. XII. 5. 6. XXIX. 33. 34. (oben S. 605.) L. Fris. II. i. f. III. 2, 3, 7. L. Burg. IV. L. Wisig. VIII, 6, 3.

2) Es hat bereits Cropp in seiner lehrreichen Abhandlung über den Diebstahl nach dem ältern Recht der freien Städte Hamburg, Lübeck und Bremen in Hudtwalkers u. Trummers criminalist. Beitr. Bd. 2. S. 10. die Heimlichkeit in dieser Weise hervorgehoben und Heffter hat dies, wie mir scheint, mit Unrecht in seinem Criminalrecht wieder in Zweifel gestellt.

L. Wisig. V, 5, 3. L. Bajuv. XIV, 3, 1. Si quis forte, dum domus flamma consumitur, se quasi auxilium adlaturus ingesserit, et aliquid forte rapuerit, dominus domus diligenter inquirat; et si potuerit invenire, ille qui rapuerat, in quadruplum rapta restituat.

Nach beiden Rechten wurde gestohlenes Gut neunfach vergolten. Deshalb beging auch, wer in einem fremden Wald Holz hieb, keinen Diebstahl, „denn die Axt ist ein Melder und kein Dieb" [1]); so heisst es in den spätern Weisthümern, in dieser Beziehung, „wann einer hauet, so rufet er, wann einer ladet, so wartet er"; und in den rugianischen Landesgebräuchen (c. 17.): „mit der exe stelt man nicht; id were den, id gordelde einer einem bôm, dat de exe keinen lûd konde von sick geven nit rûme, dat is dêfte na alder gewohnheit [2]). Die Graugans nimmt aber hier einen Diebstahl an, wenn der Thäter nachmals die Spuren seiner That zu verwischen sucht. Daher verwandelte sich auch, was am Tage nur ein Frevel, Entwendung oder Raub war, wie Holz und Gras schlagen, in einen Diebstahl oder anderweitig diebliches Handeln, wenn es bei Nacht geschah [3]).

Man dachte beim Diebstahl zunächst und als den gewöhnlichsten Fall eine Entwendung aus der Were, d. h. aus dem Haus und Hof, oder doch dem unmittelbaren Gewahrsam des Bestohlenen. Der Versuch des Diebstahls wird daher auch oftmals unter dem Gesichtspunkt eines widerrechtlichen Eingehens in dieselbe aufgefasst (S. 606). Aber ich glaube nicht, dass der Begriff des Diebstahls, wie Cropp es gelehrt, auf ein heimliches Entwenden aus der Were zu beschränken sei. Es kann wohl kein Zweifel sein, dass z. B. Diebstahl auch an fremdem Vieh, der sogar als ein ausgezeichneter betrachtet wurde, begangen werden konnte, wenn es ausserhalb der Were

1) Nach Ines Ges. c. 43, wo diese Worte vorkommen, sollte, wer Bäume in fremdem Wald umhieb, für jeden bis zu 3, je 30 Sch. zahlen, wenn er aber Bäume verbrannte, volles (Diebs-) Gewette, 60 Schill., weil das Feuer ein Dieb ist.

2) S. Grimms RA. S. 47., woraus dies entnommen, S. 514. 637.

3) Rechtbuch nach Distinctionen IV. 9. 9. Wer dez nächtez gehauwen holcz oder gehauwen graz stilt, daz ist dube; nymt er es dez tagez ist es roup. Vgl. Gosslar Statuten, herausg. v. Göschen S. 37. v. A. S. 308 L. Wisig. VII, 2, 23. (vergl. Bajuv. VIII. 9.) Si quis quodlibet animalium genus nocte aut occulte occidisse convincitur novemcupli compositionem exsolvat, d. i. mit Diebstahlsbusse.

weidete, oder an Hausthieren, die umherliefen, wenn man sie heimlich forttrieb oder an sich lockte [1]). Die Graugans spricht in der letzten der mitgetheilten Stellen von dem auf dem eigenen Lande begangenen Diebstahl eines gemerkten Vogels. Es kann darunter wohl nichts anderes verstanden werden als ein zahmer oder gezähmter Vogel, der frei umherflog und gewohnt war, zurückzukehren [2]). So ist in dem salischen Gesetz von einem „*cervum domesticum signum habentem*" [3]) die Rede, der, wenn er getödtet worden, je nachdem er mehr oder minder abgerichtet war, höher vergolten werden musste, als ein so eben auf der Jagd verfolgter oder gefangener. Der Grund davon liegt aber theils in dem grössern Werth, den der Hirsch durch die Abrichtung zur Jagd bekommen hatte [4]), theils aber darin, dass das Erlegen von Thieren auf der Jagd noch nicht eigentlich als eine definitive Besitzergreifung angesehen wurde, „*quia haec res non possessa est, sed de venationibus agitur*", sagt das ripuarische Recht (XLII. 1.) [5]).

Es leitet dieses aber zu etwas Anderem, nämlich dass der Diebstahl Eigenthum, eine „*res quae possessa est*," voraussetzte, wie es auch bestimmter in einer andern ähnlichen Stelle des eben angeführten Volksrechtes der Fall ist:

L. Rip. c. 78.: Si quis Ripuarius in sylva communi seu Regis vel alicujus locata materiamen seu ligna fissa abstulerit XV sol. culp.

1) Cropp a. a. O. S. 30. meint freilich, dass wenn Vieh, das auf offener Flur oder im offenen Walde unter dem Hirten weidete, der Diebstahl nicht gegen diesen, sondern gegen den Eigenthümer begangen worden. Mag dieses richtig sein, wo der Hirte die Gefahr dafür übernommen hat; wie war es aber, wenn es in früherer Zeit unter einem Sclaven weidete, oder wie es auch in germanischen Ländern vorher der Fall war, ohne besondere Aufsicht umherging?

2) Auf Island war nach der Graugans Landabr. c. 37. (II. 304.) jeder verpflichtet, das Vieh, welches frei auf der Weide herumging, mit einem besondern einmal gewählten Merkzeichen (Einkunn, Einkenni) zu zeichnen. Auch in Schweden hatte ein jeder Gutsbesitzer ein solches besonderes Zeichen: bolsmaerki (Schlyter Gloss. z. Upl. u. Süderm. u. d. W.) womit das Vieh und auch andere zum Hofe gehörige Dinge gezeichnet wurden.

3) L. Sal. em. XXXV. 2. 3. vgl. mit §. 1. 4. 5. u. L. Rip. XLII.

4) Dieses ergiebt sich aus den angef. Stellen der fränk. Gesetze, so wie L. Alam. XCIX. §. 1 — 11. Ed. Rotharis c. 320 — 22.

5) L. Rotharis c. 318. 319. vgl. mit c. 320 — 22.

jud. Sic de venationibus vel piscationibus, quia non res est possessa, de ligno agitur.

Es weist uns dieses aber auch zugleich auf eine jenseits unserer Quellen liegende Zeit zurück, wo überhaupt Wald, das Wasser und selbst die Weide Gemeingut waren, was dann noch lange die Wirkung hatte, dass als Theile des ungebauten Landes von Einzelnen in Besitz genommen und umhegt wurden (*häghnad skogh*) [1], dennoch die Benutzung in einem gewissen Umfang (der sich im Laufe der Zeit nachweislich immer mehr verengte), auch andern offen blieb [2], so dass man also namentlich auch in Privatwäldern Holz zu seinem Bedürfniss schlagen [3], wilde Thiere im fremden Land, Feld und Wasser jagen und fangen durfte, wie es noch in allen skandinavischen Ländern zur Zeit unserer Rechtsquellen mehr oder minder der Fall war. Eine Folge davon aber war, dass, als dieses mehr beschränkt wurde, die Ueberschreitung noch nicht als eine eigentlich in der Weise, wie der Diebstahl, schändliche und strafbare Verletzung fremden Eigenthums, sondern mehr als ein Frevel angesehen wurde [4]. Es bedurfte daher, so lange Feld und Wald auch als Privatbesitzthum nicht rechtlich völlig geschlossen waren, eine gewisse Abnutzung auch Andern freistand, noch einer besondern Occupation an denjenigen Producten, die solches Land ohne Zuthun der Menschen hervorbrachte, ehe ein Diebstahl daran rechtlich möglich wurde, und zwar sowohl auf dem eigenen Grund und Boden, als auf dem eines Fremden, so weit es daselbst noch gestattet war, als auf Gemeindeland [5]. Es musste z. B. der Baum, den

1) Die L. Sal. em. XIII. 4. redet nur von silva alterius.

2) Sk. X. 1. 2. 3. XI. 1. 2. u. s. w.

3) Bei den Burgundern war es jedem, der keinen eignen Wald hatte, gestattet, Brennholz in dem Wald eines jeden Andern (de cujuslibet silva) zu hauen.

4) Daher erklären sich auch die Bestimmungen des Sachsenspiegels II. 28. über Holzhauen, Grasschneiden und Fischen.

5) Frost. XV. 5. Alle Falken, welche im Neste festgebunden sind, gehören dem Landeigner; wer sie fortnimmt, bringe sie zurück und zahle Landnam. (Ueber diese Busse, die nicht sowohl eine Diebstahls-, als vielmehr Frevels- oder Unrechtsbusse ist, siehe S. 348.) — Hakon Gulath. Þyf. c. 11. p. 205. u. Magn. Gulath. Þiof. c. 7. p. 542.: Nimmt (tekr) ein Mann einen Falken der im Neste festgebunden ist, und verleugnet es, wenn es der, dem

man fällen wollte, oder auf dem man einen Bienenstock gefunden, ein Nest entdeckt hatte, mit einem Zeichen versehen, oder gar die Vögel in dem letztern angebunden werden, ein jagdbares Thier in einer Falle oder Schlinge gefangen, oder aufgejagt und getödtet worden sein [1]). Allein es galt auch wohl dieses noch nicht als eine definitive Besitzergreifung, sondern es wurde dadurch nur ein oft in einer sehr kurzen Zeit wieder erlöschendes Anrecht begründet, und es scheinen die Erfordernisse der Eigenthumserwerbung, so dass nun Diebstahl an der Sache möglich wurde, in verschiedener Weise bestimmt gewesen zu sein. Wir finden daher, dass während hier schon die Wegführung gefällten Holzes als Diebstahl angesehen wurde, an andern Orten dieses nur von bearbeitetem Holz galt, und auch wohl dieses noch als kein Gegenstand jener Missethaten angesehen wurde, sondern man dasselbe, wie es scheint, noch erst in seinen besondern Gewahrsam gebracht haben musste, insbesondere wohl dann, wenn es auf Gemeindeland, wo es gefällt, oder auf fremdem Boden liegen geblieben war [2]). Es konnte

er angehörte, bekannt machte, so ist er ein Dieb. Und wenn ein Mann geschlagenes Gras stiehlt (stelr), so ist er ein Dieb. — Sunesen XI 2. Falcones, accipitres et quaelibet aves indomitae, licenter accipiuntur in nemore alieno, ita tamen ut nemus succisione aliqua non laedatur. Nidum accipitrum si quis primo repererit, quamvis in nemore alieno, si pullorum pedes innexos laqueis sic affixerit, ut non possint cum creverint avolare, si quis postea superveniens eos amoverit, duas oras si palam factum indicaverit. Si quis vero celaverit et hoc postea compertum fuerit, accusari poterit furti reus. — Es gilt dasselbe auch von Bienenschwärmen, die jeder occupiren konnte. Sk. XI. 5. Sunes. XI. 1. Davon ist die Bienenfolge verschieden, die sich (wie Jagdfolge überhaupt) erhalten hat, als jenes Recht schon erloschen war, wie es bes. von den dänischen Rechten die Vergleichung von Jüt. L. III. 40. zeigt. Auch Eriks Siel. V. 35. p. 266. und schon L. Bajuv. XXI. 8 — 11.

1) L. Wis. IX. 6. 1.: Si quis apes in silva sua, aut in rupibus, vel in saxo, aut in arboribus invenerit faciat decurias tres (vgl. Grimm RA. p. 542.) quae vocantur characteres: unde potius non per unum characterem fraus nascatur. Et si quis contra hoc fecerit, atque alienum signum invenerit et irruperit, duplum restituat illi, cui fraus illata est, et praeterea XX flagella suscipiat. Wer in ein Bienenhaus (apiarium) einging und stahl, musste 9fach, wie für andere Diebstähle, erstatten und erhielt 50 Hiebe. — Ed. Rotharis c. 324 — 26.

2) Das ripuarische-Gesetz in der angef. Stelle redet von materiamen vel ligna fissa. Das salische Gesetz setzt eine geringere

aber der Eigner von Grund und Boden innerhalb desselben auch gegen einen Fremden, der ein erlaubtes Occupationsrecht geübt hatte, je nachdem dadurch bereits Eigenthum erworben war oder nicht, sich einer unrechten oder dieblichen Handlung schuldig machen. — Bei Getreide aber, das man gebaut, Bäumen die man gepflanzt, Thieren die man gehegt hatte, bedurfte es nicht erst einer besondern Aneignung, weder ihrer selbst, noch ihrer Früchte, sie waren schon durch ihren Ursprung „*res possessae*" nach dem Ausdruck des fränkischen Rechtes, nicht weil die äussere Were sie dazu machte.

Die Sache, die Gegenstand eines Diebstahls sein sollte, musste also überhaupt den Charakter des **Privateigenthums** angenommen haben. Aus wessen Gewahrsam sie entwendet wurde, ob aus dem des Eigenthümers selbst oder eines andern, ist für Begriff und Strafbarkeit des Diebstahls gleichgültig, und kömmt nur bei der Frage in Betracht, wer zunächst die Diebstahlsanklage und etwa die Busse zu erheben berechtigt war [1]; für den Diebstahl genügte es, dass die Sache eine fremde war, mit der der Dieb sich bereichern wollte, und dass er sie nicht selbst schon zuvor in seiner Gewalt hatte, weil sonst wohl ein diebliches Behalten, aber kein Stehlen möglich war. Aber auch ein Miteigenthümer konnte an der Sache, woran er Theil hatte, einen Diebstahl begehen:

Busse, 3 st. 15 Schill.; wenn ein Baum weggenommen wurde, den ein anderer umgehauen oder nur an einer Seite zugehauen hatte (de una parte dolatum). — Das neue Gulathingsgesetz (Landabr. c. 61. p. 455.) sagt, dass Holz, welches auf der Allmende gehauen wird, wenn es nicht bis zum Abend fortgeschafft jeder sich aneignen kann. Zimmerholz kann man aber 12 Monate daselbst liegen lassen, und wer es in der Zeit fortnimmt, muss es zurückerstatten und Feindschaftsbusse und Brüche dem König zahlen. — In den dänischen Rechten K. Eriks Siel. VI. 1. p. 276. u. Sk. XI. 12. 13. Sunes. XI. 6.: Universis communi nemore unicuique pro libito suo licet uti. Verum ibi succisam arborem, nisi secum deportet succisor continuo, vel consignet, licebit volenti cuilibet deportare. At abscissione utriusque termini consignata, per annum et diem expectabit proprium succisorem. Infra quod tempus si quis eam abstulerit, aestimationem eam cum habere modo possit, primo restituat succisori, duasque oras nummorum praestabit nomine satisfactionis. Si quis in asseres vel columnam vel aliam formam communis nemoris ligna dolaverit, ea dominio suo subjiciet sine temporis praefinitione, ut nec post annum et diem aliis praeter consensum domini ea liceat sine furti vitio contrectare.

1) Ausführlich darüber **Cropp** a. a. O. S. 234—274.

WG. Þiuf. c. LVIII. (p. 177.): — Stiehlt jemand eine Sache, an welcher einem Andern mit ihm das Eigenthum zusteht (sum annaer agher i meþ hanum), wird er damit gefangen, und streiten sie darum, sagt der welcher stahl, dass sie ihm ganz gehöre, sagt jener, dass ihm die Hälfte oder ein Drittheil gehöre, oder so viel er sagen mag, der bestohlen worden, so kann der nicht beweisen, welcher zuvor stahl (aer hin vitulös, sum stal firi). Denn er soll nicht durch Stehlen oder Rauben das beweisende Worte erlangen (Þy at han ma eig stiaclae til visorþ aeller raenae); deshalb kann er nicht beweisen.

b. Arten der Diebstähle.

1. Da im germanischen Strafrecht überall zunächst der Schaden, den der Verletzte durch eine Missethat erlitten, die Kränkung die ihm zugefügt worden, in Betracht kommt, so erklärt es sich, wie namentlich auch beim Diebstahl, das Erste und Allgemeinste, wornach sich die Strafbarkeit bestimmte, die Grösse desselben, d. h. der Werth der gestohlenen Sache war; und so ist denn auch schon im ältesten germanischen Strafrecht die Eintheilung in **grossen** oder vollen, und mindergrossen oder **kleinen Diebstahl**, die wir aber in ähnlicher Weise auch bei Missethaten ganz anderer Art, z. B. bei Wunden, Realinjurien u. s. w., namentlich in den nordischen Rechten und besonders in den friesischen Volksküren finden, begründet. In den nordischen Rechten kommt aber noch eine dritte Abstufung sehr **geringfügiger Entwendungen**, die keinen eigentlichen Diebstahl begründeten, unter der Benennung: *hvinska*, — *hvin*, der einen solchen begeht, — und *snattan*, vor. *Görtöki* bezeichnet zwar auch in der Graugans einen geringfügigen Diebstahl von 1 Pfenning, hat aber noch eine weitere Bedeutung [1]), indem darunter Eigenthumsverletzungen aus eigennütziger Absicht begriffen werden, die sich aber ihrem Thatbestande nach nicht eigentlich als Diebstahl darstellten, widerrechtliche Anmassung, Unterschlagung u. s. w. [2]). —

1) Nicht richtig wird es daher von Schlegel comment. ad Grag. p. CX. mit hvinska für durchaus gleichbedeutend erklärt, und in der Uebersetzung der Graugans immer durch furtum rei minimae gegeben. Vgl. auch Gloss. ad Grag.

2) Z. B. Gragas Landabr. c. 18. (II. p. 276.) c. 34. (p. 292.) Um scipa medf. c. 1. (II. p. 396.)

Irrig ist [1], dass der geringfügige Diebstahl nicht wie ein anderer rechtlos gemacht haben soll [2]; es konnte aber der Thäter nicht als ein handhafter Dieb behandelt, nicht ergriffen und gebunden zum Ding geführt werden, er wurde nicht friedlos und es ging ihm nicht an das Leben, auch eine Leibesstrafe traf ihn höchstens nur dann, wenn er die Busse nicht erbringen konnte, wie sich dieses aus den noch mitzutheilenden Stellen ergeben wird; und nach einigen Rechten erhob selbst der König dafür keine Brüche [3], so dass er in unserm Sinne als ein Privatdelict betrachtet wurde. Im altnorwegischen Recht macht sich, wer unter eines Hellers (*þveiti*. S. 324. 328.) Werth stahl, eines geringfügigen, wer bis zu $^1/_3$ Unze, eines kleinen, und wer darüber, eines grossen Diebstahls schuldig [4]. Nach der Graugans musste, wer eines Diebstahls oder einer Entwendung (*görtöki*) wegen sollte belangt werden können, mindestens 1 Pfenning (*penning*) gestohlen haben; von $^1/_2$ Unze wurde der rechte Diebstahl (*þiofscap*), und zwar bis zu 2 Unzen der kleine Diebstahl, von da an der grosse gerechnet. (S. 863.) Mit dem sinkenden Werthe des Geldes musste sich auch die Classification der Diebstähle nach der Grösse derselben ändern. Nachmals wurde es aber im ganzen Norden, wie es namentlich in den schwedischen und dänischen Landrechten der Fall ist, die allgemeine Regel, dass nur ein Diebstahl über $^1/_2$ Mark an Werth, ein grosser sei, der darunter ein kleiner. Man machte aber immer mehrere Mittelstufen, und wiewohl auch schon kleinere Diebstähle etwa von 2 oder 1 Unze, als *Hvinska* oder *snattan* bezeichnet wurden, so wurden doch eigentlich nur die, welche nicht über 3 oder 4 Pfenninge betrugen, als geringfügige Diebstähle behandelt [5].

1) Dies behauptet Schlegel a. a. O.

2) S. die Stellen S. 305. — Mag. Gulath. Þ. c. 10. p. 545. heiti madr at vaerri.

3) Südcrm. Þ. 5. p. 164 — büsse 3 Unzen die der Sacheigner allein bekommt (ensak malsaghendae). Nach K. Erichs seel. Rets. VI. 14. p. 301. erhielt der König keine Brüche, wenn der Diebstahl unter 5 Pf. war.

4) Hakon Gulath. Þ. c. 1. p. 198. Frost. XV. 36. p. 212. Biark. c. 62. p. 262. c. 70. p. 270.

5) WG. II. Þ. c. 3. p. 162. Voller Diebstahl ist eine halbe Mark. Für weniger als 2 U. mag man nicht hängen, oder in den Block legen (stokkae s. S. 795.) Für (Diebstahl von) 2 Unzen soll

Es ist diese Eintheilung der Diebstähle nach dem Werthe unsern deutschen Volksrechte keineswegs fremd gewesen. Es scheint sich dieses zunächst aus dem longobardischen Recht zu ergeben.

Ed. Rotharis c. 258.: Si liber homo furtum fecerit et in ipso furto tentus fuerit, id est fegangi, si furtum ipsum usque ad tres siliquas fuerit sibi nonum reddat et componat pro tali culpa LXXX solidos, aut animae incurrat periculum.

Das. c. 296. Et si qualemcunque rem mediocrem furatus fuerit, unde VI. sol. aut minus in novo edicto judicatur, si fur supra furtum tentus fuerit, non sit fegangi, sed tantum componat, sicut supra constitutum est.

Es werden hier Diebstähle grosser und geringfügiger Sachen unterschieden; die ersten mussten mit neunfachem

volle Diebsbusse (d. i. nach W G. 11 Mark) gezahlt, nicht gehängt, in den Block gelegt oder verstümmelt werden. $5^1/_2$ Ortuger und weniger ist Hvinska. — L. 13. Stiehlt jemand weniger als 2 Unzen, so ist es Hvinska, er büsse 3mal 16 Unzen dreier Orte (S. 443.); kann er die Busse nicht erbringen, so heisse er Hvin und misse Haut und Ohren. OG. Vaþ. c. 32. p. 86. c. 39. p. 93. — Upl. M. c. 35. p. 163. Stiehlt jemand 2 oder 3 Pf., so schwöre er allein und büsse Pfenning für Pfenning. c. 36. Stiehlt jemand mehr als 4 Pf. und weniger als $^1/_2$ Unze, wird er damit ergriffen und sind 2 Zeugen, da mag man ihn fesseln und binden (basta ok binda), und so zum Ding führen. — Wird das Zeugniss (von 2 Männern) gegen ihn erbracht, so ist er der That überwiesen, und er (der Kläger) hat die Gewalt über seine Haut oder 3 Unzen Busse für seine Missethat; diese gehören dem Kläger allein. c. 37. Stiehlt jemand mehr als $^1/_2$ Unze und weniger als $^1/_2$ M., so kann er gefesselt und gebunden und zum Ding gebracht werden. — Dann hat der Kläger die Wahl was er lieber will, 3 Mark nehmen, die dreitheilig sind, oder ihm die Ohren abschneiden; beides mag er nicht nehmen, Glied und Busse. — c. 38. Ergreift man einen Dieb mit einem vollen Diebstahl von $^1/_2$ Mark oder mehr — — so mag man ihn an den Galgen oder Baum binden (a galghae aellr gren latae) und daselbst aufhängen u. s. w. — Süderm. þiuf. c. 1—3. p. 163. — Westm. M. c. 74. — Helsing. M. c. 28. — Dahle þiuf. §. 1—5. — Sk. VII. 15.: Die Dingmänner sollen mit Recht den Dieb zum Hängen verurtheilen für $^1/_2$ Mark Werth und nicht minder; stiehlt er weniger, so mögen sie ihm die Hand oder ein anderes Glied absprechen, welches sie wollen, oder er werde Leibeigener in des Königs Hof; — hat ein Mann 5 Pf. gestohlen, so mag man ihn binden und zum Ding führen, und mit ihm thun, was die Dingmänner wollen; er ist auch ein Dieb wenn er nur 1 Pf. gestohlen hat. Waldem. Siel. III. 15. p. 593. — K. Eriks Siel. VI. 12. 14. p. 294. 298. a. E. — Jüt. L. II. 88. 90. p. 252. — Gutal. c. 49.: Wer bis zu 2 Unzen stiehlt, soll 6 Unzen snattanbot geben; wer über 2 Unz. bis zu 1 M. Silber, soll sein Wergeld geben, wer mehr stiehlt, soll hängen.

Werth erstattet werden, für die letztern war ausser Ersatz des Gestohlenen selbst eine Busse von höchstens 6 Schill. zu bezahlen [1]); war ein Dieb, der eine neunfach zu ersetzende Sache gestohlen hatte, auf der That ergriffen, so musste noch sein Leben, wenn er ein Freier war, mit 80, wenn ein Unfreier, mit 40 Schill. [2]) gelöst werden; bei dem, der eine geringe Sache entwendet hatte, war dieses nicht der Fall, er war nicht „*fegangi*" [3]). Die Eintheilung scheint aber mehr der in Diebstahl und Hvinska des nordischen Rechtes, als der im grossen und kleinen Diebstahl entsprochen zu haben; es werden auch bei den Longobarden vorzüglich solche Gegenstände dahin gerechnet, deren Entwendung im Norden nur als geringfügiger Diebstahl betrachtet wurde. Aber auch in andern Volksrechten werden von den eigentlichen Diebstählen manche Sachen, grösstentheils wohl in Rücksicht der Geringfügigkeit ihres Werthes ausgeschlossen, deren Entwendung wohl auch Zerstörung, nicht allein keine Leibes- und Lebensstrafe zur Folge hatten, sondern auch mit einer besonders bestimmten Busse, etwa von 6 Schill. oder weniger, gesühnt werden musste. Es ist dieses besonders in den Rechten der Fall, die als Regel angenommen hatten, dass, wo nicht erschwerende Umstände hinzukamen, der Diebstahl mit neunfachem Werth des Gestohlenen gebüsst werden sollte [4]). Daneben ist dann ebenfalls die Eintheilung der eigentlichen Diebstähle in grosse und kleine in mehreren Volksrechten, wenn auch in verschiedener Wei-

1) S. Ed. Rotharis c. 293—296. 301—304.

2) Ed. Rotharis c. 259. — War es ein Sclave des Königs, so brauchte das Leben nicht gelöst zu werden. c. 375. — Wie es scheint auch nicht, wenn eine Frau gestohlen hatte. s. c. 262. 263.

3) Dass fegangi, oder fegandi, figandi, wie die Mss. auch haben, nicht mit in furto tentus gleichbedeutend ist, sondern vielmehr den Dieb bezeichnet, dessen Leben gelöst werden musste oder der sonst getödtet werden konnte, geht aus der Vergleichung von Ed. Rotharis c. 375. LL. Grimoaldi c. 5. LL. Luitprandi c. 147. 154. (s. auch oben s. 656. not. 2.) unzweifelhaft hervor. Grimms Erklärung RA. S. 673. fegangi sei der, mit dem d. i. fahrender Habe gehende, erregt Bedenken. Der Bedeutung nach wenigstens trifft fegangi oder fegandi mit feigi: moribundus (S. 192.) ziemlich zusammen.

4) L. Alam. XCVI. CIV. vgl. mit LXIX. LXX. — L. Bajuv. VIII, 11. XIX. XX. vgl. mit VIII, 1. — L. Burg. IV, 5. 6. XXVIII, 10. Addit. 7. §. 1, 10, 11. vgl. mit IV, 1 u. 3.

se, bestimmt ausgesprochen, wie in dem der Sachsen und salischen Franken.

L. Sax. IV. 7. Qui in re qualicunque vel interdiu vel nocte trium solidorum pretium furto abstulerit, capite puniatur. §. 8. Quicquid vel uno denario minus tribus solidis, quislibet furto abstulerit, novies componat et pro fredo si nobilis fuerit XII, si liber VI, si litus IV, et conscius similiter.

L. Sal. em. XII. §. 1. Si quis ingenuus foris casa quod valet II denarios furaverit XV sol. culp. j. exc. capit. et del. §. 2. Si vero foris casa quod valet XL denarios furaverit ... sol. XXXV c. j. etc.

Ausserdem gab es aber noch im salischen Recht eine Reihe von Sachen, für deren Entwendung nur eine Busse von 3 Sch. zu bezahlen war. Im bairischen Volksrecht wird ein Diebstahl von 10 Sch. an Werth als ein grosser betrachtet [1]. Auch das friesische weist auf die Unterscheidung zwischen *furta majora* und *minora* hin, vorzugsweise scheint mir aber die Verordnung in dem Gesetzbuche der Burgunder (IV. 1. 3.) beachtenswerth, dass der Dieb eines Leibeigenen [2], eines Hengstes, einer Stute, eines Stieres oder einer Kuh, sterben, wer aber ein kleines Vieh, ein Schwein, Ziege, Schaaf gestohlen, dreifachen Ersatz und 12 Schill. Brüche zahlen soll. Von den Hausthieren, als dem wichtigsten Theil der fahrenden Habe bei einem ackerbauenden, in alter Einfachheit lebenden Volke, scheint mir na-

1) L. Bajuv. VII. 8. vgl. mit VII. 1. 2.

2) An einem Leibeigenen konnte streng genommen nicht eigentlich ein Diebstahl begangen werden; daher unterscheidet das burgund Gesetzbuch auch „mancipium alienum sollicitare" und „caballum etc. furto auferre." Im nordischen Recht findet sich ein ganz entsprechender germanischer Ausdruck: Spenia (altschw. spana) hion. OG. Vaþ. 38. Aerf. c. 17. Spenia: allicere, pellicere, sollicitare servum, von speni: papilla, mammula, wie allicere von lac. (Grimm Gr. II. 9.) Davon heisst (OG. Vaþ. 28.) die missethätige Handlung selbst auch hospaend; (bû, bô, praedium, res familiaris, armenta, hier also auch familia) Im Upl. M. c. 48. §. 2. u. Süderm. c. 10. pr. findet sich dafür auch bosdraet (ganga unde las oc nycla oc spana bo maus); es steht dieses, wie wohl kaum zu zweifeln, für bosdraegt von draga: trahere, ducere. Westm. M. c. 86. wird dasselbe bospiall („loka hion") genannt; von spilla: depravare, corrumpere. — Es wird, wie die Vergleichung der angeführten Stellen, besonders des OG. zeigt, darunter mit jenen Ausdrücken zweifaches bezeichnet: a) das Verführen der Sclaven, ihren Herrn zu bestehlen, was auch L. Sal. em. XLI. §. 1. sollicitare mancipia genannt wird; und b) „servum per circumventionem de servitio domini sui abstrahere" s. L. Sal. em. XLI. vgl. mit XI. §. 1.

mentlich bei den Germanen die ganze Eintheilung der Diebstähle in grosse und kleine hergenommen und dann auch auf andere, im Werthe gleichstehende Sachen übertragen zu sein [1]); so dass der Diebstahl von Pferden und Rindvieh ursprünglich ein grosser, der von Schweinen, Schaafen [2]) u. s. w. ein kleiner war, und man dann davon noch wieder die Entwendung von Frischlingen, jungem Schaafvieh, Geflügel — als *hvinska* — ausschied [3]).

2. Von der allgemeinen Regel, welche in allen germanischen Rechten wiederkehrt, dass die Strafbarkeit des Diebstahls zunächst durch den Werth des gestohlenen Gutes bestimmt werde, finden wir indess in einigen nordischen Rechten eine beachtenswerthe Ausnahme. Nämlich gerade bei den beiden wichtigsten Gegenständen des Lebens, bei einem Volke von Ackerbauern, nämlich beim Diebstahl von Getreide und Vieh sollte sie nicht zur Anwendung kommen.

WG. II. Þ. c. 58. p. 176. Zwei sind die schlimmsten Diebe, der grosse Viehdieb (fullaer gorþiufer s. S. 568. not. 2.) und der Getreidedieb (agnabaka) [4]). Führt ein Getreidedieb ein beladenes Lastthier oder Wagen, und will er seine Scheune mit dem gestohlenen Korn füllen, wird er bei einem solchen Diebstahl ergriffen, hänge man ihn auf, es sei mehr oder weniger.

OG. VaÞ. c. XXXII. p. 86. — Ein Dieb soll nicht für weniger als eine halbe M. gebunden und zum Ding geführt werden, es sei denn eines Mannes Vieh, das ausgewachsen ist (sum gamalt aer) [5]), was er davon stiehlt, so ist es voller Diebstahl, man mag ihn damit zusammenbinden und hängen, ausser für Hund, Katze, Huhn oder Gans; stiehlt er etwas der Art, so büsse er „snattarabot."

OG. EÞz. c. XXXII. p. 43. Stiehlt ein Mann Korn vom Acker und bricht er Gottes Schloss, bindet er sich eine Last und trägt sie in seine Scheune, oder in den Wald, oder in seine Tenne, so heisse er Getreidedieb; wird er ergriffen u. s. w.

1) Grimm RA. p. 636.

2) L. Burg. LXX. 2.: Si vero minora furta, id est, porcum, berbicem, capram, apem involaverit, solidos solvat, mulctae nomine sol. XII.

3) Dafür wird im salfränkischen Recht als Busse 3 Sch. gezahlt. L. Sal. em. II. 1. 5 8. 10. III. 1. IV. 1. 2. V. 1. VII. 1. 4 — 7.

4) Das Wort agna-bak erklärt Grimm RA. p. 636. Spreurücken, weil ihm die Stoppeln (agnir) von dem weggetragenen Korn auf dem Rücken hängen.

5) Was darunter zu verstehen, erklärt näher Dahle L. Þ. §. 3. 4. Westm. M. c. 84. 85.

Sk. XV. 15. Der Ackerfrieden soll so gross sein, dass, wer vom Acker eines Mannes stiehlt und dabei ergriffen wird, gebunden zum Ding gebracht und mit ihm verfahren werden soll, wie es Rechtens ist und die Dingmänner ihm zuerkennen.

Die verschiedenen schwedischen und dänischen Rechte weichen nur darin von einander ab, dass sie das Maass Getreide, welches einer vom Acker genommen haben muss, um als Agnabaker behandelt zu werden, verschieden bestimmen [1]). Zugleich ersehen wir aber, dass diese Bestimmungen sich nur auf das auf dem Felde stehende Getreide bezogen, und dass der Grund der Auszeichnung nicht in dem Objecte selbst lag, sondern darin, dass das Getreide auf dem Felde um so weniger leicht vor Dieben geschützt werden konnte [2]); es sollte daher durch das Gesetz so wohl verwahrt sein, als unter Schloss und Riegel: „der Zaun ist des Ackers Mauer und der Himmel ist sein Dach" [3]). Es möchte damit aber auch die Erklärung für die Auszeichnung des Viehdiebstahls, der übrigens in der Weise nur in einigen schwedischen Rechten sich findet [4]), nahe gelegt sein; sie bezog sich nämlich auf das auf offenem Felde oft unbewacht weidende Vieh. Sonst konnte man viel eher sagen, dass Viehdiebstahl und Dieb-

1) ½ Scheffel: Waldemar seel. Rt. III. 13. p. 593. Einen Pfenningswerth: Sunes. IX. 15. Eines Mannes Last oder was man mit einem Pferd oder Wagen fortschaffen kann: Upl. M. c. 49. — Ferner Westm. M. c. 82. Dahle þ. §. 6. Helsing. M. c. 32. Wenn das erste dieser Rechte aber zugleich verlangt, dass das Getreide ½ M. werth sein soll, so ist damit die Besonderheit dieses Diebstahls aufgehoben.

2) Im gleichen Sinn erklärt das bairische Recht II, 13. §. 1. VIII, 1. §. 2.: Die Auszeichnung der Diebstähle in Kirchen, der herzoglichen Pfalz, in Schmieden und Mühlen: quia istae quatuor domus casae publicae sunt et semper patentes.

3) Westm. M. c. 82. Dahle þ. §. 5. Akrum gardher at wägh oc himin at täkkio.

4) Dem westgothländischen Recht ist sie eigentlich fremd. Es stellt mit dem Agnabaker nur den vollen oder grossen Viehdieb, d. h. der den Werth eines grossen Diebstahls gestohlen, gleich. Dies wird auch durch die anderweitigen Bestimmungen bestätigt. Nach WG. II. þ. c. 15. soll, wer ein Lamm, eine Gans oder ein dergleichen Thier stiehlt, das weniger als 2 Unzen werth ist, 3 Mark büssen, also wie für Hvinska; nach c. 16. wer ein Vieh stiehlt, das über 2 Unzen Werth hat, soll gorþiuver heissen und volle Diebstahlsbusse (d. i. 11 M. nach c. 8.) zahlen, also nicht gehängt werden, wie für grossen Diebstahl von ½ Mark.

stahl überhaupt bei den Germanen gewissermassen gleichbedeutend gewesen, indem, wo von letzterm die Rede ist, meist die Entwendung eines Viehes als nächstliegender Gegenstand vorschwebt. In deutschen Rechten finden wir statt einer solchen Auszeichnung des Viehdiebstahls überhaupt wohl den von einzelnen Pferden [1], und dann den von ganzen Viehheerden, als einen besonders strafbaren hervorgehoben [2]. Es liesse sich daraus erklären, dass Pferde die werthvollsten unter allen Hausthieren waren, und durch die Entwendung ganzer Heerden, abgesehen von dem Werth, dem Haus- und Landwirthschaftswesen ein empfindlicher Nachtheil zugefügt wurde [3].

3. Auf einem gleichen Grund, auf welchen die Auszeichnung des Diebstahls vom Felde hinführt, scheint die des nächtlichen Diebstahls überhaupt zu beruhen; nämlich dass die Sicherheitsmassregeln dann weniger wirksam waren, und die Nachtzeit die heimliche Entwendung um so mehr begünstigte. Demgemäss bestimmt das sächsische Volksrecht (IV. 6.): *Qui bovem quadrimum, qui duos solidos valet, nocte furto abstulerit, capite puniatur*; während Todesstrafe sonst erst für einen Diebstahl von 3 Schill. an Werth eintreten sollte. Nach dem salischen Gesetz sollte für den Diebstahl eines Haushundes bei Nacht 15 Schill. gezahlt werden, während die Busse am Tage nur 3 Schill. betragen zu haben scheint [4]; und

1) Eine solche könnte man aber in einer beachtenswerthen Bestimmung aus einem alten Beichtbuche (bei Regino II. c. 269.) finden, welche zugleich zeigte, wie diese kirchlichen Strafgesetze sich dem weltlichen Strafrecht angeschlossen haben: Si quis furtum capitale commiserit, id est quadrupedia tulerit vel casas effregerit VII. annos poeniteat et quod furatum est reddat. Si vero de minoribus semel aut bis furtum fecerit, quod tulit reddat et annum I. poeniteat. Quadrupedia ist hier aber wohl von grösseren Thieren (s. Grimm RA. p. 586. not.) zu verstehen, die auch in den weltlichen Gesetzen animalia im Gegensatz zu pecora (Grimm a. a. O. p. 636.) genannt werden.

2) L. Burg. LXXIX. werden caballorum fures und effractores domuum zusammengestellt. Oben S. 505.

3) L. Sal. em. II. 17—20. III. 11—13. IV. 4. Bes. L Rip. XVIII. — L. Angl. VII. 1. — Daher war auch die Pfändung ganzer Heerden unerlaubt, und wurde selbst als eine schwere Missethat angesehen. S. mein Pfändungsrecht in der Zeitschrift für deutsches Recht. Bd. 1. S. 187.

4) Es scheint sich dieses aus t. VI. §. 3. vgl. mit §. 4. zu ergeben. Ein Haushund stand schwerlich höher als ein Schäferhund.

das Eingehen in einen Hof, um zu stehlen, nach Sonnenuntergang, stand zu dreifacher Busse (45 Sch.), als wenn es am Tage geschehen war [1]).

4. Während ein höherer Rechtsschutz eintrat, wo Sachen einer Entwendung um so leichter ausgesetzt bleiben mussten, so wurde aber wiederum der Diebstahl als ein um so böserer erachtet, je mehr der Dieb durch die angewendeten Vorsichtsmassregeln sich von der Ausführung seiner Missethat nicht abhalten liess, sie gleichsam durch die Beharrlichkeit seines bösen Vorsatzes, durch die dazu angewendeten und vorbreiteten Maassregeln überwandt. Wiewohl schon das widerrechtliche Eingehen in ein Wohnhaus, und demnächst in einen Hof grössere Frevel waren, als das gleiche Betreten eines geschlossenen Feldes (S. 605 f. 781 f.), so war es doch vorzugsweise die angegebene Rücksicht, wesshalb der Diebstahl mit Einbruch in ein Haus oder einen Aufbewahrungsort als ein besonders strafbarer erachtet wurde.

L. Sax. IV. §. 2. Qui alvearium apium infra septa alterius furaverit, capite puniatur. §. 3. Extra septa furatum, novies componendum est. — §. 4. Qui noctu domum alterius effodiens vel effringens intraverit, et duorum solidorum pretium abstulerit, capite puniatur. — Qui in screonea aliquid furaverit, capite puniatur. L. Fris. Add. 1. c. 3. Si quis caballum furaverit, aut bovem, aut screoneam effregerit, capitali sententia puniatur, vel vitam suam pretio redimat.

L. Burg. XXIX. 3. Effractores omnes, qui domus aut scrinia exspoliant, jubemus occidi.

Jene Rücksicht ergiebt sich aber besonders aus dem salischen Gesetz, nach welchem nicht sowohl der Diebstahl aus einem Wohnhaus, sondern aus einem mit Schloss und Schlüssel versehenen Aufbewahrungsort, sei es einem Stalle, einer Scheune u. dgl., mochte es nun durch gewaltsames Erbrechen oder durch Eingehen mit Nachschlüssel geschehen, als der strafbarste erachtet wurde.

L. Sal. em. XII. 3. Si quis ingenuus casam effregerit et quod valet II. den. furaverit ... sol. XXX. culp. jud. §. 4. Si vero V. aut supra den. furaverit sol. XXXV. culp. jud. §. 5. Si quis ingenuus clavem effregerit aut adulteraverit, et sic domum ingressus fuerit et inde aliquid per furtum tulerit ... sol. XLV. culp. jud.

L. Sal. em. II. 8. Si quis porcellum anniculum furaverit ... sol. III. culp. jud. — §. 4. Si quis porcellum in campo, ipso por-

1) L. Sal. em. XXXVI. 5. vgl. mit XXIX. 7. (S. 605. oben.) Vrgl. auch oben S. 441. not. 3.

cario custodiente furaverit ... sol. XV. culp. jud. §. 3. Si quis porcellum de sude furaverit, quae clavem habet ... sol. XLV. c. j.

L. Sal. em. XXIII. 2. Si vero ipsam navem furaverit ... sol. XV. culp. jud. §. 3. Si navem vel ascum de intro clave furaverit ... XXXV. sol. culp. jud. §. 4. Si quis ascum de intro clave repositum et in suspenso pro studio repositum furaverit ... XLV. culp. jud. [1]).

Es würde diese im fränkischen Recht so bestimmt und in so mannigfacher Anwendung ausgeprochene Ansicht sich als eine allgemein germanische gar nicht besonders nachweisen lassen, wenn wir sie nicht in einer fast vereinzelten Bestimmung einer nordischen Rechtsquelle wiederfänden. Im ostgothländischen Recht nämlich heisst es:

OG. Vaþ. XXXII. §. 1. (p. 86) Stiehlt jemand (eine) unter Verschluss (sich befindende Sache), wird er damit ergriffen, so soll ihm das Gestohlene auf den Rücken gebunden, er zum Ding geführt — und aufgehängt werden. — — §. 1. Stiehlt er ein (auf der Weide) (an den Füssen) gebundenes Pferd, so ist er für den Diebstahl ausserhalb Verschluss, wie für einen unter Schloss begangenen, verantwortlich [2]).

5. So wie das Vieh auf der Weide, das Getreide auf dem Felde, unter einen höhern Rechtsschutz in Beziehung auf die heimliche Entwendung derselben gestellt war, so waren auch noch andere Diebstähle bald hinsichtlich des Objectes, bald des Ortes, bald der Zeit, zu welcher sie begangen wurden, ausgezeichnet; wobei aber so mannigfache Rücksichten leiteten, dass wenig damit gewonnen scheint, wenn wir sie als Diebstähle an befriedeten Sachen, Orten und in befriedeten Zeiten bezeichnen. So wurde nicht nur der unmittelbare Vermögensverlust, sondern der mittelbare Schaden, der dem, welchem eine Sache durch Entwendung, Zerstörung entzogen war, daraus erwachsen konnte, als ein strafbestimmendes Moment betrachtet, wie wir es schon bei dem Heerdendiebstahl erwähnt haben. Hierher gehört die Befriedigung der Pflüge, in der Art, dass sie kein Gegenstand der Pfändung waren, und Diebstahl daran als erschwerte Missethat angesehen wurde; ursprünglich mochte dieses wohl aber nur während der Zeit des Früh-

1) Vgl. noch L. Sal. em. VII. 3. IX. 1. XXIX. 33. 35.

2) Impedicatus caballus. L. Burgund. IV. 6.

jahrs- und Herbstfriedens (S. 245.) gegolten haben [1]), und dann eben so für alle andern zur Bestellung des Ackers nothwendigen Thiere und Geräthe [2]). Die grössere Strafbarkeit von Diebstählen in Mühlen und Schmieden dürfte schwerlich der im bairischen Recht (S. 876. not. 2.) dafür angegebene Grund allein erklären können; beide dienten einem allgemeinen oft für die Land- und Hauswirthschaft dringlichem Bedürfniss; so wurde nicht nur der Diebstahl von Werkstücken an denselben und Geräthschaften, wodurch der Betrieb unterbrochen werden konnte, wohl mit besonderer Strafe belegt, sondern auch die Entwendnng anderer Gegenstände, wobei man wohl zunächst an die zur Verarbeitung dorthin gebrachten dachte, und es bildete sich die Vorstellung einer allgemeinen höhern Befriedung solcher Stätten [3]). In dem bairischen Volksrecht erscheint der Heerfrieden auch auf Diebstähle, welche die auf dem Zuge befindlichen Personen gegen einander, besonders an Rüstzeug, begingen, ausgedehnt [4]). Sachen der Könige und Fürsten wurden ob der ihnen gebührenden Achtung für unverletzlicher gehalten [5]); und nicht blos Gewaltthaten in der Könige und Fürsten Nähe begangen (S. 260.), sondern selbst Diebstähle, als durch den höher waltenden Frieden, erschwerte Missethaten angesehen (S. 262.) [6]). Diese Ausbildung des Königs-

1) Aus Ed. Rotharis c. 293. könnte man schliessen, dass eine solche Befriedigung damals noch nicht stattfand, wie sie namentlich der Sachsensp. II. 13. 66. kennt. S. aber auch Magnus Gulath. Landsl. c. 17. oben S. 352.

2) S. auch Guthal. VIII. §. 2.

3) L. Sal. em. XXIV. De furtis in molino commissis. L. Alam. CIV. L. Wisig. VII, 2, 12. Vgl. auch L. Wisig. VIII, 4, 30. und Ed. Rotharis c. 149. 150.

4) L. Bajuv. II, 6. §. 1. Si quis in exercitu aliquid furaverit; pastoriam, capistrum, frenum, feltrum, vel quaecunque involaverit et probatus fuerit, si servus est, perdat manus suas; dominus vero ipsam rem, si habet vel similem reddat. §. 2. Si autem liber homo hoc fecerit, cum XL sol. redimat manus suas, et quod tulit reddat. S. aber auch Upl. Kon. XI. §. 1. oben S. 240. not. 4.

5) L. Sal. em. III. 10.: Si quis taurum Regis furaverit ... sol. XC culp. jud. — §. 4. Si warranionem Regis furaverit . . . sol. XC culp. jud. In beiden Fällen einem Franken nur 45 Schill. (Vgl. S. 87.) — L. Alam. XXXII. Für Sachen, die dem König gehören, 3 mal der 9fache Werth, welcher sonst für Diebstähle zu zahlen war. — Vgl. auch oben S. 353. not. 2.

6) Vom Frieden u. Mundium, in den Gesetzen der Angelsachsen von Schmid. S. 203. c. 15. Wenn jemand in des Königs Burg oder in

friedens hängt mit der gleichartigen des Kirchenfriedens zusammen und ist wohl durch diese mit hervorgerufen worden. Schon in heidnischer Zeit war nach dem Schlussgesetz des friesischen Volksrechtes die Entwendung der den Göttern geweiheten und zum Cultus gehörigen Sachen eine schwere Missethat, wofür der Frevler selbst nach grausamer Verstümmlung den Göttern als Opfer dargebracht werden sollte. (S. 496. not. 1.) Die Aufnahme dieses heidnischen Gesetzes in jene Rechtssammlung sollte wohl nur dazu dienen, um durch diese Hinweisung die Heiligkeit der dem wahren Gotte geweiheten Sachen noch mehr hervorzuheben. Es wurde die Unverletzlichkeit der geweiheten Sachen dann auch auf das *patrimonium ecclesiae* ausgedehnt [1]; wer der Kirche etwas entwendet, sagten die Päpste, sei einem Mörder, sei dem Judas gleich zu achten [2]. Auch dem Gute der Cleriker wurde im angelsächsischen Recht eine grosse Unverletzlichkeit beigelegt [3]. Endlich wurde jede Entwendung von Sachen, die im Schutz der Kirche niedergelegt [4], oder die auch nur in der Kirche und innerhalb des gefriedeten Umkreises oder an Festtagen (S. 247.) begangen waren, und zwar in wachsender Strenge, mit härteren Strafen belegt [5].

seiner Nähe ficht oder stiehlt, so habe er sein Leben verwirkt, wenn der König nicht erlaubt, dass man ihn mit dem Wergeld auslöst. L. Bajuv. I. 13. u. VII. 2. L. Alam. XXXI. u. XXVII.

1) Regino de syn. C. II. c. 276. (Theodori P. XXIII. 1.) Si aliquis de ministerio ecclesiae quolibet modo aliquid furatus fuerit VII annos poeniteat. c. 267.: Pecunia ecclesiastica furata s. rapta, solvatur quadruplum, popularia dupliciter. cf. C. XVII. 9. 4. c. 16. — L. Alam. VII. L. Bajuv. I. c. 3. u. c. 6. §. 3. Sunesen VII. 11. (oben S. 503.)

2) Regin II. 283 — 288.

3) Aethelbirth Ges. c. 1. Gottes und der Kirche Gut gelte man zwölffach; des Bischofs Gut gelte man elffach; Priestergut gelte man neunfach u. s. w. — Vom Frieden und Mundium c. 7. Schmid S. 202. Nach diesem (kentischen) Recht tritt beim Gut des Bischofs elffache Geltung und beim Gut des Königs neunfache Geltung ein.

4) L. Alam. V. Das erste Kapitel dieses Titels, welches sich allein in den meisten Ausgaben findet, ist eine ältere gesetzliche Bestimmung, die in der Folge erweitert ist, wie es die folgenden Capitel bei Walter zeigen, woraus man zugleich die Erhöhung dieser Kirchenfrieden erkennt. Concil. Meldense a. 845. c. 60. Regino II. 889. C. XVII. 9. 4. c. 21.

5) L. Sax. 8. Capit. Paderb. a. 783. c. 3. (oben S. 249.)

Die Wiederholung des Diebstahls kam nicht nur in so fern in Betracht, als derjenige, welcher bereits durch eine solche Missethat rechtlos geworden war, die Beschuldigung nun nicht, wo es ihm sonst freigestanden haben würde, durch Eid zurückweisen konnte, sondern sie hatte auch eine Erschwerung der Strafe des später begangenen zur Folge, so dass, wer zum zweiten Mal, und nach einer in andern Rechten sich findenden Milderung, zum dritten Mal eines Diebstahls schuldig geworden war, der seiner übrigen Beschaffenheit die Todesstrafe nicht nach sich gezogen haben würde, mit dem Leben büssen musste [1]) oder einer, an die Stelle jener unterstellten Strafe unterworfen wurde [2]). Die Diebe wurden daher wohl mit einer Brandmarke gezeichnet (S. 513.).

7. Aehnlich wie mit den wiederholten verhielt es sich mit dem handhaften oder offenen Diebstahl. Zwar finden wir bei Cropp [3]) die Behauptung, dass dieses nur eine wesentliche Verschiedenheit des Verfahrens begründet, aber „auf die Strafe selbst keinen Einfluss gehabt hätte;" allein für das altgermanische muss dieses entschieden in Abrede gestellt werden. Unter den für unsühnbar erklärten Missethaten wird in den Gesetzen König Knuts

1) K. Aethelreds Ges. I. c. 1. § 6. Und beim andern Mal gebe es keine andere Busse als das Haupt. — Gutal. XLIX. §. 3. Stiehlt er späterhin, nachdem er (wegen eines kleinen Diebstahls von 2 Unzen bis 1 M., aber nicht für einen geringern — snattan —) gezeichnet ist, obschon der Diebstahl geringer sei, soll er hängen. — Jüt. L. II. 90. Beim zweiten mal, wenn auch der Diebstahl ein kleiner, bekam der König all sein Gut statt 3 Mark Brüche, und es hing von des Königs Amtmann ab, ob er hängen oder eine andere Strafe erleiden sollte. — Capitul. a. 779. c. 23. oben S. 496. not 2. Nach dem neuen Gulathingsgesetz. Þ. c. 1. p. 531. konnte, wer einen Diebstahl unter 1 Unze zum ersten Mal begangen, seine Haut mit 3 Mark vom Könige lösen, das zweite mal nur mit 6 M., das dritte mal gar nicht und musste noch 6 M. dem König zahlen, das vierte mal zahlte er mit dem Leben; bei einem Diebstahl über 1 Unze trat dieses schon zum zweiten mal ein.

2) K. Knuts weltl. Ges. I. §. 27. s. oben S. 511. L. Luitpr. c. 79. Et si postea ipse iterum in furto tentus fuerit, decalvet eum etc. (s. oben S. 514. not. 2.) Et si nec sic emendare voluit et post ipsas districtiones in furto tentus fuerit, vendat (judex) eum foris provinciam, et habeat sibi pretium ipsius, veruntamen ut probata causa sit, et non eum sine vera probatione debeat vendere. — Vgl. noch Cropp a. a. O. S. 341 ff.

3) Cropp a. a. O. bes. S. 382.

der offene Diebstahl (*open þyfdh*) aufgezählt (S. 271.) [1]. Nur der in offener That ergriffene Dieb (*in furto tentus*) war bei den Longobarden *fegangi* und musste sein Leben lösen, während jeder andere nur 9fachen Ersatz zu zahlen hatte. (S. 873.) Aehnliches ergiebt sich auch aus dem Vertrage der merovingischen Könige Childebert II. und Chlothar II. (v. J. 593.)

c. 2. (Pertz p. 7.) Si quis ingenuam personam pro furto ligaverit, et negator exstiterit, XII juratores medios electos dare debet quod furtum quod objicit verum sit. Et si latro redimendi se habeat facultatem se redimat. Si facultas deest tribus mallis parentibus offeratur Et si non redimitur de vita componat. — c. 3. Si homo ingenuus in furtum inculpatus, ad ineum provocatus, manum incenderit, quantum inculpatus furtum componat.

Hier werden zwei Fälle unterschieden, ob nämlich der Dieb mit Diebsgut ergriffen und gebunden vor Gericht gebracht, oder ob er nur eines Diebstahls beschuldigt worden; im ersten Fall konnte ihn der Kläger seines Leugnens ungeachtet überschwören, und er musste dann sein Leben lösen, im andern Fall konnte sich der Beschuldigte reinigen, und wenn es misslang, sollte er eine nach dem Werthe des Diebstahls sich richtende Busse zahlen. Auch im Gesetz der Ripuarier, welches sonst nur die für Diebstähle zu zahlenden Bussen bestimmt, wird bei der Verurtheilung eines Diebes zum Tode, die aber hier von dem Gutdünken des Königs abgehangen zu haben scheint, (S. 490.) Handhaftigkeit vorausgesetzt [2]. In allen nordischen Rechten sind es vorzugsweise zwei Umstände, wornach sich die strafrechtlichen Folgen eines Diebstahls bestimmen, nämlich zunächst der Werth der gestohlenen Sache und die Handhaftigkeit des Diebstahls. Es mag hier folgendes zum Beweis dienen:

OG. XXXII. §. 1. — Stiehlt jemand unter Verschluss, wird er damit ergriffen, (varþaer takin viþaer) so soll das gestohlene Gut ihm auf den Rücken gebunden und er zum Ding geführt werden —

1) S. auch K. Knut Ges. c. 79. Und ich will dass ein jederman Friede habe zum Gemot und von dem Gemot, ausser wenn er ein offenbarer Dieb (aebere þeof) ist. Withräd Ges. c. 27. s. oben S. 492.

2) L. Rip. LXXIX. Si quis homo propter furtum comprehensus fuerit et legitime superjuratus et judicio principis pendutus, vel in quacunque libet patibulo vitam finierit, omnes res ejus heredes possideant, exc. cap. et del. in locum restituant. Vgl. S. 520.

dann (nachdem die erforderlichen Eide auf Seiten des Klägers geleistet) mag er zum Galgen verurtheilt und aufgehängt werden. Wird ein unter Schloss begangener Diebstahl nicht handhaft (takx egh i handum inne takin þiufnaþaer), so steht dieses (dem Beklagten) zu zwei Zwölfereiden halb ernannt, halb nicht ernannt; — wird ihm Bruch an seinem Eide, so gebe er ihm wieder was er stahl mit 6 M. Busse. §. 2. Wird jemand beschuldigt, dass er ein Viehdieb sei, und ist es nicht handhaft, so kommen dafür drei Zwölfereid, wird wieder geben was er stahl und damit 40 Mark Busse. Wird es aber handhaft[1]), oder ist er ein erwiesener Besitzer einer gestohlenen Sache und kann er einen Gewenen nicht erbringen, oder wird sie (die gestohlene Sache) in seinem Hause gefunden, das er selbst verschliesst [1]), so kommt er dagegen nicht zum Eide; man mag ihn binden, zum Ding führen, überzeugen und aufhängen.

Es sind kurz zuvor (S. 872.) einige Bestimmungen des upländischen Rechtes mitgetheilt worden, wornach dem Bestohlenen, wenn er den Dieb mit dem Diebsgute ergriffen hatte, das Recht eingeräumt war, zu bestimmen, ob der Dieb nach Grösse des Diebstahls eine Leibes- oder Lebensstrafe erleiden, oder seine That mit festgesetzter Busse und Brüchen sühnen sollte; weiterhin wird dann in jenem Gesetzbuch gesagt, dass wenn der Diebstahl kein handhafter sei, jenes Wahlrecht wegfalle, und wenn dem Beschuldigten der Reinigungseid misslang, er nur die genannte Busse zu zahlen hätte, und zwar bei einem grossen Diebstahl 8 Mark [2]). — Zufolge der seeländischen Rechtssammlung, welche König Waldemars Namen trägt [3]), soll, wer eines kleinen Diebstahls, der über 5 Pfenning bis zu einer halben Mark betrug, beschuldigt wird (*warthaer saectaeth*), sich mit drei Zwölfereiden freischwören oder die gestohlene Sache erstatten, dem Bestohlenen den zweifachen Werth (*twigild*) und dem König 3 Mark büssen. Wird er aber mit dem, was er gestohlen, ergriffen (*worthaer han takaen maeth thaet han hauaer stolaet*) und überschworen, so bekommt der König statt jener 3 Mark, sein (nicht seiner Frau und Kinder) ganzes bewegliches Gut, wenn es mehr ist, und die Dingmänner können ihm

1) Diese Worte, die sich nicht wörtlich übertragen lassen, und worüber das Glossar von Schlyter zu vergleichen, lauten: Aen takx i haudum hanum aeller leþis a haendaer hanum sanþaer þiufnaþaer oc gitaer egh let af handum sik aella taki i husam haus sum han raþaer lasum at.

2) Upl. c. 39. a. E. c. 40. Süderm. þiuf. c. 5. Die Busse ist hier 9 M., die in drei Theile gingen.

3) K. Waldemar Siel. L. III. c. 13.

noch die Haut absprechen. Ist der Diebstahl aber ein grosser, und wird er dessen, ohne damit ergriffen zu sein, beschuldigt, und kann er sich nicht freischwören, so wird ihm beim Heradsding der Heradsfrieden (*manhaelgh* S. 301.) genommen, doch so, dass er Tag und Nacht Zeit hat zu entfliehen, (*forthy at han a dagh oc nattaerum hauae, ok letae sik skogh oc mosae*) und beim Landsding wird er dann auch aus dem Landesfrieden (*fridh*) gethan; wird er aber mit einem solchen Diebstahl ergriffen, dann wird er zum Ding geführt und die Dingmänner sollen ihn zum Hängen oder zur Leibeigenschaft in des Königs Hof verurtheilen (*thingman aghae at dömae aenting til hangae aellaer til konungs garth*); der Bestohlene bekam in allen diesen Fällen Ersatz des Gestohlenen und dessen zweifachen Werth (*igeld oc twigeld*) und der König das bewegliche Gut.

Wir ersehen aber hieraus, dass der handhafte Dieb nicht nur, wie verschieden auch das auf gleichen Grundsätzen beruhende Beweisverfahren modificirt sein mochte, überall in Bezug auf die Reinigung von der Schuld in einer rechtlich schlimmen Lage sich befand, sondern dass der eines solchen Diebstahls schuldig befundene von einer verhältnissmässig härtern Strafe getroffen wurde, wie verschieden auch das beim Diebstahl befolgte Strafsystem sonst sein mochte. Wir haben aber auch bereits vorzugsweise aus eben jenen nordischen Rechten erfahren, dass dieses nicht eigentlich eine Eigenthümlichkeit des Diebstahls war, vielmehr auch bei andern Verbrechen stattfand, indem z. B. dem bei einem solchen, auf frischer That ergriffenen Missethäter, bei der Friedloslegung keine Zeit zur Flucht gelassen wurde (S. 495.), oder er diese durch Erlegung von Busse und Friedensgeld nicht abwenden konnte. So namentlich auch beim Todtschlag. (S. 692 ff.) Es ist dieses aus den Grundsätzen über die Zulässigkeit der Rache und über die Friedlosigkeit, aus welcher sich die übrigen Strafen entwickelt haben, hervorgegangen [1]). Während aber die Ansicht, dass die Handhaftigkeit der That (oder vollends gar die Stärke des Beweises überhaupt, wie man es hie und da aufzufassen angefangen hatte), auch Art und Maass der Strafe mit be-

1) So wie das deutsche Recht hier bisher nicht gehörig erkannt war, so fehlt noch durchaus eine einigermassen nur befriedigende Erklärung für die strafrechtliche Auszeichnung des furtum manifestum der Römer.

stimme, sich immer mehr verlor, erhielt sie sich in Beziehung auf den Diebstahl und wurde hier noch weiter ausgebildet. Als ein handhafter Dieb würde eigentlich nur der zu betrachten sein, den man im Moment der Entwendung, so dass er die gestohlene Sache noch in seinen Händen hatte[1]), betroffen hatte, oder der wenn er entfloh, nacheilend ergriffen worden war (S. 140.); allein man hat mehr oder minder die processualischen und strafrechtlichen Folgen eines eigentlichen handhaften Diebstahls auf die Fälle angewendet, wo eine gewisse Evidenz vorhanden war[2]), die man aber annahm, wenn man die gestohlene Sache selbst aufgefunden hatte, und diese zugleich mit dem durch den Besitz derselben des Diebstahls dringend verdächtig Gewordenen vor Gericht bringen konnte. Es wird dahin dann namentlich gezählt, wenn die gestohlene Sache bei der Haussuchung, also nachdem der Besitz derselben verleugnet worden, gefunden war, und wenn der, den man anderweitig mit der Sache betroffen hatte, oder der, von welchem er sie empfangen hatte und auf den der Besitz zurückgeleitet war, sich nicht wegen desselben rechtfertigen konnte. Es ergiebt sich dieses aus dem, was so eben aus dem ostgothländischen Recht mitgetheilt worden, so wie besonders aus:

WG. II. Þ. 5. p. 162.: Beschuldigt ein Mann einen Andern eines Diebstahls, ist es nicht handhaft, nicht bei der Haussuchung gefunden, oder ist der (diebliche) Besitz nicht rechtmässig auf ihn geleitet, so vertheidige er sich mit zwei Zwölfereiden und zwei Voreiden. — c. 2. Ist es handhaft, bei der Haussuchung gefunden, ist der Besitz auf ihn geleitet, so wird er nicht zum Eide gelassen (Þaghaer aer han vitulös). — c. 5. Stiehlt ein Mann eine halbe Mark oder mehr und ist es handhaft, wird es bei der Haussuchung gefunden, oder ist der Besitz auf ihn geleitet, so komme er niemals zur Lösung, sondern er büsse mit dem Leben.

Hiernach sollte also, wenn Handhaftigkeit der That (im weitern Sinn) und grosser Diebstahl zusammen kamen, auch wenn der Bestohlene etwa sich dazu verstehen wollte, der Dieb niemals zur Sühne durch Geld zugelassen

1) Aethelst. Ges. II. 1 pr. (p. 70.) haebbendre handa. V. 2. (p. 83.) — tanquam fur inter manus habens. c. 6. — sit hand habbenda, sit non habbenda. — Nach der Graugans Vigsl. c. 97. 118. II. p. 136 u. 195. konnte nur der Dieb, dem die Sache an Ort und Stelle aus den Händen genommen war (handnumit) busslos getödtet werden.

2) S. darüber Cropp a. a. O. S. 363 ff.

werden. Dieselben Fälle, welche aber der eigentlichen handhaften That gleich gestellt sind, werden auch in einem merovingischen Gesetz hervorgehoben.

Chlothacharii II. Decr. c. 2. (Pertz p. 12.): Si quis in alterius domum ubi clavis est furtum invenerit, dominus domui de vita componat. — Si quis cum furto ubicunque capitur antedictae subjaceat legi. Et si de suspectione inculpatur, ad sortem veniat, et si malam sortem priserit, latro est [1]) etc.

Es kommt nun aber noch ein anderer Fall hinzu:

Jüt. L. II. 108. p. 282.: Wird jemand zum Dieb geschworen, so lege er aus so viel (als der Diebstahl beträgt, dessen) er überführt ist und dazu den zweifachen Werth und dem König 3 Mark; wenn er aber den Diebstahl vor Gericht bekennt, und (oder) die gestohlene Sache in seinem Besitz gefunden wird, so verfahre man mit ihm wie mit einem Diebe [2]) und der König nehme sein Gut (houedlot).

Habende Hand (handhafte That im engern Sinn), blickender Schein (hier wenn eine gestohlene Sache bei der Haussuchung oder sonst im dieblichen Besitz gefunden wurde) und gichtiger Mund, waren es, die nach spätern mittelalterlichen Aussprüchen die That zu einer offenbaren oder handhaften im weitern Sinne machten [3]). Dem steht entgegen, wo eine Anklage auf blossen Verdacht stattfand (*si furtum inculpatur*; *si de suspectione* [*furti*] *inculpatur*), wie es in der angeführten merovingischen Verordnung heisst, und namentlich die gestohlene Sache nicht bei dem Angeklagten gefunden, ein blickender Schein nicht vorhanden war; in welchem Falle der Beschuldigte nicht nur selbst oder in einer weniger erschwerten Weise sich reinigen konnte, sondern wenn er unterlag auch weniger schwer, sei es an Leib oder Gut büsste [4]). Es wurde

1) Darauf bezieht sich auch Chlothacharii Edict. a. 614. c. 22. (p. 15.) Neque ingenuus neque servus, qui cum furto non deprehenditur, ab judicibus aut ad quemcunque interfici non debeat inauditus.

2) Das ist wohl dem ganzen Zusammenhange nach: wie mit einem andern handhaften Diebe; d. h. man kann ihn binden und zum Ding führen.

3) In einer altwestphäl. Gerichtsordnung heisst es: Man spricht, man soll Niemand ohne Urtheil tödten; das ist wahr, es sind aber Sachen, die von Natur ihr Urtheil eingeschlossen in sich tragen, als habende Hand, gichtiger Mund und blickender Schein. S. Wiegand: Femgerichte S. 406.; auch Cropp a. a. O. S. 1367.

4) Sk. VII. 9. Erkennt ein Mann sein gestohlenes Gut nirgends wieder, will er aber deshalb einen andern eines Diebstahls be-

eine derartige Anklage auf blossen Verdacht, namentlich auch in Beziehung auf Diebstahl in den nordischen Rechten *vaensla sak*, *vaensla mal* [1]), die in diesem Fall zu entrichtenden Diebstahlsbussen auch: *vaenslabot* genannt [2]) und dieses dem handhaften Diebstahl entgegen gesetzt [3]). Es wird davon weiter bei den Grundsätzen über den Beweis überhaupt die Rede sein. Bei geringfügigen Diebstählen (*hvinska* oder *snattan*) fand eine Behandlung derselben als handhafter Thaten nicht statt; wir haben schon erwähnt, wie in Beziehung auf diese in der Regel bemerkt wird, dass man den ertappten Dieb nicht binden und zum Ding führen kann; es wurde ein solcher Diebstahl gar nicht als Friedensbruch angesehen. In Beziehung auf die Erweiterung des Begriffes des handhaften Diebstahls ist aber noch darauf aufmerksam zu machen, dass wenn dadurch auch eine schwerere Strafe, als bei einem nicht offenbaren Diebstahl begründet wurde, doch diese nicht immer dieselbe war, wie bei dem handhaften Diebstahl im engern Sinn. Wir ersehen dieses schon aus der vorstehenden Stelle des jütischen Low, welches, wo blickender Schein und gichtiger Mund vorhanden war, Verlust des (beweglichen) Vermögens eintreten lässt, während der auf frischer That ergriffene, so wie der, wegen Nichterscheinens bei Gericht friedlos gelegte Dieb, wenn man seiner habhaft wurde, gehängt werden sollte [4]). War übrigens

schuldigen, so gehe er zum Häradsding u. s. w. (Es wird dann weiter auseinander gesetzt, wie zu verfahren, wenn er nicht erschien, und die Friedlosigkeit verhängt werden sollte; erschien er, so hat er die Sache und zweifachen Werth derselben zu erstatten und dem König 3 Mark. S. auch Rosenvinge §. 171.) — Jüt. L. II. 107. Weiss ein Mann seinen Dieb, kann er aber die gestohlene Sache doch nicht auffinden, da soll er den Mann, den er der Sache schuldig hält (than han waentaer) deshalb beim Ding beschuldigen und ihn vorladen lassen u. s. w.

1) Upl. M. c. 40. p. 166. c. 47 pr. p. 172. — Jüt. L. II. 107. Rubr. Hurae man scal sökae for waenslaesak. Süderm. ꝥingm. c. 7. p. 179.

2) Süderm. ꝥiuf. c. 5. p. 162. — Rubr. dieses Cap. Aen man waenir ꝥiufnaꝥa til annars.

3) OG. Vaꝥ. c. 35 pr. p. 91. Nu aen hon varꝥaer egh gripin viꝥ utan vaenis ꝥerre sak. Von Diebstahl. — c. 31. §. 1. p. 85. — varꝥaer takin viꝥaer — vaennis haenne ꝥön sak (Vergiftung). — Krist. c. 26. p. 22.: Nu aen hana vaenis ꝥön sak ok warꝥaer egh takin viꝥaer.

4) Jüt. L. II. 108. a. E. Da wird ihm sein Hals abgesprochen, als wenn er beim Diebstahl ergriffen worden.

ein Dieb, nachdem man ihn ergriffen hatte, entflohen, so konnte man sich seiner nicht zum andern Mal bemächtigen und nicht als handhaften Missethäter gegen ihn verfahren.

c. Befugniss den Dieb zu tödten.

In älterer Zeit konnte man den auf frischer That ergriffenen Dieb tödten, und hatte sich dann nur darüber, indem man ihn als todten Mann beerdete (S. 163.) und friedlos legen liess, zu verantworten.

Hakon Gulath. M. c. 10. p. 149. In drei Fällen kann man einen Mann tödten; der erste ist, wenn man ihn bei einer der Frauen findet, um derentwillen man das Recht hat, einen Todtschlag zu begehen. (S. 163. 812.) Der andere Fall ist, wenn ein Mann einen andern in seiner Wohnung antrifft, der ein Bündel von seinen Sachen und Kleidern trägt; dann mag er ihn tödten, wenn er will, und gehe dann zu seinen Nachbaren, zeige ihnen den Getödteten [1]) und nütze ihres Zeugnisses beim Pfeilgericht. Der dritte Fall ist, wenn ein Mann jemanden auf seinem Felde oder in seinem Stall findet, der seinem Vieh Bande angelegt hat, um es fortzuführen; dann mag er ihn tödten, wenn er will, gehe dann zu seinen Nachbaren und zeige ihnen den Getödteten, und begebe sich dann mit seinen Zeugen zum Ding. In allen diesen Fällen ist der Erschlagene friedlos.

K. Withräds Ges. c. 26. Wenn jemand einen Laien beim Diebstahl erschlägt, so liege er ohne Wergeld [2]).

Man scheint in solchen Fällen, indem man etwa Zeugen hinzuzog, den Dieb auch ohne Weiteres aufgehängt zu haben, wie Verordnungen, die gegen ein solches Racheverfahren gerichtet sind, ergeben.

Capit. Novim. a. 808. II. c. 2. (Pertz p. 152.) De latronibus ut melius destringantur. Et ut nullus hominem pendere praesumat nisi per judicium [3]).

Jüt. L. II. 88. (p. 252.) Hat er (der ergriffene Dieb), was eine halbe Mark oder mehr werth ist, gestohlen, kann ihn des Königs Amtmann ohne Urtheil [4]) hängen, und versündigt sich damit nicht,

1) Auch in der Rechtssammlung der Baiern: De popularibus legibus c. 3., wo vom Tödten ertappter Diebe die Rede ist, heisst es: sed tamen ea genera trium homicidiarum debito signo vicinis suis, et his, qui adsistunt insignet. Vgl. daselbst c. 14. oben S. 521. not. 4.

2) K. Ine's Ges. c. 35. Ist freilich nur vom Erchlagen auf der Flucht die Rede. Vgl. K. Ine's Ges. c. 16. 21.

3) WG. II. Þ. c. XVII. s. oben S. 512. not. 4.

4) Es heisst dieses, wie sich aus dem vorigen Cap. ergiebt, er braucht die Dingmänner, die die Strafe der That gemäss zu er-

denn seine That hat ihn verurtheilt, und er lässt ihn um des Rechtes und der (ihm vertrauten) königlichen Gewalt willen hängen und nicht aus Rache. Ein Bauer soll aber seinen Dieb nicht hängen, denn er thut es aus Rache; und welches Böse ihm auch zugefügt worden, so soll er doch nicht sein eigener Richter sein.

Aus allen übrigen Rechten, ausser dem norwegischen, war zur Zeit der Aufzeichnung unserer Quellen die Befugniss, den ertappten Dieb ohne Weiteres zu tödten, schon verschwunden. Nur dann blieb es noch erlaubt, wenn einer durch Untergrabung [1]) oder sonst wohl in anderer Weise in ein Haus einzubrechen [2]) suchte; wenn man zur Nachtzeit einen Dieb mit der gestohlenen Sache ertappte [3]); wenn ein, sei es am Tage oder zur Nachtzeit ertappter Dieb sich der Bindung widersetzte [4]) oder sich gar mit Waffen vertheidigte [5]), die gestohlenen Sachen herauszugeben weigerte, mit denselben entfloh, oder wenn er sonst bei der Verfolgung erschlagen wurde [6]). Besonders in den schwedischen Rechten wird hervorgehoben, dass der vom Anspruche der Erben frei sei, der seinen flüchtigen Dieb (*Runþiuver*), den er nicht anders fangen konn-

messen hatten, nicht erst zu fragen, was der, welcher eines grossen Diebstahls wegen, auf handhafter That ergriffen, verdient habe.

1) L. Bajuv. De popul. Legib. c. 3. Ut si quis domum tum liber quum servus alterius effodierit, et ibi occisus fuerit, sine compositione in sua damnatione permaneat. — L. Fris. t. V. furem, si in fossa, qua domum alterius effodere conatur, fuerit repertus.

2) L. Sax IV, 4.: Qui noctu domum alterius effodiens vel effringens intraverit. — Capitul. Lib. IV. c. 19. Effregerit fur domus sive effodiens fuerit inventus; vgl. dazu 2 Mose XXII, 2.

3) L. Bajuv. VIII, 5. Wisig. VII, 2, 15.: Fur nocturno tempore captus, dum res furtivas secum portat. — L. Burg. XXVII. 9. Add. II. 16. c. 2—5. spricht aber schon von der Verantwortung frei, wenn jemand, der Nachts zur Zeit der Traubenreife in einen Weinberg eingegangen war, getödtet worden war. — Nach Ed. Rotharis c. 32. sollte man einen Menschen, der Nachts, ohne sich angekündigt zu haben, in eine fremde Were eingegangen war, nur binden, und erst, wenn er sich dem widersetzte, tödten dürfen. Auch das Jüt. Low. II. 95. spricht nur von der Erlaubniss den, welchen man mit sichern Anzeichen, dass er stehlen will (maeth sant maerki at han wildae staelac) in seinem Hause trifft, zu tödten.

4) L. Rip. LXXVII. L. Bajuv. de popul. leg. c. 3.

5) L. Wisig. VII, 2, 16.

6) L. Bajuv. a. a. O. L. Burg. VI. 2. Ed. Rotharis c. 269.

te, erschlagen habe [1]. — An die Stelle der Tödtung war also wie bei der Beschränkung der Rache in andern Fällen (S. 165. 308.), wo eine als Friedensbruch geachtete Missethat vorlag, das Recht, der Person des Diebes sich zu bemächtigen und ihn zu binden, damit dann beim Ding über ihn das Urtheil als über einen handhaften Missethäter ergehen könne, getreten; doch konnte dieses nicht nur an dem auf frischer That ergriffenen Diebe, sondern an jedem geschehen, bei welchem das gestohlene Gut gefunden worden war, ohne dass er sich über den Besitz rechtfertigen konnte, so wie an dem, der selbst des Diebstahls geständig geworden war; und zwar war dieses auch gestattet, wenn ihn deshalb auch nicht als handhaften Dieb eine höhere Strafe traf, sondern wenn es nur galt sich die processualischen Vortheile zu sichern. Die Art und Weise, wie ein ergriffener Missethäter und Dieb gebunden werden durfte, richtete sich nach dem Verbrechen, bei welchem es geschehen war, wie bereits früher (S. 795. not. 3.) erwähnt worden. Fast in allen germanischen Rechten finden wir aber die Vorschrift, dass man dem Diebe die Sachen auf den Rücken binden und ihn so zum Ding bringen sollte, um es so anschaulich zu machen, dass man ihn mit derselben getroffen habe. Dieses letztere war es allein, worauf es hier ankam; das wirkliche auf den Rücken Binden war bei vielen Diebstählen, z. B. von Vieh, nicht einmal möglich. Aber schon ehe es zur eigentlichen Anklage des Diebstahls kam, konnte man sich der Person dessen, bei dem man seine gestohlene Sache getroffen hatte, bemächtigen, wenn er keinen Bürgen, bei behaupteten und noch nicht erwiesenem rechtmässigen Besitz, z. B. der Berufung auf einen Gewereu, stellen konnte.

d. Strafen der Diebstähle.

Die genaue Nachweisung, mit welchen Strafen die verschiedenen Diebstähle bei den einzelnen germanischen Stämmen nach den uns vorliegenden Rechtsquellen bedroht waren, würde zu vielfachen Wiederholungen und zur Aufzählung in ihrer Einzelnheit zum Theil willkührlicher Bestimmungen führen, es dürfte daher unserem Zwecke entsprechender sein, nur das Allgemeinere hervorzuheben.

1. Der Diebstahl war diejenige Missethat, bei welcher wir schon in der frühesten geschichtlichen Zeit bei fast

1) Oben S. 164. not. 1. Ferner Westm. M. XC. Dahle. ꝑiuv. §. 8.

allen germanischen Stämmen in ziemlich übereinstimmender Weise, wie es sich aus den Nachweisungen in dem Abschnitt über die öffentlichen Strafen (S. 484 ff.) ergiebt, das Hervortreten eigentlicher Lebens-, Leibes-, Freiheits- und Ehrenstrafen begegnen. Als eine schon im altgermanischen Recht begründete Regel kann man es ansehen, dass grössere oder schwerere Diebstähle als todeswürdige Verbrechen erachtet wurden, und zwar, dass das Hängen als die für den Diebstahl am meisten geeignete Lebensstrafe galt (S. 502.), während für kleinere Diebstähle Leibesstrafen, besonders Abschneidung der Ohren, Stäupung (Strafe zu Haut und Haar), Brandmark üblich waren. Auch Verlust der Freiheit und des Vermögens kommen als Diebstahlsstrafen vor; schwere Todesstrafen, z. B. Rädern, werden bei Diebstählen nur selten erwähnt. Wenn gleich die meisten Nachrichten hierüber den nordischen Rechten entnommen werden müssen, so findet sich in unseren deutschen Rechtsquellen genug, was auf eine ursprüngliche Uebereinstimmung hindeutet. Dem Rechte der Sachsen nach sollte, wer einen grossen Diebstahl von 3 Schillingen begangen, wer 2 Schilling werth des Nachts, wer etwas aus Verschluss gestohlen hatte u. s. w, mit dem Leben büssen (*capite puniatur*) [1]. Bei den Baiern (VIII. 10.) wurde, wer über 10 Schillinge an Werth gestohlen hatte, und dabei ergriffen war, zum Tode verurtheilt. Auch bei den Ripuariern (t. 79.) wurde der auf frischer That ergriffene Dieb (wohl aber nur wenn der Diebstahl ein grosser war) an den Galgen gehängt; und die ausführlichen, auf diese Strafe sich beziehenden Bestimmungen in der Rechtssammlung der Saalfranken (S. 501.), lassen wohl keinen Zweifel darüber, dass bei ihnen auch ein gleiches Recht galt, wenn gleich immer nur von der vom Diebe (d. i. wohl der nicht auf frischer That ergriffen war), zu erlegenden Busse die Rede ist.

2. Im allgemeinen ist dabei unverkennbar, dass man die frühere Härte des Rechtes zu mildern und die Strafen mehr den verschiedenartigen Diebstählen, nach den dabei in Betracht kommenden Momenten anzupassen suchte. Es wurde daher zur Verhängung der Todesstrafe das Zusammentreffen mehrerer Umstände erfordert, namentlich dass der Diebstahl ein handhafter und zugleich ein grosser — dessen Belauf erhöht wurde — sei. So sollte nach alt-

1) L. Sax. IV. 1. 2. 4—7. II. 8.

norwegischem Recht jeder, der über $^1/_3$ Unze gestohlen (ohne dass der Diebstahl ein handhafter gewesen zu sein brauchte), friedlos werden und das Leben verwirkt haben; wer einen kleinen Diebstahl begangen, sollte Gassen laufen (S. 505.), und der Hvin, von dem nur gesagt ist, dass er rechtlos (nicht friedlos) werden sollte, wurde wohl, wie es die Vergleichung anderer Rechte wahrscheinlich macht, einer Leibesstrafe, z. B. Abschneiden der Ohren, Stäupung unterworfen [1]. Das westgothländische Recht erfordert 1) Handhaftigkeit, wenn ein Dieb gehängt werden sollte und 2) dass der Diebstahl mindestens 2 Unzen betrage [2]; war er ein grosser, so sollte es dem Bestohlenen nicht frei stehen, den Dieb zur Sühne durch Geld zuzulassen, er sollte unbedingt mit dem Leben zahlen [3]. Nach ostgothländischem (S. 875.) und upländischem Recht konnte nur, wer bei einem grossen Diebstahl von $^1/_2$ M. ergriffen war, zum Hängen verurtheilt werden, und so war es auch in Dänemark den Dingmännern nur gestattet, eine Leibesstrafe u. dgl., aber nicht Tod gegen den auszusprechen, der unter $^1/_2$ Mk. gestohlen hatte [4]. Andere Rechte gehen dann noch weiter, indem nur durch wiederholte Diebstähle das Leben verwirkt werden sollte [5]. An die Stelle der früher üblichen Todesstrafen traten daher theilweise Leibes- und andere Strafen, oder es wurde auch hier immer mehr gestattet, seine Missethat mit Geld zu sühnen. Freilich stand es

1) Die Stellen s. oben S. 871.

2) WG. I. Þ. 8. p 53. II. Þ. c. 24. p. 167. vergl. mit II. Þ. c. 3. p. 163. Oben ebend.

3) WG. II. Þ. c. 5. a. E. Oben S. 886.

4) S. oben S. 872. 508.

5) So sollte nach dem neuen norwegischen Recht von Magnus Lagabäter, wer bis 1 Unz. gestohlen, dreimal mit steigender Busse die Haut lösen, beim zweiten Male aber schon gebrandmarkt werden, das vierte Mal aber sterben; wer $^1/_2$ M. gestohlen, musste aber $13\,^1/_3$ M. zahlen oder wurde friedlos und sollte das andere Mal mit dem Leben gelten; wenn der Diebstahl aber eine Mk. Silber betrug, sollte der Thäter all sein Gut verwirkt haben und einer beliebigen Leibes- oder anderweitigen Strafe unterworfen werden, bei der Wiederholung aber mit allem beweglichen und unbeweglichen Gut und mit dem Leben büssen. S. Magnus Lagab. Gulath. Þiof. c. 1. p. 531. Auch nach dem Gutalagh (S. 882.) sollte erst, wer zum zweiten Mal über 2 Unzen bis zu 1 Mark Silber gestohlen hatte, hängen, sonst nur sein Wergeld zahlen.

ursprünglich dem Bestohlenen auch frei, den Dieb zur Sühne durch Geld zuzulassen, wie es namentlich in mehreren schwedischen Rechten ausdrücklich in seine Willkür gestellt wird, das Leben, ein Glied, die Haut des Diebes oder eine gesetzlich bestimmte Busse zu fordern, während in den dänischen Rechten die Dingmänner darüber zu entscheiden hatten, ob eine Lebens- oder Leibesstrafe gegen den Dieb ausgesprochen werden sollte (S. 491 u. 508.), und wo die fürstliche Gewalt sich schon mehr entwickelt hatte, wie bei den Franken und Angelsachsen, der König darüber zu bestimmen hatte (S. 492.) [1]. Aber durch dieses Alles war es noch nicht gleichsam als ein Recht des Diebes anerkannt, wenn er es vermochte, Hals und Hand, Haut und Haar, mit Geld zu lösen, wodurch Zahlung von Bussen und Brüchen nur die in den Vordergrund tretende strafrechtliche Folge der Diebstähle wurde, die andern Strafen dagegen nur zur Anwendung kamen, wenn er die Busse zu erbringen nicht im Stande war und keiner der Seinigen ihn lösen wollte (S. 486.) [2]. Dieses ist im Allgemeinen der Standpunkt unserer deutschen Volksrechte. Die Sühne der Diebstähle durch Geldbusse war so durchaus die Vorherschende geworden, dass man selbst eine angemessene Bestrafung besonders qualificirter Diebstähle durch fortgesetzte Steigerungen der Bussen zu erreichen suchten [3]; Lebensstrafen scheinen nur noch bei einigen Stämmen bei handhaften Diebstählen unbedingter, Leibesstrafen dagegen, deren nur selten erwähnt wird, nur mehr eventuell

1) Auch L. Rip. c. 79. — judicio principis pendutus. —

2) Selbst in schwedischen Rechten, die noch jünger sind als das upländische und ostgothländische, hatte sich die Sache dahin geändert, dass, wo früher der Bestohlene zu entscheiden hatte, jetzt nur Lebensstrafe eintreten sollte, wenn der Dieb die festgesetzte Busse nicht zahlte. S. Dahle L. oben S. 505. not. 3. In Helsingl. M. c. 28. §. 1. Ein Dieb, der für einen Diebstahl von $^1/_2$ Mk. oder mehr, gebunden zum Ding gebracht, soll beim Ding seinen Freunden angeboten werden. Die Freunde sollen, wenn sie ihn lösen wollen, ihn mit 6 M. und Ersatz des gestohlenen Gutes lösen. Hat der Dieb kein Geld und wollen die Freunde ihn nicht lösen, so mag man ihn ohne Verantwortung aufhängen. So hat sich in weit auseinander liegenden Orten in verschiedenen Zeiten das germanische Recht in gleicher Weise entwickelt!

3) So sollten manche Diebstähle mit 3mal neunfachem Ersatz gesühnt werden. L. Alam. V. 2. VII. 1. XXXII. L. Bajuv. I, 3. II, 13. VIII. 2. S. oben S. 320.

zur Anwendung gekommen zu sein. Allein durch die überhandnehmende Unsicherheit des Eigenthums zur Ergreifung gesetzlicher Maassregeln genöthigt, kehrte man hie und da zur alten Strenge zurück und liess sich zu Zeiten zur Verhängung von Lebens- und schweren Leibesstrafen, selbst auf blossen Verdacht hinreissen [1]).

3. Durch die Friedlosigkeit des Diebes, durch die Strafe die er an Leib oder Leben erlitt, wurde keineswegs die Busse an dem Bestohlenen allgemein ausgeschlossen.

Hakon Gulath. Þ. c. 8. p. 204.: Wird ein Dieb friedlos, so soll der, welcher bestohlen worden, vollen Ersatz aus dem Gut des Friedlosen nehmen und das Gestohlene soll dreifach bezahlt werden.

Es war dieses hier wohl eingeführt, weil das eingezogene Vermögen des Friedlosen in Norwegen der König allein erhielt, der Bestohlene in solchem Fall also gar keine Genugthuung erhalten haben würde. In Schweden erhielt der Bestohlene, wie der durch andere Missethat Verletzte entweder einen dritten Theil des eingezogenen beweglichen Vermögens oder der Bussen, welche der Missethäter zu entrichten hatte (S. 290. 345. 444.), die für die Diebstähle in den einzelnen schwedischen Landrechten besonders und sehr verschieden bestimmt sind. Das dänische Recht kam dagegen mehr mit dem norwegischen überein, bei jedem Diebstahl, gross oder klein, erhielt der Bestohlene erst den Ersatz seines Gutes und dann noch dessen doppelten Werth als Busse (*igeld oc twigeld*);

1) L. Burg. XXIX. 3 Effractores omnes, qui domus aut scrinia exspoliant jubemus occidi. Vgl. die Verordnung von Gundobaldi t. LXXXIX. worin es heisst: Caballorum fures et effractores poenam vel tormenta suscipiant, quae merentur. In dem Vertrage Childeberts II. u. Chlothar II. a. 593. c. 8. heisst es noch: — Si latro redimendi se habeat facultatem se redimat. Si facultas deest tribus mallibus parentibus offeratur. Et non redimitus de vita componat. In dem Decretio Childebert II. a. 596. c. 7. De furibus et malefactoribus ita decrevimus observare, ut si quinque aut septem bonae fidei homines absque inimicitia interposita criminosum cum sacramenti interpositione esse dixerint, quomodo sine lege involavit, sine lege moriatur. — c. 8. — et ita bannuimus, ut unusquisque judex criminosum latronem ut audiret, ad casam suam ambulet et ipsum ligare faciat, ita ut si francus fuerit, ad nostra praesentia dirigatur; et si debilioris personae fuerit in loco pendatur. Vgl. damit aber Chlothacharii Ed. a. 614. c. 22. und Capit. Francicum a. 779. c. 23. (oben S. 496. not. 2.) und auch das von Pertz zuerst herausgegebene Capitulare de latronibus a. 804. (Pertz p. 129.)

nach der Verschiedenheit des Diebstahls musst er noch 3 Mark Brüche dem König zahlen, wo nicht, so hatte er seine bewegliche Habe verwirkt, oder es wurde ihm dann nach Verschiedenheit des Diebstahls eine besondere Strafe, Verlust eines Gliedes, der Freiheit oder des Lebens zuerkannt. —

Wie in Dänemark, sollte auch in England nach dem ältern Recht der dort eingewanderten Stämme, dem Bestohlenen ein dreifacher Ersatz des gestohlenen Gutes geleistet werden. Es ist dieses in einem Gesetz König Aethelbirth's (c. 9.) bestimmt, welches uns Veranlassung zu einigen weitern Bemerkungen über die strafrechtlichen Folgen des Diebstahls nach angelsächsischem Rechte bietet.

Wenn ein Freier einem Freien etwas stiehlt — heisst es daselbst — so büsse er es dreifach [1]) und der König erhalte das Gewette und alle Güter. Das Gewette aber und alle Güter konnte der König nicht in einem und demselben Fall erhalten; das letztere fand nur statt, wenn der Diebstahl ein handhafter war, wodurch Leben und Gut verwirkt (S. 291.), während das Gewette nur gezahlt wurde, wo es dem Missethäter freistand, seinen Frieden wieder zu kaufen (S. 266.). Anderweitige Strafen, Verlust der Freiheit trat hier nur ein, wenn der Dieb nicht im Stande war das Ersatzgeld und Gewette zu zahlen, oder wohl auch bei wiederholtem Diebstahl [2]). Indess konnte auch beim handhaften Diebstahl das Leben des Diebes mit dessen Wergeld gelöst werden [3]), wenn nämlich der König es zulassen und die Freunde des Diebes, dessen eignes Gut verwirkt war, es zahlen wollten [4]), bis bei den mannigfachen, zur Unterdrückung der Diebstähle gemachten Anordnungen, auch bestimmt wurde, dass man nicht nur keines handhaften Diebes (im engeren Sinn) schonen, sondern dass überhaupt kein offener Dieb das Leben gewinnen solle, wohin er sich auch wende [5]), d. h.

1) Dem König sollte nach c. 4. das gestohlene Gut 9fach vergolten werden.

2) Ine's Ges. c. 18. 37. Edward's Ges. II. c. 8. Aethelstan's Ges. VI, 1. §. 4.

3) Withräd's Ges. c. 27. Ine's Ges. c. 15. §. pr.

4) Aethelstan's Ges. II. 1 pr. VI. 1 pr.

5) Aethelstan's Ges. V. 6. Et si fur, qui furatus est postquam concilium fuit apud Thundresfeldum, vel furabitur, nullo modo vita dignus sit, non per socnam, non per pecuniam — sit haud

zu welcher Freistätte er auch seine Zuflucht nehmen möge [1]). Niederstrecken mit Waffen oder Hängen scheinen auch hier die gewöhnlichen Todesstrafen für Diebe gewesen zu sein [2]); bei Frauen wurden andere unterstellt [3]). Die Grösse des Gewettes ist in dem mitgetheilten Gesetz König Aethelbirths nicht angegeben, ich möchte daher fast glauben, dass dasselbe, wo es nicht etwa für einzelne Fälle besonders bestimmt war, damals 12 Sch. betragen habe, dass diese dann, wie es in England bei Bussen und Brüchen überhaupt geschehen ist, in 30 verwandelt wurden (S. 356. 450.), und nachmals noch eine Verdoppelung eingetreten ist; 60 Schill. scheint nämlich des Diebes Gewette schon zu König Ine's Zeit gewesen zu sein [4]). Es wird dieses auch durch eine Verordnung, welche das schwankend gewordene Recht wieder nach einer allgemeinen Norm feststellen sollte, bestätigt.

K. Aelfreds Ges. 9. §. 1. Das Gewette betrage immer 60 Sch., bis das einfache Ersatzgeld (angylde) auf 30 Schill. steigt; wenn es so weit steigt, das einfache Ersatzgeld, dann betrage das Gewette 120 Schill. §. 2. Früher gab es einen Golddieb, einen Stutendieb und einen Bienendieb [5]), und manche Gewette waren grösser als andere, nun sind alle gleich ausser der Menschendieb, 120 Schill.

Nach gesetzlichen Anordnungen in den Sammlungen des Königs Aethelred und Cnut sollte der Dieb aber als Diebsbusse (*þeofgylde*) dem Kläger nur zweifachen Ersatz (*twygylde*), als Gewette aber sein Wergeld zahlen [6]). — Diese Verschiedenheit scheint aber nicht erst später in England selbstständig entstanden zu sein, sondern auf ein verschiedenes Recht, welches die Deutschen mit aus

habbenda, sit non habenda si pro certo sciatur. — Edgard's Ges. I. c. 7. §. 4. K. Cnut Ges. I. c. 23. §. 4. 61. 79.

1) Aethelstans Ges. III. 9—9. vgl. mit V. 6. u. oben S. 540 ff.

2) Aethelstans Ges. VI. 12. §. 4. Edmunds Ges. III. 4.

3) Aethelstans Ges. V. 6. praecipitetur de clivo vel submergetur.

4) K. Ine's Ges. c. 7. Wenn einer stiehlt, so dass es seine Frau nicht weiss, zahle er 60 Schilling zum Wette. Vgl. auch c. 10. 43 pr. und c. 25. §. 1. wo aber das Gewette noch 30 Schill.

5) Vgl. L. Sax. t. IV.

6) Aethelred's Ges. I. c. 1. §. 5. Cnut's Ges. I. c. 27. §. 4. Nach dem erstern dieser Gesetze soll der Dieb beim zweiten Diebstahl keine andere Busse geben als das Haupt. Cnut c. 27. §. 5. 6. lässt bei der Wiederholung verstümmelnde Strafen eintreten. (S. 511.)

ihrem Vaterlande hinüber brachten, hinzuweisen. Es stimmen nämlich die zuletzt angeführten Grundsätze über Vergeltung des Diebstahls auffallend mit dem friesischen Volksrecht überein [1]), während die in den Gesetzen König Aethelbirths sich findenden denen im Rechte der Angeln und der Sachsen ähnlich sind. Das erste bestimmt, dass die gestohlene Sache dreifach „*in triplum*" erstattet werde, ausserdem noch 12 Schill. Gewette (*freda*) und ebensoviel als „*delatura*" gezahlt werden sollte [2]). Nach sächsischem Rechte sollte bei solchen Diebstählen, die nicht mit Lebensstrafe bedroht waren, der Dieb die entwendete Sache 9fach ersetzen und ausserdem ein Gewette zahlen, welches aber nach dem Stande des Diebes verschieden bestimmt war, und bei dem Adeling 12, dem Freien 6, dem Liten 4 Schilling betrug (S. 460.). Es ist mir aber nicht unwahrscheinlich, dass im ältern sächsischen Rechte, etwa vor der fränkischen Bearbeitung, der nicht todeswürdige Diebstahl zu dreifachem Ersatz und zu einfachem Friedensgelde von 12 Schill. gestanden hatte, wie es bei andern germanischen Stämmen und namentlich auch noch bei den Burgundern der Fall war [3]). Der dreifache Ersatz beim Diebstahl scheint mir, wie auch das dreifache Wergeld für den Mord (S. 104. 569. 713.), in den fränkischen Zeiten abermals verdreifacht worden [4]) und so die neunfache Werthzahlung, worin der Ersatz der gestohlenen Sache selbst mit inbegriffen war [5]), in mehreren

1) L. Fris. III. 2. — quod abstulit in duplum restituat et ad partem Regis — pro fredo — weregildum suum. Vgl. c. 3. 4.

2) L. Angl. et Wer. VII. §. 3.: Qui ornamenta muliebria, quod rhedo dicunt furto abstulerit, in triplum componat, delaturam XII. sol. et in freda similiter. In dem vorhergehenden §. 2. wo von Diebstahl einer Schweineheerde die Rede ist, heisst es: in triplum componat, et delaturam sol. VII. et in freda totidem. Es scheint mir aber höchst wahrscheinlich, dass XII statt VII gelesen werden muss. Dass der Anzeigelohn, vorzüglich aber die Brüche bei einem Heerdendiebstahl, der als einer der schwersten galt, geringer gewesen, ist nicht glaublich, und wenn gleich 7 Schill. im salischen Recht als delatura vorkommt, so wäre dies doch ein durchaus abnormes Friedensgeld; ich habe schon oben S. 462. not. 2. darauf hingewiesen.

3) L. Burg. IV. 3. LXIII. 1. (S. 457.) LXX.

4) S. S. 104. 569. 713.

5) L. Alam. LXIX. 1. LXX. 1. LXXII. 1. XCIX. 6. 11. 15. 16. — L. Bajuv. VIII. 1. — Ed. Rotharis. c. 258. 259. 262—265. 268. 288. 293. 320—323. 345—347. 375. — L. Wisig. VII, 2, 14 u. 23.

Volksrechten, ausser dem sächsischen namentlich in dem der Alamannen, Baiern, Longobarden und Westgothen, die regelmässige Diebsbusse geworden zu sein. Diese höhere Busse ist wohl aber zum Theil auch an die Stelle der früher mehr üblichen Diebstahlsstrafen, des Hängens u. s. w. getreten. Wir finden aber zuweilen auch, dass, wo der Dieb eine solche öffentliche Strafe erlitt, der Bestohlene keine Busse, sondern nur einfachen Ersatz (*capitale*, *ceapgyld*) erhielt [1]). — Ganz eigenthümlich sind aber die Bestimmungen des fränkischen oder vielmehr des salischen Rechtes, da die Rechtssammlung der Ripuarier nur vereinzelte und unvollständige Nachrichten über die Behandlung des Diebstahls giebt. Das salfränkische Recht erwähnt durchaus keiner Leibes- und Lebensstrafen, wiewohl es nicht unwahrscheinlich ist, dass der auf der That ergriffene Dieb aufgehängt werden konnte, und dass derjenige, welcher die Diebsbusse nicht zahlen konnte, mit seinem Frieden, seiner Freiheit, seinem Leben oder seinen Gliedern büssen musste. Auch von Brüchen und Friedensgeld ist nirgends die Rede. Nur die Busse, welche der Dieb dem Bestohlenen zu entrichten hatte, macht den Gegenstand vielfacher ins Einzelne gehender Bestimmungen aus. Es ist bereits oben (S. 85.) die Aufmerksamkeit darauf hingeleitet worden. Es lassen sich aber nach der Grösse der Bussen, die sich aus dem, was oben (S. 360.) über das Busssystem der Salier bemerkt worden, erklärt, vier Hauptklassen von Diebstählen unterscheiden. Es betrug diese Busse aber 3 Schill. für geringere Diebstähle (*hvinska*) [2]), 15 für kleinere [3]), 35 für grosse [4]), 45 für

Daher heisst es in den, in der folg. Note angeführten Stellen des longobard. Gesetzes auch bald sibi nonum, bald in octogilt (actogilt) reddat. Auch in den Zusätzen zum alamannischen Recht c. 43. heisst es: et quantum valuit in octogildum componat, wodurch die Zweifel, die die übrigen angeführten Stellen dieses Gesetzes erregen könnten, beseitigt werden dürften. S. auch Grimms RA. p. 654.

1) Aethelstan's Ges. VI. 1 pr. VII. 2. L. Bajuv. VIII. 8. L. Burg. IV. 3.

2) Z. B. L. Sal. em. II, 1, 8, 10. III, 1. IV, 2. V, 1. VI, 4. VII, 1, 4—7. VIII, 1. XXIX, 2, 3, 14, 22, 28, 37. XL, 8.

3) Daselbst II, 2, 9, 11, 15. III, 2. V, 2, 3. IX, 5. XII, 11. XXIII, 2. XXIV, 1. XXIX, 1, 12, 32. XL, 7.

4) Das. II, 16, 17, 19. III, 3, 5, 6, 9, 13. XXXV, 5. XL, 3, 12. XLI, 3. vgl. mit Cod Guelf. X, 1. Cod. Fuld. XI, 1.

ausgezeichnete Diebstähle, z. B. unter Verschluss oder besonders werthvoller Gegenstände, wie etwa eines Stiers der die Heerde leitete oder eines besseren Pferdes (*warranio*) [1]. Durch Hinzukommen eines erschwerenden Umstandes, z. B. wenn die Entwendung innerhalb der Were bei Nacht geschehen war, rückte wohl ein an sich dem Objecte nach geringerer Diebstahl in eine höhere Classe auf [2]. Für die Entwendung ganzer Heerden kommt ausserdem noch $62\frac{1}{2}$ Schillinge als Busse vor [3]; und nur in ganz einzelnen Fällen 1 Schill. [4], 7 [5], $17\frac{1}{2}$ [6] (aus 35 entstanden), 30 [7] und 90 (als Verdoppelung von 45) Sch. [8]. Diese Busse musste der Dieb ausser dem „*capitale*" und der „*delatura*", wie fast in jedem einzelnen Fall bemerkt wird, bezahlen.

d. Verordnungen und Anstalten zur Entdekkung gestohlener Sachen, Verfolgung und Bestrafung der Diebe.

Die *Delatura*, deren sonst nur noch im ripuarischen Recht und einmal in dem der Angeln unter diesem Namen erwähnt wird, hat den Erklärern viele Schwierigkeit gemacht [9]. Mit Grimm [10], dem auch Eichhorn gefolgt ist, kann ich sie aber, des bestimmten Widerspruch von v. Woringen ungeachtet [11], für nichts anderes halten, als den

1) Das. II, 3, 7, 8, 12. VI, 1. VII, 3. IX, 1, 2, 6. XXIII, 4. XXIV, 2. XXIX, 21, 24, 25, 31, 33. XXXV, 2. XL, 1, 2, 11.

2) Vgl. z. B. L. Sal. em. VI, 2, 3. mit §. 4. VII, 2. mit VII, 1. VIII, 2. mit VIII, 1. XXIII, 2. mit 3. II, 6, 8, 10. mit 3. XXIII, 2, 3. mit 4.

3) Das. II, 18, 30. III, 11. IV, 4. XL. 5.

4) Das. II, 5. IV, 1.

5) Das. II, 6.

6) Das. II, 7, 12, 14.

7) Das. III, 4.

8) Das. III, 10. XL, 4.

9) Am ausführlichsten darüber: von Woringen Beiträge zur Geschichte des deut. Strafrechts. S. 74—89.

10) Grimms RA. S. 655.

11) Der Erklärung dieses Autors, wornach delatura der Ersatz des Interesses für die Entbehrung der entwendeten Sache gewesen sein soll, scheint mir ganz verfehlt.

Anzeigelohn, den derjenige in Anspruch zu nehmen hatte, welcher das gestohlene Gut oder den Dieb nachwies; das *Meldfeoh*, wie es einmal in den Gesetzen K. Ine's (c. 17.) genannt wird, die *merces indicii*, deren das westgothische Gesetzbuch erwähnt. Die Schwierigkeit, die dadurch entsteht, dass der *delatura* auch einigemal bei andern Missethaten erwähnt wird [1]), und sogar wie es aus einer Angabe zum salischen Recht sich zu ergeben scheint, auch bei der Tödtung, dürfte sich wohl dadurch lösen, dass Anzeigelohn ausser beim Diebstahl, auch bei andern Verbrechen, wenn sie heimlich verübt waren, der Thäter unbekannt war, vorkommen konnte [2]). Wenngleich von einem eigentlichen Anzeigelohn in den übrigen germanischen Rechtsquellen nicht die Rede ist, so findet sich doch etwas dem sehr nahe Verwandtes. Es hatte nämlich derjenige eine Belohnung zu fordern, der einem Diebe eine gestohlene Sache abgejagt, eine verlorene Sache gefunden oder der den Dieb selbst zur Haft gebracht hatte. Dieser rechtmässig in Anspruch zu nehmende Lohn kommt in einigen nordischen Quellen, während sonst eine besondere Benennung dafür fehlt, unter dem Namen *Unningia lagh* vor [3]). Er war sehr verschieden bestimmt, bald bestand er in einem aliquoten Theil des dem Diebe abgejagten oder gefundenen Gutes, bald in einem wohl mit Rücksicht auf den Werth der geborgenen Sache bestimmten Preis. Wir

1) Bei der Enthäutung eines Pferdes, was aber als eine diebliche Handlung angesehen wurde s. L. Sal. em. LVIII. L. Rip. LXXXVII. — Beim Leichenraub L. Rip. LXXXV. 1. L. Sal. em. LVII. 7. — Bei der (heimlichen) Brandstiftung L. Sal. em. XVIII. L. Rip. XVII. Die heroldinische Rec. erwähnt der delatura auch beim Frauenraub, aber weder die Emendata, noch eine der ältern Rec. oder das ripuarische Recht. Die Heroldina ist aber mit grosser Vorsicht zu gebrauchen. Das exc. cap. et del. scheint hier oftmals gedankenlos hinzugesetzt zu sein.

2) In der Heroldina, und zwar in dieser allein findet sich ein besonderer Titel: (LXXIX.) de Delatura: §. 1. Si quis hominem occiderit et quod lex habuit pro eo dederit, sol. XXX pro delatura componat. §. 2. De puero et liberto sol. XV. § 3. De furtis vero aliis VII sol. Diese letzten Worte lassen schliessen, dass auch bei den vorhergehenden ein diebisches Handeln vorausgesetzt wurde.

3) WG. I. Þiuv. 14. 18. II. Þ. 48. 49. 53. Vgl. Schlyter Gloss. K. Waldemar Siel. L. III. 13. p. 597. — K. Eriks Siel. L. VI. 19. p. 310. (s. Rosenvinge zu der Stelle p. 391.) kommt der Ausdruck von Bergelohn beim Schiffbruch vor. Ueber letzteres auch Upl. M. c. 54.

finden denselben nicht nur im Norden [1], sondern in England [2], so wie bei den Burgundern [3] und Westgothen [4]. Die *delatura* aber, deren Grösse der eigentliche Text des salischen Gesetzes nirgends angiebt, die den Umständen nach wohl sehr verschieden gewesen sein mochte, konnte aber wohl Alles, Lohn für die blosse Nachweisung, für das Anhalten der Sache und des Missethäters umfasst haben. Es wurde dieser Lohn zunächst von dem, der eine Sache durch Diebstahl (oder in anderer Weise) verloren hatte, bezahlt, musste dann aber bei den Franken — und darin scheint die Eigenthümlichkeit bestanden zu haben — noch besonders neben der Erstattung der Sache und der Busse von dem Missethäter ausgerichtet oder ersetzt werden [5]. Es mag bei dieser allgemeinen Preisaussetzung auf das Anhalten von gestohlenen Sachen und Dieben daran erinnert werden, dass auf Island jeder für die Tödtung eines Friedlosen einen Lohn in Anspruch zu nehmen hatte (S. 282.).

Da es nach altgermanischer Rechtsordnung einem jeden freistand, ja zur Pflicht gemacht war [6] — zu deren Ausübung man durch Verheissung einer Belohnung noch mehr zu ermuntern suchte — Diebe und gestohlenes Gut anzuhalten, um so mehr musste dieses dem Bestohlenen selbst freistehen. Wir haben öfter erwähnt, dass er den offenbaren Dieb ergreifen und binden konnte, und dass sich diese Befugnisse hier erhielt, während der Selbsthülfe im Uebrigen immer engere Gränzen gesetzt wurden. So war es auch erlaubt, Gut, welches man nicht freiwillig aus seiner Gewere gelassen „anzufahen" und den Inhaber zu nöthigen, sich vom Verdacht des Dieb-

1) Ausser den bereits angef. Stellen: OG. Vaþ. c. XXXVIII. Upl. M. XLI. Süderm. þiuf. XIII. Dahle þiuf. §. 14. Gutal. L. §. 11. Mag. Gulath. þ. c. 2.

2) Withräd's Ges. c. 28. Ine's Ges. c. 28 pr. Aethelstan's Ges. VI, 7 pr.

3) L. Burg. VI, 1. vgl. mit XX, 2. XVI, 3. mit Addit. I, 8.

4) L. Wisig. VII, 2, 40.

5) Daher rechtfertigt sich der Ausdruck capitale et delatura restituat. L. Sal. (Herold.) XIII. 2. vgl. mit Rip. XXIX.

6) Jus pagi Xant. (Walter II. p. 264.) c. 29.: Si quis latronem viderit cum furto ambulantem et cognitum non fecerit, in fredo dominico solvat. sol. IV.

stahls zu entfreien und über den Besitz zu rechtfertigen[1]), um die Verfolgung des Diebes dadurch möglich zu machen[2]). Aber es ging die Berechtigung des Bestohlenen, der der Spur der ihm entwendeten Sache nachfolgte, noch weiter. Er konnte begehren, dass ihm, wo er seine Sache vermuthete, selbst die Nachsuchung erlaubt würde und das Haus jedes freien Mannes, das niemand, wenn auch in rechtlicher Absicht, gegen dessen Verbot betreten durfte, musste sich ihm zu diesem Zweck öffnen. Grimm[3]) hat einen grossen Theil der Nachrichten über dieses Haussuchen — *rannsaka*[4]), *salisuochan* in unsern Quellen genannt — zusammengestellt. Unsere deutschen Volksrechte geben nur schwache Andeutungen[5]), aus den nordischen lernen wir näher die Formen kennen[6]), die eine zum Theil überraschende Aehnlichkeit mit den Gebräuchen des griechischen und römischen Alterthums haben. Wer seine gestohlene Sache in einem andern Hofe oder auch Dorfe[7]) vermuthete, nahm eine Zahl seiner Nachbaren oder Dinggenossen mit sich[8]), begehrte vom Hausherrn

1) „Giera sik orþiuwa," „leda sik af handum" wird dieses besonders in den schwedischen Rechten genannt.

2) Hierauf scheint sich eine, wie ich glaube, meist ganz übersehene Stelle in dem bairischen Volksrecht zu beziehen: De popul. legg. c. 12. Qui manus immissioni restiterit, quod hantelod, dicunt, XL sol. solvat in publico et ipsam rem quaerenti reddat et aliam similem.

3) Grimm Zeitschrift für geschichtl. Rechtsw. II. S. 91 ff. u. RA. p. 639.

4) Rannr altn. Haus. Biörn Haldorsen. Goth. razn, angels. raesn. S. auch v. Richthofen Wtb. s. v. ransa.

5) L. Sal. em. XXXIX. L. Rip. XLVII. L. Bajuv. X. u. de popul. legg. c. 12. L. Burg. XVI.

6) Gragas Vigsl. c. 118. (II. 193.) Hakon Gulath. þ. c. 3. p. 202. Frost. XIV. p. 215. Mag. Gulath. þ. c. 6. p. 539. WG. I. þ. 5. WG. II. þ. 30. p. 268. OG. c. 32. p. 88. Upl. M. c. 47. p. 171. Süderm. þ. c. 12. p. 168. §. 12. Westm. M. c. 96. Helsing. M. c. 31. Dahle þ. §. 12. Gutal. c. 48. Sk. VII. 5. 6. Jüt. L. II. 97. 98. — Mehrere Erzählungen von solchen Haussuchungen aus den isl. Sagen theilt auch J. Arnesen: isl. Rettergang S. 347 f. mit.

7) Die Graugans und das jütische Low schreiben dann vor, dass man die Haussuchung nach der Reihe vornehmen, nicht ein einzelnes Haus übergehen dürfe.

8) Nach der Graugans sollten dies höchstens 30 sein; der, bei dem die Haussuchung begehrt wurde, konnte eben so viel hinzu ziehen; 6 von jeder Seite mussten sich dann im Namen aller gegen-

oder in dessen Abwesenheit von der Hausfrau, dass ihm gestattet werde, nach seinem gestohlenen Gute zu suchen; es geschah dieses dann mit 2 oder 3 seiner Begleiter, die sämmtlich so weit entkleidet oder entgürtet sein mussten [1], dass kein Verdacht entstehen konnte, als trügen sie selbst etwa die angeblich gestohlene Sachen verborgen bei sich [2]; alle verschlossenen Räume und Behältnisse, worin sich die Sache finden konnte, mussten geöffnet oder konnten erbrochen werden. Wurde die vorher genau beschriebene Sache gefunden, so wird nach mehreren Rechten noch unterschieden, ob es an einem Orte geschehen war, wohin die Sache ohne Wissen des Hausherrn hatte kommen können, etwa durch ein Fenster u. dgl., oder ob er den Besitz nicht bestimmt vorher verleugnet hatte [3]; dann konnte er sich noch freischwören oder sich auf einen Geweren beziehen; sprachen aber solche Gründe nicht für seine mögliche Unschuld, so war der Hausherr selbst, oder der Hausgenosse, unter dessen besonderm Verschluss oder Gewahrsam die Sache sich gefunden hatte, ein offenbarer Dieb [4]. Verweigerung der Haussuchung scheint in älterer Zeit gewissermassen als Geständniss des Diebstahls

seitige Sicherheit (grid) geloben. Die spätern schwedischen Gesetze fordern die Zuziehung von 6 eidfesten und angesessenen Männern, und dann auch die Zuziehung des Beamten (länsman, domari); so auch das jütische Gesetz.

1) Die genauern Vorschriften darüber findet man bei Grimm RA. p. 640. zusammengestellt und erklärt.

2) Dieser Grund ist ausdrücklich angegeben in dem Schulzenrecht des westerlauischen Frieslands (aus dem 14. Jahrh.) worin §. 64. (v. Richthofen p. 397.) die Haussuchung, die hier freilich schon der Vogt vornahm, ganz ähnlich wie in den nordischen Rechten beschrieben ist und dann gesagt wird: sie sollten eingehen mit greifenden Armen, ungegürtet, unbehoset und barfuss, damit sie kein Gut hineintragen können, wodurch sie den unschuldigen Mann in Schaden bringen möchten.

3) Die oberschwedischen Rechte unterscheiden, ob der Hauseigner nur gegen Hinterlegung eines Pfandes (waeþ) zum Belauf von 3 Mark, von beiden Seiten die Haussuchung gestatten wollte, also auf seine Schuldlosigkeit wettete; wurde die gestohlene Sache dann gefunden, war er ein handhafter Dieb; gestattete er die Haussuchung ohne Wette (at owaeþieþu), so blieb ihm noch die Vertheidigung offen.

4) Nach dem fränkischen Rechte aber nur, wenn innerhalb 3 Nächten, nachdem die Sache gestohlen war, der Bestohlene der Spur folgend, sie aufgefunden hatte.

angesehen worden zu sein [1]), so dass man sich nun gleich der Person bemächtigen durfte oder es konnte die Haussuchung nun erzwungen werden [2]), und es mussten für die Weigerung noch Brüche gezahlt werden. Haussuchung ohne Beachtung der vorgeschriebenen Formen war unrechte Gewalt [3]), Verletzung des Hausrechtes (S. 782.).

Was wir bisher kennen gelernt, bezog sich mehr auf das Auffinden gestohlener Sachen oder Entdeckung der Diebe, besonders im Interesse des jedesmalig Bestohlenen, aber es sollte der Diebstahl überhaupt nicht ungestraft bleiben. Einer schweren Verantwortlichkeit machte sich daher schuldig, wer seinen eignen oder eines Andern Dieb, nachdem er ihn gefangen hatte, ohne ihn dem Richter oder dem Bestohlenen überantwortet zu haben, entliess (S. 836.). In gleicher Weise war es auch dem Bestohlenen untersagt, mit dem Diebe ohne Wissen des Gerichts einen Vergleich zu schliessen [4]). Eine Vergleichung der hierauf sich beziehenden nordischen und deutschen Gesetze zeigt allerdings, dass jene dabei oftmals mehr den Zweck hatten, dem Könige die Brüche zu sichern, diese mehr die gefährdete Sicherheit des Eigenthums durch Handhabung einer strengen Justiz herstellen wollten [5]). Das

1) Das alte Gulath. Gesetz sagt: wenn er die Haussuchung weigert, ist er ein Dieb; so das westgothländische: er nimmt dadurch den Diebstahl auf sich; L. Burg.: pro fure teneatur obnoxius. Rip.: ut fur habeatur. L. Bajuv. popul. Legg. componat in publico XL sol.

2) Seine Thüre ist unheilig sagt das Gutalagh; und demgemäss gestatten auch die übrigen schwedischen Gesetze sie aufzuschlagen; nach dem ostgothländischen soll man aber erst den Heradshauptmann und die Geschworenen herbeirufen.

3) L. Rip. LVII. 3. L. Bajuv. X. In der Erklärung dieser Stelle kann ich nicht mit Grimm S. 639. übereinstimmen. Der Sinn scheint mir zu sein: Wer ohne ordentlich erlangte Erlaubniss (d. i. hier per violentiam) in ein Haus eingeht, hat 6 Schill. zu büssen, wenn der Hausherr gegenwärtig ist; 3 Schill. wenn dieses nicht der Fall, etwa nur die Frau daheim war. Wenn er das Haus verliess, musste er sogleich ein Pfand für diese Brüche geben oder niederlegen.

4) Childeberti II. et Chlotharii Pactum c. 3. (oben S. 636.) Chlotharii II. Decr. c. 6. L. Bajuv. VIII. 15. L. Burg. LXXI. L. Wisig. VII, 4, 1. WG. I. Þ. 5. §. 1. Jüt. L. II. 41. Vergl. auch S. 208. not. 3. 209. not. 1. 221. not. 3.

5) Vgl. Capit. Ticinense a. 801. c. 4. (p. 82.) Capit. Aquisgr. a. 813. l. c. 13. 15. (p. 188.)

Ueberhandnehmen von Verbrechen gegen das Eigenthum in den durch Eroberung begründeten Staaten rief, wie schon bemerkt worden, eine Menge auf die Unterdrückung derselben abzielende und zum Theil mit der Gerechtigkeit wenig verträglichen Maassregeln hervor. Die schon an sich strengen Grundsätze des germanischen Rechtes über die Begünstigung, besonders beim Diebstahl (S. 635 ff.), wurden gesetzlich erneuert und geschärft. Die ganze Hausgenossenschaft eines Diebes wurde bis auf die Kinder herab für die Missethat verantwortlich gemacht [1]; Weibern und Kindern wurde die Pflicht auferlegt, ihren Gatten und Vater zu denunciren [2]. Es wurden allgemeine Einigungen errichtet zur Verfolgung der Diebe und zur gegenseitigen Verbürgung der entwendeten Güter [3]. Alle Freien mussten einen Eid leisten, weder Diebstahl noch Raub begehen, noch in irgend einer Weise begünstigen zu wollen [4]. Bei allen diesen auf Sicherstellung des Eigenthums sich beziehenden Anordnungen werden übrigens die heimlichen und die mit offener Gewalt verübten Entwendungen, wie auch der Gebrauch der Bezeichnung *latro* in den fränkischen Verordnungen zeigt, nicht strenge unterschieden, ja die Frechheit der Missethäter, welche sich nicht scheuten, Gewalt zu üben, wo sie heimlich nicht ihre Absicht vollziehen konnten, wird selbst als Grund der zu ergreifenden, gesetzlichen Maassregeln angegeben [5].

1) K. Ine's Ges. c. 7. §. 1. 2. K. Cnut's Ges. II. c. 74. §. 1. Oben S. 69 u. 643.

2) L. Burg XLVII.

3) S. darüber S. 71. u. folg.

4) K. Cnut's Ges. II. 19. — wir wollen, dass jeder, der über 12 Winter ist, den Eid leiste, dass er weder Dieb, noch Mitwisser eines Diebes sein wolle. — Karoli II. Conventus Silvacensis a. 853. (Pertz p. 426) Istud sacramentum jurabunt Franci homines: Ego ille adsalituram, illud malum, quod scach (Grimms RA. p. 635.) vocant vel tesceiam (?) non faciam, nec ut alius faciat consentiam; et si sapuero, qui hoc faciat, non celabo; et quem scio qui nunc latro vel scachcator est, vobis missis dominicis non celabo, ut non manifestem. Sic me Deus adjuvet et istae reliquiae. Es folgt dann ein ganz ähnlicher Eid, den die Centenarier leisten sollten.

5) L. Burg. LXXXIX. — caballorum fures, et effractores domuum tantum se ad hanc insaniam proruppisse, ut non occulte, sed etiam publice crimina et omnia mala comittant.

2. Raub.

Raub [1]) und mehrere damit synonym gebrauchte Wörter, *rân* [2]), *hrifs* [3]), *nâma*, *numft* [4]), und auch *fornaemi* [5]), *fâng* auch *afâng* [6]), *hunta* [7]), *grip* [8]), u. s. w. drücken sämmtlich ein Ergreifen einer im Besitz eines Andern sich befindlichen Sache ohne dessen Einwilligung aus, doch so, dass darin weit mehr der Begriff der Widerrechtlichkeit, als der Gewalt, so fern man diese nicht blos als einen Gegensatz des Rechts denkt, sondern damit die Vorstellung einer Kraftanwendung, eines reellen Zwanges gegen Andere verbindet, vorherrschend ist. Wo das Gewaltsame der Handlung mehr hervorgehoben wer-

1) Raub, alth. rôbh, rof ist, wie Grimm RA. p. 635. bemerkt, seiner Urbedeutung nach vestis, dann spolium; raubôn: spoliare, raubari: raptor. In der Grammatik II. 19. wird es auf eine Wurzel, die solvere, rumpere, findere, retegere bedeutet, und sich in dem angels. rëofan, altnord. riufa erhalten hat, zurückgeführt. Vgl. damit Graff Sprachschatz II. 356. — Bei den Angels. findet sich noch rëáf: vestis, spolium, rapina, rëáflác: rapina; rëáfjan: rapere, rëáfere: raptor. S. auch Leo Sprachproben S. 215. — In den altfries. Rechtsq. ravia, rava: rapere; raf: rapina, ravare, raver: raptor. s. v. Richthofen Wtb. p. 987. — Altnord. rauf, aber nur in der Bedeutung von foramen, raufa, perforare, vulnerare; goth. raupjan, vellere, unser raufen; vgl. Graff a. a. O. II. 499. Dagegen aber die Zusammensetzung: walaraup: spoliatio mortui; auch raufari, und reyfari, Räuber.

2) Rân und das Zeitw. raena ist die in den nordischen Rechtsquellen am meisten übliche Bezeichnung. In der deutschen Sprache ist es verloren gegangen. Grimm RA. p. 635. Graff a. a. O. II. 362.

3) Hrifs und rifs im nordischen: raptus, rapina; hrifa und hrifsa: rapere, rifa: lacerare. Biörn Haldorsen. Vgl. Grimm Gr. II. 45., wornach hreifa eigentlich manu tractare, hreifa: manus.

4) S. oben S. 831. Grimm Gr. II. 30.; auch v. Richthofen Wörtb. unten: nima, das auch in den fries. Küren für rauben, vorkommt.

5) S. oben S. 349.

6) Grimm Gr. II. 60.

7) Hunta: captura, goth. hinþan: capere, handus, manus, qua capimus. Grimm Gr. II. 35.

8) Altnord. grîpa, rapere, gripir: raptor. Biörn Haldors. Grimm Gr. II. 13. — Auch gripdeil ist im nordischen rapina.

den sollte, wird dieses daher durch Zusammensetzungen bewirkt; so kommt nicht nur *nydnaeme* [1], *nôtnâma* [2], *nôtnumft* [3], sondern auch *nedraf* [4] in den Küren der Friesen vor. —

So wie der Begriff des dieblichen Handelns dahin erweitert wurde, dass man darunter ein heimliches schändliches Thun überhaupt verstand, so wird Raub im weitern Sinn überhaupt eine Aneignung, Anmassung dessen, was einem Andern gebührt, selbst wenn ein eigentliches Anfassen, Ergreifen nicht stattfand, ja selbst ein Vermögensvortheil nicht damit verbunden war, verstanden. *Rafdelta* ist in den friesischen Volksküren ein räuberisches oder vielmehr widerrechtliches Abgraben, *raferd*, *rafmete*, *rafeth* und *rafskerd* ein widerrechtliches Abpflügen, Abmähen, Abweiden; *rafred*: Raubritt ist Benutzung eines Pferdes ohne erhaltene Erlaubniss [5]. Im weitern Umfang tritt dieses noch in den, im nordischen Recht mit *ran* zusammengesetzten Worten hervor. Wegen *ran* sollte nach nordischem Rechte vorgeladen werden, wer eine wissentliche Schuld nach ergangener Aufforderung nicht bezahlte [6]; desgleichen wer sich aus einer Erbschaft etwas mit Unrecht anmasst und es nicht wieder erstatten will [7]. *Lutran* beging, wer bei einer Theilung etwas zurückhielt, was er hätte mitbringen sollen [8]. *Buran*, wer gepfändetes Vieh gegen Ersatz des Schadens nicht wieder herausgeben will [9]; *jordaeran*, wer ein fremdes Grundeigenthum occupirt, ein Haus darauf setzt, es bearbeitet, die Grenze verrückt [10]. *Faestningaran* findet sich für die

1) Ine's Ges. c. 10. reaflac oc nydnaeme.

2) Graff Sprachschatz II. 1073.

3) L. Fris. VIII. Graff a. a. O. S. 1077.

4) S. v. Richthofen Wtb. p. 947.

5) Vgl. über dieses Alles v. Richthofen Wtb.

6) Hakon Gulath. Kaup. c. 1. p. 51. Frost. XII. 19. p. 152, Mag. Gulath. K. c. 1. Man soll vorladen: fyrir ran oc lögleyso.

7) Hakon Gulath. Erf. c. 8. p. 125. Mag. Gulath. Erf. c. 17. Er sollte vorgeladen werden: fyrir ran oc iseto.

8) Upl. M. c. 34. Süderm. c. 16. Helsing. c. 19.

9) Mag. Gulath. Landsl. c. 33. — Als ran überhaupt wird dieses auch bezeichnet. Sk. IX. 13. vgl. Sunesen IX. 10.

10) WG. Add. III. 144. p. 280. OG. Vaþ. XXX. §. 2. p. 84. OG. Egh. IV. §. 2. VIII. p. 137. 140. wird überhaupt, wer fremdes Grundeigenthum occupirt: ransman, seine That ransvaerk genannt.

Anmassung des Verlobungsrechtes (S. 802.); *siaengaran*, für Entweihung eines fremden Ehebettes (S. 826.) [1]. *Vegaran* heisst die Verhinderung an Benutzung eines öffentlichen Weges [2], so wie *waegreaf* im angelsächsischen Recht für Wegsperre vorkommt [3]. Es sind dieses Beispiele, deren Zahl sich noch weiter vermehren lässt [4]. Eines Raubes machte sich auch schuldig, wer eine Pfändung vornahm ohne dazu berechtigt zu sein, daher die erlaubte Pfändung auch wohl als ein rechtmässiger Raub, *strudis legitima*, bezeichnet wurde [5]; wer einem Schuldner etwas wegnahm, um sich damit bezahlt zu machen, ohne vom Gericht dazu ermächtigt zu sein, wer eine rechtmässig gepfändete Sache dem Pfändenden wieder abnahm [6]. Das ursprünglich Gemeinsame aller dieser als Raub bezeichneten widerrechtlichen und anmasslichen Handlungen ist, dass sie keine Friedensbrüche, wie der Diebstahl und alle dieblichen Handlungen im weitern Sinn, sondern nur Rechtsbrüche, und zwar volle Rechtsbrüche waren, wofür dem König Raubbusse (*ransbaugr*), d. i. im Norden volle Brüche von 12 Unzen und nachmals (S. 345.) von 3 Mark und dem Verletzten volle Busse bezahlt werden musste. Am deutlichsten zeigt sich dieses noch in den dänischen Rechten [7], in welchen das Busssystem ein sehr einfaches geblieben ist; in den andern, namentlich auch nordischen Rechten, hat man, während die Raubbrüche wohl dieselben blieben, die Bussen in manchen hier-

1) Upl. Kirk. c. 15. — Eo quod injuste in alienum calcavit thorum. L. Bajuv. s. oben S. 604.

2) Magnus Gulath. Landsl. c. 42. p. 408.

3) Aethelbirth's Ges. c. 88. Vgl. oben S. 780. u 782. not. 4.

4) S. auch Svend Sölvesen: det islandske jus criminale. (Kiobens. 1776.) S. 280. u. Osterssön Glossar. danico jurid. (Kiob. 1641.) p. 419 ff.

5) L. Rip. XXXII. 3. S. mein Pfändungsrecht in der Zeitschr. f. deutsches Recht. Bd. 1. S. 181. — Strudan: rauben, struot: der Wald. S. Grimm RA. S. 635. — So wurde auch das Verfahren bei Einziehung des Vermögens eines Friedlosen: fe-raus-dom genannt. s. oben S. 288.

6) L. Sal. em. X. 9. — L. Burg. XXIII. 3. — WG. II. Forn. c. 24. (p. 203.) Utg. c. 6. (p. 214.). — OG. Bygd. c. 17. (p. 207.) — Upl. Wiþ. VII. §. 7. (p. 226.). — Sunes. IX. 6. — Eriks Siel. IV. 24. (p. 192.) — Jüt. L. III. 50. (p. 380.). — Mein Pfändungsrecht a. a. O. S. 291.

7) S. auch Rosenvinge Rtshist. §. 159.

her gehörigen Fällen abgestuft, dem Unrecht mehr anzumessen gesucht und in Beziehung auf die verschiedenen widerrechtlichen Handlungen, auch wohl mit besondern Namen belegt (S. 348.). Ein raubliches Handeln in diesem weitern Sinn steht daher als widerrechtliches, gewaltsames, dem dieblichen als einem schändlichen gegenüber. In einen Friedensbruch konnte ein solches raubliches Handeln durch Hinzutreten erschwerender Umstände, namentlich auch durch eine gröbere Gewalt, also wenn z. B. die Handlung mit gesammeltem Gefolge begangen wurde, übergehen.

So fern wir die Missethaten, welche nur sehr uneigentlich Raub genannt wurden, wie wir etwa auch noch von einem Ehrenräuber reden, ausscheiden, und ihn seiner eigentlichen Bedeutung gemäss als ein gegen das Eigenthum gerichtetes widerrechtliches Handeln auffassen, so finden wir, dass Raub auch an unbeweglichem Eigenthum, an eignen Sachen, z. B. bei der Wiederabnahme einer rechtmässig gepfändeten, durch blosse Vorenthaltung einer fremden Sache, in sofern es nicht durch Verleugnung in ein diebliches Unterschlagen überging, begangen werden konnte. Die Eigenthumsverbrechen überhaupt, sofern sie namentlich nicht in einer blossen Schadenszufügung, sondern in einer Aneignung, Anmassung bestehen, sind entweder raubliche oder diebliche.

Raub in seiner engern und eigentlichen Bedeutung ist aber, wie schon bemerkt, das Ergreifen einer in fremdem Besitz befindlichen, beweglichen Sache.

Hakon Gulath. M. c. 66. p. 178.: Nimmt jemand einem andern eine Sache, lässt er sich deshalb gerichtlich belangen und überführen, gehört die Sache aber dem, welchen er sie wegnahm, so hat er Raub begangen und soll dem Könige Brüche (baugar) bezahlen; aber der soll seine Sache zurückhaben, der mit Zeugen erwiesen hat, dass die Sache ihm gehöre [1]).

1) Es könnte hier scheinen, als bekäme der Beraubte gar keine Busse. Das ist aber kaum denkbar und wird durch andere Stellen aufs Bestimmteste widerlegt. So wird in der Verordnung K. Hakon Hakonsens vor dem Frostethingsgesetz p. 12. gesagt, dass der Beraubte 12 Unzen, als sein Recht, erhalten sollte. Er sollte hier, wie mir scheint, nur die Frage beantworten: wann bekommt der König Brüche wegen eines Raubes? Antwort: Wenn der Räuber erst eine Klage und gerichtlichen Beweis abwartet, nicht die Sache vorher freiwillig bekennt und zurückgiebt. Es scheint sich dieses besonders aus dem jütischen L. II. 40. (p. 184.) zu ergeben: Wenn aber der Angeklagte die Wegnahme der

Eine eigennützige Absicht wurde dabei wenigstens nicht so bestimmt als beim Diebstahl vorausgesetzt; es kam mehr darauf an, dass der Besitz dem Beraubten widerrechtlich entzogen wurde, daher Raub und Schadenzufügung oft sehr nahe an einander gränzen, wie dieses schon im Eingange unserer Auseinandersetzung über die Eigenthumsverbrechen bemerkt worden ist. Theils hierdurch, bestimmter aber durch die Abwesenheit des charakterischen Merkmales des Diebstahls, nämlich der Heimlichkeit, unterscheidet sich der Raub von diesem; nicht aber durch das Hinzutreten eines neuen Merkmals: der Gewaltübung gegen die Person, wie man es wohl als ganz ausgemacht anzunehmen pflegt. Man unterschied im germanischen Recht vorzugsweise zwei Arten von Raub, je nachdem die Sache dem Beraubten persönlich abgenommen, gleichsam aus den Händen entrissen worden war: *Handran*, oder sie aus seinem Hause oder seiner Were entwendet worden war: *Bosran*.

Grag. Vigsl. c. 4. II. Das ist Handraub, wenn man jemand etwas entreisst, was er in den Händen hält oder auf dem Rücken trägt.

Hakon Gulath. þing. c. 13. p. 138. Begeht ein Mann Handraub — so hat er dem, welchen er beraubte, 3 Mark Busse zu bezahlen, und läuft er mit der geraubten Sache fort und der Eigenthümer verfolgt und erschlägt ihn, so fällt er friedlos [1]).

L. Sal. em. XLIV. (De charoena, charowoeno?): Si quis alteri de manu aliquid per vim tulerit aut rapuerit (Herold. tulerit et raubaverit aut exspoliaverit) rem pro capitale restituat, et insuper sol. XXX culp. jud.

Was unter *Bosran*: Hausraub verstanden worden, ergiebt sich aus folgendem:

OG. Vaþ. XXXI. §. 3. p. 65. Begeht jemand Hausraub, treibt die Heerde und Hund fort, nimmt er Handmühle und Kessel, bindet es zusammen und nimmt es auf den Rücken, und wird ein solcher Raub mit Gerüfte geklagt oder mit Umsendung des Gebotstocks, so ist es erwiesen und steht zu 40 Mark.

Sachen, wegen welcher er belangt worden, bekennt, ehe es zum Eid kommt, so haben die Neffninger nicht darüber zu entscheiden und der König bekommt auch keine Brüche (sin raet), aber wohl erhält der Kläger seine Busse (sin raet). Etwas später heisst es: Und wird ihm Bruch an dem Eide, so gebe er wieder, wesshalb er belangt worden und gebe 3 Mark Busse dem Kläger und so auch dem König.

1) Vgl. Mag. Gulath. Landsl. c. 42. p. 408.

Jüt. L. II. 45.: Das ist Hausraub, wenn man in des andern Mannes Hof geht und daselbst etwas von seinem Vieh, seinen Kleidern, seinen Waffen oder andere Sachen wegnimmt, welche 1/2 Mark werth sind. c. 46. p. 192. »Das ist Heerdenraub (oder Feldraub: hiorthran aeller markran)[1], wenn man in eines andern Mannes Hürde (oder Schuppen: fold)[2] auf dem Felde geht und daselbst ein Pferd, Rind oder anderes Vieh, Getreide oder Heu, Zimmerholz oder andere Sachen wegnimmt, die 1/2 Mark gelten. c. 47. Wo jemand eines Raubes durch die Neffninger schuldig erkannt wird, da ist er schuldig, dem Kläger die Sachen, wegen welcher er verurtheilt ist, wieder zu erstatten, und dazu 3 Mark und dem König 3 Mark[3].

War ein solcher Raub in einer gewaltsamen Weise ausgeübt, so wurde dies als eine besondere Qualification desselben angesehen.

WG. II. Retl. c. 12. (p. 153.) Wird an jemandem ein Handraub begangen, doch so, dass er nicht blau oder blutrünstig wird, und keine Augenzeugen da sind, so soll er (der Beklagte) sich mit einem Zwölfereid vertheidigen — und wird er eidfällig, so ist es 3 Marksache. c. 13. Wird jemand in gewaltsamer Weise beraubt (meþ fullom valzverkum), trägt er davon Spuren oder sind rechte Augenzeugen da, so vertheidige er sich mit den Geschworenen des Viertheils (meþ fiaerdungs naempdhini) oder büsse dreimal 9 Mark.

L. Sal. em. XV. §. 1. Si quis hominem ingenuum in superventu exspoliaverit ... solidos LXII s. culp. jud.[4].

1) Vgl. Das. II. c. 40.

2) S. Blütings Glosse zum Jüt. L. S. 112.

3) So wie es dem ostgothländ. Recht eigenthümlich ist, dass der Raub, wenn er handhaft war, mit 40 M. gebüsst werden musste, so ist es auch eine Eigenthümlichkeit des jütischen oder wohl dänischen Rechts, dass nur, wenn die geraubte Sache 1/2 Mark werth war, also einem grossen Diebstahl gleich kam, es als ein eigentlicher Raub, für welchen die vollen Brüche und Busse von 3 Mark gezahlt werden mussten, angesehen werden sollte. Indess macht das jütische Recht (II. 44.) in Beziehung auf den Handraub eine beachtenswerthe Ausnahme. Für Handraub soll es gelten, wenn man einen Hut, Handschuh, oder was man sonst in der Hand hat, dass so viel als ein paar Handschuh werth ist, wegnimmt, weil es schimpflicher ist (forthi thaer aer maerae scam), so als in anderer Weise beraubt zu werden. Kein anderer Raub, wofür Neffninger schwören sollen, soll minder als 1/2 Mark sein.

4) Vgl. die folgenden §§. 3—5., wovon besonders der §. 5. zu beachten. Ferner XIX. 10. 11. XXXVII. §. 2. 3. Aus den letztern Stellen scheint sich zu ergeben, dass eine weggenommene Sache mindestens 40 Denare werth sein, d. h. so viel als zu einem grossen Diebstahl bei den Franken erfordert wurde, betragen musste, damit die That als ein eigentlicher Raub betrachtet werden konnte. Die Gloss. Esten. bemerkt auch judicant Franci, qui XL aut plus

Wir haben kurz zuvor aber gesehen, dass für den einfachen Handraub nur 30 Schill. gebüsst werden sollten. *In superventu exspoliare* heisst aber wie ich glaube, wenn man mit gesammeltem Gefolge den Angegriffenen aufgelauert, und um ihn zu berauben, überfallen hatte [1]. Dasselbe hat man sich auch wohl unter der gewaltsamen Beraubung, die das westgothländische Recht vom einfachen Handraub unterscheidet, zu denken; die Erwähnung der Spuren der That, die der Beraubte an sich trug, bezieht sich wie die der Augenzeugen nur auf den Beweis; war er sonst am Körper beschädigt worden, so trat nach altgermanischem Recht eine Concurrenz von Missethaten ein.

Das salische, und damit übereinstimmend auch ein nordisches Recht, erwähnen dann auch eines ganz in ähnlicher Weise qualificirten Hausraubes:

L. Sal. em. XVI. 1. Si quis villam alienam adsalierit, ipse et omnes, qui convincti fuerint, quod in ejus contubernio fuissent (Guelf. quanti in eum superventum probati fuerint fuisse) ... sol. LXII S. unusquisque eorum culp. jud. [2].

Wästm. L. M. LXX. Begeht jemand an einem andern Hausraub (Bosran), indem er mit einem gesammelten Gefolge (medh här oc hämning) zu seinem Were reitet und ihm wegnimmt, was Hufe und Klauen hat — gebe zuerst der Hauptmann 24 Mark dem, welcher seines Gutes beraubt wurde, zum Ersatz [3], und dann 40 Mk., die in drei Theile gehen; jeder andere aber, der auf der Fahrt und im Gefolge war, 3 Mark.

Ein solcher Hausraub grenzt aber mit dem Verbrechen der Heimsuchung zusammen. So unvollständig auch in unsern Volksrechten die Bestimmungen über den Raub sind, so weit sie auch von dem urgermanischen Standpunkt, welcher noch aus dem nordischen Recht hervorleuchtet, wornach Diebstahl als Friedensbruch, Raub als Rechtsbruch galt, entfernt waren, so lässt sich doch noch

quam XL valent furatus fuerit, ut sit latro; qui vero minus ut non sit. Es erinnert dieses auffallend an das jütische Recht.

1) Es scheint sich dies u. A. auch aus L. Sal. e Cod. Monac. XIV 3. zu ergeben; Si quis hominem migrantem assalierit hoc est quanti in eo contubernio vel superventu fuisse probantur LXII sol. unusquisque ex illis culp. jud.

2) Vgl. über diese schon in anderer Beziehung mitgetheilte Stelle oben S. 624.

3) Das Dahle L. ⅊. §. 23., welches im wesentlichen diese Bestimmung wiederholt, setzt st. 24 M. wohl richtiger: er erstatte ihm so viel als er geraubt hat.

erkennen, wie der Raub an sich, selbst da, wo man ihn sich schon bestimmter als Aneignung einer fremden Sache in diebischer Absicht, wenn auch nicht in diebischer Weise dachte und von der Eigenmacht u. s. w. genauer unterschied, noch für eine geringere Missethat als der Diebstahl gehalten wurde. Es ist bereits früher einer noch im alamannischen Recht erhaltenen Regel erwähnt, wornach Raub mit zweifachem, Diebstahl mit 9fachem Werth erstattet werden sollte (S. 570.) [1]. Im westlichen Friesland sollte eine geraubte und gestohlene Sache zweifach vergolten, aber für erste nur 12 Schilling als Friedensgeld, für letztere das volle Wergeld des Diebes gezahlt werden; nachmals wurde dieses aber dahin ausgeglichen, dass Raub und Diebstahl gleich gebüsst werden sollte [2]. Auch im burgundischen Recht findet sich eine Spur solcher später eingetretenen Gleichstellung; nachdem nämlich zuvor bestimmt worden, dass ein grosser Diebstahl mit dem Leben und ein kleiner mit 9fachem Ersatz gebüsst werden sollte, heisst es dann auch:

L. Burg. IX. Si quis Burgundio aut Romanus per vim aliquid abstulerit usque ad pullum, in novigildo secundum pretio a nobis constituto, cuicunque abstulerit jubemus exsolvi.

Aus dem Rechte der Angelsachsen lässt sich wenigstens entnehmen, dass Raub nicht höher als Diebstahl zu vergelten war [3]. Im Laufe der Zeit ist aber vollends das Verhältniss zwischen Raub und Diebstahl ein dem altgermanischen Recht gerade entgegengesetztes geworden, nach einem in den kirchlichen Rechtsquellen aufgenommenen Ausspruch des Augustinus: *Poenale est occulte auferre, multo majoris est visibiliter eripere* [4].

1) Zwischen Laubach und Weser scheint dieses anders gewesen zu sein. s. L. Fris. IX. 14—17.; es ist dabei aber zu beachten, dass diese Bestimmungen aus der fränkischen Zeit sind, wie die Worte weregildum suum ad partem **r e g i s** zeigen.

2) Vgl. oben S. 457. not. 3. mit S. 459. not. 1.

3) Ine's Ges. c. 10. Wenn jemand innerhalb der Grenzen unseres Reiches einen Raub und gewaltsame Entwendung vornimmt (reaflac- oc nydnaeme do), so gebe er das Geraubte (reaflac) zurück und zahle 60 Schill. zum Wette. — Das Gewette ist hier das des Diebstahls s. Ine c. 7. oben S. 897. Musste aber auch dreifacher Ersatz geleistet werden? — K. Knut (c. 60.) hat auch hier, wie beim Diebstahl, das Wergeld als Gewette gesetzt.

4) Vgl. Regino de syn. causis II. 275. und dazu Wasserschlebens Nachweisungen.

Es ist aber noch eine andere Art des Raubes, die nicht blos in einer unrechtmässigen und gewaltsamen Bemächtigung fremder Sachen bestand, sondern der Absicht, der Art der Vollführung nach als eine durchaus schändliche Handlung erschien, zu gedenken. Auf Abenteuer ausziehen, d. h. um Beute zu machen, und dabei seine Tapferkeit zu bewähren, in das Gebiet benachbarter Friedensgenossenschaften einfallen, dort zur Erreichung seines Zweckes Menschen zu tödten, fortzuführen, deren Wohnung in Brand zu stecken, oder in gleicher Absicht auf der See umherzuschwärmen, um die fremden Schiffe oder die Küsten fremder Länder zu überfallen, galt mehr für ruhmbringend als unerlaubt. Das berichtet schon Tacitus, das bestätigen in unzähligen Erzählungen und Aeusserungen die Sagen und Geschichten des Nordens. Aber die Verübung solcher Gewaltthat gegen die, welche zu derselben Friedensgenossenschaft gehörten oder in dem eigenen Gebiet, galt aber als die schwerste Missethat. *Hernaþ*, welches in der nordischen Sprache ein solches Ausziehen auf Raub und Abenteuer mit einem Gefolge und unfreien Begleitern (*satellites*) bezeichnet, wird zugleich zur Benennung derselben gebraucht [1]), wofür wir auch in den deutschen Rechtsquellen ein ähnliches Wort finden [2]), und das nordische ehrenvolle *vikingr* wird mit Räubern, bösen Menschen gleichbedeutend, wenn die Verheerung im eigenen Lande verübt wurde [3]). Es geschah dieses aber vielfach, besonders als die Strafe der Friedloslegung noch sehr allgemein war, von denen, die derselben verfallen waren, welche von der Gemeinschaft ausgestossen und gleichsam wie wilde Thiere verfolgt, sich in Wäldern aufhielten [4]), und andern heimaths- und besitzlosen Menschen. Doch betrieben wohl auch andere solche

1) Hêri, nord. her, ist eine grössere, sowohl zum Krieg als rechtswidrigen Unternehmungen vereinigte Menge. s. S. 617 ff. Hariôn, altnord. heria: arma circumferre bedeutet auch vastare. s. Graff Sprachschatz IV. 983.

2) Caroli II. Conv. Silv. a. 853. I. c. 3. Pertz p. 424.: — de collectis, quae theudisca lingua h e r i z u p h appellant et de his qui immunitates infringunt, et qui incendia et voluntaria homicidia et adsalituras in domos faciunt.

3) Ransmadhr oc illvirki. S. Erichsen Excurs über die Worte vikingr und viking zu der Gunlaug Ormstunga S. p. 298—306.

4) Floamanna S. c. 24.: Diesen Winter geschah es, dass viel Schlimmes von Friedlosen verübt wurde.

Räuberei bandenweise und gleichsam gewerbmässig, wobei die Absicht zunächst auf Beute oder Raub im eigentlichen Sinn gerichtet war, aber zu dessen Erreichung auch jede Gewalt an Personen und Gütern, wenn es die Umstände mit sich brachten, aber so, dass die Thäter zugleich sich möglichst jeder Rechtsverfolgung durch Verbergung und Unkenntlichmachung ihrer Person zu entziehen suchten, verübt wurden.

Nach der Graugans sollten alle, die solche Räuberei (*hernaþ*) [1]) in Island selbst betrieben, sich in heimlichen Schlupfwinkeln aufhielten, sei es im Lande in Hölen und Wäldern, an den Küsten, auf Inseln und Schiffen, so wie die, welche mit solchen Räubern im Einverständniss waren, ihnen Vorschub leisteten durch Rath und That, ohne dass es einer Anklage oder Kündigung bedurfte, sobald es ruchbar geworden, friedlos werden, so dass niemand mit ihnen verkehren, jeder sie tödten durfte und ein Preis von 8 Unzen für ihren Kopf zu zahlen war (S. 282.). Im gleichen Sinne sagt auch das westgothländische Recht [2]), dass die, welche sich um Räuberei zu treiben in Wäldern aufhalten, dort ihre Schlupfwinkel haben und sich unkenntlich zu machen suchen, so wie die, welche Seeräuberei treiben, sich einer schändlichen That (*niþingsverk*), die unsühnbar ist, schuldig machen, und von Jedem straflos getödtet werden können [3]). Bestimmter verordnet in späterer Weise das upländische Gesetzbuch [4]), dass die, welche sich in Wäldern oder auf Schiffen oder sonst wo aufhalten, um Leute zu morden oder zu berauben (*myrþa aellaer raena*), wenn sie ergriffen und von der Nämd schuldig gesprochen worden, hingerich-

1) Grag. Vigsl. c. 95. 96. II. p. 134 ff.

2) WG. I Mand. c. 10. vergl. mit II. Drap. c. 21. u. WG. I. Orb. §. 10. mit II. Orb. §. 10. — S. auch Frostath. IV. 22. p. 70.

3) Ein solcher Räuber der sich unkenntlich zu machen sucht, wird grimu maþaer, d. i. wörtlich vir personatus genannt. Grima altn. persona, larva, dann auch galea. S. auch Frostath. III. 60. p. 57. Es führt dieses aber auf Ed. Rotharis c. 31. Si quis homini libero violentiam injuste fecerit i. e. Walapauz LXXX solidos ei componat. Walapauz est dum quis alienum furtivum vestimentum induit, aut si caput latrocinandi animo, aut faciem transfiguraverit. — Walapauz s. Graff a. a. I. 801. und III. 232.

4) Upl. M. XXXI. p. 161

tet werden sollen und zwar der Räuber (*ransman*) durchs Schwert, der zugleich auch gemordet, mit dem Rade. — Nach dem jütischen Low (III. 67.) hatte der Strassenräuber (*stigheman*), d. h. der sich im Walde oder heimlichen Zufluchtsorten aufhält, Leute auf der Landstrasse beraubt, das Gut verbirgt und die That verheimlicht, wenn er auf frischer That ergriffen wird, seinen Hals und Gut gegen den König verwirkt, wenn dieses aber nicht geschehen, soll er dem Beraubten 40 Mark zahlen, und selbst in des Königs Gewalt sein, d. h. dass dieser bestimmen konnte, welche weitere Strafe er erleiden sollte. Auch mehrere deutsche, oben übergangene Raub bezeichnende Worte, weisen ihrer ursprünglichen Bedeutung nach auf solche, besonders von Wäldern aus bandenweise betriebenen Räuberei hin [1]). In einem Capitulare Karls des Grossen heisst es: *latro est infidelis noster et Francorum et qui illum suscepit similis est illi.* Was von solchen banden- und gewerbsmässigen Räubereien galt, wurde dann überhaupt mehr auf Raub in unserm Sinn und gefährlichen Diebstahl (*assalitura*, *latrocinium*) angewendet [2]).

3. Unterschlagung.

Alle Beeinträchtigungen fremder Eigenthums- oder Besitzrechte, die weder eigentlich als Diebstahl noch Raub — dessen Begriff aber ein wenig fest begränzter war — angesehen werden konnten, wurden doch dem einen oder andern dieser beiden Missethaten zur Seite gestellt und nach den für diese geltenden Regeln so weit sie anwendbar waren, beurtheilt, so fern man nämlich an einer allgemeinen Norm festhielt, und nicht, wie es nachmals auch vielfach geschah, für ganz individuell aufgefasste Fälle

1) Scâhhari (unser Schächer) in den friesischen Gesetzen: skakare, skakraf gewaltsamer Raub s. v. Richthofen Wörterb. p. 1020. Schachen ist nach einer mir vom Professor Leo mitgetheilten Bemerkung noch in deutschen Mundarten gänge und gebe für ein Waldstück; das Zeitwort schachen heisst ursprünglich im Walde sein, friedlos sein; schachare wäre erst der Friedlose (skôgr madr) und dann erst Räuber, wie das ital. bandito. Vgl. damit was oben S. 283. mitgetheilt worden. — Ueber strudan zuvor S. 909. not. 5.

2) Caroli Capit. Aquense a. 806. c. 2. (p. 146.) Vgl. Caroli II. Convent. Silvac. a. 833. c. 4 — 8.

besondere Bussen oder andere Strafen setzte, die in einer allgemeinen Darstellung des germanischen Strafrechts sich nicht ins Einzelne verfolgen lassen. Selbst auf die Beschädigung fremden Eigenthums wurde, wie wir dieses schon gesehen haben, diese Unterscheidungen in diebliche und raubliche (gewaltsame, widerrechtliche) angewendet.

Am nächsten dem eigentlichen Diebstahl steht das diebliche Behalten oder die Unterschlagung, die sich dadurch unterscheidet, dass die in Rede stehende Sache nicht gestohlen worden, sondern in anderer Weise in den physischen Besitz dessen, der sie sich widerrechtlich aneignen wollte, gekommen war. Durch das Behalten der Sache oder die Verfügung über dieselbe, machte man sich wohl eines Unrechts schuldig, aber erst durch die geflissentliche Verheimlichung, die hier im Verleugnen des Besitzes der Sache oder der Thatsache, wodurch man sie zu entfernen gesucht hatte, bestand, nahm die Missethat einen dieblichen Charakter an, so dass sie nun einem rechten Diebstahl gleich geachtet wurde. Cropp, der nach späteren Rechtsquellen diesen Gegenstand ausführlicher behandelt hat [1], als es hier geschehen kann, bemerkt, dass sich hier zwei Hauptfälle unterscheiden lassen, je nachdem a) die Sache entweder dem, der sie unterschlägt, vom Eigenthümer (oder sonst dazu berechtigten Inhaber) etwa zu treuen Händen, namentlich zum Aufbewahren [2]) oder zum Verarbeiten übergeben worden war [3]), wie es auch schon in den hierher gehörigen Rechtsquellen erwähnt wird; oder b) sie in einer andern Weise in dessen

1) Cropp angef. Abhandl. vom Diebstahl. S. 43—79. u. 352—359.

2) L. Bajuv. XIV, 4, 5. L. Wisig. V, 5, 3. S. 62 ff. — Cropp sucht auf Grund des Sachsenspiegels insbesondere auszuführen, dass nur, wenn eine Sache deponirt, nicht aber, wenn sie geliehen worden, und vom Empfänger unredlicher Weise zurückgehalten und verleugnet wurde, dieser eines dieblichen Behaltens wegen in Anspruch genommen werden könnte. — Eine beachtenswerthe Stelle der Graugans steht damit aber in Widerspruch: Wenn ein Mann einem andern — heisst es daselbst Kaupa B. c. 6. (I. p. 401.) — ein Gut in Treu und Glauben (af trunaꝥi) übergiebt, sei es zur Leihe (at lani) oder zur Aufbewahrung (at hirzlo) und dieser verleugnet es und sagt, dass er nichts empfangen habe, so mag der Eigenthümer ihn wegen Diebstahls verklagen sökia (til ꝥyfꝥar) wenn er will, doch kann er ihn auch wegen Entwendung vorladen (stefna til görtökis) und zu zweifachem Ersatz und 3 Mark Friedensgeld verurtheilen lassen.

3) Oben S. 861. not. 2.

Hände gekommen war. Hierbei scheint mir aber wieder unterschieden werden zu können, dass dieses entweder ohne Zuthun des Unterschlagenden geschehen sein kann, z. B. wenn ihm ein Thier zugelaufen ist [1] oder er die Sache in seinen Gewahrsam genommen hat, namentlich wenn er sie gefunden, sie Räubern und Dieben abgejagt hat [2], so wie wohl auch, wenn er Vieh, das er wegen Schaden zu pfänden berechtigt war, heimlich zurückbehielt, und endlich wenn er sie irrthümlich als die seinige an sich genommen hatte [3]. Dabei machen es die germanischen Rechte dem, welcher auf solche Weise in Besitz einer fremden Sache, ohne Wissen des Eigenthümers, gekommen war, durchgängig zur Pflicht, es öffentlich den Nachbaren oder dem Gericht u. s. w. anzuzeigen, theils um sich dadurch den Beweis, dass er die Sache nicht in dieblicher Absicht an sich genommen habe, zu sichern, theils damit der Eigenthümer sich wieder zu seiner abhanden gekommenen Sache ziehen könne, wogegen er aber die Kosten erstatten und die Belohnung geben musste, die demjenigen, der eine verlorene Sache für den Herrn derselben zu sich genommen oder sie Dieben und Räubern abgejagt hatte, gebührte. Es wird in den germanischen Rechten besonders der Fall des Fundes einer Sache hervorgehoben, indem die Gesetze bestimmen, dass, wer eine gefundene Sache behält, dafür ein Dieb sein sollte, als hätte er sie gestohlen [4], und näher vorschreiben, wie die Veröffentlichung des Fundes geschehen sollte [5]. Dabei sind sie meist so gefasst [6], dass man annehmen muss, schon

1) Bes. L. Fris. Add. t. VIII. u. Ed. Rotharis c. 267. 352.

2) K. Waldemar seel. Rt. III. 13. a. E. p. 598.: So habe er dafür mit Recht denselben Namen, als wenn er es selbst genommen hätte.

3) Ed. Rotharis c. 347.: — praebeat sacramentum ille, qui eum tenuit, quod non asto animo, nec aliqua causa faciente eum prehenderit, sed credidit suum fuisse, et sit absolutus a culpa furti, et reddat ipsum caballum proprio Domino illaesum etc. Auch c. 353.

4) So Jüt. L. II. 112. p. 290. — Waldemar's seel. Rt. III. 13. p. 598.

5) Ueber das Verhalten des Finders überhaupt, bes. ausführlich K. Erichs seel. Rt. VI. 13—16. p. 297 ff.

6) Ausser den angef. Stellen s. Magnus Gulath. Þ. c. 12. p. 546. Upl. M. c. 52—54. p. 176. Gutal. dänische Zusätze c. 29. p. 102. — Ed. Rotharis c. 265. L. Bajuv. II, 13, 2. (die 15 Sch. mussten als besondere Brüche, weil die Sache in des Königs Hof gefun-

die unterlassene Bekanntmachung sei als eine geflissentliche Verheimlichung, die den Finder zum Diebe machte, angesehen worden [1]. Das Finden, sagt das Uplandsrecht, folgt nächst dem Diebstahl, denn der Dieb findet gerne, wie der Küster den Kelch.

4. Gebrauchsanmassung.

Gebrauch einer fremden Sache ohne Erlaubniss des Eigenthümers, galt im germanischen Recht zwar nicht unbedingt als eine diebliche Handlung, wohl aber als eine strafbare Verletzung der Rechte des Eigenthümers [2]. Es war dieses nicht nur der Fall, wenn man eine fremde Sache, um sich deren zu bedienen und sie dann wieder an ihren Ort zu bringen oder zurückzugeben, fortgenommen hatte, sondern in gleicher Weise, wenn man sie bereits im Besitz hatte und sie widerrechtlich, oder weiter als man sollte, benutzte:

Grag. Kaup. c. 33. (II. p. 433.): Wenn jemand einem Manne ein Pferd leihet oder er es gemiethet hat, so begeht derselbe durch den Gebrauch nur ein Unrecht, wenn er sich desselben länger und weiter bedient als ihm gestattet worden. — c. 35. (p. 438.) Wenn jemand eine Sache, die ihm geliehen ist, oder die er gemiethet hat, länger behält als ihm gestattet worden, so wird er dafür (für den Gebrauch) eben so schuldig, als wenn sie ihm nie geliehen worden wäre.

Hakon Gulath. Landsl. c. 20. p. 108. Busse für Gebrauchsanmassung (âfang) hat man auch für sein Pferd — (vorher war von Schiffen die Rede) — zu fordern; wenn man damit reitet, fährt oder Lasten fortschafft, so wird man Busse für Gebrauchsanmassung

den war, ausser der Diebstahlsbusse gegeben werden). L. Wisig. VIII, 5. c. 6—8.

1) Das ripuarische Recht t. 75. unterscheidet sich dadurch, dass es Ablieferung gefundenen Viehes in des Königs Stall zur Pflicht macht, während dieses sonst nur gestattet ist, um sich von der Custodia zu befreien. Es heisst daselbst. Si quis caballum, hominum vel quamlibet rem invia propriserit, aut eum secutus fuerit, per tres marcas ipsum ostendat, et sic postea ad Regis stapplum ducat. Sin autem aliter egit fur judicandus est. Quod si quis latroni aliquid tulerit similiter faciat. S. aber auch L. Burg. XLIX. 4.

2) Gragas um scipa meþferd c. 1. (II. p. 396.) Nimmt jemand Ruder, Planken von einem Schiffe oder anderes dazu gehörige Geräthe, so hat er 3 Mark Friedensgeld zu zahlen, wenn er es wiedergiebt. Wenn er es aber sich aneignet (nytir hann ser), so ist es Entwendung (görtöki) und zweifacher Ersatz zu leisten.

schuldig; so auch wenn man ein Pferd länger gebraucht als es geliehen worden [1].

K. Erichs seel. Rt. IV. 26. p. 196.: Reitet jemand eines andern Pferd innerhalb der (Dorfs-) Feldmark, so büsse er dafür 2 Unzen, reitet er es ausserhalb der Mark, so büsse er andere 2 Unzen. Reitet er aber ausserhalb des Herads, so büsse er dem Eigner 6 Unz. und dem König drei Mark [2]. Gebraucht ein freier Mann ein Pferd länger als er die Erlaubniss dazu hat, so soll er für jedes Mal, dass er ihm Zaum und Sattel anlegt, dem Eigner 2 Unzen büssen bis zu 3 Mark [3].

Jüt. L. III. 54. (p. 389.) Reitet jemand eines andern Mannes Pferd gegen dessen Willen, so hat er ihm dafür 3 Mark zu zahlen. Ist es ihm aber freiwillig übergeben, entweder zur Leihe oder zur Miethe, und reitet er es länger als ausgemacht war, so büsse er für jede Dorfsmark, die er überreitet, 2 Unzen, bis es 6 werden.

Das jütische Gesetz unterscheidet sich von den übrigen, die diesen Gegenstand erwähnen, dadurch, dass es für den Fall eines längern Gebrauches eine geringere Busse setzt. Das westgothische Gesetzbuch billigt dagegen dem Eigner der Sache nur einen Civilersatz zu.

L. Wisig. VIII, 4, 2.: Quicunqe citra voluntatem ejus qui praestitit animal supra definitionem cursu, oneribus vel itinere fatigaverit, per decem millia det solidum unum. Quod si minus quam decem millia fuerint, aestimato itinere pro labore aestimetur et compositio damni. Nam si delibitatus etc.

Die Strafbarkeit richtete sich in allen Fällen nach dem Umfang des Gebrauches, den man von der fremden Sache gemacht hatte, in welcher Beziehung die Graugans bestimmt, dass man für das blosse Besteigen eines Pferdes 6 Unzen (*áfang*) dem Eigner büssen soll; wenn man aber damit fortreitet, noch dazu 3 Mark Friedensgeld (*utlegþ*) und für einen weitern Ritt sollte auf Waldgang geklagt werden können [4]. — Auch im salfränkischen Recht wird die Busse für das Besteigen des Pferdes und das Fort-

1) Frost. XII. 40. p. 163. Magnus Gulath. Landsl. c. 38. p. 402.

2) Sk. IX. 10.: Reitet man eines andern Pferd innerhalb der Feldmark ohne Erlaubniss, so büsse man 2 Unz., über eine andere Feldmark, 4 Unz., über eine dritte 6 Unzen. — Die dänischen Zusätze zum Gutalagh art. 17. p. 99. setzen aber, indem sie sonst mit dem Vorigen übereinstimmen, 6 M. Silber an den König.

3) Dasselbe wird — VI. 15. p. 302. — auch auf den Fall angewendet, wenn man Sachen gefunden hat.

4) Grag. Kaup. c. 32. II. p. 432. Um scipamedferþ. c. 1. a. a. O.

reiten bestimmt, und eine geringere für das blosse Uebersetzen über einen Fluss in einem kleinen Boot.

L. Sal. em. XXV. Si quis caballum sine permissu domini sui ascenderit et eum caballicaverit ... XV. sol. culp. jud. et pro eo quod ascenderit similiter aliis ... XV culp. jud. [1]).

Das. XXIII. 1.: Si quis sine permissu navem alienam movere praesumpserit et cum ea flumen transierit ... sol. III. culp. jud.

Eine andere Rücksicht bei Bemessung der Busse war dann die Grösse oder Bedeutung der gebrauchten Sache, z. B. ob es ein kleineres Boot oder ein grösseres Schiff oder nur einzelnes geringes Geräthe war [2]). Ferner wurde wie beim Diebstahl darauf gesehen, ob die Sache sich in einem sorgfältigen Gewahrsam befunden hatte, wie dieses besonders einige bereits (S. 349.) mitgetheilte schwedische Rechtsbestimmungen ergeben. Die Bussen waren übrigens, wie sich aus der Vergleichung der Stellen ergiebt, sehr verschieden bestimmt, doch hatte sich namentlich in den norwegischen und schwedischen Rechten die Regel gebildet, dass für den anmasslichen Gebrauch eines Pferdes oder was dem gleich geachtet wurde, 6 Unzen, welche Busse in dieser Beziehung selbst *áfang* und *fornaemi* genannt wurde (S. 348.), und dann gleichsam den Mittelpunkt für die genaueren Bestimmungen bildete, gezahlt werden sollte [3]). Andere Rechte dagegen sahen eine solche weder geringe noch besonders ausgezeichnete Gebrauchsanmassung als einen vollen Rechtsbruch an [4]), wie ja auch im salischen Recht zweifache Busse (30 Schill.)

1) Die ungelenke Fassung scheint darauf hinzudeuten, dass die Busse für den Raubritt überhaupt von 15 auf 30 Schill. erhöht worden. L. Rip. XL.

2) Vgl. Frost. XII. c. 38. mit c. 36.

3) Im alten Gulathingsgesetz (Landsl. c. 22.) betrug die Busse für anmasslichen Gebrauch eines Pferdes und Schiffes nur $1^1/_2$ Unz. und erst wenn man sich diese zu geben weigerte, 3 M. (ransbaugr) dem König. Im Frosteth. Ges. XII. 36—40. zwischen 6 und 2 Unzen Silber.

4) So sollte nicht nur nach der mitgetheilten Stelle des jütischen Low für einen Raubritt überhaupt 3 Mark gezahlt werden. So auch noch die Bestimmungen des westgothländ. Rechtes. WG. I. Forn. c. 1. (p. 61.) WG. II. Forn. c. 2. (p. 197. c. 15. (p. 200.) oben S. 344. Wie ist damit aber WG. I. Forn. c. 3. (p. 62.) oben S. 349. zu vereinigen? — S. auch noch OG. Bygd. XXVI. §. 1. (p. 224.) XXVII. u. XLIII. (s. oben S. 349.)

für einen Raubritt gegeben werden sollte; nach longobardischem Recht sollte sogar für eine grössere Gebrauchsanmassung, wie für eine diebliche Entwendung der Sache, Busse bezahlt werden.

Ed. Rotharis c. 345. Si quis caballum alienum ascenderit, et intra viciniam tantum caballicaverit, id est per ipsum vicum comp. sol. II. Nam si in antea in eum caballicaverit et dominum ejus non rogaverit, in actogilt eum reddat [1]).

Auch das westgothische Gesetz, welches für die Gebrauchsanmassung nur eine geringe Busse setzt, bestimmt, dass wenn die entnommene Sache nicht bis zum dritten Tag zurückgekommen, der Entnehmer als Dieb angesehen werden sollte [2]).

5. Anmassung unbeweglicher Sachen.

An unbeweglichen Sachen konnte auch nach germanischem Recht so wenig ein eigentlicher Diebstahl als eine Unterschlagung, welche letztere ein Verbergen oder Ableugnen der Sache erforderte, begangen werden; indess konnte man sich doch einer raublichen und dieblichen Anmassung derselben schuldig machen. Ersteres fand statt, wenn man ein fremdes Land wie das seinige zu benutzen suchte, es bebaute, Gebäude darauf setzte u. s. w.

K. Erichs seel. Rt. IV. 18. p. 182. Pflügt jemand eines andern Mannes Land, indem er es sich raublich aneignen will (at han will swa ranae), oder setzt er um deswillen einen Zaun auf sein Land und klagt jener gegen ihn beim Ding über Raub (ran), entweder wegen des Hauses, des Zaunes oder des Pflügens, so büsse er ihm dafür 3 Mark und 3 Mark dem König [3]).

Rotharis c. 360. Si quis campum alienum araverit, seminaverit, aut devastaverit, et suum non potuerit probare, aliud tantum frugum, quantum devastaverit proprio domino reddat, et pro incauta praesumptione comp. sol. VI.

Luitprandi L. 46. Si quis fossatum in terra aliena fecerit et suum non potuerit probare, componat ei cujus terra est, sol. VI. —

1) S. auch Upl. Wiþ. XXIX. §. 2. Vgl. aber mit c. XXVI. u. M. c. XXXV — XXXVII.

2) Wisig. VIII, 4, 1. — Nach K. Erich's seel. Rt. IV. 27. wurde er dann nur des Diebstahls verdächtig und die Geschwornen sollten entscheiden. — S. auch noch L. Burg. IV, 7 u. 8.

3) Vgl. auch OG. Bygd. IX. §. 9. p. 202.

c. 47. Si quis in terram alienam miserit sepem, et suam non potuerit probare, componat ei, cujus terra est sol. VI. [1]).

L. Sal. em. XXIX. 17. Si quis campum alienam araverit et seminaverit ... solidos XLV. culp. jud. — c. 18. Si vero tantum araverit et non seminaverit ... XV sol. culp. jud.

Indess lassen die germanischen Rechte oft die Verpflichtung zur Erlegung dieser verschieden bestimmten Raubbussen nur eintreten, wenn die Absicht, sich das Land anzueignen, oder was man gethan, als sein Recht zu behaupten, hervortrat; z. B. wenn man es gegen ein ausdrückliches Verbot dessen that [2]), der sein Recht am Land behaupten konnte, wenn man es deshalb zur gerichtlichen Entscheidung kommen liess [3]); wenn man die Aussaat umpflügte [4]) oder wenn das Land bereits gerichtlich anerkannt worden war. Fanden solche Umstände nicht statt, so ging oft nur Arbeit und Aussaat verloren, und selbst dies nicht, wenn der, welcher ein fremdes Land als das seinige behandelt hatte, sich auf einen Irrthum berufen konnte, wie es namentlich bei blossen Grenzüberschreitungen der Fall war. Was von dem Besäen und Bepflanzen eines fremden Feldes galt, findet auch bei dem Aberndten Abwendung [5]).

1) Auch bei den Baiern musste für widerrechtliche Occupation eines fremden Landes 6 Schilling gezahlt werden. S. L. Bajuv. XVI. c. 1. 2.

2) Ein Verbot, wodurch man gegen die Vornahme einer unrechten Handlung protestirte und ihr Einhalt zu thun suchte, wird in der nordischen Sprache lyritti genannt. Biörn Haldorsen; Gloss. zur Nials S. und zur Gragas. Lyritti ist besonders auch ein solches Verbot gegen Grenzüberschreitung. Vgl. Grag. Landabr. c. 4. 5. II. p. 219. Lyrittar oder Lîrittar werden dann auch die Grenzsteine genannt, worüber Grimm RA. p. 543.

3) K. Erichs seel. Rt. IV. 16. p. 176. vgl. mit IV. 18.

4) Dieser Fall scheint auch im longobardischen Recht bei der Bestimmung König Rothar. c. 360. vorausgesetzt, denn c. 359. heisst es nur: Si quis campum alienum araverit, sciens non suum, aut sementem spargere praesumpserit, perdat operas et fruges, et ille qui probavit campum suum esse, habeat fruges.

5) Ueber dieses Alles bes. Jüt. L. II. c. 72. 73. p. 226 ff. — Nach dem Upl. Wiþ. c. XII. (p. 229.) Wenn man ein Stück Feld seines Nachbars aberndtet oder abmähet, soll man nur Korn oder Heu wiedergeben, beim zweiten muss man den Eid leisten, dass es aus Irrthum geschehen, beim dritten ist auch dieses nicht zulässig, sondern man muss 3 Mark zahlen; doch nur wenn man es schon fortgeführt hat, sonst ist bloss die Arbeit verloren.

Einen dieblichen Charakter konnte die Anmassung eines fremden Grundeigenthums aber annehmen, wenn sie durch Verrückung der Grenzsteine geschah:

Hakon Gulath. Landsl. c. 18. (p. 105.) — Sind aber die Grenzsteine aufgegraben und nicht wieder hingesetzt und hat man über die Grenze hinaus das Land sich zu Nutze zu machen gesucht, so soll, wer es gethan, Ersatz leisten und Busse für Landesanmassung (Landnam. S. 348.) geben. Hat er aber die Grenzsteine aufgegraben und sie an einer andern Stelle auf seines Nachbaren Land niedergesetzt, so ist er ein Landdieb und friedlos [1].

Das Uplandsrecht [2] bestimmt in anderer Weise, dass, wenn jemand Grenzsteine (*ra ok rör*) [3] auf eines andern Grundstück setzt oder dessen Grenzsteine ausgräbt und mit Zeugen dabei betroffen wird, der Sacheigner ihn gebunden zum Ding führen kann und es dann in seiner Willkür steht, ob er ihn aufhängen oder eine selbst zu bestimmende Busse von ihm nehmen will; wird der Thäter betroffen, entkömmt er, ist ihm aber ein Kleid abgenommen, oder sind zwei Zeugen da, so kann er sich mit einem Eid von 18 vertheidigen, und misslingt es, so muss er 18 Mark Busse zahlen; ist ihm aber nichts abgenommen worden und sind keine Zeugen da, so hat er nur 6 Mark zu zahlen, wenn er den Achtzehnereid nicht vorbringt. Von unsern deutschen Volksrechten schliesst nur einigermassen das burgundische sich der Strenge der nordischen an, wenn es sich nicht bloss von einem Ausgraben, sondern einer wahren geflissentlichen Grenzverrükkung handelt.

L. Burg. LV. 3. Terminum vero si ingenuus evellere, aut confringere praesumpserit manus incisione damnetur. Si servus hoc fecerit occidatur. c. 4. Si vero debilitatem suam ingenuus redimere voluerit, medietatem pretii sui solvat.

Vrgl. aber L. Sal. em. XIX. 20—25. — Ferner aus den deutschen Rechten nach L. Alam. Add. c. 28. L. Bajuv. XII. 6. 7. L. Burg. XXXI.

1) Auch Magnus Gulath. Þiof. c. 8. (p. 543.) sagt: er ist ein Dieb und hat alles was er hat an den König verwirkt; aber nur 6 Unzen Busse zu zahlen, wenn er die Grenzsteine wegnimmt und nicht fälschlich wieder hinsetzt. — Ein Landdieb wird aber in diesen norw. Rechten auch genannt, wer Land, das ihm geliehen ist; oder das er zu verwalten hat, verkauft und der es wissentlich von ihm kauft. Vgl. Hakon Gul. Þiof. c. 12. p. 205.

2) Upl. Wiþerb. c. XVIII. p. 243.

3) S. darüber Grimm RA. p. 543.

Ed. Rotharis c. 240. Si quis liber homo terminum antiquum corruperit, aut exterminaverit, et probatum fuerit, sit culpabilis LXXX solidos medium Regi, medium in cujus fine fuerit terminus [1].

L. Wisig. X, 3, 2.: Qui studio pervadendi limites complanaverit, aut terminos fixos fuerit ausus evellere: si ingenuus per singula signa vel notas, XX solidos cui fraudem fecit cogatur exsolvere: et si servus et per singula signa L flagella suscipiat [2].

6. Beschädigung fremder Sachen.

Bereits in einem frühern Abschnitt unserer Darstellung des germanischen Strafrechts ist entwickelt worden, wie eine jede unmittelbar durch einige Thätigkeit, wie mittelbar durch Sachen herbeigeführte Beschädigung eines Andern an Leib und Gut, demselben ersetzt werden musste, ohne dass man dabei früher zwischen Zufall und Fahrlässigkeit — die wir in unsern Quellen erst allmählig selbstständiger hervortreten sehen — unterschied. Ein jeder mit Willen herbeigeführte Schaden wurde als ein Unrecht betrachtet, welches mindestens durch Busse und Brüche als eine widerrechtliche Handlung gesühnt werden musste. Die Rechtsaufzeichnungen sind sehr reich an Bestimmungen, die sich auf den Ersatz des Schadens, der an Feld, Wald und Thieren u. s. w. verübt wurde, und auch auf die dafür zu leistende Busse beziehen. Es erklärt sich dieses aus den Verhältnissen eines fast lediglich vom Ackerbau lebenden Volkes, welches noch die Thatsachen mehr in ihrer vereinzelten Erscheinung auffasste, oder doch nur nach äusserlich übereinstimmenden Merkmalen und Aehnlichkeit zu gewissen Classen zusammen ordnete. — Es giebt der Reichthum dieser Bestimmungen Veranlassung und Stoff zu Untersuchungen und genauen Erörterungen der landwirthschaftlichen Verhältnisse, so wie der mannigfa-

1) S. weiter daselbst c. 241—245.

2) In der L. Bajuv. XI, 1, 1. findet sich diese Stelle wieder, es heisst aber darin: per singula signa vel notas vicenas (oder in andern Mss. notas vicenos, notas vicena, notas vicenos s. Walter) sex solidos componat. Statt der westgothischen Busse von 20 Schill. ist eine bairische von 6 unterstellt worden, dann aber das vicenas, welches aus den XX. sol. des westgothischen Textes entstanden ist, irrthümlich, wie schon das Schwanken der Mss. zeigt, in das bairische aufgenommen worden. Schon an einem andern Orte (s. oben S. 93. not. 1.) habe ich darauf hingewiesen, wie diese Stelle zeigt, dass das westgothische Recht bei der Abfassung oder Ueberarbeitung des bairischen benutzt worden, aber nicht umgekehrt.

chen Beziehungen, welche dadurch hervorgerufen wurden, und erst dadurch würden jene Rechtssatzungen über Schadenersatz und Busse vollkommen erklärt werden können; aber wir würden dadurch in ein weites, unsern Gegenstand nur angrenzendes Gebiet geführt werden. Indem wir hier dieses zur Seite liegen lassen, kann unsere Erörterung um so kürzer sein, da die eigentlich rechtlichen Grundsätze, die hier zur Anwendung kommen, einfach sind, und wir sie bereits kennen gelernt haben, indem es dieselben sind, auf welche überhaupt das Strafrecht der Germanen beruht, das man einseitig bis jetzt fast nur als eine Lehre von Todtschlag und Sühne desselben aufzufassen pflegte. Die strafrechtliche Würdigung eines widerrechtlich zugefügten Schadens wurde nämlich bestimmt durch die Beschaffenheit des widerrechtlichen Willens und den Umfang der herbeigeführten Beschädigung. Was das letztere betrifft, so tritt dieses am anschaulichsten aus einer Regel hervor, die die Graugans ihrem einfachen und streng-rohen Strafsystem gemäss auf alle Arten der Schadenszufügung anwendet. Wenn die Schadenszufügung (*spellvirki*) unter 5 Unzen (Wadmal) betrug, so musste der Thäter ausser Ersatz des Schadens (*auvisli*, *auvislabot*) 3 Mark zur Lösung seines Friedens zahlen und 6 Unzen Busse noch für die Beschädigung (6 *aurar averki*); betrug der Schaden über 5 Unzen, so war es ein grosser Schade, den Thäter traf die geringere Friedlosigkeit; stieg der Schaden aber bis zum Werth einer Kuh (*kugildis scaþi* s. S. 331.), so wurde er Waldgänger [1]). Es wurde bei einer solchen Beschädigung natürlich böser Wille vorausgesetzt.

Gragas þing. c. 44. I. p. 130.: Begeht jemand eine solche Missethat (illvirki), dass er eines Mannes Vieh beschädigt, so dass der Verlust ein Kuhgeld oder mehr betrug, so wird er zum Waldgang verurtheilt. — Eine solche Missethat ist es aber, wenn er absichtlich des Mannes Vieh beschädigt, aus Muthwillen oder aus Bosheit [2]).

1) Der Waldgang trat aber auch schon für eine geringere Beschädigung ein, wenn kein gehöriger Ersatz geleistet werden konnte. — S. Gragas þing. c. 43. I. p. 129. Landabr. c. 9. 22. 35. 42. u. s. w. II. p. 228—280. 299. 327. — Auch nach dem alten Gulathingsges. Landsl. c. 25. p. 110. für grossen Schaden, d. i. über $^1/_2$ M. Friedlosigkeit, geringere, 6 Unz. Thokkabusse. (S. 352.)

2) En þat er illvirki ef maþr vill spilla fe manna fyrir önncost (nulla necessitate impellente Gloss. ad Grag.) ok illgirnis sacir. Illgirni: malitia. Biörn Hald.

An einer andern Stelle wird dann noch ausdrücklich bemerkt, dass wenn eine solche Schadenszufügung ohne bösen Willen geschieht, es nicht strafbar sein soll (*varþar eigi viþ lög*), aber er binnen 14 Tagen Ersatz geben muss (*böta auvisla*), sonst soll es nicht für Ungefähr gehalten werden (*scal eigi metaz vaþaverc*) [1]. In diesen Bestimmungen werden noch sehr allgemein böser Wille und Ungefähr einander entgegengesetzt, während in andern Rechtsquellen gerade bei der Thierbeschädigung, die sich immer mehr entwickelnden Grundsätze über *culpa* und *dolus* am bestimmtesten hervortreten. Besonders häufig wird des Falles erwähnt, wenn man fremdes Vieh auf seinen Feldern traf. Es war nach germanischen Grundsätzen dann nur gestattet, dasselbe, wenn es Schaden angerichtet hatte, zu pfänden, man durfte es aber, ausser in gewissen Ausnahmsfällen, nicht tödten oder beschädigen [2]. Schlug man aber das Thier im Zorn, jagte man es heftig fort, so dass es dabei zu Schaden kam, so war hier ein widerrechtliches Handeln vorhanden, welches dem, wie es die Germanen beim einfachen Todtschlag voraussetzten, ziemlich nahe stand. Während einige Rechte auch allerdings festsetzten, dass dem Herrn des Thieres nicht nur der Werth erstattet, sondern noch eine, wenn auch geringere Busse bezahlt werden sollte [3], setzen die meisten eine solche Viehbeschädigung der von Ungefähr zugefügten völlig gleich [4], und wollen dass nur der

1) Grag. Fest. c. 58. I. p. 383.

2) S. mein Pfändungsrecht a. a. O. S. 232 f. 285 f.

3) So sollte nach schonischem Rechte (Sunes. IX. 9.) noch 2 Unz. Thokkabusse (s. S. 253.) gezahlt werden; doch dieses nur, wenn das getödtete Vieh 2 Unzen werth war; war es aber in Gegenwart des Herrn selbst geschehen, so kam es auf den Werth nicht weiter an und es musste die Thokkabusse auch, wenn es ein kleineres Vieh, ein Böcklein oder eine Gans gewesen war, gegeben werden. Nach K. Erichs seel. Rt. V. 20. sollte man, wenn das Vieh 2 Unzen werth war, 2 noch als Busse geben, wenn 6 und darüber, 6; wenn 12 und darüber, 12; wenn 3 Mark und darüber, 3 Mark.

4) Nach dem WG. I. Retl. IX. §. 2. sollte für ein Vieh, welches, wenn man es nur aus dem Felde jagte, dessen gesetzlich bestimmter Werth gezahlt werden, eben so als wenn es in einen nicht gehörig geschützten Graben oder Teich gefallen war. — Desgleichen sollte nach Upl. Wiþ. VII. §. 7. p. 226. bei der Tödtung meþ harms handi, noch Busse gegeben werden. c. XXIX. p. 256. — Nach OG. Bygd. XV. §. 1. p. 206. im erstern Fall nur halber Ersatz, wie nach dem Gesetzbuch der spanischen Westgothen.

Werth erstattet werden sollte und zwar gegen die Hinnahme des beschädigten Thieres [1]; indess andere Rechte genauer bestimmen, dass dieses auch nur erfordert werde, wenn der Thierschaden durch das zornmüthige Handeln selbst herbeigeführt, dagegen wenn er mehr zufällig bewirkt worden war, z. B. das Thier sich bei der Verfolgung selbst aufgerannt hatte, nur die Hälfte seines Werthes [2] oder gar nichts dem Herrn desselben vergolten werden sollte [3].

Von einer solchen Tödtung und Beschädigung fremden Viehs, wozu man gereizt worden war, indem man dasselbe auf seinen Feldern gefunden hatte, wurde die in feindlicher Absicht ausgeübte unterschieden.

L. Wisig. VIII, 4, 8.: Si quis alienum animal occidisse aut vulnerasse convincitur, non dampno qualicunque compulsus, alium ejusdem merito reformare cogatur. Et si servus est, L flagella suscipiat, ingenuus vero V solidos det. Nam si eundem dampni commovit injuria: ut eum occideret aut debilitaret, pretium pecudis aut animalis reddatur occisi vel debilitati, et nihil patiatur injuriae [4].

L. Sal. em. XL. 14.: Si quis per superbiam aut inimicitiam caballos aut jumenta aliena tribattaverit vel debilitaverit . . . solidos XXX culp. jud. [5].

OG. Bygd. c. XXIII. (p. 212.) Tödtet ein Mann eines Andern Vieh, so ersetze er es nach seinem vollen Werth, ein Stück gegen das andere (kuikt kuika) und einen Zwölfereid, dass es von Ungefähr, nicht mit Willen geschah, oder büsse 3 Mk. §. 3. Geht jemand zu eines andern Mannes Rinder- oder Pferde-Heerde, tödtet er mit Willen ein Stück Vieh, so gelte er dessen vollen Werth und dazu 3 Mark; so für das andere und für das dritte; erschlägt er mit Willen mehr als drei, so büsse er 40 Mark. — §. 6. Erschlägt ein Mann

1) L. Sal. em. X. 1—3. vgl. mit 7. 8. L. Bajuv. XIII, 1, 1—8. vgl. mit VIII, 10. Auch Jüt. L. III. 52. p. 384.

2) L. Wisig. VIII, 3, 13. Et si pecora dum per iracundiam immoderationis expellit, everterit, domino pecorum damnum in simpla tantummodo satisfactione restituat, et sibi quae debilitavit aut occidit usurpet: si tamen quae evertit ante persolvat. Quodsi pecora per casum, non culpam dum expelluntur debilitentur, aut pereant, aut in sudes sive in palos, dum expelluntur, inciderint, dampnum solvatur ex medio, et quae superioribus legibus statuta sunt permaneant.

3) L. Burg. XXIII. 2. Si quodlibet animal dum de messe, aut de prato, aut de vinea, aut de area annonaria expellitur, impalaverit, nihil ab eo qui expulit requiratur.

4) Vgl. auch das. VIII, 4, 4.

5) Vgl. Das. XL. 9. 10. X. 4. Auch L. Bajuv. XIII, 11. §. 2. vgl. mit c. 1—12.

eines andern Vieh und trägt es an einen verborgenen Ort (baer i fialstaer), so heisse er faefylnger; er soll mit zwei Zwölfereiden es leugnen oder 6 Mark büssen.

Eine solche feindliche Beschädigung fremden Viehs wurde für eine schändliche Handlung gehalten, um so mehr, als die Geflissentlichkeit dabei hervortrat, es mit überlegter Entschliessung, mit Kaltblütigkeit geschehen war; man fand diese aber darin, wenn man Vieh, selbst wenn man es auf seinen Feldern getroffen hatte, mit Waffen niedermachte; um so mehr, wenn man erst hinzog um dergleichen zu vollführen; wenn man Vieh, welches angebunden oder sonst in Gewahrsam war, dass es keinen Schaden anrichten konnte, tödtete; wenn man es vorsätzlicher Weise verstümmelte. Eine solche Missethat wurde *gornidingsverk* genannt, der Thäter *gorniding* oder *gorvargr*. Noch frevelhafter erschien die That aber, nach mehren germanischen Rechtsquellen und dem ganzen Geiste dieses Rechtes gemäss, wenn sie zugleich mit Heimlichkeit vollführt wurde, wenn man die Spuren der That zu vernichten suchte; es wurde dies *fiarfeling* genannt. Alles dieses ist bereits oben (S. 568—570.) nachgewiesen worden, und es ist hier nur zu bemerken, dass *fiarfeling* dann überhaupt wie *gornidingsverk* Bezeichnung für einen qualificirten Viehschaden [1]) geworden war, zu dessen Thatbestand aber nach den nordischen Rechten auch erfordert wurde, dass der dem Verletzten zugefügte Verlust eine gewisse gesetzlich bestimmte Summe erreichen musste. Die strafrechtlichen Folgen sind dann hier wie bei den meisten Missethaten sehr verschieden bestimmt, wie es sich aus den mitgetheilten und angezogenen Stellen ergiebt. Während in Island auf grossen Viehschaden Friedlosigkeit stand, und man den Thäter, den man dabei ergriff, busslos erschlagen konnte, auch im westgothländischen Recht ein hierher gehöriger Fall zu den unsühnbaren Thaten gestellt wird [2]), im ostgothländischen Recht die Busse bis zu 40 Mark steigen konnte, war in Dänemark 3 Mark an den Verletzten und

1) So Magnus Gulath. Landsl. c. 37. p. 395 ff. fiarfaeling überhaupt mehr von bloss doloser Viehbeschädigung.

2) WG. I. Orb. §. 9. p. 22 oben S. 568. not. 3. Nach derselben Rechtssammlung Retl. c. 8. p. 49. sollte aber für fearföling nur 3 Mark gegeben werden. Es ist letzteres wohl nur von einer Tödtung einzelner Thiere, die man vielleicht auf seinem Grundstück gefunden, zu verstehen, ersteres wenn man hinzog und ganze Heerden vernichtete.

3 M. an den König die höchste zu entrichtende Busse [1]). Oftmals finden wir, dass die Summe angegeben ist, womit gewisse Thiere vergolten werden mussten, ihnen gewissermassen ein Wergeld beigelegt ist, doch wurde damit meist nur eine gesetzliche Feststellung ihres Werthes bezweckt und eine Busse ist nicht mit darin begriffen; allerdings ist dieses aber oftmals der Fall, wo solche Bestimmungen sich nicht auf Tödtung, sondern nur gewisse Beschädigungen von Viehstücken beziehen.

Dieselben Grundsätze, die wir bisher kennen gelernt, kommen dann auch bei andern Arten widerrechtlicher Schadenszufügungen zur Anwendung. Es ist hier zunächst des Feldschadens zu erwähnen. Es werden in den Rechtsquellen zwei Weisen, wie dieser bewirkt wurde, hervorgehoben: wenn man sein Vieh auf fremde Aecker oder Wiesen trieb, und wenn man über fremde Aecker ritt oder fuhr [2]). Kam ein Vieh, welches unter gehöriger Aufsicht gehalten wurde, auf ein fremdes Feld, so hatte man den Schaden zu ersetzen, irrte es ohne Hirten, wo es unter solchen gestellt sein musste, umher, so war dafür eine besondere Busse zu zahlen [3]). Dieses war aber dann in so höherm Maasse der Fall, wenn man es vorsätzlich auf fremde Felder getrieben hatte [4]), wobei es nach mehreren Rechten gleich gegolten zu haben scheint, ob dieses geschehen war, um die Felder abweiden zu lassen oder um dem Eigner Schaden zuzufügen [5]). Bei den Bestimmungen der

1) K Erichs seel. Rt. V. 40. p. 275. Ist das Vieh, welches er so mit Waffen getödtet hat, so gut als 1/2 Mark oder mehr, so ersetze er, wie gesagt worden dem Manne den Schaden und büsse dazu 3 M. und dem König 3 Mk., dann ist es Nidingswerk und für Nidingswerk muss dem König Busse gegeben werden. Vrgl. Sk. IX. 8. Jüt. L. III. 53.

2) Mein Pfändungsrecht a. a. O. S. 229.

3) L. Sal. em. X. 8. Si alicujus porci aut quaelibet pecora, pastore custodiente, in messem alienam cucurrerint et ille negando fuerit convictus ... XV culp. jud. exc. capit. et del. Es ist daraus zu schliessen, dass, wenn er es nicht leugnete, er nur Schaden zu ersetzen und keine Busse zu zahlen hatte. L. Rip. LXXII. 1. S. bes. K. Erichs seel. Ges. IV. 22. p. 186 f. vgl. mit IV. 21. 23.

4) L. Sal. em. X. 11. Si quis propter inimicitiam aut propter superbiam sepem alienam aperuerit, aut in messem aut in pratum, vel in vineam, sive in quemlibet laborem quaelibet pecora miserit, et testibus fuerit convictus, ei, cujus labor est aestimationem damni reddat et insuper ... sol. XXX culp. jud.

5) Gragas Landabr. c. 9. II. p. 228. — at hann vildi annars engi beita.

Busse wird aber oftmals unterschieden, ob das Vieh auf ein fremdes Kornfeld oder nur auf eine Wiese getrieben war [1], ob es einzelne Stücke waren oder eine ganze Heerde. Dieses letztere galt in einigen Rechten als eine schwerere Missethat [2]; und es wird in Beziehung darauf auch bestimmt, wie viele Stücke zu einer Heerde erforderlich sind, während sonst die Busse, die für den Schaden, welcher durch Auftreiben von Vieh an Kornfeldern und Weiden zugefügt worden war, nach der Zahl der Viehstücke, es mochte wenig oder viel sein, bestimmt wurde [3].

Für das Fahren, Reiten u. s. w. über fremde Acker und Wiesen setzen die schwedischen Rechte [4] eine Busse, die wie im Sachsenspiegel (II. 27.) sich nach den einzelnen Rädern, die über das Feld weggingen, richtete, aber doch bis zu 3 Mark steigen konnte; das schonische Recht [5] ganz allgemein eine Busse von 2 Unzen und noch anders das fränkische Recht:

L. Sal. em. XXXVI. 2. Si quis per messem alienam postquam gramina produxerit, herpicem traxerit aut cum carro sine via transierit ... sol. III. culp. jud. §. 2. Si quis per messem alienam, post quam in culmen erigitur sine via cum carro transierit ... sol. XV culp. jud. [6].

Im Zusammenhang mit diesem Feldschaden steht das Oeffnen und Zerstören von Zäunen und Hecken,

1) L. Wisig. VIII, 3. c. 16. vgl. mit c. 12.

2) Nach dem jütischen Low. II. 31. p. 172. III. 48. 49. p. 194. sollte es für Heerwerk, wofür 40 M. zu büssen waren, gehalten werden, wenn man eine ganze Heerde auf fremden Acker trieb; nicht so, wenn nur einzelne Stücke. — Nach andern dänischen Rechten Sk. IX. 2. 3 — 5. vgl. Sunes. IX. 7. 8. K. Erichs seel. Rt. II. 23. p. 191. sollte auch für eine Heerde nicht über 3 Mark gebüsst werden. Auch Upl. Wiþerb. VII. §. 6. p. 226.

3) S. L. Burg. XXVII. 3. Ed. Rotharis c. 349. 350. L. Wisig. VIII, 3, 10 — 13.

4) WG. I. Forn. S. c. 4. p. 62. WG. II. Forn. 16. p. 201. Für jedes Rad das erste und zweite Mal 1 Ortuger, das dritte Mal full raetlosae, d. i. 3 Mk. firi þy þet hete sorgata (via inquinata). OG. Bygd. c. 18. p. 208. Für jedes Rad 1 Unze, für alle 4: 6 U. Upl Wiþ. XII. §. 1. p. 230. Für jedes Rad 3 Unzen, für den ganzen Wagen 3 Mark. — Vgl. Grimm RA. p. 553.

5) Sk. IX. 6. 17.

6) L. Rip. XLIV.

womit ein jeder seine Felder zu umgeben verpflichtet war, es sei um sich selbst einen unrechtmässigen Weg zu eröffnen oder die Felder dem Zugang von Vieh u. s. w. offen zu legen. Die Bussen sind sehr verschieden bestimmt und es wurde bei der genauern Festsetzung besonders auf den Umfang der Zerstörung, auch ob dadurch ein Schaden am Felde herbeigeführt worden, gesehen [1]).

Wenn man vorsätzlicher Weise einem andern Schaden an seinen Wäldern und Holzungen zuzufügen suchte, so kam es, wie es scheint in der Regel nicht darauf an, ob es durch Umhauen der Bäume oder durch Verbrennen, durch Entrinden geschah, wiewohl allerdings in einzelnen Rechten letzteres beides als besonders freventlich erachtet wird [2]). Eben so wenig wurde in der Regel darauf gesehen, ob die gehauenen Bäume liegen geblieben oder fortgeführt waren [3]). Ein eigentlicher Diebstahl an Wäldern wurde, wie bemerkt worden nicht angenommen, und wo man die Aneignung von der Schadenszufügung unterschied, wurde jenes doch nicht wie ein eigentlicher Diebstahl bestraft [4]). Das was hier vorzugsweise in Betracht kam, war die Menge des gefällten Holzes und die Qualität der Bäume, d. h. ob es Eichen oder Buchen (Hartholz und fruchttragende Bäume, welche zur Mast dienten), wa-

1) L. sal. em. XVIII. 4. XXIX. 26. XXXVI. 1. — L. Rip. XLIII. — L. Alam. LIV. 3. — L. Bajuv. IX. 10. 11. — Ed. Rotharis c. 290—292. — L. Burg. XXVII. 1. 2. — L. Wisig. VIII, 6, 7. Mag. Gulath. Landsl. c. 13. 34 p. 350. 390. Upl. Wiþ. c. VI. p. 222. — Sk. IX. 18. 19. Sunes. IX. 1—3. — Auch Grimms RA. p. 549.

2) L. Sal. em. VIII. 4. u. XIX. 27.: Si quis in silva alterius materiamen furatus fuerit aut incenderit vel concapulaverit ... sol. XV culp. judic. — Aelfred c. 12.: Wenn jemand eines andern Holz abbrennt oder abhaut ohne Erlaubniss, vergelte er jeden grossen Baum mit 5 Schillingen, und dann jeden, es seien noch so viele, mit 5 Pfenningen und 30 Schilling zum Gewette. Auf eine solche Gleichstellung weisen auch die schwedischen Rechte; vgl. II. Forn. X. vgl. mit XXXIV. OG. Bygd. XXX. XXXI. Upl. Wiþ. XIV. §. 2. 8. 10. An letztern Orten besonders auch über die Gleichsetzung des blossen Entrindens und Fällens von Bäumen. — Sk X. 4. sagt: wenn man Bäume entrindet soll man eben so büssen, als wenn man sie umhaut; und Sunes. (X. 1.) erklärt es, weil die Bäume dadurch eben so vergehen. In K. Erichs seel. Gesetz wird aber verordnet, dass, wer Bäume entrindet, wie ein Dieb behandelt werden soll. Oben S. 861.

3) Nach L. Wisig. VIII, 3, 1. das doppelte, wenn Bäume fortgeführt, als wenn sie blos umgehauen waren.

4) S. indess oben S. 863. die Stelle aus der Graugans.

ren [1]. So z. B. sollte für einen geringern Baum (*vndirvid*) nach westgothländischem Recht 8 Ortug., für einen fruchtbaren (*aldinbaer*) 6 Unzen bezahlt werden, für 3 desgleichen: 3 Mark (*full rettlösae*); hatte man 6 Wagen voll (*sex last*) geschlagen, so wurde dies ein grosser Hieb (*störpahug*) genannt und dafür mussten, je nachdem es geringere oder bessere Bäume waren, 9 M. oder 3 mal 9 M. gebüsst werden [2]. — In manchen Rechten ist ein Maximum der für den Holzhieb zu entrichtenden Busse gesetzt; so z. B. in dänischen Rechten, wie auch bei andern widerrechtlichen Schadenszufügungen, 3 Mark [3]; nach einer ausführlichen bairischen Verordnung 6 Schill. [4]. In einigen deutschen Gesetzen wird noch besonders der Schaden, den man an Obst- und Weingärten anrichtete, hervorgehoben.

L. Sal. VIII. 1. Si quis pomarium sive quamlibet arborem domesticam extra clausuram exciderit aut furatus fuerit ... III sol. c. j. — §. 2. Si vero — infra clausuram — sol. XV —. §. 3. Hanc quoque legem et de vitibus furatis observari jussimus XXIX. §. 8. Si quis impotos de melario, aut de pirario tulerit ... III. sol. c. j. §. 9. Si vero in horto fuerint ... XV sol. §. 10. Si quis melarium aut pirarium decorticaverit ... III sol. c. j. §. 11. Si vero in horto fuerint ... sol. XV c. j [5].

Der Zerstörung und Beschädigung von Gebäuden soll bei der Brandstiftung erwähnt werden.

7. Verletzung der Eigenthumsrechte durch Untreue und Fälschung.

Die Eigenthumsrechte, im weitern Sinn des Wortes, konnten, wie dies auch zuvor bei der Uebersicht hätte an-

1) Darüber Grimm RA. p. 506. — Bei den Burgundern, wo es jedem erlaubt war, Brennholz aus fremden Wäldern zu nehmen, durfte man doch keine fruchtbaren Bäume zu diesem Zweck hauen.

2) OG. Bygd. XXX. XXXI. Für eine Eiche 6 Unzen, für drei 3 Mark, für zwanzig (grosser Hieb) 40 Mark. Nach Upl. Wiþ. c. XIV. schon für drei fruchttragende Bäume 9 M., für den vierten Theil eines Waldes 10 Mk., für einen halben 20, für einen ganzen 40 Mark.

3) Sk. X. 1—5. K. Eriks Siel. IV. 28. 29. p. 198.

4) L. Bajuv. XXI. 2—7.

5) Besonders auch noch die offenbar erst später hinzugekommene Verordnung L. Bajuv. XXI. 1. u. L. Wisig. VIII, 3, 5.

gedeutet werden sollen, nach germanischer Auffassung auch durch Untreue in Vertrags- und Verkehrsverhältnissen in strafbarer Weise verletzt werden und die Fälschung dürfte für diese ältere Zeit als eine qualificirte Art solcher strafbaren, gegen das Eigenthum gerichteten Handlungen zu betrachten sein. Während man gewöhnlich annimmt, dass dem Strafrecht der Germanen weit engere Grenzen gezogen waren, findet gerade das entgegengesetzte Verhältniss statt, indem, wo bei uns nur ein civilrechtliches oder unbefangenes Unrecht vorausgesetzt wird, nur Erstattung einer Sache, eine bestimmte Leistung oder Ersatz des Schadens gefordert werden kann, bei den Germanen oftmals zugleich eine Busse und auch wohl Brüche gegeben werden mussten. Es war dieses aber überall der Fall, wo man sich einer aus einem Vertrage hervorgehenden Verpflichtung, durch deren Nichterfüllung dem Berechtigten ein Vermögensnachtheil erwuchs, absichtlich, wenn auch nicht durch Anwendung noch besonders schlechter Mittel, mehr willkürlich und trotzig, als heimlich und hinterlistig zu entziehen suchte und so Treue und Glauben brach. Es war dieses aber der Fall, wenn man z. B. eine entliehene Sache, ohne gerade sie diebisch zu verleugnen, widerrechtlicher Weise zurückhielt.

L. Sal. LIV. Si quis alteri de rebus suis aliquid praestiterit, et ei reddere noluerit, sic eum debet mallare. — Ergo si tunc noluerit reddere nec fidem facere reddendi supra debitum, quod praestitum est, et super illos IX solidos, qui per tres admonitiones accreverunt ... sol. XV culp. jud. [1]).

Ebenso wenn man eine übernommene Schuld, der geschehenen Anmahnung ungeachtet, nicht zur rechten Zeit entrichtete.

L. Sal. LII. §. 1. Si quis ingenuus aut lidus fidem fecerit, tunc ille cui fides facta est, XL noctes, aut quomodo placitum fecit, quando ei fidem fecit, ad domum illius cum testibus ambulare debet, vel cum illis qui pretium adpretiare debent; et si noluerit fidem factam solvere ... sol. XV culp. jud.

Nach dem westgothländischen Recht soll der in Gegenwart der Nachbaren zur Zahlung aufgeforderte Schuldner,

1) Vgl. L. Rip. LII. — Nach Kön. Erichs seel. Rt. VI. 2. p. 276. sollte, wer ein entliehenes Gut weiter verliehen, oder sonst veräussert hatte und dadurch ausser Stand war, es wiederzugeben, den Werth erstatten und ausserdem eine nach dem Werthe der Sache von 2 Unzen bis zu 3 Mark steigende Busse.

der weder dieser Mahnung Folge leistet noch bei Gericht erscheint, die Schuld eidlich zu leugnen, ausser der schuldigen Summe selbst 3 M. (oder vielmehr 3 mal 16 Ortuger) geben [1]). In den norwegischen Rechten wird ein solches Zurückhalten einer Schuld, wofür eine Busse von 6 U., und auf Island nach der Graugans auch eine Friedenslösung von 3 Mark (*utlegd*) gezahlt werden musste, *hardafang*, auch *handsalaslit* genannt (S. 350.), welches letztere Wort überhaupt die widerrechtlichen und mit Busse zu sühnenden Verletzungen obligatorischer Verpflichtungen — wofür auch *malaruf* in den schwedischen Gesetzen sich findet — bezeichnet [2]). Es werden aber in dieser Weise noch erwähnt: strafbare Verletzung des Kaufvertrages (*köpruf*) [3]), sei es von Seiten des Käufers oder Verkäufers, indem er seiner Verbindlichkeit zur Lieferung der Sache ganz oder theilweise sich entziehen wollte [4]), oder Sachen verkauft hatte, die er nicht gewähren konnte [5]); Verletzung des Pachtkontracts, indem man das bereits einen andern verpachtete Gut auch einem zweiten zusagt [6]), oder indem der Pächter nicht zu gehöriger Zeit den Pacht antritt, vor der Zeit das Gut verlässt, den Pachtzins nicht zahlt [7]); desgleichen auch Verletzung des Mieths- und Dienstmiethsvertrages (*leghuruf*) [8]), der Gesammteigenthumsverhältnisse u. s. w.

Charakteristisch für die deutsche Rechtsansicht ist eine Bestimmung König Luitprands (c. 57.), wornach der Erbe eines Schuldners, welcher die Zahlung der Schuld unter eidlicher Versicherung verweigert hatte, dass er kein von dem Verstorbenen ererbtes Gut besitze, wenn dergleichen dennoch in seinem Besitz gefunden wurde, dieses dem Gläubiger nebst dessen achtfachen Werth zu über-

1) WG. V. Retl. c. 7. p. 39.

2) Es wird aber in denselben besonders vom Bruch des Miethsvertrages gebraucht. s. Schlyter Gloss. zu WG.

3) WG. I. Jord. c. 2. p. 42. OG. Eghn. c. 4. p. 136.

4) OG. a. a. O. c. 7. p. 138.

5) OG. Eghn. c. 3. p. 134. Upl. Kiop. c. 5. §. 5. p. 208. K. Eriks Siel. IV. 34. 35. p. 204 f. — Jüt. L. I. 40.

6) Hakon Gulath. Jord. c. 1. p. 89.

7) Sk. XVII. 1. 7. 8. Sunes. XVII. 2. 4.

8) Gragas K. c. 54. 1. p. 467. Sk. XV. 2. 3. Sunes. XV. 1. — Hakon Gulath. Þing. c. 16. p. 139. Magnus Gulath. K. c. 24.

geben schuldig sein solle. Es wurde dieses demnach wie eine Unterschlagung, eine diebliche Handlung betrachtet, während die Nichterfüllung einer Rechtsverbindlickeit sonst nur eine raubliche Handlung im oben angegebenen weitern Sinn des Wortes war. Wenn nun gleich diese Unterscheidung zwischen blos widerrechtlicher und willkürlicher und zugleich in diebischer Weise mit Heimlichkeit und Hinterlist angelegter oder vollführter Verletzung von Treu und Glauben nicht strenge durchgeführt scheint, so musste doch die letztere, und also eine jede Entstellung der Wahrheit, um sich durch Täuschung und auf Kosten anderer einen widerrechtlichen Vortheil zuzuwenden, um so strafbarer erscheinen. Als hierher gehörig wird in unsern Rechtsquellen das unrechte Maass beim Handel, die Waaren- Urkunden- und Münzfälschung erwähnt. Die Bestimmungen darüber sind aber sehr vereinzelt und dürftig, da das ganze Recht der Germanen mehr das eines ackerbauenden als gewerbtreibenden Volkes ist. Von der Grenzverrückung war oben die Rede, der Calumnie und des Meineides wird weiterhin gedacht werden.

Was nun die gedachten Arten der Fälschung betrifft, so ist in der Graugans [1]) verordnet, dass, wenn jemand falsch misst, so dass es auf 20 Ellen eine betragen würde, ihn die Strafe der geringern Friedlosigkeit treffen sollte, er mochte viel oder auch nur wenig, etwa 3 Ellen verkauft haben; — die Klage steht dem Uebervortheilten zu [2]). — Wer verfälschte und schadhafte Waaren, deren Beschaffenheit man von Aussen nicht erkennen kann (*fox oc flaerd*) [3]), verkauft, soll diese zurücknehmen und nach dem alten Gulathingsgesetz 3, nach dem neuen $13\frac{1}{3}$ M.

1) Gragas Kaup. c. 51. I. p. 462.

2) In dem ältern lübeckischen Stadtrecht und einigen andern Statuten ist — wie Cropp in seiner Abhandlung über den Diebstahl ausführlich S. 36—43. erörtert hat — verordnet, dass wenn jemand mit falschem Maasse verkauft, er einer Brüche schuldig, wenn er aber mit einem zu grossen Maasse einkauft und mit einem zu kleinen verkauft, er ein Dieb sein, d. h. als solcher bestraft werden soll. — Es wurde dieser zweifache Betrug nämlich als ein qualificirter angesehen, die widerrechtliche Beeinträchtigung fremden Eigenthums ging in eine diebliche über. Es ruht dieses auf gleicher Ansicht mit der zuvor angeführten Verordnung K. Luitprands.

3) Fox: vulpes; impostura, fraus. Flaerd: simulata benevolentia, palpus. Biörn. Hald.

Brüche bezahlen [1]). Die Urkundenfälschung erwähnen besonders einige deutsche Volksrechte:

L. Rip. LIX. 3. — Si autem testamentum (venditionis) falsatum fuerit, tunc ille, qui causam persequitur rem quam repetat cum LX solidis recipiat, et insuper cancellario pollex dexter auferatur aut eum cum L sol. redimat et unusquisque de testibus XV sol. multetur.

L. Burg. VI. 11. Si ingenuus fugientem sciens fugitivo litteras fecerit, manus incisione damnetur.

Ed. Rotharis c. 247. Si quis chartam falsam scripserit, aut quodlibet membranum, manus ejus incidatur.

Capit. a. 803. (Pertz p. 120.) c. 13. Si inventus fuerit qui cartam falsam fecisse vel falsum testimonium dixisse, manum perdat aut redimat [2]).

Die Strafe des Abhauens der Hand, gleichsam als des Symboles der Treue und hier zugleich des Werkzeuges, womit die Missethat durch Fertigung der falschen Urkunde begangen wurde, ist eben so für die **Münzfälschung** üblich geworden.

K. Cnut weltl. Ges. c. 8. §. 1. p. 151. Und wer hinfort eine Fälschung (der Münze, die durch das ganze Volk gehen soll) begeht, verliere die Hand, mit welcher er die Fälschung beging; er erkaufe sie mit nichts, weder mit Gold noch Silber [3]).

Capit. Aquisgr. a. 817. Legib. add. c. 19. p. 212.: De falsa moneta jubemus, qui eum percussisse comprobatus fuerit, manus ei amputetur. Et si hoc consensit, si liber, sexaginta solidos componat, si servus sexaginta ictus accipiat [4]).

Nach Rotharis c. 246.: Si quis sine jussione Regis aurum signaverit aut monetam confixerit, manus ejus incidatur.

Aus dieser letztern Stelle scheint hervorzugehen, dass der Verlust der Hand schon auf blosses anmassliches Ausüben des Münzrechtes stand, doch war dabei wohl vorausgesetzt, dass in solcher unerlaubten Weise auch nur schlechte Münze gefertigt werde. Im westgothischen Recht [5]) wird der Prägung falscher Münzen auch das be-

1) Hakon Gulath. K. c. 7. p. 58. Magnus Gulath. K. c. 10. p. 490.

2) S. noch den sehr ausführlichen und eigenthümlichen Titel: de falsariis scripturarum, im westgothischen Gesetzbuch VII. 5.

3) S. aber schon Aethelstan's Ges. II. 17. §. 1. p. 75. u. dann Aethelred II. 34. p. 113.

4) Wiederholt: Hlotharii constit. Papiens. a. 832. c. 10. p. 361.

5) L. Wisig. VI, 6, 2.

trügerische Verändern gangbarer Münzen gleichgesetzt; ausser der Hand sollte der Münzfälscher noch sein halbes Vermögen oder seine Freiheit verlieren. — So wie die Münzfälschung nachmals mehr unter dem Gesichtspunkt eines Eingriffes in die königlichen Rechte betrachtet wurde, und dadurch aus dem Kreis der Verbrechen heraustrat, womit wir uns hier beschäftigen, so war es namentlich auch mit der Fälschung königlicher Urkunden der Fall [1].

8. Straflose Eingriffe in fremdes Eigenthum.

So wie die germanischen Rechtsverfassungen den Genossen vielfach die Pflicht eines gegenseitigen Beistandes, einer freundnachbarlichen Hülfe auferlegten (S. 140 ff.), so musste sich auch jeder, so strenge Achtung auch dem Eigenthum gebührte, gewisse geringe Eingriffe in dasselbe gefallen lassen. Es wurde dadurch keine strafbare Handlung begangen. Der Reisende durfte auf fremdem Grund und Boden sein Nachtlager nehmen und sich einrichten, Holz fällen um ein Feuer anzumachen, um seinen Wagen, Schlitten und Schiff wieder in den Stand zu setzen [2], er durfte sein ermüdetes Pferd selbst auf fremden Wiesen grasen lassen und ihm fremdes Heu vorwerfen [3]. Aber auch jedem andern wegfahrenden Mann war es erlaubt, wenn er im fremden Wald seinen Wagen, Pflug, Egge brach, sich Holz zu deren Herstellung zu schneiden [4], Beeren und Früchte in fremdem Wald zu essen, eine Hand voll oder den Handschuh bis an den Däumling, oder den Hut voll bis an das Hutband zu sammeln [5]. — Bei diesem Allen wurde aber

1) In dem neuen Gulathingsges. M. c. 3. p. 133. wird die Fälschung von Brief und Siegel des Königs mit der Landes- und Hochverrätherei zusammengestellt und zu den Nidingsverken gezählt, wodurch auch das unbewegliche Gut verloren ging. — S. auch Phillips engl. St.- u. Rtsgesch. Bd. 2. S. 333.

2) Magnus Gulath. Landsl. c. 22. p. 396. Ed. Rotharis c. 305. L. Burg. XXVIII. 7.

3) Frost. XV. 40. Mag. Gulath. Þiof. XI. WG. Dahle Þiuf. §. 17. Jüt. III. 27. Ed. Rotharis c. 363. L. Wisig. VIII, 2, 3. u. VIII, 4, 27. S. Grimm RA. p. 401.

4) Grag. Landab. XXXV. (II. p. 295.) WG. I. Forn. II. §. 2. Gutal. XXXV. 3. Magnus Gulath. Landsl. XVII. p. 395. Grimm RA. p. 547.

5) Gragas Landabr. XLVII. II. 347. OG. Bygd. XLI. Süderm. Sk. XI. 11. Suues. X. 2. Nach K. Rotharis Edict c. 301. durfte

vorausgesetzt, dass es mit Offenheit geschah, und die Graugans verlangt sogar, dass wer im fremden Walde Bäume gehauen um sich fortzuhelfen, dem nächsten ihm Begegnenden Zahlung dafür bieten soll, wenn er es vermag. Ein armer Mann, der keine Arbeit erhalten konnte, machte sich aber auch, wenn er um sein und der Seinigen Hunger zu stillen, Lebensmittel heimlich entwendete, keines strafbaren Diebstahls schuldig, doch sollte er nach dem westgothländischen Recht dieses nur zweimal thun dürfen, „das drittemal sei er Huin und misse Haut und Ohren" [1].

G. Verbrechen, durch welche verschiedenartige Güter verletzt werden konnten, und bei welchen besonders die Weise der Ausführung in Betracht kam.

1. Brandstiftung.

Unter den Missethaten, womit wir uns hier zu beschäftigen haben, dürfte die Brandstiftung voran zu stellen sein, da sie den kurz zuvor behandelten Gegenständen nahe verwandt ist. Zwar zeigt sich die Berücksichtigung der zerstörenden Kraft und der Gefährlichkeit des Feuers in manchen germanischen Rechtssatzungen, besonders in mehrfachen Bestimmungen über Feuer - Verwahrlosung; zwar galt es für schimpflicher, einem Menschen den Tod in den Flammen zu bereiten [2], oder Körperschaden durch Brand zuzufügen [3], dennoch aber scheint Brandstiftung

man 3 Trauben pflücken aber nicht mehr. Grimm RA. p. 401. 523. 554. Mein Pfändungsrecht a. a. O. S. 278.

1) Magnus Gulath. Þ. c. 1. p. 531. WG. II. Þ. XIV. p. 164. Waldemar Siel. III. 13. a. E.

2) Oben S. 167. 567. Paus zum alten Gulathingsgesetz. S. 158.

3) Gragas Vigsl. c. 87. II. Der blosse Versuch, jemandem eine Brandwunde zuzufügen, wenn auch gar keine Verletzung erfolgte, das blosse Anbrennen des Haupthaars sollte den Thäter zum Waldgänger machen. Nach den friesischen Küren sollte eine Brandwunde mit dreifacher Busse vergolten werden: Allgemeine Busstaxen. Hunsigoer fries. Text b. v. Richthofen p. 96 a. E. Gesetze der Ostergoer Busstaxen von Ferweradeel §. 17. p. 446. Busstaxen von Leeuwarderadeel §. 18. p. 455. Gesetze der Westergoer Busstaxen v. d. 5 Deelen. §. 56. 59. p. 471. u. s. w.

wenn in einzelnen germanischen Rechten diese Rücksichten auch schon früher mehr hervorblicken, nicht in dem Umfang, als es bei uns der Fall ist, als ein selbstständiges und den schwersten Missethaten zuzurechnendes Verbrechen. Die Brandstiftung, in sofern nicht noch besondere Umstände hinzutraten, wird in mehren germanischen Rechten, und es dürfte sich darin wohl die älteste Auffassung aussprechen, als eine blosse widerrechtliche Schadenszufügung, die durch das gewählte Mittel keinen andern Charakter annahm, angesehen. Es ist dessen zuvor schon in Beziehung auf den Schaden an Bäumen und Wäldern erwähnt worden. Wir finden es aber eben so nicht nur bei Zerstörung von Zäunen und Hecken, die zur Befriedigung der Gärten und Höfe dienten, sondern was für unsern Gegenstand noch erheblicher ist, auch von Wirthschafts- und Wohngebäuden:

L. Sal. em. XVIII. 4. Si quis concisam vel sepem alterius capulaverit vel incenderit ... sol. XV culp. jud.

Upl. Wiþerb. VI. §. 2. (p. 222.). Bricht jemand einen Zaun nieder, wird er dabei betroffen und sind dessen zwei Zeugen, so ist die Busse 3 Mark für einen Zaun und so für den andern und für den dritten; höher steigt die Busse nicht. — Verbrennt jemand eines andern Zaun mit Willen, büsse er drei Mark für einen, so für den andern und für den dritten.

L. Rotharis c. 382. Nam si casam, ubi viri habitant, disturbaverit, componat sicut in hoc Edicto legitur aratraib id est sibi tertiam. c. 146. Si quis casam alienam asto, quod est voluntarie incenderit, in triplo eam componat, quod est sub tertia aestimatione cum omnibus, quae ibi cremata fuerint, secundum quod vicini homines bonae fidei appretiaverint, restauret.

L. Bajuv. IX. 3. Si quis desertaverit aut culmen ejecerit, quod saepe contigit aut incendio tradiderit, uniuscujusque quod firstfalli dicunt, quae per se constructa sunt i. e. balnearium, pistoriam vel coquinam vel cetera hujusmodi, cum tribus solidis componat et restituat dissipata vel incensa [1].

Es findet sich diese letztere Bestimmung in einem Titel, der von Zerstörung wie von Verbrennung von Gebäuden handelt, und bei Festsetzung der zu entrichtenden Busse nur auf die Beschaffenheit der Gebäude und gar nicht auf die Art ihrer Zerstörung sieht. Dass dieses auch bei Wohngebäuden der Fall war, ergiebt die Vergleichung, wiewohl bei diesen noch den darin befindlichen Menschen eine Busse

1) Auch daselbst IX. 2. §. 4.: De mita vero si illam detegerit vel incenderit cum tribus solidis componat.

für die Lebensgefahr, in welche sie gebracht, die Beleidigung, welche ihnen dadurch zugefügt war, gezahlt werden musste [1]). Indem wir dieses, was sich ebenso auch im salischen Recht findet, noch auf sich beruhen lassen, so genüge diese Mittheilung, um uns zu überzeugen, dass bei der Brandstiftung im altgermanischen Rechte keineswegs die gemeine Gefahr dasjenige Moment war, welches die Strafbarkeit dieser Missethat vorzugsweise bestimmte. Es ergiebt sich dieses auch daraus, dass das Anzünden von Häusern bei manchen Stämmen noch später ein übliches Executions- und Strafmittel blieb (S. 293.). Wenn gleich eine schon früh sich offenbarende Verschiedenheit der Auffassung in verschiedenen germanischen Rechten unverkennbar ist [2]), so war es aber auch da, wo man Brandstiftung von andern Arten der Schadenszufügung unterschied, doch nicht sowohl die Gemeingefährlichkeit, als die Gefahr für den Einzelnen oder die Hausbewohnerschaft, die dabei in Betracht kam, und dass das Feuer gewissermassen ein Angriffsmittel war, das etwas unehrliches, diebisches an sich hatte; und dieser, in den germanischen Rechten hervortretenden Rücksichten ungeachtet, möchte sich in Beziehung auf die Mehrzahl als Regel behaupten lassen, dass das Feueranlegen, nur wo es unter Hinzutreten besonderer erschwerender Umstände geschah, als ein besonderes und schwereres Verbrechen angesehen wurde. Es zeigt dabei zuweilen die Rücksicht, ob die Brandstiftung nicht blos vorsätzlich, etwa als unrechte Selbsthülfe (wenn z. B. ein Gebäude angezündet wurde, das auf einen Grund gestellt war, den man mit Recht glaubte in Anspruch nehmen zu dürfen), sondern mit bösem Willen, aus Hass und Feindschaft geschehen war. Aber allgemeiner scheint die Art der Ausführung, in welcher sich gleichsam die Gesinnung, aus welcher sie her-

1) Vgl. L. Bajuv. IX. 11. §. 1. mit c. VI. §. 1.

2) In den neuen Küren der Rüstringer bei von Richthofen S. 117. heisst es: Flüchtet er (der Geächtete) in ein Haus und kann man ihn ohne Hausbruch und Brand nicht herausbringen, so hat der da bricht oder brennt den Schaden und Nachtheil (laster) mit einfacher Busse zu vergelten. — Die Graugans gestattet Gebäude, worin sich Menschen oder fremdes Vieh befindet, wenn man darin geflüchteter Friedloser sich nicht anders bemächtigen kann, nur zu brechen, nicht zu brennen; leere und einsam stehende Häuser (auþnahus) durfte man auch brennen. Grag. Vigsl. c. 86. II. p. 128. c. 110. p. 158. c. 111. p. 164.

vorgegangen war, offenbarte, das Entscheidende gewesen zu sein; ob nämlich die Brandstiftung nächtlich oder heimlich, oder ob sie mit Gewalt vollbracht worden war. So wie denn auch die spätern friesischen Küren bald von *Nachtbrond*, bald von *Waldbrond* nicht sowohl als von zwei besonders ausgezeichneten Arten der Brandstiftung reden, als von den beiden Formen, in welchen die Brandstiftung überhaupt als ein schweres Verbrechen, als *Morthdeda*, *Haveddeda* vorkommen konnte [1]).

1. Es hat schon Wiarda in seiner Erläuterung des salischen Gesetzes (S. 323.) darauf aufmerksam gemacht, dass die meisten der deutschen Volksrechte, wo sie der Brandstiftung als eines besondern Verbrechens erwähnen, nur eine nächtlich-heimliche vor Augen haben.

L. Sal. em. XVIII. §. 1. Si quis casam quamlibet intus hominibus dormientibus incenderit, ei cujus casa fuit ... solidos LXII S. c. j. exc. capit. et delatura. Et quantique intus fuerint et evaserint, mallare eum debent et unicuique ... sol. LXII S. (Herold. XIX. 1.: sol. C S. 417.) componat et quicquid ibi perdiderint in locum restituat [1]). Et si aliquis intus arserit, ille qui incendium misit, parentibus defuncti ... solidos CC culp. jud. [2]).

L. Rip. XVII. Si quis hominem per noctem latenter incenderit DC solidos culp. jud. [3]) et insuper damnum et delaturam restituat; aut si negaverit cum LXXII juret.

L. Alam. LXXXI. Si quis super aliquem focum in nocte miserit aut domum ejus incenderit seu salam suam et inventus et probatus fuerit omne quod ibidem arserit, simile restituat, et super haec XL solidos componat [4]).

1) XVII Küren N. 16. Rüstringer Text b. v. Richthofen p. 7. — Ac hebbe hi haueddede eden, nachtbrond iefta odera mordedda. — Rüstringer Rechtssätze c. 16. v. Richthofen p. 125. — fif wenda; anna nedmonda, anna waldbronda, and anna iethiga thiuvetha, and anna daddolg.

2) 62 1/2 Schilling mussten aber auch nach §. 2. 3. gezahlt werden, wenn man Scheuern, Ställe, selbst Schweineställe, Heuschober anzündete, während in andern Rechten, es mochte der Brand ein doloser oder culposer sein, für Wirthschaftsgebäude u. s. w., je nach deren Bedeutung geringere Busse gesetzt wurde. — Aus der Vergleichung von L. Sal. Herold. XIII. 3. lässt sich nicht mit Bestimmtheit entnehmen, ob Zerstörung in anderer Weise als durch Feuer an sich geringer gebüsst werden sollte.

3) Auch für Heerdendiebstahl setzt die L. Rip. XVIII. 600 Schill., wo die L. Sal. nur eine Busse von 62 1/2 hat.

4) Für Zerstörung von Wirthschaftsgebäuden wurde nach §. 2. 3. eben so wie im bairischen Recht IX. c. 2. 3. statt 40 Schill. nur 12, 6, 3 Schill. gezahlt.

L. Bajuv. IX. 1. Si quis super aliquem in nocte ignem imposuerit et incenderit [1]) liberi vel servi domum, inprimis secundum qualitatem personae omnia aedificia componat [2]) atque restituat et quicquid ibi arserit, restituatque unaquaeque suppellectilia. §. 2. Et quanti liberi nudi de ipso incendio evaserint, unum quemque cum sua hrewaunnti [3]) componat. §. 2. De feminis vero dupliciter. §. 4. Et tunc domus culmen cum XL solidis componat [4]).

L. Angl. et Wer. Qui domum alterius nocte incenderit, damnum in triplo componat et in fredo solidos LX, aut si negat cum XI juret aut campo decernat.

Dem „*focum super aliquem mittere, super aliquem ignem imponere, latenter hominem incendere*" entspricht das nordische „*brenna manni inni*" — das Haus über dem Kopf anzünden, wie man wohl im gemeinen Leben zu sagen pflegt, und Folgeweise dann auch jemanden in dem Hause verbrennen, — welches in norwegischen Rechten unter den unsühnbaren Thaten den Nidingswerken aufgezählt wird [5]). Eine solche Brandstiftung (*baernet*) muss auch diejenige sein, welche in den angelsächsischen Gesetzen, ohne dass sonst weiter von dem Verbrechen die Rede ist, mit den schwersten Missethaten: offenen Mord,

1) L. Bajuv. I. 6. §. 1. Si quis res Ecclesiae igne cremaverit per invidiam more furtivo.

2) Dieses sec. qualitatem pers. erhält seine Erklärung aus der L. Alam. LXXXI. c 4., wornach für das Wohnhaus eines Unfreien statt 40 Schill. nur 12 bezahlt wurden.

3) Es kann darunter nicht eine Busse für Leibeswunde verstanden werden, vielmehr was dem Nichtbeschädigten für die Lebens- und Leibesgefahr, worin man sie gestürzt, bezahlt werden musste; dieses war, wie die Vergleichung der S. 603. 604. angeführten Stellen ergiebt, 12 Schill. War jemand in dem Feuer umgekommen, so musste er, wie I. 6. gesagt ist, mit seinem Wergeld vergolten werden.

4) Da schon in §. 1. gesagt ist, dass die Busse für die Zerstörung des Hauses, die bei dem eines Freien 40, eines Unfreien 12 Sch. war, bezahlt werden sollte, so würde dieser §. 4. eigentlich eine Wiederholung enthalten. Es dürfte hier aber eine ausserdem noch zu zahlende Brüche an den Herzog gemeint sein, wofür c. 4. §. 3. spricht, wonach es heisst: Ducalis vero disciplina integra permaneat, und ein Cod. hinzusetzt: in XL sol. Ein Unfreier sollte nach §. 5. statt dessen aber die Hand verlieren.

5) Hakon Gulath. M. c. 28. p. 158. und Magnus Gulath. M. c. 3. p. 134.: þat er oc nidingsverk ef maedr brenni man inni. WG. II. Orb. §. 1. p. 118.: Brennir maþaer man inni þet aer orbotamal.

Verrath des Herrn u. s. w. zusammengestellt wird [1]). Zur weitern Erläuterung können aber besonders einige Bestimmungen aus den schwedischen und dänischen Rechten dienen [2]).

OG. Eþz. XXXI. (p. 43.). Stiehlt jemand Feuer in eines andern Mannes Haus, um ihn zu verbrennen (ok will hann inne brenna), so heisst der, welcher dieses that, Kasnaarghaer [3]). Wird beides zusammen ergriffen, Hand und Brand, so mag man ihn busslos ins Feuer stossen, er hat sein Eigen verwirkt und Alles was er im Lande und der Landschaft (lagsaghu) besitzt. Einen dritten Theil nimmt der, gegen welchen die Brandstiftung begangen ist, den andern der König, den dritten das Volk. Wer einen Mann solcher That überführen will, soll 6 angesessene Männer als Zeugen bringen, und schwören, dass er der That wirklich schuldig sei. — §. 2. Ist er aber nicht bei der That ergriffen, sondern wird er derselben nur (auf Verdacht) bezüchtigt, so hat er einen Dreizwölfereid zu leisten, misslingt dieser, so büsse er 40 Mark und weder sein Leben noch sein Eigen.

Upl. Wiþ. c. 25. p. 253. (Um kasna wargh). — Trägt ein Mann Feuer zu und will er beides verbrennen, Dorf und Bauer; brennt ein Haus auf oder mehrere, ein ganzer Hof oder Dorf, wird er mit blasendem Munde und brennendem Brande ergriffen, so mag man ihn binden und zum Ding bringen — erklären sie (die Geschworenen) ihn schuldig — so büsse er sein ganzes Vermögen; es nehme einen Theil der König, einen andern der Sacheigner, einen dritten die Hundertschaft, doch bekomme der Bauer erst Ersatz für seinen Verlust; — und dann soll der Brandstifter auf einem Scheiterhaufen verbrannt werden [4]). Ist kein Schade geschehen, so folgt keine Busse (S. 607.).

1) K. Knut weltl. Ges. I. c. 61. oben S. 102. not. 4. Aethelst. Ges. II. c. 7. und vom dreifachen Ordal b. Schmid S. 219. Die Brandstifter (þa blisieras; blâse, blaese, blîse: wehende Flamme s. Leo Sprachproben S. 120.) und die, welche Diebesrächer sind, sollen ein gleiches verdient haben. Diebesrächer und Brandstifter werden als solche, die eine unsühnbare That begehen, auch in Magnus Gulath. a. a. O. zusammengestellt.

2) Die L. Wisig. VIII, 2, 1. unterscheidet, wohl durch das römische Recht bestimmt, ob ein Haus in der Stadt (in civitate) angezündet worden, dann soll der Thäter verbrannt werden; oder ob es ausserhalb derselben geschehen, dann soll er den Schaden ersetzen und 100 Geisselhiebe erhalten.

3) Einer, der schändlicher Weise Häuser anzündet. Es wird damit dasselbe ausgedrückt als mit Mordbrenner. Für Kasnavargher findet sich auch rasnawargher s. Dahle Byg. Verz. d. Rubriken §. 57. — In den norwegischen Rechten kommt auch das allgemeinere brennovargr vor.

4) Vgl. Ges. der Brockmänner c. 147. v. Richthofen p. 171. Wiarda S. 118. Wenn ein Mann ergriffen wird mit einem Kohlentopf und mit russiger Hand, soll man ihn auf ein zehnspeichiges Rad und einen nordwärts gewendeten Baum setzen. —

Sk. XIV. — Legt jemand mit Willen Feuer an eines andern Mannes Haus (Sättärs man med wilia sinum eld i annars mans hus) so leugne er es mit dem heissen Eisen (med trughs jarne) und der Kläger leiste einen Voreid; wird die Hand verbrannt, so habe er Tag und Nacht Zeit zu entfliehen (ad rada fore sic); wird er sodann gefangen, so mag man ihn hängen, wie einen andern Dieb [1]), wenn der, welcher den Schaden erlitten, es will. Wird er aufgehängt, so nehme der Beschädigte Ersatz für seinen Schaden und der König sein Vermögen (howod lot). So soll auch denen geschehen, die mit einem Heerschilde hinreiten und eines andern Eigen verbrennen.

Jüt. Low. III. 66. Das ist Mordbrand, wenn jemand zur Nachtzeit oder heimlich hingeht und Feuer an eines Mannes Haus legt. Wird er ergriffen, so hat er seinen Hals verwirkt und der Schade wird aus seinem Gute ersetzt und dem Beschädigten dazu 40 Mark. Wird er aber eidfällig (wenn er nicht auf der That ergriffen), so erstatte er den Schaden und gehe freiwillig aus dem Lande, bis ihn der König begnadigen will [2]).

Die Hervorhebung und Auszeichnung einer solchen Brandstiftung als einer schweren Missethat scheint aber nicht dadurch allein veranlasst worden zu sein, dass eine heimliche, diebische Ausführung einer Missethat überhaupt als verwerflicher und strafbarer angesehen wurde, sondern es scheint hier besonders in Betracht gekommen zu sein, dass dadurch Menschen der Gefahr ausgesetzt wurden, eines schändlichen Todes in den Flammen zu sterben, im Rauche erstickt zu werden, wie der Fuchs in seiner Höhle, wie es einmal in der Nialssage heisst [3]). Eine solche

Auch Zusätze zu der 16ten zu den 17 Küren b. Richthofen S. 30. n. 3. Wo ein Mann geht, wenn die Menschen schlafen, und es ungewiss ist ob jemand wacht (bi unewiss a wakendum), mit einem brennenden Brande u. s. w. — 24 Landrechte c. 24. p. 76. Wer des Nachts zu eines andern Mannes Haus und Hof geht, bei schlafender Zeit, und da es ungewiss ist, ob jemand wacht, mit brennendem Brande oder einer glühenden Kohle (glandere glede) u. s. w.

1) Dass die hervorgehobenen Worte, welche in der Hadorpfschen Ausgabe nur am Rande als in Handschriften sich befindlich angegeben sind, zum eigentlichen Texte gehören, ergiebt sich aus den dänischen Zusätzen zum Gutalagh (arb. 19. p. 99.), worin jener Artikel des schonischen Gesetzes später nachgebildet ist.

2) In K. Erichs seel. Recht II. 19. (p. 81.) Wird blos gesagt, dass, wer einen Mordbrand begeht, (dessen Beschaffenheit nicht näher beschrieben ist,) und ergriffen wird, mit dem Leben bezahlen, und entweder verbrannt oder geradebrecht werden soll; wenn er aber bei Eide unterliegt, Tag und Nacht Zeit haben soll zu entfliehen. — Es sind darin also in gewisser Weise das schonische und jütische Recht vereinigt.

3) Mehrere Stellen, woraus hervorgeht, dass ein solcher Tod als ein unwürdiger angesehen wurde, s. b. Bartholin: antiqq. Dan. de causis contemptae-mortes. Hafniae (1689.) I. 4. p. 24.

Brandstiftung konnte daher auch eigentlich nur an bewohnten Häusern oder Hofgebäuden begangen werden, die oftmals auch zum Aufenthalt dienten, oder doch mit jenen in naher Verbindung standen, und über welche der Heimfrieden sich erstreckte. Dagegen war kein nothwendiges Erforderniss, dass die Absicht der Brenner auch mit Bestimmtheit darauf gerichtet gewesen sein musste, Menschen den Feuertod zu bereiten, wiewohl dieses oftmals, wie auch die mitgetheilten Rechtssatzungen ergeben, der Bestimmungsgrund gewesen zu sein scheint. Es zeigt sich dieses auch in dem altfriesischen Volksrecht, worin die Brandstiftung in einer ganz eigenthümlichen Weise aufgefasst ist:

L. Fris. VII. (De Brand): Si quis domum alterius incenderit, ipsam domum et quicquid in ea concrematum est, in duplo componat. c. 2. Si autem domino domus flammis ex ipsa domo egredi compulit, et egressum occidit, componat eum novies, cujuscunque fuerit conditionis, sive nobilis, sive liber, sive litus. Haec constitutio ex edicto Regis processit. Trans Laubaci in fredam novies componat weregildum suum.

Es heisst dieses, dass der Brand an sich wie eine andere widerrechtliche Entziehung und Vernichtung fremden Eigenthums vergolten werden sollte [1]; wenn aber das Feuer angelegt worden, um dadurch den Feind in seine Gewalt zu bekommen und man ihn getödtet habe, sollte dafür wie für einen verrätherischen Todtschlag, wie für Mord gebüsst werden. Es wird diese Verordnung als eine neue bezeichnet. Ist aber etwa die Busse erhöhet, oder eine hohe Busse an die Stelle alter Landflüchtigkeit und Lebensstrafe, wie wir sie in den mitgetheilten nordischen Rechten gesehen haben, gesetzt worden? Ich möchte fast das letztere glauben; denn wiewohl die Rachebefugniss im fries. Volksrecht (t. V.), wie es in der karolingischen Zeit aufgezeichnet ist, sehr beschränkt erscheint, so wird doch unter denen, die busslos erschlagen werden konnten, auch genannt „*qui domum alterius incendere volens, facem manu tenet, ita ut ignis tectum vel parietem tangat*" (S. 504.). Es lässt sich übrigens nicht mit Sicherheit entscheiden, ob das friesische Recht eine nächtlich-heimliche Brandstiftung, einen Nachtbrand oder eine am Tage vollführte, gewaltsame (*Waldbrond*) vor Augen hatte.

1) Gleich der folgende Titel besstimmt, dass Raub (nôtnunft) 2fach vergolten werden sollte.

2. Wiewohl der heimliche, nächtliche Brandstifter vorzugsweise den Namen Kasnavarger, Mordbrenner, trägt, so dass in den friesischen Küren dadurch die Zusammensetzung Mordnachtbrand [1]) entstanden ist, so wurde als eine böse Brandstiftung aber auch die gewaltsame angesehen. Es ist darunter aber nicht blos eine ohne Heimlichkeit, offen, am Tage oder gar ohne eigentliche Böswilligkeit, wie sie gewöhnlich beim heimlichen Brenner vorhanden ist, begangene Brandstiftung zu verstehen, sondern eine solche, die aus Hass und Feindschaft mit gesammeltem Gefolge verübt wurde, mit welchem man hinzog, Haus und Hof, das man in Brand stecken wollte, umringte, so dass den eingeschlossenen Bewohnern die Flucht aus der Brandstätte, oder die Rettung ihres Gutes, so weit die Feinde dieses nicht selbst gestatten wollten, unmöglich gemacht wurde. In dieser Weise ist Nial mit den Seinigen verbrannt worden; und die nordischen Sagen enthalten noch ähnliche Erzählungen. Eine solche Brandstiftung liesse sich auch als eine qualificirte oder als eine mit Brand verbundene Heimsuchung betrachten. Es war dieses ein Verfahren, wie es gegen Friedbrecher, die nicht zu Recht stehen wollten, oder nach der Verurtheilung sich in einem Hause eingeschlossen hatten, statt zu fliehen, bei manchen Stämmen auch noch später üblich blieb. Carl der Grosse hatte in Beziehung auf Sachsen verordnet, dass dergleichen fortan nur nach einem Beschlusse der Dingversammlung (*de placito communi consilio facto*) stattfinden sollte (S. 293.). In dem sächsischen Volksrecht ward nun aber verordnet, dass wer willkührlich (*suo consilio*) ohne einen solchen Beschlus eine Brandstiftung am Tage begehen würde, wie ein Mordnachtbrenner am Leben bestraft werden sollte:

L. Sax. VI. 1. Qui domum alterius vel nocte vel interdiu suo tantum consilio volens incenderit, capite puniatur.

Wenn gleich der gewaltsame Brand eine schwere Missethat war, so möchte er doch minder strafbar erachtet worden sein, als der nächtliche [2]). Indess ist bereits

1) 24 Landrechte c. 24. Westerlauwerscher Text b. v. Richthofen. p. 79.

2) Leges Obstalbom. c. 3. v. Richthofen p. 103.: Incendiarii nocturni concrementur, diurni verum damnum incendii taxatione praemissi in septuplum recompensent, et in poena XX marcarum

auch eine Stelle des schonischen Gesetzes mitgetheilt, worin es heisst: So (wie dem heimlichen Brenner) soll auch denen geschehen, die mit einem Heerschilde hinreiten und eines andern Mannes Eigen verbrennen [1]. Genauer hat dann darüber eine dänische Verordnung, die auch fast wörtlich in die beiden seeländischen Rechte übergegangen ist, verordnet: dass wenn jemand hinzieht, eines Mannes Wohnhaus, Scheuer, Ställe, Mühle anzündet, er und alle diejenigen seines Gefolges, welche das Feuer selbst mit angelegt hatten, ausser Schadenersatz 40 M. dem Kläger und eben so viel dem König, alle die aber nur im Gefolge waren, ohne selbst weiter mit Hand angelegt zu haben, 3 Mark Busse und 3 Mark Brüche zahlen sollten (S. 624.). War aber nur ein Obstgarten (*ollgarth*), ein Zaun, ein Schweinstall in Brand gesteckt worden, so soll der Urheber nur 9 Mark dem Verletzten und 3 Mark dem König zahlen, jeder der Gefolgsleute aber zweimal 3 M. — Es wird weiter hinzugefügt, dass niemand, wenn er nicht durch Rechtsspruch die Befugniss erhalten hatte, eines andern Mannes Haus, Gebäude, Zäune abbrechen soll, und wenn ihm dieses Recht zuerkannt war, soll er sie doch nur abbrechen, aber nicht niederbrennen dürfen, sonst müsste er Busse bezahlen, als wenn er fremdes Eigenthum verbrannt hätte. Beachtenswerth ist hierin besonders [2], dass das Feueranlegen an sich, wenn man auch zu einer anderweitigen Zerstörung berechtigt war, als strafbar erklärt wurde; und dann, dass bei einer solchen Brandstiftung wohl auf das Dasein eines Gefolges Rücksicht genommen, ohne dass es als zur Ausübung des Verbrechens nothwendig vorausgesetzt wird, so dass auch ein Einzelner es begehen konnte. Wir erkennen darin eine neuere Entwicklung des dänischen Rechtes. Mordbrand wurde nun aber ein immer schwankenderer Begriff. Das jütische Recht erklärt ihn noch als nächtliche oder heimliche Brandstiftung, während Sunesen als einen besonders bösen Brenner den bezeichnet „*qui consuevit turpis lucri gratia domos incendere alienos* (S. 503.). Es sollte ein solcher einer erschwerten Todesstrafe unterworfen werden, wäh-

maneant judicibus obligati. Vgl. auch Rüstringer Küren bei v. Richthofen p. 115. §. 3 u. 12.

1) Stadga om. orbomal. c. 4. p. 61. K. Waldemars Siel. II. 33. p. 570. K. Eriks Siel. II. 19. p. 79. III. 1. p. 97.

2) Stadga om. Orb. c. 6. Waldemar Siel. II. 34. Eriks Siel. III. 1.

rend jede Brandstiftung als eine unsühnbare That angesehen wurde. Das Schwankende in der Wahl der Todesstrafen, wo solche in den germanischen Rechten auf Brandstiftung gesetzt waren, kann nach dem, was oben (S. 490 ff. 499.) über die Willkür, mit welcher diese oft bestimmt wurden, bemerkt worden, nicht überraschen.

Im Gegensatz gewissermassen zum longobardischen Rechte, dessen zu Anfang dieses Titels gedacht worden, und worin Brandstiftung am entschiedensten anderweitiger Schadenszufügung gleichgesetzt wird, ist hier am Schluss noch besonders des norwegischen Rechtes zu erwähnen, welches jede vorsätzliche Brandstiftung an Wohn- und Vorrathshäusern jeglicher Art, ohne dass der Heimlichkeit oder Gewaltsamkeit besonders erwähnt wird, als eine Schand- und unsühnbare That angesehen zu haben scheint, wie es z. B. im alten Gulathingsgesetz heist:

> Hakon Gulath. Landsl. c 27. p. 111. Niemand soll mit Willen[1]) eines andern Wohn- oder Vorrathshaus anzünden. Wenn er es thut und er wird dessen überwiesen, so ist er friedlos und unheilig, und heisst „brennovargr" und hat verwirkt all sein Gut, Land und lose Habe[2]).

Die Brandstiftung, welche an Kirchen und selbst Gütern, welche der Kirche gehörten, verübt wurde, musste ähnlich, wie es mit Diebstahl und Raub, so wie anderweitiger Zerstörung und Verwüstung[3]) der Fall war, als eine um so schwerere Missethat angesehen werden, da hier zu den Gründen, welche die Strafbarkeit der Brandstiftung überhaupt bestimmten, noch die Heiligkeit und der besondere Rechtsschutz jener Gegenstände hinzukam; es finden sich schon in den Volksrechten einzelne darauf hinweisende Bestimmungen[4]).

1) Paus hat: af vred Hue. Das neue Gulathingsgesetz in der entsprechenden Stelle: heiptugri hendi.

2) Vgl. Frost. III. 3. p. 22. Magnus Gulath. Landsl. c. 28. Gragas Vigsl. c. 86. II. p. 128: Jeder Brandstifter wird Waldgänger; verbrennt er aber nur Vieh, nicht Menschen, so kann man mit ihm bis zur Verurtheilung Umgang pflegen.

3) Regino de eccl. disc. II. 288. (e concil. Meldensi a. 845. c. 61.): Ut pervasores rerum ecclesiasticarum, qui easdem res — et crudeliter de populari noscuntur.

4) L. Sal. em. LVIII. §. 1. Die Busse für die Anzündung einer Kirche war 200 Schill., während die für ein Haus nur 62½ Sch. betrug. L. Bajuv. I. 6.

7) Die Bewahrung des Feuers wurde in den germanischen Gesetzen zur besondern Pflicht gemacht [1], doch so, dass die Verwahrlosung desselben bald nur die Pflicht zum Ersatz des dadurch entstandenen Schadens erzeugte, bald aber auch eine Strafe nach sich zog. Letzteres ist namentlich in mehreren nordischen Rechten der Fall. Die Graugans lässt wegen Feuerverwahrlosung geringere Friedlosigkeit eintreten [2]. Nach einer Stelle des westgothländischen Rechtes sollte bei einer groben Verwahrlosung, wenn nämlich Leute, die im Walde Kohlen brannten, um Mittag sämmtlich davon gegangen waren, und dadurch ein grosser Brand entstanden war, jeder 3 mal 9 M., d. h. wie für einen mit Willen verursachten Waldbrand büssen [3]. Die übrigen schwedischen und auch dänischen setzen eine Ungefährsbusse (*Vaþabot*) [4], die namentlich nach dem ostgothländischen und schonischen Recht 3 M. betrug [5], den Schadenersatz mit umfasste und nicht erhöhet wurde, wenn auch mehrere Häuser oder Höfe abgebrannt waren. Das Gutalagh [6] bestimmt aber näher, dass dieses nur gelte, wenn der Brand von Feuer entsteht, welches man im Hause auf seinem Heerde u. s. w. hatte, wenn aber von Feuer, das man trug, so sollte der Träger, oder der es einem Unmündigen zu tragen übergeben, sein halbes Wergeld zahlen. — Gewissermassen im Gegensatz dazu sprechen die norwegischen Rechte — welche keine Busse für Feuerverwahrlosung kennen [7] — im

1) Sk. XIV. 1. Elde sinum scal man warda. OG. Bygd. c. 44. Nu a bonde varþa allum þöns elde sum han Kuildnar, þaer til sum han aer slukin.

2) Gragas Landabr. c. 45. II. p. 336. Merkwürdig ist die Bestimmung, dass dieses stattfinden soll, wenn der Pächter (leigo maþr) mit dem Feuer nachlässiger (ogetilegarr) umgeht, als wenn es sein eigenes Haus gewesen wäre.

3) WG. II. Forn. c. 30. p. 206.

4) Nach dem Uplandsrecht Wiþerb. c. 24. p. 251. betrug diese Busse 6 Unzen, wo die für Willenswerk 6 M. war; 7 M., wo diese 40 Mark war. Die übrigen oberschwedischen Rechte schliessen sich mehr oder minder an. Ausführlich darüber auch Dahle L. Bygd. §. 53—55.

5) OG. Bygd. c. 44. p. 229. Sk. XIV. 1. Sunes. XIV. 1. Nach letzteren war eine solche Busse erst zu bezahlen, wenn der Schaden mindestens 6 Unzen betrug.

6) Gutal. c. 73 u. 74.

7) Magnus Gulath. Landsl. c. 27.: — Eingar legia þar sektir vid: þat heitir vadaelldr.

ersten Fall, in welchem ja auch das Haus dessen, bei dem das Feuer auskommt, mit verbrennt, denselben von jeder Verantwortlichkeit frei, und verpflichten ihn nur zum Ersatz des Schadens, wenn ein Brand durch Feuer auskam, welches er ausser dem Hause trug (*utburdareld*)[1]. Diesem stehen am nächsten die deutschen Rechte, die dieses Gegenstandes erwähnen, indem sie nur zu Ersatz des Schadens, der durch Feuer, das ausser dem Hause angezündet worden war, verpflichten, und zwar auch dann nur, wenn der Wind es nicht verweht hatte[2]. In den nordgermanischen Staaten musste jeder Gemeindegenosse dem Abgebrannten, so weit er nicht von dem, welcher das Feuer verursacht hatte, entschädigt worden war, eine gesetzliche Beihülfe (*brandstuth*) leisten. Es wird dieser Gemeindepflicht besonders bei Gelegenheit der Feuerverwahrlosung erwähnt[3]. Auch den deutschen war dieses nicht fremd, nur scheint es mehr auf freiwillige Vereinbarungen, wie sie besonders in den Gilden vorkamen, beruht zu haben[4].

2. Heimsuchung.

Heimsuchung (altnord. *heimsokn*, angels. *hamsocne*), Heimfarth, Heimzug ist das andere hierher gehörige Verbrechen. Es wird unter Heimsuchung wohl zuweilen jede Verletzung des Hausrechtes durch gewaltsames Eindringen, z. B. bei der Verfolgung seines Feindes begriffen, was wir oben (S. 781 f.) mit unter dem Namen Hausbruch, Hofgang (*garthgang*, *hoverôs*) u. s. w. kennen gelernt haben; im engern Sinne wird darunter aber eine schwere Verletzung des Hausfriedens verstanden, die durch einen Angriff auf die Were mit gesammeltem Gefolge begangen wurde, und in dieser Weise eine eigene schwere Missethat ausmachte. Die Heimsuchung nimmt unter den schweren Gewaltthaten, deren charakteristisches Merkmal im

1) Magnus Gulath. a. a. O. vgl. mit Hakon Gulath. Landsl. c. 28.

2) L. Rotharis c. 147. 148. L. Burg. XLI. L. Wisig. VIII, 2, 3. — Auch das jütische Recht III. 68. stimmt abweichend von den übrigen dänischen damit überein.

3) Grag. Kaup. c. 49. I. p. 459. (Auch beim Viehsterben erhielt, der grossen Verlust erlitten, auf Island c. 48. a. a. O. Beihülfe). OG. Bygd. c. 44. p. 229. Dahle Bygd. §. 56. Westm. Byg. c. 62.

4) Oben S. 142. mein Gildenwesen S. 40.

germanischen Recht eben das war, dass sie mit gesammeltem Gefolge begangen wurde, und die daher auch in den dänischen Rechten unter dem Namen Heerwerk vorkommen (S. 832.), gewissermassen die erste Stelle ein; und zwar in der Weise, dass während andere Missethaten oftmals auch mit einem Gefolge begangen zu werden pflegten, das Vorhandensein eines solchen wesentlich zum Thatbestande der germanischen Heimsuchung gehörte. Es ergiebt sich dieses aber zunächst aus der Beschreibung, welche die deutschen Volksrechte übereinstimmend von der Heimsuchung geben: *villam alienam cum contubernio adsalire, hominem in domo sua adsalire* [1], *liberum* (*in domo sua*) *hostili manu cingere* [2], *manu collecta hostiliter villam vel domum alterius circumdare* [3]. Es wird die Heimsuchung bei der Bestimmung der königlichen Bannfälle in den Capitularien, wo sie mit dem Frauenraube und der (gewaltsamen) Brandstiftung als den am meisten vorkommenden Verbrechen, die mit gesammeltem Gefolge verübt zu werden pflegten (S. 482.), zusammengestellt wird, vorzugsweise *harizhut*, wie im nordischen Heerwerk [4], auch wohl *vis*, *fortia* schlechthin genannt [5]. Für das gewaltsame Eingehen in eine fremde Were sollte nach longobardischem Recht, ähnlich wie nach andern Volksrechten, Busse von 20 Schill. gezahlt werden (S. 782. not. 4), dagegen wenn man, um ein Unrecht zu rächen, mit mindestens vier Gefolgsleuten in ein Dorf eingedrungen war, so sollte für diese That selbst, abgesehen von der nun weiter verübten Gewalt durch Tödtung, Brandstiftung u. s. w. der Urheber sterben oder 900 Sch., jeder seiner Gefolgsleute 80 Schill. zahlen (S. 617.). Aehnliches haben wir

1) L. Sal. em. XVI. 1. XLIV. 1. (S. 619 624.)

2) L. Bajuv. III, 8, 1. (S. 618.)

3) L. Fris. XVII, 4. u. L. Angl. et Wer. X. 9. (S. 620.)

4) Capit. de banno Dom. a. 772. (?) Pertz p. 34. oben S. 478. — §. 5. Qui raptum facit, hoc est qui ingenuam feminam trahit contra voluntatem parentum suorum. §. 6. Qui incendium facit infra patriam hoc est qui incendit alterius casam aut scuriam. §. 7. Qui harizhut facit hoc est, qui frangit alterius sepem aut portam aut casam cum virtute. Vgl. S. 915. not. 2.

5) Capit. ad L. Bajuv. a. 803. c. 2. Pertz p. 126. Ut raptum, vel vis per collecta hominum, vel incendium infra patriam nemo facere praesumat. — Capit. Sax. a. 797. c. 1. Et ut raptum et fortiam, nec incendium infra patriam, quis facere audeat praesumptive.

auch aus den dänischen Gesetzen kennen gelernt, indem der, welcher allein in eine Were eindrang, um ein Unrecht zu verüben, er 3 Mark für den Hofgang (*garthgang*) büssen sollte, während beim Angriff einer fremden Were mit Gefolge der Urheber und Anführer 40 Mark, seine Gefolgsleute als solche 3 Mark zur Busse geben sollten (S. 614. 782.). Nachmals liess man aber dieses charakteristische Merkmal der Heimsuchung fahren:

WG. II. Add. c. 7. §. 28.: Jetzt kann auch ein eizelner Mann Heimsuchung thun und den Königseid brechen (hemsokn görae ok eþzöre brytae); aber früher mochte ein Mann nicht Heimsuchung thun und den Königseid brechen, ehe das Gesetz über den Königseid gegeben wurde [1]).

Das jütische Recht stimmt, nach dem, was wir schon vernommen haben (S. 242. 832.), damit überein, während die übrigen dänischen Rechte bei dieser Missethat noch bestimmt ein Gefolge von mindestens 5 Menschen erfordern [2]).

2. Es musste die That daher, wie es das Sammeln des Gefolges schon voraussetzt, mit berathenem Muthe geschehen. Es scheint sich dieses auch aus einer mit alterthümlicher Naivetät und Anschaulichkeit abgefassten Bestimmung des alamannischen Gesetzes zu ergeben:

L. Alam. XLV. §. 1. Si qua rixa orta fuerit inter duos homines aut in platea aut in campo et unus alium occiderit, et postea fugit ille, qui occidit, et illi pares sequantur eum usque in domum suam cum armis et infra domum percussorem occiderint, cum uno weregildo solvant eum. §. 2. Si autem in campo, ubi prius pugna orta fuerit, ibi restant super mortuum suum, et non sunt secuti in domum, et postea mittunt in vicinio et congregant pares, et pausant arma per iosum, et postea hostiliter sequuntur eum in domum, et si eum tum occiderint novem weregildos componant.

Im ersten Fall war blos ein einfacher Todtschlag aus unerlaubter Rache vorhanden, im andern lag ein schwerer

1) So auch OG. Eþz. XIV. p. 36. — Demgemäss heisst es auch im Upl. Kgx. c. V. p. 90.: Reitet jemand zu eines andern Mannes Heimath, und thut ihm Heimsuchung (ok giör hanum hemsokn), es sei Einer oder Mehrere, mit dem Vorsatz (þaes wiliandis) ihm oder jemand in seinem Hofe einen Schaden zuzufügen u. s. w.

2) Sk. V. 4. Sunesen V. 18. Stadga om. Orb. c. 3. K. Waldemar Siel. L. II. 32. p. 570. K. Eriks Siel. II. 20. (S. 614.)

Hausfriedensbruch, gewissermassen eine qualificirte Heimsuchung vor. Ganz ähnlich aber die nordischen Rechte:

Upl. Kgx. V. §. 2. p. 90.: Kommen Leute in einem Hofe einträchtig zusammen, gerathen sie aber in Uneinigkeit, so ist doch, wenn es gleich zu Gewaltthätigkeiten unter ihnen kommt, der Königseid nicht gebrochen und keine Heimsuchung begangen; ausser wenn sie aus dem Hofe fortgehen in einen andern, sich Waffen und Folgschaft holen, zurückkehren und rechte Gewaltthat verüben (giör fullae giaerþ), so ist das Heimsuchung.

Jüt. L. II. 30. p. 171. — Kommen sie aber alle friedlich in eines Mannes Haus zusammen, gerathen sie dann in Uneinigkeit, so ist es kein Heerwerk, weil es von Ungefähr geschieht [1]).

3. Zum Thatbestand der Heimsuchung selbst gehörte aber nicht eigentlich die Verübung einer weitern Gewalt an Personen oder Sachen, oder doch wenigstens nicht eine schwere Verletzung und Beschädigung derselben. Das friesische und thüringische Volksrecht scheint nur eine Umzingelung des Hauses gefordert zu haben. Die Fassung der sich hierauf beziehenden Bestimmungen anderer Rechte lässt aber vermuthen, dass es zu einem eigentlichen Angriff gekommen sein musste, dass man Geschosse hinein geworfen, den Eingang zu erzwingen gesucht hatte [2]). Das fränkische Recht, welches von einem „*adsalire villam*, *domum*" redet, lässt dieses unbestimmt. Das schwedische Recht, wie es sich zur Zeit der Aufzeichnung des ostgothländischen gestaltet hatte, erfordert aber zur Heimsuchung im eigentlichen Sinn, die als solche zu den Königseidbrüchen gehört, dass irgend eine Gewalt in der Were verübt worden sein sollte: Menschen entweder blutrünstig geschlagen, fortgeführt worden u. s. w. Damit stimmt abermals das Gesetzbuch für Jütland überein [3]).

Es ist aber natürlich, als man annahm, dass auch von einem Einzelnen Heimsuchung verübt werden könne, das man um so mehr einen entschieden bösen, zur Verübung schwerer Gewaltthat entschiedenen Willen, der sich

1) Vgl. OG. Eþz. I. §. 7. p. 29. u. oben S. 272.

2) L. Bajuv. III. 8.: Si quis liberum hostili manu cinxerit — et sagittam in curtem projecerit aut quodcunque telorum genus. L. Henrici I. Angl. R. LXXX. §. 13.: Hamsocna est, si quis alium in sua vel in alterius domo cum Haraido assaliverit, vel persequatur ut portam, vel domum sagittet, vel lapidet, vel culpam ostensibilem undecunque faciat.

3) S. oben S. 607 u. 242.

gesühnt werden sollte [1]. Von den fränkisch-deutschen Rechten bestimmen einige nur die Busse, welche gezahlt werden musste, wenn bei einer Heimsuchung der Hausherr und wohl auch jeder, der unter dem Schutz seines Hausfriedens stand, getödtet worden war. Es ist dieses der schwerste Hausfriedensbruch. Das alamannische Recht bestimmt, wie wir aus der kurz zuvor mitgetheilten Stelle ersehen haben, dass der Getödtete mit 9fachem Wergeld, das ripuarische (s. S. 616.) mit 3fachem (d. i. nach beiden mit der Mordbusse) vergolten werden sollte; letzteres bestimmt noch die Busse der näheren und ferneren Gehülfen, die nach der Art ihrer Theilnahme theils das Wergeld der Erschlagenen, theils 90, theils 15 Schilling zu zahlen hatten [2]. — Blos für die Heimsuchung als solche musste bei den Longobarden der Anführer 900 Schilling, jeder der Gefolgsleute 80 Schill., die beide zwischen dem Verletzten und dem König getheilt wurden, erlegen (S. 617.). — 60 Schill. sollte nach den Rechtssatzungen der Angeln und Wariner der Anführer nebst den beiden nächsten Gehülfen, 10 Schill. jeder der übrigen als Busse, ausserdem aber jeder Theilnehmer der Heimsuchung dem König die Bannbusse als Friedensgeld zahlen (S. 620.); jede Tödtung und Schadenszufügung in der Were musste mit dreifachem Wergeld, Busse, Schadenersatz vergolten werden (S. 242.). Bei den Baiern waren Busse und Gewette 40 oder 12 Sch., je nachdem die Heimsuchung mit einem Heere oder nur mit einem Haufen stattgefunden hatte (S. 618.); es bleibt zweifelhaft, ob dieses nur der Anführer, oder ob eben so viel jeder Gefolgsmann zu zahlen hatte. Das friesische Recht (S. 620.) bestimmt nur das Gewette, es war dieses für den Hauptmann dessen Wergeld, für jeden, der in der Fahrt und Folge war, 12 Schilling; Hausfriedensbruch selbst in der Were begangen, musste mit neun-

1) Es ergiebt sich dies auch aus Folgendem: Aelfred a. a. O. c. 38. Auch gebieten wir: wenn jemand weiss, dass sein Feind daheim sitze, dass er nicht fechte, bevor er um sein Recht bittet u. s. w., d. i. mit andern Worten, dass er ihm keine Heimsuchung thue. Dann Londoner Statut b. Schmid p. 206. c. 4. Et diximus homo qui hamsocnam faciet. — Si pugnet antequam rectum postulet ac vivat, (es ist nämlich vorher gesagt, d[illegible] busslos getödtet werden könne) emendet regis burb[illegible] — S. aber ferner oben S. 452. vgl. mit S. 334.

2) Auch die L. Sax. III. 4. (S. 242.) erwäh[illegible] Hausfriedensbruches als todeswürdig[illegible]

facher Busse und neunfachem Gewette gesühnt werden (s. S. 235 u. 435.). Das salische Recht unterscheidet sich von allen übrigen nicht dadurch, wie es in denselben immer der Fall ist, dass es eine zu entrichtende Geldsumme festsetzt, ohne näher anzugeben, ob und wie weit Busse und Brüche darin zugleich enthalten sei (S. 466.), sondern dass es dieselbe nach den Folgen der Heimsuchung abzustufen scheint, so dass für diese an sich der Anführer $62^1/_2$ Schill. entrichten sollte; wenn weitere Gewaltthätigkeiten vorgefallen waren, 200 Schill., wenn ein Todtschlag begangen war, das dreifache Wergeld des Getödteten, d. i. 600 Schill., wenn es ein Freier, 1800 wenn es ein Antrustio gewesen war [1]). Die späteren friesischen Küren haben auch hier wie bei andern Missethaten eine dreifache Abstufung, indem sie eine höchste, mittlere und geringere Heimsuchung unterscheiden [2]).

3. Verläumderische Anklage.

Die verläumderische oder geflissentlich falsche Anklage erscheint im ältern germanischen Recht unter dem Gesichtspunkt einer Missethat, die dahin gerichtet war, böswilliger Weise einem Andern einen erheblichen Schaden an Leib oder Gut zu bereiten:

K. Edgars weltl. Ges. I. c. 4. p. 101.: Wenn jemand einem andern unrechtmässig verläumdet (mid woge forsecgan willi), so dass er an Gut oder Leben Schaden hat, und wenn dann der andere entkräften kann, was man gegen ihn behaupten wollte, so

1) L. Sal. em. XVI. 1. Si quis villam alienam adsalierit, ipse et omnes, qui convicti fuerint, quod in ejus contubernio fuissent ... sol. $62^1/_2$ unusquisque eorum culp. jud. §. 2. Si quis *villam alienam* adsalierit, et ibidem ostia fregerit, *canes occiderit*, homines plagaverit, aut in *carro aliquid abduxerit* ... solidos 200 culp. jud. et quicquid *inde abstulerit in locum restituat*. §. 3. Et quanticunque in *ejus contubernio fuisse* con[illegible] fuerint, unusquisque illorum ... $62^1/_2$ sol. culp. jud. Da[illegible] XLIV. 1 – 3. oben S. 619. — Alle drei Rechtssatzungen [illegible]rschiedenen Zeiten anzugehören; daher [illegible]sbestimmungen für die Gehülfen; vgl.

2) [illegible]er lat. [illegible]siger fries. Text b. v. [illegible] der [illegible]r §. 47. (Fon hus [illegible]staxe [illegible] hagesta heinsec- [illegible]goer [illegible] p. 340.

gesühnt werden sollte [1]). Von den fränkisch-deutschen Rechten bestimmen einige nur die Busse, welche gezahlt werden musste, wenn bei einer Heimsuchung der Hausherr und wohl auch jeder, der unter dem Schutz seines Hausfriedens stand, getödtet worden war. Es ist dieses der schwerste Hausfriedensbruch. Das alamannische Recht bestimmt, wie wir aus der kurz zuvor mitgetheilten Stelle ersehen haben, dass der Getödtete mit 9fachem Wergeld, das ripuarische (s. S. 616.) mit 3fachem (d. i. nach beiden mit der Mordbusse) vergolten werden sollte; letzteres bestimmt noch die Busse der näheren und ferneren Gehülfen, die nach der Art ihrer Theilnahme theils das Wergeld der Erschlagenen, theils 90, theils 15 Schilling zu zahlen hatten [2]). — Blos für die Heimsuchung als solche musste bei den Longobarden der Anführer 900 Schilling, jeder der Gefolgsleute 80 Schill., die beide zwischen dem Verletzten und dem König getheilt wurden, erlegen (S. 617.). — 60 Schill. sollte nach den Rechtssatzungen der Angeln und Wariner der Anführer nebst den beiden nächsten Gehülfen, 10 Schill. jeder der übrigen als Busse, ausserdem aber jeder Theilnehmer der Heimsuchung dem König die Bannbusse als Friedensgeld zahlen (S. 620.); jede Tödtung und Schadenszufügung in der Were musste mit dreifachem Wergeld, Busse, Schadenersatz vergolten werden (S. 242.). Bei den Baiern waren Busse und Gewette 40 oder 12 Sch., je nachdem die Heimsuchung mit einem Heere oder nur mit einem Haufen stattgefunden hatte (S. 618.); es bleibt zweifelhaft, ob dieses nur der Anführer, oder ob eben so viel jeder Gefolgsmann zu zahlen hatte. Das friesische Recht (S. 620.) bestimmt nur das Gewette, es war dieses für den Hauptmann dessen Wergeld, für jeden, der in der Fahrt und Folge war, 12 Schilling; Hausfriedensbruch selbst in der Were begangen, musste mit neun-

1) Es ergiebt sich dies auch aus Folgendem: Aelfred a. a. O. c. 38. Auch gebieten wir: wenn jemand weiss, dass sein Feind daheim sitze, dass er nicht fechte, bevor er um sein Recht bittet u. s. w., d. i. mit andern Worten, dass er ihm keine Heimsuchung thue. Dann Londoner Statut b. Schmid p. 206. c. 4. Et diximus homo qui hamsocnam faciet. — Si pugnet antequam rectum postulet ac vivat, (es ist nämlich vorher gesagt, dass er busslos getödtet werden könne) emendet regis burbreche V. lib. — S. aber ferner oben S. 452. vgl. mit S. 334.

2) Auch die L. Sax. III. 4. (S. 242.) erwähnt nur dieser Art des Hausfriedensbruches als todeswürdiges Verbrechens.

facher Busse und neunfachem Gewette gesühnt werden (s. S. 235 u. 435.). Das salische Recht unterscheidet sich von allen übrigen nicht dadurch, wie es in denselben immer der Fall ist, dass es eine zu entrichtende Geldsumme festsetzt, ohne näher anzugeben, ob und wie weit Busse und Brüche darin zugleich enthalten sei (S. 466.), sondern dass es dieselbe nach den Folgen der Heimsuchung abzustufen scheint, so dass für diese an sich der Anführer $62\frac{1}{2}$ Schill. entrichten sollte; wenn weitere Gewaltthätigkeiten vorgefallen waren, 200 Schill., wenn ein Todtschlag begangen war, das dreifache Wergeld des Getödteten, d. i. 600 Schill., wenn es ein Freier, 1800 wenn es ein Antrustio gewesen war [1]. Die späteren friesischen Küren haben auch hier wie bei andern Missethaten eine dreifache Abstufung, indem sie eine höchste, mittlere und geringere Heimsuchung unterscheiden [2].

3. Verläumderische Anklage.

Die verläumderische oder geflissentlich falsche Anklage erscheint im ältern germanischen Recht unter dem Gesichtspunkt einer Missethat, die dahin gerichtet war, böswilliger Weise einem Andern einen erheblichen Schaden an Leib oder Gut zu bereiten:

K. Edgars weltl. Ges. I. c. 4. p. 101.: Wenn jemand einem andern unrechtmässig verläumdet (mid woge forsecgan willi), so dass er an Gut oder Leben Schaden hat, und wenn dann der andere entkräften kann, was man gegen ihn behaupten wollte, so

1) L. Sal. em. XVI. 1. Si quis villam alienam adsalierit, ipse et omnes, qui convicti fuerint, quod in ejus contubernio fuissent ... sol. $62\frac{1}{2}$ unusquisque eorum culp. jud. §. 2. Si quis villam alienam adsalierit, et ibidem ostia fregerit, canes occiderit, homines plagaverit, aut in carro aliquid abduxerit ... solidos 200 culp. jud. et quicquid inde abstulerit in locum restituat. §. 3. Et quanticunque in ejus contubernio fuisse convicti fuerint, unusquisque illorum ... $62\frac{1}{2}$ sol. culp. jud. Dazu noch t. XLIV. 1 – 3. oben S. 619. — Alle drei Rechtssatzungen scheinen mir aber verschiedenen Zeiten anzugehören; daher auch die verschiedenen Bussbestimmungen für die Gehülfen; vgl. oben S. 624.

2) Allg. Busstaxen. Hunsingoer lat. u. Emsiger fries. Text b. v. Richthofen p. 96. Willküren der Brockmänner §. 47. (Fon hus ferim) p. 157. Emsiger Busstaxen §. 22. (Tha hagesta hemsecninga) p. 230. 231. Hunsingoer Busstaxen §. 75. p. 340.

habe er seine Zunge verwirkt, ausser wenn er sie mit seiner Were vergilt [1].

Es ist dieses sowohl zu unterscheiden von ehrenrührigen Vorwürfen und dem Ausbringen übler Nachrede, als von der blos unvorsichtigen Anklage [2]. Mit förmlicher gerichtlicher Anklage wird aber gleichgesetzt, wenn man gegen jemand bei dem König oder einem Machthaber eine Beschuldigung erhebt, ihn eines Verbrechens denuncirt, um dadurch nachtheilige Massregeln gegen denselben, eine Verfolgung oder auch Verurtheilung in seiner Abwesenheit hervorzurufen:

L. Sal. em. XX. 1. Si quis hominem innocentem et absentem de culpis minoribus ad Regem accusaverit ... solidos 62 $^1/_2$ culp. jud. — §. 2. Si vero tale crimen imputaverit, unde mori debuisset, si verum fuisset, ille, qui eum accusaverit ... solidos 200 culp. jud. [3].

Grag. Vigsl. c. 60. (II. p. 99.) (Um rog viþ havfþinga): Wenn jemand einen Mann bei dem König, dem Jarl oder einem Machthaber im Auslande (rikisman erlendis) fälschlich beschuldigt (raegir), so dass jener landflüchtig werden muss oder sein Gut verliert, so trifft ihn die geringere Friedlosigkeit.

Eine solche Verläumdung wird in der nordischen Sprache, wie sich auch aus dem Obigen ergiebt, *rogr* genannt; *rogsmadhr*, auch *rogberi*, *rogvaettr* ist: der Verläumder [4], welche letztern Worte auch Bezeichnungen des Teufels geworden sind; *raegja*: verläumden [5].

Während Strafen und Bussen, wie die Vergleichung der angeführten Rechtssätze zeigt, verschieden bestimmt sind, findet sich aber auch schon in mehreren germanischen Rechten der wohl aber erst aus fremden Rechten eingedrungene Grundsatz, dass den Verläumder die Talionsstrafe treffen sollte:

1) Dasselbe K. Knuts weltl. Gesetze I. c. 15. p. 153. L. Henrici XXXIV. 4. dieselbe Strafe wird schon in K. Aelfreds Ges. c. 28. p. 49. auf das Ausbringen einer öffentlichen Verläumdung (folclaesunge) gesetzt.

2) z. B. L. Fris. III. 9. L. Burg. LXXXIII. 2.

3) Cf. L. Rip. XXXVIII.

4) S. Biörn Haldorsen.

5) Entsprechend dem goth. vrôhjan, alth. rôgjan, alts. wrogjan, angels. vraegan: accusare. s. Graff Spr. Sch. II. 432.

L. Bajuv. VIII. 17.: Si quis contra caput alterius falsa suggesserit, vel quacunque invidia de injusta re accusationem commoverit, ipse poenam vel damnum, quod alteri intulit, excipiat.

Mag. Gulath. M. c. 24. p. 195. So ist für alle falsche Angeber (rogsmen) festgesetzt, dass, wenn jemand beschuldigt und überführt wird, dass er jemanden beim König oder Bischof, Jarl oder Amtmann fälschlich angegeben hat, er mit derselben Strafe belegt werden soll, die jener, der angegeben worden, würde erlitten haben, wenn er der Sache schuldig gewesen wäre [1].

H. Missethaten, deren Wesen und Charakter durch die religiösen Vorstellungen bestimmt wurde.

1. Zauberei und Vergiftung [2].

Die Kenntniss über das Verhältniss des heidnischen Glaubens zum Leben der germanischen Völker ist uns nur zu wenig erschlossen. Nicht ohne Interesse ist es bei dieser Lage der Dinge zu vernehmen, dass auf Island etwa im J. 1000 ein Mann, Hialti Skeggiason, beim Allthing wegen Verspottung der Götter [3], eines Schmähgedichts der, angeklagt und verurtheilt wurde. Es fiel dies, in der Nialssage nur kurz berichtete Ereigniss, in die Zeiten der ersten Bekehrungen zum Christenthum auf Island [4]. Aus einer bereits wiederholt angezogenen Nachricht am Schluss des friesischen Volksrechtes sehen wir, dass die, welche die Heiligthümer der Götter entweihten, in einer grausamen Weise verstümmelt, den Göttern geopfert wurden. Unter den ersten Gesetzen, die Karl der Grosse den Sachsen gab, war auch, dass die christlichen Kirchen heilig sein sollten, wie die Tempel der heidnischen Götter es gewesen waren. Von dem Frieden, der an den heiligen Stätten, in den heiligen Zeiten, wann die Götter bei den Menschen eingekehrt waren, waltete und den Wirkun-

1) Aber auch schon im alten Gulath. Thingl. c. 7. p. 134. — Ferner L. Burg. Prol. — accusator simili poenae subjaceat, quam judicem corruptum praecipimus sustinere. — L. Wisig. VI, 1, 6. VII, 1, 5. L. Luitprandi c. III. vgl. aber Ed. Rotharis c. 9.

2) Ueber Zauberei, Wahrsagung u. s. w. s. Grimms Mythol. S. 579.

3) Um godgá: Gloss. ad Nials. S. Gá, Hiatus, latratus, adlatratio, irrisio, laesio verbalis, unde godgá: contumelia in Deos, blasphemia.

4) Nials S. c. 105.

gen desselben, war oben (S. 233.) bereits die Rede. Alle Nachrichten, die wir zusammen lesen könnten, sind aber zu fragmentarisch, um zu bestimmen, in welchem Umfang Missethaten als solche betrachtet wurden, die zugleich als eine Verletzung der den Göttern unmittelbar schuldigen Pflicht und Treue angesehen, und wiefern sie gleichsam im Namen der Götter an den Missethätern gerächt wurden. Von den eigentlichen Religionsverbrechen nach christlich-kirchlichen Ansichten wird besser im Zusammenhang erst später die Rede sein. Hier sollen nur einige Verbrechen hervorgehoben werden, deren Charakter durch die religiös-heidnischen Vorstellungen bestimmten wurde, während sie aber zugleich meist auch Rechtsverletzungen gegen Personen enthielten.

Zunächst tritt uns hier als eine solche Missethat, die gleichsam diesen Doppelcharakter trug, die Zauberei, welche die Giftmischung mit in sich begriff, entgegen. Es waren nach heidnischem Glauben einzelne Männer und insbesondere auch Frauen mit der Gabe der Vorschauung begabt, und mit einer geheimnissvollen Macht und Fähigkeit ausgerüstet, wodurch die Kräfte der Natur ihnen gleichsam dienstbar wurden. Von seinem christlichen Standpunkt aus stellt Snorro Sturlesen den Odin als einen mit solcher Fähigkeit ausgerüsteten zauberkundigen Priester-Heros dar. Wir lernen daraus die Art und Weise und dem Umfang jener Zaubermacht, wie man sie sich im heidnischen Alterthum dachte, kennen:

Odin — sagt er in der Ynglingsage K. 7. — konnte auch seine Gestalt verwandeln; es lag dann der Körper als schlafend oder todt da; und er war dann Vogel oder Thier, Fisch oder Schlange, und zog in einem Augenblick in die entferntesten Länder in seinen oder anderer Leute Angelegenheiten. Mit Worten allein vermochte er zu bewirken, dass das Feuer erlosch, die See stille ward und der Wind sich drehte, wohin er wollte. Odin hatte ein Schiff, das Skibladner hiess, mit diesem fuhr er über das grosse Meer und das konnte er zusammenrollen wie ein Tuch. Odin hatte Mimers Haupt bei sich und das sagte ihm viel Neues aus andern Ländern, zuweilen weckte er auch Todte auf aus der Erde oder setzte sich unter die Galgen. Deshalb hiess er auch Herr der Todten oder Herr der Gehängten. Er hatte auch zwei Raben, welche er das Sprechen gelehrt hatte. Diese flogen weit herum in der Welt und brachten ihm viele Kunde. Auf diese Weise wurde er mächtig weise. Alle diese Künste lehrte er Andern durch Runen und Lieder, welche Galder heissen, wesshalb die Asen auch Galder-Schmiede (Zaubersänger) genannt werden. Odin verstand auch die Kunst, die am meisten Kraft hatte, die Seid heisst, und übte sie auch selbst. Durch sie konnte er der Menschen Schicksale und was sie treffen würde, voraussehen; so auch den Leuten Tod oder Unglück, oder Krankheiten bereiten und Ver-

stand oder Kraft Einigen nehmen und Andern geben. Doch wie diese Zauberkunst geübt wurde, so geschah dadurch viel Arges, dass Männer sich schämten sie zu brauchen, die Priesterinnen aber lehrte man solche Kunst. Odin wusste auch von allen in der Erde verborgenen Schätzen und er verstand die Lieder, durch welche die Erde, die Berge, Steine und Grabhügel sich öffneten; und bloss mit Worten bannte er die, welche darin wohnten, und ging hinein und nahm heraus was er nur wollte. Durch diese Kräfte ward er sehr berühmt, seine Feinde fürchteten ihn, aber seine Freunde vertrauten ihm und verliessen sich auf seine Kraft und auf ihn selbst. Aber die meisten seiner Künste lehrte er seine Opferpriester; diese waren ihm zunächst in jeder Klugheit und jeder Zauberkunst. Manche Andere lernten auch viel davon; und so breitete die Zauberkunst sich weit aus und erhielt sich lange. Aber die Leute opferten Odin und seinen zwölf Häuptlingen, nannten sie Götter und verehrten sie lange nachher.

Es gab aber eine gute heilige Zauberkunst, gleichsam eine Kraft heidnischer Wunderwirkung, mit welcher die Vertrauten der Götter ausgerüstet waren, die denen, welche sie besassen, hohes Ansehen und mächtigen Einfluss gab; und eine böse, schwarze Zauberkunst, ein Hexenwesen, welches einem gestürzten Göttergeschlecht, das in der Gestalt dämonischer Wesen fortlebte, und einem überwundenen Volke zugeschrieben wird [1]), und oftmals als feile Kunst, in tückischer Weise nicht selten zum Verderben der Menschen geübt wurde [2]). Es galt, wie wir aus fränkischen, longobardischen und nordischen Gesetzen gesehen haben, als eine der ehrenrührigsten Beschimpfungen, wenn man eine Frau Hexe nannte, es wurde für schimpflicher erachtet, als wenn man sie Hure schalt, oder wenn man sagte, man habe sie auf einer Zaungerte zu einer Hexenversammlung reiten sehen, wenn man einem Mann vorwarf, er habe sich zum Kesselträger bei Hexenversammlungen brauchen lassen [3]). Eine Grenze zwischen jener göttlichen Zauberei und dem dämonischen Hexenwesen zu finden, ist um so weniger möglich, da unsere Nachrichten aus einer Zeit stammen, wo auch die Götter der Germanen von ihren Altären gestürzt waren, selbst immer mehr

1) S. Münter Kirchengesch. von Dänemark und Norwegen. Bd. 1. S. 42. 64 f. 151 ff. Geijers Urgesch. von Schweden. S. 227 ff. 357 ff.

2) S. z. B. die Erzählung von der Zauberin Thordis in der Kormaks-Sage (Hafn. 1832.) c. 22. 23.

3) S. oben den Abschnitt von Schelten. S. 785 ff. bes. S. 786. not. 2. u. 789. not. 4.

in dämonische Wesen und böse Geister sich verwandelten, und da in den letzten Zeiten des Heidenthums selbst schon jene Grenze zwischen guter und böser Zauberei sich verloren zu haben und alles Zauberwesen, als Quelle vieles Unheils, wie es auch in Snorro Erzählung angedeutet ist, in einen gewissen Verruf gekommen zu sein scheint. Die Isländer, berichtete dem König Olaf Tryggvason, der wilde Priester Thangbrand, der seiner Seits durch Wunderwerke seine Lehre zu beglaubigen gesucht hatte, seien in bösen Künsten so erfahren, dass die Erde unter ihm sich gespalten und sein Pferd verschlungen habe [1]. — Der König Harald Schönhaar, wird uns erzählt, welcher die Zauberei nicht leiden konnte, habe seinen eigenen Sohn, Rögnwald Rettelbein, der sich der Zauberei ergeben hatte, mit 80 Zauberern (*seidmen*) in einem Hause verbrennen lassen „und es wurde die That sehr gepriesen" [2].

Es ruhte auf Hexenwesen also in der heidnischen Zeit moralische Anrüchtigkeit, und die sich damit befassten, wurden als Urheber von bösen Thaten, die man ihnen zuschrieb, auch wohl mit schwerer Rache und Strafe verfolgt. In einer ganz andern Verbindung ist bereits darauf hingewiesen worden (S. 100.), wie fränkische und sächsische Zeugnisse ergeben, dass man Hexen, von denen man glaubte, dass sie Menschen verzehrt [3] oder sonst Uebels angerichtet hätten, zu verbrennen pflegte. Carl der Grosse war solchem Wahn bei den Sachsen kräftig entgegen getreten; so auch König Rotharis bei den Longobarden:

Ed. Rotharis c. 379. Nullus praesumat aldiam, aut ancillam quasi strigam, quam vulgus dicit, aut mascam occidere: quod christianis mentibus nullatenus est credendum, nec possibile est, ut mulier hominem vivum intrinsecus possit comedere. Si quis deinceps talem illicitam ac nefandam rem perpetrare praesumpserit, si aldiam occiderit, pro statu ejus solidos LX, et insuper addat pro culpa solidos C, medium Regi et medium cujus aldia fuerit. — Si vero judex hoc malum perpetrare jussus fuerit, de suo proprio poenam supra scriptam componat.

Wir ersehen daraus, wie weit der Wahnglaube bei den heidnischen Germanen ging.

1) Nials-S. c. 101—103.
2) Snorro Sturlesen: Haralds-S. ens Harfagra. c. 36.
3) Vgl. Grimms Mythol. S. 610.

Hexerei und Zauberei wurde auch ganz allgemein böses Treiben, böse Kunst: *maleficium*, *forgörning*, *fordaeda*, im vorzugsweisen Sinn genannt[1]). Eben diese Worte haben dann auch die bestimmtere Bedeutung: Vergiftung. Wie Kenntniss der Wirkung gewisser Kräuter in der Vorzeit der wesentlichste Theil der Heilkunde war, welche ebenso wie Hexerei, grossentheils den Weibern zufiel, so bestand im Suchen und Kochen von Kräutern eine Hauptkunst der Hexen, daher *stria*, Zauberin, und *venefica* fast gleichbedeutend ist mit *herbaria* oder *φαρμακεύτρια*[2]). — Zum Beweise für dieses Zusammenfallen von Zauberei und Giftmischerei in der germanischen Vorzeit, und zur weitern Erläuterung dieser beiden Gegenstände mögen dann folgende Bestimmungen älterer Rechtsquellen dienen:

L. Sal. em. XXI. (De maleficiis): Si quis alteri herba dederit bibere et mortuus fuerit ... sol. CC culp. jud.[3]). §. 2. Si vero biberit et mortuus non fuerit ... solidos LXII S. ille, qui dedit pro aliquo maleficio, culp. jud. §. 3. Si quis alteri aliquod maleficium super jactatus fuerit sive cum ligaturis[4]) in quolibet loco miserit ... sol. LXII S. culp. jud. — §. 4. Si quis mulieri herbas dederit ut infantes habere non possit ... sol. LXII S. culp. jud.

L. Rip. LXXXIII. Si quis vir aut mulier Ripuaria per venenum seu per aliquod maleficium aliquem perdiderit, weregildum componat. §. 2. Si autem mortuus non fuerit, et varietatem seu debilitatem probabilem ex hoc in corpore habuerit sol. C culp. judicetur aut cum sex juret.

L. Bajuv. XII. 8. Si quis messem alterius vitiaverit maleficis artibus, et inventus fuerit, cum XII. sol. componat, quod aranscarti[5]) dicunt, et familiam ejus et omnem substantiam ejus vel pecora ejus habeat in cura usque ad annum. Et si aliquid perdiderit homo ille de rebus suis in illo anno, ille reddat. Et si negare voluerit, cum

1) Worte die Thun, Bereiten im Allgemeinen bezeichnen, haben dann auch die Bedeutung opfern, und gehen in den Begriff: unrechtes Thun, Zauberei über, wie es Grimm. Mytholog. S. 580. nachgewiesen hat.

2) Grimms Mythol. S. 631. vgl. mit S. 669. — S. auch L. Alam. Addit. 22.: Si quis alterius ingenuam de crimine seu stria aut herbaria sistit etc.

3) Beachtenswerth ist, dass wir in den malb. Glossen im Cod. Guelf. XVIII. §. 1.: tover bus, Zauberbusse finden. Ueber das Wort: Grimm a. a. O. S. 580.

4) Ueber das Nestelknüpfen: Grimm a. a. O. S. 629. 630.

5) S. Grimms Mythol. S. 268.

XII sacramentalibus juret aut cum campione cincto defendat se, hoc est pugna duorum [1].

L. Wisig. VI. 2. (tit. De maleficis ac consulentibus eos ac veneficis) c. 3. Malefici et immissores tempestatum, qui quibusdam incantationibus grandinem in vineas messesque mittere perhibentur [2], et hi qui per invocationem daemonum mentes hominum conturbant [3], seu qui nocturna sacrificia daemonibus celebrant, eosque per invocationes nefarias nequiter invocant: ubicunque a judice reperti fuerint vel detecti CC flagellis publice verberentur, et decalvati deformiter decem convicinas possessiones circuire cogantur inviti, ut eorum alii corrigantur exemplis. Quos tamen judex, ne ulterius evagantes talia facere permittantur, in retrusione faciat esse etc.

Das. c. 4. Praesentis legis superiori sententia dampnari jubemus — qui in hominibus vel brutis animalibus, omnique genere, quod mobile esse potest, seu in agris vel vineis, diversisque arboribus maleficium, aut diversa ligamenta, aut etiam scripta in contrarietatem alterius excogitaverit facere aut expleverit, per quod alium laedere vel mortificare, aut obmutescere velit, ut damnum tum in corporibus, tum etiam in universis rebus id patiantur, quod eis fecisse reperiuntur.

Aus den nordischen Rechten dürften, um eine Uebersicht der germanischen Auffassung des uns beschäftigenden Gegenstandes zu gewähren, ein paar Rechtssatzungen aus schwedischen Quellen zu verbinden sein:

WG. II. Retl. X. (p. 153.) Verdirbt ein Weib durch böse Künste einen Mann oder Weib, Vieh oder Gut [4], wird sie damit ergriffen, so gelte sie mit ihrem Leben. Es hat die Heradsnämd darüber zu entscheiden. Wird sie schuldig geschworen (wenn sie nicht ergriffen worden), so büsse sie 3 mal 9 Mark. Der Bischof bekommt

1) Die Busse von 12 Schill. ist dieselbe, welche auch auf das Geben eines vergifteten Trankes, wenn dadurch der Tod nicht herbeigeführt wurde, gesetzt ist; L. Bajuv. III. 7. (S. 604.)

2) Der Glaube an Hagelmachen, Wetter erregen, Saatenverderben ist auch germanisch. s. Grimm a. a. O. S. 365 f. 615; bei dieser Stelle aber hat der Cod. Theod. c. 3. De malef. IX. 6. vorgelegen, wie auch dem Regino de synod. causis II. 360: Malefici vel incancatatores vel immissores tempestatum vel qui per invocationem daemonum mentes hominum turbant omni poenarum genere puniantur.

3) Regino de synod. causis II. c. 3. interrog. 45: Perquirendum, si aliqua femina sit quae per quaedam maleficia et incantationes mentes hominum se immutare posse dicat i. e. ut de odio in amorem, aut de amore in odium convertat etc.

4) Der schwedische Text, der sich nicht in der Weise wiedergeben lässt, lautet: Firigaer cona, ko aeller cono, bo aeller bonde. Vgl. II. Addit. 5 pr. p. 227.

hierbei 3 Mark von der Königsbusse [1]. — c. XI. Treibt ein Weib Wahrsagerei (wiþsciple), so büsse sie dreimal 16 Ortuger, die einen dem Bischof, die beiden andern dem König und dem Herad [2].

OG. Vaþ. c. XXXI. §. 1. p. 85.: Wird eine Frau der Hexerei (trulldombaer) beschuldigt, ist sie ergriffen und mit wahrhaften Zeugen überwiesen, so hat sie ihr Leben verwirkt und dann soll sie gesteinigt werden. Wird sie dessen nur beschuldigt (ohne ergriffen zu sein) und finden sich sichtbare Spuren der Vergiftung (synis sanna forgaerninga) an dem Manne, seinen Hausleuten oder seinem Vieh, so schwöre sie mit drei Zwölfern oder büsse 40 Mark. Wird sie auf blossen Verdacht beschuldigt und sind auch keine sichtbaren Spuren vorhanden, da vertheidige sie sich mit einem Zwölfmännereid oder zahle 3 Mark.

Wir ersehen aus der Vergleichung dieser Rechtssatzungen, — die, wenn sie gleich ihrem genauern Inhalt und ihrer Fassung nach der christlichen Zeit angehören, doch der zu Grunde liegenden Ansicht nach auf die heidnische Vorzeit zurückweisen, — dass, wenn auch die Eingebung schädlicher Tränke dann am härtesten gestraft wurde oder gebüsst werden musste, wenn sie den Tod zur Folge hatte, die Vergiftung dennoch nicht eigentlich als ein selbstständiges Verbrechen erscheint und nicht aus dem Gesichtspunkt des Mordes betrachtet wurde. Vielmehr stellt sie sich als eine durch ihre Folgen ausgezeichnete Zauberei dar [3]. Tränke der Art, welche solche für das Leben

1) Waren Menschen vergiftet worden, so war es in jedem Fall unsühnbare That, es brauchte der Hexe und Giftmischerin auch gegen die genannte Summe der Friede nicht gegeben zu werden. Vgl. WG. I. Bard. c. 8. p. 22. Aerf. c. 15. p. 29. WG. II. Orb. c. 2. §. 9. p. 119. Aerf. c. 19. p. 139.

2) Auch noch in einer andern Stelle II. Addit. 5. §. 2. p. 228. wird gesagt, dass für wiþscipli, das Schlyter nicht genauer erklärt, und dessen ich bei Grimm keine Erwähnung finde, nur eine geringere Busse gezahlt werden soll. Es muss daher wohl eine unschädlichere Zauberei u. dgl. verstanden werden. Für trolldombr, trollscap dagegen (s. über tröll: Grimm Myth. p. 302. 562.) soll die Frau, wenn sie auf der That ergriffen wird, wie es wiederholt gesagt wird WG. I. þiuv. c. 5. oben S. 650. a. E. II. Addit. 5. §. 2. gehängt werden. Es wird darunter eigentlich Hexerei, zum Verderben von Menschen und Sachen gebraucht, böse Kunst verstanden.

3) So wird in der L. Wisig. von der Vergiftung in dem Titel gehandelt, der sich hauptsächlich mit den Verboten der Wahrsagerei und der Hexerei beschäftigt, dann aber VI, 2, 2. in Beziehung auf die Giftmischer, durch deren Tränke jemand umgekommen, bestimmt: suppliciis subditi turpissima morte sunt puniendi. (S. oben S. 101.) — Das Uplandsgesetz M. c. XIX. p. 149. be-

schädliche Folgen haben konnten, mochten wohl nur dieses Zweckes wegen gegeben werden, aber eben sowohl auch um Unfruchtbarkeit zu bewirken, Kinder abzutreiben, — was als eine Art der Tödtung von Ungebornen erwähnt wird (S. 723.), — oder um den Sinn von Personen zu wenden u. s. w. [1]), ohne dass dieses in Beziehung auf die rechtliche Beurtheilung der Handlung eine wesentliche Verschiedenheit wirkte. Gleiches konnte dann aber nach dem Glauben der Zeit durch andere Zaubermittel, Beschwörungen u. dgl. bewirkt werden [2]). Mit der Vergiftung oder vielmehr der Beschädigung von Menschen an Leib und Leben durch böse Künste, wird immer die in ähnlicher Weise bewirkte Erweckung von Thierkrankheit, Vernichtung der Saaten und Aehnliches zusammengestellt.

Die Verbreitung des Christenthums bezeichnet einen Wendepunkt in Beziehung auf die rechtliche Beurtheilung des uns hier beschäftigenden Gegenstandes und die sich darauf beziehende Gesetzgebung. Während anfangs nur ein sehr äusserliches Bekenntniss zum Christenthum gefordert wurde und nach den Verhältnissen der Zeit auch nur erreicht werden konnte, man sich daher damit begnügte die Anbetung der heidnischen Götter wenigstens unter ihrem alten Namen zu verbieten, die Opfer abzustellen, das Essen des Pferdefleisches zu untersagen, trat nun, je mehr die neue Lehre durch weitere Verbreitung ein Uebergewicht und Macht erlangt hatte, das Streben hervor, den heidnischen Glauben gänzlich zu vernichten

stimmt, wenn eine Frau Giftmischerei treibt (baer forgiaerningaer) und ergriffen wird, soll sie 40 Mark zahlen, verliert jemand dadurch das Leben, soll sie verbrannt werden, wenn die Erben sich nicht zur Annahme einer Busse von 140 M. (s. oben S. 444.) verstehen wollen. Nach mehreren deutschen Rechten wurde aber für Tödtung durch Gift das Wergeld, wie für andere Tödtung bezahlt. So nach den oben mitgetheilten Stellen des salischen und ripuarischen Rechts; ferner L. Alam. Addit. c. 22. Ed. Rotharis c. 139—141. (oben S. 604.)

1) Theodori Lib. poenitent. XXVII. §. 9. Si quis maleficio suo aliquem perdiderit, VII annos poeniteat. — §. 10. Si quis pro amore veneficus sit, si laicus est, dimidium annum poeniteat. — Si autem per hoc mulieris partum, quis deceperit, III annos unusquisque superaugeat in pane et aqua, ne homicidii reus sit.

2) Modus imponendi poenit. §. 39. Laws and Instit. p. 409. Si quis veneficiis utatur (wiccige ymbe) alicujus amoris gratia et in cibo (quid) det, vel in potu, vel per incantationes (on galdor craeftum) etc.

und das Christenthum in seiner eigentlichen Bedeutung nach der Lehre der Zeit zu befestigen. Die Verehrung nicht nur der heidnischen Götter, die als teuflische Wesen vorgestellt [1]) wurden und in einer so veränderten Gestalt noch lange im Volke fortlebten, die Uebung von Gebräuchen, welche mit als Bestandtheile des alten Cultus betrachtet wurden und mit dem heidnischen Glauben zusammenzuhängen schienen, wurden mit zunehmender Strenge, so lange es noch jenen Vernichtungskampf zu vollenden galt, als kirchlich wie weltlich zu bestrafende Missethaten dargestellt. Zauberei, Hexenwesen und Wahrsagerei sah die Kirche aber als Erzeugnisse des Heidenthums, als Theile des heidnischen Glaubens an. Das Betreiben von Zauberkünsten und Wahrsagerei, selbst die Hülfe derer in Anspruch zu nehmen, welche jene übten, wurde als Verharren im heidnischen Aberglauben, als Abfall vom Christenthum angesehen und mit der Verehrung heidnischer Götter, mitder Uebung des heidnischen Cultus zusammen-, selbst wohl unter gleiche Strafgesetze gestellt. Die für die Synodalrechte vorgeschriebenen Fragestücke, so wie die vielfachen hierauf sich beziehenden Pönitenzbestimmungen [2]) zeigen, wie man von Seiten der Kirche mit dem Heidenthum zugleich auch das Hexenwesen, und was damit zusammenhing, zu bekämpfen suchte. Von den weltlichen Rechten, die die Kirche in ihrem Streben unterstützten, sind besonders reich an Vorschriften die angelsächsischen Rechtsquellen, aus denen die vorzüglichsten hervorgehoben werden sollen, unter Hinzufügung einiger, auf einen noch nicht völlig beendeten Kampf des Christenthums mit dem Heidenthum hinweisender Bestimmungen in nordischen Kirchenrechten, so wie einiger den fränkischen Ländern angehörenden Verordnungen:

Withräds Ges. c. 13.: Wenn ein Ehemann ohne Wissen seiner Frau den Götzen opfert, sei er aller seiner Güter und des Halsfanges [3]) verlustig. Wenn beide den Göttern opfern, seien sie aller Güter und des Halsfanges verlustig.

1) Grimms Myth. S. 550.

2) S. Theodori lib. poenit. c. XXVII. (Laws and Instit. p. 292.). — Regino de syn. C. II. c. 5. interrog. 42—45, 52—55. u. De incantatoribus maleficis et sortilegis. c. 354—375. Besonders die Stellen aus Burchardi Wormat. Collect. Decr., welche Grimm in seiner Mythol. Anhang S. XXXIII—XL. zusammengestellt hat.

3) Der Sinn ist wohl, dass ausser Verlust des Vermögens sein Leben und Frieden noch mit dem Halsfang gelöst werden musste.

Aethelstans Ges. II. 15.: Und wird beschlossen über Hexereien (be þaem wicce craeftum)[1], über Zaubereien (be lyblacum)[2] und über Mordthaten (S. 712.), dass wenn jemand dadurch getödtet würde, und er es nicht leugnen kann, er sein Leben verwirkt haben soll.

Knuts weltl. Ges. c. 5. Und wir verbieten ernstlich alles Heidenthum. Heidenthum ist, dass man Abgötter (deofolgyld) verehrt, und die Sonne oder den Mond, Feuer oder Flüsse, Quellen oder Steine oder irgend eine Art von Bäumen, oder dass man Hexenkünste (wiccancraeft) liebt oder Mordthaten begeht auf irgend eine Weise, oder dass man durch das Loos oder durch die Kerze, oder durch irgend eine Gaukelei etwas vollbringt[3].

Christenrecht in K. Magnus Lagab. Heidsivsgesetz c. 21. (Paus p. 288.): Niemand habe in seinem Hause eine umhegte Opferstätte (staf)[4] oder einen Altar (stalla), ein Götzenbild (vit) oder Opfer (blot), oder was zu heidnischen Gebräuchen gehört. Und wird er dessen beschuldigt, so ist er unheilig und friedlos und so auch jeder Pfennig seines Gutes. — c. 32. Niemand soll glauben an Zauberer (a finna) oder Hexerei (fordaedur) oder an Götzen, oder Opfer und sich deren Hülfe suchen; und wenn jemand zu einem Zauberer geht und wird er dessen überwiesen, so ist er friedlos und hat all sein Gut verwirkt; das geht in drei Theile, davon nimmt einen der König, einen der Bischof und den dritten das Volk. — Ein jedes Weib, das sich mit Hexerei abgiebt (fer med lyf oc laest) und vorgiebt, sie könne damit den Leuten helfen, soll 4 Mark Brüche geben, wenn sie so viel Vermögen hat. Hat sie es nicht, so kann, wer da will, sie zu sich nehmen und zu seinen Diensten gebrauchen; und will niemand sie haben, so sei sie friedlos.

Carlomanni Capit. a. 742. c. 5. (Pertz p. 17.): Decrevimus ut secundum canones unusquisque episcopus in sua parrochia sollicitu-

S. oben S. 415. vgl. mit 453. Es kam dann freilich darauf an, ob die Verwandten des Missethäters dieses zahlen wollten, oder er anderweitige Mittel fand.

1) Ueber viccian (fascinare), vicce (saga), vicancraeft (ars magica) und die andere Form: viglian (ariolari), viglere (augur), vigelung (augurium, incantatio). S. Grimms Myth. S. 581.

2) Alth. luppi: venenum, maleficium; luppôn: medicari; mhd.: lüppen: venenare. S. Graff Sprachsch. II. 77. Grimms Mythol. S. 584. u. das Gloss. z. Laws and Instit. of England.

3) Oftmals wird die Verordnung wiederholt, die sich zuerst in Aethelstans Ges. I. c. 12. findet, (vgl. dann Aethelreds Ges. IV. c. 8. Knut weltl. Ges. I. c. 4.: dass Hexen (wiccan), Zauberer (wigleras), Meineidige (mansworan), Mörder (mordhwyrtan) und Huren (horsewenan) aus dem Lande getrieben werden sollen. — S. auch nordhumb. Priesterges. c. 47. 48. 54. p. 196.

4) Stafgarþa: umhegte, den Göttern geweihte Plätze, werden Gutalagh c. 4. u. daselbst in der Erzählung von Gothlands Entdekkung I. §. 15. (b. Schildener p. 108.) erwähnt. Nordhumb. Priesterges. c. 54. fridgeard.

dinem adhibeat, adjuvante gravione, qui defensor ecclesiae est, ut populus Dei paganeas non faciat, sed ut omnes spurcititias gentilitatis abjiciant et respuant; sive sacrificia mortuorum, sive sortilegos et divinos, sive filacteria aut auguria, sive incantationes, sive hostias immolatritias, quas stulti homines juxta ecclesias ritu pagano faciunt, sub nomine sanctorum, martyrum et confessorum, Deum et suos sanctos ad iracundiam provocantes; sive illos sacrilegos ignes, quos nied fyr vocant, sive omnes, quaecumque sint paganorum observationes diligenter prohibeantur [1].

Carlomanni Capit. Liftin. a. 743. c. 4. (Pertz p. 18.) Decrevimus quoque, quod et pater meus ante praecipuerat, ut qui paganas observationes in aliqua re fecerit, multetur et damnetur XV solidis.

Luitprandi LL. c. 83.: Si quis timoris Dei immemor ad ariolos sive ad ariolas, vel aruspices aut alios qualescunque responsum ab illis accipiendum ambulaverit: componat in sacro palatio medium pretium sui, sicut appretiatus fuerit, tanquam si eum aliquis occidisset, et insuper agat poenitentiam secundum canonum instituta. Simili modo et qui arborem, quem rustici Sanctivum vocant, atque ad fontanas adoraverit aut sacrilegium vel incantationem fecerit, similiter medium pretium sui componat in sacro palatio. Et si quiscunque sciens ariolum vel ariolam, et non eas manifestaverit, aut qui ad ipsos ariolos et ariolas vadunt, et non manifestaverint, praedictae poenae subjaceat [2]. etc.

Es überrascht, wenn wir, die noch so viel spätern Zeiten angehörenden Erscheinungen eines finstern, an Wahnsinn grenzenden Aberglaubens vor Augen haben, die Bestimmtheit, mit welcher die Kirche in vielen ihrer Satzungen und Aussprüchen, die jenen weltlichen Gesetzen zur Grundlage dienten, dem Zauber- und Wahrsagerwesen entgegentrat und lehrte, wie der Glaube daran unvereinbar sei mit dem Glauben an einen Gott, dessen Macht unbegrenzt, dessen Wege unerforschlich seien, dessen Liebe Alle umfasse, wie ihn das Christenthum verkündet habe; es überrascht, wie der Ursprung des Zauber- und Hexenwesens, mit so richtiger Einsicht, zum grossen Theile in der Einbildung derer gesucht wird, die sich selbst als Theilnehmer an den Werken der dämonischen Mächte ansahen, sich selbst im Besitz wähnten, geheimnissvoller, ihnen Ueberlegenheit verschaffender Kräfte [3]. Allein diese

1) Fast wörtlich wiederholt Caroli M. Capit. generale. a. 769. c. 6. — Andere Bestimmungen noch Capit. de partib. Sax. bes. c. 4. 9. 21. 23. — Vgl. auch Hludowici et Hlotharii Capit. Const. Wormat. 829. IV. Quae populo adnunt. c. 20. Pertz p. 344.

2) S. noch c. 84. daselbst.

3) S. bes. Regino de syn. C. II. 371. De mulieribus, quae cum daemonibus se dicunt nocturnis horis equitare. Wahrscheinlich aus

geläuterten Ansichten fanden in der damaligen Zeit noch keinen Boden, in welchen sie sich hätten befestigen und erwachsen können. In der Masse des Volkes nicht nur dauerten, wie es an seiner Sitte festhielt, auch die alten der heidnischen Zeit entstandenen Vorstellungen, wenn auch in veränderter Weise fort, und gingen auf Söhne und Enkel über, sondern auch der höhere, bessere Theil des Volkes, der der Menge hätte vorangehen, sie auf der Bahn der reinen Lehre leiten sollen, stand in eigener Ansicht wenig über demselben. So finden wir Gesetze, welche es den Richtern untersagen mussten, bei Ausübung ihres Amtes selbst die Zuflucht zu Wahrsagern und Zauberern zu nehmen, um durch sie die wahre Beschaffenheit einer Sache zu entdecken, und dem Glauben an Hexen- und Zauberwesen Vorschub zu thun [1]; so musste selbst der Geistlichkeit untersagt werden, sich an Personen zu wenden, welche aus Vogelflug, aus dem heidnisch germanischen Loose u. s. w. das Kommende erkennen wollten [2], und die Herrscher selbst, oder die ihnen zunächst standen, schrieben wohl das Böse, was ihnen geschah, der bösen Kunst von Hexen und Zauberern zu [3]. Daher erklärt es sich gleichzeitig mit den Gesetzen, welche das Zauberwesen als Werk des Aberglaubens bezeichneten, und es für strafbar in so fern erklärten, als man darin einen Abfall vom Christenthum zu heidnischen Gebräuchen und Glauben erblickte, oder weil durch die Verwendung natürlich gefahrbringender und heimlicher Mittel Schaden an-

einem noch unbekannten Capitulare s. Wasserschleben S. 355. — Vgl. auch Jarke Strafrecht. II. S. 49 ff.

1) S. bes. das ausführliche Gesetz: L. Wisig. VI, 2, 5. dann auch Ed. Rotharis c. 379 (oben S. 964.)

2) Bes. Regino de Syn. C. II. 359. (aus Concil. Toletano IV. a. 633. c. 29.): Si quis episcopus, presbyter aut diaconus vel quilibet ex ordine clericorum magos, haruspices aut ariolas, aut certe augures vel sortilegos vel eos, qui profitentur sortem aliquam, consulere fuerit deprehensus, ab honore dignitatis suae depositus, monasterii censuram excipiat, ibique perpetuae poenitentiae deditus, scelus admissi criminis luat. — Theodori Lib. poenitent. XXVII. §. 8. Non licet clericos vel laicos, magos et incantatores existere, aut facere phylacteria, quae animarum suarum vincula comprobentur; eos autem, qui his utantur, ab ecclesiis pelli praecipimus.

3) S. die Erzählungen aus Gregor von Tours in Löbells Werk üb. diesen Schriftsteller S. 272.

gerichtet werden konnte, — andere zu finden, welche auf der Voraussetzung der Wirklichkeit geheimer Zauberkräfte beruhten, die gewisse Personen sich selbst beilegten, oder die ihnen von andern zugeschrieben wurden, welche Personen man dann, als im Bunde mit dem Teufel stehend, betrachtete. Es haben die Geistlichen durch ihre Teufelslehren und Wundergeschichten, durch eigenen Aberglauben dem Hexenwahn solchen Vorschub geleistet, dass dadurch die lautere Lehre, welche die Kirche aufgestellt hatte, völlig unwirksam gemacht und fast in Vergessenheit gekommen zu sein scheint.

2. Leichen- und Grabesverletzung.

Die Gebräuche, welche bei dem Tode eines Menschen beobachtet zu werden pflegen, die Behandlung und Bestattung der Leichname, die Art der Erhaltung des Gedächtnisses der Verstorbenen, hängt bei allen Völkern mehr oder minder mit der Vorstellung von dem Schicksal nach dem Tode zusammen und hat also eine religiöse Grundlage. Die Germanen haben ihre Todten theils verbrannt, theils, und zwar in verschiedener Weise, in Grabhügel beigesetzt. Das Verbrennen scheint die ältere Weise der Bestattung gewesen zu sein, denn nach Snorro folgte auf das Zeitalter der Scheiterhaufen das der Grabhügel [1]; doch bestand bei manchen Stämmen, wie es scheint, auch die eine und andere Sitte neben einander fort. Man gab den Todten manche kostbare Sachen mit ins Grab, denn es war nicht gut, arm zu Odin zu fahren [2]. Das Verbrennen wurde aber, wo es sich noch fand, nach Einführung des Christenthums als heidnische Sitte verboten und statt dessen, so wie statt des Beisetzens in Grabhügel, wie es mit den Leichnamen oder deren Asche geschah, das Begraben in geweiheter Erde als christliche Weise überall eingeführt [3].

1) Bruna-olld u. haugs-ölld: Snorro Vorrede zur Heimskringla.

2) Götrecks und Rolfs Sage. c. 2.

3) Capit. de partib. Sax. c. 22.: Jubemus ut corpora Christianorum Saxonum ad cimiteria ecclesiae deferantur, non ad tumulos paganorum. — In dem alten Verzeichniss der Lagmänner von Westgothland wird, wie wir bereits oben S. 13. erwähnt, von Lumbär gesagt, er liege in einem Hügel (collae), denn er war ein Heide; eben so von seinem Nachfolger Biörn Kialki, er war von Medthalby, da wurde er begraben in einem Hügel, denn er kannte die christliche Lehre nicht.

Dem Todten die ihm gebührenden Ehren zu erweisen, ihm ein der Sitte gemässes Begräbniss zu bereiten, war heilige Pflicht seiner nächsten Angehörigen und Freunde. Die, welche mit einander Bruderschaftsbündnisse (*fostbraedralag*) eingegangen, gelobten gegenseitig ihren Tod zu rächen und den Gefallenen mit einer geziemenden Ausstattung an Gut in einen Grabhügel zu legen [1]). Aber ein weit sprechenderes Zeichen einer Ehrfurcht, die Todten gebühre, war es, dass eine allgemeine Sitte und Rechtspflicht gebot, keinen Leichnam, wessen er sei, selbst nicht eines Friedlosen, unbedeckt zum Raube der Vögel und Thiere liegen zu lassen.

Gragas Vigsl. c. 49. II. 88.: Wenn der Klagberechtigte zugegen ist, wo ein Mann getödtet worden, so soll er die Leiche zur Kirche bringen. Ist er nicht zugegen, so sollen es die Gefährten (lagsmen) des Erschlagenen thun. Können sie dies nicht oder ist nur der Todtschläger selbst zugegen, so soll er den Leichnam bedecken mit Steinen oder Erde, mit Kleidern oder Schnee, wenn nichts anderes da ist. Wird er nicht für Thiere und Vögel verhüllt, so gehe der Schuldige in dreijährige Verbannung [2]).

Daselbst. c. 109. II. p. 156. Die (welche einen Waldgänger erschlagen haben) sollen den Leichnam bedeckt hinlegen, wo weder Acker noch Wiese ist, noch ein Bach der in einen Hof fliesst, und einen Pfeilschuss weit von demselben. Wenn sie den Leichnam des Waldgängers nicht bedecken, so werden sie 3 M. Brücke schuldig.

L. Bajuv. XVIII, 6. §. 1. Et si a quolibet mortuus fuerit repertus et eum humanitatis causa humaverit, ut neque a porcis inquinetur, nec a bestiis seu canibus laceretur, liber sit an servus, et postea repertus fuerit, ille, qui eum humaverit, si requirere voluerit, parentes illius solvat ei solidum unum, aut dominus servi, si servus fuit. Sin autem a domino recipiat mercedem, quia scriptum est: Mortuos sepelire.

Daselbst c. 2. §. 2. Et si ipse cadaver (eines Gemordeten) a fluminis alveo ad ripam projectum fuerit a quolibet inventum, iterum cadaver ad ripa impinxerit et exinde probatus fuerit, cum XII solidis componat.

Wiewohl jene Gesetze in der Art, wie sie vorliegen, in christlicher Zeit entstanden sind, so möchte auch hier der heidnische Ursprung nicht zu bezweifeln sein. Die germanische Klage beim Morde ging dahin, dass man einen Mann getödtet und den Leichnam verborgen (gemordet), d. i. ins Wasser, einen Abgrund geworfen und nicht gehörig bedeckt habe, d. h. um ihn bis zur weitern Bestat-

1) Arnesens islandske Rettergang. S. 233.

2) Vgl. auch Gragas Vigsl. c. 20. II. p. 32.

tung zu schützen, nicht aber, um dadurch die That zu verheimlichen [1]. — Als ein frevelhaftes Beginnen wurde es daher angesehen, den Leichnam dessen, welchen man selbst getödtet oder gefunden, noch weiter zu beschädigen oder zu verstümmeln:

Hakon Gulath. M. c. 88. p. 191. — Wenn jemand eine Leiche ins Feuer oder ins Wasser wirft, büsse er 12 Unzen. Eben so für jede Wunde an einem Todten. — Wenn jemand das Haupt von dem Körper eines Erschlagenen, nachdem es abgehauen, wegnimmt, so wird dies ofran genannt und dafür soll 3 Mark gebüsst werden. — c. 90. Wenn der Kopf abgehauen, und auf einen Zaunpfahl gesetzt, oder mit aufgesperrtem Mund an der Landstrasse aufgestellt, oder die Leiche auf das Gesicht gewendet, das Haupt zwischen die Beine gebogen worden ist, so wird die sonst zu zahlende Busse um die Hälfte erhöht.

L. Bajuv. XVIII. 4.: Et si, ut saepe contingit, aquilae vel ceterae aves cadaver repererint, et aliquis sagittam ejecerit et cadaver vulneraverit, et repertum fuerit, cum XII sol. cpt. — c. 5.: Simili modo quicunque cadaver hominis laeserit, quem alter interfecerit, si caput mutaverit, si manum praeciderit, si pedes, si aurem, si tantum quod profusionem sanguinis reputamus, de mortuo tam minima quam maxima plaga, semper cum XII sol. cpt.

So wie die Misshandlung einer Leiche, so wurde dann auch die Ausplünderung derselben, d. h. die Wegnahme der Sachen, die ein Getödteter an und bei sich hatte, oder wohl gar des Schmuckes und Geräthes, welches ihm mit ins Grab gegeben war, als eine besondere Missethat betrachtet, deren die meisten Rechtsquellen, die die Verstümmelung der Leichen unerwähnt lassen, hervorheben. Leichenberaubung (*valrof*): wenn man einen Erschlagenen entkleidet oder seine Waffen wegnimmt, wird im alten Gulathingsgesetz unter den Nidingswerken, wofür Frieden, unbewegliche und bewegliche Habe verloren ging, aufgezählt [2]. So findet sich auch in den angelsächsischen Rechten der Ausspruch: Todtenberaubung (*walreaf*) ist Nithingsthat [3] und in den s. g. Gesetzen König Heinrichs (c. 83. §. 3.) wird dieses weiter auseinander gesetzt:

1) S. oben S. 707. u. 708. Auch Faereyinga Saga (ed. Rafn. Hafn. 1832.) c. 41.: — hann drepit hafa oc myrdhan sidan: er habe ihn getödtet und sodann gemordet.

2) Hakon Gulath. M. c. 28. p. 157.

3) In der Ausgabe von Schmid bildet der Artikel von der Leichenberaubung den Anhang XIII. p. 219. In der neuen englischen Ausgabe ist er den Gesetzen Aethelstans IV. beigefügt.

Et qui aliquem quocunque modo perimit, videat ne weilref faciat [1]. Weilref dicimus, si quis mortuum resabit armis aut vestibus, aut prorsus aliquibus, aut tumulatum, aut tumulandum. §. 4. Et quis corpus in terra vel noffo vel petra, sub pyramide vel structura qualibet positum sceleratus infamationibus effodere vel exspoliare praesumpserit, wargus habeatur.

In den übrigen germanischen Rechtsquellen wird dem Thäter nur die Entrichtung einer sehr verschieden bestimmten Busse auferlegt; so wird diese im jütischen Gesetzbuch auf 40, im seeländischen Recht auf 9, im schonischen auf 3 Mark bestimmt [2], und ähnliche Verschiedenheiten finden sich auch in den schwedischen Rechten [3]. Aus unsern deutschen Volksrechten ist aber Folgendes hervorzuheben:

Ed. Rotharis c. 16. (De Rhairaub): Si quis hominem mortuum in flumine aut foris invenerit, et exspoliaverit et celaverit, componat parentibus mortui LXXX. Et si eum invenerit, et exspoliaverit, et mox viciuis patefecerit, et cognoscitur quod pro mercedis causa fecerit, nam non furandi animo [4], reddat spolia, quae super eum invenerit, et amplius calumnia ei non generetur.

L. Bajuv. XVIII, 3. § 1. De vestitu utrorumque [5], quod walaraupa dicimus, si ipse abstulerit, qui hoc interfecit, dupliciter componat. §. 2. Si alter et non ipse reus, omnia furtivo more componat.

L. Sal. em. XVII. §. 1. Si quis hominem mortuum antequam in terram mittatur exspoliaverit ... solidos C culp. jud. [6]. —

1) Vgl. L. Henrici c. 83. §. 5. oben S. 577. u. dazu S. 711.

2) Jüt. L. III. 24. p. 337. — K. Eriks Siel. III. 2. p. 97. Sk. V. 27. Sunesen V. 6. a. E.

3) Nach OG. Dr. c. 6. p. 53. sollte, wer Leichenraub (valruf) begangen und auf handhafter That ergriffen ist (taks i handum) 40 Mark, sonst 3 Mark büssen; nach Upl. M. c. 10. p. 139. in beiden Fällen 6 Mark; und nach Süderm. M. c. 25. p. 153. in beiden Fällen 40 Mark. S. ferner Westm. M. c. 69. Helsing. M. c. 20. Dahle Þiuf. §. 22. — In den oberschwedischen Gesetzen ist Likran der zur Bezeichnung dieses Verbrechens übliche Ausdruck.

4) D. i. um den Fundlohn in Anspruch nehmen zu können.

5) Es möge ein Freier oder Unfreier ermordet worden sein.

6) Tit. LVII. §. 1. wird dieses mit denselben Worten wiederholt, nur dass statt 100 Schill. eine Busse von 62½ steht. Ebenso ist es der Fall im Cod. Guelf. t. XVIII. §. 6. u. LVI. §. 1. Cod. Monac. XIV. §. 8. u. LV. §. 1. — Auch Cod. Fuld. XVI. §. 5. und LVIII. §. 1. wo doch die Zahlen verderbt zu sein scheinen. — Im ripuarischen Recht findet sich auch eine zweifache Busssatzung, aber in anderer Weise. LXXXV. 1. Si quis corpus

Ebendas. XXXVII. §. 6. Si quis servum alienum mortuum per furtum exspoliaverit et spolia ipsa plus quam XL denarii valent ... sol. XXXV culp. jud. §. 7. Si autem spolia minus quam XL den. valeant — sol. XV culp. jud.

Während in den übrigen germanischen Rechten von der Leichenberaubung ohne weitere Unterscheidung die Rede ist, wird es dagegen in mehreren deutschen Volksrechten als eine viel schwerere Missethat betrachtet, wenn ein solcher Raub nach der Bestattung geschehen, also an den Dingen begangen worden ist, die dem Todten mit ins Grab, gleichsam zu seiner Ausstattung für das andere Leben mitgegeben waren, wenn mithin auch das Grab selbst entweihet oder beschädigt worden war. — Nach älterm salischen Recht wurde, wer eine solche Missethat begangen, friedlos (*wargus*) und nach späterer Veränderung musste er, wie es auch bei den Ripuariern der Fall war, 200 Schill. zahlen [1]), während die Busse für Beraubung einer Leiche, ehe sie beerdigt worden, früher $62\frac{1}{2}$ Schill. und nachmals 100 Schill. war. — Bei den Longobarden wurde die blosse Leichenberaubung mit 80 Schilling, d. i. als ein grosser Rechtsbruch (S. 465.), die Grabesberaubung aber als Friedensbruch gebüsst:

Ed. Rotharis c. 15. (De grapu worfi): Si quis sepulturam hominis mortui ruperit et corpus exspoliaverit, aut foris jactaverit DCCCC solidis sit culpabilis parentibus defuncti. Et si parentes proximi non fuerint, tunc gastaldius Regis seu Sculdasius requirat culpam ipsam et ad curtem Regis exigat.

mortuum priusquam sepeliatur, exspoliaverit, C solidis cum capitale et delatura multetur. — XLV. §. 1. Si quis autem hominem mortuum antequam sepeliatur exspoliaverit, si interrogatus confessus fuerit LX solidis multetur; si autem negaverit et postea convictus fuerit C solidis cum delatura multetur aut cum VI juret. — Ich glaube man hat hier die widerstreitenden Bestimmungen der L. Sal., indem aber $62\frac{1}{2}$ Schill. — ein Busssatz, den das ripuarische Recht gar nicht kennt — in 60 verwandelt worden, vereinigen wollen. — Vgl. aber die Bemerkungen oben S. 84 f. u. 417.

1) S. darüber oben S. 278 ff. u. L. Rip. LIV. §. 2. Si quis mortuum effodere praesumpserit CC solidis multetur aut cum XII juret. LXXXV. §. 2. Si autem ex humo traxerit CC solidis cum capitale et delatura culp. jud. vel wargus sit, hoc est expulsus, usque dum parentibus satisfaciat. Hier ist der Friedlosigkeit noch wieder erwähnt, doch als eventuelle Folge, wenn der Missethäter die Busse nicht zahlen konnte oder wollte, während nach dem ältern salischen Recht es von den Verwandten abhing, ob sie Busse nehmen wollten und erst auf ihre Bitte der Frieden wieder ertheilt werden konnte.

Bei den Baiern und Alamannen musste für die Verletzung des Grabes eine besondere Busse gezahlt, und die weggenommene Sache als gestohlenes Gut vergolten werden:

L. Bajuv. XVIII. 1.: Si quis mortuum liberum de monumento effodierit, cum XL cpt. parentibus, et ipsum quod ibi tulit furtivum componat [1]).

L. Alam. L. §. 1. Si quis liberum de terra effodierit, quicquid ibi tulerit novem weregildis [2]) restituat et cum XL solidis componat. §. 2. Feminam autem cum LXXX sol. cpt. si eam effodierit. §. 3. Res autem quas tulit, sicut furtivas cpt. §. 4. Si servum effodierit de terra cum XII solidis cpt. et ancillam similiter [3]).

Während das friesische Recht nur sagt, dass Grabesraub wie Diebstahl anderer Sachen vergolten werden, nach westgothischem Recht aber, wer ein Grab beraubt, ein Pfund Gold (d. i. 50 Schilling S. 428.) zahlen und 100 Hiebe erhalten sollte [4]), wird im Burgundischen Gesetzbuch (oben S. 809.) die Verletzung der Gräber mit dem Ehebruch und der Giftmischerei zusammengestellt. — Das salische Recht enthält auch eine Reihe verschiedener Bussbestimmungen für verschiedene Arten von Verletzungen der Gräber und Grabesdenkmale [5]).

3. Meineid.

Eidlich gelobte der Germane Thaten, die er als heilig ihm obliegende Pflichten betrachtete, oder deren Voll-

1) So auch wenn ein anderer als der Todtschläger eine unbeerdigte Leiche beraubt hatte; hatte es jener selbst gethan, so musste nur zweifacher Ersatz, wie für Raub (S.570. not. 1.) gezahlt werden; das alamannische Recht macht diese Unterscheidung, nicht jeder Todtenraub wurde als Diebstahl angesehen. L. Alam. XLIX. §. 1. 2. (oben S. 711. not. 3.)

2) Hier ist der Gebrauch des Wortes: Wergeld, beachtenswerth; es bedeutet hier den Werth einer Sache; novem weregildis restituat ist gleichbedeutend mit dem folgenden: sicut furtivas (i. e. novem geldis, novem capita, niungeldum, sibi nonum) componat.

3) L. Fris. Add. III. 75.: Si hominem mortuum effodierit et ibi aliquid tulerit ut caetera furta componatur. — In den Hunsingoer Busstaxen §. 15. (v. Richthofen S. 332.) wird reraf mit Beraubung von Pilgern und Frauen (Wittwen) zusammengestellt.

4) S. L. Wisig. XI, 2. De inquietudine sepulchrorum.

5) L. Sal. em. XVII. 3. 4. LVII. 2 – 4. 7. Vrgl. Wiarda Gesch. u. Auslegung des sal. Gesetzes. S. 320.

führung ihm zum Ruhme gereichen sollte [1]; eidlich versprach er Sicherheit und Frieden seinen Feinden; eidlich wurde das Bündniss bestärkt, welches zur innigsten Brudergemeinschaft Männer für Leben und Tod mit einander verband [2]; eidlich musste die vor Gericht erhobene Anklage bekräftigt werden, eidlich wurde dieselbe zurückgewiesen; eidlich verbürgte der Zeuge die Wahrhaftigkeit seiner Aussage oder ausgesprochenen Ueberzeugung; eidlich versicherte der Richter dem Rechte und der Wahrheit gemäss das Urtheil sprechen zu wollen. Der Eid tritt uns bei fast allen Vorgängen des Rechtsganges entgegen und war häufig in nichtstreitigem Rechtsverkehr. Wie seine Götter ihm näher standen, gleichsam in körperlicher Gegenwart, wie sie sich unmittelbar betheiligten bei seinen Unternehmungen und Handlungen, so machte der Germane sie in feierlicher Weise zu Zeugen oder gleichsam zu Bürgen seiner Gelöbnisse und Aussagen; es sollte dadurch das Zutrauen auf Wahrhaftigkeit, ohne welches kein Verkehr möglich ist, kein Gemeinwesen bestehen kann, erhöht werden. Die Natur des heidnisch-germanischen Eides, so wie dessen gerichtlicher Gebrauch, worauf wir noch später zurückkommen müssen, ergiebt sich am besten aus folgendem Bericht der Landnamasage [3], der, in sofern es hier nicht auf Verschiedenheit der Formen und Gebräuche ankommt, uns einer weitläufigern Auseinandersetzung überheben kann. Ein Ring, heisst es daselbst, zwei Unzen schwer, soll in jedem Haupttempel (*höfuthofi*) auf dem Altar liegen, diesen Ring soll der Gerichtsvorstand (*godi*) bei jedem rechten Dinge, welches er zu hegen hat, in Händen haben und soll ihn tauchen in das rothe Blut eines Stieres, den er selbst geopfert hat; jeder, der Rechtshandlungen vor Gericht vorzunehmen hatte, sollte zuvor den Eid auf dem Ringe leisten und sich dazu zwei oder mehrere Zeugen aufrufen. „Ich rufe Euch dessen zu Zeugen", soll er sagen, „dass ich auf den Ring einen Eid leiste in rechter Weise: so helfe mir Freyr und Niordr und der allmächtige Gott (*almatki As*: Odin oder Thor) [4], als ich selbst die Sache verfolgen, oder der Sa-

1) Heitstrenging wurden im Norden solche Gelübde genannt. s. John Arnesen islandske Rettergang. S. 246 ff. Mein Gildenwesen. S. 6. u. ff.

2) John Arnesen a. a. O. S. 233 ff.

3) Landnama S. IV. c. 7. p. 299.

4) S. Grimm RA. S. 50. u. 894.

che widerreden oder Zeugniss sagen, oder Wahrspruch thun (*quipr*), oder Urtheil sprechen werde, wie ich es am besten, am wahrsten, dem Recht am angemessensten vermag, und so alle Rechtshandlungen vollführen werde, die mir obliegen, so lange ich bei diesem Dinge bin".

Ein eidliches Gelöbniss wurde für so heilig gehalten, dass auch nicht die anderweitig heiligsten Verpflichtungen zu einem Bruch des Eides (*eidrof*) berechtigen konnten. „So theuer ist mir nicht das Leben meines Sohnes, dass ich deshalb meinen Eid brechen sollte", sagt ein nordischer Heros, und verweigert jeglichen Beistand gegen seinen Freund, mit welchem er beschworen hatte, sich gegenseitig heimlich und offenbar treu und hold zu sein [1]). Um wie viel ärger musste nicht ein geflissentlich falscher Eid erscheinen! Den Meineidigen war, wie schon zuvor (S. 712.) bemerkt, mit andern schweren Missethätern ein besonderer Platz in der Hölle angewiesen. Aber wenn auch über die religiös-sittliche Ansicht vom Meineide bei den Germanen, die so viel auf Treu und Glauben hielten, kein Zweifel sein kann, so scheint derselbe doch keineswegs im germanischen Recht, wie es später der Fall war, eine besondere Stelle als schwere Missethat eingenommen zu haben. Am bestimmtesten zeigt dieses das salfränkische Recht, wiewohl es uns nur in Ueberarbeitungen, die sämmtlich schon der christlichen Zeit angehören, erhalten ist:

L. Sal. em. L. §. 3.: Si alicui fuerit imputatum, quod se perjurasset, et hoc qui imputaverit adfirmare potuerit, tres de ipsis conjuratoribus perjuri, unusquisque illorum ... sol. XV culp. judicetur. §. 4. Alii vero, qui super tres fuerint, quinis solidis culp. jud. §. 5. Ipse vero cui imputatum fuerit, excepta causa vel capitale et delatura ... sol. XV culp. jud.

Es hatte mithin der Hauptschwörende und zwei der Eidhelfer, die nach den Grundsätzen, welche das salische Recht auch bei andern Missethaten befolgt [2]), dem Urheber gleich bestraft werden sollten, nur den einfachen salfränkischen Busssatz, wie für einen Rechtsbruch zu bezahlen. Dass dieses aber nicht blos fränkisches, sondern germanisches Recht war, ergiebt nun die Vergleichung anderer Rechte. Auch bei den Baiern stand nur der einfache Busssatz von 12 Schill. auf den Meineid:

1) Thorstein's Viknigssohn Sage. c. 10. p. 46.
2) S. oben S. 615. 619. 620. not. 2. 622. not. 2.

L. Bajuv. XVI, 5. a. E. — Et si mendaciter jurat, componat illi cujus causam abstulit cum XII solidis, et ipsam causam restituat, aut defendat se cum campione suo, si recte juravit, hoc est pugna duorum.

In den nordischen Rechten finden wir die entsprechende Busse von 3 Mark wieder, die bald als Busse im eigentlichen Sinn der Partei, zu deren Nachtheil die falsche eidliche Aussage geschehen war, bald als Brüche dem König gezahlt werden sollten:

Hakon Gulath. XV. 24. p. 202.: Diejenigen, welche als falsche Zeugen überführt worden sind, sollen jeder dem König 3 M. Brüche zahlen, und sollen dann für niemanden mehr zeugen, noch jemandes Zeugniss brauchen, sondern sollen rechtlos sein.

Sunes. XV. 3. — Sed licebit accusatori testes impetere super perhibiti testimonii falsitate et uterque vel se duodeno tuebitur juramento vel poenam falsi testimonii, tres marcas, persolvet.

Zwar ist in diesen beiden Stellen nicht ausdrücklich vom falschen Eide, sondern von falschem Zeugniss die Rede, aber dies darf uns nicht irren, da ja die Zeugenaussagen eidlich geschahen; auch die Eidhelfer werden Zeugen genannt. Die Falschheit der gerichtlichen Aussage, nicht die Meineidigkeit derselben war es aber, was eigentlich die Strafbarkeit in der germanischen Vorzeit bestimmte. In eben dem Titel des salischen Gesetzes, aus welchem zuvor die Bestimmungen über den Meineid mitgetheilt worden, wird auch gesagt, dass jeder, der ein falsches Zeugniss ablegt (*qui falsum testimonium praebuerit*), 15 Schilling, also gleiche Busse mit dem Hauptschwörenden bei einem Eide mit Eidhelfern entrichten sollte [1]. Es ist aber wohl die ursprüngliche Regel gewesen, dass alle, die einen falschen Eid als Eidgenossen abgelegt hatten, ganz dieselben Bussen oder Brüche, wie sie auf falsches Zeugniss standen, zahlen mussten. Dies wurde dann aber dahin geändert, dass der, welcher den Haupteid leistete, entweder allein oder mit einigen Eidhelfern eine höhere Busse zahlen musste. Es scheint da-

1) S. auch L. Rip. L. §. 1. — qui eos necessarios habet, mannire illos debet ut testimonium quod sciunt jurati dicant. §. 2. Quodsi noluerint, et falsum testimonium praebuerint, et hoc adprobatum fuerit, unusquisque de illis tribus XV solidis multetur. Es stimmt das nordische Recht damit überein, dass für Zeugnissverweigerung und falsches Zeugniss gleiche Busse gegeben werden musste.

gegen aber auch gar nicht weiter in Erwähnung gekommen zu sein, ob ein als unrecht befundener Eid aus Unvorsichtigkeit und Uebereilung, oder mit Bewusstsein falsch geleistet worden war. Eine Bestätigung dafür scheint mir auch eine schwedische Meineids-Bussbestimmung zu geben:

OG. Krist. c. XVIII. p. 17.: Wird der Spruch einer Nämd für unrecht erklärt (varþaer naemd ataer domd) [1], so werden alle, welche in derselben schwören, 6 Mark schuldig, eine dem König, die andere dem Sacheigner, die dritte dem Herad, und 3 Mark dem Bischof; es möge der Spruch nun für unwahr (osannind) oder für unrecht (olagh) erklärt worden sein.

Es ist hier freilich vom Schwur einer Nämd die Rede; aber dies bewirkte nur in so weit einen Unterschied, als bei diesen jeder Hauptmann für sich ist, d. h. dass alle falschschwörenden Nämdmänner gleich schuldig als Urheber betrachtet wurden, während bei einem Eide mit Eidhelfern ein Unterschied zwischen diesen und dem, der den Haupteid leistete, auch bereits im schwedischen Recht gemacht zu werden pflegte. Nach einer Bestimmung im westgothländischen Recht sollte nur vom letztern allein der Bischof eine Busse von 3 Mark für den falschen Eid erhalten, dagegen jeder, der an einem Zwölfer- oder Zweizwölfer-Eid Theil hatte (*isþatae madr*), dem König eine Mark Pfenninge als Brüche zahlen [2]. Von einer Busse an die Gegenpartei ist keine Rede, und das upländische Recht erwähnt nur der Busse an den Bischof: drei Mark von dem der den Haupteid leistete, dem Hauptmann, 3 Mark von allen Eidhelfern zusammen [3].

Ein geflissentlicher Meineid mochte bei den Germanen selten vorkommen sein, daher in den Strafgesetzen auch demselben nicht vorgesehen worden war und die Rache den Göttern anheimgestellt geblieben zu sein scheint. Erst durch die christlichen Geistlichen scheint die Behandlung des Meineides als einer, mit strengen weltlichen Strafen, wie mit schwerer Kirchenbusse zu belegenden Missethat aufgekommen zu sein. Indem sie dabei durch Aussprüche der Bibel gelei-

1) Atergangseþer wird ein solcher Eid, der als unrechter unwirksam wurde, genannt. S. Schlyter Gloss. zum WG. OG.

2) WG. II. Addit. c. 13. §. 2. p. 252. vergl. WG. II. Kirk. c. 52. p. 99. III. Add. §. 76. p. 268. IV. Add. c. 21. §. 34. 35. p. 223.

3) Upl. Kirk. c. 19. p. 76.

tet wurden [1]), mochte auch wohl durch den Verfall der Sitten unter den germanischen Völkern, in den durch Eroberung gegründeten Staaten, sich dazu hinlängliche Veranlassung bieten. Der Meineid wurde nun mit den schwersten Missethaten zusammengestellt [2]). Die Strafen, die dafür üblich würden, waren entweder erhöhte Bussen [3]) oder meistentheils das Abhauen der Hand, auch wohl Todesstrafe oder Lösung des verwirkten Lebens oder Gliedes mit einer bestimmten Summe. Strafsatzungen der Art finden sich besonders in den Capitularien und den unter fränkischem Einfluss aufgezeichneten Volksrechten, namentlich dem sächsischen und friesischen [4]). In einer Verordnung Carls des Grossen von 779 finden wir

1) Capit. ecclesiast. a. 789. c. 63. (Pertz p. 63.) Item habemus in lege, Domino praecipiente: Non perjurabis in nomine meo, nec pollues nomen domini Dei tui et nec assumes nomen domini Dei tui in vanum. Item omnino sunt admonendi omnes diligenter, ut caveant perjurium, non solum in sancto evangelio vel in altare, seu in sanctorum reliquiis, sed et in communi loquela etc. etc. cf. Regino de syn. Causis II. 315.

2) Regino l. c. II. 346. (Ex concil. Epaunens a. 519. c. 9.): Si quis clericus in falso testimonio convictus fuerit, reus capitalis criminis censeatur. — Ibid. c. 350. (ex concil. Agath. a. 506?): Noverint falsi testes, quod si falsum testimonium capitale crimen non esset, nequaquam Dominus in evangelio inter principalia crimina hoc enumerasset. Ait enim: De corde exeunt homicidia, adulteria, furta, falsa testimonia. Et ideo similiter debet poenitere et excommunicari falsus testis, sicut adulter et fur et homicida. — Das hier aber ein eidliches Zeugniss gemeint, s. c. 342. — In den angels. Gesetzen werden Meineidige besonders mit Hexen und Zauberern zusammengestellt: Edwards u. Guthruns Friede. c. 12. p. 67. — Edmunds Ges. I. c. 6. p. 93. — Aethelreds Ges. IV. 8. 22. 28. p. 119. 122. — Cnuts geistl. Ges. c. 5. §. 6. p. 142.

3) L. Burgund. XLV. LXXX. 2. L. Luitpr. LXIII. CXLIV.

4) L. Fris. X. XIV. 3. Das sächsische Recht II. 8. 9. verordnet: Qui sciens perjuraverit, capite puniatur. Qui nesciens perjuraverit, manum suam redimat auctor sacramenti. Wiewohl nun Todesstrafen dem alten sächsischen Volksrecht nicht fremd waren, so glaube ich doch mit Gaupp: das Recht der Sachsen, S. 125., dass diese ganze Bestimmung nicht dem altsächsischen Volksrecht angehört haben kann, demnach die Worte in dem Capit. Paderb. c. 33.: de perjuriis secundum legem Saxonum sit, nicht wohl, wie ich oben S. 102. angenommen hatte, als eine Bestätigung der bei den Sachsen für Meineid hervorgebrachten Todesstrafe genommen werden dürfen; doch mochte man daraus schliessen, dass die Sachsen den Meineid schwerer bestraft haben als andere germanische Stämme.

zuerst die allgemeine und oftmals wiederholte Bestimmung: *De eo qui perjurium fecerit nullam redemtionem nisi manus perdat* [1]). Doch wurde wohl auch in anderen derselben Zeit angehörigen Verordnungen die Lösung der Hand mit Geld gestattet:

Capit. Ticinense a. 801. c. 9. u. Capit. Aquisgr. a. 817. III. legib. add. c. 10. Et campioni qui victus fuerit propter perjurium quod ante pugnam commiserit dextra manus amputetur. Caeteri vero ejusdem partis testes, qui falsi apparuerint, manus suas redimant, cujus compositionis duae partes ei, contra quem testati sunt, dentur, tertia pro freda solvatur.

Eine allgemeine Folge des falschen Zeugnisses und des Meineides war aber die fernere Unzulässigkeit zum Eide und zum Zeugniss:

Capit. Longob. 813. II. c. 17. p. 193.: Ut qui semel perjuratus sit nec testis sit post hoc, nec ad sacramentum accedat, nec in sua vel alterius causa jurator existat [2]).

I. Missethaten gegen das Gemeinwesen und den König als Haupt desselben.

1. Landesverrath.

Jede Missethat gegen den Einzelnen war als Bruch des Gemeinfriedens auch ein gleichsam mittelbar an dem Gemeinwesen verübtes Unrecht (S. 264.); hier handelt es sich aber von Verbrechen, welche als unmittelbar an dem Gemeinwesen selbst begangenes Unrecht, als strafbare Untreue gegen dasselbe aufgefasst wurden. Man könnte die hierher gehörigen Verbrechen auch als Hochverrath — entweder gegen das Land und Volk oder gegen den König — zusammen fassen. In den ältern Zeiten tritt mehr der Verrath an Land und Volk hervor, während der Verrath gegen den König erst allmählig als ein gleichsam gegen das Gemeinwesen selbst und mittelbar gerichtetes Verbrechen in bestimmter Weise sich darstellte und gewissermassen an dessen Stelle trat. Es war dieses besonders in den Staaten der Fall, die durch Gefolg-

1) Caroli M. Capit. 779. Francic. et Long. c. 10. p. 36. Capit. Aquisgr. a. 802. 36. p. 96. Hludowici Capit. 816. c. 1. p. 195.

2) Capit. Hludowici et Hlotharii 825. c. 7. p. 252. Oben S. 305 f.

schaften gegründet wurden; an die Stelle der wechselseitigen Genossenschaftlichkeit und gegenseitige Treuepflicht trat mehr das Ergebenheitsverhältniss gegen den Gefolgs- und nachmaligen Landesherrn, welches sich dann in hierarchischer Abstufung wiederholte. Am sichtbarsten zeigt sich dieses in England, wiewohl bei dem Wachsthum der königlichen Macht, bei der Bildung von Vasallenverhältnissen, sich auch in andern germanischen Ländern die Sache in ähnlicher Weise gestaltete.

Landesverrath beging, wer sich vorsätzlich einer Handlung schuldig machte, wodurch Bestand und Sicherheit des Volkes und Landes, anderen staatlichen Gemeinwesen gegenüber gefährdet wurde. Es konnte begangen werden a) durch Erweckung von Feinden und Beförderung ihrer kriegerischen Unternehmungen, oder b) durch Verletzung von Pflichten, die jedem wahrhaften und zur Landesvertheidigung berufenen Gemeindegenossen oblagen. Man könnte diese Pflichtverletzungen unter dem Namen Heeresflüchtigkeit begreifen, und jenes als Landesverrath im engern Sinn bezeichnen. Das Wesen und die Bestrafung des eigentlichen Landesverrathes ergiebt sich aus folgenden Bestimmungen:

L. Alam. XXV.: Si homo aliquis gentem extraneam infra provinciam invitaverit, ut ibi praedam vastet hostiliter, vel domos incendat, et de hoc convictus fuerit, aut vitam perdat, aut in exilium eat ubi Dux miserit, et res ejus infiscentur in publico.

Ed. Rotharis c. 4. Si quis inimicos regis intra provinciam invitaverit, aut introduxerit, animae suae incurrat periculum et res ejus infiscentur.

K. Erichs seel. Rt. II. 31. p. 94.: Das soll man auch wissen, dass niemand sein Land verwirken mag, ausser wenn er aus dem Reich geht und mit einem fremden Kriegsheer gegen sein eigenes Land zieht und es bekriegt (oc haerriaer oppae that); dann hat er jeden Pfenning, der ihm im Land gehört, gegen den König verwirkt, beides Land und anderes Gut. Denn man nennt das den feindlichen Schild gegen das Reich tragen [1].

WG. I. §. 4. Das ist Nidingsverk, den Schild über des Landes Grenzwald [2] tragen und sein eigenes Land bekriegen, er hat verwirkt Land und Frieden (landvist) und lose Habe [3].

OG. Eþz. c. 30. p. 42.: Trifft man den Mann, welcher ein ausländisches Heer in sein Land führt, trägt er den Schild über den

1) Sunesen V. 20.

2) Ivir þangbreccu. vgl. Schlyter Gloss.

3) WG. II. Orb. 1. §. 8.: — Das ist unsühnbare That, und so auch für alle die ihm folgen.

Grenzwald, bekriegt er **sein eigenes** Land, brennt er, bindet er Leute und führt sie fort, wird er dessen mit Zeugen überwiesen, so hat er sein eigen verwirkt, sein Leben und Alles was er im Land und in der Provinz (laghsaghu) besitzt. Von seinem Gut bekommt ein Drittel der, welcher Schaden erlitten hat, den andern Drittel der König, den dritten das Volk.

Frosteth. III. 3. Das ist das grösste Nidingsverk, wenn ein Mann **Land und Leute des Königs** verräth [1]. Und wenn der König jemanden der Landesverrätherei beschuldigt, so soll er Männer von seinem Hof ernennen, die gleicher Geburt mit dem sind, der sich der Beschuldigung erwehren soll [2]. — Sie sollen des Königs Brief und Siegel haben und die Sache in einer Landschaft (fylki) anhängig machen, in welcher der König sich nicht aufhält. Das ist ferner Nidingsverk [3], wenn man in Unfrieden ausläuft und sein eigenes Land bekrieget, ohne den Frieden aufgesagt zu haben. Alle die daran Theil nehmen sind in gleicher Weise friedlos.

In diesem Gesetze, welches in mancher Beziehung schon die Spuren einer Zeit trägt, wo das Feudalwesen, wie es sich in den südlichern Ländern Europas gestaltet hatte, auch in den skandinavischen Ländern einigen Eingang gefunden, wird auch dem Landesverrath gleichgesetzt, wenn man auf eigne Hand das Land befehdet, was sonst in den nordischen Rechten als Räuberei (*hernaþ*) betrachtet wurde (S. 915.).

Wiewohl ein solcher Landesverrath zu den schwersten Friedensbrüchen und Schandthaten gezählt wird, so ist doch nicht verordnet, dass ein solcher Missethäter mit dem Leben büssen sollte, wiewohl schon Tacitus sagt: *Proditores et transfugas arboribus suspendunt.* Es ist wohl von den Fällen zu verstehen, wo der Verräther auf frischer That ergriffen worden. Gewöhnlich stellt man die Sache so dar, als sei der Landesverrath eines der wenigen Verbrechen gewesen, bei welchem im altgermanischen Strafrecht eine öffentliche Strafe stattgefunden habe. Er unterschied sich in dieser Hinsicht gar nicht von vielen andern Friedensbrüchen.

Der **Heeresflüchtigkeit** machte sich schuldig, wer das Heer auf der Fahrt treulos verliess und vor vol-

1) Ef madr raedr laund eþur þegna vndan Konongi. Cf. Biark. c. 3. p. 226. Magnus Gulath. M. c. 3. p. 133.

2) Vgl. Magnus Gulath. a. a. O.

3) Biark. c. 3. p. 226. Þat annat, ef madr hleypr ut i ofridr ok heriar i land aftr ok hefur ei sagt fridi i sundur, aller eru jafnt utlargar er i þerri for eru. S. auch Frost. IX. 24. p. 113. XVI. 1. p. 214.

lendetem Feldzug eigenmächtig nach Hause zurückkehrte, oder wer aus der Schlacht und dem Kampf verrätherischer oder wohl auch blos feiger Weise entwich. Es wird jenes in den Capitularien als ein todteswürdiges Verbrechen bezeichnet, und mit dem römischen Namen Majestätsverchen belegt.

Capit. Ticinense a. 801. c. 3. (Pertz p. 83.) Si quis adeo contumax aut superbus exstiterit ut demisso exercitu absque jussu vel licentia regis domum revertatur et quod nos theudisca lingua dicimus heriliz fecerit, ipse ut reus majestatis vitae periculum incurrat et res ejus in fisco nostro socientur [1].

Bei den Angelsachsen bestimmte sich die Strafe darnach, ob der König selbst oder ein Feldherr das Heer befehligte, ähnlich wie es auch beim Heeresfriedensbruch in andern Rechten der Fall war [2].

Aethelreds Ges. V. 21. (p. 130.) Und wenn jemand ohne Erlaubniss die Heerfarth verlässt, bei welcher der König selbst ist, so gefährde er sich selbst und alle seinen Grundbesitz; und wer sonst die Heerfarth verlässt, sei 120 Schill. schuldig [3].

Tacitus erzählt, dass man (Landes-) Verräther und Ueberläufer am Leben gestraft habe, wer aber in der Schlacht den Schild weggeworfen und die Flucht ergriffen habe, sei rechtlos und ehrlos geworden [4]. Der Feige war ein verachteter Mann; aber nicht jede Flucht aus dem Kampf wurde schon an sich als eine Missethat an Leib oder Gut gestraft. Saxo erzählt, dass K. Frotho ein Gesetz gegeben, dass, wer in der Schlacht **zuerst** die Flucht ergriffen, friedlos werden sollte [5]. In den deutschen Rechten wird die Flucht aus dem Kampfe aber unter den Gesichtspunkt eines Verrathes an den Kampfgenossen gestellt:

Ed. Rotharis c. VII.: Si quis contra inimicos pugnando collegam suum dimiserit aut astalium eum fecerit id est eum deceperit et cum eo non laboraverit, animae incurrat periculum.

1) Capit. Bonon. a. 811. c. 4. p. 172. **Phillips** deut. Gesch. Bd. 2. S. 512.

2) L. Bajuv. II, 4. §. 1. oben S. 240.

3) Aethelreds Ges. IV. 27. p. 123. Cnuts weltl. Ges. c. 62. p. 165.

4) Tacit. Germ. c. 6. a. E. 14. a. A. vrgl. mit c. 12. Oben S. 268. not.

5) Saxo lib. V. Si quis in acie primum fugam capesseret a communi jure alienus existeret. Vgl. Bartholin. antiquit. Dan. I. 7. p. 95. Dahlmann Gesch. v. Dänemark. Bd. 1. S. 171.

L. Alam. XCIII.: Si qua in exercitu pugna commissa fuerit, et dimittit quis parem suum pugnare et fugit, et ille alius defendit se, post reversionem ille qui fugit componat bis octuaginta solidos illi alio, qui inde non fugit sed mansit et pares suos non dimisit.

Wie Bruder dem Bruder, war in der Schlacht und im Kampfe, einer dem andern Beistand zu leisten, sein Leben zu beschützen verpflichtet. Es standen ja auch in der Schlacht die durch Bande des Blutes oder Gelübdes am engsten Verbundenen bei einander. Darauf, dass jeder diese Pflicht erfülle, beruhte grösstentheils der Ausgang des Kampfes, der über das politische Geschik von Volk und Land entscheiden mochte. Wer sich hier etwa durch Hass oder Feindschaft zu einer Handlung bestimmen liess, die dem Feinde einen Vortheil zuwenden, dem eigenen Volke und Land einen Verlust bereiten konnte, machte sich einer Verletzung seiner Pflicht gegen dieses, einer Treulosigkeit schuldig. Die alamannische Verordnung aber, welche bestimmt, dass eine solche Missethat, wofür der Schuldige nach longobardischem Recht am Leben gestraft wurde, mit Erlegung des Wergeldes an den Kampfgenossen, den man dem Feind gegenüber in Stich gelassen, gebüsst werden sollte, zeigt, wie man nach älterer germanischer Rechtsansicht immer dazu geneigt war, die Verbrechen als Verletzung individueller Rechte aufzufassen. Mehr von einem allgemeinen Standpunkt und jenem Gesetze des K. Frotho sich anschliessend, verordnet aber K. Cnut in seinen englischen Gesetzen (c. 75.):

Und der Mann, der seinem Herrn oder seinem Gefährten aus Feigheit entflieht, sei es auf einer Schifffahrt oder auf einer Landfahrt, verliere alles was er hat, und selbst sein Leben; und der Herr greife zu seinen Gütern und zu seinem Lande, das er ihm früher gab. Und wer Buchland hat, das falle dem König zu Händen.

2. Verrath an dem König.

Ein solcher schwerer Verrath, Hochverrath wurde begangen, wenn man den König seiner Gewalt zu entsetzen oder etwa Land und Volk, das seiner Herrschaft unterworfen war, derselben zu entziehen, sie zum Abfall zu bewegen sucht:

L. Rip. LXIX. 1. Si quis homo Regi infidelis exstiterit de vita componat et omnes res ejus fisco censeantur.

Capit. Paderb. a. 785. c. 11.: Si quis domino regi infidelis apparuerit, capitali sententia punietur.

Aber es darf dabei auch nicht unerwogen bleiben, dass von dem Könige wiederum gleiche Treue gegen Land und Volk gefordert, so dass sich dieses seiner Pflicht entbunden hielt, wo der Herrscher nicht nach den bestehenden Rechten und Gesetzen zu des Volkes Besten das Regiment führte. In höchst charakteristischer Weise ist dieses in den Worten ausgesprochen, die Snorro Sturleson einem norwegischen Manne sprechen lässt, als König Hakon Adelstein auf dem Landding den Befehl verkündet hatte, dass das ganze Volk das Christenthum annehmen und sich taufen lassen sollte:

Nun ist es unser Wille, sprach Asbiörn [1], so hiess jener Mann — und aller Bauern Uebereinkunft, das Recht zu halten, welches du uns hier auf dem Frostething gesetzt hast und wir hier angenommen haben; wir wollen dir alle folgen und dich zum Könige behalten, so lange einer von uns Bauern, die hier bei dem Dinge zugegen sind, am Leben ist, wenn du König Maass halten und nur solche Dinge von uns bitten willst, die wir dir gewähren können, und die uns nicht unthunlich sind. Wenn du aber diese Sache mit so grossem Ungestüm betreiben und Macht und Gewalt an uns erproben willst, dann haben wir Bauern beschlossen, dich alle zu verlassen und uns einen andern Herrscher zu nehmen, der es uns gestattet, in Freiheit an dem Glauben zu halten, der uns lieb ist. Nun sollst du König eins von diesen beiden wählen, bevor das Ding zu Ende geht.

So sprachen germanische Männer, und es ist diese Rede gemässigt und mild im Vergleich mit dem, was sonst wohl freie Männer ihren Königen gegenüber in offener Volksversammlung hören liessen und wornach sie thaten (S. 31.). Das norwegische Recht macht es zur Volkspflicht, den Bruch des Rechtes zu rächen, den der König oder ein Machthaber sich erlaubte:

Frost. III. 48. p. 50.: Kein Mann soll gegen den andern ungesetzlichen Angriff (atför) thun, und wenn der König es thut, so soll man einen Pfeil schneiden und ihn in alle Fylken senden, und jeder soll sich aufmachen und ihn tödten, wenn man ihn erreichen kann. Und wenn er entkommt, so kehre er nie wieder ins Land zurück. Und wer sich nicht gegen ihn aufmachen will, soll 3 Mark büssen, und eben so soll der büssen, der in solchem Fall den Pfeil aufhält [2].

Hochverrath gegen den König war es um so mehr, wenn man ihm nach dem Leben stand. In dem Volks-

1) S. Hakonar Goda. c. 17. (I. p. 141. ed. Hafn.)

2) So soll nach c. 49. 50. auch verfahren werden, wenn ein Jarl oder Lehnsmann dergleichen begeht, nur dass gegen jenen nur 4, gegen diese nur 2 Fylken entboten werden sollten.

rechte der Baiern (II, 1. §. 3.) wurden als drei Hauptmissethaten (*capitalia crimina*), wodurch allein ein Baier Leben und Gut verwirken sollte, aufgezählt: *si in necem ducis consiliatus fuerit, aut inimicos in provinciam invitaverit, aut civitatem capere ab extraneis machinaverit.* Es entspricht dieses den verschiedenen Arten des Hochverraths, so weit wir sie mit Ausnahme der Heeresflüchtigkeit kennen gelernt haben. Ausser dem Gesetz der Baiern reden von Lebensnachstellung gegen den Regenten noch ferner:

L. Alam. XXIV. Si aliquis homo in mortem Ducis consiliatus fuerit et inde convictus fuerit, aut vitam perdat aut se redimat, sicut Dux aut princeps populi judicaverint. Et si jurare voluerit cum XII nominatis juret in Ecclesia coram Duce, aut quem ille miserit.

Ed. Rotharis c. 1. Si quis contra animam regis cogitaverit aut consiliatus fuerit animae incurrat periculum et res ejus infiscentur.

L. Sax. III. 1. Qui in regnum vel regem francorum vel filios ejus de morte consiliatus fuerit capite puniatur.

K. Aelfreds Ges. c 4.: Wenn jemand dem Leben des Königs selbst nachstellt, oder durch Behausung eines Geächteten oder seiner Mannen, so habe er sein Leben verwirkt und Alles was er hat. §. 1. Wenn er sich reinigen will so thue er es bei des Königs Wergeld. §. 2. Eben so bestimmen wir auch bei allen andern Ständen, hohen und niedrigen. Wer dem Leben seines Herrn nachstellt, habe dadurch das Leben verwirkt und alles was er hat, und er reinige sich bei dem Were seines Herrn [1].

K. Cnut Witherlagsr. b. Rosenv. p. 3. Wenn ferner es geschieht, dass jemand ein greulicher und schändlicher Treubrecher wird und Judaswerk begeht durch Verrath (meth ilt rath) gegen seinen Herrn, so hat er sich selbst verwirkt und all sein Gut [2].

Dem König wird in einigen Rechten auch ein besonderes höheres Wergeld beigelegt; so ist es namentlich im angelsächsischen Recht, so wie in dem bairischen der Fall [3], und zwar geschah dieses theils in Rücksicht sei-

1) Aethelreds Ges. IV. c. 29. p. 123. K. Cnuts weltl. Ges. c. 54. p. 163. vgl. mit c. 61.

2) Das hier unter Verrath auch Lebensnachstellung verstanden wird, geht aus dem weiterhin Folgenden hervor, wo von Verrath an des Königs Land und Leben die Rede ist; in Sueno Aggonis Bearbeitung c. 14. p. 20.: De proditione et crimine laesae majestatis.

3) Gesetze der Angelsachsen. Anhang VII. Vom Wergelde c. 2. §. 1. c. 3. §. 3—5. b. Schmid S. 212. Laws and Instit. p. 79. 80. — L. Bajuv. II, 20. §. 2—4.

ner Abkunft von der ersten Familie des Landes, theils der von ihm bekleideten königlichen Würde [1]. Da es aber schon ein todeswürdiges Verbrechen und unsühnbare That war, wenn man dem Könige nach dem Leben gestanden, so hat dieses nur die Bedeutung, dass solches Wergeld gezahlt werden musste, entweder wenn man dem König nicht mit berathenem Muth, sondern etwa im Zorn erschlagen hatte, sich mithin eines Verrathes nicht schuldig gemacht hatte, oder wenn es etwa von dem Volke und dem Regierungsnachfolger dem Hochverräther gestattet wurde, sich mit jenem Wergeld — was wohl aber nur wenige erbringen konnten — zu lösen [2]. Das höhere Wergeld war nicht sowohl der Grund, als vielmehr die Folge des höheren Rechtes und der höheren Busse, die dem König eigen waren, welches höhere Recht den Charakter eines besondern Friedens annahm, wie wir dieses bereits oben (S. 258—261. 461 ff.) kennen gelernt haben. Alle Missethaten gegen den König begangen, mussten daher schwerer gebüsst werden, als gegen irgend einen andern, waren in einem höhern Grade strafbar, ohne dass sie als Hochverrath angesehen wurden. Das römische Majestätsverbrechen blieb den Germanen fremd, wiewohl man den Hochverrath wohl *crimen majestatis* nannte [3], und selbst, ohne sich dabei der Verschiedenheit des römischen und deutschen Rechts bewusst zu sein, auf die römischen Majestätsgesetze berief. Es geschah dieses wohl oft, um die Strafen, welche über die des Hochverraths Beschuldigten verhängt wurden,

1) In England war das eigentliche Wergeld, welches dem König nach seiner Geburt gehörte und seinen Verwandten zukam, und die Königsbusse (cynebot, cynegylde) für das Königthum, welche das Volk erhielt, beide gleich gross. Vgl. Phillips Recht d. Angels. not. 297 u. 514. Lappenberg Gesch. von Engl. I. S. 561. Bei den Baiern hatte der Herzog als Abkömmling der Agilolfinger vierfaches Wergeld eines Freien, und noch die Hälfte dieser Summe sollte für das Herzogthum hinzugefügt werden. S. oben S. 413. 421.

2) Phillips deut. Gesch. Bd. 1. S. 487. will es dem Einfluss des römischen Rechts zuschreiben, dass das Wergeld des Königs sich verlor und nur ausnahmsweise bei den Angelsachsen sich erhielt. Aber ja auch bei diesen wurde schon Lebensnachstellung mit dem Tode und Verlust des Vermögens bestraft.

3) S. Löbell: Gregor von Tours. S. 206. Auch Phillips engl. Rechts- u. Reichsgesch. II. 312.

welche oftmals den Charakter einer wilden Rache des Siegers über den Besiegten trugen, möglichst zu rechtfertigen. Die weitere Entwicklung der Gewalt des Königs, welcher gleichsam Träger des in einem Königsfrieden sich verwandelnden Volksfriedens, der Träger der Persönlichkeit des Staates wurde, hatte aber nun die Folge, dass auch alle Arten des Landesverrathes als zunächst gegen den König gerichtete Missethaten angesehen wurden [1], und unter den verschiedenen Arten des Hochverrathes nun die Nachstellung gegen das Leben des Königs, gleichsam als die erste und schwerste vorangestellt wurde. So ist es z. B. im alamannischen und longobardischen Rechte der Fall. In dem letzteren scheinen zwei Klassen des Hochverraths in diesem Sinne unterschieden zu werden; zur ersten, durch welche Leben und alles Gut verwirkt war, gehörte ausser Lebensnachstellung gegen den König, der Uebergang zu dem Feinde und Einführung desselben ins Land (S. 990. 985.), zur andern Klasse, welche keine Einziehung des Vermögens zur Folge hatte, und bei welchen wohl auch das Leben durch 900 Sch. gelöst werden konnte, gehörte verrätherische Entweichung aus dem Kampf (S. 987.), Anzettelung eines Aufstandes gegen den Anführer auf der Heerfarth [3]), und wenn man Spionen, oder die dem König nachstellten, heimlich Obdach und Nahrung gab [4]).

1) Vgl. Ed. Rotharis c. 4. Si quis inimicos regis intra provinciam invitaverit u. s. w.

2) Ed. Rotharis c. 3. Si quis foris provinciam fugere tentaverit, mortis incurrat periculum et res ejus infiscentur.

3) Das. c. 6. Si quis foris in exercitu seditionem levaverit contra Ducem suum, aut contra eum, qui ordinatus est a rege ad exercitum gubernandum, aut aliquam partem exercitus seduxerit, animae suae incurrat periculum.

4) Das. c. 5. Si quis Scamaras intra provinciam celaverit aut annonam dederit, animae suae incurrat periculum aut certe componat DCCCC Regi. Grimm RA. p. 635. sagt zwar, aber ohne weitere Gründe anzugeben, dass scamera hier Raub oder Räuber bedeuten müsse; allein zu c. 9. heisst die Klageformel für jene Missethat (b. Walter p. 685.): Spiam Regis intra provinciam celasti aut annonam dedisti.

Verbesserungen und Zusätze.

Seite 17. Zeile 31. Statt Þinpmen búar lies Þingmen, buar.

— 21. Ueber die Eintheilung Norwegens in Dingverbände oder Dinggenossenschaften ist nun nachzusehen Dahlmann's Gesch. von Dänemark. Bd. 2. S. 294 ff.

— 21. Z. 3. v. u. statt fyki l. fylki.

— 30 u. 31. steht mehre Male Oluf u. Olof st. Olaf.

— 54. Z. 10. st. zu einer Leibeigenschaft — herabgedrückt war, l. in eine Leibeigenschaft — gerathen war.

— 58. not. 1. Z. 4. st. siaelaendz furae l. siaelaendz farae.

— 64. Z. 36. nach „zurückgelassen hatten" setze hinzu: sich zu behaupten gewusst hatte.

— 87 Z. 3. st. die ersten Aufzeichnungen l. die ersten uns erhaltenen Aufzeichnungen.

— 114. Z. 31. st. Pönitenziarien l. Pönitenzialien.

— 138. not. 2. Z. 1. — Iransida l. Iarnsida.

— 141. not. 2. L. Sal. em. 41. L. Rip. 1. l. L. Sal. em. 51. §. 3. L. Rip. 50. §. 2.

— 155. not. 2. Z. 4. ohne Absicht, wehe zu thun — gemacht habe, l. ohne Absicht wehe zu thun — gemacht hat.

— 161. Z. 13. Durch eine Erinnerung Dahlmann's in dessen Gesch. v. Dänemark Bd. 2. S. 236. bin ich darauf aufmerksam geworden, dass meine Erklärung der Stelle der Graugans unrichtig ist. Es steht daselbst nur: „Einen solchen Schlag kann der Mann rächen, so wie eine Wunde" d. h. bis zum nächsten Allthing. So dass überhaupt alle Verletzungen in solche zerfielen, deren Rache bis dahin frei blieb oder nur an Ort und Stelle geschehen konnte.

— S. 167. Z. 16. „nur" am Ende der Zeile zu streichen.

— 170. Zu den in der Note angef. Schriften über die Blutrache ist nun noch hinzuzufügen: E. S. Tobien (Privatdoc. zu Dorpat), die Blutrache nach altrussischem Rechte verglichen mit der der Israeliten u. Araber, der Griechen, Römer und der Germanen. Erster Th. Dorpat 1840. 8. Ich finde darin aber nichts, was mir Veranlassung zu einem nothwendigen Zusatz oder zu einer Verbesserung geben könnte.

— 175. Z. 10. st. es erfordere es wohl die Ehre dass es geschehe, l. es erfordere die Ehre solche Vergeltung.

— 181. not. 1. Z. 1. Recipetque l. recipitque.

— 192. not. 1. a. E. Friede ertheilt l. Friede vertheilt.

Seite 273. Z. 23. ôheilagr ocgildr l. ôheilagr oc ôgildr.
— 281. Z. 3. vehhan l. rehhan.
— 292. Z. 3. st. Kriegs l. Königs.
— — not. 2. 3. Ueber die Worte baesingr und rishoffꝥe s. noch Grimms R. A. S. 462.
— 294. Z. 8. st. census l. ausus.
— 295. Z. 23. st. vas l. var.
— 311. Z. 31. st. wenn l. weil.
— 316. Z. 27. st. welcher von dem — musste l. welchen dann der Busse zahlende schwören musste.
— 326. Z. 18. st. minendum l. minuendum.
— 328. not. 1. der der zehnte Theil — sein soll l. soll der zehnte Theil — sein.
— 331. not. 2. Z. 6. st. es wer- l. es werden.
— 344. Z. 10. st. sind nicht volle l. sind volle.
— 345. Z. 22. Ueber baugr s. noch Grimm Gr. II. 23.
— 352. not. 1. st. Gutal. c. 20. §. 68. l. §. 6.
— 372. Z. 2. v. u. st. dieses l. diese.
— 375. Z. 5. v. u. st. Wergeld bezahlen l Wergeld zu bezahlen.
— 381. Z. 16. st. bei dem Konig l. beide dem König.
— — Z. 25. st. ad solvendum l. persolvendum.
— 384. Z. 37. st. unter der eigentlichen Benennung l. unter der eigenthümlichen Benennung.
— 389 Z. 5. st. denken l. halten.
— 395. not. 1. Ueber die Worte mentele, mantele u. meitele vgl. Richthofen Wtb. p. 921. Meitele ist mach-tele: magzahl und men- u. mantele, der Sache nach damit gleichbedeutend, aber von men-gemein herzuleiten.
— 412. Z. 16. st. in Folgen der l. in folgender.
— 418. Z. 21. st. ertheilt geworden l. ertheilt worden.
— 421. not. 1. st. L. Bajuv. III, 2, 1. l. Bajuv. III, 13, 1.
— 424. Z. 16. st. solidos l. solidos ccc
— 426. Z. 23. st. die 60 Schillinge l. die 80 Schillinge.
— 455. Z. 18. Dass beim Diebstahl und Raub in England dem Verletzten keine Busse gezahlt werden musste, ist nicht richtig. ˙ Vgl. was darüber später S. 898 bemerkt worden.
— 457. not. 1. „Nach der Analogie anderer Stellen" setze hinzu: „S. 456. not. 2."
— 478. Z. 22 st. Wenn nun gleich l. Wenn es nun gleich.
— 480. Z. 29. st. hominem publicam poenitentiam interfecerit l. hominem p. p. agentem interfecerit.
— — not. 2. Z. 4. st. vindat l. vendat.
— 482. Z. 7. st. betheiligt l. beleidigt.
— 493. Z. 10. st. profui da l. pro faida.
— 496. Z. 22. st. gehört zu haben l. gerechnet zu haben.
— 501. not. 2. Z. 4. st. omittat l. amittat.
— 506. Zu den Stellen aber der hier angeführten Strafen ist besonders noch hinzuzufügen K. Aethelstans Ges. V. 6. p. 83. — „Si libera mulier sit, praecipetur de clivo vel submergatur. Si servus homo est, eant XX servi et lapident eum."
— 539. not. 1. Z. 3. hier sind die Worte „umgebracht werden" zu streichen.
— 541. Z. 18. st. alo dare l. alio dare.

Seite 542. Z. 17. st. fridhsto l. fridhstol.
— 552. Z. 1. ist bei den Worten: durch ihre eine, ihre zu streichen.
— 554. not. 7. Z. 1. st. einem Baumeister l. ein Baumeister.
— 561. Z. 21. st. i vaþnasciptum, d. i. ein Waffenstreit, l. i. vapnasciptum, d. i. im Waffenstreit.
— 581. not. 1. st. scal man wardu l. s. m. warda.
— 585. Die Note 2. gehört zu S. 586. u. Note 2. der folgenden Seite hierher.
— 589. Z. 28. st. vathi l. vadhi.
— 590. Z. 22. st. Mannes Todtschlag l. Mannes Todtschläger.
— — not. 1. Z. 4. st. bei allen Tödtungen l. bei allen absichtslosen Tödtungen.
— 594. Z. 14 nach den Worten „durch Thiere" ist hinzuzusetzen: bemerkt worden ist.
— 598. not. 2. zu gor noch zu bemerken: L. Alam. LXV. 27. Si in intestinis maculatus fuerit ut stercora exeant, quod gorawunt dicunt. Vgl. Graff Wtb. I. p. 898. Bei Walter fehlen die letzten Worte.
— 601. Eine beachtenswerthe Stelle über den Versuch ist noch L. Sal. em. XIX — si exspoliare tentaverit, et ille fuga evaserit — sol. XXX. u. s. w.
— 605. Z. 24. st. XIIX. 33. l. XXIX. 33.
— 608. Z. 8. st. sol. VII. l. sol. VI.
— 610. Z. 29. st. sunder drapare l. sander drapare.
— 617. Z. 19 u. 25. st Ind. l. Inc.
— 619. Z. 36. st conviti l. convicti.
— 622. Z. 8. st. Ziel zu beschränken l. Ziel zu setzen.
— 624. Z. 19. st. L. Sal. em. §. 1. l. L. Sal. em. XVI. §. 1.
— 625. Z. 27. Umgang flogen l. Umgang pflogen.
— 667. not. 3. Z. 8. st. welcher von Freilassung — handelt l. welcher Titel von Freilassung — handelt und die Ueberschrift hat u. s. w.
— 670. not. 1. Z. 5. st. so hoch l. halb so hoch.
— 671. not. 5. Z. 2. st. unus sentiet l. onus sentiet.
— 674. Z. 39. st. lukaer landafaeghi l. lurkaer landafaeghir.
— 684. Z. 6. st. Kammerrechte l. Kammerknechte.
— 686. Z. 7. st. ist aber mit l. ist aber so misslich.
— — Z. 24. st. machen — Verbrechen derselben Gattungen l. sind — Verbrechen derselben Gattung.
— — Z. 36. st. Massstab der Beurtheilungen l. Massstab der Beurtheilung.
— 690. Z. 6. st. die noch ferner l. noch ferner.
— 694. Z. 5. st. frei vor Gericht erschienen l. dem, welcher frei vor Gericht erschien.
— 708. a. E. st. undewen l. unde men.
— 711. Für die ältere Begriffsbestimmung des Mordes ist noch von besonderem Interesse: Regino de synod. caus. II. c. 200. (p. 291.) et qui sponte, per fraudem aut avaritiam hominum innoxium occidunt, quod morchidum vocant.
— 714. Z. 21. st. einige Strafsatzungen l. eigene Strafsatzungen.
— 718. not. 2. Z. 4. st. gerechnet werden l. gerechnet wird.
— 726. Z. 17. st. in den heidnischen l. in den heidnischen Zeiten. — Ueber die Aussetzung der Kinder ist aber noch zu vergleichen

Erichsen Excurs zu Gunlangs Ormstunga Saga: de expositione infantum p. 195 ff.

Seite 730. Z. 19. st. dass wir uns l. dass wir.
— 736. Z. 9. st. wenn nicht aus Rücksicht l. wenn nicht Rücksicht.
— — Z. 14. bei den Friesen, galt l. bei den Friesen. Es galt.
— 747. not. 2. st. L. Fris. III. 34. — et reliquiae oari l. L. Fris. Add. III. 34. — et non reliquiae carni.
— 752. Z. 9. st. gulfae malli l. gulfae maelli.
— — not. 2. Z. 5. st. wie auch aus — immer l. wie auch aus — erhellt, immer.
— 755. Z. 8. st. Gestaltung l. Gestattung.
— 756. not. 5. Z. 4. st. und Beschaffenheit l. nach Beschaffenheit.
— 795. Z. 8. st. früher zwischen l. früher.
— 767. Z. 2. st. dem, welcher l. der, welcher.
— — Z. 27. st. zu denselben l. zu derselben.
— 772. Z. 23. st. putislac l. pulislac
— — not. 2. Z. 6. st. laelisbot l. laestisbot.
— 773. Z. 16. st. gar keine sichtbare Spuren l. sichtbare Spuren.
— 778. not. 2. Z. 9. st. svriþi l. sviþi.
— 780. not. 3. a. E. st. von einem Raube l. von einem Raube in unserm Sinne.
— 785. Z. 32. st. also die Unfreiheit selbst der, l. also der Unfreiheit selbst, der.
— 786. Z. 1. st. oder auch der besondern weiblichen Ehre l. oder auch besonders der weibl. Ehre.
— 795. Z. 12. st. denn als Freiheitsberaubung l. nämlich als Freihb.
— 798. not. 4. Z. 9. st. wie es die übrigen Rechte — bei den Sachsen l. wenn ihn aber der Plagiator selbst zurückgebracht hatte.
— 803. not. 1. st. L. Rotharis c. 196. — Si — ali invitam l. L. Rotharis c. 199. Si — alii invitam.
— 807. Z. 9. st. sacerdotalibus l. sacerdotaliter.
— 811. Z. 4. st. und sie dem sittlichen Unwillen l. um sie dem s. U.
— 817. Z. 21. st. heirathen oder wenn — geben l. heirathen oder, wenn — geben wollte.
— 819. Z. 25. st. unehelichen Mann l. unehrlichen Mann.
— 822. Z. 33. st. nun allmählig l. nur allmählig.
— 823. Z. 7. st. ihnen zunächst Genugthuung l. ihnen insbesondere Genugthuung.
— 829. Mit dem was hier über Nothzucht, Frauenraub und Entführung bemerkt worden, ist nun auch zu vergleichen J. Grimms Aufsatz über Notnunft an Frauen in der Zeitschr. f. deutsches Recht. Bd. 5. S. 1 ff.
— 831. Z. 29. st. erhalten); l. er halten),.
— 832. Z. 24. st. den gesetzlichen ausgezeichneten l. den gesetzlich ausgezeichneten.
— 852. Z. 15. st. annahm l. annahmen.
— — Z. 20. Wergeld oder 15 Schilling, wie im salischen Recht l. Wergeld, oder 15 Schill., wie im salischen Recht?
— 866. not. 2. Zu dem was hier über die Merkzeichen der Hofbesitzer bemerkt worden, sind zu vergleichen die interessanten Notizen von Michelsen „über die Hausmarken" in dem zweiten Bericht d. Schleswig-Holsteinischen Gesellschaft f. vaterl.

Alterthümer vom J. 1837 S. 16., worauf ich erst später aufmerksam geworden bin.

Seite 867. Z. 1. st. possessa, de ligno agitur l. possessa est, sed de ligno agitur.

— 884. Z. 9. st. wird wieder gegeben l. wird der Eid nicht erbracht, so werde wieder gegeben.

— 886. Z. 6. st. nacheilen l. von den Nacheilenden.

— 894. Z. 15. st. nur die in den Vordergrund l. nun die in den V.

— — not. 2. Z. 1. st. Selbst in schwedischen l. Auch in schwed.

— 908. Z. 24. st. was er hatte mitbringen sollen l. was er hätte einbringen sollen.

— 924. Z. 15. st. anerkannt l. aberkannt.

— 925. Z. 23. st Achtzehnereid nicht vorbringt l. Achtzehnereid nicht erbringt.

— 935. Z. 22. st. Es war dieses aber der Fall l. Es war dieses desgleichen der Fall.

— 941. Z. 4. st. zuzurechnendes Verbrechen l. beizuzählendes Verbrechen, betrachtet worden zu sein.

— 942. Z. 26. st. Es zeigt dabei l. Es zeigt sich dabei.

— 954. Z. 3. st. er 3 Mark l. 3 Mark.

— 955. Z. 34. st. das man um so mehr l. man um so mehr.

— 961. Z. 19. st. eines Schmähgedichts der l. eines Schmähgedichts wegen.

— 975. Z. 20. st. si caput mutaverit l. si caput amputaverit.

— 976. Z. 22. st. qui hoc interfecit l. qui hos interfecit.

— 978. not. 1. Z. 4. st. Unterscheidung, nicht jeder l. Unterscheidung nicht, jeder.

— 985. Z. 16. st. wahrhaften l. wehrhaften.

Halle,

Gebauer - Schwetschkesche

Buchdruckerei.

Georg
Univers
Mü

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Wilda, Wilhelm Eduard,

Geschichte des deutschen Strafrechts

Bd.: 1

Halle 1842

Crim. 280 d-1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10395875-7